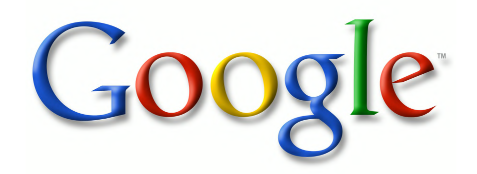


Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

von

Graf Hue de Grais


GENERAL LIBRARY
OF
UNIVERSITY OF MICHIGAN
PRESENTED BY
Left in the Library unclaimed
190



Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

in Preußen

und dem deutschen Reiche.

Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

in Preußen

und dem deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,
Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern.

Sechste Auflage.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1888.

Vorwort

zur sechsten Auflage.

Der am Schlusse des Jahres 1881 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes sind in kurzen Zwischenräumen weitere Auflagen gefolgt. Anlage und Anordnung des Stoffes — wie solche sich in § 1 des Werkes dargestellt finden — sind in diesen späteren Auflagen unverändert geblieben; dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht sehr wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Aenderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, so hat das Werk den zahlreichen und eingehenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens unausgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neusten Gestaltung zur Darstellung zu bringen vermocht. Die jetzt vorliegende sechste Auflage schließt mit dem Oktober 1887 ab. Die zahlreichen und umfangreichen Gesetze, welche in den jüngsten Sessionen des Reichstages und des Landtages zustande gekommen sind, haben vollständige Aufnahme gefunden.

Berlin, im November 1887.

Der Verfasser.

Nachträge.

1. Zu § 161 Anm. 5: Vorläufige Ausführungsbestimmungen (zum Branntweinsteuergesetze) 27. Sept. 87 (CB. Nachtr. zu Nr. 38).
2. Zu § 161 Abs. 4 u. Anm. 10 (verb. § 13 Abs. 2 Nr. I 2 u. § 151 Abs. 1): Die neue Branntweinsteuergesetzgebung ist in Würtemberg, Hohenzollern u. Baiern eingeführt V. 23., 25. u. 27. Sept. 87 (RGB. 487, 489 u. 491).

Inhalt.

Drittes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.

Viertes Kapitel. Militär und Marine.

Fünftes Kapitel. Finanzen.

Sechstes Kapitel. Justiz.

Siebentes Kapitel. Polizei.

Achtes Kapitel. Kulturpflege.

Neuntes Kapitel. Wohlstandspflege.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AO. = Allerhöchste Ordre.
Anw. = Anweisung.
Ausf. = Ausführung.
ABB. = Armee-Verordnungs-Blatt.
BB. = Bundesraths-Beschluß.
BG. = Bundes-Gesetz.
BGB. = Bundes-Gesetz-Blattt.
BR. = Bundesrath.
Bek. = Bekanntmachung.
Best. = Bestimmung.
C. = Cirkular.
CB. = Central-Blatt.
CB.UB. = Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung.
CPrO. = Civil-Prozeß-Ordnung v. 28. Jan. 1877 (RGB. 83).
CR. = Cirkular-Reskript.
Dekl. = Deklaration.
E. = Erlaß.
Ed. = Edikt.
Entsch. = Entscheidungen.
Erg. = Ergänzung.
Erk. = Erkenntniß.
G. = Gesetz.
GB. = Gesetz-Blatt (Elsaß-Lothringen).
GS. = Gesetz-Sammlung.
Gew.O. = Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 (neue Fassung RGB. 1883 S. 177).
JMB. = Justiz-Ministerial-Blatt.
Instr. = Instruktion.
KA. = Kamptz' Annalen.
KJ. = Kamptz' Jahrbücher.
KGH. = Kompetenz-Gerichtshof.
KO. = Kabinets-Ordre.
Kom. = Kommentar.
KonkO. = Konkurs-Ordnung v. 10. Feb. 1877 (RGB. 351).
Konv. = Konvention.
LR. = Landrecht.
LBG. = Landesverwaltungs-Gesetz v. 30. Juli 1883 (GS. 195).
MB. = Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung.
O. = Ordnung.
OT. = Ober-Tribunal.
OB. = Oberverwaltungsgericht; die eingeklammerte römische u. arabische Zahl weist Band u. Seite der Entscheidungen (Anm. 86 zu § 53) nach.
Pat. = Patent.
PlB. = Plenar-Beschluß.
Pr. = Präjudiz.
Prot. = Protokoll.
Publ. = Publikandum.
R. = Reskript.
RG. — Reichs-Gesetz.
RGB. = Reichs-Gesetz-Blatt.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
StGB. = Straf-Gesetz-Buch v. 31. Mai 1870 (neue Fassung RGB. 1876 S. 39).
StMB. = Staats-Ministerial-Beschluß.
StPr.O. = Straf-Prozeß-Ordnung v. 1. Feb. 1877 (RGB. 263).
B. = Verordnung.
Verf. = Verfassung (des Reiches).
Vertr. = Vertrag.
Bf. = Verfügung.
BU. = Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (GS. 17).
d. W. = des Werkes.
ZustG. = Zuständigkeits-Gesetz v. 1. August 1883 (GS. 237).

Bemerkung.

1. Die den Sammlungen (RGB., GS., MB. 2c.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das betreffende Gesetz 2c. ist.
1. Abgekürzte Bezeichnung für Maße und Gewichte vgl. S. 462 d. W.
3. Alle sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

Vorbemerkung.

I. Plan.

§ 1.

Das vorliegende Werk will eine vollständige, jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesammten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständniß infolge umfassender Organisationen immer schwieriger geworden. Ein Hülfsmittel, vermöge dessen jeder Betheiligte sich leicht und schnell auf dem weitem Felde unseres öffentlichen Rechts zu orientiren vermag, ist nicht mehr zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maße für die Laien, die sich in stets ausgedehnterem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, welches Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineintragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständniß und unbefangener Beurtheilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zielen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Theil der allgemeinen Staatszwecke findet seine Erfüllung zur Zeit noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchdringen sich beide Rechtsgebiete so vielfach, daß nur bei organischer Zusammenfassung derselben ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preußische wie auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Klarstellung nöthig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Uebersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind, auf die Aenderungen, die sie später erfahren haben und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enthält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und

verbindet damit eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebensowohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als demjenigen, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen habe.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nöthigte auf der anderen Seite zu thunlichster Beschränkung, da nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deßhalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt unter Ausscheidung sowohl der Kontroversen und Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Polemik unsere Lehrbücher füllen, als der detaillirten Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so umfangreich, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare, praktische Anwendung Werth, bei welcher die Einsicht der Gesetze selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint. Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit sehr wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und im guten Sinne des Wortes populär sein.

II. Eintheilung.

§ 2.

Der angegebene Zweck forderte ferner eine thunlichst klare und übersichtliche Eintheilung, welche die einzelnen Theile als vollständige und abgerundete Bilder hervortreten läßt, zugleich aber fortlaufend zu einem einheitlichen Ganzen aneinanderreiht. Nur so war es möglich, vieles und mannigfaltiges zu bringen, ohne darüber das Ganze und seine leitenden Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren.

Der Staat, welcher den Gegenstand der Darstellung bildet, kommt nach zwei Richtungen in Betracht. Er erscheint in seiner Gestaltung (Verfassung) und in der Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (Verwaltung). Erstere wird durch das Verfassungs- oder Staatsrecht, letztere durch das Verwaltungsrecht näher bestimmt. Jenes bildet den Gegenstand der fünf ersten, dieses den der vier letzten Kapitel des Werkes. Als Staat kommt in beiden Theilen neben Preußen das deutsche Reich in Betracht, jedoch nicht in ganz

gleicher Weise. Während im Staatsrecht Staat und Reich ziemlich getrennt nebeneinander hergehen, fließen im Verwaltungsrechte ihre Aufgaben fast überall zusammen.

Im Staatsrecht kommt zunächst der Staat in seiner Verfassung, seinen Aemtern (Behörden und Beamten) und seinen Gliedern zur Darstellung. Es geschieht dieses in nahezu gleichartiger Weise für das Reich (1. Kapitel) und für Preußen (2. Kapitel). Hieran schließen sich die Beziehungen des Staates zu fremden Staaten, seine Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten (3. Kapitel) und seine Vertheidigung durch Militär und Marine (4. Kapitel). Beide Gegenstände sind zur Reichssache geworden. Den Schluß bilden die Finanzen, deren der Staat sowohl zur eigenen Existenz, als zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, und die für das Reich wie für Preußen in Betracht zu ziehen sind (5. Kapitel).

Das Verwaltungsrecht ist auf die beiden staatlichen Aufgaben zurückzuführen:

1. den Schutz der Person und des Eigenthums,
2. die Pflege der geistigen und materiellen Interessen.

Den Schutz gewährt die Justiz (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel). Die Förderung der geistigen Interessen gelangt in der auf Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft gerichteten Kulturpflege (8. Kapitel), die der materiellen Interessen in der die einzelnen Zweige des Gütererwerbes (Kapitalbildung, Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr) zusammenfassenden Wohlstandspflege (9. Kapitel) zur Darstellung.

III. Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts.

§ 3.

Staat ist die selbstständige, dauernde Gemeinschaft der Bewohner eines bestimmten Gebietes, welche die Verwirklichung aller Gemeinzwecke des Volkslebens, insbesondere den Schutz nach innen und außen erstrebt und unter einer höchsten Gewalt nach festen Grundsätzen gebildet ist. Diese Grundsätze, die in der Verfassung zum Ausdruck gelangen, bestimmen die Staatsform als Republik, absolute oder beschränkte (konstitutionelle) Monarchie[1]). Die Staatsgewalt in ihrer Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit heißt Souveränität[2]). Sie äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, jenachdem sie allgemeine Regeln festsetzt, oder einzelne Fälle ordnet. Die Gesetzgebung schafft das Recht, indem sie neue Rechtssätze bildet oder bestehende ändert, aufhebt oder in rechtsverbindlicher Weise auslegt (authentische Interpretation und Deklaration)[3]). Das Recht der Gesetzgebung, — die in diesem weiteren

---

[1]) Reichsverfassung Anm. 12 zu § 6, preußische § 32 d. W.

[2]) Souveränität in Staatenverbindungen Anm. 1 zu § 7 d. W.

[3]) Reichsgesetzgebung § 14, preußische § 37 d. W.

1*

Sinne auch die Feststellung der Staatshaushaltsetats und die Aufnahme der Staatsanleihen umfaßt[4]) — wird im konstitutionellen Staate vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung[5]) gemeinsam ausgeübt. Die Vollziehung theilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung. Die Justiz ist im Rechtsstaate an bestimmte Formen und Voraussetzungen gebunden und deßhalb von der Verwaltung streng geschieden[6]). Die Verwaltung umfaßt die Einrichtung der Behörden und Anstalten (Organisationsgewalt)[7]), das Oberaufsichtsrecht und die Befugniß zum Zwange (Zwangsgewalt)[8]).

Alles Recht zerfällt in öffentliches und Privatrecht[9]). Das öffentliche Recht umfaßt im Völkerrecht das Recht der Staaten untereinander[10]), im Staats- und Verwaltungsrecht[11]) das Recht des Einzelstaates und im Kirchenrecht die besonderen Rechtsverhältnisse der Kirche. Letztere bilden in der Beziehung der Kirche zum Staate gleichzeitig Gegenstand des Staatsrechts (Staatskirchenrecht)[12]).

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechts darstellt, behandelt die Politik diejenigen der Zweckmäßigkeit. Die Darstellung beider ist nicht zu trennen, da unser Staatsleben sich in fortgesetztem Flusse befindet und das Staats- und Verwaltungsrecht deßhalb nicht als fertig abgeschlossenes Ganzes hervortritt, die Verwaltung auch zugleich von Zweckmäßigkeitsrücksichten beherrscht wird. Jenachdem die Politik sich auf den Erlaß von Rechtssätzen oder auf die Anwendung derselben bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- oder Verwaltungspolitik bezeichnet.

Die unabhängig von Staat und Staatsgebiet bestehende Gemeinschaft der Menschen heißt Gesellschaft. Ihre Grundsätze bilden die gesellschaftliche (soziale) Ordnung. Der Staat, der diese Ordnung weder bilden noch leiten kann, hat gleichwohl die Bedingungen herzustellen, deren sie zu ihrer gehörigen Entwickelung und Bewegung bedarf. Die hierbei leitenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik[13]).

---

[4]) Etats- und Staatsschuldengesetze (Preußen § 118, 127, Reich § 167, 168 d. W.) sind keine eigentlichen Gesetze, sondern Verwaltungsakte in Gesetzesform.

[5]) Reichstag § 17, preußischer Landtag § 40—42 d. W.

[6]) § 172.

[7]) § 43.

[8]) Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden § 231 d. W., der Gerichte § 198 u. 204; Steuerbeitreibung § 136 Abs. 4.

[9]) Privatrecht § 174—177 d. W.

[10]) Die auf Staatsverträgen beruhenden staatsrechtlichen Verhältnisse eines Staates werden als dessen „äußeres Staatsrecht" bezeichnet, vgl. § 82.

[11]) Gegensatz beider § 2 d. W. — Bearbeitungen für das deutsche Reich von Laband (Tüb. 76/8), Zorn (Berl. u. Leipz. 80/3), Schulze (Leipz. 86) u. unter Berücksichtigung des Landesstaatsrechts: G. Meyer (2 Aufl. Leipz. 86) u. Löning (Leipz. 84); für den preuß. Staat: H. Schulze (Freiburg 84), v. Rönne (4. Aufl. Berl. 81 ff.).

[12]) § 288 d. W.

[13]) § 312.

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 4.

1. Der sich durch das gesammte Mittelalter hindurchziehende Kampf zwischen Königsgewalt und Territorialherrschaft endigte im **älteren deutschen Reiche** mit dem vollständigen Siege der letzteren[1]). Während die Kaiser ihre Kräfte in äußeren und inneren Kämpfen erfolglos aufrieben, konnte die Territorialmacht sich ungehindert entfalten. Ihr fortgesetztes Wachsthum ließ schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Versuche zu weiterer Befestigung der kaiserlichen Macht zurücktreten und die Beherrscher Deutschlands mehr und mehr auf Erweiterung der eigenen Hausmacht Bedacht nehmen. Wie ein letztes Aufflackern des Reichsgedankens tritt am Ausgange des Mittelalters die Eintheilung des Reiches in Kreise zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens und die Einsetzung des Reichs-Kammergerichts hervor (1495). Doch auch diese Maßregeln konnten den allgemeinen Zersetzungsprozeß nicht aufhalten, den die mit der Reformation eintretende religiöse Spaltung und die dadurch hervorgerufene Einmischung des Auslandes noch wesentlich beschleunigten.

Der westfälische Friede (1648) bezeichnet bereits den vollendeten Sieg der Territorialgewalt, die in dem aufstrebenden brandenburg-preußischen Staate besonders mächtig emporwuchs. Das Reich sank zum bloßen Schattenbilde herab. Die Kriege mit Frankreich hat dasselbe nicht mehr überlebt. Nachdem im Rheinbunde die betheiligten Staaten zu voller Souveränität gelangt waren, schwand mit der Niederlegung der Kaiserwürde durch Franz II. auch sein letzter Rest (1806).

---

[1]) Den entgegengesetzten Verlauf nahm der Kampf in Frankreich, wo die absolute Monarchie siegend hervorging. England steht in der Mitte zwischen Deutschland und Frankreich. Der Kampf führte hier in der magna charta (1215) zur Theilung der Gewalt zwischen König u. Großen, aus der sich im Laufe der Jahrhunderte die konstitutionelle Monarchie herausgebildet hat.

§ 5.

2. Obwohl diese Stürme zahlreiche, bisher reichsunmittelbare Herrschaften hinweggeweht hatten[2]), sah sich Deutschland noch immer in eine größere Zahl selbstständiger Staaten aufgelöst. Ein Zusammenschluß schien unerläßlich. Allen Einheitsplänen trat aber alsbald das Streben nach ungeschmälerter Aufrechterhaltung der neu erworbenen Souveränität hindernd in den Weg. Der **deutsche Bund**, der einen völkerrechtlichen Verein der souveränen deutschen Fürsten und freien Städte bildete[3]), trug diesem Streben volle Rechnung und schloß damit von vornherein jede gesunde Weiterentwickelung der deutschen Verhältnisse aus. Weder nach außen noch in seiner inneren Entwickelung vermochte Deutschland seinen Aufgaben zu genügen, und wo Erfolge erzielt wurden, geschah es unabhängig von der Bundeseinrichtung durch besondere Verträge, welche die durch gleiche Interessen verbundenen Staaten zusammenführte. So hat vor allem der Zollverein erfolgreich gewirkt, der die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschloß[4]). Obgleich nur auf kündbarem Vertrage beruhend und somit jeder festen und dauernden Grundlage entbehrend, hat er doch wesentlich dazu beigetragen, die Nothwendigkeit des engeren nationalen Zusammengehens klar zu legen. Ueberall gab Preußen den Kern für derartige Bildungen ab, und hierin lag bereits der bestimmte Hinweis auf die Rolle, zu der dieser Staat bei der späteren Neugestaltung Deutschlands berufen erschien.

Die Ohnmacht des Bundes dem Auslande gegenüber wich einem kräftigeren Vorgehen, als die beiden deutschen Großmächte sich zur Lösung der endlos verschleppten schleswig-holsteinischen Frage mit einander verbanden (1864). Aber mit dem Vorgehen war auch die Gemeinschaft gewichen. Das weiß-schwarz-gelbe Band der Waffenbrüderschaft, an das einzelne patriotische Hoffnungen sich geknüpft hatten, zerriß, sobald die beiden Mächte gemeinsam an die Einrichtung der eroberten Lande herantraten. Es kam zum neuen Kriege zwischen den bisherigen Verbündeten (1866), und dieser hatte das Zurücktreten Oesterreichs von den weiteren Organisationen in Deutschland zur Folge.

§ 6.

3. Damit war die Bahn für Deutschlands weitere politische Entwickelung frei geworden. Der Prager Frieden[5]) wurde der Ausgangspunkt für

[2]) Dies geschah durch Einziehung geistlicher Herrschaften (Säkularisirung) oder Verwandlung reichsunmittelbarer, weltlicher Herrschaften in mittelbare (Mediatisirung).

[3]) Bundes-Akte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143 u. Wiener Schluß-Akte 15. Mai 20 (GS. 113).

[4]) Einzelne Staaten schlossen sich bereits im Jahre 1833 dem preußischen Zollwesen an. Andere folgten; so 1833/5 die süddeutschen u. 1851 die bis dahin zum Steuerverein verbunden gewesenen Staaten Hannover, Braunschweig u. Oldenburg. Dem Zollvereine gehörten schließlich alle deutschen Staaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten, Oesterreich u. Lichtenstein an.

[5]) Prager Frieden 23. Aug. 66.

das **neue deutsche Reich.** Der deutsche Bund löste sich auf und das durch Einverleibung eroberter Länder[6]) wesentlich verstärkte Preußen vereinbarte mit den übrigen 21 norddeutschen Staaten eine Verfassung, die nach Annahme durch den zu diesem Zwecke einberufenen Reichstag als Verfassung des norddeutschen Bundes veröffentlicht wurde[7]).

Mit den süddeutschen Staaten (Baiern, Würtemberg, Baden und Südhessen) schloß der norddeutsche Bund neben einem Zollvereinsvertrage[8]) auch Schutz- und Trutzbündnisse, in denen die Betheiligten sich im Kriegsfalle die volle Heeresmacht unter dem Oberbefehle des Königs von Preußen zur Verfügung stellten[9]).

Schon nach wenigen Jahren sollten diese Bündnisse im Kriege mit Frankreich (1870) nicht nur ihre Feuerprobe bestehen, sondern zugleich zu einer festeren und dauernden Organisation zusammenwachsen. Nachdem die süddeutschen Staaten durch die s. g. Novemberverträge dem norddeutschen Bunde beigetreten waren[10]), wurde die deutsche Kaiserwürde von den vereinten Fürsten und freien Städten dem König von Preußen angetragen und von diesem feierlich angenommen[11]). Die Mainlinie, die den Norden und Süden Deutschlands bislang getrennt hatte, war verschwunden, der norddeutsche Bund zum deutschen Reiche erweitert.

Die neuen Einrichtungen erhielten in der Reichs-Verfassung ihren Ausdruck, die in engstem Anschluß an die bisherige Bundesverfassung mit dem dieserhalb berufenen Reichstage vereinbart wurde[12]). — Mit dem Reiche wurde das von Frankreich abgetretene Gebiet Elsaß-Lothringen vereinigt[13]).

---

6) S. § 29 Abs. 7 d. W.

7) Publ. 26. Juli 67 (BGB. 1).

8) Vertr. 8. Juli 67 (BGB. 81). Durch diesen wurde ähnlich der Einrichtung des norddeutschen Bundes ein Zollbundesrath, ein Zollpräsidium u. ein Zollparlament eingeführt.

9) Der Abschluß erfolgte gleichzeitig mit den Friedensverträgen (1866).

10) Baden u. Südhessen Verfassung u. Schluß-Prot. 15. Nov. 70 (BGB 627 u. 650); Würtemberg Vertr., Schluß-Prot. u. Mil. Konv. 25. Nov. 70 (BGB. 654, 657 u. 658); Baiern Vertr. u. Schluß-Prot. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 9 u. 23).

11) Publ. 18. Jan. 71.

12) Einführungs-G. 16. April 71 (RGB. 63). — Zugleich wurde eine Mehrzahl der norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt, das. § 2; für Baden u. Südhessen Art. 80 der Verf. von 1870 (Anm. 10); für Würtemberg Art. 2^6 des Vertrags (Anm. 10); für Baiern III § 8 des Vertr. (Anm. 10) u. RG. 22. April 71 (RGB. 87).

13) Friedens-Vertr. mit Frankreich zu Frankfurt 10. Mai 71 (RGB. 223; Zusätze S. 363, 369 u. 1872 S. 7). — Elſ.-Lothringen § 25—28 d. W.

II. Reichs-Verfassung.

1. Uebersicht.

§. 7.

Das deutsche Reich, begründet als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege und Wohlfahrt des deutschen Volkes," bildet einen Bundesstaat[1]), der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt. Seine natürlichen Grundlagen findet das Reich in Land und Leuten (Nr. 2 und 3); sein Wirkungskreis (Nr. 4) wird ihm durch die Verfassung mit der Maßgabe vorgezeichnet[2]), daß derselbe im Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung nicht nur geregelt, sondern auch erweitert werden kann[3]). Die Reichsgewalt, als deren Träger die Gesammtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen erscheint, wird hierdurch diesen letzteren gegenüber souverän. Sie kann dieselben zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten zwangsweise anhalten und hat die Entscheidung über Streitigkeiten der Staaten untereinander, sowie über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb derselben[4]).

Unter den Monarchen des Reiches ist dem König von Preußen, als deutschem Kaiser eine hervorragende Stelle eingeräumt (Nr. 7). Die souveräne Regierungsgewalt selbst steht dem Bundesrathe zu (Nr. 6), der in Gemeinschaft mit dem Reichstage (Nr. 8) die Reichsgesetzgebung ausübt (Nr. 5).

2. Reichsgebiet.

§ 8.

Das Reichsgebiet umfaßt außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen 25 Staaten und zwar 4 Königreiche, 6 Großherzogthümer, 5 Herzogthümer, 7 Fürstenthümer und 3 freie Städte[5]).

---

[1]) Die Zwecke des Staates können in dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung finden (Einheitsstaat) oder zur Verbindung einer Mehrheit von Staaten Anlaß geben. Diese Verbindung heißt Staatenbund, so lange sie die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält u. die Vollgewalt (Souveränität) derselben unberührt läßt. Sie wird zum Bundesstaat, wenn sie selbst die Souveränität erlangt u. durch die eigene Gesetzgebung über die Einzelstaaten hinweg zu den Staatsangehörigen in Beziehung tritt. Der Staatenbund ist ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein staatsrechtliches Gebilde.

[2]) Reichs-Verfassung v. 1871 (RGB. 64) Art. 4.

[3]) Das. Art. 78. — Diese Befugniß bildet ein zwar nicht wesentliches, aber gewöhnliches Attribut des Bundesstaats. Auch die Schweiz u. die vereinigten Staaten haben sie aufgenommen. In letzteren wird sie von einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt ausgeübt.

[4]) Das. Art. 19. u. 76.

[5]) Das. Art. 1, Anschluß Elsaß-Lothringens G. 9. Juni 71 (RGB. 212). — Strafrechtlicher Schutz § 243 Anm. 6 u. § 180 a. E.

Von dem Gebiete des vormaligen deutschen Bundes schieden Oesterreich, das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg aus[6]); andererseits traten die vom Bunde ausgeschlossen gewesenen Provinzen Preußen und Posen, das an Preußen gefallene Herzogthum Schleswig und das vom Reiche erworbene Elsaß-Lothringen hinzu.

3. Reichsangehörigkeit.

§ 9.

a) Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und verloren wird[7]), ist mit besonderen **Rechten** verbunden. Sie bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältniß (Indigenat) für ganz Deutschland, welches den Angehörigen eines Bundesstaates in jedem andern als Inländer erscheinen läßt und dessen gleiche Behandlung mit den Einheimischen in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechtes, auf Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb[8]), Zulassung zu öffentlichen Ämtern[9]), Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz[10]), sowie die Gleichberechtigung der Angehörigen der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung[11]) zur Folge hat.

Größe und Bevölkerung des Reiches und der Einzelstaaten.

Einzelstaaten.	Fläche qkm	Ortsanwesende Bevölkerung (1. Dez. 1885)	Einwohner auf 1 qkm
Kgr. Preußen	348 347	28 318 470	81,3
= Baiern	75 860	5 420 199	71,5
= Sachsen	14 992	3 182 003	212,2
= Würtemberg . .	19 504	1 995 185	102,3
Großhzgth. Baden . .	15 081	1 601 255	106,2
= Hessen . .	7 682	956 611	124,5
= Oldenburg.	6 423	341 525	53,2
= Mecklenb.-Schw.	13 304	575 152	43,2
= = Strelitz	2 930	98 371	33,6
= Sachs.-Weimar	3 595	313 946	87,3
Herzogth. Braunschweig	3 690	372 452	100,9
= Sachs.-Meiningen	2 468	214 884	87,1
= = Altenburg.	1 324	161 460	122,0
= = Kob.-Gotha	1 957	198 829	101,6
= Anhalt	2 347	248 166	105,7
Fürstth. Schw.-Rudolst.	940	83 836	89,1
= = Sondersh.	862	73 606	85,4
= Waldeck	1 121	56 575	50,5
= Reuß ältere Linie	316	55 904	176,7
= = jüngere =	826	110 598	133,9
= Schaumb.-Lippe .	340	37 204	109,5
= Lippe-Detmold .	1 215	123 212	101,4
Freie Stadt Bremen .	256	165 628	648,0
= = Hamburg.	410	518 620	1 265,5
= = Lübeck . .	298	67 658	227,3
Reichsl. Elf.-Lothringen	14 509	1 564 355	107,8
Deutsches Reich	540 597	46 855 704	86,7

Die Zunahme der Bevölkerung seit der letzten Zählung (1880) betrug 3,56, jährlich also 0,71 Proz.

[6]) Dasselbe war durch den Londoner Vertr. 11. Mai 67 nach Aufhebung des früheren preußischen Besatzungsrechts unter dem bisherigen Herrscherhause für neutral erklärt.

[7]) BG. 1. Juni 70 (BGB. 355); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Elf.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGB. 51) Art. II. — Näheres s. § 34 d. W.

[8]) § 349 d. W.

[9]) § 63 d. W.

[10]) Verf. Art. 3. — Näheres s § 171 d. W. — Freiheit der Person u. Wohnung Anm. 47 zu § 35, § 234 u. 235 d. W.; der Verehelichung Anm. 22 zu § 210; der Auswanderung § 11 d. W.; der Meinungsäußerung (Preßfreiheit) § 245 d. W.

[11]) G. 3. Juli 69 (BGB. 292); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6. — Vgl. § 289 d. W.

§ 10.

b) Das Recht der freien Wohnsitznahme findet seine weitere Ausführung in den Bestimmungen über die **Freizügigkeit**[12]), mit welcher ein einheitliches Wohnrecht im ganzen Reiche verbunden ist. Aus dem Reichsgebiete können Reichsangehörige weder ausgewiesen, noch ausgeliefert werden[13]). Innerhalb desselben kann ihnen, sobald sie den Nachweis der Reichsangehörigkeit und im Falle der Unselbstständigkeit den der Genehmigung des Vaters oder Vormundes erbracht haben, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht versagt oder beschränkt werden[14]). Ausnahmen (Aufenthaltsbeschränkungen) sind nur zulässig:

1. im polizeilichen Interesse in den gesetzlich bestimmten Fällen[15]),
2. aus Rücksichten der Ortsarmenpflege[16]).

Der Anzug darf insbesondere weder von der Entrichtung eines Einzugsgeldes, noch von der Zusicherung der Wiederaufnahme (Heimkehrschein) abhängig gemacht werden[17]).

Die Ausstellung der Heimathscheine kann demgemäß im Verkehre der Bundesstaaten untereinander nur noch als Ausweis der Landes- und bez. Reichsangehörigkeit verlangt werden[18]), und die gleiche Bedeutung haben diese Scheine im Verkehre mit allen durch Uebernahmeverträge verbundenen außerdeutschen Staaten. Die Ausfertigung dieser Staatsangehörigkeits-Ausweise erfolgt in Preußen durch die Landräthe[19]), während die für das Reichs-Ausland bestimmten Heimathsscheine von den Regierungspräsidenten (Regierungen) auf höchstens 5 Jahre auszufertigen sind[20]).

§ 11.

c) Einen Ausfluß der Freizügigkeit bildet die **Auswanderungsfreiheit.** Diese unterliegt keinen anderen Einschränkungen, als den durch die Wehrpflicht bedingten[21]), insbesondere dürfen Abzugs- (Abfahrts- oder Abschoß-) gelder nicht erhoben werden[22]). Die Freiheit hat sich allen Befürchtungen

[12]) Freizügigkeits G. 1. Nov. 67 (BGB. 55); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Els.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGB. 51) Art. I. — Mit der Schweiz ist die Niederlassung für die beiderseitigen Angehörigen durch Vertr. 27. April 76 (RGB. 77 S. 3), Zusatz 21. Dez. 81 (CB. 82 S. 16, MB. 48) u. Bek. 19. Mai u. 11. Juli 82 (MB. 117 u. 210) geregelt.

[13]) StGB. § 9. — In Preußen war die Strafe der Ausweisung für Inländer schon 1774 aufgehoben. — Ausweisung der Ausländer § 240 Abs. 2, Auslieferung (auf Antrag des auswärtigen Staates) § 234 d. W.

[14]) FreizG. § 1, 2 u. 12.

[15]) Das. § 3 — § 240 Abs. 1 d. W.

[16]) Das. § 1, 4—7. § 286 Abs. 3, d. W.

[17]) Freiz.G. § 8. Vgl. § 77 Anm. 42.

[18]) R. 31. Jan. 69 (MB. 53).

[19]) R. 12. Mai 64 (MB. 124), (Schweiz R. 13. Nov. 78 MB. 79 S. 5; Oesterreich R. 14. Sept. 74 MB. 197). — Formular im Reiche B. B. 3. März 83 (CB. 66).

[20]) KO. 20. Mai u. R. 17. Dez. 38 (KA. XXII 22 u. 23) u. 2. Mai 45 (MB. 124); LVG. § 17. — Formular im Reiche B. B. 20. Jan. 81 (CB. 22) u. preuß. CR. 17. März 81 (MB. 86).

[21]) § 34 Abs. 3 Nr. 3.

[22]) B. U. Art. 11.

gegenüber behauptet, die an den zeitweise massenhaft auftretenden Abfluß der Bevölkerung[23]) geknüpft worden sind. Die staatliche Wirksamkeit auf dem Gebiete des Auswanderungswesens beschränkt sich demgemäß auf die persönliche Fürsorge für die Auswanderer. Obwohl der Gegenstand auf das Reich übergegangen[24]) und seinem Wesen nach nur von ihm erfolgreich wahrgenommen werden kann, hat dieses sich doch bislang auf die Bestellung eines Reichskommissars beschränkt, der die Sicherheit und die gesundheitlichen Interessen bei der Ueberführung wahrzunehmen hat[25]). Die Zulassung und Ueberwachung der Unternehmer und Vermittler von Auswanderungen ist dagegen der Landesgesetzgebung verblieben[26]). Sie bedürfen in Preußen der Konzession des Regierungs-Präsidenten (der Regierung), welche Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit voraussetzt, aber auch übrigens nach dem Ermessen der Behörde versagt werden kann und gegen Bestellung einer Kaution für ein Jahr ertheilt wird. Für Ausländer ist die Genehmigung des Ministers für Handel erforderlich[27]).

§ 12.

d) Die **Bevölkerung** des Reiches wie der Einzelstaaten unterliegt der periodischen Aufnahme, die seit 1875 alle 5 Jahre in den Mittel- und Endjahren der Jahrzehnte stattfindet und sich nach der am 1. Dezember des Aufnahmejahres ortsanwesenden Bevölkerung richtet. Diese und nicht die Wohnbevölkerung wird zu Grunde gelegt, weil es für letztere an einer festen Begriffsbestimmung fehlen würde. Mit der Aufnahme, die für verschiedene Reichs- und Staatsverwaltungszwecke von Bedeutung ist, pflegen anderweite statistische Erhebungen verbunden zu werden[28]). Sie erfolgt durch Zählkarten, die von den zu Zählenden ausgefüllt, von den Behörden gesammelt und von Centralorganen der Landesverwaltung — in Preußen vom statistischen Büreau — zusammengestellt werden. Die Methode wird als bewährt be-

[23]) Die Zahl der aus Deutschland in überseeische Länder ausgewanderten Personen hatte sich in den Jahren 1872 bis 1877 von 128 243 auf 22 903 vermindert. Hierauf trat eine erhebliche Zunahme ein, die 1881 ihren Höhepunkt mit 220 798 Auswanderern erreichte, seitdem aber in allmähliger Abnahme begriffen ist (1885: 110 028 u. 1886: 79 875.

[24]) RVerf. Art. 4[1].

[25]) Der Kommissar ist für die Häfen Hamburg, Bremen-Geestemünde u. Stettin-Swinemünde bestellt u. hat seinen Sitz in ersterer Stadt.

[26]) GewO. § 6. — Reichsgesetzlich mit Strafe bedroht ist jedoch die betrügerische Verleitung zur Auswanderung StGB. § 144 u. die Verletzung der Wehrpflicht Anm. 2 zu § 87 d. W.

[27]) G. 7. Mai 53 (GS. 729) u. Regl. 6. Sept. 53 (MB. 201), erg. CR. 15. März u. 1. Dez. 69 (MB. 77 u. 290); ZustG. § 120[2]. — Han.G. 19. u. Bek. 20. März 52 (han.G. I 19 u. 20), erg. G. u. Bek. 14. Juni 66 (das. 155 u. 156).

[28]) Die Bevölkerungsziffer ist unter anderem maßgebend für die Wahlbezirkseintheilung (Reichstag § 17, Landtag § 42 d. W.); für Vertheilung des Rekrutenbedarfs auf die Aushebungsbezirke (§ 92 d. W.); für Aufbringung der Matrikularbeiträge im Reiche (§ 169 d. W.); für Ausscheidung der Städte aus dem Kreisverbande (§ 54 Abs. 3, insbes. Anm. 13). — Besondere Berufsstatistik Anm. 1 zu § 349.

zeichnet, erfordert jedoch einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten. Auch fällt neben der Erschwerung der Kontrolle der Umstand störend ins Gewicht, daß die endgültige Feststellung der Ergebnisse erst längere Zeit nach der Aufnahme möglich wird.

4. Zuständigkeit des Reiches.

§. 13.

Dem Reiche sind folgende Gegenstände überwiesen:

1. Die Verwaltung der Reichsfinanzen[29]), insbesondere die Zölle und Reichssteuern[30]) und die Ausgabe von fundirtem und nicht fundirtem Papiergelde[31]);
2. die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutze des Handels im Auslande und der Schifffahrt zur See[32]);
3. das Militärwesen und die Kriegsmarine[33]);
4. das bürgerliche und das Strafrecht nebst dem Schutze des geistigen Eigenthums und das gerichtliche Verfahren[34]); die Vorschriften über Beglaubigung öffentlicher Urkunden[35]) und die Entscheidung über Justizverweigerung[36]);
5. die Bestimmungen über Paßwesen und Fremdenpolizei[37]);
6. das Preß- und Vereinswesen[38]);
7. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei[39]);
8. die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen[40]);
9. die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe einschließlich des Versicherungswesens[41]) und Bankwesens[42]), über Maß-, Gewichts- und Münzwesen[43]) und Erfindungspatente[44]);
10. das Eisenbahnwesen[45]), die Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand der letzteren, Fluß- und sonstige Wasserzölle und Seeschifffahrtszeichen[46]);

---

29) Verf. Art. 69—73 (§ 166—169 d. W.).
30) Das. Art. 4^{2} u. 33—40. — Dem Reiche sind fast alle indirekten Steuern zugewiesen (§ 151 d. W.).
31) Das. Art. 4^{3} (§ 168 Abs. 7 d. W.).
32) Verf. Art. 3 Abs. 6; Art. 11, 4^{7} u. 54—56 (§ 82—85 u. 368 d. W.).
33) Das. Art. 4^{14}, 57—68 u. 53 (§ 86 d. W.).
34) Das. Art. $4^{13, 6, 11}$ u. G. 20. Dez. 73 (RGB. 379) (§ 171 d. W.).
35) Verf. Art. 4^{12} (§ 209 d. W.).
36) Das. Art. 77.
37) Das. Art. 4^{1} (§ 244 d. W.).
38) Das. Art. 4^{16} (§ 255 u. 256 d. W.).
39) Das. Art. 4^{15} (§ 264—269 u. 343, 344 d W.).
40) Das. Art. 3 u. 4^{1}. — G. 6. Juni 70 (RGB. 360) § 1 u. § 36 ff. (§ 10 u. 286 d. W.).
41) Verf. Art. $4^{1 \text{ u. } 2}$ (§ 349—363 u. 314 d. W.).
42) Das. Art. 4^{4}. — G. 14. März 75 (RGB 177) § 12 (§ 319 d. W.).
43) Das. Art. 4^{3} (§ 364, 365 d. W.).
44) Das. Art. 4^{5} (§ 359 d. W.).
45) Das. Art. 4^{8} (§ 374—377 d. W.).
46) Das. Art. $4^{8, 9}$ u. G. 3. März 73 (RGB. 47) (§ 367—369 d. W.).

11. Post- und Telegraphenwesen[47]).

Diese Zuständigkeit wird in zwei Richtungen eingeschränkt:

I. Räumliche Beschränkungen bilden die Reservat- oder Sonderrechte:

1. Hamburg und Bremen sind zur Zeit als Freihäfen von der Zollgesetzgebung ausgeschlossen[48]).
2. In Baiern, Würtemberg und Baden ist die Bier- und die Branntweinsteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten[49]) und dasselbe gilt in Elsaß-Lothringen von der Biersteuer[50]).
3. Baiern und Würtemberg verwalten unbeschadet einzelner, durch die Reichsgesetzgebung festgestellter Grundsätze das Post- und Telegraphenwesen selbstständig[51]).
4. Beide Staaten genießen in betreff des Militärwesens einzelne Ausnahmerechte[52]).
5. Auf Baiern findet die Gesetzgebung über Heimath- und Niederlassungswesen keine, die über das Eisenbahnwesen nur beschränkte Anwendung[53]).

II. Sachlichen Beschränkungen unterliegt die Zuständigkeit des Reiches an sich nicht. Sie kann sich auf den ihr zugewiesenen Gebieten frei bewegen und über die Gesetzgebung wie über die Verwaltung und Rechtspflege erstrecken. Thatsächlich hat indeß das Reich von dieser Befugniß nur beschränkten Gebrauch gemacht und sich der einzelnen Gegenstände in sehr verschiedenem Umfange bemächtigt:

1. Vollständig oder doch nahezu vollständig sind nur wenige Verwaltungszweige vom Reiche in Anspruch genommen (auswärtige, Marine-, Post- und Telegraphen-Angelegenheiten).
2. Auf anderen Gebieten hat das Reich sich auf die Gesetzgebung beschränkt und die Verwaltung und Rechtsprechung den Landesorganen entweder ganz überlassen oder nur einzelne Centralorgane im Interesse einheitlicher Handhabung der gegebenen Grundsätze geschaffen (Reichsgericht, Bundesamt für Heimathwesen, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt, Reichseisenbahnamt).
3. Auch die Gesetzgebung hat endlich das Reich nicht überall vollständig übernommen, sich vielmehr verschiedentlich auf die Aufstellung

---

47) Verf. Art. 4^{10} (§ 378—381 d. W.).

48) Das. Art. 34. Demnächstiger Anschluß an das Zollgebiet § 151 Abs. 1 d. W.

49) RVerf. Art. 35 Abs. 2. Demnächstiger Fortfall der Branntweinsteuer § 161 Abs. 4 d. W.

50) G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 4.

51) Verf. Art. 4^{10} u. 52.

52) Das. Schlußbest. z. Abschn. XI u. XII.

53) Das. Art. 4^{1} u. 46.

leitender Grundsätze beschränkt, deren weitere Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen ist. Die Reichsgesetze erlangen in diesen Fällen erst durch die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten praktische Anwendbarkeit.

Die Zuständigkeiten des Reiches gewähren hiernach ein ziemlich buntes Bild und folgen keinem festen System. Der Grund liegt in der Art ihrer Entstehung. Nicht theoretische, sondern rein praktische Erwägungen haben das Reich ins Leben gerufen und weitergebildet, und dieser Systemlosigkeit verdanken die Reichseinrichtungen zum großen Theil ihre schnelle Entwickelung.

5. Reichsgesetzgebung.

§. 14.

Für das Zustandekommen der Reichsgesetze sind übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich und ausreichend[54]). Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und Verbrauchsteuern giebt bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrathe die Stimme Preußens insoweit den Ausschlag, als sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht[55]);
2. Verfassungsänderungen gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben[56]);
3. Verfassungsvorschriften, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältniß zur Gesammtheit feststellen, können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden[57]);
4. bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden im Bundesrathe nur die Stimmen der betheiligten Bundesstaaten gezählt[58]).

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor[59]). Bestehende Landesgesetze treten, insoweit sie mit erlassenen Reichsgesetzen unvereinbar sind, außer Kraft: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Neben den Reichsgesetzen können Reichs-Verordnungen erlassen werden. Der Unterschied zwischen beiden ist wesentlich formeller Natur. Die

---

[54]) Verf. Art. 5 Abs. 1, Art. 69 u. 73. — Das Vorschlagsrecht (Initiative) steht jeder dieser Körperschaften zu, Art. 7 u. 23. — Bedeutung der Gesetzgebung § 3 d. W.; Gesetzesform für Verträge § 82, für Reichshaushaltsetats § 167 d. W.

[55]) Verf. Art. 5 Abs. 2.

[56]) Das. Art. 78 Abs. 1.

[57]) Das. Abs. 2. — Zu diesen Rechten gehören die oben (§ 13 Abs. 2 Nr. I) erwähnten Reservatrechte.

[58]) Das. Art. 7 Abs. 4.; die gleiche Vorschrift für den Reichstag ist aufgehoben Anm. 101.

[59]) Das. Art. 2.

Verordnung fordert keine Uebereinstimmung des Reichstages und Bundesrathes, kann vielmehr von letzterem selbstständig erlassen werden. Gleiche Befugniß steht dem Kaiser insoweit zu, als ihm die Regelung eines Gegenstandes speziell übertragen wird (Delegation) oder nur Gegenstände der Verwaltung zu ordnen sind[60]).

Die Reichsgesetze erlangen ihre verbindliche Kraft erst durch die Verkündigung (Publikation) im Reichsgesetzblatt und zwar mit dem 14ten Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stückes in Berlin[61]). Für die Konsulatsbezirke währt diese Frist 4 Monate[62]). Die Ausfertigung und Verkündigung erfolgt durch den Kaiser[63]). — Das RGB., welches allen in Preußen wohnenden Abonnenten der preuß. Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert wird[64]), hieß bis 1870 Bundes-Gesetzblatt. Bis 1873 fanden in demselben auch alle Ausführungsverordnungen (Bekanntmachungen, Reglements) Aufnahme. Seit 1873 ist ein Centralblatt für das Deutsche Reich eingerichtet, in welchem sie, nicht eben zum Vortheil der Einfachheit und Uebersichtlichkeit, zusammen mit statistischen Notizen, Einzelentscheidungen, Ernennungen u. s. w. veröffentlicht werden[65]).

6. Der Bundesrath.

§. 15.

Der Bundesrath ist das Organ, durch welches die Gesammtheit der Bundesstaaten die souveräne Reichsgewalt ausübt. Ihm gebührt deßhalb neben der Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung auch deren Vorbereitung und Ausführung, soweit diese nicht speziell dem Kaiser zugewiesen ist[66]).

Nach seiner Zusammensetzung besteht der Bundesrath aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, deren Preußen 17, Baiern 6, Sachsen und Würtemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je einen entsenden. Die Bevollmächtigten stimmen nach der Instruktion ihrer Regierung. Jeder Staat kann demgemäß seine Stimmen nur einheitlich abgeben[67]).

Die Berufung geschieht durch den Kaiser; sie muß mindestens einmal

---

[60]) Vgl. das. Art. 7^2, 50, 53 u. 63. — Einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie sie für Preußen (§ 37 Nr. 2. d. W.) u. Elſ.-Lothringen (§ 26 Abſ. 2) vorgesehen sind, kennt die RVerf. nicht. — Arndt: d. Verordnungsrecht des d. Reiches (Berl. u. Leipz. 84).

[61]) Das. Art. 2 u. V. 26. Juli 67 (BGB. 24).

[62]) G. 10. Juli 79 (RGB. 197) § 47.

[63]) Verf. Art. 17, vgl. Anm. 87 zu § 38.

[64]) Bek. 14. Sept. 68 (MB. 265).

[65]) Bek. 27. Mai 76 (MB. 145).

[66]) § 14 d. W. u. Verf. Art. 7. u. 16. — Oberaufsichtsrechte üb. die Bundesglieder Art. 19, 76 u. 77. — Strafrechtlicher Schutz StGB. § 105, 339.

[67]) Verf. Art. 6. — Schutz der Mitglieder Art. 10 u. StGB. §. 106, 339. — Elſ.-Lothringen ist im Bundesrathe nicht vertreten, doch kann zu Berathungen über Landesangelegenheiten der Statthalter Kommissare abordnen G. 4. Juli 79 (RGB. 165) §. 7.

im Jahre und jedenfalls dann erfolgen, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen sie verlangt[68]).

Den Vorsitz führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Der Kanzler kann sich durch jedes andere Bundesrathsmitglied vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen[69]).

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse und zwar 1) für auswärtige Angelegenheiten, 2) für Landheer und Festungen, 3) für Seewesen (Marine), 4) für Zoll- und Steuerwesen, 5) für Handel und Verkehr, 6) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 7) für Justizwesen und 8) für Rechnungswesen[70]). — Besondere Ausschüsse sind außerdem für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäfts-Ordnung und für das Eisenbahn-Gütertarifwesen bestellt.

7. Der Kaiser.

§. 16.

Der jedesmalige König von Preußen nimmt eine hervorragende Stelle unter den Monarchen ein. Er führt den Namen „Deutscher Kaiser"[71]), das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte[72]).

Neben diesen Ehrenrechten sind dem Kaiser bestimmte Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse übertragen, insbesondere die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die Kriegserklärung, welche abgesehen von der Abwehr eines Angriffes die Zustimmung des Bundesrathes erfordert, und die Friedensschließung[73]), die Berufung und Schließung des Bundesrathes und des Reichstages[74]), die Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung[75]), die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten[76]), die Organisation des Heeres und der Marine, der Oberbefehl über beide und die Ernennung der Offiziere und Beamten[77]), die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung[78]) und das Begnadigungsrecht in Fällen erstinstanzlicher Entscheidung des Reichsgerichts[79]).

---

[68]) Verf. Art. 12—14. — GeschäftsO. 26. April 80.

[69]) Verf. Art. 15 u. G. 17. März 78 (RGB. 7).

[70]) Verf. Art. 8.

[71]) Verf. Art. 11. — Verbrechen wider den Kaiser werden ebenso wie die wider den Landesherrn begangenen bestraft StGB. § 80, 94 u. 95. Zuständigkeit des Reichsgerichts Anm. 34 zu §. 180 d. W. — Der jedesmalige Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des deutschen Reichs" u. „Kaiserliche Hoheit" A. E. 18. Jan. 71 (MB. 2).

[72]) Erl. 3. August 71 (RGB. 318 u. Berichtigung S. 458) Nr. 2 u. 3. Unbefugter Gebrauch StGB. § 360[7].

[73]) Verf. Art. 11 u. 56. — Vertragsschlüsse § 82 Abs. 3 d. W., Erklärung des Belagerungszustandes u. Einführung zeitweiliger Paßpflicht § 243 u. 244 d. W.

[74]) Verf. Art. 12.

[75]) Das. Art. 17.

[76]) Das. Art. 18.

[77]) Das. Art. 53 u. 63. Vgl. § 86 d. W.

[78]) Verf. Art. 50.

[79]) § 180 u. 204 d. W.

8. Der Reichstag.

§ 17.

Der Reichstag nimmt eine ähnliche Stellung im Reiche, wie die Landtage in den Einzelstaaten ein. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden[80]). Ihm gebührt die Kontrolle der Jahresrechnung[81]).

Der Reichstag besteht aus einer Kammer. Die Wahl zu derselben erfolgt für drei Jahre mittelst allgemeiner und direkter Wahlen und geheimer Abstimmung[82]). — Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Kuratel oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet[83]). Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht[84]). Wählbar ist jeder Wähler, der einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat[85]). Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubes, gehen jedoch der Mitgliedschaft beim Eintritt in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt verlustig[86]). — Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die Wahlkreise sind unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbevölkerung von 100 000 Einwohnern abgegrenzt. Ihre Zahl beträgt 397[87]). — Behufs Ausführung der Wahlen werden die Wahlkreise in Wahlbezirke zerlegt und Wahlvorstände für dieselben gebildet[88]). Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage[89]). Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten festgestellt worden[90]), wählen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel[91]). Die Ergebnisse werden von den Wahlvorständen ermittelt und hierauf von einem Wahlkommissar für den ganzen Wahlkreis zusammengestellt[92]). Als gewählt gilt derjenige, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist eine solche nicht erzielt, so entscheidet bei Stimmengleichheit das

---

80) § 13.

81) Verf. Art. 72.

82) Das. Art. 20 u. 24. WahlG. 31. Mai 69 (BGB. 145) nebst Regl. 28. Mai 70 (BGB. 275). Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, Elſ.-Lothringen G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 3 u. 6. — Zuständige Behörden Regl. § 36 u. Anl. D nebst Berichtigung (RGB. 70 S.488) Nr. II, Nachtr. 24. Jan. 72 (RGB. 38) u. für Elſ.-Lothr. 1. Dez. 73 (RGB. 374). — Schutz des Wahlrechts StGB. § 107—109; Stimmzettel u. Druckschriften zu Wahlzwecken Anm. 24 u. 25 zu § 245.

83) WG. § 1 u. 3; StGB. § 34⁴.

84) WG. § 2; RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 49.

85) WG. § 4.

86) Verf. Art. 21.

87) WG. § 5, Verf. Art. 20 u. G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 3; Wahlkreiseintheilung WahlRgl. § 23 nebst Anl. C, Berichtigung (RGB. 70 S. 188) Nr. II u. Nachträgen 24. Jan. 72 (RGB. 38), 20. Juni 73 (RGB. 144), 25. Dez. 76 (RGB. 275), f. Süddeutschland 27. Feb. 71 (RGB. 35), f. Elſ.-Lothringen Bek. 1. Dez. 73 (RGB. 373).

88) WG. § 6 u. 9; WRegl. § 6—8 u. 10.

89) WG. § 9 u. 14; WR. § 9.

90) WG. § 7 u. 8; WR. § 1—5.

91) WG. § 10 u. 11; WR. § 11—16.

92) WG. § 13; WR. § 17—22 u. 24—27.

Loos, anderenfalls die engere Wahl unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben[93].

Der Kaiser ist befugt, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen[94]. Die Berufung muß mindestens einmal jährlich stattfinden[95]. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Reichstages nur für 30 Tage und nur einmal während derselben Sitzungsperiode erfolgen[96]. Zur Auflösung während der dreijährigen Wahlperiode (Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrathes und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach derselben muß die Zusammenberufung der Wähler binnen 60, die des neuen Reichstages binnen 90 Tagen erfolgen[97].

Die Verhandlungen sind öffentlich[98]. Die Mitglieder des Bundesrathes können denselben beiwohnen und müssen jederzeit gehört werden[99]. Der Reichstag regelt Geschäftsgang und Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung[100]. Er ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlußfähig und beschließt nach absoluter Mehrheit[101].

Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden[102] und wegen ihrer Abstimmungen und Aeußerungen nicht verantwortlich[103]. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, wenn sie nicht bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Reichstages wegen strafbarer Handlungen oder Schulden verhaftet werden. Auf Verlangen des letzteren wird auch jedes anhängige Strafverfahren und jede schwebende Untersuchungs- oder Civilhaft für diese Zeit aufgehoben[104]. Endlich können sie ohne Genehmigung des Reichstages nicht außerhalb des Sitzes desselben als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden[105]. Die Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen[106].

---

[93] WG. § 12; WR. § 28—35.
[94] Verf. Art. 12.
[95] Das. Art. 13.
[96] Das. Art. 26.
[97] Das. Art. 24 u. 25.
[98] Das. Art. 22. — Die über die Verhandlungen herausgegebenen stenographischen Berichte enthalten (als Anlagen) auch die Gesetzentwürfe mit Begründung, Denkschriften u. Kommissionsberichten.
[99] Das. Art. 9.
[100] Das. Art. 27 und GeschO. 10. Feb. 76 (Annalen d. d. Reiches 77 S. 490). Letztere ordnet insbesondere die Bildung der Kommissionen u. Abtheilungen u. die Art der Berathung, welche für Gesetzentwürfe u. Anträge des Bundesrathes in der Regel eine dreimalige ist.
[101] Verf. Art. 28 u. G. 24. Febr. 73 (RGB. 45).
[102] Verf. Art. 29.
[103] Verf. Art. 30. — Gleiches gilt von wahrheitsgetreuen Berichten über die Verhandlungen Art. 22. — Ebenso StGB. § 11 u. 12.
[104] Das. Art. 31.
[105] CPrO. § 347 u. 367 u. StPrO. § 49 u. 72.
[106] Verf. Art. 32. Dagegen ist ihnen das Recht zu freier Eisenbahnfahrt zwischen der Station ihres Wohnortes u. Berlin gewährt, welches 8 Tage vor Eröffnung des Reichstages beginnt u. 8 Tage nach Schluß desselben erlischt.

III. Die Reichsbehörden[1]).

1. Uebersicht.

§ 18.

Das Reich, welches die Verwaltung der meisten ihm zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Funktionen der unteren Instanzen den Landesbehörden belassen hat[2]), entbehrt infolge dessen eines durchgebildeten Behördenorganismus. Die Reichsbehörden sind, abgesehen von der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und des Reichslandes Elsaß-Lothringen[3]) fast nur Centralbehörden.

2. Der Reichskanzler.

§ 19.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrathe[4]) und bildet die Spitze der gesammten Reichsverwaltung, in der alle Fäden der letzteren zusammenlaufen. Er muß alle kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen gegenzeichen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für dieselben[5]). Für diese Gegenzeichnung sowie für seine sonstigen Obliegenheiten kann ein Stellvertreter vom Kaiser ernannt werden. Dies gilt sowohl für den Gesammtumfang der Geschäfte, als für einzelne Amtszweige[6]).

Für die eigene Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers besteht die Reichs-Kanzlei. Die Stellung des Reichskanzlers ist regelmäßig mit der des preußischen Minister-Präsidenten verbunden, wodurch die Einheitlichkeit der Reichs- und der preußischen Politik gewahrt erscheint.

3. Die übrigen Reichsbehörden.

§ 20.

Alle übrigen Reichsbehörden bilden nur Organe des Kanzlers. Ihre Einrichtung ist sonach von der der Centralbehörden in den Einzelstaaten insbesondere in Preußen[7]) wesentlich verschieden. Der Grund liegt in der Organisation des Reiches, an dessen Spitze der kollegialisch gebildete Bundesrath steht. In diesem werden ähnlich wie im preußischen Staatsministerium die Gesetze und Verwaltungsmaßregeln berathen; für ein zweites Kollegium findet sich daneben kein Platz. Ein solches würde jede kräftige Initiative ausschließen, deren gerade das Reich mit seinen zahlreichen organisatorischen Aufgaben am wenigsten zu entbehren vermag.

Die Zahl der hiernach dem Reichskanzler zugeordneten Behörden hat

[1]) Die Reichsbehörden u. Reichsbeamten führen die Bezeichnung „Kaiserlich“ V. 3. Aug. 71 (RGB. 318) Nr. 1.
[2]) § 13 Abs. 2 Nr. II d. W.
[3]) § 379 u. 27.
[4]) § 15.
[5]) Verf. Art. 17.
[6]) G. 17. März 78 (RGB. 7).
[7]) § 44 u. 46 d. W.

sich mit Ausdehnung der Reichsthätigkeit beständig vermehrt. Von dem ursprünglich gebildeten Reichskanzleramte haben sich im Laufe der Zeit immer neue Reichsämter als besondere unter Staatssekretären stehende Behörden abgelöst. Zuletzt ist dieses Amt selbst zu einem Reichsamt des Innern umgewandelt worden. Das Stellvertretungsgesetz[6]) bot hierbei die geeignete Handhabe. Zur Zeit bestehen demgemäß:

1. Das auswärtige Amt[8]).
2. Das Reichsamt des Innern für alle nicht besonderen Behörden übertragenen Gegenstände. Hierzu gehören die Angelegenheiten des Reichstages und der Reichsbehörden, die Reichsangehörigkeitssachen, Handel, Gewerbe und Schiffahrt, Polizei, Militär und Marine[9]). Das Amt zerfällt in die Central- und in die Abtheilung für wirthschaftliche Angelegenheiten. Unter demselben stehen der Reichskommissar für das Auswanderungswesen[10]), die technische Kommission für die Seeschiffahrt, die Reichsprüfungs- und Schiffsvermessungs-Inspektoren[11]), das Bundesamt für Heimathwesen[12]), die Disciplinarbehörden[13]), das Ober-Seeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern[11]), die Reichs-Schul-Kommission[14]), das statistische Amt, das Gesundheitsamt[15]), die physikalisch technische Reichsanstalt[16]), die Normal-Eichungs-Kommission[17]), das Patentamt[18]), das Reichs-Versicherungsamt[19]) und die Reichs-Kommission zur Entscheidung von Beschwerden auf Grund des Sozialistengesetzes[20]).
3. Die Admiralität[21]).
4. Das Reichs-Justizamt[22]).
5. Das Reichs-Schatzamt[23]).
6. Die Reichs-Schulden-Kommission[24]).
7. Der Rechnungshof des Reiches[25]).
8. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds[24]).
9. Das Reichs-Eisenbahnamt[26]).
10. Das Reichs-Postamt[27]).
11. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen)[28]).
12. Das Reichs-Bank-Direktorium[29]).

---

[8]) § 83.
[9]) Erl. 12. Aug. 67 (BGB. 29), 12. Mai 71 (RGB. 102) u. 24. Dez. 79 (RGB. 321).
[10]) § 11 d. W.
[11]) § 368 Abs. 3, insbes. Anm. 52, 53.
[12]) § 289 Abs. 4.
[13]) § 23 Abs. 5
[14]) Anm. 5 zu § 87.
[15]) § 263 d. W.
[16]) § 314 Abs. 2.
[17]) § 364 Abs. 4.
[18]) § 359.
[19]) § 356 Abs. 3.
[20]) § 248 Abs. 3.
[21]) § 112.
[22]) § 178 Abs. 1.
[23]) § 166.
[24]) § 168.
[25]) § 167.
[26]) § 375 Abs. 2.
[27]) § 379.
[28]) Anm. 17 zu § 168.
[29]) § 319 Abs. 5 d. W.

Außerdem bedient sich das Reich zur Verwaltung seiner Militärangelegenheiten des preußischen Kriegs-Ministeriums[30]).

IV. Die Reichsbeamten.

1. Begriff.

§ 21.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind gesetzlich geregelt[1]). Als Reichsbeamter gilt jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach der Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist[2]).

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten und Konsuln[3]), die Militärbeamten[4]), die Reichsbankbeamten[5]), die Post- und Telegraphenbeamten[6]) und die Beamten in Elsaß-Lothringen.

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein[7]).

2. Anstellung.

§ 22.

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser. Die Bestallung wird für die höheren Beamten einschließlich der Konsuln durch ihn selbst, für die übrigen in seinem Namen durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten Behörden ausgefertigt[8]). In einzelnen Fällen hat der Bundes-

---

[30]) § 96.

[1]) RBeamtenG. 31. März 73 (RGB. 61), erg. G. 25. Mai 87 (RGB. 194); AusfV. 23. Nov. 74 (RGB. 135), in betr. der RBankbeamten V. 19. Dez. 75 (RGB. 378); Einf. in Elf.-Lothringen nach Maßgabe des G. 23. Dez. 73 (GB. f. E.-L. 479). — Für die vom G. nicht getroffenen Rechtsverhältnisse gelten nach § 19 das. die betreffenden Landesgesetze; vgl. § 62—75.

[2]) RGB. § 1; ähnlich StGB. § 359. Zu den Reichsbeamten in dieser weiteren Bedeutung gehören auch die von den Landesregierungen angestellten Beamten (mittelbare Reichsbeamte). Vgl. Verf. Art. 18, wo indeß unter Reichsbeamten nur die vom Kaiser anzustellenden Beamten verstanden werden. — Anm. 1 zu § 18 d. W.

[3]) § 83 u. 85 d. W.

[4]) Die Militärbeamten gelten als Militärpersonen (RMilG. 2. Mai 74 RGB. 45 § 38, vgl. § 95 d. W.), nicht aber als Personen des Soldatenstandes, Anl. z. MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174). Auf letztere finden indeß die § 134 bis 138 des RBeamtG. Anwendung § 157 das. — Andererseits sind die Militärbeamten wegen militärischer Verbrechen u. Vergehen dem MilStG. unterworfen MilStGB. § 43—45, 153, 154 u. MilStGerO. 1845 (RGB. 67. S. 229) § 47, 50, 61, 68, 69, 72, 211—228, 273, 278.

[5]) G. 14. März 75 (RGB. 177) § 28.

[6]) § 379 d. W.

[7]) § 187 d. W. Dazu gehören die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamtes für Heimathwesen u. des Rechnungshofes (RBG. § 158), nicht aber die Beamten der Reichsanwaltschaft (§ 184 u. 188 d. W.).

[8]) Verf. Art. 18; RBG. § 4, 159 u. Ausf. V. § 2—4.

rath mitzuwirken, in anderen steht ihm die Ernennung ausschließlich zu[9]. Die Reichstagsbeamten ernennt der Reichstagspräsident[10].

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf oder auf Lebenszeit[11]. Vorbedingung ist neben dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte[12] die nach den einzelnen Dienstzweigen verschiedene Befähigung[13]. Vor dem Dienstantritte ist zur Sicherung für Erfüllung der Amtspflichten ein Diensteid zu leisten[14] und bei Verwaltung von Geld oder Geldeswerth eine Kaution zu bestellen[15]. Für Ausländer hat die Anstellung den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur Folge[16].

3. Pflichten.

§ 23.

Zu den Pflichten der Reichsbeamten gehört die gesetzmäßige und gewissenhafte Amtsführung und das achtungswürdige Verhalten in und außer dem Amte[17]. Die Beamten haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten[18] und ihre Thätigkeit voll und unbeeinflußt zu gewähren. Zur Entfernung aus dem Amte ist Urlaub[19] und zur Annahme von Titeln, Orden, Geschenken und Nebenämtern, zum Gewerbebetriebe und zum Eintritt in den

---

[9] Dem Bundesrathe gebührt der Vorschlag in betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschließlich der Reichsanwälte (G. 27. Jan. 77 RGB. 41 § 127 u. 150), des Bundesamtes für Heimathwesen (G. 6. Juni 70 RGB. 360 § 42), des Bank-Direktoriums (G. 14. März 75 RGB. 177 § 27), des Patentamtes (G. 25. Mai 77 RGB. 501 § 13) u. des RVersicherungsamtes (G. 6. Juli 84 RGB. 69 § 87); die Begutachtung bei Anstellung der Reichsbevollmächtigten im Zoll- u. Steuerwesen (Verf. Art. 36) u. Konsuln (das. Art 56) u. die Ernennung in Ansehung der Mitglieder des Rechnungshofes (G. 4. Juli 68 BGB. 433 § 2), der Disciplinarbehörden (RBG. § 93), des Bank-Kuratoriums (G. 14. März 75 § 25) u. des RInvalidenfonds (G. 23. Mai 73 RGB. 117 § 11).

[10] RBG. § 156.

[11] Das. § 2 u. 32.

[12] StGB. § 34 3.

[13] Vgl. die einzelnen Dienstzweige; Militäranwartschaft § 63 Abs. 4.

[14] RBG. § 3; Formel V. 29. Juni 71 (RGB 303); Konsuln G. 8. Nov. 67 (BGB. 137) § 4; Elf.-Lothringen G. 20. Sept. 71 (GB. f. Els.-L. 339).

[15] G. 2. Juni 69 (BGB. 161); Einf. i. Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Els.-Lothringen G. 11. Dez. 71 (GB. f. Els.-L. 386). — Ausf. f. d. Beamten des ausw. Amtes u. des RInvalidenfonds V. 6. Juli 74 (RGB. 109); des Reichskriegsschatzes V. 12. März 87 (RGB. 119); des Reichsamtes des Innern V. 2. Feb. 81 (RGB. 3); des Patentamtes V. 20. Juni 79 (RGB. 160) u. 8. Dez. 84 (RGB. 256); f. d. Eichungsbeamten V. 29. Juni 69 (BGB. 285); f. d. Beamten der Militär- u. Marine-Verwaltung V. 16. Aug. 76 (RGB. 179), 4. März 79 (RGB. 13), 10. Mai 81 (RGB. 95), 30. März 82 (RGB. 43) u. 4. Juni 85 (RGB. 195); der Reichsbank V. 23. Dez. 75 (RGB 380) u. 31. März 80 (RGB. 97); f. d. (elf.-lothring.) Eisenbahnbeamten V. 27. Feb. 72 (RGB. 59); f. d. Beamten der Post- u. Telegraphenverwaltung u. Reichsdruckerei V. 18. April 83 (RGB. 35).

[16] G. 1. Juni 70 (RGB. 355) § 9. — G. 20. Dez. 75 (RGB. 324).

[17] RBG. § 10 u. 13; Inanspruchnahme im Rechtswege § 79 u. 154.

[18] Das. § 11 u. 12.

[19] Das. § 14 u. V. 2. Nov. 74 (RGB. 129). — Zum Eintritt in den Reichstag bedarf es keines Urlaubs Verf. Art. 21. — Beurlaubung u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten Anm. 31 zu § 84 d. W. — Unabkömmlichkeit der Beamten im Mobilmachungsfalle § 89 d. W.

Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft eine besondere Erlaubniß erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich und in letztgenanntem Falle überhaupt nur zulässig, wenn die Stelle mit keiner Remuneration verbunden ist[20]).

Im Interesse des Dienstes können nichtrichterliche Beamte[21]) unfreiwillig pensionirt oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder bei Nichterfüllung der Amtspflichten — soweit nicht die strafrechtliche Verfolgung eintritt[22]) — disciplinarisch bestraft werden.

Die *unfreiwillige Pensionirung* erfolgt im Falle geistiger oder körperlicher Unfähigkeit auf Grund eines voraufgegangenen Verfahrens[23]).

Die *einstweilige Versetzung in den Ruhestand* unter Gewährung eines Wartegeldes von 3/4 des Gehaltes, mindestens aber 450 und höchstens 9000 M., kann bei Umbildung der betreffenden Behörde und außerdem für gewisse höhere Beamte vom Kaiser verfügt werden[24]).

Die *Disciplinarbestrafung*[25]) erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis und Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung)[26]). Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu[27]); letzterer muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt[28]). Die erste Instanz bilden die für bestimmte Bezirke eingerichteten 22 *Disciplinarkammern*[29]). Die Berufung geht an den zu Leipzig als dem Sitze des Reichsgerichts aus Mitgliedern des letzteren und des Bundesrathes zusammengesetzten *Disciplinarhof*[30]).

Bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben kann die *vorläufige Dienstenthebung* (Suspension) des Beamten mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Fall einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein[31]).

Defekte der Beamten bei Kassen- und anderen Vermögens-Verwal-

---

20) RBG. § 15 u. 16.

21) Richterliche Beamte Anm. 7 u. § 187 d. W.

22) Neben den allgemeinen bestehen besondere, die Beamten betreffende *Strafvorschriften*. Einzelne Handlungen werden härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden StGB. § 128, 129, 155^{3}, § $174^{2 \text{ u. } 3}$, andere sind überhaupt nur in diesem Falle strafbar § 331 bis 359.

23) RBG. § 61—68.

24) Das. § 24—31.

25) Das. § 72—133.

26) Das. § 72—76.

27) Das. § 80—83.

28) Das. § 84, 85, 94—109.

29) Das. § 86—90, 92 u. 93. — Sitze u. Bezirke V. 11. Juli 73 (RGB. 293). — GeschO. 18. April 80 (C. B. 203) § 1—22. — Für *Militärbeamte* sind besondere Disciplinar-Kommissionen gebildet RBG. § 121—123. — Der Rechnungshof des Reichs (§. 167 d. W.), das Reichsgericht (§ 180 d. W.) u. d. Bundesamt f. Heimathwesen (§ 286 Abs. 4 d. W.) bilden selbst die Disciplinarbehörde für ihre Mitglieder.

30) RBG. § 110—117, 86, 87, 91 u. G. 16. Juni 79 (RGB. 157) § 1. — GeschO. (vor. Anm.) § 23.

31) RBG. § 125—133.

tungen werden durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt. Dem Beamten steht hiergegen der Rechtsweg offen[32]).

4. Rechte[33]).

§ 24.

Der Beamte genießt besonderen strafrechtlichen Schutz[34]) und das Recht auf Titel, Rang und Uniform, wie sie durch kaiserliche Verordnung festgestellt werden[35]). Die ihm außerdem zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche kann er als privatrechtliche im Rechtswege verfolgen[36]). Auch unterliegt deren Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung mehrfachen Einschränkungen, welche dem Bramten unter allen Umständen ein angemessenes Einkommen sichern sollen[37]). Diese Ansprüche setzen sich zusammen wie folgt:

1. Der Gehalt wird monatlich oder vierteljährlich im voraus gezahlt[38]).
2. Als Bestandtheil des Gehaltes gebührt dem Beamten der Wohnungsgeldzuschuß, der nach der Zugehörigkeit des Dienstorts zu einer der Militär-Servis-Klassen abgestuft ist[39]).
3. Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Reisekosten und bei Versetzungen Umzugskosten gewährt[40]).
4. Dienstunfähigkeit verbunden mit einer der Regel nach mindestens 10jährigen Dienstzeit begründet den Anspruch auf Pension. Der Betrag derselben wird nach dem zuletzt bezogenen festen Diensteinkommen und nach der Dienstzeit in der Weise bemessen, daß er mit vollendetem 11. Dienstjahre $^{15}/_{60}$ des Gehaltes beträgt und mit jedem weiter

---

32) RGB. § 134—148 u. 153.

33) Nach § 19 das. kommen alle Begünstigungen der Landesgesetze bezüglich der Besteuerung des Diensteinkommens (§ 77 Nr. 4 d. W.) auch den Reichsbeamten zu gute. — Besondere Begünstigung in betreff der Gemeinde-Miethssteuer, die 15 Proz. des baaren Gehalts nicht übersteigen darf G. 31. Mai 81 (RGB. 99).

34) StGB. § 113, 114 u. 196.

35) RGB. § 17. Die Rangklassen entsprechen den preußischen (§ 70 d. W.). Insbesondere ist beigelegt der Rang der 3. Kl. den Ober-Postdirektoren (AE. 22. Feb. 82 RGB. 42), der 4. Kl. den Ober-post- u. Posträthen (AE. 1. April 71 RGB. 103), der 5. Kl. den Post- u. Telegraphen-Direktoren u. Inspektoren (AE. 3. April u. 4. Sept. 50 GS. 300 u. 399 u. 17. Juli 76 RGB 186); der Rang der 3. Kl. der Subalternbeamten den Postmeistern (AE. 4. Sept. 50 GS. 399) u. der der 4. Kl. den Telegraphensekretären (AE. 12. Feb. 56 GS. 120).

36) RBG. § 149, 150 mit Erg. (Anm. 1) 151—153 u. 155.

37) Das. § 6; CPrO. § 715⁶ u. ⁷, § 749⁷ u. ⁸ u. StPrO. § 495.

38) RBG. § 4 u. 5 nebst Bek. 20 Mai 85 (C. B. 205). Gehalt bei Einberufung zum Militär § 71 d. W.

39) G. 30. Juni 73 (RGB. 166), Klasseneintheilung Anm. 6 zu § 106.

40) RBG. § 18, B. 21. Juni 75 (RGB. 249) u. 19. Nov. 79 (RGB. 313), AusfBek. 9. April 81 (CB. 136). Klasseneintheilung Bek. 6. Jan. 76 (C. B. 7), 13. Feb. 86 (C. B. 35) u. f. die Marine 16. Mai 86 (MarineVBl. 95) Ausdehnung auf Reichseisenbahn-, Post- u. Telegraphenbeamte nach Maßgabe der B. 5. Juli 75 (RGB. 253) u. 29. Juni 77 (RGB. 555), auf Militär- u. Marinebeamte nach Maßg. der B. 20. Mai 80 (RGB. 113), 24. Mai 81 (RGB. 101), 22. Juni 84 (RGB. 65) u. 27. Juli 86 (RGB. 235). — Gesandtschaftliche u. Konsularbeamte Anm. 31 zu § 84 d. W.

zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis höchstens auf $^{45}/_{60}$ desselben steigt[41]).

5. Im Todesfalle wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und das darauf folgende Gnadenquartal der Gehalt (für den auf den Sterbemonat folgenden Monat auch die Pension) weitergezahlt[42]).

6. Den Hinterbliebenen werden Wittwen- und Waisengelder gewährt, wogegen die Beamten, Pensionäre und Wartegeldempfänger 3 Proz. ihres dienstlichen Einkommens als Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu leisten haben. Das Wittwengeld beträgt $^{1}/_{3}$ der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde, das Waisengeld für jedes Kind $^{1}/_{5}$ des Wittwengeldes, wenn die Mutter lebt, andernfalls $^{1}/_{3}$ [43]).

V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Uebersicht.

§ 25.

Elsaß-Lothringen bildet nach seiner Vereinigung mit dem Reiche[1]) keinen selbstständigen Bundesstaat, sondern eine Provinz des Reiches. Die Reichsgewalt beschränkt sich hier nicht auf die dem Reiche zugewiesenen besondern Gegenstände, sondern erstreckt sich zugleich auf alle Landesangelegenheiten. Die Reichsverfassung ist seit 1874 in Kraft getreten[2]). Ihre Vorschriften, sowie die Grundsätze über Behörden und Beamte des Reiches sind mit den durch diese besondere Gestaltung bedingten Abweichungen auch für die Landesverwaltung maßgebend. Verfassung und Verwaltung des Landes sind dabei mehr und mehr selbstständig geworden (Autonomie). Es war als Mißstand empfunden, daß reine Landesangelegenheiten vielfach durch Organe wahrgenommen werden mußten, die außerhalb des Landes tagten und dem Lande ziemlich fremd gegenüberstanden. Demgemäß wurde, nachdem die neuen Einrichtungen einigermaßen befestigt erschienen, ein Statthalter in Straßburg eingesetzt, die gesammte Landesverwaltung dahin verlegt und der Landesausschuß mit ausgedehnten Befugnissen auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausgestattet[3]). Die an den letzteren geknüpften Erwartungen haben sich indeß

[41]) RBG. § 34—60 (§ 42² u. 54 erg. Anm. 1), G. 21. April u. V. 20. Juni 86 (RGB. 80 u. 203). — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 356 Abs. 3 N. 2.

[42]) RBG. § 7—9 u. 69 mit Erg. (Anm. 1).

[43]) G. 20. April 81 (RGB. 85), AusfBek. 25. Mai 81 (CB. 183) u. Vorschr. 26. Aug. 85. — Anwendung auf RBankbeamte V. 8. Juni 81 (RGB. 117). — Entschädigung bei Unfällen wie Anm. 41.

[1]) RG. 9. Juli 71 (RGB 212).

[2]) Das. § 2 RG. 20. Juni 72 (RGB. 208) u. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 1. — Einzelne Theile, wie das Zoll-, Militär-, Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenwesen waren mit den entsprechenden Reichsgesetzen schon früher eingeführt.

[3]) RG. 4. Juli 79 u. V. 23. Juli 79 (RGB. 165 u. 281); verb. Anm. 8.

nicht ganz erfüllt, weßhalb neuerdings die Mitwirkung des Reichstages bei der elſaß-lothringiſchen Landesgeſetzgebung wieder in vermehrtem Umfange in Anſpruch genommen wird.

2. Verfaſſung.

§ 26.

Die Staatsgewalt übt der Kaiſer aus. Einen Theil ſeiner Rechte hat er dem Statthalter übertragen, auf welchen gleichzeitig mehrere Befugniſſe und Obliegenheiten des Reichskanzlers und des früheren Ober-Präſidenten übergegangen ſind. Die Anordnungen des Kaiſers bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, die des Statthalters derjenigen des Staatsſekretärs[4]).

Die Geſetzgebung, früher vom Kaiſer unter Zuſtimmung des Bundesrathes ausgeübt, beruht ſeit Einführung der Reichsverfaſſung, ebenſo wie die Reichsgeſetzgebung auf dem übereinſtimmenden Beſchluſſe des Bundesrathes und des Reichstages[5]). Der Kaiſer kann indeß, ſo lange der Reichstag nicht verſammelt iſt, mit Zuſtimmung des Bundesrathes einſtweilige Verordnungen mit Geſetzeskraft erlaſſen, die indeß der Verfaſſung und den Reichsgeſetzen nicht widerſprechen und ſich nicht auf Anleihen oder Garantien erſtrecken dürfen, auch dem nächſten Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müſſen[6]). Durch Kaiſerliche Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesrathes können auch die durch Reichsgeſetz erfolgten Abänderungen, der in Elſaß-Lothringen als Landesrecht geltenden reichsgeſetzlichen Vorſchriften daſelbſt für landesrechtlich anwendbar erklärt werden[7]). Außerdem können Geſetze vom Kaiſer im Einverſtändniß mit dem Bundesrathe erlaſſen werden, ſobald der Landesausſchuß ihnen zugeſtimmt hat[8]). Die Veröffentlichung der Landesgeſetze erfolgt durch das beſondere Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen[9]).

Der Landesausſchuß, dem auch das Recht zuſteht, Geſetze vorzuſchlagen und Petitionen dem Miniſterium zu überweiſen, beſteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage, 20 durch die Landkreiſe und je eins durch die Gemeinden Straßburg, Mülhauſen, Metz und Kolmar gewählt werden. Der Kaiſer kann den Landesausſchuß vertagen oder auflöſen. Die Auflöſung zieht die Auflöſung der Bezirkstage nach ſich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in ſolchem Falle innerhalb 3, die zum Landesausſchuß innerhalb 6 Monaten ſtattzufinden[10]).

---

4) RG. 1871 § 3, 4 u. 1879 § 1—4 nebſt V. 28. Sept. 85 (RGB. 273). Anſpruch auf Penſion u. Wartegeld G. 28. April 86 (RGB. 129).

5) RG. 1871 § 3.

6) RG. 1873 § 8.

7) G. 7. Juli 87 (RGB. 377).

8) RG. 2. Mai 77 (RGB. 491).

9) G. 3. Juli 71 (GB. f. E.-L. 2) u. RG. 1879 § 22.

10) RG. 4. Juli 79 § 12—21. Kaiſ.E. 29. Okt. 74 (RGB. 77. S. 492). — Die Verhandlungen ſind öffentlich, die Geſchäftsſprache iſt die deutſche RG. 23. Mai 81 (RGB. 98).

3. Behörden.

§ 27.

Die Organiſation der Behörden und Verwaltungsbezirke knüpfte an die vorgefundenen Einrichtungen an, ſchuf aber einzelne neue Organe und erweiterte nicht unerheblich die Zuſtändigkeit der unteren Inſtanzen[11]. Die Centralverwaltung erlitt bei Errichtung der Statthalterſchaft eine völlige Umgeſtaltung, indem an die Stelle des Reichskanzler-Amtes für Elſaß-Lothringen und des Ober-Präſidiums ein Miniſterium in Straßburg errichtet wurde. Daſſelbe bildet eine einheitliche Behörde unter einem Staatsſekretär und zerfällt in die drei Abtheilungen des Innern, für Juſtiz und Kultus; für Finanzen, Landwirthſchaft und Domänen. Den Abtheilungen ſtehen Unterſtaatsſekretäre vor. Das Unterrichtsweſen leitet der mit dem Miniſterium verbundene Ober-Schulrath[12]).

Zur Begutachtung der Geſetzentwürfe, Ausführungsverordnungen und ſonſtigen ihm überwieſenen Angelegenheiten iſt unter Vorſitz des Statthalters ein Staatsrath aus den höchſten Verwaltungs- und Juſtizbeamten und 8 bis 12 vom Kaiſer auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern beſtellt[13]).

Unter dem Miniſterium ſtehen Bezirks-Präſidenten für die Bezirke[14]).

Für die Verwaltungsrechtſprechung (ſ. g. contentieux) treten unter dem Vorſitze der Bezirkspräſidenten deren Hülfsarbeiter zu den Kollegien der Bezirksräthe zuſammen; in ähnlicher Weiſe bildet ſich unter dem Vorſitz des Statthalters der Kaiſerliche Rath für Elſaß-Lothringen[15]).

Die Bezirke zerfallen in Kreiſe, für welche Kreisdirektoren beſtellt ſind[16]). Die weiteren Unterabtheilungen (Kantone) ſind ohne beſondere Beamte und nur für gewiſſe Verwaltungszwecke beſtimmt.

In den Gemeinden werden Vorſteher (Maires) und Stellvertreter (Adjunkte) vom Bezirkspräſidenten, in Bezirks-, Kreis- und Kantonal-Hauptorten und in Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern vom Statthalter ernannt[17]). Dabei war die Behörde auf Mitglieder des Municipalrathes beſchränkt und konnte, wenn keins derſelben geeignet oder bereit war, einen

[11]) G. 30. Dez. 71 (GB. f. E.-L. 72 S. 49).

[12]) RG. 4. Juli 79 § 3—8 nebſt V. 23. Juli 79 (GB. f. E.-L. 81), 29. Juli 81 (daſ. 95), 5. Juni 82 (daſ. 81) u. 2. Mai 87 (daſ. 43). — Die Stellung des Staatsſekretärs iſt zur Zeit nicht beſetzt

[13]) RG. 1879 § 9 u. 10.

[14]) Die Bezirke Lothringen, Ober- u. Unter-Elſaß mit den Hauptſtädten Metz, Kolmar u. Straßburg entſprechen in der Hauptſache den früheren Departements Moſel, Ober- u. Niederrhein, die Präſidenten bei etwas erweiterter Befugniß den früheren Präfekten G. 30. Dez. 71 § 11 u. V. 10. Feb. 75.

[15]) G. 30. Dez. 71 § 8, 13 u. RG. 1879 § 11. — Die Bezirksräthe entſprechen den früheren Präfekturräthen.

[16]) Die Kreiſe ſind an Stelle der franzöſiſchen Arrondiſſements, die Kreisdirektoren unter Erweiterung der Zuſtändigkeit an Stelle der früheren Unterpräfekten getreten G. 30. Dez. 71 § 14, V. 20. Sept. 73 u. 28. Aug. 75.

[17]) V. 23. Juli 79 (RGB. 282) Nr. 3.

außerordentlichen Kommiſſar beſtellen[18]). Dieſe Beſchränkung ſowie die Vorſchrift, daß das Amt unentgeltlich zu verſehen ſei, iſt indeſſen aufgehoben, um überall ausreichend befähigte und zuverläſſige Perſönlichkeiten in die Gemeindeämter berufen und offenbar deutſchfeindliche Elemente aus denſelben fernhalten zu können[19]).

Die Verwaltung der Steuern wird durch die Direktion der direkten Steuern und durch den Generaldirektor der indirekten Steuern zu Straßburg geführt[20]).

Die neue Gerichtsorganiſation[21]) ſteht ſeit dem 1. Oktober 1879 in Kraft; oberſtes Gericht iſt das Reichsgericht[22]).

Die Eiſenbahnen ſtehen im Eigenthume des Reiches und bilden keinen Gegenſtand der Landesverwaltung[23]).

4. Kommunale Vertretungen.

§ 28.

Neben dem Landesausſchuſſe beſtehen auch für die Bezirke, Kreiſe und Gemeinden beſondere Vertretungen in den Bezirkstagen, Kreistagen und Municipalräthen. Ihr Wirkungskreis beſchränkt ſich auf die Abgabe von Gutachten, die Kundgebung von Wünſchen, die Vertheilung und bez. Bewilligung von Abgaben und auf einzelne Akte der Vermögensverwaltung. Zu letzteren bedarf es in der Regel der Beſtätigung der Regierungsorgane[24]). Die Vertretungen gehen aus Wahlen der Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Eingeſeſſenen hervor und können unter gewiſſen Vorausſetzungen aufgelöſt oder ſuspendirt werden. In den Gemeinden dürfen in dieſem Falle ihre Funktionen dem Maire oder einem außerordentlichen Kommiſſar übertragen werden[18])

---

18) G. 4. Feb. 72.
19) G. 4. Juli 87 (GB. f. E.-L. 67).
20) G. 30. Dez. 71 § 12 u. 17.
21) § 178—192 d. W.
22) RG. 4. Juni 71 (RGB. 315) u. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 14.
23) Anm. 17 zu § 168 d. W.
24) G. 24. Jan. 73 (GB. f E.-L. 18) u. 28. April 76. — Die Vertretungen entſprechen den früheren General-, Arrondiſſements- u. Municipalräthen.

Zweites Kapitel.
Der preußische Staat.

I. Geschichte.

1. Territoriale Entwickelung.

§ 29.

Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmälig, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen.

Die 927 von Kaiser Heinrich I. gegründete Nordmark war 1133 unter Albrecht dem Bären als Mark Brandenburg an das Haus der Askanier gelangt. Wechselnde Schicksale brachten das Land, mit dem seit 1356 durch die goldene Bulle die Kurwürde dauernd verbunden war, nach Aussterben dieses Hauses an das der Wittelsbacher (1324—73), der Luxemburger (1373—1411) und schließlich 1415 an Friedrich I. von Hohenzollern, den Stammvater unseres heutigen Herrschergeschlechtes. Die Mark, welche derzeit nur die Alt-, Mittel- und Uckermark, die Priegnitz und das Land Sternberg mit zusammen 425 □M. umfaßte, wurde unter den nächsten Nachfolgern durch die Neumark (1455), das Herzogthum Krossen (1482), die Grafschaft Ruppin (1524) und das Land Beeskow-Storkow (1575) erweitert.

Wichtigere Erwerbungen brachten die folgenden Jahrhunderte. Unter Johann Sigismund wurden durch den Anfall der Herzogthümer Kleve mit Mark und Ravensberg (1614) und Preußen (1618) die Grenzen nach Osten und Westen soweit hinausgeschoben, daß diese Erwerbungen noch heute die äußersten Marksteine des Staatsgebietes bezeichnen. Der westfälische Frieden (1648) fügte das Fürstenthum Minden, das Herzogthum Magdeburg mit Halberstadt und Hohnstein hinzu und legte mit dem Erwerbe von Hinterpommern den Grundstock für die Provinz Pommern, die bald darauf durch Lauenburg und Bütow (1657) und das Herzogthum Vorpommern bis zur Peene (1720) weitere Ausdehnung erhielt.

Der Erwerb der Königswürde durch Friedrich I. (1701) gab diesem Machtzuwachs auch äußerlich den entsprechenden Ausdruck.

Durch den Hubertsburger Frieden (1763) wurden Schlesien und die Grafschaft Glatz, durch die polnischen Theilungen (1792 und 1793)

Westpreußen, das Ermland, der Netzedistrikt, Danzig und Thorn, Südpreußen (Posen), Neuschlesien, und Neuostpreußeu dem Staate einverleibt.

Völlig verändert ging das nunmehr zum Range einer Großmacht emporgestiegene Preußen aus den Kriegen mit Napoleon hervor. Durch den Tilsiter Frieden (1807) hatte es sich fast auf die Hälfte des bisherigen Länderbestandes beschränkt gesehen und alle Besitzungen links der Elbe, sowie den größten Theil der Erwerbungen aus den polnischen Theilungen verloren. In den beiden Pariser Frieden erhielt es dagegen fast alle früheren Besitzungen — einschließlich der ihm erst durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) zugefallenen Bisthümer Münster und Paderborn, dem Eichsfeld und den Städten Mühlhausen und Nordhausen — wieder zurück[1]). Außerdem fielen ihm Neuvorpommern und Rügen, die Ober- und Niederlausitz, die Herzogthümer Sachsen und Westfalen und fast der ganze Bestand der heutigen Rheinprovinz zu[2]).

Preußens Schwerpunkt war durch diese Veränderungen wesentlich nach Westen hin verschoben. Bisher nur Vorkämpfer im Osten hatte es nunmehr auch eine Westmark zu vertheidigen. In seiner Gestaltung war indeß dieser erweiterten Aufgabe keine Rechnung getragen. Sein Gebiet war ein schlecht abgerundetes, in zwei getrennte Theile zerrissenes geblieben. Dieses Mißverhältniß ist erst durch die neuesten Ereignisse beseitigt. Nachdem 50 Jahre hindurch nur wenige kleinere, meist getrennt liegende Gebietstheile erworben waren (Hohenzollern 1850, das Jadegebiet 1853), brachte der auf den österreichischen Krieg folgende Prager Frieden einen sehr umfangreichen Zuwachs, indem er als neue Lande die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, die Landgrafschaft Hessen, die freie Stadt Frankfurt und einige großherzoglich hessische und bairische Gebietstheile dem Staate hinzufügte[3]). Die getrennten Gruppen der östlichen und westlichen Provinzen sahen sich durch die Gruppe der drei neuen Provinzen in Verbindung gebracht und Preußen, welches seitdem ein Gebiet von 348 347 qkm mit 28 Millionen Einwohnern aufweist, hat damit nicht nur an Umfang, sondern auch an innerer Kraft und Festigkeit erheblich gewonnen.

2. Innere Entwickelung.

§ 30.

Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwickelung des Staates, als deren wichtigster Ausgangspunkt die Regierung des großen Kurfürsten hervortritt. Dieser heilte die Wunden, die der dreißigjährige Krieg

[1]) Preußen verzichtete nur auf den östlichen Theil seiner polnischen Erwerbungen, auf Anspach, Baireuth, Ostfriesland u. das im RDepHauptschl. erworbene Fürstenth. (Bisth.) Hildesheim.

[2]) Aeltere Besitzungen in dieser Provinz sind nur Kleve, Mörs u. Geldern.

[3]) § 33 d. W.

dem Lande geschlagen, und legte auf fast allen Gebieten die Keime zu Preußens späterer Größe.

Die erste Aufgabe war die Bildung und Erhaltung eines schlagfertigen Heeres, denn nur mit solchem war es möglich, ein so ungünstig und ausgedehnt belegenes Gebiet erfolgreich zu behaupten. Bereits in der ersten Entwickelungszeit der stehenden Heere (um 1650) besaß Preußen ein Heer von 25 000 Mann. In der Folgezeit ist dasselbe beständig vermehrt und unter der rastlosen Fürsorge Friedrich Wilhelms I. erwuchs jene Armee, mit der Friedrich der Große seine beispiellosen Erfolge erringen konnte. Bedeutsame Folgen hatte hierbei die Kantonverfassung (1733), in der neben der bisherigen Werbung zum ersten Male eine förmliche Aushebung mit beschränkter Wehrpflicht hervortritt. Indem diese Kantonpflicht sich später zur allgemeinen Wehrpflicht erweiterte[4]), verwandelte sich das Söldnerheer zum „Volk in Waffen". — Die Bedeutung der Armee war damit über den Rahmen ihrer eigentlichen und unmittelbaren Zwecke hinausgewachsen. Wenn Preußen sich von jeher berufen sah und sich noch heute berufen sieht, die beim Auseinanderfalle des Reiches vereinzelten deutschen Stämme wieder fester zusammen zu schließen, so haben ihm hierbei die Heereseinrichtungen die trefflichsten Dienste geleistet. Im Heere werden bei völlig gleichartiger Organisation überall dieselben Zwecke verfolgt. So entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch ernste Arbeit im Frieden, wie durch gemeinsame Gefahr im Kriege weiter gefördert wird und das Heer zu einem fest in sich geschlossenen Ganzen zusammenwachsen läßt. Und dieses Heer greift durch steten Zu- und Abfluß in alle Theile unserer Bevölkerung so wirksam und erfolgreich über, daß es mehr als jede andere Einrichtung zum Bindemittel für das neue Deutschland geworden ist.

Der gesteigerte Bedarf nöthigte ferner zur genausten Regelung der Finanzen. Auch hier legte der große Kurfürst den Grund, auch hier baute später Friedrich Wilhelm I. mit seiner fast despotischen Energie erfolgreich weiter. Sein Sinn für Ordnung und Einfachheit, der gegen die Prachtliebe seines Vorgängers, wie gegen die Verschwendungssucht der benachbarten Höfe so vortheilhaft absticht, kam auch der Verwaltung des Landes zu statten. Seine Grundsätze sind uns erhalten geblieben: Sparsamkeit im Haushalt, gewissenhafte Beobachtung fester Grundsätze in betreff der Staatsschulden, der Anwendung des Papiergeldes, der Etatsaufstellung sind von jeher Vorzüge der preußischen Finanzverwaltung gewesen und haben unserm Staate trotz seiner geringen Hilfsquellen einen Kredit verschafft, den selbst die Zeiten der äußersten Noth nicht dauernd erschüttern konnten.

Um die erforderlichen Einnahmen zu schaffen, bedurfte es daneben der Förderung der Erwerbsthätigkeit. Boden und Klima des Landes

[4]) G. 3. Sept. 14 (GS. 79).

waren wenig günstig. Von den Gegenden in denen Kultur und Verkehr sich vorzugsweise entwickelt hatten, lag dasselbe ziemlich entfernt. Preußeu sah sich sonach seinen großen Aufgaben mit nur beschränkten Mitteln gegenübergestellt. Es mußte seine Hülfsquellen in ausgiebigster Weise ausnutzen, um durch angestrengte Arbeit zu ersetzen, was die wenig verschwenderische Natur ihm versagt hatte. Auch dieser Aufgabe hat Preußens Regierung in vollstem Maße genügt. Betriebsame Kolonisten wurden herangezogen (französische Refugiés 1685, Salzburger 1732, Holländer), Sümpfe durch Entwässerung in blühendes Ackerland verwandelt (Oderbruch, Netzeniederung), größere Kanäle angelegt, Manufakturen gegründet und Handelsverbindungen angeknüpft. — Diese rege Thätigkeit, die in Friedrich dem Großen ihren Höhepunkt erreichte, beruhte, der Entwickelung und dem Geiste des 18. Jahrhunderts gemäß, ausschließlich auf unmittelbarer staatlicher Einwirkung. Ein neues Element brachte im Beginn unseres Jahrhundets die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, indem sie die eigene Thätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben suchte. Auf der hierdurch geschaffenen Grundlage hat unsere wirthschaftliche Ordnung sich demnächst weiter entwickelt[5]).

Aehnliche Erfolge weisen auch die übrigen Verwaltungsgebiete auf[6]). Ueberall zeigt sich das ernste und rastlose Streben, alles zu erreichen, was nach Lage der Verhältnisse überhaupt erlangt werden konnte.

3. Staatsform.

§ 31.

Alles, was Preußen bislang erreicht hat, seine rasche Machtentfaltung nach außen, wie seine gesunde Entwickelung im Innern ist wesentlich das Werk seiner Fürsten gewesen. Es konnte nur erreicht werden durch die kraftvolle Geltendmachung des Einzelwillens, wie er in der unumschränkten Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts hervortritt.

In Preußen wie im übrigen Deutschland sahen sich die Landesherren in ihren Territorien schon seit dem 14. Jahrhundert durch Landstände beschränkt, die verschiedene Rechte, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht für sich in Anspruch nahmen. Mit Entwickelung der landesherrlichen Gewalt trat seit dem dreißigjährigen Kriege ihre Macht allmählig zurück, um zuletzt ganz zu verschwinden. In Preußen geschah dies unter Friedrich Wilhelm I., der „seine souveraineté wie einen rocher von bronce stabilirte"[7]) und die ständischen Rechte als „alte längst vergessene Dinge" bezeichnen durfte[8]).

Unser Staat erscheint seitdem völlig in dem Fürsten verkörpert und Ludwigs XIV. Ausspruch (l'état c'est moi) darf auch auf Preußen ange-

[5]) § 312 Abs. 4, 329 u. 349 Abs. 5.

[6]) Justiz (§ 171 d. W.), Schulwesen (§ 304 Abs. 3 d. W.).

[7]) Erwiderung an die Stände von Preußen, welche eine Bestätigung ihrer Privilegien forderten (1717).

[8]) Ausspruch gegenüber den Jülich-Bergischen Ständen, welche sich auf ihre Privilegien beriefen (1723).

wendet werden, freilich in der völlig verschiedenen Bedeutung, daß in Frankreich der Staat den persönlichen Zwecken des Fürsten dienstbar gemacht wurde, Preußens große Könige dagegen sich selbst den Zwecken des Staates in gewissenhafter und hingebender Weise unterordneten. Dort war der Staat die Domäne seines Fürsten, hier der Fürst der erste Diener seines Staates. Dieses Pflichtbewußtsein der preußischen Herrscher bildet den Kern ihrer gesammten Thätigkeit und die Grundlage ihrer großen Erfolge. Mittelst desselben hat ihre Selbstständigkeit, oft sogar ihre Willkür dem Lande zum höchsten Segen gereicht. Unsere heutigen Anschauungen werden von Voraussetzungen getragen, die von denen jenes Zeitalters weit abliegen. Um so weniger dürfen wir uns gegen die Thatsache verschließen, daß es wesentlich die absolute Staatsform war, der wir unsere großartige Entwickelung im vorigen Jahrhundert zu danken haben.

Doch auch diese Entwickelung sollte ihre Zeit haben; das Geschick des Staates hatte während derselben ausschließlich in der Hand des Herrschers gelegen und mit dem belebenden Genius des großen Friedrich schwand auch Preußens Kraft dahin. Nach der tiefen Erniedrigung im Kriege mit Napoleon wollte die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Bevölkerung, die sie zur Selbstthätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete befähigt hatte[9]), auch zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten heranziehen. Dies ist der Gedanke der Stein'schen Städteordnung (1808). In gleichem Sinne, wenngleich in weit beschränkterem Umfange, wurden Provinzen (1823) und Kreise (1823—28) zu eigener Thätigkeit berufen. Eine allgemeine Landesvertretung, obwohl mehrfach verheißen[10]), kam dagegen nicht zustande. Erst die Stürme des Jahres 1848 haben sie zum Durchbruche gebracht.

Unter dem Eindrucke der Märzereignisse dieses Jahres trat der schon vorher aus den Provinzialständen gebildete vereinigte Landtag[11]) von neuem zusammen und stellte neben einigen Grundlagen für die künftige Verfassung[12]) ein Wahlgesetz fest[13]). Diese Regelungen führten noch zu keinem endgültigen Ergebniß und erst nach zweimaliger Auflösung der einberufenen Versammlungen kam es durch regierungsseitige Festsetzung (Oktroyirung) zu dem noch heute maßgebenden Wahlgesetze, welches auf öffentlicher Abstimmung und Dreiklassentheilung der Wähler nach Maßgabe der Staatssteuern beruht[14]). Aus den Berathungen einer demgemäß zusammenberufenen Versammlung ging schließlich die Verfassung hervor, welche die Grundlage

[9]) § 312 Abs. 4 d. W.

[10]) Bundes-Akte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 13; Wiener Schluß-Akte 15. Mai 20 (GS. 113) Art. 54—59; FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25) a. E. u. 7. Sept. 11 (GS. 253) § 14; V. betr. die Repräsentation des Volkes 22. Mai (15 GS. 103); V. betr. Einführung des Staatsraths 20. März 17 (GS. 67) § 2a u. StaatsschuldenG. 17. Jan. 20 (GS. 9) § II u. XIII.

[11]) Pat. 3. Feb. 47 (GS. 33).

[12]) V. 6. April 48 (GS. 87).

[13]) G. 8. April 48 (GS. 89).

[14]) V. 30. Mai 49 (GS. 205); vgl. § 42 d. W.

unserer heutigen staatlichen Organisation geworden und als solche in alle später erworbenen Landestheile eingeführt ist[15]). — Der Staat war damit ziemlich unvermittelt aus der unumschränkten in die konstitutionelle Staatsform übergeführt, und die Nachwehen dieses allzu plötzlichen Ueberganges sind noch heute nicht ganz überwunden.

Unsere Geschichte bietet hiernach das Bild einer mit geringen Unterbrechungen ruhig fortschreitenden und gesunden Entwickelung. An zeitweiligen Störungen hat es nicht gefehlt, aber vergeblich hat die Reaktion sie aufzuhalten, die Revolution sie zu überstürzen gesucht; immer war es Preußens eigene Kraft, die diese Schwierigkeiten überwunden und das Staatsschiff wieder in das richtige Fahrwasser eines ruhigen Fortschritts hineingeleitet hat. Und diese Kraft haben selbst die schwersten Schicksalsschläge nicht dauernd zu erschüttern vermocht. Oft, wo sie zu erlahmen begann, wo die preußische Tradition fast schon vergessen schien, hat sie sich wieder zu erneuter Arbeit emporgerafft und vor allem Preußen auch da nicht verlassen, wo es an die Erfüllung seines deutschen Berufes herantreten sollte. Zahlreiche neue Aufgaben sind seitdem für unser Staatswesen entstanden. In fast überstürzender Hast wuchsen neue Organisationen hervor, oft über das eigentliche Ziel hinausschießend. Gleichzeitig wurde durch schwindelhafte Erwerbsverhältnisse der Sinn für ernste Arbeit aus seiner Bahn gelenkt und dann durch soziale Irrlehren, durch religiöse Zerwürfnisse und zeitweilige Nothstände die organisatorische Thätigkeit gelähmt.

In solchen Augenblicken vermag der Rückblick auf unsere geschichtliche Entwickelung uns gleichzeitig Trost und Belehrung zu gewähren. Er erinnert uns, daß Preußen mit noch geringeren Mitteln bereits weit größere Schwierigkeiten überwinden konnte, und er lehrt uns, auf welchem Wege dieselben überwunden sind. Möchte deßhalb niemals vergessen werden, was Preußen in allen seinen Wechselfällen hochgehalten, und was dasselbe groß gemacht hat.

II. Verfassung.

1. Uebersicht.

§ 32.

Die preußische Verfassungsurkunde[1]) regelt die Form des preußischen Staates und stellt daneben für einzelne Verwaltungszweige eine Reihe leitender Grundsätze auf, die sie unter dem nicht ganz zutreffenden Titel „Rechte der Preußen“ zusammenfaßt. Beide Theile sind nach Zweck und Bedeutung wesentlich von einander verschieden.

Der erstere Theil hat Preußen endgültig in die Reihe der konstitutionellen

---

[15]) § 32 u. 33 d. W.

[1]) Verfassungs-Urkunde 31. Jan. 50 (GS. 17).

Staaten eingeführt. Er umfaßt die Vorschriften über Zusammensetzung und Regierung des Staates und stellt die Verfassung in der engeren und eigentlichen Bedeutung des Wortes fest. Dieser hier in Betracht kommende Theil betrifft das Staatsgebiet (Nr. 2), die Staatsangehörigkeit (Nr. 3), die Gesetzgebung (Nr. 4), den König (Nr. 5) und den Landtag (Nr. 6).

Dem andern Theile fehlt diese selbstständige Bedeutung. Seine Bestimmungen gelangen erst in der Spezialgesetzgebung zu praktischer Bedeutung und können nur mit dieser betrachtet werden[2]). Dabei ist ihr Einfluß ein ziemlich beschränkter geblieben, da einige derselben nur wiederholen, was sich im wesentlichen bereits in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt fand[3]), andere sich mit bloßen Hinweisungen auf erlassene oder zu erlassende Gesetze begnügen[4]). Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungsgesetze[5]) den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt. Die wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen haben auch hier ihr Recht behauptet, und wo Veränderungen der Spezialgesetzgebung die Verfassungsbestimmungen berührten, ist auch deren Abänderung stets ohne Schwierigkeit vor sich gegangen[6]).

Die Entstehung des Reiches hat die Bedeutung der preußischen Verfassung nicht unwesentlich eingeschränkt. Die Souveränität steht dem Reiche zu und Preußen hat damit die Stellung eines völlig selbstständigen Staates eingebüßt[7]). Dies macht sich vor allem in der Gesetzgebung geltend, indem Reichsgesetze den Landesgesetzen überall vorgehen[8]). Insoweit erstere abweichende Festsetzungen treffen, haben deßhalb auch die Vorschriften der preußischen Verfassung ihre Geltung verloren[9]).

2. Staatsgebiet.

§ 33.

Das preußische Staatsgebiet hat sich allmälig entwickelt[10]). Die Verfassung zählt ihm alle derzeit mit der Monarchie verbunden gewesenen Landes-

[2]) Vgl. über Art. 9 (Enteignungen) § 366 u. 323 d. W.; über Art. 12—26 u. 112 (Kirche u. Schule) § 289, 291 u. 304 das.; üb. Art. 27—30 (Presse u. Vereine) § 245 u. 246 das.; üb. Art. 40—42 (Freiheit des Grundeigenthums) § 329 u. 330 das.; üb. Art. 99—104 u. 109 (Finanzen) § 118, 127 u. 136 das.

[3]) Vgl. VU. Art. 4, 9, 11, 31, 33 u. 34.

[4]) Desgl. Art. 3, 17, 19, 26, 89, 98, 105 (G. 24. Mai 53) u. 113.

[5]) § 37 Abs. 3 Nr. 1 d. W.

[6]) Aufgehoben sind Art. 15, 16 u. 18 auf dem Gebiete der Kirche Anm. 15 zu § 291, Art. 40—42 auf dem der Agrargesetzgebung § 329 d. W.; Art. 105 auf dem der Gemeindegesetzgebung Anm. 4 zu § 76.

[7]) Hiernach würden die Bezeichnungen: „Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Staatsverfassung“ durch „Landesgebiet u. s. w.“ zu ersetzen sein. Die Gesetzgebung hat jedoch diese Ausdrucksweise nur bei den „Landesbehörden“ u. „Landesgesetzen“ zur Anwendung gebracht.

[8]) RVerf. Art. 2.

[9]) Militär: VU. Art. 34—38; Justiz: Art. 5—8, 10, 33, 86—97, 111 u. 116; Presse: Art. 27, 28 u. 113.

[10]) § 29 d. W. — Größe und Bevölkerung § 55, Anm. 11 (Uebersicht), periodische Feststellung der letzteren § 12 d. W.

theile zu, unter der Festsetzung, daß seine Grenzen nur durch Gesetz verändert werden können[11]). Seit Erlaß der Verfassung sind demgemäß hinzugetreten: Hohenzollern[12]), das Jadegebiet[13]), das Königreich Hannover, Kurfürstenth. Hessen, Herzogth. Nassau, die Stadt Frankfurt[14]), mehrere vormals großherzoglich-hessische und bairische Theile[15]), Schleswig-Holstein und Lauenburg[16]) und einige kleinere spätere Erwerbungen[17]). — Das Fürstenthum Waldeck, dessen Verwaltung von Preußen durch Accessionsvertrag bis auf weiteres übernommen ist[18]), gehört nicht zum preußischen Staate.

Das Staatsgebiet bildet ein geschlossenes Territorium unter der Herrschaft des hohenzollernschen Königshauses. Da die Erbfolge innerhalb des letzteren untheilbar ist[19]), so folgt daraus auch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gebietes. — Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes werden als Hochverrath bestraft[20]).

Auch räumlich stellt sich das Staatsgebiet gegenwärtig als ein zusammenhängendes dar. Die von demselben eingeschlossenen Theile fremder Länder (Enklaven), wie die preußischen von anderen Ländern umschlossenen Gebietstheile (Exklaven), sind von nur untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche des Staatsgebietes wird durch Landesvermessung (Landestriangulation) festgestellt. Ihrem Zwecke dient die Legung eines trigonometrischen Netzes und die Setzung von Marksteinen, für welche der erforderliche Grund und Boden gegen Entschädigung von den Eigenthümern abgetreten werden muß[21]). — Die obere Leitung führt in Preußen das Central-Direktorium der Vermessungen[22]).

3. Staatsangehörigkeit.

§ 34.

Die **Bevölkerung** des preußischen Staates ist zu fast ⅔ evangelisch[23]) und vorwiegend deutsch. Dem Vordringen des polnischen Elementes im

[11]) VU. Art. 1 u. 2.

[12]) G. u. Pat. 12. März 50 (GS. 289 u. 295).

[13]) Pat. 5. Nov. 54 (GS. 593) u. G. 23. März 73 (GS. 119).

[14]) G. 20. Sept. 66 (GS. 555) u. je 4 Patente u. Proklamationen 3. Okt. 66 (GS. 591—602). — Geschichtliche Entstehung von Hannover, Kurhessen u. Nassau CR. 3. April, 21. u. 25. März 67 (MB. 89, 53 u. 56).

[15]) G 24. Dez. 66 (GS. 876) u. je 2 Patente u. Proklam. 12. Jan. 67 (GS. 137, 138, 173 u. 174).

[16]) G. 24. Dez. 66 (GS. 875), Pat. und Prokl. 12. Jan. 67 (GS. 129 u. 131). — Geschichtliche Entstehung u. Zusammensetzung CR. 12. Aug. 67 (MB. 241). — Das Herzogth. Lauenburg, anfänglich nur in Personalunion, ist durch G. 23. Juni 76 (GS. 169) mit dem Staate vereinigt.

[17]) G. 3. April 69 (GS. 540) u. 21. April 75 (GS. 199).

[18]) Vertr. 2. März 87 (GS. 177) u. (Steuerfreiheit der Staatsbahnen) 6. Aug. 83 (GS. 84 S. 1).

[19]) § 39 Abs. 1 d. W.

[20]) StGB. § 81 $^{3 u. 4}$.

[21]) G. f. d. östl. Prov. 7. Okt. 65 (GS. 1033), f. d. übrigen Landestheile auß. Hohenzollern u. Jadegebiet 7. April 69 (GS. 729). — AusfInstr. 20. Juli 78 (MB. 190) u. Nachtr. 21. Okt. 82 (MB. 281). Abschreibung im Grundbuche G. 3. Juni 74 (GS. 239).

[22]) Organis.statut 11. Juni 70.

[23]) Anm. 3 zu § 289 d. W.

Osten der Monarchie wird neuerdings durch Förderung deutscher Ansiedlungen[24]) und Hebung des deutschen Schulwesens[25]) entgegengetreten.

a) **Erwerb und Verlust.** Der Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit kein selbstständiges Recht bildet, sondern nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird[26]), hat eine einheitliche Regelung des Gegenstandes innerhalb des Reiches herbeigeführt[27]).

Nach dieser wird in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Adoption) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Ehefrau durch Verheirathung[28]);
2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde, oder mit gleicher Wirkung durch Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, anderenfalls Naturalisation[29]). Die Aufnahme kann nur unter denjenigeu Voraussetzungen versagt werden, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche zugelassen ist[30]). Für die Naturalisation wird dagegen vorausgesetzt, daß der sie Beantragende verfügungsfähig und unbescholten sei, Wohnung und Unterkommen am Niederlassungsorte finde und imstande sei, sich und seine Angehörigen daselbst zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde bez. des Armenverbandes zu hören[31]).

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und für Frauen durch Verheirathung mit einem solchen[32]);
2. unfreiwillig bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande ohne Besitz eines Reisepapieres oder Heimathscheines[33]), oder durch

---

[24]) Anm. 27 zu § 123.

[25]) G. 4. u. 6. Mai u. 15. Juli 86 (GS. 143, 144 u. 185), Anm. 68 zu § 353, Anm. 17 zu § 305 u. Anm. 53 u. 56 zu § 307. — Wegen der aus gleichem Anlaß stattgehabten Kreistheilungen vgl. Anm. 15 zu § 55.

[26]) § 9 d. W. — In den Vereinigten Staaten von Amerika zieht umgekehrt das Vereinsbürgerrecht das Staatsbürgerrecht nach sich.

[27]) RG. 1. Juni 70 (RGB. 355). — Aufstellung der Jahresübersichten Bf. 11. März 83 (MB. 41). Form der Staatsangehörigkeitsbescheinigungen C. 15. Mai 84 (MB. 105).

[28]) RG. § 2—5.

[29]) Das. § 2[4, 5], 6, 9—11 u. G. 20. Dez. 75 (RGB. 324); Form der Urkunde R. 5. Juni 71 (MB. 161).

[30]) RG. § 7 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 155. — Vgl. § 10 d. W.

[31]) RG. § 8 u. KO. 15. Juni 44 (MB. 220). — Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher Anm. 12 zu § 63. — Nach Gegenseitigkeitsverträgen wird zum Theil die Entlassung aus der seitherigen Staatsangehörigkeit verlangt; Oesterreich CR. 28. Nov. 64 (MB. 281).

[32]) RG. § 13[4 u. 5].

[33]) Das. § 13[3], 21 u. 25. Zur Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit kann die Frist für den Verlnst durch Staatsvertrag auf 5 Jahre herabgesetzt werden. Dem dahingehenden (s. g. Bancroft-) Vertrage des nordd. Bundes mit den ver-

Ausspruch der Centralbehörde des Heimathsstaates bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfalle, bei unerlaubtem Eintritt in fremden Staatsdienst[34]) und bei unbefugter Ausübung der Kirchenämter[35]);

3. auf Antrag durch Entlassung, die mittelst einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Urkunde erfolgt und nur unter gewissen durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen versagt werden darf[36]).

Aufnahme- und Entlassungsurkunden — letztere soweit es sich um Uebergang in einen andern deutschen Staat handelt (Ueberwanderung) — sind kostenfrei, Urkunden über Naturalisation oder Entlassung in das Ausland dagegen dem Ausfertigungsstempel (1,50 M.) unterworfen[37]).

§ 35.

b) Mit der Staatsangehörigkeit sind **Rechte und Pflichten** verbunden[38]).

Die Pflichten bestehen in Gehorsam gegen den König, die Regierung und die Gesetze[39]), in der Militär- und Steuerpflicht[40]), in der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser Aemter[41]), zur Ablegung des Zeugnisses[42]) und zur Anzeige bestimmter Verbrechen[43]).

Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) oder bürgerliche. Erstere umfassen das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Aemtern[44]). Die bürgerlichen Rechte, deren einzelne für das ganze deutsche Reich gewährt sind[45]), umfassen außerdem in Preußen:

---

einigten Staaten von Amerika 22. Feb. 68 (BGB. 228) sind ähnliche Verträge der süddeutschen Staaten gefolgt.

34) RG. § 13^{2}, 20 u. 22.

35) § 291 Anm. 25.

36) RG. § 13^{1}, 14, 15, 18 u. 19. Form u. Zuständigkeit wie Anm. 29 u. 30. — Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 20 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatzkommission, daß sie die Auswanderung nicht bloß zur Umgehung der Dienstpflicht nachsuchen. Für Angehörige des Heeres, der Reserve und der Landwehr ist Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die aber den beiden letzteren nur im Falle der Einberufung versagt werden darf RG. § 15, RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § $60^{1\ u.\ 2}$, G. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 15 u. StGB. § 360^{3}. Gleiches gilt von Ersatzreservisten 1. Klasse, soweit sie übungspflichtig sind Anm. 31 zu § 90 d. W.; außerdem bedarf es bei diesen nur der Anzeige RMilG. § 69^{8}.

37) RG. § 24; verb. § 154 d. W.

38) Das Verhältniß wird am besten als „Staatsangehörigkeit" bezeichnet. Der Ausdruck des LR. (Einl. § 37 u. 43): „Unterthan" betont nur die Pflichten, die der VU. (Art. 3): „Staatsbürgerrecht" lediglich die Rechte.

39) LR. II 13 § 1, 4 u. 16. — Der Homagialeid bei Erwerb von Rittergütern oder Ausübung ständischer Rechte ist aufgehoben G. 28. Mai 74 (GS. 195). Verzeichnisse dieser Güter (Rittergutsmatrikeln) werden dagegen wegen ihrer Bedeutung bei ständischen u. landschaftlichen Wahlen (§ 41, 80 Nr. 2, 81 Nr. 2 u. 335 d. W.) weitergeführt. — Strafe des Widerstandes gegen die Staatsgewalt StGB. § 110—122.

40) § 87 u. 134 d. W.

41) Aemter der Selbstverwaltung § 77 bis 81 d. W.; Schiedsmannsamt § 190; Schöffen- u. Geschworenenamt § 182 u. 183; Vormundschaft § 211.

42) CPrO. § 341, 345—355. — StPrO. § 48—55. — G. 24. März 79 (GS. 281) § 4. — StGB. § 138.

43) Das. § 139.

44) Strafe der Aberkennung das. § 33 bis 37. — Schutz das. § 105—109.

45) § 9 u. 10 d. W.

1. die Freiheit der Person in ihrer Bewegung und Häuslichkeit (Auswanderungsrecht[46]), Freizügigkeit und Eheschließungsrecht[45]), Freiheitsschutz und Hausrecht[47])), wie in ihrem geistigen Leben (Glaubens- und Preßfreiheit[45]), Vereins- und Versammlungsrecht[48]));
2. die Freiheit des Eigenthums (Unverletzlichkeit[49]), Beseitigung der Grundbelastung[50])) und seines Erwerbes (Berufs- und Gewerbefreiheit[45]));
3. den formellen Schutz der 1. und 2. benannten Rechte (Petitionsrecht[51])), Verstattung des Rechtsweges[52]), Gleichheit vor dem Gesetze[53])).

§ 36.

c) **Bevorrechtete Klassen.** Im Anschluß an die Gleichheit vor dem Gesetze spricht die Verfassung die Aufhebung der Standesvorrechte aus. Sie faßt in betreff des Adels nur zusammen, was im einzelnen bereits durch eine Reihe älterer Gesetze ausgesprochen war[54]). Der Adel schließt nur noch die Befugniß zur Führung der Adelsprädikate (Titel und Wappen) in sich[55]).

Eine bevorrechtete Stellung nehmen dagegen noch heute die Mitglieder des Königlichen Hauses und diejenigen der standesherrlichen Familien ein.

Den Mitgliedern des Königlichen Hauses, sowie denen des ähnlich gestellten Hohenzollernschen Fürstenhauses[56]) stehen zu:

1. Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Vorspannleistung in betreff der Hofhaltungspferde[57]);
2. Gebäude-, Einkommen- und Stempel-Steuerfreiheit[58]), Portofreiheit für die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen[59]);

---

[46]) § 11.

[47]) VU. Art. 5 u. 6. — Sklaven werden mit dem Betreten des Staatsgebiets frei G. 9. März 57 (GS. 160). — In den Vertrag Preußens mit den übrigen Großmächten wegen Unterdrückung des Negerhandels 20. Dez. 41 (GS. 44 S. 371) ist das Reich eingetreten Uebereink. 29. März 79 (RGB. 80 S. 100); Abstellung im Kongogebiete Berl. Konferenz-Akte 26. Feb. 85 (RGB. 215) Art 9. — Aufhebung der Leibeigenschaft § 329 d. W., der Schuldhaft § 198, Anm. 65. — Strafe der Freiheitsberaubung StGB. § 234—241 u. 341, der Hausrechtsverletzung § 123 u. 342. — Voraussetzungen der Verhaftung u. Haussuchung § 234 u. 235 d. W.

[48]) § 246 d. W.

[49]) Enteignung § 366 Abs. 3.

[50]) § 329—333.

[51]) VU. Art. 32. — Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet, daselbst.

[52]) § 172 d. W.

[53]) VU. Art. 4; vgl. § 36 d. W.

[54]) Das LR. II 9 bestimmt üb. Erwerb, Nachweis u. Verlust des Adels.

[55]) Strafe der Anmaßung des Adels StGB. § 360[8]. — In der Rheinprov. sind durch V. 21. Jan. 37 (GS. 7) und in Westfalen durch KO. 26/28. Feb. 37 (KJ. XLIX 155) einigen Adelsfamilien gewisse von dem Pflichttheil abweichende letztwillige Verfügungen gestattet (Autonomie).

[56]) Vertr. 7. Dez. 49 (GS. 50 S. 289), AE. 14. Aug 52 (GS. 771) u. 2. Aug. 75 (GS. 580). — Befugniß zur Führung des Prädikates „Hoheit“ AE. 29. März 50 (MB. 95).

[57]) G. 9. Nov. 67 (BGB 131) § 1, G. 25. Juni 68 (BGB. 523) § 4 u. G. 13. Feb. 75 (RGB. 52) § 3.

[58]) G. 21. Mai 61 (GS. 317), § 3[1], G. 1. Mai 51 (GS. 193) § 16 u. V. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277) § 4.

[59]) G. 5. Juni 69 (BGB. 141) § 1.

3. Privilegirter Gerichtsstand[60]);
4. Begünstigung bei Eidesleistungen und Vernehmungen im Prozeß[61]) nebst der gesetzlichen Vertretung durch ihre Behörden[62]);
5. Ausschluß der Civilprozeß- und Konkurs-Ordnung, soweit die Hausgesetze Bestimmungen treffen[63]);
6. Besonderer strafrechtlicher Schutz[64]);
7. Mitgliedschaft im Herrenhause für die großjährigen Prinzen[65]).

Standesherren sind diejenigen mediatisirten Fürsten und Grafen, die sich bei der Auflösung des Reiches im Besitze

1. der Reichsunmittelbarkeit,
2. der Reichsstandschaft, verbunden mit Sitz und Stimme im Reichstage,
3. einzelner Regierungsrechte, einschließlich der Landeshoheit

befanden[66]). Diesen hatte die Bundesakte gewisse Rechte gewährleistet[67]), welche durch die Landesgesetzgebung näher bestimmt sind[68]).

Die Verfassung führte zu einigen Aenderungen. Zwar sollte dieselbe der Wiederherstellung dieser Rechte nicht entgegenstehen[69]), gleichwohl hat sie neue Festsetzungen erforderlich gemacht, die anfänglich durch Rezesse mit den betheiligten Häusern[70]), später durch besondere Gesetze erfolgt sind[71]). Die wesentlichsten zum Theil auch durch die allgemeine Gesetzgebung bestätigten Rechte sind:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und als Ausfluß derselben Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenhäusern,
2. Autonomie mit der Befugniß Normen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, jedoch von den Landes- oder Reichsgesetzen nicht abweichen dürfen,
3. Befreiung von der Militärpflicht und von der Quartierlast im Frieden[72]),
4. Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer[73]),

---

[60]) Zuständiges Gericht ist der Geheime Justizrath § 181 Abs. 2 d. W.; nicht streitige u. Standesamtssachen erledigt das Hausministerium § 39 Abs. 5.

[61]) CPrO. § 196, 340, 441 u. 444. — StPr.O. § 71.

[62]) G. 24. März 79 (GS. 281) § 3.

[63]) G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 5 u. 10. Feb. 77 (RGB. 390) § 7.

[64]) StGB. § 96, 97 u. 100.

[65]) V. 12. Okt. 54 (GS. 541) § 1[1] u. 2[1].

[66]) Die Grafen Stolberg (Roßla, Stolberg u. Wernigerode) hatten sich schon vor Auflösung des Reiches durch Vertrag der Reichsunmittelbarkeit begeben, werden aber gleichwohl den Standesherrn zugezählt.

[67]) BA. 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 14.

[68]) Pr. V. 21. Juni 15 (GS. 105) u. Instr. 30. Mai 20 (GS. 81)

[69]) G. 10. Juni 54 (GS. 363).

[70]) Auf Grund der V. 12. Nov. 55 (GS. 688) sind Rezesse abgeschlossen mit Wied am 25. Juni 60, Solms-Braunfels am 22. Nov. 61, Solms-Hohensolms am 22. Juli 62.

[71]) G. 15. März 69 (GS. 490). Auf Grund desselben ergingen G. 27. Juni 75 (GS 327) für Arenberg-Meppen; 25. Okt. 78 (GS. 305) für Sayn-Wittgenstein-Berleburg; G. v. dems. T. (GS. 311) f. Bentheim-Tecklenburg. — In betr. der Grafsch. Stolberg-Wernigerode vgl. G. weg. Einf. der KrO. 18. Juni 76 (GS. 245).

[72]) G. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 1 u. G. 25. Juni 68 (BGB. 523) § 4.

[73]) G. 21. Mai 61 (GS. 253) § 46 u. (neue Prov.) G. 11. Feb. 70 (GS. 85) § 3; GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3[1].

5. das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Strafsachen[74]) und der Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit[75]),
6. Mitgliedschaft im Herrenhause[76]).

In betreff der Familien der 1866 depossedirten Fürsten findet sich die Freiheit von der Gebäude- und Einkommensteuer anerkannt[77]).

4. Landesgesetzgebung.

§ 37.

a) Der **Erlaß der Gesetze** lag in der absoluten Monarchie wesentlich in der Hand des Königs. Man unterschied die eigentlichen im Staatsministerium und Staatsrathe vorberathenen Gesetze (Edikte, Patente, Publikanda und Verordnungen) von den nur vom Könige vollzogenen und an eine Behörde gerichteten Kabinets-Ordres und den auf Spezialbefehl von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen.

Seit Erlaß der Verfassung ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages erforderlich. Diese drei Faktoren sind gleichberechtigt. Jeder derselben hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (Initiative) oder Abänderungen zu den eingebrachten Gesetzen (Amendements) zu beantragen. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats, die eine spezielle Durchberathung in beiden Häusern nicht zulassen würden, sind jedoch zuerst dem Abgeordnetenhause als dem nächsten Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung vorzulegen; die Staatshaushaltsetats können vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Ein von dem König oder von einem der Häuser abgelehnter Gesetzentwurf gilt als verworfen und darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden[78]).

Die Landesgesetze, deren Gebiet inzwischen durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt ist[79]), theilen sich wie folgt:

1. Eigentliche Gesetze sind die auf dem bezeichneten Wege zustande gekommenen Rechtsnormen. Eine besondere Form besteht für Verfassungsänderungsgesetze, welche die zweimalige, durch einen mindestens 21tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung in beiden Häusern voraussetzen[80]).

---

[74]) G. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 7 u. Instr. 30. Mai 20 (GS. 81) § 17.

[75]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 27, 41 u. 49[1]. — VormO. 5. Juli 75 (GS. 431) § 101. J. d. Prov. Hannover sind die Landgerichte zuständig. — Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes in streitigen Angelegenheiten GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 12—16.

[76]) V. 12. Okt. 54 (GS. 41) § 2[2].

[77]) Hannover V. 28. April 67 (GS. 533) § 8; Kurhessen V. v. dems. T. (GS. 538) § 8; Nassau, Großh. Hessen u. Hess.-Homburg v. 11. Mai 67 (GS. 593) § 9. — Für die Ansprüche dieser Fürsten an das Domanialgut sind besondere Abfindungen gewährt. § 122 d. W.

[78]) VU Art. 62 u. 64. — Bedeutung der Gesetzgebung § 3 d. W. — Gesetzesform für Verträge Anm. 4 zu § 82, Staatshaushaltsetats § 118 u. für Aufnahme von Staatsschulden § 127 d. W.

[79]) § 13 u. 14 d. W.

[80]) VU. Art. 107. — Der Grundsatz ist

2. Vorläufige Verordnungen mit Gesetzeskraft (Nothgesetze) kann der König unter Verantwortlichkeit des gesammteu Staatsministeriums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erlassen, insofern der Landtag nicht versammelt ist. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte sofort vorzulegen[81]).
3. Die Verordnungen (Allerhöchsten Erlasse, Befehle, Ordres), welche der König zur Ausführung der Gesetze erläßt[82]), fallen zum Theil in das Gebiet der Verwaltung. Die Ausführungsbestimmungen (Instruktionen, Anweisungen, Reglements), welche die Behörden kraft ihrer Stellung oder kraft eines im Gesetz ihnen gewordenen Auftrags erlassen, fallen ganz in dieses Gebiet.
4. Polzeiverordnungen erlassen die zuständigen Verwaltungsbehörden[83]).

§ 38.

b) **Veröffentlichung der Gesetze.** Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze[82]). Ihre Veröffentlichung (Publikation) erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel und öffentlichen Anschlag[84]), späterhin durch auszugsweise Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz[85]). Gegenwärtig wird sie durch Aufnahme in die Gesetz-Sammlung bewirkt[86]). Nur auf diesem Wege erlangen die Gesetze verbindliche Kraft. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nur dem Landtage, nicht den Behörden zu[87]). Die Gültigkeit beginnt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe in Berlin[88]). Bei erfolgenden Gebietsabtretungen werden die Gesetze besonders

---

den Verfassungen des kontinentalen Europa entnommen. Amerika hat neben den gesetzgebenden besondere verfassunggebende Organe. — Dem englischen Recht ist diese Scheidung unbekannt.

[81]) VU. Art. 63.

[82]) Das. Art. 45.

[83]) § 230 d. W.

[84]) V. 24. Aug. 1717 (C. C. M. II. Abth. 1 S. 613). — Die älteren landesherrlichen Verordnungen sind in den Sammlungen von Mylius enthalten. Die erste u. zweite heißen corpus constitutionum Marchicarum (C. C. M.) und reichen von 1415 bis 1747, die dritte, das novum corpus constitutionum Borussico-Brandenburgensicum (M. C. C.) umfaßt den Zeitraum von 1751 bis 1806.

[85]) LR. Einl. § 11.

[86]) G. 3 April 46 (GS. 151) § 1. Verweisung der Spezial-Erlasse in die Amtsblätter G. 10. April 72 (GS. 357) nebst R. 22. Juli u. 12. Sept. 72. Einrichtung der GesSamml. V. 27. Okt. 10 (GS. 1), der Amtsblätter V. 28. März 11 (GS. 165). — Einf. beider in die Rheinprovinz u. in Hohenzollern V. 9. Juni 19 (GS. 148) u. Erl. 19. Sept. 52 (GS. 588), i. d. Jadegebiet G. 14. Mai 55 (GS. 306), in Schleswig-Holstein u. Lauenburg V. 29. Jan. 67 (GS. 139) u. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 11, i. d. übrigen neuen Provinzen V. 1. Dez. 66 (GS. 743). — Ganzjähriges Abonnement KO. 1. April 74 (MB. 128). — Die Bezeichnung als GesSamml. für „die preußischen Staaten“ erscheint nicht zutreffend.

[87]) VU. Art. 106. Für Reichsgesetze besteht diese Beschränkung nicht.

[88]) G. 16. Feb. 74 (GS. 23). — Gültigkeitsbeginn in Konsulargerichtsbezirken Anm. 61 zu § 14, für Polizeiverordnungen Anm. 39 u. 40 zu § 230.

eingeführt; im Falle bloßer Grenzregulirungen treten sie dagegen ohne weiteres in Kraft[89]).

Zu Veröffentlichungen der Bezirks- und Provinzialbehörden dienen die Amtsblätter, welche für die Regierungsbezirke ausgegeben werden[86]).

Die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes ist gegenwärtig auf die Gemeinden und Gutsbezirke beschränkt[90]). Den Behörden werden beide unentgeltlich geliefert[91]).

Die zur Ausführung der Gesetze vom König erlassenen Verordnungen finden nur zum Theil ihre Aufnahme in der Gesetzsammlung. Uebrigens fehlt es für diese ebenso wie für die von den Centralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen an einem amtlichen Publikationsorgane. Das seit 1840 als Fortsetzung der Kamptz'schen Annalen erscheinende Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung bildet nur eine private Zusammenstellung, die zugleich wichtigere Einzelentscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte enthält. Eine zweckmäßigere Veröffentlichung ohne gleichzeitige Vermehrung der ohnehin übergroßen Zahl dieser Sammlungen würde unter besonderer Rubrik in der Gesetz-Sammlung möglich sein, die ohnehin seit Entstehung des Reiches einen großen Theil ihres Stoffes verloren hat.

5. Der König.

§ 39.

Die preußische Königskrone ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannsstamme des hohenzollernschen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der agnatischen Linealfolge[1]). Mit derselben ist die deutsche Kaiserwürde stetig verbunden. Neben den ihm als Kaiser beigelegten Befugnissen[2]) stehen dem Könige als solchem bestimmte Regierungs-, Ehren- und Vermögensrechte zu.

Die Ausübung der Regierungsrechte ist den Forderungen des konstitutionellen Staates gemäß an gewisse Formen und Schranken gebunden. Vor dem Regierungsantritt hat der König die Aufrechterhaltung der Verfassung eidlich zu geloben[3]). Er beruft und schließt den Landtag und erläßt in Gemeinschaft mit diesem die Gesetze, während die Ausführung und Verkündigung derselben ihm allein zusteht[4]). Er übt die vollziehende Gewalt

[89]) KO. 29. März 37 (GS. 71).

[90]) G. 10. März 73 (GS. 41), eingef. in Lauenburg G. 28. Feb. 77 (GS. 87); V. 27. Okt. 10 (GS. 1) § 6.

[91]) StMB. 28. Nov. 61 (MB. 62) S. 1.

[1]) VU. Art. 53. — Die die Untheilbarkeit bedingende Primogenitur, zuerst in betreff der Kurfürsten durch die goldene Bulle (1356) eingeführt, hat von da ihren Weg in die deutschen Hausgesetze gefunden. — Durch Hervorhebung des Mannsstammes u. der agnatischen Linealfolge wird die Thronfolge der Frauen und ihrer Nachkommen (Kognaten) ausgeschlossen. — Die Hausgesetze (Ordnung des Kurf. Albr. Achilles, Achillea 1473 u. Geraer Hausvertrag 1603) finden sich in d. Ed. 13. Aug. 1713 üb. die Unveräußerlichkeit u. 17. Dez. 1808 üb. die Veräußerung der Domänen bestätigt.

[2]) § 16 d. W.

[3]) VU. Art. 54.

[4]) Das. Art. 51, 52, 62, 63 u. 45. Vgl. § 37 d. W. — Vertragsabschlüsse § 82 Anm. 4.

aus, ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener[5]) und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung[6]). Alle Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt. Die Person des Königs selbst ist unverletzlich[7]). Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Akte, die der König als oberster Kriegsherr erläßt (Armeebefehle)[8]), oder als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments vollzieht[9]). Bei Erledigung der Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Vermittelung der Ministerien erfolgt, bedient sich der König des Geheimen Civil- und des Militär-Kabinets[10]).

An Ehrenrechten gebührt dem Könige die Führung der Königlichen Prädikate, Titel, Wappen[11]) und Insignien (Krone und Scepter) und ein feierlicher Empfang auf Reisen[12]). Er hat das Recht, Auszeichnungen, insbesondere Standeserhöhungen, Titel und Orden zu verleihen[13]).

---

[5]) VU. Art. 45 u. 47; vgl. § 63 Abs. 1 d. W. — Vollziehende Gewalt § 3 u. 43 d. W.

[6]) VU. Art. 49. — Die Begnadigung ganzer Klassen heißt Amnestie.

[7]) Das. Art. 43 u. 44. — Bestrafung der gegen die Person des Landesherrn gerichteten Verbrechen u. Vergehen StGB. § 80, 86, 94—97. — Die nähere Regelung der Ministerverantwortlichkeit (VU. Art. 61) ist nicht erfolgt.

[8]) A.E. 18. Jan. 61 (MB. 73).

[9]) § 300 Abs. 5 d. W.

[10]) Das Kabinet besteht seit der Zeit des großen Kurfürsten und wurde bei Umgestaltung der obersten Staatsbehörden ausdrücklich aufrecht erhalten V. 27. Okt. 10 (GS. 3). — Seine Bedeutung im konstitutionellen Staate ist indeß eine wesentlich eingeschränktere. — Militärkabinet Anm. 3 zu § 96.

[11]) Die Prädikate sind „Se. Majestät" u. „Allerhöchst". — Titel u. Wappen (größeres, mittleres u. kleineres) V. 9. Jan. 17 (GS. 17), A. E. 16. Aug. 73 (GS. 307) u. 30. März 74 (GS. 128).

[12]) Regl. 9. Aug. 70.

[13]) VU. Art. 50. — Die preußischen Orden sind:
a) der schwarze Adlerorden (1701);
b) der rothe Adlerorden (1792), in vier Klassen u. mit besondern Emblemen (Schleife, Eichenlaub);
c) der Hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das Königl. Haus, gestiftet 1851, erweitert 1861;
d) der Kronenorden (1861) in 4 Klassen;
(b—d werden mit Schwertern für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen);
e) der Orden pour le mérite mit einer militärischen u. einer 1842 für Wissenschaft u. Kunst gestifteten Friedensklasse;
f) das eiserne Kreuz, 1813 gegründet, 1870 mit 2 Klassen erneuert; Ehrenzulage G. 2. Juni u. A. E. 19. Nov. 78 (RGB. 99 u. 361);
g) der Johanniterorden, 1812 errichtet, 1852 reorganisirt;
h) der Louisenorden für Frauen, 1814 gestiftet, 1850 u. 1865 erneuert u. erweitert;
i) das Verdienstkreuz für Frauen u. Jungfrauen (1871);
k) das allgemeine Ehrenzeichen, 1830 erweitert;
l) die Rettungsmedaille Urk. 1. Feb. 33 (GS. 85) u. Dekl. 3. Nov. 38 (GS. 39 S. 29);
m) das Militär-Ehrenzeichen in zwei Klassen (1864);
n) die Dienstauszeichnungen f. Offiziere, Unteroffiz. u. Gemeine u. f. pflichttreue Dienste i. d. Landwehr.

Die Verwaltung der Ordensangelegenheiten führt die dem Präsidium des Staats-Min. unterstellte General-Ordens-Kommission A. E. 22. Jan. 50 (GS. 42). — Die mit Orden Beliehenen finden sich in der seit 1877 herausgegebenen Ordensliste verzeichnet. — Reihenfolge beim Tragen der Orden A. O. 4. Dez. 71 (MB. 72 S. 2). — In Sterbefällen werden die Orden zurückgereicht, der schw. Adler- u. die Orden I. Kl. an den König

Zu den Vermögensrechten[14]) zählt die vom König bezogene Civilliste[15]). Ursprünglich stellte sie die Entschädigung für den Verzicht des Königshauses auf die Ansprüche an das Domanialgut dar[16]). Sie beläuft sich zur Zeit auf 12 219 296 Mk. jährlich[17]).

Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und des Königl. Hauses besteht das Haus-Ministerium[18]). Dasselbe bildet den ordentlichen Gerichtsstand in nicht streitigen Angelegenheiten, einschließlich der Standesamtssachen[19]). Gleiches gilt in betreff des Hohenzollernschen Fürstenhauses[20]). Vom Haus-Ministerium ressortiren die Erbämter[21]) und Standessachen[22]). Unter ihm stehen

1. Das Heroldsamt für Standes- und Adelssachen,
2. Das königl. Hausarchiv,
3. Die Hofkammer der königl. Familiengüter.

Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung hat der der Krone zunächst stehende volljährige Agnat, oder in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium den Landtag zur Beschlußnahme über die Regentschaft zu berufen[23]). Der Stellvertretung im Falle vorübergehender Behinderung wird in der Verfassung nicht gedacht, doch ist die Befugniß des Königs, eine solche nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuordnen, niemals bezweifelt worden.

6. Der Landtag.

§ 40.

a) Der **Landtag** hat das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen und zu gewissen Verträgen[24]). Auch die jährliche Aufstellung des Staatshaus-

---

persönlich, die übrigen an die Gen. Ordens-Kommission CR. 5. Feb. 68 (MB. 88). — Strafe des unbefugten Tragens StGB. § 360⁸. Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34³.

An würdige, nicht unterstützungsbedürftige Ehepaare wird bei der goldenen od. diamantenen Hochzeit die Ehejubiläums-Medaille verliehen R. 25. Sept. 82. — Bei dem 7ten, ohne Dazwischenkunft von Töchtern in derselben Ehe geborenen Sohne kann die Annahme einer Pathenstelle seitens Sr. Majestät zugestanden werden; das früher übliche Pathengeschenk ist dagegen fortgefallen. C. 10. Jan. 74 (MB. 93).

14) Steuer- u. Portofreiheit § 36 Abs. 3 Nr. 2.

15) Eine Civilliste wurde zuerst in England unter Georg III. zwischen Regierung u. Parlament vereinbart; sie wird hier für die Regierungszeit jedes Monarchen besonders festgestellt. Der Name kommt von der Liste der civilen Verwaltungsausgaben, die ursprünglich aus dieser Summe zu bestreiten waren. In Frankreich wurde die Civilliste infolge der während der Revolution erfolgten Einziehung der kön. Güter eingeführt.

16) § 122 d. W.

17) VU. Art. 59, G. 30. April 59 (GS. 204) u. 27. Jan. 68 (GS. 61).

18) KO. 11. Jan. 19 (GS. 2) Nr. 4.

19) RG. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 72.

20) AE. 14. Aug. 52 (GS. 771) Nr. 1.

21) Bek. 17. Jan. 38 (GS. 11) Nr. 1. — Die gleichzeitig vom Finanz-Min. abgetretenen Domainen gelangten 1848 an dasselbe zurück § 47 d. W.

22) AE. 16. Aug. 54 (GS. 516).

23) VU. Art. 54, 56—58.

24) § 37 Abs. 2 d. W. u. § 82 Anm. 4.

halts-Etats, die Aufnahme von Anleihen und die Einführung von Steuern ist Gegenstand der Gesetzgebung und demgemäß an seine Zustimmung gebunden[25]). Er kontrollirt ferner die Finanzverwaltung, indem ihm die Jahresrechnungen zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt werden müssen[26]). Wie in der Mehrzahl der übrigen größeren konstitutionellen Staaten ist auch in Preußen der Landtag aus zwei Häusern zusammengesetzt, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten[27]). Beide stehen gleichberechtigt neben einander. Obwohl das Zustandekommen aller Gesetze von der Uebereinstimmung beider abhängig erscheint[24]), erfolgen ihre Berathungen doch gesondert. Nur bei Beschlußnahme über Einsetzung einer Regentschaft treten sie zu gemeinsamer Verhandlung zusammen[23]). Die Legitimation seiner Mitglieder und die eigenen geschäftlichrn Angelegenheiten ordnet jedes Haus für sich allein[28]). Ebenso kann jedes derselben selbstständig schriftliche Petitionen entgegennehmen, sie den Ministern überweisen, von letzteren Auskunft verlangen (Interpellation), Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen und Adressen an den König richten[29]).

Der Landtag tritt alljährlich zwischen Anfang November und Mitte Januar zur ordentlichen und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, zur außerordentlichen Sitzungsperiode zusammen. Die Berufung, wie der Schluß erfolgt durch den König für beide Häuser gleichzeitig[30]). Gleiches gilt von der Vertagung (vorübergehenden Unterbrechung der Sitzungen), die indeß ohne Zustimmung des Landtages nur für 30 Tage und nur einmal während der Session erfolgen darf. Die Auflösung ist dagegen bei der heutigen Zusammensetzung des Herrenhauses nur noch auf das Abgeordnetenhaus anwendbar. Nach einer solchen muß die Versammlung der Wähler binnen 60, die des neuen Hauses binnen 90 Tagen erfolgen[31]).

Die Sitzungen sind der Regel nach öffentlich[32]). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, im Herrenhause die von 60 Mitgliedern erforderlich[33]). Ueber die Verhandlungen werden stenographische Berichte veröffentlicht, denen als Anlagen die Gesetzentwürfe mit Begründung und die Kommissionsberichte beigefügt sind[34]).

[25]) § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 1 u. § 136 Abs. 1.

[26]) § 120 Abs. 2.

[27]) Die Benennung beruht auf G. 30. Mai 55 (GS. 316) § 1.

[28]) VU. Art. 78 Abs. 1. Beide Häuser haben Geschäftsordnungen erlassen, durch welche die Wahl der Präsidenten u. Schriftführer, der Abtheilungen, der zur Vorberatung bestimmten Kommissionen, die Form der Berathung u. die Handhabung der Ordnung speziell geregelt sind; GeschO. f. d. Herrenhaus 12. Feb. 74, f. d. Haus der Abg. 16. Mai 76, Ergänzung 12. Feb. u. 5. Dez. 77.

[29]) VU. Art. 81 u. 82.

[30]) Das. Art. 51, 76 (Fassung des G. 18. Mai 57 GS. 369) u. 77 Abs. 1. — Jede Sitzungsperiode bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes, in der alle in derselben nicht zur Beschlußnahme gediehenen Gesetzesvorlagen, Anträge u. Petitionen für erledigt erachtet werden GeschO. f. d. H. d. Abg. (Anm. 28) § 74.

[31]) VU. Art. 51, 52 u. 77.

[32]) Das. Art. 79.

[33]) Das. Art. 80 u. G. 30. Mai 55 (GS. 316) § 2.

[34]) CR. 6. Mai 54 (MB. 91).

Die **Mitglieder des Landtages** schwören Treue und Gehorsam gegen den König und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung[35]). Sie sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge oder Instruktionen gebunden zu sein[36]). Sie können wegen ihrer Abstimmung und wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Gleicherweise sind wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen von der Verantwortung frei[37]). Die Landtagsmitglieder genießen ferner besonderen strafrechtlichen Schutz[38]); auch wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften gewahrt. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, soweit sie nicht auf frischer That ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Hauses wegen strafbarer Handlungen oder Schulden verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen des Hauses wird auch jedes anhängige Strafverfahren, wie jede schwebende Untersuchungs- oder Civilhaft für diese Zeit aufgehoben[39]). Die Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige ist außerhalb des Sitzungsortes nur mit Genehmigung des Hauses zulässig[40]). Bei Annahme eines besoldeten Amtes oder einer Rang- oder Gehaltserhöhung erlischt die Mitgliedschaft und kann nur durch Neuwahl wieder erlangt werden. Uebrigens bedürfen Beamte zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein[41]). Präsident und Mitglieder der Ober-Rechnungs-Kammer sind vom Landtage ausgeschlossen[42]). — Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Tagegelder und Reisekosten, auf welche sie nicht verzichten dürfen[43]); die Herrenhausmitglieder genießen nur freie Eisenbahnfahrt gleich den Mitgliedern des Reichstages[44]).

§ 41.

b) Das **Herrenhaus** ist durch Königliche Anordnung gebildet[45]). Es besteht aus den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern. Für die Berufung wird preußische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen, ein Alter von mindestens 30 Jahren, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und Nichtbekleidung eines außerdeutschen Staatsamtes vorausgesetzt[46]).

---

35) VU. Art. 108.

36) Das. Art. 83.

37) StGB. § 11 u. 12.

38) Das. § 105 u. 106.

39) VU. Art. 84 Abs. 2—4; EG. 1. Feb. 77 (RGB. 346) § 6; CPrO. § 785[1] u. 786[1].

40) Das. § 347, 367 u. StPrO. § 49, 72.

41) VU. Art. 78. — Uebernahme der Stellvertretungskosten auf Staatsfonds StMB. 24. Okt. 69 (MB. 276.)

42) VU. Art. 74 (Fassung des G. 27. März 72 GS. 277).

43) VU. Art. 85 u. G. 24. Juli 76 (GS. 345). Die Berechnung der Reisekosten erfolgt demgemäß nach den für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften, vgl. Anm. 108 zu § 73.

44) Anm. 106 zu § 17.

45) V. 12. Okt. 54 (GS. 541, welche auf Grund der durch G. 7. Mai 53 (GS. 181) ertheilten Ermächtigung erlassen u. an Stelle der Art. 65—68 der VU. getreten ist.

46) § 1, 7, 9 u. 10 der V.

Mit erblicher Berechtigung sind die Häupter der hohenzollernschen Fürstenfamilie und der standesherrlichen Familien, die 1847 zur Herren-Kurie berufen gewesenen Fürsten, Grafen und Herren und die durch besondere Verordnung mit diesem Rechte Beliehenen berufen[47]).

Die Berufung auf Lebenszeit[48]) erfolgt für die Inhaber der vier großen Landesämter[49]), für die aus besonderem Vertrauen ausersehenen[50]) und für die hierzu präsentirten Personen. Zur Präsentation sind berufen:

1. die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg[51]),
2. die Grafenverbände der Provinzen[52]),
3. die Verbände der durch Großgrundbesitz ausgezeichneten Familien[53]),
4. die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes (Landschafts-Bezirke)[52]),
5. die Universitäten[54]),
6. die größeren Städte[55]).

§ 42.

c) Das **Haus der Abgeordneten** besteht aus 433 Mitgliedern[56]), die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen[57]).

Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbstständige Preuße nach Vollendung des 24sten Lebensjahres, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit 6 Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat[58]). Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht[59]).

Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder, der das 30ste Lebensjahr

---

47) Das. § 2.

48) Das. § 3—6, 8 u. 11.

49) Ober-Burggraf, Ober-Marschall, Land-Hofmeister u. Kanzler.

50) Aus diesen sind Kron-Syndici zur Abgabe von Rechtsgutachten bestellt.

51) § 295 Anm. 46 b.

52) § 4 2, 4, § 8 der V. u. Regl. 10. Nov. 65 (GS. 1077).

53) Zur Zeit die Familien Alvensleben, Arnim, Borke, Bredow, Gröben, Kleist, Grf. Königsmark, Osten, Schulenburg, Schwerin u. Wedell.

54) § 309, Anm. 82.

55) Zur Zeit die Städte Aachen, Altona, Barmen, Berlin, Brandenburg, Breslau, Bonn, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M. u. a. O., Glogau, Görlitz, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Magdeburg, Memel, Minden, Mühlhausen, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund, Thorn u. Trier.

56) VU. Art. 69, G. 30. April 51 (GS. 213) Art. I, 17. Mai 67 (GS. 1481) Art. I u. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2.

57) Die V. 30. Mai 49 (GS. 205), die nur bis zum Erlaß eines Wahlgesetzes in Kraft bleiben sollte (VU. Art. 115), ist, da letzteres noch nicht ergangen, noch heute maßgebend G. 11. März 69 (GS. 481) § 1. Sie gilt vor den entsprechenden Vorschriften der VU. CR. 5. Nov. 58 (MB. 222); Wahl-Regl. 4. Sept. 82 (MB. 182) u. Nachtr. 22. Aug. 85 (MB. 164). — Die V. wurde eingeführt nach Maßgabe des G. 30. April 51 (GS. 216) in Hohenzollern, des G. 11. März 69 (GS. 481) in die 1866 erworbenen Landestheile u. des G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2 in Lauenburg. — Schutz des Wahlrechts StGB. § 107—109; Druckschriften zu Wahlzwecken Anm. 25 zu § 245.

58) § 8 der V. — Abweichend VU. Art. 70.

59) G. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 49.

vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein Jahr dem preußischem Staatsverbande angehört hat[60]).

Die Wahl-Periode (Legislatur-Periode) dauert 3 Jahre[61]). Die Wahl ist mittelbar (indirekt) und zerfällt in zwei Handlungen: die Wahl der Wahlmänner (Urwahl) und die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Zum Zwecke der Wahl werden die nebst den Wahlorten gesetzlich festgestellten Wahlbezirke[62]) in Unterabtheilungen (Urwahlbezirke) von 750 bis 1749 Seelen zerlegt. Die Urwahl erfolgt nach dem Dreiklassensysteme. Die Wähler innerhalb des Urwahlbezirkes, oder falls mehrere Urwahlbezirke zu einer Gemeinde gehören, innerhalb der Gemeinde, werden nach Maßgabe ihrer direkten Staatssteuern derartig in drei Abtheilungen eingetheilt, daß jede Abtheilung $^1/_3$ der Gesammtsumme dieser Steuern und zwar die erste die Höchst-, die letzte die Geringst- und die gar nicht Besteuerten umfaßt. Die Wahlmänner, deren einer auf je 250 Seelen zu wählen ist, werden auf die Abtheilungen gleichmäßig vertheilt. Ist ihre Zahl nicht durch 3 theilbar, so fallen zwei überschießende der 1sten und 3ten Abtheilung, einer der 2ten Abtheilung zu. Die Berechtigung zur Wahl wird durch öffentliche Auslegung von Urwähler- und Abtheilungslisten festgestellt[63]). — Das Dreiklassensystem, welches auch mehrfach in der Gemeindeverfassung Eingang gefunden hat[64]), leidet an unverkennbaren Mängeln. Es ist umständlich und vielfach willkürlich. Die Eintheilung der Urwahlbezirke und die Vertheilung der Wahlmänner auf die Abtheilungen ist häufig eine ungleichmäßige. Die gleiche Steuer kann in einem Bezirk eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als in einem anderen. Gleichwohl ist es noch nicht gelungen, eine geeignetere, die Besteuerungsunterschiede berücksichtigende Wahlart zu finden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach absoluter Mehrheit durch Stimmabgabe zu Protokoll. Als Wahlmann kann jeder Urwähler in seinem Urwahlbezirke gewählt werden[65]). In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Abgeordneten[66]).

---

60) § 29 der V. — Abweichend VU. Art. 74.

61) VU. Art. 73.

62) Das. Art. 69. — G. 27. Juni 60 (GS. 357), ergänzt f. Weßpreußen u. Posen G. 6. Juni 87 (GS. 197) § 2, f. Schl.-Holstein G. 15. Feb. 72 (GS. 158), § 2 u. (Lauenburg) G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2; f. Hannover Kr.O. 6. Mai 84 (GS. 181) § 1 u. Anl. B., f. Hessen-Nassau KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 1 u. Anl. B.

63) V. 1849 § 1, 4—16 (§ 5 erg. G. 11. März 69 GS. 481 § 2[1]); Regl. § 1 bis 10. Vgl. VU. Art. 71.

64) Landgemeinden in den westlichen (§ 79, Anm. 71) u. Städte in den älteren Provinzen (§ 79 Nr. 1 u. 2 d. W.)

65) V. § 17—25; Regl. § 11—23.

66) V. § 26—31; Regl. § 24—32.

III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.

1. Uebersicht.

§ 43.

Zur Einrichtung (Organisation) der Behörden gehört neben ihrer Zusammensetzung auch die Bestimmung ihrer Zuständigkeit, ihrer Bezirke und Sitze. Sie steht als Bestandtheil der vollziehenden Gewalt dem Könige zu[1]). Eine Mitwirkung des Landtages tritt nur insoweit ein, als eine Aenderung bestehender Gesetze oder eine Mehrbelastung des Staatshaushaltsetats damit verbunden ist[2]). Im Wege der Gesetzgebung erfolgt ferner die Organisation der Gerichte, der Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung[3]) und die Bildung der gleichzeitig als Korporationen in Betracht kommenden Kreise und Provinzen[4]).

Die Staatsbehörden theilen sich in Centralbehörden (Nr. 2), Mittel- (Provinzial-, Bezirks- und Kreis-) Behörden (Nr. 3) und in Orts- (Lokal-) Behörden (Nr. 4). An die Einrichtung der Behörden schließt sich der Geschäftsgang derselben (Nr. 5).

2. Centralbehörden.

§ 44.

a) **Uebersicht.** Die älteste Central-Verwaltungs-Behörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheime- oder Staatsrath. 1723 trat gleichzeitig mit den für die Provinzialverwaltung eingesetzten, aus den Amtskammern und Kriegskommissariaten gebildeten Kriegs- und Domänenkammern das General- (Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-) Direktorium ins Leben. Diese kollegialische Behörde, neben der bereits seit 1728 zur schnelleren Erledigung gewisser Geschäfte, insbesondere der auswärtigen, Standes- und Haus-Angelegenheiten ein büreaumäßig organisirtes Kabinets-Ministerium eingeführt war, tagte unter dem Vorsitze des Königs und zerfiel in fünf Departements, deren Zuständigkeit theils nach Gegenständen, theis nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachten die Stein'schen Reformen (1808), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind[5]). Infolge derselben wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen vertheilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbstständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verleihen[6]). Ihren

---

[1]) § 3 Abs. 1 u. § 39 Abs. 2 d. W.
[2]) § 37 Abs. 2 u. § 118 Abs. 4.
[3]) § 179—185 u. 172.
[4]) § 76 Abs. 1 u. § 80 Abs. 1.
[5]) V. 27. Okt. 10 (GS. 3); ergänzt durch KO. 3. Juni 14 (GS. 40), 3. Nov. 17 (GS. 289), 11. Jan. 19 (GS. 2) u. Bek. 17. Jan. 38 (GS. 11).
[6]) V. 1810 (Abschn. Staatsminister). Befugniß der Minister zum Erlaß reglementarischer Anordnungen KO. 4. Juli 32 (GS. 181), in betr. des Justizministers v. 24. Aug. 37 (GS. 143). Ministerverantwortlichkeit § 39 Abs. 2 d. W.

Vereinigungspunkt fanden die Minister im Staats-Ministerium (c)[7]; der Staatsrath sollte nur eine berathende Behörde bilden (b).

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf[8]), ist seitdem wiederholt vermehrt. Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt. Gegenwärtig bestehen:

1. das Min. der auswärtigen Angelegenheiten (ausw. Amt d. d. Reiches)[9]),
2. das Kriegs-Ministerium[10]),
3. das Justiz-Ministerium[11]),
4. das Finanz-Ministerium (d),
5. das Ministerium des Innern (e),
6. das Min. der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten (f),
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (g),
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (h),
9. das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (i).

Selbstständige Ober-Behörden neben den Ministerien sind die Ober-Rechnungs-Kammer[12]), der evangelische Ober-Kirchenrath[13]) und das Ober-Verwaltungsgericht (k).

§ 45.

b) Der **Staatsrath** wurde erst 1817 eingeführt[14]) und hat sich mit kurzer Unterbrechung[15]) bis heute erhalten. Er war seit Erlaß der Verfassung nur wenig in Thätigkeit getreten, hat jetzt nach Einberufung neuer Mitglieder wiederum größere Bedeutung erlangt[16]). Seine Aufgabe besteht in der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen[17]). Er erfüllt sie in einer engeren oder in einer Plenarversammlung[18]) und setzt sich zusammen:

1. aus den Königlichen Prinzen, die das 18 te Jahr erreicht haben,
2. aus den durch ihr Amt berufenen Staatsdienern, insbesondere den Ministern, Feldmarschällen, dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer, dem Geheimen Kabinetsrath, dem Chef des Militär-Kabinets und — soweit sie in Berlin anwesend sind — den Ober-Präsidenten und kommandirenden Generalen,
3. aus den durch besonderes Vertrauen berufenen Staatsdienern[19]).

---

[7]) Die Würde des an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellten Staatskanzlers (V. 1810 Nr. II) wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt.

[8]) Auswärtiges, Krieg, Justiz, Finanzen u. Inneres. Die späteren Bildungen erscheinen als Abzweigungen aus dem Min. des Innern.

[9]) § 83 d. W., Preußen § 82 Anm. 4.

[10]) § 96 d. W.

[11]) § 178 Abs. 2.

[12]) § 120.

[13]) § 301.

[14]) V. 20. März 17 (GS. 67) u. 6. Jan. 48 (GS. 15).

[15]) Die Aufhebung (1848) ist wieder rückgängig gemacht AE. 12. Jan. 52 (MB. 21).

[16]) Das neue Regul. ist nicht veröffentlicht.

[17]) V. 1848 § 5.

[18]) Das. § 1 u. 2.

[19]) V. 1817 § 4 u. Dekl. 5. April 17 (GS. 122).

§ 46.

c) Das **Staats-Ministerium** besteht aus dem Minister-Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Durch dasselbe soll die erforderliche Einheit der Verwaltung unter den selbstständig stehenden Ressortchefs hergestellt werden[20]). Demgemäß sind ihm überwiesen:

1. die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungs-Uebersichten, Pläne und Etats;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern;
3. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und Regierungs-Präsidenten, sowie der Präsidenten der höheren Gerichte, der Direktoren, Oberforstmeister und der in gleichem Range stehenden Beamten[21]).

Weiterhin wurden ihm übertragen:

4. die Befugniß zur Einleitung einer Regentschaft[22]), zur Erklärung des Belagerungszustandes[23]) und die Verantwortlichkeit bei Erlaß vorläufiger Verordnungen[24]),
5. die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen[25]),
6. die letztinstanzliche Entscheidung in Disciplinarsachen[26]).

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen:

1. das Central-Direktorium der Vermessungen im preuß. Staate[27]),
2. der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte[26]),
3. die Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte[28]),
4. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte[29]),
5. das Oberverwaltungsgericht (k),
6. die Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen zu Posen[30]).

Unter der oberen Leitung des Präsidiums des Staatsministeriums stehen:

1. die General-Ordens-Kommission[31]),
2. die Staatsarchive[32]).

§ 47.

d) Das **Finanz-Ministerium** ist 1810 gebildet. Bei Einrichtung des Handels-Ministeriums (1848) ging das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Bauwesen auf letzteres über; das Finanz-Ministerium erhielt dafür die im Jahre 1835 an das Ministerium des Königl. Hauses abgetretenen Domänen und Forsten zurück[33]), die indeß später auf das landwirthschaftliche Ministerium übergegangen sind[34]).

[20]) KO. 3. Juni 14 (GS. 40) Abs. 1. — Abweichend im Reiche § 20 d. W.
[21]) KO. 3. Nov. 17 (GS. 289) VIII.
[22]) VU. Art. 57 u. 58; § 39 d. W.
[23]) § 243 Abs. 5.
[24]) VU. Art. 63; § 37 Nr. 2 d. W.
[25]) § 79 Nr. 1.
[26]) § 66 Abs. 1.
[27]) § 33 Abs. 4.
[28]) § 63 Abs. 3.
[29]) § 172 Abs. 2 d. W.
[30]) Anm. 27 zu § 123.
[31]) Anm. 13 zu § 39.
[32]) § 311 Anm. 18.
[33]) AE. 17. April 48 (GS. 109).
[34]) AE. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) Nr. 1 u. G. 13. März 79 (GS. 123).

Gegenwärtig zerfällt das Ministerium in 3 Abtheilungen:

1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, von welcher die General-Lotterie-Direktion[35]), die Münze zu Berlin, die amtliche Probiranstalt zu Frankfurt a. M.[36]) und die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt[37]) ressortiren;
2. Abtheilung für Verwaltung der direkten Steuern, unter der die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin steht[38]);
3. Abtheilung für Verwaltnng der indirekten Steuern und Zölle. Unter dieser stehen die Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin[39]), das Haupt-Stempel-Magazin daselbst und die zur Kontrolle der Zölle und Reichssteuern im Gebiete des Reiches bestellten preußischen Beamten[40]).

Unter Leitung des Finanzministers steht die General-Staats-Kasse[41]). Außerdem sind ihm die Seehandlung nebst dem Königl. Leihamt[42]) und die Hauptverwaltung der Staatsschulden[43]) untergeordnet, während die Rentenbanken zugleich unter dem landwirthschaftlichen Minister[44]) und die Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser zugleich unter diesem und dem Minister der öffentlichen Arbeiten stehen[45]).

§ 48.

e) Das **Ministerium des Innern** besteht gleichfalls seit 1810. Sein Wirkungskreis wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums und durch Uebertragung der Landwirthschaft, Bau- und Gewerbe-Polizei auf das Handels-Ministerium wesentlich eingeschränkt[46]). Ein Theil der Gewerbe-Polizei, bei dem das polizeiliche gegen das gewerbliche Interesse überwiegt, ist indeß dem Ministerium des Innern wieder zurückgegeben[47]).

Unter dem Ministerium des Innern stehen die statistische Central-Kommission[48]) und das statistische Bureau[49]), das Polizei-Präsidium zu Berlin[50]) und das Domkapitel zu Brandenburg[51]).

---

35) § 132 d. W.
36) S. § 365. — Das Münzwesen ist durch AE. 3. Jan. 59 (GS. 8) auf das FinMin. übergegangen.
37) § 75 Abs. 4 d. W.
38) Anm. 48 zu § 57.
39) § 152 Anm. 15.
40) § 151 Anm. 12.
41) KO. 3. Nov. 17 Nr. I 1.
42) § 121 d. W.
43) § 129.
44) § 331 Abs. 2.
45) Anm. 44 zu § 350.
46) § 49 u. 50. — Von 1814—19 bestand ein besonderes Min. d. Polizei. Von 1830—42 führte das Min. d. J. d. Bezeichnung: „M. d. J. u. d. Polizei".
47) Gewerbe der Presse, der Unternehmer v. Fecht- u. Tanzschulen, v. Turn- u. Badeanstalten; der Pfandleiher; der an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Gewerbetreibenden; des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- u. Schankwirthschaft, der Schauspieler, Schausteller u. Musiker (auch beim Betriebe im Umherziehen) AE. 17. März 52 (GS. 83) u. 30. Juni 58 (GS. 501).
48) AE. 21. Febr. 70 (MB. 89). — Die Komm. soll das einheitliche Zusammenwirken aller Zweige der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Statistik herbeiführen.
49) AE. 10. Juli 48 (GS. 336). — Veröffentlichungen CR. 5. Feb. 63 (MB. 25).
50) § 223 d. W.
51) § 295 Anm. 47b.

§ 49.

f) Das **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-angelegenheiten** (Kultus-Ministerium) wurde von dem Ministerium des Innern abgezweigt[52]). Die Befugniß des Kultusministers zu reglementarischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichts- und Medizinalverwaltung erstreckt sich auch über die neuen Provinzen[53]). Die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den älteren Provinzen sind auf den Ober-Kirchenrath und die Konsistorien übergegangen[54]). Dagegen ist bei Abzweigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe von dem der öffentlichen Arbeiten das technische Unterrichtswesen dem Kultus-Ministerium übertragen; ausgeschlossen wurden die Navigationsschulen und später im Interesse engerer Verbindung mit dem Gewerbetriebe auch die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Pflege des Kunstgewerbes, sowie das Fortbildungsschulwesen[55]).

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen[56]):

1. für die geistlichen Angelegenheiten;
2. für das höhere und technische Unterrichtswesen und die Kunst;
3. für das niedere Schulwesen;
4. für die Medizinal-Angelegenheiten.

Unter dem Ministerium stehen die wissenschaftlichen und Kunstanstalten[57]), die Universitäten[58]), das meteorologische Institut, die technischen Hochschulen und das Kunstgewerbe-Museum[59]), die Sachverständigen-Vereine[60]), die Turnlehrer-Bildungsanstalt, die schulwissenschaftlichen und medizinischen Prüfungs-Kommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und die Charité zu Berlin[61]).

§ 50.

g) **Ministerium für Handel und Gewerbe.** Durch Abzweigung von dem Min. des Innern wurde ein Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten begründet[62]). Ihm wurde außer dem später auf das Reich übergegangenen Postdepartement und den Geschäften des Handelsamtes vom Finanz-Ministerium das Salz-, Berg- und Hüttenwesen nebst dem Handels-, Fabriken- und Bauwesen und vom Ministerium des Innern die Landwirthschaft, die Bau- und ein Theil der Gewerbepolizei[63]) überwiesen. Von demselben wurden nach einander die Ministerien der Landwirthschaft und der

[52]) AE. 3. Nov. 17 (GS. 289) Nr. III. — Uebergang der ges. Medizinalverw. einschließlich der Medizinalpolizei AE. 22. Juni 49 (GS. 335). — Die Veterinärverwaltung ist später dem landw. Min. übertragen Anm. 74.

[53]) V. 13. Mai 67 (GS. 667).

[54]) V. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I; vgl. § 301 d. W.

[55]) AE. 14. Okt 78 (GS. 79 S. 26) u. 3. Sept. 84 (GS. 85 S. 95).

[56]) Die besondere katholische Abth. ist aufgehoben AE. 8. Juli 71 (GS. 293).

[57]) § 311 d. W.

[58]) § 309.

[59]) § 358 Abs. 3.

[60]) § 310 Abs. 2.

[61]) § 263 u. 274.

[62]) AE. 17. April 48 (GS. 109) I.

[63]) Anm. 47.

öffentlichen Arbeiten abgezweigt[64]); zugleich ist ein Theil des technischen Unterrichtswesens auf das Kultus-Ministerium übergegangen[55]).

Dem Min. verblieben hiernach nur Handel und Gewerbe. Dazu gehören die Privatbankinstitute, die Schifffahrt, die Rhederei und das Lootsenwesen[65]).

Unter demselben stehen die technische Deputation für Gewerbe[66]), die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Fortbildungsschulen und die Porzellanmanufaktur[55]), die Aichungsbehörden[67]) und die Navigationsschulen[68]).

§ 51.

h) Das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten** ist von dem früheren Handels-Ministerium abgezweigt[69]) und umfaßt vier Abtheilungen:

1. für Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, unter der die geologische Landesanstalt, die Berg-Akademie, die Berg-Prüfungs-Kommissionen und die Oberbergämter stehen[70]);
2. für Verwaltung der Staatseisenbahnen, deren Organe die Königl. Eisenbahn-Direktionen sind[71]);
3. für Verwaltung des Bauwesens, von der die Akademie des Bauwesens und die Prüfungs-Kommissionen ressortiren[72]);
4. für die Staatsaufsicht über Privatbahnen, deren Organ das Königl. Eisenbahn-Kommissariat bildet[71]).

§ 52.

i) Das **Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten** ist von dem früheren Handels-Ministerium abgezweigt[73]) und seitdem fortgesetzt erweitert[74]), insbesondere durch Ueberweisung der früher vom Finanz-Ministerium bearbeiteten Domänen und Forsten[75]).

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

1. für landwirthschaftliche und Gestüt-Angelegenheiten;
2. für Domänen;
3. für Forst- und Jagdsachen.

Zum Ressort der ersten Abtheilung gehören das Landes-Oekonomie-

---

[64]) Anm. 69 u. 73

[65]) In Deichsachen ist d. landw. Minister zuständig, bei konkurrirenden Schifffahrts- oder Strompolizeiinteresse unter Hinzutritt des Handels-Min. AE. 26. Nov. 49 (GS. 50 S. 3).

[66]) § 349 Abs. 4 d. W.

[67]) § 364 Abs. 4.

[68]) § 368 Abs. 3.

[69]) § AE. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) Nr. 2, 3 u. G. 13. März 79 (GS. 123).

[70]) § 322 Abs. 3 d. W.

[71]) § 375.

[72]) § 275—277.

[73]) AE. 25. Juni 48 (GS. 109).

[74]) Demselben wurden überwiesen das Gestütwesen AE. 11. Aug. 48 (GS. 228); die Deichsachen (Anm. 65); die Jagdpolizei G. 7. März 50 (GS. 165) § 31; die Rentenbanken, die zugleich unter dem FinMin. stehen (§ 47 d. W.); das Thierheil- (Veterinär-) Wesen AE. 27. April 72 (GS. 594) u. d. landsch. Kreditwesen AE. 10. Sept. 74 (GS. 310) u. 13. Aug. 76 (GS. 397).

[75]) AE. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) 1; G. 13. März 79 (GS. 123).

Kollegium[76]), das Ober-Landes-Kulturgericht[77]), die Central-Moor-Kommission[78]), die landschaftlichen Kreditinstitute[79]), die landwirthschaftlichen Lehranstalten[76]), die technische Deputation für das Veterinärwesen nebst der Thierarzneischule zu Berlin[80]) und die Haupt- und die Landgestüte[81]).

Zum Ressort der 3. Abtheilung gehören die Forst-Ober-Examinations-Kommission und die Forstakademien[82]).

§ 53.

k) Das **Oberverwaltungsgericht** bildet ein Glied der neuen Verwaltungs-Organisation und ist in seiner Zuständigkeit im wesentlichen auf das Gebiet derselben beschränkt[83]). Es besteht aus drei Senaten mit dem Präsidenten, zwei Senatspräsidenten und den Räthen. Alle Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und müssen zu einer Hälfte für das Richteramt, zur anderen für die höhere Verwaltung befähigt sein[84]). Das Ober-Verwaltungs-Gericht bildet die oberste Stelle im Verwaltungsstreitverfahren und entscheidet auf Berufungen gegen erstinstanzliche, sowie auf Revisionen gegen zweitinstanzliche Endurtheile der Bezirks-Ausschüsse[85]). In den letzteren Entscheidungen fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtssprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in die Verwaltung einzugreifen[86]).

3. Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden.

§ 54.

a) **Ueberſicht.** Die Mittelbehörden, welche in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, haben durch die nenere Verwaltungsgesetzgebung eine völlige Umgestaltung erfahren. Diese Gesetzgebung knüpft an die im Interesse erweiterter Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Organe in Kreis und Provinz[1]) an und bezweckt:

1. Die Decentralisation der allgemeinen Landesverwaltung unter Heranziehung von Laien zu den Geschäften derselben,
2. die Kontrolle dieser Verwaltung mittelst einer in festen Formen sich bewegenden und von unabhängigen Organen geübten Verwaltungsgerichtsbarkeit.

---

76) § 328 d. W.
77) § 333.
78) § 334 Anm. 7.
79) § 335.
80) § 343 d. W.
81) § 342.
82) § 125.
83) § 54 Abs. 2 d. W. — Für einzelne Gegenstände reicht die Zuständigkeit üb. dieses Gebiet hinaus; vgl. u. a. § 64 d. W.
84) G. 3. Juli 75 / 2. Aug. 80 (GS. 80 S. 328) § 17 bis 30a u. 88 (der übrige Theil des Ges. ist aufgehoben LVG. § 154); Regul. 30. Jan. 78 (MB. 69), geändert (§ 25) Nachtr. 22. Sept. 81 (MB. 82 S. 42) u. (§ 30) Nachtr. II. v. 3. Nov. 84 (MB. 258). — Rang Anm. 69 zu § 70 d. W.
85) LVG. § 83, bez. § 93 u. 94. — Verfahren § 59 Abs. 4 d. W.
86) Sammlung der diesem Zwecke dienenden Entscheidungen seit 1877, 13 Bände (Berlin C. Heymann).
1) § 80 u. 81 d. W.

Die Organisation der Landesverwaltung[2]) ist auf das ganze Staatsgebiet berechnet, thatsächlich jedoch erst in einem Theile desselben zur Durchführung gelangt. Sie gilt in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, theilweise in Hohenzollern und vom 1. Juli 1888 ab in der Rheinprovinz, während in den zwei übrigen Provinzen bis zu der vorbehaltenen Einführung einer neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung noch die älteren Vorschriften zur Anwendung kommen[3]). Die Organisation beschränkt sich ferner auf die allgemeine, die s. g. innere Verwaltung[4]) und betrifft auch in dieser Begrenzung zunächst nur die Mittelbehörden[5]). Als solche hat sie in dem Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landrath drei selbstständige instanzmäßige Behörden übereinandergestellt, welchen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen im Provinzialrath, Bezirksausschuß und Kreisausschuß Kollegien mit Laienmitgliedern als Beschlußbehörden oder als Verwaltungsgerichte zur Seite treten[6]). Der Ober-Präsident, früher zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, ist von der Verbindung mit derselben losgelöst[7]), während gleichzeitig der früher wesentlich als Organ der Regierung wirkende Landrath zu selbstständiger Bedeutung gelangt ist[8]). Die größte Veränderung hat die Bezirksbehörde erfahren. Für die kollegiale Verfassung der Regierungen[9]) war nach Einführung des gleichfalls kollegialen

---

[2]) LVG. 30. Juli 83 (GS. 195) § 1 bis 49 u. (Schluß- u. Uebergangsbestimmungen) § 146—159, die § 50 bis 126 des Ges. betreffen das Verfahren (§ 59 d. W.) u. § 127—145 die Polizeiverwaltung (§ 229—231 d. W.) — Kom. v. Studt u. Braunbehrens (Berl. 84/5) 2 Bde. nebst 2 den Kom. zu den älteren Spezialgesetzen enthaltenden Supplementbänden; weniger ausführlich Pfafferoth (2. Aufl. Berl. 86); histor. u. dogmatische Darstellung v. Frh. v. Stengel (Berl. 84) mit Nachtrag.

[3]) LVG. § 154, 155; KrO. f. Han. 6. Mai 84 (GS. 181) § 120, f. Hess.-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 119, f. Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217) § 102, f. d Rheinprov. 30. Mai 87 (GS. 209) § 104.

[4]) LVG. § 3. Besondere Staatsbehörden bilden daneben die Militärbehörden (§ 97), die Behörden der indirekten Steuerverwaltung (§ 152), die Justizbehörden u. Gerichte (§ 179—191), die Kirchenbehörden (§ 297 u. 301); die Schulbehörden (§ 304), die Bergbehörden (§ 322), die landw. Behörden (§ 333) u. die Eisenbahnbehörden (§ 375). — Reichsbehörden s. § 18—20.

[5]) Die Central- u. Lokalbehörden werden abgesehen vom Ober-Verwaltungsgericht (§ 53) nur mittelbar berührt, erstere durch die mit der Organisation verbundene Decentralisation von Einzelheiten der laufenden Verwaltung entlastet.

[6]) LVG. § 3 u. 4. — Die Bedeutung einheitlichen Zusammenwirkens der Laien u. Beamten findet sich in des Verfassers „Reorganisation der Verwaltung“ (Berl. 71) S. 66 u. 68 näher entwickelt.

[7]) LVG. § 17 u. (frühere Vorschrift) V. 30. April 15 (GS. 85) § 4 u. 32.

[8]) LVG. § 3; vgl. § 58 d. W.

[9]) Nach der Art der Besetzung der Behörden scheiden sich zwei Systeme. Im Büreausystem (bei vorzugsweiser Ausbildung in Frankreich auch Präfektursystem genannt) gipfelt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für ihre Maßregeln allein verantwortlich ist. Im Kollegialsystem besteht die Behörde aus mehreren (mindestens 3) Beamten, die nur nach Mehrheitsbeschluß entscheiden können. Das erstere System ermöglicht eine kraftvolle u. schöpferische Thätigkeit, eine rasche Durchführung u. eine wirkungsvolle Verantwortlichkeit, während bei letzterem eine vielseitigere u. unbefangenere Beurtheilung sowie eine größere Gleichmäßigkeit des Ver-

Bezirksausschusses kein Platz mehr vorhanden; die innere Verwaltung ist deßhalb anstatt der dafür bestandenen Regierungsabtheilung dem persönlich verantwortlichen Regierungs-Präsidenten übertragen[10]).

§ 55.

b) In betreff der **Verwaltungsbezirke** liegt der Organisation die seitherige Eintheilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zu Grunde. Neben den 12 Provinzen bestehen als besondere Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Reg.-Bezirk Sigmaringen. Die Eintheilung in Regierungsbezirke (zur Zeit 35) besteht abgesehen von Berlin für den ganzen Staat[11]). Gleiches gilt von der Eintheilung in Kreise[12]). Die größeren Städte bilden Stadtkreise neben den Landkreisen. Im Gebiete der Verwaltungs-Organisation können alle Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25 000 (in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Einwohner haben — ausnahmsweise auf Grund königlicher Verordnung auch kleinere Städte — aus dem Kreisverbande ausscheiden[13]). Die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Bezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände und können als solche nur durch Gesetz geändert werden[14]).

---

fahrens erreicht werden kann. — Die ältere preußische Gesetzgebung suchte beide Vorzüge dadurch zu vereinigen, daß sie den büreaumäßig eingerichteten oberen u. unteren Behörden in der die Mittelinstanz bildenden kollegialen Regierung ein Gegengewicht gab; die neuere stellt dagegen in allen Instanzen Einzelbeamte u. Kollegien nebeneinander.

[10]) LVG. § 3 u. 17.

[11]) Das. § 1 u. 2. — Aeltere Provinzen V. 30. April 15 § 1. Die Vereinigung der Prov. Ost- u. Westpreußen (1820) ist wieder beseitigt G. 19. März 77 (GS. 107). Dagegen bildet die aus Vereinigung der Prov. Ober- u. Niederrhein hervorgegangene Rheinprovinz noch jetzt eine Prov., der inzwischen d. Fürstenth. Lichtenberg (Kreis St. Wendel KO. 25. März 35 GS. 43) u. d. Oberamt (jetzt Kreis) Meisenheim (G. 24. Feb. 72 GS. 171) hinzugetreten sind. — Ausscheiden des Stadtkr. Berlin aus dem Verbande der Prov. Brandenburg ProvO. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 2; desgl. aus der Verwaltung derselben LVG. § 1. — RegBez. Sigmaringen (Hohenzollern) V. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1. — Neue Provinzen: Schl.-Holstein AE. 20. Juni 68 (GS. 620), Anschluß v. Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. — Hannover Anschluß des Jadegebiets G. 23. März 73 (GS. 107); Vereinigung der früheren Berghauptmannschaft Klausthal mit d. RB. Hildesheim V. 17. Juni 68 (GS. 671); Umwandlung der früheren Landdrostei- in Regierungsbezirke LVG. § 2 Abs. 1. — Hessen-Nassau V. 22. Feb. 67 (GS. 273) § 1, 2, 10 u. AE. 7. Dez. 68 (GS. 1056). — Die Reihenfolge für die Aufführung der Provinzen ist — wie die nachfolgende Uebersicht sie angiebt — festgestellt AE. 4. Sept. 69 (MB. 233).

[12]) V. 30. April 15 § 35 u. 36. — Kreiseinteilung in Schl.-Holstein V. 22. Sept. 67 (GS. 1587) § 1, Kr. Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 6; — Hannover LVG. § 2 Abs. 2 u. KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 1 Abs. 1 u. Anl. A; — Hessen-Nassau KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 1 Abs. 1 u. Anl. A. — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberämter V. 7. Jan. 52 § 2. (Uebersicht auf S. 59.)

[13]) § 4 u. 5 der KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) u. der KrO. f. Hannover, f. Hessen-Nassau, f. Westfalen u. f. d. Rheinprov. (Anm. 3); ZustG. § 2. Grundsätze f. d. Auseinandersetzung E. OV. 28. Juni 83 (X 10).

[14]) § 80 Abs. 1 u. 81 Abs. 1.

Bei dieser Eintheilung ist dem geschichtlichen Entwickelungsgange sehr eingehende Berücksichtigung zu Theil geworden, mehrfach auf Kosten der thatsächlichen Bedürfnisse. Die ungleichmäßige und theilweise zweckwidrige Abgrenzung mancher Bezirke hat bislang nur in wenigen Fällen Abhülfe erfahren[15]). Einzelne Theile der Provinzen liegen noch jetzt als Enklaven im Bereiche anderer: ein Denkmal vormaliger deutscher Zerrissenheit. Auf einzelnen Verwaltungsgebieten hat das praktische Bedürfniß diese Fesseln gesprengt, dadurch aber eine Mannigfaltigkeit erzeugt, die die Verwaltung

Uebersicht der Verwaltungs-Bezirke (zu Anm. 12):

Nr.	Provinz	Größe qkm (ohne Haff- u. Küstengewässer; Aufstellung 1885/86.	Einwohnerzahl (1. Dez. 1885)	Regierungs-Bezirke (Die groß gedruckten Orte sind zugleich Sitz des Oberpräsidenten)	Zahl der Land- u. Stadt-Kreise	Davon Stadtkreise
1	Ostpreußen	36 981	1 959 475	**Königsberg**, Gumbinnen	36	Königsberg.
2	Westpreußen	25 506	1 408 229	**Danzig**, Marienwerder	27	Danzig, Elbing.
3	Brandenburg (außer Berlin)	39 834	2 342 411	**Potsdam**, Frankfurt a. O.	38	Charlottenburg, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a/O., Guben, Kottbus, Spandau.
4	Pommern	30 110	1 505 575	**Stettin**, Köslin, Stralsund	43	Stettin, Stralsund.
5	Posen	28 957	1 715 618	**Posen**, Bromberg	29	Posen, Bromberg.
6	Schlesien	40 301	4 112 219	**Breslau**, Liegnitz, Oppeln	64	Breslau, Liegnitz, Görlitz.
7	Sachsen	25 250	2 428 367	**Magdeburg**, Merseburg, Erfurt,	43	Magdeburg, Erfurt, Halle, Nordhausen.
8	Schlesw.-Holstein	18 842	1 150 306	**Schleswig**	22	Altona, Kiel.
9	Hannover	38 481	2 172 702	**Hannover**, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich	78	Celle, Emden, Göttingen, Linden, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück.
10	Westfalen	20 202	2 204 580	**Münster**, Minden, Arnsberg	43	Münster, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen.
11	Hessen-Nassau	15 687	1 592 454	**Cassel**, Wiesbaden	42	Cassel, Hanau, Frankfurt a/M., Wiesbaden.
12	Rheinprovinz	26 990	4 344 527	**Coblenz**, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen	72	Barmen, Bonn, Coblenz, Krefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Köln, Trier, Aachen.
13	Hohenzollern (R.-Bez.)	1 143	66 720	Sigmaringen	4	
14	Berlin (Stadtkr.)	63	1 315 287	Berlin	1	Berlin.
	Preußischer Staat	348 347	28 318 470		542	53

*) Die Zunahme seit der letzten Zählung (1880) betrug 3,79, jährlich also 0,76 Proz.

[15]) Theilung der Prov. Preußen (Anm. 11) u. einzelner übergroßer Kreise (Beuthen, Köslin u. Sternberg 1873, Konitz 1875, Bochum 1885, Inowrazlaw 1886, Dortmund, Hagen u. Mühlheim a. d. R. 1887. Außerdem wurden durch G. 6. Juni 87 (GS. 197) zur Förderung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen u. Posen 17 neue Kreise gebildet. — Bedeutung mäßig ausgedehnter Kreise für die Staats- wie für die Selbstverwaltung S. 50—58 der Anm. 6 erwähnten Schrift.

erheblich erschwert und verwickelt[16]). Eine mehr einheitliche Gliederung, die allen oder doch nahezu allen Verwaltungszwecken sich anpaßt, erscheint im Interesse der Staats- wie der Selbstverwaltung dringend wünschenswerth.

§ 56.

c) **Ober-Präsident und Provinzialrath.** Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Ober-Präsident[17]), dem die erforderlichen Hülfsarbeiter zur Seite stehen. Die Stellvertretung hat im Gebiete der Verwaltungs-Organisation der Ober-Präsidialrath[18]), übrigens der Regierungs-Vizepräsident[19]). Die Stellung der Ober-Präsidenten ist eine dreifache:

1. er vertritt die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlichem Anlaß, insbesondere im Kriegsfalle und bei Gefahr im Verzuge[20]);
2. er verwaltet unmittelbar die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten[21]), die ständischen (Provinziallandtags-) Sachen[22]), in Verbindung mit dem kommandirenden General die das Armeekorps betreffenden Militärsachen[23]), die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche[24]) und einzelne ihm besonders zugewiesene Gegenstände[25]);

---

[16]) So gehört beispielsweise der Kr. Rinteln (Grafsch. Schaumburg) in der allgemeinen Verwaltung zu Hess.-Nassau, in der Justiz u. der Militärverwaltung zu Hannover u. in der indirekten Steuer- u. Postverwaltung zu Westfalen.

[17]) V. 1815 § 2, 3 u. Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1); Verhältniß zum Minister § 12, 13; der OPr. führt den Vorsitz im Provinzialschul- u. Medizinal-Kollegium (§ 305 u. 263 d. W.), aber nicht mehr in dem Konsistorium § 301 d. W. — Mitgliedschaft im Staatsrathe § 45 d. W. — Der OPr. der Prov. Brandenburg ist zugleich OPr. f. Berlin LVG. § 41, verb. § 42, 43 u. 47. — In Hohenzollern, das nur in Militärsachen dem OPr. der Rheinprov. unterstellt ist, werden übrigens die ObPräs.geschäfte von dem RegPr. u. den zuständigen Ministern wahrgenommen V. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, 5 u. 7, LVG. § 5 u. 18.

[18]) Das. § 8 u. 9; besondere Vertretung als kön. Kommissarius des Prov.-Landtags PrO. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 26 u. im Vorsitz des Prov.-Schul-Koll. Anm. 9 zu § 304. — ObPräsidialräthe haben den Rang der ObRegierungsräthe AE. 11. April 81 (GS. 281).

[19]) Anm. 43.

[20]) Instr. § 1^{III} u. § $11^{2\ u.\ 3}$.

[21]) Das. § 1^{I} u. § 2^{2-4}. — Strombauverwaltuug § 367 Abs. 1 d. W.

[22]) Instr. § 2^{I}, KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D II 1. u. im Geb. der Verw.-Org.: ProvO. § 20, 26, 27 u. 114.

[23]) Instr. § 2^{5}; Militärverwaltung § 9; Civilversorgung § 10. — In Ersatzangelegenheiten bildet der OPr. mit dem kommandirenden General die dritte Instanz, s. § 91 d. W.

[24]) Instr. § 2^{6}. Diese Rechte (Konsist.-Instr. 23. Okt. 17 GS. 237 § 3, 4, KO. 31. Dez. 25 B 7 u. V. 27. Juni 45 GS. 443 § 1 u. 2) sind durch die der Kirche in dem (später aufgehobenen) Art. 15 der VU. gewährte Selbstständigkeit wesentlich eingeschränkt. Andererseits sind in der jüngsten Kirchengesetzgebung neue, auch der evangelischen Kirche gegenüber wirksame Aufsichtsrechte hinzugetreten § 291 u. 292 d. W., insbes. Anm. 34.

[25]) Genehmigung zu Apotheken Instr. § 11^{4b}, zu gemeinnützigen Anstalten § 11^{4d}, zu Sparkassen Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5) § 2, 19 u. 20, zu gemeinsamen Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen KO. 29. Sept. 33 (GS. 121) u. StGB. § 360^{9}, zu Synagogenstatuten G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 50, zu öffentlichen Kol-

3. er hat die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz[26]). Der Ober-Präsident, der hierbei eine Mittelinstanz zwischen Regierung und Minister nicht bilden sollte[27]), ist nunmehr wie erwähnt im Gebiete der Verwaltungs-Organisation von der früheren Verbindung mit der Regierung gelöst und zur selbstständigen, in der Regel endgültigen Beschwerdeinstanz, insbesondere in Kommunalsachen und in betreff polizeilicher Verfügungen geworden[28]).

In demselben Gebietsumfange steht ihm der Provinzialrath zur Seite, der neben der unmittelbaren Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten auch über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses zu entscheiden hat[29]). Er besteht aus dem Ober-Präsidenten als Vorsitzendem, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt bez. gewählt[30]).

§ 57.

d) **Bezirksregierung, Regierungs-Präsident und Bezirksausschuß.** Die 1723 aus der Vereinigung der Kriegs-Kommissariate mit den Amtskammern hervorgegangenen Kriegs- und Domänenkammern waren 1808 unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Regierungen[31]) erweitert. Die ihnen nach Wiederaufrichtung des Staates verliehene Verfassung hat in die neuen Provinzen Eingang gefunden und zu einem Theile sich bis heute erhalten[32]).

Ihr Wirkungskreis umfaßte alle inneren Landesangelegenheiten, die eine

---

lekten innerhalb der Provinz außer Kirchenkollekten Instr. § 11 4e, desgl. zu Ausspielungen AE. 2. Nov. 68 (GS. 991). — Ernennung der Amtsvorsteher KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 56, der Standesbeamten Bek. 1. Dez. 75 (MB. 275). — Polizeiverordnungsrecht § 230 d. W.

[26]) Instr. § 1 II, § 4—8 u. § 11 I.

[27]) Das. u. V. 1815 § 4.

[28]) ZustG. § 7 u. KrO. § 177; LVG. § 127 u. 130.

[29]) Das. § 4, 48, 49, verb. § 121. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

[30]) LVG. § 10—15. — Berlin § 43 Abs. 1. — Hohenzollern § 5. — Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W.

[31]) Bis 1804 hießen die später zu Oberlandesgerichten gewordenen Provinzial-Justizkollegien Regierungen.

[32]) Regierungs-Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248), erg. KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) u. Gesch.Anw. v. dems. Tage (KA. IX 821). — Einf. in Hohenzollern V. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 6—8, in Schl.-Holstein AE. 20. Juni 68 (GS. 620), in Hess.-Nassau V. 22. Feb. 67 (GS. 273) § 1, 2, 5 u. 6. — In Hannover, wo früher für Verw. des Innern die Landdrosteien, für Kirchen- u. Schulsachen die Konsistorien u. für dir. Steuern, Domänen u. Forsteu die Finanzdirektion zuständig waren, ist die Einrichtung der Regierungen mit den durch das LVG. eingeführten Abänderungen am 1. Juli 1885 eingetreten LVG. § 2, 25—27, KrO. f. Han. 6. Mai 84 (GS. 181) § 120.

territoriale Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind[33]). Die Bearbeitung erfolgte der Regel nach in drei Abtheilungen[34]):

1. Abtheilung des Innern für Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, landwirthschaftliche, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Juden-, Dissidenten- und statistische Sachen[35]);
2. Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen[36]);
3. Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten[37]).

Der gemeinschaftlichen Bearbeitung und bez. Beschlußnahme (Plenum) unter Leitung des Präsidenten unterliegen die Berathungen über Gesetze, allgemeine Einrichtungen und Grundsätze[38]), die Kassensachen[39]) und Disciplinarsachen[40]). Der Geschäftsgang ist in Plenar- wie in Abtheilungssachen kollegialisch[41]). Den Regierungsmitgliedern liegt eine über die Vorschriften des Privatrechts hinausreichende Verantwortlichkeit ob[42]). Zu den letzteren gehören außer dem Regierungs-Präsidenten[43]), die Abtheilungsdirigenten (Ober-Regierungsräthe)[44]), die Regierungs-Räthe und Assessoren[45]) und die technischen Mitglieder[46]).

---

[33]) RJ. § 1, verb. Anm. 4. Die theilweise den Regierungen übertragen gewesene Verw. der indir. Steuern ist auf die Prov.-Steuer-Direktionen (§ 152 d. W.) u. die der Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen auf die Gen.-Kommissionen (§ 333 d. W.) übergegangen. — Allgemeine Befugnisse u. Obliegenheiten der Regierungen RJ. § 6—16 u. GeschA. II A; insbesondere Exekutivgewalt RJ. § 11 Abs. 1 nebst V. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42 u. 48, KO. 1825 D XII u. rhein. Ressort-Regl. 20. Juli 18 (KA. II 619) § 18. Subalternpersonal KO. 1825. D IX.

[34]) RJ. § 4, 5 u. KO. 1825 D II, III. Vgl. Anm. 48.

[35]) RJ. § $2^{1-5, 7-12}$, § $3^{2, 3 \text{ u. } 4}$, § 17, 19 u. $21^{9 \text{ u. } 13}$ nebst KO. 1825 D II 1 u. GeschAnw. II B. — Bezirksstatistiken CR. 11. Dez. 59 (MB. 325).

[36]) RJ. § 2^{6}, 18 u. 19 u. KO. 1825 D II 2. — Der evangelischen Kirche gegenüber hat die Regierung nach Uebergang der Vermögensverwaltung auf die Konsistorien nur Aufsichtsrechte auszuüben u. auch von diesen ist ein Theil auf den Reg.Präs. übergegangen (§ 300 Anm. 25); letzteres gilt auch von der katholischen Kirche (§ 298 Anm. 13). — Im Schulwesen stehen nur die Elementar-, Bürger- u. Privatschulen unter den Regierungen, die höheren unter den Prov.-Schul-Kollegien (§ 304 d. W.).

[37]) RJ. § 3^{1}, 20, 21; KO. D II 3 u. GeschA. II C u. D.

[38]) RJ. § 5 u. KO. D V, VI.

[39]) RJ. § $3^{5, 6}$ § 19—21 u. 45; KO. D II 5 u. GeschA. II E; vgl. § 119 Abs. 5 d. W. — Die Reg. ist zugleich Hinterlegungsstelle § 218 d. W.

[40]) G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 31. — Vgl. § 66 d. W.

[41]) RJ. § 22—33, KO. D V, VII u. VIII u. GeschA. III u. IV Abs. 2—7; vgl. Anm. 9.

[42]) RJ. § 34—36, GeschA. III, IV Abs. 9. — Vgl. § 64 Anm. 28 d. W. — Verhalten der Reg.beamten RJ. § 38 u. KO. 1825 D X.

[43]) RJ. § 39 u. 40, KO. D I, V u. GeschA. III u. IV Abs. 10. — Außerhalb des Gebiets der Verw.Org. sind die Ober-Präsidenten an ihrem Amtssitze zugleich Präsidenten der Regierung, zu ihrer Stellvertretung in beiden Eigenschaften sind Reg.-Vize-Präsidenten bestellt KO. D IV; f. d. Geb. d. Verw.Org. s. Anm. 47.

[44]) RJ. § 41, KO. D III.

[45]) RJ. § 42. — Voraussetzung ist Befähigung für die höhere Verwaltung (§ 63 Abs. 3 d. W.) u. in betreff der als Rechtsberather der Regierungen angestellten Justitiarien (RJ. § 44) richterliche Qualifikation (§ 187 d. W.)

[46]) Hierzu gehören die als Mitdirigenten der Finanzabtheilungen angestellten Oberforstmeister u. die Forstmeister RJ. § 43, KO. D II 3, GeschA. II D Abs. 1 u. Erl. 18. Sept. 50 (GS. 489); die Schulräthe RJ. § 46 u. V. 27. Juni 45 (GS.

Im Gebiete der Verwaltungs-Organisation sind die Verwaltungsangelegenheiten der Abtheilung des Innern zu bureaumäßiger Bearbeitung auf den **Regierungs-Präsidenten** übergegangen[47]). Die Regierungen sind damit auf die zu 2 und 3 bezeichneten Gegenstände beschränkt, die in der Regel in zwei Abtheilungen bearbeitet werden[48]). Die Stellung des Regierungs-Präsidenten ist hier eine doppelte. Er ist Vorsitzender der Regierung und außerdem eigenes Organ für die Angelegenheiten der Verwaltung des Innern[49]). Für letzteren Zweck ist ihm ein Stellvertreter (Ober-Regierungsrath) nebst den erforderlichen Hülfsarbeitern zugetheilt, welche zugleich an der Regierung beschäftigt werden können und an den Plenarberathungen derselben Theil nehmen[50]). Um ferner der Bezirksinstanz die nöthige Einheit zu erhalten, ist dem Regierungs-Präsidenten die Befugniß beigelegt, Beschlüsse der Regierung außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortung selbst zu verfügen[51]).

Dem Regierungs-Präsidenten steht im Gebiete der Verwaltungs-Organisation der **Bezirksausschuß** zur Seite, der mit den ihm übertragenen Geschäften der Landesverwaltung auch die des Bezirksverwaltungsgerichts in sich vereinigt. Er besteht unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten aus zwei vom Könige lebenslänglich ernannten und aus vier vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus den Bezirkseingesessenen gewählten Mitgliedern. Den ernannten Mitgliedern, deren eins zum höheren Verwaltungsdienste, das andere zum Richteramte befähigt sein muß, dürfen weder Vertretungen oder Hülfsleistungen in den Geschäften des Regierungs-Präsidenten, noch andere Aemter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten übertragen werden. Eins dieser Mitglieder wird mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten

---

440) § 7 (die geistlichen Räthe sind fortgefallen); die Medizinalräthe RI. § 47 u. Instr. 23. Okt. 17 (GS. 245) § 5; die Bauräthe RI. § 48 u. (Stellung bautechnischer Hülfsarbeiter) C. 21. Okt. 84 (MB. 229) u. 22. Juni 86 (MB. 162).

47) LVG. § 3 u. 18; Wegfall der Vize-Präsidenten (Anm. 43) § 17; Ausf.Vf. v. 9. Feb. 84 (MB. 15) I u. III.

48) LVG. § 21—23. Bei den Regierungen Stralsund, Osnabrück, Aurich u. Sigmaringen findet eine Scheidung in Abtheilungen nicht statt; die Mitglieder derselben werden zugleich in den dem Reg.-Pr. überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt § 21, 25 Abs. 2 u. V. 3. Nov. 84 (GS. 349). In Danzig, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Münster u. Minden leitet der dem Reg.-Präs. beigegebene ObReg.Rath zugleich die Kirchen- u. Schulabtheilung u. dasselbe wird bei den rheinischen Regierungen (außer Düsseldorf) beabsichtigt. — In Berlin werden die Kirchen- u. Schulsachen, die Invaliden-, Pensions-, u. Unterstützungs-, sowie die Wittwen- u. Waisensachen vom Pol.-Präs., die Militär-, Bau- u. Kassensachen von der Min.-Militär- u. Bau-Kommission, die dir. Steuern von einer besonderen Direktion, alle übrigen dem Reg.-Präs. zugewiesenen Gegenstände, insbesondere im Disciplinarverfahren vom OPräs. bearbeitet LVG. § 42, 44—47, V. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. 4 u. 26. Jan. 81 (GS. 14).

49) Polizeiverordnungsrecht § 230, Zwangsbefugnisse § 231 d. W.

50) LVG. § 19, 20, verb. § 8 u. 146, Ansf.Vf. (Anm. 47) II, IV u. V.

51) Das. § 24, Ausf.Vf. VI. — Vgl. RI. § 39⁴ u. KO. 1825 D VII.

im Vorsitze ernannt. Zur sonstigen Vertretung desselben im Bezirksausschusse, sowie zur Vertretung der übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt und bez. gewählt[52]).

§ 58.

e) **Landrath, Kreis- und Stadtausschuß.** Das Institut der Landräthe reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert zurück. Ursprünglich rein ständische Organe wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese Geschäfte haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staatsthätigkeit so zugenommen, daß die Landräthe zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist noch die heutige Bestimmung zurück, daß im Gebiete der Verwaltungs-Organisation die Kreisversammlung bei Besetzung der Landrathsämter Personen, die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen darf[53]) und unter Bestätigung des Ober-Präsidenten zwei Kreisdeputirte als Stellvertreter des Landraths zu wählen hat[54]).

Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit auf die später erworbenen Landestheile übertragen und auch in die neuen Provinzen eingeführt[55]). Geeignet sind im Gebiete der Verwaltungs-Organisation außer den zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste befähigten auch die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehörenden Personen, soweit diese mindestens 4 Jahre als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, Bezirks oder der Provinz thätig gewesen sind. In letzterem Falle kann eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht werden[56]). Die Landräthe stehen unter den Regie-

---

[52]) LVG. § 28—34, 48 u. 49, für Berlin § 43 Abs. 2, 3 u. ZustG. § 161; für Hohenzollern LVG. § 35; Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.; Rang der Verw.Ger.-Direktoren § 70 III d. W.

[53]) KrO. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 74; KrO. f. Hannover § 22, f. Hessen-Nassau § 24, f. Westfalen § 30 u. (v. 1. Juli 1888 ab) f. d. Rheinprov. § 30, 99² u. 102. — Für Posen ist die frühere Mitwirkung der Kreisvertretung beseitigt A. O. 2. Feb. 33 (K. A. XVII 33).

[54]) KrO. $\frac{1872}{1881}$ § 75 Abs. 1. Tagegelder u. Reisekosten R. 14. Juli u. 29. Okt. 74 (MB. 226 u. 1875 S. 65). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist dadurch nicht ausgeschlossen E. OV. 17. Mai 83. (X 24). — Für kürzere Behinderungsfälle kann der Landrath mit Ausschluß des Vorsitzes im Kreisausschusse durch den Kreissekretär vertreten werden KrO. § 75 Abs. 2 u. § 136 Abs. 2. — Entsprechend KrO. f. Hannover § 23, f. Hessen-Nassau § 25, f. Westfalen § 31 u. (v. 1. Juli 1888 ab) f. die Rheinprov. § 31.

[55]) Schl.-Holstein V. 22. Sept. 67 (GS. 1587) § 2, 3. Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 6. — Hannover KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 22—24, 26, 118, 119 u. Amts-O. 10. Mai 59 (han. GS. I 483) § 5 u. 6; vgl. § 223 Abs. 3 d. W. — Hessen-Nassau KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 24—26, 28, 117, 118 u. (Landkr. Frankfurt a/M.) § 30 u. 33. — In Hohenzollern ist (ohne zwingenden Grund) die Bezeichnung „Oberamtmann" geblieben LVG. § 5 u. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 3, 9 u. 10.

[56]) Im Gebiete der Verwaltungs-Orga-

rungs-Präsidenten[57]). Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle Verwaltungszweige, für welche keine besonderen Beamten bestellt sind[58]). Ihre Zuständigkeit auf diesem umfangreichen Gebiete war insofern eine beschränkte, als sie zunächst nur Organe und ständige Kommissarien der Regierung sein sollten[59]). Im Gebiete der Verwaltungs-Organisation sind sie jetzt selbstständiger gestellt, auch ist ihre Zuständigkeit in Verbindung mit der des unter ihrem Vorsitze zusammentretenden Kreisausschusses wesentlich erweitert[60]).

Der Kreisausschuß in seiner zunächst für die Zwecke der Kommunalverwaltung erfolgten Zusammensetzung[61]) bildet im Gebiete der Verwaltungs-Organisation zugleich ein Organ in Sachen der Landesverwaltung und das Verwaltungsgericht erster Instanz[62]).

In Stadtkreisen tritt an Stelle des Kreisausschusses in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen der Stadtausschuß. Er besteht unter Vorsitz des Bürgermeisters aus sechs Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte und — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind[63]).

§ 59.

f) **Zuständigkeit und Verfahren.** Die neue Verwaltungsorganisation[64]) hat sich nicht darauf beschränkt neben der als Regel durchgeführten büreaumäßigen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte (Verwaltungsverfahren)[65]) für einen Theil derselben die kollegiale Behandlung durch Laienkollegien vorzusehen (Beschlußverfahren), sondern außerdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, mittelst deren ein anderer Theil der Verwaltungssachen durch mög-

---

nisation wie Anm. 53. — Die ältere Vorschrift (Regul. 13. Mai 38 GS. 423) kommt in Posen weiter zur Anwendung G. 6. Juni 87 (GS. 197) § 5, wogegen in Schleswig-Holstein u. Hohenzollern (Anm. 55) die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erforderlich ist G. 11. März 79 (GS. 160) § 16 u. G. 23. Mai 83 (GS. 99).

[57]) V. 30. April 15 (GS. 85) § 44 u. LVG. § 18.

[58]) Instr. 31. Dez. 16; nicht veröffentlicht u. ohne Gesetzeskraft R. 24. Nov. 22 (KA. VI. 929). — Kreisstatistiken CR. 27. Juni 62 (MB. 230).

[59]) V. 30. April 15 § 33. Dem entsprechend konnten sie mit Stimmrecht zu den Regierungssitzungen zugezogen werden KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. V.

[60]) LVG. § 3, KrO. $\frac{1872}{1881}$ § 76 u. 77; KrO. f. Hannover § 24, f. Hessen-Nassau § 26, f. Westfalen § 32 u. f. d. Rheinprov. § 32. — Zwangsbefugnisse § 231 d. W.

[61]) § 80 Abs. 3 d. W.

[62]) LVG. § 36; Dienststellung des Ausschusses u. seiner Mitglieder § 39, 40, 48 u. 49; Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

[63]) LVG. § 37, 38 u. KrO. § 170. — Stadtkreis Magdeburg das. § 173 bis 175. — Dienststellung, Zuständigkeit u. Verfahren wie vor. Anm. — In einzelnen Fällen (ZustG. § 109, 114, V. 31. Dez. 83 § 1) tritt in kreisangehörigen Städten üb. 10000 Einwohnern an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat LVG. § 4 Abs. 2. In Hannover ist die Zahl dieser Städte noch erweitert KrO. f. Han. § 28.

[64]) § 54 d. W.

[65]) LVG. § 6. — Besondere Arten des Verwaltungsverfahrens in Militärsachen (Ersatzgeschäft) § 92, Kassensachen § 119 Abs. 4, Polizeisachen § 229—231, Bergsachen § 322 Abs. 3, bei Ablösungen § 331, landwirthschaftlichen Auseinandersetzungen § 333, Enteignungen § 366 d. W.

lichst unabhängig gestellte Organe und in einem förmlichen, dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren entschieden wird (Verwaltungsstreitverfahren).

Diese dreifache Gestaltung des Verfahrens hat eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeit mit sich gebracht. — Das Verwaltungsverfahren wird in der Provinz von dem Ober-Präsidenten, im Regierungsbezirke von dem Regierungs-Präsidenten und der Regierung und im Kreise von dem Landrathe ausgeübt, während das Beschlußverfahren in diesen drei Bezirken von dem Provinzialrathe, Bezirksausschusse und Kreis- (Stadt-) Ausschusse gehandhabt wird, und die Entscheidung im Streitverfahren an höchster Stelle durch das Ober-Verwaltungsgericht, übrigens aber gleichfalls durch den Bezirksausschuß und Kreis- (Stadt-) Ausschuß erfolgt[66]. Streit- und Beschlußverfahren finden sich sonach in der Hand der Bezirks- und der Kreis-Ausschüsse vereinigt, die ihrerseits mit den im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungs-Präsidenten und Landräthen in engster Verbindung stehen. Die Scheidung der Verwaltungssachen, die zuerst zu völliger Sonderung der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden in der Bezirksinstanz geführt hatte, kommt sonach nunmehr allein noch für das Verfahren in Betracht. Ihre Nachtheile sind damit großentheils beseitigt, indem die Zuständigkeitsfragen nicht mehr zwischen den Behörden auftreten, sondern innerhalb derselben zum Austrage kommen[67]. Die umfangreiche und verwickelte Zuständigkeitsgesetzgebung, die unserer Verwaltung mit der neuen Organisation beschieden worden, ist dagegen geblieben. Grundsätzlich sollen Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte, soweit ihre Entscheidung nicht vorwiegend auf administrativem Ermessen beruht und nicht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgt, im Streitverfahren erledigt werden, während von den übrigen Verwaltungssachen die wichtigeren und zu kollegialischer Behandlung geeigneten dem Beschlußverfahren vorbehalten bleiben. Ein festes Princip, das in einer allgemeinen Formel (Generalklausel) hätte Ausdruck finden können, ist damit nicht gegeben. Es hat deßhalb eine spezielle Regelung der einzelnen Fälle (Kasuistik) erfolgen müssen, die behufs rascherer Ueberleitung in das neue Verfahren zu einem umfangreichen, alle betreffenden Verwaltungszweige zusammenfassenden Gesetze geführt hat[68].

---

[66]) LVG. § 3, 4, 7 u. 54. — Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, wo Grundstücke in Frage stehen, nach der Lage derselben, übrigens nach dem Wohnsitze der Betheiligten das. § 57—59. — Für die nach Reichsgesetz dem Streitverfahren zugewiesenen Streitigkeiten kann Zuständigkeit und Instanzenzug durch Kön.V. bestimmt werden G. 27. April 85 (GS. 127).

[67]) Die Nothwendigkeit der stattgehabten Reform war in des Verfassers „Weiterführung der Verwaltungs-Organisation" Berl. 1878 sowie in § 57 der früheren Auflagen dieses Werkes näher entwickelt.

[68]) Zuständigkeits-G. 1. Aug. 83 (GS. 237); Bearbeitungen wie Anm. 2. Das Gesetz stellt sich als eine Reihe von Ergänzungsgesetzen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten dar und wird mit dem Fortschreiten der Einzelgesetzgebung auf den letzteren allmählich von dieser aufgesogen werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen demgemäß auch mit den

Für das Verfahren überhaupt sind die Rechtsmittel geordnet worden. Für die erste Anfechtung der Verfügungen dient in der Regel die Beschwerde, im Streitverfahren die Klage. Wo letztere zugelassen, ist erstere regelmäßig ausgeschlossen[69]. Die Frist beträgt für beide 2 Wochen. Sie schließt jede spätere Beschwerde aus (Ausschluß- oder Präklusivfrist) und hat, soweit nicht die Hinausschiebung der Ausführung nach dem Ermessen der Behörde das Gemeinwesen benachtheiligen würde, aufschiebende Wirkung[70]. Gemeinsam geregelt sind ferner der Geschäftsgang[71] und die Vollstreckung[72].

Das Verwaltungsstreitverfahren[73] gewährt trotz der im Interesse des Rechtsschutzes vorgeschriebenen Formen dem Verwaltungsgerichte eine ziemlich freie Bewegung. Dieses kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen, und, wo eine mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt wird, ohne solche entscheiden, andererseits bei scheinbar begründeten Ansprüchen — ähnlich wie im gerichtlichen Mahnverfahren[74] — dem Beklagten durch Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgeben. Auch die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung[75]. Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksausschuß und, wo dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungsgericht statt[76]. Gegen zweitinstanzliche nicht endgültige Endurtheile der Bezirksausschüsse ist — insofern unterlassene oder unrichtige Anwendung des betreffenden Rechts oder wesentliche Mängel des Verfahrens behauptet werden — die Revision an das Oberverwaltungsgericht zugelassen[77]. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung[78]. Zur Erhebung von Kompetenz-

---

Einzelgebieten zur Darstellung. — Ueber die Mängel dieser Gesetzgebungsweise s. S. 10 u. 11 der vorerwähnten Schrift.

69) LVG. § 50. — Abweichung bei Polizeiverfügungen § 231 Abs. 4 u. 6 d. W.

70) LVG. § 51—53 u. (Berechnung) CPrO. § 199 u. 200. — Gleiche Frist bei Berufungen u. Revisionen LVG. § 85 u. 95, bei weiteren Beschwerden § 121 u. in Polizeisachen § 129.

71) Das. § 55, 56 u. Regulative 28. Feb. 84 für Provinzialräthe (MB. 35), Bezirksausschüsse (MB. 37) u. Kreis-(Stadt-) Ausschüsse (MB. 41); Geschäftsübersichten CV. 22. Dez. 84 (MB. 85 S. 1). Heranziehung der königl. technischen Beamten CR. 9. Mai 74 (MB. 119).

72) LVG. § 60. Zwangsverfahren betr. Zahlungen V. 7. Sept. 79 (GS. 591) u. Anw. 15. Sept. 79, betr. Handlungen oder Unterlassungen § 231 Abs. 2 d. W.

73) Daneben gelten gem. LVG. § 157 die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Disziplinarsachen § 66, Armenstreitigkeiten § 286 Abs. 4, Gewerbe-Konzessionssachen § 350 Nr. I 1 u. 2 d. W. Ein besonderes Verfahren besteht ferner in Waldschutzsachen § 339 Abs. 5 d. W. u. in betr. der Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen § 231 Abs. 4 d. W.

74) § 197 Nr. 2 d. W.

75) LVG. § 63—81. Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen § 61, 62; Beschwerden üb. Leitung des Verfahrens § 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112.

76) Das. § 82—92. In Armenstreitsachen ist statt des OVG. das Bundesamt f. Heimathwesen zuständig § 286 Abs. 4 d. W.

77) LVG. § 93—99 u. 101; Wiederaufnahme des Verfahrens LVG. § 100 u. 101.

78) Das. § 102—109, C. u. Tarif 27. Feb. 84 (MB. 30) u. f. Hannover Best.

konflikten sind auch im Streitverfahren die Central- und Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Die Entscheidung über die Zuständigkeit erfolgt durch die Verwaltungsgerichte und, wenn sich in derselben Sache Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht zuständig erklärt haben, durch das Oberverwaltungsgericht[79]).

Im Beschlußverfahren kann der Vorsitzende in unaufschieblichen oder klar liegenden Fällen selbstständig verfügen, soweit nicht ein kollegialer Beschluß vom Gesetze erfordert wird, oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses erfolgt. Nach dem Ermessen der Behörde kann auch mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme eintreten. Damit ist das Verfahren dem Streitverfahren näher gebracht. Beschwerden gegen erstinstanzliche nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen und gehen an die nächst höhere Instanz, welche endgültig entscheidet. In einigen Ausnahmefällen geht die Beschwerde an den Minister. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können vom Vorsitzenden mittelst der Verwaltungsklage beim Oberverwaltungsgerichte angefochten werden[80]).

4. Ortsbehörden.

§ 60.

Die örtliche oder Lokalverwaltung wird regelmäßig von den leitenden Organen der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen[81]). Nur die Polizeiverwaltung wird in den großen Städten durch Königliche Behörden, und in den Landgemeinden der meisten Provinzen durch besondere zwischen Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Organe gehandhabt[82]). In Schleswig-Holstein und in den westlichen Provinzen sind diesen Zwischenorganen auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen[83]). — In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindebehörden Zwangsbefugnisse zu[84]).

2. Juli 85 (MB. 140); Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen wie im Civilprozeß LVG. § 106 u. Anm. 42 zu § 192. — Die Stempelfreiheit des Verfahrens (§ 102) umfaßt nicht die Vollmachten CR. 7. Nov. 77 (MB. 276).

[79]) LVG. § 113.

[80]) Das. § 115—126.

[81]) § 78 Abs. 6 u. 79 Abs. 2; verb. § 77 Nr. 1 d. W. — Eine eigene Stellung nehmen die selbständigen Städte der Provinz Hannover ein, welche obwohl zu den Kreisen gehörig doch die (übrigens den Kreisbehörden übertragenen) Geschäfte der Landesverwaltung wahrzunehmen haben. (Weitere Befugnisse Anm. 63 zu § 59, Anm. 8 zu § 223 u. Anm. 49 zu § 231.) Selbständig sind die Städte: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Eimbeck, Nordheim, Osterode, Duderstadt, Münden, Ülzen, Stade, Bremervörde, Buxtehude, Verden, Aurich, Norden, Leer, Papenburg u. Lingen.

[82]) § 223 d. W.

[83]) V. 22. Sept. 67 (GS. 1587) § 4; westf. LandGO. 19. März 56 (GS. 265) § 74 u. rhein. GemO. 23. Juli 45 (GS. 523) § 108.

[84]) § 231 Abs. 2 d. W.

5. Geschäftsgang.

§ 61.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß (Journal) eingetragen, welches den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten" gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder brevi manu) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für dieselbe keine dauernde Bedeutung haben, oder wenn ihre Rückgabe erfordert ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe" (sub petito oder sub voto remissionis) angedeutet wird. In allen andern Fällen werden die Schreiben selbstständig entworfen. Der in abgekürzter Form vollzogene (signirte) Entwurf verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Reinschrift (Mundum), nachdem sie mit dem Originale verglichen (kollationirt) und vollzogen ist, zum Abgange gelangt. Die Eingänge, Konzepte und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registraturen) aufbewahrt[85]).

Die Schreiben, für welche bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist[86]), unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgesetzte, an untergebene (subordinirte), oder an gleichstehende (koordinirte) Behörden und Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten: Verfügungen und im dritten: Schreiben. Berichte werden unter Bezeichnung des Inhalts (Rubrum) auf gebrochenem Bogen geschrieben; die üblichen Ausdrücke sind: „bitten", „geneigtest" und „gehorsamst" (in Immediatberichten „allergnädigst" und „allerunterthänigst")[87]). In den Schreiben wird „ergebenst ersucht", in Verfügungen „angewiesen". Uebrigens sollen alle unwesentlichen Formen[88]) und ungebräuchlichen Fremdwörter[89]) vermieden werden. Der Styl soll

[85]) Aussonderung u. Vernichtung alter Akten CR. 10. Nov. 76 (MB. 254); b. d. Justiz Vf. 24. Juni 48 (JMB. 224), 22. Sept. 79 (JMB. 376), 21. Dez. 83 (JMB. 366), 10. Juni 84 (JMB. 130), 3. Mai 86 (JMB. 105), 27. Jan. 87 (JMB. 42) u. (Ablieferung an die Staatsarchive) 25. April 85 (JMB. 153).

[86]) 33 od. 27 cm Höhe u. 21 cm Breite CR. 9. März 77 (MB. 85), 13. März u. 27. Nov. 84 (MB. 51 u. 258). — Eintheilung in Ries zu 1000 Bogen C. 2. Juni 83 (MB. 209). — Prüfung der Papiersorten C. 17. Juli 86 (MB. 154, JMB. 272) u. 5. Jan. 87 (MB. 119, JMB. 136).

[87]) CR. 21. Okt. 58 (MB. 203).

[88]) So die Bezeichnung „Hochlöblich", „Wohllöblich", nicht die Anrede „Hochwohlgeboren u. s. w." StMB. 14. Jan. u. CR. 13. März 49 (MB. 7 u. 41).

[89]) CR. 30. März 49 (MB. 42). — Die Ausscheidung entbehrlicher Fremdwörter ist neuerdings in der Gesetzgebung

der des gegenwärtigen Lebens, nicht der vergangener Zeiten (Kurialstyl) sein[90]).

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Nichtdeutsche Eingaben sind nur in dringlichen Fällen zu berücksichtigen. Für die Verhandlungen einzelner Schulvorstände, Gemeinde- und Kreisversammlungen war die polnische, litthauische, dänische und französische Sprache bis zum 2. Okt. 1886 zugelassen[91]). — Die Veröffentlichungen (Publikationen) erfolgen durch bestimmte Blätter[92]).

Gebühren werden, abgesehen von einzelnen Amtshandlungen (Paßausfertigung, Zwangsvollstreckung) in Verwaltungssachen nicht mehr erhoben[93]).

Die geschäftliche Behandlung der Postsendungen und Telegramme ist besonders geordnet[94]).

IV. Die Staatsbeamten[1]).

1. Begriff und Arten.

§ 62.

Das durch die Verfassung verheißene allgemeine Staatsdienergesetz[2]) ist nicht ergangen; nur die Disciplinarverhältnisse, das Pensionswesen und die Wittwen- und Waisen-Versorgung sind neu geregelt[3]). Uebrigens bildet noch das Landrecht die Grundlage[4]).

wie in der Verwaltung bewirkt, erscheint aber noch weiterer Ausdehnung fähig. Sarrazin, Verdeutschungs - Wörterbuch (Berl. 86).

[90]) V. 27. Okt. 10 (GS. 3) Abschn. Staatsmin. Abs. 8. — Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu 3 Ziffern durch Zwischenräume, die Dezimalstellen durch Kommas zu bezeichnen StMBeschl. 8. März 81 (MB. 90, JMB. 58).

[91]) G. 28. Aug. 76 (GS. 389) § 1 bis 3, 10, 11 u. V. 12. Okt. 81 (GS. 329). — Gerichtssprache GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 186—193, DolmetscherO. Anm. 18 zu § 189 d. W.

[92]) Für das Reich bestehen das R.Ges.-Bl. u. das Central-Bl. (§ 14 d. W.), für den preuß. Staat die Ges.-Samml. u. das Min.Blatt der inn. Verw. (§ 38 d. W.), für Provinzen u. Reg.bezirke die Amtsblätter (das.), für die Kreise die Kreisblätter. — Besondere Veröffentlichungsorgane für die Armee § 96 d. W., Marine § 112, für Verwaltung der Justiz § 178 Abs. 3, des Bauwesens § 276 Abs. 4, Unterrichts § 304 Abs. 5, Handels § 361 Abs. 3, der Eisenbahnen § 375 Abs. 3, der Post u. Telegraphen Anm. 8 zu § 379, für Entscheidungen des OVerwGer. Anm. 86 zu § 53, des Bundesamtes für Heimathwesen Anm. 23 zu § 286.

[93]) V. 22. Nov. 42 (GS. 309), f. d. neuen Prov. G. 27. Febr. 68 (GS. 177) u. daneben f. Schlesw.-Holstein V. 22. Juli 72 (GS. 585). Bergamtsgebühren § 322 Anm. 11.

[94]) § 380 u. 381 d. W.

[1]) Die besonderen Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten finden sich bei diesen vermerkt: Justiz- u. richterliche Beamte § 186—189; Gemeindebeamte § 77 Nr. 1; Provinzialbeamte § 81 Abs. 3; gesandtschaftliche Beamte § 83 Anm. 25; Kassenbeamte § 119; Forstbeamte § 125; Zoll- u. Steuerbeamte § 152; Polizeibeamte § 225—8; Medizinalbeamte § 263; Baubeamte § 276—278; Lehrer § 307 bis 309; Bergbeamte § 322 Abs. 3; Veterinärbeamte § 343; Fischereibeamte § 348; Eisenbahnbeamte § 375 Abs. 3 d. W. — Reichsbeamte § 21—24.

[2]) VU. Art. 98.

[3]) § 66, 74 u. 75 d. W.

[4]) LR. II 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern E. 6. Feb. 54

Staatsbeamter ist jeder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Staates mit öffentlicher Autorität (Amt) Angestellte[5]). Mittelbar heißen diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Korporation (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozietät u. s. w.) angestellt sind.

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein[6]).

Nach der Art ihrer Thätigkeit werden höhere, Subaltern- und Unter-Beamte unterschieden. Bei den höheren Beamten wird eine wissenschaftliche, bei den Subalternbeamten eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt, während die Unterbeamten vorwiegend zu nur mechanischen Verrichtungen angestellt sind.

2. Anstellung.

§ 63.

Die Ernennung erfolgt durch den König[7]), entweder unmittelbar[8]) oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden[9]). Der Angestellte erhält in der Regel eine Bestallung und hat den Dienst- und Verfassungseid zu leisten[10]).

Unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich[11]). Die Bedingungen sind:

1. Reichs- bez. Staatsangehörigkeit, die indeß mit der Anstellung im Staatsdienste von selbst erworben wird[12]);

(GS. 80), in die neuen Prov. V. 23. Sept. 67 (GS. 1619) u. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 1, 2 u. 6¹ u. 31. Mai 79 (GS. 363).

[5]) Vgl. StGB. § 359. — Die Begriffsbestimmung des LR., nach welcher die Beamten vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten u. befördern zu helfen, u. wonach sie dem Staatsoberhaupte besondere Treue u. Gehorsam schuldig u. dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid u. Pflicht zugethan sind (II 10 § 1—3), ist unvollständig. Wenn dasselbe ferner den Beamten auch die Geistlichen (II 11 § 19 u. 96) u. Militärbedienten (II 10 § 4 bis 67) zuzählt, so ist ersteres mit der der Kirche durch VU. Art. 15 gewährten Selbstständigkeit nicht mehr vereinbar, letzteres im Begriffe richtig, aber der völlig gesonderten Organisation des Militärwesens nicht entsprechend.

[6]) § 187 d. W.

[7]) VU. Art. 45 u. 47.

[8]) V. 27. Okt. 10 (GS. 3). Der König ernennt die Räthe bei allen Central- u. Prov.-Behörden u. die im Range höher od. gleichstehenden Beamten (das. Abschn. Staatsmin. Nr. 5); ferner die Richter einschließlich der Handelsrichter G. 24. April 78 (GS. 230) § 7; die Universitätsprofessoren, die Direktoren der Gymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen u. Seminarien u. die Rendanten der Hauptkassen V. 27. Okt. 10 Abschn. Min. d. Inn. u. V. 9. Dez. 42 (GS. 43 S. 1) § 3. Vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 3.

[9]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 12.

[10]) VU. Art. 108 u. V. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (GS. 132 u. 715). Bei Uebertritt in ein anderes Amt hat der Beamte zu erklären, daß er sich auch in diesem durch den geleisteten Diensteid für verpflichtet erachte KO. 10. Feb. 35 (KA. XIX 9). — Vereidigung der Kanzleiarbeiter (§ 62 Abs. 1 d. W.) StMBeschl. 12. Okt. 61 (MB. 267).

[11]) VU. Art. 4.

[12]) RG. 1. Juni 70 (RGB. 355) § 9. — Die Reichsangehörigen stehen in betreff

2. **Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte**[13]);
3. **Kautionsleistung** bei Verwaltung oder Verwahrung von Geld oder geldwerthen Gegenständen[14]), wobei die Kaution durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Staats- oder Reichsobligationen als Faustpfand bestellt wird und für alle aus der Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel sowie für die Kosten der Ermittelung haftet[15]).
4. **Befähigung**, die durch Prüfung, Supernumerariat, Militäranwartschaft oder Probedienstleistung erworben und bez. nachgewiesen wird, übrigens für die einzelnen Verwaltungszweige verschieden geregelt ist[16]).

Die in der **höheren Verwaltung** Anzustellenden werden nach dreijährigem Studium der Rechte und Staatswissenschaften und Ablegung der ersten juristischen Prüfung zwei Jahre hindurch bei den Gerichtsbehörden beschäftigt und hierauf zu **Regierungs-Referendarien** ernannt. Nach weiterer zweijähriger Thätigkeit in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung vor der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte erfolgt die Ernennung zum **Regierungs-Assessor**[17]). Die Stellen der Mitglieder und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, der Mitglieder der

---

der Zulassung zu öffentlichen Aemtern einander gleich RVerf. Art 3. — Den in den **Reichsdienst** od. **elsaß-lothringischen Landesdienst** übertretenden Beamten bleibt die Wiederaufnahme in den preuß. Staatsdienst ohne Verlust am Diensteinkommen u. Dienstalter gesichert AE. 2. Feb. 81 (MB. 46, JMB. 56). Im Gegenseitigkeitsverkehre mit **Waldeck** wird die Uebernahme eines Beamten als Versetzung innerhalb des übernehmenden Staates angesehen; Dienstzeit u. Dienstalter kommen dabei in Anrechnung Art. 7 des Accessionsvertr. (Anm. 18 zu § 33). — Die Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher im preußischen Staatsdienste (nicht im Kommunaldienste R. 12. Feb. 48 MB. 2) fordert höhere Ermächtigung KO. 17. Okt. 47 (MB. 305) u. St. MB. 21. Juli 68 (MB. 197). Anstellung von Luxemburgern StMB 16. Feb. 80 (MB. 106).

[13]) § 173 Abs. 3 Nr. 2 u. 5 d. W.

[14]) G. 25. März 73 (GS. 125); Einf. in Lauenburg Anm. 4. — Die kautionspflichtigen Beamten u. die Höhe der Kautionen sind gemäß § 3, 7 u. 8 bezeichnet im Gebiete des Staats- u. des Finanz-Min. durch V. 10. Juli 74 (GS. 260), 24 März u. 9 April 77 (GS. 109 u. 127), 19. Jan. 78 (GS. 17), 20. April 81 (GS. 280), 18. April 83 (GS. 73) u. 29. Mai 84 (GS. 280); des Kriegs-Min. (Zeughaus-Verw.) V. 16. Okt. 81 (GS. 340); des Justiz-Min. V. 7. Sept. 79 (GS. 611), 2. März 85 (GS. 59) nebst Vf. 25. März 85 (JMB. 114); des Kultus-Min. V. 20. Juli 74 (GS. 283) u. Nachtr. I v 17. Sept. 75 (GS. 584), II v. 5. April 80 (GS. 257), III v. 23. März 81 (GS. 279), IV v. 26. Feb. u. V v. 16. Sept. 83 (GS. 63 u. 357) u. VI v. 23. Juni 84 (GS. 309); der Min. für Handel 2c. u. der öffentlichen Arbeiten V. 8. Aug. 74 (GS. 288), Nachtr. 30. April 80 (GS. 265) u. (Staats-Aichungsämter) 2. Feb. 85 (GS. 51); der Min. des Innern u. für landwirthsch. Angel. V. 17. Aug. 74 (GS. 303), 2. Juni 81 (GS. 299), 1. Juli 82 (GS. 399), 14. Jan. u. 5. Okt. 85 (GS. 305 u. 338) u 27. Okt. 86 (GS. 295), insbes. der Strafanstaltsbeamten CR. 22. Okt. 74 (MB. 263).

[15]) § 5 u. 10 des Ges. — Zulassung staatlich übernommener Eisenbahnprioritäten MB. 1883 S. 79, 1884 S. 231 u. 1885 S. 45.

[16]) Vgl. die Hinweise in Anm. 1.

[17]) G. 11. März 79 (GS. 160) u. Regul. 30. Nov. 83 (MB. 84 S. 1), § 12, 21 u. 24 geändert St. MB. 19. Juni 87 (MB. 135). Kom. v. Herfurth (Berl. 84).

Verwaltungsgerichte und Provinzialsteuerdirektionen, der Hülfsarbeiter bei den Ober- und Regierungspräsidenten sind den Regierungs-Assessoren und neben diesen mit einigen Maßgaben den zum höheren Justizdienst Befähigten ausschließlich zugänglich[18]).

Die Militäranwartschaft, der Civilversorgungsschein wird bei Invalidität oder nach 12jähriger Dienstzeit als Unteroffizier erworben. — Den Militäranwärtern sind die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten im Staats- und Reichsdienste ausschließlich vorbehalten. Die Subalternbeamtenstellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung nicht erfordert wird, sind außer bei den Centralbehörden mindestens zur Hälfte in der dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern zu besetzen. Durch den Kaiser und bez. Landesherrn kann im besonderen Interesse des Dienstes Bewerbern für eine bestimmte Stelle die Anstellungsberechtigung verliehen werden. Die so Begünstigten stehen den Militäranwärtern gleich[19]). Den Angestellten wird die etwa erdiente Militärpension bis zur Erfüllung ihres doppelten Betrages oder gewisser Minimalbeträge belassen[20]).

Die Pflanzschule für die Subalternstellen, soweit sie nicht mit Militäranwärtern zu besetzen sind, bildet das Civilsupernumerariat. Für den Eintritt als Supernumerar wird vorausgesetzt:

1. Erfüllung der Militärpflicht,
2. Fähigkeit sich 3 Jahre hindurch selbst zu erhalten,
3. Reifezeugniß für die erste Klasse eines Gymnasiums (Realgymnasiums, einer Ober-Realschule)[21]), Abgangszeugniß aus einer höheren Bürgerschule oder vorzügliche praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei den Behörden.

Die Annahme erfolgt bei den Regierungen[22]) und ähnlich bei den übrigen Provinzialbehörden[23]).

---

18) G. § 9—13. — Befähigung zum Landrathsamte § 58 Abs. 1 u. 2 d. W.

19) RG. 27. Juni 71 (RGB. 275) § 58, 75—77, 81—93 u. 4. April 74 (RGB. 25) § 10—12. — Die Grundsätze für die Versorgung sind im Reiche durch den B.Beschl. 7/21. März 82 (CB. 123), erg. Bek. 3. April 87 (CB. 80); AE. 10. Sept. 82 (MB 225, JMB. 325), E. 1. Okt. 83 (MB. 210) u. Bek. 4. Juni 86 (CB. 219) festgestellt; Verzeichniß der vorbehaltenen Stellen in Preußen AE. 30. Juni 85 (MB. 165, JMB. 315, erg. MB. 1887 S. 1), in den Bundesstaaten, Bek. 24. Juni 87 (CB. 217); Anstellungsbehörden in betr. des Reichsdienstes Bek. 28. Juli 86 (CB. 306 u. 31). — Anstellung der Gendarmen § 226, der Schutzleute § 227, der Forstschutzbeamten § 125 d. W. — Berücksichtigung der Militäranwärter seitens der Provinzen § 81 Anm. 58, der Gemeinden § 77 Anm. 17, der Privateisenbahn-Gesellschaft Anm. 17 zu § 375.

20) RG. 1871 § 103—108 u. RG. 1874 § 15, 16, 22; AusfBest. 22. Feb. 75 (MB. 146).

21) CR. 4. Feb. 56 (MB. 57), 22. Dez. 59 (MB. 60 S. 13) u. 25. Nov. 80 (CB. UB. 81 S. 381); verb. § 308 d. W.

22) AO. 31. Okt. 27 (KA. XI 869), 10. Nov. 55 u. CR. 4 Feb. 56 (MB. 57).

23) Prov.-Steuer-Direktionen CR. 14. Nov. 59 (MB. 343), 22. Mai 77 (MB. 201) u. 15. Nov. 80 (MB. 81 S. 1). — Katasterverwaltung R. 19. März 60 (MB. 103) u. 16. Aug. 71 (MB. 318). — Eisenbahn-Direktionen Anm. 17 zu § 375 d. W.

Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probedienstleistung erfordert. Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Monate und höchstens ein Jahr[24]).

3. Pflichten.

§ 64.

a) **Ueberhaupt.** Für die Beamten erscheint die allen Staatsangehörigen obliegende Pflicht zu Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung noch gesteigert[25]). Sie haben ihr Amt gewissenhaft und gesetzmäßig zu verwalten[26]) und sind namentlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet[27]). Sie haften in der Amtsführung subsidiär für mäßiges Versehen, sowohl dem Staate als Privaten gegenüber[28]). Die Klage der letzteren auf Ersatz verjährt in drei Jahren[29]). Die rechtliche Inanspruchnahme der Beamten wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse ist an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht gebunden[30]), doch ist die Frage, ob solche Ueberschreitung oder die Unterlassung einer Amtshandlung vorliege, im ganzen Umfange des Staates durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festzustellen[31]).

§ 65.

b) Der Beamte ist ferner zur **vollen** (uneingeschränkten und unbeeinflußten) **Gewährung seiner Thätigkeit** verpflichtet. Er darf weder eigenmächtig einen dritten an seine Stelle setzen[32]), noch ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen[33]). Eine Ausnahme tritt ein, wo dies zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Verpflichtung nothwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichs- oder Landtag[34]), bei Einziehung zum Militär[35]) und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener[36]). Der Urlaub wird von der vorgesetzten Behörde ertheilt. In der allgemeinen Verwaltung ist dies die Regierung, bez. für Beamte der letzteren und für Landräthe der Regierungs-Präsident; bei längerer Dauer des Urlaubes ist der Ober-Präsident oder Minister zuständig[37]). Außerdem fällt, wenn der Urlaub über $1\frac{1}{2}$ Monate

---

[24]) StMB. 19. Sept. 36 (KA. XXI 1) u. B.Beschl. (Anm. 19) § 29—21.

[25]) LR. II 10 § 2, 3 u. II 13 § 1, 16.

[26]) Reg.Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 8.

[27]) KO. 21. Nov. 35 (GS. 237). — Vernehmung als Zeugen od. Sachverständige Anm. 15 zu § 200.

[28]) LR. II 10 § 88—91; Beamten-Kollegien § 127—145.

[29]) LR. I 6 § 54 u. Dekl. 31. März 38 (GS. 252) Nr. 2.

[30]) BU. Art. 97.

[31]) G. 13. Feb. 54 (GS. 86), RG. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 11; Verfahren G. 8. April 47 (GS. 170) u. LBG. § 114.

[32]) LR. I 13 § 41—45.

[33]) LR. II 10 § 92, 93; G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 8—13.

[34]) RVerf. Art. 21 u. BU. Art. 78. Die Stellvertretungskosten der Reichs- u. Landtags-Abgeordneten trägt der Staat StMB. 4. Okt. 67 (MB. 326) u. 24. Okt. 69 (MB. 276).

[35]) Vgl. § 89 u. (Gehalt) § 71 d. W

[36]) CR. 24. Aug. 49 (MB. 189). — Gewisse Beamte sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 34⁴; G. 24. April 78 (GS. 230) § 33.

[37]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 39⁶; KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) § 114ʰ; CR. 29. Juli 56 (MB. 194).

dauert, das halbe, wenn er über 6 Monate dauert das ganze Gehalt fort, soweit nicht Gesundheitsrücksichten die Veranlassung sind[38]).

Ebenso bedarf es der Genehmigung zur Annahme von Orden und Geschenken[39]), und zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen[40]), soweit letztere mit fortlaufender Remuneration verbunden sind. Dies gilt von Gemeindeämtern[41]), Vormundschaften[42]), Gewerbebetrieben[43]) und von der Betheiligung bei Gründung oder Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Die Betheiligung ist, wenn sie mit Remuneration verbunden ist, überhaupt unzulässig[44]).

§ 66.

c) Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte[45]). Die Amtspflichten reichen aber noch über das Strafgesetz hinaus. Der Beamte, der diese verletzt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt[46]), kann — soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disciplinarwege verfolgt werden. Die **Disciplinarbestrafung** für nicht richterliche Beamte[47]) erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe und gegen untere Beamte Arrest bis zu höchstens 8 Tagen) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung). Erstere

---

38) KO. 15. Juni 63 (MB. 137).

39) R. 15. Juni 56 (MB. 219) fordert Ministerialgenehmigung; CR. 17. Okt. 74 (MB. 252) verbietet Annahme von Eisenbahnfreikarten. — Strafe der Bestechung StGB. § 331—335.

40) KO. 13. Juli 39 (GS. 235), Vf. 7. Feb. 83 (MB. 39), auch auf mittelbare Beamte anwendbar Vf. 21. Jan. 82 (MB. 47), ingleichen auf unbesoldete KO. 25. Juli 40 (MB. 436). — Nebenämter in anderen Staaten dürfen von Beamten, die vom Könige od. mit dessen Genehmigung angestellt sind, ohne Allerhöchste Erlaubniß nicht angenommen werden AE. 27. Juni 84 (CBU.V. 517). — Baubeamte § 278 d. W.; Meliorationsbauinspektoren Anm. 6 zu § 334.

41) StMB. 2. März 51 (MB. 38) u. rheinische LandgemG. 15. Mai 56 (GS. 435) Art. 13. — Gemeindeaufsichts-, richterliche u. Polizeibeamte, Geistliche u. Lehrer sind nach den Gemeindeverf. Gesetzen (§ 78 u. 79 d. W.) von Gemeindeämtern ausgeschlossen.

42) VormO. 5. Juli 75 (GS. 431) § 22.

43) RGewO. (neue Fassung RGB. 83 S. 177) § 12 u. pr. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19. — Musikmachen der Beamten Erl. 19. Mai 79 (MB. 158).

44) G. 10. Juli 74 (GS. 244).

45) Anm. 22 zu § 23. — Die gerichtliche Verurtheilung zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafe, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht zieht den Verlust des Amtes von selbst nach sich DiscG. (Anm. 48) § 7; verb. § 173 Abs. 3 d. W.

46) Dazu gehört Schuldenmachen KO. 12. Mai u. R. 24. Sept. 41 (MB. 202 u. 262), Trunkenheit KO. 24. Dez. 36 (KA. XXI 13) u. Verletzung der Amtsverschwiegenheit Anm. 27. Dasselbe bestimmt in betr. der Regierungsbeamten KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5.) D. X.

47) Disciplinar-G. 21. Juli 52 (GS. 465); eingef. in d. neuen Prov. nach Maßgabe der V. 23. Sept. 67 (GS. 1613), in Lauenburg nach G. 9. April 79 (GS. 345) § 27. AusfG. in Waldeck V. 18. Jan. 69 (GS. 209). — Kom. v. Seydel (Berl. 83). — Richterliche Beamte § 187 d. W.

steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu[48]; der letzteren muß, soweit es sich nicht um blos widerruflich angestellte Beamte handelt[49], ein förmliches Disciplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt[50]. Die erste Instanz bildet für die vom Könige oder von den Ministern angestellten Beamten der **Disciplinarhof zu Berlin**, für alle übrigen Beamten die vorgesetzte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidungen zur Plenarsitzung mit mindestens 3 Mitgliedern zusammentritt[51]. Die Berufung geht an das Staatsministerium[52]. Urtheile, durch welche die Entlassung eines vom Könige ernannten oder bestätigten Beamten endgültig ausgesprochen wird, bedürfen der königlichen Bestätigung[53].

Bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben kann die vorläufige **Dienstenthebung** (Amtssuspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein[54].

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf:

1. nicht richterliche Justizbeamte[55],
2. Beamte der Selbstverwaltung[56] und
3. Beamte der Militärverwaltung[57].

---

48) DiscG. § 14, 15, 17 u. 18—21. Bezeichnung der unteren Beamtenklassen der Steuerverwaltung StMB. 28. Feb. 53 (MB. 113), der Polizeiverwaltung StMB. 6. Okt. 53 (MB. 263), der Eisenbahn-, Bau-, Handels- u. Gewerbeverwaltung StMB. 26. Nov. 53 (MB. 54 S. 2). Unbeibringliche Geldstrafen dürfen nicht in Haftstrafen umgewandelt werden StMB. 2. März 50 (MB. 93).

49) DiscG. § 83—86 u. R. 21. Juli 57 (MB. 141) u. 23. Feb. 61 (MB 159).

50) Das. § 14, 16, 17, 22, 23, 32—40. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden StMB. 24. Mai 65 (MB. 177). Abweichung bei Verhandlung vor den Verw.Gerichten LVG. § 157², verb. Anm. 56.

51) DiscG. § 24—31 u. (Berlin) LVG. § 45, 47. Eisenbahndirektionen sind Provinzialbehörden G. 17. Juni 80 (GS. 271). — Auf Grund des DiscG. § 26 ist die Zuständigkeit der Prov.behörden durch StMB. 23. Aug. 53 (MB. 227), 16. März 54 (MB. 75), 30. Mai 64 (MB. 137) u. 5. Nov. 77 (MB. 78 S. 24) weiter ausgedehnt. Die richterlichen Mitglieder des Disciplinarhofes (§ 30) werden nach Aufhebung des Ob.Tribunals dem Ob.-Landesgerichte zu Berlin entnommen G. 9. April 79 (GS. 345) § 13. — Disciplinarbehörden für **Waldeck-Pyrmont** V. 18. Jan. 69 (GS. 209) u. (Anwendung auf Lehrer) 2. Nov. 74 (GS. 353) u. 25. März 85 (GS. 67).

52) DiscG. § 41—46.

53) Das. § 47.

54) Das. § 48—54; StMB. 20. Juni 84 (MB. 159) u. CR. d. JustMin. 9. Aug. 53 (MB. 229, JMB. 334).

55) Das § 55—77 u. G. 1879 § 15 bis 20. — Die früher dem Justizwaisen-Unterstützungsfonds überwiesenen Geldstrafen gegen Justizbeamte fließen jetzt zur Staatskasse AE. 11. Mai 85 (JMB. 170).

56) DiscG. § 78; statt dessen **im Geb. der Verw.Org.** für Gemeinde- u. Gutsvorsteher ZustG. § 36 u. KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 65; Bürgermeister, Magistratsmitglieder u. städtische Gemeindebeamte ZustG. § 20 Abs. 1—3; Amtsvorsteher u. Kreisbeamte KrO. § 68 u. 134³; Mitglieder der Provinzialräthe, Bezirks- u. Kreis- (Stadt-) ausschüsse LVG. § 14, 32 u. 39, der Provinzialausschüsse ProvO. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 51; für Provinzialbeamte das. § 98. — **Hohenzollern** Amts- und LandesO. 2. April 73 (GS. 145) § 47 u. 77.

57) DiscG. § 79—82.

§ 67.

d) Außer dem Disciplinarverfahren sind gegen Beamte gewisse **Verfügungen im Interesse des Dienstes** zulässig:

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden[58]).
2. Unmittelbare Staatsbeamte können — soweit es sich um die Umbildung von Behörden oder um bestimmte Beamtengattungen handelt — auf Wartegeld (zur Disposition) gestellt werden. Zu letzteren gehören Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ober- und Regierungs-Präsidenten, Intendanten, Staatsanwaltsbeamte, Vorsteher königlicher Polizeibehörden und Landräthe, in den neuen Provinzen auch Oberregierungsräthe und Oberforstmeister. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 M. die Hälfte bis höchstens 6000 M. Bei geringerem Gehalte wird der Prozentsatz entsprechend höher. Wartegeldempfänger sind bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen[59]).
3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen Verfahrens gegen ihren Willen pensionirt werden[60]). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist solche Pensionirung ohne weiteres zulässig[61]).

§ 68.

e) **Defekte** der Beamten bei Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Aufsichtsbehörde festzustellen. Die von den Provinzialbehörden dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gleiches gilt von den seitens der Kreisausschüsse als Aufsichtsinstanz über Gemeinde- und Amtskassen erlassenen Beschlüssen. Gegen den Defektenbeschluß ist neben dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde der Rechtsweg während eines Jahres zulässig[62]). Im Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden[63]).

4. Rechte.

§ 69.

a) **Ueberhaupt.** Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. Insoweit sie Ausflüsse des verwalteten Amtes bilden, werden sie Amtsbe-

58) Das. § 87[1] u. 96.

59) DiscG. § 87[2], 94 u. 96, AE. 14 Juni u. 24. Okt. 48 (GS. 153 u. 338) u. (neue Prov.) V. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. VI.

60) DiscG. § 87[3] u. 88—96 u. StMB. 3. Jan. u. 9. März 59 (MB. 45 u. 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten R. 12. Nov. 73 (MB. 74 S. 23).

61) PensG. 27. März 72 (Fassung des G. 31. März 82 GS. 133 Art. I) § 30.

62) V. 24. Jan. 44 (GS. 52); städtische Beamte ZustG. § 17[5], ländliche § 32[5], Beamte der Amtsverbände KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 55b Nr. 2. — Eisenbahn-Direktionen wie Anm. 51.

63) StMB. 31. Aug. 63 (MB. 194).

fugnisse genannt. Das Strafgesetz, welches die Uebergriffe der Beamten mit Strafe bedroht[45]), bietet ihnen andererseits besonderen Rechtsschutz gegen Beleidigung und Widersetzlichkeit[64]). Außerdem gewährt der Staat den Beamten gewisse Ehren- und Vermögensrechte. Erstere bestehen in Rang, Titel und Uniform (b), letztere (c) in Gehalt (d) und sonstigen Vergütungen (e) während des Dienstes und in Pension (f), Wittwen- und Waisenversorgung (g) nach Beendigung desselben.

§ 70.

b) **Rang und Titel** nebst damit verbundenen Vorrechten werden mit der Bestallung erworben[65]). Sie können besonders verliehen werden, sind aber meist schon Folgen des Eintritts in eine bestimmte Beamtenstellung[66]).

Die höchste Klasse im Range der Beamten ist durch das Prädikat Excellenz bedingt, welches dauernd erst mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimrath" erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern während der Dauer dieser Stellung geführt wird[67]). Uebrigens bestehen für die höheren Beamten 5 Rangklassen:

I. Klasse: Unterstaatssekretäre, Abtheilungsdirektoren und Wirkliche Geheime Ober-Regierungs- (Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Berg-) Räthe in den Ministerien, Ober-Präsidenten und Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer[68]) und des Ober-Verwaltungsgerichts[69]).

II. Klasse: Vortragende Räthe der Ministerien mit dem Titel „Geheimer Ober-Regierungs- rc. Rath", Regierungs-Präsidenten, Berghauptleute[68]), Ober-Verwaltungsgerichtsräthe[69]), Ober-Rechnungsräthe[70]), Oberlandesgerichts-Präsidenten[71]), Universitäts-Rektoren[72]) und der Polizei-Präsident von Berlin[73]).

III. Klasse: Sonstige vortragende Geheime Regierungs- rc. Räthe, Direktoren der General-Kommissionen und der Seehandlung[74]), Provinzialsteuer-Direktoren[75]), Präsidenten der Oberlandesgerichts-Senate und Landgerichte, Ober-Staatsanwälte[71]), Räthe des General-Auditoriats[76]).

---

[64]) LR. II 13 § 16. — StGB. § 113, 114 u. 196. — Recht zum Waffengebrauche für Grenzaufsichtsbeamte § 152 Anm. 22, für Forst- u. Jagdbeamte § 125 Anm. 45, für Polizeibeamte § 225 Anm. 25, für Gefängnißbeamte § 178 Anm. 6.

[65]) LR. II 10 § 84. — Strafe unbefugter Führung StGB. § 360^{8}. — Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34^{3} u. bei Dienstentlassung im Disciplinarverfahren G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 16^{2}. — Bestimmung des Titels f. mittelbare Staatsbeamte E. OV. 5. April 80 (E. VI 52).

[66]) V. 7. Feb. 17 (GS. 61).

[67]) AE. 19. Feb. 49 (MB. 39).

[68]) § 1—5 u. 7 der V.

[69]) AE. 6. Nov. 75 (GS. 602). — Die Senatspräsidenten stehen zwischen der 1. u. 2. Klasse AE. 28. Juli 79 (GS. 571).

[70]) AE. 8. Okt. 68 (GS. 69 S. 961).

[71]) AE. 11. Aug. 79 (GS. 579).

[72]) KO. 31. Dez. 18 (KA. III 427).

[73]) KO. 26. Jan. 34 (GS. 19).

[74]) Anm. 68; die Ernennung älterer Regierungs- u. Landräthe zu „Geheimen Regierungsräthen" ist nur eine Titelverleihung.

[75]) R. 15. Dez. 26 (KA. X 934).

[76]) KO. 30. Mai 71 (MB. 226).

Hinter dieser Klasse rangiren die Ober-Regierungsräthe[68], die Ober-Präsidialräthe und Verwaltungsgerichts-Direktoren[77] und hierauf die Ober-Forstmeister und Polizei-Präsidenten außer Berlin[68], ferner die Bevollmächtigten zur Kontrole der Reichssteuern[78], die Korps-Auditeure und der Gouvernements-Auditeur zu Berlin[76].

IV. Klasse: Regierungs-, Oberberg-, Konsistorial- und Landräthe, Polizei-Direktoren[68], Forstmeister[79], Landgerichts-Direktoren, Oberlandesgerichts-, Landgerichts- und Amtsgerichts-Räthe, erste Staatsanwälte[71], Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure[76], ordentliche Professoren, Direktoren der Gymnasien und gleichstehenden Anstalten[80] und der Landes-Direktor von Waldeck[81].

V. Klasse: Nach den Rechnungs-, Steuer- und Polizei-Räthen, Landrentmeistern[82] und Gewerberäthen[83] folgen die Assessoren[68]; ferner gehören in diese Klasse die Justizhauptkassen-Rendanten[84], die Amtmänner in Waldeck-Pyrmont, die Kirchspiels- und Hardesvögte in Schleswig-Holstein[81], die Oberförster[85], die Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte[71], die außerordentlichen Professoren und Seminardirektoren[80], die ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer an den höheren staatlichen Unterrichtsanstalten[86], die Provinzial-Archivare[87], die Bauinspektoren[88] und Regierungsbaumeister[89] und die Strafanstalts-Direktoren[90].

Die Titularräthe bilden zwei Klassen, welche den übrigen Rangklassen eingereiht sind. Die Räthe der ersten Klasse führen in der Regel das Prädikat als „Geheime"[91].

Die Rechtsanwälte rangiren nach den Richtern; an ältere wird der Titel „Justizrath" verliehen[92].

Die Subalternbeamten zerfallen in 4 Klassen, deren erste der 5ten der höheren Beamten entspricht:

I. Klasse: Ministerialsekretäre.

II. Klasse: Referendarien[93] und Regierungsbauführer[89].

III. Klasse: Ministerial-Kanzlei-Sekretäre und Kanzlisten, Regierungs-Sekretäre[91], Kreis- und Oberamts-Sekretäre[94].

IV. Klasse: Regierungskanzleisekretäre und Kanzlisten[93].

---

77) Anm. 18 zu § 56 u. AE. 4. Aug. 80 (GS. 349).
78) CR. 2. Okt. 75 (MB. 264).
79) AE. 18. Sept. 50 (GS. 489) Nr. 3.
80) KO. 13. Nov. 17 u. 23. Dez. 42 (MB. 1843 S. 192)
81) AE. 26. April 69 (GS. 648).
82) V. 1817 § 6 A Abs. 3 u. R. 4. Feb. 55 (MB. 17).
83) Anm. 6 zu § 349 d. W.
84) AO. 27. April 85 (JMB. 160).
85) KO. 21. Okt. 78 (MB. 284).
86) AE. 23. Juli 86 (MB. 244).
87) AE. 26. Nov. 55 (MB. 56 S. 26).
88) AE. 1. Dez. 79 (MB. 1880 S. 4) u. 17. Juni 81 (MB. 178).
89) AE. 11. Okt. 86 (MB. 212).
90) AE. 25. Nov. 68 (GS. 1067).
91) V. v. 1817 § 6 A u. § 7[1].
92) R. 27. März 78 (KJ. XI 235) u. KO. 1. Nov. 35 (GS. 230).
93) V. 7. Feb. 17 (GS. 61) § 6 B.
94) KO. 25. Nov. 43 (GS. 1844 S. 15); AE. 13. April 74 (GS. 142).

Das Rangverhältniß der Civilbeamten gegenüber den Personen des Soldatenstandes und den Geistlichen ist nicht näher geregelt.

Im Anschluß an die Rangklassen bestimmt sich die **Uniform** der Beamten[95]), welche bei feierlichen Gelegenheiten und beim Erscheinen vor dem Könige anzulegen ist[96]).

§ 71.

c) Das **Diensteinkommen** kann im Rechtswege in Anspruch genommen werden[97]). Seine Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung unterliegt im Interesse der Subsistenzfähigkeit der Beamten mehrfachen Einschränkungen[98]). Gleiches gilt von der Besteuerung desselben seitens der Gemeinden[99]). Durch Einberufung zum Militärdienst dürfen Beamte in ihrem Civildienstverhältnisse keinen Schaden erleiden. Dies gilt vom Dienstalter (Anciennetät), wie vom Gehalte. Von letzterem wird deßhalb nur im Mobilmachungsfalle die etwaige Offizier-Besoldung in Abzug gebracht und auch diese, wenn der Einberufene einen eigenen Hausstand mit Weib und Kind hat und seinen Wohnort verlassen muß, nur insoweit, als Militär- und Civilgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark übersteigen[100]).

§ 72.

d) Die **Besoldung** (Gehalt) wird vierteljährlich im voraus gezahlt[101]). Ein Anspruch auf Emporsteigen im Gehalte findet abgesehen von den Richtern[102]) nicht statt. Der Gehalt besteht in Geld, ausnahmsweise auch in

[95]) KO. 10. Juni 17 (KA. III 293); Zusammenstellung 21. April 32 (KA. XVI 328), (Tragen des Offizierportepees) R. 31. Jan. 54 (MB. 66) u. (Unterscheidungszeichen an d. Dienstmützen) AE. 30. Nov. 53) (MB. 54 S. 1), erg. in betr. der Polizeibeamten AE. 30. März 73 (MB. 114), Vf. 18. Jan. 82 (MB. 35), 29. Nov. 86 (MB. 246) u. (Schutzmannschaft) Regl. 6./11. Mai 68 u. AE. 28. März 69 (MB. 90), der Gefängniß- u. Strafanstaltsbeamten R. 24. Juni 69 (MB. 198), der Baubeamten Regl. 15. Sept. 54 (MB. 178), der Steueraufsichtsbeamten Regl. 23. Juni 82, der Forstbeamten ER. 6 Mai 47 (MB. 267), Regl. 29. Dez. 68 (MB. 69 S. 41), Zus. 31. Jan. 77 (MB. 59) u. E. 18. Juli 83 (MB. 163), der Gestütsbeamten AE. 17. März u. 15. Sept. 62 (MB. 202 u. 303).

[96]) KO. 6. Okt. 24 (KJ. XXIV 311).

[97]) G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 1 bis 8.

[98]) CPrO. § 715⁷ u. 749⁷ ᵘ· ⁸, StPrO. § 495, V. 7. Sept. 79 (GS. 591); daneben gilt KO. 29. Mai 34 (GS. 70) u. E. 6. Jan. 83 (MB. 144).

[99]) § 77 Nr. 4 Abs. 1 d. W.

[100]) RMilG. (Fassung des G. 6. Mai 80 RGB. 103) § 66 u. StMB. 19. Juli 50 (MB. 234). — Referendarien u. ähnlichen in der Vorbereitung befindlichen Beamten wird die demnächstige Anciennetät um die im Militär zugebrachte Zeit vordatirt Nr. 15 das., AE. 7. April u. StMB. 8. Juni 52 (MB. 157 u. 158). Unanwendbarkeit auf Militärbeamte StMB. 29. Jan. 73 (MB. 25).

[101]) G. 6. Feb. 81 (GS. 17) § 1. Portofreie Zahlung an auswärts stehende Beamte E. 13. Dez. 82 (MB. 83 S. 7). Zahlung an kündbar angestellte Beamte Vf. 19. Juni 81 (MB. 164), an Hülfsarbeiter StMB. 2. Juli 59 (MB 106). — Verjährung der Rückstände in 4 Jahren im Gebiete des LR. G. 31. März 38 (GS. 249) § 2⁵, des gem. Rechts V. 6. Juli 45 (GS. 483) § 2⁵.

[102]) § 187 d. W.

Naturalbezügen (Erleuchtung und Feuerung)[103]), Dienstgrundstücken und Dienstwohnung[104]).

Eine Aufbesserung der Gehälter ist durch Einführung der Wohnungsgeldzuschüsse bewirkt, welche den unmittelbaren, etatsmäßigen Beamten und Lehrern, die nicht schon Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung haben, nach Maßgabe des Ranges und der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der sechs Militär-Servis-Klassen zugleich mit dem Gehalte gezahlt wird[105]).

Neben dem Gehalte wird den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Bureau, Pferde und dergl. zu machen haben, eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird in der Regel als Pauschquantum festgesetzt und zugleich mit dem Gehalte gezahlt[106]). Gleiches gilt von der den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung[107]).

§ 73.

e) Neben den regelmäßigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen.** Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von mindestens 2 km vom Wohnorte werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, die nach dem Range der Beamten abgestuft sind[108]). Nach dem Range werden auch die Umzugskosten bemessen, auf welche die Beamten bei Versetzungen neben den persönlichen Tagegeldern und Reisekosten Anspruch haben. Außeretatsmäßige Beamte erhalten in der Regel nur die letzteren, Beamte ohne Familie nur die Hälfte der Umzugskosten[109]).

---

[103]) Diese können Unterbeamten in Dienstgebäuden, welche Heiz- rc. Vorräthe unter sich haben, v. d. Provinzialbehörden gegen Entgelt widerruflich bewilligt werden AE. 28. Jan. 62 (MB. 326).

[104]) Regul. 26. Juli u. CR. 27. Okt. 80 (MB. 263, JMB. 330), erg. Vf. 10. Okt. 82 (MB. 251) u. 23. Juli 86 (MB. 157); Reg. f. Forstbeamte 13. Jan. 82 (MB. 53), § 7 ergeb. E. 10. März 85 (MB. 75). Verrechn. d. Unterhaltungskosten StMB. 13. Mai 84 (MB. 119).

[105]) G. 12. Mai 73 (GS. 209) u. AusfVf. 16. Mai 73 (MB. 167). — Klasseneintheilung § 106 Anm. 6.

[106]) Behandlung bei Stellvertretungen R. 14. Dez. 50 (MB. 367).

[107]) StMB. 11. Mai 63 (MB. 189, JMB. 214).

[108]) G. 24. März 73 (GS. 122); die Sätze sind erhöht und in Markrechnung u. Metermaß übergeführt G. 28. Juni 75 (GS. 370) Art. II u. V. 15. April 76 (GS. 107); Reisekosten bei Eisenbahnrevisionen u. Strombefahrungen V. 7. Jan. 76 (GS. 31); Tagegelder der Beamten der Lokalverw. der Zölle u. indir. Steuern V. 22. April 85 (GS. 125). Ausf. CR. 28. Aug. 73 (MB. 253) u. StMB. 13. Mai 84 (MB. 107, JMB. 104) A—D. Beamte ohne bestimmten Rang werden durch den Verwaltungschef klassificirt G. 1875 Art. I § 10. So erging für Forstbeamte CR. 27. Mai 76 (MB. 142) u. 16. Juni 83 (MB. 162), Katasterkontroleure 26. Juli 73 (MB. 359), Bauinspektoren R. 8. Sept. 73 (MB. 276), Beamte der geistl. Unterrichts- u. Medizinalverw. 24. Aug. 77 (MB. 242), Archivbeamte 18. Juni 73 (MB. 171), Spezialkommissare 23. Jan. 86 (MB. 24), Fischmeister 17. Okt. 79 (MB. 80 S. 23). — Besondere Sätze f. Justizbeamte § 186 Anm. 1, Medizinalbeamte § 263 Anm. 12, Gendarmen § 226 Anm. 27, Strafanstaltsbeamte im Aufsichtsdienst außerhalb der Anstalt § 238 Anm. 46, Auseinandersetzungsbehörden § 333 Anm. 76, Staatseisenbahnbeamte § 375 Anm. 17. — Zusammenstellung v. Dippe (Berl. 81).

[109]) G. 24. Feb. 77 (GS. 15); Ausf. CR. 4. Mai 77 (MB. 112), StMB.

Gratifikationen und Unterstützungen werden nur an einzelne Beamtenklassen, Remunerationen nur für außergewöhnliche Leistungen bewilligt [110]).

§ 74.

f) Den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten wird beim Ausscheiden aus dem Dienste eine **Pension** gewährt [111]). Dabei wird — soweit es sich nicht um Staatsminister oder um Beamte über 65 Jahre handelt — die eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10 jährige Dienstzeit vorausgesetzt [112]). Die Summe wird nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der seit Beginn des 21 sten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in der Weise bemessen, daß sie mit vollendetem 10 ten Dienstjahre $^{15}/_{60}$ des Gehaltes beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis überhaupt auf $^{45}/_{60}$ steigt [113]). Die Entscheidung hat der Departementschef und der Finanz-Minister; sie können dieselbe aber auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit die Anstellung von diesen oder diesen unterstellten Behörden ausgeht und haben von dieser Befugniß zu gunsten verschiedener Provinzialverwaltungsbehörden Gebrauch gemacht. Bei Beamten, die vom Könige ernannt sind, ist königliche Genehmigung erforderlich [114]). Der Bezug der Pension ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit oder bei Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, insoweit Gehalt und Pension zusammen den früheren Gehalt übersteigen [115]).

1884 (vor. Anm.) E u. f. Forstbeamte CR. 17. April 77 (MB. 145). — Besondere Sätze für Gendarmen u. Staatseisenbahnbeamte wie Anm. 108. — Zusammenstellung wie vor. Anm.

[110]) CR. 7. Mai 50 (MB. 301), d. JustM. 25. Aug. 50 (JMB. 299).

[111]) PensionsG. 27. März 72 (GS. 268), ergänzt durch G. 31. März 82 (GS. 133) Art. I (Anm. 110, 111 u. 58), jedoch nur für unmittelbare Staatsbeamte u. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten das. Art. III, ferner durch G. 30. April 84 (GS. 126) (Anm. 110 u. 111). — Verfahren CR. 24. Sept. 74 (MB. 249) u. in betr. der indir. Steuerverw. 6. Jan. 75 (MB. 66), der Baubeamten 26. Sept. 82 (MB. 256). — Bearbeitung v. Marcinowski 2. Aufl. (Berl. 82). — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 356 Abs. 3 Nr. 2 d. W.

[112]) PG. § 1 (G. 1882) § 2—7 u. 20. Zwangsweise (unfreiwillige) Pensionirung dienstunfähiger Beamten § 67 d. W.

[113]) Das. § 8—19, (§ 8 u. 16 in d. Fassung des G. 1882, § 10 in der des G. 1884), G. 12. Mai 73 (GS. 209) § 6 u. (Dienstzeit der Beamten des Kunstgewerbemuseums) G. 19. Juli 86 (GS. 205).

[114]) Das. § 21—23 (in d. Fassung des G. 1884). Uebertragung auf die Provinzialbehörden der allgemeinen Verw. C. 29. Juli u. 20. Okt. 84 (MB. 194 u. 231) u. (Geltung im Ressort des Kultusministers 11. Okt. 84 (CB. UB. 85 S. 136), der Forstv. 12. Nov. 84 (MB. 266), auf die Provinzialsteuerdirektoren (CB. der Abgaben 1884 Nr. 22), im Bereiche der Justizbeamten Vf. 17. März 85 (JMB. 104), der Beamten der landw. Verw. C. 16. Jan. 85 (MB. 30), auf die Eisenbahndirektionen Bek. 10. Okt. 84 (Eisenb. VB. Nr. 28).

[115]) Das. § 27—29; CR. 5. Feb. 81 (MB. 77).

[116]) Bearbeitung wie Anm. 111.

§ 75.

g) Die **Fürsorge für die Hinterbliebenen** umfaßt die Sterbe- und Gnadenmonate und das Wittwen- und Waisengeld[116]).

Um den Hinterbliebenen der Beamten den Uebergang in die neue, meist beschränktere Stellung zu erleichtern, wird der Gehalt außer dem Sterbemonat noch für ein Gnadenquartal fortgewährt. Die Wohlthat umfaßt auch die Dienstwohnung mit Ausnahme der Arbeits- oder Sessionsstube[117]). Die Gnadenbewilligung kommt der Wittwe, den Kindern und Enkeln zu, kann aber mit Ministerialgenehmigung auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern belassen werden, die vom Verstorbenen ernährt wurden. Sie ist der Beschlagnahme seitens der Gläubiger und der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen[118]). Von Pensionen wird außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat gewährt[119]).

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten ein allmonatlich im voraus zu zahlendes Wittwen- und Waisengeld, wogegen diese Beamten 3 Proz. des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension als Wittwen- und Waisengeldbeitrag zu leisten haben. Das Wittwengeld beträgt 1/3 der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde. Das Waisengeld besteht, wenn die Mutter lebt, für jedes Kind in einem Fünftel des Wittwengeldes, anderenfalls in einem Drittel desselben[120]). Ausgeschlossen von dieser Einrichtung sind diejenigen Beamten, welche die seitherige Mitgliedschaft einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse beibehalten haben[121]). Insoweit verbleibt auch die kön. allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Wirksamkeit[122]), die von einer dem Finanz-Minister unterstellten General-Direktion verwaltet wird[123]).

---

117) G. 6. Feb. 81 (GS. 17) § 2—4; KO. 27. April 16 (GS. 134) Nr. 3. — Anwendbarkeit auf städtische Beamte KO. 22. Jan. 26 (GS. 13). — Schullehrer § 307 d. W.

118) KO. 15. Nov. 19 (GS. 20 S. 45); G. 11. Juli 22 (GS. 184) § 10 C.

119) PensionsG. § 31.

120) G. 20. Mai 82 (GS. 298), Ausf.-Best. 5. Juni, 7. Juli u. 27. Sept. 82 (MB. 100, 171 u. 248, JMB. 159 u. 1886 S. 123), 10. u. 23. April 83 (MB. 54 u. 59, JMB. 139) u. 30. Dez. 84 (MB. 85 S. 7, JMB. 85 S. 32). Anwendung auf im Reichsdienste wiederangestellte Pensionäre C. 9. Juni 86 (MB. 118, JMB. 190). Uebertragung der Bewilligung auf die Provinzialbehörden f. d. Beamten der landw. Verw. C. 28. April 85 (MB. 84), der Forstverw. zwei C. 28. Mai 85 (MB. 138). Versorgung der Schullehrer-Wittwen u. Waisen § 307 d. W.

121) § 22 u. 23 des G.

122) Regl. 28. Dez. 75 (NCC. V. c. 381) u. G. 17. Mai 56 (GS. 477).

123) Publ. 17. Jan. 38 (GS. 11) III 1.

V. Kommunalverbände.

1. Uebersicht.

§ 76.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden[1]) und diese Glieder haben die doppelte Bedeutung als Bezirke der staatlichen Verwaltung und als Verbände zur Erreichung selbstständiger wirthschaftlicher Zwecke. In den Gemeinden ist letztere Bedeutung die ursprüngliche und überwiegende. Ihre Bezirke und Organe sind zunächst für die eigenen Angelegenheiten eingerichtet und erst später vom Staate für dessen Zwecke herangezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise anfänglich Verwaltungsbezirke mit staatlichen Organen und erst die auf die Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen unserer Zeit haben sie als Verbände höherer Ordnung mit korporativen Rechten und eigenen Organen ausgestattet. Diese Bestrebungen traten bereits in den während der zwanziger Jahre erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in der im letzten Jahrzehnt erfolgten Reorganisation einen festen Abschluß gefunden[2]). Hiernach wird — bislang mit Ausschluß der Provinzen Posen und Schleswig-Holstein — bei vollständiger Ueberweisung einzelner Verwaltungszweige an die Selbstverwaltungskörper auch die Mitwirkung der letzteren bei Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung in ausgedehntem Umfange in Anspruch genommen[3]). Im wesentlichen ist diese Gesetzgebung eine provinzielle geblieben und die Verfassung hat ausdrücklich festgesetzt, daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze bestimmt werde[4]).

Die Dreitheilung in Gemeinden, Kreise und Provinzen gestattet die Erfüllung aller staatlichen und Verbandszwecke, ohne daß es weiterer Zwischenglieder bedarf, und dies tritt um so mehr hervor, je weiter die Organisation dieser Verbände entwickelt ist. Die Beseitigung der zwischen

---

[1]) § 55, insbes. Anm. 11 d. W.

[2]) § 80 u. 81 d. W. — Geschichte § 31 Abs. 4 das. — Wesen u. Bedeutung der Selbstverwaltung S. 2—7 der oben (Anm. 6 zu § 54) erwähnten Schrift. — Preußen wie im wesentlichen auch Deutschland schlägt den Mittelweg ein zwischen dem streng centralisirten Frankreich, welches die Selbstverw. nur als genau umschriebenes und eng eingegrenztes Glied der staatlichen Verw. kennt u. dem frei gestalteten England, das die gesammte örtliche Verw. bis auf Justiz u. einen Theil der Polizei in Gemeinde u. Grafschaft verweist und dem Staate nur eine ergänzende Thätigkeit beläßt.

[3]) § 54 d. W.

[4]) VU. Art. 105 (Fassung des G. 24. Mai 53 GS. 228). Nach der ursprünglichen Fassung war eine gemeinsame Regelung für Stadt u. Land beabsichtigt. Demgemäß ergingen die GemeindeO. u. die Kreis-, Bezirks- u. ProvO. 11. März 50 (GS. 213 u. 251). Beide sind aufgehoben u. die früheren Vorschriften wieder in Kraft gesetzt G. 24. Mai 53 (GS. 238).

Provinzen und Kreisen noch bestehenden kommunalständischen Verbände bildet hiernach nur eine Frage der Zeit. Auch die Einschiebung von Samt- und Amtsgemeinden zwischen Kreis und Gemeinde würde verfehlt sein und dem Mangel einer gehörigen Landgemeindeorganisation nicht abhelfen können[5]).

Die Organisation der Selbstverwaltung beruht auf den Elementen des Grundbesitzes und der Mehrheitswahl der Betheiligten. Auf dieser Grundlage bilden sich Vertretungen (Gemeinde-, Stadtverordneten-Versammlungen, Kreis- und Provinziallandtage), welche die Verwaltung kontrolliren, während diese selbst von enger begrenzten Vertretungskörpern (Magistraten, Kreis-, Provinzialausschüssen) und von gewählten Einzelbeamten (Gemeindevorstehern, Bürgermeistern, Landesdirektoren) geführt wird.

Mit der Erweiterung der Selbstverwaltung hat auch das Finanzwesen der Kommunalverbände, welches auf ähnlichen Grundlagen wie dasjenige des Staates[6]) beruht, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. — Als Einnahmen finden sich neben Vermögenseinkünften, Gebühren und Steuern auch Dotationen und Beihülfen, die von dem Staat oder den höheren Verbänden bei Uebertragung einzelner Verwaltungszweige oder zur Ausgleichung der zwischen Bedürfniß und Leistungsfähigkeit in den Verbänden hervortretenden Mißverhältnisse gewährt werden[7]). Die Vermögenseinnahmen sind nur in den Gemeinden von einigem Belang[8]). Den Schwerpunkt bilden überall die Steuern und auch hier treten die Gemeinden in den Vordergrund, da auf diese vielfach der Bedarf der höheren Verbände vertheilt wird, und so die Steuern der letzteren gemeinsam mit den Gemeindesteuern zur Veranlagung und Hebung gelangen[9]).

2. Die Gemeinden.

§ 77.

a) **Gemeinden überhaupt.** (Begriff und Geschichte.) Die Gemeinde bildet den Grundstein des ganzen Staatsorganismus, den nicht weiter auflösbaren untersten Knoten, in dem alle Fäden des öffentlichen Lebens zu-

[5]) Kommunalständische Verbände bilden die Kurmark, die Niederlausitz, die Oberlausitz u. die 7 Provinziallandschaften in Hannover f. die Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen u. Göttingen, d. Fürstenth. Lüneburg, die Grafschaften Hoya-Diepholz, das Herzogth. Bremen-Verden, das Fürstenth. Osnabrück, das Fürstenth. Ostfriesland u. das Fürstenth. Hildesheim V. 22. Sept. 67 (GS. 1635). Aufgehoben sind dagegen die Verbände f. d. Neumark G. 19. Jan. 81 (GS. 10) u. f. Alt- u. Neuvorpommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7). — Die Regierungs-Bezirke bilden, abgesehen von Hessen-Nassau (§ 81 d. W.), keine Verbände, soweit sie nicht mit der Provinz zusammenfallen, wie in Schleswig-Holstein oder an Stelle derselben treten, wie in Hohenzollern § 81 d. W. — Ueber Samtgemeinden s. § 78 Abs. 4, insbes. Anm. 47 d. W.

[6]) S. üb. Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen § 118—120, über Staatsgüter u. Forsten § 124, Staatsschulden § 128, Gebühren § 133, Steuern § 134 d. W.

[7]) Vgl. Anm. 5 zu § 80 u. Anm. 30 zu § 81.

[8]) § 77 Nr. 3 das.

[9]) Nr. 4 das. — Bedeutung dieser Repartition S. 37 u. 38 der oben (Anm. 6 zu § 54) erwähnten Schrift.

sammenlaufen. Sie ist gleichzeitig wirthschaftlicher und politischer Verband und wurzelt bei diesem Doppelcharakter sowohl in der älteren Marken- wie in der früheren Gerichtsverfassung. Sie ist dabei die Heimstätte aller Selbstverwaltung, wenngleich diese Bedeutung in den verschiedenen Phasen der staatlichen Entwickelung nicht immer in gleichem Maße zur Geltung gekommen ist. Während des Mittelalters konnte die Gemeinde sich ziemlich frei bewegen. Einschränkungen erlitt sie höchstens durch die Grundherrschaft; der Staat trat ihr nirgends in den Weg. Mit dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt während der drei letzten Jahrhunderte trat die selbstständige Bedeutung der Gemeinde dagegen zurück. Der absolute Staat sah in derselben nur den Verwaltungsbezirk, im Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten, in der Gemeindesache nur die Staatsangelegenheit. Die weiteste Ausbildung fand dieses System in Frankreich[2]), dessen Einrichtungen auf das westliche Deutschland nicht ohne Einfluß geblieben sind. Immerhin hatten sich einzelne Keime des freien Gemeindewesens durch diesen Zeitraum hindurch gerettet. An diese hat die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts wieder angeknüpft und die kommunale Selbstständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Den Beginn machten die Städte, denen schon durch die Unabhängigkeit vom Grundherrn eine freiere Stellung verblieben war. Vorbild wurde die preußische Städteordnung des Freiherrn v. Stein, die in freisinnigster Weise die Bürger zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berief[10]), in den später erworbenen Landestheilen jedoch in einer die Staatsaufsicht stärker betonenden revidirten Gestalt zur Geltung gelangte[11]). Nach Beseitigung des Planes einer einheitlichen Regelung[4]) ist die Gemeindegesetzgebung wieder in die früheren Bahnen zurückgekehrt, in denen sowohl die einzelnen Landestheile, als innerhalb derselben die Stadt- und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung fanden. Nur einzelne Gegenstände haben eine gemeinsame Regelung erfahren. Insbesondere ist unbeschadet der verschiedenartigen inneren Verfassung[12]) die äußere Stellung der Gemeinde im wesentlichen gleichartig festgestellt[13]):

[10]) StädteO. 19. Nov. 08 (GS. 324).
[11]) Rev. StO. 17. März 31 (GS. 9).
[12]) § 78 u. 79 d. W.
[13]) Zahl der Stadt- u. Landgemeinden u. Gutsbezirke (1883): s. nebenstehend.
[14]) LR. II 6 § 25, II 7 § 19; code civ. Art. 2227, StädteO. f. d. ält. Prov. (Anm. 78 u. 103) § 9 u. bz. 8, LR. II 7 § 18; vgl. § 247 d. W. — Erwerb von Vermächtnissen LR. I 12 § 39, 423 u. 424. — Gerichtsstand CPrO. § 19; Zustellungen das. § 157 u. 169; Zwangsvollstreckung EinfG. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 15[4], preuß. GerO. Anh. § 153

Provinz	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke
Ostpreußen . . .	67	5 895	2 462
Westpreußen . . .	55	2 063	1 425
(Stadtkr.) Berlin .	1	.	.
Brandenburg . .	136	3 154	1 982
Pommern	73	2 131	2 486
Posen	136	3 895	1 997
Schlesien	148	5 898	3 585
Sachsen	144	2 997	1 053
S.-Holstein . . .	54	1 802	354
Hannover	114	4 029	178
Westfalen	103	1 497	20
H.-Nassau	108	2 221	258
Rheinland . . .	140	3 147	3
Hohenzollern . . .	7	118	.
Staat	1 286	37 347	15 803

1. die Gemeinde bildet eine Korporation[14]) und hat besondere **Rechte und Pflichten**, die vorzugsweise durch ihre Stellung als Bezirk der staatlichen Lokalverwaltung bedingt erscheinen[15]). — Die **Gemeindevorstände** sind öffentliche Behörden[16]), die **Gemeindebeamten** haben Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten[17]).

2. Die **Gemeindemitgliedschaft** berechtigt zur Benutzung der Gemeindeanstalten und verpflichtet, sobald der Aufenthalt eines Neuanziehenden über drei Monate währt, zur Tragung der Gemeindelasten[18]). Sie wird lediglich durch Wohnsitznahme erworben und diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden[19]). Personen, die ohne im Gemeindebezirke zu wohnen daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe, eine Pachtung oder Bergbau betreiben, werden Ausmärker (Forensen) genannt. Die Gemeindemitgliedschaft fällt sonach weder mit dem Unterstützungs=

---

nebst R. 17. Nov. 47 (MB. 277) u. (im Geb. der Verw.Org.) ZustG. § 17^4 u. 33^4. — Stellung im Konkurse § 136, Anm. 29.

[15]) Vgl. § 60 d. W. — Verpflichtung zur Armenpflege § 286, zur Uebernahme der Arbeiter=Krankenversicherung § 355 Abs. 3, zur Unterhaltung der Volksschule § 305 Abs. 5, zum Wegebau § 368, zu Kriegs= u. Friedensleistungen § 106—108, zur Stammrollenführung § 92, zur Hebung der Staatssteuern § 138, zur Haltung der GS. u. des AmtsBl. § 38 Abs. 3, zur Tragung der sächlichen Polizeiverwaltungskosten § 223 d. W. — Entscheidung bei Unterlassung oder Verweigerung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Pflichten im Geb. der Verw.=Org. ZustG. § 19 u. 35.

[16]) Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte § 60, der genossenschaftlichen, durch Auseinandersetzungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 332 Abs. 4, der Jagdangelegenheiten § 346 Abs. 1 d. W.

[17]) LR. II 10 § 69. Vgl. § 62 d. W. — Städtische Subaltern= u. Unterbeamtenstellen sind mit **Versorgungsberechtigten** (§ 63 Anm. 19 d. W.) zu besetzen, soweit nicht eine höhere od. eigentliche Geschäftsbildung erforderlich ist Dekl. 29. Mai 20 (GS. 79). Letztere Voraussetzung trifft bei Kämmerei=Rendanten u. Kommunalkassen=Beamten zu KO. 1. Aug. 35 (GS. 179). Diese Grundsätze sind aufrecht erhalten (Regl. 20. Juni 67 MB. 280 § 11 u. KO. 10. Sept. 82 MB. 225) u. gelten in Neuvorpommern KO. 23. Jan. 46 (GS. 25), in den neuen Provinzen AE. 22. Sept. 67 (GS. 1667), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 6^1. — In den Landgemeinden wird die Versorgungsberechtigung an sich nicht erfordert CR. 30. Sept. 40 (MB. 340). — Die Stellen der **Gemeinde= u. Instituts=Forstbeamten** unterliegen den besonderen Best. 9. April u. 13. Sept. 80 (MB. 119 u. 307) u. (Neufassung des Theil 3) G. 1. Feb. 87 (MB. 47), Pensionsberechtigung dieser Beamten in der Rheinprov. E. 11. Sept. 65 (GS. 980). — Anspruch auf **Gnadenquartal** Anm. 117 zu § 75. — Disciplinarbestrafung § 66 nebst Anm. 56.

[18]) FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 8; Erk. OB. 19. Jan. 78 (III 102).

[19]) § 10 d. W. — Die **Wohnsitznahme** beruht auf der Absicht, dauernd an einem Orte zu bleiben u. diese kann ebensowohl aus bestimmten Erklärungen, als aus Handlungen oder Thatsachen (Uebernahme eines Amtes, Beginn eines Handels oder Gewerbebetriebes, Einrichtung einer Wirthschaft) gefolgert werden, pr. GerO. I 2 § 10—14, R. 10. Okt. 55 (MB. 178); entsprechende Bestimmung f. d. Rheinprov. G. 30. Juni 84 (GS. 307); im Geb. des rhein. Rechts haben lebenslänglich angestellte Beamte am Amtssitze ihr nothwendiges (auch ohne Wohnsitznahme wirksames) Domizil c. civ. art. 107, das aber bei der Kommunalbesteuerung keine Anwendung findet G. 27. Juli 85 (GS. 327) § 12.

wohnsitze[20]), noch mit dem das Gemeindewahlrecht und die Theilnahme an den Bürgernutzungen in sich schließenden Bürgerrechte[21]) zusammen.

3. Das Gemeindevermögen (Kämmereivermögen), das zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient, steht dem Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Nutzung einzelnen Gemeindemitgliedern als solchen zusteht[22]). Die Verwaltung des Gemeindevermögens unterliegt der stattlichen Aufsicht, um jede Vergeudung zum Nachtheile der folgenden Generationen auszuschließen. Besonders ausgedehnt ist diese Aufsicht bei Gemeindeforsten, deren Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint[23]). In den älteren Provinzen hat die Bewirthschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten (bez. der Regierung) unterliegen und die Nachhaltigkeit des Betriebes sichern sollen[24]). Daneben können die Gemeinden im Landeskulturinteresse unter theilweiser Beihülfe des Staates zur Aufforstung unkultivirter Grundstücke angehalten werden[25]). In Theilen der Provinz Hannover und in Hessen-Nassau ist die staatliche Aufsicht zur vollständigen Bewirthschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförsterung)[26]).

4. Die Gemeindesteuern genießen als öffentliche Abgaben ähnliche Vorrechte wie die Staatssteuern[27]). Auch sie zerfallen in Personal- und Realsteuern. Die Beitragspflicht in betreff der ersteren wird durch die Gemeindemitgliedschaft bestimmt[28]). Militärpersonen sind bis auf die dem Grundbesitz oder einem stehenden Gewerbe aufgelegten Lasten und die auf das

[20]) § 286 d. W.

[21]) § 79 Nr. 1 u. Anm. 88. — Der Gewerbebetrieb ist vom Besitze des Bürgerrechts unabhängig; doch müssen Gewerbetreibende auf Verlangen das Bürgerrecht nach Ablauf von 3 Jahren erwerben GewO. § 13; G. 6. März 79 (GS. 109) § 51 bis 58; R. 27. Aug. 72 (MB. 224).

[22]) Dasselbe kann nicht in Privatvermögen umgewandelt werden § 332 Anm. 50, wohl aber in Kämmereivermögen Erk. OB. 24. Juni 81 (VIII 136).

[23]) § 339 d. W.

[24]) In den 7 östlichen Provinzen G. 14. Aug. 76 (GS. 373), (die Frist in § 11 ist auf 2 Wochen herabgesetzt LVG. § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert ZustG. § 16 Abs. 2); Ausf.-Instr. 21. Juni u. 19. Juli 77 (MB. 259 u. 204). — Rheinprov. V. 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 57). — Hohenzollern V. 2. Aug. u. 25. Sept. 48. — Gemeindeforstbeamte Anm. 16. — Alle diese Vorschriften gelten auch von Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 339 Anm. 53. — Der Umfang der Gemeinde- u. Anstaltsforsten betrug (1881) 1 Mil. ha.

[25]) Oestliche Prov. G. 1876 § 8, 9; Rheinprov. G. 15. Mai 56 (GS. 435) Art. 23 u. V. 1. März 58 (GS. 103).

[26]) Fürstenth. Hildesheim V. 21. Okt. 15 Nr. I u. II; Fürstenth. Kalenberg, Göttingen-Grubenhagen G. 10. u. Bek. 26. Juli 59 (hann. GS. I 725 u. 739), ausgedehnt auf Hohenstein G. 30. Okt. 60 (das. 164). — Kurhessen G. 29. Juni 21 (kurh. GS. 29) § 132, Ausschr. 28. Aug. 24 (das. 71). — Nassau, Ed. 9. Nov. 16 u. V. 24. Juli 54 (VBl. 160), erg. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 116 Abs. 2. — Geltung dieser Vorschriften für Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 339 Anm. 53.

[27]) Diese betreffen die Zulässigkeit des Rechtsweges (vgl. Anm. 17 zu § 172), die Verjährung, die Beitreibung im Verwaltungswege u. die Stellung im Konkurse § 136 d. W.

[28]) S. oben Nr. 2 u. StädteO. f. d. ält. Prov. (Anm. 79 u. 104) § 4.

sonstige außerdienstliche Einkommen der Offiziere entfallende besondere Abgabe ganz frei[29]). Besoldete Beamte und Pensionäre genießen einige Begünstigungen. Ihr Diensteinkommen darf nur besteuert werden, wenn alle Pflichtigen nach dem Maßstabe ihres persönlichen Einkommens herangezogen werden; es ist dabei nur zur Hälfte nach den für das letztere maßgebenden Grundsätzen heranzuziehen und mit höchstens 1 bis 2 Proz. des Gesammtbetrages zu veranlagen. Besoldungen und Ruhegehälter der Geistlichen und Elementarlehrer, Pensionen und Wartegelder und 750 M., Dienstaufwandsentschädigungen, Wittwen- und Waisenpensionen, Sterbe- und Gnadenquartale sind überhaupt nicht Gegenstand der Besteuerung[30]). — Den Realsteuern sind nur die im Gemeindebezirke belegenen Steuerobjekte unterworfen. Gänzlich befreit sind alle zum öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke und Gebäude[31]). — Uebrigens hat der Versuch einer einheitlichen Regelung der Kommunalbesteuerung bislang erst zu theilweisen Ergebnissen geführt. So sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, insbesondere der Fiskus und die Kommunalverbände den auf das Einkommen gelegten Gemeindeangaben unterworfen. Gegenstand dieser Besteuerung ist das Einkommen, welches innerhalb der Gemeinde aus Grundbesitz (beim Fiskus nur aus Domänen und Forsten), aus Gewerbe, Eisenbahnen und Bergbau fließt, wobei für die Einschätzung und Vertheilung auf mehrere berechtigte Gemeinden nähere Vorschriften gegeben sind. Hierdurch, sowie durch die weitere Bestimmung, daß bei den, der gleichen Besteuerung unterworfenen Forensen das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbetriebe freigelassen werden muß, ist der Doppelbesteuerung vorgebeugt[32]).

---

[29]) § 95 Abs. 5 d. W.

[30]) G. 11. Juli 22 (GS. 184), erläutert R. 21. Mai 54 (MB. 111) u. (Befreiung des Ruhegehaltes der Geistlichen) Erk. OV. 14. Sept. 85 (XII 141). Anwendbarkeit auf mittelbare Staatsbeamte KO. 14. Mai 32 (GS. 145), auf Pensionen u. Erziehungsgelder, die aus Allerhöchst genehmigten Versorgungsanstalten fließen Dekl. 21. Jan. 29 (GS. 9); die Wohnsitzbestimmung für Beamte am Sitze der Behörde (G. 1822 § 8) ist aufgehoben G. 27. Juli 85 (GS. 327) § 12, vrb. Anm. 19. Diese Vorschriften gelten in den älteren Provinzen (Gem. Verf. Gesetze Anm. 44, 62, 78 u. 103, Neuvorpommern G. 23. Feb. 70 GS. 133) u. sind auf Frankfurt a. M. ausgedehnt V. 25. März 67 (GS. 401) § 11, während übrigens in die neuen Provinzen ähnliche Grundsätze besonders eingeführt wurden V. 23. Sept. 67 (GS. 1648).

[31]) Aeltere Provinzen: StädteO. (Anm. 78 u. 103) § 4, G. 2. Feb. 50 (GS. 62) § 2 u. KO. 8. Juni 34 (GS. 87). Die Grundstücke des Reiches stehen den Staatsgrundstücken gleich RG. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1. — Dienstwohnungen gelten i. S. des GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3² als zum öffentlichen Gebrauche bestimmt. Abweichend die hann. StädteO. (Anm. 109) § 13. — Vertheilung der Gemeinderealslasten bei Zerstückelungen § 330 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 280 Abs. 5 d. W.

[32]) G. (s. g. Kommunalsteuer-Noth-G.) 27. Juli 85 (GS. 327) nebst C. 19. Okt. 85 (MB. 223) u. 12. April 86 (MB. 89); Kom. v. Herrfurth u. Nöll (Berl. 86).

Die **Aufbringung** der Gemeindesteuern ist verschiedenartig, da die Feststellung des Maßstabes in der Regel dem Beschlusse der Gemeinden unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden überlassen ist. Im allgemeinen stehen sich zwei Systeme gegenüber, jenachdem die Abgaben durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder in der Form selbstständiger Gemeindesteuern aufgebracht werden[33]). In Preußen wird zur Vermeidung doppelter Veranlagung und der Konflikte mit der staatlichen Besteuerung das erstere System mit Vorliebe angewendet[34]). Als selbstständige Gemeindesteuern kommen daneben folgende in Betracht:

a) Die **Gemeindeeinkommensteuer** erscheint nur als eine besondere Form für die Zuschläge zur staatlichen Klassen= und Einkommensteuer, mittelst deren die Heranziehung der Forensen, juristischen und sonstigen Personen bezweckt wird, da diese von der Staatssteuer nicht getroffen oder ganz oder theilweise befreit sind[35]).

b) Die **Hundesteuer** kann mit 1,50 bis 9 M. für den Hund von den Gemeinden eingeführt werden[36]).

c) Das Feilbieten und Verauktioniren aus **Wanderlagern** ist neben der staatlichen Hausirgewerbesteuer einer Gemeindeabgabe unterworfen, die in der ersten Gewerbesteuerabtheilung 50 M., in der zweiten und dritten 40 M. wöchentlich beträgt. In der vierten Abtheilung und in

---

[33]) Auch hier (Anm. 2) stehen England u. Frankreich im Gegensatz. **England** besitzt ein völlig selbstständiges Gemeindesteuersystem, welches ursprünglich auf der als lokalisirter Einkommensteuer erhobenen Armensteuer beruhte. An diese reihten sich weitere Zuschläge an (rate), die für jedes einzelne Bedürfniß besonders erhoben wurden (Zwecksteuersystem). Die Schätzung (communal taxation) ist die Grundlage für die staatliche income tax (§ 147 Anm. 70) geworden; übrigens besteht keine Beziehung zwischen den Gemeinde= u. Staatsfinanzen. — In **Frankreich** stehen dagegen neben starker Belastung des Verkehrs u. Verbrauchs (§ 150, Anm. 6) die Gemeindesteuern als Zuschläge (centimes additionelles) in völliger Abhängigkeit von dem Staatssteuersystem.

[34]) Die Kommunalsteuern, die durch ihre Höhe, ungleichmäßige Vertheilung und fortgesetzte rasche Steigerung besonders drückend geworden sind, betrugen nach dem Sollertrage 1883/84 ausschließlich der Gutsbezirke u. Naturalleistungen, doch einschließlich der besonders gehobenen Kirchen=, Schul=, Armen=, Kreis= u. Provinzialsteuern 209 Mill. M.; davon in den Städten 117 Mill. M. (12,35 M. auf den Kopf u. 156,4 Proz. der Staatssteuer), in den Landgemeinden 92 Mill. M. (5,84 M. auf den Kopf u. 165,7 Proz. der Staatssteuer).

[35]) G. 25. Mai 73 (GS. 213) § 9a u. 26. März 83 (GS. 37) § 4. — Normal=Regul. Anm. 91.

[36]) **Aeltere Provinzen**: KO. 29. April 29 (KA. XIII 354 u. MB. 49 S. 243), Ausdehnung auf die Landgemeinden KO. 18. Okt. 34 (KA. XVIII 1092). — In **Schl.=Holstein** ist die Steuer auf die Städte u. Flecken beschränkt Pat. 20. März 1807 u. 24. Mai 34 (chron. Samml. 85 u. 377), in **Hannover** dagegen auch den Kreisverbänden gestattet Ausschr. 2. Sept. 65. **Nassau** V. 24. Okt. 64 (VBl. 150). In **Kurhessen** u. den **großh. hessischen Theilen** ist die Forterhebung der früher staatlichen Abgabe den Gemeinden gestattet V. 28. April 67 (GS. 538) § 16 u. 26. Sept. 67 (GS. 1666) § 2. In **Hohenzollern** fließt die von allen Hunden erhobene Steuer zu 3/8 den Gemeinden, übrigens der Landeskasse zu G. 27. Juni 75 (GS. 517).

Hohenzollern kommt sie mit 30 M. für die Kreis bez. Amtsverbände zur Hebung[37]).

d) Miethssteuer[38]).

e) Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken[39]).

f) Die indirekten Gemeindesteuern[40]), zu denen die Abgaben c. bis e. bereits den Uebergang bilden, sind auf die zu örtlicher Konsumtion bestimmten Gegenstäude beschränkt und gewissen Grenzen unterworfen[41]). Sie haben sich seit Aufhebung der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer erheblich vermindert, da die zugelassene Forterhebung der Schlachtsteuer als selbstständiger Gemeindesteuer sich wegen der hohen Erhebungskosten von 10 bis 21 Proz. als minder vortheilhaft erwies[42]). Außer dieser Steuer bestehen Zuschläge zur Braumalzsteuer und in den neuen Provinzen, insbesondere im Regierungsbezirk Cassel einzelne Abgaben von Weizenmehl, Fleisch, Getränken und Essig. — Die Erhebung von Einzugsgeldern ist überall beseitigt[43]).

§ 78.

b) **Landgemeinden und Gutsbezirke.** Zu den Landgemeinden (Gutsbezirken) gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden[44]). Ihre Verfassung ist nach drei Gruppen zu betrachten, von denen die erste die sieben östlichen, die zweite die beiden westlichen und die dritte die drei neuen Provinzen nebst Hohenzollern umfaßt.

1. Die Landgemeindegesetzgebung der sieben östlichen Provinzen reicht bis auf das Landrecht zurück und ist trotz späterer Ergänzungen desselben weder formell noch materiell zu einem befriedigendem Abschlusse gebracht[45]). Formell entbehrt sie der erforderlichen Uebersichtlichkeit, obgleich

---

[37]) G. 27. Feb. 80 (GS. 174).

[38]) Für Berlin V. 26. Jan. 16 (GS. 3) Nr. IV. — Bedeutung der Steuer § 141 Anm. 28. — Begünstigung der Reichsbeamten Anm. 33 zu § 24. — Vgl. Anm. 60.

[39]) § 287 Abs. 2 d. W.

[40]) Bedeutung der indirekten Besteuerung § 134 d. W. — Erhebung von Bürgerrechtsgewinn- u. Einkaufsgeld Anm. 42, von Marktstandsgeld § 360 Abs. 1 d. W.

[41]) ZollVertr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 5 II § 7 u. (ausländische Erzeugnisse) Art. 5 I nebst G. 27. Mai 85 (RGB. 109) § 1; RVerf. Art. 40.

[42]) G. 25. Mai 73 (GS. 222) § 2—4. — Die Steuer ist in Potsdam, Breslau, Posen, Gnesen, Koblenz mit Ehrenbreitstein u. Aachen mit Burtscheid beibehalten. Die indirekte Steuer beträgt gegenwärtig nur $4^3/_4$ Mill. M.; also $2^1/_2$ Proz. des Gesammtaufkommens der Gemeindesteuer gegen 22^{37} Proz. im Jahre 1869. — Mit der Schlachtsteuer kann die Wildpretsteuer verbunden werden AE. 14. April 48 (GS. 131).

[43]) G. 2. März 67 (GS. 361) u. FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 8. — Bürgerrechtsgewinn- u. Einkaufsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschlossen Anm. 63 u. 91.

[44]) § 79 d. W.

[45]) LandR. II 7 Abschn. 2; Einf. in d. vormals westfälischen Theile der Prov. Sachsen, zwei V. 31. März 33 (GS. 61 u. 62). Das LR. gilt nicht in Neuvorpommern u. kommt auch übrigens nur subsidiär insoweit zur Anwendung, als nicht Provinzialgesetze (schles. DorfPolO. u. SchulzenInstr. 1. Mai 1804 schl. Ed. Samml. IX 79 u. 118), Verträge (Urbarien), Privilegien od. Herkommen

sie von Organen gehandhabt werden muß, die eine einfache, leicht zu übersehende Gesetzgebung am wenigsten zu entbehren vermögen. Materiell fehlen die geeinigten Anhaltspunkte, nach denen die Gemeinde überall zweckentsprechend gebildet und eingerichtet werden kann. Das Gesetz bestimmt zwar, daß jedes Grundstück mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt werden soll und giebt hierfür wie für sonstige Veränderungen der Gemeindebezirke nähere formelle Vorschriften[46]). Das Verfahren ist indeß zu schwierig, auch haben sich keine festen Verwaltungsgrundsätze für die Gemeindebildung entwickelt und diese ist deshalb eine ziemlich unvollständige geblieben[47]). Dieser Mangel ist ebenso fühlbar bei dem Aufbau der Verbände höherer Ordnung hervorgetreten, wie bei den Versuchen zur Regelung der auf der Gemeindepflicht beruhenden Gebiete des Armen-, Schul- und Wegewesens.

Die erste und wichtigste Frage bildet die angemessene Umgrenzung der Landgemeindebezirke. Wo ein geschlossenes Zusammenleben in dem zur Erfüllung der Gemeindezwecke erforderlichen Umfange sich vorfindet, ist dieselbe schon thatsächlich gelöst. Wo dagegen diese Voraussetzung nicht zutrifft, muß die Verwaltung nachhelfen, indem sie die zerstreuten Elemente zusammen- oder an bestehende Gemeinden anschließt (Inkommunalisirung). Die Grenzen dürfen dabei weder so weit gezogen werden, daß die Möglichkeit des unmittelbaren örtlichen Zusammenwirkens und der gemeinsamen Benutzung der Gemeindeeinrichtungen darüber verloren geht, noch so eng, daß die Gemeinde die zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit nicht erhält. In letzterer Beziehung schafft übrigens die organisirte Kreishülfe wesentliche Erleichterungen. In diesen Grenzen müssen alle zur Entwickelung einer regen kommunalen Thätigkeit unfähigen Glieder auch gegen ihren Willen verbunden werden können. Sie sind nur Scheingemeinden, nur todtes Holz am Baume des Gemeindelebens, und dieser kann nur, wo dasselbe entfernt wird, gedeihen und Früchte tragen.

Auf diesen thatsächlichen Grundlagen vollzieht sich die Gemeindeorganisation in einfacher und natürlicher Weise, ohne daß es der Einrichtung von

(Observanz CR. 20. Juli 39 KA. XXIII 128 u. E. OV. 19. Jan. 81 VII 152) ein anderes bestimmen. — In allen sieben Provinzen gilt das Landgem.VerfG. 14. April 56 (GS. 359) nebst Instr. 14. Juli 56 (MB. 180). Mit Ausnahme von Posen kommt ferner die KrO. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 21 bis 45 nebst Instr. 20. Sept. 73 (MB. 259) u. ZustG. § 24—37 zur Anwendung.

[46]) LGemG. 1856 § 1, 2 nebst Instr. Art. 2, 3 u. ZustG. § 25, 26. — Rechtsbeständigkeit früherer Veränderungen G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 8) § 6[3] u. 8. März 71 (GS. 130) § 74[1a]. Anlegung von Kolonien § 280 Abs. 5 d. W.

[47]) Vgl. die Uebersicht Anm. 13. — Die Hälfte aller Landgemeinden im Staate hat weniger als 260 Einwohner. Für Ostpreußen sinkt diese Einwohnerzahl auf 150, während sie für Westfalen auf 560 steigt. — Die Gesammtzahl der Landgemeinden hat sich übrigens seit 1875 bereits durch Zusammenlegung kleinerer Orte etwas vermindert. — Grundsätze der Gemeindebildung S. 26—32 der oben (Anm. 6 zu § 54) erwähnten Schrift.

Samtgemeinden bedarf, die immer auf ein künstliches Zusammenschweißen auseinander strebender Elemente hinauslaufen wird und weder die Gemeinde zu ersetzen, noch auch ihren Gebilden eine feste Stellung zwischen dieser und dem Kreise anzuweisen vermag[48]).

Nach gleichen Grundsätzen findet die vielbestrittene Frage der Zulässigkeit der Gutsbezirke ihre naturgemäße Lösung[49]). Diese bieten zwar für das geregelte Zusammenwirken einer Mehrzahl von Gemeindemitgliedern und sonach für die Entwickelung eines eigentlichen Gemeindelebens keine Gelegenheit. Die Gemeindethätigkeit bildet jedoch bei aller Wichtigkeit immer nur ein Mittel zum Zwecke und wird gegenstandslos, wenn der Gemeindezweck bereits auf anderem Wege erreicht wird. Insoweit deßhalb eine Besitzung einen abgegrenzten kommunalen Interessenkreis darstellt und zugleich die zur Erreichung der Gemeinde- und örtlichen Staatsverwaltungszwecke erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt, darf ihr die Gleichstellung mit den Gemeinden nicht versagt werden. Das Gemeindeleben kann dabei nur gewinnen, da diese Besitzungen die übrigen Besitzungen in der Gemeinde in der Regel weit überragen und die Elemente der Gemeindeverwaltung sich bei solcher Ausscheidung weit gleichartiger und zweckentsprechender gestalten werden. Wo dagegen eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, wo namentlich eine vermengte Lage der Gutsbezirke und Gemeinden sich findet, müssen erstere in derselben Weise mit den Gemeinden vereinigt werden, wie es nach dem oben Gesagten bezüglich der übrigen für ein selbstständiges Gemeindeleben ungeeigneten Glieder zu geschehen hat.

Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) und die Gemeindeversammlung. Der Gemeindevorsteher (Schulze, Dorfrichter) hat neben der Gemeindeverwaltung auch alle örtlichen Geschäfte der staatlichen Verwaltung zu besorgen[50]). Er wird gleich den zu seiner Unterstützung und Vertretung berufenen Schöffen (Schöppen, Gerichtsmännern)[51]) auf sechs Jahre von der Gemeinde gewählt und vom Landrath bestätigt und

[48]) Nähere Ausführung S. 9—15 das. — Die Samtgemeinden u. die für einzelne Verwaltungszwecke gebildeten Amts- oder Verwaltungsgemeinden stehen der Ausbildung des Ehrenamtes u. der natürlichen Entwickelung des Gemeindelebens gleich hindernd im Wege, da sie die in der Ortschaft gegebene natürliche Grundlage verlassen, die Organisation verwickeln u. die Kräfte u. Mittel zersplittern; s. auch § 223 Abs. 3 d. W. — Ein Bedürfniß für diese willkürlichen Bildungen liegt nicht vor u. so ist von der in § 53 der KrO. gegebenen Möglichkeit, die für Zwecke der Polizeiverwaltung gebildeten Amtsbezirke u. Amtsverbände (§ 223 nebst Anm. 12 d. W.) zu Kommunalverbänden zu erweitern, kein Gebrauch gemacht. Aehnliches gilt von den westlichen Provinzen, westf. LandGO. (Anm. 62) § 5, rhein. GemO. (das.) § 8.

[49]) Begriff der Gutsbezirke R. 14. April 59 (MB. 172), 31. März 60 (MB. 73) u. 21. Feb. 80 (MB. 107); vgl. Erk. OB. 7. März 77 (II 117).

[50]) LR. II 7 § 46, 52—71; KrO. § 29, 30 u. 65; vgl. Anm. 6 zu § 233. — Landesverwaltungsgeschäfte § 60 d. W. — Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe u. Armbinden gestattet KO. 1. u. CR. 26. Mai 43 (MB. 55 S. 135).

[51]) LR. II 7 § 73, 74, 76—78.

vereidigt[52]). Der Bestätigung bedarf auch die Wahl der übrigen Gemeindebeamten[53]). Die **Gemeindeversammlung** besteht aus den Gemeindemitgliedern. Das **Stimmrecht** in derselben wird durch die Ortsverfassung bestimmt und kann, wo sie dunkel oder unvollständig ist, unter Genehmigung oder nach Vorschrift des Kreisausschusses neu festgestellt werden. Grundlage und Maßstab bildet dabei der Grundbesitz[54]). An Stelle der Gemeindeversammlung kann unter Genehmigung des Kreisausschusses eine **Gemeindevertretung** eingeführt werden[55]). Die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung beschließt über Gemeindeangelegenheiten[56]). Die **Beschlüsse** bedürfen in mehreren Fällen, insbesondere zu den bei Verwaltung des Gemeindevermögens vorkommenden Anleihen und Grundstücksveräußerungen der Bestätigung des Kreisausschusses[57]). — In den Gutsbezirken tritt an Stelle des Gemeindevorstehers der **Gutsvorsteher**[58]); die Gemeindeversammlung fällt hier fort.

Die Vertheilung der **Abgaben und Dienste** folgt ähnlichen Grundsätzen wie diejenige des Stimmrechtes[59]). Die Gemeindeabgaben müssen dem Staatssteuersystem entsprechen oder auf Klasseneintheilung und Abstufung des Grundbesitzes beruhen[60]). Auf Beschwerden und Einsprüche beschließt der Gemeindevorstand; gegen den Beschluß findet unter Ausschluß des Rechtsweges die Verwaltungsklage statt[61]).

---

[52]) KrO. § 22—27, ZustG. § 27³, 28, 32 u. 36. — Schulze und Schöffen bilden das Dorfgericht zur Aufnahme von Beglaubigungen, Taxen u. Inventuren LR. II 7 § 79, 80, 82—86 u. Instr. 11. Mai 54 (JMB. 206); Beaufsichtigung Vf. 16. Juni 57 (JMB. 230), 12. u. 26. Nov. 81 (JMB. 266, MB. 228 u. 1882 S. 4). — Schulzen sollen des Lesens u. Schreibens nothdürftig kundig, von untadelhaften Sitten (LR. II 7 § 51) u. in der Regel nicht Schankwirthe sein (CR. 24. April 71 MB. 153). — Dienstunkostenentschädigung KrO. § 28, 34ᵃ, ZustG. 32⁴. — Aufhebung der Lehn- u. Erbschulzen KrO. § 36—45.

[53]) LR. II 6 § 159, 160, KrO. § 26ᵃ, 34ᵃ (vgl. Anm. 17); Disciplinarbestrafung ZustG. § 36 u. § 66 d. W.; Defekte § 68 d. W. — Gemeindepolizeibeamte § 228, Feld- u. Forsthüter § 340 Abs. 5 d. W.

[54]) LGemG. § 3, 4, ZustG. § 31 Abs. 1 u. 2. Grundsätze der Feststellung LGemG. § 5—7 u. Instr. Art. 4; Observanz s. Anm. 45. — Vgl. S. 33 der ob. (Anm. 6 zu § 54) erwähnten Schrift.

[55]) LGemG. § 8, 9, Instr. Art. 5, ZustG. § 31 Abs. 1 u. 2, § 32¹ ᵘ· ² u. 33³.

[56]) LR. II 7 § 18—27, 52 u. II 6, § 51—80, 86—90; ZustG. § 27, 28 u. (Beanstandung) § 29; Form der Beschlüsse, Urkunden u. Vollmachten LGemG. § 10.

[57]) LR. II 7 § 35 u. II 6 § 64—66, 83. ZustG. § 31—33. Die Genehmigung zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von wissenschaftlichen od. Kunstsachen u. bei Verwaltung der Gemeindeforsten ertheilt der Reg.-Präs. § 30 das. u. § 77 Nr. 3 d. W. — Theilnahme an den Nutzungen u. Erträgen LR. II 7 § 28—32, ZustG. § 34.

[58]) KrO. § 31—34ᵃ.

[59]) LGemG. § 11, ZustG. § 31. Observanz Anm. 45. — Vgl. § 77 Nr. 4 d. W. u. S. 37—43 der ob. (Anm. 6 zu § 54) erwähnten Schrift.

[60]) LGemG. § 12, 13; LR. II 7 § 31, 37—44 u. G. 30. Mai 20 (GS. 134) § 13. Unzulässigkeit der Miethssteuer Erk. OV. 21. Nov. 77 (III 96) u. indirekter Abgaben 3. Nov. 84 (XI 110).

[61]) ZustG. § 34 (vgl. Anm. 17 zu § 172). Beschwerdefrist 3 Monate § 136 Abs. 2 d. W.

Die Aufsicht über Landgemeinden und Gutsbezirke wird von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz vom Regierungspräsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Kreisausschusses erfordert, erstere insbesondere zu den vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen[62]).

In Posen, wo die Kreisordnung vorläufig nicht gilt, werden die dem Kreisausschusse zugestandenen Befugnisse noch von der Regierung und theilweise vom Oberpräsidenten wahrgenommen.

2. Die beiden westlichen Provinzen besitzen eine formell abgeschlossene Landgemeindegesetzgebung[63]) und größere, vielfach mit Vermögen ausgestattete Gemeindeverbände[47]). Gleichwohl war hier die kommunale Selbstthätigkeit unter dem Drucke der bureaukratischen Amtmanns- und Bürgermeistereieinrichtung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt und die neuen Kreisordnungen, die sich ihrer Bestimmung nach auf die mit der Kreiseinrichtung zusammenhängenden Gegenstände beschränken mußten, haben hier nur theilweise Abhülfe geschafft. Die westfälischen Aemter und rheinischen Bürgermeistereien, die eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen, sind auch als Kommunalverbände nur zu geringer korporativer Bedeutung gelangt[48]) und vorwiegend Verwaltungsbezirke geblieben. Amtmänner und Bürgermeister werden jetzt vom Ober-Präsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt. Hierbei soll zwar auf ehrenamtliche Bestellung besonders Bedacht genommen werden, seither sind dieselben jedoch vorzugsweise dem Subalternbeamtenthume entnommen[64]). Uebrigens ruht noch jetzt der größte Theil der Gemeindeverwaltung in ihrer Hand. In Westfalen können Gemeinde und Gemeindevorsteher nur unter unmittelbarer Aufsicht und Mitwirkung des Amtmanns in Thätigkeit treten[65]). Alle Gemeindebeschlüsse müssen ihm vorgelegt und können von ihm beanstandet werden[66]). Die Gemeindewahlen werden von ihm geleitet, alle Unterbeamten von ihm,

---

[62]) ZustG. § 24, 31 Abs. 1 (verb. Anm. 57) u. (Streitsachen) § 37. Die in den früheren Auflagen d. W. im Interesse der Einheitlichkeit u. Schnelligkeit (vgl. Anm. 9 zu § 54) befürwortete Aufsichtsführung durch Einzelbeamte ist damit zur Durchführung gelangt. — Entscheidung über die den Gemeinden obliegenden Leistungen ZustG. § 35.

[63]) Westfäl. Land-GemO. 19. März 56 (GS. 265), erg. KrO. 31. Juli 86 (GS. 217) § 23—29 u. 99² u. mit den Abänderungen im amtlichen Auftrage herausgegeben v. Braunbehrens (Berl. 86); Instr. 9. Mai u. 31. Juli 56 (MB. 147 u. 198); Einkaufsgeld G. 24. Juni 61 (GS. 446); vgl. Anm. 43. — Rheinische GemO. 23. Juli 45 (GS. 523), erg. G. 15. Mai 56 (GS. 435) u. KrO. 30. Mai 87 (GS. 209) § 23—29 u. 99³; dazu Anm. 19 u. 25, Instr. 18. Juni u. 31. Juli 56 (MB. 166 u. 221). Das französischrechtliche Verbot der Stierhaltung auf Gemeindekosten ist aufgehoben G. 17. März 82 (GS. 213).

[64]) Westf. LGO. § 70 u. 71 nebst KrO. § 27 u. 8; rhein. GemO. § 103 nebst KrO. § 24 u. 25.

[65]) Westf. LGO. § 41, 48, 49 u. 65 nebst KrO. § 23 u. 29.

[66]) Westf. LGO. § 31 u. 37.

bez. vom Landrath ernannt[67]). — Noch weiter geht die stark französisch angehauchte rheinische Gemeinde-O., welche dem Bürgermeister die eigentliche Gemeindeverwaltung überträgt und den Ortsvorsteher zum bloßen Organ desselben herabdrückt[68]). Die Fälle des Eingreifens der Aufsichtsinstanz sind vermehrt[69]). Dagegen ist jetzt sowohl die Ernennung der Gemeindevorsteher, Stellvertreter, Gemeinde- und Bürgermeistereibeamten[70]), als das Ernennungs- u. bez. Bestätigungsrecht in betreff der Gemeindeverordneten und bez. Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung aufgehoben[71]). Im übrigen ist in beiden Provinzen die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften (das Gemeinderecht) von einem Mindeststeuersatze abhängig. Die demgemäß Berechtigten bilden die Gemeindeversammlung. In der Rheinprovinz heißen die ersteren Meistbeerbte und die letztere Gemeinde- oder Schöffenrath. Steigt die Mitgliederzahl über achtzehn, so werden unter Zugrundelegung des Dreiklassensystems Gemeindeverordnete gewählt[72]).

3. In den neuen Provinzen wurden für Schleswig-Holstein die Landgemeinde-Verhältnisse in Anlehnung an die Einrichtung in den älteren Provinzen neu geregelt[73]). — Uebrigens sind die früheren Gesetze im wesentlichen erhalten geblieben. Das hannoversche Landgemeindegesetz hat den Grundsatz freier Selbstverwaltung am vollständigsten zum Ausdruck zu bringen gewußt und für deren Durchführung bestimmte Anhaltspunkte gegeben, ohne einer freien Handhabung und einer eingehenden Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse beengende Schranken zu ziehen[74]). Hessen-Nassau besitzt abgesehen von Frankfurt a/M., eine für Land- und Stadtgemeinden gemeinschaftliche Gesetzgebung[75]). Die Ausführung hat der Bürgermeister, die Verwaltung der Gemeinderath, die Kontrolle der Gemeindeausschuß, in kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung[76]). In Nassau finden sich daneben

---

[67]) Westf. LGO. § 28 u. bez. § 43, 44.

[68]) Rhein. GemO. § 76, 85 u. 63.

[69]) Das. § 64, 87, 88 u. 97.

[70]) Rhein. KrO. § 23 u. 26.

[71]) Das. § 29.

[72]) Westf. LGO. § 14—27. Rhein. GemO. § 44—59; ErgG. Art. 11—14. — Dreiklassensystem § 42 d. W.

[73]) Schl.-Holsteinsche V. 22. Sept. 67 (GS. 1603), Einf. in Lauenburg G. 2. Nov. 74 (WochB. 277).

[74]) Hann. LandgemG. u. Bek. 28. April 59 (hann. GS. I 393 u. 409), KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 21, 35 bis 39 u. ZustG. § 24—37; verb. Landes-VerfG. 6. Aug. 40 (hann. GS. I 141) § 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt G. 5. Sept. 48 (das. 261), G. u. Bek. 28. April 59 (das. 389 u. 397).

[75]) Kurhess. GemO. 23. Okt. 34 (kurh. GS. 181), erg. G. 15. Mai 63 (das. 18). — Nassausches GemG. 26. Juli 54 (VB. 166) u. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 22, 34—40 u. 116 Abs. 3. — Großh. hess. GemO. 30. Juni 21 (RegB. 355) nebst G. 8. Jan. u. 21. Juni 52 (das. 33 u. 299) u. 3. Mai 58 (das. 189). — Landgräfl. hess. G. 9. Okt. 49 u. 6. Dez. 52 (Archiv 477 u. 704). — Frankfurter LandGO. 12. Aug. 24 (Frankf. GS. III 263). — Allgemeine Ergänzung dieser Gesetze ZustG. § 7 bis 38.

[76]) Kurh. GemO. § 36—41. Nass. GemG. § 3—19. Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung der nass. Bürgermeister u. Gemeindevorsteher (Gemeinderathsmitglieder) G. 26. April 69 (GS. 629).

Feldgerichte für die Mitwirkung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche aus dem Bürgermeister und 3 bis 9 der Klasse der vermögenden Guts- oder Hausbesitzer entnommenen Schöffen bestehen[77]). In Hohenzollern gelten noch die früheren Landesgesetze[78]).

§ 79.

c) **Die Städte.** Die Verfassung der Städte zeigt gegenüber der der Landgemeinden eine größere Gleichartigkeit, hat aber ebenfalls in ihrer geschichtlichen Entwickelung einzelne provinzielle Verschiedenheiten bewahrt.

1. Unter den Städte-Ordnungen behauptet die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassene die größte Bedeutung[79]), sowohl wegen des Umfanges ihres Geltungsgebietes, als wegen des Einflusses, den sie auf mehrere andere Städte-Ordnungen ausgeübt hat (Nr. 2). Sie beruht auf dem Grundsatze voller Selbstverwaltung[80]) und ist gegenüber den einschränkenden Bestimmungen der revidirten zu der freieren in der Stein'schen Städte-Ordnung herrschenden Auffassung zurückgekehrt[81]). Ihre Anwendung auf eine Gemeinde bestimmt sich nach derem historischem Charakter als Stadt, und dieser wird entweder durch die seitherige Vertretung im Provinziallandtage oder durch die frühere Geltung einer der älteren Städte-Ordnungen bestimmt[82]). Für Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern ist unter Ersatz des Magistrats durch einen zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führenden Bürgermeister und unter Verringerung der Stadtverordnetenzahl bis auf sechs eine vereinfachte Verfassung zugelassen[83]). — Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist eine örtliche[84]) oder persönliche (Gemeindemitgliedschaft)[85]). Auf beiden beruht die Gemeindesteuerpflicht[86]). Auf Beschwerden und Einsprüche in betreff der letzteren beschließt der Gemeindevorstand; gegen den Beschluß findet unter Ausschluß des Rechtsweges die Verwaltungsklage statt[87]). Von der Gemeindemitgliedschaft hebt sich das durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuersatz bedingte Bürgerrecht ab, welches das aktive und passive Wahlrecht in sich schließt,

---

[77]) Nass. GemG. § 20—23.

[78]) GemO. f. H. Sigmaringen 6. Juni 40 (hohenz. GS. V 241) nebst G. 5. Aug. 37 (das. IV 539) u. LandGO. f. H. Hechingen 19. Okt. 33, beide erg. durch ZustG. § 24—38.

[79]) Städte-O. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Instr. 20. Juni 53 (MB. 138). — Komm. v. Kotze (Berl. 79) u. Oertel (Liegn. 83).

[80]) StO. § 9. — Recht zu statutarischer Anordnung § 11, ZustG. § 16 Abs. 3, Instr. Nr. VII; Fälle derselben § 5, 12, 21, 29, 59, 70 u. Anm. 95.

[81]) § 77 Abs. 1 d. W.

[82]) StO. § 1 Abs. 1. — Besondere Regelung ist für Flecken vorbehalten Abs. 2 u. ZustG. § 22 Abs. 1.

[83]) StO. § 72, 73; ZustG. § 16 Abs. 3 u. § 17¹. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat R. 20. März 56 (MB. 91).

[84]) StO. § 2; ZustG. § 8 u. 9.

[85]) StO. § 3. Die örtliche Zugehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten StO. § 4 Abs. 1 u. 2, ZustG. § 18 (vgl. § 77 Nr. 2 d. W.).

[86]) StO. § 4 (vgl. § 77 Nr. 4 d. W.).

[87]) ZustG. § 18 u. 21 Abs. 3 (verb. Anm. 17 zu § 172). — Die Frist beträgt 3 Monate § 136 Abs. 2 d. W.

dagegen auch zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichtet. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht von diesen Voraussetzungen abhängig und mit keinen Verpflichtungen verbunden[88]). — **Organe** der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister. Die **Stadtverordnetenversammlung**, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach dem Dreiklassensysteme von den Bürgern, und zwar zur Hälfte aus den Hausbesitzern zu wählen sind[89]), vertritt die Stadtgemeinde und kontrollirt die Verwaltung[90]). Sie beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens[91]), Aufbringung der Gemeindesteuern und Dienste[92]), Feststellung des Haushaltsetats[93]) und Abnahme der Gemeinderechnung[94]). — Der **Magistrat** besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) als Stellvertreter und aus Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern), denen nach Bedürfniß besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Baurath, Schulrath u. s. w.) hinzutreten. Alle Mitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt, die unbesoldeten auf sechs, die besoldeten einschließlich des Bürgermeisters auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit. Die letzteren bedürfen der Bestätigung[95]) und haben — wie alle Gemeindebeamten — Pensionsan-

[88]) StO. § 5—8, 74, 75, ZustG. § 10, 11, 18, G. 25. Mai 73 (GS. 213) § 9^b u. 26. März 83 (GS. 37) § 4; vgl. Aum. 21 u. 91.

[89]) StO. § 12—28 u. ZustG. § 10 bis 12. — Dreiklassensystem § 42 d. W. u. die Gesetze in Anm. 88.

[90]) StO. § 10, 35—37 u. (Geschäftsführung) § 38—48, nebst ZustG. § 10, 11 u. $17^{1 \text{ u. } 2}$, Instr. Nr. XIII. — Die Befugniß zur Berathung wie zur Beschlußfassung und somit auch das Petitionsrecht beschränkt sich auf Gemeindeangelegenheiten Erk. OV. 10. März 86 (Entsch. XIII 89).

[91]) StO. § 49, 51 u. 55. Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zur Veräußerung von Grundstücken u. von Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, zu Anleihen, zur Veränderung im Genuß von Gemeindenutzungen StO. § 50 u. ZustG. § 16 Abs. 1 u. 3, zur Abtragung od. Veränderung der Stadtmauern KO. 20. Juni 30 (GS. 113), Instr. 31. Okt. 30 (KA. XIV 774) u. CR. 28. Aug. 57 (MB. 144). — Vgl. § 77 Nr. 3 d. W. — StO. § 52 ist aufgehoben u. das Bürgerrechtsgewinngeld u. Einkaufsgeld rreu geregelt G. 14. Mai 60 (GS. 237); Wegfall des Einzugsgeldes Anm. 43.

[92]) StO. § 53 u. ZustG. § 16 Abs. 4 u. 5, StO. § 54; Anw. 17. Juli 54 (MB. 128). Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist für alle Einkommensteuer-, indirekten u. für solche Steuerzuschläge erforderlich, die nicht nach gleichen Sätzen vertheilt werden oder 50 Proz. übersteigen. — Vgl. § 77 Nr. 4 d. W. — Normal-Regl. f. d. städtische Einkommensteuer CR. 5. Nov. 85 (MB. 225). — Steuereinziehung StO. § 68.

[93]) StO. § 66, 67. Besoldungsetat § 64, ZustG. § 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. X.

[94]) StO. § 69—71.

[95]) Das. § 29—34 u. (Zulassung lebenslänglicher Wahl) G. 25. Feb. 56 (GS. 129); Instr. Nr. IX, Zuständigkeit bei der Bestätigung ZustG. § 13; besondere Bestätigung der Gemeindepolizeibeamten § 228 d. W. — Amtszeichen (Kette, Medaille) werden vom Könige verliehen KO. 9. April 51 (MB. 86), ebenso der Titel „Oberbürgermeister". Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadträthe, Rathsherrn kann dagegen durch Ortsstatut eingeführt werden; erstere in der Regel in Städten üb. 10000, letztere in solchen üb. 5000 Einw. KO. 15. Feb. 73 (MB. 59). Das Prädikat „Stadtältester" kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Dienstzeit von den städt. Vertretungskörpern verliehen werden StO. § 34. Die Vereidigung der Magistratsmitglieder (das.) erfolgt nach der für Beamte gegebenen Norm Anm. 10 zu § 63.

spruch[96]). Der Magistrat bildet die Ortsobrigkeit und hat zugleich als Gemeindeverwaltungsbehörde das Gemeindevermögen, die Gemeindeeinkünfte und Anstalten zu verwalten, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, die Gemeindebeamten anzustellen und die Stadt nach außen zu vertreten[97]). — Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der Stadtverwaltung, führt alle örtlichen Geschäfte der Landesverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei[98]). Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungs-Präsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Ober-Präsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Bezirksausschusses erfordert, erstere insbesondere zu allen vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen[99]). Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht zur Beanstandung der die Befugnisse überschreitenden oder gesetzwidrigen Gemeindebeschlüsse[100]), zur Erzwingung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen[101]), zur Auflösung der Stadtverordnetenversammlungen, die jedoch eine Königliche Verordnung voraussetzt[102]) und zur disciplinarischen Verfolgung der Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten[103]).

2. Den Städte-Ordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz hat die vorerwähnte Städte-Ordnung zum Vorbilde gedient[104]) und auch die

[96]) StO. § 65, ZustG. § 16 Abs. 3 u. § 20 Abs. 4, Instr. Nr. XI. — Die Berechnung erfolgt im Falle lebenslänglicher Anstellung nach den für Staatsbeamte maßgebenden Pensionssätzen (§ 74 d. W.), jedoch ohne die durch G. 31. März 82 (GS. 133) eingetretenen Erhöhungen (Art. III das.) u. ohne Anrechnung des Militärdienstes Erk. OT. 6. Nov. 76 (Striethorst Bd. 99 S. 86), Staatsdienstes R. 17. Dez. 67 (MB. 68 S. 126) od. Dienstes in anderen Gemeinden R. 19. März 72 (MB. 102).

[97]) StO. § 10 u. 56. Anstellung d. Beamten § 56[6], ZustG. § 13, 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. XII, vgl. (Versorgungsberechtigung) Anm. 17, (Polizeibeamte) § 228 d. W., Defekte der Beamten § 68 d. W. — Geschäftsgang StO. § 57, Instr. Nr. XIII Abs. 1. — Bestellung von Deputationen für einzelne Geschäftszweige StO. § 59 (Schuldeputationen Instr. Nr. XIII Abs. 2, V. 26. Juni 11 KA. XVII 659, CR. 17. Feb. 54 MB. 46, R. 19. Okt. 68 MB. 69 S. 12) u. von Bezirksvorstehern StO. § 60 u. ZustG. § 14. — Verwaltungsberichte StO. § 61.

[98]) StO. § 58 nebst ZustG. § 20 Abs. 1 Nr. 2, StO. § 62 u. 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Amtsanwalt § 184, Standesbeamter § 210, Ortspolizeiverwalter § 223, Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft § 233 d. W.

[99]) ZustG. § 7, 16 Abs. 3, Instr. Nr. XVI u. (Streitsachen) ZustG. § 21. In Berlin tritt an Stelle des Regierungs-, bez. Ober-Präsidenten der Ober-Präsident, bez. Min. des In. § 7 Abs. 2. — In Posen, wo die neue Landesverwaltungs- u. Zuständigkeitsgesetzgebung noch nicht gilt, wird die Aufsicht noch von der Regierung, dem Ober-Präsidenten u. Min. d. Innern geführt. StO. § 76 u. CR. 26. Jan. 60 (MB. 17). — Aufsicht üb. die Polizeiverwaltung Anm. 8 zu § 223.

[100]) StO. § 57 u. ZustG. § 15.

[101]) ZustG. § 19; u. für Posen StO. § 78.

[102]) StO. § 79 u. ZustG. § 17[3].

[103]) StO. § 80 u. ZustG. § 20 Abs. 1 bis 3 (vgl. § 66 d. W.).

[104]) StO. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 237); Instr. 9. Mai u. (zu § 52) v. 31. Juli 56 (MB. 144 u. 198), erstere erg. CR. 13. Okt. 73 (MB. 300). — StO. f. d. Rheinprovinz 15. Mai 56 (GS. 406) vgl. Anm. 18; Instr. 18.

Aufsicht wird nach Einführung der Verwaltungs-Organisation in diese Provinzen (§ 54 Abs. 2 d. W.) in der vorstehend für die östlichen Provinzen angegebenen Weise geführt. Nach der rheinischen Städte-Ordnung werden ferner die Magistratsgeschäfte der Regel nach von einem Bürgermeister versehen, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite stehen und auch der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung gebührt[105]). — Die Städte-Ordnungen für Schleswig-Holstein und für Frankfurt a. M. schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an[106]). Doch ist das Dreiklassensystem verlassen und die staatliche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt. Der Instanzenzug findet bei dem Ober-Präsidenten seinen Abschluß[107]). In Schleswig-Holstein treten die Stadtverordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrate zusammen[108]).

3. Einen selbstständigen Charakter hat dagegen die Gesetzgebung in den übrigen Landestheilen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezesse die älteren Verfassungen aufrecht erhalten; die Bürgermeister werden lebenslänglich vom Könige ernannt[109]). — Hannover besitzt eine besondere revidirte Städte-Ordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteher) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten. Die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) werden auf Lebenszeit von diesem und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung gewählt[110]). — In Hessen-Nassau außer Frankfurt und in Hohenzollern-Sigmaringen gelten für die Städte dieselben Bestimmungen wie für die Landgemeinden[111]).

Juni u. (zu § 49) v. 31. Juli 56 (MB. 161 u. 221), erstere erg. CR. 13. Okt. 73 (MB. 300). Verleihung dieser StO. an Städte unter 10 000 Einwohner AE. 15. Mai 56 (GS. 405) u. Instr. 18. Juni 56 (MB. 164). — Auf beide Städte-Ordnungen finden die Anm. 88, 89, 91 u. 92 d. W. angeführten Ergänzungen Anwendung.

[105]) Westf. StO. § 76, 77 u. rhein. StO. § 81, 82 u. bez. 9, 28, 66—68, s. auch § 35, 53 u. 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten § 46, 49, 32 u. 71.

[106]) Schl.-Holst. Städte- u. Flecken-O. 14. April 69 (GS. 589); Einf. in Lauenburg G. 16. Dez. 70 (Woch. Bl. 521). — GemVerfassG. f. Frankfurt a. M. 25. März 67 (GS. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 5. März 69 (GS. 379).

[107]) Schl. Holst. StO. § 44, 32 u. 91. Frankf. GVG. § 35, 40, 42 u. 79. Der erste Büegermeister wird hier aus den von der Stadt präsentirten Kandidaten vom Könige ernannt.

[108]) Schl. Holst. StO. § 50—52.

[109]) G. 31. Mai 53 (GS. 291) u. ZustG. § 7—21. Anwendung der (Anm. 92 erwähnten) Anw. auf die Gemeindesteuern CR. 17. Juli 54 (MB. 133). Aufsicht wie oben Nr. 1.

[110]) Hann. StO. 24. Juni 58 (hann. GS. I 141) u. ZustG. § 7—21; verb. die (Anm. 73 erwähnten) Vorschriften des Landes VerfG. — Stellung der selbstständigen Städte Anm. 81 zu § 59. — Ernennung u. Pensionirung städtischer Beamten AE. 8. Mai 67 (GS. 728).

[111]) Vgl. § 78 Nr. 3 d. W. u. Anm. 74—77. — Für Hechingen gilt die StO. 15. Jan. 33, übrigens für Hohenzollern ZustG. § 7—23.

3. Die Kreise.

§ 80.

Die Kreisverbände, die sich überall mit den Kreisverwaltungsbezirken decken, umfassen eine Mehrzahl von Gemeinden oder fallen, wo schon die einzelne Gemeinde den Voraussetzungen des Kreises entspricht, mit dieser zusammen (Stadtkreise)[1]. Veränderungen der Kreisbezirke, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, erfordern ein Gesetz[2]. Die Kreise bilden Korporationen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke[3]. Ihre Leistungen sind ihnen entweder vom Staate auferlegt[4] oder mittelst eigener Entschließung übernommen. Die letztere Thätigkeit ist nicht genau begrenzt und greift namentlich in das den Gemeinden zugewiesene Thätigkeitsgebiet mehrfach hinüber, indem der Kreis diesen bei unzureichender Leistungsfähigkeit ergänzend und aushelfend zur Seite tritt. Zur Erfüllung dieser Zwecke sind den Kreisen neben dem Besteuerungsrechte besondere Dotationen[5] und gewisse Einkünfte[6] überwiesen. Verwaltung und Verwendung dieser Mittel bilden den Gegenstand des Kreishaushaltes[7].

Die Kreisverfassung wurde in Preußen während der zwanziger Jahre nach dem Vorbilde der älteren ständischen Verfassungen durch provinzielle Gesetze geordnet und in den vierziger Jahren durch das den Kreisen

---

[1] § 55, insbes. Anm. 12 u. 13 d. W.

[2] KrO. (Anm. 9) § 3—5 nebst ZustG. § 2 u. G. 8. Juli 75 (GS. 497) §. 27.

[3] KrO. § 2. — Ebenso die übrigen Kreisverfassungsgesetze (Anm. 19, 22 u. 27). — Gerichtsstand, Zustellungen u. Zwangsvollstreckungen wie in Anm. 14 zu § 77.

[4] Kriegsleistungen § 108 u. 109 d. W.; Impfungskosten § 264 Anm. 32; Unterstützung der Hebeammenbezirke § 273 Abs. 2. — Die Kreise bilden die Sektionen der in jeder Provinz für die Unfall- u. Krankenversicherung der land- u. forstwirthschaftlichen Arbeiter einzurichtenden Berufsgenossenschaften § 356 Abs. 4 Nr. 3 d. W.

[5] G. 30. April 73 (GS. 187) § 1 bis 3 nebst CR. 10. Juni 73 (MB. 137), G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 26, 27; KrO. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 109, 110, f. Hess.-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 110, 111 u. G. f. Hohenzollern 19. Mai 85 (GS. 169). — Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehen G. 31. März 73 (GS. 176). — Ueberweisung des den Betrag von 15 Mill. M. übersteigenden Ertrages der Getreide- u. Viehzölle (Anm. 45 zu § 169) zur Minderung der Kreis-, Schul- u. Ortsarmenlasten G. (Hüne) 14. Mai 85 (GS. 128); Kom. wie Anm. 32 zu § 77.

[6] Jagdscheingelder § 346 d. W. — Besteuerung der Wanderlager § 77 Nr. 4c d W.

[7] Nach der Finanzstatistik der Landkreise im Rechnungsjahre 1877/8 betrugen die Ausgaben 45 Mill. M. (11 Mill. außerordentlich), die Einnahmen 44 Mill. M. (2 Mill. außerordentlich). — Von den Ausgaben entfielen 48½ Proz. auf Verkehrsanlagen (die Hälfte dieser Aufwendungen auf Brandenburg, Schlesien u. Hannover), 17 Proz. auf Schuldentilgung u. Verzinsung, 11½ Proz. auf die Kreis- u. Amtsverwaltung, 11 Proz. auf Leistungen an die Provinz, der übrige Theil auf Wohlthätigkeits-, Besserungs-, Sanitäts-, Unterrichts- u. landwirthschaftliche Einrichtungen. — Die Einnahmen wurden mit 52 Proz. durch Steuern, größtentheils nach dem Maßstabe der Staatssteuern aufgebracht. 19 Proz. erfolgten aus Zuschüssen der Provinzen (vorwiegend in den östlichen Provinzen u. Hannover), 12 Proz. aus Anleihen, der Rest aus Vermögens- u. Anstaltseinkünften u. Jagdscheingeldern. — Die Schulden betrugen 93 Mill. M. (die Hälfte in Inhaberpapieren), die Forderungen 43 Mill. M.

beigelegte Besteuerungsrecht wesentlich erweitert. Diese Gesetze traten nach Aufhebung einer auf den ganzen Staat berechnet gewesenen Organisation[8]) wieder in Kraft und haben zu ähnlichen Einrichtungen auch in den neuen Provinzen geführt. Zu vollen Kommunalverbänden mit wesentlich erweiterter Selbstverwaltung haben sich die Kreise aber erst in der neuesten Reformgesetzgebung entwickelt, welche die Kreisvertretung statt der früheren Stände auf die gesellschaftlichen Gruppen des großen Grundbesitzes, der Landgemeinden und der Städte aufgebaut und dem als Verwaltungsorgan des Kreises gebildeten Kreisausschusse zugleich Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung übertragen hat. Die Gesetzgebung hat erst in einem Theile des Staates Eingang gefunden (Nr. 1.) Die ältere Verfassung steht dagegen noch in Anwendung in Posen (Nr. 2), und in Schleswig-Holstein (Nr. 3):

1. Im Gebiete der neuen Organisation wurde die Kreis-Ordnung zunächst für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen eingeführt[9]). Nach derselben ist der Erlaß von Kreisstatuten und von Reglements über besondere Kreiseinrichtungen zulässig[10]). Die Kreisangehörigkeit, die durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises bedingt erscheint, berechtigt zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung desselben, sowie an der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten, verpflichtet dagegen zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und zur Steuerleistung[11]). Den Kreisabgaben liegt ein nach den direkten Staatssteuern festgestellter Maßstab zu Grunde, der von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterzogen werden darf. Nach diesem wird der Bedarf sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb der Landgemeinden auf die einzelnen Pflichtigen vertheilt, während den Städten mit Rücksicht auf deren mehr entwickelte Organisation diese Untervertheilung selbst überlassen ist[12]). — Organe

---

[8]) Anm. 4 zu § 76.

[9]) KrO. 13. Dez. 72 (GS. 661), ohne grundsätzliche Neuerungen geändert durch G. 19. März 81 (GS. 155) Art. I—III u. gem. Art. V in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bek. 19. März 81 (GS. 179). Erläuterung CR. 26. März 81 (MB. 69). Der zweite Titel der KrO., dessen § 78—83 ganz weggefallen sind, handelt in § 21—77 von den Landgemeinden, Amtsvorstehern u. Landräthen, die hier trotz ihrer selbstständigen Bedeutung nur als Glieder u. Aemter des Kreises aufgefaßt sind, vgl. § 78 Nr. 1, § 223 u. 58 d. W. — Anwendung d. KrO. in den drei Grafschaften Stolberg KrO. § 181 u. G. 18. Juni 76 (GS. 245). — Kom. v. Studt (Anm. 2 zu § 54) Bd. 2.

[10]) KrO. § 20, 116[1] u. 176[1].

[11]) Das. § 6—9. — Wohnsitz Anm. 19 zu § 77.

[12]) Das. § 10—12, 119, 124 u. 176[3]. CR. 10. Juni 74 (MB. 155) u. 1. Nov. 79 (MB. 80 S. 11). — Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile KrO. § 13, 119, 176[2] nebst letzterem CR. — Heranziehung der Forensen, juristischen Personen, Handels-, Aktien- u. Bergwerksgesellschaften, Eisenbahnen u. des Fiskus sowie Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung KrO. § 14—16; insoweit hiernach (§ 77 Anm. 32) eine Steuerpflicht begründet ist, kommen bei der Veranlagung die für die Gemeindebesteuerung gegebenen Grundsätze zur Anwendung G. 27. Juli 85 (GS. 327), insbes. § 13. — Befreiungen KrO. § 17, 18; das Diensteinkommen der Beamten genießt gleiche Begünstigung wie bei der Gemeindebesteuerung § 77 Nr. 4

der Kreisverwaltung sind der Kreistag, der Kreisausschuß und der Landrath. Die Zahl der Mitglieder des Kreistages wird nach der Bevölkerungszahl bemessen und nach demselben Maßstabe auf Stadt und Land vertheilt. Die Vertretung des Landes geht zu einer Hälfte aus den zu Wahlbezirken vereinigten Landgemeinden, zur anderen aus dem Verbande derjenigen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden hervor, welche zu einem Minimalsatz der Grund- und Gebäudesteuer (in der Regel 225 M.) oder mindestens zum Mittelsatze der Gewerbesteuerklasse A. I. veranlagt sind[13]). Der Kreistag hat den Kreis-Kommunalverband zu vertreten und über die Kreis- und sonstigen ihm zugewiesenen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen[14]). Die laufende Verwaltung führt der Kreisausschuß, der aus dem Landrath als Vorsitzendem und sechs vom Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht[15]). Der Kreisausschuß bildet zugleich die Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen und das Verwaltungsgericht erster Instanz[16]). In beiden Beziehungen entspricht ihm in Stadtkreisen der Stadtausschuß[17]). — Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird von dem Regierungs-Präsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Ober-Präsidenten ausgeübt[18]).

Mit einzelnen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen und (mit Geltung vom 1. April 1888 ab) in der Rheinprovinz eingeführt[19]). Die in Hannover, in Nassau und den vormals bairischen, landgräflich und großherzoglich hessischen Theilen neben einander bestandenen Kreise und Amtsbezirke sind fortgefallen und durch neu abgegrenzte Kreise von mäßigerem Umfange ersetzt worden[20]).

Abs. 1. Beschwerden KrO. § 19, Zust.-G. § 3; vgl. Anm. 17 zu § 172. — Friedrichs: die Kreisabgaben (Berl. u. Bresl. 82).

[13]) KrO. § 84—114 u. 183 nebst beigefügtem Wahl-Reglement. Die Frist in § 112a währt jetzt zwei Wochen LVG. § 51. Ausführung Instr. 10. März 73 (MB. 81), ergänzt CR. 1. Mai u. 21. Juli 76 (MB 121 u. 223).

[14]) KrO. § 115—117; Geschäftsgang § 118—125 u. CR. 7. Juli 73 (MB. 215). Eingaben u. Petitionen § 126. Kreishaushalt § 127—129. Genehmigung der Beschlüsse § 176; vgl. Anm. 10 u. 12.

[15]) KrO. § 130—166 (§ 138 u. 139 sind nur noch auf das Verfahren in Kreiskommunalsachen anwendbar, § 135, 140—163, 165 ganz weggefallen); Disciplinarverhältniß Anm. 56 zu § 66; Kreis-Kommissionen KrO. § 167, 168.

[16]) § 58 Abs. 3 u. 59 d. W.

[17]) KrO. § 169, 170; verb. § 58 Abs. 4 d. W. — Der aus mehreren Stadtgemeinden zusammengesetzte Stadtkreis Magdeburg ist ähnlich den Landkreisen eingerichtet das. u. KrO. § 171—175.

[18]) KrO. § 177—180 u. ZustG. § 4; vgl. Anm. 14.

[19]) KrO. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), f. Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193), f. Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217 u. Berichtigung 1887 S. 10), f. d. Rheinprovinz 30. Mai 87 (GS. 209). Die wesentlichsten Abweichungen betreffen die Verwaltung der Ortspolizei § 223 Abs. 3 d. W. u. in Hannover die Stellung der selbstständigen Städte im Kreise Anm. 80 zu § 60; ferner ist in Westfalen u. in der Rheinprovinz auch den Landgemeinden die Untervertheilung auf die einzelnen Pflichtigen überlassen § 11 der KrO. f. Westf. u. f. d. Rheinprov.

[20]) KrO. f. Han. § 1, 2, 111—117; f. Hess.-Nassau § 1, 2, 112—116. Die Nothwendigkeit dieser Gestaltung war in

In ähnlicher Weise sind in Hohenzollern die vier Amtsverbände eingerichtet. Die Amtsversammlungen gehen indeß, da Grundbesitz und Städte sich hier weniger scharf abheben, allgemein aus Wahlen der Gemeinden hervor, auf welche die Abgeordneten nach der Volkszahl vertheilt werden. Nur dem Fürsten von Hohenzollern ist als Besitzer des Domanialgutes in jeder der Amtsversammlungen eine Virilstimme beigelegt[21]).

2. In der Provinz Posen ist der Kreistag aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände). Die Rittergutsbesitzer führen Virilstimmen, Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete[22]). Die Kreisstände sollen den Kreis-Kommunalverband vertreten, die Kreis-Kommunalangelegenheiten unter Leitung des Landraths verwalten und die Verwaltung des letzteren in den vorgesehenen Fällen begleiten und unterstützen[23]). Sie haben die Befugniß, Ausgaben zu beschließen, welche die Eingesessenen verpflichten[24]). Aufsichtsbehörde ist der Ober-Präsident[25]), in höherer Instanz der Minister des Innern.

3. Nach ähnlichen Grundsätzen sind die Kreisstände in Schleswig-Holstein eingerichtet. Die ständische Eintheilung ist beibehalten, ein Uebergewicht des Großgrundbesitzes aber nicht eingeführt. Der erste Stand wird durch die nach einem Mindestbetrag der Grundsteuer bestimmten größeren Grundbesitzer gebildet und soll in der Regel nicht mehr als $1/3$ der gesammten Stimmen führen. Die Aufsicht führt die Regierung[26]).

4. Die Provinzen.

§ 81.

Die Provinzialverbände fallen regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Gleiches gilt von dem Stadtkreise Berlin, den Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden und dem Kommunalverbande Hohenzollern[27]). Veränderungen der Provinzialbezirke erfolgen, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, durch Gesetz[28]). Die Provinzialvertretungen sollten ursprünglich neben der Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten auch alle Provinzial- und gewisse allgemeine Gesetze vorberathen[29]). Diese

---

der Anm. 67 zu § 59 angeführten Schrift des Verfassers sowie in den drei ersten Auflagen d. W. (§ 75 Nr. 3) auseinandergesetzt; verb. Anm. 48 zu § 78.

[21]) Hohenzoll. Amts- u. LandesO. 2. April 73 (GS. 145). Auch die neue Verwaltungsorganisation (§ 54 d. W.), kommt mit der Maßgabe des LVG. § 5 daselbst zur Anwendung. Dotation Anm 5.

[22]) KrO. f. Posen 20. Dez. 28 (GS. 29 S. 3).

[23]) § 1 u. 3 der KrO. — Petitionsrecht KO. 27. Jan. 30 (GS. 7).

[24]) V. 25. März 41 (GS. 58).

[25]) Anm. 22 zu § 56.

[26]) V. 22. Sept. 67 (GS. 1587) § 5 bis 42; in Lauenburg sind durch V. 24. Aug. 82 (GS. 343 u. 1883 S. 35) die lediglich auf den Kreis bezüglichen Vorschriften der KrO. (Anm. 9) eingeführt. Kreiseintheilung Anm. 12 zu § 55.

[27]) § 55, insbes. Anm. 11. — Beseitigung der früheren Abweichungen, ProvO. (Anm. 34) § 1 u. 3. — Abweichung in Hessen-Nassau u. Schl.-Holstein § 81 Abs. 4 u. 7.

[28]) ProvO. § 4.

[29]) G. 5. Juni 23 (GS. 129) Art. III.

Thätigkeit hat seit Einführung der Landesvertretung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Sie erscheint nicht mehr als Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern nur als eine allgemeine Begutachtung der provinziellen Gesetzentwürfe, deren Einholung und Berücksichtigung im einzelnen Falle in der Hand der Regierung liegt. Auf der anderen Seite ist die verwaltende Thätigkeit der Provinzen wesentlich erweitert, indem ihnen unter Zuweisung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) verschiedene früher dem Staate vorbehaltene Verwaltungszweige überwiesen sind[30]). Diese Wirksamkeit umfaßt neben der Gewährung von Beihülfen an die unteren Verbände auch die unmittelbare Verwaltung der zugehörigen Einrichtungen, Anstalten und Fonds und ist durch besondere Reglements geordnet[31]).

Die Provinzialverfassung, welche gleich der Kreisverfassung während der zwanziger Jahre in die einzelnen Provinzen Eingang fand[32]), hat seitdem die Schicksale der letzteren getheilt[33]). Insoweit die neue Verwaltungs-Organisation Eingang gefunden hat, ist auch für die Provinz die Wahl der Abgeordneten nicht mehr von den drei Ständen, sondern von den Vertretungen der Land- und Stadtkreise vorzunehmen (Nr. 1). Die frühere ständische Vertretung besteht dagegen noch fort für Posen (Nr. 2) und Schleswig-Holstein (Nr. 3):

1. Im Gebiete der neuen Organisation erging zunächst für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen eine neue Provinzial-Ordnung[34]), deren

[30]) Provinzialfonds in Hannover G. 7. März 68 (GS. 223); im RB. Kassel G. 16. Sept. 67 (GS. 1528), ergänzt G. 16. März 79 (GS. 225) § 5, 6 u. AE. 25. März 69 (GS. 525); im RB. Wiesbaden auß. Frankfurt G. 11. März 72 (GS. 257). Die Gleichstellung der übrigen Landestheile erfolgte durch G. 30. April 73 (GS. 187), welches zugleich Fonds zur Durchführung der KrO. überwies (Anm. 5). Für das ganze Staatsgebiet erging ferner unter Verstärkung der Fonds u. Erweiterung der Verwendungszwecke das Dotationsg. 8. Juli 75 (GS. 497); Vertheilung V. 12. Sept. 77 (GS. 227). — Schl.-Holstein erhielt einen besonderen Fonds zur Entschädigung der Kriegsersatzansprüche G. 9. Juni 75 (GS. 367). — Gegenstand der Provinzialverwaltung ist demgemäß das Landarmenwesen (§ 286 Abs. 2) nebst den Landarmen- u. Wohlthätigkeitsanstalten u. milden Stiftungen (§ 287); das Korrigendenwesen einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder (§ 239); die Fürsorge für das Hebeammenwesen (§ 273), für das Irren-, Taubstummen-, Blinden- u. Idiotenwesen (§ 274); für Kunst u. Wissenschaft (§ 311); das Feuersozietätswesen (§ 315); die Verwaltung der Hülfskassen (§ 318); das Landesmeliorations- u. landwirthschaftliche Unterrichtswesen (§ 334 u. 328) u. der Wegebau (§ 370, insbes. Anm. 6 u. 7). — Die Provinzen bilden die Bezirke der für die Unfall- u. Krankenversicherung der land- u. forstwirthschaftlichen Arbeiter einzurichtenden Berufsgenossenschaften § 356 Abs. 4 Nr. 3 d. W.

[31]) DotG. § 25. — Vgl. Anm. 36, 50 51, 56 u. 58.

[32]) G. 5. Juni 23 (GS. 129). Die demgemäß ergangenen, noch gültigen Provinzialgesetze Anm. 54.

[33]) § 80 Abs. 2 u. Anm. 4 zu § 76.

[34]) ProvinzialO. 29. Juni 75 (GS. 335), ohne grundsätzliche Neuerungen geändert durch G. 22. März 81 (GS. 176) I, II u. gemäß Art. III in dieser veränderten Gestalt neu ver-

Organe neben ausgedehnten Selbstverwaltungsbefugnissen vermöge der ihnen zustehenden Wahl der Laienmitglieder für die Bezirksausschüsse und Provinzialräthe auch in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hinübergreifen[35]. — Ueber besondere Verfassungsangelegenheiten oder Provinzialeinrichtungen sind Provinzial-Statuten oder Reglements zulässig[36]. — Der Provinzialverband stellt sich als eine Zusammenfassung der zu demselben gehörigen Kreise dar, was ebensowohl in der Bestimmung der Provinzialangehörigkeit[37] und in der Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise[38], als in der Zusammensetzung des Provinziallandtages hervortritt. Zu diesem entsendet jeder Kreis nach der Einwohnerzahl einen oder mehrere Abgeordnete[39]. Der Provinziallandtag wird alle zwei Jahre mindestens einmal vom König berufen[40]. Er vertritt die Provinz, stellt die Verwaltungsgrundsätze, den Provinzialhaushaltsetat und die Einrichtung der Provinzialämter fest, beschließt über Kapitalverwendungen, Grundstücksveräußerungen, Anleihen und über die Ausschreibung von Abgaben und wählt die oberen Provinzialbeamten. Er besitzt das Petitionsrecht und hat die ihm von der Staatsregierung überwiesenen Gesetze und sonstigen Gegenstände zu begutachten[41]. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes führt der Provinzialausschuß und der Landesdirektor, ersterer als beschließendes, letzterer als ausführendes Organ[42]. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 7—13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern[43]. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann in Schlesien) unter königlicher Bestätigung auf 6—12 Jahre vom Provinziallandtage gewählt, der von amtswegen Mitglied des Ausschusses ist[44]. Die Provinzialbeamten, zu denen neben den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten[45] auch die erforderlichen Büreau-,

---

öffentlicht Bek. 22. März 81 (GS. 233). (Die die Bezirks- u. Provinzialräthe betreffenden § 62—86 sind fortgefallen.) — Kom. wie Anm. 9.

[35]) § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 5 u. § 59.

[36]) ProvO. § 8, 35, 95 Abs. 2, 119[1] u. 120; Fälle § 11, 38, 46, 47, 91, 93, 95 u. 96; die Veröffentlichung erfolgt durch die Amtsblätter.

[37]) Das. § 5 u. 6.

[38]) Das. § 7, 105—109 u. 119[4]; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile § 110, 111 u. 119[2]; Reklamationen § 112, 113 u. ZustG. § 1; vgl. Anm. 17 zu § 172.

[39]) PrO. § 9—24 nebst beigefügtem Wahl-Regl. u. § 100.

[40]) Das. § 25—33. Als königlicher Kommissar (§ 26, 27) fungirt der Ober-Präsident § 56 d. W.

[41]) ProvO. § 34—44; Provinzialhaushalt § 101—104; Provinzialabgaben Anm. 39; Genehmigung der Beschlüsse § 119 u. 120.

[42]) Sitze der Verwaltung sind für Brandenburg Berlin, für Sachsen Merseburg, übrigens fallen die Sitze mit denen des Ober-Präsidenten (Uebersicht zu § 55 d. W.) zusammen.

[43]) Das. § 45—51 u. 100; Berufung § 52, GeschäftsO. § 53—57, Geschäfte § 58—61. — Disciplinarverhältniß § 51. — Provinzialkommissionen § 99 u. 100.

[44]) Das. 87—92, 103 u. 46.

[45]) ProvO. § 93. Sie führen den Titel „Landesrath" oder (als technische Beamte) „Landesbaurath", „Landessyndikus" AE. 20. Jan. 77 (MB. 37). — Von der Befugniß zu kollegialer Einrichtung des Landesdirektoriums ist nur in der Prov. Sachsen Gebrauch gemacht.

Kassen- und Anstaltsbeamten gehören[46]), sind mittelbare Staatsbeamte[47]). Die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände wird vom Ober-Präsidenten, in höherer Instanz vom Minister des Innern geführt[48]).

Mit unwesentlichen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinz Hannover eingeführt[49]). Der Landesdirektor bildet daselbst mit den ihm zugeordneten höheren — hier als Schatzräthe bezeichneten — Beamten ein Kollegium, das Landes-Direktorium und wohnt gleich diesen mit nur berathender Stimme den Sitzungen des Provinzialausschusses bei[50]). — In der Provinz Hessen-Nassau, bestehen neben dem Provinzialverbande zwei den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände. Ihre Thätigkeit liegt wesentlich auf wirthschaftlichem Gebiete. Die Bezirksversammlungen (Kommunallandtage) sind in der Form der Provinziallandtage zusammengesetzt. Ihre Verwaltungsausschüsse heißen Landesausschüsse. Der Provinziallandtag besteht aus den Mitgliedern der beiden Bezirksversammlungen[51]). Ein Provinzialausschuß ist vorerst nicht gebildet; seine Geschäfte führt, was die laufende Verwaltung betrifft, der Ober-Präsident, während die Wahlen, insbesondere die zu dem Provinzialrathe (§ 56 Abs. 2) und zu den Bezirksausschüssen (§ 57 Abs. 5) vom Provinziallandtage vollzogen werden[52]). — Mit geringeren Abweichungen gilt die Provinzial-Ordnung in Westfalen und — vom 1. April 1888 ab — in der Rheinprovinz[53]).

Auf ähnlichen Grundlagen beruht die Einrichtung des Landes-Kommunalverbandes in Hohenzollern. In den Kommunallandtag entsenden die 4 Oberämter je 3 und die Fürsten Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie die Städte Hechingen und Sigmaringen je einen Abgeordneten.

[46]) ProvO. § 94 u. 95.

[47]) Das. § 96. Die Besetzung der Stellen mit Militärinvaliden erfolgt nach den für Städte maßgebenden Vorschriften § 97; vgl. Anm. 17 zu § 77. Dienstvergehen ProvO. 98.

[48]) Das. § 114—122; vgl. Anm. 40 u. 41.

[49]) Die ProvO. (Anm. 34) ist durch G. 7. Mai 84 (GS. 237) mit einigen Aenderungen eingeführt und nach Art. V das. in der neuen Fassung als ProvO. f. Hannover veröffentlicht (GS. 243).

[50]) Das. § 87—93 u. 56. — Regl. 1. Nov. 68 (GS. 979).

[51]) Die ProvO. (Anm. 34) ist durch G. 8. Juni 85 (GS. 242) mit einigen Aenderungen eingeführt u. nach Art. X das. in der neuen Fassung als ProvO. f. Hessen-Nassau veröffentlicht (GS. 247) u. Berichtigung des § 44 Abs. 2 (das. S. XXXII). Vermögensrechtliche Regelung infolge Einfügung des Stadtkreises Frankfurt in den Verband Wiesbaden u. veränderter Abgrenzung der Bezirksverbände Wiesbaden u. Kassel V. 10. u. 15. März 86 (GS. 45 u. 47). — Regul. f. d. Verwaltung des Verbandes Kassel 11. Nov. 68 (GS. 999), Wiesbaden 17. Juli 71 (GS. 299).

[52]) Art. IV u. V des G. 1885.

[53]) Westfalen G. 1. Aug. 86 (GS. 254); nach Art. V ist die ProvO. für Westfalen in der neuen Fassung veröffentlicht (GS. 256). — Rheinprov. G. 1. Juni 87 (GS. 249); nach Art. V ist die ProvO. für die Rheinprovinz in der neuen Fassung veröffentlicht (GS. 252). Sitz der provinziellen Verwaltung ist Düsseldorf. Die Titel für die oberen Provinzialbeamten (Anm. 45) gelten auch in der Rheinprov. AE. 29. Okt. 77 (MB. 280).

Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des aus 4 Mitgliedern bestehenden Landesausschusses und ausführendes Organ desselben[54]).

2. In der Provinz Posen, besteht der Provinziallandtag aus Abgeordneten der drei Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden)[55]). Für die Vermögensverwaltung besteht die provinzialständische Verwaltungs-Kommission[56]).

In ähnlicher Weise finden sich einstweilen noch Provinzialstände in Schleswig-Holstein, wo indeß der Kreis Lauenburg einen eigenen Kommunalverband bildet. Der erste Stand wird durch Vertreter der Ritterschaft und Abgeordnete der größeren Grundbesitzer gebildet[57]). Die Ausdehnung der Vermögensverwaltung hat auch hier einen Verwaltungsausschuß nebst einem Landesdirektor ins Leben gerufen[58]).

---

[54]) Anm. 21.

[55]) Auf Grund der allgemeinen V. (Anm. 32) ergingen G. 27. März 24 (GS. 141), V. 15. Dez. 30 (GS. 32 S. 9) u. 19. Dez. 45 (GS. 46 S. 18), ergänzt (Verfahren bei ständischen Wahlen) V. 22. Juni 42 (GS. 213), (ländliche Bezirkswähler) KO. 27. Feb. 30 (GS. 46), (Berechnung der Besitzzeit) V. 29. Nov. 44 (GS. 706), (Löschung der Rittergüter) KO. 11. Jan. 35 (GS. 9) u. (Abdruck ständischer Gutachten) KO. 2. Nov. 33 (GS. 34 S. 91). Staatsaufsicht Anm. 22 zu § 56 d. W.

[56]) Regl. 16. Aug. 71 (GS. 385) mit Nachtr. 8. Dez. 75 (GS. 76 S. 4).

[57]) V. 22. Sept. 67 (GS. 1581), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 7 u. Anm. 26.

[58]) Regl. 14. Aug. 71 (GS. 372). — Die Titel für die oberen Provinzialbeamten (Anm. 45) gelten auch hier AE. 29. Okt. 77 (MB. 280). — Sitz der Verwaltung ist Kiel.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. Einleitung.

§ 82.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag[1]), ist nunmehr **Sache des Reiches** geworden, nachdem auf letzteres neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung[2]) fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, welche Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten[3]). Das Reich ist damit dem Auslande als geeinigtes Ganzes in Achtung gebietender Stellung gegenübergetreten und vermag seinen Angehörigen einen Schutz zu gewähren, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich genug vermißt war.

Für die **Einzelstaaten** hat sich dagegen das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten wesentlich verengt. Ihr Verkehr mit außerdeutschen Staaten ist fast ganz geschwunden und auch die Beziehungen untereinander haben an Bedeutung verloren, seitdem die wichtigsten der früher durch Gegenseitigkeitsverträge geregelten Verhältnisse in der Reichsgesetzgebung ihre Erledigung finden[4]). Das Recht der gesandtschaftlichen und konsularischen Vertretung ist den Einzelstaaten zwar verblieben. Ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Verträge tragen aber eine vorwiegend lokale Färbung und beschränken sich meist auf den Zusammenschluß mehrerer Staaten zu gemeinsamen Einrichtungen[5]).

Die Eingehung (Ratifikation) der **Verträge des Reiches** steht dem Kaiser zu, der das letztere völkerrechtlich zu vertreten hat; insoweit indessen

---

[1]) Der westph. Friede (§ 4 Abs. 2 d. W.) gab den Reichsständen das Recht, untereinander u. mit ausw. Mächten Verträge zu schließen.

[2]) § 16 d. W.

[3]) § 13 d. W.

[4]) **Preußen**, dessen Verträge vom König abgeschlossen werden, jedoch, wenn sie dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auflegen, der Zustimmung des Landtages bedürfen (VU. Art. 48), hat von einer besonderen Vertretung bei außerdeutschen Staaten fast ganz abgesehen. Anm. 26, 31, 34, 35.

[5]) Militärkonventionen § 86 Abs. 3 d. W.; Verträge über gemeinsame Land- u. Oberlandesgerichte § 181 Anm. 35, üb. den Thüringischen Zoll- u. Handelsverein § 152 u. üb. den Anschluß an preußische General-Kommissionen § 333 Anm. 67.

ihr Gegenstand in den Bereich der Reichsgesetzgebung fällt, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich[2]). Dem Inhalte nach betreffen diese Verträge entweder Fragen des Völkerrechts[6]) und der höheren Politik, wie die Schutz- und Trutzbündnisse und Friedensschlüsse[7]) oder der inneren Verwaltung in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Die letzteren lassen sich in folgenden Gruppen zusammenfassen:

1. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge. Zoll-, Freundschafts- und Schifffahrtsverträge sind theils mit diesen verbunden, theils neben denselben abgeschlossen[8]). Einen mehr lokalen Charakter tragen die Stromschifffahrtsverträge[9]) und gleiches gilt von den Verträgen über den Anschluß von Kanal- und Eisenbahnbauten. Allgemeine Bedeutung behaupten dagegen die Post- und Telegraphen-Verträge, unter denen durch seine weitreichende räumliche Ausdehnung insbesondere der Weltpostverein hervorragt[10]).
2. Andere Verträge bezwecken die gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung strafbarer Handlungen. Gegenstand dieser Verträge sind die Auslieferung von Verbrechern[11]) und Deserteuren (Kartelkonventionen)[12]), die Verfolgung der Zollvergehen (Zollkartelle) und der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel[13]), der Schutz des geistigen Eigenthums[14]) und der Waarenbezeichnungen[15]).
3. Eine dritte Gattung von Verträgen betrifft die persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen, insbesondere ihre Niederlassung[16]), den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit[17]), die Uebernahme Auszuweisender und Unterstützung Verarmter[18]), die Zulassung zum Armenrecht in Prozessen[19]) und die Regelung der Hinterlassenschaften[20]).

Um die deutschen Handelsbeziehungen in überseeischen Ländern wirksam zu schützen und zu fördern[21]) hat das deutsche Reich die Bahn der

---

[6]) Vereinbarungen üb. Grundsätze des Kriegsseerechts § 368 Abs. 1 d. W.; üb. Bedingungen neuer Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste Anm. 7 zu § 361; üb. Abstellung des Negerhandels Anm. 47 zu § 35; Genfer Konvention zur Linderung des Loses der im Felde Verwundeten § 103 Abs. 3 d. W.

[7]) Anm. 5, 9 u. 13 zu § 6.

[8]) § 361 Anm. 7. — Internat. Meterkonvention § 364 Anm. 53. — Konsularverträge Anm. 39. — Schifffahrtsverträge § 368 Anm. 25.

[9]) § 369 Anm. 69.

[10]) § 378 Anm. 5—7.

[11]) § 234 Anm. 14.

[12]) § 99 Anm. 24.

[13]) § 340 Anm. 65.

[14]) § 310 Anm. 10.

[15]) § 360 Anm. 24.

[16]) § 10 Anm. 12 u. 19.

[17]) § 34 Anm. 31 u. 33.

[18]) § 286 Anm. 19.

[19]) § 192 Anm. 50.

[20]) Anm. 38.

[21]) RVerf. Art. 4 7. — Das Reich unterstützt die regelmäßigen Dampfschiffverbindungen mit Ostasien u. Australien mit jährlich 4 Mill. M. G. 6. April 85 (RGB. 85) u. 27. Juni 87 (RGB. 275) u. Btr. 3./4. Juli 85 (CB 276).

Kolonialpolitik betreten[22]). In den Schutzgebieten Kamerun, Togo und Angra-Pequena erstreckt sich die Fürsorge auch auf die innere Einrichtung, indem für ersteres ein Gouverneur, für letztere je ein Kommissar ernannt wurden; in den Gebieten der ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie handhabt das Reich dagegen nur die Aufsicht und den Schutz, während die Einrichtung den Korporationen überlassen ist. Die Schutzgewalt übt der Kaiser im Namen des Reiches aus[23]).

II. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 83.

1. Die Centralbehörde ist das **auswärtige Amt**, das aber nur ein Organ des Reichskanzlers bildet[24]). Es besteht seit 1870, wo das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde und zerfällt in die politische, die handelspolitische und in die Rechts-Abtheilung. Unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen die Prüfungs-Kommission für das diplomatische Examen und die archäologischen Institute zu Rom und Athen. Von dem auswärtigen Amte ressortiren die Gesandtschaften (Nr. 2) und die Konsulate (Nr. 3).

§ 84.

2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen[25]) in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister und Ministerresidenten, die nach Rang und Stellung von einander verschieden sind[26]). Die Bestellung

---

[22]) Bedingungen neuer Besitzergreifungen in Afrika Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGB. 215) Art. 34 u. 35.

[23]) G. 17. April 86 (RGB. 75), erg. G. 7. April 87 (RGB. 307). Auf Grund desselben erfolgte die Einführung der Gesetze üb. die Konsulargerichtsbarkeit (Anm. 42), üb. den Eigenthumserwerb u die dingliche Belastung der Grundstücke (Anm. 3 zu § 214) u. üb. den Personenstand (Anm. 16 zu § 210) im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie u. der Marschall-, Brown- u. Providence-Inseln, sowie des letzteren Gesetzes in Kamerun u. Togo V. 5. Juni, 13. Sept. u. 21. April 86 (RGB. 187, 291 u. 128), Dienstanw. (Auszug) 1. Nov. u. 2. Dez. 86 (CB. 371 u. 397) u. (Salomonsinseln) V. 11. Jan. 87 (RGB. 4), Erl. 24. Jan. 87 (CB. 28). — Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten G. 31. Mai 87 (RGB. 211).

[24]) § 20 d. W.

[25]) Konvention zu Paris 19. März 15 u. zu Aachen 21. Nov. 18. — Schutzvertr. mit Marokko 3. Juli 80 (RGB. 81 S. 103).

[26]) Zur Zeit ist das deutsche Reich vertreten durch: 6 Botschafter (in Frankreich, Großbrittannien, Italien, Oesterreich, Rußland u. der Türkei), 16 Gesandte (in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Portugal, Spanien, Rumänien, Serbien, Griechenland, Persien, China, Japan, Brasilien, den vereinigten Staaten von Nordamerika u. den La Plata-Staaten) u. 7 Minister-Residenten (in Marokko, Mexiko, Central-Amerika, Columbien, Venezuela, Peru u. Chile). — Preußen unterhält Gesandte in Baiern,

der Gesandten steht ebenso wie die Beglaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Kaiser zu[27]); die Beglaubigung erfolgt durch Ueberreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch die Gesetzgebung desselben gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des absendenden Staates vorzunehmen.

Die Gesandten sind die regelmäßigen Vertreter ihrer Staaten in deren internationalen Beziehungen. Sie haben diese Beziehungen zu pflegen, Angehörige ihres Staates zu schützen und die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortdauernd zu beobachten. Sie sind befugt zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden[28]), zur Ausstellung von Pässen[29]) und, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes[30]). Die gesandtschaftlichen Beamten sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen[31]).

§ 85.

3. Die **Konsulate**[32]) weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde seit Entstehung des Reiches auch das deutsche Konsulatswesen geordnet.

Die Konsuln sind bestimmt, das Interesse des Reiches und seiner

---

Würtemberg, Baden Hessen, Kgr. Sachsen (zugleich f. Altenburg, Anhalt u. Reuß), Sachs. Weimar (zugl. f. Gotha, Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugl. f. Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugl. f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preußischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

[27]) Verf. Art. 11.

[28]) CPrO. § 182, 403, verb. § 309 Abs. 2 d. W.

[29]) Paß-G. (Anm. 17 zu § 244) § 6.

[30]) Anm. 23 zu § 210.

[31]) § 21—24 d. W. — Strafe des dienstlichen Ungehorsams u. der Verletzung der Amtsverschwiegenheit StGB. § 353[a]. — Urlaub u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten V. 23. April 79 (RGB. 134). Tagegelder, Fuhr- u. Umzugskosten V. 23. April 79 (RGB. 127) u. 7. Feb. 81 (RGB. 27); Anwendbarkeit auf preußische gesandtschaftliche Beamte V. 1. Mai 79 (GS. 351) u. 28. März 81 (GS. 276). — Doppelrechnung der Dienstzeit in außereuropäischen Ländern G. 31. März 73 (RGB. 61) § 51 u. Bek. 8. März 86 (CB. 55). — Den Gerichtsstand haben gesandtschaftliche Beamte u. Berufskonsuln am letzten Wohnort im Reiche, sonst in der Hauptstadt ihres Heimathsstaates CPrO. § 16; StPrO. § 11. — Das auswärtige Gesandtschaftspersonal unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit nicht (Exterritorialität). In betreff der Konsuln gilt dies nur, soweit es durch Vereinbarung festgesetzt ist GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 71) § 18—21. — Die Gesandten sind ferner befreit von militärischen Friedensleistungen (§ 106 u. 107 d. W.) u. nach Herkommen von allen Staats- u. Kommunalsteuern. Zölle werden denselben aus der Reichskasse vergütet Zollvertr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 15 u. V. des BR. 29. April 72.

[32]) Zorn, die Konsulargesetzgebung des deutschen Reiches (Berl. 83).

Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen, namentlich in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Verkehr zu schützen und zu fördern. Sie werden vom Kaiser ernannt[33]), dem auch die Genehmigung zur Anstellung fremder Konsuln im Reiche zusteht (Ertheilung des Exequatur)[34]).

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an anderen Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln). Dem Range nach stufen sich die selbstständigen Konsularbeamten in Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln ab. Den Generalkonsuln ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebietes übertragen, während Vicekonsuln in der Regel den größeren Konsulaten als Hülfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen[35]). — Die Konsuln sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen[31]).

Aufgabe der Konsuln ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden[36]), die Ertheilung von Pässen[37]), die Ausstellung von Attesten, die Aufnahme von Notariatsakten, die Sicherstellung von Verlassenschaften, die Abgabe schiedsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Kontrolle der heimathlichen Schiffe[38]). Die Ankunft der Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist dieserhalb von den Schiffsführern zu melden[39]). Auf Grund besonderer Ermächtigung sind außerdem einzelne Konsuln zur Abhörung von Zeugen, zur Abnahme von Eiden[40]), zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes[41]) und zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit[42]) befugt. Berufungen in der letzteren

---

[33]) VRerf. Art. 4^7 u. 56 (Anm. 9 zu § 22). — KonsulatsG. 8. Nov. 67 (BGB. 137); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6. Dienstinstr. 6. Juni 71 u. Nachtr. 22. Feb. 73.

[34]) Vertr. 23. Nov. 70 (RGB. 71 S. 23) Nr. XII. Dieses Recht ist als einzige Ausnahme von dem übrigens vollständig erfolgten Uebergange des Konsulatwesens auf das Reich auch den Einzelstaaten für ihr Gebiet verblieben. — Sitze u. Bezirke der fremden Konsuln in Preußen Bek. 27. Mai 84 (JMB. 109). Amtsbezirke der österreichisch-ungarischen CB. 1883 S. 260, der russischen das. 1884 S. 23, der portugiesischen das. S. 302.

[35]) KonsG. § 2 u. 7—11. — Die Zahl der Konsularämter wächst beständig u. beträgt zur Zeit 655, darunter 70 Berufskonsulate, (17 Generalkonsulate, 47 Konsulate u. 6 Vice-Konsulate). Preußen hat Konsuln in Bremen, Cuxhaven, Lübeck, Wismar u. Rostock bestellt.

[36]) Das. § 14 u. 19, verb. Anm. 28.

[37]) KonsG. § 25, verb. Anm. 29.

[38]) KonsG. § 12, 15—18, 26—37; verb. Anm. 55 zu § 369. — Verlassenschaftsvtr. mit Rußland 12. Nov. 74 (RGB. 75 S. 136); ähnliche Vereinbarungen in mehreren Handels- u. Konsularverträgen Vf. 14. Juni 76 (JMB. 123) u. 11. Juli 85 (JMB. 259).

[39]) G. 25. März u. AusfV. 28. Juli 80 (RGB. 181 u. 183).

[40]) KonsG. § 20, CPrO. § 328 u. Bek. 14. Mai 86 (JMB. 116) B.

[41]) KonsG. § 13, verb. Anm. 23 zu § 210.

[42]) G. 10. Juli 79 (RGB. 197); Instr. 10. Sept. 79 (CB. 575), Nachtr. 4. Feb. 82 (CB. 111) u. Bek. 14. Mai 86 (JMB. 116) A. — Egypten G. 30. März 74 (RGB.

gehen an das Reichsgericht[43]). — Die Gebühren der Konsuln sind gesetzlich festgestellt[44]).

Daneben sind die Verhältnisse der Konsuln durch **Konsularverträge** mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt[45]).

---

23) u. 5. Juni 80 (RGB. 145), V. 23. Dez. 75 (RGB. 381) u. 23. Dez. 80 (RGB. 192); Bosnien u. Herzegowina G. 7. Juni u. V. 23. Dez. 80 (RGB. 146 u. 191); Tunis G. 27. Juli 83 (RGB. 263) u. V. 21. Jan. 84 (RGB. 9). — Einführung in die deutschen Schutzgebiete Anm. 23. — Die Gerichtsbarkeit umfaßt die Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen G. 1879 § 4.

43) G. 10. Juli 79 § 18 u. 36.

44) G. 1. Juli 72 (RGB. 245).

45) Vertr. mit Italien 7. Feb. 72 (RGB. 134), Spanien 12. Jan. 72 (RGB. 211), Griechenland 26. Nov. 81 (RGB. 82 S. 101), Serbien 6. Jan. 83 (RGB. 62), Rußland 8. Dez. 74 (RGB. 75 S. 145), den vereinigten Staaten 11. Dez. 71 (RGB. 72 S. 95), Brasilien 10. Jan. 82 (RGB. 69), S. Domingo 30. Jan. 85 (RGB. 86 S. 3). In betr. der Niederlande ist d. preuß. Vertr. 16. Juni 56 auf das Reich ausgedehnt Dekl. 11. Jan. 72 (RGB. 67). Marokko Anm. 25. Außerdem finden sich auf die Konsularverhältnisse bezügliche Bestimmungen in den Handelsverträgen § 361 Anm. 7.

Viertes Kapitel.
Militär und Marine.

I. Einleitung.

§ 86.

Die bewaffnete Macht ist vor allem zum Schutze des Staates und seiner Angehörigen gegen äußere Feinde bestimmt[1]). Sie bildet die unerläßliche Ergänzung für jedes auswärtige Vorgehen, das erst durch sie den festen Rückhalt und die erforderliche Sicherheit erlangt. Der Uebergang der bewaffneten Macht auf das Reich[2]) erschien demgemäß als eine durch das Wesen desselben gebotene Nothwendigkeit; die Heereseinrichtung ist sogar selbst eine Haupttriebfeder für die Bildung des Reiches gewesen, da Deutschland in seiner von wohlgerüsteten Großmächten[3]) umschlossenen Lage eines starken bewaffneten Schutzes nicht entbehren konnte und die lockere Verbindung, welche die Truppenkörper im frühern deutschen Bunde zusammenhielt, sich als hierzu völlig unzureichend erwiesen hatte[4]).

Bei diesem Uebergange wurde die preußische Heereseinrichtung zu Grunde gelegt, welche die allgemeine Wehrpflicht bereits in ausgedehntester Weise zur Geltung gebracht hatte[5]). Neben dem Landheere wurde auch die Flotte auf das Reich übernommen, beide aber in verschiedener Weise. Die Marine war preußisch und konnte ohne Vorbehalt und vollständig auf Kaiser und Reich übertragen werden[6]). Das Heer setzte sich dagegen aus den verschiedenen Kontingenten der Einzelstaaten zusammen und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich forterhielt. Die Kontingentshoheit tritt indeß gegen die Reichshoheit wesentlich zurück, so daß der Einheitlichkeit der Einrichtung kein Abbruch geschieht. Das Heer erscheint namentlich nach außen hin als festgeschlossenes Ganzes und darf in diesem Sinne als „Deutsches Reichsheer" bezeichnet werden.

---

[1]) Verwendung zur Unterdrückung innerer Unruhen § 243 d. W.; Vornahme von Verhaftungen u. vorläufigen Festnahmen § 234 Anm. 12.

[2]) Verf. Art. 4[14].

[3]) § 93 Anm. 42.

[4]) § 5 d. W.

[5]) Bedeutung u. geschichtliche Entwickelung des Heeres u. der Wehrpflicht § 30 Abs. 2 d. W.

[6]) Verf. Art. 53.

Zunächst wird der Gegensatz zwischen Reichs- und Kontingentshoheit schon dadurch wesentlich abgeschwächt, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen. Ein ähnliches Verhältniß ist ferner in einer Reihe anderer Staaten durch Abschluß von Militärkonventionen herbeigeführt, mittelst deren die Kontingente derselben mehr oder weniger vollständig in dem preußischen Kontingent aufgegangen sind. Als besondere Kontingente sind nur Baiern, Würtemberg, und Sachsen stehen geblieben. Dabei sind Würtemberg und in noch weiterem Umfange Baiern gewisse Vorrechte eingeräumt [7]).

Ein gemeinsames ehernes Band umschlingt diese Kontingente in der Reichs-Militärverfassung und dieses Band hat sich im Laufe der Entwickelung immer fester und unauflöslicher gestaltet. Ihre Wirkung äußert diese Verfassung in vier Richtungen:

1. Der Heeresaufwand wird aus Reichsmitteln bestritten. Die Friedensstärke, die im allgemeinen einem Prozent der Bevölkerung entsprechen soll, wird durch Reichsgesetz festgestellt und unterliegt der periodischen Bewilligung [8]). Die gesonderte Aufführung des bairischen, würtembergischen und sächsischen Kontingents im Etat hat nur formelle Bedeutung.

2. Das Heer steht in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle des Kaisers. Er hat das Recht der Inspektion und bestimmt über Präsenzstand, Gliederung [9]), Vertheilung (Dislokation) und Heeresdisciplin. Er befiehlt die Kriegsbereitschaft und den Belagerungszustand und ernennt die höheren — in den durch Konvention verbundenen Kontingenten auch die niederen — Offiziere. Die Bundesfürsten sind Chefs der zu ihren Kontingenten gehörigen Truppentheile und haben das Recht diese zu inspiciren [10]). Der König von Würtemberg hat ein weitergehendes Ernennungs- und Dislokationsrecht; in Baiern steht dem Kaiser im Frieden überhaupt nur das Recht der Inspektion zu [7]).

3. Die Gesetzgebung über das Militärwesen steht dem Reiche ausschließlich zu [11]).

4. Organisation, Ausbildung und Bewaffnung sind einheitlich geregelt. Diese Einheit tritt äußerlich darin hervor, daß, abgesehen von Baiern alle Truppentheile fortlaufend numerirt und mit vereinzelten Abweichungen gleichmäßig uniformirt sind. Für die einzelnen Kontingente bildet

---

[7]) Verf., Schlußbest. z. Abschn. XI. u. f. Bayern Vertr. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 9), III. § 5; Würtemberg Vertr. $\frac{21}{25}$ Nov. 70 (BGB. 658).

[8]) Verf. Art. 58, 60, 62 u. 67. — Das Nähere s. § 93 d. W.

[9]) Soweit beide nicht durch Gesetz festgestellt sind, s. daselbst.

[10]) Verf. Art. 63—66, 68 u. RMG. 2. Mai 74 (RGB 45) § 6—8. — Form der Armeebefehle Anm. 8 zu § 39.

[11]) Anm. 2 u. § 14 insbes. Abs. 1 Nr. 1 u. 3 d. W.

die Kokarde das Abzeichen[12]). Noch wichtiger ist die Uebertragung der preußischen Militäreinrichtungen auf das Reich geworden. Die Wehrpflicht wurde als Grundgesetz festgestellt[13]) und die preußische Militärgesetzgebung in das Gebiet des norddeutschen Bundes eingeführt[14]). Sie hat inzwischen auf fast allen Gebieten einer allgemeinen Reichsgesetzgebung Platz gemacht[15]), durch welche die Gleichmäßigkeit des Heerwesens im Reiche dauernd sicher gestellt ist und zugleich dem Verordnungsrechte der Kontingentsherrschaften bestimmte enge Grenzen gezogen sind.

Den wichtigsten Theil des Militärwesens bildet die Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres (Nr. II). Dem Zwecke des letzteren dient eine besondere, über verschiedene Gebiete sich erstreckende Militärverwaltung (Nr. III). Neben der in der Wehrpflicht begründeten persönlichen Leistung fordert die Heereseinrichtung eine Reihe sachlicher Leistungen und Einschränkungen, zu denen theils die Reichsangehörigen unmittelbar, theils die Gemeinden verpflichtet sind (Nr. IV). Neben dem Landheere kommt die Kriegsflotte (Marine) in Betracht (Nr. V).

II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

§ 87.

a) Die **Wehrpflicht** bildet die Grundlage der gesammten Heeresverfassung und ist unter Ausschluß jeder Stellvertretung im ganzen Reiche eingeführt[1]). Alle Reichsangehörigen, die zum Waffendienste oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Leistung tauglich erscheinen, sind pflichtig. Die Wehrpflicht muß persönlich abgeleistet werden, die Stell-

[12]) Verf. Art. 63.

[13]) § 87 d. W.

[14]) Verf. Art. 61. Die Verordnungen, soweit diese noch anwendbar, finden sich Anm. 70 zu § 95, 16 zu § 99 u. 26 zu § 109 aufgeführt.

[15]) S. Anm. 1 (§ 87), 25 (§ 89), 74 (§ 95), 8 (§ 98), 1 (§ 106), 7 (§ 107), 17 (§ 108) u. 27 (§ 110).

[1]) Grundgesetz ist das RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45), erg. G. 6. Mai 80 (RGB. 103). — Die Wehrpflicht war bereits vorher eingeführt RVerf. Art. 57, 59 u. G. üb. d. Verpflichtung z. Kriegsdienst 9. Nov. 67 (BGB. 131); Einf. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6, insbes. in Bayern G. 24. Nov. 71 (RGB. 398), in Elf.-Lothringen v. 23. Jan. 72 (RGB. 31). — Zur Ausführung sind unterm 28. Sept. 75 (in nicht gerade übersichtlicher Form) erlassen:

a) eine WehrO. in zwei Theilen: ErsatzO. u. KontrolO. (CB. 535, MB. 1876. Beil. zu S. 8), erg. AE. 31. Aug. 80 (CB. 578, MB. 283) u. 27. Aug. 85 (CB. 409, MB. 198) u. Bek. 22. Juli 86 (CB. 299).

b) eine HeerO., welche die WehrO. in militärdienstlicher Beziehung ergänzt, gleichfalls in zwei Theile (RekrutirungsO. u. LandwehrO.) zerfällt, einen Anhang üb. die militärärztlichen u. militärthierärztlichen Verhältnisse enthält u. durch AO. 26. Aug. 80 (MB. 81 S. 120) ergänzt ist; vgl. Anm. 10.

vertretung ist ausgeschlossen. Befreit sind nur die Mitglieder der regierenden und der mit diesem Vorrechte versehenen standesherrlichen Familien[2]).

Die Wehrpflicht dauert vom 17ten bis zum 42ten Lebensjahre und zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht währt zwölf Jahre, wovon 7 im stehenden Heere (3 bei der Fahne, 4 in der Reserve) und 5 in der Landwehr zugebracht werden. Die Dienstzeit wird von dem Diensteintritt ab berechnet, die Reserve- und Landwehrdienstzeit endet aber erst mit der auf den Ablauf der Dienstzeit folgenden Frühjahrs- oder Herbst-Kontrolversammlung[3]). Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfniß über die Dauer der Wehrpflicht[4]).

Um die höhere wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung möglichst wenig durch die Militärpflicht zu stören, ist der einjährig freiwillige Dienst zugelassen. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Zeugnisse der hierzu berechtigten Lehranstalten oder durch Bestehen einer Prüfung nachweisen[5]) und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen[6]). Die Einrichtung bildet zugleich die hauptsächliche Pflanzschule für die Reserve- und Landwehr-Offiziere. — Auch anderen Pflichtigen ist der freiwillige Eintritt zu drei- oder vierjährigem Dienste mit der Befugniß gestattet, bei körperlicher Tüchtigkeit schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre einzutreten und den Truppentheil zu wählen[7]). — Aus gleicher Rücksicht werden endlich Volksschul-Lehrer und Kandidaten des Volksschulamtes nach kürzerer, in der Regel nur sechswöchentlicher Einübung zur Reserve entlassen[8]).

Die Dienstpflicht umfaßt die Militär-, die Reserve-, die Landwehr- und die Ersatzreservepflicht. Die in Erfüllung der drei letzteren begriffenen Personen bilden neben den § 88 a. E. erwähnten Soldaten den Beurlaubtenstand.

---

[2]) KrDG. § 1. — Wehrpflicht der Einwanderer u. Ausländer ErsO. § 19. — Beschränkung der Auswanderung in Rücksicht auf die Militärpflicht Anm. 36 zu § 34 u. ErsO. § 25. — Ausgewanderte bleiben bis zum Erwerb einer anderweiten Staatsangehörigkeit militärpflichtig RMG. § 11. — Nach Vereinbarung mit der Schweiz sind die beiderseitigen Angehörigen nicht zum Militärdienste heranzuziehen CR. 26. Nov. 59 (MB. 325). — Strafe für Verletzung der Wehrpflicht StGB. § 140—143; Verfahren § 203 Nr. 5 d. W. — Mitwirkung der Polizei- u. Gemeindebehörden bei der Kontrolle C. 25. Aug. 85 (MB. 203).

[3]) KrDG. § 6, 7 u. 18 nebst KO. 5. Juli 81 (MB. 82 S. 200); RMG. § 50 u. 62 nebst G. 1880 Art. I § 4; ErsO. § 4—7 u. (mit den Ergänzungen 1880) § 11 u. 12. — Landsturmpflicht § 94 Abs. 5 d. W.

[4]) KrDG. § 14; ErsO. § 18.

[5]) Zeugnisse ErsO. § 90 nebst Erg. 1885; Verzeichniß der Lehranstalten 2 Bek. 29. April 87 (CB. 117 u. 133, MB. 100 u. 115), erg. Bek. 15. Juni u. 18. Juli 87 (CB. 160 u. 211). Zur Begutachtung der Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten besteht die Reichs-Schul-Kommission. — Prüfung ErsO. § 91 u. 92 nebst PrüfO.

[6]) KrDG. § 11; RMG. (G. 6. Mai 80 Art. II) § 14; ErsO. § 8, 88, 89, 93 u. 94 nebst Erg. 1880 u. 1885; RekrO. § 18, 19.

[7]) KrDG. § 10; RMG. (G. 1880 Art. II) § 10; ErsO. § 22, 83—87 nebst Erg. 1880.

[8]) RMG. § 51; ErsO. § 9.

§ 88.

b) Die **Militärpflicht** ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen, umfaßt die für diese vorgeschriebenen Meldungen und Gestellungen und beginnt mit dem Kalenderjahre, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Die Gestellung findet am Orte des Aufenthaltes oder des Wohnsitzes statt, ohne daß die Landesangehörigkeit in Betracht kommt; es besteht militärische Freizügigkeit im ganzen Reiche[9]).

Der Militärpflicht kann in vierfacher Weise genügt werden:

1. Bei völliger Brauchbarkeit und nach Maßgabe derselben wird der Pflichtige in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge in einen Truppentheil eingestellt[10]).
2. Bei völliger Unbrauchbarkeit wird derselbe befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen[11]).
3. Bei bedingter Brauchbarkeit erfolgt die Ueberweisung desselben zur Ersatzreserve[12]).
4. Bei zeitiger (vorübergehender) Unbrauchbarkeit wird er im ersten und zweiten Militärpflichtjahre bis zur nächsten Aushebung zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve überwiesen[13]).

In gleicher Weise (Nr. 4) wird auch über diejenigen Militärpflichtigen entschieden, die wegen hoher Loosnummer als überzählig nicht zur Einstellung gelangen[14]), sich in Untersuchung befinden[15]) oder auf Reklamation wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Solche Berücksichtigung ist zulässig zur Unterstützung hülfloser Anverwandter, zur Erhaltung eines landwirthschaftlichen oder Fabrik-Betriebes, zum Zwecke der Ausbildung und bei dauerndem Aufenthalt im Auslande. In den beiden letzten Fällen ist indeß nur die zeitweilige Zurückstellung, nicht die Ueberweisung zur Ersatzreserve gestattet[16]). Entsprechende Grundsätze kommen bei Entlassung derjenigen eingestellten Soldaten zur Anwendung, die nach dem Diensteintritte sich als unbrauchbar erweisen oder einen Reklamationsgrund geltend machen können[17]). Ihre Entlassung erfolgt zur Disposition der Ersatzbehörden. Außerdem werden alljährlich eine Anzahl Mannschaften nach zweijähriger

---

9) KrDG. § 17; RMG. (G. 1880 Art. II) § 10, 12 u. 31; ErsO. § 20, 23. — Strafe RMG. § 33 (mit Erg. 1880).

10) RMG. § 13; Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe ist 1,57 m ErsO. (mit Erg. 1880) § 29². Verb. ErsO. § 42, 79, 80 u. RekrO. § 3—6, 11, 12 (§ 5² u. ³ geänd. Bf. 8. Feb. 85 ABB. 33).

11) RMG. § 15 u. 18; ErsO. § 35 u. 36; RekrO. § 9.

12) § 90 d. W.

13) RMG. § 17; ErsO. § 29; RekrO. § 8.

14) RMG. § 13; ErsO. § 32.

15) RMG. § 18; ErsO. § 28. In diesem Falle ist die Zurückstellung bis zum 5. Dienstpflichtjahre zulässig.

16) RMG. § 19—22; ErsO. § 30 u. 31.

17) RMG. § 52, (G. 1880 Art. II) § 53, 54 u. 55; ErsO. § 81 (mit Erg. 1880) § 82; RekrO. § 14—17 u. Erg. 1880.

Dienstzeit zur Disposition des Truppentheils entlassen, welche während des dritten Dienstjahres bei entstehendem Ausfalle wieder eingezogen werden können (Dispositions- oder Königs-Urlauber). Auch hierbei finden häusliche Verhältnisse Berücksichtigung. Durch diese theilweise Zulassung einer zweijährigen Dienstzeit erfährt die Zahl der ausgebildeten Soldaten eine Erhöhung[18]. Die zur Disposition der Ersatzbehörden und Truppentheile entlassenen Soldaten gehören ebenso wie die ausgehobenen und noch nicht zur Einstellung gelangten Rekruten zur Klasse der Beurlaubten[19].

§ 89.

c) Für die nach vollendeter Dienstzeit im stehenden Heere entlassenen Soldaten beginnt die **Reserve-** und nach dieser die **Landwehrpflicht** (§ 87 Abs. 2 u. 4). Die Reservisten und Landwehrleute sind ausgebildete Soldaten und dienen zur Verstärkung des stehenden Heeres. Sie fallen somit ihrem Wesen nach zusammen und unterscheiden sich nur insofern von einander, als die Landwehr die älteren Jahrgänge umfaßt und diese vor den jüngeren mehrfach begünstigt sind. So erfolgen namentlich die Einberufungen bei Verstärkung des Heeres und bei Mobilmachungen jahrgangsweise und mit dem jüngsten Jahrgange beginnend[20]. Zwei Abweichungen sind dabei zugelassen:

1. Wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten bis zu 2 Proz. ihrer Gesammtzahl hinter den letzten Jahrgang ihrer Reserve (ausnahmsweise auch der Landwehr) und Landwehrleute bis zu 3 Proz. der Reserve und Landwehr hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden. Ueber die Gesuche wird in den jährlichen Musterungsterminen von der verstärkten Ersatz-Commission endgültig entschieden (Klassifikationsverfahren)[21].
2. Unabkömmliche Beamte werden durch die oberen Militär- und Civilbehörden hinter die letzte Klasse der Landwehr zurückgestellt. Hierzu gehören die für Militärzwecke thätigen Beamten, deren Vertretung nicht thunlich erscheint, einzeln stehende Geistliche, Schullehrer, Lootsen, Kassen- und Grenzaufsichtsbeamte, ferner alle Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Gestütsbeamten, Gendarmen und Schutzleute[22].

Die Reservisten und Landwehrleute können zu einzelnen Uebungen herangezogen werden[23] und stehen, wenn sie zu diesen oder zur Verstärkung

---

[18] RMG. § 60^{5}; KontrO. § 7^{8}; RekrO. § 14^{2}; LandwO. § 15.

[19] RMG. § 34, 56 u. 60^{3-5}.

[20] RMG. § 50, 63, 67; KontrO. § $13^{1, 2 \text{ u. } 8}$.

[21] RMG. § 64; KontrO. § 13^{3-5}, 17—19.

[22] RMG. § 65; KontrO. § 20—23 u. Erg. 1880. Ueber die Einwirkung der Einberufung auf die Civilstellung, insbesondere rücksichtlich des Gehaltes § 71 d. W.

[23] KrDG. § 6—8 u. 12; KontrO. § 12 u. Erg. 1880.

des Heeres einberufen sind, unter den Militärgesetzen[24]). Uebrigens sind sie nur den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und unterliegen keinen anderen Beschränkungen, als den durch die militärische Kontrolle gebotenen[25]). Sie können in das Ausland beurlaubt werden, auch darf ihnen die Auswanderung nicht versagt werden[26]). Nur die Offiziere und die in derem Range stehenden Aerzte bedürfen zuvoriger Verabschiedung[27]).

§ 90.

d) Der **Ersatzreservepflicht** unterliegen die nur für den Kriegsfall einzustellenden Wehrpflichtigen. Die Ersatzreserve besteht für alle Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie und zerfällt in zwei Klassen[28]).

Der ersten Klasse werden in dem erforderlichen Umfange diejenigen Wehrpflichtigen zugetheilt, die im Frieden nicht zur Einstellung kommen wegen:

1. hoher Loosnummer,
2. häuslicher Verhältnisse,
3. geringer Körperfehler und
4. zeitiger Unbrauchbarkeit[29]).

Die Ersatzreservisten 1 ster Klasse müssen jeden Wohnungswechsel der Militärbehörde anzeigen und sich für Mobilmachungen bereit halten[30]). Die zu 1 und 3 benannten Kategorien dürfen außerdem bereits im Frieden zu vier mehrwöchentlichen Uebungen herangezogen werden[31]). Die Ersatztruppen erhalten dadurch vorgebildete Rekruten, die im Falle eines bald nach der Mobilmachung eintretenden Bedarfes zunächst verwendet werden können. Die Bedeutung der Ersatzreserve ist damit eine andere geworden; die Uebungspflicht hat sie zu einem Bestandtheile des Heeres gemacht und ihre nur bedingte in eine wirkliche Dienstpflicht verwandelt.

Während die so geübten Mannschaften bis zum Aufhören der Wehrpflicht in der ersten Klasse verbleiben[31]), treten die übrigen nach 5 Jahren zur Ersatzreserve 2 ter Klasse über. Diese Klasse, der außerdem alle überschüssigen und für die 1 ste Klasse ungeeigneten Ersatzreservisten zugewiesen werden, gelangt nur bei außerordentlichem Bedarfe auf Grund besonderer Aushebung zur Einstellung. Jede Ersatzreservepflicht erlischt mit vollendetem 31 ten Lebensjahre[32]).

---

24) RMG. § 38 B 1 u. MilStrafG. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 6.

25) KrDG. § 15; RMG. § 57 u. 61. — G. üb. d. Kontrolle u. Disciplinarstrafmittel 15. Feb. 75 (RGB. 65); KontrO. § 1, 2 u. 9—11 u. Erg. 1880.

26) RMG. § 58 u. 59. — KrDG. § 15 u. KontrO. § 7^{11}; Strafe § 360^{3}; Verfahren § 203 Nr. 5 d. W.

27) RMG. § $60^{1 u. 2}$; KontrO. § 7^{6}.

28) RMG. § 16, 23; ErsO. § 13 mit Erg. 1880; § 37 u. RekrO. § 7 mit Erg. 1880.

29) RMG. § 23—26, 29; ErsO. § 38 u. Erg. 1880.

30) RMB. § 69; KontrO. § 15 u. 15A mit Erg. 1880.

31) G. 6. Mai 80 (RGB. 103) Art. I § 3.

32) RMG. § 23, 26—29; ErsO. § 39· 98; KontrO. § 16.

2. Ersatzwesen.

Das Ersatzwesen umfaßt die zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen formellen Vorschriften und betrifft die Ersatz-Bezirke und -Behörden und das Verfahren (Ersatzgeschäft).

§ 91.

a) **Ersatzbezirke und Ersatzbehörden.** Das Reich zerfällt in 17 Armeekorps-Bezirke, diese in je 4 Brigaden und diese gewöhnlich in je 4 Landwehr-Bataillons-Bezirke. Je zwei dieser Bataillone tragen als Landwehr-Regiment die Nummer des aus dem Bezirke sich ergänzenden Infanterieregiments. Beim 1., 2. und 3. Armeekorps bestehen Landwehr-Inspektionen. Ueberhaupt steht die Militär-Territorialeintheilung mit der Gliederung des Heeres in engster Verbindung, indem jeder Truppentheil seinen Ersatz aus einem bestimmten Bezirke empfängt und der Regel nach auch in diesem seine Garnison hat. Dies Verhältniß dient zur Vereinfachung des Ersatzwesens, wie zur Beschleunigung der Mobilmachung[33]).

An der Spitze der Bataillonsbezirke stehen Bezirks-Kommandos, welche die Vermittelung zwischen den Truppentheilen und dem Bezirke bilden, die Kontrolle über die Beurlaubten ausüben und beim Ersatzgeschäfte mitwirken. Das Bezirks-Kommando Berlin zerfällt in zwei Landwehr-Regimenter.

Die Ersatzbehörden sind aus Offizieren und Civilbeamten zusammengesetzt und in drei Instanzen gegliedert. Die erste Instanz bildet für den mit dem Civilverwaltungsbezirke (Kreise) zusammenfallenden Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, welche aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (Landrath) oder dazu bestellten bürgerlichen Mitgliede besteht. Entsprechend ist als zweite Instanz für jeden Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatz-Kommission aus einem Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt. Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatz-Kommission durch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder, die Ober-Ersatz-Kommission durch ein solches Mitglied verstärkt. Diese Mitglieder werden von den kommunalen Vertretungen (Kreis- und Provinziallandtagen) auf drei Jahre gewählt. Die dritte Instanz bildet für den Bezirk des Armeekorps der kommandirende General, in Preußen mit dem Ober-Präsidenten, übrigens mit dem Chef der Landesverwaltungsbehörde.

Die Leitung aller Ersatzangelegenheiten führt als Ministerial-Instanz

---

33) RMG. § 5; ErsO. Anlage I zu § 1 (CB. 609); erg.: Bek. 11. Juli 76 (CB. 380), 23. März 77 (CB. 169), 20. Jan. 79 (CB. 69), 4. Feb. 81 (CB. 26), 10. Jan. u. 1. April 82 (CB. 12 u. 145), 13. Jan. 83 (CB. 11), 24. Jan. u. 27. Dez. 84 (CB. 22 u. 1885 S. 2), (Prov. Hannover) 18. März, 16. April, u. 31. Dez. 85 (CB. 67, 149 u. 1886 S. 2 u. 21), 16. Feb., 21. Juni, 2. Sept. u. 3. Dez. 86 (CB. 38, 203, 334 u. 405) u. 28. Sept. 87 (CB. 609).

das preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde, in Preußen mit dem Minister des Innern.

Neben den Ersatz-Kommissionen bestehen für bestimmte Bezirke (in Preußen für die Regierungsbezirke) Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige, die den Ersatzbehörden dritter Instanz untergeordnet sind[34]).

§ 92.

b) Das **Ersatzgeschäft** beginnt mit der Vertheilung des Ersatzes. Diese erfolgt auf die Bundesstaaten und Brigadebezirke nach dem Stande der ortsanwesenden Bevölkerung unter Abrechnung der Ausländer und Militärpersonen, auf die Aushebungsbezirke dagegen erst nach Maßgabe der bei der Musterung ermittelten dienstfähigen Mannschaft. In beiden Fällen kommen die aus dem Bezirke eingestellten Freiwilligen in Anrechnung[35]). — Dem Ersatzgeschäfte liegen Listen zu Grunde, die nach den Geburtsregistern und den von den Pflichtigen zu bewirkenden Meldungen aufgestellt sind. Sie zerfallen in die Stammrollen für die Gemeinden, die alphabetischen und die Restanten-Listen für die Ersatz- und die Vorstellungslisten für die Ober-Ersatz-Kommissionen[36]).

Das Ersatzgeschäft theilt sich in die Musterung vor der Ersatz-Kommission, in welcher Zurückstellungen selbstständig verfügt werden können, übrigens der eigentlichen Entscheidung nur vorgearbeitet wird[37]) und in die Aushebung vor der Ober-Ersatz-Kommission, in welcher die endgültige Bestimmung erfolgt[38]). Im Kriege werden beide Geschäfte vereinigt[39]).

Die Grundsätze dieses Verfahrens entstammen einer Zeit, in der die Verhältnisse der Militärpflichtigen einfacher lagen als heutzutage und namentlich von der Bewegung noch nicht die Rede war, die jetzt einen großen Theil der Bevölkerung unausgesetzt hin- und herschiebt. Dieser gegenüber erscheint das Verfahren als zu schwerfällig und umständlich, was neben der Geschäftsvermehrung auch die Militärpflicht drückender macht, indem die Pflichtigen in der Regel erst nach längerer Zeit zu einer endgültigen Entscheidung gelangen[40]).

3. Das stehende Heer.

§ 93.

a) **Friedens-Formation.** Die Friedensstärke an Mannschaften ist einschließlich der Unteroffiziere vom 1. April 1887 ab für 7 Jahre auf

[34]) RMG. § 30 3—5, erg. G. 31. März 85 (RGB. 81); ErsO. § 1 u. 2, erg. AE. 27. Aug. 85 (CB. 409). — Reisekosten der bürg. Mitglieder der Ers.-Komm. CR. 7. Mai 76 (MB. 144) u. 10. Feb. 80 (MB. 103).

[35]) DienstpflG. § 9; RMG. § 9; ErsO. § 50—54 u. Erg. 1880; RekrO. § 1 u. 2.

[36]) RMG. § 31 u. 32; ErsO. § 43 bis 49 u. Erg. 1880.

[37]) RMG. § 30 6 u. 7; ErsO. § 27, 33 u. 55—67 u. Erg. 1880.

[38]) RMG. § 30 6 u. 8; ErsO. § 34, 68—73 u. Erg. 1880; § 76—78.

[39]) ErsO. § 95—100. — Gleiches gilt von den Schiffermusterungen § 115 d. W.

[40]) S. des Verfassers Schrift: Zur Vereinfachung der pr. Verwaltung (Han. 69) S. 20.

468 409 Mann festgestellt; die einjährig Freiwilligen kommen auf diese Zahl nicht in Anrechnung[41]). Unser Heer ist dadurch um etwa 10 Proz. vermehrt worden, was angesichts der gestiegenen Bevölkerung und der in den Nachbarstaaten fortgesetzten Heeresverstärkungen[42]) unabweisbar geworden war. Dabei wurde der bereits im RMilG. (1874) eingeschlagene Weg einer periodischen Bewilligung festgehalten, während die Reichsverfassung die Festsetzung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauschquantums vorgesehen hatte[43]).

Nach der Formation zerfällt das Heer bei der Infanterie in 534 Bataillone, bei der Kavallerie in 465 Schwadronen, bei der Feldartillerie in 364 Batterien, von denen je 3 oder 4 eine Abtheilung bilden, bei der Fuß-(Festungs-)Artillerie in 31, bei den Pionieren in 19 und bei dem Train in 18 Bataillone. In der Regel bilden 3 bis 4 Bataillone Infanterie, 5 Schwadronen Kavallerie und 3 Abtheilungen Feld- bez. 2 Bataillone Fuß-Artillerie ein Regiment. 2 bis 3 Regimenter bilden eine Brigade, 2 bis 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie eine Division, 2 Divisionen ein Armeekorps. Beim Garde-, 1. und 15. Korps sind die Kavalleriebrigaden zu besonderen Kavallerie-Divisionen vereinigt. Eine dritte Division haben ferner das 11., 12. und 15. Korps. Außer den Divisionen sind jedem Korps eine Feldartilleriebrigade, ein Fuß- (Festungs-) Artillerie-Regiment, ein Pionier-, ein Train- und in der Regel auch ein Jäger-Bataillon zugetheilt[44]). Train und Jäger stehen daneben unter je einer Inspektion. An der Spitze der Feld- und der Fuß-Artillerie steht je eine General-Inspektion, der ersteren sind 4 Feld-, der letzteren 2 Fuß- (Festungs-) Artillerieinspektionen unterstellt. Das Ingenieurwesen wird durch den Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und Generalinspektor der Festungen und unter diesem durch 2 Pionier- und 4 Ingenieur-Inspektionen beaufsichtigt.

Außerhalb dieser Truppentheile steht der Generalstab der Armee, der in den großen Generalstab und in die Generalstäbe bei den höheren Truppen-Kommandos zerfällt. Ersterem liegt die Sammlung und Verarbeitung des auf die Kenntniß der verschiedenen Armeeorganisationen und Kriegsschauplätze bezüglichen Materials ob; letztere sollen die General- und Divisions-Kommandos und die General-Inspektionen der Artillerie in taktischer und strategischer Hinsicht unterstützen. Unter dem Generalstabe steht das Eisenbahnregiment.

Das deutsche Heer besteht aus 18 Armeekorps, deren 3 bis 4 eine Armeeinspektion bilden. Dem Korps entspricht ein Korpsbezirk, der der Regel

---

[41]) RG. 11. März 87 (RGB. 117) § 1.

[42]) Nach den Erfolgen der deutschen Waffen sind auch Frankreich, Oesterreich u. Rußland zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen u. damit zu einer erheblichen Verstärkung ihrer Armeen gelangt. Die Friedensstärke beträgt in Frankreich 471 811, in Rußland 790 698 u. die Kriegsstärke (Anm. 49) in Frankreich gegen 2 Mill., in Rußland gegen $2^1/_2$ Mill. Mann.

[43]) RVerf. Art. 62.

[44]) RG. 1887 § 2 u. RMG. § 2—4.

nach sowohl seinen Ersatz liefert, als seine Garnisonen umfaßt. In demselben ist unbeschadet der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten der kommandirende General oberster Militärbefehlshaber[45]). — Das preußische Gardekorps rekrutirt aus ganz Preußen, den thüringischen Staaten[46]) und Elsaß-Lothringen. Die Korps 1 bis 11 entsprechen mit einigen durch die verschiedene Größenausdehnung bedingten Abweichungen den preußischen Provinzen, denen die kleineren Bundesstaaten zugelegt sind[47]). Das 12. Korps wird durch Sachsen, das 13. durch Würtemberg, das 14. durch Baden und das 15. durch Elsaß-Lothringen gestellt, während Baiern zwei besondere Korps besitzt.

§ 94.

b) Die **Kriegsformation** wird durch die Mobilmachung hergestellt, deren Anordnung dem Kaiser für das ganze Reich zusteht[48]). Sie umfaßt die Bildung der Feldarmee und die Aufstellung der Ersatz- und Besatzungstruppen[49]) und besteht in der Einberufung der Mannschaften und Beschaffung der erforderlichen Pferde, Vorräthe und Bestände. Behufs schnellen Vorgehens ist möglichste Beschleunigung geboten, die durch gehörige Vorbereitung (Mobilmachungsplan) und demnächstige Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel und Kräfte (Telegraphen, Eisenbahnen, Behörden) erreicht wird[50]).

In der Feldarmee wird die Friedensarmee, die neben drei Jahrgängen der Militärpflichtigen noch fünf Jahrgänge der Reserve heranzieht, mehr als verdoppelt. Die Friedensarmee ist hiernach weniger Selbstzweck, als Mittel zum Zwecke; sie bildet die Schule für das „Volk in Waffen" und den Rahmen, innerhalb dessen die einberufenen Verstärkungsmannschaften ihren festen Halt finden. Die Verstärkung erfolgt durch Einziehung der Reservisten, nöthigenfalls auch der jüngsten Jahrgänge der Landwehr. Bei den Spezialwaffen (Artillerie, Pioniere und Jäger), wo Reserve und Landwehr nicht unterschieden werden, findet letztere ausschließlich diese Verwendung, während bei Infanterie und Kavallerie daneben besondere Landwehrkörper gebildet werden, die zur

---

[45]) RMG. § 5.

[46]) RekrO. § 2.

[47]) Es sind zugetheilt dem 1. Korps: Ostpreußen u. Westpreußen rechts der Weichsel; dem 2.: Pommern, Westpreußen links der Weichsel u. RB. Bromberg; dem 3.: Brandenburg u. Stadt Berlin; dem 4.: Prov. Sachsen, Anhalt, S. Altenburg, beide Schwarzburg u. Reuß; dem 5.: RB. Posen u. Liegnitz; dem 6.: RB. Breslau u. Oppeln; dem 7.: RB. Münster u. Minden, der nördliche Theil des RB. Arnsberg, der östliche des RB. Düsseldorf u. beide Lippe; dem 8.: die Rheinprov. ausschl. der zum 7. u. 11. Korps gelegten Theile, Hohenzollern u. das oldenb. Fürstenth. Birkenfeld; dem 9.: Schl.-Holstein, RB. Stade, beide Mecklenburg, die Hansestädte u. das oldenb. Fürstenth. Lübeck; dem 10.: Hannover außer dem RB. Stade, Braunschweig u. Oldenburg; dem 11., Hessen-Nassau, der südliche Theil des RB. Arnsberg, der Kr. Wetzlar (Rheinprov.), Waldeck, S. Weimar, S. Gotha, S. Meiningen u. (als besondere 25. Division) Hessen-Darmstadt Anlage 1 zu § 1 der ErsO.

[48]) RMG. § 6.

[49]) Die Kriegsstärke ausschließlich des Landsturmes ist auf $1^1/_2$ Mill. Mann zu veranschlagen.

[50]) Diesem Zwecke dient der Kriegsschatz § 168 d. W. — Die vorläufige u. theilweise Mobilmachung wird Kriegsbereitschaft genannt.

Besatzung im Inlande, nöthigenfalls auch als Reserve der Feldarmee gegen den Feind Verwendung finden[51]).

Ersatztruppen werden bei allen selbstständigen Truppenkörpern gebildet, um den unvermeidlichen Abgang zu ersetzen und so die Nachhaltigkeit des Vorgehens zu sichern. Die Kavallerie läßt dieserhalb die 5te Schwadron in der Garnison zurück, die übrigen Waffengattungen bilden besondere Truppenkörper (Ersatz-Bataillone, Kompagnien und Batterien). Ihr Stamm besteht aus denselben Mannschaften, wie der der Feldtruppen; zur Ergänzung ist die Ersatzreserve bestimmt.

Die Besatzungstruppen werden aus der zu vorstehenden Zwecken nicht zur Verwendung gelangenden Landwehr der Infanterie und Kavallerie gebildet. Sie dienen zur Besetzung der Etappenstraßen, Festungen und wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen und dergl.[52]).

Neben dem Heere tritt, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht, auf Grund eines Aufgebots durch kaiserliche Verordnung der Landsturm zusammen. Dieser besteht aus allen nicht dem Heere oder der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom 17ten bis zum 42sten Jahre. Im Frieden sind die Landsturmpflichtigen von jeder Kontrolle und Uebung befreit; im Falle des Aufgebots werden sie dagegen in Abtheilungen zusammengestellt und mit Abzeichen versehen; auch sind sie alsdann den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen unterworfen[53]).

4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

§ 95.

Die Militärpersonen, denen alle zum Heer und zur Marine gehörigen Offiziere, Soldaten, Aerzte und Militärbeamten zugerechnet werden[54]), sind in Ausübung ihres Berufes, soweit der dienstliche Zweck oder die eigene Sicherheit es erfordern, zum Waffengebrauche berechtigt[55]). Außerdem sind sie gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen durch besondere Strafbestimmung geschützt[56]).

Eine eigene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen besteht nur in Strafsachen[57]). In Civilsachen bestimmt sich der Gerichtsstand derselben nach der jeweiligen, bei Truppen im Auslande nach der letzten deutschen Garnison[58]). Zustellungen und Ladungen erfolgen in der Regel durch

---

[51]) KrDG. § 4 u. 5; RMG. § 63.

[52]) KrDG. § 5.

[53]) Das. § 3 u. 16 u. RG. 12. Feb. 75 (RGB. 63).

[54]) RMB. § 38; MilStG. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 4, 5 u. Anlage. — Militärbeamte Anm. 1 zu § 96.

[55]) G. 20. März 37 (GS. 60); Einf. i. d. neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II G. — Heranziehung bei Aufläufen V. 17. Aug. 35 (GS. 170) § 8—10. — Verhaftungen Anm. 12 zu § 234. Theilnahme a. d. Feuerpolizei KO. 29. Aug. 18 (GS. 155).

[56]) StGB. § 113 u. 196.

[57]) § 98 u. 99 d. W.

[58]) RMG. § 39, CPrO. § 14, 15, 21.

Vermittelung der Militärbehörde[59]). Zwangsvollstreckungen dürfen erst nach Anzeige bei derselben beginnen und in Militärdienstgebäuden (auf Kriegsfahrzeugen) nur von dieser vorgenommen werden. Auch bezüglich des Gegenstandes ist die Vollstreckung mehrfach eingeschränkt[60]).

Der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen Militärpersonen zur Verheirathung[61]), zum Gewerbebetriebe[62]) und zur Uebernahme von Kommunalämtern und Vormundschaften. Die letzteren dürfen sie ablehnen[63]). Zu Schöffen und Geschworenen sind sie überhaupt nicht zu berufen[64]). Das aktive Wahlrecht zum Reichs- und Landtage ruht für dieselben; ausgenommen sind nur die Militärbeamten. Endlich ist den Militärpersonen die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt[65]).

In Kriegsfällen können ausrückende Militärpersonen letztwillige Verordnungen unter erleichterten Formen (privilegirte Testamente) errichten[66]). Im Auslande und beim Verlassen des Standquartiers nach der Mobilmachung können Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Auditeuren aufgenommen werden, welche dieselben dem Amtsgerichte des Standortes zu behändigen haben[67]). Die Beurkundung des Personenstandes außerhalb des Reiches erfolgt in diesem Falle unter schriftlicher Vermittelung der Vorgesetzten[68]).

Das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Soldaten ist überhaupt, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle von der Staatssteuer befreit[69]). Von der Kommunalsteuer sind die Einnahmen der aktiven Militärpersonen frei, insoweit sie nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrühren; doch unterliegt auch das sonstige außerdienstliche Einkommen der im Offizierrange stehenden Militärpersonen einer Gemeindeabgabe, welche überall dem festen Satze der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Klassen- oder Einkommensteuer entspricht. Befreit sind ferner Militärpensionen unter 750 Mark und Wittwen- und Waisenpensionen, Gnaden- und Sterbemonate[70]).

---

59) Das. § 158, 184, 345 u. (Festsetzung u. Vollstreckung der Strafen) § 345, 355, 374; StPrO. § 37, 48, 72 u. bez. 50, 69, 77.

60) RMG. § 45. — CPrO. § 673, 699, 715 6, 7, 749, 785 2, 786 2, 793 u. 812. — StPrO. § 495, 98 u. 105.

61) RMG. § 40; G. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 38. Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, nicht ungültig MilStG. § 150.

62) RMG. § 43; preuß. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19 u. RGewO. § 12.

63) RMG. § 41 u. 47.

64) G. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 34 9 u. 85.

65) RMG. § 49.

66) Das. § 44. — In Preußen sind sie im Kriegsfalle auch an Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe des Quartals gebunden LR. I 21 § 378.

67) G. 8. Juni 60 (GS. 240) § 1, 2 u. 24. April 78 (GS. 230) § 111; RMG. § 39 Abs. 3.

68) § 209 Anm. 17.

69) RMG. § 46.

70) V. 22. Dez. 68 (BGB. 571) f. d. nordd. Bund, laut Militärkonvention auch f. Baden u. Hessen RMG. § 48, verb. Anm. 15 (§ 116) d. W. — Aufhebung, soweit sie der Besteuerung des außerdienstlichen Einkommens der im Dienste stehenden und der Pensionen der zur Disposition stehenden Offiziere entgegenstand G. 28. März 86 (RGB. 65); Regelung dieser Besteuerung für Preußen G. 29. Juni 86 (GS. 181).

Unter den militärdienstlichen Vergütungen (Sold, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß[71]), Reisekosten[72]), Umzugskosten[73])) nehmen die Pensionen insofern ein besonderes Interesse in Anspruch, als die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes ein rascheres und leichteres Eintreten der Pensionirung mit sich bringt. Die Pensionsansprüche der seit dem letzten Kriege invalide gewordenen Offiziere und Soldaten des Heeres und der Marine sind einheitlich im Reiche geordnet[74]). Sie können innerhalb 6 Monaten nach endgültiger Entscheidung der Militärbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden, wobei indeß nur die letztere über die persönlichen Voraussetzungen und über die Frage zu entscheiden hat, ob ein Kriegs- oder Friedensverhältniß anzunehmen ist[75]). Die Pensionssätze werden für Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte nach ähnlichen Grundsätzen berechnet, wie für Reichsbeamte[76]), doch erhalten erstere, wenn sie durch den Krieg invalide geworden sind, eine Erhöhung und im Falle der Verstümmelung oder sonstigen unheilbaren schweren Beschädigung eine weitere Zulage. Sind sie im Kriege geblieben oder infolge desselben gestorben, so erhalten ihre Wittwen und Kinder eine besondere Beihülfe[77]). — Abweichend ist die Versorgung der Unteroffiziere, Soldaten und unteren Militärbeamten geregelt. Diese tritt ein, wenn die Betheiligten durch Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind oder mindestens 18 Jahre gedient haben. Durch 12jährige Dienstzeit erlangen sie bei guter Führung den Anspruch auf Civilversorgung. Dabei werden Ganz- und Halb-Invalide unterschieden. Erstere sind zu keinem Militärdienste, letztere noch zum Garnisondienste tauglich. Die Pension ist nach dem Range bemessen und außerdem nach dem Grade der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit und nach der Dienstzeit in 5 Klassen abgestuft. Sofern die Ganzinvalidität durch den Krieg herbeigeführt oder eine Verstümmelung eingetreten ist, werden Pensionszulagen gewährt. An Stelle der Pension kann die Verwendung im Garnisondienste oder die Civilversorgung eintreten. Die Hinterbliebenen erhalten unter ähnlichen Voraussetzungen Beihülfen, wie die Hinterbliebenen der Offiziere[78]).

---

[71]) G. 30. Juni 73 (RGB. 166).

[72]) V. 15. Juni 73, Aenderung 3. März u. Best. 27. April 81 (AVB. 67 u. 134) nebst Erläuterung 3. Feb. 85 (AVB. 25).

[73]) V. 23. Mai 78 (CB. 326).

[74]) G. 27. Juni 71 (RGB. 275), erg. G. 4. April 74 (RGB. 25) u. 21. April 86 (RGB. 78); Einf. in Elſ.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 3; Ausf.-Best. 22. Feb. 75 (CB. 142, JMB. 175), erg. Bek. 9. Mai 77 (CB. 252). — Sicherstellung der Ansprüche durch den Reichs-Invalidenfonds § 168 d. W. — Besondere Entschädigung der Personen des Soldatenstandes u. der Militär- u. Marinebeamten bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 356 Abs. 4 Nr. 2 d. W.

[75]) G. 1871 § 113—116 u. 1874 § 18.

[76]) § 24 Nr. 4 d. W.

[77]) G. 1871 § 2—47 u. 1874 § 2 bis 6, 19.

[78]) G. 1871 § 58—102, 109—112 u. 1874 § 10—14, 17, 20, 21 u. 23. — Civilversorgung u. daneben stattfindende Einziehung, Weiter- oder Wiedergewährung der Pension § 63 Abs. 4 d. W. — Die Unterbringung in Invalidenhäusern findet nicht mehr statt.

Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse empfangen einen besonderen Ehrensold[79].

Die Wittwen und Waisen der Offiziere, Militärärzte im Offizierrange und Militär- und Marinebeamten erhalten ein Wittwen- und Waisengeld, das nach ähnlichen Grundsätzen bemessen wird, wie das der Staatsbeamten[80]), wogegen die genannten während der Dienstzeit oder des Ruhestandes 3 Proz. des Diensteinkommens, Wartegeldes oder der Pension als Wittwen- und Waisengeldbeitrag zu leisten haben. Von unverheiratheten Offizieren vom Hauptmann (Rittmeister) 2ter Klasse abwärts wird der Beitrag nicht erhoben[81]). Frühere Mitglieder der Landeswittwenkassen, die von dem Rechte des Austrittes keinen Gebrauch machen, sind von Entrichtung des Wittwen- und Waisengeldbeitrages befreit[82]). Für diese besteht die preußische Militär-Wittwenkasse einstweilen fort[83]).

Dem Zwecke der Versorgung dienen folgende besondere Einrichtungen:

1. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, welche Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren die Gelegenheit zur Lebensversicherung gewährt, die ihnen durch Privatgesellschaften nicht oder nur unter besonderen Opfern geboten wird[84]).
2. Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung, welche den infolge des Krieges erwerbsunfähig gewordenen oder des Ernährers beraubten Personen Hülfe und Unterstützung leisten will[85]).
3. Die Generalstabs-Stiftung, welche neben Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke auch auf Unterstützung unbemittelter und strebsamer Offiziere und Beamten des Generalstabes gerichtet ist[86]).

III. Militärverwaltung[1]).

1. Allgemeine Verwaltung.

§ 96.

a) Die oberste Verwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente bildet das **preußische Kriegs-Ministerium**, welches — ebenso wie die für Baiern, Würtemberg und Sachsen bestehenden beson-

---

[79]) Anm. 13f zu § 39.

[80]) G. 17. Juni 87 (RGB. 237) § 8 bis 24. AusfBest. 16. Juli 87 (MB. 166, ABB. 217). Verb. § 75 Abs. 2 d. W.

[81]) § 1—7, 31 u. 32 des G.

[82]) § 25—30 daselbst.

[83]) Regl. 3. März 1792; Ergänzungen KO. 19. Juli 10 (GS. 1055), 3. Jan. 16 (GS. 93), 20. Mai u. 24. Juli 20 (GS. 77 u. 165), 18. Okt. 24 (GS. 214) u. G. 17. Juli 65 (GS. 817) nebst Instr. 26. Sept. 65 (MB. 311).

[84]) Stat. 5. Juni 79 (ABB. 157).

[85]) Stat. 1. Juni 71 (MB. 190).

[86]) G. 31. Mai 77 (RGB. 523) u. Statut 21. März 78 (RGB. 13).

[1]) Militärbeamte § 21—24 d. W., insbes. Anm. 4, 15, 29 u. 40 das. Klasseneintheilung V. 29. Juni 80 (RGB. 169). — Der technische Betrieb der Heeresverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 355 Anm. 81) u. der Unfallversicherung (Anm. 74 zu § 95).

deren Kriegs-Ministerien — als Organ der Reichsmilitärgewalt anzusehen ist[2]). Dasselbe umfaßt neben der Central-Abtheilung das allgemeine Kriegs-Departement, das Militär-Oekonomie-Departement, das Departement für das Invalidenwesen, die Remontirungs- und die Medizinal-Abtheilung[3]). — Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 1867 das Armee-Verordnungsblatt.

§ 97.

b) Provinzial-Verwaltungsorgane des Kriegsministeriums sind die **Intendanturen**, deren eine für jedes Armee-Korps besteht. Sie sind gleichzeitig Organe des kommandirenden Generals. Ihr Geschäftskreis umfaßt die gesammte Militär-Oekonomie (Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Truppen, Kassen- und Rechnungswesen)[4]). Insoweit es sich um Leistungen der Gemeinden und Privatpersonen für militärische Zwecke handelt, sind die Regierungs-Präsidenten (Regierungen) zuständig[5]). Den Intendanturen sind die Divisionsintendanturen[6]), die Magazin-, Garnison-, Lazareth- und Garnisonbauverwaltungen unterstellt.

2. Militär-Rechtspflege.

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen[7]). Die besonderen materiellen und formellen Vorschriften über das Militärstrafrecht finden in den Eigenthümlichkeiten der Heereseinrichtung und in der Nothwendigkeit einer strengen Handhabung der Disciplin ihre Begründung.

§ 98.

a) In materieller Beziehung ist entsprechend dem allgemeinen Reichs-Strafgesetzbuch und im Anschluß an dasselbe ein einheitliches **Militär-Strafgesetzbuch** für das Reich geschaffen[8]). Dasselbe enthält Strafbestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen und schließt, soweit dies der Fall, die Anwendung der allgemeinen Strafgesetzbestimmungen auf Militärpersonen aus[9]). Die Strafen bestehen in:

1. Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird[10]),
2. Freiheitsstrafe, welche bis zu 6 Wochen als (Stuben-, gelinder, mitt-

[2]) § 86 d. W. — Die Vermittelung bildet der Bundesrathsausschuß f. d. Landheer u. die Festungen (§ 15 d. W.), in dem die genannten Staaten vertreten sind.

[3]) Publ. 18. Feb. 1809 (GS. 785). — Im Etat desselben steht gem. KO. 18. März 83 (AVB. 56) auch das die persönlichen Angelegenheiten bearbeitende Militär-Kabinet § 39 Abs. 2 d. W.

[4]) KO. 1. Nov. 20 (KA. IV 904).

[5]) Gesch.Anw. f. d. Reg. 31. Dez. 25 (das. IX 821) B Abs. 3 u. LVG. § 17.

[6]) KO. 27. Jan. 60 (MB. 155) u. 20. Dez. 62 (MB. 63 S. 60).

[7]) RMG. § 39. — GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 16 u. EinfG. (das. 77) § 7.

[8]) MilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RGB. 174), EinfG. (das. 173. — Kommentare v. Fleck 2. Aufl (Berl. 81) u. (mit StrafprO.) v. Rüdorff-Solms 2. Aufl. (Berl. 78).

[9]) StGB. § 10; MilStB. § 3. — Begriff der Militärpersonen § 95 Abs. d. W.

[10]) MilStG. § 14. — MilStGerO. (Anm. 16) § 183.

lerer oder strenger) Arrest, darüber hinaus als Gefängniß und als Festungshaft bezeichnet wird[11]) und

3. Ehrenstrafe (Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung gegen Offiziere, Degradation gegen Unteroffiziere, Versetzung in die zweite Klasse gegen Unteroffiziere und Gemeine)[12]).

Die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedrohten strafbaren Handlungen heißen militärische Vergehen, die mit längerer Freiheits- oder Todesstrafe bedrohten militärische Verbrechen[13]). Soweit diese Strafvorschriften das Verhältniß der Militärpersonen im Felde zum Gegenstande haben, werden sie als Kriegsgesetze bezeichnet[14]). Die übrigen Vorschriften betreffen die Verletzung der besonderen militärischen Dienstpflichten[15]).

§ 99.

b) In formeller Beziehung steht noch die preußische **Militär-Straf-Gerichtsordnung** in Geltung[16]). Der Militärgerichtsbarkeit sind Militärpersonen in Straf- und Injuriensachen unterworfen[17]); bloße Polizei-Kontraventionen, die nur mit Geldbuße bedroht sind und nicht die Militärpolizei betreffen, sind jedoch von den Civilbehörden zu entscheiden[18]). Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die höhere, welche alle Straffälle gegen Offiziere und höhere Militärbeamte, sowie die mit strengerer Strafe bedrohten Handlungen der übrigen Militärpersonen betrifft, und in die niedere Gerichtsbarkeit. Das General-Auditoriat ist der oberste Militärgerichtshof und bildet die allgemeine Beschwerde- und Aufsichtsinstanz, während in erster Instanz die Korps-, Divisions-, Garnisons- und Regimentsgerichte zuständig sind, die aus dem Kommandeur als Gerichtsherrn, dem Korps-, Divisions- oder Garnisonauditeur (bei Regimentsgerichten dem untersuchungsführenden Offizier) als richterlichem Mitgliede und mehreren nach Verschiedenheit der Fälle kommandirten Militärpersonen als Beisitzern bestehen. Für jeden Fall wird das Untersuchungs- und Spruchgericht besonders bestellt. Das Spruchgericht heißt, wo es sich um höhere Gerichtsbarkeit handelt, Kriegsgericht, anderenfalls Standgericht[19]). Dem entsprechend ist das Verfahren ein kriegs-

[11]) MilStG. § 15—29.

[12]) Das. 30—42.

[13]) Das. § 1.

[14]) Kriegsverrath u. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde § 57—63; eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, Bedrückung der Landeseinwohner seitens der Nachzügler (Marodiren) § 127—136.

[15]) Fahnenflucht (Desertion) § 69—79 u. EinfG. § 2 (vgl. § 241 Anm. 64 d. W.); Feigheit MStG. § 84—88; Insubordination § 89—113 u. Berichtigung RGB. 1873 S. 138.

[16]) Preuß. MilStGerO. 3. April 45 (GS. 329, BGB. 1867 S. 229). Die Einführung in das Reich ist verheißen (RVerf. Art. 61), bislang aber nur erfolgt im norddeutschen Bundesgebiete (V. 29. Dez. 67 BGB. 185), in Baden (V. 24. Nov. 71 RGB. 401) u. Elſ.-Lothr. (G. 6. Dez. 73 GB. f. EL. 331). — In Baiern u. Würtemberg stehen noch die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

[17]) MilStGO. § 1—18.

[18]) Das. § 3 u. KO. 19. Aug. 47 (GS. 334).

[19]) Das. § 19—88. — Außerordentliche Kriegsgerichte im Falle des Belagerungszustandes § 243 d. W.

rechtliches[20]) oder standrechtliches[21]). In ersterem erfolgt die Bestätigung der Erkenntnisse nach Verschiedenheit der Fälle durch den Kaiser, den **Kriegs**minister oder einen Truppen-Kommandeur, in letzterem durch den Gerichtsherrn[22]). Besonders geregelt ist das Verfahren bei Beleidigungen[23]) und das Kontumazialverfahren in bezug auf Deserteure, gegen welche Geldstrafe bis 3000 M. zulässig ist[24]).

Die Militär-Justizbeamten (Auditeure) müssen zum Richteramte befähigt sein und unterliegen den für letztere gegebenen Disciplinarvorschriften[25]).

§ 100.

c) Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die **Disciplinarbestrafung** der Militärpersonen zugelassen und zwar auch für die leichteren im Militär-Straf-Gesetze vorgesehenen Fälle[26]). Die näheren Vorschriften erläßt der Kaiser[27]).

Ferner bestehen unabhängig von den Militärgerichten **Ehrengerichte** zur Aburtheilung solcher Handlungen und Unterlassungen der Offiziere, die nicht an sich strafbar, gleichwohl aber dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind. Ihre Entscheidung kann auf Warnung, Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Offizierstande lauten und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung. Die Ehrengerichte bestehen für Subalternoffiziere aus dem Offizierkorps, für Stabsoffiziere aus den Stabsoffizieren der Division. Zur Vorbereitung der Entscheidungen wählen die Ehrengerichte alljährlich einen Ehrenrath[28]). Jedermann ist zu eidlicher Zeugnißablegung vor demselben verpflichtet[29]). Den Ehrengerichten ist ferner zur Verhütung des Zweikampfes die schiedsrichterliche Entscheidung in Ehrenstreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere untereinander übertragen[30]).

---

20) MStGO. § 91—195.

21) Das. § 196—228.

22) Das. 150—153, 205 u. AE. 1. Juni 67 (BGB. 260).

23) MStGO. § 229—241.

24) Das. § 242—259; G. 11. März 50 (GS. 271, BGB. 1867 S. 301); EinfG. z. MStGB. § 2. — Von den über die Auslieferung von Deserteuren abgeschlossenen Kartel-Konventionen sind in Geltung die Konv. mit Dänemark 25. Dez. 20 (GS. 21 S. 33) u. die im deutschen Bunde geschlossene Konv. 10. Feb. 31 (GS. 41), erg. Dekl. 15. Juni 32 (GS. 177) u. AE. 4. Sept. 64 (GS. 572) in Bezug auf Oesterreich gemäß Art. XIII des Prager Friedens (Anm. 5 zu § 6) u. auf Baiern, bezüglich dessen auf Fangprämien gegenseitig verzichtet ist AE. 18. Mai 85 (GS. 349).

25) RMG. § 7. — G. 31. März 73 (RGB. 61) § 158; GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 8 u. EinfG. (das. 77) § 13; G. 7. Mai 51 (GS. 218) § 65, 70—77. — Rang § 70 d. W.

26) EinfG. z. MStGB. § 3.

27) RMilG. § 8; Disciplinar StrafO. f. d. Heer 31. Okt. 72 (ABB. S. 330), § 4 geänd. AO. 4. Aug. 87 (das. 241). — Disciplinarmittel gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes G. 15. Feb. 75 (RGB. 65) § 6, 7, des Landsturms G. 12. Feb. 75 (RGB. 63) § 4.

28) V. 20. Juli 43 (GS. 299); Geltungsgebiet wie Anm. 16. Ehrengerichtliche Erkenntnisse gegen Landwehroffiziere, die im Staatsdienste stehen, sind der Civildienstbehörde mitzutheilen KO. 11. Juni 46 (MB. 129).

29) KO. 18. Juli 44 (GS. 299).

30) V. 20. Juli 43 (GS. 308) u. KO. 27. Sept. 45 (GS. 681); Geltungsgebiet wie Anm. 16.

3. Militär-Kirchenwesen.

§ 101.

Nach der preußischen Militär-Kirchen-Ordnung[31]) werden die Militärgeistlichen der einzelnen Konfessionen im Kriege wie im Frieden nach Bedürfniß angestellt. Die evangelischen stehen unter dem Feldprobst der Armee, welcher als Organ der das Militär-Kirchenwesen leitenden Minister des Kultus und Krieges erscheint und der gesammten Militärgeistlichkeit unmittelbar vorgesetzt ist. Bei den Korps sind in der Stellung der Superintendenten Militär-Oberprediger und unter diesen Divisions-, Garnison- und Anstalts- (Instituts-) Geistliche angestellt. Neben diesen geistlichen Vorgesetzten sind die Militärgeistlichen als Militärbeamte den betreffenden Militärbefehlshabern unterstellt[32]). Die Wahl des Feldprobstes und Garnisonpredigers zu Berlin erfolgt durch den Kaiser, die der übrigen Geistlichen durch den Feldprobst[33]). Die Seelsorge in Garnisonen, in denen kein Militärgeistlicher angestellt ist, wird einem Civilgeistlichen übertragen, dem damit die Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen zufallen. Aeußerstenfalls wird dieselbe durch Bereisung bewirkt[34]). Außer Seelsorge und Kirchenbuchführung[35]) haben die Militärgeistlichen auch bei den Unterrichtsanstalten mitzuwirken[36]). Jedem Geistlichen ist ein Militärküster beigegeben[37]).

Zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen, deren Frauen und im Hause befindliche Kinder[38]). Die Militär- und Garnisonkirchen stehen im Eigenthum des Staates und unter landesherrlichem Patronat[39]).

Die Militär-Kirchenverfassung wird durch die neuere Kirchengesetzgebung nicht berührt[40]).

4. Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesen[41]).

§ 102.

Dasselbe umfaßt die Vor- und die Weiterbildung der Offiziere, sowie die Erziehung und den Unterricht der Unteroffiziere und Mannschaften.

---

[31]) MilKirchenO. 12. Feb. 32 (GS. 69); dieselbe wurde in die neuen Provinzen (Hannover u. Bereich des 11. u. 9. Korps) eingeführt V. 24. Juni u. 12. Okt. 67 (GS. 919 u. 1849) u. 25. Nov. 68 (GS. 69 S. 77), auf das Reich indessen nicht übertragen Reichs-Verf. Art. 61.

[32]) MilKO. § 1—6, 21—33. Diensteinkünfte und Weiterbeförderung § 94 bis 108; Tagegelder AE. 2. Mai 56 (MB. 176).

[33]) Das. § 7—20 u. AE. 19. Dez. 67 (GS. 68 S. 47).

[34]) MilKO. § 5 u. 58.

[35]) Das. § 50—82. Für jede Garnison und bez. Militärgemeinde ist ein Kirchenbuch zu führen AE. 30. Mai 68 (GS. 694).

[36]) MilKO. § 83—93.

[37]) Das. § 109—112.

[38]) Das. § 34—48.

[39]) Das. § 113—120.

[40]) G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 29; Kirchengem. u. Synod.O. 10. Sept. 73 (GS. 74 S. 151) § 48⁴.

[41]) Als Schulen für den Militärdienst selbst sind aufzuführen: die Militär-Schießschule zu Spandau, die Artillerie-Schießschule zu Berlin, das Militär-Reitinstitut zu Hannover, die Militär-Turnanstalt zu Berlin u. das zur Förderung

Das auf die Ergänzung des Offizier-Korps[42]) berechnete Militär-Erziehungs- und Bildungswesen wird durch eine General-Inspektion geleitet. Unter derselben stehen die Ober-Militär-Studien-Kommission, die Ober-Militär-Examinations-Kommission, das Kadetten-Korps, die Kriegsschulen und die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule. Für jede der drei letzteren besteht je eine Studien-Kommission. — Die Ober-Examinations-Kommission zerfällt in die beiden Abtheilungen für die Offiziers- und für die Portepeefähnrichs-Prüfung[43]). Das Kadetten-Korps soll Söhnen von Offizieren die Mittel, anderen Personen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung für den Kriegsdienst bieten und bildet hierdurch die Pflanzschule für das Offizier-Korps[44]). — Die Kriegsschulen, welche unter einer eigenen Inspektion stehen, sind für die kriegswissenschaftliche Ausbildung zu Offizieren bestimmt[45]). Die weitere technische Ausbildung der Artillerie- und Ingenieur-Offiziere erfolgt auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin[46]).

Die Weiterbildung der Offiziere vermittelt die Kriegs-Akademie zu Berlin, die in wissenschaftlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes, übrigens dem Kriegsminister unterstellt ist und eine besondere berathende und begutachtende Studien-Kommission zur Seite hat[47]).

Behufs Heranbildung junger Leute zu Unteroffizieren bestehen Unteroffizierschulen[48]). Die darin aufgenommenen sind zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppentheile verpflichtet[49]). — Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (RB. Merseburg) wurde 1738 von August III. von Sachsen begründet und ist zur Erziehung von Söhnen im Dienste befindlicher oder mit den Invalidenwohlthaten ausgeschiedener Soldaten bestimmt. In der damit verbundenen

---

der Gleichförmigkeit im Infanteriedienste bestimmte Lehr-Bataillon zu Potsdam. Aerztliche u. thierärztliche Militärbildungsanstalten § 103, 104 d. W.

[42]) V. 11. März 80 (AVB. 61), § 5, erg. Vf. 6. Mai 81 (AVB. 139).

[43]) AO. 25. Okt. 77 (AVB. 191) u. V. üb. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes 11. März 80 (AVB. 61), § 5 ergänzt Vf. 6. Mai 81 (AVB. 139).

[44]) Aufnahme-Best. 18. Okt. 78 (MB. 79 S. 42). — Organisation AO. 18. Jan. 77 (MB. 79). — Das Kadettenkorps umfaßt die Hauptanstalt zu Lichterfelde und die Provinzialanstalten zu Kulm, Wahlstatt, Potsdam, Plön, Oranienstein u. Bensberg.

[45]) Kriegsschulen (AO. 1. Juli 82 AVB. 173 u. 1883 S. 22 u. Instr. f. d. Inspekteur 28. Jan. 75 AVB. 36) bestehen zu Potsdam, Anklam, Neiße, Glogau, Hannover, Kassel, Engers und Metz.

[46]) AO. 5. Jan. 82 (AVB. 23) u. 20. Sept. 85 (das. 199).

[47]) AO. 21. Nov. 72 (AVB. Nr. 429) u. Best. 11. Nov. 75 (AVB. 258).

[48]) Aufnahme-Best. 10. Okt. 82 (AVB. 189 u. 193). Unteroffizierschulen bestehen zu Marienwerder, Potsdam, Weißenfels, Ettlingen, Bieberich u. Jülich nebst den Vorschulen (Stat. 9. Juni 77 AVB. 119) zu Weilburg u. Annaburg, letztere in Verbindung mit dem dortigen Erziehungsinstitute.

[49]) ErsatzO. (Anm. 1 zu § 87) § 86 u. RekrO. 13 7. Aufnahme-Bedingungen CR. 31. Jan. 81 (MB. 66).

Militärschule werden gleichzeitig Zöglinge für die Unteroffizierschulen vorbereitet. Die so Ausgebildeten müssen für jedes Jahr, welches sie auf Staatskosten unterhalten worden sind, zwei Jahre über die aktive Dienstzeit hinaus im Heere dienen[50]). Das Institut steht gleich den Unteroffizierschulen unter der Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin[51]). — Das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam wurde 1724 durch Friedrich Wilhelm I. begründet und 1829 unter Einrichtung eines Mädchen-Waisenhauses zu Pretzsch auf Militär-Waisen-Knaben beschränkt, die daselbst gleichzeitig militärisch vorgebildet werden. Beide Anstalten stehen unter einem Direktorium, dessen Chef der Kriegsminister ist[52]). Für Aufhebung der aus dem Insertionszwange und der Herausgabe der Intelligenzblätter bezogenen Einkünfte empfängt das Institut eine Entschädigungsrente aus der Staatskasse[53]). — In einzelnen größeren Garnisonen bestehen für Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten besondere Garnisonschulen.

5. Militär-Medizinalwesen[54]).

§ 103.

Die Militärärzte des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes bilden mit den Lazarethgehülfen und Krankenwärtern das Sanitäts-Korps und, soweit sie im Offizierrange stehen, das Sanitäts-Offizier-Korps. Die Rang- und Dienstverhältnisse des letzteren sind entsprechend denen des Offizier-Korps geregelt[55]). An der Spitze des Sanitäts-Korps steht der zugleich der Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium vorstehende Generalarzt der Armee, während durch die Generalärzte der Verband der Militärärzte innerhalb des Armeekorps geleitet wird. Bei den Truppentheilen und Anstalten sind Ober-Stabsärzte 1ster und 2ter Klasse und Unterärzte angestellt[56]). Das Sanitäts-Offizier-Korps ergänzt sich durch Mediziner, die

a) auf dem staatlichen, medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute (1795 als pepinière gegründet) und der damit vereinigten medizinisch-chirurgischen Akademie ausgebildet sind[57]), oder

---

[50]) ErsatzO. § 10. — Aufnahmegrundsätze CR. 31. Jan. 81 (MB. 63).

[51]) Vorschr. 2. Juni 81 (ABB. 151) u. 26. Juni 86 (ABB. 185); der Inspektion sind auch die Mil.-Schießschule u. die Mil.-Turnanstalt (Anm. 41) unterstellt.

[52]) Aufnahmebedingungen 18. Mai 78 (ABB. 129).

[53]) G. 21. Dez. 49 (GS. 441).

[54]) Sicherungsmittel gegen ansteckende Krankheiten Reg. 8. Aug. 35 (GS. 240) § 15, 34, 40, 42, 57, 62, 65, 69, 73, 82 u. 89.

[55]) V. üb. die Organisation des Sanitäts-Korps (SanitätsO.) 6. Feb. 73 (ABB. 103) § 1 u. 13—42; Aenderungen (Beil. z. ABB. 77 Nr. 4) u. (§ 24) 13. Mai 80 (ABB. 151).

[56]) Das. § 1, 2 u. 13; vgl. § 7—11.

[57]) Das. § 4; AufnahmeBest. 7. Juli 76 (MB. 78 S. 39). — Regl. f. d. militärärztl. Prüfung 30. April 69 (MB. 70 S. 156) u. Vorschr. 12. Juli 81 (ABB. 164).

b) ihrer Dienstpflicht genügen[58]), oder
c) nach erlangter Befähigung als Arzt auf Beförderung eintreten[59]).

Das militärärztliche Hülfspersonal im Frieden bilden die Lazarethgehülfen. Approbirte Apotheker genügen ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Pharmazeuten in einer Militärapotheke. Im Beurlaubtenstande werden sie in Ober- und Unter-Apotheker eingetheilt[60]).

Für die Krankenpflege im Felde werden Krankenwärter und Krankenträger ausgebildet[61]); eine wirksame Unterstützung erwächst dabei der Militärverwaltung durch die freiwillige Krankenpflege[62]). Die Pflege Verwundeter ist durch internationalen Vertrag geregelt[63]).

6. Militär-Veterinärwesen.

§ 104.

Dasselbe steht unter einer besonderen, dem Kriegs-Ministerium unterstellten Inspektion des Militär-Veterinärwesens[64]). Das roßärztliche Personal, das sich in der Regel durch Zöglinge der Militär-Roßarztschule ergänzt, besteht aus Korps- und Ober-Roßärzten und Roß- und Unterroßärzten. Erstere sind obere Militär-Beamte, letztere gehören zu den Personen des Soldatenstandes[65]). Für den Hufbeschlag bei den Truppentheilen sind Fahnenschmiede angestellt[66]). Unter der Inspektion stehen die Militär-Roßarztschule und die Lehrschmieden[67]). Approbirte Thierärzte können ihrer Militärpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen[68]).

IV. Militärlasten.

1. Uebersicht.

§ 105.

Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Da grund-

---

[58]) Mediziner können der Dienstpflicht entw. ganz mit der Waffe genügen od. nach 6monatlichem Dienste sich zurückstellen lassen, um nach erlangter Approbation die übrigen 6 Monate als Unterarzt zu dienen SanO. § 5; RekrO. (Anm. 1 zu § 87) § 21. — Unterärzte des Beurlaubtenstandes SanO. (Anm. 55) § 12 u. 24.

[59]) SanO. § 6.

[60]) RekrO. § 6³ u. 20; LandwO. § 14⁸.

[61]) Kriegs-SanitätsO. 10. Jan. 78.

[62]) Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz bestehen aus dem unter Leitung eines Centralkomités stehenden preuß. Vereine zur Pflege im Felde verwundeter u. erkrankter Krieger, der in Provinzial-, Kreis- u. Lokalvereine getheilt u. mit den Landesvereinen im übrigen Deutschland durch ein besonderes Centralkomité verbunden ist. Hand in Hand mit demselben geht dabei der ähnlich gegliederte, vaterländische Frauenverein. Anm. 43 zu § 287.

[63]) GenferKonv. 22. Aug. 64 (GS. 65 S. 841); derselben sind alle europäischen und außer Mexiko alle größeren amerikanischen Staaten, überhaupt 32 beigetreten.

[64]) Militär-VeterinärO. 6. Mai 86 § 1—4.

[65]) Das. § 5—44.

[66]) Das. § 45—53.

[67]) Erstere befindet sich zu Berlin; Lehrschmieden bestehen zu Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover u. Gottesaue in Baden.

[68]) Das. 19 u. 20. — Roßärztliches Personal des Beurlaubtenstandes § 35 bis 37.

sätzlich Entschädigung für dieselbe geleistet wird, ihre Vertheilung auf die Pflichtigen auch nicht nach einem allgemeinen Maßstabe, sondern nach dem hervortretenden militärischen Bedürfnisse sich richtet, so fallen sie unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung. Die Lasten sind verschieden, je nachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden, oder als Eigenthumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen sich darstellen.

2. Friedensleistungen.

§ 106.

a) Die **Quartierleistung** ist besonders geregelt[1]). Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde in den Standorten der Truppen (Garnisonen) reichen die hierzu verfügbaren Gebäude (Kasernen) in der Regel nicht aus; auf Märschen und an Orten vorübergehenden Aufenthalts (Kantonnements) fehlen sie fast immer. In beiden Fällen müssen deshalb Privatgebäude in Anspruch genommen werden und dieser Nothwendigkeit entspricht die Quartierleistungspflicht. Sie erstreckt sich ihrem Umfange nach auf die Gewährung von Wohnungs- und Stallräumen für Mannschaften und Dienstpferde. Bei Kantonnirungen, die nicht von vornherein auf länger als 6 Monate festgesetzt sind, müssen diese Räume auch für Offiziere und Beamte und deren Pferde und für Gelaß zu Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalen gewährt werden[2]).

Die Verpflichtung ist eine reale. Sie lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht für den Wohnungsbedarf, Wirthschafts- oder Gewerbebetrieb unentbehrlich sind. Befreit sind Gebäude, die sich im Besitze regierender oder standesherrlicher Familien befinden, zu Gesandtschaftswohnungen, zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche, insbesondere zur kirchlichen, Unterrichts-, Armen-, Kranken- und Gefängnißzwecken dienen und Gebäude, die nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Erbauung noch nicht zwei Jahre gestanden haben[3]). Der Anspruch gegen die Gebäudebesitzer wird indeß nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Gemeinden und Gutsbezirke geltend gemacht. Auf diese wird die Einquartierung nach Grundsätzen vertheilt, welche für jeden Kreis im voraus durch eine Kreis-Einquartierungs-Kommission festgestellt sind, während die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden in Garnisonorten durch Aufstellung eines Katasters, übrigens durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut geregelt wird. Auf letzterem Wege kann auch die Unterbringung in gemietheten Quartieren und der Anschluß von

[1]) Quartierleistungs-Gesetz 25. Juni 68 (BGB. 523) u. Instr. 31. Dez. 68 (BGB. 69 S. 1). — Einf. i. Baden G. 22. Nov. 71 (RGB. 400), Baiern u. Würtemberg Gesetze 9. Feb. 75 (RGB. 41 u. 48), Els.-Lothringen G. 14. Juli 71 (GB. f. E.L. 187).

[2]) QG. § 1—3 u. Anl. A, ergänzt (Offizierquartiere u. s. g. enges Quartier) G. 21. Juni 87 (RGB. 245) Art. I; Instr. § 1.

[3]) QG. § 4; Instr. § 2. Dienstwohnungen in Dienstgebäuden sind pflichtig R. 6. Aug. 75 (MB. 289).

Gutsbezirken an benachbarte Gemeinden in Beziehung auf die Einquartierungslast beschlossen werden[4]). Die Quartierpflicht kann durch Gestellung anderweiter Quatiere erfüllt werden; ihre Nichterfüllung hat Zwangsmaßregeln, insbesondere Beschaffung des Quartiers auf Kosten der Pflichtigen zu Folge[5]).

Die Quartierleistung kann nur gegen Entschädigung (Servis) gefordert werden. Diese bestimmt sich nach einem Tarife, der auf Eintheilung aller Ortschaften in 5 Servisklassen beruht. Berlin hat besondere Sätze. Der Tarif wird von 1878 ab von 10 zu 10 Jahre einer Revision unterzogen[6]).

§ 107.

b) Ein ferneres Gesetz regelt die **anderweiten Naturalleistungen im Frieden**[7]). Auch auf diese sieht sich die Militärverwaltung angewiesen; doch sollen sie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der militärische Bedarf nicht auf anderem Wege gedeckt werden kann[8]). Für die Leistungen wie für etwa vorkommende Beschädigungen wird Vergütung gewährt. Der Anspruch muß jedoch bei Verlust desselben im ersteren Falle im Laufe des folgenden Kalenderjahres, im letzteren innerhalb 4 Wochen geltend gemacht werden[9]). Die Leistungen werden theils von den Gemeinden, theils unmittelbar von den Pflichtigen gefordert.

Die Vermittelung der Gemeinden tritt in folgenden Fällen ein:

1. Zur Vorspannleistung sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, soweit letztere nicht zum Hofhalt der regierenden Familien gehören, im Besitze der Gesandtschaften, Gestüte oder Militärverwaltungen stehen oder zum Dienst oder Berufe der Offiziere, Beamten, Aerzte, Thierärzte und Posthalter erforderlich sind. Der Vorspann wird in der Regel nur für einen Tag und nur auf Märschen, in Lagern und Kantonnirungen in Anspruch genommen. Die Vergütung erfolgt nach periodisch vom Bundesrath festgestellten Sätzen[10]).
2. Auf Märschen ist für Marsch- und Liegetage außer dem Quartier auch Naturalverpflegung zu gewähren, die in der Regel der eigenen Kost des Quartiergebers entsprechen soll. Die Vergütung beträgt vor-

---

4) QG. § 5—7, 9 u. 18; Instr. § 3, 4, 7—9. — Zuständigkeit im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 50 u. 51. — Umquartierung QG. § 14 u. Instr. § 14. — Form der Vertheilung durch Marschrouten, Quartieranweisung u. Quartierbillets QG. § 8 u. Instr. 5, 6, 10—12.

5) QG. § 10, 11; Instr. § 13. — Beschwerden QG. § 12, 13.

6) QG. § 1, 3 u. 19 nebst G. 28. Mai 87 (RGB. 159). — Berechnung u. Geltendmachung QG. § 16, 17; Instr. § 15 (Fassung des Erl. 3. Sept. 70 BGB. 514 u. 29. Jan. 85 RGB. 9), § 16 u. 17.

7) RG. 13. Feb. 75 (RGB. 52), erg. G. 21. Juni 87 (RGB. 245), Art. II. — Ausf.Instr. 30. Aug. 87 (RGB. 433).

8) RG. § 3 u. 5 nebst Erg.; § 10 u. 12.

9) Das. § 16 nebst Erg. u. Instr. — Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen erfolgt in gleicher Weise wie bei Flurschäden (§ 107 Abs. 3 Nr. 3 d. W.).

10) RG. § 3, 9[1] (G. 1887 Art. II § 1 u. 4) nebst Erg. u. Instr.; Vergütungssätze CR. 20. Feb. u. 25. April 80 (MB. 125 u. 245).

behaltlich der Erhöhung bei besonderen Preissteigerungen für die volle Tageskost 80 Pf., ohne Brod 65 Pf. Für Offiziere, die in Städten nur Morgenkost zu beanspruchen haben, wird ein höherer Betrag gezahlt[11]).

3. Fourage ist gleichfalls nur auf Märschen zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach dem monatlichen Durchschnitt der höchsten Tagespreise am Hauptmarktorte mit einem Aufschlage von 5 Proz.[12]).

Alle diese Leistungen werden nach ähnlichen Grundsätzen wie die Quartierleistung sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb derselben vertheilt. Die Gemeindevorstände sind für die gehörige Beschaffung verantwortlich und eintretendenfalls zum Ersatze der aufgewendeten Kosten verpflichtet. Die Vergütungen werden auf Grund der über die Leistungen ertheilten schriftlichen Bescheinigungen an die Gemeindebehörden gezahlt[13]).

Unmittelbare Leistungen sind:

1. Die Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Marine[14]);
2. die Eisenbahnbeförderung zu bestimmten Tarifsätzen[15]);
3. die Benutzung der Grundstücke (ausschließlich der Gebäude, Höfe, Gärten, Weinberge und Schonungen) zu Truppenübungen und der Brunnen, Tränken, Schmieden für das militärische Bedürfniß. Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen insbesondere für Flurschäden erfolgt mangels der Einigung unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung durch eine Kommission, der außer einem Civil-Kommissar, einem Offizier und einem Militärbeamten, mindestens zwei unter Mitwirkung der Kreistage auszuwählende Sachverständige angehören müssen[16]).

3. Kriegsleistungen.

§ 108.

a) Die **allgemeinen Kriegsleistungen** sind in ähnlicher Weise reichsgesetzlich geordnet, wie die während des Friedens geforderten[17]). Auch

---

[11]) RG. § 4, 9² (G. 1887 Art. II § 2 u. 5) u. Instr.

[12]) RG. § 5, 9³ (G. 1887 Art. II § 6) u. Instr.

[13]) RG. § 2, 6—8 u. 9 Abs. 2 im Geb. der Verw. Org. ZustG. § 50 u. Instr.

[14]) RG. § 10 u. Instr.

[15]) RG. § 15 u. Instr.; Tarif 28. Jan. 87 (RGB. 97).

[16]) RG. § 11—14 nebst Erg. u. Instr. CR. 31. Aug. 81 (MB. 238), Gebühren der zugezogenen Ortseingesessenen CR. 4. Juli 78 (MB. 235) u. 14. Aug. 80 (MB. 245); Unanwendbarkeit auf Garnisonübungen R. 14. April 74 (MB. 138); Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum Instr. 8. Mai 83 (MB. 220, JMB. 237). — Die Abhaltung militärischer Schießübungen bildet einen Akt der Staatshoheit; die Polizei kann dieselbe nicht im Sicherheitsinteresse verbieten, hat letzteres vielmehr im Wege der Verhandlung oder Beschwerde zu wahren Erk. OB. 5. Mai 1877 (II 399).

[17]) RG. 13. Juni 73 (RGB. 129), Einf. in Elf.-Lothringen G. 6. Okt. 73 (GB. f. Elf.Lothr. 262); AusfB. 1. April 76 (RGB. 137), erg. (§ 12¹) B. 6. Juni 85 (RGB. 197) Art. I.

sie sollen nur in dem unerläßlichen Umfange und in der Regel nur gegen Vergütung in Anspruch genommen werden[18]. Die Forderungen des Krieges treten indeß viel umfassender und plötzlicher auf und fordern eine so schleunige und unmittelbare Befriedigung, daß die Kriegsleistungspflicht nothwendig zu einer ausgedehnteren wird und auch die Ersatzleistung einigen Einschränkungen unterworfen ist.

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen besteht nur während des mobilen Zustandes[19] und ruht auf den Gemeinden, den Kreisen oder den einzelnen Pflichtigen. Die Heranziehung der letzteren erfolgt behufs Gestellung von Schiffsfahrzeugen und Pferden oder zur Gewährung der Eisenbahnbeförderung. In betreff der Vergütungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtsweges nach den Landesgesetzen. Die Festsetzung, soweit sie nicht speziell im Gesetze geordnet ist, erfolgt durch Abschätzungs-Kommissionen, die aus je einem Civil-Kommissar, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei von den Kreisen zu wählenden Sachverständigen bestehen[20].

Die Gemeinden haben Natnral-Quartier und Verpflegung nebst Fourage, Vorspann, Arbeitskräften und Materialien zur Herstellung von Wegen, Befestigungen und zu sonstigen militärischen Zwecken zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Sie sind berechtigt, dabei die zu Gemeindebeiträgen Verpflichteten gegen die ihnen selbst gewährte Vergütung heranzuziehen. Diese Vergütung ist bei Natural-quartier, soweit dasselbe nicht an die Friedensgarnison, an Ersatz- und Besatzungstruppen gewährt wird, sowie für Ueberlassung aller nicht nutzbar verwertheten Gebäude und Grundstücke ausgeschlossen. Uebrigens wird dieselbe nach den Friedenssätzen oder nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen geleistet, und zwar in der Regel durch Anerkenntnisse, die auf den Namen lauten, verzinst und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingelöst werden[21].

Von den Kreisen (Lieferungsverbänden) kann zur Füllung der Kriegsmagazine der anderweit nicht zu beschaffende Bedarf an Vieh, Brod, Hafer, Heu und Stroh gefordert werden (Landlieferungen). Bei der Beschaffung können diese Verbände sich der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Die Vergütung erfolgt wie bei den Gemeindeleistungen[22].

Schiffsfahrzeuge müssen für Kriegszwecke zu vorübergehender Benutzung oder dauernder Verwendung verfügbar gestellt werden. Die Entschädigung wird in ersterem Falle wie bei den Gemeindeleistungen durch Anerkenntniß, in letzterem durch Baarzahlung geleistet[23].

---

[18] RG. § 2.
[19] Das. § 1 u. 32.
[20] Das. § 33, 34; AusfV. Nr. 16.
[21] RG. § 3—15, 20—22; AusfV. Nr. 1—8 u. 11a; Form der Marschrouten V. 18. April 82 (RGB. 47), erg. V. 6. Juni 85 (RGB. 197) Art. 2.
[22] RG. § 16—22; AusfV. Nr. 9, 10 u. 11b. Für die Vertheilung kommt noch G. 11. Mai 51 (GS. 362) § 5[3] zur Anwendung KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 116[2]. — Im Kriege 1870/1 sind Landlieferungen nicht in Anspruch genommen.
[23] RG. § 23, 24; AusfV. Nr. 12.

Zur Beschaffung der **Mobilmachungspferde** müssen im Kriegsfalle alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baaren Ersatz des Werthes der Militärverwaltung überlassen. Die Befreiungen entsprechen im wesentlichen den Befreiungen vom Vorspann. Die Schätzung findet unter Leitung des Landraths durch periodisch für jeden Kreis gewählte Sachverständige statt[24]).

Die **Eisenbahnverwaltung** ist zur Beförderung der Mannschaften, Pferde und Geräthe und zur Hergabe ihres Personals und ihres Bau- und Betriebsmaterials verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt nach festgestellten Tarifen, die Zahlung in ähnlicher Weise wie bei den Gemeindeleistungen. Der Betrieb der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben ist von den Anordnungen der Militärbehörde abhängig[25]).

§ 109.

b) Eine besondere Kriegsleistung bildet die **Unterstützung bedürftiger Familien der Reservisten, Landwehrmänner und Ersatzreservisten**, welche im Falle der Einberufung bei der Mobilmachung von den Kreisen zu gewähren ist. Sie erstreckt sich auf die Ehefrauen und Kinder unter 14 Jahren und, soweit sie von den Einberufenen zu unterhalten waren, auch auf ältere Kinder, Geschwister, und Ascendenten. Sie beträgt monatlich mindestens 4—6 M. für die Frau und 1,50 M. für ein Kind und kann in Naturalien gewährt werden. Die Feststellung erfolgt durch eine vom Kreistage zu wählende Unterstützungs-Kommission, die unter dem Vorsitze des Landraths und Beiordnung eines vom Bezirks-Kommando zu bestimmenden Offiziers zusammentritt[26]).

4. Grundeigenthumsbeschränkungen vor Festungen[27]).

§ 110.

Die Eigenthümlichkeit des Festungskrieges macht die Fernhaltung aller derjenigen Anlagen aus der Umgebung der Festungen erforderlich, welche dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren könnten. Zu diesem Zwecke ist die Umgebung je nach der Entfernung von der Befestigungslinie in drei **Rayons** mit einer Breite von 600, von 375 und von 1275 m eingetheilt. Der Raum

---

24) RG. § 25—27; gemäß AusfV. Nr. 13 erging Regl. 22. Juni 86 (MB. 224). Vorspannbefreiungen § 107 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

25) RG. § 28—31; AusfV. Nr. 14 u. 15; Transport-O. im Kriege 26. Jan. 87 (RGB. 9); Tarif wie Anm. 15.

26) Preuß. G. 27. Feb. 50 (GS. 70); Einf. in Hohenzollern V. 17. Aug. 70 (GS. 541), Bek. 12. Jan. 71 (GS. 87) u. AmtsO. 2. April 73 (GS. 145) § 91, in die neuen Prov. V. 31. Aug. 67 (GS. 1637) u. im Geb. des nordd. Bundes V. 7. Nov. 67 (BGB. 125) § 1[5]. — Ausdehnung auf die Ersatzreserve G. 8. April 68 (BGB. 38). — Einf. des letzteren (u. hierdurch mittelbar auch des ersteren) Ges. in Baden G. 22. Nov. 71 (RGB. 399). — Die im Kriege 1870/1 gewährten Unterstützungen wurden den Kreisen erstattet G. 4. Dez. 71 (RGB. 407). — Eine Neuregelung im Reiche steht bevor.

27) RG. 21. Dez. 71) (RGG. 459); Einf. in Elſ.-Lothringen G. 21. Feb. 72 (RGB. 56).

zwischen vor einander liegenden Befestigungen wird als Zwischenrayon, der stadtwärts vor einer Citadelle liegende Rayon als Esplanade bezeichnet[28]). Terrainveränderungen und bauliche Anlagen innerhalb der Rayons sind theils von einer besonderen Genehmigung der Festungs-Kammandantur abhängig, theils ganz unzulässig. Diese Einschränkungen steigern sich mit der Annäherung an die Festung. Während im dritten Rayon nur dauernde Erhöhungen und Vertiefungen und thurmartige Bauten ausgeschlossen werden, sind im zweiten alle Massivbauten, im ersten alle Wohngebäude, Feuerungsanlagen und schwerer zerstörbaren Baulichkeiten untersagt. Gegen die Entscheidungen und sonstigen Anordnungen ist binnen 4 Wochen der Rekurs zugelassen. Ueber diesen, sowie über Genehmigung größerer Anlagen innerhalb der Rayons und über Aenderungen der letzteren entscheidet die vom Kaiser berufene und vom Reichsschatzamte ressortirende Reichs-Rayon-Kommission[29]). Für Werthverminderungen in Folge des Rayongesetzes wird, insofern sie über die seitherigen Beschränkungen hinausgehen, Entschädigung geleistet. Sie besteht bei Werthverminderungen unter einem Drittel des Werthes in einer sich amortisirenden Rente, übrigens nach Wahl in Rente oder Kapital. Die Feststellung erfolgt unbeschadet des Rechtsweges im Verwaltungsverfahren[30]).

Im Falle der Armirung sind alle baulichen Anlagen, Materialvorräthe und Pflanzungen innerhalb der Rayons auf Erfordern zu beseitigen. Insoweit nicht nach der früheren Gesetzgebung die Pflicht zu unentgeltlicher Entfernung besteht oder die Errichtung im ersten oder zweiten Rayon nach Absteckung der Rayonlinie erfolgt ist, wird für die Beseitigung Entschädigung gewährt[31]). Für Grundstücke, die im Falle der Armirung in Anspruch genommen und nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben werden, wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgestellt[32]).

Die Anlegung von Festungen steht gleich der Ernennung der Festungs-Kommandanten dem Kaiser zu[33]). Eine wesentliche Umgestaltung hat das deutsche Festungswesen neuerdings erfahren. Auf Grund der im letzten Kriege gesammelten Erfahrungen ist unter Aufgabe einzelner minder wichtiger Festungen die Herstellung größerer Waffen- und Vertheidigungsplätze durch Verstärkung und Erweiterung der beibehaltenen herbeigeführt. Diesem Zwecke dient der Reichs-Festungsbaufonds[34]).

---

[28]) RG. § 1—7. — Feststellung bei Neuanlage von Befestigungen § 8—12.

[29]) Das. § 13—33.

[30]) Das. § 34—42. — Zuständigkeit im Geb. d. VerwOrg. ZustG. § 153. — Oesterreich u. Rußland kennen keine Entschädigung, Frankreich hat sie erst bei der Befestigung von Paris zugestanden u. Holland sie neuerdings gesetzlich anerkannt.

[31]) RayonG. § 43 u. 44.

[32]) Kriegsleist.G. 13. Juni 73 (RGB. 129) § 14. — Enteignung § 369 d. W.

[33]) RVerf. Art. 64 u. 65. Baiern hat sich eine selbstständigere Stellung vorbehalten Schluß-Prot. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 23) XIV.

[34]) RG. 8. Juli 72 (RGB. 289) Art. I. u. 30. Mai 73 (RGB. 123). Der mit 216 Mill. M. der französischen Kriegskontribution entnommene Fonds beträgt zur

V. Die Kriegsmarine.

1. Uebersicht.

§ 111.

Die Kriegsmarine[1]) ist ausschließliche Reichssache und als solche einheitlich gestaltet. Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-roth mit dem preußischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die Flotte, bestimmt deren Organisation und Zusammensetzung und ernennt die Offiziere und Beamten. Der Kieler und Jade-Hafen sind als Reichskriegshäfen in schifffahrts- und hafenpolizeilicher Beziehung den Marinebehörden unterstellt und ähnlich den Festungen gegen schädliche Einrichtungen und Anlagen gesichert[2]).

Die Organisation der Marine und ihrer Verwaltung ist demgemäß eine selbstständige, von der des Landheeres völlig getrennte (Nr. 2). Dagegen finden die Grundsätze über Ergänzung des letzteren mit den durch die Sache gebotenen Maßgaben auch auf die Flotte Anwendung (Nr. 3). Gleiches gilt von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen und den Friedens- und Kriegsleistungen (Nr. 4).

2. Organisation.

§ 112.

a) Die **Admiralität** bildet die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde. Ihr Chef führt den Oberbefehl nach den Anordnungen des Kaisers und die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Unter dem Chef steht der Admiralitäts-Rath zur Lösung schwieriger organisatorischer und technischer Fragen. Die Admiralität zerfällt in die Central-Abtheilung, die Kommando-Abtheilung, das Marine-Departement, das Verwaltungs-Departement und das hydographische Amt. Letzteres bearbeitet die wissenschaftlichen und kartographischen, das Marine-Departement die technischen Angelegen-

---

Zeit nur noch 10 Mill. Aufgehoben wurden Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz u. bis auf die Küstenwerke Kolberg u. Stralsund (Art. VI. das.), endlich Landau Schluß-Prot. 23. Nov. 70 XIV. § 3. — Die beibehaltenen wichtigeren Festungen sind westlich: Metz, Straßburg, Wesel, Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm (Vertr. 16. Juni 74) u. Ingolstadt; östlich: Danzig, Königsberg, Thorn, Posen, Glogau u. Neiße; im innern: Küstrin, Spandau, Magdeburg u. Torgau u. die Küstenfestungen Memel, Pillau, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg, Düppel u. Wilhelmshaven.

[1]) Die Kriegsflotte besteht aus 13 Panzerschiffen, 14 Panzerfahrzeugen, 9 Kreuzer-Fregatten, 8 Kreuzer-Korvetten, 5 Kreuzern, 4 Kanonenbooten, 5 Avisos, 11 Schulfahrzeugen u. 31 Vermessungs-, Transport-, Hafendienst- u. Lootsen-Fahrzeugen, zusammen aus 100 Fahrzeugen.

[2]) RVerf. Art. 53 u. 55 u. RG. 19. Juni 83 (RGB. 105). — Führung der Kriegsflagge auf den Privatschiffen der deutschen Landesherrn u. Prinzen AE. 2. März 86 (RGB. 59).

heiten[3]). — Zu Veröffentlichungen dient seit 1870 das Marine-Verordnungsblatt. — Zum Ressort der Admiralität gehört neben der Seewarte zu Hamburg[4]) das General-Auditoriat[5]) und der Generalarzt der Marine. Alle übrigen ihm unterstellten Kommandostellen und Verwaltungsbehörden theilen sich nach den Stationen für die Ost- und für die Nordsee zu Kiel und zu Wilhelmshaven.

§ 113.

b) An der Spitze der **Kommandostellen** stehen die beiden Stations-Kommandos zu Kiel und zu Wilhelmshaven, und die Inspektion der Marine-Artillerie zu Wilhelmshaven. Die Stations-Kommandeure haben den Rang der Divisions-Kommandeure und sind Befehlshaber aller zur Station gehörenden Personen, Befestigungen und Fahrzeuge und Inspekteure der technischen und Bildungsinstitute.

Unter denselben stehen die beiden Marine-Inspektionen, welchen die beiden Matrosen- und die beiden Werft-Divisionen zu Kiel und zu Wilhelmshaven unterstellt sind. Unter dem Stations-Kommando zu Kiel stehen ferner die Schiffs-Prüfungs-Kommission, das Seebataillon zu Kiel und zu Wilhelmshaven und die Schiffsjungen-Abtheilung zu Friedrichsort. — Die Matrosen-Divisionen haben die Matrosen militärisch auszubilden und sind die Depots für die Schiffsbesatzungen. Jede derselben umfaßt 4 Abtheilungen und eine Matrosen-Artillerie-Abtheilung zur Hafen- und Küstenvertheidigung. — Die Werft-Divisionen haben die Schiffe mit Maschinisten und Handwerkern zu versehen und die Werften mit Arbeitskräften zu unterstützen. Die Schiffsjungen-Abtheilung soll Matrosen und Unteroffizierre heranbilden. — Das See-Bataillon ist für den Wachtdienst an Bord und in den Marine-Etablissements bestimmt.

§ 114.

c) **Marine-Verwaltungsbehörden**[6]) **und Bildungsanstalten** sind:

1. die beiden Stations-Intendanturen zu Kiel und zu Wilhelmshaven[7]);
2. die beiden Fortifikationen, die drei Artillerie- und die drei See-

[3]) AE. 15. Juni 71 (RGB. 272) u. 1. Jan. 72 (RGB. 5).

[4]) § 367 Abs. 3 d. W.

[5]) AE. 23. Mai 76 (RGB. 165).

[6]) Auf Marinebeamte findet das RBeamtenG. 31. März 73 (RGB. 61), insbes. § 121 u. 122 u. die V. 2. Nov. 74 (RGB. 129), insbes § 7 u. 8 Anwendung. S. § 21—24 d. W., insbes. Anm. 4, 15, 29 u. 40 das. — Der technische Betrieb der Marineverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 355 Anm. 81) u. der Unfallversicherung (Anm. 74 zu § 95).

[7]) AE. 18. Juni 72 (RGB. 361). — Ergänzung des Personals Regl. 24. Aug. 86 (MarVBl. Beil. zu Nr. 17), des Bureaupersonals Regl. 2. Nov. 86 (dgl. zu Nr. 22).

minen-Depots zu Friedrichsort, Wilhelmshaven, sowie die Torpedo-Depots zu Friedrichsort und Geestemünde;
3. die der Admiralität unmittelbar unterstellten Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven für den Schiffs-, Hafen- und Maschinenbau;
4. die Direktion des Bildungswesens der Marine zu Kiel, unter der die Marine-Akademie zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marine-Schule zur Vorbereitung für die Seekadetten- und Seeoffizier-Berufs-Prüfung und die Deck-Offizierschule zur Fortbildung des Maschinisten- und Steuermanns- sowie des Torpedo-Personals stehen.

3. Ergänzung der Marine.

§ 115.

Die Grundlage bildet gleichfalls die allgemeine Wehrpflicht, der alle Seeleute von Beruf einschließlich der Maschinisten und Schiffshandwerker durch Dienst in der Marine genügen. Als Seeleute werden diejenigen angesehen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei gewerbsmäßig betrieben haben[8]). Die Wehrpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen[9]), mit folgenden Maßgaben. Die aktive Dienstzeit der Berufsseeleute und Maschinisten kann bei gehöriger technischer Vorbildung auf ein Jahr abgekürzt, die Entlassung eingeschiffter Mannschaften dagegen bei späterer Rückkehr in den Heimathshafen bis zu dieser verschoben werden. In betreff des einjährig freiwilligen Dienstes wird die Befähigung auch durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben. Selbstbekleidung und Selbstverpflegung wird dabei nicht erfordert. Seeleute, die nach vorschriftsmäßiger Anmusterung in Dienst getreten sind, werden für die Dauer der letzteren im Frieden zum Dienst nicht herangezogen. Gleiches gilt von der Zeit des Besuches einer Navigations- oder Schiffsbauschule. Die Marine-Reserve und Seewehr, der als Seewehr 2ter Klasse auch diejenigen Pflichtigen zufallen, welche im Landheere der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, steht einschließlich der Offiziere unter Kontrolle der Bezirks-Kommandos und kann zu Uebungen herangezogen werden[10]).

Das Ersatzwesen ist dasjenige des Landheeres[11]); doch finden zu gunsten der schifffahrttreibenden Militärpflichtigen an Orten, wo deren eine größere Zahl vorhanden ist, besondere Schiffermusterungen im Januar statt. Die Pflichtigen können bis zu diesem zurückgestellt werden und erhalten in denselben ihre endgültige Entscheidung[12]).

---

8) RVerf. Art. 53. — KrDG. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 13².
9) § 87—90 d. W. u. Marine-O. 4. Dez. 83 (besonders abgedruckt).
10) KrDG. § 6, 13; ErsO. (Anm. 1) zu § 87) § 14—17, 21, 87 u. 40; KontrO. (das.) § 12⁸⁻¹⁰ u. 13⁶.
11) § 91 u. 92 d. W.
12) ErsO. § 74 u. 75.

4. Rechte und Pflichten der zur Marine gehörenden Personen. Friedens- und Kriegsleistungen.

§ 116.

Die zur Marine gehörenden Soldaten und Beamten zählen zu den Militärpersonen[13]) und haben Rechte und Pflichten der letzteren[14]). Insbesondere finden die Militärpensionsgesetze mit einigen Maßgaben auf sie Anwendung[15]). Gleiches gilt vom Militärstrafrechte[16]). — Urkunden über Todesfälle auf in Dienst gestellten Schiffen sind dem Standesamte des letzten Wohnortes zuzufertigen[17]).

Die Vorschriften über Friedens- und Kriegsleistungen[18]) finden, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die Marine Anwendung[19]). Speziell auf letztere bezieht sich die Pflicht zur Gestellung von Schiffsfahrzeugen[20]).

---

[13]) MilStG. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 4.

[14]) Vgl. § 95 d. W. — Der Satz ist in betreff der im ReichsMilG. 2. Mai 74 enthaltenen Vorschriften nicht zweifellos, weil der vorzugsweise von den Rechten u. Pflichten der Militärpersonen handelnde dritte Abschnitt die Ueberschrift „Vom aktiven Heer" trägt und dieser Ausdruck sich anderweit (KrDG. § 2) im Gegensatz zur Marine angewendet findet.

[15]) § 95 Abs. 6 d. W. — Besondere Vorschriften für die Marine: RG. 27. Juni 71 (RGB. 275) § 48—57, v. 4. April 74 (RGB. 25) § 7—9 u. 20 u. v. 24. März 87 (RGB. 149).

[16]) § 98 u. 99 d. W. — Zusatzbestimmungen für die Marine enthalten § 162 bis 166 des MilStGB. — DisciplinarStrafO. für die Marine 23. Nov. 72 (MarineVBl. Beil. zu Nr. 22), § 5 geändert AO. 11. Mai 86 (MVB. 104).

[17]) § 210 Anm. 17 d. W.

[18]) § 105—109.

[19]) Friedensleistungen Instr. 30. Aug. 87 (RGB. 433) zu § 17. Kriegsleistungen V. 1. April 76 (RGB. 137) Nr. 17.

[20]) § 107 u. 108 d. W.

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 117.

Das Finanzwesen (Staatswirthschaft) umfaßt die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfes erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfes wird durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwickelung der Finanzverwaltung steht deshalb mit der der allgemeinen Staatsthätigkeit in engstem Zusammenhange und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17 ten Jahrhunderts zurück[1]). Um diese Zeit rief die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien[2]) bestrittenen Staatsbedürfnisse die Steuern hervor, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatsthätigkeit immer wachsende Bedeutung verliehen haben[3]).

Innerhalb der deutschen Staaten hat andererseits das Finanzwesen in neuester Zeit dadurch wesentliche Einschränkungen erfahren, daß ein Theil der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörper, ein anderer auf das deutsche Reich überging[4]). Mit diesem letzteren Uebergange ist eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden, die zwar mit der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, aus der sie hervorgegangen ist, noch vielfach verwachsen erscheint, gleichwohl mit zunehmender Entwickelung des Reiches zu immer größerer Selbstständigkeit heranreift.

Die preußische Finanzverwaltung, die, weil sie die Grundlage bildet, vor der des Reiches zu betrachten ist, umfaßt die Einnahmen und

---

1) Begründer des Finanzhaushaltes war der französische Minister Colbert. — Entwickelung in Preußen § 30 d. W. — Bearbeitungen der Finanzwissenschaft: Stein (5. Aufl. Leipz. 86) u. Wagner (auf Grund des Werkes v. Rau. 3. Ausg. Leipz. u. Heidelb. bis jetzt 3 Bde. 86).

2) Die Verwaltung dieser Gegenstände durch Kammern gab der die Finanz- u. die Polizeiwissenschaft umfassenden Kameralwissenschaft ihren Namen. Mit der veränderten Eintheilung der Verwaltungslehre ist der Ausdruck verschwunden.

3) Geschichte der Steuern § 135 d. W.

4) § 81 Abs. 1 u. § 13 d. W.

Ausgaben des preußischen Staates[5]). Das Verhältniß beider zu einander und ihre gehörige Vertheilung wird durch den Etat (Voranschlag) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (Nr. II). Daneben kommen, — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — nur die Einnahmen in Betracht, die theils auf privat-, theils auf staatsrechtlichem Titel beruhen. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen aus dem Staatsvermögen (Nr. III); letzterem stehen die Staatsschulden gegenüber (Nr. IV). Auf staatsrechtlichem Titel beruhen die staatlichen Nutzungsrechte (Regalien und Gebühren) (Nr. V) und die zur Deckung des gesammten übrigen Bedarfes von den Staatsangehörigen erhobenen Steuern (Nr. VI). Indem ein Theil der letzteren vom Reiche in Anspruch genommen wird, ist hiermit der Uebergang zu den Reichsfinanzen gegeben (Nr. VII).

Die Organisation der preußischen Finanzverwaltung ist nicht in allen Instanzen dieselbe. Als Centralbehörde verwaltet das Finanzministerium die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen und die Steuern, während

---

5) Einnahmen u. Ausgaben des preuß. Staates (Etat 188$\frac{6}{7}$ GS. 1887 S. 71 u. Nachtr. S. 151):

I. Einnahme (abzüglich der Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten):	
1. Vermögenseinnahme aus Domänen u. Forsten (abzüglich der Kronfideikommißrente mit 7 719 286 M., § 122 Abs. 2 d. W.) 43, aus Berg-, Hütten- u. Salzwerken 15, aus Eisenbahnen 221, Seehandlung 2, zusammen	281 Mil. M.
2. Lotterieregal	8 „ „
3. Allgemeine Finanzverwaltung (davon 90 Mil. Antheil an dem Ertrage der Zölle, Tabaksteuer u. Reichsstempelabgabe u. 40 Mil. durch Aufnahme einer Anleihe)	171 „ „
4. Steuern, direkte 142, indirekte (unmittelbar preußische, § 169 Abs. 5), 28 Mil., zusammen	171 „ „
Summa	631 Mil. M.
II. Dauernde Ausgaben (abzüglich der gegenüberstehenden Einnahmen):	
1. Dotationen: Zuschuß zum Kronfideikommiß (Civilliste) 4½ Mil. M. (vgl. übrigens I 1), öffentliche Schuld 201½, Landtag 1½, zusammen	207½ Mil. M.
2. Allgemeine Finanzverwaltung: Matrikularbeiträge (§ 169 d. W.) 101½, Renten, Zuschüsse 2c. 82½, zusammen	184 „ „
3. Staatsverwaltung: Staats- u. ausw. Min. 3, Fin-Min. (Ob.Präs., Regierungen, Pensionen) 44½, Min. d. öff. Arb. u. Min. f. Gew. 20, Min. d. Justiz 36, Min. des Innern (Landräthe, Polizei, Strafanstalten) 38, Min. f. Landwirthschaft 9½, Min. d. geistl. u. s. w. Ang. 54, zus.	206 „ „
III. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben	33½ „ „
Summa	631 Mil. M.

Domänen und Forsten dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellt sind [6]). In der Mittel- und Unterinstanz ist dagegen die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen [7]), während die der direkten Steuern zusammen mit den Domänen und Forsten von den Regierungen in besonderen Finanzabtheilungen wahrgenommen wird [8]). Diese verwalten die Domänen unmittelbar, die Forsten unter Vermittelung der Oberförster [9]), die direkten Steuern unter der der Landräthe als Veranlagungs- und der Kreis- und Steuerkassen als Erhebungsbehörden [10]).

II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen [1]).

§ 118.

1. Der **Staatshaushalts-Etat** [2]) hat eine staatswirtschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung.

In staatswirthschaftlicher Beziehung soll er eine Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht (Bilanz) zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahme und Ausgabe sind zu diesem Zwecke, soweit deren Beträge nicht bereits feststehen, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen [3]). Der Umstand, daß im Staate ein Theil der Ausgaben ein nothwendig gegebener ist, während in den Steuern ein bewegliches, den Umständen nach stärker anzuspannendes Einnahmeelement zur Verfügung steht, führt einen Unterschied der Staats- von der Privatwirthschaft herbei, indem die letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den nothwendigen weitere Ausgaben, die nur mehr oder minder nützlich erscheinen und deshalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind, während andererseits auch der Besteuerung gewisse Grenzen gezogen sind [4]). Einnahme und Ausgabe können deßhalb nicht getrennt, sondern nur in stetem Hinblick der einen auf die andere bemessen werden. Beide stehen auch in Wechselwirkung zu einander, denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt produktiv. Sie thut dieses mittelbar, wenn

---

[6]) § 47 u. 52 d. W.

[7]) § 152 d. W.

[8]) § 57, insbes. Anm. 37.

[9]) § 125.

[10]) § 138.

[1]) Dasselbe bildet den Wirkungskreis der ersten Abtheilung d. FinMin. § 47 d. W. — Herrfurth, G., das pr. Etats- Kassen- u. Rechnungswesen. 2. Aufl. (Berl. 87).

[2]) Etat bedeutet Voranschlag; die Bezeichnung „Budget" entstammt dem Beutel, in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wird.

[3]) Zweijähriger Durchschnitt in Preußen ER. 21. März 78 (MB. 79). — Für nicht im voraus zu bestimmende Ausgaben kann der Etat den Behörden feste, nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

[4]) § 134 d. W.

sie nur auf Schutz- und Kulturzwecke gerichtet ist, unmittelbar, wenn sie sich auf die materiellen Interessen erstreckt. Indem sie mit der Steuerkraft die Staats-Einnahmen erhöht, gestattet sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Verwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalt beruht deshalb nicht darauf, daß die Ausgaben möglichst niedrig gehalten oder die Steuerkraft möglichst wenig angespannt wird; sie muß vielmehr in jedem Einzelfalle den Werth abwägen, den eine Staatsleistung im Verhältniß zu den durch dieselbe erforderten Opfern hat.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so entsteht ein Ueberschuß oder ein Defizit. Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendnng und beziehungsweise Deckung sich zu gestalten. Ein einmaliger Ueberschuß, der nicht etwa in früher hervorgetretenen oder demnächst zu erwartenden Defizits aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordentlichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervortretende Defizits, soweit sie nicht in vorhandenen oder bevorstehenden Ueberschüssen Deckung finden[5]), das außerordentliche Hülfsmittel des Staatskredits oder der Vermögensveräußerung in Anspruch genommen werden[6]), während bei dauerndem Defizit durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliges Defizit sich zum dauernden entwickeln und die akute zur chronischen Krankheit heranwachsen soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Staatshaushalts-Etats ist eine Folge des konstitutionellen Systems. Das ursprüngliche Steuerbewilligungsrecht war in England durch Hinzufügung des Verwendungszweckes allmälig zum Budgetrecht geworden. Diesem Vorbilde entsprechend fordert die preußische Verfassung, daß der Etat alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werde[7]). Dem englischen Grundsatze, daß gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligung sind, ist nur insoweit Rechnung getragen, als die bestehenden Steuern solange forterhoben werden dürfen, bis ein Gesetz sie ändert[8]). Die auf Gesetz oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden, sowie die zur Erhaltung des Staates unerläßlichen Ausgaben, deren Weiterleistung nicht unterbleiben darf, finden somit auch in dem Falle ihre Deckung, daß der Etat nicht oder nicht rechtzeitig

[5]) Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eingehen, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsdefizit, das durch Aufnahme schwebender Schulden (§ 126 d. W.) gedeckt werden darf.

[6]) § 123 u. 126 d. W.

[7]) VU. Art. 99. — Vgl. § 37 Abs. 2 d. W. u. Anm. 4 zu § 3.

[8]) VU. Art. 109.

zustande kommt. — Der genehmigte Etat bildet die bindende Form für die gesammte Verwaltung. Dies gilt auch in betreff der einzelnen Etatstitel. Die Uebertragung etwaiger Ersparnisse eines Verwaltungszweiges auf einen anderen (Transferirung, Virement) muß besonders vorgesehen sein. Ueberschreitungen des Etats bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages [9]).

Die Aufstellung des preußischen Etats erfolgt für das Etatsjahr, welches zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist [10]). Auf Grund der von den Ministern und obersten Verwaltungschefs aufgestellten einzelnen Etats wird der allgemeine Staatshaushalts-Etat vom Finanzminister zusammengestellt [11]). Sein Umfang ist durch den Uebergang verschiedener Verwaltungszweige auf das Reich und die Selbstverwaltungskörper wesentlich eingeschränkt. Der Etat zerfällt in Einnahmen und Ausgaben; letztere sind in dauernde und einmalige (außerordentliche) geschieden. Daneben werden im Etat unter den Einnahmen wie unter den dauernden Ausgaben getrennt aufgeführt:

A. die einen Ueberschuß abwerfenden Einnahmezweige (Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen und Steuern), denen als Ausgaben die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten gegenüberstehen;

B. die allgemeine Finanzverwaltung und die Dotationen (Zuschuß zur Kronfideikommißrente, Staatsschulden, Landtagskosten);

C. die Staatsverwaltung.

Alle diese Theile zerfallen in Hauptetats nach den Ministerien, in Spezialetats nach den ihnen untergeordneten Behörden und in Titel nach den Gegenständen.

§ 119.

2. Das **Kassenwesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng centralisirt. Den Mittelpunkt bildet die General-Staats-Kasse [12]), neben welcher nur die General-Lotterie-, die General-Militär- und die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse als centrale Kassen beibehalten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben der General-Staatskasse gehen durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die demgemäß gleichfalls Sammelkassen für die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb der Regierungsbezirke bilden. Unter ihnen stehen die Kreis-Kassen und als Spezialkassen für besondere Gegenstände die Domänen- und Forstkassen, die Steuerkassen für direkte Steuern, die Hauptzoll- und Haupt-

---

[9]) VU. Art. 104 Abs. 1 u. G. 27. März 72 (GS. 278) § 19.

[10]) G. 29. Juni 76 (GS. 177). Bezeichnung der Quartale nach den Monaten (z. B. $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ 1881) CR. 25. Nov. 77 (MB. 78 S. 3).

[11]) KO. 29. Mai 26 (GS. 45), AusfB. v. dems. Tage (KA. X. 649) u. KO. 19. Juli 45 (GS. 265).

[12]) Uebergang der Fonds in d. neuen Provinzen auf die Gen.St.Kasse V. 5. Juli 67 (GS. 1072).

steuerkassen für Zölle und indirekte Steuern, die Gerichtskassen, die Berg- und Hüttenamtskassen und die Eisenbahnkassen.

Die Kassenbeamten heißen bei den Regierungs-Haupt-Kassen: Landrentmeister[13]), bei den Kreiskassen und Steuerkassen: Rentmeister[14]). Bei ersteren wie bei allen größeren Kassen sind besondere Beamte für das Zahlungsgeschäft (Kassirer, Rendanten), für die Buchungen (Buchhalter) und für den Bureau- und Unterbeamtendienst (Kassenschreiber und Kassendiener) angestellt[15]). Die Thätigkeit der Kassenbeamten setzt besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit voraus. Die Anstellung ist deßhalb von Bestellung einer Kaution abhängig[16]). Daneben kann die vorgesetzte Behörde ihre Anrechte auf die Immobilien der Kassenbeamten eintragen lassen[17]). Unterschlagungen der letzteren sind mit besonderer Strafe bedroht[18]); ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren festgestellt[19]).

Das Kassenlokal, in dem alle Kassenvorräthe und nur diese aufzubewahren sind, muß unbedingt sicher, insbesondere mit festen Fensterverschlüssen versehen sein[20]).

Das Verfahren in Kassensachen, welches durch allgemeine[21]) und besondere für die einzelnen Kassen gegebene Vorschriften[22]) geregelt ist, soll den Gang des Kassengeschäftes genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deshalb sogleich in die Kassenbücher einzutragen[23]). Im Journale befinden sich sämmtliche Einnahmen und bez. Ausgaben nach der Zeitfolge zusammengestellt, während sie im Manuale nach dem Verwaltungszweige (Etatstitel), im Kontobuche nach der Person des Einzahlenden oder Empfängers gesondert stehen. — Zum Nachweise des Standes der Kassen in einem gegebenen Augenblicke dienen die Kassen-Abschlüsse (Kassen-Extrakte.). Sie werden monatlich und vierteljährlich aufgestellt; der letzte Quartalsabschluß umfaßt das ganze Jahrergebniß (Final-Abschluß)[24]). Die Abschlüsse, welche bei den Regierungen und im Finanz-Ministerium — bei diesem von der hierfür eingesetzten Haupt-Buchhalterei[25]) — zusammengestellt werden, gewähren einen Ueberblick über das Gesammtergebniß der Finanzverwaltung während eines bestimmten Zeitraumes, welches später in der Rechnung den erforderlichen nähern Nachweis erhält. — Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen

---

[13]) § 57 d. W. (Anm. 39) u. Anm. 82 zu § 70.

[14]) AE. 10. Dez. 84 (MB. 259). — Prüfung i. d. östl. Prov. Bek. 6. Jan. 84. — Geschäfts-Anw. 30. Dez. 79.

[15]) LR. II. 14 § 46.

[16]) § 63 Abs. 2 Nr. 3 d. W.

[17]) LR. II. 14 § 45—51, 60—64 u. KO. 2. Juli 33 (GS. 81).

[18]) StGB. § 350, 351 u. 353.

[19]) § 68 d. W.

[20]) CR. 4. Juni 68 (MB. 69 S. 7).

[21]) Kassen-Regl. 17. März 28 (KA. XII 285).

[22]) Instr. f. d. Reg.-Haupt-Kassen 7. Juni 57 (MB. 185 Auszug), f. d. Kreis-Kassen 30. Dez. 79.

[23]) Vernichtung der Rechnungs- u. Kassenbücher Regl. 5. Juli 61 (MB. 224).

[24]) CR. 22. Feb. 52 (MB. 77).

[25]) CR. 7. Jan. 59 (MB. 25).

(Ordres) der zuständigen Behörden zu rechtfertigen (justificiren), die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen[26]). Als Belege sind Post-Einlieferungsscheine bis zum Betrage von 400 M. zugelassen[27]). — Die Zahlungen finden in der Regel nur im Kassenlokale statt[28]) und sind in Reichsmünzen[29]) oder Reichs-Kassenscheinen[30]) zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und nothwendige Zuschüsse von derselben rechtzeitig zu erbitten.

Zur Aufsicht über die Kassenverwaltung sind für die einzelnen Kassen Kassenkuratoren bestellt[31]). Zur Kontrolle finden Kassenrevisionen statt, die ordentlichen in der Regel monatlich an bestimmten Tagen, die außerordentlichen (extraordinären) mindestens einmal jährlich zu unvermutheter Zeit[32]).

§ 120.

3. **Das Rechnungswesen.** Die Rechnung zeigt, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor Beginn desselben im Etat aufgestellt war. Das Etatsjahr ist deßhalb zugleich das Rechnungsjahr; die Titel des Etats sind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem etatsmäßigen „Soll" das „Ist" hinzu und ergiebt dadurch neben den erwachsenen Beständen oder Vorschüssen auch die den festen Etatsätzen gegenüber verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste. Diese Reste werden in der allgemeinen Rechnung ein Jahr lang weiter geführt; die besondere Restverwaltung ist aufgehoben[33]).

Aus den Spezialrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat jedes Jahres vom Finanz-Minister zusammengestellt und mit einer Uebersicht der Staatsschulden dem Landtage zur Entlastung (Decharge) der Staatsregierung vorgelegt[34]).

---

[26]) CR. 16. Aug. 76 (MB. 190). — Bescheinigung von Quittungen üb. Pensionen, Wartegelder, Wittwen- u. Waisengelder C. 25. Feb. 86 (MB. 35).

[27]) StMB. 1. Okt. 79 (MB. 80 S. 5).

[28]) LR. I 16 § 52, 53 u. I 11 § 776, 777.

[29]) MünzG. 9. Juli 73 (RGB. 233) Art. 14 § 1. — Reichssilber-Münzen müssen in jedem Betrage von den Reichs- u. Landeskassen angenommen werden Art. 9; ebenso Thalerstücke zum Werthe von 3 M. bis zu ihrer Außerkurssetznng Art. 15[1].

[30]) G. 30. April 74 (RGB. 40) § 5.

[31]) KO. 19. Aug. 23 (GS. 159) Nr. 1c. — Bei den Regierungs-Haupt-Kassen steht die Kuratel den Präsidenten, die spezielle Aufsicht den Kassenräthen zu Anm. 38 zu § 57.

[32]) KO. 19. Aug. 23 (der daselbst vorgeschriebene Zeitraum ist d. Etatsjahr StMB. 21. März 79 JMB. 100); Einf. i. d. neuen Provinzen V. 7. März 68 (GS. 232). — Revision der Reg.-Haupt-Kassen Anm. 38 zu § 57, der Kreis-Kassen Anleit. 17. Mai 67 (MB. 142).

[33]) CR. 10. Dez. 55 (MB. 56 S. 2), 21. Juni u. 28. Okt. 69 (MB. 152 u. 1870 S. 8). — Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen StMB. 5. Juli 61 (MB. 224).

[34]) VU. Art. 104 Abs. 2.

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet die Ober-Rechnungskammer. Sie wurde 1717 zur selbstständigen Kontrolle der ganzen Staatswirthschaft gegründet und bildete im absoluten Staate ein bloßes Verwaltungsorgan. Seit Erlaß der Verfassung hat sie die verfassungsmäßige Kontrolle der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten, und ist dieserhalb durch Gesetz als selbstständige, dem Könige unmittelbar untergeordnete Behörde eingerichtet[35]). Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein und sind rechtlich, insbesondere in Bezug auf ihr Disciplinarverhältniß den richterlichen Beamten gleichgestellt[36]). Die Ober-Rechnungskammer hat die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat zu prüfen und festzustellen, wobei ihr alle Provinzial- und Lokalbehörden in Angelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet sind[37]). Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor sie dem Landtage vorgelegt wird, mit ihren Bemerkungen zu versehen[38]).

III. Staatsvermögen.

1. Staatsvermögen überhaupt.

§ 121.

Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Vermögensverhältnissen heißt **Fiskus**[1]) und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urtheilsspruche der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann[2]). Die früheren Vorrechte des Fiskus sind fast aus-

[35]) Das. u. G. 27. März (GS. 278); Geschäftsgang das. § 7, 8 u. Regul. 22. Sept. 73 (GS. 458), ergänzt (§ 5) durch AE. 11. Mai 77 (GS. 130) u. (§ 6) durch AE. 27. Juli 74 (GS. 294). — Hertel, d. pr. Ob.-Rechnungskammer (Berl. 83).

[36]) G. 1872 § 2—6 nebst G. 9. April 79 (GS. 345) § 8 u. 14. — Rang § 70 d. W.

[37]) VU. Art. 104 u. G. 1872 § 9—17.

[38]) VU. Art. 104 u. G. 1872 § 18 u. 19.

[1]) In einer weiteren Bedeutung umfaßt der **Fiskus** alle Vermögensrechte des Staates, auch die auf staatsrechtlichem (staatshoheitlichem) Titel beruhenden, u. wird nach dem betreffenden Verwaltungszweige als Militär-, Domänen- oder Steuer-Fiskus bezeichnet. — Das LR. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng als „Gesammtheit der Staatseinkünfte".

[2]) LR. II. 14 § 76, 77, 81, 82 u. G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 4. Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (fiskalischen Stationen) auch nach gemeinem Rechte nur **ein** Rechtssubjekt dar PlB. OT. 20. Okt. 50 (Entsch. XX. 19). Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt CPrO. § 20. Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Gebiete der Justizverwaltung Anm. 11 zu § 194. — Schriftliche Form bei Grundstückskäufen CR. 20. Aug. 75 (MB. 227). Die Ressortchefs sind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt u. können diese Befugniß auf unterstellte Behörden übertragen AE. 30. März 86 (JMB. 97); letzteres ist geschehen im Geb. der Militärverw. AO. 30. April 87 (JMB. 211), der Eisenbahnverw. Bek. 5. Mai 86 (JMB. 139) u. der Bauverw. Bek. 11. Mai 86 (das. u. MB. 95). Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus preuß. GerO. I. 35 § 33 u. Anh. § 242, G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 15[4].

nahmslos beseitigt[3]). Seine Befreiung von Staatssteuern[4]), Stempel-[5]) und Gerichtskosten[6]) bildet kein Vorrecht, sondern folgt lediglich aus dem Zusammenfalle des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen[7]), und die Dienstgebäude[8]), oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt. Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden Gegenstand der Finanzverwaltung. Sie bestehen in den Domänen und Forsten, (§ 122—125), in Kapitalfonds[9]) und in gewerblichen Anlagen[10]). Die bedeutendste der letzteren ist die Seehandlung. Sie wurde 1772 zur Belebung des darnieder liegenden auswärtigen Handels gegründet, dann als selbstständiges Staatsinstitut neu organisirt[11]), später jedoch dem Finanzministerium untergeordnet[12]). Sie ist zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und industrieller Unternehmungen ermächtigt[13]) und wird gegenwärtig als staatliches Handels- und Geldinstitut verwaltet, welches Handel und Gewerbe unterstützen soll. Unter derselben steht das königliche Leihamt[14]).

---

[3]) Vorrechte in betreff:
a) der Verjährung LR. I. 9 § 629 bis 640, für Domänen II. 14 § 36 bis 43;
b) der Verpflichtung zur Zahlung von Zögerungszinsen im Kriegsfalle G. 7. Juli 33 (GS. 79) u. 7. März 45 (GS. 158);
c) der Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Etats abhängt V. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42 u. KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. XII a.

Wegfall der Gemeindesteuerfreiheit § 774 Abs. 1 d. W.

[4]) GrundstG. 21. Mai 61 (GS. 253) § 4a; GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3[2]; ErbschStG. 30. Mai 73 (GS. 329) Tarif Befreiungen 2e.

[5]) G. 7. März 22 (GS. 57) § 3 i; neue Prov. § 4 a der V. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277).

[6]) RG. 18. Juni 78 (RGB. 141) § 98, G. 10. Mai 51 (GS. 622) § 4.

[7]) Das LR., welches in Th. II. Tit. 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte überhaupt u. in Tit. 15 u. 16 die einzelnen Rechte u. Regalien (Anm. 1 zu § 130) behandelt, scheidet die zum allgemeinen Gebrauche zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines Gut" (II. 14 § 21) v. dem übrigen „besonderen Staatseigenthum" (das. § 11).

[8]) Staatsbauten § 278, Dienstwohnungen § 72 d. W.

[9]) Diese sind, nachdem unter Aufhebung des früheren Staatsschatzes G. 18. Dez. 71 (GS. 593) ein Reichskriegsschatz gebildet ist (§ 168 Abs. 3 d. W.), nur noch von untergeordneter Bedeutung. — Der vormalige kurhessische Hausschatz ist auf den Staat übergegangen G. 16. März 81 (GS. 140).

[10]) Die wichtigsten sind die Staats-Bergwerke u. Eisenbahnen. Beide gehören indeß, weil sie neben den fiskalischen auch öffentliche Interessen verfolgen u. mit der Privatindustrie in engster Verbindung stehen, in die Wohlstandspflege (322—6 u. 374—7 d. W.). Gleiches gilt von der kön. Porzellan-Manufaktur (§ 358 das.). — Die Bank und die Staatsdruckerei sind auf das Reich übergegangen (§ 319 Abs. 5 u. 168 Abs. 2 das.).

[11]) G. 17. Jan. 20 (GS. 25).

[12]) AE. 17. April 48 (GS. 109) Nr. II. 2.

[13]) KO. 14. Feb. 45 (GS. 98). — Befugniß zum außergerichtlichen Verkaufe verpfändeter Effekten KO. 31. Jan. 27 (GS. 24), insbesondere der Wolle KO. 20. Mai 26 (GS. 44).

[14]) § 318 Anm. 58.

2. Domänen und Staatsforsten[15]).

§ 122.

a) **Geschichte.** Die Domänen (bis in das 18te Jahrhundert Kammergut genannt) führen in Deutschland ihren Ursprung auf zwei verschiedene Elemente zurück. Die Landesherren befanden sich im privatrechtlichen Besitze umfangreicher Güter, die sie durch Kauf, Erbschaft und andere privatrechtliche Erwerbsarten weiter vermehrten. Andererseits traten die früher den Landesherren in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte überwiesenen Reichsgüter und alle später durch Eroberung, Mediatisirung, Säkularisation[16]) und andere staatsrechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Beide Theile des Kammergutes waren nicht von einander geschieden. Es bedurfte auch solcher Scheidung nicht, so lange aus demselben alle Kosten des Hofhaltes und der Landesverwaltung gedeckt werden konnten. Als aber hierzu unter Bewilligung der Landstände Steuern erhoben werden mußten, die in eine besondere von der Kammerkasse getrennte Landkasse flossen, trat das Kammergut in eine Mittelstellung zwischen das reine Privatvermögen des Fürsten und das Landesvermögen. Die Landstände beanspruchten nunmehr eine Mitwirkung bei der Verwaltung desselben, die die Landesherren wegen des gemischten Charakters dieses Gutes nicht zugestehen wollten. Die Frage, die seit Einführung der Verfassung noch brennender geworden ist, wurde meist erst nach längeren Kämpfen zum Austrage gebracht[17]).

In Preußen wies das LR. das Eigenthum an den Domänen dem Staate, ihre Benutzung aber dem Oberhaupte zu[18]). Der bereits 1713 ausgesprochene Grundsatz der Unveräußerlichkeit mußte infolge der Unglücksjahre 1806/7 wieder verlassen werden. Die Veräußerung wurde aber nur gegen Schadloshaltung und nur insoweit für zulässig erklärt, als die Staatsbedürfnisse und das Interesse des Königl. Hauses sie nothwendig oder vortheilhaft

---

[15]) Waldkultur u. Forstpolizei § 339 u. 340, Gemeinde- u. Institutsforsten § 77 Nr. 3 u. § 339 Abs. 3 d. W. — Oelrichs, d. pr. Domänenverwaltung (Bresl. 83). Staatsforstverwaltung v. Schlieckmann 2 Bde. (Berl. 83) u. Schwabach (Berl. 84); v. Hagen d. forstlichen Verhältnisse Preußens, 2. Aufl. v. Donner (Berl. 83); Kohli Samml. der preuß. Forst- u. Jagdgesetze (Berl. 84).

[16]) Einziehungen geistlicher Güter fanden infolge der Reformation u. des Reichs-Deputationshauptschlusses (1803) statt. Für Preußen Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

[17]) Hierbei sind drei Wege eingeschlagen:
a. Anerkennung als Staatsgut unter Anweisung einer Rente (Civilliste) zu gunsten des Landesherrn (Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachsen);
b. Ueberweisung an die regierenden Familien als Eigenthum unter Vorbehalt eines festen Beitrages zur Landesverwaltung (Baden, S. Koburg-Gotha, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe);
c. Theilung des Gutes zwischen Herrscherhaus u. Landeskasse (Hessen, Oldenburg, S. Meiningen, S. Altenburg, Anhalt, Waldeck).

In S. Weimar u. Braunschweig ist die Regelung noch nicht abgeschlossen.

[18]) LR. II. 14 § 11.

erscheinen ließen[19]). Abgesehen von dem Vorbehalt in betreff des Königl. Hauses ist dieser Grundsatz auch auf die später hinzugetretenen Domänen ausgedehnt[20]). Bei Regelung des Staatsschuldenwesens wurde das Königl. Haus mit einer Rente von 7½ Mill. M. (Kronfideikommiß) auf die Domänen angewiesen. Uebrigens wurden letztere den Staatsgläubigern als Sicherheit bestellt und damit als Staatsgut anerkannt[21]). — Gleiches gilt in betreff der 1866 erworbenen Provinzen[22]), in denen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigungen abgefunden sind[23]).

§ 123.

b) **Veräußerung.** Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes[24]) angemessen sei, kommen neben den finanziellen auch volkswirthschaftliche Rücksichten in Betracht.

In betreff der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und der nur in beschränktem Umfange möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten[25]) muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und durch Ankauf und Aufforstung geeigneter Flächen (Berghänge, Heide- und Oedland) zu erweitern sucht[26]).

Bestrittener ist die Frage in betreff der Feldgüter. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß bei Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung an Verwaltungskosten gespart und eine höhere Rente erzielt werde. Dieser Gewinn wird aber andererseits durch die Vortheile aufgewogen, die das Steigen der Grundrente und die höhere Sicherheit jeder

---

19) Ed. u. Haus-G. 6. Nov. 09 (GS. 1806/10 S. 604). Vgl. LR. II. § 16 bis 20.

20) S. in betreff der durch Säkularisation erworbenen Domänen Dekl. u. V. 6. Juni 12 (GS. 108), in betr. der in den neu u. wieder erworbenen Landestheilen belegenen V. 9. März 19 (GS. 73), in betr. der in den 1866 erworbenen Provinzen vorhandenen V. 5. Juli 67 (GS. 1182) § 1.

21) V. 17. Jan. 20 (GS. 9) Nr. III., bestätigt VU. Art. 59. — Der Mehrbetrag der heutigen Civilliste (§ 39 Abs. 4 d. W.) erfolgt aus den allgemeinen Staatseinkünften.

22) V. 5. Juli 67 § 1.

23) Die Abfindung des vorm. hann. Königshauses ist mit Rücksicht auf dessen feindselige Haltung mit Beschlag belegt V. 2. März 68 (GS. 166), G. u. Bek. 15. Febr. 69 (GS. 322 u. 323). — Die gleiche in betr. des vormaligen Kurfürsten v. Hessen ergriffene Maßregel ist mit dessen Tode weggefallen G. 26. Juli 75 (GS. 583). Vorm. kurhess. Fideikommißvermögen Anm. 9. — Schadloshaltung des herz. Schl.-Holsteinschen Hauses G. 1. April 85 (GS. 98).

24) Bedingungen der Veräußerung CR. 27. April 65 (MB. 294), der Lizitation CR. 4. Juni 69 (MB. 296); Zuständigkeit CR. 16. April 70 (MB. 147); Voraussetzungen des freihändigen Verkaufs CR. 12. Feb. 38 (KA. XXII. 36). — Patronatrechte werden nicht mit verkauft Bek. 9. Jan. 12 (GS. 3). — Der Erwerb durch Domänen- und Forstbeamte des Bezirks fordert höhere Genehmigung Bek. 29. Feb. 12 (GS. 16), KO. 5. Sept. 21 (GS. 158).

25) § 339 d. W.

26) Entsprechende Verwendungen finden seit 1846 regelmäßig (1887/8 im Betrage von 2 Mil. M.) statt.

Kapitalanlage in Grund und Boden gewährt. In volkswirthschaftlicher Beziehung wird dann darauf hingewiesen, daß die Domänen bei Uebergang derselben in Privatbesitz besser bewirthschaftet werden können, auch bei Vermehrung der kleineren Betriebe die Besiedelung unbevölkerter Landstriche und die Schöpfung oder Hebung des Bauernstandes ermöglichen würden. Andererseits gewährt ein ausgedehnter Grundbesitz nicht nur der Staatswirthschaft ein sicheres Reservekapital, sondern kommt dem Staate auch bei Erfüllung sonstiger Aufgaben (bei landwirthschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, Meliorations-, Pferdezuchtanlagen u. dgl.) wesentlich zu statten. Hiernach ist abgesehen vom Falle der Noth der Verkauf der vorhandenen Domänen der Regel nach nicht zu empfehlen[27]) und nur ausnahmsweise da zuzulassen, wo die Beibehaltung eines Domanialgutes mit Schwierigkeiten verknüpft ist oder sein Verkauf unter besonders günstigen Bedingungen bewirkt werden kann. Zweckentsprechend ist jedenfalls der Verkauf vereinzelt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist nicht in richtigem Verhältnisse zum Werthe stehen.

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben. Die preußische Verwaltung hat sie sowohl im Interesse der Befreiung des Grundeigenthums, als in dem der Vereinfachung der Verwaltung fortgesetzt betrieben. Neben der allgemeinen Gesetzgebung[28]) sind mehrfach spezielle Gesetze für die Domänen und Staatsforsten ergangen[29]). Auch die Lasten, bei denen der Domänenfiskus als Berechtigter erscheint, sind großentheils abgelöst.

§ 124.

c) **Bewirthschaftung**[30]). Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirthschaftet. Das Ziel ist die Beschaffung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrages. Hierdurch bestimmt sich die Kulturart, wie die Länge der Umtriebszeit[31]). Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen nächst

[27]) Die geringen Erfolge derartiger in Preußen, Posen und dem Reg.-Bez. Köslin (1846) u. in Neuvorpommern (1874) gemachten Versuche bestätigen dies. — Neuerdings ist behufs Ansiedelung deutscher Bauern u. Arbeiter in den Provinzen Westpreußen u. Posen ein Fonds von 100 Mil. M. bis zum Jahre 1907 verfügbar gestellt, aus welchem Grundstücke erworben u. Stellen zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente (§ 330 Abs. 3 d. W.) oder in Zeitpacht überlassen werden können G. 26. April 86 (GS. 131 u. Berichtigung 1887 S. XXXII.); Ansiedelungskommission zu Posen § 12 u. V. 21. Juni 86 (GS. 159).

[28]) § 331 d. W., insbes. Anm. 42 u. 46.

[29]) Holz- u. Kohlennutzung im Oberharze V. 14. Sept. 67 (GS. 1621). Fixirung der Bauholzabgaben i. d. vorm. Prov. Hanau u. Fulda auf die Gemeinden G. 6. Juni 73 (GS. 350); Abstellung des Besoldungsholzes für Dorfschulzen in Hessen G. 1. April 75 (GS. 197).

[30]) Anwendung der altpreußischen Einrichtung auf die neuen Provinzen V. 4. u. 5. Juli 67 (GS. 1129 u. 1183). — Ertrag der Domänen (Etat 1887/88) 24 Mil. M. (41,68 M. die ha.), der Forsten 27 Mil. M. (20,55 M. die ha.).

[31]) Man unterscheidet Nadelholz, Laubholz u. gemischten Bestand u. beim Laubholz je nach der Länge der Umtriebszeit Hochwald, Niederwald u. den zwischen beiden stehenden Mittelwald.

der Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartirung und Abschätzung[32])) die Kulturen, den Forstschutz[33]), den Betrieb (Hauung) und die Verwerthung. Letztere geschieht in der Regel durch Versteigerung[34]).

Die Nutzung der Domänen erfolgt dagegen der Regel nach durch Verpachtung größerer Gutskomplexe auf 18 Jahre. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirthschaftungsart ziemlich freie Hand gelassen. Auch hier bildet das Meistgebot die Regel[35]). Seine Anwendung, die in ähnlicher Weise auch hinsichtlich der mit dem Grundbesitze verbundenen Nutzungen (Jagd[36]), Fischerei und dergl.) stattfindet, ist vielfach angefochten. Die Einwendungen treffen indessen weniger das System, als dessen zu einseitig fiskalische Handhabung.

§ 125.

d) **Verwaltungsorgane**[30]). Die Central- und Provinzialverwaltung erfolgt durch das landwirthschaftliche Ministerium, bez. durch die Finanzabtheilungen der Regierungen[37]). Für die technische Bearbeitung der Forstsachen sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandforstmeister mehrere Landforstmeister, bei den Regierungsabtheilungen Oberforstmeister als Mitdirigenten und Forstmeister als Mitglieder derselben angestellt. Letztere verwalten gleichzeitig Forstinspektions-Bezirke und führen in diesen die Aufsicht über die Oberförster und die Kontrolle des Forsthaushaltes[38]). Die Oberförster sind die forstlichen Lokal-Verwaltungsbeamten[39]). — Alle diese Stellungen setzen neben der praktischen eine wissenschaftliche Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Nach der ersten (Tentamen) wird der Forsteleve zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsexamen) zum Forstassessor ernannt[40]). Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf den Forstakademien zu Eberswalde und Münden[41]).

---

[32]) Anleitung zur Waldwerthberechnung CR. 24. Mai 66 (MB. 244). — Anwendung der neuen Maße u. Gewichte CR. 30. Okt. 69 (MB. 70 S. 141). — Forstlich-phänologische Beobachtungen C. 5. Feb. 85 (MB. 36).

[33]) Ausführung des Forstpolizeigesetzes (§ 340 d. W.) in Bezug auf Staatsforsten CR. 29. Mai 80 (MB. 190).

[34]) Die Förderung des Absatzes durch den Forstwegebau gewinnt an Bedeutung, wogegen die Anlegung von Holzhöfen mehr abkommt.

[35]) Bedingungen der Verpachtung, durch welche gegenüber dem A. LR. die stillschweigende Pachtverlängerung, der Anspruch auf Pachterlaß (Remission), die Haftung des Verpächters für ungewöhnliche Schäden u. das Zurückbehaltungsrecht des Pächters wegen Verbesserungen ausgeschlossen wird, CR. 8. Juli 72 (MB. 230), Bedingungen der Lizitation CR. 3. Juni 69 (MB. 70 S. 41). — Grundsätze für die ausnahmsweise freihändige Verpachtung von Domänen u. Forstobjekten CR. 3. Juni 77 (MB. 178) u. 15. Sept. 81 (MB. 222). — Zur Erfüllung der Versicherungspflicht besteht eine Sozietät für Ost- u. Westpreußen, Pommern, Brandenburg u. Sachsen. — Verdienten Domänenpächtern werden die Titel „Oberamtmann" u. „Amtsrath" verliehen.

[36]) Bedingungen CR. 16. Aug. 72 (MB. 201), insbes. auf Domänenvorwerken CR. 22. Jan. 80 (MB. 43).

[37]) § 52 u. 57 d. W.

[38]) CR. 26. März 34 (KA. XVIII 37).

[39]) Geschäfts-Anw. 4. Juni 70 (MB. 71 S. 69).

[40]) Best. 1. Aug. 83 (MB. 183).

[41]) Regulativ u. Statuten v. 24. Jan. 84. Im Anschluß an die Akademieen ist

Unter den Oberförstern stehen die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthülfsaufseher)[42]. Die Forstanstellungsberechtigung wird durch Militärdienst im Jägerkorps, praktische Beschäftigung und Unterweisung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben[43].

Die Staatsforstbeamten haben neben den allgemeinen Rechten der Beamten[44] das Recht zum Waffengebrauche[45] und können ein für allemal gerichtlich beeidigt werden[46].

IV. Staatsschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 126.

Durch Aufnahme einer Staatsschuld (Anleihe) wird die Ausgabe eines einzelnen Jahres auf eine Reihe von Jahren vertheilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Durch dieselbe soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederhergestellt werden (Finanzschuld), oder es sollen Anlagen (Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle, Stromregulirungen) ermöglicht werden, die wiedererzeugend wirken und dadurch ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten (Anlageschuld). Beide Schuldarten sind wesentlich von einander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, ein Defizit[1] zu decken; die Bedeutung der Anlageschuld liegt dagegen auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Sie ist erst in neuester Zeit entstanden und hat das Staatsschuldenwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. So lange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden ohne weiteres auf eine Verschlechterung der Finanzlage geschlossen werden[2]. Seitdem aber die Staaten

---

das forstliche Versuchswesen eingerichtet EN. 14. März 72 (MB. 123) u. 31. Dez. 85 (MB. 86 S. 8). Elf.-Lothringen, Mecklenb.-Schwerin, Oldenburg u. Anhalt haben sich den preußischen Anstalten angeschlossen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Baden u. Braunschweig besitzen ähnliche Einrichtungen.

[42]) Stellung als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 233, Anm. 6. — Instr. f. Förster 23. Okt. 68.

[43]) Regul. 1. Feb. u. Vorschr. f. die Försterprüfung 15. Feb. 87 (MB. 24 u. 49).

[44]) § 69—75 d. W. Rang u. Uniform § 70, insbes. Anm. 95, Tagegelder u. Reisekosten Anm. 108 zu § 73, Dienstwohnungen Anm. 104 zu § 72. — Unfallversicherung § 356 Abs. 4 Nr. 3. — Brandversicherungsverein f. preuß. Forstbeamte EN. 12. Juli 80 (MB. 81 S. 28).

[45]) G. 31. März 37 (GS. 65) nebst KO. 6. Okt. 37 (GS. 38 S. 257), 21. Mai 40 (GS. 129), 19. Feb. 42 (GS. 111) u. 21. Aug. 55 (GS. 633). Einf. i. d. neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art II F. — Strafe der Widersetzlichkeit StGB. § 117—119.

[46]) § 340 Abs. 8 d. W.

[1]) § 118 Abs. 3 d. W.

[2]) Noch Adam Smith prophezeite aus der wachsenden Staatsschuld den Untergang aller Staaten (wealth of nations Buch 5 Kap. 3).

größere gewinnbringende und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der Wohlstand eines Staates kann deshalb nicht mehr nach der Höhe seiner Schulden bemessen werden, es müssen vielmehr die durch die Anlageschulden geschaffenen Werthe ermittelt und entsprechend in Rechnung gestellt werden. Aus gleichem Grunde ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundsätzen[1]) zu bemessen, es muß vielmehr, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältniß ermittelt werden, indem ihr Werth zu dem Preise der Anleihe steht.

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe des Zinses, oder wenn letzterer feststeht, des Kurses. Kurs ist der vom Nennwerthe (Nominalwerthe) abweichende Verkehrswerth, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Uebertragung gehandelt wird. Zins und Kurs bedingen sich gegenseitig.

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit giebt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen könne und wolle und gründet sich daher eben so sehr auf die Ordnung seines Haushaltes und die Ergiebigkeit seiner Hülfsquellen, als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens.

Die Bedeutung des Schuldenwesens im Leben des Staates und seine Rückwirkung auf die Besteuerung hat im Verfassungsstaate zu einer parlamentarischen Kontrolle geführt und sowohl die Aufnahme als die nähere Ordnung der Staatsschuld in den Weg der Gesetzgebung geleitet[3]).

In ihrer Gestaltung weicht die Staatsschuld in sofern wesentlich von der Privatschuld ab, als sie seitens des Gläubigers unkündbar und in viele leicht übertragbare Antheile zerlegt erscheint. Sie ist hierdurch zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage geworden, bei der die Rücksicht auf Rückzahlung gegen die auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß zurücktritt. In diesem Sinne wirkt die Staatsschuld anregend auf Sparsinn und Kapitalbildung und hebt, soweit sie im Lande bleibt, Wohlstand und Steuerkraft: das Volk wird zu seinem eigenen Gläubiger[4]).

Neben die verzinsliche tritt eine unverzinsliche Schuld, wenn der

---

[3]) S. f. Preußen § 127, f. d. Reich § 168 d. W.

[4]) Dies Verhältniß, von dem die Anleihen während der französischen Revolution das erste umfassende Beispiel liefern, setzt einen entsprechenden Kapitalbesitz voraus. Die österreichischen, russischen u. auch die preußischen Schulden werden deshalb noch vielfach im Auslande gehandelt, während in dem reicheren England u. Frankreich fast alle Schulden im eigenen Lande untergebracht sind.

Staat zur Ausgabe von **Papiergeld** (Staatsnoten) schreitet. Diese Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfniß nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Im übrigen sind beide wesentlich von einander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werthe sichergestellt (fundirt) und jederzeit einlösbar sind[5]), werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur solange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für dieselben verfügbar sind[6]). Ihre Einlösbarkeit durch Annahme derselben als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange von Bedeutung, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinsersparniß vortheilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen. Frankreich machte während der Revolution mit seinen Assignaten den Anfang und die Noth der napoleonischen Kriege ließ die übrigen europäischen Staaten folgen. Die Wirkungen blieben nicht aus. Sobald das Papiergeld, mit dem die Länder überschwemmt wurden, nicht mehr den nöthigen Abfluß in die öffentlichen Kassen fand, trat eine Werthverminderung ein. Der Zwangskurs, der ihm infolge dessen auch für den allgemeinen Verkehr beigelegt wurde (Papierwährung, Papiervaluta), führte dahin, daß dasselbe nunmehr nur mit Aufgeld (Agio) gegen vollwerthige Zahlungsmittel eingetauscht werden konnte. Diese fortgesetzte Entwerthung, die neben der Erschütterung des Staatskredites auch dem Privatverkehr die empfindlichsten Schäden zufügte, führte nach bitteren Erfahrungen schließlich zum Verlassen dieses Weges. Unter Neuordnung des Steuerwesens und Aufnahme regelmäßiger, verzinslicher Schulden wurde nunmehr das nicht fundirte Papiergeld entweder ganz abgeschafft, wie in England und Frankreich, oder auf eine mäßige Summe festgestellt, wie in Preußen und demnächst im deutschen Reiche[7]); nur Oesterreich und Rußland haben bei fortgesetzten politischen Wirren dies Ziel noch nicht zu erreichen vermocht.

Von der dauernden wird die **schwebende Schuld** unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, sobald sie durch bestimmte bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können. Ihre Begebung erfolgt mittelst laufender Kredite (Kontokorrente), wie sie in England durch die Bank und in Frankreich durch die mit Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden[8]), oder mittelst der in Deutschland und Oesterreich üblichen Schatz-

[5]) § 319 d. W.

[6]) Das Papiergeld soll in der Regel $1/3$ der Jahreseinnahme nicht übersteigen.

[7]) § 168 Abs. 7 d. W.

[8]) Für die englischen Finanzen bildet die Bank den Kassirer. In Frankreich leisten die Generaleinnehmer die nöthigen Vorschüsse gegen Wechsel auf die Bank, die sie dem Staate bei eintretender Fälligkeit als baar auf dessen Einnahmen in Zahlung bringen.

anweisungen (verzinslichen Schuldverschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen)[9]). Das erstere System ist das vollkommenere und vortheilhaftere, da es eine wiederkehrende regelmäßige Benutzung ermöglicht und größere Betriebsfonds entbehrlich macht. Andererseits setzt es neben einem streng geordneten Finanzwesen das Vorhandensein einer größeren Kapitalmacht voraus, welche die Kredite jederzeit zu beschaffen vermag[10]).

Neben der Aufnahme der eigenen Schulden kann der Staat zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmern zuhülfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, mittelst deren ein bestimmter Ertrag zugesagt und eintretendenfalls der erforderliche Zuschuß geleistet wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Am ausgedehntesten sind die Garantien beim Eisenbahnbau angewendet worden.

2. Geschichte der preußischen Staatsschulden.

§ 127.

Denselben Entwickelungsgang hat im wesentlichen auch das preußische Staatsschuldenwesen genommen. Die Sparsamkeit der preußischen Könige[11]) bildete im 18. Jahrhundert das System des Staatsschatzes aus, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen[12]). Die napoleonischen Kriege stürzten mit der Papiergeldwirthschaft den Staat in tiefe Schulden, deren Regulirung erst 1820 möglich wurde. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt und veröffentlicht und durch Verpfändung des gesammten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisirten Güter sichergestellt[13]). Die gleichzeitige Zusage, daß neue Anleihen nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der zukünftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen werden sollten, ist erst mit der Verfassung in Erfüllung gegangen, welche zur Aufnahme von Anleihen sowie zur Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates ein Gesetz erfordert[14]).

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich gemindert, von da ab durch neue Anleihen und Uebernahme der

---

[9]) S. f. Preußen, — wo zur Beseitigung der schwebenden Schuld die Betriebsfonds durch Aufnahme einer Anleihe von 30 Mil. M. verstärkt sind G. 23. Juni 86 (GS. 171) — § 128a Abs. 2, f. d. Reich § 168 Abs. 6 d. W.

[10]) Dementsprechend ist in Deutschland die Reichsbank zur Uebernahme der Kassengeschäfte in betreff des Reiches verpflichtet, in betreff der Bundesstaaten berechtigt G. 14. März 75 (RGB. 177) § 22.

[11]) § 30 d. W.

[12]) Friedrich d. Gr. übernahm einen Schatz v. 9 Mil. Thlr. (1740) u. hinterließ einen solchen v. 60 Mil. (1786). Ueb. den heutigen R.Kriegsschatz s. § 168 d. W.

[13]) G. u. Etat 17. Jan. 20 (GS. 9 u. 17) u. KO. 17. Juni 26 (GS. 57) Nr. I. — Die verzinsliche Schuld belief sich damals auf 180, die unverzinsliche auf 11 Mil. Thlr.

[14]) VU. Art. 103. — Vgl. § 37 d. W. u. Anm. 4 zu § 3. — Die Uebersicht der Staatsschulden ist alljährlich dem Landtage vorzulegen VU. Art. 104 Abs. 2.

Schulden der 1866 erworbenen Landestheile[15]) wiederum vermehrt. Der **Schuldenstand** ist seitdem trotz fortgesetzter ordentlicher und außerordentlicher[16]) Tilgung beständig gestiegen. Ihm stehen jedoch so bedeutende Anlagewerthe gegenüber, daß die Finanzlage Preußens gleichwohl als eine günstige erscheint[17]).

3. Aufnahme, Verzinsung und Tilgung[18]).

§ 128.

a) Die **Aufnahme** erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Staatsschuldverschreibungen, Obligationen). Diese Schuldform wurde als die einfachere und beweglichere in Preußen nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch[19]) vorgezogen, sondern hatte auch die früher mehrfach angewendeten Schuldurkunden auf Namen vollständig verdrängt. Andererseits bieten die Inhaberpapiere geringere Sicherheit gegen Diebstahl und zufällige Verluste, ein Mangel, dem auch die Außerkurssetzung[20]) nicht genügend abzuhelfen vermochte. Aus diesem Grunde hat gegenwärtig auch Preußen eine zweite Form der Staatsschuld zugelassen, indem vier- und dreieinhalbprozentige konsolidirte Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein **Staatsschuldbuch** in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können[21]).

Bis 1867 wurden alle Anleihen durch die Seehandlung begeben; seitdem werden sie entweder zu bestimmtem Preise an Bankhäuser überlassen, oder

---

15) G. 29. Feb. 68 (GS. 169) § 1 u. 5. März 69 (GS. 379) § 2.

16) In den Jahren 1872/74 wurden aus Ueberschüssen und französischen Kontributionsgeldern 255 Mil. M. Schulden außerordentlich getilgt.

17) Die **preußische Staatsschuld** betrug (31. März 87);

a)	Aeltere Landestheile: Staatsschuldscheine aus der Zeit bis 1820 (Anm. 13) 79, kur- u. neumärkische Kriegsschuld 1, Anleihen 1850/68 100½, zus.	180 Mil. M.
b)	Neue Landestheile .	70 " "
c)	Consolidirte Anleihe (Anm. 37), 4prozentig 3593 u. 3½-prozentig 338, zus.	3931 " "
	Zusammen .	4181 " "

Hierzu treten die noch nicht auf den Etat der Staatsschulden übernommenen, für Ankauf mehrerer Privatbahnen gezahlten Kaufgelder § 374 d. W.

18) Ausdehnung der Grundsätze auf die **neuen Provinzen** G. 29. Feb. 68 (GS. 169) u. 11. Feb. 69 (GS. 355).

19) Auch in **England** findet seit 1865 neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das »great book«, welches die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. — In **Frankreich**, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird u. bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zugelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (titres) in Form von Auszügen aus dem »grand livre« ausgestellt.

20) Anm. 53 zu § 317.

21) G. 20. Juli 83 (GS. 120), 12. April 86 (GS. 124), V. 25. April 84 (GS. 269) u. G. 4. März 85 (GS. 55) § 4 u. 5; Ausf. Instr. 22. Juni 84 (MB. 153), I. Nachtr. 6. März, II. v. 2. Dez. 85 (MB. 54 u. 242), III. v. 30. Mai 86 (MB. 153); Ausf. Best. 29. April 86 (MB. 87, JMB. 138).

wenn genügende Nachfrage zu gewärtigen steht zu öffentlicher Zeichnung ausgelegt. Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schatzanweisungen (schwebende Schuld)[22].

Die Staatsschuldverschreibungen dürfen zur Anlegung von Spar- kassen- und Mündelgeldern verwendet werden (pupillarische Sicherheit)[23] und dienen neben den Reichsschuldscheinen ausschließlich zur Bestellung der Amtskautionen[24]. Uebrigens unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere. Dies gilt insbesondere von der Außer- und Wiederinkurssetzung, von der Umschreibung unbrauchbar gewordener und der Kraftloserklärung (Mortifikation)[25] verlorener oder vernichteter Papiere[26].

Eine besondere Art der Staatsschuld bilden die Hinterlegungsgelder (Depositalgelder), welche in den gesetzlichen Hinterlegungsfällen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt werden und in das Eigenthum des Staates übergehen. Sie werden mit $2\frac{1}{2}$ Prozent verzinst und nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet[27].

b) In betreff der Verzinsung bestehen zwei reichsgesetzliche Einschränkungen:

1. Papiergeld darf nur vom Reiche ausgegeben werden; für die Einzelstaaten ist jede unverzinsliche Schuld ausgeschlossen[28];
2. Prämien- d. h. solche Anleihen, bei denen der Zins ganz oder theilweise als Gewinn verlost wird, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches zulässig[29].

Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinsscheine (Koupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre ausgegeben und nach Ablauf derselben gegen Einlieferung eines anderen Scheines (Talon) erneuert werden[30]. Diese Erneuerung findet alle 4, bei den konsolidirten Schulden alle 10 Jahre statt. Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Koupons ist aus-

[22]) § 126 Abs. 7 d. W.

[23]) V. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5) Nr. 5 u. VormO. 5. Juli 75 (GS. 431) § 39.

[24]) Reichsbeamte § 22, Staatsbeamte § 63 Abs. 2 d. W.

[25]) Die gleichfalls angewendete Benennung „Amortisation" bleibt besser für das Verfahren der allmäligen Tilgung der Schuld vorbehalten.

[26]) Vgl. § 317 Abs. 4 d. W. — Die Kraftloserklärung erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Aufgebotes, für dessen Verfahren die allgemeinen Grundsätze (CPrO. § 137 bis 150 u. AusfG. 24. März 79 GS. 281 § 20), für dessen Voraussetzungen u. Wirkungen dagegen noch die früheren Vorschriften (V. 16. Juni 19 GS. 157 u. 3. Mai 28 GS. 61) maßgebend sind.

[27]) HinterlO. 14. März 79 (GS. 249) § 1—10, 94—96 u. V. 21. Mai 79 (GS. 383). — S. § 218 d. W.

[28]) § 168 Abs. 7 d. W.

[29]) RG. 8 u. AusfBek. 19. Juni 1871 (RGB. 210 u. 255). — Von der preußischen Prämienanleihe des Jahres 1855 waren 1887 noch 14 Mil. M. im Verkehre.

[30]) G. 18. März 69 (GS. 490).

geschlossen[31]). Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verjähren in 4 Jahren nach der Fälligkeit[32]).

c) Die Tilgung ist entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt, oder wird frei nach der jedesmaligen Finanzlage bemessen. Ersterenfalls wird der Tilgungsbetrag in Prozenten der jeweiligen Schuld (in der Regel ½—2 Proz.) oder in einem festen, nach der ursprünglichen Schuld berechneten und gleichmäßig mit dem Zins bis zur Tilgung der Schuld fortgezahlten Prozentsatze bestimmt. Dem hierdurch entstehenden Tilgungsfonds (Tilgestamm, sinking fund) fließen die ersparten Zinsen in immer steigendem Maße zu, so daß der Tilgungsprozeß mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft[33]).

Preußen betrat einen Mittelweg, indem es den Tilgungsbetrag auf 1 Proz. der ursprünglichen Schuld festsetzte, dabei aber eine Herabsetzung der Tilgungsbeträge von 10 zu 10 Jahren eintreten ließ. Diese Tilgungsart, bei der die Schuldscheine angekauft und nur, wenn sie nicht unter dem Nennwerthe zu erlangen waren, ausgelost wurden, ist zwar für die früheren Schulden noch jetzt maßgebend[34]), doch ist durch die Konsolidation[35]), welche die früher in 115 Titel zersplitterte Staatsschuld auf eine einheitliche Form zurückgeführt hat, die Umwandlung der gesammten Staatsschuld in eine Rentenschuld[36]) mit freier Tilgung eingeleitet. Die Schulden der neuen Provinzen und die Schuldscheine aller nicht in den Umtausch willigenden Gläubiger blieben zunächst ausgeschlossen; da aber nunmehr alle Tilgungsmittel auf diese Schulden verwendet wurden, auch alle späteren Anleihen mit den konsolidirten vereinigt sind, so ist die vollständige Durchführung der Maßregel gleichwohl in nicht allzuweite Ferne gerückt. Die Tilgung der neuen Schuld wird, da eine Kündigung nur im Wege des Gesetzes erfolgen kann, durch Ankauf bewirkt und erfolgt aus den Ueberschüssen des Staatshaushaltes, soweit der Etat nicht anderweit über dieselben verfügt[37]). Die

---

[31]) V. 16. Juni 19 (GS. 157) § 13 u. KO. 18. Sept. 22 (GS. 213). S. Anm. 26.

[32]) Konsolidirte Schulden G. 19. Dez. 69 (GS. 1197) § 3; ältere preuß. Schulden G. 17. Jan. 20 (GS. 9) XVII; Schulden der neuen Prov. G. 29. Feb. 68 (GS. 169) § 4.

[33]) Das System fand in England in Walpole (1716) u. später in Pitt seinen Förderer. Im Anfang dieses Jahrhunderts folgten Frankreich u. Oesterreich. In den dreißiger Jahren wurde dasselbe bereits wieder verlassen.

[34]) G. 17. Jan. 20 (GS. 9) § V bis VII u. 24. Feb. 50 (GS. 57) § 7, 8; nur die vormals hannoverschen Schulden unterliegen noch der regelmäßigen Auslosung G. 11. Feb. 69 (GS. 355) § 1.

[35]) Mit dem Ausdruck Konsolidation (Konsolidirung) wird außerdem die Verwandelung einer schwebenden oder einer Papiergeldschuld in eine bleibende Schuld bezeichnet.

[36]) Mittelst der zuerst in England und Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet besser das Verhältniß der Unkündbarkeit, läßt die Differenz zwischen Kurs u. Nennwerth verschwinden u. gewährt dem Schuldenwesen des Staates ein übersichtlicheres u. einheitlicheres Gepräge.

[37]) G. 19. Dez. 69 (GS. 1197), erg. G. 5. April 84 (GS. 117) u. 4. März

Finanzverwaltung ist dadurch der Nothwendigkeit überhoben, ältere Anleihen zu tilgen, während gleichzeitig ein vermehrter Finanzbedarf zur Aufnahme neuer Anleihen nöthigt, die mit Kosten, oft auch mit lästigeren Bedingungen verbunden sein würden. Daneben ist durch die einheitliche Gestaltung der Staatsschuld die Verwaltung vereinfacht und der Verkehr mit Staatspapieren erleichtert. Letzteren ist damit auch im Auslande ein erweitertes Absatzgebiet eröffnet.

4. Verwaltungsorgane.

§ 129.

Die Verwaltung führt die Hauptverwaltung der Staatsschulden. In Bezug auf Ausgabe, Verzinsung und Einziehung der Schuldbokumente ist sie selbstständig und allein verantwortlich, übrigens ist sie dem Minister untergeordnet. Sie besteht aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Unter ihr stehen die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und die Kontrolle der Staatspapiere[38]. — Die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt die Staatsschulden-Kommission, die aus dem Ober-Rechnungskammer-Präsidenten und je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herren- und des Abgeordnetenhauses besteht[39]. — Die Mitglieder der Hauptverwaltung und der Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer werden in öffentlicher Sitzung des Ober-Verwaltungsgerichts, die von den Häusern des Landtages gewählten Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung der letzteren eidlich verpflichtet[40].

V. Regalien und Gebühren.

1. Uebersicht.

§ 130.

Die Regalien (jura regalia) bildeten die Gesammtheit der den Landesherrn als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und niedere geschieden. Erstere betrafen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen verstand man die nutzbaren Rechte (Finanzregale), und diese wurden dann vorzugsweise Regalien genannt[1].

85 (GS. 55). Durch letzteres sind die anfänglich ausgegebenen 4½prozentigen Schuldverschreibungen vom 1. Okt. 1885 ab in 4prozentige umgewandelt (konvertirt).

[38]) G. 24. Feb. 50 § 1—6, 16 u. 17 nebst G. 13. Feb. 84 (GS. 64). Die Verwaltung ist vorgesetzte Behörde für die Regierungen.

[39]) Das. § 10—13, 15—17.

[40]) Das. § 9 u. 13 u. G. 29. Jan. 79 (GS. 10).

[1]) So bezeichnet das Landrecht die Regalien als Nutzungsrechte des Eigenthums, welches der Staat an Land- u. Heerstraßen, Strömen, Meeresufern u. Häfen besitzt oder welches ihm aus seinem Rechte auf herrenlose u. verwirkte Güter u. auf Abzugsgelder erwächst u. von demselben auf Kommunen u. Private übertragen werden kann (II 14 § 24—43). Im einzelnen behandelt es dann in Tit. 15 die erwähnten Eigenthumsbeziehungen, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- u. Mühlenregal zugezählt wird, in Tit. 16 die Regalien an erb- u. herrenlosen Gütern, einschließlich des Jagd- u. Bergwerks-

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), welche nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtsame den lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen sie zunächst auf die Kurfürsten[2]), später auch auf die übrigen Territorialherren über. Sie bildeten deren finanzielles Reservatrecht, über welches diese selbstständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war.

Die neuere Entwickelung unseres Staatslebens mit ihren auf Befreiung des Verkehres und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung des Post- und Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wohlstandspflege übergetreten und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt (Nr. 4). Nachdem ferner der Privaterwerb des Staates jedes Vorrechtes entkleidet war[3]), mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Konkurrenz vom Staate betriebenen Handelsgeschäften (Monopolen). Nur als Erhebungsformen für gewisse Steuern erhielten einzelne derselben sich eine Zeit lang fort[4]). Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal[5]), oder sie wurden zu Verbrauchssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal[6]). Als Finanzobjekte sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelte Ueberbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallsrecht auf herrenlose Gegenstände (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

2. Anfallsrecht.

§ 131.

Das Anfallsrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf **herrenlose Sachen** (bona vacantia), soweit er sich dieselben ausdrücklich vorbehalten hat[7]). Dazu gehören erblose Verlassenschaften[8]) und Grundstücke, die noch

---

regals u. in Tit. 17 als Nutzung der Gerichtsbarkeit das Konfiskations- u. das Abzugsregal.

[2]) In der goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz- u. Abzugsrecht aufgeführt.

[3]) § 121 d. W.

[4]) Preußen hatte vordem das Spielkarten- u. Salzmonopol. — Größere Bedeutung hat das in andern Ländern ausgebildete Tabaksmonopol § 163 d. W.

[5]) § 11 d. W.

[6]) § 158 u. 165.

[7]) LR. II 16 § 1 u. 2. — Das franz. Recht weist dem Staate alle herrenlosen Gegenstände zu cod. civ. Art. 539 u. 713.

[8]) LR. II 16 § 4, 16—29 u. I 9 § 481; cod. civ. Art. 768—773.

keinen Eigenthümer hatten oder von demselben verlassen sind[9]). Das Heimfallsrecht an Lehen ist dagegen mit Aufhebung des staatlichen Obereigenthums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehen fortgefallen[10]).

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das Bernsteinregal, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist und vom Staate durch Verpachtung genutzt wird[11]). In Westpreußen und Pommern beschränkt sich der Anspruch des Fiskus auf den im Meere oder am Strande gefundenen Bernstein[12]).

3. Lotterieregal.

§ 132.

Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Noth des siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Uebrigens hat die Einrichtung im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie[13]). Zu Beginn des Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung[14]); das Lotto wurde umgestaltet[15]) und bald darauf ganz abgeschafft; die Klassenlotterie wurde beibehalten, erlitt aber verschiedene Einschränkungen[16]). Demgemäß erfolgt nunmehr die Ziehung nach einem bestimmten Plane in der Weise, daß jedesmal nur ein Theil der Gewinne gezogen wird und die Mehrzahl derselben für die letzte Ziehung aufgespart bleibt. Der Staat bezieht 12 1/2 Proz. von jedem Gewinne. Die Verwaltung führt die dem Finanzminister unterstellte General-Lotterie-Direktion[17]).

Zum Schutze der Staatslotterie dient das gleichzeitig im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassene Verbot der unerlaubten Ausspielungen und des Spielens in auswärtigen Lotterien[18]), sowie das Verbot der Prämienanleihen[19]).

---

[9]) LR. II 16 § 3 u. 7—15.

[10]) G. 2. März 50 (GS. 77) § 2¹.

[11]) G. 22. Feb. 67 (GS. 272).

[12]) LR. II. 15 § 80. — Westpr. ProvR. 19. April 44 (GS. 103) § 73, 74 u. G. 4. Aug. 65 (GS. 873) Art. III.

[13]) Man unterscheidet die Zahlen- u. die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto) stammt aus Genua und wirkt bei kleinen Einsätzen u. hohen Gewinnaussichten besonders nachtheilig. Die Klassenlotterie entstand in Holland.

[14]) Lott.-Ed. 28. Mai 10 (GS. 1806/10 S. 712). Einf. i. Hohenzollern G. 7. Mai 53 (GS. 180). — Aufhebung der Lotterien in Hannover, Osnabrück, Frankfurt a. M. AE. 5. Juli 67 (GS. 1056.) — Reichsstempelabgabe von Lotterielosen § 156 Nr. 3 d. W.

[15]) LotEd. § 2.

[16]) KO. 21. Juli 41 (GS. 131).

[17]) LotEd. § 6 u. 12. — Die Lotterie liefert — nach einer im Jahre 1886 erfolgten Vermehrung der Lose — einen Ertrag von 8 Mil. M. (Etat 1887/8).

[18]) § 257 d. W. — Auch der Hausirhandel mit Lotterielosen ist ausgeschlossen GewO. § 56 u. 56a².

[19]) § 128b² d. W.

4. Gebühren.

§ 133.

Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Es kann sich dabei um Amtshandlungen des Staates oder um Benutzung staatlicher Anstalten handeln. Ueberall wird indeß die Erfüllung eines allgemeinen Verwaltungszweckes vorausgesetzt und hierdurch unterscheidet sich die Gebühr von dem nur Finanzzwecke verfolgenden Regale. Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden ebensowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- und Verwaltungskosten, als auf den Gebieten der Kultur- und Wohlstandspflege, wie die Wege-, Hafen-, Post-, Telegraphen- und Münzgebühren, die Stolgebühren und das Schulgeld. Die spezielle Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete; hier kommen nur ihre allgemeinen Grundlagen in Betracht.

Die Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden[20]. Die festgestellte Gebühr heißt Taxe; ihre Gesammtheit bildet den Tarif. Die Hebung der Gebühren für Beamte als Theil des Gehaltes (Sporteln) tritt mehr und mehr gegen die Einziehung derselben zur Staatskasse zurück. Die Gebühr darf die entsprechende Aufwendung des Staates nicht überschreiten, braucht sie aber nicht zu decken, kann vielmehr in dem Maße gegen dieselbe zurückbleiben, als durch letztere zugleich allgemeine Zwecke gefördert werden. Auch in betreff der Gebühren bricht sich der Gedanke mehr und mehr Bahn, daß der Staat seine Aufgaben um ihrer selbst und nicht um des finanziellen Erfolges willen zu erfüllen habe. Derselbe Prozeß, der die Verkehrsanstalten aus dem Kreise der Regalien ausscheiden ließ, hat hier zu einer stetigen Herabsetzung der Gebühren geführt[21]. Abgesehen von einzelnen besonders mit der Gebühr verbundenen Zwecken — wie Verminderung der Prozesse durch die Höhe der Gerichtsgebühren — hat nur die Rücksicht auf die Finanzlage diesen Entwickelungsgang zeitweilig aufzuhalten vermocht.

An die Gebühren schließen sich die Einnahmen an, welche dem Staate aus Strafen und Einziehungen (Konfiskationen) erwachsen[22].

VI. Steuern.

1. Steuern im allgemeinen.

§ 134.

a) **Grundlagen der Besteuerung.** Steuern sind Zwangsbeiträge zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, welche der Staat kraft seiner Finanz-

[20] VU. Art. 107.

[21] § 130 d. W. — Aufgehoben sind die Verwaltungsgebühren § 61 Anm. 93, einzelne Stolgebühren § 301 Anm. 45 u. die Bergamtsgebühren § 322 Anm. 11; ermäßigt das Briefporto § 380 Anm. 23. — Verheißene Aufhebung des Volksschulgeldes § 305 Anm. 28.

[22] § 173 Abs. 3 Nr. 3 u. 7 d. W.

hoheit den Staatsangehörigen nach bestimmtem Maßstabe auferlegt. Diese allgemeine Bestimmung scheidet die Steuern von den Gebühren, die für spezielle Gegenleistungen entrichtet werden.

Die Steuer muß unter Ausschluß aller Befreiungen allgemein und der Leistungsfähigkeit entsprechend gleichmäßig vertheilt werden. Jede Steuer beruht auf dem Ertrage eines Gegenstandes, des Steuerobjektes. In Beziehung auf eine bestimmte zu besteuernde Person, das Steuersubjekt, werden diese Erträge zum Einkommen. Man unterscheidet demgemäß Ertrags- und Einkommensteuern, je nachdem von dem Objekte oder Subjekte ausgegangen wird. Die Einkommensteuer faßt somit alle in einer Person vereinigten Ertragssteuern einheitlich zusammen. Da sie hierbei die Berücksichtigung der von dem einzelnen Ertrage unabhängigen persönlichen Verhältnisse (Schulden, Arbeitskraft, Krankheit u. s. w.) möglich macht, so würde sie an sich geeignet sein, alle einzelnen Steuern zu ersetzen. Hier tritt indeß die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Einkommenszweige hindernd in den Weg. Das Einkommen setzt sich aus dem Ertrage des Grund und Bodens, des Kapitals und der Arbeitskraft zusammen. Grund- und Kapitaleinkommen ist durch Besitz gesichert (fundirt) und gewährt dadurch eine weit nachhaltigere steuerliche Leistungsfähigkeit, als das Arbeitseinkommen. Ein fernerer Unterschied waltet zwischen Grund- und Kapitaleinkommen ob. Ersteres ist festliegend und jederzeit erkennbar und bietet dadurch der Veranlagung sichere Handhaben, während das bewegliche und schwer zu übersehende Kapitaleinkommen sich der Besteuerung leicht zu entziehen vermag. Diese Verschiedenheiten werden um so fühlbarer, je stärker die Steuerkraft angespannt wird, und so erklärt es sich, daß überall, wo allgemeine Einkommensteuern eingeführt wurden, die bestehenden Ertrags- und die indirekten Steuern sich neben denselben erhalten und weiter entwickeln konnten[1]).

Die indirekten Steuern treffen gleichfalls das Einkommen, sie erreichen dasselbe aber nicht im Wege der Schätzung, wie die direkten, sondern im Anschluß an gewisse wirthschaftliche Vorgänge, aus denen ein Merkmal für die Steuerfähigkeit entnommen wird. Je schwieriger es bei Vermehrung der Steuern wurde, das zu besteuernde Einkommen im Wege unmittelbarer Schätzung vollständig und gleichmäßig zu erfassen, um so wichtiger mußte eine Besteuernng werden, die solche Schätzung entbehrlich machte. Der Einfluß, den die indirekte Steuer mittelst der Zölle auf den Handels- und gewerblichen Verkehr ausübt, hat diese Bedeutung noch gesteigert. Andererseits wird der indirekten Steuer zum Vorwurf gemacht, daß sie den Verkehr beschränke, die nothwendigsten Lebensmittel vertheuere und sich der Steuerfähig-

[1]) Frankreich, welches alle Steuern durch eine einzige zu ersetzten versuchte (1790), kehrte bald wieder zu seinen historischen Steuern zurück u. hat in seinem Steuersystem die indirekten Steuern sogar vorzugsweise entwickelt Anm. 2 u. Anm. 6 zu § 150.

keit der zu Besteuernden nicht genügend anpasse. Diese Vorwürfe treffen nicht oder doch nur bedingt zu: kein Land darf dem Grundsatze der Verkehrsfreiheit das Interesse seiner Industrie dauernd zum Opfer bringen; die nothwendigsten Lebensmittel brauchen der Besteuerung nicht oder doch nur mit der nöthigen Beschränkung unterworfen zu werden; die Vertheilung der direkten Steuern weist aber gleichfalls in ihrer thatsächlichen Gestaltung so zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf, daß auch in dieser Beziehung ein Vorzug derselben kaum behauptet werden kann. Dabei fehlt der direkten Besteuerung die ausgleichende Wirkung, welche bei der indirekten den Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Verhältnissen und Handelskonjunkturen sich anpassender Weise auf Produzenten, Händler und Konsumenten vertheilt und diese sogar im Auslande zu erfassen vermag. Die direkte Steuer trifft endlich den Pflichtigen weit empfindlicher, weil sie zur vorgeschriebenen Zeit erhoben und nöthigenfalls zwangsweise beigetrieben wird, während die indirekte sich in Betrag und Fälligkeit dem Preise und Verbrauche der besteuerten Waare anschließt: die indirekte Steuer zahlt der Pflichtige, wenn er kann und will, die direkte dagegen, wenn er soll und muß.

Wegen dieser Vorzüge haben die übrigen Großstaaten, insbesondere England und Frankreich den weit überwiegenden Theil ihres Staatsbedarfes von jeher durch Zölle und Verbrauchssteuern gedeckt[2]). Deutschland und Preußen verfolgten den umgekehrten Weg[3]); insbesondere wurden die direkten Steuern den immer mehr anwachsenden kommunalen Lasten fast ausschließlich zu Grunde gelegt. Erst die neueste Zeit hat Wandlung geschaffen und eine Ausdehnung des indirekten Steuersystems angebahnt, welche nicht nur die hervorgetretenen Mehrbedürfnisse gedeckt, sondern auch eine Ermäßigung der drückenden direkteu und kommunalen Steuerlast möglich gemacht hat.

Eine absolute Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung steht hiernach nicht zu erreichen. Die Steuerpolitik muß sich darauf beschränken, sich diesem Ziele thunlichst zu nähern und dabei die Besteuerung so wenig drückend als möglich zu machen. Auch hier hat die neuere Zeit den volkswirthschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt gegen den finanziellen mehr in den Vordergrund gerückt. Die Steuer darf niemals den unentbehrlichen Lebensunterhalt entziehen. Die Steuerfähigkeit wächst infolge dessen in dem Maße, in dem ein Einkommen dieses Existenzminimum übersteigt. Dies hat in der indirekten

---

[2]) Die beschränktere direkte Besteuerung hat in England u. Frankreich neben den reicheren natürlichen Hilfsquellen die Tragung der großen Steuerlast sehr wesentlich erleichtert.

[3]) Während Preußen in den letzten Jahrzehnten seine direkten Steuern mehrfach erhöhte, wurden an indirekten die Mahl- u. Schlachtsteuer (§ 147 Anm. 71), die Weinsteuer (§ 150 Anm. 3), die Zeitungssteuer (§ 153 Anm. 27) u. das Chausseegeld (§ 370 Anm. 5) ganz beseitigt u. die Salzsteuer (§ 165 Anm. 45) u. Stempelsteuer (§ 154 Anm. 31) wesentlich ermäßigt. — Herabsetzung der indirekten Gemeindesteuern § 77 Nr. 4 f d. W.

Besteuerung zu geringerer Heranziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, in der direkten zur Freilassung der untersten und zur Erleichterung der zunächst folgenden Stufen geführt. Der Steuersatz, d. i. der Prozentsatz der Steuer im Verhältniß zum Einkommen darf demgemäß bis zu einem gewissen Grade steigen (Progressivsteuer)[4]).

Der Höhe der Steuer wird indeß noch eine engere Grenze gezogen. Sie darf nicht, oder doch nur äußerstenfalls und vorübergehend bis dahin angespannt werden, daß sie die wirthschaftliche Weiterentwickelung, insbesondere die Kapitalbildung ausschließt. Aufgabe der Verwaltung ist es vielmehr, mit den ihr durch die Besteuerung zufließenden Mitteln auf diese Weiterentwickelung belebend einzuwirken und so die Steuerkraft immer von neuem anzuregen und zu fördern. Die wiedererzeugende Kraft der Anlageschulden[5]) wohnt in diesem Sinne auch der Besteuerung bei.

Mit einer gewissen Vorliebe hat die neuere Gesetzgebung sich dem System der Steuerkontingentirung zugewendet. Man scheidet die direkten Steuern in Quotitäts- und Repartitions- oder kontingentirte Steuern. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, der Steuerbetrag (das Steuersoll) muß danach ermittelt werden; bei der Repartitionssteuer ist dagegen dieser Steuerbetrag (das Kontingent) fest bestimmt und wird auf die einzelnen Steuerobjekte nach Maßgabe der durch Schätzung gefundenen Werthe vertheilt[6]). Die Kontingentirung schließt damit jede einseitig fiskalische Einschätzung aus. Gleichzeitig kann mittelst derselben die Besteuerung beweglich gestaltet werden, indem sie nach Einheiten (Monaten, Simpeln) festgestellt wird, deren eine oder mehrere dem jeweiligen Finanzbedürfniß entsprechend gehoben werden können.

§ 135.

b) **Geschichte des Steuerwesens.** In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als dieser nicht durch andere Einnahmen zu beschaffen ist. Die Steuern konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Ihre älteste Form bildeten in Deutschland die Beden, freiwillig von den Landständen übernommene Beiträge, die als Vermögenssteuern[7]) auf dem Grundbesitze lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzgeldes

[4]) Diesem Grundsatze entspricht in Preußen die Klassensteuer (§ 147 d. W.) u. die Eisenbahnabgabe (§ 146).

[5]) § 126 Abs. 1 d. W.; vgl. § 118 Abs. 2.

[6]) Die Kontingentirung stammt aus Frankreich, wo die direkte Steuer auf die Departements vertheilt u. diesen zur Untervertheilung überlassen wird. In Preußen findet sie bei der Grundsteuer (§ 140) u. bei den Steuern der Selbstverwaltungskörper (§ 76 Abs. 4) Anwendung.

[7]) Die Vermögenssteuer ist — wenn die Zwangsanleihe nicht dazu gezählt wird — ihrem Wesen nach von der Einkommensteuer nicht verschieden. Nur die Art der Ermittelung des Steuerwerthes bedingt einen Unterschied. Als Vermögenssteuer ist die (indirekte) Erbschaftsabgabe (§ 155) anzusehen.

(Geleitszoll)[8]). Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes erschöpft schien, wurde in der verschiedene indirekte Steuern zusammenfassenden Accise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, während sich auf dem Lande die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Kontribution, Schoß, Servis) ziemlich unverändert forterhielt.

Den vermehrten Ansprüchen, welche im 18. Jahrhundert die Entwickelung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese einfachen Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden, die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zuhülfe. Die Volkswirthschaft lehrte die Bedingungen der Gütererzeugung[9]), die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen[10]), und unter diesen Einflüssen verdichteten die bislang ziemlich planlos aufgelegten Steuern sich zum Steuersysteme.

In Preußen, wo sich gleichfalls Grundsteuer, Grenzzölle und Accise[11]) entwickelt hatten, führte zu Anfang des Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landestheilen und das vermehrte Finanzbedürfniß zu einer umfassenden Regelung[12]). Die gleichzeitige Verheißung, daß als Ersatz für das verschwundene Steuerbewilligungsrecht[13]) eine Nationalrepräsentation eingeführt und alle Exemtionen abgeschafft werden sollten, ging zwar erst in neuester Zeit in Erfüllung[14]), inzwischen wurde jedoch eine einheitliche Ordnung des Steuerwesens herbeigeführt und dabei den Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit erweiterte Rechnung getragen. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionssteuer von Brot, Fleisch, Bier und Brantwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und deshalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopfsteuer) Platz gemacht hatte[15]), gaben die neuen Erwerbungen der Jahre 1814/5 in Verbindung mit der

---

[8]) Zollregal § 130 d. W.

[9]) Den Anstoß gaben die Physiokraten in Quesnays bekanntem Wort: pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi. Während sie nur die Grundsteuer anerkannten (§ 312 Nr. 2), stellte Ad. Smith bereits ein System auf, das in den 4 bekannten Sätzen gipfelt: allgemeine Beitragspflicht im Verhältniß des Einkommens; bestimmte nicht willkürliche Steuer; Erhebung in der am wenigsten unbequemen u. kostspieligen Weise; Bemessung nach dem Vortheile, den der einzelne an der Verwaltung hat.

[10]) Unter den großen Philosophen des 18. Jahrhunderts bezeichnet Montesquieu (esprit des lois XIII) die Steuer als den einen Theil des Vermögens, den der Besteuerte hingiebt, um den andern sicherer u. besser zu genießen.

[11]) Die Accise wurde 1684 eingeführt u. 1766 nach französischem Vorbild als Regie eingerichtet. Ihre drückende Form veranlaßte die Wiederaufhebung (1787).

[12]) FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25). — Im Anschluß ergingen besondere Gesetze für Accise und Zölle, für Gewerbesteuer, Stempelsteuer u. für die (1814 wieder beseitigte) Luxussteuer.

[13]) § 31 Abs. 2 d. W.

[14]) § 136 Abs. 1.

[15]) FinEd. 7. Sept. 11 (GS. 253).

fortgesetzt durch den Krieg hervorgerufenen Finanznoth Anlaß zu einer erneuten Regelung des Abgabenwesens. Die indirekten Steuern wurden nach Beseitigung der Binnenzölle[16]) sowohl in betreff der Grenzzölle[17]) als der Verbrauchssteuern[18]) neu geordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen. Nur die 1822 für sich geregelte Stempelsteuer verblieb im wesentlichen dem preußischen Staate[19]). Die direkten Steuern erhielten 1820 eine neue Ordnung, welche noch jetzt deren Grundlage bildet[20]).

§ 136.

c) **Gemeinsame Vorschriften in betreff der Steuern.** Nach der Verfassung dürfen Steuern nur auf Grund von Etats oder besonderen Gesetzen erhoben werden; die bestehenden sind indeß fortzuerheben, bis ein Gesetz sie ändert[21]). Der fernere Grundsatz, daß Bevorzugungen nicht eingeführt und die bestehenden abgeschafft werden sollen[22]), ist demnächst mit der Grundsteuerregulirung zur Durchführung gelangt.

In betreff der Verjährung müssen bei direkten Steuern Ansprüche auf Befreiung oder Ermäßigung innerhalb dreier Monate und Nachforderungen seitens des Fiskus vor Ablauf des Etatsjahres geltend gemacht werden. Indirekte Steuern können nur binnen Jahresfrist zurück- oder nachgefordert werden. Die Erbschaftssteuern verjähren in 10, die Stempelgefälle sowie alle Rückstände der bereits zur Hebung gestellten direkten und indirekten Steuern in 4 Jahren[23]). Sind die Rückstände mit Uebertretungen verbunden, so verjähren sie mit diesen theils in 5, theils schon in 3 Jahren[24]).

Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung heißt Reklamation, in höherer Instanz Rekurs. Der Rechtsweg ist nur zugelassen, wenn:

1. die Befreiung auf Grund von Privilegium, Vertrag oder Verjährung oder

---

16) V. 11. Juni 16 (GS. 193).
17) G. 26. Mai 18 (GS. 65).
18) G. u. O. 8. Feb. 19 (GS. 97 u. 102).
19) § 153 u. 154 d. W.
20) § 137—149 d. W.
21) VU. Art. 100 u. 109.
22) Das. Art. 101; G. 24. Feb. 50 (GS. 62).
23) G. 18. Juni 40 (GS. 140), für die Staatssteuern mit diesen, für die Kommunal- u. ähnlichen Abgaben (§ 14 des G.) durch G. 12. April 82 (GS. 297) in die neuen Provinzen eingeführt. Das Kalenderjahr ist auf das Etatsjahr (§ 118 Abs. 5 d. W.) verlegt G. 12. Juli 76 (GS. 288) § 1 u. die Beschwerdefrist verkürzt für die Klassensteuer § 148 d. W., Einkommensteuer § 149 u. im Geb. der Verw.Org. für Provinzialabgaben Anm. 40 zu § 81, Kreisabgaben Anm. 12 zu § 80 u. Amtsabgaben Anm. 12 zu § 223; Zulässigkeit der Verwaltungsklage Anm. 17 zu § 172. Erbschaftssteuer G. 30. Mai 73 (GS. 329) § 47; Stempelgefälle G. 31. März 38 (GS. 249) § 2[8] u. 6. Juli 45 (GS. 483) § 4[2].
24) G. 22. Mai 52 (GS. 250) Art. V u. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XI. EinfG. z. StGB. (RGB. 70 S. 195) Art. 7. Wegen der Erbschafts- u. Spielkartensteuern, Grenzzölle, Branntwein-, Brau- u. Tabakssteuern s. die § 155, 157 u. 160—163 d. W. aufgeführten Gesetze.

2. die Ueberlastung in der Bestimmung des Antheils bei Vertheilung einer Last auf mehrere Pflichtige behauptet[25]),
3. wenn die Eigenschaft einer Abgabe als Steuer, oder
4. die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werth- oder Vertragsstempels bestritten,
5. wenn die Tilgung oder Verjährung einer Steuer behauptet wird.

In den Fällen zu 4 und 5 muß der Anspruch binnen 6 Monaten geltend gemacht werden[26]).

Alle Steuern unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Sie geschieht durch Vollstreckungsbeamte (Exekutoren). Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die neue Prozeßgesetzgebung neu geregelt[27]). Subhastationen zur Deckung von Steuerstrafen sind nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Auslande wohnt und anderes Vermögen im Lande nicht vorhanden ist[28]).

Im Konkurse hat der Fiskus für Steuerforderungen an beschlagnahmten Sachen die Rechte des Faustpfandgläubigers. Uebrigens nimmt er in der Reihe der Gläubiger die zweite Stelle ein[29]).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist, soweit es sich nur um Geldstrafen oder Einziehung handelt, ein Verwaltungs-Verfahren vorbehaltlich des Rechtsweges zugelassen[30]).

---

[25]) LR. II. 14 § 78—80 u. 2—9, B. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 36, 37, 41 u. (Geb. des franz. Rechts) Ress.Regl. 20. Juli 18 (KA. II 619) § 15. Sonderrechte (jura singularia), wie die Gemeindesteuervorrechte der Beamten sind nicht solche Privilegien Erk. O.B. 2. Juni 80 (VI 119).

[26]) G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 9 bis 14; im Geb. der Verw.Org. ist der Rechtsweg für Kommunalabgaben fortgefallen Anm. 17 zu § 172.

[27]) G. 24. März 79 (GS. 281) § 14, B. 7. Sept. 79 (GS. 591) u. Ausf. Anw. 15. Sept. 79, geänd. (Art. 25) E. 15. Aug. 85. Dem Verfahren unterliegen direkte u. indirekte Staats-, Kirchen- u. Gemeindeabgaben, Gebühren, Strafen u. Kosten § 1 das. u. § 1 der B. f. d. östl. Prov. 30. Juli 53 (GS. 909), f. Neuvorpommern 1. Feb. 58 (GS. 85), f. Westfalen 30. Juni 45 (GS. 444), f. d. Rheinprov. 24. Nov. 43 (GS. 351), f. d. neuen Provinzen 22. Sept. 67 (GS. 1553). Beschlagnahme der Staatsschuldbuchforderungen G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 7, des Arbeits- und Dienstlohns BG. 21. Juni 69 (BGB. 242) § 4².

[28]) Bek. 8. Okt. 26 (GS. 106) u. 14. Okt. 29 (GS. 27). — Verfahren § 198 Abs. 3 d. W.

[29]) KonkO. § 41¹ u. 54². — Gleiche Rechte haben die Provinzial-, Kreis-, Amts- u. Gemeindeverbände.

[30]) StPrO. § 459—469; EinfG. dazu § 6³. — GebstG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 17 Abs. 4. — Gewerbesteuer G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 27—30 u. Anw. 30. Aug. 76 (MB. 77 S. 15); GewO. § 149 Abs. 3. — Klass.- u. EinkstG. 1. Mai 51 (GS. 193) § 12d u. 33. — Grenzzölle G. 23. Jan. 38 (GS. 78) § 28—61; B. 29. Juli 67 (GS. 1270) nebst G. v. dems. T. (GS. 1268) § 4, 5; ZollG. 1. Juli 69 (BGB. 317) § 165. — Zuckerst. G. 9. Juli 87 (RGB. 308) § 59. — Stempel G. 7. März 22 (GS. 57) § 30, 31, KO. 13. April 33 (GS. 33), § 21 der B. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277) u. (Aufhebung der Befugniß der Gerichte zur Festsetzung von Stempelstrafen im Verwaltungswege) G. 24. April 78 (GS. 230) § 106.

2. Direkte Steuern.

a) Direkte Steuern überhaupt.

§ 137.

aa) das heutige **direkte Steuersystem**[1]) umfaßt:
1. Die Grund= und Gebäudesteuer (b);
2. Die Gewerbesteuer, einschließlich der Eisenbahn= und Bergwerksabgabe (c);
3. Die Klassen= und Einkommensteuer (d).

Alle diese Steuern sind durch Einführung in die neuen Provinzen[2]) zu allgemeinen Staatssteuern geworden[3]). Durch die Reichsgesetzgebung werden dieselben nur insoweit berührt, als diese jede Doppelbesteuerung beseitigt und dieserhalb den Grundsatz festgestellt hat, daß das Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gehalt und Pension nur von dem Staate besteuert werden darf, in dem es bezogen wird, während alles sonstige Einkommen stets da heranzuziehen ist, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz. bez. Aufenthalt hat[4]).

§ 138.

bb) **Die Verwaltung der direkten Steuern** wird in der Centralinstanz von der zweiten Abtheilung des Finanz=Ministeriums, in der Provinzialinstanz von den Finanzabtheilungen der Regierungen wahrgenommen[5]). In der Lokalinstanz erscheinen Veranlagung und Hebung von einander getrennt. Die Veranlagung geschieht durch die Kreis= und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung von Kommissionen, die aus Steuerpflichtigen oder Vertretern der Selbstverwaltungskörper zusammengesetzt sind[6]). Die Hebung erfolgt in den östlichen Provinzen abgesehen von der unmittelbar an die Kreiskassen einzuliefernden Einkommensteuer durch die Gemeinden gegen eine Entschädigung von 3—4 Proz. der Steuer. Nur zur Hebung der Grundsteuer sind dieselben ohne Vergütung verpflichtet[7]). In den westlichen

[1]) Die Grundlage bildet G. 30. Mai 20 (GS. 134).

[2]) Schl.=Holstein V. 28. April 67 (GS. 543) nebst V. 7. April 77 (GS. 129), 27. Juni 81 (GS. 305), 18. Okt. 82 (GS. 375), 7. Mai 83 (GS. 105), 25. Mai 85 (GS. 170) u. 25. April 87 (GS. 133); Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 9; Hannover V. 28. April 67 (GS. 533), erg. (§ 7b) V. 18. Mai 85 (GS. 172), Jadegebiet G. 23. März 73 (GS. 107) § 5; Kurhessen V. 28. April 67 (GS. 538); Nassau, Hess.=Homburg u. großh. hess. Theile V. 11. Mai 67 (GS. 593), vormals bairische V. 24. Juni 67 (GS. 842); Kreis Meisenheim V. 4. Juni 67 (GS. 761). — In Hohenzollern gelten nur die Gesetze betr. die Gewerbesteuer im Umherziehen u. d. Klassensteuer; übrigens sind maßgebend G. 22. Feb. 67 (GS. 269), V. 14. Okt. 69 (GS. 1117) u. G. 25. März 75 (GS. 181).

[3]) Der Ertrag der direkten Steuern stellt sich (Etat 1887/8) auf 142 Mill. M.

[4]) BG. 13. Mai 70 (BGB. 119); Einf. i. Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Els.=Lothringen G. 14. Jan. 72 (GB. f. E.=L. 61).

[5]) § 47 u. 57 d. W., Berlin Anm. 48 zu § 57.

[6]) Tagegelder u. Reisekosten V. 20. Dez. 76 (GS. 77 S. 3).

[7]) GrundstG. 8. Feb. 67 (GS. 185) § 40—49, GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 14, Verfahren bei beiden Steuern

Provinzen werden sämmtliche Steuern durch königliche Steuerempfänger (Steuerkassen) erhoben[8]) und diese Einrichtung, obwohl umständlicher und kostspieliger, hat auch in die neuen Provinzen Eingang gefunden[9]). Die Hebung geschieht monatlich, kann aber auch im 2ten oder 3ten Monat für 2 bez. 3 Monate vom Finanzminister angeordnet werden[10]).

Eine besondere Organisation bildet die Katasterverwaltung, welche die Veränderungen in die Grund- und Gebäudesteuerbücher nachzutragen hat (Fortschreibung). In bestimmten, in der Regel mit den Kreisen zusammenfallenden Bezirken sind Katasterämter mit Kataster-Kontroleuren eingerichtet. Sie stehen unter den Regierungen und dem Finanzminister. Bei ersteren ist demgemäß je ein Katasterinspektor, bei letzterem ein Generalinspektor des Katasters angestellt[11]).

b) Grund- und Gebäudesteuer.

§ 139.

aa) **Einleitung.** Die Grundsteuer bildet eine Ertragssteuer von dem nutzbaren Grund und Boden. Die genauere Ermittelung dieses Ertrages fordert die spezielle Vermessung und Abschätzung (Bonitirung) aller einzelnen Flächen und erscheint vermöge ihres Umfanges und der damit verbundenen Kosten nur für einen längeren Zeitraum ausführbar[12]). Die Grundsteuer erlangt damit eine gewisse Festigkeit[13]), und durch diese haben die

---

Anw. 31. März 77 (MB. 212). — GewerbestG. 30. Mai 20 (GS. 147) § 34 u. 36. — KlassenstG. 2. Jan. 74 (GS. 9), G. 16. Juli 80 (GS. 287) § 6 u. v. 26. März 83 (GS. 37) § 5.

[8]) KO. 6. Feb. 41 (GS. 29); Anw. f. Steuerempfänger 8. Aug. 77; Prüfung Bek. 11. Juni 82.

[9]) G. 11. Feb. 70 (GS. 85) § 11.

[10]) G. 25. Mai 73 (GS. 213) Art. IV.

[11]) S. Anm. 24 u. 30. — Annahme von Katastersupernumerarien Anm. 23 zu § 63. Prüfung der Katasterbeamten Vorschr. 5. Nov. 82; Tagegelder u. Reisekosten Anm. 108 zu § 73 d. W. — Fortschreibungsgebühren i. d. östl. u. neuen Prov. Best. 31. März 77 (MB. 271). — Tarif f. Grund- u. Gebäudesteuerauszüge i. d. westl. Prov. CR. 23. April 73 (MB. 353); die Ertheilung im Geb. des rhein. Rechts ist nicht durch ein rechtliches Interesse bedingt, erfolgt aber auch hier durch die Katasterämter, denen die früher den Gemeinden obgelegene Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente übertragen ist G. 20. Mai 85 (GS. 139) Art. II. — Die General-Dir. des rheinisch-westf. Katasters (V. 12. Dez. 64 GS. 683 § 2) ist aufgehoben AO. 7. Juni u. CR. 16. Aug. 71 (MB. 314).

[12]) In England beruht die Besteuerung des Grund u. Bodens (land tax) auf einer oberflächlichen Schätzung des durch den Pachtwerth angezeigten Grundeinkommens. Diese Grundeinkommensteuer folgt hier lediglich den für die allgemeine income tax (Anm. 70) gegebenen Regeln. Den Gegensatz bildet die auf Special-Vermessung u. Abschätzung der Grundstücke beruhende eigentliche Grundsteuer (Grundertragssteuer). — Die Ergebnisse der Ermittelung werden im Kataster (capitum registrum) zusammengefaßt, wie es zuerst in Oesterreich aufgestellt (censimento Milanese 1708—60) u. später von Frankreich nachgeahmt wurde (1807). Von hier ging das System mit den der Fremdherrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen auf Preußen über, wo es demnächst (Anm. 15) zu allgemeiner Geltung gelangte.

[13]) Die Grundsteuer verliert dadurch im Laufe der Zeit die Natur der Steuer und wird, indem sie den Preis des einzelnen Grundstücks mitbestimmt, zur Reallast. In diesem Sinne wurde in England die

älteren preußischen Grundsteuern sich trotz ihrer Ungleichmäßigkeit bis in die neuere Zeit hinein behaupten können. Eine allgemeine Neuregelung ist, nachdem schon vorher in den beiden westlichen Provinzen die Umlegung der besonders drückenden, während der Fremdherrschaft aufgelegten Steuern bewirkt war[14]), erst in neuerer Zeit erfolgt[15]).

In ihrer weiteren Bedeutung umfaßt die Grundsteuer auch die mit Gebäuden besetzten Flächen, und die Gebäudesteuer war früher von der übrigen Grundsteuer nicht geschieden. Die in dem Gebäude hervortretende unlösbare Verbindung des Baukapitals mit dem Grundkapitale bietet indeß durch die große Veränderlichkeit des Werthes und durch die Nutzbarkeit des Grundstückes als Wohnung so wesentliche Abweichungen, daß bei entwickelterem Steuerwesen eine gesonderte Behandlung der Gebäudesteuer unerläßlich geworden ist. So sind in Preußen alle mit Gebäuden besetzten Flächen nebst zugehörigen Hofräumen und Hausgärten der eigentlichen Grundsteuer entzogen und der Gebäudesteuer unterworfen[16]).

§ 140.

bb) Die Regelung der **Grundsteuer i. e. S.** (Grundsteuer von den Liegenschaften)[17]) erfolgte unter Feststellung einer Summe von 39 600 000 M., die nach Maßgabe des Reinertrages auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke vertheilt wurde (Kontingentirung)[18]). — Befreiung genießen alle Grundstücke, die dem Reiche, dem Staate oder den Standesherren gehören oder zu öffentlichen Zwecken dienen[19]). — Den Reinertrag der Grundstücke bildet der bei Annahme einer gemeingewöhnlichen Kultur und Bewirthschaftung durchschnittlich zu erzielende Rohertrag nach Abzug der Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten und der Zinsen des Gebäude- und Inventarienkapitals. Zu letzterem gehört das forstliche Betriebs-, nicht aber das auf Meliorations-

---

ältere Grundsteuer 1798 für ablösbar erklärt u. in Preußen 1861 für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen eine Entschädigung gewährt.

[14]) G. 21. Jan. 39 (GS. 30). Die durch V. 14. Okt. 44 (GS. 596) angeordnete Revision des Katasters wurde mit Rücksicht auf die neue Grundsteuerregulirung wieder rückgängig gemacht G. 26. Sept. 62 (GS. 336).

[15]) Drei Ges. 21. Mai 61 betr.:
a) die Entschädigung für aufgehobene Grundsteuerbefreiungen (GS. 327),
b) die Grundsteuer von den Liegenschaften (Anm. 17),
c) die Gebäudesteuer (Anm. 25).
Die neue Grund- u. Gebäudest. wird i. d. älteren Provinzen seit 1865, in den neueren seit 1875 (Anm. 2) gehoben.

[16]) GrundstG. (folg. Anm.) § 1.

[17]) GrundsteuerG. 21. Mai 61 (GS. 253). Nach Einführung i. d. neuen Prov. (Anm. 2) erging für diese d. AusfG. 11. Feb. 70 (GS. 85). — Lauenburg V. 8. Okt. 77 (GS. 229). — In Hohenzollern fand bislang nur eine Landesvermessung für Hechingen statt G. 11. April 59 (GS. 190).

[18]) GrundstG. § 3, 7 u. 8; G. 8. Feb. 67 (GS. 185) § 1—31 u. 11. Feb. 70 § 2. — Besondere Vorschrift f. d. westl. Prov., wo die Vertheilung im Anschluß an den vorhandenen Kataster (Anm. 14) erfolgte, GrundstG. § 9 u. V. 12. Dez. 64 (GS. 683) § 1 u. 6.

[19]) GrundstG. § 4 u. 5, G. 12. März 77 (GS. 19) Art. I u. RG. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1.

oder Schutzanlagen verwendete Kapital. Der wirthschaftliche Zusammenhang mit andern Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird eben so wenig in Anschlag gebracht, als das Vorhandensein von Realrechten oder Reallasten. Die Ermittelung des Reinertrages bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgte kreisweise durch Kommissionen Eingesessener unter Leitung staatlich ernannter Kommissarien[20]). Die Kosten trug der Staat[21]).

Mit Abschluß der Veranlagung, die bei der Grundsteuer sich zwischen 9 und 10 Proz. des Reinertrages berechnete, ist die Steuer in den Einzelbeträgen wie in der Gesammtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind in gemeindeweise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammengestellt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren nach ihren Eigenthümern aufgeführt[22]).

Veränderungen der Grundsteuer (Ab- und Zugänge) finden nach Abschluß der Veranlagung nur statt, wenn Steuerobjekte durch Eintritt der Steuerfreiheit, Heranziehung zur Gebäudesteuer, Wegfall des Ertrages oder Untergang ausfallen oder in umgekehrtem Falle neu hinzutreten[23]). Die Aenderungen und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der Fortschreibung[24]).

§ 141.

cc) Von der **Gebäudesteuer**[25]) sind diejenigen Gebäude befreit, die sich im Besitze der königlichen Familie befinden, zu Reichs- oder Staatsgütern gehören, oder zu öffentlichen und Wohlthätigkeits-, zu landwirthschaftlichen oder gewissen gewerblichen Zwecken dienen[26]). — Die Steuer ist eine Quotitätssteuer und beträgt bei Wohngebäuden 4, bei anderen Gebäuden 2 Proz. des jährlichen Nutzungswerthes[27]). Der Nutzungswerth wird ermittelt:

1. in Städten und solchen Ortschaften, in denen entsprechende Vermiethungen vorkommen, nach dem mittleren Durchschnittsmiethswerthe der letzten 10 Jahre,
2. übrigens durch Klassifizierung der Gebäude nach ihrer Größe, Bauart

---

20) GrundstG. § 6 nebst Anweisung.

21) G. 7. Jan. 67 (GS. 26). In d. neuen Prov. wurde 1/3 v. d. Grundbesitzern erstattet G. 11. Feb. 70 § 10.

22) G. 8. Feb. 67 § 6—10 u. V. 12. Dez. 64 § 15.

23) GrundstG. § 10.

24) G. 8. Feb. 67 § 32—39 — Anw. I. u. II. v. 31. März 77 f. d. östl. u. neuen Prov. — Gebührentarif (ausschließl. Rheinprov. u. Hohenzollern) I. für Kartenauszüge u. Kopien, II. für Vermessungsarbeiten 10. März 86. — Fortschreibung bei landwirthsch. Auseinandersetzungen G. 26. Juni 75 (GS. 325). — Erhaltung der Uebereinstimmung der Kataster mit den Grundbüchern Vf. 5. u. 28. Juni 77 (JMB. 103 u. 161) u. 2. Juli 85 (das. 233).

25) GebäudesteuerG. 21. Mai 61 (GS. 317); Einf. f. d. neuen Prov. Anm. 2.

26) Das. § 3 u. RG. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1. — Die landwirthschaftlichen u. gewerblichen Gebäude werden als schon durch die Grund- u. Gewerbesteuer besteuert angesehen.

27) GebstG. § 4, 5. — Der Prozentsatz ist wesentlich geringer bemessen als bei der Grundsteuer, weil von dem Nutzungswerthe die Reparatur-, Abnutzungs- u. ähnlichen Kosten nicht abgezogen werden.

und Beschaffenheit in Verbindung mit den Gesammtverhältnissen der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke[28]).

Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungs-Kommissionen, die von den Kreistagen gewählt werden und unter dem Vorsitze staatlicher Ausführungs-Kommissarien zusammentreten[29]).

Steuererhöhungen infolge von Neubauten oder Verbesserungen finden erst nach Ablauf der beiden auf das Jahr ihres Eintrittes folgenden Jahre statt. Uebrigens müssen alle die Steuer beeinflussenden Veränderungen von dem Eigenthümer angezeigt werden. Diese Ab- und Zugänge bilden den Gegenstand der Fortschreibung[30]).

Die Veranlagung wird alle 15 Jahre revidirt[31]). Das Ergebniß der ersten dieser Revisionen steht seit dem Jahre 1880 in Kraft.

c) Gewerbesteuer.

§ 142.

aa) **Ueberſicht.** Die Gewerbesteuer erfaßt zwei begrifflich verschiedene, thatsächlich aber unlösbar mit einander verbundene Elemente, denn sie trifft neben dem zu weiterer Produktion werbend angelegten Kapitale auch die gewerbliche Arbeit (Arbeitsverdienst, Unternehmergewinn), die dieses Kapital erst beleben und fruchtbringend machen muß. Sie bildet deßhalb, obwohl an sich Ertragssteuer, doch bereits den Uebergang zur Einkommensteuer, da die persönliche Arbeit von dem Steuersubjekte nicht getrennt werden kann.

In Preußen erfolgte früher die Steuerentrichtung durch Lösung eines Gewerbescheines[32]). Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem bei diesem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes (bb). Beibehalten wurde die Gewerbescheinpflicht nur beim Gewerbe im Umherziehen, dessen Besteuerung dadurch eine abweichende Gestalt annahm (cc). Eine besondere Regelung erfuhr endlich die Besteuerung der Bergwerke (dd) und der Eisenbahnen (ee)[33]).

§ 143.

bb) Die **Steuer vom stehenden Gewerbe**[34]) wird von jedem einzelnen Gewerbebetriebe (Laden, Komtoir, Firma) erhoben, ohne Rücksicht auf

[28]) Das. § 6—8. — Die erstere Besteuerung erscheint als Gebäudezins-, die letztere als Gebäudeklassensteuer. Beide sind Gebäudesteuern u. lasten als solche auf dem Hauseigenthümer. Die in Frankreich entstandene Miethssteuer (contribution des portes et fenêtres) bildet dagegen eine Einkommensbesteuerung des Miethers, für dessen Gesammteinkommen man in der gezahlten Miethe ein Merkmal zu erkennen glaubt. In Deutschland findet sie sich nur als Gemeindesteuer, § 77 Nr. 4 f d. W.

[29]) GebſtG. § 9—13; vgl. Anm. 6.

[30]) Das. § 15—19; Anw. III v. 31. März 77 f. d. östl. u. neuen Provinzen.

[31]) GebſtG. § 20.

[32]) Ed. 2. Nov. 10 (GS. 79); s. Anm. 12 zu § 135.

[33]) Eine Gewerbesteuer bildet daneben die Abgabe der Privatnotenbanken an das Reich, § 319 d. W.

[34]) GewerbeſtG. 30. Mai 20 (GS.

die Zahl der Theilnehmer[35]). Sie ist sonach wesentlich Ertragssteuer. Das Gesetz führt die steuerpflichtigen Gewerbe einzeln auf, hebt aber andererseits mehrere Gewerbebetriebe als befreit hervor, so die Bergwerke[36]), die Eisenbahnen[37]), die Brennereien[38]) und die Reichsbankanstalten[39]).

Der Veranlagung liegt eine dreifache Eintheilung zu Grunde. Nach den Gewerbearten werden Gewerbesteuer-Klassen, nach den Orten des Betriebes Gewerbesteuer-Abtheilungen und nach dem Umfange des letzteren Gewerbesteuer-Sätze unterschieden. Die Scheidung der Gewerbe in Klassen benimmt der Steuer die Einheitlichkeit, doch ist dieser Mißstand im Laufe der Zeit durch Verminderung der Klassen gemildert. Ueberhaupt werden die Mängel der Steuer weniger empfunden, da die Steuersätze mäßig bemessen sind und die Vertheilung meist durch die Steuerpflichtigen selbst erfolgt.

Die einzelnen im Gesetze durch Buchstaben bezeichneten Gewerbesteuerklassen sind:

1. der Großhandel, Klasse A 1;
2. der Mittelhandel, Klasse A 2 und
3. der Kleinhandel, Klasse B[40]).

   Zum Handel (Nr. 1—3) gehören Leih-, Versicherungs-, Fabrik- und Rhedereigeschäfte[41]), Hammer- und Hüttenwerke[42]), Apotheker und Pfandleiher[43]), Privat-Versicherungsgesellschaften und andere gewerbliche Privatvereine[44]), Leihbibliotheken, andere Leih- und Badeanstalten; ferner der neben dem Ausschank betriebene Spirituosen-Kleinhandel[45]), die Abdeckerei[46]) und die früher in besonderen Klassen veranlagten Gewerbe der Müllerei[47]), Bäckerei, Schlächterei und Brauerei[48]);

4. die Gast- und Schankwirthschaft und das Zimmervermiethen, Klasse C[49]);

147). Nach Einf. i. d. neuen Prov. (Anm. 2) u. Erlaß zahlreicher Abänderungen — G. 19. Juli 61 (GS. 697) nebst Anw. 12. Aug. 61 (MB. 207), G. 20. März 72 (GS. 285) u. 5. Juni 74 (GS. 219) — erscheint eine Kodifizirung dieser verwickelten Gesetzgebung dringend erforderlich. — Veranl. Anw. 20. Mai 76.

[35]) GwstG. § 4, 18 u. G. 19. Juli 61 § 2 Abs. 4.

[36]) KO. 9. Jan. 23 (GS. 16); besondere Bergwerksteuer § 145 d. W. — Der allgemeinen Gewerbesteuer unterliegen dagegen Hütten- u. Hammerwerke G. 20. Okt. 62 (GS. 351) § 5 u. KO. 17. Dez. 33 (GS. 34 S. 5).

[37]) G. 3. Nov. 38 (GS. 505) § 38; besondere Eisenbahnabg. § 146 d. W.

[38]) KO. 10. Jan. 24 (KA. VIII. 48). Der für die Befreiung angeführte Grund, daß die Brennereien durch die Maischsteuer betroffen würden, ist nicht zutreffend, da gleiches bei den Brauereien bezüglich der Brausteuer der Fall ist.

[39]) G. 14. März 75 (RGB. 177) § 21.

[40]) G. 19. Juli 61 § 1, 2 u. Anw. 12. Aug. 61 (MB. 207) § 1, 6. — Zulässige Freilassung der untersten Stufen G. 5. Juni 74 § 2 Abs. 1 nebst CV. 2. Dez. 78 u. 24. Dez. 79.

[41]) GwstG. § 2—6 u. 11.

[42]) KO. 17. Dez. 33 (GS. 34 S. 5) u. G. 22. Okt. 62 (GS. 351) § 5. — Bergwerke § 145 d. W.

[43]) KO. 11. Juni 26 (GS. 61).

[44]) KO. 3. Mai 28 (GS. 64) u. CV. 24. Dez. 84.

[45]) G. 61 § 3 u. 15; Agenten sind frei G. 5. Juni 74 § 2 Abs. 2.

[46]) G. 31. Mai 58 (GS. 333) § 1 II u. 17. Dez. 72 (GS. 717) § 3.

[47]) G. 20. März 72 § 1 u. GwstG. § 14, 15.

[48]) G. 5. Juni 74 § 1.

[49]) GwstG. § 2, 9, 10 u. G. 61 § 16.

5. das Handwerk, Klasse H[50]);
6. das Transportgewerbe der Schiffer, Fuhrleute und Pferdeverleiher, Klasse K[51]).

In Klasse K bestehen für alle Orte gleiche nach der Pferdezahl, Tragfähigkeit oder Dampfkraft bemessene Sätze[52]). In betreff der übrigen Klassen sind dagegen die Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet, in vier (für Klasse A 1 in zwei) Gewerbesteuer-Abtheilungen geschieden[53]), innerhalb deren für jede Klasse bestimmte Mittel- und niedrigste Steuersätze festgestellt sind[54]). Die Gewerbetreibenden einer Gemeinde, in der 4ten Abtheilung eines Kreises, (in Klasse A 1 mit Ausnahme Berlins eines Regierungsbezirks), bilden je eine Steuergemeinschaft[55]). Der von jeder Klasse innerhalb der Abtheilung und Steuergemeinschaft aufzubringende Gewerbesteuerbetrag wird durch Vervielfachung des Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbetreibenden gefunden, auf letztere aber in der Weise vertheilt, daß die geringeren unter dem Mittelsatze veranlagt und die dadurch herbeigeführten Ausfälle durch entsprechend höhere Leistungen der größeren Gewerbetreibenden gedeckt werden[56]). Die Vertheilung in den Klassen A 1, A 2 und C geschieht durch gewählte Abgeordnete unter Leitung eines Beamten[57]), in den Klassen B und H durch die Kommunal- oder Kreisbehörde unter Zuziehung einzelner Gewerbetreibenden[58]).

Beginn und Ende des Gewerbes ist der Gemeindebehörde anzuzeigen[59]).

---

[50]) GwstG. § 2 u. 12; KO. 3. Mai 29 (GS. 46); G. 61 § 18 u. 21² nebst G. 20. März 72 § 2 u. C.V. 26. Juni 84. Für die neuen Prov. s. die Gesetze Anm. 1.

[51]) GwstG. § 2, 16, 17.

[52]) Das. Beilage B Nr. 12 K u. G. 61 § 19.

[53]) GwstG. Beil. B Nr. 1—7; G. 1861 § 5 u. 6 nebst V. 30. Aug. 75 (GS. 569).

[54]) Für A1: G. 61 § 8; für A2: das. § 10; für B: das. § 12 u. G. 74 § 2: für C: G. 61 § 14; für H: GwstG. Beil. B Nr. 12 H u. KO. 22. Juni 33 (GS. 218). Die Mittel- u. niedrigsten Sätze stellen sich hiernach (monatlich in Mark) wie folgt:

Gewerbeklasse	1. Abtheilung		2. Abtheilung		3. Abtheilung		4. Abtheilung	
	Mittel-Satz	Niedrigster Satz	Mittel-Satz	Niedrigster Satz	Mittel-Satz	Niedrigster Satz	Mittel-Satz	Niedrigster Satz
Großhandel A 1. .	24	12	18	12	—	—	—	—
Mittelhandel A 2. .	6	3	4	2	2,50	1,50	2,50	1,50
Kleinhandel B. . .	2	0,50	1,50	0,50	1	0,50	0,50	0,25
Gast- u. Schankwirthschaft C. . . .	4,50	1	3	1	2	0,50	1	0,50
Handwerk H. . .	2	1	1,50	0,50	1	0,50	1	0,50

[55]) GwstG. § 26 u. 27, G. 61 § 4.

[56]) GwstG. Beil. B 8, 9. — Steigungssätze KO. 24. Nov. 43 (GS. 350) u. G. 20. März 72 § 3.

[57]) GwstG. § 28 u. 29, G. 5. Juni 74 § 3 u. in betr. der Kl. AI.: G. 61 § 9; Wahl der Kommission Anw. 30. Sept. 61 (MB. 252); Tagegelder u. Reisekosten Anm. 6.

[58]) Gwst.G. § 30 u. G. 61 § 13, 2.

[59]) GwstG. § 19, 39 u. G. 3. Juli 76 (folg. Anm.) § 17, 22. — Mit dieser fällt die nach der GewO. (§ 350 Anm. 23) der Gemeindebehörde zu machende Anzeige zusammen.

§ 144.

cc) Die Entrichtung der **Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,** die anderweit nicht genügend gesichert sein würde, erfolgt noch gegenwärtig durch Lösung eines Gewerbescheines[60]). Die Gewerbescheinpflicht fällt in der Regel mit der im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbescheinpflicht[61]) zusammen. Der Gewerbeschein ist deßhalb meist mit dem Wandergewerbescheine verbunden[62]). Die im voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Jahressteuer beträgt regelmäßig 48 Mark, kann aber bei ausgedehnterem Betriebe einzelner Gewerbe bis zu 144 Mark erhöht und bei geringerem Betriebe bis zu 6 Mark ermäßigt werden[63]).

§ 145.

dd) Die **Bergwerksabgaben** entwickelten sich aus dem Bergregal[64]). Die Verleihung desselben erfolgte gegen eine Gebühr (Rezeßgeld) und unter Vorbehalt eines Gewinnantheils (Bergzehnt) und einer Aufsichtsabgabe (Quatember). Mit der Freigebung des Bergbaues nahmen diese Nutzungen bei wesentlicher Herabsetzung den Charakter der Steuern an.

Für das rechtsrheinische Gebiet wurde die Abgabe auf 2 Proz. des Werthes der abgesetzten Produkte (je 1 Proz. als Aufsichts- und als Bergwerkssteuer) ermäßigt[65]). Die Werthermittelung erfolgt durch die Bergbehörden; Eisenerzbergwerke sind frei[66]). Bei anderen Erzbergwerken findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der Poch-, Wasch-, Hütten- und Zubereitungskosten statt; übrigens erfolgt die Veranlagung als Rohproduktensteuer nach dem Bruttoertrage. Die hierdurch herbeigeführte ungleichmäßige Besteuerung der unter ungleichen Bedingungen arbeitenden Werke findet nur in der Vorgeschichte der Abgabe ihre Erklärung.

Im linksrheinischen Gebiete war bereits durch die französische Gesetzgebung 1810 das Bergregal in eine Steuer verwandelt, welche demnächst ähnlich wie im übrigen Staatsgebiete geregelt worden ist[67]).

§ 146.

ee) Die **Eisenbahnabgabe** wird nach dem Reinertrage bemessen, wie er nach den Ergebnissen des Kalenderjahres unter Abzug der Betriebs- und

[60]) G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 1 bis 26, Anw. 3. Sept. 76 (MB. 77 S. 18) u. 22. Aug. 83 (MB. 225).

[61]) § 351 d. W.

[62]) § 6 Abs. 5 des G. — Eine Ausnahme bilden rohe, nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- u. Forstwirthschaft, welche gewerbeschein- aber nicht wandergewerbescheinpflichtig sind § 1[1] des Ges. u. § 59[1] der GewO.

[63]) Das. § 9 u. Berichtigung GS. 1876 S. 272.

[64]) § 130 d. W.

[65]) G. 12. Mai 51 (GS. 261), erg. G. 22. Mai 61 (GS. 225), 20. Okt. 62 (GS. 351) u. 17. Juni 63 (GS. 462). Instr. 29. Jan. 66 (MB. 31). Einf. i. Schlesw.-Holst. G. 12. März 69 (GS. 453) Art. IX, Hannover G. 8. Mai 67 (GS. 601) Art. XXI, Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die bair. Theile V. 1. Juni 67 (GS. 770) Art. XVII, i. die nassauschen, großh. u. landgräfl. hess. Theile V. v. dems. T. (GS. 802).

[66]) G. 62 § 1.

[67]) Das. § 6.

Verwaltungskosten, sowie der Beiträge zum Reservefonds und zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen festgestellt wird. Die Sätze werden steigend bei einem Reinertrage bis 4 Proz. mit $^1/_{40}$, außerdem je von dem Mehrertrage über 4 bis 5 Proz. mit $^1/_{20}$, über 5 bis 6 Proz. mit $^1/_{10}$ und über 6 Proz. mit $^2/_{10}$ erhoben[68]). Dieser hohe, durchschnittlich 10 Proz. des Ertrages darstellende Steuerbetrag findet in der bevorzugten, diesen Unternehmungen eingeräumten Stellung seine Begründung.

Der Ertrag, der anfänglich zum allmähligen Ankauf der Privatbahnen verwendet werden sollte, fließt jetzt zur Staatskasse[69]).

d) Klassen- und Einkommensteuer[70]).

§ 147.

aa) **Gemeinsame Bestimmungen.** Die Entwickelung welche diese Steuer in Preußen genommen, stellt sich als stetiges Fortschreiten zu einer mehr und mehr spezialisirten Abstufung dar. In diesem Sinne wurde die 1811 eingeführte Kopfsteuer 1820 zur Klassensteuer, 1851 zur Klassen- und Einkommensteuer und 1873 thatsächlich zur bloßen Einkommensteuer umgewandelt. Gleichzeitig hat die Steuer ihr räumliches Gebiet erweitert. Die Kopfsteuer war als Ergänzung für die in den Städten erhobenen Konsumtionsabgaben auf das platte Land beschränkt. Als letztere 1820 in die Mahl- und Schlachtsteuer verwandelt wurden, trat die Klassensteuer zu derselben in ein ähnliches Verhältniß. Die Mahl- und Schlachtsteuer ist sodann durch die Klassen- und Einkommensteuer auf ein immer engeres Gebiet eingeschränkt und schließlich ganz von derselben verdrängt worden[71]).

Klassen- und Einkommensteuer, deren erstere bei einem Einkommen bis zu 3000 M., letztere bei einem höheren Einkommen eintritt, sind durch dasselbe Gesetz geregelt[72]). Steuersubjekt ist für beide die physische Person in der durch die Haushaltung gegebenen Einheit[73]). Bei der Klassensteuer sollten ursprünglich die Pflichtigen nicht nach ihrem Einkommen, sondern nach den allgemeinen Merkmalen ihrer äußeren Lebensstellung eingeschätzt werden. Diese Absicht erwies sich als undurchführbar, zumal seitdem die Klassensteuer

---

[68]) G. für inländische Aktiengesellschaften 30. Mai 53 (GS. 449) u. für sonstige Eisenbahnen 16. März 67 (GS. 465). — Einf. i. d. neuen Prov. V. 22. Sept. 67 (GS. 1639).

[69]) G. 21. Mai 59 (GS. 243).

[70]) Vaterland der allgemeinen Einkommensteuer ist England. Die berühmte income tax Robert Peels (1842) trifft nicht das Gesammteinkommen der Person, sondern das Einkommen in seinen Quellen, welches in 5 Gattungen (Grundeigenthum und Grundgerechtigkeit; Pächtergewinn; Zinsgewinn; Gewerbe- u. allgemeines Einkommen; Amtseinkommen) nach besonderen Regeln behandelt wird. Sie bildet eine lokalisirte Einkommensteuer, die als solche in der Kommunalbesteuerung eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat Anm. 32 zu § 77.

[71]) G. 25. Mai 73 (GS. 222).

[72]) Klassen- u. EinkommstG. 1. Mai 51 (GS. 193), erg. G. 25. Mai 73 (GS. 213), 16. Juni 75 (GS. 234) u. 26. März 83 (GS. 37); Einf. i. d. neuen Prov. Anm. 2.

[73]) K. u. EG. § 8 u. 16.

auch in die größeren Städte Eingang gefunden hatte. Letztere ist deßhalb zur Einkommensteuer geworden, und wird gleich dieser alljährlich unter spezieller Ermittelung des aus den einzelnen Einkommenszweigen fließenden Einkommens festgestellt[74]). Der Unterschied zwischen Klassen- und Einkommensteuer liegt hiernach nur noch in der Art der Veranlagung (bb u. cc) und in der größeren Berücksichtigung, welche in der Klassen- (theilweise noch in den untersten Stufen der Einkommen-) Steuer den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen zu theil wird. Die soziale Idee hat hier wesentlich eingewirkt. Im einzelnen kommt in Betracht:

1. Die Befreiungen von der Klassensteuer sind ausgedehnter, Personen mit geringerem Einkommen als 900 M. ganz frei[75]);
2. der Fuß der Klassensteuer ist progressiv, der der Einkommensteuer gleichmäßig prozentual;
3. die Einkommensteuer beträgt annähernd 3 Proz. des Einkommens, die Klassensteuer bleibt unter diesem Satze;
4. die Berücksichtigung nachtheiliger wirthschaftlicher Verhältnisse (Krankheit, Kinderlast u. s. w.) ist nur bei Klassensteuerpflichtigen und den Einkommensteuerpflichtigen der fünf untersten Stufen gestattet[76]);
5. die dem Staate aus dem Mehrertrage der Zölle und Tabaksteuer zufließenden Einnahmen[77]) sind zum Erlasse der beiden untersten Klassensteuerstufen, dreier Monatsraten der Klassensteuerstufen 3 bis 12, zweier Monatsraten der ersten und einer Monatsrate der zweiten Einkommensteuerstufe verwendet worden[78]).

§ 148.

bb) Die **Klassensteuerveranlagung** erfolgt alljährlich durch Einschätzungs-Kommissionen, die aus den Gemeindevorständen als Vorsitzenden und aus mehreren von der Gemeinde gewählten Mitgliedern zusammengesetzt sind. Die Feststellung der Steuer bewirkt die Regierung nach Vorrevision durch die Landräthe[79]). Gegen die Einschätzung ist binnen 2 Monaten die

[74]) Klassensteuer: K. u. EG. (Fassung des G. 1873) § 7, Einkommensteuer: das. § 19 u. für beide Steuern § 27 bis 30 nebst Instr. 3. Jan. 77 (MB. 44). Wegen der Doppelbesteuerung, die sich aus der nochmaligen Heranziehung des bereits von der Grund- u. Gewerbesteuer getroffenen Einkommens ergiebt vgl. § 134 Abs. 2 d. W. — Dieselbe Besteuerungsart findet sich in den meisten norddeutschen Staaten; nur Anhalt u. Braunschweig besitzen gleich den süddeutschen Staaten keine allgemeine Einkommensteuer, sondern ein aus den verschiedenen Ertragssteuern zusammengesetztes Steuersystem.

[75]) Klassensteuer K. u. EG. (Fassung des G. 1873) § 5 u. G. 1883 § 1 I. — Einkommensteuer § 16—18 u. G. 1873 Art. II.

[76]) K. u. EG. (Fassung des G. 1873) § 7 u. 20; G. 1875 Art. I; G. 1883 § 2.

[77]) § 169 d. W.

[78]) G. 16. Juli 80 (GS. 287) u. 26. März 83 (GS. 37) § 1, 6 u. 7.

[79]) K. u. EG. (Fassung d. G. 73) § 10 u. 12; VeranlInstr. 29. Mai 73 (MB. 189) u. 26. März 83 (MB. 125). — Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem Einschätzungsbezirke G. 75 Art. II u. im Geb. der VerwOrg. ZustG § 156. — Festsetzung in Berlin G. 25. Mai 73 (GS. 222) § 6.

Reklamation an die Regierung, gegen deren Entscheidung binnen 4 Wochen der Rekurs an den Finanz-Minister zulässig. Die Reklamationsentscheidungen erfolgen nach eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung gewählten Kommission. Tritt die Regierung diesem Gutachten nicht bei, so entscheidet die Bezirks-Kommission für die Einkommensteuer (§ 149)[80].

Bei außerordentlichen Verlusten kann die Regierung auch im Laufe des Jahres einen verhältnißmäßigen Erlaß bewilligen[81].

§ 149.

cc) Die **Einkommensteuerveranlagung** erfolgt alljährlich unter Vorsitz eines Staats-Kommissars durch eine Einschätzungs-Kommission, deren Mitglieder von der Kreisvertretung zu 1/3 aus ihrer Mitte und zu 2/3 aus den Einkommensteuerpflichtigen gewählt werden. Gegen die Einschätzung steht dem Besteuerten binnen 2 Monaten die Remonstration bei der Einschätzungs-Kommission und gegen die Remonstrations-Entscheidung binnen 4 Wochen die Reklamation zu. Der Vorsitzende kann gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission die Berufung einlegen[82]. Ueber Reklamationen und Berufungen entscheidet endgültig die Bezirks-Kommission. Diese wird für jeden Regierungsbezirk, bez. für die Stadt Berlin unter Vorsitz eines Staats-Kommissars aus Mitgliedern gebildet, die zu 2/3 aus Einkommensteuer- und zu 1/3 aus Klassensteuerpflichtigen von der Provinzialvertretung auf 3 Jahre gewählt werden[83].

Außerdem können Ermäßigungen im Laufe des Jahres nur beansprucht werden, wenn das veranschlagte Gesammt-Einkommen sich nachweislich durch Verlust einzelner Einnahmequellen um mehr als den vierten Theil vermindert[84].

3. Indirekte Steuern.

a) Indirekte Steuern überhaupt.

§ 150.

aa) **Ueberſicht.** Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt[1], sind der Verkehr und der Verbrauch. Für den Verkehr hat sich seit Anfang des Jahrhunderts im Stempel eine allgemeine Erhebungsform ausgebildet (b). Die Verbrauchsgegenstände verschwinden dagegen mit dem Verbrauche und sind damit jeder ferneren Kontrolle entrückt. Für diese mußte sonach eine andere Form gefunden werden, die ohne allzugroße Belästigung und ohne unverhältnißmäßige Erhebungskosten ausreichende Kon-

[80] K. u. EG. (Fassung des G. 73) § 14 u. G. 75 Art. IV.; Instr. üb. Erhebung, Ab- u. Zugänge, Reklamationen u. Rekurse 12. Dez. 73 (MB. 74 S. 26) u. 26. März 83 (MB. 125).

[81] K. u. EG. (Fassung des G. 75 Art. III) § 13b.

[82] Das. § 21—23, 31, 32, 34 u. G. 12. März 77 (GS. 19) Art. III. — Tagegelder u. Reisekosten Anm. 6.

[83] K. u. EG. (Fassung des G. 73) § 24 u. 25, § 26, 31—34 u. (Berlin) LVG. § 46. — Tagegelder u. Reisekosten Anm. 6.

[84] K. u. EG. § 36 u. G. 77 Art. IV.

[1] § 134 Abs. 3 d. W.

trollmittel bot. Die Erhebung war deßhalb auf einen Zeitpunkt zu verlegen, in welchem die beim Verbrauche sehr vielfältig vertheilten steuerbaren Gegenstände sich noch ungetheilt in größeren Mengen bei einander fanden. Im Verkehre mit dem Auslande bot sich dieser Zeitpunkt bei Ueberschreitung der Grenze. So entwickelten sich aus dem Zollregal[2]) die Grenzzölle, die sich allgemein bis auf den heutigen Tag erhalten haben (c). Aehnliche Abgaben entstanden zwar auch im innern Verkehre als Thorsteuer (Accise, Oktroi); diese waren aber ihrer Natur nach auf die größeren Städte beschränkt und selbst in diesen für den Verkehr so lästig, daß sie meist wieder beseitigt sind. Die Steuererhebung von den im Inlande erzeugten Verbrauchsgegenständen schloß sich deshalb an die Herstellung an, die der Staat sich entweder ausschließlich selbst vorbehielt (Monopol) oder im Privatverkehre überwachte und besteuerte (Fabrikationssteuer). In Deutschland sind im Interesse der gewerblichen Freiheit alle Monopole beseitigt; es kommen somit neben Stempeln und Grenzzöllen als innere Verbrauchssteuern nur Fabrikationssteuern in Betracht (d).

Die Scheidung der Grenzzölle von den inneren Verbrauchssteuern ist zunächst eine nur äußerliche, durch die Art der Erhebung bedingte. Ihre Objekte sind, soweit deren Herstellung überhaupt im Inlande stattfindet, ein und dieselben, und beide Abgaben zerfallen nach diesen in Genußmittel- und Lebensmittelsteuern. Die Genußmittelsteuern sind wesentlich Luxussteuern. Sie schließen sich der Wohlhabenheit der Besteuerten an und sind demgemäß einer starken, nur durch die Rücksicht auf den finanziellen Erfolg bedingten Anspannung fähig. Ihre wichtigsten Gegenstände sind im Auslandsverkehre die Kolonialwaaren, im innern Verkehre die Getränke Bier und Branntwein[3]), der Tabak und der Rübenzucker[4]). Die Lebensmittelsteuern treffen dagegen ohne solche Abstufung auch die minder wohlhabenden Klassen. Durch die indirekte Erhebungsform wird ihr Druck zwar wesentlich abgeschwächt, doch sprechen übrigens dieselben volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Gründe gegen dieselben, wie gegen die Besteuerung der kapitallosen Arbeit[5]). In Deutschland sind sie bis auf die Salzsteuer sämmtlich abgeschafft und auch diese hat bedeutende Ermäßigungen erfahren[6]).

---

[2]) § 130 d. W.

[3]) § 161 u. 162 d. W. — Eine dritte Getränkesteuer bildete die durch G. 15. April 65 (GS. 265) wieder beseitigte Weinsteuer.

[4]) § 163 u. 164 d. W.

[5]) § 134 Abs. 5 u. 147 Abs. 2 d. W.

[6]) § 165. — Die wieder eingeführten Getreide- u. Viehzölle (§ 159 Nr. 1) sind ihrem Wesen nach Schutzzölle. — In entschiedenem Gegensatze stehen Englands u. Frankreichs Steuersysteme zu einander. England hat sowohl die Monopole als die Lebensmittelsteuern beseitigt, die indirekte Besteuerung auf nur wenige Genußmittel beschränkt u. auch bezüglich dieser alle lokalen Steuern ausgeschlossen. — In Frankreich haben sich dagegen die indirekten Steuern besonders üppig entfaltet. Die lokalen u. auf die Lebensmittel gelegten Steuern (octrois), die schon während der Revolution wieder eingeführt waren, bilden die Hauptquelle der Gemeindewirthschaft u. sind seitdem

§ 151.

bb) **Uebergang auf das Reich.** Die Grenzzölle stehen mit der Handels- und Gewerbepolitik im engen Zusammenhange[7]) und können ihrer Natur nach nur für ein größeres, abgerundetes Gebiet erhoben werden. Die einzelnen deutschen Staaten erschienen hierzu nicht geeignet. Die Erhebung der Zölle und der mit ihnen in Verbindung stehenden Verbrauchssteuern wurde deßhalb über die engeren Grenzen der Einzelstaaten hinausgeführt, um im Zollverein ein erweitertes und zweckentsprechenderes Gebiet zu erhalten[8]). Das deutsche Reich, für welches außerdem das Interesse der Beschaffung eigener Einnahmen hinzutrat, gab diesem Verhältniß eine festere und dauernde Gestaltung[9]). Hamburg und Bremen blieben vom Zollverbande und den zugehörigen Verbrauchssteuern ausgeschlossen, werden demselben jedoch im Jahre 1888 unter Belassung eines beschränkten Freihafengebietes beitreten[10]). Ausgenommen sind ferner Baiern, Würtemberg, Baden und Hohenzollern in betreff der Brau- und der Branntweinsteuer und Elsaß-Lothringen in betreff der Brausteuer, doch steht der Fortfall des Vorbehalts in betreff der Branntweinsteuer unmittelbar bevor[11]). Die indirekte Besteuerung ist damit in der Hauptsache auf das Reich übergegangen. Nur die Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, doch gelangten auch von dieser nach einander die Wechsel-, Börsen- und Spielkartensteuern an das Reich.

Als Reichssteuern kommen demnach die Wechsel-, Börsen- und Spielkartenstempelsteuern, die Grenzzölle und die vom Branntwein, Bier, Tabak, Rübenzucker und Salz erhobenen Verbrauchssteuern in Betracht. Die Ordnung dieser Steuern ist Sache der Reichsgesetzgebung. Ihre Erträge fließen in die Reichskasse, ihre Erhebung und Verwaltung erfolgt jedoch durch die Einzelstaaten und ist damit für das Reich und die Einzelstaaten eine gemein-

---

auch für den Staat in immer weiterem Umfange nutzbar gemacht. Daneben besteht das hohe enregistrement (Anm. 24) u. das Monopol auf Taback (Anm. 24 zu § 163), Schießpulver u. Schwefelhölzer. — Die in beiden Ländern sehr hohen indirekten Steuern sind somit in England möglichst intensiv, in Frankreich möglichst extensiv angelegt.

7) § 158 d. W.

8) § 5.

9) Zollvertr. 8. Juli 67 (BGB. 81) u. RVerf. Art. 70 u. 33—40; der Vertrag, auf welchen Art. 41 der RVerf. hinweist, ist dadurch, soweit er nicht durch andere Bestimmungen des RVerf. aufgehoben wird, zu einem Bestandtheile derselben geworden. — Im Zollverbande stehen außerdem das nicht zum Reiche gehörige Großherz. Luxemburg Vtr. 11. Juni 72 (RGB. 330) § 14 u. die österreichische Gemeinde Jungholz.

10) RVerf. Art. 34; Hamburg G. 16. Feb. 82 (RGB. 39) § 1, Beitrag des Reiches zu den Herstellungskosten § 2—4 u. (Bremen) G. 31. März 85 (RGB. 79). — Altona u. die Unterelbe wurden dem Zollgebiete bereits 1880/1 angeschlossen; zollamtliches Verfahren daselbst Regul. 20. Dez. 81 (CB. 464).

11) RVerf. Art. 35; Zahlung von Aversen § 169 Abs. 3 d. W.; Uebergangsabgaben § 161 Abs. 4 u. 162 Abs. 2 — Dem bairischen Zollverwaltungsgebiete sind die von Baiern umschlossenen thüringischen Gebiete Ostheim u. Königsberg zugelegt. — Wegen Anschlusses der Staaten an die Branntweinsteuergemeinschaft § 161 Abs. 4 d. W.

same. Dabei findet eine gegenseitige Ueberwachung durch Reichs-Kommissare und Stationskontrolleure statt, welche den Provinzial- und bez. Lokalbehörden beigeordnet sind[12]). In Hamburg besteht ein zollvereinsländisches Hauptzollamt.

§ 152.

cc) Der **Verwaltung** der indirekten Steuern in Preußen haben die Fürstenthümer Lippe und Waldeck nebst einigen oldenburgischen[13]) und hanseatischen Gebietstheilen sich angeschlossen. Außerdem sind die sächsisch-thüringischen Staaten mit den anstoßenden preußischen Gebieten zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine zusammengetreten, innerhalb dessen diese Abgaben gemeinsam unter einem von Preußen ernannten General-Zoll-Inspektor verwaltet werden[14]).

Die indirekte Steuerverwaltung ist von den übrigen Verwaltungszweigen völlig gesondert. Die Centralverwaltung wird von der 3ten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und die Provinzialverwaltung von den Provinzial-Steuer-Direktionen wahrgenommen[15]). Die Einrichtung der letzteren ist bureaukratisch[16]); an ihrer Spitze stehen Provinzialsteuerdirektoren[17]). Ihre lokalen Verwaltungsorgane bilden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und unter dieser die Steuerämter und Salzsteuerämter 1ster und 2ter Klasse[18]). Diesen Behörden ist auch die amtliche Vermessung der Schiffe übertragen[19]). Unter der Provinzialsteuerdirektion der Rheinprovinz stehen außerdem die Hypothekenämter[20]).

Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben das Recht zur Vornahme von Haus- und Körperdurchsuchungen[21]) und zum Waffengebrauche[22]).

---

[12]) RVerf. Art. 36; Rang Anm. 78 zu § 70 d. W.; Tagegelder u. Reisekosten CR. 31. März 76 (MB. 117). — Verfahren bei der Abführung CR. 31. März 76 (MB. 117). — Der Ertrag der indirekten Steuern stellt sich (Etat 1887/88) für das Reich auf 420, für Preußen auf 28 Mill. M. — v. Aufseß, die Zölle u. Verbrauchsteuern des deutschen Reiches 3. Aufl. Leipz. 86.

[13]) Bek. 5. Juni 79 (GS. 567).

[14]) Vtr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 16.

[15]) Diese wurden seit 1823 allmälig eingeführt, während ursprünglich das gesammte Steuerwesen den Regierungen übertragen war RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 3[1]. Den Geschäftsbezirk bilden die Provinzen; doch ist der Kr. Schmalkalden nebst den Aemtern Hohnstein u. Elbingerode zu Sachsen, der Kr. Rinteln (ebenso wie die Lippischen Fürstenthümer u. Waldeck) zu Westfalen u. der Kr. Wetzlar zu Hessen gelegt. Die Sitze der Provinzialsteuer-Direktionen sind bis auf Berlin, Altona u. Köln die der Ober-Präsidenten (Uebersicht zu § 55).

[16]) Vgl. KO. 3. Okt. 24 (KA. VIII 1005) u. Gesch.Anw. 31. Dez. 25 (das. IX 821) II C Abs. 2. Annahme von Supernumerarien Anm. 23 zu § 63, von Hülfsarbeitern CR. 16. Sept. 74 (MB. 297).

[17]) Rang. Anm. 75 zu § 70.

[18]) Vereinszollg. 1. Juli 69 (BGB. 317) § 18, 128, 131 u. 133. — Verzeichniß CB. 1887 S. 138.

[19]) § 368 Anm. 52.

[20]) § 214 Anm. 5.

[21]) VZollG. § 19, 126, 127, 129 u. 132. — Uniformirung Anm. 95 zu § 71. — Unabkömmlichkeit bei Einberufung zum Militär § 89 d. W. — Tagegelder Anm. 108 zu § 73.

[22]) G. 28. Juni 34 (GS. 83). Das G., dessen § 1—7 u. 13 in Schl.-Holstein eingeführt wurden (V. 29. Juli 67 GS. 1265 § 1 u. 2[1]) u. die entsprechend im Zollvereinsgebiete maßgebenden Grundsätze

b) Stempelsteuer.

§ 153.

aa) **Einleitung.** Der Stempel bildet eine billige, praktische und darum beliebte Steuererhebungsform. Seine Hauptanwendung findet er bei den von Verkehrsgeschäften erhobenen Steuern und diese werden deßhalb selbst als Stempelsteuern bezeichnet[23]). Daneben werden auch einzelne Verbrauchssteuern und Gebühren in dieser Form erhoben[24]).

Neben der allgemeinen Stempelsteuer (bb) wurden besonders geregelt der Erbschaftsstempel (cc), der Wechsel- und Börsenstempel (dd) und der Spielkartenstempel (ee), die beiden letzteren als Reichssteuern. Zeitungs- und Kalenderstempelsteuern sind beseitigt[25]).

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt überall durch die in § 147 aufgeführten Behörden. Bei den Provinzial-Steuer-Direktionen sind zur besonderen Aufsicht Stempelfiskale angestellt, welche zur Vornahme von Visitationen und zur Einsichtnahme aller amtlichen Verhandlungen berechtigt sind[26]). Außerdem haben alle Staats- und Kommunal-Behörden und -Beamten die Stempelverwendung sowohl selbst zu beachten als Uebertretungen dritter zur Anzeige zu bringen[27]).

§ 154.

bb) **Die allgemeine Stempelsteuer** wird noch durch die ältere Gesetzgebung bestimmt[28]). Entsprechende Vorschriften sind mit Ausschluß von Hohenzollern[29]) und dem Jadegebiete in die neuen Provinzen eingeführt[30]).

(G. 23. Jan. 38 GS. 34 § 27) sind noch anwendbar VZollG. § 19.

[23]) Das enregistrement ist französischen Ursprungs (1790), wurde später in Italien (1861) u. Oesterreich (1876) eingeführt u. besteht auch in Els.-Lothringen, Rheinpfalz u. Rheinhessen. Die civilrechtliche Vorschrift, wonach gewisse Rechtsgeschäfte zur Erlangung eines sichern Datums der öffentlichen Eintragung bedürfen (Code civ. Art. 1328), ist durch Ausdehnung dieser Eintragung über ihren Zweck u. Belastung derselben mit einer hohen Abgabe zu einer ergiebigen Finanzquelle geworden. Die Abgabe erscheint sonach nicht als Gebühr, sondern als Steuer. — Aufhebung in der Rheinprovinz StempelG. (Anm. 28) § 1 u. G. 23. April 24 (GS. 80).

[24]) § 157 d. W.; ebendahin gehören die statistische Gebühr § 159 Abs. 3 u. das Brief- u. Telegraphenporto § 380, 381. — In Baden, Württemberg, Hessen u. dem rechtsrheinischen Baiern finden sich Steuern u. Gebühren im Stempel zusammengefaßt.

[25]) G. 7. Mai 74 (RGB. 65) § 30.

[26]) StempelG. (Anm. 28) § 34. — Revision der Aktiengesellschaften G. 25. Mai 57 (GS. 517). — Vgl. die Anm. 30, 54, 59, 60 u. 65 aufgeführten Gesetze.

[27]) StempelG. § 30—32, KO. 13. April 33 (GS. 33) Nr. 2, 4, v. 28. Okt. 36 (GS. 308), 23. Dez. 42 (GS. 43 S. 21) u. G. 24. April 78 (GS. 230) § 106 Abs. 2. — Vgl. die Anm. 30, 54, 59, 60 u. 65 aufgeführten Gesetze.

[28]) StempelG. 22. März 22 (GS. 57). Dasselbe ersetzt das ältere StG. v. 1810 (Anm. 12 zu § 135). Die zahlreichen Ergänzungen machen eine Kodifizirung dringend erforderlich. — Kommentare v. Gaupp u. v. Hoyer (4. Aufl. Berl. 86).

[29]) G. 22. Juni 75 (GS. 235).

[30]) Schl.-Holstein V. 7. Aug. 67 (GS. 1277), erg. G. 6. Juni 84 (GS. 279). — Hannover V. 19. Juli 67 (GS. 1191), erg. G. 24. Feb. 69 (GS. 366) u. 6. Juni 84. — Hess.-Nassau dieselbe V. 19. Juli 67, erg. G. 5. März 68 (GS. 185) u. 6. Jun. 84; Einführung i. d. großh. u.

Einige Stempelsätze wurden später ermäßigt, andere wie die von Gesuchen, Bescheiden, Protokollen, Quittungen, Geburts-, Tauf-, Trau- und Todtenscheinen ganz beseitigt[31].

Stempelfrei sind Verhandlungen, die einen Werth unter 150 M. darstellen oder die Erfüllung allgemeiner Staats- (Militär-, Steuer- u. s. w.) Pflichten betreffen, Landeskultur-[32]) und Enteignungssachen[33], Verhandlungen bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Feuerversicherungen[34] und der Bauten, Baukonsense[35] und polizeiliche Strafverfügungen[36]. Befreiung genießen ferner der preußische Fiskus[37], der Reichsfiskus[38], die Kirchen, Unterrichts-, Waisen-, Armen-, Straf- und Besserungsanstalten und milden Stiftungen[39], die Gemeinden in Armensachen[40], die gemeinnützigen Baugesellschaften[41], die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften[42].

Die Entrichtung des Stempels erfolgt unter Anwendung oder Kassirung von Stempelpapier oder Stempelmarken[43]. Die unterlassene Verwendung ist neben Nachbringung des Stempels mit einer auf das Vierfache desselben bemessenen Geldstrafe bedroht[44]. Bei den Gerichten wird in Vormundschafts- sowie in den nach der Konkurs-, Civil- und Straf-Prozeß-Ordnung behandelten Sachen ein Stempel neben der Gebühr nicht erhoben[45]; übrigens wird er mit den Gerichtskosten gemeinsam verrechnet[46].

---

landgräfl. hess. Theile (auß. Meisenheim, wo dieselben Grundsätze gelten wie im RB. Koblenz V. 3. Juni 67 (GS. 776), AE. 14. Aug. 67 (GS. 1346) u. (mit Ausschl. der Ergänzung) in Frankfurt V. 16. Aug. 67 (das.), erg. G. 27. Juni 75 (GS. 407).

[31]) G. 26. März 73 (GS. 131) u. 10. März 79 (GS. 145) § 9.

[32]) StG. § 3^{a-h}; Deich- u. Vorfluthssachen KO. 24. März 39 (KA. XXIII. 346); Ent- u. Bewässerungen G. 28. Feb. 43 (GS. 41) § 51 u. 23. Jan. 46 (GS. 26) § 8. — Verhandlungen der Auseinandersetzungsbehörden V. 20. Juni 17 (GS. 161) § 213, der Rentenbanken G. 2. März 50 (GS. 112) § 54, der Landeskulturrentenbanken G. 13. Mai 79 (GS. 367) § 49.

[33]) KO. 4. Mai 33 (GS. 49) u. G. 11. Juni 74 (GS. 221) § 43.

[34]) G. 8. Mai 37 (GS. 102) § 14; KO. 30. Mai 41 (GS. 122).

[35]) StMB. 18. Sept. 38 (JMB. 39 S. 242).

[36]) G. 23. April 83 (GS. 65) § 6.

[37]) StG. § 3^{i}.

[38]) RG. 25. Mai 73 (RGB. 113) § 1.

[39]) StG. § 3^{i}, Dekl. 27. Juni 11 (GS. 313) § $4^{2 \text{ u. } 3}$ u. R. 23. Juli 80 (CB.UB. 625).

[40]) KO. 18. Aug. 41 (GS. 288).

[41]) G. 2. März 67 (GS. 385).

[42]) G. 4. Juli 68 (BGB. 415) § 69.

[43]) StG. § 12—15, 35—37, 39, 40. — Stempelmarken G. 2. Sept. 62 (GS. 295); Anfertigung u. Verkauf der Stempelmaterialien G. 18. Feb. 77 (GS. 11) u. CR. 10. März 77 (MB. 98); Strafe der Fälschung u. Hinterziehung StGB. § 275, 276, $360^{4, 5}$ u. 364 u. Uebereink. mit Oesterreich u. Liechtenstein Bek. 27. Mai u. 18. Juni 65 (GS. 1019 u. 1020).

[44]) StG. § 21, 22 u. 24. — Haftbarkeit bei mehrseitigen Verträgen Erk. OT. 11. Juli 77 (MB. 78 S. 59). — Die Verwandlung in Haft ist ausgeschlossen KO. 24. Mai 44 (GS. 238). — Verfahren u. Verjährung § 136 Abs. 6 d. W.; Stempelstrafen geg. Beamte Anm. 27.

[45]) RG. 18. Juni 78 (RGB. 141) § 2. — G. 21. Juli 75 (GS. 548) Art. 4 § 3 u. 10. März 79 (GS. 145) § 10.

[46]) G. 10. Mai 51 (GS. 622) § 16. — G. 10. März 79 § 4—8.

Der Betrag des Stempels bemißt sich nach dem Gegenstande oder nach dem Werthe[47]) der Verhandlung (Verhandlungs- oder Werthstempel). — Seine nähere Bestimmung enthält der dem Gesetze beigefügte alphabetische Tarif. Der Verhandlungsstempel bewegt sich zwischen 0,50 und 6 M. und betrifft amtliche Atteste in Privatsachen, Pässe, Vollmachten, Ausfertigungen[48]), Ehe- und Erbfolgeverträge, Testamente und Kautionsinstrumente[49]), Auktions-, Notariats- und Rekognitionsprotokolle[50]), Verträge und Vergleiche[51]). Der Werthstempel beträgt bei Kauf- und Lieferungsverträgen über inländische Grundstücke 1 Proz., über Mobilien 1/3 Proz.[52]); bei Pacht- und Miethsverträgen 1/3 Proz.; bei Fideikommißstiftungen 3 Proz.[53]).

§ 155.

cc) Die **Erbschaftssteuer** wird bei Erwerbung einer Erbschaft entrichtet. Da diese von schriftlicher Beurkundung nicht abhängig ist, kann die Erbschaftssteuer auch nicht in der Form eines Stempels erhoben werden. Sie bildet sonach keine Stempelsteuer, sondern nur eine derselben verwandte Abgabe. Die neuere Gesetzgebung hat sie deßhalb auch aus der früheren engen Verbindung mit der allgemeinen Stempelgesetzgebung gelöst und gesondert behandelt. Dem gleichen Stempel hat sie schriftliche Schenkungen unter Lebenden unterworfen[54]). Die Steuer, von welcher Erbschaften unter 150 M., sowie diejenigen der Descendenten, Ascendenten, Ehegatten und die Dienstboten (dieser im Betrage bis 900 M.), des Reichs- und des preußischen Fiskus, der Kirchen, Armenverbände, Straf-, Besserungs-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ganz befreit sind, beträgt übrigens je nach dem Grade den Verwandtschaft 1—8 Proz. der Erbschaft[55]). Die Verwaltung erfolgt unter den Provinzial-Steuer-Direktionen durch Erbschaftssteuerämter[56]). Diese erhalten von den Standesämtern Auszüge aus den Sterberegistern und von den Gerichten Abschriften der eröffneten Testamente. Außerdem muß ihnen jeder steuerpflichtige Erbesanfall binnen 3 Monaten angezeigt und demnächst näher deklarirt werden[57]). Auf diesen Grundlagen ermitteln sie den reinen Werth der Erbschaftsmasse und stellen danach die Steuer fest[58]).

---

47) Berechnung StG. § 4—7.

48) Tarif u. KO. 18. Nov. 28 (GS. 16).

49) G. 26. März 73 (GS. 131) § 1.

50) Tarif u. G. 1873 § 2[3].

51) Tarif u. KO. 16. Jan. 40 (GS. 18). — Lehrverträge KO. 3. Okt. 45 (GS. 680). — Punktationen KO. 19. Juni 34 (GS. 81).

52) Tarif, KO. 13. Nov. 28 (GS. 29 S. 21) u. G. 6. Juni 84 (GS. 279); die dem Reichsstempel unterworfenen Lieferungsverträge (§ 156 Abs. 2 Nr. 2 d. W.) unterliegen keinem Landesstempel, verb. § 1 Abs. 2 des G.; Werkverdingungsverträge § 2 das., Ausf.-Vf. 28. Juni 84 (MB. 159). — Uebertragungen zwischen Ascendenten u. Descendenten G. 22. Juli 61 (GS. 754). — Stempel bei Grundbuchverhandlungen § 217 d. W.

53) Tarif u. KO. 18. Juli 45 (GS. 506), erg. G. 30. Mai 73 (GS. 329) § 2.

54) Erbschaftssteuer G. 30. Mai 73 (GS. 329); Einf. i. Hohenzollern G. 22. Juni 75 (GS. 235) Art. I. § 3.

55) Tarif zum G. u. RG. 25. März 73 (RGB. 113) § 1.

56) § 30 d. Ges.

57) Das. § 29—37. — Strafen § 41 bis 45.

58) Das. § 5—26 u. 39.

§ 156.

dd) Die **Wechselstempelsteuer** ist Reichssteuer. Sie stuft sich nach dem Werthe ab und beträgt bis zu 1000 M. für jede angefangenen 200 M. je 10 Pf., und für jede weiterhin angefangenen 1000 M. je 50 Pf. mehr, im allgemeinen also $^1/_2$ vom Tausend. Die Entrichtung muß statt finden, bevor ein Wechsel aus den Händen, bez. weiter gegeben wird und erfolgt durch Verwendung von Stempelblankets oder Aufkleben von Stempelmarken[59]).

Auf gleiche Weise gelangt die s.g. **Börsensteuer** zur Hebung[60]). Sie ist die jüngste aller Abgaben und bezweckt die Besteuerung der erst mit der neueren Verkehrsentwickelung entstandenen und seither steuerfrei gelassenen beweglichen Anlagewerthe. Ihre Gegenstände sind folgende:

1. Aktien, Renten und Schuldverschreibungen. Die Steuer beträgt bei ersteren 5, bei letzteren 1 und 2 vom Tausend. Die Steuerpflicht tritt mit der Ausgabe und bei ausländischen Werthen daneben mit der Inverkehrsetzung der bereits ausgegebenen Papiere ein[61]).
2. Der Abschluß von Kauf- und Anschaffungsgeschäften unterliegt, wenn es sich um Werthe in ausländischer Währung oder Werthpapieren handelt, einem Stempel von $^1/_{10}$ vom Tausend, wenn er über börsenmäßig gehandelte Waaren und auf Grund von Börsengebräuchen erfolgt, einem solchen von $^2/_{10}$ vom Tausend. Geschäfte über im Inlande von einem der Vertragsschließer erzeugte oder hergestellte Waaren sind frei. Ueber die steuerpflichtigen Geschäfte muß eine Schlußnote doppelt ausgestellt und von beiden Vertragschließern nach der Zeitfolge numerirt und fünf Jahre hindurch aufbewahrt werden (Schlußnotenzwang)[62]).
3. Lotterieloose sind mit Ausnahme der Ausspielungen zu milden Zwecken mit 5 Proz. besteuert[63]).

---

[59]) Wechselstempelsteuer G. 10. Juni 69 (BGB. 193); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Els.-Lothringen G. 14. Juli 71 (GB. f. E.-L. 175). — Anderweite Fassung der § 2 u. 3. G. 4. Juni 79 (RGB. 151). — Ausf. Bek. 23. Juni 71 (RGB. 267) Nr. III. IV, v. 16. Juli u. 22. Nov. 81 (RGB. 245 u. 271), 1. Feb. 82 (CB. 26, JMB. 27), 6. Feb. 84 (CB. 27) u. 15. März 86 (RGB. 60). — Hoyer, Reichsstempelgesetze (Berl. 82).

[60]) G. 1. Juli 81 (RGB. 185), erg. G. 29. Mai 85 (RGB. 171) u. auf Grund des Art. II. des letzteren in der jetzt gültigen Fassung neu veröffentlicht Bek. 3. Juni 85 (RGB. 179); Bek. 15. Sept. 85 (CB. Beil. zu Nr. 37) betr. A Ausführungsvorschriften (CB. 417 u. Neufassung der Nr. 12a Abs. 2 Bek. 22. Jan. 87 (CB. 23) u. B, Best. üb. Erhebung u. Verrechnung (CB. 440) nebst Bek. 29. Dez. 85 (CB. 86 S. 1) u. 10. Mai 86 (CB. 130). — Kom. v. Neumann 3. Aufl. (Berlin 85); die Bezeichnung als Reichsstempelabgabengesetz ist nicht ganz zutreffend, da zu diesen Abgaben auch Wechsel- u. Spielkartenstempel gehören. — Hebung u. Verwaltung der Steuer § 30—43 d. G., insbes. Zulassung des Rechtswegs § 32, Befreiungen § 42; Verwendung des Ertrages der Steuer § 169 Abs. 5 d. W. a. E. —

[61]) Das. § 2—5; Tarif Nr. 1—3 u. BB. 17. u. 19. Dez. 86 (CB. 411). AVorschr. Nr. II.

[62]) Das. § 6—20; Tar. Nr. 4; AVorschr. Nr. III.

[63]) Das. § 21—29; Tar. Nr. 5 u. BB. 19. Nov. 86 (CB. 411), AVorschr. Nr.

§ 157.

ee) Die **Spielkartensteuer** ist ihrem Wesen nach Verbrauchssteuer in Stempelform. Als solche ist sie auf das Reich übernommen, wodurch erst der freie Verkehr mit Spielkarten innerhalb desselben möglich geworden ist. Sie beträgt 30 Pf., bei mehr als 36 Blättern 50 Pf. für das Spiel und wird entrichtet, sobald die Karten aus dem Auslande eingeführt[64]), oder in inländischen Fabriken hergestellt werden. Anlage, Einrichtung und Betrieb der letzteren unterliegen deßhalb der Kontrolle der Steuerbehörden. Der Handel mit Spielkarten ist frei, darf aber im Umherziehen nicht betrieben werden; auch können die Vorräthe der Händler jederzeit von den Steuerbeamten eingesehen werden. Ungestempelte Karten unterliegen der Einziehung[65]).

c) Grenzzölle.

§ 158.

aa) **Einleitung.** Grenzzölle werden bei Ein=, Aus= oder Durchfuhr der Waaren über die Landesgrenze erhoben[66]). Für das ein einheitliches Zollgebiet bildende deutsche Reich[67]) kommen nur die Einfuhrzölle in Betracht; die Aus= und Durchfuhrzölle, welche auch anderwärts nur geringere Bedeutung haben, sind ganz beseitigt[68]).

In den Zöllen tritt neben dem finanziellen ein handelspolitisches Element hervor. Beide Elemente sind ihrem Wesen nach völlig von einander verschieden und auch durch die Bezeichnung als Schutz= und Finanzzölle getrennt. Gleichwohl treten beide in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf; nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz= oder Schutzzölle dar[69]).

In handelspolitischer Beziehung stehen auf diesem Gebiete das Schutzzoll= und das Freihandelsystem einander gegenüber.

Das Schutzzollsystem lehnt sich insofern an das frühere Merkantil=

IV, erg. Bek. 9. Feb. 86 (CB. 32); Stempelpflichtigkeit der Ausspielungen bei Jahrmärkten u. Volksfesten Bek. 5. Dez. 83 (CB. 347).

[64]) Der von den eingeführten Karten gezahlte Zoll (60 M. für 100 kg) enthält zugleich einen Schutzzoll Zolltarif 15. Juli 79 (RGB. 207) Nr. 32.

[65]) RG. 3. Juli 78 (RGB. 133); Ausf. Bek. 6. Juli u. 26. Okt. 78 (CB. 403, MB. 205 u. 270); das angeschlossene Reg. üb. den Betrieb der Spielkartenfabriken ist ergänzt Bek. 15. April u. 7. Aug. 79 (CB. 286 u. 516) u. 16. März 86 (CB. 59). Verbot des Hausirhandels GewO. § 56[4]. — Litteratur wie Anm. 59. — Im Reiche bestanden 1884/5 61 Fabriken.

[66]) Die Ein= u. Ausfuhr kann außerdem aus politischen oder polizeilichen Rücksichten (Pferde= u. Waffenausfuhr im Kriegsfalle, Einführung ansteckender Gegenstände bei Seuchengefahr) beschränkt oder verboten werden VZoll=G. (Anm. 91) § 2. Diese Maßregeln gehören in die betreffenden Verwaltungsgebiete.

[67]) RVerf. Art. 33, vgl. Anm. 9.

[68]) Die Zollfreiheit ist bei der Durchfuhr als Grundsatz, bei der Ausfuhr als Regel anerkannt VZollG., § 1, 5 u. 6. Ausfuhrabgaben werden seit Aufhebung des Lumpenzolles (G. 7. Juli 73 GS. 241 § 1 II) nicht mehr erhoben.

[69]) Finanzzölle sind die Eingangsabgaben von solchen Waaren, die im Inlande weder selbst, noch in Surrogaten gefertigt werden. Finanzzölle waren ferner die Durchgangsabgaben, Schutzzölle dagegen die Ausgangsabgaben.

system[70]) an, als es den Staat gegen das Eindringen fremder Waaren zu schützen sucht. In Mitteln und Wirkungen sind dagegen beide wesentlich von einander verschieden. Das Schutzzollsystem sieht von jeder Ausschließung, von jedem Verbote fremder Waareneinfuhr (Prohibitivsystem[71])) ab und beschränkt sich darauf, der inländischen vor der auswärtigen Produktion durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorsprung zu gewähren. Das System hat unverkennbar den Industrien in den einzelnen Staaten die wesentlichsten Dienste geleistet und ihr Emporkommen einer mächtigeren auswärtigen Konkurrenz gegenüber vielfach erst möglich gemacht. Soweit und so lange deßhalb durch Angebot des Auslandes der Preis einer Waare unter die mittleren inländischen Herstellungskosten herabgedrückt wird, ist ein Schutzzoll für dieselben unerläßlich. Dies gilt von der Land- und Forstwirthschaft wie von der Industrie; die Interessen beider fallen in diesen den Gesammtwohlstand der Nation bedingenden Fragen in der Hauptsache zusammen.

Während das Schutzzollsystem von dem selbstständigen Wirthschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird und einen auf dieses gegründeten (autonomen) Zolltarif verlangt, stellt sich der Freihandel auf einen internationalen und kosmopolitischen Standpunkt. In Anlehnung an die Lehren des Ad. Smith[72]) glaubt er durch die völlig freie Konkurrenz, durch den ungehinderten wirthschaftlichen Austausch der Nationen unter einander Produktion und Wohlstand am sichersten zu fördern. Fände der Grundsatz bei allen Staaten gleichmäßige Annahme, so würden dieselben einigermaßen gleichberechtigt gegenüberstehen. So lange aber noch fast alle Verkehrsstaaten ihr Gebiet mit Schutzzollschranken umgeben haben, würde der einzelne Staat, der in diesem Sinne vorgehen wollte, die eigenen wirthschaftlichen Interessen denen der übrigen Staaten zum Opfer bringen und sich einer Waffe begeben (Kampfzölle), die die übrigen fortgesetzt gegen ihn anwenden können. Durch die Freihandelspolitik eines einzelnen Staates ist deßhalb ebensowenig die allgemeine Verkehrsfreiheit herzustellen, als die Abrüstung desselben den allgemeinen Frieden begründen würde. Daneben kommt die Ungleichheit der Bedingungen in Betracht, unter denen die einzelnen Produktionszweige in den verschiedenen Staaten betrieben werden. Ein Staat vermag demgemäß seine Waare zu geringeren Preisen anzubieten als ein anderer. Die fortgesetzte Erleichterung des Verkehres und die Verminderung der Transportkosten fördern diesen Konkurrenzkampf, dem jede Produktion des minder begünstigten Staates auf dem betreffenden Gebiete endlich erliegen müßte, wenn hier nicht durch Schutzzölle ein Ausgleich geschaffen würde. Die Freihändler wenden dagegen ein, daß die allgemeine Konkurrenz billige Preise und damit den allgemeinen Wohlstand fördere. Billige Preise haben indeß nur relativen Werth und bleiben immer noch für denjenigen zu

---

[70]) § 312 Nr. 1 d. W.
[71]) § 361 Abs. 2 d. W.
[72]) § 312 Nr. 3 d. W.

hoch, der nicht in den Stand gesetzt wird, dieselben zu bezahlen. Das erste Erforderniß bleibt deßhalb, die Bevölkerung durch Förderung ihrer Erwerbsthätigkeit zahlungsfähig zu erhalten. Erst unter dieser Voraussetzung vermag sie von der ihr durch die Einfuhr gebotenen Kaufgelegenheit überhaupt Gebrauch zu machen, und höhere Preise und die durch sie bedingten höheren Löhne sind in diesem Sinne nicht nur als Anzeichen und Folge, sondern auch als Ursache der größeren Wohlhabenheit eines Landes anzusehen.

Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nöthigen Rohstoffe der eignen Produktion aus diesem Zolle eine Beschränkung erwachse. Die Einhaltung dieser Grenzlinie gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gesammten Verwaltung, da sie die stetige Berücksichtigung der mannigfaltigen und wechselnden Konjunkturen aller Erwerbszweige voraussetzt und daneben auch diejenigen Bestrebungen zu bekämpfen hat, die unter dem Deckmantel des Schutzzolles einseitige Geschäftsinteressen zu verfolgen bestrebt sind.

In Deutschland hatte der Zollverein die Grundsätze eines gemäßigten Schutzzollsystems von Preußen übernommen. Da er aber zu jeder zollpolitischen Maßnahme die Uebereinstimmung aller Vereinsglieder forderte, war die sachgemäße Ausbildung eines autonomen Zolltarifs von vornherein ausgeschlossen. Vor allem war bei dem Mangel eines einheitlichen Gesammtorganes jede kräftige nationale Wirthschaftspolitik unmöglich geworden; den Anstoß zu Tarifänderungen gaben nicht die eigenen wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern die Berührungen mit fremden Staaten, wie sie in den 1853 mit Oesterreich, und noch umfassender 1865 mit Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Einzelverträgen zum Ausdrucke kamen. Deutschland konnte die Zugeständnisse dieser Staaten nur durch Abminderung seiner Eingangszölle erkaufen, und indem es unter Verzichtleistung auf abweichende Zölle gegen andere Staaten (Differentialzölle) diese ermäßigten Sätze verallgemeinerte und demnächst noch vermehrte[73]), entzog es damit der heimischen Industrie einen großen Theil des bisher ihr gewährten Schutzes. Eines solchen vermochten die deutschen Staaten nicht zu entbehren. Ihren meist günstiger gestellten Nachbarn zeigten sie sich um so weniger gewachsen, als die Preisunterschiede an verschiedenen Orten durch billige und bequeme Transportwege mehr und mehr schwanden. Nicht nur England war ihm, begünstigt durch seine natürliche Lage, seine gewaltige Kapitalkonzentration, sein ausgedehntes Absatzgebiet und seinen durch längere Uebung erlangten technischen Vorsprung auf fast allen Gebieten überlegen, auch andere Staaten

[73]) Tarif 1. Mai 65 (GS. 209). — G. 17. Mai 70 (RGB. 123) u. 7. Juli 73 (RGB. 241).

wie Frankreich, Belgien, Oesterreich hatten auf einzelnen Gebieten Deutschland weit überflügelt. Andererseits verengte sich das Absatzgebiet mehr und mehr. Die vereinigten Staaten von Nordamerika, die früher ein solches gewährt hatten, traten, nachdem ihre eigene Industrie genügend erstarkt war, selbst mitbewerbend auf dem Weltmarkte auf. Dabei wurde in fast allen Verkehrsstaaten die frühere Schutzpolitik beibehalten, theilweise sogar verstärkt[74]).

Die Wirkungen blieben nicht aus. Als nach dem übermäßigen Aufschwunge zu Anfang des letzten Jahrzehnts ein allgemeiner Rückgang der geschäftlichen Thätigkeit eintrat, sah Deutschland sich dem Eindringen der weit über den Bedarf erzeugten fremden Waaren ziemlich wehrlos gegenüber. Der drohende gänzliche Verfall wichtiger Industriezweige machte eine Umkehr in der Handelspolitik unerläßlich: es kam zu einer allgemeinen Revision des Zolltarifs (1879), die unter weiterer Ausbildung des indirekten Steuersystems[75]) zugleich den Verhältnissen der inländischen Produktion wieder eingehendere Berücksichtigung zutheil werden ließ und später, insbesondere in der 1885 eingetretenen Erhöhung der land- und forstwirthschaftlichen und einiger industrieller Zölle weiter vervollständigt worden ist[76]).

Die finanzielle Bedeutung der Zölle tritt gegen die volkswirthschaftliche wesentlich zurück. Sie bietet keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestaltete Erhebungsform für Verbrauchssteuern bilden, mit denen sie übrigens ihrem Wesen nach zusammenfallen.

§ 159.

bb) Der **Zolltarif**, der die zollpflichtigen Waaren in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufführt, bildet den materiellen Theil der Zollgesetzgebung[76]). Alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 Gramm,

---

[74]) Nur in England siegte die Freihandelsidee nach längerem Kampfe. Den Beginn des letzteren bezeichnet der Streit um die Getreidezölle, seinen Abschluß der neue Zolltarif (1853) u. der französische Handelsvertrag (1860). — Frankreich hat dagegen sein starres Schutzzollsystem bis in die neuere Zeit festgehalten, u. erst in den Handelsverträgen (mit England 1860, mit dem Zollverein 1865) gemäßigtere Bahnen betreten. — Oesterreich schloß sich seit dem Vertrage mit dem Zollvereine (1853) dessen gemäßigtem Schutzzollsystem an. — In Rußland u. Amerika herrscht dagegen nach wie vor die strengste Schutzzollpolitik.

[75]) § 134 Abs. 4 d. W.

[76]) Zolltarif G. 15. Juli 79 (RGB. 207), erg. durch G. 6. Juni 80 (RGB. 120), 19. Juni 81 (das. 119), 21. Juni 81 (das. 121), 23. Juni 82 (das. 59), 13. Mai 84 (das. 49), 22. Mai 85 (das. 93) u. auf Grund des § 5 des letzteren in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht RBG. 85 S. 112 u. (Berichtigung des § 3) S. 253. Die spezielle Anwendung regelt das amtliche Waarenverzeichniß VZollG. (Anm. 91) § 12 u. BRBeschl. 11. Juni 85 (CB. 269). — Die mit Italien u. Spanien vereinbarten Zollermäßigungen (Anm. 99) können gemäß G. 10. Sept. 83 (RGB. 303) § 2 verallgemeinert werden, was nach § 1 das. in betr. des Olivenöls u. gewisser Südfrüchte inzwischen geschehen ist. — Gewichtsbestimmung üb. die Tara ZTarG. § 2 u. Bek. 17. Mai 82 (CB. 228), erg. Bek. 2. u. 5. März, 28. Mai, 24. Juni u. (Mineralölfässer) 25. Sept. 85 (CB. 56, 209, 264, 265 u. Beil. zu Nr. 39), Bek.

Erzeugnisse der im Grenzverkehre betriebenen Land- und Forstwirthschaft, gebrauchte Bekleidungsgegenstände, Haus-, Fabrik- und Handwerksgeräthe, bei Zuzügen und Reisen, als Transportmittel benutzte Wagen und Thiere, Fässer, Säcke u. s. w., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstsachen und Alterthümer bleiben zollfrei[77]). Andererseits können die Zölle für Waaren aus solchen Staaten, welche deutsche Schiffe und Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, bis zu 50 Proz. über den Tarif erhöht werden[78]).

Die einzelnen Zollsätze sind für Gegenstände, die der Bearbeitung unterliegen, im Interesse der heimischen Industrie in der Weise abgestuft, daß Rohstoffe, soweit sie überhaupt zollpflichtig sind, am niedrigsten, Halbfabrikate höher und Ganzfabrikate am höchsten besteuert sind. Die Zölle sind in der Regel für 100 kg bemessen und scheiden sich nach Zweck und Bedeutung der Gegenstände wie folgt:

1. Im Interesse der Land- und Forstwirthschaft sind die gegen Ende der sechziger Jahre beseitigten Zölle großentheils wiederhergestellt. Der Getreidezoll, der den heimischen Ackerbau gegen die Masseneinfuhr aus den billiger produzirenden südosteuropäischen, amerikanischen und ostindischen Ländern schützen will, beträgt für Weizen und Roggen 3, für Gerste und Hafer 1,50, für Buchweizen, Mais, Hülsenfrüchte, getrocknete Rüben und Cichorien 1, für Oelfrüchte 2 M.[79]); Mühlenfabrikate zahlen 7,50 M.[80]).

   Die Zölle auf Vieh und thierische Produkte (Pferd 20, Ochs 30, Kuh und Stier 9, Jungvieh und Schwein 6 M. für das Stück; Fleisch 20, Butter und Käse 20, Schmalz 10, anderes Thierfett 2 M. für 100 kg) sind gleichfalls hauptsächlich gegen die amerikanische Einfuhr gerichtet[81]).

   Die Holzzucht ist durch Zölle auf Borke und Gerberlohe (0,50 M.) und auf Bau- und Nutzholz (nach dem Grade der Zurichtung 0,20 M., 0,40 M. od. 1 M.) geschützt. Erstere wird vorzugsweise aus Oesterreich, letzteres daneben auch aus Schweden und Rußland eingeführt. Brennholz ist gleich den Kohlen frei[82]).

   Im Falle der Wiederausfuhr von Getreide und Holz ist deren zollfreie Niederlage in Transitlägern gestattet; auch wird bei Aus-

---

8. Dez. 86 (CB. 403); § 44 u. § 71 geändert Bek. 13. Jan. u. 18. März 86 (CB. 9 u. 60). — Kom. v. Appelt (2. Aufl. Wittenb. 80).

[77]) ZTG. § 4 u. 5, erg. G. 18. April 86 (RGB. 123).

[78]) Das. § 6. Die Maßregel bildet eine Anwendung des Retorsionsrechts.

[79]) Zoll-Tarif Nr. 9.

[80]) Das. Nr. 25, 92.

[81]) Zoll-T. Nr. 39, 37, 25 f. g. o., 26 h. l. Denaturirung von Talg für gewerbliche Zwecke BB. 18. Juni 85 (CB. 273).

[82]) ZollT. Nr. 13 u. 34.

fuhr von Mühlen- und Oelfabrikaten der Zoll für das eingeführte Rohmaterial in entsprechendem Umfange vergütet[83]).

2. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Montanindustrie stehen die Eisenzölle voran, die infolge des französischen Handelsvertrages aufgehoben waren und zur Wiederbelebung der durch in- und ausländische Ueberproduktion stark bedrückten und gegen England nicht konkurrenzfähigen Eisenindustrie wieder eingeführt sind. Der Zoll von Roheisen (1 M.) steigt bei schmiedbarem Eisen, Eisenblech und Draht bis zu 5, bei groben Eisenwaaren bis zu 15, bei feinen bis zu 60 M. Blei und Zink sind, weil sie überwiegend ausgeführt werden, Kupfer und Zinn, weil sie ein wichtiges Material für die heimische Industrie darstellen, ebenso wie alle Erze und edlen Metalle frei[84]).

3. Für die Textilindustrie kommen Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide in Betracht. Ihre Rohstoffe sind zollfrei. Als Halbfabrikate erscheinen die Garne, als Ganzfabrikate die Stoffe. Dementsprechend sind nach der Feinheit der Waaren und im Interesse der Gewerbe der Spinnerei und Weberei die Zollsätze abgestuft. Der höchste Zoll wird für Seidengaze mit 1000 M. bezahlt. Auch auf diesem Gebiete hatte die Konkurrenz Englands, Oesterreichs und Belgiens und in betreff der Seidenwaaren Frankreichs die deutsche Industrie erheblich geschädigt, was sich namentlich bei der früher durch die hohen französischen Zölle geschützten oberelsassischen Industrie geltend machte[85]).

4. Von sonstigen Industriezweigen ist die Fabrikation von Thonwaaren, von Glas, Papier, Leder, Kautschuk und von Waaren daraus, von Kurzwaaren, Seife, Lichten und Oelen durch Zölle geschützt[86]). Gleiches gilt von der Anfertigung von Zündhölzern in Berücksichtigung der dieser Industrie aus sicherheitspolizeilichen Gründen auferlegten Einschränkungen[87]).

5. Als Finanzzölle kommen die Zölle von Material- und Spezereiwaaren in Betracht. Den höchsten Ertrag liefern die Zölle von Wein (24, in Flaschen 48, Schaumwein 80 M.) und Kaffee (40, gebrannter 50 M.). Daran schließen sich Thee (100 M.), Reis (4 M.), Südfrüchte (12, 24 und 30 M.), Gewürze (50 M.) und Petroleum (6 M.)[88]).

---

[83]) ZTarG. § 7. — Transitläger f. Getreide Reg. 13. Mai 80 (CB. 285) u. BB. 2. Juli 85 (CB. 380) Nr. 3 u. v. 18. Feb. 86 GB. 47); Zollerleichterungen f. die von ausländischem Getreide hergestellten Mühlenfabrikate Reg. 27. Juni 82 (CB. 290) u. Aenderung des § 8 Bek. 13. Jan. 85 (CB. 11), f. Ausfuhr von Oelfabrikaten Reg. 4. Jan. 87. — Erleichterte Abfertigung des Floßholzes Best. 24. Mai 80 (CB. 394).

[84]) ZollT. Nr. 6, 3, 7, 19, 33, 42 u. 43.

[85]) Das. Nr. 2, 22, 30, 41.

[86]) Das. Nr. 38, 10, 27, 21, 17, 20. 31, 23, 26a — f; vgl. Anm. 76.

[87]) Das. Nr. 5d; Anm. 24 zu § 350.

[88]) Das. Nr. 25e, m, w, s, h, i u. 29; vgl. Anm. 76. — Steuerfreie Ab-

Auch die Zölle von Branntwein, Bier, Tabak, Zucker und Salz sind in dem der inländischen Verbrauchssteuer entsprechenden Umfange, Finanzzölle. Abgesehen vom landwärts eingehenden Salze ist der Zoll etwas höher als die Verbrauchssteuer, und stellt insoweit einen Schutzzoll dar[89]).

Zum Zwecke der Statistik des Waarenverkehres mit dem Auslande müssen alle ein=, aus= und durchgeführten Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts= und Bestimmungsort schriftlich angemeldet werden. Befreit sind zollfreie Waaren in Sendungen bis zu 250 Gramm und die oben erwähnten von der Verzollung ausgeschlossenen Gegenstände. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse in Reichsstempelmarken erhoben, welche 5 Pf. für je 5 Stück Vieh, je 500 kg verpackter oder 1000 kg unverpackter Waaren, und 10 Pf. für je 10 000 kg an Massengütern in Wagen= oder Schiffsladungen beträgt. Gebührenfrei sind zollpflichtige oder nur durchgeführte Waaren und Postsendungen[90]).

§ 160.

cc) Die **Zoll=Ordnung**, der formelle Theil der Zollgesetzgebung ist darauf gerichtet, den Eingang der Zölle unter möglichst geringer Belästigung des Verkehres zu sichern[91]). Dies fordert eine entsprechende Leichtigkeit und Einfachheit des Verfahrens. Dazu treten mehrere spezielle Vergünstigungen. Gegenstände, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung der Wiederaus= oder Wiedereinfuhr über die Grenze ein= oder ausgehen (Veredelungsverkehr), können vom Eingangszolle befreit werden[92]). Besonders wichtig ist der Zollkredit, der dem Zollpflichtigen den Vorschuß ersparen soll, den er bis zum Absatz der eingeführten Waare zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zollbetrages oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waaren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Waarenverschluß oder durch Aufbewahrung in zollfreien

lassung des Petroleums für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl= u. Leuchtgasfabrikation Bek. 2. Dez. 85 (CB. 527).

[89]) Vgl. § 161—165 d. W.

[90]) RG. 20. Juli 79 (RGB. 261); Bek. 20 u. Dienstvorschr. 21. Nov. 79 (CB. 676 u. 687), erg. Bek. 12. April u. 2. Mai 83 (CB. 91 u. 146) u. 7. Jan. 84 (CB. 2); statist. Waarenverzeichniß u. Verzeichniß der Massengüter Bek. 9. Juli 85 (CB. 289 u. Berichtigung S. 404).

[91]) Diese Vorschriften bilden den Hauptinhalt des VereinszollG. 1. Juli 69 (BGB. 317) nebst CR. 23. Dez. 69 (MB. 70 S. 63) u. Begleitschein=Regul. 20. Dez. 69, erg. Bek. 25. Mai 86 (CB. 147). Das G. betrifft den Verkehr überhaupt (§ 16—35 u. 93), den Verkehr auf Landstraßen, Flüssen u. Kanälen (§ 36—58), auf Eisenbahnen (§ 59—73 Regul. 20. Dez. 69 nebst Bek. 6. Aug. 87 (CB. 323) u. Vorschr. 12. März 87 (CB. 69), zur See (§ 74—90), den Verkehr der Posten (§ 91 u. CB. 1886 S. 401, 1887 S. 318) u. der Reisenden (§ 92). — Das G. ist, obwohl nicht ausdrücklich auf das Reich ausgedehnt, doch als Reichsgesetz zu erachten.

[92]) VZG. § 111—118. Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande § 111 u. Regul. 25. März 78 (CB. 211). — Zollerlässe seitens der Landesbehörden BB. 19. Nov. 86 (CB. 401).

Niederlagen[93]), die, wenn es sich um bloße Durchführung durch das Zollgebiet handelt, Transitläger genannt werden[94]). Rückzölle heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wiedererstatteten Zölle[95]).

Andererseits bestehen neben den erforderlichen Strafvorschriften[96]) besondere Kontrollen zur Unterdrückung des Schleichhandels (Schmuggels), namentlich im Grenzbezirke[97]). Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ueberwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell[98]).

d) Verbrauchssteuern.

§ 161.

aa) **Branntweinsteuer.** Der Branntwein ist als Genußmittel, sowie durch die sittlichen und physischen Gefahren, die mit dem übermäßigen Genusse desselben verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Gleichwohl war im deutschen Reiche diese Steuerquelle nur unvollständig ausgenutzt worden[1]). Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und Chemikalien fiel zwar dabei weniger entscheidend ins Gewicht, seitdem in dem Holzgeiste ein Mittel zur Ungenießbarmachung (Denaturirung) des Branntweins gefunden war. — Die Branntweinfabrikation[2]) hatte sich aber gleichzeitig zu einem bedeutsamen

---

[93]) VZG. § 94—110; Niederlage-Regul. u. BB. 15. Mai 84 (CB. 169), BB. 17. Feb. 87 (GB. 58.)

[94]) Getreide- u. Holzläger Anm. 83.

[95]) Diesen entsprechen bei den Verbrauchssteuern die Steuervergütungen, die, wenn sie den geleisteten Steuerbetrag übersteigen, zu Ausfuhrprämien werden.

[96]) VZG. § 134—164.

[97]) Das. § 16, 119—124. — Sicherung der Grenze gegen Hamburg u. Bremen G. 1. Juli 69 (RGB. 370) u. 28. Juni 79 (RGB. 159); vgl. Anm. 10.

[98]) Die Zollkartelle bilden ebenso wie die gegenseitigen Erleichterungen im Zoll- u. Grenzverkehre Gegenstand der Handelsverträge (§ 361 Anm. 7). Die besondern Konventionaltarife, durch welche eigene, vom allgemeinen Tarif abweichende Zollsätze u. Zollbefreiungen vereinbart waren, hatten zwar, weil sie der Entwickelung eines autonomen Zolltarifs hindernd im Wege standen (§ 158 Abs. 7 d. W.), mit dem Jahre 1879 aufgehört. In die neueren Handelsverträge mit Oesterreich, der Schweiz, Italien, Spanien u. Serbien, in welchen gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Staaten zugestanden werden, haben sie indeß wieder Eingang gefunden; bestimmte Waaren werden demgemäß auf Grund von Ursprungszeugnissen zu ermäßigten Sätzen zugelassen Bek. 25. Okt. 83 (CB. 295), vgl. übrigens Anm. 76. Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Rumänien G. 3. Sept. 85 (MB. 208). — Schraut, System der Handelsverträge u. der Meistbegünstigung (Leipz. 84).

[1]) Während die Steuer in England 10 M., in Rußland 8 M., in Nordamerika über 6 M. und in Frankreich 5 M. auf den Kopf der Bevölkerung betrug, belief sie sich in Deutschland seither nur auf etwa $1\frac{1}{2}$ M.

[2]) Zur Fabrikation (Brennerei) werden Zucker oder Stärkemehl enthaltende Pflanzenstoffe, meist Getreide, Kartoffeln od. Melasse (Anm. 36 c.) verwendet. Der zerkleinerte, gekochte u. mit geschrotenem Malz u. Wasser vermengte Stoff bildet die Maische. Diese wird nach eingetretener Zuckerbildung durch Zusatz von Hefe oder anderen Gährmitteln zur Gährung gebracht u. liefert durch Abdampfung (Destillation) in einem geschlossenen Kessel (Blase) den Branntwein oder Spiritus. Der Gehalt, den derselbe neben Wassertheilen an Alkohol besitzt, wird nach dem von Tralles konstruirten Alkoholometer bestimmt. Dieser sinkt wegen des geringeren spezifischen Gewichts des Al-

Nebengewerbe der Landwirthschaft herausgebildet, das bei Verwendung der Kartoffeln zum Brennen eine ergiebige Ausnutzung des im Osten unseres Vaterlandes vorherrschenden Sandbodens vielfach erst möglich gemacht und durch Verwerthung der Rückstände der Brennereien (Schlempe) als Viehfutter Viehzucht und Ackerbau in diesen weniger begünstigten Landestheilen erheblich gefördert hatte.

War schon damit eine schonende Berücksichtigung des Brennereigewerbes bei der Besteuerung geboten, so trat noch der weitere Umstand hinzu, daß das Gewerbe seinen Aufschwung zum großen Theile der Art dieser Besteuerung zu verdanken gehabt hatte. Die Steuer war in Preußen seit 1820 Materialsteuer[3]) und wurde nach dem zum Einmaischen bestimmten Raume bemessen (Maischbottichsteuer). In dieser Form war die Steuer sowohl auf die neuen Provinzen, als auf die übrigen zum Branntweinsteuergebiete gehörigen Staaten übertragen worden[4]). Während die Beibehaltung dieser Steuerart im Interesse der Landwirthschaft lag, würde doch jede wesentliche Steigerung derselben ihre Ungleichmäßigkeiten noch vermehrt haben. So war die Reform der Branntweinbesteuerung unterblieben, obgleich die mehr und mehr wachsenden Bedürfnisse des Reiches eine Erhöhung dieser Steuer immer dringender forderten.

Das neueste Branntweinsteuergesetz hat diese Schwierigkeiten durch Einführung einer Verbrauchsabgabe neben der zeitgemäß verbesserten Maischbottichsteuer zu überwinden gesucht[5]). Die erstere ist beim Uebergange des Branntweins in den Verkehr von demjenigen zu entrichten, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält; Branntwein, der ausgeführt oder zu gewerblichen, wissenschaftlichen, Heil- oder wirthschaftlichen Zwecken verwendet wird, bleibt frei. Die Abgabe wird nach einem doppelten Satze erhoben. Sie beträgt von einem bestimmten Theile des in den Inlandsverkehr tretenden Branntweins, welcher alle 3 Jahre nach dem Maßstabe von 5,4 Liter für den Kopf der Bevölkerung neu festgestellt und nach der seit-

---

kohol in die zu messende u. auf 12,5 Grad Reaum. temperirte Flüssigkeit um so tiefer ein, je mehr Alkohol dieselbe enthält. Das Maß des Einsinkens wird durch Grade (0 bis 100) bezeichnet. — Die Branntweinindustrie hat sich erst seit Beginn des Jahrhunderts entwickelt. Im Reichssteuergebiete (§ 151 Abs. 1 d. W.) waren am 31. März 1886 (abgesehen von Els.-Lothringen mit seinen zahlreichen kleinen Fabrikationsstätten) 10098 Brennereien in Betrieb.

[3]) Man unterscheidet die Fabrikat- von der Material- oder Rohproduktensteuer. Erstere wird von dem fertigen Produkte, letztere von dem verwendeten Materiale vor der Fabrikation oder in einem bestimmten Stadium derselben erhoben. Die Materialsteuer erleichtert die Erhebung u. Ueberwachung, trifft aber ihr Objekt nicht gleichmäßig, da aus demselben Quantum Rohmaterial nach seinem Gehalte oder der Entwickelung der Betriebseinrichtungen eine verschiedene Ausbeute gewonnen werden kann.

[4]) Anm. 7. — Branntweinsteuergebiet § 151 Abs. 1 d. W.

[5]) Branntweinsteuer G. 24. Juni 87 (RGB. 253). — Der Ertrag der Steuer ist auf 143 Mill. M. veranschlagt, während die seitherige Steuer nur 47 Mill. M. brachte.

herigen durchschnittlichen Steuerleistung auf die am 1. April 1887 vorhanden gewesenen, sowie auf die neu hinzutretenden, landwirthschaftlichen Brennereien vertheilt wird, 50 Pf., im übrigen aber 70 Pf. für das Liter[6]. Damit sollte den bestehenden und den neu hinzutretenden, nicht gewerblichen Betrieben ein angemessener Schutz gegen einen durch Ueberproduktion verursachten Preisdruck gewährt werden, ohne damit die weitere Entwickelung des Brennereigewerbes und die Ausfuhr des Branntweins einzuschränken. — Die landwirthschaftlichen d. h. diejenigen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten oder bei Verwendung von Getreide oder Kartoffeln die gewonnenen Rückstände und bezw. den Dünger in der eigenen Wirthschaft verwerthen, genießen daneben noch einen weiteren Vortheil, der sie für die stärkere Belastung und die voraussichtliche Verminderung des Verbrauches entschädigen soll. Sie entrichten neben der Verbrauchsabgabe die Maischsteuer in der seitherigen Höhe von 1,31 M. für jedes Hektoliter Maischraum und für jede Einmaischung unter abgestufter Ermäßigung für kleinere Brennereien, während von den gewerblichen Brennereien dafür ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Betrage von 20 Pf. vom Liter reinen Alkohols erhoben wird. Bei der übrigens wenig verbreiteten Verwendung nicht mehliger Stoffe (Obst, Treber) wird noch wie früher die Steuer nach dem Rohmateriale bemessen[7].

In Baiern, Würtemberg und Baden wurde die Branntweinsteuer seither noch als Landessteuer erhoben[8]; auch Hohenzollern hat noch eine eigene Gesetzgebung[9]. Die Ausdehnung des neuen Branntweinsteuergesetzes auf diese Gebiete steht indeß bevor[10], so daß auch dieses Reservatrecht verschwinden wird.

Der inländische Brennereibetrieb ist durch Eingangszoll (180 M. für 100 kg Branntwein)[11] und durch Ausfuhrvergütung für die entrichtete Maischsteuer geschützt[12].

[6] Das. § 1—3; Schutz- u. Strafbestimmungen § 5—38. Der Reinertrag der Verbrauchsabgaben wird auf die einzelnen betheiligten Staaten nach dem Maßstabe der Matrikularbeiträge vertheilt § 39. — Vom 1. Okt. 1889 ab darf der verbrauchsabgabenpflichtige und nicht aus Getreide hergestellte Branntwein erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem er von dem gesundheitsschädlichen Fusel befreit worden ist (Reinigungszwang) § 4 u. 25.

[7] Das für das nichtpreußische Branntweinsteuergebiet erlassene, bezw. in dasselbe eingeführte BG. 8. Juli 68 (BGB. 384) ist entsprechend ergänzt und auf das ganze Branntweinsteuergebiet ausgedehnt worden. BranntwstG. 1887 § 40—43. — Rückvergütung das. § 41 V u. G. 19. Juli 79 (RGB. 259) nebst Regul. 23. Dez. 79 (CB. 781), erg. BB. 19. u. 26. Juni 80 (CB. 499), 7. Juli 81 (CB. 282), 20. Jan. 83 (CB. 28), 19. März u. 26. Nov. 85 (CB. 139 u. 533).

[8] RVerf. Art. 35. — Uebergangsabgabe BranntwstG. § 45 u. Bek. 29. Dez. 83 (RGB. 84 S. 3).

[9] BG. 4. Mai 68 (BGB. 151) u. 15. Nov. 74 (RGB. 133). — Daneben wird eine Wirthschaftsabgabe von Wein- u. Branntwein-Schank u. Kleinhandel erhoben G. 21. Mai 56 (GS. 457) u. 27. März 75 (GS. 189).

[10] BranntwstG. § 47—49; Beitritt Badens B. 9. Sept. 87 (RGB. 485).

[11] BranntwstG. § 44.

[12] G. 1868 (Anm. 7) § 5.

§ 162.

bb) **Brausteuer.** Das Bier ist ein gesunderes Getränk als der Branntwein, und vermag bei weitergehender Verbreitung den Genuß des letzteren zu beschränken. Wenn durch diese Rücksicht der Höhe der Biersteuer eine Grenze gezogen wird, so bildet andererseits das Bier ein geeigneteres Steuerobjekt als der Branntwein, weil es weder als Rohprodukt für die Industrie, noch als Förderungsmittel der Landwirthschaft in Betracht kommt. Seine Fabrikation hat sich unabhängig von der letzteren selbstständig entwickelt[13]), und einen Umfang gewonnen, der dieselbe zu einer ergiebigen Steuerquelle geeignet macht[14]).

Die Steuer wird als Materialsteuer erhoben. Die Mängel einer solchen treten auch hier hervor, obwohl bei der einfacheren Gestaltung der Fabrikation in geringerem Grade. Mit Ausschluß von Baiern, Würtemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer als Landessteuer erhoben und im Verkehre mit dem übrigen Deutschland eine Uebergangsabgabe gezahlt wird[15]), ist dieselbe für das Reich einheitlich geregelt[16]). Die Steuer beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3 und von Zucker, Syrup und anderen Malzsurrogaten 4 M. für jede 50 kg; sie kann aber auch auf einen Abfindungsbetrag festgestellt werden (Fixation). Der ohne Brauanlage zum eigenen Bedarfe bereitete Haustrunk bleibt frei[17]). Die Versteuerung erfolgt in der Regel vor dem Einmaischen, ausnahmsweise vor dem Vermahlen des Malzes und bedingt eine steuerliche Kontrolle der zur Brauerei und zur Aufbewahrung der Braumaterialien dienenden Räume[18]). Die Strafbestimmungen entsprechen den für die Grenzzölle gegebenen[19]). Der inländische Brauereibetrieb ist durch Eingangszoll (4 M. für 100 kg)[20]) und Ausfuhrvergütung[21]) geschützt.

---

[13]) Hierauf beruht es, daß die Brauerei abweichend von der Brennerei zur Gewerbesteuer herangezogen wird § 143 d. W.

[14]) Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz (gekeimtes Getreide, meist Gerste) geschroten u. mit Wasser eingerührt wird (Einmaischung), sodann (in der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht u. schließlich zu Gährung gebracht wird. Die Art der Gährung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend. — Von 100 kg Malz werden etwa 5 hl Bier gewonnen. — Die Zahl der Brauereien betrug (1885/6) im Reichssteuergebiete 10365, der Bierverbrauch 88 Lit. für den Kopf der Bevölkerung.

[15]) Verf. Art. 35; s. Elsaß-Lothringen RG. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 4. — Uebergangsabgabe Bek. 29. Dez. 83 (RGB. 84 S. 3). — Die süddeutschen Biersteuern sind ungefähr doppelt so hoch als die norddeutsche u. auch in der Form der Erhebung von derselben verschieden. — Eine unter Annäherung an die baierische Gesetzgebung in den Jahren 1879 bis 1881 beabsichtigte Erhöhung der Brausteuer ist nicht zustande gekommen.

[16]) BrausteuerG. 31. Mai 72 (RGB. 153 u. Berichtigung Beil. z. Nr. 16). — Aenderung des § 44 G. 23. Dez. 76 (RGB. 237). — Kom. v. Appelt (Leipz. 76).

[17]) § 1—5 d. Ges.

[18]) Das. § 9—26.

[19]) Das. § 27—42.

[20]) Tarif (Anm. 76 zu § 159) Nr. 25a.

[21]) BraustG. § 6; verb. Anm. 14.

§ 163.

cc) **Tabackssteuer.** Seit Entdeckung Amerikas hat nicht nur der Gebrauch des Tabacks allgemeine Verbreitung gefunden, auch der Anbau und die Verarbeitung dieses Produktes hat sich in ausgedehnter Weise entwickelt[22]). Als Genußmittel vermag der Taback unbestritten eine hohe Steuer zu tragen; die Anlegung derselben bietet aber erhebliche Schwierigkeiten und diese steigern sich in dem Maße, als der Ertrag höher geschraubt werden soll und neben der Einfuhr die eigene Tabacksindustrie eines Landes vorgeschritten ist.

In den Taback bauenden Ländern[23]) finden sich drei Besteuerungsarten vor: die Rohproduktsteuer, die Fabrikatsteuer und das Monopol.

Die Rohproduktsteuer wird als Flächen-, Gewicht- oder Werthsteuer erhoben. Die nach dem Quadratraume der Anbaufläche bemessene Flächensteuer ist die einfachste, aber auch unvollkommenste dieser Steuerarten, da sie weder Quantität noch Qualität des Produktes berücksichtigt. Bei der Gewichtsteuer bleibt zwar nur die Qualität unbeachtet; sie bedingt aber sehr lästige Kontrollen und zwingt den Tabacksbauer, die Steuer bis zur Verwerthung des Produktes bar vorzuschießen. Der Werthsteuer endlich steht die Schwierigkeit einer zureichenden Werthbestimmung entgegen.

Bei der Fabrikatsteuer finden Stempelmarken Anwendung, die bei Verpackung des Fabrikates angebracht werden müssen[24]). Auch sie ist mit Werthbestimmung und höchst lästigen Kontrollmaßregeln verbunden.

Unter diesen Umständen hat sich das Tabacksmonopol trotz aller vom Standpunkte der Theorie und des Handelsinteresses gegen Monopole zu Felde geführten Gründe in den meisten Ländern Europas behauptet[25]). Dasselbe giebt Fabrikation und Handel ausschließlich in die Hand des Staates, der

---

[22]) Die Tabacksindustrie umfaßt den Anbau, die Fabrikation u. den Handel. — Im deutschen Reiche wurde (1885/6) der Anbau von 175 192 Personen auf 19 529 ha, also wesentlich im kleinen betrieben. Von dieser Bodenfläche entfielen 6720 ha auf Baden, 5043 auf Preußen (Uckermark, Göttingen), 3799 auf Baiern (Pfalz) u. 2404 auf Elf.-Lothringen. — Die Fabrikation ist, weil sie ohne Kapital u. Arbeitstheilung möglich ist, gleichfalls vorwiegend Kleinindustrie (Hausbetrieb). Bei derselben werden die getrockneten u. sortirten Blätter mit salziger Brühe eingemacht (saucirt) u. in eine gewisse Gährung gebracht (fermentirt). Hierauf erhalten sie, nachdem sie wieder getrocknet sind, die bestimmte Form als Cigarren, Rauch- od. Schnupftaback. — Der Handel wird nur im großen betrieben. Hauptmarkt ist Bremen, demnächst Hamburg.

[23]) In England ist der Tabacksbau seit Karl II. unbedingt verboten; die Steuer kann hier ausschließlich durch Grenzzölle erhoben werden.

[24]) Eine derartige Stempelabgabe wird in den vereinigten Staaten u. in Rußland (Tabacksaccise) neben einer besonderen Gewerbesteuer von der Tabacksindustrie erhoben.

[25]) Mit Ausnahme Englands u. Rußlands (Anm. 22 u. 23) u. Deutschlands beherrscht das Monopol alle Länder Europas (43,7 Proz. seiner Bevölkerung). — In Frankreich besteht es seit Ludwig XIV. Steuerfuß u. Steuerertrag sind beständig gestiegen. — In Oesterreich war es 1670 (in Ungarn erst 1851) eingeführt u. bis 1784 verpachtet.

damit in die Lage kommt, durch entsprechenden Preisaufschlag eine beliebige Steuer aufzulegen. Dieser Aufschlag kann ohne Schwierigkeit mit dem Werthe des Fabrikates gesteigert werden (Progressivsteuer) und so bildet das Monopol die einzige Steuerform, die eine gehörige Abstufung und dadurch eine hohe Belastung des Tabacks möglich macht. Wo das Monopol sich auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Taback beschränkt und die Einfuhr gegen entsprechende Verzollung frei läßt, wird dasselbe als Rohtabacksmonopol bezeichnet. Die Mängel des Systems bestehen in dem Erforderniß eines großen Beamtenapparates und in der Nothwendigkeit, bei Neueinführung desselben die Tabacksindustriellen entsprechend abzufinden.

In Preußen, wo unter Friedrich dem Großen mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte[26]), war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber einer für das Reich eingeführten Gewichtssteuer gewichen[27]). Diese wird mit 45 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben[28]). Die bepflanzten Flächen müssen in vorgeschriebener Weise behandelt[29]) und der Steuerbehörde angezeigt werden, worauf diese die Feststellung der zu versteuernden Mengen durch vorläufige Abschätzung vor der Ernte und durch Verwiegung nach derselben bewirkt[30]). Bei Entrichtung der so ermittelten Steuer treten mehrfache Vergünstigungen ein, so die Verwahrung des Tabacks in steuerfreien Niederlagen, die Uebertragung der Steuer auf den Käufer und die Kreditirung derselben[31]). Uebrigens ist die Flächensteuer mit 4,5 Pf. für den qm als Ausnahme für kleine Tabacksfelder unter 4 Ar beibehalten, da für diese der zur Gewichtsermittelung erforderliche Apparat zu umständlich sein würde[32]). Die Strafbestimmungen sind ähnlich wie bei den Grenzzöllen geregelt[33]).

Der Eingangszoll für 100 kg beträgt bei Rohtaback 85 M., bei Cigarren 270 M., bei andern Tabacksfabrikaten 180 M. Hierdurch, sowie durch eine entsprechende Ausfuhrvergütung wird der inländischen Tabackskultur und Fabrikation ein Zollschutz gewährt[34]).

---

[26]) Anm. 11 zu § 135.

[27]) Tabacksteuer-G. 16. Juli 79 (RGB. 245), erg. (§ 12, 16 u. 19) G. 5. April 85 (RGB. 83); AusfBek. 25. März nebst Dienstvorschr. 29. Mai 80 (CB. 153 u. 327), erg. Bek. 27. Dez. 83 (CB. 84 S. 1) u. 30. März 86 (CB. 71).

[28]) Tab.st.G. § 2.

[29]) Das. § 22, 3 u. 4.

[30]) Das. § 5—15 u. G. 1885 § 1.

[31]) Tab.st.G. § 16—21 u. G. 1885 § 2, 3; Steuerfreie Niederlagen Regul. 29. Mai 80 (CB. 386), Steuer-Kreditirung 16. Juni 80 (CB. 468), erg. (§ 1 Abs. 2) Bek. 9. Feb. 86 (CB. 32).

[32]) Tab.st.G. § 23—26; Verwendung von Surrogaten BBeschl. 27. Nov. 79 (CB. 753), 12. März 80 (CB. 209) u. 28. Jan. 86 (CB. 32).

[33]) Tab.st.G. § 32—47.

[34]) Das. § 1, 30, 31 u. gleichlautend Tarif (Anm. 76 zu § 159) Nr. 25 y. — Tarasätze BB. 20. März 84 (CB. 106) u. 31. März 85 (CB. 157); Ausfuhrvergütung Regul. 28. Mai 81 (CB. 191), BB. 22. Nov. 83 (CB. 333) u. 31. März 85 (CB. 157).

§ 164.

dd) **Zuckersteuer.** Dem aus Ostindien stammenden und seit der Entdeckung Amerikas über alle Tropenländer verbreiteten Zuckerrohr ist im Laufe des Jahrhunderts durch die Zuckerrübe eine erhebliche Konkurrenz erwachsen. Die Rübenzuckerindustrie bezeichnet einen Sieg menschlicher Erfindung über die Macht des Klimas. Mit derselben hat der Zucker aufgehört Kolonialwaare zu sein. Die Entdeckung wurde 1747 durch Markgraf in Berlin gemacht, aber erst durch seinen Schüler Achard praktisch verwerthet. Ueber die Schwierigkeiten, mit denen die junge Industrie zu kämpfen hatte, half die napoleonische Kontinentalsperre (1806—11) mit ihrer gewaltigen Preissteigerung für alle Kolonialwaaren erfolgreich hinweg und seitdem hat sich dieselbe in Deutschland, gefördert durch die während der letzten Jahrzehnte in der Fabrikation[35][36]) gemachten technischen Fortschritte, stetig weiter

[35]) Im Betriebsjahre 1885/86 wurden in 399 Fabriken (312 in Preußen) 7 Mill. t Rüben verarbeitet. Die Kulturfläche, welche zunächst auf die Provinz Sachsen, das südwestliche Hannover, die Herzogthümer Anhalt u. Braunschweig u. demnächst auf das Odergebiet entfällt, umfaßte 138 869 ha. — Der Verbrauch belief sich 1841 nur auf 2½ kg auf den Kopf der Bevölkerung; gegenwärtig beträgt er 7 kg.

[36]) Die Zuckerfabrikation erfolgt in vier Stadien (Gewinnung des Rübensafts, Läuterung desselben, Darstellung des Zuckers und Raffinirung desselben).

a. Der Rübensaft wurde früher nur durch Auspressen der zu Brei zerriebenen Rüben gewonnen. Seit 1860 geschieht dieses einfacher u. vollständiger durch Auslaugung der in kleine Streifen (Schnitzel) zertheilten Rüben (Diffusion). Die vom Zuckersafte befreiten Rückstände dienen in beiden Fällen als Viehfutter.

b. Zur Befreiung des Saftes von den die Krystallbildung hindernden Salzen u. mineralischen Stoffen (Läuterung, Scheidung) wird Kalk zugesetzt, mit dem diese Stoffe sich verbinden u. mittelst Filtrirens durch Knochenkohle u. Anwendung von Kohlen- oder Phosphorsäure gemeinsam entfernen lassen.

c. Mit dem Erkalten des durch Einkochen verdickten Saftes erfolgt die Krystallbildung. Der zurückbleibende Saft (Syrup) gestattet die mehrmalige Wiederholung dieses Verfahrens, wodurch ein zweites, drittes u. viertes Produkt gewonnen wird. Der eine Krystallisirung nicht mehr zulassende Syrup heißt Melasse u. wird als Viehfutter, neuerdings auch zur Spiritusbereitung verwendet. In jüngster Zeit ist das Osmose-, das Elutions- u. das Strontianverfahren auf weitere Gewinnung des in der Melasse unkrystallisirt verbliebenen Zuckers gerichtet worden.

d. Die Reinigung des so gewonnenen Rohzuckers von dem ihm anhaftenden, den Geschmack und die Farbe beeinträchtigenden Unreinigkeiten (Raffinirung) geschieht durch nochmaliges Einkochen u. Läutern u. zwar in der Regel in besonderen Fabriken. Das Ausbringen des Rohzuckers zur Raffinade (Rendement) schwankt zwischen 60 u. 96 Proz.

Wichtig für den Handel wie für die Besteuerung ist die Bestimmung des Zuckergehaltes. Das aus Holland stammende Verfahren der Feststellung nach Typen (Mustern, Proben) ist unzureichend, da Farbe u. Gestalt sich künstlich herstellen lassen. Man hat deßhalb die Polarisation angewendet, die auf dem Gesetze beruht, daß der durch ein Kalkspathkrystall gegangene (polarisirte) Lichtstrahl, wenn er durch eine Zuckerauflösung geführt wird, eine nach der Menge der in derselben enthaltenen Zuckertheile verschiedene Richtung annimmt. In diesem mittelst eines Instrumentes (des Saccharimeters) ausgeführten optischen Verfahren lassen sich indessen größere Zuckermengen nur dann bestimmen, wenn sie dieselbe Zuckerart unvermischt enthalten. Die Versuche zur Behebung dieses Mangels sind noch nicht abgeschlossen.

entwickelt. Sie hat den Volkswohlstand erhöht, den Betrieb der Landwirthschaft gefördert und eine neue, sehr ergiebige Steuerquelle geschaffen.

Der Rübenzucker blieb, so lange die Produktion sich in beschränkten Grenzen bewegte, steuerfrei. Als sich aber ein Ausfall in den Zolleinnahmen für Rohrzucker fühlbar machte, wurde eine Besteuerung eingeführt, zunächst in Form einer bescheidenen Kontrollabgabe von $^1/_2$ Sgr. für den Centner der zur Fabrikation verwendeten rohen Rüben (1840). Die Steuer, die alsdann durch Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten gleichmäßig geregelt wurde (1846) und später auf das Reich überging[37]), ist bei dem Wachsen der Industrie beständig erhöht worden[38]). Gleichwohl war im Ertrage derselben während der letzten Jahre ein stetiger Rückgang eingetreten, weil mit der fortschreitenden Technik der Zuckergewinnung und der Rübenkultur das der Besteuerung zu Grunde liegende Ausbeuteverhältniß alsbald überholt wurde und die Ausfuhrvergütung damit den Charakter einer mit steigenden Opfern für das Reich verbundenen Ausfuhrprämie annahm. Man hatte diesem Mißstande durch Erhöhung des Steuersatzes unter gleichzeitiger Herabsetzung der Ausfuhrvergütung abzuhelfen gesucht, ohne damit einen dauernden Erfolg zu erzielen. Die fortgesetzte Anwendung dieser Maßregel würde auch den Betrieb der unter minder günstigen Bedingungen arbeitenden Fabriken unmöglich gemacht und damit die Industrie erheblich eingeschränkt und geschädigt haben. Andererseits erschien der vollständige Ersatz der Material- durch eine Verbrauchsteuer ausgeschlossen, weil die Rübenzuckererzeugung unter der Herrschaft der ersteren ihren Aufschwung genommen hatte und in ihrer Gestaltung mit derselben auf das Innigste verwachsen war.

Das mit dem 1. August 1888 in Kraft tretende neueste Zuckersteuergesetz hat unter diesen Umständen einen ähnlichen Weg eingeschlagen, wie ihn die Branntweinsteuergesetzgebung beschritten hatte (§ 161 Abs. 3), indem sie mit der abgeänderten Materialsteuer eine Verbrauchsabgabe in Verbindung brachte[39]). Die Materialsteuer wird mit 80 Pf. für 100 kg der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben von dem Fabrikinhaber, die Verbrauchsabgabe dagegen mit 12 M. für 100 kg des zum inländischen Verbrauche bestimmten Zuckers beim Eintritte desselben in den freien Verkehr von demjenigen erhoben, der ihn zur freien Verfügung erhält[40]).

Der Eingangszoll ist entsprechend der höheren inländischen Besteuerung bei allem Zucker auf 30 M. für 100 kg erhöht, Melasse und Syrup zahlen

[37]) RVerf. Art. 35; Einf. in Elf.-Lothringen V. 17. Juli 71 (RGB. 325) § 3.

[38]) Zuletzt (1886) war sie auf 1,70 M. für 100 kg Rüben bemessen. Die bei der Ausfuhr gewährte Steuervergütung betrug 17,25 M. für 100 kg Rohzucker und beruhte auf der Annahme, daß zur Herstellung der letzteren durchschnittlich 10,15 Doppelzentner Rüben erforderlich seien.

[39]) G. 9. Juli 87 (RGB. 308).

[40]) Das. § 2—4. — Steuerkontrolle über die Zuckerfabriken § 11—33, über den Zucker § 34—39. — Strafbestimmungen § 40—61.

15 M.[41]). Außerdem wird die Zuckerindustrie durch eine Ausfuhrvergütung geschützt, welche bei Rohzucker 8,50 M., bei raffinirtem Zucker 10,65 und 10 M. für den Doppelzentner beträgt[42]).

§ 165.

ee) **Salzsteuer.** Das Salz bildet kein Genuß-, sondern ein Lebensmittel. Als solches erscheint es für eine höhere Besteuerung um so weniger geeignet, als sein Verbrauch sich nicht nach der Wohlhabenheit abstuft, auch das Salz zu landwirthschaftlichen und technischen Zwecken Verwendung findet. Daß das Salz gleichwohl fast überall in hohem Maße besteuert wurde, erklärt sich aus seiner Geschichte. Von dem Bergregal wurde ein besonderes Salzregal abgezweigt[43]) und als Finanzquelle stark ausgebeutet. Der monopolartige Betrieb der Salzwerke bot hierzu einen bequemen Weg. So blieb auch, nachdem das Regal bereits den Charakter der Verbrauchssteuer angenommen hatte, das Monopol als zweckmäßigste Erhebungsform für dieselbe bestehen. Erst nachdem man in unserem Jahrhundert Bedeutung und Wesen dieser Steuer näher ergründet hatte, wurde die Abgabe wesentlich herabgesetzt, vielfach auch das Monopol in eine Produktsteuer umgewandelt[44]).

Preußen hat lange am Monopol festgehalten. Der 1820 einheitlich geregelte Salzpreis war indeß 1842 ermäßigt und für Viehsalz noch weiter herabgesetzt. Zur Verhütung von Defraudationen bestand für einzelne Grenzbezirke ein Salzzwang (Salzkonskription), nach welchem auf jeden Kopf eine bestimmte Menge Salz entnommen werden mußte.

Im Jahre 1867 wurde dann auf Grund einer Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten das Salzmonopol durch eine Salzsteuer ersetzt[45]), die jetzt als Reichssteuer erhoben wird[46]). Alles Salz mit Ausnahme des zur Ausfuhr, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmten unterliegt einer Steuer von 12 M. für 100 kg[47]). Salzwerke und Salzfabriken müssen im Falle der Neueröffnung oder Betriebsveränderung der Steuerbehörde angezeigt werden und stehen unter Kontrolle derselben[48]).

[41]) Das. § 1.

[42]) Das. § 6—10. — Das Ausbeuteverhältniß (Anm. 38), welches im Durchschnitt der Jahre $18\frac{76}{86}$ sich auf 10 zu 1 gestellt hatte, war damit für die Industrie um etwas günstiger angenommen. Gleichwohl war mit der Beschränkung der Materialsteuer die Prämie, die den unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Fabriken seither zufloß, bedeutend verringert.

[43]) § 130 d. W.

[44]) In England ist seit 1825 jede Salzabgabe aufgehoben. Frankreich führte für das in der Revolution beseitigte Monopol eine Produktionssteuer ein (1806). Auch Rußland besitzt eine solche, während Oesterreich u. Italien das Monopol beibehalten haben.

[45]) Uebereink. 8. Mai u. BG. 12. Okt. 67 (BGB. 49 u. 41); Einf. in einige dem Zollgebiet angeschlossene Theile V. 1. Okt. 68 (GS. 957).

[46]) RVerf. Art. 35.

[47]) G. 1867 § 2 u. 20. — Die Unbrauchbarmachung zum menschlichen Genusse heißt Denaturirung BB. 18. Okt. 76 (CB. 602) u. 4. Juli 85 (CB. 385); Herstellung v. Wermuthpulver zu diesem Zwecke BB. 25. März 78 (CB. 223); Unzulässigkeit der Karbolsäure BB. 29. Mai 84 (CB. 178).

[48]) G. 1867 § 3—10; Strafen § 11—18.

Der Eingangszoll ist für das seewärts eingehende Salz der inländischen Steuer gleich, übrigens aber (für 100 kg) um 0,80 M. höher gestellt[49]) Dieser Differentialzoll beruht auf der Konkurrenz Frankreichs, welches von ausländischem Salze eine um den gleichen Betrag höhere Abgabe erhebt.

Uebrigens hat die Eröffnung der reichen Steinsalzlager bei Staßfurt und Erfurt, sowie die vermehrte Salzgewinnung im Neckargebiete die inländische, meist in den Händen des Staates befindliche Produktion so gesteigert, daß der ganze Konsum durch dieselbe gedeckt werden kann[50]).

VII. Finanzen des Reiches.

1. Reichsschatzamt.

§ 166.

Das Finanzwesen des Reiches hat in dem Reichsschatzamte seine oberste Verwaltungsbehörde erhalten[1]), welche als Organ des Reichskanzlers[2]) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, das Reichsvermögen, die Reichsschulden einschließlich des Reichspapiergeldes und Münzwesens und die Zoll- und Steuersachen zu verwalten hat.

Von demselben ressortiren außer den nachbenannten Finanzbehörden die Reichszollbevollmächtigten[3]) und die Reichsrayon-Kommission[4]).

2. Reichs-Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 167.

Ueber den Reichs-Haushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, wird für das Etatsjahr vor dessen Beginne ein Voranschlag (Etat, Budget) durch Gesetz festgestellt[5]). Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis 31. März[6]).

Die Centralkassengeschäfte besorgt die Reichs-Haupt-Kasse, welche eine Geschäftsabtheilung der Reichsbank-Hauptkasse bildet[7]).

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und Reichstage zur Entlastung alljährlich Rechnung zu legen[8]). Die Vorprüfung und die Kontrolle der etatsmäßigen Verwaltung erfolgt durch

---

[49]) Das. § 19 u. Tarif (Anm. 76 zu § 159) Nr. 25 t.

[50]) Im Jahre 1885/6 wurden im Zollgebiete in 85 Produktionsstätten 854301 t gewonnen u. 725745 t (15,7 kg pro Kopf) verbraucht; davon 372239 t zu steuerfreien Zwecken.

[1]) Erl. 14. Juli 79 (RGB. 196).

[2]) § 20 d. W.

[3]) § 151.

[4]) § 110 Abs. 1.

[5]) § RVerf. Art. 69—71. — Bedeutung des Etats § 118 d. W., des Etatsgesetzes Anm. 4 zu § 3.

[6]) G. 29. Feb. 76 (RGB. 121); Elf.-Lothringen G. 18. März 78 (GS. f. E.-L. 7).

[7]) Bek. 1. Juni 71 (RGB. 126) u. 29. Dez. 75 (CB. 821); s. Anm. 10 zu § 126. — Gesch.A. 30. Dez. 75 (Auszug MB. 76 S. 64). — Abrechnung mit den Landeskassen, zwei CR. 2. Juni 78 (MB. 144 u. 146).

[8]) RVerf. Art. 72.

die preußische Ober-Rechnungs-Kammer[9]), die hierbei um einige Mitglieder verstärkt wird und unter der Benennung „Rechnungshof des deutschen Reiches“ eine besondere unabhängige Reichsbehörde bildet[10]).

3. Reichsvermögen und Reichsschulden.

§ 168.

Durch Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte an allen unmittelbar zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung dienenden Gegenständen ist das Reich zum selbstständigen Vermögenssubjekte geworden[11]). Der damit von den einzelnen Staatsfisken geschiedene Reichsfiskus hat in betreff der Steuerbefreiungen und des Gerichtsstandes gleiche Rechte mit jenen[12]). Außerdem genießt er Befreiung von Porto[13]) und Gerichtskosten[14]).

Gegenstand des Reichsvermögens sind die Reichsbankanstalten[15]), die Reichsdruckerei[16]), die Reichseisenbahnen[17]) und verschiedene bei dem Reiche gebildete Fonds, vor allem der Reichskriegsschatz und der Reichsinvalidenfonds.

Der Reichskriegsschatz besteht aus 120 Mill. M., welche der französischen Kriegsentschädigung entnommen wurden und in baarem gemünzten Gelde für Zwecke der Mobilmachung niedergelegt sind. Er soll die unverzügliche Durchführung der letzteren sichern und darf deßhalb weder zinsbar belegt noch anderweit benutzt werden, muß auch bei stattgehabter Verwendung stets wieder entsprechend ergänzt werden[18]).

Der gleichfalls der französischen Kriegsentschädigung mit 551 Mill. M. entnommene Reichsinvalidenfonds bezweckt die Sicherstellung der infolge des Krieges 1870/1 an Militärpersonen und deren Hinterbliebene gesetzlich zu

---

[9]) § 120 d. W.

[10]) G. 4. Juli 68 (BGB. 433), § 3 geänd. G. 11. Feb. 75 (RGB. 61). — Die Uebertragung ist alljährlich erneuert, zuletzt durch G. 8. Feb. 86 (RGB. 27). — Instr. f. d. Rechnungshof 5. März 75 (CB. 157), § 4 geänd. Bek. 7. April 77 (CB. 182).

[11]) G. 25. Mai 73 (RGB. 113); Einf. in Els.-Loth. G. 8. Dez. 73 (GB. f. E.-L. 387).

[12]) G. 1873 § 1, 5, CPrO. § 20; § 121 d. W.

[13]) G. 5. Juni 69 (BGB. 141) § 2.

[14]) G. 18. Juni 78 (RGB. 141) § 98.

[15]) § 319 d. W.

[16]) G. 15. Mai 79 (RGB. 139) u. Anm. 8 zu § 376.

[17]) Die Eisenbahnen in Elf.-Lothringen traten durch den Frankfurter Frieden (Zusatzartikel 10. Mai 71 RGB. 234) in das Eigenthum des Reiches, welches demnächst auch die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburger Bahn übernahm (§ 6 das. u. G. 15. Juli 72 RGB. 329). Die Verwaltung führt unter dem Reichsamte für die Reichseisenbahnen zu Berlin (AE. 27. Mai 78 RGB. 79 S. 193) die General-Direktion zu Straßburg.

[18]) G. 11. Nov. 71 (RGB. 403). — Verwaltung V. 22. Jan. 74 (RGB. 9). — Der Reichskriegsschatz hängt mit der Wehrverfassung (§ 94 d. W.) zusammen u. ist durch die in den Kriegsjahren 1866 u. 1870 mit dem preußischen Kriegsschatze gemachten günstigen Erfahrungen hervorgerufen. Er dient gleich diesem nur der ersten Ausrüstung, während der ältere, in Preußen ohne Beschränkung des Betrages angesammelte Staatsschatz der Kriegführung überhaupt galt (Anm. 12 zu § 127 u. 9 zu § 121).

zahlenden Pensionen und Versorgungen[19]). Die Bestände werden zinsbar belegt[20]) und von der ähnlich der Reichsschuldenverwaltung zusammengesetzten Verwaltung des R.-Inv.-Fonds verwaltet[21]). Ueber die nach Erfüllung des Zweckes entbehrlich werdenden Bestände kann nur durch Reichsgesetz verfügt werden[22]). Die genannte Behörde verwaltet zugleich den Reichstagsgebäude-Fonds[23]) und den Festungsbau-Fonds[24]).

Dem Vermögen steht die Reichsschuld gegenüber[25]), die in eine verzinsliche und in eine unverzinsliche zerfällt. Die Verwaltung beider führt die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden[26]) unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" und unter fortlaufender Aufsicht der aus je drei Mitgliedern des Bundesrathes und Reichstages und dem Vorsitzenden des Rechnungshofes zusammengesetzten Reichsschulden-Kommission[27]).

Die Aufnahme von Anleihen erfolgt gleich der Uebernahme von Garantieen zulasten des Reiches im Wege der Reichsgesetzgebung[28]). Die Schuldurkunden lauten auf den Inhaber; die Schulden werden nach bestimmtem Satze verzinst und nach jedesmaliger Festsetzung im Etat getilgt[29]). Verlorene oder vernichtete Schuldurkunden werden nach erlassenem Aufgebot für ungültig erklärt[30]). In betreff ihrer Verwendung bei Anlegung von Mündelgeldern und Bestellung von Amtskautionen gelten dieselben Grundsätze wie für die preußischen Staatsschuldscheine[31]). — Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, wie sie sich bei den unzureichenden Betriebsfonds des Reiches fortgesetzt geltend gemacht haben, werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben: verzinsliche Schuldverschreibungen mit höchstens einjähriger Umlaufszeit[32]).

Die unverzinsliche Reichsschuld[33]) erscheint in den Reichskassenscheinen. Die Grundsätze über Ausgabe von fundirtem und unfundirtem Papiergelde sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung[34]). Die Reichskassenscheine sind deß-

---

[19]) G. 23. Mai 73 (RGB. 117) § 1. — Erweiterte Bestimmung (G. 11. Mai 77 (RGB. 495) § 1, v. 2. Juni 78 (RGB. 99) u. 30. März 79 (RGB. 119) § 2 u. 3.

[20]) G. 1873 § 2—10 u. 1879 § 1.

[21]) G. 1873 § 11—14 u. Gesch.A. 11. Juni 74 (RGB. 104).

[22]) G. 1873 § 15.

[23]) G. 8. Juli 73 (RGB. 217) § 1 u. 11. Mai 77 (RGB. 495) § 2.

[24]) § 110 Abs. 3 d. W.

[25]) Staatsschulden überhaupt § 126 d. W. — Die Reichsschuld betrug (31. März 1886) 642½ Mill. M. (440 vierprozentige Schuldverschreibungen, 65 Schatzanweisungen u. 137½ Reichskassenscheine).

[26]) § 129 d. W.

[27]) G. 19. Juni 68 (BGB. 339) u. 30. April 74 (RGB. 40) § 6, 7.

[28]) RVerf. Art. 73; vgl. § 14, Anm. 4 zu § 3 u. Prämienanleihen § 128 b 2 d. W.

[29]) G. 9. Nov. 67 (BGB. 157) § 2 u. 3—5, letztere i. d. Fassung des G. 6. April 70 (RGB. 65).

[30]) Voraussetzungen u. Wirkungen G. 1867 § 6 u. 12. Mai 73 (RGB. 91); Einf. in Elf.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 4. — Aufgebotsverfahren CPrO. § 838—850.

[31]) § 128a d. W.

[32]) G. 9. Nov. 67 § 8 u. v. 27. Jan. 75 (RGB. 18) § 3.

[33]) Wesen der unverzinslichen Schuld § 126 Abs. 6 d. W.

[34]) RVerf. Art. 4³ — Fundirtes Papiergeld bilden die auf 100 M. u. darüber lautenden Reichsbanknoten § 319

halb mit dem dem Reichs-Kriegsschatze (s. oben) entsprechenden Betrage von 120 Mill. M. in Abschnitten von 5, 20 und 50 M. zur Ausgabe gelangt. Sie müssen bei allen Kassen des Reiches und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichs-Hauptkasse auf Erfordern jederzeit bar eingelöst werden. Im Privatverkehre findet ein Zwang zur Annahme nicht statt[35]). Das mannigfaltige Papiergeld der Einzelstaaten, mit dem Deutschland früher zum Schaden des Verkehres überschwemmt war, ist eingezogen; für die Folge ist die Papiergeldausgabe seitens derselben nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig[36]).

4. Reichs-Einnahmen und Ausgaben[37]).

§ 169.

Der Bedarf des Reiches findet zunächst durch die Einnahmen aus den ihm überwiesenen Verwaltungen (Gebühren) und Steuern seine Deckung.

Nur einzelne dieser Verwaltungen liefern Ueberschüsse, so die Reichsbank, die Reichseisenbahnen und das Post- und Telegraphenwesen. Baiern und Würtemberg, welche letzteres selbst verwalten, haben an den daraus dem Reiche zufließenden Einnahmen keinen Theil[38]).

An Steuern fließen dem Reiche die meisten indirekten Abgaben zu[29]). Die hierbei ausgeschlossenen Staaten[40]) haben dafür besondere Beiträge (Aversen) zu leisten[41]). — Eine Reichsabgabe bildet ferner der von den

---

Abs. 5 d. W. — Der Ausdruck „Papiergeld" trifft nicht ganz zu, da eine allgemeine Annahmepflicht nicht besteht.

[35]) G. 30. April 74 (RGB. 40) § 1 u. 5—7. — Behandlung falscher u. unbrauchbarer Kassenscheine CR. 2. Juli 76 (MB. 222). — Der strafrechtliche Schutz ist der des Metallgeldes Anm. 78 u. 79 zu § 362, erstreckt sich aber zugleich auf das zur Anfertigung verwendete besondere Papier G. 26. Mai 85 (RGB. 165).

[36]) G. 1874 § 2—4 u. 8. — Die zum Zwecke der Einlösung über den Normalbetrag von 120 Mill. M. ausgegebenen Reichskassenscheine (Anm. 25) müssen bis 1890 eingelöst sein.

[37]) Einnahmen u. Ausgaben des Reiches (Etat 1887/8 RGB. 1887 S. 125, 197 u. 212):

I A. Fortlaufende Ausgaben:

1. Ausw. A. 7½, Kanzler, Reichstag, R.-A. des Innern u. R.-Eisenbahnamt 8½, R.-Justiz-Verw. 2 .	18	Mill. M.
2. R.-Schatzamt nebst allg. Fonds, Rechnungshof 154, R.-schuld 21	175	„ „
3. R.-Heer 364, Marine 38	402	„ „
4. Allg. Pensionsfonds	24	„ „
5. R.-Inv.-Fonds . .	27	„ „
Summa	646	Mill. M.
I B. Einmalige Ausgaben . . .	275	„ „
Gesammt-Ausgabe	921	Mill. M.

II. Einnahmen:

1. Zölle u. Verbrauchssteuern 392, R.-Stempelabgaben 28 . .	420	Mill. M.
2. Verwaltungen: Post u. Telegraphen 29½, R.-Eisenbahnen 16½, R.-Druckerei, Banken u. versch. Verw. 11½	57½	„ „
3. R.-Inv.-Fonds . .	27	„ „
4. Zinsen u. außerord. Zuschüsse	230½	„ „
5. Matrikularbeiträge .	186	„ „
Summa	921	Mill. M.

[38]) RVerf. Art. 52 Abs. 4.

[39]) Das. Art. 33—40, vgl. § 151 d. W.

[40]) § 13 Abs. 2 Nr. I 1 u. 2 d. W.

[41]) RVerf. Art. 38 Abs. 3 u. 4; G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 4.

Privatbanken für das Recht der Notenausgabe an das Reich zu zahlende Betrag[42]).

Die durch Steuern nicht gedeckten Bedürfnisse des Reiches werden durch **Matrikularbeiträge** der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht. Die Festsetzung erfolgt durch den Etat, ihre Ausschreibung durch den Reichskanzler[43]). Der Vertheilungsmaßstab ist kein angemessener, gleichwohl der allein mögliche, solange es an einer gleichmäßigen Einschätzung im Reiche fehlt, die eine geeignetere Grundlage abgeben könnte.

Der Betrag der Matrikularbeiträge ist veränderlich. Bei der stetigen Zunahme des Bedarfes ist er beständig gestiegen, während andererseits die Vermehrung der dem Reiche zugewiesenen Steuern die Verminderung oder Beseitigung dieser Beträge nach sich gezogen haben würde. Das Bestreben, das Reich auf diesem Wege finanziell selbstständig zu stellen, schien der Verwirklichung näher gebracht zu sein, als das System der indirekten Besteuerung weitere Ausbildung fand und zunächst zu einer Erhöhung der Eingangszölle und der Tabacksteuer führte[44]). Entgegengesetzte Strömungen haben indeß die dadurch herbeigeführten Mehreinnahmen dem Reiche nicht voll zufließen lassen; nur die feste Summe von 130 Millionen Mark wird ihm aus den Erträgen beider Steuerarten überwiesen. Der Mehrbetrag wird den Bundesstaaten nach dem Maßstabe der von ihnen zu leistenden Matrikularbeiträge zugetheilt[45]) und dasselbe gilt von dem Ertrage der später eingeführten Börsensteuer und Branntwein-Verbrauchsabgabe[46]). Der Grundsatz der Uebertragung dieser Steuern auf das Reich erleidet insoweit eine Beschränkung.

---

[42]) § 319 Abs. 4 d. W.

[43]) RVerf. Art. 70.

[44]) § 158 Abs. 8 u. § 163 Abs. 6 d. W.

[45]) G. 15. Juli 79 (RGB. 207) § 8 s. g. Frankensteinscher Antrag). — Verwendung in Preußen § 147 Abs. 2 Nr. 5 u. Anm. 5 zu § 80 d. W.

[46]) R.-Stempelg. (Anm. 60 zu § 156 d. W.) § 44 u. Anm. 6 zu § 161.

Sechstes Kapitel.

Justiz.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 170.

Gegenstand der Justizthätigkeit bildet das Strafrecht (Kriminalrecht) und das bürgerliche Recht (Civilrecht, Privatrecht). Beide werden in materielles und formelles Recht geschieden. Die Gerichtsbarkeit (richterliche Gewalt) zerfällt ferner in die streitige und nicht streitige, je nachdem sie Streitfragen zwischen zwei Parteien zu entscheiden hat oder sich über anderweite Geschäfte erstreckt.

Die Rechtspflege, in der nur die streitige Gerichtsbarkeit zur Erscheinung kommt, bildet den eigentlichen Kern der Justizthätigkeit. Sie weist eine eigenthümliche Gestaltung auf, und scheidet sich durch strengere Formen von der Verwaltung (Nr. 3). Der Begriff der Justiz ist jedoch ein noch weiterer und schließt zugleich eine verwaltende Thätigkeit ein, die sich theils auf die Ordnung der eignen Angelegenheiten erstreckt (Justizverwaltung), theils auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt.

Das materielle Recht ist in betreff des Strafrechts ganz, in betreff des bürgerlichen Rechts aber erst theilweise einheitlich geordnet (II).

Das formelle Recht umfaßt die Organisation und das Verfahren. Die Organisation betrifft die Verfassung der Gerichte und die Organe der Justizverwaltung. Sie ist für Privat- und für Strafrecht, für streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit ein und dieselbe und im ganzen Reiche übereinstimmend geordnet. (III). Letzteres gilt auch vom Verfahren (Prozeß), welches in Civilprozeß, Strafprozeß und Konkurs zerfällt (IV).

Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt eine Reihe von Handlungen, die zur Begründung gewisser privatrechtlicher Verhältnisse dienen (V). Die Scheidung zwischen formellem und materiellem Rechte erscheint hier weniger streng durchgeführt, wie bei der streitigen Gerichtsbarkeit.

2. Geschichte.

§ 171.

Die Gerichtsbarkeit[1]) stand im älteren deutschen Reiche dem Kaiser zu, der ihre Ausübung den Grafen, später den Landesherren übertrug. Daneben blieb eine konkurrirende Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reiches bestehen, die in den Hofgerichten an dem jeweiligen Sitze des Kaisers (judex curiae) und in einzelnen Reichsgerichten zur Geltung kam. Aus den Hofgerichten entwickelte sich seit 1501 der Reichshofrath zu Wien, aus den Reichsgerichten seit 1495 das Reichskammergericht zu Speier, später zu Wetzlar. Ersteres trug mehr den Charakter eines persönlichen Gerichts des Kaisers und entschied namentlich über Aberkennung von Fürstenthümern und Grafschaften; letzteres bildete der Hauptsache nach die zweite Instanz gegen Urtheile der Landesgerichte. Seine Zuständigkeit wurde indeß schon vor Auflösung des Reiches durchbrochen, indem die Kurfürsten, später auch die übrigen größeren Landesherren sich durch s. g. privilegia de non appellando von derselben frei zu machen wußten. Die Weiterentwickelung der Justiz war damit in die Territorien verlegt.

Für Preußen wurde mit diesem Privilegium (1746) der erste Anstoß zu einer umfassenden Justizreform gegeben, die der Unklarheit und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen und dem schleppenden Prozeßgange Abhilfe schaffen sollte. Sie begann unter Friedrich dem Großen und endete gegen Ablauf des Jahrhunderts mit der Kodifikation des gesammten Rechtes. Das allgemeine Landrecht (1794) umfaßte neben dem Privatrecht auch das Straf-, Staats- und Kirchenrecht. Die Gerichts-Ordnung regelte den Civilprozeß (1793), die Kriminal-Ordnung den Strafprozeß (1805). Daneben wurde eine Hypotheken- und eine Deposital-Ordnung erlassen (1783).

Diese Gesetzgebung hat unbeschadet einzelner Abänderungen bis in die neueste Zeit die Grundlage unseres Rechtslebens gebildet. Die wichtigste Aenderung trat mit der Verfassung ein. Die Privatgerichtsbarkeit und der privilegirte Gerichtsstand wurden aufgehoben und in Strafsachen ein mündliches und öffentliches Verfahren mit Geschworenen eingeführt[2]). Die richterliche Gewalt sollte fortan unter Wegfall aller Ausnahmegerichte nur im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt werden[3]). Fast gleichzeitig erfolgte die Umgestaltung des materiellen Strafrechts[4]).

Im neuen deutschen Reiche ist das gesammte bürgerliche Recht, das

[1]) Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in Rechtsprechung (Urtheilsfindung) und Gerichtsherrlichkeit. Letztere schloß das Recht in sich, den Urtheilsspruch herbeizuführen und zu vollziehen. Sie war lediglich Aufgabe der vom Kaiser ernannten Richter (Grafen), während die Urtheilsfindung den aus der Gemeinde entnommenen Schöffen zufiel. Mit dem Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Funktionen in der Hand des Richters zusammen.

[2]) V. 2. u. 3. Jan. 49 (GS. 1 u. 14.

[3]) VU. Art. 86 u. 87 (Aenderung Anm. 35 zu § 181), Art. 7; vgl. § 179 d. W.

[4]) StGB. 14. April 51 (GS. 93).

Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung geworden[5]). Diese begann mit Einführung eines gemeinsamen Straf-, Handels- und Wechselrechts[6]) unter Einsetzung eines Reichsoberhandelsgerichts[7]) und mit Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe unter den Einzelstaaten[8]). Demnächst schaffte sie eine gleichmäßige Gerichtsorganisation und ein einheitliches Verfahren im Civilprozeß, Strafprozeß und Konkurse[9]). Für das bürgerliche Recht, von dem außer dem Handels- und Wechselrechte bislang nur einzelne Gegenstände reichsgesetzlich geordnet sind, ist eine einheitliche Regelung angebahnt, aber noch nicht zum Abschlusse gebracht[10]). Der Landesgesetzgebung verblieb hiernach neben der Ausführung der Reichsgesetze die gesammte Justizverwaltung und die freiwillige Gerichtsbarkeit, die nur in betreff der Organe den durch das Reich geschaffenen Einrichtungen sich angepaßt hat[11]). Trotz dieser Lücken ist bereits eine so umfassende Rechtseinheit in Deutschland hergestellt, daß auch auf diesem Gebiete das Werk unserer nationalen Einigung einen gewichtigen Erfolg zu verzeichnen hat.

3. Gebiet der Rechtspflege.

§ 172.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung erfolgte in Preußen bereits mit der Reorganisation der Behörden im Jahre 1808[12]). Der Grundsatz ist auch in der Reichsgesetzgebung dahin festgestellt, daß den Gerichten alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zugewiesen sind, für welche nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist. Die genaue Grenzbestimmung zwischen beiden Gebieten ist jedoch den Einzelstaaten verblieben, welche ihren Gerichten jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung übertragen können[13]). Die Abgrenzung bildet den Ausgangspunkt aller staatlichen Thätigkeit und erfolgt deßhalb ausschließlich im Wege der Gesetzgebung[14]). Den Gerichten sind im allgemeinen die privat- und strafrechtlichen, den Verwaltungsbehörden die staatsrechtlichen Fragen zugewiesen[15]). Die Gerichte haben dabei ihre Ent-

[5]) RVerf. Art. 4[13], erg. G. 20. Dez. 73 (RGB. 379); Einf. in Elſ.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 6.

[6]) Anm. 1 zu § 173 u. 27 zu § 174.

[7]) G. 12. Juni 69 (BGB. 201).

[8]) RVerf. Art. 3 u. G. 21. Juni 69 (BGB. 305).

[9]) Näheres § 179, 193, 199 u. 205 d. W.

[10]) Desgl. § 174.

[11]) Desgl. § 178 u. 208. Außerdem ist das Verfahren vor den Sondergerichten (§ 185 d. W.) der Landesgesetzgebung verblieben § 193 Abs. 3 u. § 199.

[12]) Das Vorbild war das französische Dekret 24. Aug. 1790, mit welchem der Grundsatz zuerst in die Rheinprovinz Eingang fand. Die Trennung ist deßhalb hier auch am vollständigsten durchgeführt; die Gerichte sind daselbst von der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast ganz entbunden und auf die eigentliche Rechtspflege beschränkt Ressort-Regl. 20. Juli 18 (KA. II. 619).

[13]) GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 13; EinfG. (das. 77) § 4.

[14]) VU. Art. 96.

[15]) Allg. GerichtsO. Einl. § 1; LR. Einl. § 79 u. 80. Die KO. 4. Dez. 31 (GS. 255) über die Grenzen zwischen



scheidungen allein nach Recht und Gesetz zu fällen, während die Verwaltungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auch durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geleitet wird. Erstere finden im Gesetze ihren Zweck, letztere ihre Schranke. Diese Grundsätze sind indeß aus praktischen Gründen und im Anschluß an die bestehenden Organisationen mehrfach verlassen. Auch die Rechtspflege bedingt eine Verwaltung (Justizverwaltung), und neben derselben ist den Gerichten die vorwiegend aus Verwaltungshandlungen bestehende freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen. Andererseits sind die Verwaltungsbehörden mehrfach mit Entscheidung der in der Verwaltung unterlaufenden privatrechtlichen Streitfragen betraut (Administrativjustiz). Die neuere Gesetzgebung suchte auch in den letzteren Fällen den Privatrechten einen ausgedehnteren Rechtsschutz zuzuwenden und hat der Verwaltung über einzelne Gegenstände das Entscheidungsrecht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges eingeräumt[16]), andere unter Ausdehnung des Rechtsweges ihr ganz entzogen[17]). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat endlich auch in den den Verwaltungsbehörden verbliebenen Sachen für gewisse die Privatrechte berührende Angelegenheiten ein an gerichtliche Formen und Voraussetzungen gebundenes Verfahren geschaffen[18]) und zugleich durch Beseitigung des Rechtsweges in einzelnen Fällen, wo derselbe in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinein ausgedehnt war, eine angemessenere Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung herbeigeführt[19]).

Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) können nur von den Central- oder Provinzialbehörden erhoben werden. Durch die Erhebung wird das Verfahren unterbrochen. Der besondere Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgerichte zu Berlin angehören, die übrigen zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen[20]).

---

landesherrlichen u. fiskalischen Rechtsverhältnissen entzieht den Gerichten alle Streitigkeiten, bei denen der Staat als solcher (nicht als Erwerbsgesellschaft) betheiligt erscheint.

[16]) Dahin gehören Enteignungen (§ 366), Gesinde- u. Miethsstreitigkeiten (§ 260) u. Strafverfügungen bei Uebertretungen (§ 237) oder Steuerkontraventionen (§ 136 Abs. 7).

[17]) G. 24. Mai 61 (GS. 241), nach Maßgabe der V. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. I, II u. V in die neuen Provinzen u. nach Maßgabe des G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 3 in Lauenburg eingeführt. Der Rechtsweg ist danach ausgedehnt:

a) auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten (§ 1—8),
b) auf gewisse Fälle der Befreiung von Staats- u. Gemeindesteuern (§ 9 u. 10 des Ges., vgl. 136 Abs. 3 d. W.),
c) desgl. von Kirchen-, Pfarr- u. Schulabgaben (§ 15, 16 des G. u. KO. 19. Juni 36 GS. 198).

Im Geb. der Verw.-Org. wird jedoch über die Beitragspflicht zu Kreis-, Gemeinde-, Schul-, Synagogen- u. ähnlichen Abgaben sowohl bei Klagen gegen Beschlüsse in betreff der Veranlassung, als bei Streitigkeiten der Pflichtigen unter einander im Verwaltungsstreitverfahren entschieden ZustG. § 160.

Rechtsweg gegen den Fiskus Anm. 2 zu § 121, gegen Polizeiverfügungen § 231 d. W.

[18]) § 59 d. W.

[19]) Anm. 17 u. § 231 Abs. 5.

[20]) GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 17 u. EinfG. (das. 77) § 17. —

II. Das materielle Recht.

1. Das Strafrecht.

§ 173.

a) Das Strafrecht war der erste Gegenstand, dessen die Reichsgesetzgebung sich auf dem Gebiete der Justiz bemächtigte. Vorbild war das preußische Strafgesetz, doch hat das Reichs-Strafgesetzbuch[1]) den Gedanken einer fortschreitend milder werdenden Auffassung in noch stärkerem Maße zum Ausdruck gebracht, mehrfach wohl über die zulässige Grenze hinaus. Dagegen zeichnet sich das deutsche Strafgesetz durch seine knappe und klare Ausdrucksweise, wie durch seine übersichtliche Anordnung vor anderen Gesetzen vortheilhaft aus. Schwierigkeiten bietet nur die Abgrenzung gegen das Landesstrafrecht, welches durch das Reichsstrafgesetz nicht beseitigt, sondern nur in denjenigen Gebieten ersetzt wird, die Gegenstand des letzteren bilden. Hiernach sind alle besonderen Strafvorschriften der Landesgesetze, namentlich die auf Presse, Vereine, Post, Steuern, Zölle, Feld- und Forstpolizei, Forstdiebstahl, Jagd und Fischerei bezüglichen in Kraft geblieben. Auch neue landesgesetzliche Strafbestimmungen können auf diesen Gebieten erlassen werden, doch dürfen nur Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung (Konfiskation) und Entziehung öffentlicher Aemter darin angedroht werden[2]).

Die strafbaren Handlungen (Delikte) zerfallen nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Gattungen. Sie heißen Verbrechen, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe oder eine Festungshaft von mehr als 5 Jahren

---

V. 1. Aug. 79 (GS. 573). — EinfG. (z. CivPrO.) 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 15[1]. — Verfolgung der Beamten wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse § 64 d. W. — Kompetenzkonflikte im Verwaltungsstreitverfahren Anm. 79 zu § 59.

[1]) Reichs-Straf-Gesetzbuch; Einf.-G. 31. Mai 70 (BGB. 195). — Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, insbes. in Baiern G. 22. April 71 (BGB. 87) § 7, i. Elf.-Lothringen G. 30. April 71 (GBl. f. EL. 255). Das Strafgesetzbuch ist mit den inzwischen ergangenen Aenderungen (G. 10. Dez. 71 RGB. 442 u. 26. Feb. 76 RGB. 25) durch Bek. 26. Feb. 76 neu veröffentlicht RGB. 76 S. 39. Fernere Aenderungen:

a) Die Strafen des Bankerutts (§ 281 bis 283 u. EinfG. § 2 Abs. 3) sind durch die KonkO. ersetzt, § 205 Abs. 5 d. W.

b) Der Mißbrauch der Waarenbezeichnung (§ 287) wird jetzt nach § 14 des Markenschutzgesetzes bestraft § 360 Abs. 2 d. W.

c) Die Strafbarerklärung des Wuchers hat die Einführung der §§ 302 a—d u. die Aenderung des § 360[12] herbeigeführt RG. 24. Mai 80 (RGB. 109) Art. 1 u. 2, § 317 Abs. 2 d. W.

d) Die Strafbestimmungen für den Verkehr mit verfälschten u. verdorbenen Lebensmitteln (§ 367[7]) sind erweitert Anm. 56 zu § 271.

e) Der verbrecherische u. gemeingefährliche Gebrauch von Sprengstoffen ist mit strenger Strafe bedroht, die sich insbesondere auch gegen die Vorbereitungshandlungen richtet G. 9. Juni 84 (RGB. 61) § 5—8 u. 10—13.

Kommentare von Hahn 3. Aufl. (Bresl. 76), Oppenhoff 10. Aufl. (Berl. 86) u. (kleiner) v. Daude 2. Aufl. (Berl. 83).

[2]) EinfG. § 2 u. 5.

in Frage steht, Vergehen, wenn geringere Festungshaft oder Gefängniß oder Geldstrafe über 150 M. angedroht wird, Uebertretungen, wenn die Strafe nur in Haft oder geringerer Geldbuße besteht[3]). Auf die innerhalb des Reiches begangenen strafbaren Handlungen finden die Strafgesetze regelmäßig Anwendung; für die im Auslande begangenen kommen sie nur ausnahmsweise in Betracht[4]).

Als Strafen sind folgende zugelassen:

1. Die Todesstrafe, die durch Enthauptung in umschlossenem Raume vollstreckt wird[5]), ist auf Fälle des Mordes, des gegen Kaiser oder Landesherrn gerichteten Mordversuches und der unter Anwendung von Sprengmitteln mit vorauszusehendem Erfolge bewirkten Tödtung eingeschränkt[6]).
2. Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus, Gefängniß, Festung und Haft. Die Zuchthausstrafe ist mit Zwangsarbeit verbunden, wird lebenslänglich oder auf 1 bis 15 Jahre verhängt und zieht die dauernde Unfähigkeit zum Militärdienste und zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich. Die ihr dem Wesen nach zunächststehende Gefängnißstrafe kann mit angemessener Beschäftigung verbunden werden. Ihre Dauer beträgt 1 Tag bis 5 Jahre. Mit den geringsten Beschränkungen in bezug auf die persönliche Freiheit ist die Festungshaft (custodia honesta) verbunden, mit einer Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren. Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Sie wird bis zu höchstens 6 Wochen, und nur bei Uebertretnngen und einzelnen Vergehen angewendet[7]).
3. Geldstrafen sind im Falle der Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafen umzuwandeln, wobei ein Tag dem Betrage bis zu 15 M. entspricht[8]).
4. Auf Verweis kann in besonders leichten Fällen gegen jugendliche Personen erkannt werden[9]).
5. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der Todes-, Zuchthaus- oder unter Umständen einer mindestens dreimonatlichen Gefängnißstrafe auf 1 bis 10 Jahre erkannt werden. Die Wirkung tritt mit Ablauf der Freiheitsstrafe ein und erstreckt sich auf alle öffentlichen Rechte. Die Bestrafung kann sich indeß auch auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter beschränken[10]).

---

3) StGB. § 1.

4) Das. § 3—8. — Ausnahmen in betr. der Militärpersonen § 98 d. W., der Reichs- u. Landtagsmitglieder § 17 Abs. 5 u. § 40 Abs. 4 d. W.

5) StGB. § 13. — Vollstreckung StPrO. § 485 u. 486.

6) StGB. § 80, 211 u. § 5 Abs. 3 des Anm. 1e aufgeführten Gesetzes.

7) StGB. § 14—26, 31, 60 u. 77. — Vollstreckung § 238, Zwangsbeschäftigung u. polizeiliche Nachhaft (Detention) § 239 Abs. 1 d. W.; Vollstreckung der Festungshaft Regl. 2. Juli 73 (JMB. 302).

8) StGB. § 27—30 u. 78.

9) Das. § 57[4].

10) Das. § 32—37.

6. Die Polizeiaufsicht und die Ausweisung der Reichsausländer aus dem Reichsgebiete ist gleichfalls als Nebenstrafe zulässig[11]).
7. Der Einziehung (Konfiskation) unterliegen alle bei Verbrechen, Vergehen und gewissen Uebertretungen gebrauchten oder für sie bestimmten, oder durch dieselben hervorgebrachten Gegenstände, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören[12]).

Der Versuch ist nur bei Verbrechen und bei einzelnen Vergehen strafbar und wird milder bestraft, als die vollendete That[13]). — Als Theilnahme gilt die Mitthäterschaft, die Anstiftung und Beihülfe; letztere wird gleichfalls milder und bei Uebertretungen überhaupt nicht bestraft[14]). — Ganz ausgeschlossen bleibt die Strafe bei vorhandener Unzurechnungsfähigkeit, Nöthigung, Nothwehr, Nothstand, Unkenntniß der die Strafbarkeit bedingenden Umstände und bei jugendlichem Alter vor vollendetem 12ten Jahre. Im Alter bis zum 18ten Jahre ist die Bestrafung milder und von der Voraussetzung abhängig, daß der Angeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß[15]). — Antragsdelikte sind solche Handlungen, deren Bestrafung vom Antrage der Betheiligten abhängig ist. Der Antrag muß binnen 3 Monaten gestellt werden[16]). — Verbrechen und Vergehen verjähren in 3 bis 30 Jahren, Uebertretungen in 3 Monaten, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen in 2 bis 30 Jahren[17]). — Im Falle des Zusammentreffens strafbarer Handlungen kommt bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung (ideale Konkurrenz) das Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung. Werden durch mehrere selbstständige Handlungen ein oder mehrere Strafgesetze verletzt (reale Konkurrenz), so erleidet die schwerste der verwirkten Strafen eine entsprechende Erhöhung[18]).

Die einzelnen Delikte und deren Bestrafung bilden den zweiten (besonderen) Theil des Strafgesetzbuches[19]). Verbrechen und Vergehen finden sich gemeinsam aufgeführt. An die gegen die Staaten und deren Beherrscher gerichteten (politischen) Verbrechen und Vergehen[20]) schließen sich die gegen die öffentliche Ordnung und das Sittengesetz verstoßenden und die auf Religion bezüglichen an[21]). Hierauf folgen die gegen die Person, insbesondere deren

---

[11]) StGB. § 38, 39. — § 240 d. W.

[12]) StGB. § 40—42. Anwendungen § 152, 295, 296a, 360, 367 u. 369[2].

[13]) Das. § 43—46.

[14]) Das. 47—50.

[15]) Das. § 51—59. — Vgl. § 239 d. W.

[16]) StGB. § 61—65. — Form des Antrages StPrO. § 156.

[17]) StGB. § 66—72.

[18]) Das. § 73—79 u. (Gesammtstrafe, w. die Einzelstrafen von verschiedenen Bundesstaaten festgesetzt sind) BB. 11. Juni 35 (CB. 270, JMB. 310).

[19]) Diese speziellen Strafbestimmungen werden bei den einzelnen Verwaltungszweigen nachgewiesen.

[20]) Abschn. 1—6 (§ 80—122). — Aufruhr, Hoch- u. Landesverrath § 243 d. W.

[21]) Abschn. 7—13 (§ 123—184); insbesondere Hausfriedensbruch § 123, 124, Meineid § 153—163, Sittenverbrechen u. Vergehen Anm. 15 zu § 258. — Ver-

Ehre, Leben und Gesundheit[22]) und gegen das Eigenthum gerichteten Handlungen[23]). Daran schließen sich die gemeingefährlichen und im Amte begangenen Verbrechen und Vergehen[24]). Den Schluß bilden die Uebertretungen, die indeß nur zum geringeren Theile im Reichs-Strafgesetzbuche behandelt, übrigens der Landesgesetzgebung und der Regelung durch Polizei-Verordnung überlassen sind[25]).

2. Das bürgerliche Recht.

§ 174.

a) Die vorbehaltene Regelung des bürgerlichen Rechts durch die **Reichsgesetzgebung** steht zur Zeit noch aus. Die letztere hat sich bislang nur auf einzelne Gegenstände beschränkt, die zumeist auf dem Gebiete des Handels, Gewerbes und Verkehres liegen. Auch die gemeinsame **preußische Landesgesetzgebung** hat einige Gebiete des bürgerlichen Rechts beschritten; in der Hauptsache wird dasselbe jedoch noch durch die Partikulargesetzgebung bestimmt, wie sie in den drei Rechtsgebieten des allgemeinen Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts sich entwickelt hat[26]).

Dem Interesse des Handels, Gewerbes und Verkehres diente vor allem die Einführung des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung als Reichsgesetz[27]). Daran schließen sich besondere Reichsgesetze über Schuldhaft und Zinssatz (Wucher), über Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien und über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften[28]), über das Urheberrecht an Schrift- und künstlerischen Werken und Photographien[29]) und an Modellen und Mustern[30]) und über den Schadensersatz bei Tödtung und Körperverletzung im Betriebe der Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken[31]). Durch allgemeines Landesgesetz ist die Enteignung geregelt[32]).

Weniger fruchtbar tritt die allgemeine Gesetzgebung auf dem Gebiete des Personenrechtes auf. Durch Reichsgesetz wurden den Konfessionen gleiche bürgerliche Rechte zuerkannt[33]) und nach Aufhebung der polizeilichen

---

letzung der Wehrpflicht Anm. 2 zu § 87. — Münzverbrechen u. Vergehen Anm. 78 u. 79 zu § 362.

[22]) Abschn. 14—18 (§ 185—241); insbes. Beleidigung § 185—200, Zweikampf (Duell) § 201—210, Mord u. Todschlag § 211—222, Körperverletzung § 223 bis 233.

[23]) Abschn. 19—26 (§ 242—305); insbes. Diebstahl u. Unterschlagung § 242 bis 248, Raub u. Erpressung § 249—256, Hehlerei § 257—262, Betrug § 263 bis 265, Urkundenfälschung § 267—280, Sachbeschädigung § 303—305.

[24]) Abschn. 27 (§ 306—330) u. 28 (§ 331—359).

[25]) Abschn. 29 (§ 360—370). Es betreffen den öffentlichen Schutz der Sicherheit u. Ordnung § 360—365, den der persönlichen Sicherheit u. Freiheit § 366, 367, den des Vermögens § 368—370. — Vgl. § 173 Abs. 1 a. E. u. § 229 d. W.

[26]) § 175—177 d. W.

[27]) G. 5. Juni 69 (BGB. 379); vgl. § 359 u. 317 Abs. 1 d. W.

[28]) § 317 Abs. 2 u. 3, § 320 u. 321 d. W.

[29]) § 310.

[30]) § 360.

[31]) § 356 Abs. 2.

[32]) § 366.

[33]) § 289 Anm. 6.

Ehebeschränkungen[34]) die Erfordernisse der Eheschließung festgestellt[35]). Auf gleichem Wege ist der Beginn der Großjährigkeit auf das 21ste Jahr festgesetzt[36]), während durch gemeinsames Landesgesetz die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger[37]) und das Vormundschaftswesen[38]) geordnet wurden.

§ 175.

b) Unter den preußischen Rechtsbüchern[39]) behauptet heute nur noch das **allgemeine Landrecht** umfassendere Geltung, obwohl auch dieses bereits zahlreiche und eingehende Veränderungen erfahren hat[40]). Vor allem gilt dies von den im Landrechte enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen. — Das System dieses Gesetzbuches ist ein demselben eigenthümliches. Es geht nicht von dem objektiven Rechte, sondern von der Person (dem Rechtssubjekte) aus. Der erste Theil betrifft nach den einleitenden Bestimmungen[41]) die einzelne Person in ihrem wichtigsten und unbedingtesten Vermögensrechte, dem Eigenthume[42]), während der zweite Theil stufenweise die Verbindung der einzelnen Personen zu einer erweiterten Persönlichkeit behandelt, wie sie in der Familie[43]), in den Korporationen und Ständen[44]) und endlich im Staate selbst[45]) hervortritt.

Das Landrecht verdankte seine Entstehung der ausgeprägten Abneigung gegen ein in fremder Sprache geschriebenes Recht, gegen das Kastenthum der Richter und Advokaten und gegen die überhand nehmenden Streitfragen und Prozesse. Die Absicht, das Recht dem Volke näher zu bringen, hat es in=

---

[34]) G. 4. Mai 68 (BGB. 149); Einf. i. Süddeutschland außer Baiern Anm. 12 zu § 6.

[35]) § 210 Anm. 22.

[36]) RG. 17. Feb. 75 (RGB. 71).

[37]) G. 12. Juli 75 (GS. 518); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 4².

[38]) § 211 d. W.

[39]) § 171 Abs. 2 d. W.

[40]) Die bis 1803 erfolgten Aenderungen sind als Anhang bearbeitet u. den entsprechenden Stellen des LR. eingereiht Patent 1. April 1803. — Kommentare v. Koch 8. Aufl. (Berl. 83) u. v. Rehbein u. Reineke 2. Aufl. (Berl. 82).

[41]) Titel 1 — 7 u. zwar Rechtssubjekt u. Objekt (1 u. 2), Handlungen, Willenserklärungen u. Verträge (3—6), Besitz (7).

[42]) Die Titel 8 — 23 behandeln das Eigenthum überhaupt (8), seine Erwerbung (9—13), Erhaltung u. Verfolgung (14, 15), Beendigung (16) u. seine verschiedene Gestaltung als gemeinschaftliches (17) u. getheiltes Eigenthum (dingliche Rechte, 18—23). — Die im Systeme des römischen Rechts als selbstständige Theile aufgeführten Gebiete des Obligationen- und Erbrechts erscheinen hier nur als Ausflüsse des Eigenthums.

[43]) Tit. 1—5. — Der das Gesinde betreffende Tit. 5 ist durch die Gesinde-O. (§ 260 d. W.) ersetzt.

[44]) Tit. 6 — 12. — Die Vorschriften über Bauern-, Bürger- u. Adelstand (Tit. 7—9) sind mit dem Aufhören der politischen Bedeutung der Stände u. infolge der neueren Kommunalgesetzgebung ziemlich bedeutungslos geworden, während das beim Bürgerstande eingeschaltete Handels- u. Wechselrecht durch die Reichsgesetzgebung (§ 174 d. W.) beseitigt ist. Tit. 10 handelt vom Beamten-, Tit. 11 vom geistlichen Stande u. Tit. 12 vom Unterrichte.

[45]) Tit. 13—20. — Der Staat wird allgemein (Tit. 13), in seinen Vermögensrechten (Tit. 14—16 vgl. Anm. 1 zu § 130) u. in seinen Schutzverhältnissen (Tit. 17—20) betrachtet. Dieser letztere Abschnitt, welcher die Gerichtsbarkeit (Tit. 17), Vormundschaft (Tit. 18), Armenpflege

dessen nur unvollkommen erreicht. Es scheiterte an dem Versuche, alle möglichen Fragen im voraus zu lösen, an seiner übergroßen Vollständigkeit. Die leitenden Grundsätze werden infolge dessen derartig durch Folgerungen und Einzelheiten überwuchert, daß sie oft nur schwer zu erkennen sind und die eigentliche Absicht der Gemeinverständlichkeit weit weniger erreicht ist, als in dem kürzer und übersichtlicher gefaßten französischen Gesetzbuche.

Die Geltung erstreckt sich über den bei der Einführung (1794) vorhanden gewesenen Länderbestand und die bis 1815 neu- und wiedererworbenen Landestheile[46]. Ausgeschlossen blieben indeß das Gebiet des französischen Rechts, der Bezirk Ehrenbreitstein und Neuvorpommern mit Rügen[47]. Andererseits war in Hannover das Landrecht für Ostfriesland und für das Eichsfeld eingeführt worden[48]. Wo das Landrecht an Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten ist, behauptet es, da diese alle Provinzialrechte beseitigt hatte, ausschließliche Geltung. Uebrigens wollte es nur in die Stelle des gemeinen Rechts treten, und kommt gleich diesem dem Provinzialrechte gegenüber nur als ergänzendes (subsidiarisches) Recht in Betracht[49].

Aus diesem Grunde sollten die Provinzialrechte im Wege der Kodifikation zusammengestellt werden, eine Absicht, die indeß nur für Ost- und Westpreußen zur Ausführung gelangte[50]. Ueberall ist dagegen sowohl durch die gerichtliche Praxis, welche statt des vielfach unsichern Provinzialrechts gern auf die festen Normen des Landrechts zurückgriff, als durch die spätere Gesetzgebung, welche die provinziellen Abweichungen beseitigte oder abschwächte, die Bedeutung des Provinzialrechts wesentlich zurückgedrängt.

§ 176.

c) Das **gemeine deutsche Recht**, welches sich aus der Aufnahme des römischen Rechts und dessen Abänderung durch das kanonische und das

(Tit. 19) u. das Strafrecht (Tit. 20) umfaßte, ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.

[46] Publ. Pat. 5. Feb. 1794 u. 1. April 1803. — Einf. i. die getrennt gewesenen u. wieder vereinigten Prov. Pat. 9. Sept. 14 (GS. 89); i. d. Kulm- u. Michelauschen Kreis u. i. d. Großh. Posen Patente 9. Nov. 16 (GS. 217 u. 225); i. d. vorm. sächs. Landestheile Pat. 15. Nov. 16 (GS. 233); i. d. Herz. Westfalen Pat. 21. Juni 25 (GS. 153); in zwischenliegende Enklaven V. 25. Mai 18 (GS. 45); i. die bei Grenzregulirungen abgetretenen Gebiete KO. 29. März 37 (GS. 71).

[47] § 176 u. 177 d. W.

[48] Einführung ergänzender Gesetze G. 1. März 69 (GS. 377).

[49] Einl. z. LR. § 21 u. Publ. Pat. 1794 § III. — Die das Ehe- u. Familienrecht enthaltenden Titel 1—3 des 2. Theiles sind zu gunsten der wesentlich abweichenden Provinzialrechte suspendirt für die Kur- u. Neumark Publ. Patent § VII. u. f. d. Herz. Westfalen Publ. Pat. 21. Juni 25 § 4 (in betreff des Ehegüterrechts aufgehoben durch G. 16. April 60 GS. 165 §. 21).

[50] Ostpreuß. Prov. R. $\frac{\text{4. Aug. 1801}}{\text{6. März 1802}}$ (Nov. corp. const. XI. 407 u. 871), Aenderung des § 13 Zus. 213; G. 10. März 64 (GS. 149). — Westpr. Prov. R. 19. April 44 (GS. 103); Einf. in Danzig G. 16. Feb. 57 (GS. 87); Aufhebung in Posen G. 5. Juni 63 (GS. 374), Aenderung des § 44, G. 11. Feb. 50 (GS. 43).

deutsche Recht gebildet hatte, blieb auch nach Erscheinen des Landrechts in seiner ursprünglichen, nicht kodificirten Form bestehen für

1. Neuvorpommern und Rügen,
2. den ostrheinischen Theil des Reg.-Bez. Koblenz ausschließlich der Herrschaft Wildenburg (vormaligen Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein[51]) und
3. Hohenzollern.

Dieses beschränkte Gebiet erfuhr eine bedeutende Erweiterung mit dem Hinzutritte der neuen Provinzen, in denen fast ausnahmslos[52]) das gemeine Recht in Anwendung stand. Seine Geltung ist gleichfalls eine subsidiäre nach dem Satze: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht".

§ 177.

d) Das **französische bürgerliche Gesetzbuch** (code civil) bildet einen Theil der im code Napoleon zusammengefaßten französischen Gesetzgebung, welche während der Fremdherrschaft sowohl in dem zu Frankreich gezogenen linken Rheinufer, als im Gebiete des vormaligen Großherzogthums Berg eingeführt und nach Vereinigung dieser Landestheile mit Preußen beibehalten wurde. Sie galt demgemäß in der gesammten Rheinprovinz mit Ausschluß des oben (§ 176 Nr. 2) bezeichneten gemeinrechtlichen Gebietes und der Kreise Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg (Stadt) und Mühlheim a. d. Ruhr, in denen das Landrecht gilt. Während die übrigen Theile dieser Gesetzgebung durch die neuesten Reichsgesetze beseitigt sind[53]), steht das bürgerliche Recht noch in Kraft. Auf dem linken Rheinufer ist seine Geltung eine ausschließliche, da es in allen von demselben geregelten Gegenständen neben dem gemeinen Rechte auch die Provinzialrechte beseitigt hatte[54]). Auf dem rechten Rheinufer, wo der Code nur kurze Zeit (1810—14) in Geltung stand, hat sich dagegen das Provinzialrecht zum Theil noch erhalten.

III. Justiz-Organisation.

1. Justiz-Verwaltung.

§ 178.

Das Reichsjustizamt hat die Justizangelegenheiten des Reiches wahrzunehmen, insbesondere die Reichsgesetze vorzubereiten und die Verwaltung in betreff des Reichsgerichts zu führen.

Das Justiz-Ministerium bildet die oberste Justizverwaltungsbehörde

[51]) Alle hier geltenden Vorschriften sind auch im Kreise Meisenheim eingeführt. V. 20. Sept. 67 (GS. 1534).

[52]) Ausnahme s. § 175 Abs. 3 d. W.

[53]) Es sind dieses die Codes pénal, de commerce, de procédure civile u. d'instruction criminelle.

[54]) Franz. G. 20. März 1804 (30. ventose an XII) Art. VII.

für Preußen[1]). Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind Organe desselben. Seine Entscheidung ist auf Beschwerden über Disciplin, Geschäftsbetrieb und Verschleppungen beschränkt; eine Einwirkung auf die Rechtsprechung steht ihm nicht zu[2]). Unter dem Justizminister steht die für die ganze Monarchie eingesetzte Justiz-Prüfungskommission[3]).

Zu den Gegenständen der Justizverwaltung gehört die Aufsicht über das Justizpersonal[4]), die Verwaltung der Justiz-Grundstücke und Lokale[5]), insbesondere der gerichtlichen Gefängnisse[6]), die gerichtlichen Kassen[7]) und die Rechnungslegung[8]). Der Geschäftsgang ist im wesentlichen der der Verwaltungsbehörden[9]). Im Geschäftsverkehre mit dem benachbarten Auslande bestehen einige auf Gegenseitigkeit beruhende Erleichterungen[10]). Die amtlichen Veröffentlichungen im Gebiete der Justizverwaltung erfolgen seit 1839 in dem Justiz-Ministerial-Blatte. Die früheren sind in den Kamptz-schen Jahrbüchern enthalten.

---

[1]) V. 27. Okt. 10 (GS. 3). Neue Prov. vier V. 3. Okt. 65 (GS. 603-6) u. V. 28. Jan. 67 (GS. 140). — Uebertragung einzelner Geschäfte des Just.-Min. auf die Provinzialbehörden Vf. 26. März 74 (JMB. 109).

[2]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 77, 84 u. 85.

[3]) G. 6. Mai 69 (GS. 656) § 2.

[4]) § 186—191 d. W.

[5]) Zuständigkeit Vf. 1. April 74 (JMB. 101). — Justizbauverwaltung AO. 20. April u. Vf. 14. Juli 74 (JMB. 214) u. (einmalige u. außerordentliche Ausgaben) Vf. 26. Juni 86 (JMB. 182).

[6]) Verwaltung der Gerichtsgefängnisse Vf. 14. Aug. 79 (JMB. 242) u. Regl. 16. März 81 (JMB. Beil. zu Nr. 11), s. Anm. 63. — Verpflegungskostentarif 15. Nov. 75 (JMB. 237) u. Vf. 22. März 83 (JMB. 81). — Waffengebrauch der Gefängnißbeamten Best. 11. März u. CR. 26. April 39 (JMB. 114 u. 157). — Unter Justizverwaltung stehen die für Untersuchungsgefangene u. zur Vollstreckung von Haft- u. Gefängnißstrafen bestimmten Anstalten; einige derselben u. die rheinischen Arrest- u. Korrektionshäuser sind jedoch dem Min. des Innern unterstellt. — Zu den Gerichtsgefängnissen gehören d. StrafG. zu Plötzensee mit der Hülfsanst. zu Rummelsburg, das UntersuchungsG. zu Moabit, das StrafG. zu Glückstadt, das GerichtsG. zu Hannover u. das Straf- u. GerichtsG. zu Frankfurt a/M. — Die Zahl der Gefangenen, die sich während der letzten 5 Jahre wesentlich vermindert hat, belief sich (31. März 86) auf 482669. — Gefängnisse überhaupt § 238 d. W.

[7]) § 192 Abs. 3.

[8]) Anw. 24. Juni 80 (besonders herausgegeben, Vf. 15. Mai 80 JMB. 156 u. Berichtig. 1881 S. 2); Verwaltung der Etatsfonds Vf. 4. u. Instr. 3. März 85 (JMB. 98 u. Beil., S. 122, 226 u. 229), geändert (Nro. 36 u. 40) Vf. 30. Nov. 85 (JMB. 377) u. (Nr. 15b, 17b u. 63) 10. Juni 87 (JMB. 161); Bureaubedürfnißfonds Vf. 5. Juni 83 (JMB. 154); Behandlung der Einnahmen u. Ausgaben Anw. 30. Aug. 79 u. Vf. 5. Nov. 81 (JMB. 267); Prüfung der Beläge Vf. 22. Juni 85 (JMB. 223). — Rechnungsrevisoren Instr. 20. Juni 85 (JMB. 221 u. Anl.) u. Vf. 11. Sept. 86 (JMB. 248).

[9]) § 61 d. W. — Kanzlei Regl. 23. März 85 (JMB. 120 u. Beil.).

[10]) Vf. betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben 20. Mai 87 (JMB. 139). — Oesterreich Vf. 9. Aug. 56 (JMB. 210); Gerichtsbehörden Bek. 12. Mai 84 (JMB. 114); Gerichtsbezirk Warschau Vertr. 1879 (GS. 138) u. 1884 (GS. 72), Ausf. Vf. 16. Dez. 79 (JMB. 474) u. 9. Feb. 83 (JMB. 32), Gerichtsverfassung u. Civilprozeßverfahren in Rußland Vf. 22. Feb. 83 (CB. 143 u. 181 u. 1884 S. 56, JMB. 46 u. 192 u. 1884 S. 59); Schweiz Vf. 20. Jan. u. 12. Juli 79 (JMB. 20 u. 232).

2. Gerichte.

§ 179.

a) **Uebersicht.** Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetz geregelt[11]), ihre Einrichtung jedoch bis auf das Reichsgericht den Einzelstaaten belassen. Neben denselben sind besondere Gerichte nur in bestimmten Fällen zugelassen[12]). Die reichsgesetzliche Regelung betrifft nur die streitige Gerichtsbarkeit; in Preußen ist jedoch auch die freiwillige den neueingeführten ordentlichen Gerichten in demselben Umfange übertragen, in dem sie den früheren Gerichten zustand[13]).

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Staatsgerichte geübt, unter Ausschluß jeder Kabinetsjustiz, jeder privaten oder geistlichen Gerichtsbarkeit und aller Ausnahmegerichte[14]).

Die Gerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu gewähren. Ihre Verhandlungen sind mit Ausnahme der Berathungen und Abstimmungen in der Regel öffentlich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung (Sitzungspolizei) und die Leitung der Berathung und Abstimmung liegt dem Vorsitzenden ob. Die Gerichtssprache ist die deutsche. Während der vom 15. Juli bis 15. September währenden Gerichtsferien werden nur Straf- und gewisse eilige Sachen erledigt. Diese Vorschriften finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung[15]).

Die ordentlichen Gerichte sind das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit vertheilt sich auf diese Gerichte wie folgt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet die erste Instanz das Amtsgericht, in wichtigeren Sachen das Landgericht[16]); Berufungen und Beschwerden gehen ersterenfalls an das Landgericht, letzterenfalls an das Oberlandesgericht[17]).
2. In Strafsachen findet eine Dreitheilung statt. Kleinere Straffälle werden vor den bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichten, Berufungen gegen deren Entscheidung und wichtigere Fälle vor den

---

[11]) Gerichts-Verfassungs-G. 27. Jan. 77 (RGB. 41). — Einf.-G. (das. 77). — Preuß. Ausführungs-G. 24. April 78 (GS. 230), erg. Anm. 51.

[12]) § 185 d. W.

[13]) GVG. § 13; Einf.-G. § 2—4; AusfG. § 16.

[14]) GVG. § 1, 15, 16. — Diese Grundsätze waren in Deutschland bereits mit geringen Ausnahmen anerkannt. Für Preußen s. § 171 Abs. 3 d. W.

[15]) GVG. § 157—204; AG. § 87—91. — Für die Gerichtssprache in nicht streitigen Sachen gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 61 Abs. 3 d. W.). — Amtstracht der Richter, Gerichtsschreiber, Staats- u. Rechtsanwälte in d. öffentlichen Sitzungen AG. § 89 u. AE. 12. Juli 79 (JMB. 172).

[16]) GVG. § 23 u. 70.

[17]) Das. § 71 u. 123[1 u. 4]. — Revision § 180 u. 196 d. W.

bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern, schwere Fälle vor den ebendaselbst gebildeten Schwurgerichten verhandelt[18]).

3. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bilden die Amtsgerichte die erste und die Landgerichte die zweite Instanz, während als dritte — wo solche überhaupt zugelassen ist — das Oberlandesgericht zu Berlin für ganz Preußen bestellt ist[19]).

Alle diese Gerichte mit Ausnahme der Amtsgerichte sind Kollegialgerichte. Bei jedem derselben besteht eine Staatsanwaltschaft[20]).

Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt und von dem nur geschäftlichen Dienste befreit. Zu schärferer Durchführung dieses Grundsatzes (der s. g. Passivität der Gerichte) ist nach dem französischen Vorbilde der greffiers und huissiers das Institut der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher eingeführt, denen die Einleitung und die Ausführung der Entscheidung zufällt[21]). Das Hinterlegungswesen ist den Gerichten abgenommen und auf die Verwaltungsbehörden übertragen[22]).

Neben den Richtern ist das Laienelement in ausgedehntem Umfange zu den Geschäften der Rechtsprechung herangezogen. Dies tritt in der Einrichtung der Handelsrichter, der Schiedsmänner und Schöffen hervor, welche neben der beibehaltenen Einrichtung der Geschworenen neu eingeführt wurden[23]).

§ 180.

b) **Das Reichsgericht** hat seinen Sitz in Leipzig[24]). Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Räthe) werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig[25]). Bei dem Reichsgerichte sind mehrere Civil- und Strafsenate gebildet, welche bei abweichender Ansicht zu vereinigten Civil- und Strafsenaten zusammentreten[26]). Das Plenum entscheidet nur über innere Angelegenheiten[27]). Die Aufgabe des Reichsgerichts besteht in Wahrung der Rechtseinheit und der gleichmäßigen Auslegung der Reichsgesetze. Der Umfang dieser Aufgabe ist mit Ausdehnung der Reichseinrichtungen beständig gewachsen. Schon dem zuerst ins Leben gerufenen Reichs-Oberhandelsgerichte waren im Laufe der Zeit mehrfach Gegenstände übertragen worden, die mit dem Handelsrechte nicht mehr zusammenhingen. Die Erbschaft dieses nun-

---

18) GVG. § 27, 73—76 u. 80. — Revisions- u. Beschwerdeinstanz § 180, 181 u. 202 d. W.

19) Amtsgerichte Anm. 51, Landgerichte AusfG. § 40—43, Oberlandesgerichte § 51—57.

20) § 184 d. W.

21) § 189 d. W.

22) § 218.

23) § 182, 183 u. 190.

24) RG. 11. April 77 (RGB. 415).

25) GVG. § 125—131 u. 134. — Zustellungsbeamte Vorschr. 11. Mai 83 (CB. 159). — Einziehung u. Verrechnung der Kosten Dienstanw. 21. Juni 79 (CB. 473) u. Bek. 14. Juli 87 (CB. 309).

26) GVG. § 132, 133, 137 (neugefaßt durch G. 17. März 86 RGB. 61) u. 138—140.

27) Das. § 128, 129, 131; Geschäftsgang § 141 u. GeschO. 8. April 80 (CB. 190), erg. Bek. 25. Juli 86 (CB. 300).

mehr aufgehobenen Gerichts ist dem Reichsgerichte zugefallen[28]). Außerdem entscheidet dasselbe über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Civilsachen[29]) und gegen Urtheile der Schwurgerichte und — soweit es sich um Verletzung der Reichsgesetze handelt — der Strafkammern in Strafsachen[30]). In Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten kann ein Theil dieser Zuständigkeiten einem obersten Landesgerichte übertragen werden[31]), eine Befugniß, von der indeß nur Baiern Gebrauch gemacht hat. Andererseits können auch andere, nach den bisherigen Prozeßgesetzen von den obersten Landesgerichten zu entscheidende Sachen dem Reichsgerichte zugewiesen werden[32]). Preußen hat von dieser Befugniß in einigen Fällen Gebrauch gemacht[33]). Endlich entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz über Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich[34]).

§ 181.

c) Die **Oberlandesgerichte**, deren Bezirke und Sitze in Preußen durch Gesetz bestimmt werden[35]) sind gleichfalls mit einem Präsidenten und mehreren Senatspräsidenten und Räthen besetzt und zerfallen in Civil- und Strafsenate. Sie bilden die Beschwerde- und Berufungsinstanz für die Landgerichte und — soweit es sich nicht um Verletzung von Reichsgesetzen handelt — auch die Revisionsinstanz für die Strafkammern. Als Nachfolger der Appellationsgerichte bearbeiten sie die Lehns- und Fideikommiß- und die nicht streitigen Angelegenheiten der Standesherrn[36]).

---

28) EinfG. § 14 u. RG. 16. Juni 79 (RGB. 157).

29) GVG. § 135; § 196 Nr. 2 d. W.

30) GVG. § 136; § 202 Nr. 2 d. W.

31) EG. § 8 u. 10; verb. G. 11. April 77 § 1.

32) EG. § 15—17. Einrichtung von Hülfssenaten zu diesem Zwecke V. 27. Sept. 79 (RGB. 299).

33) V. 26. Sept. 79 (RGB. 287). Uebertragung aus anderen deutschen Staaten RGB. 1879 S. 288–298 u. 1881 S. 37 u. 38.

34) GVG. § 136¹.

35) AG. § 47, G. 4. März 78 (GS. 109) § 1 u. 3. — Die Bezirke entsprechen den Provinzen (in HessNassau den Reg.-Bezirken), doch sind zugelegt zu Sachsen der Kreis Ilfeld u. die Fürstenth. Schw. Sondershausen u. Anhalt (Vertr. 7. u. 9. Okt. 78 GS. 79 S. 173 u. 182), zu Hannover der Kr. Rinteln u. die Fürstenthümer Lippe (Vertr. 4. Jan. 78 GS. 219) u. Pyrmont, zu Westfalen der landrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 177 d. W.), zum R.B. Kassel der Kr. Biedenkopf u. das Fürstenth. Waldeck, zum R.B. Wiesbaden der gemeinrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 176 d. W.) u. Hohenzollern, zur Rheinprov. d. Fürstenth. Birkenfeld (Vertr. 20. Aug. 78 GS. 79 S. 165). — Die Sitze befinden sich zu Königsberg, Marienwerder, Berlin (§ 181 Abs. 2 d. W.), Stettin, Posen, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Hamm, Cassel, Frankfurt a. M. u. Köln. — In betreff der Kreise Schleusingen, Schmalkalden, welche zum Landgericht Meiningen (Vertr. 17. Okt. 78 GS. 79 S. 189) u. des Kreises Ziegenrück, welcher zum Landger. Rudolstadt gehört (Vertr. 17. Okt. 78 das. 196), ist Preußen bei dem OLG. zu Jena betheiligt, Vertr. 23. April 78 (das. 203). Die Art. 86 u. 87 d. VU. sind mit Rücksicht hierauf geändert G. 19. Feb. 79 (GS. 18).

36) GVG. § 119—124; AG. § 48—50 u. 57. — Besondere Zuständigkeit des OLG. Berlin in Strafsachen EG. § 9 u. AG. § 50, in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit § 179 Nr. 3 d. W.

Das OLG. zu Berlin heißt Kammergericht[37]). Bei diesem ist der Geheime Justizrath gebildet, vor welchem die Mitglieder der Königlichen und der Hohenzollernschen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand haben[38]). Die Revisions- und oberste Beschwerdeinstanz bildet das Reichsgericht[39]).

§ 182.

d) Die **Landgerichte,** deren Sitze und Bezirke in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt werden[40]), sind mit einem Präsidenten und mehreren Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei demselben sind Civil- und Strafkammern eingerichtet und Untersuchungsrichter für je ein Geschäftsjahr bestellt[41]). Die Civilkammern bilden die erste Instanz in allen Sachen, die nicht vor die Amtsgerichte gehören und die zweite Instanz für Entscheidungen der letzteren[42]).

Zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten können nach Bedürfniß bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen gebildet werden, welche aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern bestehen. Letztere werden auf Vorschlag der Vertretung des Handelsstandes ehrenamtlich auf 3 Jahre ernannt[43]).

Die Strafkammern entscheiden in erster Instanz über die nicht vor die Schöffengerichte gehörenden Vergehen und über einzelne Verbrechen, in zweiter über Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte[44]). Bei großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgerichte für ein oder mehrere Amtsgerichtsbezirke eine (abgezweigte) Strafkammer gebildet werden[45]).

Ueber die sonstigen Verbrechen entscheiden die Schwurgerichte[46]). Diese treten bei den Landgerichten periodisch zusammen und bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen

---

37) AE. 1. Sept. 79 (GS. 587); vor. Anm.

38) AG. § 18 u. G. 26. April 51 (GS. 181) Art. III. — EG. (z. CPrO.) 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 5; AG. 24. März 79 (GS. 181) § 9; EG. (z. StPrO.) 1. Febr. 77 (RGB. 346) § 4; EG. (z. KonkO.) 10. Feb. 77 (RGB. 390) § 7.

39) EG. § 3 u. V. 26. Sept. 79 (RGB. 287) § 2.

40) AG. § 37 u. G. 4. März 78 (GS. 109) § 2—4 u. Anlage, erg. G. 12. Feb. 84 (GS. 63) u. 7. April 85 (GS. 107) § 3. — Betheiligung Preußens bei den Landgerichten Meiningen u. Rudolstadt u. Zutheilung der Fürstenthümer Schw.-Sondershausen, Pyrmont, Waldeck u. Birkenfeld zu den Landgerichten Erfurt, Hannover, Kassel u. Saarbrücken, Anm. 35. — Bei Bildung der Landgerichtsbezirke wurde von einer Normaleinwohnerzahl von 250000 ausgegangen.

41) GVG. § 58—69; AG. § 37, 38.

42) GVG. § 70, 71; AG. § 39—43.

43) GVG. § 100—118; AG. § 46. Verzeichniß der Kammern, zwei Verf. 26. Juli 79 (JMB. 210 u. 211), § 5 Abs. 2 erg. Vf. 15. Juni 85 (JMB. 185); Vf. 20. Sept. u. 1. Okt. 81 (das. 187 u. 242).

44) GVG. § 72—77.

45) Das. § 78, Vf. 25. Juli 79 (JMB. 207) u. 21. Okt. 82 (JMB. 321).

46) GVG. § 80 u. EG. § 6. Unterschied zwischen Verbrechen u. Vergehen § 173 d. W. — In Preußen waren von 1848 bis 1853 für alle politischen u. Preßvergehen die Schwurgerichte zuständig. Hiervon ist im GVG. ebenso abgesehen, wie von der seit 1853 bestandenen Verweisung des Hoch- u. Landesverrathes vor einen besonderen Staatsgerichtshof.

Geschworenen. — Das Amt der Geschworenen ist Ehrenamt; die Berufung zu demselben erfolgt nach gleichen Grundsätzen, wie zum Schöffenamte[47]).

§ 183.

e) **Den Amtsgerichten**, deren Sitze und Bezirke durch königl. Verordnung bestimmt sind, seit dem 1. Oktober 1882 aber nur durch Gesetz geändert werden können[48]), stehen Einzelrichter vor. Soweit sie mit mehreren Richtern besetzt sind, werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter diese vertheilt. Die Amtsgerichte sind zuständig für Vermögensansprüche bis zu 300 M. und für alle Prozesse, die sich auf Miethe-, Gesinde- oder Arbeitsverhältniß, auf das Verhältniß Reisender zu Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Handwerkern, auf Viehmängel, Wildschäden und Schwängerungen beziehen. Sie bearbeiten ferner das Aufgebotsverfahren[49]) und die Konkurse und leiten die Zwangsvollstreckungen, auch wenn die Erkenntnisse von höheren Gerichten ergangen sind[50]). In nicht streitigen Angelegenheiten fallen ihnen die Verwaltung der Grundbuch-, Vormundschafts- und Stiftungssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsregister, die im Handels- und Genossenschaftsgesetze außerdem vorgesehenen Handlungen und mit den durch die rheinische Gesetzgebung bedingten Maßgaben das Verlassenschaftswesen und die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen zu[51]).

Für Strafsachen werden unter Vorsitz des Amtsrichters und unter Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung **Schöffengerichte** gebildet. In ihnen sind abweichend von den gesondert tagenden und auf Beantwortung der Schuldfrage beschränkten Schwurgerichten die Laien mit dem Richter zu einem Kollegium vereinigt und zu voller Entscheidung berufen. Die Schöffengerichte sind zuständig für Uebertretungen und die mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen, ferner für einfache Beleidigungen und leichte Fälle des Diebstahls, Betruges, der Unterschlagung, Hehlerei und Sachbeschädigung[52]). Das Amt der Schöffen

---

[47]) GVG. § 79, 81—99; AG. § 44, 45.

[48]) AG. § 21. — **Sitze** V. 26. Juli 78 (GS. 275), erg. durch V. 10. Nov. 79 (GS. 627), 26. April, 1. Juli u. 21. Sept. 82 (GS. 223, 332 u. 347) u. G. 7. April 85 (GS. 107) § 1; **Bezirke** V. 5. Juli 79 (GS. 393), erg. durch V. 1. Okt. u. 10. Nov. 79 (GS. 615 u. 627), 26. Feb. 80 (GS. 84), 9. Nov. 81 (GS. 341), 21. Juni, 21. u. 22. Sept. 82 (GS. 325, 347, 348 u. 1883 S. 76); G. 7. April 85 (GS. 107 u. 174), 10. März u. 7. April 86 (GS. 41 u. 113), 18. März, G. 9. April u. V. 4. Sept., G. 12. April u. V. 26. Aug. 87 (GS. 17, 113 u. 450, 114 u. 335) u. KrO. f. HessNassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 118. — Abhaltung von Gerichtstagen AG. § 22.

[49]) GVG. § 22—24; AG. § 23, 24.

[50]) § 207 Abs. 1 u. 198 Abs. 1 d. W.

[51]) AG. § 25—32 u. 69 (§ 28 u. 69 sind unter Ueberweisung landgerichtlicher Zuständigkeiten an die Amtsgerichte im Geb. des rhein. Rechts neu gefaßt G. 16. Mai 87 GS. 135); verb. § 14 u. 15.

[52]) GVG. § 25—30, verb. § 75. — In den Schöffengerichten ist ein Theil der altgermanischen Gaugerichtsverfassung (Anm. 1 zu § 171) wieder ins Leben gerufen.

ist Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Personen, die infolge von Bestrafung oder Konkurs hierzu unfähig, wegen Gebrechen ungeeignet oder noch nicht 30 Jahre alt sind, ferner solche, die noch nicht 2 Jahre in der Gemeinde wohnen oder Armenunterstützung empfangen, endlich Dienstboten, Religionslehrer, Volksschullehrer, Militärpersonen, richterliche, Staatsanwalts-, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs- und gewisse höhere Beamte. Zur Ablehnung des Amtes berechtigt die Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, die Erfüllung der Pflicht als Geschworener oder Schöffe im letzten Geschäftsjahre, die Stellung als Arzt oder Apotheker ohne Gehülfen, die Vollendung des 65sten Lebensjahres und die Unfähigkeit zur Tragung des erforderlichen Aufwandes[53]. — Die zu Schöffen geeigneten Personen werden alljährlich in Listen für die Gemeinden (Urlisten) und Amtsgerichtsbezirke zusammengestellt. Ein Ausschuß, der aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und 7 von der Kreis- (Amts- oder Gemeinde-) Vertretung gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist, entscheidet endgültig über die erhobenen Einsprüche und die für das Geschäftsjahr zu berufenden Schöffen und Vertreter (Haupt- und Hülfsschöffen). Die Schöffen werden in der durch Auslosung bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen[54].

§ 184.

f) Bei jedem Gerichte besteht eine von demselben unabhängige **Staatsanwaltschaft.** Sie bildet eine einheitliche Behörde ohne kollegialische Verfassung und wird beim Reichsgerichte durch den Ober-Reichsanwalt und Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten durch den Ober-Staatsanwalt und Staatsanwälte, bei den Landgerichten durch den ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte und bei den Schöffengerichten durch Amtsanwälte versehen[55]. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten[56].

Die Zuständigkeit in streitigen Sachen bestimmt sich nach den Prozeßordnungen. Im Civilprozesse liegen der Staatsanwaltschaft nur wenige Geschäfte ob[57]. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in dem auf der Grundlage der öffentlichen Klage aufgebauten Strafprozesse, in welchem der Staatsanwaltschaft die Rolle des Anklägers zufällt[58]. Zugleich steht ihr die Strafvollstreckung zu[59]. In nicht streitigen Sachen ist die frühere Zustän-

[53] GVG. § 31—35; AG. § 33. — Strafe unwahrer Entschuldigung StGB. § 138.

[54] GVG. § 36—57; AG. § 34—36. Aufstellung der Urlisten CR. 18. April 79 (MB. 105) u. 18. Jan. 82 (MB. 26).

[55] GVG. § 142—152; AG. § 58 bis 61, 66 u. 67. GeschO. f. d. Sekretariate 2. Aug. 79 (JMB. Anl. III zu Nr. 32) § 17 geänd. Vf. 20. Mai 87 (MB. 135). — Amtsanwälte § 62—65 u. AmtsanwaltsO. 28. Aug. 79 (JMB. 260), Art. 8 u. 9 aufgeh. Vf. 28. Mai 85 (JMB. 175) § 17.

[56] GVG. § 153; vgl. § 233 d. W.

[57] In Ehesachen CPrO. § 569 u. in Entmündigungssachen das. § 595.

[58] § 201 d. W.

[59] StrPrO. § 483. — Die Staatsanwaltschaften führen im Reiche auf Grund

digkeit bestehen geblieben[60]). Der Staatsanwaltschaft liegt hiernach die Herbeiführung der Vormundschaften, die infolge eines unter ihrer Mitwirkung stattgehabten gerichtlichen Verfahrens nöthig werden[61]), und die Ueberwachung der Erfüllung der durch das Handelsgesetzbuch den Kaufleuten auferlegten Verpflichtungen[62]) ob. In den neuen Provinzen hat sie die Verwaltung des Gefängnißwesens[63]).

§ 185.

g) **Besondere Gerichte** neben den ordentlichen sind nur für wenige bestimmte Sachen zugelassen und auch letztere kann die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen[64]). In Preußen bestehen neben dem bereits erwähnten Kompetenzgerichtshofe und dem geheimen Justizrath[65]) nur:

1. Die Militärgerichte[66]);
2. die Disciplinargerichte für Richter[67]), Beamte[68]), Geistliche[69]) und Studirende[70]);
3. die Austrägalgerichte der Standesherrn[71]);
4. die auf Staatsverträgen beruhenden und in ihrer Einrichtung sich eng an die ordentlichen Gerichte anschließenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte[72]);
5. die Gerichte in Ablösungs- und landwirthschaftlichen Auseinandersetzungssachen (General-Kommissionen und Ober-Landes-Kulturgericht[73]));
6. die Gewerbegerichte[74]).

---

wechselseitiger Mittheilung Strafregister üb. die in ihrem Bezirke Geborenen V. 16. Juni u. AusfVf. 12. Juli u. 10. Nov. 82 (CB. 309, 447 u. 1883 S. 244, MB. 211, 279 u. 1883 S. 45, JMB. 200 u. 1883 S. 7). — Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden über Untersuchungen u. Bestrafungen Vf. 25. Aug. 79 (MB. 221, JMB. 251) Nr. 2—24, erg. Vf. 28. März 84 (JMB. 65), ferner (Nr. 3) 22. März 80 (MB. 112, JMB. 58) u. (Nr. 7) 12. Juli 81 (MB. 178, JMB. 159), (Münz-Verbrechen u. Vergehen) 29. April 86 (JMB. 105).

[60]) AG. § 58.

[61]) Vorm.O. 5. Juli 75 (GS. 431) § 16.

[62]) EG. 24. Juni 61 (GS. 449) Art. 7 u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 28.

[63]) V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XIII.

[64]) GVG. § 14 u. 16; EG. § 3, 5 u. 6 (die durch GVG. § 14³ zugelassenen Gemeindegerichte finden sich nur in Würtemberg u. Baden).

[65]) § 172 Abs. 2 u. § 181 Abs. 2 d. W.

[66]) GVG. § 16; EG. § 7; § 99 d. W.

[67]) § 187 d. W.

[68]) § 23 Abs. 5 u. § 66 das.

[69]) § 292.

[70]) § 309 Abs. 3.

[71]) EG. § 7. S. § 36 Abs. 5 Nr. 5 d. W.

[72]) GVG. § 14¹; G. 8. u. 9. März, V. 1. Sept. 79 (GS. 129, 132 u. 609). — Durch die Rheinschifffahrtsakte 17. Okt. 68 (GS. 69 S. 798) Art. 33, 34 u. 40 hatte Holland, durch die ElbschiffA. 23. Juni 21 (GS. 22 S. 9) Art. 26 u. Add. Akte 13. April 44 (GS. 458) § 46—51 Oesterreich (auch nach Aufhebung der Elbzölle G. 11. Juni 70 BGB. 416) Anspruch auf solche Gerichte. — Die auf Deutschland beschränkten, die Weser u. den Neckar betreffenden Gerichte sind fortgefallen.

[73]) § 333 d. W.

[74]) Sie stammen aus Frankreich u. finden sich abgesehen von Els.-Lothringen auch in der Rheinprovinz G. 7. Aug. 46 (GS. 403), AG. (zur CivPrO.) 24. März 79 (GS. 281) § 10. Sie bestehen in Aachen, Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Köln, Krefeld, Lennep,

Unberührt sind die nur in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zuständigen Dorfgerichte in den östlichen Provinzen, insbesondere in Schlesien und die Orts- und Feldgerichte in Hessen-Nassau geblieben[75].

3. Justizpersonen.

§ 186.

a) **Uebersicht.** Die Justizbeamten[1]) scheiden sich in die selbstständig gestellten Richter und in die nicht richterlichen Beamten. Der Aufsicht des Justizministers und der Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind zwar alle Justizbeamten unterworfen[2]), doch bleibt die aus dieser Aufsicht fließende Befugniß zur Ertheilung von Rügen und Verhängung von Ordnungsstrafen[3]), ebenso wie die eigentliche Disciplinarbestrafung[4]) auf die nicht richterlichen Beamten beschränkt, während für die Richter besondere Vorschriften bestehen. Zu den nicht richterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte und niederen Gerichtsbeamten, zu den Justizpersonen außerdem die Schiedsmänner, Rechtsanwälte und Notare.

§ 187.

b) Die **Richter** werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt[5]).

Die Befähigung zum Richteramte wird durch Ablegung zweier Prüfungen dargelegt. Der ersten geht ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität — davon mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen —, der zweiten eine mindestens vierjährige praktische Beschäftigung bei den Gerichten, Staats- und Rechtsanwälten voraus. Der Ablegung der ersten Prüfung folgt die Ernennung zum Referendar, der der zweiten die zum Gerichtsassessor[6]). Die in einem Bundesstaate bestandenen können in jedem andern zur Vorbereitung, bez. zum Richteramte zugelassen werden[7]). Zu letzterem ist auch jeder ordentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt[8]).

Die Richter haben Anspruch auf Rang[9]) und Gehalt, auf letzteren nach festen, dem Dienstalter entsprechenden Grundsätzen[10]). Damit soll die

---

Mühlheim a. Rh., Remscheid u. Solingen. — Ihre Einführung im übrigen Preußen (V. 9. Feb. 49 GS. 110) hatte keinen Bestand.

[75]) Anm. 52 (§ 78) u. § 78 Nr. 3 nebst Anm. 4 (§ 214) d. W.

[1]) Tagegelder u. Reisekosten V. 24. Dez. 73 (GS. 74 S. 2), erg. V. 8. Mai 76 (GS. 119) u. auf den OLGBez. Köln ausgedehnt V. 11. Feb. 80 (GS. 53). — Beurlaubung Vf. 28. Mai 85 (JMB. 175).

[2]) AG. § 77—79, 82 u. 83; GVG. § 152.

[3]) AG. 80, 81.

[4]) § 66 d. W., insbes. Anm. 55.

[5]) GVG. § 6 u. 10; AG. § 7 u. 2.

[6]) GVG. § 2; G. 6. Mai 69 (GS. 656), ergänzt G. 1. Juni 74 (GS. 212) u. AG. § 1 u. 2; Regul. 1. Mai 83 (MB. 135, JMB. 131). — Prüfungs-Kommission § 178 Abs. 2 d. W.

[7]) GVG. § 3 u. 5.

[8]) Das. § 4.

[9]) § 70 d. W. — Bei den Amts- u. Landgerichten führen sie den Amtstitel „Amts-" u. „Landrichter" AG. § 8.

[10]) GVG. § 7 u. 9; AG. § 9—11 u. V. 16. April 79 (GS. 318).

Unabhängigkeit der Richter sicher gestellt werden. Gleichem Zwecke dient die Vorschrift, daß Richter unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Formen ihres Amtes enthoben, oder an eine andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen[11]). Das Disciplinarverfahren gegen Richter, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich des durch den Beruf erforderten Ansehens und Vertrauens unwürdig zeigen, ist demgemäß abweichend von den allgemeinen Disciplinarvorschriften geregelt[12]).

§ 188.

c) Die **Staatsanwälte**[13]) gehören zu den nicht richterlichen Justizbeamten, müssen aber zum Richteramte befähigt sein. Die dieserhalb und für die Ernennung und das Rangverhältniß in betreff der Richter gegebenen Vorschriften finden demgemäß auch auf die Staatsanwälte Anwendung[14]).

§ 189.

d) Zu den **niederen Gerichtsbeamten**[15]) gehören die mit der neuen Gerichtsorganisation eingeführten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und die Gerichtsdiener[16]).

In dem Gerichtsschreiber findet sich der gesammte Subalterndienst bei einem Gerichte (Gerichtsschreiberei) vereinigt. Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll in den Gerichtssitzungen, hat Anmeldungen, Gesuche, Wechselproteste, Inventuren und Siegelungen aufzunehmen und Beglaubigungen und Ausfertigungen zu ertheilen[17]). Die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen erfolgt nach vorgeschriebener Vorbereitung und Prüfung gegen Gehalt[18]). Das erforderliche Schreibwerk müssen sie auf Verlangen gegen Entschädigung selbst beschaffen[19]).

Die Gerichtsvollzieher sind mit Vornahme der Zustellungen, La-

11) GVG. § 8; AG. 3—5 u. G. 26. März 56 (GS. 201) § 1. — Entsprechende Vorschriften enthielt die VU. Art. 87. Das in letzterer enthaltene Verbot der Uebertragung anderer besoldeter Staatsämter (Art. 88) ist dagegen aufgehoben G. 30. April 56 (GS. 297).

12) G. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. G. 26. März 56 (GS. 201); Einf. i. d. neuen Prov. gemäß der V. 23. Sept. 67 (GS. 1613); Anpassung an die neue Gerichtsorganisation u. Einf. i. Lauenburg G. 9. April 79 (GS. 345).

13) Vgl. § 184 d. W.

14) GVG. § 147—152; AG. § 60, 61, 66, 67.

15) Zuständigkeit bei der Anstellung Vf. 2. März 85 (JMB. 96).

16) DienstO. 23. Feb. 85 (JMB. 65 u. 100).

17) GVG. § 154; AG. § 68—72 (§ 69 geändert Anm. 51 zu § 183); GeschäftsO. f. d. Gerichtsschreibereien Amts- u. Landgerichte Vf. 3. Aug. 79 (JMB. 230) u. Anl. I. u. II.; der OLandesgerichte Vf. 8. Sept. 79 (JMB. 324) u. Anl. A. u. B. — Wenig entsprechend der übrigens erstrebten deutschen Ausdrucksweise ist ihnen der Amtstitel „Sekretär" und „Assistent" beigelegt Vf. 12. Dez. 79 (JMB. 471).

18) G. 3. März 79 (GS. 99) u. Ger.Schr.O. 10. Feb. 86 (JMB. 37). Die Anstellung als Dolmetscher ist auf Gerichtsschreiber u. Gerichtsschreibergehülfen beschränkt DolmO. 24. April 86 (JMB. 98).

19) § 8 des Ges., Vf. 4. u. 29. Sept. 79 (JMB. 308 u. 391), 19. Jan. 84 (JMB. 18) u. 2. Jan. 85 (JMB. 5).

dungen und Vollstreckungen betraut[20]), und zur Aufnahme von Wechselprotesten und Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, Siegelungen und Inventuren zuständig[21]). Sie dürfen Gebühren erheben[22]).

§ 190.

e) **Schiedsmänner** zu vergleichsweiser Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten waren seit 1827 in ganz Altpreußen mit Ausnahme der Rheinprovinz eingeführt. Nachdem die neue Justizgesetzgebung das gerichtliche Einschreiten wegen der durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen von dem zuvorigen erfolglosen Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde abhängig gemacht hatte[23]), ist die Einrichtung auf den ganzen Staat ausgedehnt worden[24]). Zugleich ist den Schiedsmännern außer dem Falle der Beleidigung und Körperverletzung[25]) auch die gütliche Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird. Alle demgemäß aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung der gerichtlichen[26]). Die Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei[27]). Die Parteien finden damit Gelegenheit, die Weitläufigkeiten und Kosten des Prozeßverfahrens zu ersparen.

Für die einzelnen Gemeinden werden Schiedsmänner und Stellvertreter auf drei Jahre gewählt. Größere Gemeinden werden in Bezirke getheilt, kleinere zu solchen vereinigt. Die Wahl steht in letzterem Falle der Kreis-, übrigens der Gemeindevertretung zu. Die Gewählten werden bestätigt und vereidigt. Sie haben die Rechte der Beamten und stehen unter Aufsicht des Land- und Oberlandes-Gerichtspräsidenten und des Justizministers. Das Amt ist Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 30 Jahren, Wohnsitz im Bezirke, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verfügungsrechts über das Vermögen. Staats- und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung bedürfen der Genehmigung. Zur Ablehnung berechtigt das Alter von 60 Jahren, anhaltende Krankheit, lange oder häufige Abwesenheit, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes oder die des Schiedsmannsamtes während der letzten 3 Jahre und sonstige Billigkeitsgründe. Unbefugte Ablehnung kann für 3 bis 6 Jahre mit Verlust des Gemeinde-

---

[20]) CPrO. § 152 u. 674; StPO. § 37. — Vgl. Anm. 25 zu § 180 u. Anm. 53 zu § 192.

[21]) GVG. § 155 u. 156; AG. § 73—76. — GerVollzO. 23. Feb. 85 (JMB. 56), § 47 ersetzt durch Vf. 13. Feb. 86 (JMB. 36); GeschAnw. 24. Juli 79 (JMB. 206) u. Anl., § 35 ergänzt Vf. 16. Juni 83 (JMB. 191) u. § 121—137 neugefaßt Vf. 23. Feb. 85 (JMB. 68); Vornahme freiwilliger Versteigerungen Vf. 29. Sept. 81 (MB. 247, JMB. 212).

[22]) GebO. 24. Juni 78 (RGB. 166), erg. G. 29. Juni 81 (RGB. 178) Art. 3; pr. AG. 10. März 79 (GS. 145) § 32 bis 41. Vf. 6. März 85 (JMB. 99).

[23]) StPrO. § 420.

[24]) Schiedsmanns-O. 29. März 79 (GS. 321). — Kom. v. Florschütz 10. Aufl. (Berl. 86).

[25]) SchO. § 33—39.

[26]) Das. § 12—32 u. 47.

[27]) Das. § 40—46. — Stempelverwendung bei an sich stempelpflichtigen Verhandlungen Vf. 17. Nov. 85 (JMB. 368).

rechts und mit um $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärkerer Heranziehung zu den Gemeindelasten gestraft werden[28].

§ 191.

f) Die **Rechtsanwälte**[29] sind die berufenen Vertreter und Vertheidiger der Parteien vor Gericht. Ihre Thätigkeit erstreckt sich sonach neben der Prozeßvertretung (Anwaltschaft, Prokuratur) auch auf die Rechtsvertheidigung (Advokatur).

Außerhalb der Anwaltsprozesse[30] sind die bei einem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte im ganzen Reiche zuständig[31]. Uebrigens ist die Zulassung durch die Fähigkeit zum Richteramte bedingt und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu versagen[32]. Mit diesen Einschränkungen besteht freie Advokatur.

Das Verhältniß des Rechtsanwalts zum Auftraggeber ist an sich Gegenstand des Privatrechts, bringt dabei aber für ersteren mehrere besondere Obliegenheiten mit sich. Neben der Erfüllung dieser und der durch den Beruf an sich geforderten Pflichten muß der Rechtsanwalt sich auch innerhalb und außerhalb seines Berufes der durch denselben bedingten Achtung würdig zeigen[33]. Zuwiderhandlungen werden in einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren verfolgt und mit Warnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft[34].

Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirkes zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Anwaltskammer. Diese wählt einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, welchem die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Anwälte, insbesondere die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt und die Entscheidung von Streitigkeiten der Anwälte unter einander und mit ihren Auftraggebern obliegt[35].

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind durch Reichsgesetz nach ähnlichen Grundsätzen geregelt, wie die Gerichtskosten[36]. Abweichende Verabredungen sind dadurch nicht ausgeschlossen[37]. Die Regelung, die zunächst nur für die nach der Konkurs-, Civil- und Straf-Prozeß-Ordnung zu verhandelnden Sachen erfolgt war, ist auf alle übrigen Fälle streitiger Gerichtsbarkeit und — soweit es sich um allgemeine Grundsätze handelt — auch auf die sonstige Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte ausgedehnt[38].

---

[28]) Das. § 1—11; CR. 27. Aug. 79 (MB. 209, JMB. 304), § 4 geänd. Bf. 8. April 82 (MB. 63, JMB. 87).

[29]) RechtsanwO. 1. Juli 78 (RGB. 177). — Kom. v. Sydow 2. Aufl. (Berl. 84).

[30]) § 194 Abs. 2 d. W.

[31]) RAO. § 26 u. 27.

[32]) Das. § 1—25, 104, 107—110, 112—114, V. 25. Juni 79 (GS. 387) u. AusfBf. 28. Juni 79 (JMB. 151). — Zulassung beim RGerichte RAO. § 98—101.

[33]) Das. § 28—40 u. StGB. § 31, Abs. 2, 300, 352, 355, 358 u. 359.

[34]) RAO. § 62—97, 115 u. 116. — Bestrafung der Ungebühr i. d. Gerichtssitzungen durch das Gericht GVG. § 180 bis 183.

[35]) RAO. § 41—61, 102, 105, 106 u. 111.

[36]) GebO. 7. Juli 79 (RGB. 176). — Kom. wie Anm. 29.

[37]) GebO. § 93.

[38]) AG. 2. Feb. 80 (GS. 43).

4. Gerichtskosten.

§ 192.

Die Gerichtskosten (Sporteln) bilden eine Gebühr[39]), die für die Benutzung der staatlichen Rechtspflege erhoben wird. Sie fallen im Civilprozesse der unterliegenden Partei zur Last[40]) und dienen somit zugleich als Schutzmittel gegen mißbräuchliche Benutzung der Gerichte durch ungegründete oder ungenügend vorbereitete Anträge.

Die Kosten in allen nach der Konkurs-, Civil- und Straf-Prozeßordnung vor den ordentlichen Gerichten verhandelten Sachen sind reichsgesetzlich festgestellt. Die Klagen über Vertheuerung der Rechtspflege, insbesondere über die Höhe der Nebenkosten (Schreib-, Zustellungs- und Vollstreckungsgebühren), die sich namentlich bei kleineren Gegenständen unverhältnißmäßig hoch stellten, haben bereits eine Ermäßigung herbeigeführt[41]). Die Kosten werden nach festen Pauschsätzen bestimmt, die, soweit eine Werthschätzung des Gegenstandes in Frage kommt, nach dieser abgestuft sind[42]). Die Pauschsätze umfassen alle Abgaben von Prozessen, insbesondere auch die Stempel[43]). Außer denselben kommen nur baare Auslagen in Ansatz[44]), zu welchen insbesondere die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen[45]) und die Gebühren, Tagegelder und Reisekosten der Justizbeamten[46]) gehören. Befreit von allen Gerichtskosten sind der Reichs- und der preußische Staatsfiskus und vor den Landesgerichten auch alle öffentlichen Armen-, Kranken- und Besserungsanstalten, die Waisenhäuser, die Gemeinden in Armensachen, die Volksschulen, die anderen Unterrichtsanstalten, Kirchen und Pfarren, insofern sie keine Ueberschüsse abwerfen und nicht lediglich das Interesse der Nutznießer in Frage steht, die gemeinnützigen Anstalten nach Bestimmung des Ministers[47]), insbesondere die gemeinnützigen Baugesellschaften[48]). — Befreit sind ferner alle diejenigen, welche die Kosten neben dem eigenen und der Familie Unterhalt nicht aufzu-

---

[39]) § 133 d. W.

[40]) CivPrO. § 87—100.

[41]) GerichtskostenG. 18. Juni 78 (RGB. 141); Ermäßigung G. 29. Juni 81 (RGB. 178) Art. 1. — Pr.AusführungsG. 10. März 79 (GS. 145) § 1—31 u. G. 21. März 82 (GS. 129) § 1—3.

[42]) GKG. § 7. — Civilsachen § 8—49 (mit den Aenderungen des G. 1881), AG. § 17, 18; Strafsachen GKG. § 59 bis 78 (mit den Aenderungen des G. 1881); Konkurssachen das. § 50—58 desgl.

[43]) Das. § 2 AG. § 25, 26.

[44]) GKG. § 79, 80; G. 1881 Art. 2 § 80a u. 80b; AG. § 24.

[45]) GebührenO. 30. Juni 78 (RGB. 173). Sie findet auf alle vor besondere Gerichte gehörigen oder durch die Proz. Ordnungen nicht betroffenen gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung AG. § 42.

[46]) Anm. 1, 22 u. § 191 Abs. 5; Vf. 27. Nov. 86 (JMB. 327).

[47]) GKG. § 98. — Gebührenfreiheit vor dem Reichsgerichte V. 24. Dez. 83 (RGB. 84 S. 1), vor den Landesgerichten preuß. G. 10. Mai 51 (GS. 622) § 4; auf Hannover, Frankfurt a. M. u. den OLG.Bezirk Köln ausgedehnt G. 21. März 82 (GS. 129) § 5. Hiernach sind auch Militärpersonen rücksichtlich der Testamente bei Mobilmachungen u. der Todeserklärungen im Kriege frei.

[48]) G. 2. März 67 (GS. 385).

bringen vermögen (Armenrecht)[49]. Ausländern steht diese Wohlthat nur im Falle der Gegenseitigkeit zu[50]).

Die Kosten werden durch Erhebung eines Vorschusses sicher gestellt[51]). Ansatz und Zahlungspflicht sind näher geregelt[52]). Die Einziehung erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die gleich den Gefängnißkassen Spezialkassen und Organe der für die Oberlandesgerichtsbezirke errichteten Justizhauptkassen bilden[53]).

Die Grundsätze des Gerichtskostengesetzes sind demnächst auf die übrigen Fälle streitiger Gerichtsbarkeit allgemein[54]), auf die freiwillige aber nur insoweit ausgedehnt, als es sich um die Zuständigkeit und Festsetzung der Kosten und um die dieserhalb erforderliche Berechnung des Werthes und der baaren Auslagen handelt[55]). Uebrigens liegen den Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch die seitherigen Gesetze mit der Maßgabe zu Grunde, daß im Landesgerichtsbezirke Köln die an Stelle der Gerichtsgebühren erhobene Jurisdiktionssteuer fortgefallen ist[56]). Im einzelnen gelten demnach folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten in Vormundschaftssachen sind einheitlich geregelt[57]);
2. dasselbe gilt von den auf die Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregister bezüglichen Angelegenheiten, den durch das Handelsgesetzbuch und Genossenschaftsgesetz den Gerichten zugewiesenen Gegenständen und von Erledigung der Ersuchen (Requisitionen)[58]).
3. Für Grundbuch- und Hypothekensachen bestehen besondere Kostentarife[59]).
4. In allen anderen Angelegenheiten finden die älteren preußischen Bestimmungen weitere Anwendung[60]).

---

[49]) CPrO. § 106—118; StPrO. § 419 Abs. 3; insbes. obrigkeitliche Vorbescheinigung CPO. § 109, C. 26. Mai 87 (MB. 118, JMB. 187).

[50]) Italien Bek. 1. Okt. 79 (RGB. 312); Oesterreich-Ungarn Uebereink. 9. Mai 86 (RGB. 87 S. 120); Belgien 18. Okt. 78 (RGB. 79 S. 316); Luxemburg 12. Juni 79 (RGB. 318); Frankreich 20. Feb. 80 (RGB. 81 S. 81).

[51]) GKG. § 81—85, 90 u. 3.

[52]) Das. § 4—6, 86—94; AG. § 28 bis 30; Vf. 28. Feb. 85 (JMB. 90).

[53]) Instr. 1. Dez. 84 (JMB. 272 nebst Beil. u. S. 276), geänd. Vf. 2. Jan. 87 (JMB. 15), Uebergangsbest. Vf. 3. März 85 (JMB. 94 u. Beil.); außerordentliche Revisionen Vf. 21. Juni 85 (JMB. 222); die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den Anm. 63 zu § 198 aufgeführten Vorschriften durch die Gerichtsvollzieher (§ 189 Abs. 3 d. W.). — Einziehung beim Reichsgerichte Anm. 25 zu § 180. — Die Bundesstaaten haben sich bei der Einziehung Beistand zu leisten GKG. § 99; Anw. 23. April 80 (CB. 278), Einziehungsbehörden CB. 1885 Beil. Nr. 13.

[54]) AG. § 1—3. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Anm. 72 zu § 198.

[55]) AG. § 4—8, 21 u. 27.

[56]) Das. § 31 u. 22.

[57]) Anm. 27 zu § 211.

[58]) AG. § 13—16, 19 u. 20.

[59]) Anm. 2b u. c (zu § 214), Hannover Anm. 3 das., OLGBez. Köln Anm. 5 das.

[60]) G. 10. Mai 51 (GS. 622), insbes. Tarif § 15—24 (§ 24 geändert AG. § 21) u. ZusatzG. 9. Mai 54 (GS. 273) Art. 15 u. 16; Kosten bei Nachlaßregulirungen G. 1. Mai 65 (GS. 509) (§ 7 aufgeh. AG. § 21). — Einf. dieser Vorschriften i. SchlHolstein u. HessNassau nach Maßg. der drei V. 30. Aug. 67

IV. Prozeß.

1. Civilprozeß.

a) Einleitung.

§ 193.

Das Rechtsverfahren ist ein Zweig des öffentlichen Lebens und kann bei vorgeschrittenem Verkehre der einheitlichen Regelung in einem größeren Gebiete nicht entbehren. Gleichwohl bestanden in Deutschland eine Reihe von Prozeßordnungen, die zum Theil auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhten.

Für **Preußen** hatten sich in der Allgemeinen Gerichts-O. und in dem rheinisch-französischen Verfahren zwei völlig entgegengesetzte Systeme entwickelt. Die Ger.-O. hatte getreu dem Geiste der Fridericianischen Justizreorganisation ein Instruktionsverfahren eingeführt, in dem der Richter von Amts wegen das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniß auf jede Weise erforschen sollte[1]). Dies Verfahren erwies sich als nicht durchführbar; spätere Gesetze (1833 und 1846) kehrten deßhalb zur Verhandlungs- und Eventualmaxime des gemeinen deutschen Prozesses zurück[2]) und suchten gleichzeitig durch Hinzufügung einer Schlußverhandlung Annäherung an den Grundsatz der Mündlichkeit. Im Wesen blieb indeß in dem voraufgehenden Schriftenwechsel die schriftliche Grundlage bestehen. In dieser Umgestaltung wurde das Verfahren später (1849 und 1867) auf die Gebiete des gemeinen Rechtes übertragen. Nur die Provinz Hannover blieb ausgeschlossen. In dieser wurde die dortige Prozeß-O. beibehalten, welche ebenso wie der im rheinischen Rechtsgebiete maßgebend gebliebene Code de procédure civile den Grundsatz der Mündlichkeit zum vollsten Ausdruck gebracht hatte.

Die neue **Civil-Prozeß-O.** hat alle verschiedenen deutschen Prozeßvorschriften durch neue Bestimmungen ersetzt und das Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten für das ganze Reich einheitlich geregelt[3]).

(GS. 1369, 1385 u. 1399) u. des G. 7. März 70 (GS. 193); Art. XII H Abs. 3 aufgeh. G. 21. März 82 GS. 129 § 4). Subhastationskosten im Geb. der AGerO. G. 15. März 69 (GS. 421) § 114 u. Tarif. Im OLGBez. Köln kommt noch die Taxe f. Friedensgerichte 23. Mai 59 (GS. 309) zur Anwendung.

[1]) § 171 Abs. 2 d. W.

[2]) Nach der **Verhandlungsmaxime** ist der Richter in seiner Entscheidung lediglich an die Vorträge der Parteien gebunden; nach der **Eventualmaxime** haben letztere alle Angriffs-, Vertheidigungs- u. Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses auf einmal vorzubringen, auch wenn davon erst später u. unter Umständen (eventuell) Gebrauch gemacht werden soll.

[3]) CivPrO. 30. **Januar** 77 (RGB. 83); EinfG. (das. 244). — Preuß. AusfG. 24. März 79 (GS. 281). — Uebergangsbest. G. 31. März 79 (GS. 332) § 1—34 u. 44—48. — Kom. v. Wilmowski u. Levy, 4. Aufl. (Berl. 85); größere u. Handausgabe.

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 194.

Die **Zuständigkeit** wird sachlich durch die Gerichtsverfassung[4]), örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Dieser richtet sich nach dem Orte, an dem die Parteien wohnen, die streitige Sache belegen oder die fragliche Handlung vorgenommen ist[5]). In vermögensrechtlichen Sachen können die Parteien sich über ein an sich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbaren (Prorogation)[6]). — Richter, die in der Sache befangen erscheinen, sind laut Gesetz oder nach Ablehnung seitens der Parteien von der Entscheidung ausgeschlossen[7]).

Als **Parteien** dürfen alle Personen insoweit auftreten, als sie sich durch Verträge verpflichten können. Großjährige Hauskinder und Ehefrauen sind als solche nicht beschränkt (Prozeßfähigkeit)[8]). In Streitsachen vor den ordentlichen Gerichten mit Ausschluß der Amtsgerichte ist die **Vertretung** durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Vertreter geboten (Anwaltsprozesse)[9]). In den übrigen Fällen können alle prozeßfähigen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten[10]). Die **Vollmachten** müssen schriftlich ausgestellt und auf Verlangen der Gegenpartei beglaubigt sein. Spezialvollmachten werden nicht erfordert[11]).

Im Verfahren ist der Grundsatz der **Mündlichkeit** zum vollsten Siege gelangt. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß, wenn das schriftliche Verfahren größere Sicherheit und Uebersichtlichkeit gewährt hatte, dafür im mündlichen Prozesse nicht nur eine wesentliche Abkürzung erreicht, sondern vor allem die Sache über die Form, das materielle über das formelle Recht erhoben werden konnte. Die Mündlichkeit fordert die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Die mündliche Verhandlung wird zum Hauptakte, in dem der ganze Rechtsstreit sich abspielt. Die Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung), die im preußischen Prozesse die eigentlichen Grundlagen des Verfahrens bildeten, dienen nur noch zur Vorbereitung. Ihr Inhalt ist für den Richter nur insoweit maßgebend, als er in der mündlichen

---

4) § 179 Abs. 5 Nr. 1 d. W. — Werthbestimmung des Streitgegenstandes CPO. § 2—9.

5) Das. § 12—37 u. EG. § 9.

6) CPO. § 38—40.

7) Das. § 41—49.

8) Das. § 50—73. — Die § 50, 55 u. AG. § 3 handeln von dem gesetzlichen u. dem amtlich bestellten Vertreter (Litiskurator), CPO. § 56—60 von der Streitgenossenschaft, § 61—73 von der Betheiligung dritter am Rechtsstreite (Intervention).

9) Das. § 74, 121^{6} u. 230; verb. § 128 u. 132.

10) Das. § 75 u. 86. — Unfähige u. geschäftsmäßige Vertreter u. Beistände (Winkelkonsulenten) können in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen werden § 143.

11) Das. § 76—85; Vertretung des Fiskus G. 14. März 85 (GS. 65) u. Vf. 23. u. 24. März 85 (JMB. 119 u. 121).

Verhandlung wiederholt wird. Die Eventualmaxime, durch welche im schriftlichen Verfahren der vollständige Abschluß jedes Schriftsatzes erzielt werden sollte, wurde damit entbehrlich und ist fortgefallen. Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung und demnächst auch in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, erhält jedoch durch die richterliche Prozeßleitung die erforderliche Begrenzung[12]).

Um ferner den Richter möglichst auf die Rechtsprechung zu beschränken, sind demselben alle Geschäfte abgenommen, die mit gleichem Erfolge von untergeordneten Personen oder von den Parteien selbst ausgeführt werden können. Die Zustellungen sind in die Hand der Parteien gelegt (Privatbetrieb), die indeß außerhalb der Anwaltsprozesse die Vermittlung der Gerichtsschreiber in Anspruch nehmen können. Die Zustellung wird durch die Gerichtsvollzieher entweder direkt oder durch die Post bewirkt. Zwischen Anwälten kann sie unmittelbar geschehen[13]). Der Regel nach erfolgt die Terminsansetzung durch den Richter, die Ladung durch die Parteien[14]).

Fristen können auf Gesetz, richterlicher Bestimmung oder Vereinbarung beruhen. Sie werden unter Einrechnung des Anfangstages berechnet und laufen mit dem Schlußtage, soweit dieser kein Sonn- oder allgemeiner Feiertag ist, ab. Ihr Lauf ruht während der Gerichtsferien[15]). Dies gilt nicht von den im Gesetze als solchen bezeichneten Nothfristen (Fatalien), die außerdem jeder Einwirkung der Parteien entzogen sind[16]). Gegen Versäumung von Prozeßhandlungen und Fristen findet unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) statt[17]). Ein Stillstand in dem einmal eingeleiteten Prozesse kann infolge gesetzlicher Vorschrift eintreten, oder durch richterliche Bestimmung oder Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden (Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens)[18]).

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 195.

Das erstinstanzliche Verfahren findet entweder vor dem (kollegialen) Landgerichte oder vor dem Einzelrichter (Amtsgerichte) statt[19]). Im Verfahren vor den Landgerichten ist die Klage, die von einem beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet sein muß, dem Gerichtsschreiber einzureichen und nach Bestimmung des Termins durch den Präsidenten

12) Das. § 119—151, 251, 255 u. 491.

13) Das. § 152—190. — Verfahren bei Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern CR. 14. April 80 (MB. 129, JMB. 95). — PostO. (§ 380 Anm. 22 d. W.) § 22 u. 35.

14) Das. § 191—197.

15) Das. § 198—207.

16) Das. § 201 u. 202. Beispiele in § 304, 477, 514, 549, 835 u. 870.

17) Das. § 208—216.

18) Das. § 217—229. — Unterbrechung durch Kompetenzkonflikt § 172 Abs. 2 d. W.

19) § 179 Abs. 5 Nr. 1 d. W.

dem Verklagten zuzustellen. Die zwischen Zustellung und Termin liegende Einlassungsfrist beträgt mindestens 1 Monat, in Markt- und Meßsachen 24 Stunden[20]). Die Klage bestimmt die Grundlage des Rechtsstreites; durch ihre Erhebung wird die Streitsache rechtshängig[21]). Innerhalb der ersten zwei Drittel der Einlassungsfrist hat der Beklagte dem Kläger die Klagebeantwortung zustellen zu lassen[22]).

In der mündlichen Verhandlung[23]) entscheidet das Gericht auf Grund der Parteivorträge[24]) nach freier Ueberzeugung und zwar zunächst über etwa vorgebrachte prozeßhindernde (präjudizielle) Einreden[25]), sodann zur Hauptsache[26]). Der Entscheidung geht — soweit die behaupteten Thatsachen nicht zugestanden oder offenkundig sind[27]) — die Beweisaufnahme voraus. Sie erfolgt auf Grund der zugleich mit den Behauptungen anzugebenden Beweismittel[28]) durch Beweisantretung seitens der Partei oder durch Beweisbeschluß seitens des Gerichts. Sie findet regelmäßig vor dem Prozeßgerichte statt und bildet keinen selbstständigen Abschnitt, sondern nur einen Theil, einen Zwischenfall für das eigentliche, von der Klage bis zum Urtheil ununterbrochen fortlaufende Verfahren[29]). Die Ergebnisse des Beweises unterliegen der freien Würdigung des Richters, der dabei durch Beweisregeln nur wenig eingeschränkt wird[30]).

Die Urtheile sind Zwischen- oder Endurtheile. Letztere entscheiden den Streit entweder unbedingt oder bedingt in Hinblick auf einen abzuleistenden Eid. Sie entscheiden ihn ganz, oder — wenn nur Theile des Streitgegenstandes spruchreif sind — theilweise (Theilurtheile). Die Zwischenurtheile beschränken sich auf Entscheidung einzelner selbstständiger Angriffs- und Vertheidigungsmittel oder eines Zwischenstreites. Das Urtheil wird im Termine oder in einem sofort und nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet und daneben den Parteien auf deren Betreiben zugestellt[31]). Versäumt eine Partei den Verhandlungstermin, so ergeht ein Versäumniß- (Kontumazial-) Urtheil, in dem der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in betreff des nicht erschienenen Beklagten das Zugeständniß der klägerischen thatsächlichen

---

20) CPO. § 230—234.
21) Das. § 235—243 u. 254.
22) Das. § 244, 245.
23) Vgl. § 194 Abs. 3 d. W.
24) CPO. § 251—253, 269, 270.
25) Das. § 247—249.
26) Das. § 259. Zulässigkeit des Sühneversuches § 268, eines vorbereitenden Verfahrens in Rechnungs- u. ähnlichen Sachen § 250 u. 313—319.
27) Das. § 261—265. — Gleiche Bedeutung haben die gesetzlich vermutheten Thatsachen (gesetzliche Präsumtion) EG. § 16[1].
28) CPO. § 255, 256 u. 266. — Beweismittel sind Augenschein (§ 336, 337); Zeugen u. Sachverständige (§ 260 u. 338—379, Vereidigungsverfahren § 440 bis 446, Gebühren Anm. 45 zu § 192, Vernehmung öffentlicher Beamten Anm. 15 zu § 200); Urkunden (§ 380—409, EG. § 16[2], 17) u. Eid (§ 410—446).
29) Das. § 257, 258, 320—335 u. (Sicherung des Beweises) § 447—455.
30) Das. § 259 u. 260. — Die Beweisregeln betreffen namentlich die Beweise durch Urkunden u. Eid (Anm. 28).
31) Das. § 272—294.

Anführung angenommen wird[32]). Gegen das Versäumnißurtheil kann die Partei binnen 2 Wochen Einspruch erheben[33]).

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten kommen vorstehende Bestimmungen mit denjenigen Abweichungen zur Anwendung, welche das Verhältniß des Einzelrichters, der Wegfall des Anwaltzwanges[34]) und die geringere Bedeutung des Streitgegenstandes mit sich bringen[35]). Die Klageform ist erweitert; die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht, in die Ladungsurkunde aufgenommen oder bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage mündlich vorgetragen werden[36]); die Einlassungsfrist ist auf 3 Tage, außerhalb des Gerichtsbezirkes auf 1 Woche herabgesetzt[37]). Endlich findet gegenüber dem Parteibetriebe eine erweiterte gerichtliche Einwirkung statt, sowohl bei den Zustellungen[38]) als in der mündlichen Verhandlung[39]).

d) Rechtsmittel.

§ 196.

Die Rechtsmittel dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter und sind bei diesem anzubringen. Nicht zu den eigentlichen Rechtsmitteln gehören demnach die Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumniß[40]), der Einspruch gegen Versäumnißurtheile[41]) und die aus verschiedenen Gründen behufs Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens zugelassenen Nichtigkeits- und Restitutionsklagen[42]), da über alle diese Streitfragen der erste Richter entscheidet. Als Rechtsmittel kommen somit nur folgende in Betracht:

1. Gegen erstinstanzliche Urtheile ist binnen Monatsfrist die Berufung (Appellation) zulässig, welche lediglich eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem anderen Richter bezweckt[43]).
2. Im Interesse der Rechtseinheit ist in gleicher Frist gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte die Revision an das Reichsgericht zugelassen. Voraussetzung ist, daß die Verletzung eines ein größeres Gebiet umfassenden Gesetzes behauptet wird und in Vermögenssachen der Werth den Betrag von 1500 M. übersteigt[44]).
3. Die Beschwerde an das nächst höhere Gericht findet gegen bestimmte, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen

---

32) Das. § 295—300.
33) Das. § 301—311.
34) Das. § 75, 79, 84, 86, 120, 152.
35) Das. § 456—471.
36) Das. § 457, 460 u. 461.
37) Das. § 459.
38) Das. § 458; vgl. § 194 Abs. 4 d. W.
39) CPO. § 464.
40) § 194 Abs. 5 d. W.
41) § 195 Abs. 3 d. W.
42) CPO. § 541—554.
43) Das. § 472—506. — Instanzenzug § 179 Abs. 5 Nr. 1 d. W.
44) CPO. § 507—529, EG. § 6 u. G. 28. Sept. 1879 (RGB. 299), ausschl. des § 3 v. Reichstage genehmigt Bek. 11. April 80 (RGB. 102) u. erg. G. 15. März 81 (RGB. 38) u. 24. Juni 86 (RGB. 207). — EG. § 8.

statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Sie bewegt sich in einfachen Formen und ist abgesehen von dem Falle der „sofortigen Beschwerde“ an keine Frist gebunden[45]).

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 197.

Ein außerordentliches summarisches Verfahren ist in der CivPrO. nicht vorgesehen, da das ordentliche Verfahren sich vermöge seiner Elasticität den verschiedenartigen Streitsachen genügend anpaßt. In Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer beschleunigten Rechtshülfe oder auf die eigenthümliche Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses ist nur in folgenden Fällen ein besonderes Verfahren zugelassen:

1. Im Urkunden- und Wechselprozesse können durch Urkunden nachweisbare Forderungen auf Geld, auf andere vertretbare Sachen oder auf Werthpapiere verfolgt werden. Dem Beklagten ist dabei vorbehaltlich besonderer Geltendmachung anderweiter Einwendungen nur ein beschränktes Vertheidigungsrecht eingeräumt. Der Kläger erlangt hiermit eine beschleunigte vorläufige Rechtshülfe. Für Wechselklagen ist außerdem die Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsortes und eine kürzere Einlassungsfrist vorgeschrieben[46]).
2. Forderungen von Geld, anderen vertretbaren Sachen oder Werthpapieren, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen, können im Mahnverfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden. Dasselbe gipfelt in einem Zahlungsbefehle, den der Richter für vollstreckbar erklärt, wenn nicht innerhalb zweier Wochen Widerspruch erhoben wird[47]). Der Vollstreckungsbefehl hat die Bedeutung eines Versäumnißurtheiles[48]).
3. In Ehesachen ist das Landgericht zuständig und wegen des öffentlichen Interesses eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Klage auf dauernde oder zeitweilige Trennung (Ehescheidung) und auf Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte vorausgehen. Außerdem kann eine Ehe von Amts wegen durch die Nichtigkeitsklage oder auf Antrag durch die Ungültigkeitsklage angefochten werden[49]).

---

[45]) CPO. § 530—540. Beispiele in § 46, 68, 97, 99, 118, 126, 229, 352, 374.

[46]) Das. § 555—567. — Ueber den auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden Arrestprozeß s. § 198 Abs. 5 d. W.

[47]) CPO. § 628—643.

[48]) Das. § 640; vgl. § 195 Abs. 3 d. W.

[49]) CPO. § 568—592, 774 u. AG. § 8. — Oeffentlichkeit GerVerfG. § 171. — Unberührt wegen ihres Zusammenhanges mit dem materiellen Rechte bleiben die Bestimmungen des letzteren
a) über d. Verfahren bei Scheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung EG. § 16^{5}; LR. II 1 § 716; Code civ. Art. 233, 275—294 u. 305 u. C. de proc. civ. Art. 881;
b) über Verfahren u. Voraussetzungen bei böslicher Verlassung EG. § 16^{6-8}; AG. § 5 u. 6; LR. II 1 § 680, 684, 685 u. 709 u. f. Han-

4. Im **Entmündigungsverfahren** kann Geisteskranken oder Verschwendern auf Antrag der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichtes die Verfügungsfähigkeit entzogen werden[50]).
5. Das **Aufgebotsverfahren** besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit der Wirkung, daß ihre Unterlassung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat. Organ für die Bekanntmachung ist der Reichsanzeiger[51]). Zuständig ist ist das Amtsgericht[52]). Voraussetzungen und Wirkungen bestimmt, abgesehen von den reichsgesetzlich behandelten Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Konossementen[53]), die Landesgesetzgebung[54]), welche die CivProzO. in gewissen Grenzen ausschließen oder ersetzen darf[55]).
6. Innerhalb der für den Abschluß von Vergleichen gezogenen Grenzen können die Parteien sich durch Vereinbarung einem **schiedsrichterlichen Verfahren** unterwerfen (Schiedsvertrag). Die Entscheidung erfolgt durch einen oder mehrere erwählte Schiedsrichter auf Grund der Ermittelung des Sachverhaltes. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles[56]).

f) Zwangsvollstreckung.

§ 198.

Die regelmäßige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung (Exekution) bildet ein Urtheil, das rechtskräftig geworden[57]) oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist[58]) und mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß[59]). Die Vollstreckung

---

nover G. 1. März 69 (GS. 357) § 32, 34;
c) die einstweilige Regelung des ehelichen u. des Elternverhältnisses EG. § 16[4]; AG. § 7;
d) die ehelichen Gütertrennungsklagen des französ. Rechts EG. § 15[5]; AG. § 11; Code civ. Art. 1443.

[50]) CPO. § 593—627 nebst dem mit bezug auf Art. 513—515 des C. civ. erlassenen § 10 des EG. — Oeffentlichkeit GerVerfG. § 172. — Begutachtung krankhafter Gemüthszustände E. 28. April u. 31. Mai 87 (MB. 120).

[51]) CPO. § 823—850.

[52]) GerVerfG. § 123.

[53]) CPO. § 837—842; Wechsel-O. (RGB. 1869 S. 382) Art. 73 u. Hand.-GB. (das. 404) Art. 301 u. 302.

[54]) Die CPO. findet demgemäß ihre Ergänzungen in den § 20—27 des AG., welche ihrerseits die Ergänzung zahlreicher Einzelgesetze bilden. S. über Staatsschuldscheine § 128 Anm. 26; Rentenbriefe § 331 Anm. 41; Landeskulturrentenbriefe § 335 Anm. 16; andere Inhaberpapiere § 317 Anm. 54; Hypotheken- u. Grundbuchurkunden § 217 Anm. 25; hinterlegte Gelder u. Kostbarkeiten § 218; üb. die Todeserklärung Verschollener AG. § 22 u. 24, LR. II 18 § 821—855, II 1 § 692, 665—667 u. G. 24. Feb. 51 (GS. 23); üb. d. Aufgebot der Fundsachen § 261 d. W., der Nachlaßgläubiger Anm. 62. Das Ineinandergreifen besonderer u. allgemeiner, landesgesetzlicher u. reichsgesetzlicher Vorschriften läßt die Gesetzgebung sehr verwickelt erscheinen, was dem Interesse der zahlreich dabei Betheiligten wenig entspricht.

[55]) EG. § 11.

[56]) CPO. § 851—872. — Mit dem Schiedsmannsverfahren (§ 190 d. W.) hat dieses Verfahren nichts gemein.

[57]) Das. § 644—647.

[58]) Das. § 648—659.

[59]) Das. § 662—670. — Vollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte § 660 u. 661, aus sonstigen Schuldtiteln § 702 bis 706.

erfolgt unter Leitung der Amtsgerichte[60]) durch die Gerichtsvollzieher[61]). Beim Tode des Schuldners wird sie in den Nachlaß fortgesetzt. Die Einwendungen des Benefizialerben bestimmt das bürgerliche Recht[62]).

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen (Mobiliar-Exekution) erfolgt durch Pfändung; mit dieser erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht[63]). Reicht die Pfändung zur Sicherstellung des Gläubigers nicht aus, so ist der Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars) und zur Bekräftigung desselben durch den Offenbarungseid (Manifestationseid) verpflichtet. Im Weigerungsfalle kann er hierzu durch Haft angehalten werden[64]). Die Schuldhaft ist dagegen aufgehoben[65]). Körperliche Sachen werden durch Inbesitznahme gepfändet und bis zur Höhe der schuldigen Forderung im Wege öffentlicher Versteigerung verwerthet. Ausgeschlossen sind die zum Lebensunterhalte, Gewerbebetriebe und Berufe unentbehrlichen Gegenstände[66]). — In Forderungen und andere Vermögensrechte geschieht die Vollstreckung, indem das Amtsgericht dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner untersagt. Forderungen aus Wechseln und anderen übertragbaren Papieren werden durch Inbesitznahme der letzteren gepfändet. Bei Pfändung der Forderungen auf Sachen sind diese abzunehmen und gleich gepfändeten körperlichen Sachen zu verwerthen. Nicht zu pfänden sind die zum Lebensunterhalte und im Interesse des Berufes unentbehrlichen Bezüge[67]). Gleiches gilt vom Arbeits- oder Dienstlohne[68]). — Reicht ein abgepfändeter und hinterlegter Geldbetrag zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht aus, so findet ein Vertheilungsverfahren vor dem Amtsgerichte statt[69]).

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist gleichfalls den Amtsgerichten übertragen, übrigens wegen ihres Zusammenhanges mit dem Eigenthums- und Hypothekenrechte der landesgesetzlichen Regelung belassen[70]), die für Preußen im Bereiche der Grundbuch-Ordnung[71]) einheitlich erfolgt ist. Diese Gesetzgebung bestimmt sowohl den Begriff des unbeweglichen

---

[60]) CPO. § 684—690 u. 698—701.

[61]) Das. § 674—677. Ausführung § 671—673, 678—683, Einstellung od. Beschränkung § 691, 692, Kosten § 697.

[62]) Das. § 693—696. Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger, welches der Benefizialerbe beantragen kann (erbschaftliches Liquidationsverfahren), ist im Gebiete des LR. (I 9 § 455) auf Grund des EG. § 11 neu geregelt G. 28. März 79 (GS. 293).

[63]) CPO. § 708—710. — Zwangsvollstreckung in Geldforderungen AG. § 15 u. V. 7. Sept. 79 (GS. 59) u. 4. Aug. 84 (GS. 321).

[64]) CPO. § 711 u. 780—795.

[65]) G. 29. Mai 68 (BGB. 237), § 2 ist aufgehoben EG. § 13^1; Einf. i. Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W.

[66]) CPO. § 712—728. — Betriebsmittel der Eisenbahnen Anm. 36 zu § 377, der Posten G. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 18 u. 20.

[67]) Das. § 729—754 u. AG. § 16, 17. Pfändung der Staatsschuldbuchforderungen G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 7, des Diensteinkommens der Justizbeamten Vf. 29. Juni 86 (JMB. 192).

[68]) CPO. § 749^1 u. G. 21. Juni 69 (BGB. 242); Einf. i. Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6. S. Anm. 45 zu § 238.

[69]) CPO. § 758—768.

[70]) Das. § 755—757.

[71]) § 214 Abs. 2 d. W.

Vermögens, als das Verfahren, welches in Eintragung in das Grundbuch, in Zwangsversteigerung (Subhastation) oder in Zwangsverwaltung (Sequestration) bestehen kann. Hierbei ist der für den Realkredit wichtige Grundsatz zur Geltung gebracht, daß die vor dem betreibenden Gläubiger eingetragenen Forderungen von dem Verfahren unberührt bleiben[72]). — Auch die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege geschieht, wenn sie gegen das unbewegliche Vermögen gerichtet ist, unter Vermittlung des Amtsgerichtes[73]).

Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe bestimmter Sachen erfolgt bei beweglichen Gegenständen durch Abnahme, nöthigenfalls unter Auferlegung des Offenbarungseides, bei unbeweglichen durch Außerbesitzsetzung. Handlungen sind auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten zu bewirken, oder soweit dieses nicht möglich ebenso wie Unterlassungen durch Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haft zu erzwingen[74]).

Eine vorläufige Sicherungsmaßregel der Zwangsvollstreckung bildet der dingliche oder persönliche Arrest, falls es sich um Geldforderungen handelt[75]) und die einstweilige Verfügung, wenn eine Individualleistung oder die Regelung eines streitigen Rechtszustandes in Frage steht[76]).

2. Strafprozeß.

a) Einleitung.

§ 199.

Wie im Civilprozesse machte auch im Strafprozesse das Bedürfniß sich geltend, die verschiedenartigen Prozeßvorschriften in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, zumal das materielle Strafrecht bereits eine einheitliche Gestalt angenommen hatte[1]). Die Anklageform und die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unter Zuziehung des Laienelementes zu dem Amte der Rechtsprechung waren schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführt[2]) und die auf diesen Grundsätzen beruhende neue Reichs-Straf-Prozeß-O.[3]), welche die landesrechtlichen Vorschriften für das Strafver-

---

[72]) G. 13. Juli 83 (GS. 131); das Ges. findet auch auf Auseinandersetzungen außerhalb der Zwangsvollstreckung Anwendung § 180—187. — Kosten G. 18. Juli 1883 (GS. 189). — Komm. v. Krech, Fischer (Berl. 1883). — Im Geb. des rhein. Rechts rhein. SubhO. 1. Aug. 22 (GS. 105), erg. in betr. der Entscheidung über Einwendungen KO. 9. April 36 (GS. 171) u. 11. Dez. 41 (GS. 42 S. 15), in betr. der Anwendung auf das Bergwerkseigenthum Berggs. 24. Juni 65 (GS. 705) § 53 u. 248; G. 4. März 79 (GS. 102); Vertheilung von Immobiliarpreisen (sg. Ordre- od. Klassifikationsverfahren) G. 18. April 87 (GS. 117); Kosten G. 3. Mai 58 (GS. 221).

[73]) V. 7. Sept. 79 (GS. 591) § 54.

[74]) CPO. § 769—779.

[75]) Das. § 796—813 (§ 809 erg. durch G. 30. April 86 (RGB. 130).

[76]) Das. § 814—822 u. EG. § 16⁴.

[1]) § 173 d. W.

[2]) Nur in beiden Mecklenburg u. Lippe galt noch der gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß u. nur in Lübeck u. Altenburg fehlte die Heranziehung des Laienelementes.

[3]) StrafPrO. 1. Feb. 77 (RGB. 253); EG. (das. 346). — Uebergangsbest. G. 31. März 79 (GS. 332) § 35 bis 48. — Kom. v. Löwe 4. Aufl. (Berl. 84) u. Daude (Berl. 86).

fahren vor den ordentlichen Gerichten ersetzte[4]), hat deßhalb geringere Aenderungen mit sich gebracht, als die CivProzO. Als die wichtigsten sind die Einführung der Schöffengerichte[5]), die Zulassung der Privat- und Nebenklage[6]) und die Einschränkung der Rechtsmittel hervorzuheben[7]).

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 200.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung[8]), örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Der Gerichtsstand der begangenen That ist mit dem des Wohnsitzes bezw. gewöhnlichen Aufenthaltes des Beschuldigten gleichberechtigt, während der Gerichtsstand der Ergreifung nur als Ausnahme Anwendung findet[9]). In der Sache befangene Richter sind gesetzlich oder nach Ablehnung seitens der Parteien ausgeschlossen[10]).

Die gerichtlichen Entscheidungen, welche in die das Hauptverfahren abschließenden Urtheile und in Beschlüsse oder Verfügungen zerfallen, werden den anwesenden Betheiligten verkündet, den abwesenden zugestellt[11]). Die Fristen werden nach gleichen Grundsätzen berechnet, wie im Civil-Prozesse, jedoch durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen[12]). Bei Versäumung infolge unabwendbarer Anlässe kann Wiedereinsetzung beansprucht werden[13]).

Zur Feststellung des Thatbestandes dienen die Untersuchungshandlungen. — Zeugen sind in der Regel einzeln und eidlich zu vernehmen, Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen und der hohenzollernschen Familie nur in ihrer Wohnung, Minister und Mitglieder des Bundesrathes oder einer gesetzgebenden Versammlung nur am Orte ihres Sitzes oder Aufenthaltes. Von der allgemeinen Zeugenpflicht sind Verlobte, Ehegatten und nahe Verwandte, sowie in Rücksicht auf ihren Beruf Geistliche, Vertheidiger, Rechtsanwälte, Aerzte und Beamte ausgenommen. Das Erscheinen der Zeugen und die Zeugnißablegung kann durch Geld- und Haftstrafen erzwungen werden[14]). Die vom Richter nach Bedarf zuzuziehenden Sachverständigen erscheinen als dessen Gehülfen[15]). Für gewisse Fälle ist richterliche Inaugenscheinnahme vorgeschrieben[16]). — Andere Maßnahmen bilden die Be-

[4]) EG. § 3 u. 6.

[5]) § 183 Abs. 2 d. W.

[6]) § 201 Abs. 1 d. W.

[7]) § 202 d. W.

[8]) StPO. § 1 u. 6. — S. § 179 Abs. 5 Nr. 2 d. W. — Zuständigkeit in zusammenhängenden Strafsachen StPO. § 2—5 u. 13.

[9]) Das. § 7—9; verb. § 10—21.

[10]) Das. § 22—32.

[11]) Das. § 33—41. — Die Zustellung erfolgt nach den Grundsätzen der CPO. (§ 194 Abs. 4 d. W.). Vereinfachte Zustellung Vf. 16. Juli 79 (JMB. 194) u. 18. März 82 (JMB. 53).

[12]) StPO. § 42, 43; GerVerfG. § 202[1].

[13]) StPO. § 44—47.

[14]) Das. § 48—71. — Gebühren § 70; s. Anm. 43 zu § 192 d. W. — Zeugenvernehmung der Beamten Anm. 15.

[15]) Das. § 72—85. — Gebühren § 84; s. Anm. 45 zu § 192 d. W. — Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen oder Sachverständige StMErl. 6. April 83 (MB. 80), Vf. des Just.-Min. 17. Mai 83 (JMB. 155) u. E. 28. Juli 86 (MB. 181, JMB. 137).

[16]) StPO. § 86—93. — Verfahren bei Leichenöffnungen § 87 u. Regul. 13. Feb. 75 (JMB. 75).

schlagnahme und Durchsuchung, die Verhaftung und vorläufige Festnahme[17]). — Zur weiteren Aufklärung erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten[18]), dem die Vertheidigung in ausgedehntester Weise und in jeder Lage des Verfahrens gestattet ist[19]).

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 201.

Das Verfahren setzt eine Klage voraus, welche für die Grenzen desselben bestimmend ist. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft erhoben und vorbereitet mit der Maßgabe, daß bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Untersuchungshandlungen vom Amtsrichter vorgenommen werden können, und daß gegen ablehnende Bescheide der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung vom Verletzten beantragt werden darf[20]). Neben der öffentlichen findet eine Privatklage statt, die aber nicht jedermann (Popularklage), sondern nur dem Verletzten zusteht und nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen ist[21]). Der zur Privatklage Berechtigte kann sich dem Staatsanwalte, wenn dieser Klage erhebt, im Wege der Nebenklage anschließen. Gleiche Befugniß haben diejenigen Personen, welche durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Klageerhebung wegen einer gegen ihre Person oder gegen ihr Vermögen gerichteten Handlung herbeigeführt haben oder zur Forderung einer Buße berechtigt sind[22])

Im Strafprozesse ist unbeschadet der Anklageform der Richter nicht wie im Civilprozesse an die Vorträge der Parteien gebunden, sondern zu selbstständiger Erforschung der Wahrheit verpflichtet. Diesem Zwecke dient insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung, welche die Frage klar stellen soll, ob der Angeschuldigte weiter zu verfolgen sei. Sie findet in Reichs- und Schwurgerichtssachen stets, in Strafkammersachen aber nur auf Antrag der Parteien statt. Bei den Schöffengerichten tritt sie überhaupt nicht ein[23]). Im Falle der weiteren Verfolgung wird das Hauptverfahren eröffnet; der Angeklagte wird zum Angeschuldigten[24]). Die Hauptverhandlung erfolgt nach der erforderlichen Vorbereitung[25]) in unmittelbarer Gegenwart der mit-

---

17) StPO. § 94—132. — Die Ausführung erfolgt in der Regel durch die Polizei, s. § 234—236 d. W.

18) StPO. § 133—136.

19) Das. § 137—150.

20) Das. § 151—175. — Antragsdelikte § 173 Abs. 4 d. W.

21) CPO. § 414—434. — Verb. StGB. § 185—187 u. 223 nebst § 195 u. 196. — Vorheriger Sühneversuch § 190 d. W.

22) StPO. § 435—446. — Verb. StGB. § 188 u. 231.

23) StPO. § 176—195. — In der dabei dem Staatsanwalte wie dem Beschuldigten eingeräumten Befugniß zu selbstthätiger Mitwirkung betritt die StPO. einen Mittelweg zwischen dem auch in der Voruntersuchung von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit geleiteten englischen Prozesse u. dem mit geheimer u. schriftlicher Voruntersuchung verbundenen französischen Verfahren.

24) Das. § 196—211 u. 155.

25) Das. § 212—224.

wirkenden Parteien und Gerichtspersonen, des Staatsanwalts und eines Gerichtsschreibers und setzt der Regel nach auch die des Angeklagten voraus[26]. Der Vernehmung des letzteren schließt sich die Beweisaufnahme an, bei welcher Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu vernehmen und Urkunden zu verlesen sind[27]. Hieran reihen sich die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Angeklagten, wobei diesem das letzte Wort gebührt[28]. Das Urtheil wird nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Ueberzeugung gefällt. Es lautet auf Verurtheilung, Freisprechung oder — wenn es bei Antragsdelikten an dem Antrage fehlt — auf Einstellung des Verfahrens. Das Urtheil nebst Gründen ist am Schlusse der Verhandlung oder spätestens eine Woche darauf durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe zu verkünden[29]. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; nur die dem Angeklagten nachtheiligen, die Schuldfrage betreffenden erfordern eine Zweidrittelmehrheit[30].

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten[31] beginnt mit Bildung der Geschworenenbank und Beeidigung der Geschworenen[32]. Den Parteivorträgen geht die Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen voran, welche deren Entscheidung auf die mit „Ja" oder „Nein" zu beantwortende Schuldfrage beschränkt[33]. Die Entscheidung (Spruch) erfolgt nach einer Belehrung seitens des Gerichtsvorsitzenden in abgesonderter Berathung. Die Schuldigsprechung fordert gleichfalls Zweidrittelmehrheit[34]. Auf Gruudlage des Spruches fällt das Gericht sein Urtheil[35].

Gegen Abwesende kann eine Hauptverhandlung nur wegen solcher Handlungen stattfinden, die mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht sind[36]. In allen anderen Fällen ist nur ein Verfahren zur Sicherung der Beweise zulässig; auch kann an Stelle der Verhaftung das inländische Vermögen beschlagnahmt werden[37].

d) Rechtsmittel.

§ 202.

Rechtsmittel[38] können von dem Staatsanwalte, wie von dem Angeschuldigten oder dessen gesetzlichem Vertreter oder dem Ehemanne eingelegt werden[39]. Gleiches gilt von der in bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung zugelassenen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil

[26] StPO. § 225—236.
[27] Das. § 237—256.
[28] Das. § 257, 258.
[29] Das. § 259—268 u. 275. — Beschluß der Unzuständigkeit § 269 u. 270. — Protokoll üb. die Hauptverhandlung § 271—274 u. Bs. 2. Nov. 85 (JMB. 359).
[30] GerVerfG. § 198; StPO. § 262.
[31] § 182 Abs. 4 d. W.
[32] StPO. § 276—289.
[33] Das. § 290—299.
[34] Das. § 300—313.
[35] Das. § 314—317.
[36] Das. § 318—326.
[37] Das. § 327—337.
[38] Begriff § 196 d. W. — Instanzenzug § 179 Abs. 5 Nr. 2.
[39] StPO. § 338—345.

geschlossenen Verfahrens[40]). Als eigentliche Rechtsmittel kommen folgende in Betracht:

1. Die Berufung (Appellation). Diese bezweckt eine Wiederholung der Verhandlung in ihrem ganzen Umfange. Sie erscheint mit dem Grundsatze der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung nicht wohl vereinbar und ist deßhalb nur gegen Urtheile der Schöffengerichte zugelassen. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche[41]).
2. Die Revision beschränkt sich auf die Frage der Gesetzverletzung und läßt die thatsächliche Würdigung, welche der Straffall beim ersten Richter gefunden hat, unangetastet. Sie findet gegen Urtheile der Landgerichte (Strafkammern) und Schwurgerichte statt. Die Frist für die Einlegung beträgt gleichfalls eine Woche[42]).
3. Die Beschwerde richtet sich nur gegen Beschlüsse und Verfügungen. Sie geht an das nächst höhere Gericht und ist abgesehen von den Fällen der „sofortigen Beschwerde" an keine Frist gebunden[43]).

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 203.

Neben den ordentlichen kommen in folgenden Fällen besondere Arten des Verfahrens zur Anwendung:

1. durch amtsrichterlichen Strafbefehl können für Uebertretungen und mit höchstens 3 Monaten oder 600 M. Strafe bedrohte Vergehen[44]) Strafen bis 150 M. oder 6 Wochen nebst etwa verwirkter Einziehung festgesetzt werden (Mandatverfahren). Im Falle des Einspruches entscheidet das Schöffengericht im gewöhnlichen Verfahren[45]).
2. Letzteres gilt auch beim Einspruche gegen polizeiliche Strafverfügungen[46]).
3. Bei Zuwiderhandlungen in betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle ist unbeschadet des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ein administratives Strafverfahren zugelassen, auch die Verwaltungsbehörde zur eigenen Verfolgung im gerichtlichen Verfahren ermächtigt[47]).
4. Für Forst- und Feldrügesachen ist ein abweichendes Verfahren zugelassen[48]).

---

[40]) StPO. § 399—413.
[41]) Das. § 354—373.
[42]) Das. § 374—398.
[43]) Das. § 346—353. Fälle der sofortigen Beschwerde § 28, 46, 122, 209, 270, 412, 463 u. 494.
[44]) GerVerfG. § 27 1 u. 2.
[45]) StPO. § 447—452 u. (Formulare) Bf. 4. Nov. 84 (JMB. 260).
[46]) StPO. § 453—458; EG. § 6 3 u. § 5. — Poliz. Strafverfügungen § 237 d. W.
[47]) StPO. § 459—469 u. EG. § 6 3. — S. in betreff der Steuern § 136, insbes. Anm. 30 d. W., in betr. der Postgefälle § 380, insbes. Anm. 20.
[48]) EG. § 3 Abs. 3; Verfahren bei Feld- u. Forstfreveln u. Forstdiebstählen § 340 Abs. 4 u. 8 d. W.

5. Gegen ausgetretene Wehrpflichtige ist als Ausnahme des oben (§ 201) erwähnten Grundsatzes ein Ungehorsamsverfahren zugelassen[49]).
6. Ein besonderes Verfahren findet endlich bei selbstständig erfolgender Einziehung einzelner Gegenstände[50]), sowie bei Vermögensbeschlagnahmen[51]) statt.

f) Strafvollstreckung und Kosten.

§ 204.

Die Vollstreckung erfolgt nach beschrittener Rechtskraft durch die Staatsanwaltschaft ausschließlich der Amtsanwälte. Das Begnadigungsrecht steht dem Landesherrn, in bezug auf erstinstanzliche Entscheidungen des Reichsgerichts dem Kaiser zu[52]).

Die Kosten sind im Falle der Verurtheilung vom Angeklagten, im Falle der Freisprechung von der Staatskasse bez. vom Privatkläger zu tragen. Bei Anzeigen, die wider besseres Wissen oder fahrlässiger Weise gemacht sind, können sie auch dem Anzeigenden auferlegt werden. Bei Antragsdelikten fallen die durch Zurücknahme erwachsenden Kosten dem Antragsteller zur Last[53]). — Transport- und Haftkosten kommen als baare Auslagen in Ansatz[54]).

3. Konkurs.

§ 205.

a) **Einleitung.** Zweck des Konkurses ist die ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung einer Mehrheit von Gläubigern aus dem Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners.

Auch hier hat das Interesse des Verkehrs eine einheitliche Regelung im Reiche herbeigeführt[1]). Die Rechtssicherheit hat dadurch erheblich gewonnen, zumal dabei nach Vorgang der preußischen Konkurs-Ordnung (1855) die zahlreichen und verwickelten Vorrechte beseitigt wurden, die im gemeinen deutschen Prozesse das Verfahren erschwerten und verzögerten.

Geschichtlich hatte sich der Konkurs, der vorzugsweise bei Kaufleuten eintritt, zunächst nur für diese ausgebildet. So erscheint er als Falliment

---

49) StPO. § 470—476; vgl. StGB. § 140—143 u. 360 3; Vf. 21. März 80 (MB. 104).

50) StPO. § 477—479; vgl. StGB. § 42 u. NachdrucksG. 11. Juni 70 (RGB. 339) § 21, 22 u. 25.

51) StPO. § 480; vgl. StGB. § 93 u. 140.

52) StPO. § 481—495 u. Vf. 14. Aug. 79 (JMB. 237). — Vgl. § 173 Abs. 3 d. W.

53) Das. § 496—506.

54) G. 18. Juni 78 (RGB. 141) § 79 7 u. 8; G. 24. Juni 78 (RGB. 166) § 13 7. — Festsetzung u. Einziehung der Transportkosten in Hannover u. Hess.-Nassau Reg. 6. Mai 71 (MB. 346), noch gültig Vf. 10. Dez. 81 (MB. 82 S. 35).

1) KonkursO. 10. Feb. 77 (RGB. 351); EinfG. (das. 390). — Preuß. AusfG. 6. März 79 (GS. 109). — Kom. v. Wilmowski 3. Aufl. (Berl. 85).

in den Staaten des Mittelalters, und zwar zuerst in Italien. Die Beschränkung hat indeß ihre Bedeutung verloren, seitdem der Kaufmannsstand aus seiner früheren Abgeschlossenheit herausgetreten ist. In der neueren Gesetzgebung ist sie deßhalb großentheils beseitigt[2]). Auch die noch in dem preußischen Gesetze festgehaltene Scheidung zwischen kaufmännischem und allgemeinem Konkurse ist von der deutschen Konkurs-Ordnung verlassen.

Im Systeme steht der Konkurs dem Prozesse am nächsten, insbesondere der Zwangsvollstreckung. Er ist deßhalb als ein generelles Exekutionsverfahren bezeichnet worden. Andererseits erscheint in demselben mit dem formellen Rechte, auf welches der Prozeß sich beschränken kann, auch das materielle Recht eng verbunden. Ferner fehlt dem Konkurse die Eigenschaft eines eigentlichen Rechtsstreites, in dem Parteien einander gegenüberstehen. Beide Umstände verleihen ihm ein eigenes Gepräge und weisen ihm seinen Platz zwischen dem Prozesse und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

Die Konkurs-Ordnung enthält neben dem Konkursrechte (b) und dem Konkursverfahren (c) besondere Strafbestimmungen, mittelst derer sowohl der betrügerische und der einfache (leichtsinnige) Bankerutt, als jede absichtliche Verkürzung der Gläubiger bedroht ist[3]).

§ 206.

b) Durch das **Konkursrecht** werden die Ansprüche der Konkursgläubiger an die Konkursmasse näher bestimmt. Die letztere umfaßt das gesammte zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner (Kridar) gehörende Vermögen, soweit dasselbe der Zwangsvollstreckung unterliegt. Auch der Nießbrauch, welcher dem Schuldner während des Verfahrens am Vermögen seiner Angehörigen zusteht, fällt insoweit der Konkursmasse zu, als er nicht zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalt erforderlich ist[4]). Konkursgläubiger sind alle, die zur Zeit der Konkurseröffnung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben. Das gleiche Interesse derselben bedingt eine Gemeinschaft, die in dem gemeinsamen Anspruche auf gleichmäßige Befriedigung hervortritt[5]). Mit der Konkurseröffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen Konkursverwalter über[6]). Gleichzeitig erleidet ersterer in Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte mehrfache Einschränkungen[7]).

---

[2]) Nordamerika 1867, England 1869, Dänemark 1872. — In Frankreich hat sich diese Beschränkung — welche den Konkurs in den code de commerce verweisen ließ — bis heute erhalten. — Deutschland, welches schon seither dem Konkurse seine Stelle im allgemeinen Prozesse angewiesen hatte, ist dagegen vor dieser beschränkteren Auffassung bewahrt geblieben.

[3]) KonkO. § 209—214 u. EG. § 3[3].

[4]) KonkO. § 1.

[5]) Das. § 2, 4, 10—12.

[6]) Das. § 5—9. — Wirkung der Eröffnung auf Verjährung u. Miteigenthum § 13 u. 14.

[7]) Er verliert das Wahlrecht zum Reichstage (§ 17 d. W.), das Bürgerrecht (§ 79), die Fähigkeit zum Schöffen, Geschworenen

Die vor der Konkurseröffnung eingegangenen Rechtsgeschäfte oder vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners[8]) unterliegen der Anfechtung, wenn dadurch einzelne Vermögensstücke unrechtmäßig der Masse entzogen sind[9]). Nach gleichen Grundsätzen ist die Anfechtung außerhalb des Konkurses geregelt[10]). Gegenstände, die sich im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, ohne diesem zu gehören, unterliegen der Aussonderung und Herausgabe an die Berechtigten[11]). Von hervorragender Bedeutung sind dabei die Ansprüche der Ehefrau, denen gegenüber die Gläubigerschaft neben dem Anfechtungsrechte durch die weitere Vorschrift geschützt ist, daß erstere die von ihr während der Ehe erworbenen Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie nachweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind[12]).

Aus der so umgrenzten Konkursmasse findet die Absonderung derjenigen Gläubiger statt, die einen Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke geltend machen können[13]). Dazu gehören vor allem die Realgläubiger in betreff der Immobiliarmasse[14]) und die Faustpfandgläubiger in betreff der Faustpfänder[15]). Hiernach dürfen die zur Aufrechnung (Kompensation) befugten Gläubiger ihre Forderungen außerhalb des Konkursverfahrens geltend machen[16]). Sodann folgen als Massegläubiger diejenigen, deren Ansprüche erst nach der Konkurseröffnung in bezug auf die Konkursmasse entstanden und deßhalb vorweg aus derselben zu befriedigen sind[17]). Den Schluß bilden die auf das Konkursverfahren selbst angewiesenen Konkursgläubiger, die ihre Befriedigung nach einander in 6 Klassen und innerhalb derselben gleichmäßig nach Verhältniß der Beträge erhalten[18]).

§ 207.

c) Das **Konkursverfahren** ruht in der Hand bestimmter Organe. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Gemeinschuldner seinen Gerichtsstand hat[19]). Dasselbe ernennt den Konkursverwalter[20]), während als Organe der zu wesentlich selbstständiger Geltung gebrachten Gläubigerschaft der Gläubigerausschuß[21]) und die Gläubigerversammlung hervortreten[22]).

---

u. Handelsrichter (§ 182, 183), zum Handelsmäkler (§ 363), Handelskammer- oder Innungsmitgliede (§ 361 u. 352) u. zum Vormunde (§ 211).

8) KonkO. § 15—21; AG. § 1.

9) KonkO. § 22—34.

10) G. 21. Juli 79 (RGB. 277).

11) KonkO. § 35—38.

12) Das. § 37; vgl. AG. § 4 u. 17.

13) KonkO. § 3, 39—45; EG. § 17; AG. § 6 u. 7.

14) KonkO. § 39. — Die gemeinsame Absonderung aller Realgläubiger ist durch den Fortbestand der generellen stillschweigenden Hypotheken des gemeinen Rechts nothwendig geworden AG. § 2 u. 3.

15) KonkO. § 40. — Die nach gemeinem u. französischem Rechte zugelassene Hypothek an Mobilien (ohne Besitz) ist damit beseitigt EG. § 14—16; AG. § 5.

16) KonkO. § 46—49.

17) Das. § 50—53.

18) Das. § 54—63; AG. § 8—11.

19) KonkO. § 64—69.

20) Das. § 70—78.

21) Das. § 79—84.

22) Das. § 85—91. — Stellung des Gemeinschuldners § 92, 93.

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im Falle der Unfähigkeit zur Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers durch Beschluß des Gerichts[23]. Der Konkurs beginnt mit der Ermittelung und Feststellung der Theilungsmasse[24] und der Schuldenmasse[25] (Aktiv- und Passivmasse) und erreicht seine Endschaft durch Vertheilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens. Die Vertheilung wird in Prozentsätzen der Forderungen ausgedrückt und erfolgt, sobald ausreichende baare Masse vorhanden ist, oder die Verwerthung derselben beendet oder etwa zurückbehaltene Beträge derselben frei geworden sind (Abschlags-, Schluß- oder Nachtragsvertheilung)[26].

Schneller und einfacher führt der vergleichsweise Abschluß des Verfahrens zum Ziele, durch welchen gleichzeitig die bessere Ausnutzung schwer verkäuflicher Gegenstände und der Erwerbsthätigkeit und Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners ermöglicht und das Eintreten Dritter für denselben angebahnt wird. Das Gesetz läßt deßhalb unter Genehmigung des Gerichts auch einen Zwangsvergleich (Akkord) zu, sobald die Mehrzahl der Gläubiger und die Dreiviertelmehrheit der Forderungen solchen beschließt[27]. — Die Einstellung des Konkurses erfolgt, wenn alle Betheiligten zustimmen oder die Masse sich als zu unbedeutend herausstellt[28].

Besondere Bestimmungen gelten für das Konkursverfahren über:

1. Handelsgesellschaften und Genossenschaften[29],
2. einen nicht oder mit der Wohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß[30],
3. das inländische Vermögen eines Ausländers[31].

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Einleitung.

§ 208.

Zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten sind gewisse Rechtsgeschäfte und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen einer theils nothwendigen, theils in das Ermessen der Parteien gestellten amtlichen Mitwirkung unterworfen. Obwohl diese Geschäfte nur theilweise den Gerichten übertragen sind, auch die

[23] KonkO. § 94—106; AG. § 12—15.
[24] KonkO. § 107—125; AG. § 16.
[25] KonkO. § 126—136.
[26] Das. § 137—159.
[27] Das. § 160—187.
[28] Das. § 188—192.
[29] Das. § 193—201 u. 214, insbes. Aktiengesellschaften § 193 u. 194 u. HandelsGB. (Fassung d. G. 18. Juli 84 RGB. 123) Art. 240 u. 242; eingetragene Genossenschaften KonkO. § 195—197 u. G. 4. Juli 68 (RGB. 415) § 34 ff.; offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien KonkO. 198—201 u. HandGB. (RGB. 1869 S. 404) Art. 122 ff.
[30] KonkO. § 202—206.
[31] Das. § 207 u. 208.

neuere Gesetzgebung die Gerichte möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung zu beschränken sucht[1]), wird doch diese Thätigkeit als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Der Grund für die amtliche Mitwirkung liegt entweder in der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Rechtshandlungen selbst, oder in der Unfähigkeit der handelnden Personen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt demgemäß die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen (Nr. 2), insbesondere die Beurkundung des Personenstandes (Nr. 3), ferner das Vormundschaftswesen (Nr. 4), die Stiftungs-, Familienfideikommiß- und Lehnssachen (Nr. 5), das Verlassenschaftswesen (Nr. 6), das Grundbuch- und Hypothekenwesen (Nr. 7) und das Hinterlegungswesen (Nr. 8). Eine besondere für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestehende Einrichtung bildet das Notariat (Nr. 9).

Durch die Reichsgesetzgebung wird abgesehen von der Beglaubigung öffentlicher Urkunden und der Beurkundung des Personenstandes die freiwillige Gerichtsbarkeit nur insoweit berührt, als:

1. ihre Geschäfte meist auf die durch die neue Justizorganisation geschaffenen Organe, insbesondere auf die Amtsgerichte übergingen[2]), und
2. einzelne Grundsätze des neuen Verfahrens auf die freiwillige Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt sind. Dies gilt von den Vorschriften über Zustellungen[3]), über den Urkunden-, Zeugen- und Sachverständigenbeweis und über das Verfahren bei Eidesabnahmen[4]).

2. Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen.

§ 209.

Die Beglaubigung der Urkunden ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung[5]). Innerhalb des Reiches ist demgemäß jeder Legalisirungszwang für inländische, öffentliche Urkunden beseitigt; für ausländische genügt die Legalisirung durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches[6]).

Die Frage, welche Rechtsgeschäfte von Gerichten oder anderen öffentlichen Organen beglaubigt, bestätigt oder vollzogen werden können oder müssen, bestimmt sich nach der Landesgesetzgebung[7]). Zuständig sind in allen

---

[1]) § 194 Abs. 4 d. W.

[2]) Anm. 19 zu § 179. — Näheres § 209, 211—213 u. 216; verb. § 185 Abs. 2.

[3]) AG. (z. CPO.) 24. März 79 (GS. 281) § 1. — Vgl. Anm. 13 zu § 194 d. W.

[4]) AG. § 4 u. G. 10. März 79 (GS. 145) § 42. — Vgl. Anm. 28 zu § 195 d. W.

[5]) RVf. Art. 4[12].

[6]) G. 1. Mai 78 (RGB. 89) u. CPrO. § 403. Anerkennung der Urkunden öffentlicher Behörden u. Beamten im Verkehre mit Oesterreich Vertr. 25. Feb. 80, Bek. 2. Feb. u. 3. Aug. 81 (RGB. 4, 8 u. 256); Ausdehnung auf Bosnien u. Herzegowina Vertr. 13. Juni u. Bek. 3. Aug. 81 (RGB. 253, 255).

[7]) Die Vorschriften der GerO. (II 1) u. des LR. sind durch G. 23. April 21 (GS. 43) weg. Aufhebung der Verlautbarung der Immobiliarverträge u. 11. Juli 45 (GS. 495) üb. d. Form einiger Rechtsgeschäfte mehrfach geändert.

Fällen die Amtsgerichte[8]). In dieses Gebiet fällt die Aufnahme von Verträgen und Testamenten[9]), von Taxen[10]), von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche[11]), ferner die Ertheilung von Attesten und Ausfertigungen[6]), die Führung der Genossenschaftsregister[12]), der Muster-, Handels- und Schiffsregister[13]) und die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren[14]).

3. Beurkundung des Personenstandes.

§ 210.

Während früher die Beurkundung des Personenstandes regelmäßig im Anschlusse an die seitens der Religionsparteien damit verbundenen Handlungen vor sich ging, hat in neuester Zeit die selbstständige und staatsrechtliche Bedeutung, welche derselben beiwohnt, zu ihrer Uebertragung auf bürgerliche Behörden geführt. Diese erfolgte in Preußen unter Einwirkung der kirchlichen Wirren zugleich mit der Einführung der obligatorischen Civilehe[15]). Das preußische Gesetz hat nach kurzer Geltung einem Reichsgesetze Platz gemacht, welches zugleich eine einheitliche Gestaltung des materiellen Eheschließungsrechts brachte, übrigens auf gleicher Grundlage beruht, wie jenes[16]).

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch Standesbeamte mittelst Eintragung in die vorgeschriebenen Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. Die Eintragung geschieht kostenfrei. Die Beamten werden vom Staate für bestimmte Bezirke bestellt. In Bezirken, die den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, werden die Standesamtsgeschäfte regelmäßig durch den Vorsteher oder einen von der Gemeindebehörde mit staatlicher Genehmigung angestellten Beamten versehen. Geistliche sind nicht zu bestellen, Gemeindebeamte dagegen zur Uebernahme des Amtes

[8]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 26² u. im Gebiet des rhein. Rechts, wo diese Geschäfte fast ausschließlich durch die Notare erfolgen, § 28. — Dorfgerichte Anm. 52 zu § 78 d. W.

[9]) LR. I 12 § 66 ff. u. GerO. II 4. — Verfahren bei gerichtlichen Theilungen u. dem (freiwilligen) gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geb. des rhein. Rechts G. 22. Mai 87 (GS. 136).

[10]) GerO. II 6. — Vereinfachung des Verfahrens bei Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe G. 15. Juni 40 (GS. 131) u. 4. Mai 57 (GS. 445).

[11]) § 289 Abs. 2 d. W.

[12]) Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften § 321 d. W.; Wassergenossenschaften § 336 Abs. 3 u. Waldgenossenschaften § 339 Abs. 6.

[13]) § 360, 362 Abs. 3 u. 368 Abs. 1 d. W.

[14]) § 317 Abs. 4 d. W.

[15]) G. 9. März 74 (GS. 95).

[16]) RG. 6. Feb. 75 (RGB. 23) u. V. 14. Feb. 75 (GS. 93). — Einführung in die deutschen Schutzgebiete Anm. 23 zu RG. § 82 d. W. — Zuständige Behörden § 84, G. 24. April 78 (GS. 230) § 107, Bek. 1. Dez. 75 (MB. 275) u. 1. Juli 79 (MB. 146). — Formulare Bf. 22. Juni 75 (CB. 386), CR. 27. Juli 75 (MB. 194) u. (Format der Registerauszüge) 3. Jan. 85 (MB. 21). — Mittheilung der Todtenlisten an die Erbschaftssteuerämter G. 30. Mai 73 (GS. 329) § 29, CR. 22. Juni 75 (MB. 143) u. des Materials über die Bewegung der Bevölkerung an das statistische Bureau CR. 13. März 75 (MB. 65). — Kommentare v. Wohlers 3. Aufl. (Berl. 86) u. Hinschius 2. Aufl. (Berl. 79).

verpflichtet[17]). Die Kosten tragen regelmäßig die Gemeinden, denen auch etwaige Gebühren und Strafen zufließen[18]). Die Aufsicht führt die Gemeindeaufsichtsbehörde, im Gebiete der Verwaltungs-Organisation der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses[19]); die Anweisung zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, die Berichtigung der Register und die Aufbewahrung der jährlich einzureichenden Abschriften (Nebenregister) erfolgt indeß durch die Gerichte[20]).

Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige ist der Vater, die Hebeamme, der Arzt, jede andere zugegen gewesene Person und die Mutter[21]). — Eheschließungen, die im ganzen Reiche an dieselben Erfordernisse geknüpft sind[22]), können rechtsgültig nur nach vorherigem, durch zweiwöchentlichen Aushang zu bewirkenden, Aufgebote durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung geschlossen werden[23]). Vor diesem Zeitpunkte sind religiöse Ehefeierlichkeiten unzulässig[24]). — Sterbefälle sind spätestens am folgenden Wochentage vom Familienhaupte oder vom Eigenthümer des Sterbehauses dem Standesbeamten anzuzeigen. Eine

---

[17]) RG. § 1—6 u. preuß. G. (Anm. 15) § 3 Abs. 5; s. Anm. 25 zu § 56. — Führung der Standesregister RG. § 12 bis 16; Beurkundung auf See § 61 bis 64, für Militärpersonen außerhalb des Reiches oder auf in Dienst gestellten Marinefahrzeugen § 71, V. 4. Nov. 75 (RGB. 313) u. 20. Jan. 79 (RGB. 5), für die Landesherren u. deren Familie RG. § 72.

[18]) RG. § 7—10, 70 nebst Tarif u. im Geb. der Verwaltungs-Organisation ZustG. § 154 Abs. 3.

[19]) RG. § 11 u. 69; ZustG. § 154 Abs. 1 u. 2 (vgl. § 78 Abs. 8 d. W.).

[20]) RG. § 11, 65, 66, 14 u. Bek. 1. Juli 79 (MB. 146, JMB. 154).

[21]) RG. § 17—27 u. 68.

[22]) Das. § 28—39 u. 77. — Die Dispensation von Ehehindernissen (§ 40 das.) erfolgt, wenn es sich um die Wartezeit der Wittwen handelt, durch das Amtsgericht V. 1. Jan. 77 (GS. 4) u. AE. 7. Sept. 79 (JMB. 366), sonst durch den Justizminister V. 24. Feb. 75 (GS. 97). — Die polizeilichen Ehebeschränkungen waren schon früher beseitigt G. 4. Mai 68 (BGB. 149), Einf. in Süddeutschland auß. Baiern Anm. 12 zu § 6 d. W.; gleiches gilt von den Eheverboten des LR. (II 1 § 30—33) wegen Ungleichheit des Standes G. 22. Feb. 69 (GS. 365). — Ausländer (einschließlich der Bewohner des rechtsrheinischen Baierns) müssen sich durch eine Eheerlaubniß ausweisen RG. § 38, preuß. G. 13. März 54 (GS. 123) u. ähnlich in den neuen Provinzen. Von dem Nachweise sind indeß befreit die Bewohner von Frankreich, Großbritannien, Italien, der Schweiz, Holland, Belgien, Schweden-Norwegen. Rußland, Oesterreich (außer Salzburg, Tirol, Vorarlberg u. Krain) u. d. v. Staaten v. Nordamerika. — Preußen erhalten bei Eheschließung im Auslande eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten (der Regierung), daß es in Preußen einer obrigkeitlichen Erlaubniß nicht bedarf R. 10. Jan. 53 u. 7. Jan. 66 (MB. 104). Die Ausführung kann den Landräthen übertragen werden R. 10. Mai 61; in Hessen-Nassau sind sie neben dem Reg.-Präs. zuständig R. 2. Feb. 69 (MB. 30).

[23]) RG. § 41—55. — Dispensation vom Aufgebote G. 8. Jan. 76 (GS. 3). — Eheschließung Reichsangehöriger im Auslande RG. § 85 u. G. 4. Mai 70 (BGB. 599); Einf. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W.; Geltung in Els.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 2.

[24]) RG. § 67.

vorherige Beerdigung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet[25]).

Mit dem Personenstande steht die Führung bestimmter Zunamen im Zusammenhange. Namensänderungen fordern staatliche Genehmigung[26]).

4. Vormundschaftswesen.

§ 211.

Die im römischen Rechte als Privatrechtsverhältniß auftretende Vormundschaft hatte in Deutschland durch Hinzutritt der staatlichen, in der Regel von den Gerichten wahrgenommenen Aufsicht eine wesentliche Aenderung erfahren. Im Landrecht erscheint diese gemeinrechtliche Obervormundschaft so ausgedehnt, daß der Vormund zum bloßen Bevollmächtigten des Gerichts herabgesunken und letzteres mit zahlreichen, wenig für dasselbe geeigneten Geschäften belastet war. Diese Mängel riefen Reformbestrebungen hervor, die in einem einheitlich den ganzen Staat umfassenden Gesetze ihren Abschluß gefunden haben. In diesem wird der Vormund wieder selbstständiger gestellt, während in den Familien- und Waisenräthen die neuen Elemente der Familie und Gemeinde in die vormundschaftliche Verwaltung hereingezogen sind[27]).

Als Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht des Wohnsitzes zuständig[28]). Uebrigens wird die Vormundschaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pflegschaft unterschieden.

a) Eine Vormundschaft über Minderjährige ist einzuleiten, wenn diese nicht unter väterlicher Gewalt stehen[29]). Die Bevormundungsfälle sind von den nächsten Verwandten und vom Standesbeamten dem Gerichte anzuzeigen, welches aus der Zahl der vom Vater, von der Mutter oder der durch das Gesetz hierzu berufenen Personen, sonst nach Anhörung des Waisenrathes einen Vormund bestellt und verpflichtet. Zur Ablehnung berechtigt nur weibliches Geschlecht, Ueberschreitung des 60. Lebensjahres, Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft, Krankheit, Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirkes, Erforderniß einer Kautionsleistung und das Vorhandensein von fünf oder mehr eigenen ehelichen, minderjährigen Kindern[30]). Dem Gegenvor-

---

25) RG. § 56—60 u. 68.

26) KO. 15. April 22 (GS. 108); Zuständigkeit des Reg.-Präs. (der Reg.) AE. 12. Juli 67 (GS. 1310); Verfahren CR. 9. Aug. 67 (MB. 246). — Strafe unbefugter Namensführung StGB. § 360[8].

27) VormundschaftsO. 5. Juli 75 (GS. 431); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 4[4]. — Kommentare v. Kurlbaum 27. Aufl. (Berl. 86) u. Philler 2. Aufl. (Berl. 85); Vormundschaftsrecht von Dernburg 3. Aufl. (Berl. 86). — Kosten G. 21. Juli 75 (GS. 548), 10. Mai 51 (GS. 622) § 7 u. AusfG. 10. März 79 (GS. 145) § 11 u. 21; Einf. in Lauenburg G. 1878 § 4[5] u. AusfG. § 12, in den vorm. Ap.Ger.Bezirken Köln u. Frankfurt a. M. das. § 10.

28) VormO. § 1—10; G. 24. April 78 (GS. 230) § 26.

29) VormO. § 11—15; Militärpersonen § 95 Abs. 3 d. W.

30) VormO. § 16—25.

munde, der bei vorhandener Vermögensverwaltung in der Regel zu bestellen ist, fällt dabei eine kontrollirende Mitwirkung zu[31]).

Die Führung der Vormundschaft umfaßt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels einschließlich der Vertretung desselben. Der Vormund, der in bestimmten Fällen an die Genehmigung des Gegenvormundes und des Gerichtes gebunden ist, haftet gleich diesem für die Sorgfalt, die ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet[32]).

Bei Beaufsichtigung der Vormünder[33]) stehen den Gerichten in den Waisenräthen Hülfsorgane zur Seite, welche bei der persönlichen Fürsorge für die Mündel in ähnlicher Weise mitzuwirken haben, wie die Gegenvormünder bei der Vermögensverwaltung. Als Waisenräthe werden für ein oder mehrere Gemeinden ein oder mehrere Gemeindemitglieder bestellt. Das Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt[34]). — Ferner hat das Gericht vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder Gegenvormundes oder eines Verwandten drei nähere Verwandte oder Verschwägerte zu hören[35]). Unter gleicher Voraussetzung kann aus höchstens 6 männlichen Verwandten oder Verschwägerten unter Vorsitz des Richters ein ständiger Familienrath gebildet werden, dem alsdann alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes zufallen[36]).

Die Vormundschaft wird beendet mit der Großjährigkeit oder Großjährigkeitserklärung des Mündels oder mit dessen Wiedereintritt in die väterliche Gewalt. Sie hört ferner auf, wenn der Vormund stirbt, wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen entlassen oder wegen Pflichtwidrigkeit entsetzt wird[37]).

b) Ueber Großjährige wird eine Vormundschaft eingeleitet, wenn diese für geisteskrank oder Verschwender erklärt, oder durch Taubheit, Stummheit, Blindheit oder längere Abwesenheit an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Der Vater ist in diesen Fällen gesetzlicher Vormund[38]).

c) Eine Pflegschaft (Kuratel) wird bestellt, wo die Vertretung einer Person nur für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von

---

[31]) VormO. § 26; vgl. § 31—35 u. 41.

[32]) Das. § 27—50, insbes. Anspruch auf Vergütung § 33 u. 34; Vermögensverzeichniß § 35; Fälle, welche Genehmigung erfordern § 41 u. 42; Anlage der Kapitalien § 39; Hinterlegung derselben § 60, HinterlO. 14. März 79 (GS. 249) § 47—52 u. G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 24; Erbesauseinandersetzungen § 43; Veräußerung von Grundstücken § 44; Unzulässigkeit der Ehe zwischen Vormund u. Mündel während der Vormundschaft RG. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 37.

[33]) VormO. § 51, 56—60.

[34]) Das. § 52—54 u. G. 13. März 78 (GS. 132) § 9.

[35]) VormO. § 55.

[36]) Das. § 71—80. — Der im franz. Recht allgemein vorgeschriebene Familienrath soll damit auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen eine gedeihliche Wirksamkeit zu erwarten steht.

[37]) Das. § 61—70; verb. § 97—99.

[38]) Das. § 81—85. — Entmündigungsverfahren § 197 Nr. 4 d. W.

Angelegenheiten erforderlich wird. Diese Fälle treten ein, wenn die väterliche Gewalt oder Vormundschaft aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen widerstreitender Interessen nicht ausgeübt werden kann. Gleiches gilt, wenn das Interesse einer Leibesfrucht oder eines unbekannten Erben wahrgenommen werden muß[39]).

5. Stiftungs-, Familienfideikommiß- und Lehnssachen.

§ 212.

Das zu einem bestimmten Zwecke gewidmete Vermögen wird Stiftung genannt. Ist dasselbe einer bestehenden Korporation (Gemeinde, Kirche) zugewendet, so steht es in deren Eigenthume, anderenfalls bildet es selbst eine juristische Person[40]). Die Verwaltung der Stiftung gebührt den vom Stifter bestimmten Organen und in Ermangelung solcher dem Staate kraft seines Rechtes zur Obervormundschaft. Ueber den Umfang dieses Aufsichtsrechtes fehlt es ebenso an gesetzlichen Vorschriften, wie über die Frage, ob dasselbe von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden auszuüben sei. Grundsätzlich ist die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Verwaltung, dasjenige der Familien den Gerichten vorbehalten[41]). Als Gericht ist das Amtsgericht mit der Maßgabe zuständig, daß der Justizminister mit Rücksicht auf den Zweck der Stiftung oder die Absicht des Stifters auch das Land- oder das Oberlandesgericht beauftragen kann[42]).

Werden die Vortheile der Stiftung einer bestimmten Familie zugewendet, so entsteht die Familienstiftung[43]) oder das Familien-Fideikommiß. Beide unterscheiden sich dadurch von einander, daß, während die Familienstiftung eine juristische Person bildet, als deren Gläubiger der Genußberechtigte erscheint, das Familien-Fideikommiß im Eigenthume dieses Berechtigten steht und nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung und Vererbung einer dinglichen Beschränkung zu gunsten der Nachfolger unterworfen ist. Die Familien-Fideikommisse, deren Zweck in der Sicherung und Erhöhung des Familienglanzes besteht, finden sich in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Das Landrecht betrachtet sie mit ungünstigem Auge, indem es sie gegen die bisherige gemeinrechtliche Praxis bezüglich der Vermögensgegenstände enger begrenzt und auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke und Kapitalien von gewissem Werthe einschränkt[44]). Die Verfassung (Art. 40) hatte sie ganz untersagt, doch ist ihre Errichtung seitdem wieder zugelassen[45]). Eine wesentliche Voraussetzung

[39]) VormO. § 86—91.

[40]) Das LR. gedenkt der Stiftungen nur nebenbei in der Lehre von den Körperschaften (II. 6 § 73—80 u. 193—195). Die juristische Persönlichkeit der Familienstiftungen findet sich in KO. 23. Mai 45 (JMB. 178) anerkannt. — Beschränkung in betreff der Zuwendungen § 247 Abs. 2 d. W.

[41]) StMB. 23. Dez. 44 u. KO. 3. Jan. 45 (MB. 33, JMB. 26).

[42]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 29 u. 94.

[43]) LR. II. 4 § 21—46.

[44]) Das. § 47—61.

[45]) G. 25. Juni 52 (GS. 319); Nachweis der Ahnen KO. 4. Sept. 30 (GS. 129); Stempel KO. 18. Juli 45 (GS.

für dieselben bildet eine bestimmte Erbfolgeordnung unter den Berechtigten (Agnaten), und nach dieser werden Seniorate, Majorate, Minorate und Primogenituren unterschieden[46]. Durch Familienschlüsse können Fideikommisse jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden[47]. Zuständig in Fideikommißsachen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte. Die Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister[48].

Dieselbe Zuständigkeit gilt in Lehnssachen[49], insbesondere für die bei Auflösung des Lehnsverbandes (Allodifikation) geführten Verhandlungen[50]. Nur ausnahmsweise bildet das Landgericht den Lehnshof[51].

6. Verlassenschaftswesen.

§ 213.

Gegenstand des Verlassenschaftswesens sind die Erbschaftsauseinandersetzungen, welche im Gebiete des Land- und des gemeinen Rechtes in einem Verfahren und Erkenntnisse zusammengefaßt werden[52]. Eben dahin gehört die Ausstellung der Erbbescheinigungen[53], die Vornahme der Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen[54]. Zuständig sind überall die Amtsgerichte[55].

7. Grundbuch- und Hypothekenwesen.

§ 214.

a) **Einleitung.** Die auf strenger Durchführung der Grundsätze der Publizität, Spezialität und Legalität[1] beruhende altpreußische Hypotheken-Ordnung (1783) vermochte, so vortrefflich sie für ihre Zeit gewesen, doch den veränderten Zeitbedürfnissen nicht mehr zu genügen. Seit ihrem Erlasse hatten Zertheilung und Umsatz der Grundstücke außerordentlich zugenommen, während gleichzeitig die vermehrte Gelegenheit zu bequemer und lohnender Kapitalanlage

506) u. G. 30. Mai 73 (GS. 329) § 2. — Sonstige Rechtsverhältnisse LR. II. 4 § 64—133.

[46]) Das. § 134—226.

[47]) Ed. 9. Okt. 07 (GS. 1806/10 S. 170) § 9 u. G. 15. Feb. 40 (GS. 20).

[48]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 49 u. 5. März 55 (GS. 175); Neuvorpommern G. 26. Mai 73 (GS. 229) § 26; Schl.-Holstein V. 26. Juni 67 (GS. 1073) § 25 IV; RV. Kassel V. 26. Juni 67 (GS. 1085) § 14 IV. u. G. 29. Mai 73 (GS. 273) § 21 Abs. 5.

[49]) V. 2. Jan. 49 (GS. 1) § 25⁴; Pommern G. 11. Juli 45 (GS. 474) § 1.

[50]) § 330 d. W.

[51]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 41, 3. Mai 76 (GS. 112) § 3 u. 28. März 77 (GS. 111) § 19.

[52]) GerO. I. 46 u. G. 13. Juli 83 (GS. 131), insbes. § 180—184. — Im Gebiete des rhein. Rechts Cod. civ. Art. 815—842, Verfahren G. 18. April 55 (GS. 521).

[53]) G. 12. März 69 (GS. 473).

[54]) GerO. II. 5 u. LR. I. 9 § 461—464. — Im Geb. des rhein. Rechts Code de proc. civ. Art. 907—952.

[55]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 26^{1}, im Geb. des rhein. Rechts § 28^{2}.

[1]) Vermöge der Publicität kann jeder, der ein Interesse nachweist, die Hypothekenbücher einsehen. Die Specialität fordert die Verpfändung bestimmter Vermögensstücke und schließt die das Gesammtvermögen umfassenden Generalhypotheken aus. Die Legalität endlich nöthigt den Richter, die Gesetzmäßigkeit des der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts nach Form u. Inhalt zu prüfen.

den Geldmarkt mehr und mehr von dem schwerfälligen und kostspieligen Hypothekenverkehr ablenkte.

Dem gegenüber galt es, dem sinkenden Realkredit wieder Aufhülfe zu verschaffen. Das Verfahren mußte von allen lästigen Förmlichkeiten befreit werden, die unbeschadet der durch die Hypothek gebotenen Sicherheit entbehrt werden konnten. Daneben mußten auch die Verschiedenheiten der Gesetzgebung beseitigt werden, die dem Verkehrsgebiete der Hypotheken ohne Noth Schranken zogen. Dies sind die Ziele der **Grundbuchgesetzgebung**, die eine völlige Neuordnung des materiellen und formellen Hypothekenrechtes herbeigeführt hat[2]. Zunächst für den Bereich des Landrechtes erlassen, ist sie nach Maßgabe besonderer Gesetze auf fast alle Gebiete des gemeinen Rechtes ausgedehnt[3]. Nur in den vormals nassauschen und großherzoglich hessischen Theilen blieben die älteren Vorschriften in Kraft[4]. Gleiches gilt neben dem Herzogth. Lauenburg und Frankfurt a/M. vom Gebiete des rheinischen Rechtes[5]. — Die Ver-

[2] Die **Grundbuchgesetzgebung** umfaßt:
a) das materielle Recht in dem G. üb. d. **Eigenthumserwerb u. die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke u. selbstständigen Gerechtigkeiten** 5. Mai 72 (GS. 433);
b) das formelle Recht in der **GrundbuchO.** 5. Mai 72 (GS. 446) nebst Kostentarif (das. 503);
c) die Stempelabgaben im G. 5. Mai 72 (GS. 509).

Kom. v. Turnau 3. Aufl. (Paderb. 85). — Das G. zu a wurde im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie eingeführt V. 20. Juli 87 (RGB. 379).

[3] Neuvorpommern G. 26. Mai 73 (GS. 229); gemeinrechtliches Geb. der Rheinprov. (§ 176 Nr. 2 d. W.) G. 30. Mai 73 (GS. 287) u. 3. Feb. 79 (GS. 17); Hohenzollern G. 31. Mai 73) GS. 301), 22. Juni 75 (GS. 235) Art. II u. 10. März 79 (GS. 145) § 4—8; Schl.-Holstein auß. Lauenburg G. 27. Mai 73 (GS. 241) u. 31. Jan. 79 (GS. 12); Hannover G. 28. Mai 73 (GS. 253) u. Tarif, 29. Jan. 79 (GS. 11), 10. März 79 (GS. 145) § 4—8 u. 24. März 79 (GS. 281) § 13, Jadegeb. G. 23. März 73 (GS. 111), 24. März 79, § 13, 3. Feb. 79 (GS. 17) u. Bek. 19. Mai 74 (GS. 142); OLGBez. Kassel ausschl. des Amtsger.Bez. Vöhl G. 29. Mai 73 (GS. 273) u. 28. Mai 85 (GS. 175).

[4] Die s. g. Stockbücher werden durch die Feldgerichte (§ 78 Nr. 3) geführt.

[5] Das **rheinische Recht** (Code civ. Art. 2092—2203) fordert die zehnjährige Erneuerung der Hypothekeneinschreibung u. kennt stillschweigende u. generelle Hypotheken zu gunsten der Ehefrauen u. Mündel; vgl. indeß Anm. 15 zu § 206 d. W. — Behufs allmähliger Ueberleitung in das Grundbuchsystem hat jedoch das G. 20. Mai 85 (GS. 139), erg. G. 24. Mai 87 (GS. 161) nebst Vf. 12. Juni 85 (JMB. 186) für Grundeigenthumsübertragungen die notarielle Form vorgeschrieben (§ 1—3) u. die Wirksamkeit aller Privilegien u. Hypotheken von der Einschreibung auf die einzeln, nach dem Grundsteuerkataster zu bezeichnenden Grundstücke abhängig gemacht (§ 4—12). — Immobiliar-Versicherungsgelder haften den Besitzern von Privilegien u. Hypotheken ebenso wie die Immobilien selbst G. 17. Mai 84 (GS. 271), § 5[5] geändert G. 18. April 87 (GS. 117) § 37. — Eintragungen bei Grundstücksumlegung G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 17—19. — Die Hypothekenbücher enthalten keine Grundstücks-, sondern nur Personalfolien. Die Führung erfolgt durch besondere, dem Provinzialsteuerdirektor unterstellte Hypothekenbewahrer (Hypothekenämter); Bezirke G. 11. März 50 (GS. 284) u. 28. Dez. 68 (GS. 69 S. 193); Inscriptions- u. Transscriptionsgebühren KO. 15. Mai 46 (GS. 169) u. G. 28. März 75 (GS. 168).

pfändung der Seeschiffe erfolgt unter Eintragung in die über diese geführten Schiffsregister[6]).

§ 215.

b) **Das materielle Recht** betrifft den Erwerb des Grundeigenthumes, die dinglichen Rechte an Grundstücken und die darauf haftenden Forderungen.

Die Erwerbung des Grundeigenthumes, früher von Eintragung und Uebergabe abhängig, ist nur noch durch erstere bedingt. Damit ist die römische Traditionstheorie verlassen und die Doppelnatur dieser Erwerbsart beseitigt. Die Eintragung (Besitztitelberichtigung) muß im Falle freiwilliger Veräußerung vor dem Grundbuchrichter gleichzeitig mündlich von dem eingetragenen Eigenthümer bewilligt und von dem neuen Erwerber beantragt werden (Auflassung). Diese Erklärung bildet für sich den Rechtsgrund für den Eigenthumsübergang; es bedarf daher keines weiteren urkundlichen Nachweises über das demselben zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch oder Schenkung). Das Legalitätsprincip ist sonach verlassen[7]). Der eingetragene Eigenthümer gilt rechtlich als solcher und ist insbesondere gegen die Verjährung geschützt. Nur derjenige, welcher weiß, daß eine Eintragung falsch sei, kann Rechte aus derselben nicht ableiten[8]).

Dingliche Rechte an Grundstücken, die auf privatrechtlichem Titel beruhen (Nießbrauch und Reallasten), erlangen nur durch Eintragung Wirksamkeit gegen dritte. Ausgenommen hiervon sind Vorkaufsrechte, Grundgerechtigkeiten (Realservituten), Pacht und Miethe, die im Bergrecht begründeten Schürfungsrechte und Ablösungsrenten[9]). Die Rangordnung der Eingetragenen bestimmt sich nach der Zeitfolge der Eintragungen[10]).

Forderungsrechte, welche auf Grundstücken haften, werden gleichfalls nur durch Eintragung erworben. Letztere erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder einer zuständigen Behörde, oder kraft eines Erkenntnisses und muß den Gläubiger, das verpfändete Grundstück und die Schuldsumme bestimmt bezeichnen. Enthält die Eintragung daneben den Schuldgrund, so heißt sie Hypothek; andernfalls wird sie Grundschuld genannt[11]). Die Grundschuld erscheint sonach als das von der persönlichen Verpflichtung des Schuldners losgelöste und auf das Grundstück gelegte Schuldverhältniß und

---

[6]) EG. z. HandGB. 24. Juni 61 (GS. 449) Art. 59; Neuvorpommern EG. (Anm. 3) § 48, 49; Schl.-Holstein EG. (Anm. 3) § 48—52; Hannover G. 27. Juni 79 (GS. 9). — Schiffsregister § 368 Abs. 1 d. W.

[7]) EigenthG. (Anm. 2a) § 1 u. 2; Eintragung aus Erkenntnissen § 3, aus Enteignungen, Zwangsversteigerungen, Gemeinheitstheilungen u. Zusammenlegungen § 5 u. G. 26. Juni 75 (GS. 325), als Mittel der Zwangsvollstreckung G. 13. Juli 83 (GS. 131) § 2—12. — Vormerkung (Protestation) zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung oder Auflassung EigthG. § 8, 9 u. 70, verb. § 16, 22 u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 18. — Eintragung auf Grund einstweiliger Verfügung CPrO. § 658 u. AG. 24. März 79 (GS. 281) § 19.

[8]) EG. § 4, 6, 7, 10 u. 11, verb. § 15.

[9]) Das. § 12—16.

[10]) Das. § 17, 34—36.

[11]) Das. § 18—26.

bildet, während die römischrechtliche Hypothek nur als accessorisches Rechtsverhältniß erscheint, eine völlig selbstständige Realobligation. Der Schuldgrund liegt wie beim Wechsel nur in der Schuldform. Die Schuld wird ähnlich der Erwerbung des Grundeigenthums durch die Eintragung begründet; einer besonderen Schuldurkunde bedarf es nicht. Die wichtigste Folge dieses Verhältnisses ist, daß der Eigenthümer an seinen eigenen Grundstücken Grundschulden haben und solche mit dem Vorzugsrechte vor später eingetragenen Forderungen weiter begeben kann[12]). Uebrigens sind Grundschuld und Hypothek völlig gleichberechtigt. Dem Eigenthümer steht die Wahl der einen oder anderen Schuldform frei. Auch kann eine Hypothek unter Zustimmung der Betheiligten einschließlich der nachstehenden Gläubiger jeder Zeit in eine Grundschuld umgewandelt werden[13]). — Für das eingetragene Kapital nebst Zinsen und Kosten haftet das verpfändete Grundstück mit allen Theilen, Zubehörstücken, Früchten und Versicherungsgeldern[14]). — Der Anspruch wird durch die dingliche Klage, und wenn er vollstreckbar geworden, durch gerichtliche Zwangsverwaltung (Sequestration) oder Zwangsversteigerung (Subhastation) geltend gemacht[15]). — Die Abtretung (Cession) und Verpfändung bedarf keiner Eintragung. Grundschulden können ohne Namensangabe (blanko) abgetreten werden[16]). — Die Aufhebung eines Hypotheken- oder Grundschuldrechts wird nur durch Löschung bewirkt, welche auf Antrag des Eigenthümers oder der zuständigen Behörde erfolgt[17]).

Auf das Bergwerkseigenthum finden diese Grundsätze mit einigen Maßgaben ebenfalls Anwendung[18]).

§ 216.

c) **Das formelle Recht (die Grundbuch-O.)** umfaßt die Form der Grundbücher und Urkunden, die Behörden, das Verfahren und die Kosten.

Die Grundbücher, deren Einsicht jedem Betheiligten offen steht, sind für die Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke angelegt. In dieselben werden nach den Grundsteuerregistern (Katastern) alle selbstständigen Grundstücke auf Grundbuchblättern (Folien) eingetragen[19]). In der Regel erhält jedes Grundstück bez. jeder Gutskomplex ein eigenes Blatt, welches Titel und drei Abtheilungen (Rubriken) enthält (Formular I). Der Titel weist das Grundstück und die etwaigen Abschreibungen nach, während die Abtheilungen

---

[12]) EG. § 27, 28 u. 63—67.

[13]) Das. § 29.

[14]) Das. § 30—33.

[15]) Das. § 37—51, 71; s. § 198 Abs. 3 d. W.

[16]) EG. § 52—56. — Pfändung einer Grund- oder Hypothekenbuchsforderung G. 24. März 79 (GS. 281) § 16.

[17]) EG. § 57—62.

[18]) Das. § 68 u. 69.

[19]) GrundbO. (Anm. 2b) § 1—5 u. 19. — Herstellung der Uebereinstimmung mit dem Kataster Anm. 24 zu § 140 d. W. — Wiederherstellung zerstörter od. verlorener Grundbücher GrundbO. § 132 (G. 14. März 82 GS. 121), Anlegung neuer, GrundbO. § 133—140.

entsprechend der im materiellen Rechte getroffenen Eintheilung für Angabe des Eigenthümers, der dinglichen Rechte und der Hypotheken- und Grundschulden bestimmt sind[20]). Wo ein stark zertheilter und oft wechselnder Grundbesitz vorwaltet, kann der Richter das Formular II anwenden, in dem jeder Besitzer einen seine gesammten Grundstücke umfassenden Artikel erhält[21]). Ein Formular III ist für Bergwerke mit unbeweglichen Gewerkeantheilen (Kuxen) bestimmt[22]). Ueber die Hypotheken- und Grundschulden werden Hypotheken- und bez. Grundschuldbriefe ausgefertigt. Mit ersteren werden die Schuldurkunden verbunden; beide sind zur Erleichterung des Verkehrs möglichst einfach gestaltet[23]).

Zuständige Behörde ist der Amtsrichter mit dem Gerichtsschreiber[24]).

Das Verfahren[25]) tritt in der Regel nur auf Antrag ein. Die Anträge können mündlich oder schriftlich erfolgen und bedürfen letzterenfalls, wenn sie Eintragungen oder Löschungen bezwecken, gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung[26]). — Die Kosten enthält ein besonderer Tarif[27]).

§ 217.

d) An **Stempelabgaben** wird entsprechend dem Stempel vom Kauf- und Darlehnsgeschäft[28]) bei Auflassungen 1 Proz. des Werthes[29]), bei Eintragungen 1/12 Proz. erhoben[30]). Die Löschungen sind frei[31]).

8. Hinterlegungswesen.

§ 218.

Die Verschiedenartigkeit in der Einrichtung des Hinterlegungs- (Depositen-) wesens, die am stärksten zwischen der im landrechtlichen Gebiete gültigen DepositalO. v. 1783 und der jede Mitwirkung der Gerichte ausschließenden rheinischen Verfassung sich geltend machte, ist nach Eintritt der neuen Gerichtsorganisation einer einheitlichen Ordnung gewichen[32]). Den Gerichten, denen die eigentlichen Depositalgeschäfte abgenommen wurden, verblieb nur:

1. die nur vorläufige Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und Werthpapieren, die nicht auf Namen lauten;

[20]) GrundbO. § 6—13.
[21]) Das. § 6, 14—16.
[22]) Das. § 6, 17 u. 18.
[23]) Das. § 119—131.
[24]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 31, 32 u. GrundbO. § 26—29. — Die besonderen Grundbuchämter (das. § 20—25) sind aufgehoben.
[25]) Verfahren überhaupt GrundbO. § 30 bis 47; Eintragung des Eigenthums (Abschreibungen) § 48—72, der Belastungen § 73—91, der Löschungen § 92—102 u. 114—118, insbes. auf Grund eines Aufgebotes § 103—113 (§ 108 aufgeh. durch § 108 der Hinterleg.O., Anm. 32) u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 20 u. 21.
[26]) GrundbO. § 30—33; Stempelfreiheit G. 26. März 73 (GS. 131) § 26 u. 10. März 79 (GS. 145) § 9.
[27]) GrundbO. § 141 u. Tarif; vgl. § 192 Abs. 4 Nr. 3 d. W.
[28]) § 154 Abs. 4 d. W.
[29]) G. üb. die Stempelabgaben (Anm. 2c) § 1—7, 12, 14 u. 15.
[30]) Das. § 8—15.
[31]) G. 26. März 73 (GS. 131) § 27.
[32]) HinterlegungsO. 14. März 79 (GS. 249).

2. die Hinterlegung anderer Gegenstände, insbesondere der Werthpapiere auf Namen und der letztwilligen Verfügungen[33]).

Uebrigens sind für die eigentliche Hinterlegung der zu 1 bezeichneten Gegenstände unter Aufsicht des Finanzministers die Regierungen zu Hinterlegungsstellen bestimmt. Die Bezirke wurden den Gerichtsbezirken entsprechend abgegrenzt[34]). — Das Verfahren ist für die Hinterlegung von Geld und für diejenige von Werthpapieren und Kostbarkeiten verschieden. Während ersteres zur Vermeidung nutzloser Kapitalansammlung in das Eigenthum des Staates übergeht und von diesem mit 2½ Proz. verzinst wird[35]), werden letztere unverändert verwahrt[36]). Mit Ablauf von 10 Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung auf[37]); nach weiteren 20 Jahren kann das Geld gerichtlich aufgeboten werden[38]). Bei unverzinslichen Geldbeträgen, Werthpapieren und Kostbarkeiten tritt das Aufgebot erst nach 30 Jahren ein[39]).

9. Das Notariat.

§ 219.

Die Notare haben den Beruf, Urkunden mit öffentlichem Glauben zu fertigen. Ursprünglich waren sie vom Reiche bestellt[40]). Später hat sich die Einrichtung in den einzelnen Landestheilen verschieden entwickelt. In Preußen bestanden infolge dessen selbst innerhalb der Gerichtsbezirke vielfach von einander abweichende Vorschriften; in einzelnen Landestheilen fehlte das Notariat ganz. Zur Abhülfe dieses Mangels ist im Anschluß an die neue Gerichtsorganisation eine Neuregelung erfolgt[41]), welche das Notariat in drei wesentlich gleichartige Gruppen zusammengefaßt hat:

1. Für den Ob.L.Ger.Bez. Köln kommt die rheinische Notariats-O.[42]) mit einer Maßgabe[43]) fortdauernd zur Anwendung.
2. Im Ob.L.Ger.Bez. Celle gilt die hannoversche Notariats-O.[44]), welche mehrfach ergänzt und auf den Kreis Rinteln ausgedehnt ist[45]).

---

[33]) HO. § 70—91; AusfBf. 9. Juli 79 (JMB. 173), erg. (Nr. 27b u. c) Bf. 28. Mai 86 (JMB. 140).

[34]) HO. § 1—6. — Anw. 26. Aug. 79 (JMB. 326). — Bezirke Best. (Nr. 2) 31. Juli 79 (JMB. 217). — Hinterl. Stelle f. Berlin ist die Mil.- u. Bau-Kommission HO. § 2 u. Best. (Nr. 1) 31. Juli 79 (JMB. 217).

[35]) HO. § 7—10 u. (Zinssatz) V. 21. Mai 79 (GS. 383). — Einzahlung § 11—21; Auszahlung § 22—35. — Die Hinterlegungsgelder bilden einen Theil der Staatsschuld § 128 Abs. 4 d. W.

[36]) HO. § 36—52.

[37]) Das. § 53—57.

[38]) Das. § 58—62.

[39]) Das. § 63—69.

[40]) ReichsNotariatsO. v. 1512.

[41]) G. 8. März 80 (GS. 177).

[42]) Rhein. NotO. 25. April 22 (GS. 109), erg. durch KO. 7. Mai 40 (GS. 118) u. G. 22. Mai 87 (GS. 136), sowie in betr. der TaxO. durch V. 27. Juli 55 (GS. 553), G. 3. Mai 58 (GS. 221) u. 11. Juli 76 (GS. 162).

[43]) Anm. 55.

[44]) Hann. NotO. 18. Sept. 53 (GS. 80 S. 188). Aufgehoben sind § 2 (Befähigung), § 3 (Nebenämter), § 4 (Diensteid), § 5 (Siegel), § 52—58 (Kautionen), Abschn. VIII u. IX (Gebühren, Aufsicht u. Disciplin).

[45]) G. 8. März 80 § 6—9.

3. Auf alle übrigen Theile ist das zunächst für das landrechtliche Gebiet erlassene altpreußische Notariatsgesetz[46]) ausgedehnt[47]).

Die Notare sind Staatsbeamte und zählen zu den nichtrichterlichen Justizbeamten[48]). Sie stehen unter Aufsicht des Justizministers, der Oberlandesgerichts- und Landgerichts-Präsidenten[49]), und unterliegen den Disciplinargesetzen[50]). Zur Anstellung wird die Befähigung zum Richteramte erfordert[51]). Die Zuständigkeit der Notare umfaßt die Aufnahme aller Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht den Gerichten oder besonderen Behörden vorbehalten sind[52]). Im rheinischen Rechtsgebiete, wo wegen der beschränkteren Thätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiete der Wirkungskreis der Notare ein ausgedehnterer ist, sind dieselben auf ihr eigentliches Amt beschränkt[53]), während übrigens in der Regel die Rechtsanwaltschaft damit verbunden ist. Von der im allgemeinen vorgeschriebenen Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars[54]) sind die Notare bei Beglaubigung von Unterschriften und Aufnahme von Protesten entbunden. Bei ersterer bedarf es auch keiner Protokollaufnahme[55]). Die Notare sind bezüglich ihrer Mühewaltung auf Gebühren angewiesen[56]).

---

46) G. 11. Juli 45 (GS. 487), § 34 aufgeh. G. 28. Aug. 76 (GS. 389) § 11⁴.

47) G. März 80 § 1, 2 u. 4.

48) § 186 u. 62 d. W. — StGB. § 31 Abs. 2, 300 u. 359.

49) G. 9. April 79 (GS. 345) § 23 u. 8. März 80 § 7.

50) G. 7. Mai 51 (GS. 218) Abschn. 2 u. 3, v. 9. April 79 § 21, 22; Strafarten G. 30. April 47 (GS. 196) § 12; Einf. in Hannover V. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. V § 73 u. G. 8. März 80 § 8. — Rhein. NotO. Art. 47, 52 u. G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 66, 67 u. 77.

51) G. 6. Mai 69 (GS. 656) § 1. — Vgl. § 187 Abs. 2 d. W.

52) Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden CPrO. § 705. — Aufnahme von Wechselprotesten WechselO. (BGB. 1869 S. 382) Art. 87 u. G. 8. März 80 § 33.

53) Rhein. NotO. Art. 5.

54) Preuß. NotG. § 7, Hann. NotO. § 25, Rhein. NotO. Art. 21.

55) G. 8. März 80 § 5; Gebühr § 9. — Aehnlich d. Hann. NotO. § 26.

56) G. 16. Mai 51 nebst den darin in bezug genommenen Vorschriften des Gerichtskostentarifs v. dems. Tage (GS. 1880 S. 205 u. 209 u. Berichtigung S. 256); G. 8. März 80 § 9—11. — Rhein. Rechtsgeb. s. Anm. 42.

Siebentes Kapitel.

Polizei.[1]

I. Begriff und Arten.

§ 220.

Der Begriff der Polizei hat sich historisch entwickelt. Ursprünglich umfaßte sie die gesammte innere Staatsthätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirthschaft) ausgesondert[2]). Immerhin umschloß sie noch neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, die gesammte auf Förderung der Erwerbsthätigkeit gerichtete staatliche Wirksamkeit. Seit Beginn des Jahrhunderts erscheint auch letztere von der Polizei getrennt. Die früher der Sicherheitspolizei gegenübergestellte Wohlfahrtspolizei hat damit ihre Bedeutung verloren[3]).

In dieser eingeschränkteren Bedeutung erstreckt sich die Aufgabe der Polizei gegenwärtig nur auf Abwehr der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils beseitigend (repressiv) zur Ausführung bringt[4]).

Inzwischen hatte die Trennung der Justiz von der Verwaltung eine weitere Einschränkung der polizeilichen Thätigkeit herbeigeführt, indem die Justiz die repressive Abwehr der durch Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren mit der Maßgabe ausschließlich übernahm, daß ihr dabei die Polizei vorbereitend und helfend zur Seite trat. Diese Thätigkeit bildet den Gegenstand der Kriminalpolizei (Nr. III). Erscheint die Polizei hierin nur als Gehülfin der Justiz, so verblieb ihr eine selbstständige Wirksamkeit sowohl in der Abwehr schädlicher Naturereignisse (Unfallspolizei), die sie nach wie vor

---

[1]) v. Mohl Polizeiwissenschaft (3. Aufl. Tübing. 66). — Förstemann Principien d. preuß. Polizeirechts (Berl. 69).

[2]) Anm. 2 zu § 117.

[3]) Die frühere Wohlfahrtspolizei ist damit in das Gebiet der Wohlstandspflege (Kap. 9) übergetreten.

[4]) Das LR. (II 17 § 10) bestimmt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit u. Ordnung u. zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ — Diese für die einzelnen Gebiete durch G. 11. März 50 (GS. 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe ist auf Nachtheile oder Belästigungen nicht auszudehnen Erk. OV. 27. April 82 (XI 344); Ausnahme § 350 Nr. I 1.

präventiv und repressiv auszuüben hat, als in der nur präventiven Abwehr der aus Rechtsverletzungen drohenden Gefahren. Diese Gefahren können äußere oder innere sein, sie können die allgemeine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung und Sitte bedrohen und hiernach scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallspolizei umfassende Sicherheitspolizei (Nr. IV) von der Ordnungs- und Sittenpolizei (Nr. V).

Fällt auch den Zwecken nach die gesammte polizeiliche Thätigkeit in eins dieser Gebiete, so bildet doch die Polizei keine in sich abgeschlossene selbstständige Funktion der inneren Verwaltung, durchdringt vielmehr deren ganzes Gebiet, so daß fast in jedem Theile derselben neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervortritt. Die Eintheilung in Kriminalpolizei, Sicherheits- und Unfallspolizei und Ordnungs- und Sittenpolizei wird deßhalb nur auf die allgemeine Polizei angewendet, wogegen die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten hervortretende und nach ihnen benannte polizeiliche Thätigkeit nur im Zusammenhange mit diesen betrachtet werden kann. Es gilt dieses von den Gebieten des Gesundheits-, Bau- und Armenwesens, die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschlusse an die Polizei zur Darstellung gelangen (Nr. VI—VIII), es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wohlstandspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Thätigkeit in größerem oder geringerem Umfange hervortritt[5]).

II. Polizei-Verwaltung.

1. Polizei-Behörden.

§ 221.

a) **Centralinstanz** ist der Minister des Innern[1]). Seine Zuständigkeit erstreckt sich indeß nur auf die allgemeine Polizei, während unter dem Kultusminister die Gesundheitspolizei, unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Bau-, Eisenbahn- und Bergpolizei, unter dem Handelsminister die Hafen- und Schifffahrts- und der größte Theil der Gewerbepolizei und unter dem Landwirthschaftsminister die Landwirthschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehseuchenpolizei stehen[2]).

§ 222.

b) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur Ortspolizei. Sie umfaßt ihrem Begriffe nach die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als

---

[5]) Versicherungspolizei § 314, 315; Bergpolizei § 324 Abs. 2; Wasserpolizei § 336—338; Feld- u. Forstpolizei § 340, 341; Viehseuchen- (Veterinär-) Polizei § 344; Jagdpolizei § 346; Fischereipolizei § 348; Gewerbepolizei § 350, 351, 353; Marktpolizei § 363; Maß- u. Gewichtspolizei § 364; Schifffahrts-, Hafen- u. Strompolizei § 367 Abs. 2; Wege- (Chaussee- u. Straßen-) Polizei § 373; Eisenbahnpolizei § 377 Abs. 2 d. W.

[1]) § 48 d. W.

[2]) Anm. 5 zu § 220.

solche bedrohenden Gefahren, und fällt in diesem Sinne mit der **höheren** (**politischen oder Staats-**) **Polizei** zusammen. Thatsächlich werden indeß als landespolizeiliche alle diejenigen Funktionen angesehen, die ihrer höheren Bedeutung oder ihrer größeren Schwierigkeit wegen von einer unteren Behörde nicht wahrgenommen werden können. Landespolizeibehörde ist der Regierungs-Präsident (die Regierung)[3]. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizei-Verwaltung. Nur einzelne besondere Zweige, wie die Berg- und Eisenbahnpolizei, werden von besonderen Behörden verwaltet[4]. Dem Ober-Präsidenten sind abgesehen von einzelnen besonders bestimmten Gegenständen[5] nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden Angelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten[6].

§ 223.

c) Mannigfaltiger hat sich die **Ortspolizei** (Lokalpolizei) gestaltet, die sich gleichfalls über fast alle Gebiete der Polizei-Verwaltung erstreckt[7]. Sie wird zwar überall im Namen des Königs geübt, doch sind ihre Organe verschieden sowohl für Stadt und Land, als für die einzelnen Provinzen.

In den **Städten** wird die Polizei regelmäßig von den Bürgermeistern verwaltet[8], doch kann sie in bedeutenderen Städten besonderen königlichen Behörden übertragen werden. In diesem Falle zahlt der Staat die persönlichen, die Stadt die sächlichen Kosten[9]. Die Behörden heißen Polizei-Präsidien oder Polizei-Direktionen; doch führen auch die Vorsteher der letzteren zum Theil

---

[3] RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 2^{2-4} u. LVG. § 17. In Posen u. Schleswig-Holstein sind vorläufig noch die Regierungen zuständig § 57 d. W. — Erlaß v. PolVerord. § 230 d. W. — Unmittelbare Verwaltung der Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei § 367 Abs. 2.

[4] § 324 Abs. 2 u. § 377 Abs. 2 d. W.

[5] Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) § 11^{4b-e}.

[6] Das. § 2^3 u. § 11^2.

[7] Ausgenommen sind neben der Berg-, der Eisenbahn- u. der Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei (Anm. 3 u. 4) die Fischereipolizei § 348 (Anm. 85) u. die dem Landrathe vorbehaltenen Gebiete, Anm. 22.

[8] Aeltere Prov.: G. üb. d. Polizeiverw. 11. März 50 (GS. 265) § 1, Städte-O. f. d. östl. Prov. (Anm. 79 zu § 79 d. W.) § 62, f. Westfalen (Anm. 104 desgl.) § 62 u. f. d. Rheinprov. (das.) § 57; neuere Prov.: V. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 1, StädteO. f. Schl.-Holstein (Anm. 106 zu § 79 d. W.) § 89; f. Hess.-Nassau u. Hohenzollern sind die in Anm. 19 angeführten Gesetze u. f. Hannover, wo die Magistrate zuständig sind, StädteO. (Anm. 110 zu § 79 d. W.) § 71, 78 u. 79 maßgebend. — Die Aufsicht führt in allen kreisangehörigen Städten der Landrath V. 15. April 15 (GS. 85) § 36 u. KrO. (Anm. 12) § 77, doch gehen im Geb. der Verwaltungs-Organisation die Rechtsmittel in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an den Bezirksausschuß (§ 231 Abs. 4), während in Hannover alle selbstständigen Städte (Anm. 81 zu § 60 d. W.) der Aufsicht des Landraths entzogen sind LVG. § 155 Abs. 3 u. KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 27.

[9] G. üb. d. PolV. § 2 u. 3, verb. Pl.B. OTr. 8. April 61 (JMB. 116). Schl.-Holstein StädteO. § 89; Frankfurt a. M., wo der Polizei-Präsident zugleich Landrath des gleichnamigen Landkreises ist u. in demselben die Ortspolizei verwaltet V. 29. Juni 67 (GS. 917) u.

den Titel als Polizei-Präsident[10]). Dem Polizei-Präsidium zu Berlin sind neben den ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Befugnisse beigelegt[11]).

In betreff der **Landgemeinden** hatte sich in den östlichen Provinzen die mit dem Besitze eines Gutes verbundene Polizeigewalt (**gutsherrliche Polizei**) mit einigen Unterbrechungen bis in die neuste Zeit behauptet. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind nunmehr unter Aufhebung derselben besondere Amtsbezirke gebildet, innerhalb deren die Ortspolizei von Amtsvorstehern möglichst als Ehrenamt, nöthigenfalls aber unter kommissarischer Anstellung von Berufsbeamten verwaltet wird[12]). Aehnlich, nur mit ausgeprägterem Beamtencharakter bestehen in Posen Distriktskommissarien[13]), in Westfalen Amtmänner[14]), in der Rheinprovinz Landbürgermeister[15]) und in Schleswig-Holstein Kirchspiels- und Hardesvögte[16]). Für Hannover soll zwar die Einführung der Amtsvorsteher durch kön. Verordnung auf Antrag des Provinziallandtages gleichfalls erfolgen können; inzwischen ist die Ortspolizei den Landräthen übertragen[17]). Damit erweitert sich naturgemäß die Thätigkeit der Gemeindevorsteher auf diesem Gebiete, denen auch bereits im Gesetze mehrere ortspolizeiliche Funktionen überwiesen sind[18]). Noch weiter ist diese Zuständigkeit in Hessen-Nassau, Hohenzollern und im Kreise Eiderstedt (Prov. Schl.-Holstein) ausgedehnt, in-

KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 30—32. — Die ähnlichen, nur in der Art der Kostenvertheilung abweichenden Bestimmungen in den übrigen neuen Landestheilen sind aufrecht erhalten V. 1867 (Anm. 8) § 2 u. 3.

[10]) PolPräsidien zu Berlin (Anm. 11); nebst der diesem unterstellten Pol.Dir. Charlottenburg, ferner Königsberg, Breslau u. Frankfurt a. M. (Anm. 9); Polizeidirektionen zu Danzig, Stettin, Posen, Potsdam, Magdeburg, Hannover zugleich für Stadt Linden u. Vorstadt Glockfee, Köln, Aachen, Wiesbaden, Kassel, Celle, Göttingen, Koblenz, Marburg, Hanau u. Fulda. Die sechs letztgenannten werden als Nebenamt von dem Landrath verwaltet. — Vgl. § 227, insbes. Anm. 32.

[11]) Regl. 18. Sept. 22 (KA. VIII 491) u. KO. 16. Mai 30 (das. XIV 359); Erk. OV. 14. März 82 (VIII 331).

[12]) KreisO. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 46—63, 65—68; ferner ZustG. § 5 u. 6, wonach die staatliche Aufsicht von dem Landrathe als Vorsitzendem des Kreisausschusses u. in höherer u. letzter Instanz von dem Reg.Präs. geführt wird (Anm. 62 zu § 78 d. W.); CR. u. AusfInstr. 18. Juni 73 (MB. 150 u. 153) Art. 2 u. 4. — Amtsunkosten KrO. § 69—73, CR. 10. Juni 73 (MB. 137) u. 3. März 81 (MB. 75). — Amtsausschüsse KrO. § 51—55a, CR. 18. Dez. 73 (MB. 74 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte; das Prädikat „Königlich" steht ihnen nicht zu R. 15. Juni 74 (MB. 159); CR. 17. Dez. 78 (MB. 79 S. 1). — Die Zahl der Amtsbezirke in den obengenannten Provinzen belief sich (1875) auf 5658 mit durchschnittlich je 1600 Einwohnern u. je 6 Gemeinden od. Gutsbezirken; 340 derselben umfaßten eigene Gemeinden od. Gutsbezirke.

[13]) KO. 10. Dez. 36 (KA. XX 943).

[14]) Westf. LGemO. 19. März 56 (GS. 265) § 4 u. 69—74 u. KrO. 31. Juli 86 (GS. 217) § 27—29 u. 99².

[15]) Rhein. GemO. 23. Juli 45 (GS. 523) § 108 u. KrO. 30. Mai 87 (GS. 209) § 28.

[16]) V. 22. Sept. 67 (GS. 1587) § 4. — Lauenburg G. 5. Dez. 72 (WochBl. 367).

[17]) KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 24, 25 u. 28—30.

[18]) Das. § 34⁵⁻⁸, vgl. LGemG. 28. April 59 (hann. GS. I 393) § 69, 70.

dem hier die Ortspolizei unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt wird[19]). Diese Einrichtung setzt ein entwickeltes Gemeindeleben und einigermaßen befähigte Gemeindeorgane voraus, verdient aber, wo diese vorhanden sind, schon um deswillen den Vorzug, weil sie der Ortspolizeibehörde ihre Stelle im eigenen Orte zuweist, wo sie unausgesetzt beobachten und unmittelbar eingreifen kann. Sie vermeidet daneben die Einschiebung von Zwischenbehörden zwischen Landrath und Gemeindebehörde und macht damit die Verwaltung einfacher und billiger. Sie verhindert aber vor allem die Einführung subalterner Elemente in die lokale Verwaltung, die anderenfalls nicht überall zu umgehen ist[20]).

§ 224.

d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuester Zeit gebildet. Der Landrath war ursprünglich nur Kommissar der Regierung[21]) und hat erst allmälig selbstständige polizeiliche Funktionen erhalten. Die bedeutendsten bilden die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden und das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen und polizeilichen Zwangsmaßregeln[22]). Erst damit ist der Landrath zur eigentlichen Polizeibehörde geworden.

2. Polizeibeamte.

§ 225.

a) **Uebersicht.** Neben den allgemeinen Bestimmungen über Beamte[23]) bestehen über die Befugnisse und Organisation der unmittelbar ausführenden (Exekutiv-) Beamten mehrfache besondere Vorschriften. Sie haben das Recht zur Festnahme von Personen, zur Beschlagnahme, zur Durchsuchung[24]) und im Falle der Noth zum Waffengebrauche[25]). Neben den allgemeinen Polizeibeamten giebt es solche für einzelne spezielle Verwaltungszwecke[26]). In der Organisation werden die staatlich angestellten und besoldeten Gendarmen und Schutzmänner von den Gemeinde-Polizeibeamten unterschieden.

[19]) Kurh. GemO. 23. Okt. 34 (k. GS. 181) § 61; nass. GemG. 26. Juli 54 (VB. 166) § 2 u. 18 u. V. 22. Feb. 67 (GS. 273) § 9; KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 27—29. — Sigm. GemG. 6. Juni 40 (hohenz.GS. V 241) § 38.

[20]) Nähere Ausführung S. 15—21 der Anm. 6 zu § 54 d. W. angeführten Schrift.

[21]) V. 30. April 15 (GS. 85) § 33.

[22]) KrO. (Anm. 12) § 77. LVG. § 142 u. 132. — Besondere Zuständigkeit in der Chausseepolizei § 373 Anm. 25, Viehseuchenpolizei § 344 Anm. 27, Jagdpolizei § 346 Anm. 55. Uebrigens hat der Landrath in den der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäftskreis regelmäßig nicht einzugreifen Erk. OV. 20. März 84 (X 357). Hannover Anm. 17.

[23]) § 62—75 d. W. üb. Staats- u. § 77 Nr. 1 üb. Gemeindebeamte.

[24]) § 233—236 d. W.

[25]) GendInstr. (Anm. 27) § 28 u. V. 1867 (Anm. 28) § 18; Anwendbarkeit auf die übrigen Exekutivbeamten KO. 4. Feb. 54 (MB. 69).

[26]) Forstschutzbeamte § 125 Abs. 2 d. W.; Fischereibeamte § 348 (Anm. 85); vgl. auch Anm. 33.

§ 226.

b) Die **Gendarmerie** war bereits 1812 gebildet, erhielt aber erst 1820 ihre heutige Gestaltung[27]), in welcher sie auch auf die neuen Provinzen übertragen wurde[28]). Sie ist in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin, Gerichtsstand und innere Verfassung militärisch organisirt, steht unter einem Militärchef und wird den Armeekorps entsprechend in Brigaden eingetheilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier und einer Anzahl von Offizieren, Oberwachtmeistern, berittenen und Fuß-Gendarmen. In ihren Dienstobliegenheiten stehen die Gendarmen dagegen unter den Civilbehörden, denen sie zugewiesen sind, insbesondere unter den Landräthen. Den Ortspolizeibehörden sind sie nicht unterstellt, haben jedoch ihren Aufforderungen zu entsprechen[29]). Die unmittelbare militärische Aufsicht über die Gendarmen wird durch die Gendarmerieoffiziere und Oberwachtmeister geführt. Letztere werden jedoch allmälig zu Kreiswachtmeistern umgestaltet, welche in civildienstlicher Beziehung den Landräthen unterstellt sind und diesen die einheitliche Leitung und Verwendung der Gendarmen ermöglichen sollen.

Die Gendarmen werden aus den geeigneten Unteroffizieren mit mindestens 9jähriger Dienstzeit entnommen und nach sechsmonatlicher Probedienstleistung angestellt. Der Dienst in der Gendarmerie wird bezüglich der Civilversorgungsansprüche dem Militärdienste zugezählt[30]).

§ 227.

c) Die Einrichtung der **Schutzmannschaft** entspricht mit Ausschluß der militärischen Organisation überall der der Gendarmerie. Sie wurde 1848 in Berlin, späterhin auch in den übrigen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung eingeführt. Die Einstellung von Unteroffizieren mit 9jähriger Dienstzeit ist zulässig, insofern geeignete versorgungsberechtigte Bewerber nicht vorhanden sind[31]). Die spezielle Aufsicht führt unter dem Polizeichef, in Berlin der Polizei-Oberst mit Polizei-Hauptleuten, Lieutenants und Wacht-

---

[27]) V. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) u. DienstInstr. v. dems. T. (das. S. 10). — Der Gerichtsstand ist der des stehenden Heeres § 11 der V. u. § 99 d. W. Das R.MilStGB. (Anm. 8 zu § 98) findet nach § 2 seines EinfG. auf Gendarmen keine Anwendung; das frühere preuß. MStGB. 3. April 45 (GS. 278) I § 48[2, 3] u. 188 gilt deshalb fort. — Disciplinaruntersuchung KO. 22. Aug. 29 (KA. XIII 560) u. CR. 12. Juni 50 (MB. 179). — Reisekosten u. Tagegelder V. 1. April 74 (GS. 131), geändert (§ 1) V. 14. Okt. 81 (GS. 339) u. (§ 3) V. 1. Nov. 76 (GS. 459). — Umzugskosten V. 27. Jan. 79 (GS. 22) u. 19. Dez. 83 (GS. 347). — Pensionirung G. 27. März 72 (GS. 268) § 4. — Unabkömmlichkeit bei Einziehung zum Militär § 89 Nr. 2 d. W.

[28]) Hohenzollern Erl. 30. Dez. 50 (GS. 51 S. 703). — Schl.-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau V. 23. Mai 67 (GS. 777).

[29]) KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 65 Abs. 2.

[30]) BBeschl. $\frac{7.}{21.}$ März 82 (CB. 123) § 1; vgl. § 63 Abs. 3 d. W.

[31]) KO. 23. Juni 48, 22. März 52 (MB. 55 S. 119) u. 20. Juli 75 (MB. 201) u. E. 31. Juli 85 (MB. 231). — Waffengebrauch AE. 4. Feb. 54 (MB. 69). — Uniform Anm. 96 zu § 70 d. W.

meistern, in den übrigen Städten der Polizei-Inspektor mit den Polizei-Kommissarien. Letztere sind für bestimmmte Zweige der Polizei-Verwaltung (Kriminal-, Fuhr-Kommissarien) oder Bezirke (Revier-Kommissarien) bestellt[32].

§ 228.

d) Die **Gemeinde-Polizeibeamten** sind Polizei-Sergeanten oder Polizei-Diener[33]. Die Anstellung setzt Civilversorgungsberechtigung[30], eine 3 bis 6 monatliche Probezeit und Genehmigung des Regierungs-Präsidenten (der Regierung) voraus[34]. Ihre Beaufsichtigung erfolgt in mittleren Städten durch Polizei-Kommissarien, in größeren außerdem durch Polizeiinspektoren.

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 229.

a) **Ueberſicht.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielfach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar und schleunig erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht gegen bestimmte, sondern gegen mögliche oder doch nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle speziellen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, der Autorität und muß in dieser geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe besonderer Befugnisse auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu gewähren. Sie kann in diesem Sinne solche polizeiliche Gebiete, die dem zeitlichen Wechsel oder der örtlichen Verschiedenheit in höherem Grade unterworfen sind, unter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnung allgemein regeln (b), sie kann daneben in gewisse Verhältnisse durch Polizeiverfügung bestimmend eingreifen und diese durch Zwangsmaßregeln durchsetzen (c)[35].

Die Befugnisse sind regelmäßig mit Einschränkungen der Person und des Eigenthumes verbunden. So lange Gesetz und Verordnung nicht geschieden waren, schien dies unbedenklich. Seitdem aber mit Beginn des Jahrhunderts der Grundsatz der Unterordnung der Verwaltung unter das Gesetz maßgebend geworden, ist man unausgesetzt bemüht, Rechtskontrollen zu schaffen, die gegen

---

[32]) Das Aufrücken im Gehalte für die Polizei-Inspektoren u. Kommissarien erfolgt ebenso wie für die bei den kön. Polizeibehörden außer Berlin angestellten Polizeiräthe, Assessoren u. Bureaubeamten durch den ganzen Staat E. 28. März 84 (MB. 89).

[33]) Uniformirung Anm. 96 zu § 70 d. W. — Gemeinde-Feld- u. Forsthüter § 340 d. W.

[34]) § 4 des PVG. u. der V. 1867 (Anm. 8).

[35]) Eine dritte Befugniß bildet die polizeiliche Strafverfügung (§ 237 d. W.). In der Pol. Verordnung erscheint die Polizeibehörde als Gesetzgeber, in der Strafverfügung als Richter u. nur in der Pol.-Verfügung als eigentliche Verwaltungsbehörde.

eine eigenmächtige oder zu weit gehende Anwendung dieser Befugnisse sichern sollen; die Frage, welche Einschränkungen hierbei möglich sind, ohne den Zweck der Polizei zu beeinträchtigen, bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

§ 230.

b) Der Erlaß von **Polizei-Verordnungen** erscheint im Landrecht als Majestätsrecht[36]). Den Ministerien stand diese Befugniß zu; die Regierungen waren dagegen an höhere Genehmigung gebunden[37]) und die Ortspolizeibehörden auf wenige Gegenstände der Feldpolizei beschränkt[38]).

Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst später eingeführt[39]). Für das Gebiet der Verwaltungs-Organisation ist dasselbe demnächst erweitert und unter Theilnahme der Selbstverwaltungskörper allen Polizeibehörden beigelegt wie folgt:

1. Den Ministern für das Staatsgebiet oder Theile desselben auf den ihnen besonders zugewiesenen und auf den Gebieten der Eisenbahn-, Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei, sowie in betreff der Zubereitung und des Vertriebes von Giften und explodirenden Stoffen, mit Strafandrohung bis zu 100 M.[40]);
2. dem Ober- und dem Regierungs-Präsidenten über alle im Interesse der Provinz oder mehrerer Bezirke, bez. des Bezirkes und mehrerer Kreise zu regelnde Gegenstände, unter Zustimmung des Provinzialrathes, bez. Bezirksausschusses — in eiligen Fällen auch vorbehaltlich derselben auf höchstens 3 Monate —, mit Strafandrohung bis zu 60 M.[41]);
3. dem Landrathe für den Kreis oder mehrere Ortspolizeibezirke, unter Zustimmung des Kreisausschusses, mit Strafandrohung bis zu 30 M.[42]);
4. der Ortspolizeibehörde, für den Ortspolizeibezirk oder eine oder mehrere Gemeinden, mit einem Strafmaße von 9 M., bei Zustimmung des Regierungs-Präsidenten und in Stadtkreisen von 30 M. In den Städten ist dabei die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich; nur für die zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehörigen Verordnungen

---

[36]) LR. II 13 § 6.

[37]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 11 u. StMB. 7. Jan. 45 (MB. 40). Ausgedehntere Befugniß nach franz. Rechte vgl. R. 13. April 42 (MB. 209).

[38]) Feld-PolO. 1. Nov. 47 (GS. 376) § 2, 10, 25, 40, 73, 74.

[39]) PVG. 11. März 50 (GS. 265) § 5—17, Form CR. 6. Juni 50 (MB. 176); neue Prov. V. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 5—17, Form CR. 16. Nov. 67 (MB. 364); Lauenburg G. 7. Jan. 70 (WBl. 13) § 5—17. — Rosin, Polizeiverordnungsrecht (Bresl. 82).

[40]) LVG. § 136, Form u. Bekanntmachung § 140; Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen der Konsuln Anm. 42 zu § 85 d. W.

[41]) LVG. § 137—139, Form u. Bekanntmachung § 140, Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen üb. Schifffahrts-, Hafen- u. Strompolizei § 367 Abs. 2, üb. Bergpolizei § 324 Abs. 2 d. W.

[42]) LVG. § 142 u. 144 Abs. 2; PVG. § 5 u. 6.

genügt die Berathung mit demselben. Auf dem Lande ist in allen Fällen die Zustimmung des Amtsausschusses erforderlich[43]). An Stelle desselben tritt in den nur aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken die Gemeindevertretung[44]).

Der Minister kann alle polizeilichen, der Regierungs-Präsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses die kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft setzen[45]). Der Richter hat nur die Gesetzmäßigkeit, nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnung zu prüfen. Im Unvermögensfalle erkennt er statt der Geldstrafe auf verhältnißmäßige Haft[46]).

In Posen und Schl.-Holstein kommen zur Zeit noch die früheren Vorschriften zur Anwendung, wonach das Polizeiverordnungsrecht nur den Regierungen und Ortspolizeibehörden beiwohnt[39]).

Die Zahl der Polizeivorschriften ist infolge dieses Verordnungsrechtes erheblich gewachsen und die Uebersicht über diese vielgestaltigen Bestimmungen eine sehr schwierige geworden. Man hat durch Zusammenstellungen zu helfen gesucht, aber ohne dauernden und gründlichen Erfolg. Nur die eingeschränkte und zweckentspechende Anwendung dieses wichtigen Rechtes vermag hiergegen einige Abhülfe zu schaffen.

§ 231.

c) Wesentlich von den Polizeiverordnungen verschieden sind die **Polizeiverfügungen.** Richten jene sich gegen eine Mehrheit von Fällen und Personen, so haben diese einen bestimmten Fall, meist auch eine bestimmte Person im Auge. Jene werden deßhalb veröffentlicht (publizirt), diese zugestellt (insinuirt). Der Hauptgegensatz liegt indessen in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung gesühnt sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuführen sucht.

Zur Durchführung aller obrigkeitlichen Verfügungen stehen den Polizeibehörden Zwangsbefugnisse zu. Neben dem gesetzlichen Zwangsmittel der Androhung von Geld- und Haftstrafe können sie eine zu erzwingende Handlung auf Kosten des Inanspruchgenommenen durch dritte bewirken lassen[47]). Im Gebiete der Verwaltungs-Organisation steht das Recht den nachstehend (Nr. 2) benannten Behörden für alle obrigkeitlichen Anordnungen wie folgt zu:

---

43) LRG. § 143, 144, PVG. § 5—7; KrO. (Anm. 12) § 62. — Sicherheitspolizei Anm. 1 zu § 242. — Benehmen mit den Kommandanturen R. 2. Okt. 40 (MB. 361) u. 21. Aug. 52 (MB. 218).

44) KrO. § 51² u. Erk. OT. 16. Juni 76 (MB. 203).

45) LVG. § 145; PVG. § 8—10 u. 16.

46) PVG. § 17, 18; StGB. § 18, 28 u. 29. — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit steht auch den Verwaltungsgerichten zu; sie erstreckt sich über die Frage, ob der Gegenstand der Polizeiverordnung überhaupt in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit (Anm. 4 zu § 220) fällt Erk. OV. 14. Juni 82 (IX 353).

47) PVG. § 20; neue Prov. § 18 der in Anm. 39 angeführten Vorschriften.

1. Die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist möglichst durch einen dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu bewirken;
2. Persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und bez. Festsetzung von Geld- oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu erzwingen, bezüglich deren der Gemeinde- (Guts-)vorsteher bis 5 M. oder 1 Tag, die Ortspolizei- oder städtische Gemeindebehörde in Landkreisen bis 60 M. oder eine Woche, in Stadtkreisen gleich dem Landrathe bis 150 M. oder 2 Wochen, der Regierungspräsident bis 300 M. oder 4 Wochen gehen darf;
3. Unmittelbarer Zwang ist nur äußerstenfalls anzuwenden.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel wie gegen die Anordnung selbst zulässig. Gegen die Festsetzung und Ausführung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchentlicher Frist statt[48].

Als **Rechtsmittel** gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden ist im Gebiete der Verwaltungs-Organisation wahlweise (elektiv) neben der Beschwerde bei behaupteter rechtlicher Unzulässigkeit auch die Verwaltungsklage zugelassen, während gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten die Beschwerde an den Ober-Präsidenten und gegen dessen Bescheid bei behaupteter rechtlicher Unzulässigkeit die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte stattfindet. Beschwerde und Klage sind bei der Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. In kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover ist der Regierungs-Präsident, bez. Bezirksausschuß zuständig[49].

Diese Entscheidungen sind endgültig; doch ist, wenn auf diesem Wege eine Polizeiverfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, über die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten nach den allgemeinen Rechtsregeln[50] im Rechtswege zu entscheiden[51]. Dem letzteren unterliegen auch nach wie vor alle durch die Verfügung berührten privatrechtlichen Verhältnisse, insbe-

---

Abgesehen von der neuen Verwaltungsorganisation findet sich diese Befugniß nur in betreff der Regierungen näher bestimmt (Anm. 33 zu § 57 d. W.), doch dürfen in der Praxis auch die übrigen Polizeibehörden Geld- u. Gefängnißstrafen anwenden R. 4. Juli 50 (MB. 212).

[48]) LVG. § 132, 133. Die Haft wird nach StGB. § 28 u. 29 berechnet. Mit Strafe bedrohte Handlungen unterliegen keinem Zwangsverfahren mittelst Geld- oder Haftstrafe Erk. OV. 9. April 79 (E. V 278, MB. 236), übrigens gehört die Verhinderung strafbarer Handlungen zu den Aufgaben der Polizei Erk. d. OV. 24. Juni 82 (E. IX 275). — Vermöge der Zwangsgewalt sind die Polizeibehörden befugt, **Zwangsgestellungen** (Sistirungen) vorzunehmen u. dieserhalb in die Wohnungen einzudringen E. d. RGer. 23. März 80 (MB. 234).

[49]) LVG. § 127—130, vgl. § 59 d. W.; Berlin LVG. § 127c; Hohenzollern § 130 Abs. 2; Hannover KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 28[1], verb. Anm. 80 zu § 60 d. W.

[50]) § 64 d. W.

[51]) G. 11. Mai 42 (GS. 192) § 1, 6; LVG. § 131.

sondere der etwaige Entschädigungsanspruch und die Frage, wem unter mehreren Betheiligten eine geforderte Leistung obliege[52]). Dagegen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel (vor. Absatz) jetzt auch in dem Falle statt, daß die Befreiung von der auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird[53]).

Das geschilderte Verfahren erscheint ziemlich verwickelt und weitläufig, während gerade für Polizeisachen eine einfache Gestaltung und rasche Erledigung unerläßlich ist. Es belastet ferner das Oberverwaltungsgericht mit der Entscheidung von thatsächlichen und Zweckmäßigkeitsfragen, die dem Wesen und der Bedeutung dieses Gerichtshofes wenig entsprechen. Es kann endlich durch die wahlweise Zulassung zweier verschiedener Rechtsmittel zu einer völligen Rechtsverwirrung führen, sobald mehrere durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene verschiedene Wege einschlagen und entgegengesetzte Entscheidungen herbeiführen.

III. Kriminalpolizei.

1. Uebersicht.

§ 232.

Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der (vorsätzlichen oder schuldbaren) Verbrechen, letzterer die der Uebertretungen zu[1]). Thatsächlich war die Polizeigerichtsbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden[2]). Hierin mußte eine Aenderung eintreten, als mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen zur Sache der Gerichte wurde[3]). Dabei blieb indeß die zur Erforschung und ersten Verfolgung berufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener Lokalorgane auf die Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (Nr. 2). — Ferner wurde den letzteren das Recht der Strafverfügung übertragen, die indeß der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreift (Nr. 3). — Der Vollstreckung der Strafe und der Erfüllung des Strafzweckes dienen endlich verschiedene Anstalten und Einrichtungen, welche den Verwaltungsbehörden unterstellt und somit als Gegenstände der Polizeiverwaltung zu behandeln sind. Hierzu gehören die Gefängniß-, Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten, die Polizeiaufsicht und die Transporte (Nr. 4—7).

2. Die Polizei als Hülfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 233.

a) **Einleitung.** Die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete (Kriminalpolizei) ist keine selbstständige, sondern nur eine aushelfende, ergänzende.

---

[52]) G. 1842 § 4.

[53]) LVG. § 127 Abs. 4 nebst GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 13, wodurch § 2 u. 3 des G. 1842 beseitigt sind.

[1]) LR. II 17 § 11 u. 16.

[2]) Das LR. (II 17 § 115) scheint von besonderen Polizeigerichten auszugehen.

[3]) Vgl. § 172 d. W.

Die Polizei erscheint dabei nur als Gehülfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach preußischem Rechte hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen[4]). Das französische Recht hatte diese Thätigkeit als gerichtliche Polizei zu einem eigenen, der Autorität der Gerichte unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet[5]), und die neue Justizorganisation hat sich diesem Vorgange in soweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Organen der Staatsanwaltschaft zuweist[6]). Letztere sind demgemäß, soweit sie ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, dem Staatsanwalt des Landgerichts und dem Oberstaatsanwalt unterstellt, welche, sobald die vorgesetzte Behörde vergeblich um Abhülfe ersucht worden, zu Rügen und zu Ordnungsstrafen bis 100 M. gegen dieselben befugt sind[7]). Die Vorschrift erscheint nicht ohne Bedenken, da mit derselben ein Dualismus in die Polizeiverwaltung hineingetragen wird, der ihrem Wesen und der nothwendigen einheitlichen Leitung widerspricht. Zugleich werden damit Organe der Selbstverwaltung solchen Staatsbehörden unterstellt, die ihnen fern stehen und an sich mit der Selbstverwaltung nichts zu thun haben.

Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und die unveränderte Erhaltung desselben zu sichern. Leichen von Personen, welche unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, dürfen nur unter Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters beerdigt werden[8]). Uebrigens ist die Polizei zur Vornahme aller nothwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt[9]), dabei aber, insofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Person und des Eigenthums verbunden sind, an Er-

---

[4]) V. 3. Jan. 49 (GS. 14) § 4. — Ueb. Gewährung von Zeugen- u. Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze (Anm. 45 zu § 192) die Polizeibehörde R. 15. Okt. 65 (MB. 282). — Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Theile der gerichtlichen Untersuchung bilden oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen CR. 6. Mai 50 (MB. 188), 10. Feb. 66 (MB. 23) u. (neue Provinzen) 11. Juni 69 (MB. 170).

[5]) Code d'instruct. crim. Art. 2.

[6]) GVG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 153; Disciplinarg. 21. Juli 52 (GS. 465) § 57, 58, 63 nebst G. 9. April 79 (GS. 345), § 16. — Zu diesen Beamten gehören in Städten mit kön. Polizeiverwaltung die Kommissarien; in anderen Städten die Bürgermeister, Polizei-Inspektoren u. Kommissarien; auf dem Lande die Guts- u. Gemeinde- u. die Amtsvorsteher, die Hardes- u. Kirchspielvögte in Schl.-Holstein, die Amtmänner in Westfalen u. die Bürgermeister in der Rheinprovinz CR. 15. Sept. 79 (MB. 265, JMB. 349) u. 20. Dez. 79 (MB. 80 S. 28), die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthülfsjäger u. auf Forstanstellungsberechtigung dienenden Waldwärter Bf. 23. Nov. 81 (MB. 82 S. 34), 3. Jan. u. 23. Juli 83 (MB. 24 u. 181), die Fischereiaufseher Bf. 27. Feb. 85 (MB. 49, JMB. 78).

[7]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 80, 81; CR. $\frac{7.}{15.}$ Okt. 79 (MB. 80 S. 2).

[8]) StPrO. § 157. — Erledigung bezüglicher Requisitionen des Untersuchungsrichters § 187.

[9]) Das. § 161.

füllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im einzelnen kommt die Freiheitsentziehung, die Durchsuchung und die Beschlagnahme in Betracht.

§ 234.

b) **Freiheitsentziehung.** Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet und strafgesetzlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zugelassen[10]).

Demgemäß sind Verhaftungen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters gegen Angeschuldigte zulässig, die der That und zugleich der Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Thatbestand oder Beweismittel dringend verdächtig sind. Bei Fluchtverdacht ist die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet[11]).

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu vorläufiger Festnahme befugt, sobald Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer That betroffen, so ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen[12]).

Gegen zu Verhaftende, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können Richter und Staatsanwaltschaft, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden Steckbriefe erlassen, welche unter Bezeichnung der Person und der Anschuldigung zur Verhaftung öffentlich auffordern[13]).

Die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt[14]). Sie fordert Genehmigung

---

10) VU. Art. 5; StGB. § 234—241. — Vorbild war die englische habeas-corpus-Akte (1697).

11) StPrO. § 112—126, 130 u. 132. — Die Verfolgung Flüchtiger kann von den Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates auf das Gebiet eines anderen fortgesetzt werden GVG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 168.

12) StPrO. § 127—129 nebst E. 11. Juli 81 (MB. 183). — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher KrO. (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 30[1]. — Verhaftung u. vorläufige Festnahme durch Militärwachen AO. u. Instr. 29. Jan. 81 (MB. 60, JMB. 35).

13) StPrO. § 131.

14) Vertr. mit Frankreich 21. Juli 45, weiter anwendbar Vtr. 11. Dez. 71 (RGB. 72 S. 7) Art. 18 Abs. 4; — Belgien 24. Dez. 74 (RGB. 75 S. 73 u. Berichtigung 1879 S. 2); — d. Niederlanden Vtr. 17. Nov. 50 (GS. 509), 20. Juni u. Bek. v. 25. Okt. 67 (GS. 1219 u. 1835), ER. 27. Aug. 79 (MB. 273) u. 18. Jan. 80 (MB. 70); — Luxemburg 9. März 76 (RGB. 223); — Großbrittannien 14. Mai 72 (RGB. 229) u. Ausf. 6. Aug. 75 (MB. 190); — Schweden u. Norwegen 19. Jan. 78 (RGB. 110); — der Schweiz 24. Jan. 74 (RGB. 113); — Italien 31. Okt. 71 (RGB. 446) u. 25. Juli 73 (CB. 271); — Spanien 2. Mai 78 (RGB. 213); — den v. St. v. Amerika 16. Juni 52 (GS. 53 S. 645), auf d. nordd. Bund ausgedehnt Vtr. 22. Feb. 68 (BGB. 228) Art. 3; — Brasilien 17. Sept. 77 (RGB. 78 S. 293); — Uruguay 12. Feb. 80 (RGB. 83 S. 287). — Mit Rußland hat Preußen die gegenseitige Auslieferung bei Verbrechen u. Vergehen gegen den Landesherrn oder dessen Familie, bei Mord, Mordversuch u. Dynamit-Verbrechen u. Vergehen durch Uebereink. 13. Jan. 85 (St. Anz. Nr. 20) vereinbart.

der Minister des Auswärtigen und der Justiz; dies gilt auch für die neuen Provinzen[15]). Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebietes[16]). Inländer unterliegen derselben nicht[17]).

Außer den Fällen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme sind die Polizeibehörden befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es erforderlich machen. Es muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung oder das zur Ueberweisung an die zuständige Behörde Erforderliche veranlaßt werden[18]).

§ 235.

c) **Durchsuchung.** Die Verfassung bezeichnet die Wohnung als unverletzlich, und im Strafrecht wird der Hausfriedensbruch mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet[19]). Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Verdächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Bei Nachtzeit sind Durchsuchungen der Wohnung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen, von Personen und der ihnen gehörigen Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hülfsbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder zuzuziehen[20]).

§ 236.

d) **Beschlagnahme.** Verfassungsmäßig ist das Eigenthum unverletzlich, insbesondere die Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet[21]). Demgemäß dürfen im Strafverfahren Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung genommen, bez. wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, beschlagnahmt werden. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten gleiche Voraussetzungen, wie für die der Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, nicht durch die Polizei

---

— Wegen Oesterreichs s. CR. 31. Dez. 75 (MB. 76 S. 50) u. in betr. des Verfahrens v. 29. Dez. 76 (MB. 77 S. 40). — Hetzer, deutsche Auslieferungsverträge (Berl. 83).

[15]) A. Erl. 26. Juli 67 (GS. 1264) u. CR. 24. Nov. 81 (MB. 244).

[16]) R. 18. Juni 75 (MB. 269).

[17]) StGB. § 9.

[18]) G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6. — Zwangsgestellung Anm. 47 zu § 231.

[19]) VU. Art. 6; StGB. § 123, 124 u. 342.

[20]) StPrO. § 102—111 u. (außerh. des Strafverfahrens) G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 7—9 u. 12. — Durchsuchungsrecht der Steuerbeamten Anm. 21 zu § 152 d. W.

[21]) VU. Art. 9, 33 u. 6.

angeordnet werden[22]). Speziell ist die Beschlagnahme auf dem Gebiete der Presse geregelt[23]).

3. Polizeiliche Strafverfügung.

§ 237.

Um die meist einfach liegenden geringeren Uebertretungen[24]) leichter, schneller und wohlfeiler erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugniß zur Strafverfügung beigelegt. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat[25]), kann wegen der in demselben verübten Uebertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. bez. 3 Tagen oder Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Gegen Versäumung dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen[26]). Ausgeschlossen bleibt die Strafverfügung bei Forstdiebstählen, steuer- und bergpolizeilichen und allen Uebertretungen aus dem Bereiche der Rheinschifffahrts-, Elbzoll- und Gewerbegerichte[27]), ferner gegen Militärpersonen, soweit die Strafe sich nicht auf Geldbuße und Einziehung beschränkt[28]). Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände fallen dem zur Tragung der sächlichen Polizeikosten Verpflichteten zu, der auch alle entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen hat[29]).

4. Gefängnisse und Strafanstalten.

§ 238.

Die Gefängnisse dienen zur Vollstreckung der Haft- und kürzeren Gefängnißstrafen[30]) und zur Unterbringung der in Untersuchungshaft befindlichen,

[22]) StPrO. § 94—101.

[23]) § 245 d. W.

[24]) Dies sind die mit Haft od. Geldbuße bis zu 150 M. bedrohten Handlungen (§ 173 Abs. 2 d. W.).

[25]) Zuständig sind hiernach in der Regel die Ortspolizeibehörden (§ 223 d. W.), ausnahmsweise die Regierungs-Präsidenten (Regierungen), bez. die von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen (R. 13. Jan. 62 MB. 27) u. die Landräthe bei Chausseepolizeikontraventionen (§ 373 Anm. 25) u. Gesindedienstpflichtverletzungen, sobald der Polizeiverwalter betheiligt ist (§ 260, Anm. 29). — Aehnliche Befugniß der Seemannsämter § 368 Abs. 4 d. W.

[26]) StPrO. § 453—458; EinfG. 1. Feb. 77 (RGB. 346) § 6[3]. — Preuß. G. 23. April 83 (GS. 65) nebst Anw. 8. Juni u. Vf. v. 2. Juli 83 (MB. 152 u. 175, JMB. 223.)

[27]) G. 1883 § 2, Anw. § 2; vgl. § 324, 185 Nr. 4 u. 6 u. § 136 Abs. 7 d. W.

[28]) G. 1883 § 11, Anw. § 22 u. MilStPrO. (Anm. 16 zu § 99 d. W.) § 3 u. 269.

[29]) G. 1883 § 7; vgl. § 223 Abs. 2 d. W. — Die Erträge der von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen den Amtskassen zu KrO. § 73. — Die in der Rheinprov. (Anm. 32) früher in einen besonderen Fonds zur Verpflegung u. Unterhaltung verlassener Kinder (KO. 27. u. Vf. 31. Dez. 22) vereinnahmten Polizeistrafgelder fließen jetzt — soweit sie gerichtlich festgesetzt sind — zur Staatskasse G. 30. Juni 87 (GS. 287) § 5 Abs. 1; der vorhandene Fonds steht zur Verfügung des Provinzialverbandes das. Abs. 2 u. G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 15.

[30]) § 173 Abs. 3 Nr. 2 d. W.

sowie der vorläufig fest- und in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen[31]). Sie zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse[32]). Die Unterhaltung der ersteren erfolgt durch den Staat[33]), die der letzteren durch die zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Gemeinden[34]).

Die Zuchthaus- und längeren Freiheitsstrafen werden in den eigentlichen Strafanstalten vollstreckt[35]). Sie stehen unter Aufsicht des Ministers des Innern[36]) und der Regierungs-Präsidenten (Regierungen)[37]) und werden von besonderen Strafanstaltsbeamten[38]) verwaltet. Die Einrichtung ist im allgemeinen eine gleichmäßige[39]). Abweichungen finden sich nur bei einigen größeren Gefängnißanstalten[40]) und bei den rheinischen Arrest- und Korrek-

[31]) Vollzug der Haft- u. Gefängnißstrafe u. Untersuchungshaft Vf. 19. Feb. 76 (MB. 30, JMB. 38), § 4 geändert CR. 21. Okt. 77 (MB. 287), vgl. Anm. 25. — Der Haftkostensatz ist allgemein auf 80 Pf. täglich festgesetzt E. 27. März 83 (MB. 72, JMB. 339). Unzulässigkeit der Prügelstrafe als Disciplinarmittel R. 15. Mai 69 (MB. 130).

[32]) In Hannover sind beide noch theilweise vereinigt Ausschr. 14. Mai 59 (hann. GS. II 7). — Die in der Rheinprov. bestandene Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Kantongefängnisse ist aufgehoben G. 30. Juni 87 (GS. 287).

[33]) Befreiung der Gemeinden von der Beitragsleistung (G. 1. Aug. 55 GS. 579, f. Schl.-Holstein V. 26. Juni 67 GS. 1073 § 2) u. v. d. Bewachung (KO. 11. Juli 29 GS. 93). Gerichtsgefängnisse Anm. 6 zu § 178 d. W.

[34]) G. 11. März 50 (GS. 265) § 3 u. 1. Aug. 55 § 3. — Neue Prov. V. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 3.

[35]) Die Strafanstalten (Zuchthäuser) u. Strafgefängnisse sind theils gemeinsam, theils nach Geschlechtern u. Konfessionen gesondert u. finden sich zu Wartenburg, Insterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin (Stadtvogtei mit Filialen u. Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Kottbus (Centralgefängniß), Naugard mit Hülfsanstalt in Gollnow, Rawitsch, Kronthal (Strafgef.), Fordon (dgl.), Breslau mit Filialen, Brieg, Striegau (zugleich f. Untersuchungsgefangene), Görlitz, Jauer, Sagan (Strafgef.), Ratibor, Halle, Lichtenburg, Delitsch, Rendsburg, Celle, Lüneburg, Lingen, Hameln (Bezirksgefängniß), Münster (mit Filialgef. das.), Herford (Gefangen-Anst.), Hamm (zugleich Gefängniß), Cassel, Wehlheiden (b. Cassel), Ziegenhayn, Diez, Werden, Köln (Straf- u. Korrektionsanstalt), Trier (Strafgefängniß) u. Siegburg (Hülfsanstalt). Die Zahl der Sträflinge in diesen u. den in Anm. 41 zu erwähnenden Anstalten belief sich (31. März 86) auf 127 919 Köpfe u. zeigte gegenüber der früheren starken Zunahme in den letzten Jahren einen allmähligen Rückgang. Der tägliche Verpflegungssatz beträgt 34 Pf.

[36]) R. 2. Nov. 36 (KA. XX 979); neue Provinzen V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XIV.

[37]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 2² u. LVG. § 17.

[38]) Kautionen Anm. 14 zu § 63; Rang der Str. A. Inspektoren Anm. 90 zu § 70. — Anstellung der Str. A. Geistlichen CR. 2. Okt. 53 (MB. 265).

[39]) Anwendung des Regl. f. Rawitsch 4. Nov. 35 auf die Strafanstalten i. d. älteren Provinzen mit Ausnahme der Rheinprov. CR. 25. Dez. 35 (KA. XIX 1080) u. auf d. Strafanstalt zu Werden (RB. Düsseldorf) R. 22. Okt. 37 (KA. XXI 1045). — Form der Jahresberichte E. 5. April 86 (MB. 148). Haftkostensatz wie Anm. 31. Wiedereinziehung der Kosten E. 15. Jan. 85 (MB. 14, JMB. 37). — Speisung u. Bekleidung CR. 29. Juli 74 (MB. 176). — Die (als Strafe durch KO. 6. Mai 48 GS. 123 aufgehobene) körperliche Züchtigung ist als Disciplinarmittel noch zugelassen. — Soweit diese Anstalten auch für Untersuchungsgefangene dienen (Berlin, Schlesien, Rheinprov. Anm. 41), bestimmt sich die Behandlung der letzteren nach E. 14. Okt. 84 (MB. 241), Nr. 1 erg. E. 26. Mai 85 (MB. 106).

[40]) Dies sind die Stadtvogtei zu Berlin u. die Centralgefängnisse zu Kottbus u. Hamm.

tionshäusern, die, obwohl zur Aufnahme aller Gefangenen mit Ausschluß der Zuchthäusler bestimmt, doch der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellt sind[41]). Alle Strafanstalten sind von Stempel- und Gerichtskosten, sowie von Erbschafts- und Gebäudesteuer befreit[42]).

Eine einheitliche Regelung im Reiche, wie sie bezüglich der Freiheitsstrafen durchgeführt ist, hat die Strafvollstreckung wegen der verschiedenartigen Einrichtung der Strafanstalten noch nicht erfahren. Die Reichsgesetzgebung hat sich bislang auf einzelne gemeinsame Grundsätze beschränken müssen.

Der leitende Gedanke jeder Strafvollstreckung ist die Besserung des Sträflings und die lebhafteste Erörterung hat hierbei seit lange die Frage der Einzelhaft hervorgerufen[43]). Durch einen allgemeinen Grundsatz steht dieselbe nicht zu lösen, da sie nach der Individualität des Sträflings eine verschiedenartige Beurtheilung fordert und der verkommene Verbrecher in der Einzelhaft eine Verschärfung erblickt, während sie für den auf der Bahn der Entsittlichung weniger vorgeschrittenen die mildere Form bildet und die Möglichkeit der Besserung in sich schließt. Das Strafgesetz überläßt deßhalb ihre Anwendung dem Ermessen der Verwaltung; nur darf sie ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden[44]).

In Verbindung damit steht die Beschäftigung, welche die geistige und körperliche Frische erhalten und einen redlichen Erwerb nach der Entlassung erleichtern soll. Für Zuchthäusler erscheint sie als Zwangsarbeit; für die mit Gefängniß Bestraften ist sie nur zugelassen[45]). Besondere Beachtung hat

---

[41]) Für diese gilt die HausO. 23. Okt. 27; Untersuchungsgefangene Anm. 39. — Zur Zeit bestehen Arrest- u. Korrektionshäuser zu Aachen, Düsseldorf, Kempen, Elberfeld, Kleve, Koblenz, Köln, Bonn, Saarbrücken, Simmern.

[42]) StempelG. 7. März 22 (GS. 57) § 3¹; neue Provinzen § 4ᶜ der V. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277). — GerichtskostenG. 10. Mai 51 (GS. 622) § 4². — ErbschStG. 30. Mai 73 (GS. 329) Tarif 2ᵍ. — GebäudeStG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3⁶.

[43]) Die Entsittlichung u. Verwilderung, welche das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft zu Philadelphia begründeten pensylvanischen oder Zellensystem die Einzelhaft zur strengsten Durchführung. Dabei wurde unter dem Einflusse der herrschenden Sekte der Quäker der Hauptwerth auf religiöses Insichgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körperliche und geistige Erschlaffung der Bestraften und diese Erfahrung führte zu dem gemilderten Auburnschen System, nach welchem die Sträflinge getrennt schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit in Klassen getheilt und gemeinsam unter strenger Aufsicht und Fernhaltung jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet das seit 1854 besonders in England u. der Schweiz verbreitete irische oder Progressivsystem, welches auch auf das deutsche Strafgesetz eingewirkt hat. Dasselbe beginnt mit einer nach der Individualität bemessenen, durchschnittlich neunmonatlichen Einzelhaft, läßt dann eine mit zunehmenden Vortheilen u. Erleichterungen verbundene gemeinsame Beschäftigung folgen, um mit einer widerruflichen Beurlaubung unter polizeilicher Aufsicht zu enden.

[44]) StGB. § 22.

[45]) Das. § 15 u. 16. — Vgl. § 173 Abs. 3 Nr. 2 d. W. — Beschäftigung mit Handwerkerarbeiten ER. 13. Jan. 82

die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Uebergang zur Freiheit erleichtert und eine bessere finanzielle und volkswirthschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt. Andererseits fordert diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängniß Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während Zuchthäusler nur getrennt von freien Arbeitern beschäftigt werden dürfen[46].

Zur Erleichterung des Ueberganges in die Freiheit dient endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüßt haben, bei guter Führung durch den Justizminister auf Widerruf entlassen werden. Sie stehen unter besonderer Ueberwachung der Ortspolizei[47].

Zu religiös-sittlicher Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen, sowie zur Vermittelung des Unterkommens und redlichen Erwerbes für die letzteren bestehen Gefängnißvereine, unter denen die rheinisch-westfälische Gefängnißgesellschaft durch ihre 50jährige erfolgreiche Wirksamkeit eine hervorragende Bedeutung in Anspruch nimmt[48].

5. Arbeits- und Besserungsanstalten. Unterbringung verwahrloster Kinder.

§ 239.

Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, Trunkenbolde, Obdachlose und Dirnen können während der Haftstrafe zu angemessenen Arbeiten innerhalb und außerhalb der Strafanstalt angehalten werden und nach Verbüßung derselben, zum Zwecke der Besserung bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus untergebracht werden (korrektionelle Nachhaft, Detention). Die Zulässigkeit spricht der Richter, die Festsetzung und Dauer der Regierungs-Präsident (die Regierung) aus[49]. Die Kosten ausschließlich der dem Staate zur Last fallenden Transportkosten tragen die Landarmenverbände (Provinzen). Auf diese sind deßhalb die Arbeitshäuser und Besserungsanstalten übergegangen[50].

(MB. 18). — Arbeitsprämien unterliegen keiner Beschlagnahme E. 6. Juli 85 (MB. 209).

[46]) G. 11. April 54 (GS. 143). — Entschädigung der Aufsichtsbeamten G. 21. Juni 76 (GS. 257).

[47]) StGB. § 23—26; Instr. 21. Jan. 71 (MB. 47, JMB. 35). Ueb. d. zeitweilige Haftentlassung (Beurlaubung) bestimmt ER. 15. Juli 70 (MB. 197) u. 29. Okt. 79 (MB. 80 S. 17).

[48]) ER. 1. Sept. 79 (MB. 274).

[49]) LR. II 19 § 3; StGB. § 361[3—8], 362 u. E. 22. Okt. 85 (MB. 237). — Vgl. § 258 Abs. 2 u. 284 Abs. 3 d. W. — Die Nachhaft ist nicht ein Theil der Strafe, sondern eine infolge derselben angeordnete Besserungsmaßregel Erl. 25. Jan. 85 (MB. 47).

[50]) G. 8. März 71 (GS. 130) § 38. Die Besserungsanstalten (auch Korrektions-, Korrigenden-, Arbeits-Anstalten oder -Häuser benannt) sind durch besondere Reglements geordnet und finden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten (§ 287 Abs. 5 d. W.) zu Tapiau (Ostpreußen), Konitz, Landsberg, Lübben, Prenzlau, Strausberg, Neustettin, Ueckermünde, Kosten, Schweidnitz, Tost, Schadeleben b. Gr. Salze, Zeitz (zugleich Er-

Eine besondere Bedeutung gewinnen die Maßregeln gegen Müßiggang und Liederlichkeit in ihrer Anwendung auf jugendliche Personen, da diese der bessernden, erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für die schädlichen Einflüsse einer schlechten Umgebung vorzugsweise empfänglich sind. Daneben bildet dieses Vorgehen eine nothwendige Ergänzung der Strafrechtspflege, die gegen jugendliche Uebelthäter nicht oder nur bedingt zur Anwendung gelangt. Demgemäß kann gegen Angeschuldigte zwischen dem 12. und 18. Jahre, die bei mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung freizusprechen sind, vom Richter auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt bis längstens zum 20. Lebensjahre erkannt werden, auch statt derselben die Ueberweisung an Privat-Anstalten, Vereine oder Personen erfolgen[51]). Ferner können die strafrechtlich überhaupt nicht zu verfolgenden Kinder von 6 bis 12 Jahren von obrigkeitswegen auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise untergebracht werden, wenn die Beschaffenheit der von ihnen begangenen Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse der Kinder solches zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich machen[52]). Die Ausführung ist Sache der Provinzialverbände, welche die Unterbringung in geeigneten Familien oder Anstalten zu vermitteln oder selbst solche Anstalten zu errichten haben[53]). In Ermangelung eigenen Vermögens oder alimentationspflichtiger Verwandten fallen die Kosten der Einlieferung und ersten Ausstattung den Ortsarmenverbänden, die übrigen Kosten den genannten Verbänden und dem Staate je zur Hälfte zur Last[54]). Auch abgesehen von Begehung strafbarer Handlungen hat das Vormundschaftsgericht für Kinder, die von ihren Eltern mißhandelt, verleitet oder nicht versorgt werden, einzutreten und sie nach Umständen anderweit unterzubringen[55]).

---

ziehungs-Anst. f. jugendliche Verbrecher Anm 53), Himmelsthür bei Hildesheim, Wunstorf mit Filiale zu Oerrel, Benninghausen u. Breitenau (Hessen). Nicht mit Landarmenanstalten vereinigt sind die Besserungsanstalten zu Rummelsburg (für Berlin), Glückstadt mit Unteranstalt zu Bockelholm, Moringen (Werkhaus), Hadamar u. Brauweiler. Städtische Arbeitshäuser besitzen Greifswald u. Stralsund. — Alle diese Anstalten genießen Steuer- u. Sportelfreiheit gleich den Strafanstalten (Anm. 42). — Die Prügelstrafe als Disciplinarmittel ist unzulässig CR. 12. April 73 (MB. 124); vgl. Anm. 31.

51) StGB. § 56 u. A. O. 23. Juni 82 (MB. 209). In Posen, Schl.-Holstein u. Berlin herrscht die Familien-, übrigens die Anstaltserziehung vor. Vgl. Anm. 53.

52) StGB. § 55 u. G. 13. März 78 (GS. 132), § 10 geändert G. 23. Juni 84 (GS. 306); AusfVerf. 14. Juni 78 (MB. 120) u. (Mitwirkung der Geistlichen) 8. Febr. 79 (MB. 55).

53) Erziehungs- u. Besserungshäuser bestehen als Staatsanstalten zu Conradshammer bei Oliva (f. d. Provinzen Ost- u. Westpreußen, Pommern u. Posen), zu Wabern, zu St. Martin bei Boppard u. zu Steinfeld bei Aachen; als Provinzialanstalten zu Tempelburg, Lublinitz u. Zeitz. Die übrigen sind Privatunternehmungen. Die Gesammtzahl der Untergebrachten betrug (31. März 86) 11 101.

54) G. 1878 § 7 (erg. G. 27. März 81 GS. 275), § 8, 9, 12 u. 15.

55) Das. § 16 u. LR. II 2 § 90, 91, 266 u. (Kosten) Vf. 2. Nov. 73 (MB. 74 S. 19). Für verwahrloste noch nicht

6. Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung.

§ 240.

Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit durch den Regierungs-Präsidenten (die Regierung) für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und hat die Wirkung, daß Haussuchungen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurtheilten von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann[56]). Eine Aufenthaltsbeschränkung ist ferner zulässig gegen Angehörige des Jesuitenordens und die wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern oder wegen sozialdemokratischer Agitation verurtheilten Reichsangehörigen[57]). — In den älteren Provinzen kann außerdem den wegen sicherheits- oder sittlichkeitswidriger Handlungen Bestraften der Aufenthalt an bestimmten Orten versagt werden[58]).

Gegen Ausländer kann in vorgenannten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht oder Aufenthaltsbeschränkung die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt werden[59]). Außerdem ist dieselbe gegen solche Ausländer zulässig, die wegen gewerbsmäßigen Glückspieles, Landstreichens, Bettelns, Arbeitsscheu, Unzucht oder Obdachlosigkeit verurtheilt sind[60]). — Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung[61]), die jedoch auf Reichsangehörige nach dem Grundsatze der Freizügigkeit keine Anwendung findet. Eine Ausnahme besteht nur in betreff solcher Personen, die in einem

---

bestrafte Kinder bestanden (1883) in Preußen 179 Rettungshäuser. — Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder R. 26. Dez. 52 (MB. 53 S. 13).

56) StGB. § 38, 39 u. 361 1. Instr. 12. April 71 (MB 112) u. (bei Verurtheilung in einem andern Bundesstaate) BBeschluß 16. Juni 72 (MB. 193). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher KrO. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 30 2 u. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 34 2. — Unzulässigkeit der Ertheilung von Wandergewerbescheinen GewO. § 57 2. — Besondere Aufsicht über vorläufige entlassene Sträflinge § 238 Abs. 6 d. W.

57) § 299 Abs. 2, 291 Nr. 1 u. 248 Abs. 3 d. W.

58) G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 5) § 2 2 nebst BG. 1. Nov. 67 (BGB. 56) § 3, AusfR. 14. Dez. 60 (MB. 61 S. 11). Dies Recht besteht fort Erk. OB. 25. Jan. u. gleichlautend v. 24. Feb. 83 (MB. 59, Entsch. IX 415), betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (besuchsweisen) Aufenthalt dgl. 26. Sept. 83 (X 336).

59) StGB. § 39 2, sowie § 299 Abs. 2, § 291 Nr. 1 u. § 248 Abs. 3 d. W. (Die Ausweisung wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern ist unter Aberkennung der Reichsangehörigkeit auch gegen Reichsangehörige zulässig). — Strafe unbefugter Rückkehr StGB. § 361 2. — Die Transportkosten trägt jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebietes CR. 2. Juli 73 (MB. 221). — Ausweisung nach Oesterreich C. 9. Dez. 76 (MB. 77 S. 40), 19. März 80 (MB. 114) u. 8. Jan. 85 (MB. 14), aus u. nach der Schweiz Anm. 12 zu § 10 d. W. — Ausweisung Verarmter § 286, insbes. Anm. 19 d. W.

60) StGB. § 284, 361 3—8 u. § 362.

61) Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden Bf. 31. Jan. 82 (MB. 50); Unzulässigkeit der Verwaltungsklage für Reichsausländer LBG. § 130 Abs. 3. Strafe wie Anm. 59.

Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind[62]).

7. Transporte.

§ 241.

Der Transport ist eine Haft, die durch den mit dem Transportanden vorzunehmenden Ortswechsel ihre eigenthümliche Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist gleichmäßig geregelt[63]), wogegen die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten sich je nach dem Zwecke des Transportes verschieden bestimmt[64]). Auch die zu treffenden Sicherungsmaßregeln sind nach den obwaltenden Umständen verschieden. Während in wichtigeren Fällen, insbesondere bei Verbrechern und Deserteuren der Gendarmerietransport Anwendung findet[65]), werden einfache Transporte durch angenommene Civilpersonen besorgt. In minder gefährlichen Fällen ersetzt endlich die Ausstellung der Reiseroute (Zwangspaß) den Transport, in welcher dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wird, sich ohne Aufenthalt auf vorgeschriebenem Wege nach dem Bestimmungsorte zu begeben.[66]).

IV. Sicherheits-Polizei.

1. Uebersicht.

§ 242.

Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigenthumes im Gegensatze zu dem Schutze der Ordnung und der wirthschaftlichen Thätigkeit[1]). Sie umfaßt in dieser weiteren Bedeutung auch die eigenartig gestaltete[2]) Unfallspolizei (Nr. 7); im übrigen hat sie die Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Staat und Gesellschaft oder die einzelnen Individuen gefährden. Soweit es sich hierbei um Bekämpfung der öffentlichen

---

[62]) G. 1. Nov. 67 (BGB. 56) § 3.

[63]) GenTransportInstr. 16. Sept. 16 (KA. XI 509), ergänzt CR. 23. Juli 17 (KA. I Heft 3 S. 152) u. 3. Okt. 18 (KA. II 1088). — Hann. Bek. 9. Dez. 62 (hann. GS. II 27). — Eisenbahntransporte C. 28. Feb. 86 (MB. 46).

[64]) Die Verpflichtung der Gemeinden (LR. II 7 § 37 [8]) ist in betreff des Transports Aufgegriffener zum Sitze der Ortsobrigkeit aufrecht erhalten R. 9. Nov. 75 (MB. 203), desgl. in betr. der Einlieferung Fahnenflüchtiger Bf. 16. Nov. 81 (MB. 82 S. 8). — Polizeitransporte in Strafsachen Anm. 4. — Gerichtlicher Transport im Strafprozeß § 204 Abs. 2 d. W. — Transport in die Arbeitsanstalten § 239. — Auslandstransporte Anm. 14 (Auslieferungsverträge) u. 59.

[65]) V. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1 § 12 [5,7].

[66]) CR. 23. Mai 40 (MB. 165) u. 9. Sept. 58 (MB. 193). — Hann. Bek. 23. Mai 59 (hann. GS. I 613). — Nothwendige Reiseunterstützungen der Zwangspaßinhaber gehören zu den Transport-, nicht zu den Armenpflegekosten CR. 18. Aug. 63 (MB. 197).

[1]) Kön. Bef. 24. April 12 (GS. 43) Abs. 5. Der Begriff hat, obwohl er kein feststehender ist, doch im Polizeiverordnungsrechte praktische Bedeutung erlangt.

[2]) § 249 d. W.

Gefahren handelt, fällt sie mit der höheren oder politischen Polizei zusammen[3]). Ihr liegt hiernach zunächst die Abwehr der unmittelbaren Angriffe ob, die in Gestalt von Aufruhr, Hoch- oder Landesverrath gegen den Staat gerichtet sind (Nr. 2). Sodann soll sie den Gefahren vorbeugen, welche aus der Freiheit des Reiseverkehres, der Presse und des Vereinslebens dem Gemeinwesen erwachsen können (Nr. 3, 4 und 5). Diese Freiheiten sind verfassungsmäßig gewährleistet und die bezügliche Gesetzgebung, die mit Ausnahme des Vereinswesens vom Reiche ausgegangen ist, bestrebt sich, die erforderlichen Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen. Für gewöhnliche Verhältnisse haben diese Vorschriften ausgereicht. Außerordentlichen Angriffen gegenüber haben sie sich dagegen nicht gewachsen gezeigt. Die Gesetzgebung hat sich deßhalb bereits im sog. Kulturkampfe mit der katholischen Kirche zu weitergehenden Einschränkungen genöthigt gesehen[4]). In noch höherem Maße ist dies später gegenüber den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie der Fall gewesen (Nr. 6).

2. Tumult und Aufruhr. Belagerungszustand.

§ 243.

Nächst der äußeren ist die innere Sicherheit die erste Lebensbedingung jedes Staatswesens. Die Abwehr der gegen diese gerichteten Angriffe bildet die wichtigste Aufgabe der gesammten inneren Verwaltung. Die Gesetzgebung hat nach Vorgang der französischen[5]) dieserhalb Strafbestimmungen erlassen, und das Verfahren bei Aufständen geregelt.

Jede gegen die Person des Herrschers, gegen die Verfassung und das Gebiet des Reiches oder eines deutschen Staates gerichtete verrätherische Handlung wird als Hochverrath und jede Förderung einer feindlichen Macht zum Nachtheile des Reiches als Landesverrath bestraft[6]). Außerdem ist die öffentliche Aufreizung, der Aufruhr und die Zusammenrottung[7]), die heimliche oder verbotwidrige Ansammlung von Waffen und die Führung (in Stöcken oder Röhren) verborgener Waffen mit Strafe bedroht[8]).

In betreff des Verfahrens der Polizeibehörden bei Aufläufen sind die älteren Vorschriften noch anwendbar[9]). Die Polizeibehörde hat danach unverzüglich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten und, wo diese nicht ausreichen, die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen. Letztere darf nur auf Grund solcher Anforderung und nur in den gesetzlich bestimmten

[3]) § 222 d. W. — Bestrafung der gemeingefährlichen Verbrechen u. Vergehen (StGB. § 306—330), insbesondere der verbrecherischen Verwendung von Sprengstoffen (Anm. 1 e zu § 173).

[4]) § 291 d. W.

[5]) Franz. G. üb. attroupements v. 21. Okt. 1789 u. code pénal I 4.

[6]) StGB. § 80—93; StrPrO. § 480. — Verb. StGB. § 360[1].

[7]) Das. § 110 u. 111; — § 115 u. 116; — § 124, 125 u. 127.

[8]) Das. § 360[2] u. 367[9].

[9]) V. 30. Dez. 1798 § 1—8 u. 17. Aug. 35 (GS. 170) § 8—10.

Fällen und Formen einschreiten[10]). Der versammelten Menge gegenüber ist eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen vorgeschrieben[11]). Im Nothfalle darf das Militär von der Waffe Gebrauch machen[12]).

Für Beschädigungen bei Aufläufen sind alle Theilnehmer solidarisch, demnächst aber die Gemeinden haftbar[13]).

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhres kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter Außerkraftsetzung einzelner bürgerlicher Rechte, insbesondere der Preß- und Vereinsfreiheit der Belagerungszustand erklärt werden, um damit eine strenge einheitliche Leitung der Vollzugsgewalt herbeizuführen. Die Erklärung erfolgt durch das Staatsministerium, in dringenden Fällen, insbesondere bei Kriegsgefahr durch den obersten Militärbefehlshaber des gefährdeten Distriktes. Auf letzteren geht damit die gesammte vollziehende Gewalt über. Sicherheitswidrige Handlungen sind mit verschärfter Strafe bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren von Kriegsgerichten abgeurtheilt. Auch ohne Belagerungszustand können die gedachten bürgerlichen Rechte außer Kraft gesetzt werden (sog. kleiner Belagerungszustand). In dem einen wie in dem anderen Falle ist dem Landtage über die Maßregel Rechenschaft zu geben[14]).

Für das Reichsgebiet mit Ausschluß Baierns kann der Kaiser nach gleichen Grundsätzen den Belagerungszustand erklären[15]).

3. Paßwesen und Fremdenmeldung.

§ 244.

Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunders in der Periode des Polizeistaates dem Grundsatze Platz gemacht, daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubniß gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubniß nahm den Charakter der Legitimation an, und wurde zur Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die volle Durchführung des Grundsatzes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder Klassen Reisender (Handwerksgesellen, Postreisende) eingeschränkt[16]). Die Reichsgesetzgebung endlich hat die Paßführung aus der obligatorischen zur fakultativen gemacht. Eine Paßpflicht kann nur ausnahmsweise oder vorübergehend bei Gefährdung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung eingeführt werden. Gleichzeitig wurde die Paßertheilung nach einheitlichen und vereinfachten Grundsätzen geregelt[17]). — Den letzteren Zweck

---

10) VU. Art. 36.

11) StGB. § 116.

12) G. 20. März 37 (GS. 60).

13) V. 17. Aug. 35 § 11 u. G. 11. März 50 (GS. 199).

14) VU. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (GS. 451); Einf. i. d. neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II H. — Vgl. Anm. 54.

15) RVerf. Art. 68 u. EinfG. (z. StGB.) 31. Mai 70 (RGB. 195) Art. 4, (Baiern Vtr. 23. Nov. 70 RGB. 71 S. 9 Nr. III § 5 u. V).

16) So das seither gültig gewesene Paß-Ed. 22. Juni 17 (GS. 152).

17) PaßG. 12. Okt. 67 (BGB. 33); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6 d. W.; Ausf. CR. 30. Dez. 67 (MB.

verfolgte bereits die unter den deutschen Staaten vereinbarte Einrichtung der Paßkarten, die noch gegenwärtig als Legitimationsmittel neben den Pässen zugelassen sind[18]). Das Paßgesetz hat die Verpflichtung, daß jedermann sich auf amtliches Erfordern über seine Person auszuweisen hat, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Vorschrift hat indeß bei ihrer Unbestimmtheit keine große praktische Bedeutung gewonnen und insbesondere der überhandnehmenden Landstreicherei keinen Einhalt gethan. Solches wird nur durch Wiedereinführung der Paßpflicht für das arbeitsuchende Publikum möglich werden, wozu durch Einführung der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren[19]) ein wenigstens vorläufiger Schritt gethan ist.

Weder die Paßfreiheit, noch die Freizügigkeit hat die Vorschriften über Fremdenmeldungen beseitigt[20]), die entweder als Meldungen Reisender und Führung von Fremdenbüchern seitens der Gastwirthe oder als Meldungen der An-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen näher geregelt sind. Aufenthaltsbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden[21]).

4. Die Presse.

§ 245.

Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig in dem Buche und in der Brochüre, oder wiederkehrend in der periodischen und Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubniß abhängig gemacht. Dies System der Censur, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt, fand in Deutschland in den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts seine weitere Ausbildung. In Preußen war die Censur bis zum Jahre 1848 herrschend, wenn auch zeitweise in mildester Form. Seitdem ist sie beseitigt und das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich anerkannt. Den Ausschreitungen der Presse wird nicht mehr vorbeugend, sondern nur abwehrend durch das Strafgesetz entgegengewirkt[22]).

Die damit begründete Preßfreiheit ist nach Uebergang des Gegenstandes auf das Reich noch erweitert[23]). Der Betrieb des Preßgewerbes ist frei und

---

68 S. 4). Paßpflicht besteht zur Zeit für die aus Rußland kommenden Reisenden V. 14. Juni 79 (RGB. 155) u. 29. Dez. 80 (RGB. 81 S. 1).

[18]) Vertr. 21. Okt. 50 (MB. 51 S. 7) u. CR. 20. Sept. 53 (MB. 235).

[19]) § 353 Abs. 2 d. W.

[20]) PaßG. § 10 u. FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 10.

[21]) G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 5) § 8, R. 18. Dez. 37 (MB. 46 S. 10) u. Erk. OV. 11. Dez. 80 (VII 382). — Entgegennahme durch die Gemeindevorsteher Kr. O. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 30⁴, f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 34⁴. — Die dieserhalb ausgestellten Abzugsatteste sind stempelfrei R. 7. Mai 47 (MB. 172) u. gebührenfrei R. 12. Sept. 67 (MB. 309).

[22]) VU. Art. 27 u. 28.

[23]) RVerf. Art. 4¹⁶ u. RPreßG. 7. Mai 74 (RGB. 65), Ausschluß in Elf.-Lothringen § 31 das. Kom. v. Schwarze (2. Aufl. Erlangen 85).

der Entziehung nicht unterworfen. Auf jeder Druckschrift, soweit diese nicht nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlage der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen (in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden) Druckschriften auch der des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet. Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Exemplar der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen die Druckschrift beschlagnahmen, hat aber in kurzen Fristen die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Exemplare, Platten und Formen auszusprechen[24]).

Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann solchen Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbeschein versagt werden darf; zur gewerbsmäßigen ist ein von der Ortspolizeibehörde auszustellender Legitimationsschein erforderlich[25]). Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß gebenden, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertriebenen Schriften und Bildwerke ausgeschlossen; die Händler haben ein polizeilich genehmigtes Verzeichniß der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen[26]). Durch Plakat oder Anschlag dürfen abgesehen von amtlichen Bekanntmachungen nur Ankündigungen des täglichen Verkehres veröffentlicht werden[27]). Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe des Lokales, sowie jeden Wechsel des letzteren der Polizeibehörde anzeigen[28]).

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn sie wegen strafbaren

---

[24]) Das. u. StGB. § 41 u. 42; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. März 84 (RGB. 17). — Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken § 311 Anm. 16 d. W.

[25]) RPrG. § 5 u. GewO. § 43; zur Vertheilung von Stimmzetteln u. Druckschriften zu Wahlzwecken während der Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften bedarf es keiner Erlaubniß das. Abs. 3 u. 4. Zuständigkeit im Geb. der Verw.-Org. Zust.G. § 116 (in Hannover KrO. 6. Mai 84 GS. 181 § 28²), § 118 u. 162, übrigens Anw. 4. Sept. 69 (MB. 200) D. — Strafe Gew.O. § 149¹ u. 148⁵.

[26]) GewO. § 56 Abs. 3, 4 u. CR. 28. Jan. 84 (MB. 22); Zuständigkeit im Geb. d. Verwaltungs-Organisation V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 3, übrigens Anw. 1869 D. u. 29. Dez. 83 (MB. 84 S. 11) B I; Ausführung Vf. 4. Dez. 85 (MB. 249). — Rekurs GewO. § 63 Abs. 1; Strafe § 149².

[27]) RPrG. § 30, preuß. G. 12. Mai 51 (GS. 273) § 9 u. Erk. OV. 10. Mai 79 (V 413).

[28]) GewO. § 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148³.

Inhaltes zweimal binnen Jahresfrist verurtheilt sind, innerhalb 2 Monaten nach Rechtskraft des letzten Urtheiles für zwei Jahre vom Reichskanzler verboten oder des Postdebites verlustig erklärt werden[29]).

5. Vereine und Versammlungen.

§ 246.

a) **Vereins- und Versammlungsrecht.** Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung und sind dieserhalb und wegen des gleichartigen polizeilichen Interesses stets gemeinsam von der Gesetzgebung behandelt.

Während die frühere Gesetzgebung eine scharfe Ueberwachung der Vereine und Versammlungen bezweckte und allgemein das Verbot derselben zuließ[30]), findet sich gegenwärtig die Vereins- und Versammlungsfreiheit in Preußen grundsätzlich anerkannt[31]). Das Vereinswesen bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung[32]); ein Reichsgesetz ist indeß bislang darüber nicht erlassen.

Alle Preußen dürfen zu Vereinen zusammentreten, sofern deren Zwecke den Strafgesetzen[32]) nicht zuwiderlaufen. Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen Statuten und Mitgliederverzeichnisse binnen 3 Tagen nach der Stiftung oder eingetretenen Aenderung der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einreichen. Ausgenommen sind die mit Korporationsrechten versehenen kirchlichen und religiösen Vereine[33]). Politische (den Staat und dessen Einrichtungen erörternde) Vereine dürfen außerdem weder Frauen, Schüler und Lehrlinge aufnehmen, noch mit gleichartigen Vereinen durch Ausschüsse, Centralorgane u. dergl. in Verbindung treten[34]).

Versammlungen ohne Waffen und in geschlossenen Räumen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch, sofern darin öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat und sich darin durch einen oder zwei Abgeordnete vertreten lassen kann. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder Anträge oder Vorschläge erörtert, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Versammlung aufgelöst werden. Zu Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ausgenommen sind

[29]) RPrG. § 14 u. Post G. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 3.

[30]) LR. II 6 § 1—10. — Der Bundes-Beschl. 5. Juli (Pat. 25. Sept.) 32 (GS. 116) verbot politische Vereine u. Volksversammlungen fast unbedingt.

[31]) VU. Art. 29, 30 u. Vereins-G. 11. März 50 (GS. 277); Einf. i. d. neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II A, Lauenb. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 10. Kom. v. Lisco 2. Aufl. (Berl. 81). — Die strafprozeßrechtlichen Grundsätze des Vereinsgesetzes (Schließung der Vereine § 8 u. 16) werden durch die StPrO. nicht berührt EinfG. 1. Feb. 77 (RGB. 346) § 6 2.

[32]) StGB. § 128 u. 129. — Aufhebung des Verbotes der Arbeiterkoalition § 353 Abs. 2 d. W.

[33]) VG. § 2, Strafe § 13.

[34]) Das. § 8 u. 21, Strafe § 16.

gewöhnliche Leichenbegängnisse, herkömmliche Hochzeitszüge und in hergebrachter Art stattfindende Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge[35].

Auf das Heer finden diese Vorschriften nur beschränkte Anwendung[36].

§ 247.

b) **Bevorrechtete Vereine.** Die Vereinsfreiheit erleidet eine Ausnahme, sobald der Zweck des Vereins eine Erlaubniß bedingt[37], oder besondere von staatlicher Genehmigung abhängige Vorrechte in Anspruch genommen werden[38].

Das wichtigste dieser Vorrechte entsteht mit Verleihung der Korporationsrechte. Ein Verein bildet an sich eine bloße Privatgesellschaft, in welcher die Theilnehmer nur persönlich gebunden sind, aber weder untereinander noch dritten gegenüber als Einheit erscheinen. Durch die Korporationsrechte wird dagegen der Verein zur rechtlich anerkannten und geschützten Gesammtheit (Körperschaft, Korporation) und damit zu jeder vermögensrechtlichen Handlung befähigt[39]. Auch erlangt der Verein dadurch das übrigens nur den Behörden vorbehaltene Recht, Petitionen unter einem Gesammtnamen vorzubringen[40]. Andererseits unterliegen Korporationen bezüglich ihres Erwerbes einer Beschränkung, indem Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, durch welche juristische Personen ins Leben gerufen, oder solche mit einem die Summe von 3000 M. übersteigenden Betrage bedacht werden, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs bedürfen[41]. Damit soll der Vernachlässigung Angehöriger durch zu weit gehende Freigebigkeit vorgebeugt werden.

In betreff des Erwerbes der Korporationsrechte verweist die Verfassung auf das Gesetz[42]. Dieses fordert einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck des Vereins[43]. Die Korporationsrechte sind gewissen Gattungen von Ver-

---

[35]) Das. § 1—7, 9—12, 14, 15, 17—21; Ueberwachung der Prozessionen R. 26. Aug. 74 (MB. 201).

[36]) VU. Art. 38 u. 39. — RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 49.

[37]) Dahin gehören Eisenbahn-, Kredit-, Versicherungs- u. ähnliche Gesellschaften. Das Nähere gehört in die Einzelgebiete.

[38]) Kriegervereine (Militärbegräbniß- u. Unterstützungsvereine) bedürfen ortspolizeilicher Genehmigung KO. 22. Feb. 42 (MB. 98), noch anwendbar Erk. OV. 11. Dez. 78 (MB. 79 S. 73). Spezielle Vorschriften bestehen über Uniformirung u. Führung von Fahnen.

[39]) Mit den Korporationsrechten erlangt eine Gesammtheit von Personen (universitas personarum) oder Sachen (universitas rerum) die Eigenschaft der juristischen (moralischen) Person u. damit die Fähigkeit, als Rechtssubjekt aufzutreten u. Rechtshandlungen vorzunehmen. Voraussetzung ist in beiden Fällen der gemeinsame Zweck, der zu seiner Verwirklichung bestimmter Organe bedarf. Als sachliche Gesammtheiten erscheinen die Stiftungen (§ 212 d. W.), als persönliche die hier zu betrachtenden Körperschaften (Korporationen). In der Mitte zwischen beiden stehen die mit Korporationsrechten ausgestatteten Anstalten.

[40]) VU. Art. 32.

[41]) G. 23. Feb. 70 (GS. 118) u. R. 10. Feb. 72 (MB. 74); Einf. i. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 7³. — Ausländische juristische Personen bedürfen zum Grunderwerbe der ministeriellen Genehmigung G. 4. Mai 46 (GS. 234) u. AE. 14. Feb. 82 (GS. 18).

[42]) VU. Art. 31. Religionsgesellschaften § 289 d. W.

[43]) LR. II 6, § 25. Normalstatut für

einen durch das Gesetz allgemein zugestanden[44]); übrigens erfolgt ihre Verleihung für den einzelnen Fall durch landesherrlichen Erlaß.

6. Maßregeln gegen die Sozialdemokratie.

§ 248.

Die Sozialdemokratie erstrebt die praktische Durchführung der Theorien des modernen Sozialismus und Kommunismus[45]). Trug die erste Organisation, welche die hierauf gerichtete Bewegung durch Lassalle in Deutschland fand (1863), noch ein einigermaßen reformatorisches und nationales Gepräge, so gewannen bald die radikaleren Elemente die Oberhand, die mittelst des internationalen Zusammenwirkens der arbeitenden Klassen aller Kulturstaaten die Umwälzung jeder bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erstrebten.

Diesen Zielen entsprachen die angewandten Mittel. Eine energische Agitation suchte unter der ärmeren Bevölkerung (den Enterbten) Unzufriedenheit mit ihrer Lage und Haß gegen die besser gestellten Klassen zu erregen und das Gefühl für Religion und Sittlichkeit, für Ehrfurcht, Vaterlandsliebe und Recht zu ersticken. Sie erwies sich außerordentlich wirksam. Zahl und Absatz der sozialistischen Blätter nahmen ebenso zu, wie die Stimmenzahl, über welche die Partei bei den Wahlen verfügte; dabei trat in wiederholten Ausschreitungen, insbesondere in den gegen die Person des Kaisers gerichteten Attentaten die sittliche Verwilderung in grellster Weise hervor.

Diesen sichtlich und stetig wachsenden Gefahren gegenüber bedurfte es außerordentlicher Mittel. Nach mehrfachen Kämpfen kam ein Ausnahmegesetz zustande, das sich speziell gegen die sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen Bestrebungen wendet, soweit sie auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind oder in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten[46]). Vereine, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, sind von der Landes-Polizeibehörde (ausländische vom Reichskanzler) zu verbieten[47]). Das Gleiche gilt von Druckschriften, die schon vor dem Verbote polizeilich beschlagnahmt werden können[48]). Ueber Beschwerden, die innerhalb einer Woche anzubringen sind, entscheidet in beiden Fällen eine Kommission,

Vereine u. Hospitäler, die Korporationsrechte in Anspruch nehmen CR. 19. Juli u. 18. Dez. 76 (MB. 193 u. 274). — Rechtsverhältnisse der Korporationen LR. II 6 § 26—202.

[44]) Beispiele sind der preußische u. der Reichsfiskus (§ 121 u. 168 d. W.); die Gemeinden, Kreise u. Provinzen (§ 77[1], 80 u. 81 d. W.); die Kirchen- u. gewisse Religionsgesellschaften (§ 289 Anm. 5); die Schulgemeinden (§ 305, Anm. 33). — Vereine zu wirthschaftlichen Zwecken s. § 320 u. 321.

[45]) § 312 Nr. 4 d. W. — Mehring, d. deutsche Sozialdemokratie (3. Aufl. Brem. 79), Zacher, d. rothe Internationale (Berl. 84).

[46]) RG. 21. Okt. 78 (RGB. 351), gültig bis 30. Sept. 88 nach G. 20. April 86 (RGB. 77). — Kom. v. Brandt (Berl. 82).

[47]) G. 1878 § 1—8 u. (Strafe) § 17, 18 u. 21.

[48]) Das. § 11—15 u. (Strafe) § 19 u. 21; Stimmzettel wie Anm. 24.

für welche der Kaiser den Vorsitzenden, der Bundesrath vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern des höchsten Gerichts des Reiches oder der Bundesstaaten erwählt[49]). Ferner sind Versammlungen, bei denen solche Bestrebungen hervortreten, polizeilich aufzulösen oder zu verbieten[50]). Sammlungen, die zur Förderung derselben veranstaltet werden, sind in gleicher Weise zu verbieten[51]). Die Strafen für Uebertretung dieser Verbote können gegen Agitatoren mit Aufenthaltsbeschränkungen, bei Ausländern mit Ausweisung verbunden[52]) und bei Gast- und Schankwirthen, Buchdruckern und Buchhändlern auf Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe ausgedehnt werden[53]). Für besonders gefährdete Bezirke und Ortschaften dürfen endlich von den Central-Landes-Behörden mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer von längstens einem Jahre weitere Beschränkungen in betreff der Versammlungen, der Verbreitung von Druckschriften, der Ausweisung und des Waffentragens eingeführt werden[54]).

Das Gesetz ist streng durchgeführt und hat den Ausschreitungen der sozialdemokratischen Bewegung erfolgreich vorgebeugt. Weitergehende Erwartungen durften von vornherein nicht an dasselbe geknüpft werden, da es ein Polizei- und kein Sozial-Reformgesetz ist. Die Zurückführung der irregeleiteten Bevölkerung in richtige Bahnen lag ebenso außerhalb des Bereiches seiner Wirksamkeit, wie die Wegräumung der Ursachen, welche die ganze Bewegung hervorgerufen. Erstere, die sog. innere Heilung, ist nur durch allmälige Einwirkung der Kirche und Schule und aller erhaltenden Elemente des Staatslebens zu erreichen. Die letztere ist Aufgabe der Sozialreform, die bereits zu einem leitenden Faktor für unsere neuere Gesetzgebung geworden ist[55]). Beiden hatte das Sozialistengesetz nur die Wege zu ebnen.

7. Unfalls-Polizei.

§ 249.

a) **Uebersicht.** Während in Beziehung auf Rechtsverletzungen die Polizei nur vorbeugend zu selbstständiger Thätigkeit gelangt, da sie bei deren abwehrender Bekämpfung lediglich als Gehülfin der Justiz mitzuwirken hat[56]), ist ihre Thätigkeit in bezug auf Unfälle an diese Schranke nicht gebunden. Sie wirkt hier präventiv wie repressiv und hat den Unfällen nicht allein vorzubeugen, sondern auch, wenn sie eingetreten sind, deren nachtheilige Einwir-

[49]) Das. § 26, 27; Gesch. Reg. 4. Nov. 78 (CB. 601).

[50]) G. 1878 § 9, 10 u. (Strafe) § 17, 18, 21.

[51]) Das. § 16 u. (Strafe) § 20, 21. — Nur gegen bestimmte Sammlungen, nicht allgemein kann das Verbot erlassen werden Erk. d. RGer. (Entsch. in Straff. II 297).

[52]) G. 1878 § 22.

[53]) Das. § 23, 24.

[54]) § 28, erg. G. 31. Mai 80 (RGB. 117) § 1. — Zur Zeit sind diese Beschränkungen (der s. g. kleine Belagerungszustand) für Berlin, Stettin, Frankfurt a. M., Offenbach, Hamburg, Altona u. Leipzig eingeführt.

[55]) § 312 Abs. 5 d. W.

[56]) § 220 d. W.

kungen durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln zu beseitigen oder zu verringern. Jedermann ist hierbei zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet[57]). Für gefahrvolle Lebensrettung wird als Auszeichnung die Rettungsmedaille verliehen[58]). Für Wiederbelebungsversuche Scheintodter oder Verunglückter werden außerdem Prämien gewährt[59]).

Auch die Unfallspolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in spezielle Verwaltungsgebiete fällt. Wo die Person in Leben und Gesundheit gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei[60]), wo besondere Gründe des Unfalls in bestimmten Betrieben liegen, zur Bau-, Wasser-, Gewerbe-, Schifffahrts- oder Eisenbahn-Polizei[61]). In der Unfallspolizei sind deßhalb nur die allgemeinen Unfallsursachen zu erörtern, und diese lassen sich zurückführen auf Herab- oder Einsturz (b), auf Explosionen (c), auf Feuer (d), oder auf Thiere (e)[62]).

§ 250.

b) Neben den in die Baupolizei gehörigen Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude beugt das Strafgesetz der **Beschädigung durch Umstürzen und Herabfallen** vor[63]) und gebietet die gehörige Bedeckung oder Bewährung der Brunnen, Gruben und Abhänge[64]). Diese Vorschrift ist in betreff der Sand-, Thon-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalk- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen weiter ausgeführt, durch welche gleichzeitig die gehörige Abböschung der Seitenwände vorgeschrieben wird.

§ 251.

c) **Zur Verhütung von Explosionen** verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, sowie in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen[65]) und die Uebertretung der Verordnungen, welche wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung explodirender Stoffe ergangen sind[66]). Im Umherziehen dürfen weder explosive Stoffe, noch leicht

---

57) StGB. § 360[10]; bei Waldbrand Feld- u. Forstpolizei-G. 1. April 80 (GS. 230) § 44[4]; in Bergwerken BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 205, 207.

58) Anm. 13 zu § 39 d. W. — Lebensrettungsprämien R. 21. Mai 50 (MB. 127).

59) CR. 20. Okt. 20 (KA. V 147).

60) § 264—269 d. W.

61) Baupolizei § 279—282, Wasserpolizei § 336—338; Bergwerkspolizei § 324; Gewerbepolizei § 350, 351, 353, 354—357; Schifffahrtspolizei § 367.

62) Der Schutz gegen Wassersgefahr, insbes. das Deichwesen, dient vorzugsweise der Landwirthschaft u. fällt in das Gebiet der Landeskultur § 336 u. 338.

63) StGB. § 366[8]. — LR. I 8 § 74, 75.

64) StGB. § 367[12]; Feld- u. Forstpol.-G. 1. April 80 (GS. 230) § 29.

65) StGB. § 367[8] u. 368[7]. — Militärische Schießübungen Anm. 16 zu § 107.

66) StGB. § 367[5]. — Eine Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen — zu deren Erlaß im Geb. der Verw.Org. auch d. Minister befugt ist, § 230 d. W. — erging (nach den vom Bundesrathe unterm 13. Juli 79 MB. 269 festgestellten u. 8. Dez. 84 u. 5. Nov. 85 MB. 86 S. 85 ergänzten Grundsätzen) am 29. Aug. 79,

entzündliche Oele oder Spiritus aufgekauft oder feilgeboten werden[67]. Besondere Bestimmungen bestehen für den Verkehr mit Sprengstoffen und den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch derselben[68].

Spezielle Sicherungsvorschriften sind daneben für Dampfkessel, Schießpulver-, Zündstoff- und ähnliche Fabriken gegeben[69].

§ 252.

d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des Feuers zu verhüten, als für Löschung ausgebrochener Brände zu sorgen. Der erstere, vorbeugende Theil der **Feuerpolizei** fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der Baupolizei. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände[70] und die Annäherung mit Feuer oder Licht an dieselben[71]. Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das Feuerversicherungswesen[72].

Weit umfangreicher ist die abwehrende Feuerpolizei[73], insbesondere das Feuerlöschwesen, gestaltet. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Noth und Gefahr muß auf polizeiliche Aufforderung jedermann Hülfe leisten, soweit er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu thun vermag[57]. Daneben bedingt aber das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung, die neben der Bereithaltung des nöthigen Personals auch das Vorhandensein der erforderlichen Geräthe bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden, bez. der einzelnen Gemeindemitglieder und bei Strafe geboten[74]. In Nothfällen tritt das Militär aushelfend ein[75].

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten, als über das Lösch- und Rettungsverfahren Bestimmung treffen[76]. Die Regelung ist je nach Bedürfniß und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben

---

ergänzt Min.P.V. 8. Dez. 85 u. 19. März 87 (i. d. Amtsbl.). — Petroleum u. flüchtige Mineralöle CR. 11. Mai 83 (MB. 159). — Im Handel ist Petroleum, das nach dem Abelschen Apparate schon bei Erwärmung auf weniger als 21 Grad entflammbare Dämpfe entwickelt, besonders zu bezeichnen V. 24. Feb. 82 (RGB. 40), Bek. 20. April u. 21. Juli 82 (CB. 196 u. 344) u. 19. Sept. 84 (CB. 250).

[67] GewO. § 56 6, 7 u. 146 4.

[68] § 350 Nr. II 2 Abs. 4 d. W. u. Anm. 1 e zu § 173.

[69] Vgl. § 350 Nr. I 1 u. 2. d. W.

[70] StGB. § 367 6; Lagerung solcher Gegenstände u. Errichtung v. Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen § 377, insbes. Anm. 38 d. W.; Lagerung von Maschinenausputz u. Wollabgängen in Wollspinnereien R. 12. Juni 43 (MB. 157) u. 21. Okt. 62 (MB. 307).

[71] StGB. § 368 5 u. 7. — In betr. der Waldungen § 368 6 u. G. 1. April 80 (GS. 230) § 44—46. — In Feuer arbeitende Gewerbetreibende StGB. § 369 3.

[72] § 315 d. W.

[73] Statistik der Brände CR. 21. Sept. 80 (MB. 231) u. 10. Juli 81 (MB. 170).

[74] LR. II 7 § 37 12 u. 13; StGB. § 368 8.

[75] KO. 29. Aug. 18 (GS. 155).

[76] Die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung. Die älteren gesetzlichen Vorschriften in Schlesien sind aufgehoben G. 30. März 87 (GS. 95).

besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für denselben ausgebildete Feuerwehren, mit wesentlich vervollkommneten Lösch- und Rettungs-Apparaten. Sie haben sich außerordentlich bewährt und wo sie eingeführt sind, größere Feuersbrünste fast vollständig abgewendet. — In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die theils aus freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, theils sich an bestehende Turner-, Krieger- und ähnliche Vereine anlehnen[77]). — Für kleinere Gemeinden beschränkt sich endlich die Feuerlöscheinrichtung auf den Besitz einer von den Gemeindegliedern selbst bedienten Feuerspritze nebst dem erforderlichen Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden sind behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt[78]).

§ 253.

e) **Zur Verhütung von Unfällen durch Thiere** bedroht das Strafgesetz das zu schnelle Fahren und Reiten, sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittenfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe[79]). Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in bezug auf Thiere[80]). Speziell ist das Hetzen der Hunde auf Menschen verboten[81]). In den größeren Städten wird außerdem der Beschädigung durch Hunde mittelst des Maulkorbzwanges vorgebeugt, auch einer zu starken Vermehrung der Hunde durch Erhebung einer Kommunal-Hundesteuer entgegengewirkt[82]).

V. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

1. Uebersicht.

§ 254.

Die Polizei hat die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Erregung ungebührlichen Lärms und groben Unfugs ist ebenso mit Strafe bedroht, wie die Uebertretung der die Erhaltung der Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften[1]). Außerdem bedarf es der Fernhaltung aller Verletzungen der Religion und Sittlichkeit.

In der Periode des Polizeistaates war dieser Zweig der polizeilichen Thätigkeit besonders entwickelt. Unmäßigkeitsstrafen und Luxusreglements zeugen von dem genauesten Eingehen auf die verschiedenen Lebensverhältnisse.

[77]) Sie bilden Organe der Polizeibehörden Erk. OV. 16. Nov. 81 (VIII 403); verb. C. 30. Mai 84 (MB. 161).

[78]) Zuständigkeit im Geb. der Verw. Org. ZustG. § 139, 140, 160. — Schlesien G. 1878 (Anm. 76) § 2.

[79]) StGB. § 366 2 u. 4.

[80]) Das. § 366 5 u. 367 11. — Bienenstände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen Erk. OV. 18. Nov. 78 (MB. 79 S. 7).

[81]) StGB. § 366 6.

[82]) § 77 Nr. 4b. d. W. — Maßregeln gegen die Tollwuth § 344 Nr. 2.

[1]) StGB. § 360 11 u. 366 10.

Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Förderung der Religiösität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwicklung unter Einwirkung der Kirche und Schule zu belassen sei, und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegentretenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen Verletzungen der Religion und Sitte zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht. Diese Grenzen sind auch in neuester Zeit nicht überschritten worden, obschon mit der zunehmenden sittlichen Verwilderung eine strengere Handhabung der Ordnungs- und Sittenpolizei eingetreten ist.

Im einzelnen sind die Maßregeln gerichtet gegen Entheiligung der Feiertage (Nr. 2), Mißbrauch und Uebermaß des Wirthshausbesuches und der Lustbarkeiten (Nr. 3 und 4), Unsittlichkeit (Nr. 5) und Thierquälerei (Nr. 6). Endlich wird im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Regelung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Miether und Vermiether (Nr. 7), sowie in betreff gefundener Sachen (Nr. 8) die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen.

2. Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 255.

Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, die Leichen- und Gräberschändung und sichert die Feiertagsheiligung[2]). Ueber die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Regierung gegeben, welche gewisse Verrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes untersagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem Gottesdienste und der Sonntagsfeier fern zu halten und die der Theilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen[3]). Demgemäß dürfen Gewerbetreibende ihre Arbeiter nicht zur Arbeit an Sonn- und Festtagen verpflichten[4]).

3. Aufsicht über Wirthshausbesuch und Lustbarkeiten.

§ 256.

Trunkenbolde, die ihre Familien hülflos lassen, können bestraft und in ein Arbeitshaus gebracht werden[5]). Uebrigens hat die Polizei den Folgen dieses Lasters durch Aufsicht über Gast- und Schankwirthe entgegenzutreten.

---

[2]) StGB. § 166—8, 304 u. 366[1].

[3]) Hierzu waren die Regierungen schon vor dem PolVwG. (§ 230 d. W.) durch KO. 7. Feb. 37 (GS. 19) ermächtigt. — Hannover: SabbathO. 25. Jan. 22 (hann. GS. I 65). — Zusammenstellung der in allen Bundesstaaten geltenden Vorschriften, Anlagen z. d. Verhandl. des Reichstags 1885/6 Nr. 71.

[4]) GewO. § 105.

[5]) StGB. § 361[5] u. 362.

Nächst den beschränkenden Vorschriften in betreff der Konzessionirung[6]) wird die Uebertretung der Polizeistunde an dem Wirthe und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft[7]). In der Regel ist diese Stunde auf 10 Uhr abends festgestellt. In größeren Orten ist sie allgemein oder für die geeigneten Wirthschaften weiter hinausgerückt.

Durch Polizeiverordnung ist den Wirthen mehrfach die Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde[8]) und an Schüler untersagt.

Auf die Enthaltsamkeit vom Branntweingenusse suchten früher die an verschiedenen Orten entstandenen Mäßigkeitsvereine hinzuwirken; neuerdings hat der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Bremen seine Bestrebungen in umfassender Weise gegen die Ursachen der Trunksucht selbst gerichtet.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten sind von besonderer Erlaubniß abhängig, die nur in beschränktem Umfange ertheilt wird[9]).

4. Verbotene Spiele und Sammlungen.

§ 257.

Das Strafgesetz verbietet gewerbsmäßige und öffentliche Glücksspiele, sowie die Gestattung solcher an öffentlichen Versammlungsorten[10]). Verboten ist ferner das Spielen in außerpreußischen Lotterien[11]), der Verkauf von Losen und die Veröffentlichung der Gewinnresultate von denselben in den in Preußen erscheinenden Zeitungen. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ist an obrigkeitliche Erlaubniß geknüpft, welche für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, übrigens vom Oberpräsidenten, bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Minister des Innern ertheilt wird[12]). — Die öffentlichen Spielbanken sind im ganzen Reiche aufgehoben[13]).

Die Abhaltung von öffentlichen Sammlungen (Kollekten) bedarf nach Polizeiverordnungen der Genehmigung[14]).

---

6) § 350 Nr. II 2 d. W. — Verpflichtung der Gast- und Schankwirthe zur Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße § 361, Abs. 5.

7) StGB. § 365.

8) CR. 24. Dez. 41 (MB. 42 S. 16).

9) GewO. § 33 c; CR. 26. Nov. 59 (MB. 339) u. Polizeiverordnungen. — Abgaben von Tanzlustbarkeiten § 287 Abs. 2 d. W. — Geschlossene Gesellschaften in geschlossenen Räumen bedürfen zu Tanz- oder Theateraufführungen keiner Erlaubniß Erk. OV. 25. April 83 (IX 406). — Vgl. übrigens wegen der Theateraufführungen Anm. 35 zu § 350.

10) StGB. § 284, 285 u. 360 14.

11) G. 29. Juli 85 (GS. 317).

12) StGB. § 286; Erl. 2. Nov. 68 (GS. 991) u. Bf. 14. Nov. 68 (MB. 304), 11. April 76 (MB. 113) u. 10. Jan. 84 (MB. 21). — Lotterie-(Prämien-) Anlehen § 128 Abs. 5, Staatslotterie § 132 d. W. — Wetten auf Rennplätzen (Totalisatoren) C. 30. Aug. 86 (MB. 201).

13) BG. 1. Juli 68 (BGB. 367); Einf. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W.

14) Der Erlaß solcher Verordnungen ist zulässig sowohl für öffentliche Kollekten Erk. OT. 28. April 53 (MB. 164) u. (Zuständigkeit) Anm. 25 zu § 56, als für Hauskollekten, die sich auf eine bestimmte Klasse von Personen beschränken Erk. OT. 17. Okt. 76 (MB. 77 S. 11); öffent-

5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung.

§ 258.

Das Strafgesetz verbietet neben den Sitten-Verbrechen und Vergehen die Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder[15]).

Ferner sind mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus Weibspersonen bedroht, die unbeaufsichtigt, gewerbsmäßig Unzucht treiben (Prostitution), oder im Falle der Beaufsichtigung den dieserhalb erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln[16]). Diese Aufsicht ist nur über Frauenzimmer zu verhängen, deren Eigenschaft als Prostituirte durch bestimmte Thatsachen (Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht oder syphilitische Krankheit) erwiesen ist[17]). Sie erfolgt im Interesse der Gesundheit, Ordnung und Sitte, und besteht in periodischer Untersuchung des Gesundheitszustandes, Verbot des Besuches bestimmter Gebäude und Orte, des Bewohnens bestimmter Häuser, des Umhertreibens und jedes auffälligen Benehmens an öffentlichen Orten. Bordelle sind grundsätzlich für unzulässig erklärt[18]).

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechtes (Konkubinat) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als diesen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruches verboten ist. Dasselbe soll indeß durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auch da verhindert werden, wo es zu einem öffentlichen Aergernisse Anlaß giebt[19]).

6. Verbot der Thierquälerei.

§ 259.

Mit Strafe wird bedroht, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt[20]). Besondere Polizeiverordnungen bestehen in betreff der an sich nicht zu verbietenden[21]) Benutzung der Hunde zum Ziehen und im Interesse des Schutzes der nützlichen Vögel, letztere zugleich im Interesse der Landwirthschaft[22]).

Zur Verhinderung der Thierquälerei bestehen Thierschutzvereine.

17. Okt. 76 (MB. 77 S. 11); öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge bedürfen dagegen keiner Genehmigung R. 25. Nov. 72 (MB. 334). — Kirchenkollekten bedürfen der Genehmigung der höheren Kirchenbehörde KO. 16. Feb. 56 (MB. 116); außerhalb der Kirchengebäude ist für dieselben die Genehmigung der Staatsbehörde (Minister, Ober- od. Regierungspräsident) erforderlich G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24 7 u. V. 9. Sept. 76 (GS. 395).

[15]) Doppelehe (Bigamie) StGB. § 171, Ehebruch § 172, verbotener Beischlaf § 173, 174, widernatürliche Unzucht § 175, Verführung u. Nothzucht § 176—179 u. 182, Kuppelei § 180, 181, öffentliches Aergerniß § 183, unzüchtige Schriften § 184.

[16]) Das. § 361 6 u. 362. — Arbeitshäuser § 239 Abs. 1 d. W.

[17]) Vf. 7. Juli 50 (MB. 247).

[18]) KO. 31. Okt. 45.

[19]) KO. 4. Okt. 10 (KA. XVIII 785), CR. 11. April 54 (MB. 71) u. Erk. OV. 16. März 81 (VII 370). — Ausländer sind auszuweisen R. 5. Nov. 52 (MB. 293). — Vgl. GewO. § 62 Abs. 5 u. 63 Abs. 2.

[20]) StGB. § 360 13. Behandlung der Vivisektionen auf den Landesuniversitäten E. 2. Feb. 85 (MB. 25).

[21]) R. 30. Dez. 62 (MB. 63 S. 13).

[22]) § 341 d. W.

7. Polizei in Gesinde- und Wohnungssachen.

§ 260.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde beruht auf einem durch die Gesinde-Ordnungen[23]) näher bestimmten Vertrage, mittelst dessen der eine Theil sich auf feste Zeit zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gegen bestimmten Lohn verpflichtet. Der Miethsvertrag wird in der Regel durch Annahme des Miethgeldes geschlossen. Er gilt in Ermangelung anderweiter Abrede bei städtischem Gesinde für ein Vierteljahr, bei ländlichem für ein Jahr und verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn nicht 6 Wochen, bez. 3 Monat vor Ablauf desselben gekündigt wird[24]). Das Verhältniß ist ein wesentlich privatrechtliches, über welches endgültig der Richter zu entscheiden hat. Um aber den Störungen vorzubeugen, die bei Nichterfüllung des Vertrages inzwischen eintreten würden, ist der Polizei eine vorläufige Entscheidung eingeräumt[25]).

Zur Sicherung des Dienstvertrages sind Gesindedienstbücher eingeführt[26]), für welche unter Aufhebung aller Abgaben eine gleichmäßige Form in der ganzen Monarchie vorgeschrieben ist[27]). Die in einem Bundesstaate ausgestellten Dienstbücher gelten im ganzen Reiche[28]). Die Verletzung der Dienstpflichten seitens der Dienstboten und ländlichen Arbeiter ist in den älteren Provinzen mit Strafe bedroht. Gleiches gilt von der Erzwingung von Hand-

---

[23]) Es ergingen Gesindeordnungen für das Gebiet des LR. v. 8. Nov. 10 (GS. 101) (Kom. v. Eggert, Bresl. 77; Posseldt, d. preuß. Gesinderecht, 2. Aufl. Berlin 86); für die Rheinprov. 19. Aug. 44 (GS. 410), durch V. 21. Sept. 47 (GS. 356) auf den landrechtlichen Theil dieser Prov. (§ 177 d. W.) ausgedehnt; für Neuvorpommern 11. April 45 (GS. 391); für Schl.-Holstein 25. Feb. 40 (schl.-holst. Sammlung 35); in d. Prov. Hannover für die Bez. Hannover, Hildesheim u. Lüneburg 15. Aug. 44 (hann. GS. I 161); für Hessen-Nassau: kurh. GesO. 15. Mai 1797, 18. Mai 1801 u. 28. Dez. 16 nebst V. 29. Nov. 23 (kurh. GS. 57) u. nass. Ed. 15. Mai 19 (VB. 121).

[24]) GesO. 8. Nov. 10 § 23, 41 u. 111—116. Verlegung der auf den 2. April festgesetzten Anziehzeit des Landgesindes auf den 2. Jan. für Brandenburg (KO. 28. Juli 42 GS. 247), Schlesien (Landt. Absch. 2. Juni 27 KA. XI 293 B II) u. Sachsen (KO. 20. Feb. 46 GS. 150). Aufhebung der besonderen Kündigungsfristen u. Umzugstermine für Schäfer § 342, Anm. 1. — Auflösung des Miethsvertrages ohne Aufkündigung seitens der Herrschaft GesO. § 117—135, des Gesindes § 136—142, nach Aufkündigung § 143—149. — Fürsorge bei Erkrankungen § 286 Abs. 3, Krankenversicherung § 354 Abs. 2 d. W. — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Gesinde nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

[25]) GesO. § 47, 51, 160, 167 u. CR. 17. April 12 (MB. 41 S. 330), ferner § 33, 83 u. 172. — Die Entscheidung stellt sich in betreff des Verfahrens u. der Rechtsmittel als polizeiliche Anordnung (§ 231 d. W.) dar Erk. OV. 6. Dez. 76 (I 398).

[26]) G. 29. Sept. 46 (GS. 467); die Strafandrohung beruht auf Polizeiverordnungen R. 5. Jan. 54 (MB. 13). — Hannover G. 16. Feb. 53 (han. GS. III 9), Ausschr. 9. Okt. 44 (das. II 13) u. 13. Juli 59 (das. I 755).

[27]) G. 21. Feb. 72 (GS. 160).

[28]) Bek. 10. März 73 (CB. 73).

lungen oder Zugeständnissen durch Arbeitseinstellung[29]). Das erste Verbot gilt auch für Schleswig-Holstein[30]) und Hessen-Nassau[31]).

In betreff des **Wohnungsmiethsverhältnisses** hat die Polizeibehörde die Räumungsfristen bei Ablauf der Miethszeit durch Polizeiverordnung zu bestimmen[32]), Streitigkeiten bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wegen rückständiger Miethe einstweilen zu regeln und etwaigen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen[33]).

8. Polizei in betreff gefundener Sachen.

§ 261.

Die landrechtlichen Vorschriften[34]) haben in der neuen Justizgesetzgebung eine durchgreifende Aenderung erfahren. Die Anzeigepflicht des Finders und sein Anrecht auf den Fund — welches er bezüglich des Mehrwerthes über 300 M. mit der Ortsarmenkasse zu theilen hat[35]) — bestehen fort. Dagegen ist die Ablieferung an das Gericht aufgehoben und das öffentliche Aufgebot von dem Antrage eines Betheiligten abhängig gemacht. Durch das Aufgebot wird dem unbekannten Verlierer oder Eigenthümer der Anspruch auf Herausgabe des zur Zeit der Erhebung des Anspruches vorhandenen Vortheiles vorbehalten, jedes weitere Recht aber ausgeschlossen[36]).

Da die Mitwirkung der Polizeibehörde bei Fundsachen nur als eine von der gerichtlichen abgeleitete anzusehen ist, so würde sie mit Wegfall der Ablieferungspflicht und des Aufgebotes von Amts wegen ebenfalls aufgehört haben. Gleichwohl ist der Polizei eine vermittelnde Thätigkeit zugewiesen, die sich neben der Ermittelung des Verlierers auch auf die Verwahrung und Verwerthung der ihr vom Finder überlassenen Fundstücke erstreckt[37]).

VI. Gesundheitswesen.

1. Uebersicht.

§ 262.

Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirthschaftlichen Entwickelung. Vielfach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstande, dem der Staat seine Fürsorge zuzuwenden hat.

[29]) G. 24. April 54 (GS. 214); die Zuständigkeit des Landraths bei Betheiligung des Ortspolizeiverwalters (§ 1 Abs. 3) ist im Geb. der Verw. Org. fortgefallen § 223 Abs. 3 d. W.

[30]) G. 6. Feb. 78 (GS. 86).

[31]) G. 27. Juni 86 (GS. 173) u. f. d. vormals bair. Theile PolStGesB. 10. Nov. 61 Hauptstück 15.

[32]) G. 30. Juni 34 (GS. 92) § 2.

[33]) LR. I 21 § 395; StGB. § 289; R. 8. Feb. 39 (KA. XXIII 666, JMB. 76). — Zur Aufrechterhaltung der Ruhe od. Verhinderung einer Strafthat kann die Polizeibehörde den Miether bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts schützen Erk. OB. 26. März 81 (VII 375).

[34]) LR. I 9 § 19—73, (§ 49—56 aufgehoben Anm. 36).

[35]) Das. § 70—73 u. 44—48.

[36]) AusfG. (z. CPrO.) 24. März 79 (GS. 281) § 23.

[37]) Regl. 21. April 82 (MB. 88).

Bis in den Anfang unseres Jahrhunderts hinein war diese staatliche Thätigkeit lediglich gegen die Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Heilwesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen[1]. Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutsame Fortschritte in dieser Richtung gemacht[2]. Das Ziel ist aber noch längst nicht erreicht und es müssen, bevor dies geschieht, zahlreiche Vorurtheile überwunden werden, die namentlich die örtliche Gesundheitspflege zur Zeit noch beherrschen.

Die Thätigkeit des Staates erfordert besondere **Organe** (Nr. 2) und äußert sich entweder vorbeugend in betreff der der Gesundheit drohenden Gefahren, oder als Kampf gegen die bereits eingetretene Krankheit. Die erstere Thätigkeit ist wesentlich polizeilicher Natur. Sie bildet den Gegenstand der **Gesundheitspolizei** (Sanitätspolizei) (Nr. 3) und richtet sich gegen die Gefahren, welche durch ansteckende Krankheiten, durch den Verkehr mit Giften und die Berührung mit Leichen oder durch schädliche Ausdünstungen erwachsen (Nr. 3 a—c). Sie soll aber auch alle nachtheiligen Einwirkungen beseitigen, welche durch mangelhafte Wartung, Nahrung, Wohnung oder Beschäftigung hervorgerufen werden können. Die auf die beiden letzteren gerichteten Bestrebungen fallen im wesentlichen in die Gebiete des Schulwesens, der Bau- und Gewerbepolizei[3], so daß hier nur die Sorge für gesunde Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Nr. 3 d) und für die Kinderpflege (Nr. 3 e) zu betrachten ist.

Die Bekämpfung der Krankheiten bildet Gegenstand des **Heilwesens** (Medizinalwesens) (Nr. 4) und umfaßt die Fürsorge des Staates für das Vorhandensein geeigneter Medizinalpersonen (Aerzte, Apotheker und Hebeammen) und Heilanstalten.

2. Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 263.

Die Medizinalpolizei bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung[4]. Demgemäß ist die Lebensmittelpolizei, das Impfwesen und die Ausübung der ärztlichen Praxis durch Reichsgesetz geordnet[5] und als technische Behörde ein **Reichsgesundheitsamt** eingesetzt.

---

[1] Preuß. Medizinal-Ed. 27. Sept. 1725 (Mylius V Abth. 4 Kap. 1 S. 219).

[2] **Hygiene** ist die Lehre von der Erhaltung u. Förderung der Gesundheit. — Hygiene-Museum zu Berlin E. 26. Feb. 87 (MB. 77).

[3] Baupolizei § 279, 282, Schulwesen § 304, 309 u. Gewerbepolizei § 350, 351, 353 d. W.

[4] RVerf. Art. 4^{15}. — Der Ausdruck Medizinalpolizei ist nicht ganz zutreffend, da auch die Gesundheits- od. Sanitätspolizei einbegriffen ist.

[5] § 264 Abs. 5, 268 u. 270 d. W.

Uebrigens erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden. In der Centralinstanz geschieht ihre Bearbeitung durch die vierte Abtheilung des Kultusministeriums[6]); das Viehseuchen- (Veterinär-)wesen steht jetzt unter dem Landwirthschaftsminister[7]). Die Provinzialbehörde bildet, abgesehen von der dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Konzessionirung der Apotheken[8]), der Regierungspräsident (die Regierung)[9]). Diesem wie dem Minister sind in den Medizinalräthen technische Beamte zugetheilt. Nur begutachtende Organe bilden daneben für das gesammte Staatsgebiet die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen[10]) und für die Provinzen die Medizinal-Kollegien[11]). In der Lokalinstanz sind neben den Kreis- und Lokalbehörden Kreisphysiker und Kreiswundärzte angestellt[12]).

Den Organen der Selbstverwaltung steht auf dem Gebiete des Gesundheitswesens insofern eine Mitwirkung zu, als ein Theil der Heil- und Pflegeanstalten auf die Provinzen übergegangen ist[13]).

3. Gesundheitspolizei[14]).

§ 264.

a) Der Kampf gegen **ansteckende Krankheiten** (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Absperrung geführt. Dieses Mittel ist als undurchführbar längst verlassen. Nur im Schiffsverkehre besteht noch eine Quarantäne[15]).

Bezüglich der übrigen ansteckenden Krankheiten (Epidemien) sind allgemeine und spezielle, die einzelnen Krankheiten betreffende Maßregeln angeordnet[16]).

Die allgemeinen Maßregeln umfassen:

1. die Bildung von Sanitätskommissionen in den Städten[17]);
2. die Verpflichtung zur Anzeige der Erkrankungsfälle[18]);

---

[6]) § 49 d. W.

[7]) Anm. 74 zu § 52.

[8]) Anm. 25 zu § 56.

[9]) § 57 d. W.

[10]) Instr. 23. Jan. 17.

[11]) Instr. 23. Okt. 17 (GS. 245). Neue Prov. V. 22. Sept. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. Für Berlin ist das MedKoll. der Prov. Brandenburg zuständig LVG. § 41, für Hohenzollern das der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1.

[12]) PrüfRegl. f. Kreisphysiker 10. Mai 75 (MB. 120), § 1 u. 2 geändert CR. 4. März 80 (MB. 107). — Zuziehung zu sanitätspolizeilichen Geschäften R. 26. Sept. 42 (MB. 376). Ausstellung amtlicher Atteste R. 20. Jan. 53 (MB. 2). — Vergütungssätze f. Med.Beamten G. 9. März 72 (GS. 265); ergänzt (§ 1) durch V. 4. Nov. 74 (GS. 354), (§ 2 u. 5) durch V. 17. Sept. 76 (GS. 411) u. (§ 3) durch G. 2. Feb. 81 (GS. 13).

[13]) § 273 u. 274 d. W.

[14]) Sander, Handb. d. öff. Gesundheitspflege, 2. Aufl. v. Graf (Leipz. 85), Flügge Lehrb. d. hygien. Untersuchungsmethoden (das. 81).

[15]) Regl. 3. Juli 63 (MB. 163). — Das letzte Auftreten der Pest in Rußland (1879) hat vorübergehende Einschränkungen der Waareneinfuhr u. des Reiseverkehrs veranlaßt (Anm. 17 zu § 244).

[16]) Regul. 8. Aug. 35 (GS. 240). Strafen jetzt StGB. § 327. — Außerordentliche Einschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen GewO. § 56 b Abs. 2.

[17]) Reg. § 1—8 u. 11.

[18]) Das. § 9. — Weiteres Verfahren § 10—12 u. CR. 26. Sept. 42 (MB. 376).

3. die Abstellung größerer Vereinigungen (öffentlicher Lustbarkeiten, Märkte), nöthigenfalls die Schließung der Kirchen und Schulen[19]);
4. die möglichste Abschließung der Kranken und Verstorbenen[20]);
5. die gehörige Reinigung (Desinfektion) der Personen und Sachen[21]).

Die speciellen Vorschriften für die einzelnen Krankheiten[22]) beziehen sich auf Cholera[23]); Typhus[24]); Ruhr; Pocken; Masern, Scharlach und Rötheln; kontagiöse Augenentzündung[25]); Syphilis[26]); Krätze; Weichselzopf; Kopfgrind; Krebs; Schwindsucht und Gicht. Durch Polizeiverordnungen wurde neuerdings die Diphtherie hinzugefügt[27]).

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt[28]). Alle Kinder müssen vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahre geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und bez. dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Aerzte und Wundärzte befugt[29]). Die erforderliche Lymphe wird aus den den Oberpräsidenten unterstellten Schutzpocken-Impfanstalten abgegeben[30]). Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfärzte statt, welche für bestimmte Bezirke angestellt sind[31]). Die Kosten tragen in Preußen die Kreise[32]).

§ 265.

b) Der Handel mit **Giften** ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen ertheilt wird[33]). Im Umherziehen dürfen Gifte und gifthaltige Waaren nicht aufgekauft oder feilgeboten

---

[19]) Reg. § 13—15 u. Vorschr. in betr. der Schulen 14. Juli 84 (MB. 198, CB.UB. 809) u. C. 6. Aug. 85 (MB. 179); vgl. Anm. 23.

[20]) Reg. § 16—18 u. 22.

[21]) Das. § 19—21. — Spezielle Anweisung enthält Anlage A.

[22]) Das. § 24—91. — (Die Vorschriften wegen der Viehseuchen sind durch neuere Gesetze beseitigt § 344 d. W.).

[23]) Reg. § 24—34. — Erleichternde Vorschriften nebst Anleitung zum Verhalten CR. 25. Feb., 1. u. 4. Aug. 48 (MB. 225—227). — Schließung der Schulen CR. 19. Dez. 66 (MB. 67 S. 72). — Hannover V. 26. Juni 32 (han. GS. I 75).

[24]) Reg. § 35—40; Kennzeichen des Flecktyphus CR. 21. Jan. 81 (MB. 22).

[25]) Reg. § 62—64 u. CR. 11. Nov. 62 (MB. 328).

[26]) Reg. § 65—73; Ueberwachung der Prostituirten § 258 d. W.

[27]) C. 1. April 74 (MB. 109).

[28]) Reichs-Impf-G. 8. April 74 (RGB. 31).

[29]) Das. § 8 Abs. 1, CR. 13. Mai 76 (MB. 127); Ausführung der Impfungen C. 6. April 86 (MB. 51).

[30]) Das. § 9 u. Instr. 28. Dez. 76 (MB. 77 S. 10). Die Anstalten bestehen zu Königsberg für Ost- u. Westpreußen, zu Berlin für Berlin (1887 in ein Impfinstitut zur Erzeugung von Thierlymphe umgewandelt) u. Prov. Brandenburg, zu Halle für Sachsen, zu Kiel für Schl.-Holstein, übrigens an den Provinzialhauptorten (Anm. 12 zu § 55).

[31]) Das. § 6, 7; Impflisten u. Impfscheine § 7, 8, 10 u. 11 B.B. 30. Okt. 74 (MB. 255) u. 5. Sept. 78 (MB. 242).

[32]) G. 12. April 75 (GS. 191) nebst R. 19. April u. 8. Juni 75 (MB. 99 u. 181).

[33]) § 350, Anm. 39.

werden[34]). Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten[35]). Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der bezüglich der Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung erlassenen Sicherungsvorschriften[36]). Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben. Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt[37]). Zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- oder Genußmittel sowie zur Herstellung der Schönheits- (kosmetischen) Mittel, der zum Verkaufe bestimmten Spielwaaren, Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, Kerzen, künstlicher Blumen und Früchte, Schreibmaterialien und Lichtschirme dürfen dieselben nicht verwendet werden; bei Herstellung des Anstriches in Wohn- und Geschäftsräumen sind arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben ausgeschlossen[38]). Auf demselben Wege ist bestimmt, daß Eß-, Trink- und Kochgeschirre und sonstige zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung dienende Geräthe, Gefäße und Umhüllungen nur bis zu einem bestimmten Maße blei- oder zinkhaltig seindürfen[39]).

§ 266.

c) Der Transport von **Leichen** ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung der Regel nach durch die Landräthe erfolgt[40]). Mit mehreren deutschen Staaten und mit Oesterreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet[41]). Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist nach dem Ableben oder die spezielle Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde erfordert[42]). In einzelnen größeren Orten ist eine regelmäßige Todtenschau polizeilich eingeführt[43]). Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei der Begräbnißfeier ist verboten[44]). Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch an bewohnten Gegenden der

---

[34]) GewO. § 56 ^{9}.

[35]) § 272 Abs. 3 d. W.

[36]) StGB. § 367 $^{3\text{ u. }5}$. — Polizeiverordnungen regeln die Versendung des Arseniks R. 22. Juli 23 (KA. VII 667) u. 26. März 24 (KA. VIII 249). — Verkauf von Fliegenpapier R. 11. Feb. 81 (MB. 23). — Ausschluß des Arseniks u. Strychnins beim Vergiften der Feldmäuse in Hannover Bek. 2. Juli 61 (han. GS. I 212) u. bei Viehwäsche u. Vertilgung von Ungeziefer in Schl.-Holstein R. 3. Sept. 67 (MB. 254).

[37]) § 230 Nr. 1 d. W.

[38]) G. 5. Juli 87 (RGB. 277).

[39]) G. 25. Juni 87 (RGB. 273). — Einrichtung u. Betrieb der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken Anm. 69 zu § 353 d. W.

[40]) LR. II 11 § 463 u. 464. — KO. 9. Juni 33 (GS. 73) u. R. 19. Dez. 57 (MB. 58 S. 2). — Bahntransport Betr.Regl. (Anm. 41 zu § 377) § 34.

[41]) LR. II 11 § 475 u. 476. — StGB. § 367 $^{1\text{ u. }2}$. — Erforderniß vorheriger Eintragung i. d. Standesregister § 210 d. W., der Genehmigung des Staatsanwalts od. Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen § 233 Abs. 2.

[42]) R. 2. März 27 (KA. XI 168).

[43]) RegB. Kassel B. 15. Mai 24, Bf. 13. Juli 68 (MB. 207) Nr. 11.

[44]) KO. 4. Nov. 1801 u. 18. Jan. 1803 (KA. XV 832) u. Polizeiverordnungen.

Städte, noch ohne besondere Anzeige außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze (**Kirchhöfe**) stattfinden[45]). Die letzteren sind in der Regel Eigenthum der Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten[46]). Ihre Benutzung darf indeß den Mitgliedern anderer aufgenommener Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht versagt werden[47]). Die Anlegung neuer Kirchhöfe erfordert landespolizeiliche Genehmigung[48]). Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Sanitätspolizei und der Pietät erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden[49]).

§ 267.

d) Die **Verhütung schädlicher Ausdünstungen** fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei[50]) und, soweit die Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der **Straßenpolizei**[51]). Nach Polizeivorschriften[52]) sollen schmutzige, insbesondere übelriechende oder der Verwesung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen ferngehalten, gleichzeitig aber letztere von dem gleichwohl sich ansammelnden Schmutze regelmäßig gereinigt werden[53]). Das Bedürfniß in beiden Beziehungen macht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbotes geworden und ihre Abstellung liegt ebensowohl im Interesse der Gesundheit und des Verkehres, wie in dem des Wegebaues und der Landwirthschaft.

In den Städten treten Einschränkungen in betreff der Abfuhr des Düngers und der Räumung der Kloaken und Latrinen hinzu, und hier hat die Frage, ob Kanalisation oder Abfuhr den Vorzug verdienen, in neuster Zeit lebhafte Erörterungen hervorgerufen, ohne zu einem Abschlusse gelangt zu sein. Für erstere wird die schnellere und vollständigere Ableitung der unreinen

---

45) LR. II 11 § 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgeb. Franz. Dekr. 12. Juni 1804 (Daniels IV 535) u. (Aufhebung des Art. 15) KO. 27. Aug. 20 (KA. IV 532).

46) LR. II 11 § 183 u. 761; die Grundsteuerfreiheit (G. 21. Mai 61 GS. 253 § 4c) steht ihnen auch in diesem Falle zu Erk. OV. 9. Mai 79 (V 125). — Abweichung im rhein. Rechtsgebiet Präjud. OT. 23. Jan. 55 (Entsch. XXX 475).

47) LR. II 11 § 188, 189 u. f. Westfalen V. 15. März 47 (GS. 116).

48) LR. II 11 § 764, 765 u. Erl. 27. April 86 (MB. 93), insbes. gegenüber der ev. Kirche der älteren Provinzen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24[6] u. (f. d. kathol. Kirche) G. 20. Juni 75 (GS. 241) § 50[5], v. 7. Juni 76 (GS. 149) § 2[6] u. V. 29. Sept. 76 (GS. 401) Art. I[1]; Hannover Erl. 23. März 86 (MB. 57). — Die Entfernung von Ortschaften soll 188,31 m (50 Ruthen) betragen R. 18. März 59 (MB. 98).

49) KO. 28. Jan. 30 (KA. XIV 183).

50) § 280 (Anm. 27).

51) Vgl. § 373 Abs. 5 d. W.

52) StGB. § 366[10].

53) Die Reinigung ist Sache der Gemeinden R. 15. Mai 29 (KA. XIII 341), innerhalb derselben aber meist auf die angrenzenden Hausbesitzer gelegt. Uebrigens gehört die Beseitigung der gesundheitswidrigen Beschaffenheit eines Grundstücks zu den Pflichten des Eigenthümers Erk. OV. 10. Nov. 80 (VII 348).

Flüssigkeit sowohl aus den Zuleitungsröhren, als aus dem die Kanäle umgebenden Erdreiche geltend gemacht, während die Gegner des Systems auf die mit dem Kanalbau verbundenen Kosten und Verkehrsstörungen, auf die dadurch herbeigeführte Vergeudung von Dungstoffen und auf die Möglichkeit der Abfuhr mittelst festverschlossener Gefäße (Tonnensystem) hinweisen. Eine Schwierigkeit ist der Kanalisation durch das Verbot der Einleitung unreinen Kanalwassers in die öffentlichen Flüsse erwachsen[54]), und es wird, wo nicht abgelegene Rieselfelder wie in Berlin und Danzig verfügbar sind, nur bei ausreichender Desinfizirung des Spülwassers möglich werden, der Kanalisirung weiteren Fortgang zu schaffen.

§ 268.

e) Die **Lebensmittelpolizei** soll Schutz gegen die Gefahren und Nachtheile gewähren, welche durch Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauches (Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen[55]):

1. die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen, auch in den Verkaufsräumen der wegen solcher Fälschungen bestraften Personen Revisionen vornehmen[56]);
2. der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere ihre Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dieses geschieht durch kaiserliche Verordnung, welche dem nächsten Reichstage vorzulegen ist und von diesem außer Kraft gesetzt werden kann[57]). — Eine reichsgesetzliche Regelung hat außer der Verwendung gesundheitsschädlicher Farben und blei- oder zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen[58]) auch der Verkehr mit Kunstbutter (Margarine) erfahren, unter der alle der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen verstanden werden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter Anbringung der Bezeichnung „Margarine" an den Verkaufsstellen, Gefäßen oder Umhüllungen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten ist verboten[59]). Der Branntwein wird einem Reinigungszwange unterworfen werden[60]).

[54]) CR. 5. Juni u. 1. Sept. 77 (MB. 158 u. 257).

[55]) RG. 14. Mai 79 (RGB. 145), Handhabung C. 14. Sept. 83 (MB. 236); Milchkontrolle C. 28. Jan. 84 (MB. 23); Bierdruckapparate R. 29. Dez. 80 (MB. 81 S. 21). — Kom. v. Meyer u. Finkelnburg, (2. Aufl. Berl. 85).

[56]) Das. § 1—4 u. 9. — Verfahren bei Untersuchung des Weines C. 12. Aug. 84 (MB. 200 u. 1885 S. 26).

[57]) Das. § 5—8. — V. üb. den Petroleumverkauf Anm. 66 zu § 251.

[58]) § 265 d. W.

[59]) G. 12. u. Bek. 26. Juli 87 (RGB. 375 u. 383).

[60]) § 161 d. W.

3. die Strafbestimmungen sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betruges noch Gefährdungen der menschlichen Gesundheit vorliegen[61]).

Der Fleischkontrolle insbesondere dienen die Schlachthäuser und die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in den Privathäusern der Stadt und — soweit es sich um den städtischen Gewerbebetrieb der in der Stadt wohnenden Schlächter und Händler mit frischem Fleische handelt — auch im Umkreise derselben nicht geschlachtet werden darf, und daß sowohl das geschlachtete Vieh, als das von außerhalb eingebrachte Fleisch durch Sachverständige untersucht werden muß[62]). — Die Trichinenuntersuchung beruht auf Polizeiverordnungen und wird durch amtlich angestellte Fleischbeschauer bewirkt[63]). — Auf gleichem Wege ist das Aufblasen des Fleisches verboten[64]).

§ 269.

f) Die **Kinderpflege** muß, wenn es sich um die Inpflegenahme von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) handelt, der Polizei angemeldet werden, welche dieselbe im Hinblick auf gesundheitsmäßige Ernährung, Unterbringung und Pflege zu überwachen hat[65]).

Der Beaufsichtigung und Entwickelung solcher Kinder, deren Eltern zur Erfüllung der hierauf bezüglichen Pflichten außer Stande sind, dient eine Reihe von Einrichtungen und Anstalten. Für elternlose Kinder sind die Waisenhäuser bestimmt, die meist von Gemeinden gegründet sind[66]), übrigens infolge der in neuerer Zeit mehr und mehr angewendeten Unterbringung der Waisen in Familien an Bedeutung verlieren. Daneben finden Kinder im Säuglingsalter in den s. g. Krippen, ältere Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in den Kinderbewahranstalten[67]) (nicht eben zutreffend auch

---

[61]) Das. § 10—16, letzterer erg. G. 29. Juni 87 (RGB. 276); daneben StGB. § 367⁷, vgl. § 263, 324 u. 325.

[62]) G. 18. März 68 (GS. 277), 9. März 81 (GS. § 273) u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 131. — Gewerbl. Konzessionsverfahren § 350 I, 1 d. W.

[63]) CR. 20. April 66 (MB. 77), 4. Jan. 75 (MB. 49) u. 21. Juni 78 (MB. 152). Angestellte Fleischbeschauer sind Gewerbetreibende i. S. des § 36 der GewO. Bf. 6. April 77 (MB. 166). — Verwendung trichinöser u. finniger Schweine CR. 18. Jan. u. 16. Feb. 76 (MB. 26 u. 45). — Gleichem Zwecke dient das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck u. Würsten aus Amerika V. 6. März 83 (RGB. 31) u. Bek. 12. April 83 (CB. 92). — Trichinenversicherung § 314, Anm. 13.

[64]) Erl. 13. Feb. 85 (MB. 54).

[65]) R. 18. Juli 74 (MB. 173). — Die Regelung ist durch Polizeiverordnungen erfolgt, aber erst in weiterem Umfange möglich geworden, seitdem die GewO. auf den Gegenstand nicht weiter für anwendbar erklärt ist GewO. § 6.

[66]) Staatliche Waisenhäuser befinden sich zu Königsberg in Pr., Kassel, Hanau u. Steele, provinzielle zu Stargard i. Pom., Reichenbach u. Langendorf (Pr. Sachsen).

[67]) Stempel- u. Gebührenfreiheit KO. 28. Feb. 42 (MB. 200.)

als Kleinkinderschulen, Warteschulen[68]) bezeichnet) und schulpflichtige Kinder während der schulfreien Zeit in Knaben- und Mädchenhorten Aufnahme. Zur Unterbringung kränklicher Kinder der Bedürftigen sind neuerdings besondere Kinderheilstätten in Sool- und Seebädern errichtet, während schwächlichen, erholungsbedürftigen Kindern der größeren Städte der Aufenthalt an gesunden Orten während der Sommerferien entweder in geeigneten Familien oder in größeren von Lehrern oder Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) vermittelt worden ist.

4. Heilwesen.

§ 270.

a) **Aerzte** und Zahnärzte bedürfen der Approbation, welche auf Grund einer Prüfung von dem Kultusminister ertheilt wird und zur Führung des Arzt- oder eines gleichlautenden Titels, sowie zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen im ganzen Reiche berechtigt[69]). Uebrigens ist diese Ausübung nicht mehr von der Approbation abhängig; Begriff und Strafbarkeit der Medizinalpfuscherei (Quacksalberei) sind insoweit weggefallen. — Die Prüfung der Aerzte[70]) umfaßt auch die Geburtshülfe und Chirurgie. Die Scheidung der Wundärzte von den Aerzten ist entsprechend der neueren Anschauung von der Einheit der Heilkunde seit 1852 verlassen. — Eine Vereidigung der Aerzte findet nicht mehr statt[71]).

Die Aerzte sind von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter und des Schöffen- und Geschworenendienstes, sowie zur Gestellung der zu ihrem Berufe nöthigen Pferde im Kriegsfalle befreit[72]). Im Falle der Zuziehung zu Duellen bleiben sie straflos[73]). Die ihnen kraft ihres Standes anvertrauten Geheimnisse müssen sie bewahren und unterliegen bezüglich derselben keinem Zeugnißzwange[74]). Der frühere Zwang zur Hülfeleistung ist

---

[68]) Eigentliche Warteschulen bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde Instr. 31. Dez. 39 (MB. 40 S. 94) § 11.

[69]) GewO. § 29, 40 u. 56a; Zurücknahme § 53, 54 u. im Geb. der Verw. Org. ZustG. § 120[1], übrigens Anw. 4. Sept. 69 (MB. 200) E.; Strafe unbefugter Bezeichnung GewO. § 147[3]. — Einf. der Vorschr. in Elsaß-Lothringen G. 15. Juli 72 (RGB. 350). — Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen im Grenzverkehre mit Belgien Vtr. 7. Feb. 73 (RGB. 55), den Niederlanden 11. Dez. 73 (RGB. 74 S. 99), Luxemburg 4. Juni 83 (RGB. 84 S. 19), Oesterreich 30. Sept. 82 (RGB. 83 S. 39) u. der Schweiz 29. Feb. 84 (RGB. 45). — Als Auszeichnung wird den Aerzten der Titel „Sanitäts- u. Geheimer Sanitätsrath“ verliehen, während der Titel „Medizinalrath“ den Medizinalbeamten (§ 263 d. W.) vorbehalten ist.

[70]) Prüfung der Aerzte Bek. 2. Juni 83 (CB. 191), Vorprüfung (das. 198); erstere geänd. (§ 29) Bek. 25. Mai 85 (CB. 75) u. (Ausdehnung auf die Schutzpockenimpfung) 25. April 87 (CB. 110); Dispensationsgesuche Bek. 15. April 84 (CB. 123). Für Zahnärzte gelten noch die Vorschr. 25. Sept. 69 (RGB. 635), erg. RGB. 1871 S. 472 u. 1872 S. 243 u. 351. — Entbindung v. d. ärztlichen Prüfung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen Bek. 9. Dez. 69 (BGB. 687).

[71]) CR. 29. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

[72]) § 78, 79, 183, 182 u. 108 d. W.

[73]) StGB. § 209.

[74]) Das. § 300 u. CPrO. § 348[5].

aufgehoben[75]). Die Bezahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Medizinaltaxe[76]).

Zur Wahrnehmung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist für jede Provinz eine Aerztekammer errichtet, deren Mitglieder von den in der Provinz wohnhaften Aerzten auf 3 Jahre gewählt werden[77]).

Zum Bereiten und Verkaufen von Arzeneimitteln (Dispensiren) sind die Aerzte nicht befugt[78]); doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist denselben das Halten einer Hausapotheke für die nothwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet[79]);
2. Zahnärzte dürfen äußerliche Arzeneimittel in ihrer Praxis bereiten und feilhalten[80]).
3. Homöopathischen Aerzten kann das Dispensiren ihrer Arzeneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden[81]).

Zur Unterstützung nothleidender Aerzte und ihrer Angehörigen bestehen verschiedene Hülfsvereine[82]).

§ 271.

b) **Das ärztliche Hülfspersonal.** Die Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie durch Heildiener (Chirurgengehülfen) ist nach der Gew.-O. gleichalls frei. Dagegen kann denen, welche eine Prüfung bestehen, das Recht beigelegt werden, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen[83]). Gleiches gilt von Hühneraugenoperateuren[84]). Militär-Lazarethgehülfen stehen als solche den geprüften Heildienern gleich[85]).

Die Krankenpflege wird daneben durch die in den Krankenhäusern ausgebildeten Kranken-Wärter und Wärterinnen, durch Diakonissen und die (katholischen) barmherzigen Brüder und Schwestern ausgeübt[86]).

---

75) GewO. § 144 Abs. 2.

76) Das. § 80. — Taxe 21. Juni 15 (GS. 109); bei Konsultation i. d. Wohnung des Arztes kommen die Sätze nur mit 2/3 in Rechnung KO. 16. Feb. 24 (KA. VIII 286). — Einf. d. pr. Taxe in Nassau V. 2. Juli 67 (GS. 1119); Medizinaltaxe f. Kurhessen 10. Juli 30 (hess. GS. 29); f. Hannover 21. Jan. u. 6. Feb. 35 (han. GS. I 21 u. 34), ergänzt G. 20. April 44 (das. 89). — Kur armer Kranker R. 10. Aug. 42 (MB. 279).

77) V. 25. Mai 87 (GS. 169). Die brandenburgische Aerztekammer zu Berlin umfaßt den Stadtkreis Berlin, die rheinische die hohenzollernschen Lande.

78) LR. II 8 § 460; StGB. § 367[3].

79) ApothO. (Anm. 83) § 14 u. (Begriff der Hausapotheke) R. 20 Dez. 61 (MB. 62 S. 11).

80) R. 12. Feb. 12 (KA. V 201).

81) Regl. 20. Juni 43 (GS. 305). — Prüfung CR. 23. Sept. 44 (MB. 290). — Einf. i. d. neuen Prov. Erl. 13. April 69 (MB. 89).

82) Hufeland-Stiftung KO. 21. Nov. 30 (KA. XX 1036).

83) CR. 27. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

84) R. 20. Juli 70 (MB. 229).

85) CR. 9. Mai 70 (MB. 158).

86) Zulassung der mit der-Krankenpflege befaßten Orden der katholischen Kirche G. 31. Mai 75 (GS. 217) § 2, 3 u. 14. Juni 80 (GS. 285) Art. 6.

§ 272.

c) Die Entwickelung der **Apotheken** hat mit der des Arztwesens gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo dasselbe am vollständigsten ausgebildet erscheint, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten angesehen und zum Betriebe derselben eine fachliche Bildung erfordert[87]). Die neuere deutsche Gesetzgebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat[88]).

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung in der Arzeneikunde (Pharmazeutik)[89]). Die approbirten Apotheker werden vereidigt[90]).
2. Die Konzession der Apotheke. Diese erfolgt durch den Ober-Präsidenten[91]) und ist überall erforderlich, wo kein Realprivilegium vorliegt[92]). Man unterscheidet deßhalb konzessionirte und privilegirte Apotheken, ein Unterschied, der indeß dadurch ziemlich ausgeglichen ist, daß in der Praxis beim Abgange eines Apothekers, der die Konzession seit mindestens 10 Jahren besessen hat, diese dem von ihm oder seinen Erben vorgeschlagenen, befähigten Geschäftsnachfolger ertheilt wird[93]). Die Anlage neuer Apotheken erfolgt dagegen nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Volksmenge oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes[94]).

[87]) In England ist der Verkauf von Arzneimitteln frei; in Frankreich können Apotheken von geprüften Apothekern unbeschränkt eingerichtet werden, doch unterliegen sie der Aufsicht. — Die erste preußische ApothekerO. wurde 1693 erlassen. Sie fand im Med.-Edikt (Anm. 1) Aufnahme u. wurde später durch die noch gültige ApothO. 11. Okt. 1801 (Nov. corp. const. XI 555) ersetzt. — Die altpreußischen Grundsätze sind im Reg.-Bez. Kassel eingeführt R. 13. Juli 68 (MB. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die ApO. 19. Dez. 20 (han. GS. 1821, I 17). — Eine gemeinsame deutsche ApothO. ist erstrebt, aber noch nicht zustande gebracht.

[88]) GewO. § 6, 29, 40 u. 41 Abs. 2.

[89]) Das. § 29 u. 40. — Prüfung der Apotheker Bek. 5. März 75 (CB. 167 u. 1884 S. 155); Aenderung des § 4² Bek. 25. Dez. 79 (CB. 850, MB. 1880 S. 59), Zurücknahme der Approbation wie Anm. 66. — Prüfung der Apothekergehülfen Bek. 13. Nov. 75 (CB. 761, MB. 1876 S. 27), Aenderung 4. Feb. 79 (CB. 91, MB. 30), 25. Dez. 79 (CB. 850, MB. 1880 S. 59), 23. Dez. 82 (CB. 458, MB. 1883 S. 45) u. 13. Jan. 83 (CB. 12). Zulassung von Ausländern zur Prüfung CR. 10. Dez. 80 (MB. 81 S. 4). — Die Bestimmungen der GewO. üb. Gehülfen u. Lehrlinge (§ 105—133) finden auf Gehülfen u. Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung das. § 154 Abs. 1.

[90]) CR. 29. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

[91]) Anm. 25 zu § 56 d. W.

[92]) ApO. 1801 Tit. I § 1—6. — In den unter französischer, bergischer u. westfälischer Herrschaft gestandenen Landestheilen giebt es dieselben nicht.

[93]) Zu dieser älteren mit dem CR. 13. Aug. 42 (MB. 320) verlassenen Praxis ist die KO. 5. Okt. 46 (MB. 209) wieder zurückgekehrt; die 10jährige Frist wurde zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung des Rechtes hinzugefügt KO. 7 u. C. 21. Juli 86 (MB. 161). — Unzulässigkeit der Verpachtung C. 21. Sept. 86 (MB. 198).

[94]) V. 24. Okt. 11 (GS. 359).

Infolge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heilmittel, Droguen und chemische Präparate im Detailhandel nur in den Apotheken verkauft werden[95]. Andererseits müssen in denselben die Heilmittel nach spezieller Vorschrift (Pharmakopöe) zubereitet, aufbewahrt und vorräthig gehalten werden[96]. Die Arzeneipreise werden durch Taxen festgestellt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarung sind indeß zulässig[97].

Die Apotheken stehen unter Aufsicht des Kreisphysikus und unterliegen der periodischen Revision[98]. Für Apotheker gelten in betreff der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und — soweit sie ohne Gehülfen arbeiten — auch in betreff des Geschworenen- oder Schöffendienstes gleiche Grundsätze wie für Aerzte[99].

§ 273.

d) Die gewerbliche Ausübung des Berufes der **Hebeammen** setzt ein Prüfungszeugniß der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde voraus[100]. Die Vorbildung wird auf Hebeammenlehrinstituten erworben, deren Verwaltung auf die Provinzen übergegangen und durch besondere Statuten geregelt ist[101]. Die ausgebildeten und mit Prüfungszeuguissen versehenen Hebeammen werden vereidigt und stehen unter Aufsicht des Kreisphysikus[102]. Um das

---

[95]) Auf Grund der GewO. § 6 Abs. 3 erging V. 4. Jan. 75 (RGB. 5), erg. in betr. des Verkehrs mit künstlichen Mineralwassern V. 9. Feb. 80 (RGB. 13), Honigpräparaten V. 3. Jan. 83 (RGB. 1). Strafe StGB. § 367 3. — Im Umherziehen dürfen Arznei- u. Geheimmittel nicht angekauft od. feilgeboten werden GewO. § 56 9. — Anw. üb. Aufbewahrung u. Verabfolgung von Giftwaaren in Apotheken 10. Dez. 1800 (N. corp. const. X 3245) u. CR. 3. Juni 78 (MB. 117); vgl. Anm. 36 u. 38. — Schilder, welche den Irrthum hervorrufen, ein Droguengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde beseitigen Erk. OV. 9. Feb. 81 (MB. 80).

[96]) ApO. 1801 Tit. III. — Die Pharmacopoea Germanica ist jetzt für das Reich vom Bundesrathe festgestellt, neue Ausgabe Bek. 8. Juli 82 (CB. 333) u. 9. Dez. 82 (MB. 267).

[97]) GewO. § 80. — Die Arzneitaxe wird wegen Aenderung in den Einkaufspreisen alljährlich neu festgestellt.

[98]) ApO. 1801 Tit. II.

[99]) § 270 d. W., insbes. Anm. 72, 74.

[100]) GewO. § 30, 40; Zurücknahme der Approbation § 53 u. 54, gem. Erk. OV. 2. April 84 (IX 302 u. MB. 121); verb. ZustG. § 120 5; Zulassung im Grenzverkehre wie Anm. 69. — Bei Neuregelung des Hebeammenwesens in Preußen ist die frühere Praxis verlassen, welche annahm, daß wie bei Aerzten u. Geburtshelfern (§ 270 d. W.) die Approbation für das ganze Reich gelte und zur Führung des Titels, nicht auch zur Ausübung des Berufes die Voraussetzung bilde. Ingleichen findet § 80 der GewO., welcher für Aerzte Taxen zuläßt, auf Hebeammen nicht mehr Anwendung Vf. 6. Aug. 83 (MB. 211) u. 16. Mai 84 (MB. 124). Aufhebung der Taxen f. Schl.-Holstein G. 23. April 75 (GS. 201).

[101]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 12 u. 13. — Aenderung des Reglements ProvO. (neue Fassung GS. 1881 S. 233) § 120. — Aufnahmebedingungen § 3 der allgem. Vf. (vor. Anm.). Hebeammenlehranstalten, meist mit Entbindungsanstalten verbunden, bestehen zu Königsberg (staatlich), Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a. O., Lübben (v. d. Landesdeputation der Niederlausitz verwaltet), Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Hannover, Celle, Osnabrück, Paderborn, Marburg (staatlich) u. Köln. — Eine bloße Entbindungsanstalt besteht zu Cassel (staatlich).

[102]) § 2, 4—6 der allgem. Vf. (Anm. 96).

Land mit den erforderlichen Hebeammen zu versorgen, sind für bestimmte Bezirke besondere Bezirks-Hebeammen angestellt. Diese empfangen eine feste Vergütung, gegen welche sie erforderlichenfalls zahlungsunfähigen Personen unentgeltliche Hülfe leisten müssen[103]). Der Gewerbebetrieb der übrigen Hebeammen wird durch diese Anstellungen nicht beeinträchtigt.

Die Hebeammen-Unterstützungs-Fonds zu Beihülfen und Prämien für Bezirkshebeammen sind gleichfalls auf die Provinzen übergegangen[101]). Die Abgaben, welche früher bei Trauungen und Taufen zu gunsten dieser Fonds erhoben wurden, sind aufgehoben. Die Unterstützung solcher Hebeammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebeamme nicht aufbringen können, erfolgt seitens der Kreise[104]).

§ 274.

e) Die **Heilanstalten** dienen der Krankenpflege überhaupt oder einzelnen Zwecken derselben.

Die allgemeinen Krankenanstalten (Hospitale) sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen; später erscheinen sie als Lehrmittel an den Universitäten und zuletzt als Ausflüsse der Ortsarmenpflege in den Gemeinde- oder Kreisinstituten. Staatsinstitut ist die unmittelbar dem Kultusminister unterstellte Charité zu Berlin[105]), mit der eine Krankenwärterschule verbunden ist.

Die Irrenanstalten bestehen erst seit den zwanziger Jahren des Jahrhunderts. Da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht im voraus mit Sicherheit bestimmen läßt, hat man die frühere Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten aufgegeben. Die Verwaltung ist gegenwärtig auf die Provinzen übergegangen und von diesen durch Reglements geordnet. Dasselbe gilt von den Blinden- und Taubstummenanstalten, die beide zugleich Unterrichtszwecke verfolgen[106]).

---

[103]) Das. § 7—11. — Hebeammenbezirke bilden nicht Korporationen u. haben kein Besteuerungsrecht Erk. OV. 9. Mai 85 (XII 168).

[104]) G. 28. Mai 75 (GS. 223).

[105]) KO. 17. April 46 (GS. 166); Regul. 7. Sept. 30 (GS. 133). Nach § 7 das. kann die Charitéverwaltung wegen aufgewendeter Kur- u. Verpflegungskosten die Gemeinden unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne an die Formen u. Voraussetzungen der Armenpflege gebunden zu sein Bek. 29. Juni 80 (MB. 168). Die allgemeinen Verpflegungssätze (§ 286 Anm. 17) sind indeß maßgebend ER. 25. Aug. 77 (MB. 192). — Staatlich ist auch das Haupt-Hof-Hospital zu Kassel. Unter provinzieller Verwaltung stehen dagegen das Wilh. Augusta-Siechenhaus zu Pr. Eylau, die Hospitale zu Königsberg i. Pr. (Löbenichts'sches), Stettin (St. Petri) u. Treptow a. T., die Pflegeanst. zu Geseke u. die Landkrankenhäuser zu Bettenhausen, Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Rinteln u. Schmalkalden.

[106]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4^4 u. ProvO. (neue Fassung GS. 81 S. 233) § 128. Aenderung der Reglements § 120 das. — Prov. Hannover G. 7. März 68 (GS. 223) § 1^3. — RBez. Cassel Erl. 16. Sept. 67 (GS. 1528) Nr. 2 u. G. 25. März 69 (GS. 525) § 1^4. — RBez. Wiesbaden G. 11. März 72 (GS. 257) § 1^2. — Zur Zeit bestehen:

a) Irrenanstalten zu Allenburg (b. Wehlau), Kortau (b. Allenstein),

Gesundbäder und Brunnen kommen als Staats- und Privatanstalten vor. Erstere sind den Finanzabtheilungen der Regierungen unterstellt. Die Badepolizei wird durch staatlich angestellte Badekommissare verwaltet[107]).

Verschieden davon sind die öffentlichen Badeanstalten. Ihre gesundheitliche Bedeutung erscheint noch nicht genügend gewürdigt. Die Einrichtung derselben gehört zu den Aufgaben der Selbstverwaltungskörper.

Private Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten bedürfen der Genehmigung, die indeß nur bei thatsächlich begründeter Unzuverlässigkeit der Unternehmer oder bei gesundheitspolizeiwidriger Einrichtung versagt werden darf[108]). Sie unterliegen der medizinalpolizeilichen Aufsicht[109]).

Schwetz, Neustadt i. Westpr., Eberswalde, Sorau, Stralsund, Greifswald, Ueckermünde, Rügenwalde, Owinsk, Brieg, Bunzlau, Kreuzburg, Leubus, Plagwitz, Rybnik, Alt-Scherbitz (b. Schkeuditz), Nietleben (b. Halle), Schleswig, Göttingen, Hildesheim mit Filiale Einum, Osnabrück, Lengerich (Bethesda), Marsberg, Hospiz Marienthal (b. Münster), Eichelborn b. Benninghausen (Pflegeanstalt), Marburg, Haina (Landeshospital), Merxhausen (dgl.), Eichberg (Nassau) mit Filiale zu Eberbach, Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg (b. Düsseldorf), Düsseldorf (Departemental-Irrenanstalt), Merzig, St. Thomas (staatlich) u. Sigmaringen (Fürst Karl-Landesspital, V. 31. Aug. 74 GS. 308).

b) Blindenanstalten zu Königsberg, Königsthal (b. Danzig), Steglitz (b. Berlin, staatlich), Stettin, Bromberg, Breslau, Barby, Kiel, Hannover, v. Vinkesche Anstalten zu Paderborn u. Soest, Düren. — Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Prov.-Schul-Kollegium AE. 27. Juli 85 (GS. 350).

c) Taubstummenanstalten zu Königsberg (Prov.-A. u. private ostpreuß. Zentral-A.), Angerburg, Rössel, Marienburg, Schlochau, Danzig (städtisch), Elbing (dgl.), Berlin (staatlich, Regl. 4. April 78, MB. 51), Wriezen, Stettin, Cöslin, Bütow (Privat-A.), Demmin (dgl.), Posen, Schneidemühl, Bromberg (Hülfsanstalt), Breslau, Liegnitz, Ratibor, Erfurt, Halberstadt, Osterburg, Weißenfels, Halle (Privat-A.), Schleswig, Emden, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Büren, Langenhorst, Petershagen, Soest, Homberg, Kamberg (Nassau), Frankfurt a. M. (städtisch), Essen, Brühl, Kempen, Neuwied, Trier, Elberfeld (städtisch), Aachen (Privat-A.) u. Köln (dgl.). — Schulaufsicht wie zu b. — Geschichte u. Statistik des Taubstummenbildungswesens CB. UV. 84 S. 523.

PrüfungsO. f. Taubstummenlehrer u. Anstaltsvorsteher 11. Juni 81 (MB. 167). — Ausbildung taubstummer Lehrlinge § 353 Anm. 75.

[107]) Staatliche Bade- u. Brunnenanstalten bestehen zu Kranz u. Norderney (Seebäder), Rehburg, Oeynhausen (unt. d. Ob.-Bergamt zu Dortmund), Hofgeismar, Nenndorf, Wilhelmsbad, Ems, Fachingen, Geilnau, Nieder-Selters, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach u. Bertrich.

[108]) GewO. § 30, 40 u. im Geb. der VerwO. erg. ZustG. § 115 u. 118, übrigens Anw. 4. Sept. 69 (MB. 200) D. Frist für den Beginn GewO. § 49, 50; Zurücknahme GewO. § 53, 54 u. ZustG. § 120¹, bez. Anw. Nr. 60—66. — Die Zahl hat seit Erlaß der GewO. wesentlich zugenommen.

[109]) R. 30. Sept. 70 (MB. 265). — Wasserheilanstalten Regl. 15. Juni 42 (GS. 243) § 2—4 u. 7.

VII. Bauwesen.

1. Uebersicht.

§ 275.

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete des Bauwesens ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat besonderer Organe, der Baubehörden und Baubeamten, und zur Vorbildung der letzteren eigener Unterrichtsanstalten. Diese Einrichtungen in Verbindung mit den allgemeinen bei Staatsbauten zu beobachtenden Grundsätzen bilden den Gegenstand der Staatsbauverwaltung (Nr. 2).

Uebrigens äußert die staatliche Thätigkeit in betreff des Bauwesens sich verschieden, je nachdem es sich um Hochbau, Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in spezielle Verwaltungsgebiete[1]), so daß hier nur der Hochbau in Frage kommt. Die Wirksamkeit des Staates bezüglich desselben ist eine wesentlich polizeiliche und wird als Baupolizei bezeichnet (Nr. 3).

2. Staatsbauverwaltung.

§ 276.

a) **Baubehörden.** Die Centralinstanz ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, in dessen Geschäftskreis das Bauwesen die dritte Abtheilung bildet. Unter ihm steht neben den Prüfungs-Kommissionen die Akademie des Bauwesens, welche wichtigere öffentliche Bauten in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat und in die beiden Abtheilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt[2]).

Die Provinzialbehörde bildet der Regierungs-Präsident (die Regierung), dem in den Bauräthen technische Beamte zugetheilt sind[3]).

Als Lokalbehörden sind die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Organe die Kreisbaubeamten wirksam. Die Thätigkeit der letzteren beschränkt sich nach Uebergang des Wegebaues auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und den Wasserbau. Für beide Zweige sind in der Regel besondere Baukreise abgegrenzt und besondere Beamte angestellt. Die königlichen Kreisbaubeamten führen den Titel „Kreis-Bauinspektor"[4]),

[1]) Wasserbau § 336—338 u. 367; Wegebau § 372; Eisenbahnbau § 376 d. W. — Gemeinsame Vorschriften über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen das. § 356 Abs. 2 u. Abs. 3 Nr. 1 u. 4.

[2]) AE. 7. Mai 80 (GS. 261); Instr. 27. Aug. 80 (MB. 212). — Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen Anm. 2 zu § 121 d. W.

[3]) § 57 d. W. — Organisation in Hannover E. 27. Sept. 69 (GS. 1178). — Besondere Organisation der Strombauverwaltungen § 367, insbes. Anm. 16 d. W.

[4]) CR. 27. April 80 (MB. 116); — Rang u. Uniform § 70 (Anm. 88 u. 95) d. W., Tagegelder u. Reisekosten Anm. 108 zu § 73; Zuziehung zu Kirchen- u. Schulbauten CR. 20. Jan. 81 (MB.

während den von den Kreis-Korporationen angestellten nur der Titel „Kreis-baumeister" beigelegt werden darf[5]).

Amtliche Veröffentlichungs-Organe sind die Zeitschrift für Bauwesen und das neben derselben seit 1881 erscheinende Centralblatt der Bauverwaltung.

§ 277.

b) **Baubeamte.** Die Anstellung im Staatsdienste für das Bau- und Maschinenfach setzt eine bestimmte Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Auf Grund der ersten, welche bei einem der drei technischen Prüfungs-Aemter zu Berlin, Hannover und Aachen abzulegen ist, erfolgt die Ernennung zum Regierungs-Bauführer (Regierungs-Maschinenbauführer). Das Bestehen der zweiten vor dem technischen Ober-Prüfungs-Amte zu Berlin abzulegenden Prüfung berechtigt zur Führung des Titels: Regierungs-Baumeister[6]).

Die Vorbildung im Bauwesen wird durch die technischen Hoch-, die Provinzialgewerbe- und die Kunst- und Baugewerkschulen vermittelt[7]).

§ 278.

c) **Verfahren.** Den Staatsbaubeamten liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesammte Bauwesen auch die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden Bauten ob. Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung ist untersagt; nur wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, kann sie widerruflich von der vorgesetzten Behörde erlaubt werden[8]).

Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden ausgedehnt[9]).

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbstständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden ist die Veranschlagung[10]), Revision

---

26), zu den Landesverwaltungsgeschäften der Kreisausschüsse Anm. 71 zu § 59 d. W., bei Genehmigung von Neubauten Bf. 11. Dez. 75 (MB. 285).

[5]) CR. 4. Aug. 80 (MB. 272).

[6]) Prüfungsvorschr. 6. Juli 86 (MB. 162), Anw. f. d. praktische Ausbildung 15. Nov. 86 (MB. 217), im Eisenbahndienste 21. Dez. 86 (MB. 87 S. 11). Uebergangsbest. 21. Feb. 87 (MB. 70). — Im gegenseitigen Verkehre mit Braunschweig werden die Zeugnisse in betr. der ersten Prüfung anerkannt. — Tagegelder der Regierungsbaumeister i. d. allgemeinen u. 'n der Bauverw. des Innern C. 21. Nov. u. 9. Dez. 86 (MB. 250 u. 252).

[7]) § 357 d. W. — Mit der technischen Hochschule zu Berlin ist eine Prüfungsstation für Baumaterialien verbunden Regl. 29. März 86 (CB. UB. 343); Aufsichts-Kommission § 358 Anm. 3.

[8]) CR. 18. April u. 31. Aug. 86 (MB. 93 u. 185).

[9]) Instr. 18. Dez. 24 (KA. IX 2) § 18. — Inventarienzeichnungen C. 15. Sept. 83 (MB. 223). — Sicherungsvorkehrungen gegen Feuersgefahr C. 21. Aug. 84 (MB. 224).

[10]) Formelle Behandlung CR. 21. Juni 81 (MB. 185).

und Abnahme durch Baubeamte auf Bauten mit einem 500 M. übersteigenden Werthe beschränkt, während die ministerielle Superrevision nur für solche Anschläge erfordert wird, die 30000 M. (bei Reparaturen 9000 M.) übersteigen. Gleiches gilt in betreff derjenigen Privatbauten, für welche eine diesen Beträgen entsprechende Staatsbeihülfe in Anspruch genommen wird[11].

Verdingungen erfolgen regelmäßig im Wege der öffentlichen Ausschreibung[12].

Im Kassen- und Rechnungswesen[13] findet bei größeren Bauten die Bildung von Spezialbaukassen statt[14]. Bei Unternehmungsbauten sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig[15].

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen besonderen Zwecken[16], ferner über die Form der Mauerziegeln[17], über die Lieferung von Portland-Cement[18] und über Verwendung der Schwemmsteine[19].

3. Baupolizei.

§ 279.

a) Die durch die **Bauordnungen** dem Eigenthümer auferlegten Einschränkungen sind verschieden, jenachdem es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in den einzelnen Landestheilen nach der Bauweise von einander ab, wie sie durch Klima, Material und Lebensgewohnheit verschieden bedingt wird. In diesem Sinne bestehen besondere Bauordnungen sowohl für die Provinzen oder Bezirke, als innerhalb derselben für die großen Städte und für Stadt und Land[20]. Die für Städte gültigen Vorschriften können auf die innerhalb derselben liegenden und zum platten Lande gehörigen Gebäude ausgedehnt werden[21].

---

[11]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 21⁹. — KO. 30. März 68 (MB. 152) u. 20. April 74 (MB. 118), AE. 31. Mai u. CR. 20. Juni 80 (MB. 177). — Aufstellung der Revisionsnachweisungen CR. 20. Okt., 11. u. 25. Nov. 80 (MB. 278 u. 1881 S. 1 u. 12). — Vorbereitung, Ausführung u. Abrechnung der Staats-Hochbauten Vf. 4. Aug. 85 (MB. 161, JMB. 338).

[12]) RegInstr. § 13 u. CR. 20. Juni 80 Nr. 2; Verfahren u. Bedingungen Best. 17. Juli 85 u. E. 11. Sept., 7. u. 21. Nov. 85 (MB. 147, 240 u. 237) u. 23. Jan. 86 (MB. 23).

[13]) Instr. 8. Juni 71 (MB. 255), CR. 29. März 73 (MB. 124), 25. Juli u. 7. Aug. 75 (MB. 187 u. 201).

[14]) Remuneration der Rendanten Reg. 26. Nov. 53 (MB. 54 S. 82), CR. 15. Okt. 62 (MB. 308) u. 31. Aug. 73 (MB. 276).

[15]) CR. 7. Aug. u. 9. Sept. 74 (MB. 231 u. 232) u. 20. Juni 80 (MB. 177) Nr. 3.

[16]) Kirchenbauten § 295 Anm. 55, Schulbauten § 306, Anm. 45.

[17]) CR. 13. Okt. 70 (MB. 283).

[18]) CR. 12. Nov. 78 (MB. 79 S. 14).

[19]) CR. 15. Nov. 73 (MB. 308).

[20]) Allgem. Grundsätze Vf. 19. Dez. 80. — Aufhebung der einer polizeilichen Regelung entgegenstehenden älteren Vorschriften in Schlesien f. d. Städte Erl. 2. März 57 (GS. 167) u. f. Landgemeinden Erl. 23. Aug. 62 (GS. 338), in Frankfurt a. M. G. 17. Mai 84 (GS. 297). — Dispense von baupolizeilichen Bestimmungen im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 145 u. 162.

[21]) V. 17. Juli 46 (GS. 399) u. im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 143.

§ 280.

b) Die **Genehmigung der Neu- und Umbauten** (den Bau-Konsens) ertheilt die Ortspolizeibehörde[22]). Dies gilt auch von Staatsbauten[23]). Wer ohne Genehmigung baut oder von derselben abweicht, verwirkt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er schädlich, gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert oder, soweit dieses nicht möglich ist, abgetragen wird[24]).

Mit dem Bauerlaubnißgesuche sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Lageplan, Grundriß und Aufriß, Facadezeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen die Rücksichten des Verkehres[25]), der Festigkeit der Konstruktion, der Feuersicherheit[26]), der Gesundheit[27]) und der Schönheit[28]) in Betracht.

Diese Rücksichten fordern ferner eine ordnungsmäßige Anlegung der Straßen und Plätze[29]), und es können dieserhalb Straßen- und Baufluchtlinien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungspläne) mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze weder Neubauten noch Um- und Ausbauten vorgenommen werden dürfen[30]). Eine

---

[22]) LR. I 8 § 65—69, vgl. Anm. 4 u. 20. — Gewerbliche Anlagen § 350, Anm. 24. — Gegen Versagung oder eingeschränkte Ertheilung sind die in Bezug auf Polizeiverfügungen gegebenen Rechtsmittel (§ 231 Abs. 4) zulässig Erk. OV. 26. Feb. 85 (Entsch. XII 363).

[23]) Nach CR. 12. Okt. 72 (MB. 258) bedurfte es nur der Anzeige; infolge des Erk. OV. 5. Sept. 78 (V 324), welches die Zustimmung der Ortspolizeibehörde voraussetzt, ist jedoch im Geb. der VerwOrg. Baukonsens u. Bauabnahme für erforderlich erachtet worden.

[24]) StGB. § 368³ u. 367¹⁵. — LR. I 8 § 71 u. 72 u. Erk. OV. 22. April 80 (VI 318).

[25]) LR. I 8 § 78—80 verbietet die Verengung d. Straßen. — Einschränkungen im Interesse der Nachbarn (Nachbarrecht) § 118—191 sowie I 9 § 340—342 u. I 22 § 55—62. Nach I 8 § 139 u. 240 das. müssen neuerrichtete Gebäude von bebauten Nachbargrundstücken 3, von unbebauten 1½ Fuß entfernt bleiben. Das gemeine Recht verlangt 2 Fuß Bek. 8. Jan. 45 (han. GS. I 11) Nr. 1.

[26]) Entfernung der Gebäude von einander (Auseinanderbau auf dem Lande) u. von andern feuergefährlichen Anlagen (Eisenbahnen § 377 Abs. 2 d. W., gewerblichen Anlagen § 350 Nr. I, Pulvermagazinen KO. 5. Nov. 22 u. R. 18. Okt. 34 KA. XVIII 1109); Herstellung der Bedachungen, Feuerungen u. Schornsteine aus feuersicherem Material nach Maßgabe der Polizeiverordnungen Bek. 10. Sept. 53 (GS. 754); Zugänglichkeit der Treppen u. Ausgänge. Besondere Vorschriften für Theater u. ähnliche Lokale CR. 18. Nov. u. 17. Dez. 81 (MB. 82 S. 9 u. 16); Nachtrag 14. Juni 82 u. C. 9. Dez. 85 (MB. 252).

[27]) Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden u. für Luft u. Licht zugänglich sein. — In der Regel sollen Gebäude — abgesehen von Gassen (Anm. 29) — nicht höher als die Straßenbreite sein und nicht mehr als vier bewohnte Geschosse enthalten.

[28]) Die Baufreiheit ist insoweit eingeschränkt, als grobe Verunstaltungen der Städte u. öffentlichen Plätze verboten sind LR. I 8 § 66, 71 u. 78, Erk. OV. 14. Juni 83 (IX 353).

[29]) G. 2. Juli 75 (GS. 561), Instr. 28. Mai 76 (MB. 131); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁶. Kom. v. Friedrichs (Berl. 81). — Die gewöhnliche Mindestbreite beträgt bei Hauptstraßen 30 m, bei Nebenstraßen 20 m u. bei Gassen 12 m.

[30]) § 1—11, 16, im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 146, 162 u. LVG. § 121. —

Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so ausgeschlossene Terrain zur Straße gezogen wird, von daraufstehenden Gebäuden freigelegt werden muß oder zu einem Bauplatze gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße und an eine festgestellte Baufluchtlinie grenzt[31]. Außerdem kann durch Ortsstatut festgestellt werden, daß,

1. wenn Straßen noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und Anbau hergestellt sind, Wohngebäude, welche Ausgänge nach denselben haben, nicht errichtet werden dürfen[32];
2. die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung neuer Straßen oder Straßentheile, sowie deren zeitweilige, jedoch höchstens 5jährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern übernommen werden muß[33].

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m. vor größeren Waldungen ist nur auf Grund eines die Verhütung von Feuersgefahr bezweckenden Verfahrens zuläßig[34].

Neue Ansiedelungen (Anbauten außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft) fordern in den meisten Provinzen eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung, welche bei mangelnder Zugänglichkeit oder bei Gefährdung der benachbarten Felder, Gärten, Forsten oder der Jagd und Fischerei versagt werden kann[35]. Die Anlegung einer Kolonie (Mehrzahl zusammenhängender Ansiedelungen) setzt außerdem vorherige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, und in Landkreisen die Genehmigung des Kreisausschusses voraus[36].

Auch der Bau von Schuppen, Denkmälern, Mauern u. Zäunen unterliegt dem Verbote Erk. OV. 14. Juni 81 (VII 321).

[31]) Das. § 13 u. 14.

[32]) Das. § 12, 13 u. bez. ZustG. § 146.

[33]) Das. § 15 u. bez. ZustG. § 146. — Die Verpflichtung trifft auch die Besitzer von Fabrikgebäuden Erl. 9. März 87 (MB. 82). — Der Bürgersteig bildet einen Theil der öffentlichen Straße Erk. OV. 19. April 82 (VIII 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Verkehrsinteresses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat LR. I 8 § 78, 81 u. 82. Eine allgemeine durch Polizeiverordnung näher zu regelnde Unterhaltungspflicht für den Hausbesitzer, wie das ObTrib. sie angenommen hatte (MB. 78 S. 55), liegt nicht vor; solche Pflicht kann nur auf ein nachzuweisendes Lokalrecht gegründet werden Erk. OV. 13. Feb. 84 (X 203).

[34]) G. 1. April 80 (GS. 230) § 47 bis 52 (Frist in § 50 jetzt 2 Wochen LVG. § 51) Hohenzollern § 90.

[35]) Aeltere Provinzen außer Rheinprov. u. Hohenzollern G. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 13—17, 21 (Frist in § 17 jetzt 2 Wochen LVG. § 51) u. ZustG. § 147; Ausf. Instr. 10. März 77 (MB. 103) § 14—18. Hannover G. 4. Juni 87 (GS. 324) § 14—24. (Der auf die Lastenvertheilung bezügliche Theil dieser Gesetze findet sich Anm. 23 zu § 330 aufgeführt.) — Der Baukonsens bleibt daneben erforderlich Erk. OV. 5. Mai 81 (VII 314). — Kr. Herz. Lauenburg G. 4. Nov. 74 (Wochenbl. 291) u. demnächst ZustG. § 148.

[36]) G. 1876 § 18—21 u. 24.

Besonderen Beschränkungen unterliegen Neubauten innerhalb der Festungsrayons[37]).

§ 281.

c) **Ueberwachung der Bauausführung, Bauabnahme.** Mit Strafe ist sowohl die gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst bedroht, als die Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Bauen[38]). Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung seitens der Bauhandwerker wird dagegen nicht mehr erfordert. Die Sicherheit der Bauausführungen ist dadurch wesentlich verringert, insbesondere auf dem Lande, wo es ohnehin nicht selten an der genaueren technischen Ueberwachung fehlt. In den Städten sind meist mehrere technische Revisionen vorgeschrieben, nach Vollendung des Rohbaues, nach der des ganzen Baues, theilweise auch schon nach Legung der Fundamente. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, nachdem eine bestimmte Frist nach der letzten Revision verstrichen ist.

§ 282.

d) **Einschränkungen bezüglich vorhandener Bauten** bestehen insoweit, als alle Feuerstätten in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten, insbesondere Gebäude, welche den Einsturz drohen, auf polizeiliche Aufforderung ausgebessert oder niedergerissen werden müssen[39]). Im Falle der Unterlassung kann abgesehen von der Strafe das Gebäude auf Kosten des Eigenthümers hergestellt, auf seine Gefahr verkauft, der Gemeinde zugeschlagen oder abbrochen werden[40]). Auch außerdem soll die Polizei Bauanlagen auf Straßen, welche den Verkehrenden Gefahr drohen, nicht dulden[41]).

Zur Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler ist unter dem Kultusminister ein besonderer Konservator der Kunstdenkmäler angestellt[42]). Die Wegnahme und Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt[43]) und jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmalen an Allerhöchste Genehmigung geknüpft[44]). Gemeinden dürfen nach Vorschrift der Städte- und Landgemeindeordnungen Sachen, die einen historischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werth haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern. Gleiches gilt von Stadtmauern, Thoren, Thürmen und Wällen[45]).

---

[37]) § 110 d. W.

[38]) StGB. § 330 u. 367[14]; vgl. GewO. § 120 Abs. 3 u. § 147[4].

[39]) StGB. § 368[4] u. 367[13].

[40]) LR. I 8 § 36—64. — Das rheinische Recht macht den Eigenthümer lediglich für den entstehenden Schaden verantwortlich code civ. Art. 1386.

[41]) LR. I 8 § 73.

[42]) CR. u. Instr. 24. Jan. 44 (MB. 38 u. 39).

[43]) LR. I 8 § 35; StGB. § 304.

[44]) KO. 4. Okt. 15 (GS. 206).

[45]) Anm. 57 zu § 78 u. Anm. 90 zu § 79 d. W.

VIII. Armenwesen.

1. Uebersicht.

§ 283.

Armuth ist die Noth, der Mangel der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Wo der einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß der Staat ergänzend eintreten. Dieses fordert nicht nur die Humanität, sondern auch die Politik; denn Noth kennt kein Gebot und wird dadurch häufig zur Quelle der Rechtsverletzungen. Die Hülfe des Staates ist eine doppelte. Er muß dem Eintreten der Armuth nach Möglichkeit vorbeugen, zugleich aber, wo sie eingetreten ist dafür sorgen, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht werde, und daß kein Hülfsbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibe[1]). Die erstere Thätigkeit bildet den Gegenstand der Armenpolizei (Nr. 2), die letztere den der Armenpflege (Nr. 3). Eine Verpflichtung zu unmittelbarer staatlicher Hülfsleistung ist damit nicht gegeben. Der Staat hat nur die Unterstützungspflicht im Wege der Gesetzgebung festzustellen und ihre Erfüllung im Wege der Aufsicht zu überwachen[2]). Unmittelbare Hülfe gewährt er nur bei außerordentlichen Nothständen[3]). Kleinere einmalige Beihülfen bis zu 60 M. können daneben in geeigneten Fällen, insbesondere an verschämte Arme aus den zur Verfügung der Regierungs-Präsidenten (Regierungen) stehenden Armen- und Wohlthätigkeitsfonds gewährt werden[4]).

2. Armenpolizei.

§ 284.

Die Bekämpfung der eingetretenen Armuth ist sonach Sache der Armenpflege. Der Polizei fällt dabei nur eine vermittelnde, vorläufige Thätigkeit zu, welche in der Unterbringung Obdachloser und in Herbeiführung der Unterstützung Hülfsbedürftiger in dringenden Fällen besteht[5]).

Die Armenpolizei liegt deßhalb weniger auf dem Gebiete der abwehrenden, als auf dem der vorbeugenden Polizei und ist hier wie die polizeiliche Thätigkeit überhaupt eine verschiedene, je nachdem die Ursache der Armuth eine unverschuldete, durch Unglücksfälle herbeigeführte, oder eine verschuldete, durch Ver-

---

[1]) LR. II 19 § 1.

[2]) KO. 22. Dez. 36 (GS. 37 S. 2) u. G. 8. März 71 (GS. 130) § 33.

[3]) Fürsorge für d. oberschl. Typhuswaisen G. 13. Juni 51 (GS. 462), Beseitigung des Nothstandes in Ostpreußen G. 23. Dez. 67 (GS. 1929), desgl. in Pommern u. Schl.-Holstein infolge der Sturmfluth G. 24. April 73 (GS. 185), in Oberschlesien G. 3. Feb. 80 (GS. 17) u. 23. Feb. 81 (GS. 25), im Stromgebiete des Rheines infolge der Hochwasser G. 21. Jan. 83 (GS. 3), desgl. der Weichsel G. 8. April 85 (GS. 105) u. 14. Juli 86 (GS. 211).

[4]) CR. 27. Juni 25 (KA. IX 445), 23. Juli 68 (MB. 241) u. 26. April 85 (MB. 78).

[5]) LR. II 19 § 15; R. 1. Feb. 72 (MB. 46) Nr. 2 u. Erk. OV. 23. Juni 76 (I. 337, ebenso VII 129—136).

letzung der Rechtsordnung veranlaßte ist. Die Abwehr der Unglücksfälle (Theuerungen, Geschäftskrisen, Arbeitsstockungen, Epidemien) fällt in die Einzelgebiete der Polizeiverwaltung, insbesondere in das der Gewerbe- und der Gesundheitspolizei[6]); hier ist dagegen die Bekämpfung der Rechtsverletzungen zu betrachten, welche die Gefahr der Verarmung in sich tragen.

Das Gesetz verbietet das zweck- und arbeitslose Umhertreiben (Landstreicherei, Vagabundage), die in Person oder durch Angehörige ausgeübte Bettelei, die Vernachlässigung der Angehörigen infolge Spieles, Trunkes und Müßigganges, die Arbeitsscheu solcher Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und die verschuldete Obdachlosigkeit. Die Uebertretung dieser Verbote ist mit Haft bedroht. Daneben kann gegen die Bestraften zum Zwecke ihrer Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten und bei Ausländern die Ausweisung verfügt werden[7]). Die Maßregel beschränkt sich auf arbeits- und besserungsfähige Personen; für gewohnheitsmäßige Bettler und Vagabunden, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und nicht selbst die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, fehlt es zur Zeit noch an geeigneten Einrichtungen.

Diese Vorschriften haben die fortgesetzte Ausdehnung des Vagabundenthumes nicht zu hindern vermocht. Namentlich im letzten Jahrzehnt hatte es bedenklich um sich gegriffen und nicht nur die Zunahme der Verbrechen gefördert, sondern auch ihre Verfolgung wesentlich erschwert. Die Erscheinung läßt sich auf mehrfache Ursachen zurückführen. Die Freigebung und fortgesetzte Erleichterung des Verkehres hat vermehrte Gelegenheit zum Verdienste geboten, dabei aber den Sinn für ein stetiges und geregeltes Leben gemindert. Gleichzeitig hat die Einführung unbedingter Paßfreiheit die polizeiliche Beaufsichtigung dieses Verkehres wesentlich erschwert[8]). Die Bestrafung der Landstreicherei ist infolge dessen in verhältnißmäßig wenigen Fällen herbeizuführen. Gleiches gilt von der Bettelei, die, so lange sich willige Geber finden, polizeilich nicht gehindert werden kann. Zur Beseitigung des letzteren Mißstandes sind in neuerer Zeit Vereine gegen Bettelei gegründet, deren Mitglieder sich zu gemeinsamer Ausübung einer begrenzten Wohlthätigkeit verbinden, jeder unmittelbaren Verabreichung von Almosen aber enthalten[9]). Noch wirksamer haben sich die auf bestimmte Bezirke berechneten Naturalverpflegungsstationen gezeigt, die an Stelle der planlos dem Bettler gewährten Geldunterstützung eine streng nach dem Umfange des Bedürfnisses bemessene Unterstützung durch Obdachgewährung oder Speisung setzen, auch wohl über größere

[6]) § 353—357 u. 264—269 d. W. — Vorbeugend wirken außerdem die Spar-, Versicherungs- u. Kreditkassen der Verarmung entgegen. Ihr Wirkungskreis reicht indessen über das Gebiet des Armenwesens hinaus § 313—319 d. W., insbes. Anm. 1 das.

[7]) StGB. § 361 3—5 u. 8 u. § 362. — Arbeitshäuser § 239 Abs. 1 d. W.

[8]) § 244 d. W.

[9]) CR. 28. Dez. 79 (MB. 80 S. 29).

Gebiete netzartig ausgedehnt sind[10]). Weitergehende Ziele verfolgen die in mehreren Provinzen begründeten Arbeiterkolonien, die den durch Arbeitslosigkeit dem Vagabundenthum verfallenden Personen die Rückkehr zu Arbeit und geregeltem Leben ermöglichen sollen[11]). Wird man von diesen Einrichtungen auch nicht die vollständige Ausrottung des Uebels erwarten dürfen, so haben sie zu dessen Einschränkung unverkennbar schon jetzt wesentlich beigetragen.

3. Armenpflege.

§ 285.

a) **Geschichte.** Die Armenpflege lag in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der Kirche. Mit Entwickelung des Lehnswesens trat die Fürsorgepflicht des Lehnsherrn für seine Vasallen hinzu. Nach Eintritt der Reformation und Zerfall des Lehnsverhältnisses wurde diese Hülfe unzureichend, besonders als die Noth des dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte. Seitdem hat die Landesgesetzgebung sich der Armenpflege zugewendet und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt. In den meisten deutschen Staaten wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimathsrechtes seitens der Gemeinde abhängig und dadurch zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender. Zur Vermeidung dessen hat die preußische Gesetzgebung den Anspruch an die thatsächliche Wohnsitznahme geknüpft und damit einen besonderen, mit der Gemeindeangehörigkeit nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz begründet. Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche[12]) ist dieses System auch in die Reichsgesetzgebung übernommen[13]).

---

[10]) Die Zahl in Preußen betrug (1. Sept. 85) 922, von denen 315 eine Arbeitsleistung verlangten u. die größere Hälfte mit Arbeitsnachweis verbunden war. Uebersicht MB. 85 S. 49.

[11]) Anregung u. Vorbild bot die f. Westfalen u. Lippe zu Wilhelmsdorf bei Bielefeld von dem Pastor v. Bodelschwingh gegründete u. geleitete Anstalt; ähnliche Arbeiterkolonien entstanden f. Ostpreußen zu Karlshof b. Rastenburg, f. Brandenburg zu Friedrichswille bei Reppen, f. Berlin zu Berlin, f. Pommern zu Meierei b. Schievelbein, f. Schlesien zu Wunscha b. Rothenburg, f. Sachsen zu Seyda b. Zahna, f. Schl.-Holstein zu Rickling b. Kiel, f. Hannover u. Braunschweig zu Kästorf b. Gifhorn, f. d. RB. Wiesbaden u. d. Großh. Hessen zu Neu-Ulrichstein b. Kirchhain u. f. d. Rheinprov. zu Lülerheim b. Wesel u. zu Elkenroth b. Altenkirchen (katholisch), während in Westpreußen u. Posen Vereine behufs Gründung solcher Anstalten bestehen. — Im übrigen Deutschland finden sich Arbeiterkolonien f. Oldenburg u. Bremen zu Dauelsberg b. Delmenhorst, f. Kgr. Sachsen zu Schneckengrün b. Plauen, f. Würtemberg zu Dornahof b. Altshausen u. f. Baden zu Ankenbuck im Schwarzwalde; Vereine bestehen f. Mecklenburg, f. Thüringen, f. Baiern u. f. Elf.-Lothringen.

[12]) § 10 d. W.

[13]) RG. üb. den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 70 (RGB. 360); Einf. in Südhessen Verf. 15. Nov. 70 (BGB. 627) Art. 80 II, Baden u. Würtemberg G. 8. Nov. 71 (RGB. 391). — In Baiern, wo die Armenpflege an das Heimathsrecht geknüpft ist u. in Elsaß-Lothringen gilt noch die Landesgesetzgebung. — Preuß. AusführungsG. 8. März 71 (GS. 130), Instr. 10. April 71 (MB. 132). — Einf. in Lauenburg G. 24. Juni 71 (Woch.-Bl. 183) u. 9. März 79 (GS. 134). — Kom. v. Eger 2. Aufl. (Bresl. 87) u. v. Wohlers 4. Aufl. (Berl. 86); System v. Rocholl (Berl. 73).

§ 286.

b) Die **Verpflichtung** ruht demgemäß in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden. Sie fallen in der Regel mit den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zusammen; doch können auch mehrere derselben zu Gesammtarmenverbänden vereinigt werden[14]). Außerdem sind in einzelnen Bezirken gewisse Zweige der Armenpflege (Fürsorge für Irre, bei Seuchen u. dgl.) von den Kreis- und ähnlichen Verbänden übernommen[15]).

Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung der Unterstützung nicht verpflichtet oder nicht vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbande zusammenfällt[16]).

Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder endgültige. Erstere liegt dem Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirke die Hülfsbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen fällt für die ersten 6 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort[17]). — Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes ist durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb desselben bedingt, der durch Verehelichung, Abstammung oder ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre erworben wird, und durch Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre verloren geht[18]). — Ausländer, zu denen in Armenpflegesachen auch die Baiern und Elsaß-Lothringer gehören, werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt[19]). — Diese Regelung bedingt

---

[14]) RG. § 2—4 u. 6—8; AG. § 2 bis 25 u. im Geb. d. Verw.Org. ZustG. § 40 u. 44¹. — Gesammtarmenverbände finden sich in Schlesien, Neuvorpommern u. Hannover. Sie fallen in der Regel mit den Kirchspielsverbänden zusammen.

[15]) AG. § 32.

[16]) RG. § 2, 5—8; AG. § 26—31, 34, 36—39 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 42, 44². — ProvO. 29. Juni 75 (Neue Fassung GS. 81 S. 234) § 128. — Landarmenverbände für Ostpreußen Regl. 26. Sept. 64 (GS. 621), Westpreußen Regl. 11. Sept. 67 (GS. 1709), Brandenburg V. 25. Feb. u. 20. April 78 (GS. 94 u. 143), Pommern V. 27. Dez. 76 u. 15. März 77 (GS. 77 S. 2 u. 95), Posen V. 29. Juli 71 (GS. 329), Schlesien V. 16. Aug. 71 (GS. 345) u. 16. Feb. 78 (GS. 91), Sachsen V. 2. Okt. 71 (GS. 473) u. 16. März 78 (GS. 127), Schl.-Holstein V. 1. Sept. 71 (GS. 377), Hannover V. 1. Aug. 71 (GS. 325), Westfalen V. 15. Sept. 71 (GS. 461), Rheinprov. V. 2. Okt. 71 (GS. 477), AE. 12. April 73 (GS. 251) u. 9. Jan. 82, f. den RB. Cassel V. 29. Juli 71 (GS. 323), f. d. RB. Wiesbaden V. 4. Sept. 71 (GS. 378) u. ProvO. 1885 (GS. 247) § 101, f. Hohenzollern V. 16. Sept. 74 (GS. 311).

[17]) RG. § 28, 29, 34 u. 35. Für die Kostenerstattung unter preußischen Armenverbänden bestehen feste Sätze RG. § 30, AG. § 35 u. Tarif 2. Juli 76 (MB. 259). — Vorrecht der Charité zu Berlin Anm. 105 zu § 274 d. W.

[18]) RG. § 9—27 u. 33.

[19]) Das. § 60; AG. § 64. — Verträge üb. wechselseitige Unterstützung u. Uebernahme Auszuweisender bestehen gegen Oesterreich, Bek. 2. Sept. 75 (CB. 475), die Schweiz 27. April 76 (RGB. 77 S. 3) Art. 10, Italien 8. Aug. 73 (CB. 281, MB. 74 S. 70), Dänemark 11. Dez. 73 (CB. 74 S. 31, MB. 74 S. 71), erg. Bek. 25. Aug. 81 (CB. 407 u. 427, MB. 225), 14. Dez. 83 u. 7. Juli 84

eine Einschränkung der Freizügigkeit[20]). Die Gemeinden sind demgemäß zur Ausweisung Neuanziehender befugt, wenn diese sich entweder eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen nicht verschaffen können, oder nachweislich die Kräfte oder Mittel zum nothdürftigen Lebensunterhalt nicht besitzen, solchen auch von unterstützungspflichtigen Verwandten nicht erhalten. Auch nach dem Anzuge können Hülfsbedürftige, deren Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zurückgewiesen werden[21]).

Streitigkeiten der Armenverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger unterliegen im Gebiete der Verwaltungs-Organisation dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen, übrigens einem besonderen Verfahren vor den für die Provinzen (in Posen für die Regierungs-Bezirke) bestehenden Deputationen für das Heimathwesen. Zuständig ist die Spruchbehörde, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend[22]). Berufungen gehen an das Bundesamt für Heimathwesen zu Berlin, welches die letzte Berufungsinstanz in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten bildet, daneben aber von einzelnen Staaten, insbesondere von Preußen als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitsachen anerkannt ist[23]). — Streitende preußische Armenverbände können übrigens statt dieses Verfahrens die schiedsrichterliche Entscheidung des Kreisausschusses, bez. einer Kreiskommission in Anspruch nehmen[24]).

Der Anspruch auf Unterstützung umfaßt Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege und angemessenes Begräbniß; Schulgeld fällt nicht darunter[25]). Er kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden;

(MB. 84 S. 5 u. 191), Belgien 7. Juli 77 (CB. 411). — Gegen Baiern u. Elf.-Lothringen kommt nach dem übrigens durch das Unterstützungswohnsitzges. beseitigten § 7 des FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) noch der s. g. Gothaer Vertr. 15. Juli 51 (GS. 711) nebst Vertr. 11. Juli 53 (GS. 877) u. Bek. 6. Jan. 54 (GS. 32) zur Anwendung RVerf. Art. 3 Abs. 4 u. Art. 4 Nr. 1.

[20]) § 10 d. W.

[21]) FreizG. 1. Nov. 67 (RGB. 55) § 1 u. 4—7; UnterstützungswohnsitzG. (Anm. 13) § 31, 32 u. 55—58.

[22]) RG. § 37—41 u. (Vollstreckung) § 53—59, dazu § 52 u. AG. § 49, 57 bis 59; ferner im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 39 u. (erstinstanzliches Verfahren) die § 59 Abs. 4 d. W. aufgeführten Vorschriften; in den übrigen Prov. kommen AG. § 40—48, 50—56 u. (zu § 41) G. 20. Jan. 79 (GS. 5), GeschO. f. d. Heim.Dep. 1. Feb. 72 (MB. 48), Kosten (AG. § 56) G. 10. Jan. 74 (GS. 10) u. Tarif 8. Feb. 74 (MB. 42) zur Anwendung.

[23]) RG. § 41—52, AG. § 57—59 u. GeschO. 6. Jan. 73 (CB. 4). — Letzte Instanz ist das Bundesamt für Preußen, Hessen, Braunschweig, Anhalt, S. Weimar, Kob. Gotha, Altenburg, Reuß j. Linie, Waldeck, beide Schwarzburg u. Lippe, Lübeck u. Bremen. — Die Entscheidungen werden besonders herausgegeben (18 Hefte bis 1886).

[24]) AG. § 60—62 u. im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 43[1].

[25]) AG. § 1 u. Entsch. des BundesA. 15. Okt. 72 (MB. 263).

Beschwerden gehen an die Heimathsdeputation, im Gebiete der Verw.-Organisation an den Kreis- und bez. Bezirksausschuß[26]). Anderweitige Verpflichtungen zur Unterstützung Hülfsbedürftiger[27]) werden durch die öffentliche Armenpflege nicht berührt. Der Anspruch des Armenverbandes auf Ersatz seiner Leistungen durch verpflichtete Dritte unterliegt dem Rechtswege[28]); doch kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Armenverbandes Eheleute, eheliche Eltern und Kinder, bez. die uneheliche Mutter und deren Kinder auf Grund vorgängiger Entscheidung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung anhalten[29]).

Diese Gesetzgebung ist vielfach angefochten. Manche der seit Erlaß derselben hervorgetretenen Mißstände werden indeß auf Rechnung der größeren Beweglichkeit der Bevölkerung und der während des letzten Jahrzehntes hervorgetretenen geschäftlichen Schwankungen zu setzen sein. Eine Wiedereinführung des Heimathsrechtes würde sich auch weder mit der Freizügigkeit, noch mit der einheitlichen Regelung der Frage im Reiche vereinigen lassen. Als eine Folge des Gesetzes wird man dagegen jedenfalls die große, sich stets mehrende Zahl der von jedem örtlichen Armenverbande losgelösten Landarmen und die schwierige Bestimmbarkeit des Unterstützungswohnsitzes setzen dürfen, die ein Streben nach Abwälzung der Armenlast und zahlreiche langwierige Streitigkeiten fortgesetzt hervorruft. Dieser Mißstand würde sich beseitigen lassen, sobald der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit wegfiele. Dem Verluste würde dann stets der Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes entsprechen. Die Landarmen würden verschwinden und die Streitigkeiten nur zwischen je zwei Ortsarmenverbänden stattfinden. Würden dann die jetzt für Landarme verausgabten Mittel zur Unterstützung der im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit durch die Armenpflege überlasteten Gemeinden verwendet[30]), so wäre damit eine gerechtere und zweckentsprechendere Vertheilung der Mittel ermöglicht, als sie gegenwärtig stattfindet. Daneben würde das mühsame und zeitraubende Streitverfahren durch Verweisung der ersten Entscheidung an die Kreisausschüsse wesentlich vereinfacht werden können.

Reformbedürftig erscheint sodann die ländliche Armenpflege. Obwohl

---

[26]) AG. § 63 u. im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 41.

[27]) Verpflichtet sind im Geb. des Landrechts: Verwandte auf- u. absteigender Linie u. Geschwister LR. II 2 § 63—66, 251—254 u. II 3 § 14—28 nebst Dekl. 21. Juli 43 (GS. 296); uneheliche Eltern, Kinder, Großeltern u. Enkel LR. II 2 § 628—638; Ehegatten LR. II 1 § 185 bis 187, im Konkurse § 262, nach Scheidung § 725, 759, 760, 798, 809 u. 823; die Herrschaft gegen erkranktes Gesinde GesO. 10. Nov. 10 (GS. 101) § 86, 94, 95; im Geb. des rhein. Rechts: Eltern, Descendenten, Schwiegereltern u. Schwiegerkinder C. civ. art. 203—211, 762, 763, Ehegatten art. 212 u. 214.

[28]) RG. § 61 u. 62. — Ansprüche der Armenverbände gegen Arbeiterkrankenkassen (§ 354 Abs. 2 d. W.) unterliegen dem Verwaltungsstreit- u. bez. Verwaltungsverfahren G. 15. Juni 83 (RGB. 73) § 58 u. 72.

[29]) AG. § 65, 67 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 43[1]; verb. Anm. 27.

[30]) Vgl. AG. § 36.

dieselbe vermöge ihrer unmittelbaren Einwirkung besonders sachgemäß und den einzelnen Fällen entsprechend gestaltet werden kann, fehlt ihr doch in vielen Fällen die erforderliche Leistungsfähigkeit. Den Weg zur Abhülfe hat hier bereits die Praxis gewiesen, indem sie außerordentliche Unterstützungsfälle auf die stärkeren Schultern der Kreis- und ähnlichen Verbände abwälzt[31]). Es wird nur darauf ankommen, dieses Verhältniß noch fester und allgemeiner auszugestalten.

§ 287.

c) **Die Einrichtung** der Armenpflege[32]) fällt in das Gebiet der Gemeindeverwaltung und wird durch die neuere Gesetzgebung wenig berührt.

Die Kosten der Ortsarmenpflege werden, soweit nicht besondere Ortsarmenkassen bestehen, den Gemeindekassen entnommen. Diesen fließen neben etwaigen freiwilligen Beiträgen und Sammlungen die Einkünfte aus Stiftungen und Armenfonds, sowie die ihnen überwiesenen Ordnungsstrafen zu[33]). Eine besondere Armensteuer besteht nur insoweit, als die Gemeinden befugt sind, Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten für Armenzwecke zu erheben[34]). Unvermögenden Ortsarmenverbänden werden Beihülfen von den Landarmenverbänden gewährt. Die Landarmenkosten werden auf die einzelnen Kreise nach Maßgabe der Staatssteuern vertheilt[35]).

Die Armenpflege erfolgt durch Gewährung unmittelbarer Unterstützung oder durch Unterbringung in geeignete Anstalten. Ueberall muß sie unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des zu Unterstützenden erfolgen und sich auf das unbedingt Nothwendige beschränken, da jede ungeeignete oder zu reichliche Versorgung entsittlichend einwirken würde. Die Naturalunterstützung verdient den Vorzug vor der Geldgewährung; auch empfiehlt sich die Verabreichung in kürzeren Terminen.

In größeren Gemeinden bestehen besondere Armendeputationen[36]) und örtlich abgegrenzte Armenbezirke mit Armenkommissionen und Armenpflegern. Auch die Einrichtung der Armenanstalten ist nach Bedürfniß und Mitteln verschieden[37]). In kleineren Gemeinden kommen sie überhaupt nicht vor, und

---

[31]) § 286 Abs. 1 d. W. — Die Regelung würde der der Wegepflicht (§ 371 Abs. 2) entsprechen.

[32]) Die Zahl der im Wege der öffentl. Armenpflege Unterstützten betrug (1885) für Preußen: 953 339 od. 3,66 Proz. (in den Städten 5,77 Proz.) der Bevölkerung; $^1/_5$ der Unterstützten wurde in Anstalten verpflegt. — Der Gesammtaufwand betrug 55 Mill. M.

[33]) LR. II 19 § 25, 26 u. 28. — Anrecht auf Fundsachen § 261 d. W.

[34]) LR. II 19 § 27; AG. § 74 Abs. 2 u. 3; die Besteuerung nicht öffentlicher Lustbarkeiten wird dadurch nicht ausgeschlossen Erk. OV. 10. Sept. 85 (XII 147). — Schl.-Holstein R. 5. Mai 68 (MB. 210); Hannover R. 14. Jan. 69 (MB. 31); Rheinprov. Franz. G. 27. Nov. 1796, Dekr. 9. Nov. 1809 u. StMB. 21. Aug. 22 (KA. VI 714).

[35]) AG. § 36 u. 39.

[36]) Das. § 3—5.

[37]) Rechtsverhältnisse LR. II 19 § 32 bis 89; sie besitzen Korporationsrechte § 42 das. u. § 247 d. W.; Oberaufsichtsrecht des Staates R. 14. Dez. 41 (MB. 42 S. 8).

die Verarmten werden reihenweise von den Verpflichteten versorgt. Bei etwas entwickelteren Verhältnissen finden sich Armenhäuser, in denen indeß nur Obdach gewährt wird. Die Fürsorge für erkrankte Arme ist daselbst noch ziemlich vernachlässigt und meist auf Vereinbarungen der Gemeinden mit Aerzten (Armenärzten) behufs unentgeltlicher Behandlung der Kranken beschränkt[38]). Hier bietet sich den Kreis- und ähnlichen Verbänden die Aufgabe, durch Krankenanstalten ergänzend einzugreifen. — Vollständige Armenanstalten, in denen alle Bedürfnisse der Armenpflege Berücksichtigung finden, besitzen nur die größeren Städte. Sie sind

1. mit Erziehungs- und Unterrichtszwecken verbunden[39]) oder
2. auf Krankenpflege gerichtet (Hospitäler, jetzt meist Krankenhäuser genannt, Entbindungsanstalten, Rettungsstationen)[40]) oder
3. Armenhäuser, theilweise mit Arbeitsanstalten verbunden.

Letztere Verbindung findet sich auch in den provinziellen Landarmenanstalten. In diesen pflegen, wenn auch unter räumlicher Trennung, zugleich die Korrigenden untergebracht zu werden[41]), was der Arbeitsleistung den Charakter der Strafe aufprägt. Da indessen die Unterstützung mittelst Zuweisung geeigneter Arbeiten nicht nur zulässig[42]), sondern in vielen Fällen nothwendig erscheint, so muß jedenfalls der Beschäftigung unterstützter Armer auch jeder Schein des Entehrenden benommen werden.

Von großer, oft nicht genügend gewürdigter Bedeutung ist das Verhältniß der öffentlichen zur kirchlichen und privaten Armenpflege. Die Mittel und Kräfte der beiden letzteren, die durch Vereine, Sammlungen und Stiftungen noch erheblich verstärkt werden, sind schon an sich geeignet, bei entsprechender Verwendung die öffentliche Armenpflege wesentlich zu erleichtern, während der Mangel einheitlichen Vorgehens in der Regel zu einer Zersplitterung und zweckwidrigen Vertheilung führen wird. Dabei vermag die öffentliche Armenpflege die individuellen Verhältnisse nicht so eingehend zu berücksichtigen und mit der Unterstützung nicht in gleichem Maße die moralische und wirthschaftliche Einwirkung zu verbinden, wie es für die kirchliche und private Wohlthätigkeit mit ihren mannigfaltigen Vereinen[43]) und Anstalten (Kleinkinderbewahranstalten,

---

38) Anm. 76 zu 270.

39) § 269 Abs. 2 d. W.

40) § 274 u. Anm. 101 zu § 273.

41) S. diese Anstalten Anm. 50 zu § 239. — Besondere Landarmenanstalten finden sich daneben in Wittstock (auch Siechenanstalt) u. Trier.

42) AG. § 1 Abs. 2.

43) In der Regel haben diese Vereine nur lokale Bedeutung. Eine umfassende Organisation besitzt jedoch der vaterländische Frauenverein, der neben der Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege (§ 103 Abs. 3 d. W.) in der Bekämpfung außerordentlicher Nothstände und Pflege der Armen und Kranken auch eine wirksame Friedensthätigkeit entfaltet hat. Der preußische Verein bildet mit den Landesvereinen von Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin u. S. Weimar einen Verband und theilt sich übrigens in zahlreiche Zweigvereine (1886: 606 mit 73 446 Mitgliedern, die sich ihrerseits für die Provinzen

Vereinen für arme Wöchnerinnen, Bürgerrettungsvereinen, Volksküchen u. dgl.) möglich erscheint. Letztere können sich damit gegen die Armuthursachen selbst richten und können vorbeugend das Uebel an der Quelle bekämpfen, wo die öffentliche Armenpflege nur abwehrend auftritt.

Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover u. Westfalen, sowie für die RegBezirke Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf u. für den übrigen Theil der Rheinprovinz zu größeren Verbänden zusammengeschlossen haben. Handb. der deutschen Frauenvereine (Berl. 81).

Achtes Kapitel.

Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 288.

Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Uebereinstimmung der religiösen Ueberzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht)[1].

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Aelteste (Presbyteren) standen. Diese sonderten sich allmälig von dem Volke (Laien) als ein auserwählter Stand (Klerus), der in seiner streng gegliederten Einrichtung zum Hauptbindeglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurde. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropoliten (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papst) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die angebliche Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus, einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, die sich entsprechend der Verschiedenheit in Sitte und Denkart vollständig von der morgenländischen (griechischen)

---

[1]) Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (jus ecclesiasticum). Daneben steht das von der Kirche ausgegangene Recht (jus canonicum), das sich mehrfach über nicht zur Kirche gehörige Gegenstände verbreitet hat u. deshalb mit jenem nicht überall deckt. — Bearbeitungen von Richter 8. Aufl. (Leipz. bis 86), Thudichum (das. $7\frac{7}{8}$) u. Hinschius (Berl. $\frac{79}{82}$). Das Landrecht, welches in Theil 2, Tit. 11 ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die Kirche ohne Rücksicht auf ihre innere Nothwendigkeit aus dem Begriff der Gesellschaft ab, u. unterscheidet als Religionsgesellschaften:
a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (Abschn. 1—11) u.
b) die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifter, Orden) Abschn. 12 bis 20. Vergl. § 295 Anm. 46, § 297 Anm. 6 u. § 299 d. W.
Die VU. Art. 13 unterscheidet zwischen Religions- u. geistl. Gesellschaften.

Kirche getrennt hatte, rasch und mächtig emporwachsen. Thatkräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachsthum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papstthums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Mit solchen Mitteln gerüstet trat sie in den großen Kampf mit dem deutschen Kaiserthum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Weltherrschaft geführt wurde und mit dem Falle des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zu gunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Der innere Verfall, der sich derselben alsbald bemächtigte, schloß die weiteren Folgen des Sieges aus und gab den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief und dadurch die Machtstellung derselben weiter erschütterte. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformirten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporgekämpft und damit den ersten Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt, und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Uebergewicht. So entstand das Territorialsystem, welches nach dem Satze „cujus regio, illius regliio“ die Kirche unbedingt vom Staate abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe unseres Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat hat der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbstständige Stellung eingeräumt, dadurch aber eine genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nothwendig gemacht (Nr. 3). Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 u. 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Religionsfreiheit.

§ 289.

In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden[2]). Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte derselbe zu umfassender Geltung. Preußen

[2]) Der westfälische Frieden (1648) ließ im Reiche nur Katholiken u. Protestanten (Lutheraner u. Reformirte) zu, denen er im Verhältniß zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, welche durch das bis dahin von dem Landesherrn unbedingt ausgeübte Zulassungsrecht (Reformationsrecht, jus reformandi) bereits ein wesentlich konfessionelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Besitzstand des Normaljahres (1624), der Vermögensbesitz im Falle der Auswanderung, der Anspruch auf Hausandacht u. ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

mit seiner aus verschiedenen Konfessionen zusammengesetzten Bevölkerung[3]) ging hierin voran. Schon das Landrecht hatte das System der Toleranz zum bestimmten Ausdrucke gebracht[4]). Noch weiter ist später die Verfassung gegangen, die neben der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung auch die der Vereinigung zu Religionsgesellschaften mit der Einschränkung gewährleistet hat, daß Korporationsrechte von letzteren nur durch besondere Gesetze erworben werden können[5]). Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse mit der Maßgabe unabhängig gemacht, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hierdurch kein Abbruch geschehen darf. Auch soll bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) lediglich die christliche Religion zu Grunde gelegt werden[6]). Damit blieb eine engere Verbindung des Staates mit den christlichen Kirchen gewahrt.

Als eine Folge der Religionsfreiheit ist es anzusehen, daß der in vorgeschriebener Form vor dem Richter erklärte Austritt aus der Kirche oder aus einer mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft die Befreiung von den kirchlichen Verbandslasten nach sich zieht[7]).

---

[3]) Dem ursprünglich fast rein evangelischen Staate sind seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mehrere größere katholische Landestheile hinzugetreten. Seine Bevölkerung setzte sich zusammen (1885) aus 9 621 624 (33,97 Proz.) Katholiken; 18 243 587 (64,42 Proz.) Evangelischen (15 385 141 Unirten, 2 480 171 Lutherischen u. 378 275 Reformirten), Anm. 54 zu § 302; 83 020 sonstigen Christen (Baptisten, Irvingianer, Mennoniten, Freigemeindlern, Dissidenten); 366 543 (1,3 Proz.) Juden; 3684 Bekennern sonstiger u. unbestimmter Religionen. Vorwiegend evangelisch sind Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover, Schl.-Holstein u. die RegBez. Breslau u. Liegnitz. Vorwiegend katholisch sind dagegen Posen, die Rheinprovinz, Hohenzollern, sowie die RegBez. Münster u. Oppeln.

[4]) LR. II 11 § 1—9 u. Pat. 30. März 47 (GS. 121). — Eheliche Kinder aus gemischten Ehen sind, wenn die Eltern nicht über deren anderweite Erziehung einig sind, in der Religion des Vaters zu unterrichten LR. II 2 § 74—78, 82, 84 u. Dekl. 21. Nov. 1803 (Nov. C. Const. XI 1931), Ausdehnung auf die westl. Prov. KO. 17. Aug. 25 (GS. 221); uneheliche LR. II 2 § 642.

[5]) VU. Art. 12 u. 13. — Die Staatsgenehmigung (LR. II 11 § 10) ist damit weggefallen; die Religionsgesellschaften unterliegen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes (§ 246 d. W.) u. sind, wenn sie Korporationsrechte erlangt haben, auch von diesen befreit V. 11. März 50 (GS. 277) § 2 Abs. 3. Korporationsrechte (§ 247 d. W.) besitzen zur Zeit die katholische u. evangelische Kirche LR. II 11 § 17, die v. d. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner Gen.-Konz. 23. Juli 45 (GS. 516) Nr. 3 u. Instr. 7. Aug. 47 (MB. 317), die Herrenhuter u. böhmischen Brüder Gen.-Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, die Synagogen-Gemeinden G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 37 u. die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster u. Orden LR. II 11 § 940. — Verleihung an Mennoniten G. 12. Juni 74 (GS. 238), an Baptisten 7. Juli 75 (GS. 374).

[6]) VU. Art. 12 u. 14. — Im Reiche, wo zur Zeit des Bundes der Grundsatz auf die drei christlichen Konfessionen beschränkt war (Bundes-Akte Art. 16), ist derselbe gegenwärtig allgemein anerkannt G. 3. Juli 69 (BGB. 292), Einf. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W.

[7]) G. 14. Mai 73 (GS. 207), Ausf. Vf. 13. Juni 73 (JMB. 183).

3. Verhältniß des Staates zur Kirche.

§ 290.

a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehung zu derselben erscheint damit aber noch längst nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, jus sacrorum oder in sacra) als **Kirchenhoheit** (jus circa sacra) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse fast völlig beseitigt ist[8]), kann der Staat seinem eigensten Wesen nach auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit bildet demgemäß einen nothwendigen Bestandtheil der Staatshoheit. Sie umfaßt:

1. Das Aufnahmerecht (jus reformandi), jetzt nur die Verleihung der Korporationsrechte umfassend[9]),
2. das Schutz- und Schirmrecht (jus advocatiae), vermöge dessen der Staat sowohl den nöthigen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz[10]), als die erforderliche Rechtshülfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen[11]) zu gewähren hat und
3. das Oberaufsichtsrecht (jus supremae inspectionis), mittelst dessen er allen seine eigene Sphäre verletzenden und gefährdenden Uebergriffen entgegentritt.

Diese staatliche Aufsicht ist nicht allein den einzelnen Konfessionen gegenüber eine verschiedene, sie hat sich auch je nach dem wechselnden Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Laufe der Zeiten mehrfach geändert[12]). Die Bestimmung ihrer Grenzen bietet große Schwierigkeiten und ist zur Quelle endlosen Streites geworden.

§ 291.

b) In Preußen war der Kirche durch die Verfassung die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, der ungehinderte Verkehr mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen gewährt[13]). In der fest und vollständig organisirten katholischen Kirche konnte

---

[8]) In diesem Sinne erfolgte:
a) die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit § 179 Abs. 2 d. W.,
b) die Einführung der Civilehe § 210,
c) die Beseitigung d. kirchlichen Schulaufsicht § 304 Abs. 5.

[9]) § 289, insbes. Anm. 2 u. 5 d. W.

[10]) § 255.

[11]) Dazu gehört die Regelung streitiger Bausachen Anm. 55 u. die Beitreibung d. kirchlichen Abgaben Anm. 56.

[12]) Während im Mittelalter der Staat vielfach von der Kirche abhängig erschien, der absolute Staat des 17. u. 18. Jahrhunderts dagegen tief in das innere Leben derselben hineingriff, sucht die Gegenwart in der Scheidung der Kirchenhoheit v. der Kirchengewalt die beiderseitigen Gebiete fester gegeneinander abzugrenzen.

[13]) VU. Art. 15, 16 u. 18. — Das Erforderniß staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (jus placeti LR. II 11 § 117 u. 118) war damit beseitigt.

diese Vorschrift nicht allein ohne weiteres zur Durchführung gelangen, sie erhielt auch durch milde Praxis des Staates, sowie durch geschicktes und thatkräftiges Vorgehen der Bischöfe bald eine über ihre Absicht hinausgehende Anwendung. Die Aufsicht des Staates und die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgesetze wurde allmälig ganz in Frage gestellt. Dazu kam, daß mit Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogma[14]) der Papst ein unbedingtes Anordnungsrecht für sich in Anspruch nahm, das bei dem allumfassenden Charakter des katholischen Lehrbegriffes in das staatliche Gebiet tief hineingriff und vermöge der in dieser Kirche geübten strengen Disciplin in weiten Kreisen sich Geltung verschaffte. Demgegenüber die vielfach verwischte Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt wieder bestimmter zu ziehen, ist die Absicht der s. g. **Maigesetzgebung.** Sie war zunächst durch die Politik der katholischen Kirche hervorgerufen und wesentlich gegen diese gerichtet, sollte jedoch das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, feststellen. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben[15]). Diese Gesetzgebung stieß bei der katholischen Kirche auf den heftigsten Widerstand. Der alte Streit zwischen Kirche und Staat flammte wieder auf und hat seitdem schwer und lähmend auf unserem staatlichen wie kirchlichen Leben gelastet. Aus diesem Grunde ließ die Regierung, die den Widerstand der Kirche unterschätzt hatte und sich über die Wirkung ihrer Kampfesmittel getäuscht sah, demnächst mehrfache Milderungen eintreten, um insbesondere die Wiederaufnahme der unterbrochenen Seelsorge dadurch zu ermöglichen[16]). Als hierauf auch die Kirche sich entgegenkommend zeigte[17]), wurde ein großer Theil der Gesetzgebung wiederum beseitigt[18]). Der heutige Rechtszustand hat sich hiernach wie folgt gestaltet:

1. Für die Uebertragung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche wird die Eigenschaft als Deutscher, das Abgangszeugniß auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität vorausgesetzt. Von diesen Erfordernissen kann der Kultusminister dispensiren. Die Errichtung von Knabenkonvikten und Knabenseminarien (mit Gymnasialunterricht) ist untersagt, Konvikte für Besucher von Gymnasien und Universitäten sind dagegen zugelassen. Dasselbe gilt von Anstalten zu theologisch-praktischer Ausbildung (Prediger- und Priesterseminarien)[19]). Die Uebertragung ist unzulässig, wenn

[14]) Constitutio: Pastor aeternus 18. Juli 70.

[15]) G. 18. Juni 75 (GS. 259) betr. Aufhebung der VU. Art. 15, 16 u. 18.

[16]) G. 14. Juli 80 (GS. 285), 31. Mai 82 (GS. 307) u. 11. Juli 83 (GS. 109).

[17]) Dies geschah durch Erfüllung der Anzeigepflicht (Anm. 20) u. Wiederbesetzung der infolge der Maigesetze erledigten Bisthümer.

[18]) G. 21. Mai 86 (GS. 147) u. 29. April 87 (GS. 127).

[19]) G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 1, 3—5, 14, v. 31. Mai 82 Art. 3, v. 21. Mai 86 Art. 1—5 u. v. 29. April

der Anzustellende der gesetzlichen Erfordernisse für das geistliche Amt ermangelt oder auf Grund von Thatsachen, welche auf bürgerlichem oder staatsbürgerlichem Gebiete liegen, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Uebertragung darf erst erfolgen, wenn der Anzustellende dem Ober-Präsidenten benannt und von diesem nicht innerhalb 30 Tagen wegen Mangels dieser Voraussetzungen Einspruch erhoben wird. Auf widerrufliche Uebertragungen, auf die Anordnung von Hülfsleistungen und Stellvertretungen und auf die Bestellung von Pfarrverwesern findet diese Vorschrift keine Anwendung[20]). Die Errichtung widerruflicher Seelsorgeämter erfordert Genehmigung, und gleiches gilt von dem Ausschlusse oder der Beschränkung der Klagbarkeit der aus dem Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche[21]). Zuwiderhandlungen, zu denen jedoch die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sterbesakramente nicht gehören[22]), sind mit Strafe bedroht[23]). Zugleich tritt die kommissarische Verwaltung des Vermögens der nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzten Stellen ein[24]). Bei unbefugter Ausübung der Kirchenämter ist Aufenthaltsbeschränkung und äußerstenfalls Entziehung der Reichs- und Staatsangehörigkeit zulässig[25]). Außerdem wurden in Hinblick auf den Widerstand des Klerus gegen diese Gesetze die staatlichen Leistungen für Bisthümer und katholische Geistliche verschiedentlich eingestellt; sie sind jedoch überall wieder aufgenommen[26]).

2. Dem Mißbrauche der Kirchengewalt wird mehrfach entgegengetreten. Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht[27]), während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, welche das religiös-

---

87 Art. 1. — Ausschluß der im Auslande zu Priestern geweihten Staatsangehörigen KO. 13. Dez. 45 (GS. 46 S. 21). — Evangelische Predigerseminarien zur Fortsetzung der Universitätsstudien bestehen zu Wittenberg, Hadersleben (für das Studium der dänischen Sprache), zu Hannover, Kloster Loccum u. Herborn.

[20]) G. 11. Mai 73 § 1, 15—17, V. 21. Mai 74 (GS. 139) Art. 1 u. 11, v. 11. Juli 83 Art. 1 u. 2 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 1 u. 2. — Folgen gerichtlicher Verurtheilung G. 1873 § 21 u. G. 1887 Art. 2 § 4.

[21]) G. 11. Mai 73 § 19 Abs. 1 u. § 20. — Der Pfarrbesetzungszwang (§ 18 u. 19 Abs. 2) ist aufgehoben G. 29. April 87 Art. 2 § 3.

[22]) G. 21. Mai 86 Art. 15 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 5.

[23]) G. 11. Mai 73 § 22—24. — G. 12. Mai 73 (GS. 198) § 31, v. 21. Mai 74 Art. 2, v. 14. Juli 80 Art. 5 u. v. 11. Juli 83 Art. 3.

[24]) G. 21. Mai 74 Art. 3—11, erg. (Beseitigung des Berufungsrechts der Patrone u. Gemeinden u. damit der s. g. Staatspfarrer) G. 31. Mai 82 Art. 4. — Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer G. 20. Mai 74 (GS. 135) § 1 bis 3, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1, 2 (die nach Art. 7 eingetretene Unwirksamkeit ist wieder beseitigt G. 21. Mai 86 Art. 11) u. G. 11. Juli 83 Art 2 Nr. 3. (Die § 4—19 des G. 1874 sind aufgehoben G. 21. Mai 87 Art. 6.)

[25]) RG. 4. Mai 74 (RGB. 43).

[26]) G. 22. April 75 (GS. 194), erg. G. 31. Mai 82 Art. 2.

[27]) StGB. § 130a (Kanzelparagraph).

kirchliche Gebiet überschreiten, oder gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichtet sind, verboten ist[28]). Die kirchliche Disciplinargewalt über die mit geistlichen oder richterlichen Funktionen betrauten Kirchendiener muß in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; auch die Strafmittel sind begrenzt; strengere Bestrafungen sind dem Ober-Präsidenten anzuzeigen, dem auch bestimmte Befugnisse bezüglich der Demeriten- (Besserungs-) Anstalten übertragen sind[29]). Die in theilweiser Wiederherstellung des im deutschen Reiche seit dem 16. Jahrhundert bestandenen recursus ab abusu zugelassene Berufung an die Staatsbehörde und der besondere Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sind aufgehoben[30]). Dagegen kann der Staat die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes in Betreff solcher Kirchendiener herbeiführen, welche die staatlichen Gesetze in einer mit der öffentlichen Ordnung unverträglichen Weise verletzen[31]).

3. Insbesondere für die katholische Kirche ist das theilweise Verbot der Orden und die Einführung der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung berechnet[32]).

§ 292.

c) Die **staatlichen Organe** in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten[33]), die Ober- und Regierungs-Präsidenten und die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen[34]). Die Lokalbehörden handeln mit wenigen Ausnahmen[35]) nur im Auftrage dieser höheren Behörden.

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse[36]).

§ 293.

a) Die Kirche kommt in einzelnen räumlich abgegrenzten Gemeinden **(Parochieen)** zur äußeren Erscheinung[37]). Während die katholische Kirche

[28]) G. 13. Mai 73 (GS. 205) § 1, auf Versagung kirchlicher Gnadenmittel unanwendbar G. 21. Mai 86 Art. 12. (Die § 2—6 des ersteren Ges. sind aufgehoben G. 29. April 87 Art. 4.)

[29]) G. 12. Mai 73 (GS. 198) § 2 bis 5, 8 u. 9, G. 21. Mai 86 Art. 6—8 u. G. 29. April 87 Art. 3.

[30]) G. 21. Mai 86 Art. 9 u. 10.

[31]) G. 12. Mai 73 § 24—31, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1 u. v. 31. Mai 82 Art. 2.

[32]) § 298 u. 299 d. W.

[33]) § 49 d. W.

[34]) Kathol. Kirche § 298 Anm. 13 u. 14; evangelische § 300 Anm. 25. — In Hannover ist die Zuständigkeit der evangelischen Konsistorialbehörden aufrecht erhalten; die katholischen Konsistorien sind dagegen aufgehoben LVG. § 26 u. 27.

[35]) In Hannover führen die Landräthe gemeinsam mit den Superintendenten als Kirchen-Kommissarien die Aufsicht über die Organe der evangelischen Kirchengemeinden Bek. 22. Okt. 64 (han. GS. I 449).

[36]) Die Grundlage bildet das Landrecht Th. II Titel 11, s. Anm. 1. — Die Stellung der Kirche zum Staate hat sich inzwischen wesentlich verändert § 291 d. W.

[37]) LR. II 11 Abschn. 5 (§ 237—317). Die Kirchengemeinde hat im Geb. des LR. die vermögensrechtliche Vertretung auch bezüglich der durch Beiträge der Eingepfarrten zu erfüllenden Verpflichtungen Erk. d. RGer. 8. Jan. 87 (MB. 78).

in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, und diese Bedeutung findet sich in der neuesten Gesetzgebung, welche den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hat[38]), weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Parochieen Korporationsrechte. Die eine Mehrzahl von Parochieen umschließenden Aufsichtsbezirke heißen Diözesen. Die Neubildung wie die Veränderung der Parochieen bestimmt der Staat, erstere unter Zuziehung der geistlichen Oberen, letztere nach Anhörung der Betheiligten[39]). Die innerhalb der Parochie abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen[40]), während die den Zwecken zweier Gemeinden von verschiedener Konfession dienenden Kirchen als Simultankirchen bezeichnet werden[41]). Zur Parochie gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die im Bezirke derselben wohnen[42]). Die Aufhebung der Parochieen fordert gleichfalls staatliche Genehmigung. Sie erfolgt, wenn binnen 10 Jahren keine Mitglieder derselben vorhanden gewesen oder kein Gottesdienst gehalten worden ist. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle an die anderen Kirchen derselben Konfession und Provinz[43]).

§ 294.

b) Das **Patronat**, welches die unmittelbare Beaufsichtigung und die Sorge für Erhaltung und Vertheidigung einer Kirche in sich schließt, ist in seinem Ursprunge auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Aus letzterer hatte sich nach der Säkularisation (1803) der Begriff des landesherrlichen Patronatrechts entwickelt. Dieses ist verschwunden; übrigens hat sich das Patronat, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbstständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang noch erhalten[44]).

---

[38]) § 298 u. 302 d. W. — Das LR. enthält nur allgemeine Grundsätze. — Form der Zusammenberufung G. 23. Jan. 46 (GS. 23).

[39]) LR. II 11 § 238—240; ältere Provinzen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23⁶; SchlHolstein u. KonsBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31⁶. — Das kanonische Recht setzt mindestens zehn Feuerstellen (mauri decem) voraus.

[40]) LR. II 11 § 245—251, 333, 348 u. 728. — Trennung der Küstereien V. 2. Mai 11 (GS. 193).

[41]) LR. II 11 § 309—317.

[42]) Das. 260—292, 303—305 u. 108 bis 111. — Aufhebung der Exemtionen G. 3. Juni 76 (GS. 154). — Aufhebung des kathol. u. evangel. Pfarrzwanges in der Oberlausitz KO. 4. Sept. 25 (GS. 226), in der Niederlausitz KO. 15. Sept. 26 (GS. 106). — Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft bilden die diaspora. — Einzelne sich zu benachbarten Parochien haltende Gemeinden heißen vagirende oder Gastgemeinden LR. II 11 § 293—302; Aufhebung in Schlesien, wo sie sich besonders zahlreich entwickelt hatten G. 16. Feb. 80 (GS. 51).

[43]) LR. II 11 § 306—308; G. 13. Mai 33 (GS. 51).

[44]) LR. II 11 § 568—617; KirchengemO. f. d. östl. Prov. § 6 u. 23 nebst StaatsG. (Anm. 49ᵇ zu § 302 d. W.) Art. 8. Patronatrechte sind beim Domänenverkaufe nicht mit zu veräußern KO. 9. Jan. 12 (GS. 3) u. ruhen für Güter, die sich im Besitze von Juden be-

§ 295.

c) **Kirchenvermögen und Kirchenlasten.** Reiche Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst seit dem 13. Jahrhundert erfuhren dieselben durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, weil das weltliche Gut beim Uebergange in die „todte Hand" der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehre entzogen wurde[45]). Tiefer griffen die späteren Einziehungen des Kirchengutes zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznoth der Staaten veranlaßt wurden[46]). Zum Theil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden[47]). Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht[48]) als Eigenthum der Kirchengemeinden[49]), welches von den Kirchenkollegien zu verwalten ist[50]). Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an dem indeß der Pfarrer den

---

finden V. 30. Aug. 16 (GS. 207). — Das durch VU. Art. 17 üb. das Kirchenpatronat u. die Bedingungen seiner Aufhebung verheißene G. ist nicht ergangen.

[45]) Schenkungen an Korporationen § 247 Abs. 2 d. W.

[46]) Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

[47]) Dahin gehören insbesondere:

a) der hannoversche Klosterfonds, welcher das von vormaligen Klöstern u. ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt u. als fromme Stiftung juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen u. zu milden Zwecken verwendet u. zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Kultusminister unterstellten kön. Klosterkammer verwaltet Pat. 8. Mai 18 (han. GS. I 45).

b) Die Domstifter zu Brandenburg (Regul. 30. Nov. 26), Merseburg u. Naumburg nebst dem Kollegiatstifte zu Zeitz (AE. 18. Juni 79) sind in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Otto I. zur Erhaltung u. Förderung der christlichen Kirche gegründet u. auch nach der Reformation, mit welcher ihre Bestimmung als geistliche Korporation aufhörte, sowie nach dem RDepHauptschluß (1803), welcher die Stifts- u. Klostergüter der Verfügung des Landesherrn zuwies, in ihrem korporativen Verbande erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind theils zur Dotirung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, theils zu Kirchen- u. Schulzwecken verwendet worden. — Das LR. behandelt diese Stifter als geistliche Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§ 1218—1232).

c) Nach Aufhebung der geistl. Ritterorden ist in ehrenvollem Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung u. Erhaltung von Krankenanstalten der preußische St. Johanniterorden eingerichtet (Urk. 23. Mai 12 GS. 109) u. als Balley Brandenburg neu organisirt (KO. 15. Okt. 52 GS. 53 S. 1).

[48]) LR. II 11 Abschn. 4 (§ 160—236), wegen Verw. der Kirchengüter Abschn. 9 (§ 618—771); ferner Zus. 191 des ostpr. u. § 31—46 des westpr. ProvRechts (Anm. 50 zu § 175 d. W.); f. d. Mark KO. 11. Juli 45 (GS. 485); f. Schlesien: Guntersblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kathol. Kirche § 298 d. W., in der ev. Kirche f. d. älteren Provinzen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24—27 u. f. Schl.-Holstein u. d. KonsBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 32—35. — Kirchenkollekten Anm. 14 zu § 257.

[49]) LR. II 11 § 160, 170, 183 u. 191.

[50]) Das. § 157 u. 217. — Ausdehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds u. d. nass. ev. Pfarr-Wittwen- u. Waisenkasse auf die vorm. hess. Theile des KonsBezirks Wiesbaden G. 28. März 83 (GS. 29). Für diese Kasse erging KirchenG. 9. Mai 87 (GS. 134).

Nießbrauch hat[51]). Die Kirche ist in der Regel frei von Grund-, Gebäude-, Stempel- und Erbschaftssteuer[52]). Zum Kirchenvermögen gehören neben den Zehnten und sonstigen Grundabgaben[53]) auch die Kirchhöfe[54]) und *kirchlichen Gebäude*[55]). Die Baukosten werden aus dem Vermögen oder aus den Beiträgen der Eingepfarrten und Patrone beschafft. In betreff der Vertheilung dieser und der sonstigen *kirchlichen Lasten* findet neben dem Landrecht das Provinzialrecht ausgedehnte Anwendung[56]).

§ 296.

d) Anstellung, Rechte und Pflichten der **Geistlichen und Kirchendiener** bestimmen sich, soweit dabei nicht das kirchliche Hoheitsrecht des Staaates in Frage kommt[57]), zunächst nach der Verfassung der einzelnen Kirchen[58]); daneben sind denselben einzelne Vorrechte gemeinsam beigelegt[59]). Die Geistlichen können zwar, nachdem der Kirche die Selbstständigkeit beigelegt

---

[51]) LR. II 11 Abschn. 10 (§ 772 bis 856). Verpflichtung zu Reparaturen CR. 17. März 42 (MB. 111). — Pfarrauseinandersetzung in d. vorm. sächs. Landestheilen G. 10. Mai 55 (GS. 267), in d. bischöfl. Diöcese Kulm V. 3. Juni 42 (GS. 208).

[52]) GrundstG. 21. Mai 61 (GS. 253) § 4e; GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3; Stempelsteuer Anm. 39 zu § 154 d. W., in d. neuen Prov. § 4 d. V. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1279); ErbschaftsstG. 30. Mai 73 (GS. 329) Tarif 2i; Gerichtskostenfreiheit § 192 Abs. 2 d. W.

[53]) LR. II 11 Abschn. 11 (§ 857—938). — Schles. Zehntverfassung G. 10. April 65 (GS. 172). — Ablösung d. Abgaben § 331 Nr. 3 d. W. — Vertheilung b. Zerstückelungen § 330 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 280 Abs. 5 d. W.

[54]) § 266 Abs. 2 d. W.

[55]) *Ausführung der Kirchenbauten* Reg. 10. Juni 62 (MB. 239), CR. 27. Nov. 70 (MB. 71 S. 18), 30. Mai 72 (MB. 326) u. (Zuziehung der Staatsbaubeamten) 20. Jan. 81 (MB. 26). Die Grundsätze über Verdingungen u. Ausführung der Staatsbauten finden auch im Gebiete der Kirchen- u. Schulverwaltung Anwendung Vf. 31. Okt. u. 13. Nov. 86 (CB. UV. 169 u. 170). Regelung der Streitigkeiten im Gebiete der Landeskirche G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23^{2}, in Schl.-Holstein u. dem KonsBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31^{2}.

[56]) LR. II 11 § 699—771 u. 790; Zus. 197 u. 200 des ostpr. u. § 38 des westpr. ProvRechts (Anm. 50 zu § 175); Brandenburg: Märk. V. 11. Dez. 1710 u. 7. Feb. 1711 (Rabe I, 1 S. 299), Niederlausitz Pl.VOT. 6. Dez. 52 (Entsch. Bd. 24 S. 1); Pommern KirchenO. 1535 u. 1690; Schlesien KO. 10. Dez. 39 (MB. 40 S. 154), Oberlausitz V. 11. April 46 (GS. 164); Magdeburg KirchenO. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landestheile V. 11. Nov. 44 (GS. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28. Aug. 1715. — Auf dem linken Rheinufer ist die dem franz. Recht entstammende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden (G. 14. März 45 GS. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen G. 14. März 80 (GS. 225). — Vertheilungsmaßstab in d. alt. Prov. C. 28. Nov. 83 (MB. 257), 30. Aug. 84 (MB. 198) u. 5. Feb. 86 (MB. 18). — Die Beiträge unterliegen der Beitreibung (KO. 19. Juni 36 GS. 198 Nr. 1 u. 2 nebst Anm. 27 zu § 136 d. W.) u. genießen ein Vorrecht im Konkurse KonkO. § 54^{3}. — Zulässigkeit des Rechtswegs über die Beitragspflicht Anm. 17 zu § 172 d. W.

[57]) § 291 d. W.

[58]) Katholische Geistliche § 297 Abs. 2, evangelische § 301 Abs. 4 d. W. — Militärgeistliche § 101. — Strafanstaltsgeistliche Anm. 38 zu § 238.

[59]) Das LR. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§ 58—107). Der Abschn. 3 (§ 113—155) handelt vom Kirchenoberen, Abschn. 6 (§ 318—549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§ 350—567) von weltlichen Kirchenbedienten.

ist, nicht mehr als Staatsbeamte angesehen werden; immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die seither geführten Kirchenbücher[60]) und sind gegen Amtsbeleidigung geschützt[61]). Ihr Diensteinkommen kann nur unter denselben Beschränkungen beschlagnahmt werden, wie das der Staatsbeamten[62]) und ist von Grund- und Gebäudesteuer[63]), sowie von Kreis- und Gemeindesteuern frei[64]). Endlich sind angestellte Geistliche im Beurlaubtenstande und in der Ersatzreserve vom Militärdienst mit der Waffe[65]), von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter[66]) und vom Schöffen- und Geschworenendienste befreit[67]).

5. Die katholische Kirche.

§ 297.

a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche beruht auf der festgegliederten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Cölibat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet innerhalb der durch die Kirchenhoheit gezogenen Grenzen[1]) den Träger der Kirchengewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten (Kurie)[2]). Den Mittelpunkt der geistlichen Thätigkeit bilden dagegen die Bischöfe[3]) als Kirchenobere in den Diözesen[4]), die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximirt) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischofe stehen. Dem Könige haben sie Treue und Gehorsam zu schwören[5]). Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer

[60]) Das. 481—505; G. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 73.

[61]) StGB. § 196. — Die Konflikterhebung bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtsverletzung (§ 64 d. W.) ist auf Geistliche nicht anwendbar Erk. OV. 4. Okt. 81 (VIII 390).

[62]) § 71 d. W. — Gebühren verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres G. 31. März 38 (GS. 249) § 2[1], 5—10.

[63]) GrundstG. 21. Mai 61 (GS. 253) § 4e u. GebäudestG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3[5].

[64]) § 77 Abs. 5 d. W.; verb. Anm. 33 zu § 305.

[65]) G. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 65.

[66]) § 78, 79 d. W.

[67]) § 183 u. 182 d. W.

[1]) § 290 u. 291 d. W.

[2]) Die wichtigsten sind die Kardinäle, deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Erledigung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien u. Internuntien bestellt.

[3]) Je nach dem Vorwalten des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unterscheidet man das Papal- (Kurial-) u. das Episkopalsystem. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat), bleibt aber übrigens der Gesammtheit der Bischöfe (dem ökumenischen Konzile) unterworfen. Zur völligen Lossagung vom Papstthum ist das Episkopalsystem in der anglikanischen Kirche gekommen. — In Deutschland hat das Unfehlbarkeitsdogma (Anm. 14 zu § 291 d. W.) die Altkatholiken zu einem ähnlichen Schritte geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischofe (in Bonn) konstituirt (1873). Der Staat behandelt diesen Gegensatz als einen inneren und dogmatischen. Er sieht demgemäß die Altkatholiken als in der katholischen Kirchengemeinschaft stehend an, hat ihren Bischof anerkannt und ihnen, wo sie innerhalb einer Kirchengemeinde in erheblicher Zahl übertreten, einen Anspruch auf Benutzung des Kirchenvermögens eingeräumt G. 4. Juli 75 (GS. 333).

[4]) LR. II 11 § 115—140.

[5]) V. 13. Feb. 87 (GS. 11).

Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischofe stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stifte eine Pfründe (Kanonikat) besitzen und mit gottesdienstlichen Verrichtungen bei der Hauptkirche betraut sind[6]. Die Einrichtung und Ausstattung der Bisthümer und Kapitel geschah nach der Säkularisation durch Bullen[7], die unbeschadet der Hoheitsrechte landesherrlich genehmigt sind. Die Wahl der Bischöfe erfolgt unter Ausschließung der dem Landesherrn nicht genehmen Kandidaten (personae minus gratae) durch die Domkapitel[8].

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer[9], deren einzelne als Dechanten mit der Aufsicht über die übrigen betraut sind.

§ 298.

b) Die **Vermögensverwaltung** in den katholischen Kirchengemeinden war nach der Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Diese hatten in Widerspruch mit den Vorschriften des Landrechts[10] alle kirchlichen Besitzthümer als allgemeines Vermögen der Kirche in Anspruch genommen und die Kirchenvorstände zu bloßen Organen des Bischofes herabgedrückt. Demgegenüber ist

---

[6] LR. II 11 Abschn. 12—14 (§ 939 bis 1056) u. Abschn. 17 (§ 1073—1159). — Rang- u. Ascensionsverhältniß KO. 28. Mai 36 (GS. 201). — Die Kapitel, deren Ursprung auf das Zusammenleben der Geistlichen bei den größeren Kirchen zurückzuführen ist, heißen bei erzbischöflichen Kirchen: Hochstifter, bei Stiftskirchen: Kollegialstifter (Aachen).

[7] Bullen sind feierliche (mit dem großen Siegel versehene) päpstliche Erlasse u. stehen in Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven.

[8] Solche als Gesetze erlassene (nicht als Verträge zustande gekommene) Bullen bestehen:
- a) für die alten Provinzen: de salute animarum KO. 23. Aug. 21 (GS. 113);
- b) f. Hannover: Impensa Romanorum Pat. 20. Mai 24 (han. GS. I 87);
- c) f. die neben Württemberg, Baden u. Hess.-Darmstadt auch die Provinzen Hess.-Nassau u. Hohenzollern umfassende oberrheinische Kirchenprov.: Provida solersque u. Ad dominici gregis custodiam kurh. V. 31. Aug. 29 (kurh. GS. 45), nass. Ed. 9. Okt. 27 (V.Samml. IV 465) u. Frankf. G. 2. März 30 (Frankf. GS. IV 181). — Zur Sicherung des staatlichen Aufsichtsrechts bei Ernennung der Geistlichen u. Verwaltung des Kirchenvermögens haben die betheiligten Staaten übereinstimmende Verordnungen unterm 30. Jan. 30 u. 1. März 53 erlassen.

Bisthümer wurden danach errichtet:
- a) i. d. alten Prov. d. Erzbisth. Köln mit den Bisthümern Trier, Münster (zugleich f. d. Großh. Oldenburg Vtr. 10. Mai 37 GS. 125) u. Paderborn; d. Erzbisth. Gnesen, welches mit dem Bisth. Posen vereinigt u. üb. das Bisth. Kulm gestellt wurde u. die exemten Bisthümer Breslau u. Ermland. (Die Grafschaft Glatz u. der Distrikt Katscher stehen unter den Erzbischöfen von Prag u. Olmütz; die indeß inländische Stellvertreter zu bestellen haben LR. II 11 § 138);
- b) in Hannover die Bisthümer Hildesheim u. Osnabrück, letzteres zugleich für Schl.-Holstein;
- c) in der oberrhein. Kirchenprov. (Erzdiöcese Freiburg), die Bisthümer Fulda u. Limburg u. für Hohenzollern das für Würtemberg bestellte Bisthum Rottenburg.

[9] Sterbequartal der Erben in den westl. Prov. rechts des Rheins V. 3. Juli 43 (GS. 289).

[10] § 295 d. W. (Anm. 49 u. 50). Aehnliche Grundsätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landestheilen.

diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und nach festen Grundsätzen geordnet worden[11]). Zu diesem Zwecke wählt die Gemeinde zwei Organe, den Kirchenvorstand, dessen Vorsitz in der Regel dem Pfarrer zusteht, für die laufende Verwaltung und die Gemeindevertretung zur Kontrolle der wichtigeren Verwaltungshandlungen[12]). Die Aufsicht gebührt den Kirchenbehörden; in einzelnen Fällen wird anstatt oder neben derselben die staatliche Genehmigung erfordert[13]). Die feste Ordnung dieses Gebietes und die Mitwirkung der Gemeindemitglieder auf demselben bezeichnet zweifellos einen Fortschritt; doch erscheint den zum Theil höchst einfachen Verhältnissen gegenüber der Verwaltungsapparat zu schwerfällig.

In ähnlicher Weise sind die *staatlichen Aufsichtsrechte über die Vermögensverwaltung der Diözesen* geregelt; nur sind dieselben etwas erweitert, um die hier fehlende Kontrolle der Gemeindevertretung zu ersetzen[14]).

§ 299.

c) **Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen** der katholischen Kirche[15]) hatten mit der dieser durch die Verfassung gewährten Selbstständigkeit eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ihre auf unbedingtem Gehorsam und strenger Abgeschlossenheit beruhende Organisation, sowie ihre hauptsächlich auf Jugendbildung und Seelsorge gerichtete einflußreiche Thätigkeit machten sie im Kampfe der katholischen Kirche mit dem Staate zu besonders wirksamen und gefährlichen Werkzeugen der ersteren. Aus diesem Grunde wurden sie unter Ausschluß der vorhandenen und sich auf die Krankenpflege beschränkenden Niederlassungen aufgehoben. Demnächst wurde indessen den bestehenden und sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden Genossenschaften die Gründung neuer Niederlassungen, die Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Leitung bestimmter gemeinnütziger Anstalten gestattet; endlich wurden diejenigen Orden wieder zugelassen, die sich der Aushülfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Anstalten widmen oder ein beschauliches Leben führen. Alle Orden unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung[16]).

---

[11]) G. 20. Juni 75 (GS. 241). — Kom. v. Schuppe (Köln 83).

[12]) Das. § 1—46, 56 u. 57 u. G. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 10 u. 14.

[13]) G. 20. Juni 75 § 47—55, 58 u. V. 27. Sept. 75 (GS. 571).

[14]) G. 7. Juni u. V. 29. Sept. 76 (GS. 149 u. 401).

[15]) Das LR. (II 11) behandelt die Orden in Abschn. 12 (§ 939—1021), Abschn. 15 (§ 1057—1069) u. Abschn. 18 (§ 1160—1209). — Die *Klöster* mit Ausnahme der auf Jugenderziehung u. Krankenpflege gerichteten, sowie der in den später erworbenen Provinzen vorgefundenen waren durch Ed. 28. Okt. 10 (GS. 32) aufgehoben.

[16]) G. 31. Mai 75 (GS. 217), eingef. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 5[4]. Erweiterte Zulassung G. 14. Juli 80 (GS. 285) Art. 6 u. v. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 13 nebst C. 27. Jan. 87 (MB. 18) u. G. 29. April 87 (GS. 127) Art. 5.

Der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Reiches ausgeschlossen. Gegen ausländische Angehörige desselben kann Ausweisung, gegen inländische Aufenthaltsbeschränkung verfügt werden[17]). Gleicher Vorschrift unterliegen alle ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen[18]).

6. Die evangelische[19]) Kirche.

§ 300.

a) **Uebersicht.** Im System der evangelischen Kirche wird die Presbyterial- und Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherrn als oberstem Bischofe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konsistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung zur Konsistorialverfassung.

Die Presbyterialverfassung nahm die apostolische Gemeinde zum Vorbilde. Sie konnte sich nur da frei entwickeln, wo die Reformation nicht dem Landesherrn ihre Einführung verdankte und die Gemeinden sich deßhalb auf sich selbst angewiesen sahen. Dies war vorwiegend bei den Anhängern des reformirten Bekenntnisses und vor allem in Frankreich und in der schottischen Kirche der Fall, deren Flüchtlinge dem Systeme in der Pfalz, in Holland und am Niederrhein Eingang verschafften.

Wo dagegen, wie es in den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen der Fall war, die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche nur in engster Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn zusammenfielen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichen als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde[20]).

Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformirte zustehende Ordnungsgewalt ist für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union zu einer Gesammtordnung zusammengefaßt, welche der Ausgangspunkt für die preußische Landeskirche geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehren beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hinderniß abgeben[21]).

---

[17]) RG. 4. Juli 72 (RGB. 253), AusfBek. 5. Juli 72 (das. 254) u. 20. Mai 73 (das. 109); Einf. in Elf.-Lothringen G. 8. Juli 72 (GB. f. EL. 506). — Der Jesuitenorden, der sich als geschickter u. fanatischer Vorkämpfer der kathol. Kirche gegen alle anders Denkenden vorzugsweise hervorgethan, war 1774 vom Papste aufgehoben, hatte sich aber bis zu seiner 1814 erfolgten Wiederzulassung unter verschiedenen anderen Namen zu erhalten gewußt.

[18]) Dazu zählen die Redemtoristen, Lazaristen, die Kongregation vom heil. Geiste u. der weibliche Orden vom heil. Herzen Jesu Bek. 20. Mai 73 (GB. 159).

[19]) Die Bezeichnung wurde durch KO. 3. April 21 (KA. V 341) vorgeschrieben.

[20]) In Brandenburg war seit Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evang.

Im Verhältniß der Kirche zum Staate trat mit der Verfassung eine doppelte Aenderung ein. Der Kirche wurde die Verwaltung und Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen[22]). Sodann erschienen, wenngleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherrn nach wie vor zusammentraf (landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung erforderte Zustimmung des Landtages fand auf die Kirche ebenso wenig Anwendung, als die in der Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers[23]); es wurden vielmehr eigene, vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und kirchliche Vertretungskörper gebildet.

Nachdem im Gebiete der Landeskirche die Errichtung beider Organe durchgeführt worden, ist die gesammte kirchliche Verwaltung auf dieselben übergegangen[24]), so daß dem Staate nur die Aufsicht und Mitwirkung in denjenigen Fällen verblieben ist, die das staatliche Gebiet berühren und als solche speziell bezeichnet sind[25]). Gleiches gilt von der Kirchengesetzgebung; auch diese wird, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall tritt ein, sobald es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staate handelt, wie sie bei Vertretung der ersteren nach außen, beim Patronat, bei der Vermögensverwaltung und bei der Besteuerung hervortreten. Mit den Staatsgesetzen dürfen Kirchengesetze niemals in Widerspruch treten[26]).

§ 301.

b) **Kirchenbehörden.** Für die neun älteren Provinzen bildet der evangelische Oberkirchenrath die oberste Kirchenbehörde. Er ist kollegialisch eingerichtet und unmittelbar dem Könige untergeordnet[27]). Er ver-

---

Kirche (1539) der Landesherr alleiniger Träger der Kirchengewalt, die er durch besondere aus geistlichen u. weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konsistorien) ausübte. Erste Visitations- u. Konsistorial-O. 1573. — Auf demselben Standpunkte steht noch das LR. II 11 § 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73—83, 86—91. — Vgl. § 288 Abs. 3 d. W.

[21]) KO. 27. Sept. 17 (KA. I Heft III S. 64), 30. April 30 (GS. 64) u. 28. Feb. 34 (KA. XVIII 74). — Statistik der Landeskirche CR. 11. Jan. 75 (MB. 35). Vgl. Anm. 53 u. Anm. 3 zu § 289.

[22]) § 291 d. W.

[23]) § 37 Abs. 2 u. 39 Abs. 2 d. W.

[24]) Die kirchliche Verfassung stellt sich damit als eine Verbindung des Konsistorial- u. des Presbyterialsystems dar.

[25]) G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 21—28, V. 9. Sept. 76 (GS. 395) u. 5. Sept. 77 (GS. 215), letztere in betr. des kurmärkischen u. des neumärkischen Aemterkirchenfonds ergänzt G. 16. März 82 (GS. 122) u. V. 22. Aug. 83 (GS. 293); CR. 10. Sept. 77 (MB. 244). — Gleiches geschah bei Umbildung der kirchlichen Behörden in d. Prov. Hannover Anm. 36, Schl.-Holstein Anm. 33 u. im Konf.bez. Wiesbaden Anm. 34.

[26]) G. 1876 Art. 13, 15 u. 17.

[27]) AE. u. Regl. 29. Juni 50 (GS. 343) § 2.

tritt die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung unter Mitwirkung des General=Synodalvorstandes und verwaltet ihre gesammten Angelegenheiten[28]).

Die unter demselben für die einzelnen Provinzen[29]) bestehenden Konsistorien sind gleichfalls kollegialisch eingerichtet[30]), doch liegt dem zum Präsidium derselben gehörenden General=Superintendenten die persönliche Beaufsichtigung der Geistlichen ob[31]). Unter den Konsistorien stehen die Prüfungs=Kommissionen für die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes[32]).

In den neuen Provinzen finden sich die dem Kultusminister unterstellten Konsistorien für Schl.=Holstein zu Kiel[33]), für den Reg.=Bez. Kassel zu Kassel, für Frankfurt a. M. daselbst und für den übrigen Theil des Reg=Bez. Wiesbaden zu Wiesbaden[34]). — Für Hannover bestehen nnter dem evangelisch=lutherischen Landeskonsistorium[35]) mehrere Provinzialkonsistorien[36]).

Unter den Konsistorien stehen die Geistlichen (Pastoren, Prediger). Einzelne derselben führen als Superintendenten[37]) die Aufsicht über die Geistlichen eines bestimmten Bezirkes. Die Verhältnisse der Geistlichen bilden, soweit sie nicht durch Staatsgesetze festgestellt sind[38]), Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung[39]). Ihre Anstellung erfolgt nach zuvoriger Prüfung[40]) und Vereidigung[41]) durch die Konsistorien[42]), wobei den Gemeinden ein begrenztes

---

[28]) Das. § 1 u. 3; G. 76 Art. 19, 21 u. V. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I u. II.

[29]) Hohenzollern steht unter dem Konsistorium für die Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1.

[30]) Ihre Einrichtung beruht auf Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 1, 2, 10—15, ihr ausschließlicher Charakter als Verwaltungsbehörde der ev. Kirche auf KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1—7 u. V. 27. Juni 45 (GS. 440).

[31]) Instr. 14. Mai 29 (KA. XIII 279).

[32]) Anm. 40 u. 42.

[33]) V. 24. Sept. 67 (GS. 1669), auf Lauenburg ausgedehnt G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5.

[34]) Kassel AE. 13. Juni 68 (GS. 583) u. 24. April 73 (GS. 184); Frankfurt G. 13. März 82 (GS. 211) nebst V. 8. Feb. 20 u. G. 5. Feb. 57; Wiesbaden V. 22. Sept. 67 (GS. 1569).

[35]) V. 17. April 66 (han. GS. I. 105).

[36]) Konsistorien bestehen zu Hannover, Stade u. Aurich AE. 13. April 85 (GS. 118); das letztere bildet die Kirchenbehörde für die reformirte Kirche der Provinz AE. 20. Feb. u. 17. Nov. 84 (GS. 77). Mit dieser Umbildung sind die Konsistorien zu reinen Kirchenbehörden geworden u. die früher gleichzeitig von ihnen ausgeübten Staatshoheitsrechte auf die Staatsbehörden übertragen G. 6. Mai u. V. 24. Juni 85 (GS. 135 u. 274) u. f. d. reformirte Kirche G. 1876 (Anm. 59) Art. 20—25 u. V. 25. Juli 84 (GS. 319).

[37]) In Schl.-Holstein heißen sie Pröbste, in Nassau Dekane.

[38]) § 296 d. W. Vgl. f. d. östl. Prov. G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23⁷; f. Schl.-Holstein u. den KonsB. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31⁶.

[39]) Dienstalter KG. 17. April 86 (KGV. 59).

[40]) LR. II 11 § 61, 62 u. 319; Publ. 24. Feb. 17 (KA. I Heft 1 S. 131). — Prüfung u. Anstellung der Geistlichen der neuen Prov. u. des nordd. Bundesgebietes im Geb. der pr. Landeskirche Vf. 20. Juni 70 (MV. 181). — Hannover V. 4. Mai 68 (GS. 473). — Seminarien Anm. 19 zu § 291.

[41]) Neue Prov. V. 22. Jan. 67 (GS. 132), insbes. Hannover V. 1. Juli 68 (GS. 703).

[42]) KonsV. Kassel V. 22. Juli 74 (GS. 271). — Die besondere Anzeige (§ 291 Nr. 1 d. W.) ist entbehrlich, weil die Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden vom Könige ernannt werden.

Wahlrecht zugestanden ist[43]). Ihre amtlichen Verrichtungen sind durch die Kirchengesetze näher geregelt[44]), insbesondere die Trauungen[45]). Die Disciplin handhaben die Konsistorien und der Oberkirchenrath[46]). Die Geistlichen beziehen ein Diensteinkommen während des Dienstes[47]) und ein Ruhegehalt nach Beendigung desselben[48]).

§ 302.

c) **Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung** betrifft nicht die Glaubenslehren, sondern schafft nur die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die der Kirche zugefallene Selbstverwaltung.

In diesem Sinne ist die Verfassung für die älteren Provinzen zum gemeinsamen Abschlusse gebracht[49]). Zur Vertretung der Kirchengemeinden und zur Förderung des sittlich religiösen Lebens sind Gemeindekirchenräthe (in den westlichen Provinzen Presbyterien) gebildet, die unter Vorsitz des

---

[43]) KGemO. f. d. östl. Prov. (Anm. 49b) § 32, AE. 2. Dez. 74 (GS. 355) u. KG. 15. März 86 (Kirchl. GV. 39); rhein.westf. KO. (Anm. 49a) § 53—65 (§ 59 geändert AE. 22. Juli 67 MB. 298); schl.-holst. KO. (Anm. 56a) § 46; nass. KO. (Anm. 56b) § 48—55. — Han. G. 22. Dez. 70 (GS. 71 S. 1); § 5³ ergänzt G. 5. Juli 76 (GS. 277) u. 28. Juni 82 (GS. 329).

[44]) Rhein.westf. KO. § 66—116.

[45]) Aeltere Provinzen: KirchenG. betr. d. TrauungsO. 27. Juli 80 u. betr. d. Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation u. Trauung v. 30. Juli nebst Instr. 23. Aug. 80 (Kirchl. GBl. 109, 116 u. 119). — Hannover: G. 6. Juli 76 (GS. 278), Aufhebung der Gebühren G. 16. Juni 75 (GS. 303).

[46]) LR. II 11 § 532, KO. 12. April 22 (GS. 105) u. 27. April 30 (GS. 81). — KonsBez. Kassel AE. 27. Sept. 73 (GS. 454). — Mitwirkung des Staates § 291 Nr. 2 d. W. — Dienstvergehen der Kirchenbeamten KG. 16. Juli 86 (Kirchl. GV. 81).

[47]) Pfarrverbesserung in Hannover G. 4. Juli 76 (GS. 275).

[48]) Aeltere Provinzen G. 15. März u. V. 1. Juni 80 (GS. 216 u. 267), Instr. 29. Nov. 80 (Kirchl. GBl. 153). — EmeritirungsO. für Hannover 16. Juli 73 (GS. 386), Aenderung G. 2. Feb. 76 (GS. 32) u. 30. Juni 82 (GS. 330). — Gnadenzeit LR. II 11 § 833—851; KirchenG. f. Posen 15. Nov. 78 (Kirchl. GBl. 170) u. KirchenO. f. Westfalen u. Rheinpr. (Anm. 49a) § 65¹ nebst KO. 17. Dez. 39 (MB. 40 S. 49). — Nassauische ev. Pfarr-Wittwen- u. Waisenkasse Anm. 50 zu § 295 d. W.

[49]) In den älteren Provinzen ergingen:

a) f. Westfalen u. Rheinprovinz die KirchenO. 5. März 35 (KA. XIX 104), ergänzt AO. 22. Aug. 47 (MB. 284) u. 31. Juni nebst R. 25. Aug. 53 (MB. 229) u. 8. Dez. 66 (MB. 67 S. 32), ferner (zu § 16) AE. 4. Mai 68 (GS. 450), (zu § 59¹²) KO. 22. Juli 67 (MB. 298); verb. Anm. 47.

b) f. d. 7 östl. Prov. die Kirchengem. u. SynO. 10. Sept. 73 nebst StaatsG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147) u. Instr. 25. Jan. 82 (Kirchl. GV. 1); — Einfügung der 3 Kreissynoden der Grafschaften Stolberg AE. 30. Dez. 74 (GS. 75 S. 2); — Kom. v. Richter 6. Aufl. (Berl. 82);

c) für beide Landestheile (b. u. c.) die Gen.-Syn.-O. 20. Jan. nebst StaatsG. 3. Juni 76 (GS. 134 u. 125), Trennung der Prov.Syn.-Verbände Ost- u. Westpreußen G. 21. Mai 87 (GS. 194), welches zugleich die Gesetze zu b ergänzt.

Hohenzollern gehört auch zur Landeskirche, ist aber, weil es nur 3 ev. Gemeinden in der Diaspora (Anm. 42 zu § 293) besitzt, nicht von der Organisation betroffen.

Geistlichen aus den etwaigen übrigen Geistlichen und 4—12 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern (Aeltesten) bestehen. In Gemeinden von 500 (in den westlichen Provinzen 200) und mehr Seelen wird daneben zur Beschlußnahme über wichtigere Angelegenheiten eine Gemeindevertretung bestellt. In kleineren Gemeinden erfolgt diese Beschlußnahme durch die Gemeindeversammlung[50]). — Die Gesammtheit der in einer Diözese belegenen Gemeinden wird durch die Kreissynode vertreten. Diese besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, allen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und doppelt so viel (in den westlichen Provinzen ebensoviel) aus den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Sie wird in der Regel einmal jährlich berufen und inzwischen durch den Kreissynodalvorstand (in den westl. Prov. Direktorium oder moderamen genannt) vertreten. In Städten, die wie Berlin mehrere Kreissynoden umfassen, können letztere zu gemeinsamer Berathung zusammentreten[51]). — Die evangelische Kirche der Provinz wird durch die Provinzialsynode vertreten. Diese besteht aus Abgeordneten der Kreissynoden, den bis zur Zahl von $1/6$ derselben vom Könige zu ernennenden Mitgliedern und einem Mitgliede der evang.-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau). In den westlichen Provinzen finden einige Abweichungen statt. Sie tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen; inzwischen werden ihre Angelegenheiten durch ihren Vorstand versehen[52]). — Die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen wird durch die Generalsynode vertreten. Diese besteht aus den Generalsuperintendenten, 150 von den Provinzialsynoden und 6 von den evang.-theologischen Fakultäten der Landes-Universitäten zu wählenden und 30 landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre. Die Generalsynode tritt in der Regel alle 6 Jahre zusammen und wird inzwischen durch den General-Synodalvorstand vertreten. Außerdem geht aus derselben der Synodalrath hervor, der alljährlich einmal zur Berathung der Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche mit dem Oberkirchenrathe zusammentritt[53]). — Kirchengesetze fordern die Zu-

[50]) KirchGem. u. SynO. § 1—48 u. StaatsG. Art. 1—5. — Rh.westf. KO. § 1—33, erg. AE. 8. Dez. 66 (MB. 67 S. 32) u. 4. Mai 68 (GS. 450). — Die Gemeindekirchenräthe sind öffentl. Behörden und als solche zur Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren (§ 317 d. W.) befugt CR. 11. Sept. 80 (MB. 228, JMB. 82 S. 58). — VerwaltungsO. f. d. kirchliche Vermögen in d. östl. Prov. der preuß. Landeskirche 15. Dez. 86 (Kirchl. GB. 87 S. 1).

[51]) K. u. SO. § 49—57 (§ 50 wird durch § 43 der GenSO. ersetzt, § 42 das.) u. StaatsG. 1876 Art. 2—9; (Art. 8 erg. G. 6. März 82 GS. 14). Kosten K. u. SO. § 71—74 u. StaatsG. Art. 12. Reg. f. Berlin 8. Juni 81 (Kirchl. GB. 80) u. Aenderung v. 1882 (das. 81). — Rhein.westf. KO. § 34—43.

[52]) K. u. SO. § 58—70 (§ 59, 61 u. 62 durch GenSynO. § 44—46 ersetzt, § 42 das.) u. StaatsG. 1876 Art. 10, 11, 13 u. 16; Wahlkreise V. 1. Juni 74 (GS. 213); Kosten wie vor. Anm. — Rhein.westf. KO. § 44—52 b u. StaatsG. Art. 13.

[53]) GenSynO. § 1—40 (§ 22 Abs. 1 geänd. KG. 26. Mai Kirchl. GB. 74), StaatsG. 1876 Art. 14—21 u. (Zustän-

stimmung der General- bez., wenn ihr Geltungsbereich nicht über die Provinz hinausgeht, der Provinzial-Synode und die Genehmigung des Landesherrn. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch das seit 1876 erscheinende kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt[54]).

In den neuen Provinzen[55]) liegt das Kirchenregiment gleichfalls in der Hand des Landesherrn. Uebrigens sind für Schleswig-Holstein und den Konsistorialbezirk Wiesbaden ähnliche Einrichtungen getroffen wie für die älteren Provinzen[56]). Die kirchliche Verwaltung ist auch hier vorbehaltlich einer besonders bestimmten Staatsaufsicht den Konsistorien übertragen, denen dabei in Ermangelung einer obersten Kirchenbehörde weitergehende Befugnisse zustehen[57]). — Die in der Provinz Hannover für die evangelisch-lutherische Kirche bestehenden Einrichtungen beruhen auf ähnlichen Grundlagen, tragen indeß einen etwas mehr pastoralen Charakter. Insbesondere ist, ebenso wie in den westlichen Provinzen, in den Bezirkssynoden die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder die gleiche[58]). Für die reformirte Kirche dieser Provinz ist gleichfalls eine Gemeinde- und Synodalverfassung erlassen[59]). — Im Konsistorialbezirke Cassel, wo dem Landesherrn ziemlich ausgedehnte Befugnisse der Kirche gegenüber zustehen, ist eine Neuregelung unter Bildung von Presbyterien, Diözesansynoden und einer Gesammtsynode erfolgt[60]). Auch in Frankfurt a/M. besteht noch die frühere Kirchenverfassung.

---

digkeit beim Ausschreiben der Umlagen) Kirchengesetze 2. Sept. 80 (Kirchl. GB. 133 u. 134).

[54]) K. u. SO. § 65 [3], GenSynO. § 6 bis 10. — Anerkennung durch StaatsG. § 300 Abs. 6 d. W.

[55]) Die evangelische Bevölkerung von Schl.-Holstein ist bis auf 2 reformirte Gemeinden lutherisch, in Hannover ist gleichfalls das lutherische Bekenntniß überwiegend, während in Hessen-Nassau Unirte, Lutheraner u. Reformirte ziemlich gleichmäßig nebeneinander stehen.

[56]) a) Kirchengem. u. SynO. f. d. ev.-lutherische Kirche v. Schl.-Holstein 4. Nov. 76 (GS. 78 S. 155), auf Lauenburg ausgedehnt Erl. u. V. 7. Nov. 77 (das. 189); dazu StaatsG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 1—12, 23—28 u. 38 u. G. 17. Mai 84 (GS. 298). — Die Kreissynoden heißen Probsteisynoden.

b) KGem. u. SynO. f. d. ev. Gemeindeu im KonsBez. Wiesbaden 4. Juli 77 (GS. 78 S. 192) nebst StaatsG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 13—28 u. 38.

[57]) Das. Art. 29—37. — Zuständigkeit V. 19. Aug. 78 (GS. 287), 9. Juni 79 (GS. 365, Berichtig. S. 386) u. 1. Nov. 86 (GS. 296).

[58]) Han. Kirchenvorstands- u. SynO. u. Bek. 9. Okt. 64 (han. GS. I 413 u. 441); verb. Anm. 33 zu § 292 d. W. — Die für Hannover, insbes. für Ostfriesland maßgebenden Vorschriften gelten auch im Jadegebiete G. 10. März 82 (GS. 17) u. (Anschluß v. Wilhelmshaven) KirchenG. 28. Okt. 85 (GS. 353).

[59]) Kirchengem. u. SynO. 12. April 82 nebst StaatsG. 6. Ang. 83 (GS. 83 S. 301 u. 295) u. (zuständige Behörden) MinE. 10. Sept. 85 (St. Anz. Nr. 213); vgl. Anm. 36.

[60]) Hess. Verf. Urk. 5. Jan. 31 § 134 u. Presb.- u. SynO. f. d. evangelischen (die reformirte, lutherische u. unirte) Kirchengemeinschaften 16. Dez. 85 nebst StaatsG. 19. März 86 (GS. 86 S. 1 u. 79) u. (Zuständigkeit) V. 10. Jan. 87 (GS. 7). Diözeseneintheilung AE. 22. Juli 87 (GS. 331).

7. Die übrigen Religionsgesellschaften.[61])

§ 303.

Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit und Aufhebung der aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte[62]) hat die Staatsgesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte Thätigkeit entfaltet[63]).

Besondere Vorschriften gelten für die Juden, in betreff deren eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung stattfindet[64]). Neben dem Austritt aus dem Judenthum[65]) ist in ähnlicher Weise wegen religiöser Bedenken der Austritt aus einer Synagogengemeinde gestattet, doch muß der Ausgetretene zu den bereits entstandenen Ausgaben noch eine Zeit lang beitragen[66]). — Die getrennte jüdische Armenpflege ist aufgehoben[67]) und die Eidesleistung gesetzlich geregelt[68]).

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 304.

Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen so weit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können.

---

[61]) Vgl. Anm. 3 zu § 289 d. W.

[62]) § 289 Abs. 1 d. W.

[63]) Verleihung der Korporationsrechte Anm. 5 zu § 289 d. W. — Von den Maigesetzen findet nur das wegen der Straf- und Zuchtmittel auf die nicht zur Kirche gehörenden Religionsgesellschaften Anwendung § 291 Nr. 2 d. W. — An Stelle der Eidesleistung ist einzelnen Religionsgesellschaften die bloße Betheuerung gestattet CPrO. § 446; Mennoniten V. 11. März 27 (GS. 28); Philipponen KO. 19. Nov. 36 (KJ. XXXIX 175).

[64]) Aeltere Provinzen G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 35—58. Die Beschränkungen der Juden in der Zulassung zu öffentlichen, mit einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbundenen Aemtern u. zur Ausübung ständischer Rechte oder des Patronats (§ 1—3) sind fortgefallen § 289 Abs. 1 d. W. — Holst. G. 14. Juli 63 (holst. GB. 167) u. schlesw. V. 8. Feb. 54 (Verordn. S. 124), beide erg. AE. 24. Juni 67 (GS. 1308). — Han. G. 30. April 42 (han. GS. I 211) nebst Bek. 19. Jan. 44 (das. I 43). — Kurhess. G. 30. Dez. 23 (kurh. GS. 87). — Nass. Bek. 7. Jan. 52 (nass. VB. 6). — Frankfurter Dekr. 30. Jan. 12 (Frankf. Reg.-Bl. II 9). — Zuständigkeit im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 54; vgl. Anm. 17 zu § 172.

[65]) S. § 289 Abs. 2 d. W.

[66]) G. 28. Juli 76 (GS. 353) u. ZustG. § 54. — Posen § 7 das. u. G. 24. Mai 69 (GS. 838). — Altisraelitische Gemeinde zu Wiesbaden V. 24. März 79 (GS. 273).

[67]) RG. 6. Juni 70 (BGB. 360) § 6, G. 8. März 71 (GS. 130) § 16.

[68]) G. 15. März 69 (GS. 484).

Die geschichtliche Entwickelung des Unterrichtswesens ist allmälig vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand sich dasselbe ausschließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12ten und 13ten Jahrhundert wuchsen neben den Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwickelung durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18ten Jahrhundert, wo sich die thatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichtes mächtig ergriff[1]).

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen erlassen[2]) und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen streng staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an denselben zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hat das Landrecht eingenommen[3]) und später die Verfassung zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht[4]). Die Vorschriften der letzteren haben jedoch, da sie erst mit Erlaß eines Unterrichtsgesetzes in Kraft treten werden[5]), inzwischen nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Die Verfassung hat die Wissenschaft und ihre Lehre vorbehaltlich der nöthigen Befähigung der Lehrenden für frei erklärt. Inzwischen kommen noch die beschränkenden älteren Vorschriften zur Anwendung. Hiernach sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfniß und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung zugelassen werden. Der Sittlichkeitsnachweis wird für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, der Befähigungsnachweis außerdem auch für Privatlehrer erfordert[6]).

---

[1]) Vorzugsweise traten die pietistische und die philantropische Richtung in Francke u. Basedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Franckesche Stiftungen) u. machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrerpersonals verdient. Basedow († 1790) suchte den Unterricht möglichst naturgemäß, leicht faßlich u. durch Hineinziehung der Realien auch möglichst praktisch zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi († 1827) gewirkt, dessen System zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zu Grunde legte, durch diese aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken und zu entwickeln suchte. Er wendete sich vorzugsweise den Armen und Hülflosen zu und wird deßhalb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet.

[2]) SchulO. 1573, 1713 u. General-Land-Schul-Regl. 1763.

[3]) Das Landrecht handelt in Th. II Tit. 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§ 1—11) von gemeinen Schulen (§ 12—53), von gelehrten Schulen u. Gymnasien (§ 54—66) u. von Universitäten (§ 67—129).

[4]) VU. Art. 20—23. — Volksschule Anm. 15.

[5]) Das. Art. 26 u. 112.

[6]) LR. II 12 § 3—8, KO. 10. Juni 34 (GS. 135) u. StMinInstr. 31. Dez.

Die staatliche Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister[7]). Die Universitäten stehen unmittelbar unter demselben, während übrigens für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen[8]) und für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare, Blinden- und Taubstummenanstalten die Provinzial-Schul-Kollegien seine Organe bilden. Letztere waren ursprünglich Abtheilungen der Konsistorien, bestehen aber jetzt als selbstständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Den Vorsitz führt in der Regel der Ober-Präsident[9]). Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind zugleich Mitglieder der Provinzial-Schul-Kollegien[10]). Unter diesen Behörden stehen die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamtes[11]). — Während die Provinzial-Schul-Kollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei besonderer Aufsichtsorgane. Als solche bestehen die Kreisschul-Inspektoren für einen mehrere Schulgemeinden umfassenden Bezirk und die Lokalschul-Inspektoren für die einzelnen Gemeinden. Erstere sind in der Regel die Superintendenten und Dechanten innerhalb ihrer Diözesen, letztere die Ortsgeistlichen[12]). Sie handeln aber nur im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann[13]). — Zu Veröffentlichungen auf dem Ge-

---

39 (MB. 40 S. 94), ergänzt R. 12. April 42 (MB. 119) u. (zu § 11) 22. Aug. 66 (MB. 211); Begriff des Hauslehrers, Privatlehrers u. Privatschulvorstehers R. 30. Okt. 27 (KA. XI 962); die Genehmigung an Ausländer ertheilt jetzt die Regierung CR. 20. Mai u. 21. Juli 63 (MB. 151 u. 170). Anwendbarkeit dieser Grundsätze in den neuen Provinzen Bf. 18. Feb. 87 (CB. UB. 396). — Die Ertheilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht ist nur der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. GewO. § 35; übrigens wird das Unterrichtswesen durch die GewO. nicht berührt das. § 6.

[7]) § 49 d. W.; Reichs-Schul-Kommission Anm. 5 zu § 87.

[8]) § 57 d. W.

[9]) Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) §6—8, 10—15, KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1, 9 u. AE. 26. Aug. 59 (GS. 535); neue Prov. V. 22. Sept. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. Stellvertreter des Vorsitzenden ist auch im Geb. der VerwO. der Reg.Präsident AE. 28. Nov. 81 (MB. 82 S. 45). Vgl. Anm. 106 zu § 274 d. W. — Hohenzollern steht unt. dem PrSchKoll. der Rheinpr. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, Berlin unt. dem für Brandenburg LVG. § 41, welches hier seit 1826 auch das Volksschulwesen beaufsichtigt das. § 44 Abs. 2, Waldeck-Pyrmont unter dem zu Kassel V. 25. März 85 (GS. 67) Art. II.

[10]) V. 27. Juni 45 (GS. 440) § 7.

[11]) Instr. § 12 u. Regl. 20. April 31 (KA. XV 311). — Prüfungs-Kommissionen f. die Provinzen zu Königsberg (zugleich f. Westpreußen), Berlin, Greifswald, Breslau (zugl. f. Posen), Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn.

[12]) LR. II 12 § 12—17, 47 u. 49.

[13]) G. 11. März 72 (GS. 183); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 5[1]. Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht enthält bereits LR. II 12 § 1, 2 u. 9. — Anfangs 1884 gab es 181 ständige, 720 im geistlichen u. 32 im weltlichen Nebenamte stehende Kreisschulinspektoren, ferner 9668 geistliche u. 1270 weltliche Lokalschulinspektoren.

biete des Schulwesens dient seit 1859 das Centralblatt der Unterrichtsverwaltung.

Die weiteren Vorschriften sind besondere für die Volksschule (Nr. 2), für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die an oberster Stelle stehenden Universitäten (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fachschulen auf spezielle Berufszweige berechnet und deßhalb bei den einzelnen Verwaltungsgebieten zu betrachten[14].

2. Die Volksschule.

§ 305.

a) **Wesen und Bedeutung.** Die Grundsätze der Verfassung haben auch in betreff der Volksschule bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen[15]. Eine allgemeine Regelung hat nur die Pensionirung der Volksschullehrer und die Wittwen- und Waisenversorgung erfahren[16]. Uebrigens beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung[17].

Die Grundlage bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweit gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten 5ten Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben[18]. Durch Provinzial-

---

[14]) Als Fachschulen, die bis auf die dem Unterrichtsminister unterstellten technischen Schulen (Anm. 55 zu § 49) unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Militärschulen (§ 102 d. W.), Forstschulen (§ 125), Bauschulen (§ 277), Bergschulen (§ 322), Landwirthschaftsschulen (§ 328, Abs. 3), Gewerbeschulen (§ 355), Navigationsschulen (§ 365 Abs. 3) u. die Hebeammenlehranstalten (§ 273).

[15]) Anm. 5. — VU. Art. 21, 23—25. — S. die einzelnen Grundsätze Anm. 22 u. 24, 28, 36, 54, 62.

[16]) § 307 d. W.

[17]) In den älteren Provinzen kommen neben dem ALR. II 12, § 12—53 als Provinzialgesetze in Betracht: f. Preußen SchulO. 11. Dez. 45 (GS. 46 S. 1), insbes. § 38—72, § 4 (Schulpflicht) ist durch LR. II 12 § 48 ersetzt G. 6. Mai 86 (GS. 144); — f. Neuvorpommern Reg. 29. Aug. 31 (KA. XV 564); — f. Schlesien Land-Schul-Regl. 3. Nov. 1765 (Korn, Ed-Samml. VIII 780) u. kathol. Schul-Regl. 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ed-Samml. VII 266). Die Uebertragung der § 10—29 des letzteren auf evang. Schulen (Landt-Absch. 22. Feb. 29) hat keine Gesetzeskraft Erk. OV. 27. Dez. 76 (I 211), § 39a (Schulpflicht) wie Prov. Preußen. — In den neuen Provinzen gelten f. Schl.-Holstein SchulO. 24. Aug. 14 u. lauenburgische Landschul-O. 10. Okt. 68; f. Hannover Volksschul-G. 26. Mai 45 (han. GS. I 465), erg. G. 2. Aug. 56 (das. 257); f. Nassau Schul-Ed. 24. Mai 17. — Schneider u. v. Bremen D. Volksschulwesen in Preußen (Berl. 86).

[18]) LR. II 12 § 43—46 u. 48, auf die nicht landrechtlichen älteren Prov. ausgedehnt KO. 14. Mai 25 (GS. 149) Nr. 1—3 u. (Strafe) 20. Juni 35 (GS. 131) Nr. 3 u. 4; verb. Anm. 17. Aehnliche Vorschriften in den neuen Prov. Anm. 17. — Religiöse Erziehung Anm. 4 zu § 289. — Schulbesuch der in Fabriken beschäftigten Kinder § 353 Abs. 5 d. W. Mitführung von Kindern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen GewO. § 57b, 62 Abs. 4 u. 63 Abs. 2. — Die für Schulversäumnisse angedrohten Strafen sind im strafrechtlichen Wege, nicht durch polizeiliche Exekution (wie die Verwaltungspraxis annahm) zu ahnden E. KGH. 14.

gesetze sind Anfangs- und Endpunkt der Schulpflicht zum Theil abweichend bestimmt. Die allgemeine Schulpflicht hat unser Staatswesen außerordentlich gefördert und ist ein Haupthebel für die Entwickelung desselben geworden. Deutschland steht hierin allen Großstaaten voran[19]).

Die Erfüllung der Schulpflicht setzt das Vorhandensein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechenden Schulanstalten voraus[20]). Die Sorge hierfür liegt zunächst dem Staate ob, doch wirken dabei noch zwei andere Faktoren mit: die Kirche und die Gemeinde.

Die Kirche ist bei der Schule betheiligt, weil die Religion einen wesentlichen Bestandtheil des Volksunterrichts bildet[21]), der vermöge der Einheitlichkeit des letzteren sich nur schwer aus demselben herauslösen läßt. Die durch die Verfassung den Religionsgesellschaften verheißene Leitung des Religionsunterrichts[22]), insbesondere die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei demselben bildet deßhalb kein selbstständiges Recht, sondern erfolgt nur im Auftrage und mit Erlaubniß des Staates[23]). — Dasselbe Verhältniß bedingt ferner die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse und die Konfessionsschulen bilden hiernach die Regel. Sie sind überall geboten, wo die auf eine Schule angewiesenen Schüler ausschließlich oder überwiegend einem bestimmten Bekenntnisse angehören. Die Simultanschule, in der der Unterricht in allen Fächern mit Ausnahme der Religion ohne jede konfessionelle Färbung ertheilt und auch bei Wahl der Lehrer den verschiedenen

---

März 63 (MB. 113, JMB. 126) u. f. d. Rheinprov. 10. Dez. 64 (JMB. 65 S. 54). — Der Schulpflicht ist auf einer preußischen Schule zu genügen Erk. d. Kammerger. 12. Okt. 82 (CB. UB. 83 S. 152); doch ist unter den deutschen Staaten (außer Baiern) die Heranziehung schulpflichtiger Kinder am Aufenthaltsorte gegenseitig vereinbart CR. 13. Nov. 76 (MB. 272). — Ueber die Reife zur Entlassung entscheidet der Lokal-, bezw. Kreisschulinspektor Erk. OT. 28. Nov. 78 (CB. UB. 79 S. 207).

[19]) Die Ergebnisse werden statistisch nur bezüglich der alljährlich in das Heer u. die Marine eingestellten Militärpflichtigen ermittelt. Die Zahl der unter diesen befindlichen, des Lesens u. Schreibens unkundigen Personen (Analphabeten) ist in steter Abnahme begriffen. Sie betrug 1885/6 in Preußen, 1,68 Proz. Diesen Durchschnitt überschritten Ostpreußen (5,36 Proz.), Westpreußen (6,66 Proz.), Posen (7,59 Proz.); alle übrigen Bezirke bis auf Schlesien (1,25 Proz.) bleiben unter 1 Proz. — England hat es noch zu keinem Volksschulwesen, sondern nur zu einem staatlich unterstützten Privatschulwesen gebracht. — In Frankreich ist der Unterschied in seinen drei Abstufungen (instruction primaire Elementarunterricht, sécondaire Vorbildung u. supérieure Fachbildung) zwar speziell organisirt; die 1833 u. 1850 erlassenen Volksschulgesetze sind jedoch thatsächlich noch nicht vollständig durchgeführt. — Aehnliches gilt von dem 1869 für Oesterreich erlassenen Gesetze.

[20]) Im Jahre 1882 bestanden 33 040 Volksschulen mit 59 917 Lehrer- u. Lehrerinnenstellen. — Besondere Schulen bilden die Blinden- u. Taubstummenanstalten Anm. 106 zu 274 d. W.

[21]) Die preußische Schule tritt damit in Gegensatz zur religionslosen Schule, wie sie seit 1806 in Holland durchgeführt ist.

[22]) VU. Art. 24 Abs. 2.

[23]) CR. 18. Feb. 76 (MB. 68) PlBeschl. OTrib. 12. Okt. 74 (Oppenhof XV 655). — Mildere Handhabung des Grundsatzes wird durch ein CR. 5. Nov. 79 (CB. UB. 80 S. 228) zugelassen.

Bekenntnissen gleiche Berücksichtigung zu Theil wird, ist dagegen nur zulässig, wenn entweder die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme ohnedem nicht zu erreichen sein würde, oder wenn die Einrichtung von den Betheiligten beantragt wird und zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann[24]). Uebrigens kann auch in Konfessionsschulen bei gemischter Konfession die Minderheit — wenn sie keine verschwindende ist — abgesonderten Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beanspruchen[25]). — Bei vorhandenem Bedürfnisse können ausnahmsweise öffentliche jüdische Schulen eingerichtet werden[26]).

Die Verwendungen, mit welchen der Staat in immer steigendem Maße für das Schulwesen eingetreten ist, beruhen nur auf einer ergänzenden, subsidiären Verpflichtung. Die eigentliche Trägerin der Schulunterhaltungspflicht, soweit der Bedarf nicht aus dem Schulvermögen[27]) oder dem Schulgelde[28]) gedeckt wird, ist die Gemeinde[29]). Sie genügt dieser Pflicht durch Erhebung von Abgaben[30]), welche ebensowohl zur Herstellung und Erhaltung der Schulgeäude und Schulutensilien[31]), wie zur Beschaffung des Lehrergehalts[32]) Verwendung finden. Die Verpflichtung ruht theils auf der poli-

---

[24]) CR. 16. Juni 76 (CB. UB. 495). — Das LR. verhält sich gegen die Konfessionalitätsfrage gleichgültig, indem es die Zulassung zu den öffentlichen Schulen von dem Glaubenskenntniß unabhängig macht, aber den Zwang zur Theilnahme an einem fremden Religionsunterricht ausschließt (II 12 § 10, 11 u. 30). Eine KO. 4. Okt. 21 verwarf die Simultanschule als unzweckmäßig. Spätere Vorschriften (KO. 23. März 29 u. pr. Landtagsabsch. 28. Okt. 38 KA. XXII 505) ließen sie bedingt zu. VU. Art. 24 Abs. 1 fordert möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. — Die Zahl der Simultanschulen betrug (1882) 517. Sie sind am zahlreichsten in Westpreußen, Posen u. den RegBez. Oppeln u. Düsseldorf. In den Städten Danzig, Posen, Bromberg, Ratibor, Leobschütz, Ohlau, Königshütte u. St. Johann sind alle Schulen simultan. — Bierling, die konf. Schule in Preußen (Gotha 85).

[25]) R. 11. Sept. 73 (MB. 74 S. 10).

[26]) G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 60 bis 67.

[27]) Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten sind im wesentlichen die der Kirchen LR. II 12 § 18—21; vgl. Anm. 52 u. 53 zu § 295 d. W.

[28]) Die Regulirung steht der Regierung zu Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18f; vgl. Anm. 30. — VU. Art. 25 Abs. 3 verheißt Beseitigung des Schulgeldes.

[29]) Im Jahre 1878 betrug der Aufwand f. das Volksschulwesen 101 Mill. M. oder 3,79 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Hiervon entfielen auf persönliche Kosten 71½, auf sächliche 29½ Mill. M. Der Aufwand wurde aufgebracht mit 7½ Mill. aus Vermögenseinkünften, 13 Mill. aus Schulgeld, 66½ Mill. aus Gemeindeleistungen u. 14 Mill. aus Staatszuschüssen. Der Etat 1887/8 setzt für das Elementarunterrichtswesen 25 Mill. M. aus.

[30]) Schulabgaben unterliegen der zwangsweisen Beitreibung KO. 19. Juni 36 (GS. 198) Nr. 1, 2 nebst Anm. 27 zu § 136 d. W. u. genießen ein Vorrecht im Konkurse KonkO. § 54³. Streitigkeiten über die Beitragspflicht unterliegen im Geb. der KrO. dem Verwaltungsstreitverfahren; dies gilt auch in betreff des Schulgeldes, der Baulast u. der verweigerten Leistung seitens des Schulverbandes ZustG. § 46—49; vgl. Anm. 17 zu § 172 d. W. — Die Forderungen der Schulanstalten u. Lehrer für Unterricht u. Erziehung verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres G. 31. März 38 (GS. 249) § 1³, ⁴ u. 5—10.

[31]) Anm. 44.

[32]) § 307 d. W.

tischen Gemeinde, theils auf der besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät). Letzteres ist nach dem Landrecht der Fall, welches die Hausväter des Ortes und bez. der Konfession als Pflichtige bezeichnet[33]). Aehnliche Bildungen bestehen in Schleswig-Holstein und Hannover[34]). Die Provinzialgesetzgebung und die thatsächliche Entwickelung haben trotzdem an vielen Orten, insbesondere in den Stadtgemeinden die Schule zur Sache der politischen Gemeinde gemacht[35]). In Hessen-Nassau und Hohenzollern bildet dieses Verhältniß die Regel und ein demnächstiges Schulgesetz wird, wie es die Verfassung bereits in Aussicht genommen[36]), auch nur auf die politische Gemeinde zurückgreifen können. — Ueber neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen — soweit sie sich nicht auf Bauten oder Pensionirungen beziehen — beschließt in Ermangelung des Einverständnisses der verpflichteten Verbände mit der Schulaufsichtsbehörde der Kreisausschuß (bei Stadtschulen der Bezirksausschuß). Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den Provinzialrath[37]).

Der Beitragspflicht der Gemeinde entspricht ihre Mitwirkung bei der Verwaltung, die für einzelne Schulen durch Schulvorstände[38]), für größere Schulsysteme in den Städten durch Schul-Deputationen[39]) ausgeübt wird. Die Beschränkung dieser Mitwirkung auf äußere Angelegenheiten[40]) erscheint den heutigen Selbstverwaltungsgrundsätzen nicht mehr ganz entsprechend.

---

[33]) LR. II 12 § 29—38; in betr. der zugleich als Küstereien dienenden Schulhäuser § 37 u. II 11 § 784—798, 699 bis 760, sowie G. 21. Juli 46 (GS. 392); Beitragspflicht der Grundbesitzer i. d. vorm. sächs. Landestheilen V. 11. Nov. 44 (GS. 698). — Hausväter sind alle wirthschaftlich selbstständigen, physischen Personen Erk. OV. 30. Sept. 82 (IX 123); frei sind deßhalb Forensen Erk. OT. 15. Sept. 62 (Striethorst Bd. 47 S. 32), nicht aber Geistliche, Schullehrer oder Beamte wegen ihrer kommunalsteuerlichen Begünstigung Erk. OV. 17. Jan. 77 (II 197), ebenso wenig ansäßige Gutsherrn; nur der Gutsherr der Gemeinde, in der die Schule liegt, ist frei u. zwar auch als Besitzer bäuerlicher Grundstücke Erk. OV. 11. Okt. 82 (IX 132). Seine Verpflichtung, unvermögende Gutsunterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen (LR. II 12 § 33) besteht noch fort; die Festsetzung gebührt der Regierung Erk. OV. 24. Mai 83 (X 126). — Die Schulgemeinde bildet eine Korporation Erk. OV. 19. Sept. 76 (I 169) u. 21. Feb. 80 (VI 174). — Die Abgrenzung erfolgt durch die Regierung Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18k, ZustG. § 49 Abs. 3; Erk. OV. 2. März 78 (III 139).

[34]) Vgl. die Gesetze in Anm. 17.

[35]) Pr.SchulO. (Anm. 17) § 38—42. — Rhein. GemO. 23. Juli 45 (GS. 523) § 86. — Die politischen Gemeinden können unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden die Schullast den Schulgemeinden abnehmen CR. 30. Dez. 65 (MV. 66 S. 39), Erk. OV. 28. Nov. 77 (III 125); verb. Vf. 27. Juni 84 (CV. UV. 85 S. 354).

[36]) VU. Art. 25 Abs. 1.

[37]) G. 26. Mai 87 (GS. 175); dasselbe gilt erst nicht Posen § 6 u. kommt in den übrigen noch nicht der Verw.Org. theilhaftigen Provinzen nach Maßgabe des § 4 zur Anwendung.

[38]) Aeltere Provinzen LR. II 12 § 12 bis 14 u. Instr. 28. Okt. 12. Befugniß zur Vertretung der Schulgemeinde R. 22. Aug. 63 (MV. 196). — Hannover G. 14. Okt. 48 (han. GS. I 301) § 26 bis 28.

[39]) Besondere Schuldeputationen als technische Schulaufsichtsorgane sind nur für die östlichen Provinzen vorgesehen Anm. 96 zu § 79 d. W.

[40]) VU. Art. 24 Abs. 3.

§ 306.

b) **Die Einrichtung der Volksschule** wird in Hinblick auf die Aufgaben und Ziele derselben näher durch die „allgemeinen Bestimmungen" geregelt[41]). Die Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Diese Gegenstände vertheilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden[42]). Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemißt sich nach der Schülerzahl. Die einklassige Schule mit einem Lehrer soll nicht über 80 Kinder umfassen. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in zwei Abtheilungen unterrichtet werden (Halbtagsschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei, und wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in 3 Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern werden die oberen Klassen nach den Geschlechtern getrennt[43]). Die Schulzimmer müssen einen mindestens 0,6 qm für jedes Kind umfassenden Flächenraum bieten und entsprechend ausgestattet sein[44]). Die Höhe ist auf 3,14 m festgesetzt, so daß ein Luftraum von 1,85 kbm für das Kind erzielt wird[45]).

Neben der Volksschule, welche auf Aneignung des Mindestmaßes der erforderten Bildung berechnet ist, können Mittelschulen (Bürger-, höhere Knaben-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden. Ihr Lehrplan betrifft dieselben Gegenstände wie die Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfniß daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben. Diese Schulen müssen mindestens 5 Klassen mit höchstens je 50 Schülern haben, entsprechend ausgestattet und mit Lehrern besetzt sein, welche die für diese Schulen erforderte besondere Befähigung besitzen[46]).

Die Bestimmungen stellen in streng sachlicher und bestimmter Weise Gegenstand und Gang der Volksbildung fest und tragen mit einer gewissen Elastizität den verschiedenartigen Bedürfnissen und Leistungsverhältnissen ausreichende Rechnung. Sie gewähren eine feste Grundlage für die Verwaltung des Volksschulwesens und haben bereits unverkennbare Erfolge erzielt.

---

[41]) Dies sind die unterm 15. Okt. 72 üb. das Volksschul-, das Präparanden- u. das Seminarwesen erlassenen fünf Einzelverfügungen; vgl. Anm. 42, 46, 49, 51 u. 52.

[42]) Erste Vf. 15. Okt. 72 (MB. 273) Nr. 12—38. — Die Einführung der Lern- u. Lesebücher fordert Genehmigung R. 27. Feb. u. 7. Juni 73 (CB. UB. 180 u. 435). — Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Aufnahme besonderer Gegenstände (weiblicher Handarbeiten) in den Lehrplan anzuordnen Erk. OB. 29. Sept. 76 (I 173).

[43]) Erste Vf. 1872 Nr. 1—7.

[44]) Das. Nr. 8—11.

[45]) R. 20. Jan. 72 (MB. 96). — Ausführung der Schulbauten wie Anm. 55 zu § 295 d. W. — Zu den Schulstellen gehören Dienstwohnungen R. 20. Mai 81 (CB. UB. 632) u. (Erfordernisse) 9. April 79 (das. 362).

[46]) 2te Vf. 15. Okt. 72 (MB. 279) u. Vf. 17. Juni 85 (CB. UB. 559).

Als Ergänzung der Volksschule erscheint die Fortbildungsschule, welche die Volksschulbildung befestigen und in ihrer Anwendung auf das praktische Leben vervollständigen soll. In diesem Sinne werden gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen unterschieden. Eine Schulpflicht findet sich nur unter gewissen Voraussetzungen für erstere anerkannt[47]). Im übrigen hat sich der Staat darauf beschränkt, Grundzüge für diese Schulen aufzustellen[48]) und ihre Gründung durch Beihülfen zu erleichtern.

§ 307.

c) Die **Volksschullehrer** empfangen ihre Ausbildung auf Seminarien. Die Vorbereitung zu der beim Eintritt in dieselben abzulegenden Prüfung[49]) wurde früher nur auf privatem Wege erworben. Zur Beseitigung des Lehrermangels sind indeß neuerdings Präparandenanstalten mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet[50]). Der Unterricht in den Seminarien dauert drei Jahre und erfolgt in drei Klassen[51]). Zur Anstellung als Volksschullehrer, als Mittelschullehrer oder als Rektor wird das Bestehen je einer besonderen Prüfung erfordert[52]). Die Anstellung und bez. Bestätigung erfolgt durch die Regierung[53]). Die Verfassung verheißt die Betheiligung der Gemeinden[54]); zur Zeit beruht dieselbe nur auf Sondervorschriften[55]).

Die Schullehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten[56]).

---

[47]) § 353 d. W. — In Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Süddeutschland u. Oesterreich ist die Pflicht eine ausgedehntere.

[48]) Gewerbliche Fortbildungsschulen CR. 17. Juni 74 (MB. 78 S. 30) u. 14. Jan. 84 (CB. UB. 195), ländliche CR. 2. Feb. 76 (MB. 70).

[49]) 3te Bf. 15. Okt. 72 (MB. 283), erg. Bf. 12. Jan. 87 (CB. UB. 234).

[50]) CR. 27. Mai 76 (CB. UB. 372), Organisations- u. Lehrplan 1878 (das. 568). — Im Jahre 1885 bestanden 113 Seminare (8 für Lehrerinnen) u. 31 Präparandenanstalten.

[51]) Lehrplan u. LehrO. 4te Bf. 15. Okt. 72 (MB. 286).

[52]) LR. II 12 § 24, 25 u. PrüfungsO. 5te Bf. 15. Okt. 72 (MB. 292). — Besondere Ausbildung als Turnlehrer Anm. 75. — PrüfO. f. Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- u. Mittelschulen 25. Sept. 78 (CB. UB. 608). — PrüfO. f. Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen 24. April 74 (CB. UB. 334); gegenseitige Anstellung geprüfter Ltr. mit Hessen CR. 23. Dez. 80 (MB. 81 S. 3), S.-Kob.-Gotha CR. 26. Sept. 77 (MB. 253), S.-Weimar 13. Feb. 79 (MB. 50), Anhalt 19. Jan. 78 (MB. 33), Hamburg 20. Feb. 78 (MB. 34) u. Bremen 26. Mai 79 (MB. 230), erg. Bek. 6. Jan. 83 (CB. UB. 149), Elf.-Lothringen Bek. 2. Nov. 85 (MB. 222). — PrüfO. f. Handarbeitslehrerinnen 28. Okt. 85 (CB. UB. 733).

[53]) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18a. Bei Verbindung mit einem kirchlichen Amte ist Einverständniß der Kirchenbehörde erforderlich R. 16. Mai 65 (MB. 177). — Vereidigung CR. 6. Okt. 73 (MB. 74 S. 11). — In Westpreußen u. Posen erfolgt die Anstellung allgemein durch den Staat G. 15. Juli 85 (GS. 185) Art. I.

[54]) VU. Art. 24 Abs. 3.

[55]) LR. II 12 § 22 u. 23 überträgt der Gerichtsobrigkeit die Bestellung; R. 28. Feb. 81 (CB. UB. 470). — Vgl. f. Ost- u. Westpreußen SchulO. (Anm. 17) § 6 ff. u. 37¹, Neuvorpommern Regl. 1831 (das.) Art. 6, Schlesien KO. 30. Sept. 12 (GS. 185).

[56]) § 304 Abs. 3, verb. § 64—75 d. W. — Versetzbarkeit im Dienstinteresse oder Disciplinarwege in Westpreußen u. Posen G. 15. Juli 86 (GS. 185) Art. II; Umzugskosten Art. III u. Reg. 26. Jan. 87 (CB. UB. 380). — Den Schullehrern

Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu[57]. Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht und bei Einziehung im Kriegsfalle mehrfach begünstigt[58], mit ihrem Diensteinkommen frei von Grund- und Gebäudesteuer[59]) und von Kreis- und Gemeindesteuern[60], auch vom Schöffen- und Geschworenenamte ausgeschlossen[61]. Die Verfassung sichert ihnen ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen[62]. In diesem Sinne ist unter Annahme gewisser Mindestsätze bereits vieles zur Verbesserung der Stellen geschehen[63]. Zu einem einheitlichen Vorgehen werden indeß bestimmtere Grundsätze auf die Dauer nicht entbehrt werden können. Die Verschiedenheit in den örtlichen Verhältnissen und in der Leistungsfähigkeit der zunächst in Betracht kommenden Einzelgemeinden bieten dabei vielfache Schwierigkeiten. Sie machen sich besonders fühlbar in betreff der an sich wünschenswerthen Gewährung von Alterszulagen. Die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist dagegen entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften[64]) allgemein festgestellt[65]. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, übrigens von den sonstigen seither zur Aufbringung der Pension bez. zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichteten gezahlt, wobei das Stelleneinkommen nur in dem bisherigen Umfange, und nur insoweit herangezogen werden darf, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt[66].

Den Hinterbliebenen gebührt das Sterbequartal nur provinzialrechtlich[67]. Dagegen ist die Wittwen- und Waisenversorgung allgemein dahin geregelt, daß jede Pension mindestens 250 M. jährlich beträgt. Die Mittel werden durch Beiträge der Lehrer und Gemeinden und erforderlichenfalls durch Zuschüsse des Staates beschafft. Die Kassenverwaltung führt die Regierung

---

ist Schankwirthschaft u. Krämerei untersagt R. 14. April 41 (MB. 170), auch die Jagdausübung in der Regel nicht zu gestatten R. 20. Mai 53 (MB. 114).

57) LR. II 12 § 50—58 u. KO. 14. Mai 25 (GS. 149) Nr. 4—6.

58) § 87 Abs. 3 u. 89 Nr. 2 d. W.

59) Anm. 63 zu § 296.

60) § 77 Nr. 4 d. W.; verb. Anm. 33.

61) § 183 u. 182 d. W.

62) VU. Art. 25 Abs. 2. — Pflicht der Gemeinden zur Herbeiholung neuer Lehrer LR. II 12 § 39—42. — Auseinandersetzung mit abgehenden Lehrern in d. vorm. sächs. Landestheilen G. 10. Mai 55 (GS. 267).

63) Grundlage bildet das Aufsichtsrecht der Regierung RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18e u. im Geb. der Verw.-Org. ZustG. § 45. Grundsätze der Feststellung CR. 7. Feb. 67 (MB. 33). — RB. Kassel B. 29. Juli 67 (GS. 1245). — Nassau B. 26. März 62 (B.Bl. 81), erg. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 116 Abs. 1.

64) § 74 d. W.

65) G. 6. Juli 85 (GS. 298) u. C. 2. März u. 24. Nov. 86 (MB. 37, CB. UB. 387 u. 1887 S. 383). — Für Lehrer an Mittelschulen steht die Regelung noch aus. — Lehrer an Seminarien, Kunst- u. höheren Bürgerschulen Anm. 80.

66) Art. I § 26 u. (früher pensionirte) Art. II des Ges. (vor. Anm.).

67) Preuß. SchulO. § 24 u. 25. — In der Rheinprov. finden die für Geistliche gegebenen Vorschriften des Landrechts (II 11 § 833—856) auch auf Schullehrer Anwendung R. 12. Sept. 17 (KA. I Heft 3 S. 86).

unter Mitwirkung der für die Kreise aus den Interessenten gebildeten Vorstände und der von diesen zu erwählenden Kuratoren[68]).

3. Die höheren Schulen[69]).

§ 308.

In den höheren Schulen wird die nöthige wissenschaftliche Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung dienen soll[70]). Sie erscheinen zuerst in den Gymnasien, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Alterthumes bildet. Die Gymnasien umfassen sechs Klassen mit neunjährigem Kursus bei einjähriger Lehrdauer in den 3 unteren, und zweijähriger in den 3 oberen Klassen. Nicht volle Gymnasialanstalten sind die Progymnasien mit gleichen Zielen, aber ohne oberste Klassen. Die Ablegung der Reife- oder Abgangs-(Abiturienten-)Prüfung berechtigt zum Universitätsstudium[71]).

Die Entstehung dieser klassischen Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in welchem das Studium des Alterthumes alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuiten-Schulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet und diese Unterrichtsweise hatte volle Berechtigung, so lange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Alterthum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem siebzehnten Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Alterthum auf diesem Gebiete Geleistete weit hinter sich ließ, daneben auch die deutsche Sprache sich mehr und mehr entwickelte, begann ein Kampf gegen diese Alleinherrschaft. Im Verlaufe desselben entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmälig erweiterten, standen schließlich diejenigen unter ihnen, welche bei gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer wie die Gymnasien ihren Lehrplan vollständig erfüllten (Realschulen 1ster Ordnung) in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Im Anschlusse daran wurden die Realschulabiturienten zur philosophischen Fakultät der Universitäten und zum Lehramt im Gebiete der Mathematik, Naturwissenschaft und neueren Sprachen zugelassen[72]). Während nunmehr von einer Seite

---

[68]) G. 22. Dez. 69 (GS. 70 S. 1), erg. G. 24. Feb. 81 (GS. 41) u. V. 17. Jan. 87 (GS. 9), Instr. 31. Jan. u. 28. Juni 70 (MB. 93 u. 298). Die Erziehung der Lehrerwaisen ist Zweck der Pestalozzistiftung.

[69]) Zusammenstellung der Verordnungen v. Wiese 3. Ausg. (Berl. 86).

[70]) LR. II 12 § 54—57 u. 61—64. — Vermögensrechte wie Anm. 52 u. 53 zu § 295 u. Anm. 30 zu § 305 d. W. — FerienO. 6. Nov. 58 (MB. 59 S. 27). — Verbot der Schülerverbindungen CR. 29. Mai 80 (MB. 194).

[71]) Lehrplan Vf. 31. März, PrüfungsO. Vf. 27. Mai 82 (CB. UB. 234 u. 235), 28. Feb. 83 (das. 242) u. 30. Juni 85 (das. 526). — Im Jahre 1886 bestanden 259 Gymnasien u. 39 Progymnasien.

[72]) CR. 7. Dez. 70 (MB. 71 S. 45).

die gleiche Befugniß auch in betreff der Medizin und Jurisprudenz gefordert wurde, suchte eine andere Strömung beide Anstalten durch Veränderung ihres Unterrichtsstoffes einander näher zu bringen. Auf diesem Standpunkte steht die neuste Organisation, welche die als Realgymnasien bezeichneten seitherigen Realschulen 1ster Ordnung im Lehrplane der drei unteren Klassen den Gymnasien völlig gleichgestellt hat. Neben denselben bestehen, gleichfalls mit 6 Klassen und 9jähriger Lehrdauer, die zumeist aus den früheren höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Ober-Realschulen, welche anstatt des Latein höhere Ziele in den neuen Sprachen und Naturwissenschaften verfolgen. Zu den Realgymnasien stehen die Realprogymnasien, zu den Ober-Realschulen die Realschulen in demselben Verhältniß, wie die Progymnasien zu den Gymnasien[73]. — Während diese Anstalten in Ermangelung der obersten Klassen zumeist der Vorbereitung dienen, sollen die auf eine 6jährige Lehrdauer berechneten lateinlosen höheren Bürgerschulen eine selbstständig in sich abgeschlossene höhere Bildung vermitteln[74].

Die Lehrer im höheren Schulfache werden auf Grund einer Prüfung angestellt[75], welche vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abgelegt wird[76]. Die Ernennung und bei Schulen, die nicht königlichen Patronates sind[77], die Bestätigung erfolgt durch das Provinzial-Schulkollegium oder den Minister, bei Direktoren der Gymnasien und Realschulen durch den König[78]. Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten[79], insbesondere hinsichtlich der Pension[80] und der Wittwen- und Waisenversorgung[81].

---

[73]) Lehrplan u. PrüfungsO. wie Anm. 71. — In den Realschulen wird kein Griechisch u. weniger Latein, dafür Englisch u. mehr Französisch u. Naturwissenschaft gelehrt, als in den Gymnasien. — Im Jahre 1886 bestanden 89 Realgymnasien, 86 Real-Progymnasien, 13 Ober-Realschulen u. 17 Realschulen. — Viele dieser Anstalten haben Vorschulen, Einrichtung E. 23. April 83 (MB. 84, CB. UB. 423).

[74]) Lehrplan u. PrüfungsO. wie Anm. 71. — Im Jahre 1886 bestanden 22 höhere Bürgerschulen.

[75]) PrüfO. 5. Feb. 87 (CB. UB. 182). — Ausbildung als Turnlehrer Best. 1. Mai 73 (MB. 179), PrüfungsO. f. Turn- u. Schwimmlehrer 10. Sept. 80 (MB. 269); kön. Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin CR. 4. April 78 (MB. 53). — Prüfung der Zeichenlehrer an höheren Schulen Instr. 23. April 85 (CB. UB. 547), der Zeichenlehrerinnen 23. April 85 (das. 551). — Pädagogische Seminare bestehen zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg u. Cassel.

[76]) Anm. 11.

[77]) LR. II 12 § 59 u. 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissarien ausgeübtes Kompatronat in Anspruch KO. 10. Jan. 17 (KA. I Heft 1 S. 157).

[78]) V. 9. Dez. 42 (GS. 43 S. 1) u. KO. 10. Nov. 42 (MB. 63 S. 6); neue Prov. R. 13. März 67 (MB. 113); vgl. Anm. 9.

[79]) Anm. 86 zu § 70 d. W.

[80]) § 74 d. W. — Soweit die Pension nicht aus Staatsfonds fließt, findet wegen Aufbringung der Pension nach G. 27. März 72 (GS. 268) § 6 die V. 28. Mai 46 (GS. 214) nebst AE. 13. März 48 (GS. 113) u. AusfV. 10. Dez. 46 u. 22. Feb. 47 (MB. 40 u. 44) Anwendung.

[81]) § 75 Abs. 3 d. W.

4. Die Universitäten.

§ 309.

Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Korporationen haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden, eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren gewußt[82]). Jede Universität gliedert sich in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie[83]), welche für die Berufe der Geistlichen, Richter, Aerzte und Lehrer vorbereiten. Die philosophische Fakultät, welche alle nicht unter die drei anderen Fakultäten fallenden Lehrgegenstände umfaßt, vertritt außerdem diesen gegenüber die Einheit der Wissenschaft. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Diese Organe werden durch die Gesammtheit der ordentlichen Professoren gewählt, die außerdem in einem Ausschusse (akademischen Senat) ihre Vertretung finden. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator, als Stellvertreter des Kultusministers[84]).

Die Universitätslehrer, welche in ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten und Lehrer zerfallen, haben gleichfalls Pflichten und Rechte der Staatsbeamten[85]). Der unfreiwilligen Versetzung und Pensionirung unterliegen sie indessen nicht[86]).

Die Studirenden erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Immatrikulation)[87]) und treten damit unter die akademische Disciplin, welche vom Rektor, Universitätsrichter und Senate ausgeübt wird. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben[88]); die Studirenden stehen unter den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbstständig=

[82]) LR. II 12 § 67, 68. Die preußischen Universitäten und deren Stiftungsjahre sind: a) Albertus-U. zu Königsberg (1544); b) Friedrich Wilhelm-U. zu Berlin (1810); c) U. zu Greifswald (1456); d) U. zu Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet u. 1811 mit der 1506 zu Frankfurt a. O. gegründeten U. vereinigt); e) Friedrich Wilhelm-U. zu Halle (1694 gestiftet u. 1817 mit der 1502 zu Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Christian Albrecht-U. zu Kiel (1665); g) Georg August-U. zu Göttingen (1737); h) U. zu Marburg (1527) u. i) rheinische Friedrich Wilhelm-U. zu Bonn (1818). Außerdem bestehen als katholisch-theologische Fakultäten: a) das Lyceum Hosianum zu Braunsberg u. b) die theologisch-philosophische Akademie zu Münster (1773).

[83]) In Bonn u. Breslau besteht eine fünfte Fakultät für katholische Theologie. Bezüglich derselben ist der bischöflichen Behörde eine besondere Einwirkung eingeräumt A. Instr. 26. Aug. 1776, schles. SchulRegl. 26. Juli 1800 u. KO. 13. April 25.

[84]) CR. 18. Juli 48 (MB. 222).

[85]) LR. II 12 § 73. — Rang § 70, insbes. Anm. 72 u. 80 d. W.

[86]) G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 96.

[87]) LR. II 12 § 74—81 u. Anhang § 132—134.

[88]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 13 Abs. 1, G. 29. Mai 79 (GS. 389). Handhabung der Disciplin Vorschr. 1. Okt. 79 (CB. UB. 520), § 16 geänd. E. 8. Aug. 84 (CB. UB. 806). — Vgl. LR. II 12 § 82—126 u. Anh. § 135—145. — Verbindungs- u. Duellwesen CR. 1. Feb. 70 (MB. 73).

keit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorares. Die über Stundung des letzteren vom Universitätsrichter aufgenommenen Anerkenntnisse haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden[89]). Zur Einziehung und Einklagung sind die Universitätskassen (Quästuren) legitimirt[90]). Die Dauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre[91]); mindestens drei Halbjahre sind auf einer inländischen Universität zuzubringen[92]). Beim Abgange werden Zeugnisse ertheilt[93]).

III. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigenthumes.

§ 310.

Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirthschaftliche Bedeutung, welche in der Verwerthung derselben durch mechanische Vervielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (litterarische) Eigenthums- oder Verlags- (Urheber-)recht. Es tritt bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16ten Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbstständigen Rechte entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indeß mit der Organisation dieses Schutzes zugleich in das Gebiet des Verwaltungsrechtes ein.

Das geistige Eigenthum ist als Gegenstand der Reichsgesetzgebung[1]) von dieser geregelt[2]) und wird für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt[3]). Die Verletzung des Rechtes begründet den Anspruch auf Schadensersatz und die strafrechtliche Verfolgung[4]). Ueber beide Gegenstände wird auf Antrag des Verletzten im gerichtlichen Verfahren entschieden, wobei die technischen Fragen von den in den Einzelstaaten gebildeten Sachverständigenvereinen begutachtet werden[5]). Diese Grundsätze sind für

[89]) G. 29. Mai 79 § 1 Abs. 3.
[90]) KO. 5. Feb. 44 (GS. 69) u. 26. Sept. 45 (GS. 681).
[91]) Dispensation CR. 2. u. 17. Juli 51 (MB. 129). — Universitätsferien AO. 19. April 44 (MB. 150) u. 17. Nov. 51 (MB. 281).
[92]) KO. 30. Juni 41 (GS. 139); Aufhebung der weitergehenden Verpflichtung in Schl.-Holstein Erl. 17. Sept. 67 (GS. 1743). — Gleiche Vorschr. in betr. der Richter GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGB. 41) § 2.
[93]) LR. II 12 § 127—129.
[1]) Verf. Art. 4[6].
[2]) G. 11. Juni 70 (BGB. 339); Einf. i. Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W. u. in Elf.-Lothringen RG. 27. Jan. 73 (RGB. 42).
[3]) § 1—17 u. 61 d. Ges.; Eintragsrolle § 39—42; ältere Werke § 57—59 u. 62.
[4]) Das. § 18—25; Verjährung § 33 bis 38.
[5]) Das. § 26—32. Instr. f. d. Sachverständigenvereine 12. Dez. 70 (BGB. 621), Aenderung des § 6 Bek. 16. Juli 79 (CB. 490, JMB. 240), des § 7 Bek. 25. Okt. 82 (CB. 417).

Schriftwerke gegeben, finden aber auch Anwendung auf Abbildungen [6], musikalische Kompositionen [7]) und auf die Aufführung dramatischer Werke [8]). In ähnlicher Weise sind Werke der bildenden Kunst mit Ausschluß der Baukunst, sowie Photographien, diese jedoch nur auf 5 Jahre, gegen Nachbildung geschützt [9]).

Der gegenseitige Schutz der litterarischen und Kunsterzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Litterarkonventionen) gesichert [10]).

2. Pflege der Wissenschaft und Kunst.

§ 311.

Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst erfolgt durch Gründung und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittelst Gewährung von Beihülfen.

Wo die Gegenstände dieser Fürsorge im Auslande liegen, ist das deutsche Reich eingetreten. So hat dasselbe die früher preußischen, archäologischen Institute in Rom und Athen übernommen (1874) [11]), die klassischen Stätten des alten Olympia erschlossen [12]) und die Bestrebungen zur Erforschung Central-Afrikas und der Polargegenden unterstützt. Daneben unterhält es die dem Reichsamt des Innern unterstellte, in eine wissenschaftliche und in eine technische Abtheilung zerfallende physikalisch-technische Reichsanstalt; auch gewährt es Beiträge zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin [13]) und des germanischen Museums in Nürnberg.

Der Schwerpunkt dieser Thätigkeit liegt indeß nach wie vor in den Einzelstaaten. In Preußen begann diese Fürsorge mit dem vorigen Jahrhundert

---

[6]) Ges. § 43, 44.

[7]) Das. § 45—49.

[8]) Das. § 50—56.

[9]) G. 9. u. 10. Jan. 76 (RGB. 4 u. 8). — Sachverständigenvereine Best. 29. Feb. 76 (CB. 117—119, JMB. 193), Aenderung des § 4 Bek. 16. Juli 79 (CB. 490, JMB. 241), des § 5 Bek. 25. Okt. 82 (CB. 417). — Urheberrecht an Mustern u. Modellen § 357 d. W.

[10]) Ein internationaler Verband zwischen dem deutschen Reiche, Belgien, Frankreich, Großbrittannien, der Schweiz, Italien, Spanien, Tunis, Liberia u. Haiti 9. Sept. 86 (RGB. 1887 S. 493) setzt (ähnlich dem Weltpostverein § 378 Abs. 3 d. W.) das Mindestmaß des zu gewährenden Urheberschutzes fest. Weitergehende Bestimmungen der bestehenden Verträge sind in Kraft geblieben. Demgemäß kommen in Betracht: Vertr. des norddb. Bundes u. bez. Reiches mit Großbrittannien 2. Juni 86 (RGB. 237), Frankreich 19. April 83 (RGB. 269) u. Bek. 3. Nov. 83 (CB. 317), Belgien 12. Dez. 83 (RGB. 84 S. 173) u. Bek. v. 18. Dez. 84 (CB. 324), Italien 20. Juni 84 (RGB. 193) nebst Bek. v. 18. Dez. 84 (CB. 327) u. (zu Nr. 3) v. 14. Jan. 85 (CB. 21) mit d. Schweiz 23. Mai 81 (RGB. 171) u. Bek. 28. Sept. 81 (CB. 405). — In bezug auf Oesterreich, Liechtenstein, Luxemburg u. Limburg kommen G. 11. Juni 70 § 62 u. v. 9. Jan. 76 § 21 zur Anwendung.

[11]) Stat. 9. April 87 (CB. 172).

[12]) Vertr. mit Griechenland $\frac{13.}{25.}$ April 74 (RGB. 75 S. 241).

[13]) G. 23. Mai 87 (RGB. 193).

und wurde, nachdem sie unter dem mehr auf das Praktische gerichteten Friedrich Wilhelm I. geruht hatte, von Friedrich dem Großen um so lebhafter wieder aufgenommen[14]). — Neben dem Staate sind auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen[15]).

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu eingerichtete Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie zerfällt in eine physikalisch-mathematische und in eine philosophisch-historische Klasse und umfaßt ordentliche, Ehren- und korrespondirende Mitglieder[16]). Sie hält Sitzungen ab, stellt Preisaufgaben und veröffentlicht ihre Abhandlungen. — Andere wissenschaftliche Anstalten sind die öffentlichen Bibliotheken[17]), die dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatsarchive[18]), das geodätische Institut[19]) und das Centralbüreau der europäischen Gradmessung[20]), der botanische Garten, das meteorologische Institut, die Sternwarte zu Berlin und das astrophysikalische Observatorium bei Potsdam.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst bildet die Akademie der Künste zu Berlin, die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1699 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Hochschule für die bildenden Künste und die Meisterateliers, ferner die Hochschule für Musik, die Meisterschulen für musikalische Komposition und das Institut für Kirchenmusik[21]). Neben der Akademie bestehen die Kunstschule zu Berlin und einzelne Kunstakademien und Kunstschulen in den Provinzen[22]). — Kunstsammlungen bilden die Museen zu Berlin[23]), denen sich einzelne ähnliche Anstalten in den Provinzen an-

---

[14]) Orden auf dem Gebiete der Kunst u. Wissenschaft Anm. 13e zu § 39 d. W.

[15]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4[6].

[16]) Statut 28. März 81 (CB. UB. 510).

[17]) Außer der kön. Bibliothek zu Berlin (Stat. 16. Nov. 85 CB.UB. 86 S. 190) bestehen die Bibliotheken der Universitäten, die Landesbibliotheken zu Wiesbaden u. Düsseldorf u. als ständische Anstalten die Bibliotheken zu Kassel u. Fulda. Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die königliche u. an die Provinzial-Universitäts-Bibliothek G. 12. Mai 51 (GS. 273) § 6, RG. 7. Mai 74 (RGB. 65) § 30 Abs. 3; Bf. 4. Aug. u. 24. Nov. 76 (CB.UB. 527 u. 645).

[18]) Unter der Leitung eines Direktors stehen das geh. Staats-Archiv zu Berlin u. die Staats-Archive zu Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Osnabrück, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Koblenz, Wetzlar u. Sigmaringen. AE. 20. März 52 (MB. 80). — Instr. f. d. Archivbeamten in den Provinzen 31. Aug. 67 (MB. 327), Nachtr. 9. Jan. 76 (MB. 1) u. 12. Jan. 77 (MB. 8). Titel (Archivar 1ster u. 2ter Kl.) AO. 30. März 85 (MB. 64); Rang § 70, insbes. Anm. 83. Tagegelder u. Reisekosten Anm. 106 zu § 73.

[19]) Stat. 15. Jan. 87 (CB.UB. 168).

[20]) Stat. 22. Sept. 77 (MB. 254).

[21]) AE. u. Statut 19. Juni 82 (CB. UB. 618).

[22]) Kunstakademien zu Königsberg, Kassel, Düsseldorf, Kunstschulen zu Königsberg, Danzig u. Breslau.

[23]) Statut 25. Mai 68 u. Best. 13. Nov. 78 (CB.UB. 654). Die Museen enthalten Gemälde, Kupferstiche, Skulpturen, Alterthümer, Münzen u. Gegenstände der Völkerkunde. Daneben besteht

schließen[24]). Endlich wendet der Staat seine Fürsorge auch der Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmälern der Vorzeit zu[25]).

Das Kunstgewerbe fällt in das Gebiet des Bau- und des Gewerbewesens.[26]).

---

die Nationalgallerie (seit 1861) für Werke deutscher Meister des 19ten Jahrhunderts u. das Rauch-Museum für Modelle u. Gypsabgüsse dieses Bildhauers.

[24]) In Breslau, Kassel (nebst Bildergallerie), sowie in Danzig, Kiel, Bonn u. Trier.

[25]) CR. 31. Okt. 30 (KA. XIV 775) Nr. 4b, v. 19. Aug. 37 (das. XXI 599) u. 30. Dez. 86 (MB. 87 S. 8); vgl. Anm. 57 zu § 78 u. Anm. 91 zu § 79 d. W. Strafe der Zerstörung oder Beschädigung StGB. § 304. — Konservator der Kunstdenkmäler § 282 d. W.

[26]) § 355 Abs. 3 d. W.

Neuntes Kapitel.

Wohlstandspflege.

I. Einleitung.

§ 312.

Der Staat hat für das wirthschaftliche Wohlergehen seiner Angehörigen zu sorgen, insoweit die Bedingungen desselben für den einzelnen unerreichbar sind. Diese Fürsorge umfaßt sowohl die Hinwegräumung elementarer Hindernisse, als die Einrichtung umfangreicher Förderungsmittel für die wirthschaftliche Thätigkeit. Die Hebung des Wohlstandes des einzelnen erhöht zugleich die Steuerkraft und kommt damit dem Staate auch unmittelbar zu gute.

Während des Mittelalters kamen die wirthschaftlichen Bestrebungen nur im gegenseitigen Kampfe der ständischen Sonderinteressen zur Geltung. Einen einheitlichen Mittelpunkt fanden sie erst später, nachdem die Staatsidee zum Durchbruche gelangt war. Settdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen. Wesen und Umfang derselben sind zwar durch den Charakter des einzelnen Staates und den Zustand seiner Kultur und Entwickelung bedingt, doch sind sie daneben auch von den nach einander herrschend gewesenen Systemen der Volkswirthschaft (Nationalökonomie)[1]) beeinflußt worden:

1. Das Merkantilsystem, welches im 17. Jahrhundert namentlich in Frankreich durch Colbert ausgebildet war und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend blieb, bemißt den Wohlstand einer Nation nach dem bei derselben vorhandenen Vorrath an edlen Metallen. In der Annahme, daß ihr Bestand durch Ausfuhr der Waaren vermehrt und durch Einfuhr derselben vermindert werde, wird nach dem Verhältnisse beider zu einander (der Handelsbilanz) bemessen, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstandes eingetreten sei. Der Irrthum liegt in der Verwechselung von Geld und Gut und in der Verkennung des Umstandes, daß auch die im Lande verbleibenden oder demselben zugeführten Waaren bei nutzbringender Verwendung den

---

[1]) Bearbeitungen von Knies 2. Aufl. (Braunschw. 82/3); Rau-Wagner 2. Aufl. (Leipz. 80), Roscher (Stuttg. I Grundlage 15. Aufl. 81, II Ackerbau 9. Aufl. 80, III Handel u. Gewerbe 81); Schönberg u. Wagner (sehr umfassend) 3 Bd. 2. Aufl. (Tüb. 85); Cohn 1ster Band Grundlegung (Stuttg. 85).

Wohlstand vermehren, und daß mithin nur unter Inbetrachtnahme dieser Verwendung die Bilanz zutreffend gezogen werden kann.

2. Das physiokratische System, das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Quesnay und Turgot seine Vertreter fand, sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter. Dieses System verwechselt Stoff und Gut, und verkennt die dem letzteren durch die menschliche Arbeit zu Theil werdende Werthserhöhung.

3. Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle ist erst durch Ad. Smith (1732—1790) gehörig gewürdigt. Damit war die Erzeugung der Güter auf ihre eigentlichen Ursachen zurückgeführt, wie sie in der Arbeit, in den Naturkräften und in dem Kapital hervortreten. Damit war zugleich das allgemeine Interesse aller Wirthschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und des Landbaues gesetzt. Die Güterverteilung wird der freien Konkurrenz als ihrer natürlichsten und sichersten Leiterin überlassen. — Das System verbreitete sich rasch in Deutschland und hat auf unsere Gesetzgebung bis in die neueste Zeit hinein bestimmend eingewirkt[2]).

4. In entschiedenem Gegensatze zu dieser Lehre steht der Sozialismus, der das Einzelinteresse als bewegenden wirthschaftlichen Faktor verwirft, das Privatkapital in ein Gesamntkapital, die Einzelproduktion in eine Gesammtproduktion verwandelt sehen, und so das Individuum ganz in der Gesammtheit aufgehen lassen will. Der Ursprung dieser Bewegung liegt in der Scheidung der Gesellschaft in Klassen und in dem natürlichen Streben des einzelnen, in diesen Klassen aufzusteigen. Rechtlich steht diesem Streben im Verfassungsstaate keine Schranke entgegen. Thatsächlich tritt aber der kapitallosen Arbeit die durch Kapitalerwerb zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit durchdringen möchte, das Uebergewicht entgegen, welches das Kapital über diese Arbeit regelmäßig behaupten und geltend machen wird. Der Kommunismus hilft sich demgegenüber durch Verneinung des Kapitals und damit des Eigenthumes überhaupt, während der Sozialismus die Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit erstrebt. — Die soziale Bewegung war in den dreißiger Jahren in Frankreich durch St. Simon und Fourrier in Fluß gekommen und seit Louis Blanc, der das Recht auf Arbeit aufstellte, mit der demokratischen Bewegung in Verbindung gebracht (1848). Von dort ist sie nach Deutschland übertragen, welches nunmehr zum Hauptheerd für die Agitation der Sozialdemokratie wurde. Marx und vor allem Lassalle bildeten ihre Lehre weiter aus. Letzterer empfahl in seinem „System der erworbenen Rechte" das allgemeine Wahlrecht und legte seinen Ausführungen

---

[2]) Einfluß auf die Besteuerung Anm. 9 zu § 135, auf die Handelspolitik § 158, auf die Landwirthschaftspflege § 327 d. W.

das sogenannte eherne Lohngesetz zu Grunde, indem er annahm, daß der durchschnittliche Arbeitslohn regelmäßig nicht über den Existenzbedarf des Arbeiters hinaussteige[3]).

5. Hatte der Sozialismus selbst da, wo ihm wie in Amerika freie Bewegung gegeben war, zu dauernden praktischen Ergebnissen nicht geführt, so gebührt der unter Anlehnung an Friedrich List († 1846) in neuester Zeit entstandenen historischen Schule das Verdienst, die sozialen Fragen in die richtigen Bahnen zurückgeleitet zu haben. Auch sie bildet einen Gegensatz zur Smith'schen Schule. Während diese alle Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirthschaftsgesetzen abzuleiten sucht und damit einen kosmopolitischen Zug annimmt, geht die historische Schule von den verschiedenartigen Erscheinungen der einzelnen Staaten aus, und wird auf diesem Wege zu einer Berücksichtigung ihrer besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse geführt. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit des „Gehen- und Geschehenlassens" erkennt sie die Mitwirkung des Staates zum Schutze der Schwachen und zur Belebung des Gemeinsinnes als berechtigt an, und will nicht das Selbstinteresse als alleinige Triebfeder für die wirthschaftlichen Vorgänge gelten lassen, sondern auch sittliche und nationale Triebkräfte darin anerkannt sehen.

Im 18. Jahrhundert lag in Preußen wie im übrigen Deutschland die Wohlstandspflege vollständig in den Händen des Staates; sie bildete einen Theil der Polizei[4]). Die freie wirthschaftliche Bewegung war dadurch umsomehr abgeschnitten, als auch aus der wirthschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war.

Das 19. Jahrhundert hat diese Fesseln gesprengt. Den Ausgangspunkt bildet die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, welche die persönliche Abhängigkeit beseitigte, die Freiheit des Grunderwerbes, des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes herstellte, und dadurch die freie Entwickelung und die volle Verwendung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen ermöglichte[5]). Diese Grundsätze, denen später auch der der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut der ganzen Nation geworden[6]).

Die staatliche Thätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine erstarkt waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirthschaftlichem Gebiete entfalteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand hier und da auch von manchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar blieben.

---

[3]) Verlauf u. Bekämpfung der Bewegung § 248 d. W.

[4]) § 220 Abs. 1 d. W.

[5]) Vgl. RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 7.

[6]) § 329 Abs. 1 u. § 349 Abs. 6 d. W.

Doch auch diese auf wirthschaftliche Freiheit und Selbstthätigkeit gerichtete Bewegung hatte ihre Grenzen. Die aus den Fesseln des Polizeistaates erlöste wirthschaftliche Thätigkeit durfte nicht nach der anderen Seite hin dem starren Rechtsstaate verfallen, der nur den Rechtsschutz gewährt, alle Wohlfahrtszwecke dagegen von sich weist. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben unsere wirthschaftliche Bewegung, die bereits diesen äußersten Zielen zusteuerte, wieder in natürlichere Bahnen gelenkt. Die vermehrten Bedürfnisse des heutigen Lebens stellen Anforderungen, die nur vom Staate mit seinen umfassenderen und wirksameren Mitteln gehörig erfüllt werden können. Vor allem zeigen aber die auf sozialem Gebiete hervorgetretenen Schäden und Nothstände, daß hier die Staatshülfe durch Selbsthülfe noch längst nicht ersetzt werden kann. Je entschiedener der Staat den Forderungen und Ausschreitungen der durch die Sozialdemokratie irre geleiteten Bevölkerung entgegentreten mußte[3]), um so weniger durfte er sich gegen die berechtigten Bestrebungen auf sozialem Gebiete verschließen und der arbeitenden Bevölkerung die Bedingungen geistiger und physischer Entwickelung vorenthalten, die sie bei dem Mangel an Kapital sich selbst zu schaffen außer stande ist. — Unserer Gesetzgebung ist damit ein sozialpolitischer Charakter aufgeprägt, der zwar gleich der sozialen Bewegung selbst auf wirthschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wohlstandspflege hervortritt, daneben aber auch andere Gebiete beeinflußt hat. Die Sozialgesetzgebung bildet somit keinen für sich abgeschlossenen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, sondern kommt in größerem oder geringerem Umfange in den verschiedensten Zweigen derselben zur Geltung[7]). — Die staatliche Thätigkeit bewegt sich dabei in drei Richtungen; sie umfaßt:

1. die unmittelbare Verwaltung derjenigen gemeinnützigen Einrichtungen, bezüglich deren die private und genossenschaftliche Thätigkeit unzureichend erscheint (Banken, Eisenbahnen, Post und Telegraphen);
2. den Schutz der Schwachen und Hülflosen (Haftpflicht, Frauen- und Kinderarbeit);
3. die soziale Organisation, für die sie normative Grundsätze vorschreibt und überwachend eintritt (Innungen, Knappschafts- und Hülfskassen, Berufsgenossenschaften).

Das Ergebniß und zugleich die Voraussetzung jeder umfassenden wirthschaftlichen Thätigkeit bildet das Kapital und die Wohlstandspflege hat zunächst die Bedingungen für Bildung und Nutzbarmachung desselben herzustellen. (Nr. II.) Sie hat ferner für die einzelnen Erwerbszweige zu sorgen und diese sind entweder auf Gewinnung der Naturprodukte gerichtet, wie im Mineralreiche der Bergbau (Nr. III), im Pflanzen- und Thierreiche die Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei (Nr. IV), oder sie be-

[7]) Besteuerung § 134 Abs. 5, Maßregeln der Gesundheits- u. Baupolizei u. der Armenpflege § 262—287, Schulwesen § 305 Abs. 2 u. 3 d. W.

zwecken deren weitere Verarbeitung im Gewerbe (Nr. V), oder ihren Umsatz im Handel (Nr. VI). Als gemeinsames Förderungsmittel aller Erwerbszweige schließt der Verkehr sich an (Nr. VII).

Bei ihrer Vielgestaltigkeit entbehrt die Wohlstandspflege allgemeiner Verwaltungs-Organe. Diese bestehen gesondert für die einzelnen Verwaltungsgebiete; doch hat in jüngster Zeit die erhöhte Bedeutung der allgemeinen wirthschaftlichen Fragen zur Errichtung eines Volkswirthschaftsrathes geführt, der als berathendes Organ den obersten Staatsbehörden zur Seite steht und wichtigere das wirthschaftliche Leben betreffende Gesetzentwürfe begutachten soll. Zunächst nur für Preußen eingerichtet besteht derselbe aus 75 auf 5 Jahre berufenen Mitgliedern, von denen 45 aus der doppelten Zahl der von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und landwirthschaftlichen Vereinen vorzuschlagenden Personen erwählt, die übrigen unmittelbar ernannt werden. Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen des Handels, des Gewerbes und der Land- und Forstwirthschaft, welche durch ständige Ausschüsse vertreten werden. Den Vorsitz führt der Handels-, der öffentliche Arbeits- oder der Landwirthschaftsminister[8]). Aehnliche Vertretungen sind für die einzelnen Landestheile in den Gewerbekammern errichtet[9]).

II. Kapitalpflege.

Der Staat hat die Kapitalbildung zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2), das letztere im Kreditwesen (Nr. 3)[1]). Als wichtiges Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirthschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 313.

In den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung und Verwaltung der in ihrer Zerstreuung unproduktiven Geldbeträge gefördert und zugleich ein Hülfskapital für Zeiten der Noth geschaffen werden. Die erste Sparkasse wurde 1765 in Braunschweig begründet; die weitere Entwickelung des Sparkassenwesens gehört aber erst unserem Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat.

In Preußen sind die Sparkassen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden gegründet; nur ausnahmsweise gingen sie von größeren Verbänden

[8]) V. 17. Nov. 80 (GS. 367).

[9]) Solche bestehen für die Provinzen in Brandenburg, Pommern u. Schl.-Holstein u. f. d. Regierungsbezirke in Schlesien, Sachsen u. Hannover.

[1]) Früher wurden diese Einrichtungen als vorbeugende Armenpflege dargestellt. Die neuere Staatslehre weist ihnen richtiger einen selbstständigen Platz an, da ihre Thätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege gar nicht in Frage kommt.

aus[2]). Die Bedingungen der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Ersparnisse sind ebenso wie die Belegung der Bestände und die Bildung der Reservefonds nach festen Grundsätzen durch Statuten geregelt[3]). Die Genehmigung zur Errichtung von Kreis- und Gemeindesparkassen ertheilt der Ober-Präsident; die Aufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde[4]).

Die einzelnen Arten der Sparkassen scheiden sich theils nach dem besonderen Zwecke, dem sie dienen[5]), theils erscheinen sie als Phasen einer fortlaufenden Entwickelung, in der das Sparkassenwesen begriffen ist. Von größter Bedeutung sind in dieser Beziehung die Postsparkassen geworden, welche die Einzahlung und Erhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, zugleich aber die Einrichtung der Sparkasse als staatlicher Anstalt voraussetzen[6]). Wenn der Versuch die Postsparkassen auch im deutschen Reiche einzuführen vorerst noch gescheitert ist, so hat er doch auf die bestehenden Sparkassen anregend eingewirkt und dieselben mehrfach zu Vermehrung der Annahmestellen, Uebertragbarkeit der Guthaben bei Wohnsitzverlegungen[7]) und Herabsetzung der Mindesteinlagebeträge veranlaßt. Dem letztgenannten Zwecke dienen auch die Markensparkassen, welche die Ansammlung kleiner Beträge von 10 Pf. an ermöglichen sollen[8]). Daneben ist in Preußen von der Befugniß, die Bestände im Interesse des Kredits zu verwenden[9]), umfassender Gebrauch gemacht. Die Sparkassen sind damit zugleich zu Vorschuß- und

---

[2]) Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- u. die Nieder-Lausitz, die Altmark, Ostfriesland, Nassau (G. 25. Dez. 69 GS. 1288 Abschn. III) u. Hohenzollern (Stat. 17. März 54 GS. 285 u. 592, V. 13. Nov. 82 GS. 371, Nachtr. 18. März 85). — Im Jahre 1885/86 bestanden 1318 Sparkassen mit 476 Nebenkassen u. 1009 Annahmestellen. Die Einlagen betrugen 2113 Mill. M. (Uebersicht MB. 87 S. 138.) — Die Sparkassenstatistik ist besonders geregelt CR. 21. Okt. 82 (MB. 270) u. 4. Aug. 83 (MB. 210). — Genossenschaftssparkassen § 321 d. W.

[3]) Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5); Belegung der Bestände das. Nr. 5, KO. 26. Juli 41 (GS. 287) nebst Bf. 13. Juni 82 (MB. 194) u. KO. 23. Feb. 57 (MB. 71); CR. 7. u. 16. Nov. 77 (MB. 78 S. 4 u. 5) u. 2. April 84 (MB. 113). — Stempelfreiheit der Sparkassenbücher KO. 3. März 47 (MB. 108). — Musterstatut CR. 30. Okt. 73 (MB. 295).

[4]) Nr. 2, 19 u. 20 des Regl. u. im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 52 u. 53. — Die öffentlichen Sparkassen bilden Korporationen, ihre Verwaltungen öffentliche Behörden Erl. 26. April 80 (MB. 201, JMB. 82 S. 57); Gewerbesteuerfreiheit R. 20. Aug. 75 (MB. 242).

[5]) Fabriksparkassen unter Betheiligung der Arbeitgeber. Sie heißen Alterssparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahre unkündbar sind. Einrichtung in M. Gladbach MB. 79 S. 81. — Empfohlen sind daneben Heuersparkassen für d. Schiffer u. Schulsparkassen zur Ausbildung des Sparsinns bei der Jugend.

[6]) Die Einrichtung besteht seit 1861 in England, wo die Einlagen in die Staatsschuld übergehen. Oesterreich, Frankreich, Belgien u. Italien sind diesem Beispiele gefolgt.

[7]) Die Uebertragbarkeit der Einlagen ist u. a. innerhalb der Regierungsbezirke Oppeln u. Düsseldorf eingeführt.

[8]) Bf. 11. Mai 82 (MB. 140).

[9]) KO. 23. Feb. 57 (MB. 71). — Unzulässigkeit des Checkverkehrs Erl. 5. Feb. 86 (MB. 19).

Darlehnskassen geworden und vermitteln in dieser Doppelstellung nach Art der Bankinstitute den Geldverkehr zwischen Nachfrage und Angebot.

2. Versicherungswesen.

§ 314.

a) Die **Versicherung** will gleichfalls mittelst regelmäßiger Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet damit aber den weiteren Zweck, daß dieses als Hülfe oder Entschädigung bei gewissen Ereignissen dienen soll und macht deßhalb die Fälligkeit von dem Eintritte der letzteren abhängig. Die Versicherungsurkunde heißt Police, der Beitrag Prämie; die Entschädigung kann in Kapital oder Rente bestehen (Kapital- oder Renten-Versicherung).

Die Versicherung wurzelt in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Blüthen schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entfaltung brachte sie erst der Welthandel des 16ten Jahrhunderts in der Seeversicherung. Später folgten die Städte mit Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und diese Immobiliarversicherung wurde im 18ten Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Organisationen in den öffentlichen Feuersozietäten. Im 19ten Jahrhundert bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliarfeuer-, Hagel- und Lebensversicherung für sich in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstande des Gewerbebetriebes und entfaltete sich in ausgedehnten, durch Rückversicherungen mit einander verbundenen Anstalten, weil nur bei ausgedehntem Betriebe die Gefahr (das Risiko) den nöthigen Ausgleich zu finden vermag.

Die staatliche Thätigkeit wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Ansprnch genommen:

1. Die Versicherung kommt durch einen Vertrag zustande, dessen privatrechtliche Regelung im Versicherungsrechte erfolgt;
2. Sie unterliegt als Gewerbe der polizeilichen Beaufsichtigung;
3. Sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines ungestörten wirthschaftlichen Wohlergehens und wird dadurch zum Gegenstande der Wohlstandspflege.

Das Versicherungsrecht ist für See- und sonstige Versicherungen getrennt[10]). Im übrigen (Nr. 2 u. 3) kommen neben den gemeinsamen noch besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten der Versicherung in Betracht. Solche bestehen namentlich für die Feuerversicherung[11]). Neben dieser und der bereits erwähnten Seeversicherung finden sich die Fluß- und Eisenbahn-

[10]) Ueber die Seeversicherung bestimmt das HandGB. (§ 368 Anm. 40 d. W.), über die sonstige Versicherung LR. II 8 Abschn. 13 (§ 1934—2358). — Aktiengesellschaften zu Versicherungszwecken § 320 d. W.

[11]) § 315.

Transport-Versicherung; die Hagel-[12]) und die Viehversicherung[13]); die Hypothekenversicherung; die Lebensversicherung[14]); endlich die Aussteuer[15]), Wittwen- und Sterbe-, Kranken- und Altersversorgungs-Kassen[16]).

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungswesen zählt[17]), hat sich abgesehen von dem Seeversicherungsrechte[10]) und der Kranken- und Unfallversicherung[18]) auf die Bestimmung beschränkt, daß die Versicherungsagenten keiner Konzession bedürfen, Feuerversicherungsagenten jedoch die Uebernahme und Abgabe einer Agentur binnen 8 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben[19]).

In den alten Provinzen bedürfen alle Unternehmer von Versicherungs-Anstalten der Genehmigung, die nur bei vorhandener Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit zu ertheilen ist[20]).

§ 315.

b) Die besonderen über die **Feuerversicherung** gegebenen Vorschriften sind theils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, theils auf die Entwickelung zurückzuführen, die die öffentlichen Feuersozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei soll der Ueberversicherung vorbeugen, welche die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt[21]).

---

[12]) Gemeinsame Bedingungen der Berliner, Magdeburger, Elberfelder u. Weimarer Gesellschaft (Union) CR. 13. Nov. 72 (MB. 73 S. 222); Best. üb. den Rechnungsabschluß 16. Nov. 81 (MB. 233). — Ende 1880 waren 29 inländische u. 3 ausländische Gesellschaften zugelassen.

[13]) Rechnungsabschlüsse das. Erfolgreich wirken auf diesem Gebiete kleinere (gemeindeweise) eingerichtete Gegenseitigkeitsverbände (Viehladen). — Mit Einschluß der letzteren waren (Ende 1880) 325 inländische u. 3 ausländische Versicherungsanstalten in Thätigkeit (5 derselben gegen Trichinenschäden).

[14]) Strafe der Täuschung durch ärztliche Zeugnisse StGB. § 277—280. — Im Jahre 1884 waren in Preußen 22 einheimische u. 28 auswärtige Lebens-Unfall- u. Renten-Versicherungsanstalten in Thätigkeit.

[15]) CR. 5. Feb. 52 (MB. 9).

[16]) Diese Versicherung findet ihre besondere Anwendung auf Beamte in den Pensions-, Wittwen- u. Waisenkassen (§ 24 u. 75 d. W.), auf Arbeiter in den Knappschaftskassen (§ 326) u. in der Kranken- u. Unfalls-Versicherung (§ 354—356).

[17]) RVerf. Art. 4 1; Vorbehalt in betreff Baierns Vtr. 23. Nov. 70 (RGB. 71 S. 23) Nr. IV.

[18]) § 355, 356 d. W.

[19]) GewO. § 6, 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148 2.

[20]) G. 17. Mai 53 (GS. 293), die § 3, 4, 6 u. 8 sind weggefallen, vor. Anm.; Vf. 31. Aug. u. 25. Okt. 53 (MB. 236 u. 1854 S. 14); Strafe StGB. § 360 9. — Zuständig ist d. R.-Präs. (d. Regierung), bei Ausländern der Minister § 2 des Ges., bei gemeinschaftl. Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen der Ob.-Präs. KO. 29. Sept. 33 (GS. 121). — Zurücknahme im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 120 2. — In den neuen Provinzen wird eine Genehmigung theils gar nicht, theils nur bei Feuerversicherungsunternehmungen erfordert. Gewerbesteuerpflicht der Versicherungsanstalten § 143 Abs. 3 d. W., Gemeindesteuerpflicht § 77 4 Abs. 1, Kreissteuerpflicht Anm. 12 zu § 80 d. W.

[21]) G. 8. Mai 37 (GS. 102), Ausf. CR. 10. Juni 37 (KA. XXI 503). — Aehnliche Vorschriften f. Hannover V. 24. Jan. 28 (h. GS. I 3) u. 3. Juni 39 (das. 149), Kurhessen StMAusschr.

Zu diesem Zwecke sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Werth auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten einer Beaufsichtigung unterworfen[22]). Die Police darf dem Versicherungsnehmer erst ausgehändigt werden, nachdem die Polizeibehörde solches für unbedenklich erklärt hat[23]), und eine Brandentschädigung erst ausgezahlt werden, wenn binnen 8 Tagen kein Einspruch dagegen erfolgt ist[24]). Erstere Bestimmung des übrigens auf Mobiliarversicherungen beschränkten Gesetzes ist auf Immobiliarversicherungen ausgedehnt[25]). Uebertretungen sind mit Strafe bedroht[26]).

Die für die einzelnen Landestheile bestehenden auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen auf besonderen, im Laufe des Jahrhunderts mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber großentheils ihrer früheren Vorrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet[27]), andererseits aber durch Anschluß der kleinen Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und theilweise Ausdehnung des Betriebes auf Mobilien konkurrenzfähiger gemacht. Ihre Thätigkeit ist verschieden umgrenzt. Die Bezirke sind theils die der Provinzen oder Regierungen, theils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische und ländliche oder für landschaftliche und nicht landschaftliche Grundstücke gesondert[28]). Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die in

---

21. April 30 (kurh. GS. 119), Nassau Ed. 27. Mai 34 (nass. VB. 37) u. V. 9. Juli 51 (das. 117), Hohenzollern Sigm. G. 28. April 49 (sigm. GS. VIII 203) u. G. 14. Juli 76 (GS. 293).

[22]) § 1—6, 13, 16 u. 17 des G. 1837, s. Anm. 24. § 7—12 aufgehoben G. 22. Juni 61 (GS. 445) Art. III. — Zulassung der Versicherung des vollen Werthes in Hohenzollern G. 14. Juli 76 (GS. 293).

[23]) G. 1837 § 14, 15, 19. Die Polizeibehörde des Wohnortes ist auch bezüglich der außerhalb ihres Bezirks belegenen Gegenstände zuständig Erk. OV. 9. Juni 79 (V 296).

[24]) G. 1837 § 18, 19.

[25]) KO. 30. Mai 41 (GS. 122). — Die Gesetzgebung über die Immobiliarversicherung ist übrigens nur dürftig. Soweit nicht die Sozietätsreglements Platz greifen, muß auf das LR. (Anm. 10) zurückgegangen werden.

[26]) Das. § 20—28, 30—33. Betrügerische Brandstiftung StGB. § 265.

[27]) AE. 2. Juli 59 (GS. 394) u. 18. Sept. 61 (GS. 790). — Aufhebung der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 31. März 77 (GS. 121). — Zwangsversicherungsanstalten bestehen noch f. Ostfriesland u. die Reg.-Bez. Kassel, Wiesbaden u. Sigmaringen.

[28]) Zur Zeit bestehen 26 Feuersozietäten u. zwar in Ostpreußen: die landschaftliche, die ländliche u. die städtische FS.; Westpreußen: die landschaftliche den westpr. LandschBez. (§ 335 Anm. 10) umfassende, u. die westpr. FS. für alle nicht zu ersterer beitragspflichtigen Grundstücke; Brandenburg: die StädteFS., die LandFS. f. d. Kurmark u. Niederlausitz u. die LandFS. f. d. Neumark; Pommern: die ProvFS.; Posen: die ProvLandFS.; Schlesien: die ProvLandFS. u. die StädteFS.; Sachsen: die Prov.-

einigen Fällen von besonderen Organen, in anderen von denen der Provinzen und sonstigen Kommunalverbände wahrgenommen wird[29]). Die lokale Verwaltung wird in der Regel von den Landräthen geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszwecke und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können infolge dessen billigere Bedingungen stellen und für Erfüllung derselben größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deßhalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfniß des freien Verkehrs nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Konkurrenzkampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendigerer Thätigkeit emporgerafft.

3. Kreditwesen.

§ 316.

a) **Kredit** ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er vermittelt den Uebergang des Kapitals aus der Hand derjenigen Besitzer, die dasselbe nicht ausreichend zu verwerthen vermögen, auf solche, die desselben zu weiterem Erwerbe bedürfen, und fördert gleichzeitig die Kapitalbildung und die Erzeugung neuer Güter. Der durch Grundstücke gesicherte Kredit heißt Realkredit, der sonstige Personalkredit.

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehnsvertrag, der denselben zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts. Durch seine wirthschaftliche Bedeutung tritt er indeß in das Gebiet des öffentlichen Rechtes und wird zum Gegenstande staatlicher Fürsorge, die theils in seiner Ordnung durch die Gesetzgebung (b), theils in der Errichtung von Anstalten für denselben (c u. d) hervortritt.

StädteFS., die Magdeb. LandFS., die LandFS. f. d. Herzogth. Sachsen u. die ritterschaftliche FS. des Fürstenth. Halberstadt; Schl.-Holstein: die Prov.-Brand-Vers.-Anstalt G. 23. März 72 (GS. 286); Hannover: die Ostfriesische Brand-Vers.-Kasse u. die vereinigte landsch. Brandkasse für die übrige Prov.; Westfalen: die ProvFS.; Hessen-Nassau: die hess. Brand-Vers.-Anst. G. 18. März 79 (GS. 136) u. die nassauische G. 21. Dez. 71 (GS. 610), Geschäftsbereich wie Anm. 59; Rheinprov.: die ProvFS.; Hohenzollern: die ImmobiliarFVA. G. 14. Mai 55 (GS. 301). — Besondere Städte-Feuersozietäten bestehen für Königsberg, Elbing, Thorn, Berlin, Stettin, Stralsund, Breslau u. Lüneburg. — Domänen-Feuersozietät Anm. 35 zu § 124 d. W. — Brandversicherungsverein für Forstbeamte Anm. 44 zu § 158.

[29]) Für die Feuersozietäten (Anm. 28) in Ostpreußen, Posen, Sachsen u. Hannover, f. d. westpr. landschaftliche u. f. d. LFS. der Kurmark u. Niederlausitz bestehen Generaldirektionen oder Direktionen; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- u. Kommunal-Verbandsorganen verwaltet (die hohenzollernsche vom Reg.-Präs. unter Mitwirkung des Kommunallandtages A. u. LO. 2. April 73 GS. 145 § 61[8]). — Aenderung der Reglements ProvO. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 120.

§ 317.

b) Die **Kreditgesetzgebung** findet für den Realkredit in der Grundbuch-Ordnung und in der Ordnung der Zwangsvollstreckung[30]), für den Personalkredit in der Wechsel-Ordnung ihren Ausdruck. Das Wechselrecht war schon vor Entstehung des Reiches für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einführungsgesetze in fast alle Bundesstaaten eingeführt[31]). Nunmehr ist dasselbe zum Reichsrecht geworden[32]) und damit jeder Aenderung durch die Landesgesetzgebung entzogen. — Mit dem Wechsel wird in bestimmt vorgeschriebener Form[33]) die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer Schuld übernommen. Die Wechselfähigkeit fällt mit der Vertragsfähigkeit zusammen[34]). Wegen des mit derselben getriebenen Mißbrauches hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, welche hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg. Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhaft[35]) nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet[36]), unterliegt einem abgekürzten Prozeßverfahren[37]). Die Verpflichtung zur Zahlung der Schuld kann von dem Aussteller übernommen werden (eigener oder trockener Wechsel)[38]), oder auf einen dritten (Bezogenen) lauten (gezogener Wechsel oder Tratte)[39]). Der Empfangsberechtigte (Remittent) kann sein Recht durch Indossament (Giro) weiter begeben[40]). Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel präsentiren[41]), und wenn dieser die Annahme (den Accept)[42]) verweigert oder wenn die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt wird[43]) und nicht dritte für den Verpflichteten eintreten (Intervention)[44]), den Wechselprotest erheben[45]) und auf Grund dessen Regreß gegen Aussteller und Indossanten nehmen[46]).

Einschränkungen der Kreditgewährung schließen andererseits die gegen

---

[30]) § 214—217 u. bez. § 198 Abs. 3 d. W.

[31]) Abdruck der WechselO. im BGB. 1869 S. 382 u. der sog. Nürnberger Novelle das. S. 402. — EinfG. für Altpreußen 15. Feb. 50 (GS. 53) u. 27. Mai 63 (GS. 357), f. Hannover 7. April 49 u. 31. Mai 64, f. Nassau 25. Okt. 48 u. 5. Juli 67 (GS. 1108), f. Schl.-Holstein u. Kurhessen Gesetze 13. Mai 67 (GS. 669 u. 737). — Kom. v. Borchardt 7. Aufl. (Berl. 79) u. (kleine Ausgabe) 5. Aufl. (Berl. 85).

[32]) G. 5. Juni 69 (BGB. 379), Einf. i. Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6.

[33]) WO. Art. 4—7, Nov. Nr. 3 u. 4; Duplikate u. Kopien WO. Art. 66—72; Amortisation verlorener Wechsel Art. 73, 74; Wechselstempel § 156 d. W.

[34]) WO. Art. 1, 8, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Verjährung Art. 77—80.

[35]) Anm. 65 zu § 198 d. W.

[36]) WO. Art. 2 u. 3.

[37]) § 197 Nr. 1 d. W.; WO. Art. 81 bis 83.

[38]) Das. Art. 96—100 u. Nov. Nr. 8.

[39]) WO. Abschn. II (Art. 4—94).

[40]) Das. Art. 9—17.

[41]) Das. Art. 18—20, 91—93 u. Nov. Nr. 5.

[42]) WO. Art. 21—24.

[43]) Das. Art. 30—40 u. Nov. Nr. 7.

[44]) WO. Art. 56—65.

[45]) Das. Art. 18, 41, 87—90. — G. 21. April 76 (GS. 111), Einf. i. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 4[3]. — Zuständig sind außer Notaren (Anm. 52 zu § 219 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher § 189 d. W.

[46]) WO. Art. 25—29, 41—55 u. Nov. Nr. 6.

den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich, welche dem zu hohen Zinse die Klagbarkeit versagen und ihn mit Strafe bedrohen. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes ist zwar wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle nicht aufrecht erhalten[47]), dagegen ist im Anschluß an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafvorschriften[48]) jede unter Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes erfolgende unverhältnißmäßige Ueberschreitung des gewöhnlichen Zinssatzes für strafbar und unverbindlich erklärt[49]). Die Frage, ob Wucher vorliege, ist somit im einzelnen Falle vom Richter zu entscheiden. — Darlehns- und Rückkaufsgeschäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden[50]).

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Neben der Aufhebung der Schuldhaft[35]) sind alle zum Lebensunterhalte nothwendigen Gegenstände von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt überhaupt keiner Beschlagnahme[51]).

Die Ausgabe von Inhaberpapieren fordert königliche Genehmigung[52]); nur in betreff der Aktien erleidet dieser Grundsatz eine Ausnahme[53]). Durch die zugelassene Außer- und Wiederinkurssetzung dieser Papiere werden die Inhaberrechte zeitweilig außer Kraft gesetzt, um ihre unbefugte Geltendmachung auszuschließen[54]). Das Verfahren für die Amortisation ist für die einzelnen Landestheile verschieden[55]).

§ 318.

c) **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungskörpern[56]) oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbszwecke[57]) oder dem Kredit überhaupt. Zu letzteren gehören die Pfandleihanstalten, welche wegen der damit verbundenen Gefahren einer besonderen polizeilichen Kontrolle unterworfen sind[58]). Sie bezieht sich auf Privat-

[47]) BG. 14. Nov. 67 (BGB. 159).

[48]) StGB. § 301, 302.

[49]) G. 24. Mai 80 (RGB. 109).

[50]) GewO. § 56a².

[51]) Anm. 68 zu § 198 d. W.

[52]) G. 17. Juni 33 (GS. 75), Einf. in die neuen Prov. V. 17. Sept. 67 (GS. 1518), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 7¹. — Tilgungsgrundsätze CR. 22. März 75 (MB. 124). — Ausgabe von Prämienpapieren § 128b Nr. 2 d. W.

[53]) § 320 d. W.

[54]) G. 16. Juni 35 (GS. 133) nebst zwei G. 4. Mai 43 (GS. 177 u. 179). Neue Prov. V. 16. Aug. 67 (GS. 1457).

[55]) Die Vorschriften beruhen meist auf den Genehmigungsurkunden. Allgemein kommen in Betracht AGerO. I 51 § 120 ff. u. Anh. § 385 u. 388, f. Hannover G. 20. Jan. 36, f. Kurhessen G. 18. Dez. 23, f. Nassau G. 2. Juni 60. Aufgebot v. Aktien in Schl.-Holstein G. 10. März 77 (GS. 90).

[56]) Benutzung der Sparkassen als Leihkassen § 313; Kreditgenossenschaften § 321 d. W.

[57]) Rentenbanken § 331 Abs. 2 d. W.; Meliorationsfonds § 334; landschaftliche Kreditinstitute u. Landeskultur-Rentenbanken § 335; Bergbauhülfskassen § 324 Anm. 38.

[58]) § 350 Nr. II 3 d. W.

wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staat errichteten sind ausgenommen[59]).

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Noth begründeten Darlehnskassen die **Provinzial-Hülfskassen** eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unterehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmälige Abtragung gewährt werden. Gegenwärtig sind diese Kassen auf die Provinzen übergegangen[60]).

§ 319.

d) **Banken.** Neben den Anstalten, welche dem Kredit im einzelnen Bedarfsfalle entgegenkommen, braucht derselbe gewisse Mittelpunkte, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der gesammte Geld- und Kreditverkehr die erforderliche Vermittelung findet. Dieser Aufgabe dienen die Banken, die hierdurch an die Spitze des gesammten Kreditwesens treten. Ihre Wirksamkeit äußert sich in sehr verschiedener Weise. Die einfachste Form bildet die **Depositenbank** für die Annahme von Geld und geldwerthen Gegenständen zur eigenen Benutzung. Mit dem Hinzutritte des Darlehnsgeschäftes entsteht, soweit die Gegenstände in Pfand gegeben werden, die **Leih- oder Lombardbank**, und, soweit das Darlehen gegen Wechsel unter Abzug des bis zur Verfallzeit auflaufenden Zinses (Diskonto) gewährt wird, die **Wechsel- oder Diskontobank**. Zur eigentlichen Vermittlerin zwischen mehreren Betheiligten wird die Bank erst als **Girobank**, indem sie Zahlungen zwischen denselben durch Umschreibung ihrer Guthaben vermittelt. So lange die Banken sich auf diese Gebiete beschränkten, trieben sie lediglich Bankiergeschäfte im großen und unterlagen deßhalb keiner staatlichen Genehmigung oder Beaufsichtigung[61]).

---

[59]) G. 17. März 81 (GS. 265) § 19 bis 22. — Kön. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war KO. 25. Feb. 34 (GS. 23) u. 12. Aug. 50 (GS. 370). — Für Hessen bestehen als kommunalständische Anstalten das Leihhaus zu Kassel, das Leih- u. Pfandhaus zu Fulda u. die Leihbank zu Hanau G. 10. April 72 (GS. 373); Geschäftsbereich wie Anm. 60.

[60]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 8 u. 9. — Prov.-Hülfskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen u. die Rheinprov. (Anm. 10 zu § 335). Besondere Hülfskassen haben die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark u. die Neumark; die letztere steht jedoch gleich dem neumärkischen Städte-[...]erstützungs-Fonds unter Verwaltung der Provinz. — In den neuen Prov. stehen unter Prov.- bez. Kommunalverwaltung die Landeskredit-Anst. zu Hannover Stat. 18. Juni 42 (han. GS. I 87), G. 25. Dez. 69 (GS. 1269), 24. Juli 75 (GS. 567) u. 7. März 79 (GS. 125), die Landeskreditkasse zu Kassel G. 25. Dez. 69 (GS. 1279), 18. März 85 (GS. 101), 10. Mai 86 (GS. 151) u. die Landesbank zu Wiesbaden G. 25. Dez. 69 (GS. 1288) u. 20. Aug. 83 (GS. 331) nebst der Hülfskasse daselbst. Der Geschäftsbereich der Anstalten in Hessen-Nassau ist der neuen Abgrenzung der Bezirksverbände entsprechend verändert G. 26. März 86 (GS. 53).

[61]) Ihre Rechtsverhältnisse bestimmt das HandGB. (§ 359 Anm. 20 d. W.); vgl. Art. 5 Abs. 2 u. 272² desselben.

Eine Erweiterung dieser Wirksamkeit trat dagegen ein, als sie zur Notenausgabe übergingen. Die Noten- oder Zettelbanken geben in den Noten unverzinsliche Anweisungen aus, welche jedem Inhaber das Recht auf Rückzahlung gewähren und in der gegenseitigen Zahlungsfähigkeit aller bei der Bank betheiligten Unternehmungen ihre Sicherung finden. Die Bank vergrößert damit ihren Betriebsfonds, erzielt wegen der Unverzinslichkeit der Noten einen finanziellen Gewinn und schafft dem öffentlichen Verkehre bequeme Umlaufsmittel[62]). Dieses wichtige Recht trägt aber zugleich erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Geldverkehres in sich. Es ist deßhalb überall einschränkenden Kontrollmaßregeln unterworfen und vielfach den vom Staate errichteten Anstalten ausschließlich vorbehalten worden.

In Preußen hatte noch ein anderer Umstand die engere Verbindung des Bankwesens mit dem Staate herbeigeführt. Als das Bedürfniß nach Bankinstituten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich geltend machte, waren weder Privatkapital noch Privatindustrie genügend entwickelt, um die Aufgabe ihrerseits erfüllen zu können. Zudem würde die Lösung derselben durch Privatunternehmung dem Geiste jener Zeit wenig entsprochen haben. So entstand die preußische Bank als Staatsanstalt (1765). Erst in neuerer Zeit wurde die Betheiligung der Privaten gestattet (1846) und später auch anderen Privatbanken die bis dahin der preußischen Bank vorbehaltene[63]) Befugniß der Notenausgabe verliehen. Auf ähnliche Weise waren in den neuen Provinzen und im übrigen Deutschland Notenbanken gegründet, und so war bei dem gänzlichen Mangel einheitlicher Grundsätze ein ziemlich buntes Durcheinander entstanden, dem erst die Reichsgesetzgebung, der das Bankwesen überwiesen wurde[64]), ein Ende gemacht hat. Durch diese sind einheitliche Vorschriften für das Bankwesen gegeben und zugleich die Verhältnisse der Reichsbank geordnet[65]), indem die preußische Bank auf das Reich übertragen wurde[66]). In der erstrebten Centralisirung der Notenausgabe für eine einzige größere Anstalt wird in Deutschland dasselbe Ziel verfolgt, welches auch für England und Frankreich das leitende gewesen war[67]).

Privatnotenbanken können Noten nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und nur in Stücken von 100, 200, 500, 1000 oder mehreren 1000 M. ausgeben; sie müssen dieselben auf Vorzeigung jederzeit voll einlösen und sind in ihrer Verwaltung gewissen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln unterworfen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Noten in

[62]) Sie erfüllen damit die Zwecke des Papiergeldes § 168 d. W., insbes. Anm. 34 das.

[63]) Nur die 1824 gegründete u. 1878 zusammengebrochene ritterschaftliche Privatbank zu Stettin hatte eine Ausnahme gemacht.

[64]) RVerf. Art. 4[4].

[65]) RBankG. 14. März 75 (RGB. 177).

[66]) Das. § 61—65 u. Vertr. v. 17 18. Mai 75 (RGB. 215).

[67]) Die Bank von England ist hiermit allmälig, insbesondere infolge der Akte Peels (1844) durchgedrungen. In ähnlicher Weise hat die französische Bank die örtlichen Banken aufgesogen (1848).

Zahlung findet nicht statt[68]); ausländische auf Reichs- oder deutsche Landeswährung lautende Noten sind vom Reichsgebiete ganz ausgeschlossen[69]). Von dem Ueberschusse, um den der Notenumlauf einer Bank ihren Baarvorrath und den besonders für sie festgestellten (kontingentirten) Betrag übersteigt, hat sie jährlich 5 Proz. an die Reichskasse zu entrichten[70]). Die Bankpolitik des Reiches ist auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet. Sie hat deßhalb neue Notenbanken nicht zugelassen und die bestehenden neben den allgemeinen noch besonderen Einschränkungen unterworfen. Insbesondere kann die Befugniß zur Notenausgabe zum 1. Januar 1891 und alsdann von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden[71]). Soweit die Banken sich diesen Festsetzungen nicht unterworfen haben, bleiben sie mit Betrieb und Notenverkehr auf das Gebiet des Staates beschränkt, für den sie zugelassen sind[72]).

Die **Reichsbank** zu Berlin soll den Geldumlauf im Reiche regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen[73]). Sie bildet eine mit einem Grundkapital von 120 Mill. M. ausgestattete Aktiengesellschaft[74]), die jedoch durch die Ordnung ihrer Verhältnisse im öffentlichen Rechte[75]), durch die ihr gewährten Vorrechte und durch die Betheiligung des Reiches an ihrem Betriebe eine eigenthümliche Gestaltung erhalten hat. Sie genießt Freiheit von der Staatssteuer, besitzt juristische Persönlichkeit und das Recht, nach Bedarf Noten auszugeben, für welche jedoch stets Deckung zu $^1/_3$ in kursfähigem Gelde oder Golde in Barren oder Münzen und zu $^2/_3$ in diskontirten Wechseln vorhanden sein muß[76]). Dem Reiche ist ein Antheil an den Ueberschüssen, das Recht zur Uebernahme der Bank am 1. Januar 1891 und alsdann nach vorausgegangener einjähriger Kündigung von 10 zu 10 Jahren und die Aufsicht und Leitung vorbehalten[77]). Erstere wird durch das Bank-Kuratorium, letztere unter dem Reichskanzler durch das Reichsbank-Direktorium wahrgenommen[78]), während die Antheilseigner ihre Betheiligung durch die Generalversammlung, den Central-Aus-

[68]) RBG. § 1—8; Strafe § 55, 58 u. 59. — Der strafrechtliche Schutz der Banknoten ist der des Metallgeldes Anm. 78 u. 79 zu § 362.

[69]) RGB. § 11 u. 57.

[70]) Das. § 9, 10; Strafe § 59.

[71]) Das. § 44—54; Strafe § 59.

[72]) Das. § 42 u. 43; Strafe 56, 58. — Für das ganze Reichsgebiet sind demgemäß neben der Reichsbank zugelassen die Danziger, Magdeburger, hannoversche, Frankfurter Bank, die Prov.-AktienB. des Großh. Posen u. die städtische B. zu Breslau; ferner die Bremer u. die Chemnitzer Stadtbank, der Leipziger Kassenverein, die sächsische B. zu Dresden, d. B. f. Süddeutschland (Darmstadt), die badische B., die bairische u. die würtembergische Noten-B. Dagegen sind die Noten der Stadt Hannover, der Braunschweiger Bank u. der landständ. Bank in Bautzen auf das betreffende Staatsgebiet beschränkt.

[73]) Das. § 12—15.

[74]) Das. § 23.

[75]) Das. § 40 u. Statut 21. Mai 75 (RGB. 203).

[76]) RBG. § 16—21.

[77]) Das. § 22, 24 u. 41. — Der Antheil des Reiches beträgt (Etat 1886/87) 2 Mill. M.

[78]) Das. § 25—29, 38, 39. — Reichsbankbeamte § 23; vgl. Anm. 1 zu § 21 u. 43 zu § 24 d. W.

schuß und die Bezirks-Ausschüsse ausüben[79]). An größeren Plätzen sind Reichsbankhauptstellen, an anderen Reichsbankstellen errichtet; unter beiden stehen Reichsbanknebenstellen[80]).

4. **Das wirthschaftliche Vereinswesen.**

Die Vereinigung (Assoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Ihre allgemeinen[81]) Formen sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

§ 320.

a) Die **Aktiengesellschaft** hatte, soweit ihr Gegenstand in Handelsgeschäften besteht, bereits im Handels-Gesetzbuche ihre Regelung erfahren. Die Grundsätze desselben waren demnächst unter mehrfachen Abänderungen, insbesondere unter Beseitigung der als undurchführbar erkannten staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt[82]). Der wirthschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen emporschießen, die der gesunden Grundlage entbehrten und durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die neueste Regelung des Gegenstandes sucht demgemäß den bei der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien hervorgetretenen Ausschreitungen entgegen zu wirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärft und eine wirksamere Kontrolle für eine solide Geschäftsführung anbahnt[83]).

Als Aktiengesellschaft gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung betheiligt sind. Das Einlagekapital (Grundkapital) ist in Aktien zerlegt, die untheilbar sind, übrigens sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind in der Regel auf einen Mindestbetrag von 1000 M., ausnahmsweise und bei Aktien auf Namen von 200 M. auszustellen[84]). Alle Aktiengesellschaften gelten als

---

[79]) RBG. § 30—36 u. 39; Statut (Anm. 74) § 16—30.

[80]) RBG. § 36—38. Zur Zeit bestehen 17 RBHauptstellen, 44 RBankstellen, 2 RBKommanditen, 143 RBanknebenstellen (davon 6 mit den Befugnissen der Kommanditen) u. 21 Waaren-Depots.

[81]) Besondere Formen für einzelne Gewerbszweige bilden die Gewerkschaften (§ 323 Abs. 4 d. W.), die Innungen (§ 352), die Handelsgesellschaften (§ 362 Abs. 4) u. die Eisenbahngesellschaften (§ 376). — S. auch Anm. 97.

[82]) G. 11. Juni 70 (BGB. 375). — Der Fortfall der Genehmigung bezieht sich nur auf die Aktiengesellschaft als solche (als Gesellschaftsform). Die besondere, durch den Zweck bedingte Genehmigung, wie sie für Versicherungsgesellschaften (§ 314) u. Eisenbahngesellschaften (§ 373), sowie zur Ausgabe von Inhaberpapieren (§ 317 Abs. 4) erforderlich ist, wird dadurch nicht berührt § 3 des Ges.

[83]) G. 18. Juli 84 (RGB. 123). Das HandGB. (Anm. 20 zu § 362 d. W.) hat dadurch in Buch 2 Tit. 2 Abschn. 2 u. Tit. 3 (Art. 173—249a) eine neue Fassung erhalten. — Kom. v. Kaiser (Berl. 84), Ring (Berl. 86) u. Esser (4. Aufl. Berl. 87).

[84]) Das. Art. 207, 207a u. 215c.

Kaufleute i. S. des Hand.G.B. und haben die Rechte juristischer Personen[85]). Für den Inhalt des Statuts, welcher durch mindestens 5 Mitglieder (Gründer) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Normativbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß genau festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens 25 Proz. eingezahlt sein[86]). Dasselbe darf erst nach voller Einzahlung weiter erhöht und nicht durch Ankauf eigener Aktien seitens der Gesellschaft verringert werden[87]). Die Rechte der Aktionäre sind genau festgestellt[88]). Als Organ zur Wahrnehmung derselben bestehen die Generalversammlung[89]) und der Aufsichtsrath[90]), während die Verwaltung durch den Vorstand geführt wird[91]). Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit, durch Beschluß der Aktionäre (Liquidation), durch Konkurs, der außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem der Ueberschuldung eintritt und durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Fusion)[92]). Die Uebertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht[93]).

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien verbindet die persönlich haftenden Gesellschafter mit den nur durch Vermögenseinlagen betheiligten Aktionären[94]) und wird damit zu der geeigneteren Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalsvereinigung auch die Kraft und Initiative eines persönlich betheiligten Leiters erforderlich scheint. Das Verhältniß der Kommanditisten untereinander entspricht dem der Aktionäre und ist im wesentlichen nach den für diese maßgebenden Bestimmungen geregelt[95]).

§ 321.

b) **Die Genossenschaft.** Die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirthschaftlichen Entwickelung passen nicht mehr in den engen Rahmen, wie

85) Das. Art. 208 u. 213. — Hypothekarische Eintragungen pr. Einf. G. z. HGB. (Anm. 20 zu § 359 d. W.) Art. 23; Firma HGB. Art. 18. — Gemeindesteuerpflicht § 70⁴ Abs. 1 d. W. — Die Rechtsbeständigkeit, insbes. Prozeßfähigkeit der gesetzmäßig begründeten Aktien- u. sonstigen Handelsgesellschaften ist im gegenseitigen Verkehre mit Rußland anerkannt Bek. 22. Aug. 85 (CB. 404, JMB. 337).

86) G. 1884 Art. 209—212, verb. Art. 214, 215.

87) Das. Art. 215a—d.

88) Das. Art. 216—223; Rechte gegenüber den Gründern Art. 209 g, h u. 213a—f.

89) Das. Art. 236—240; verb. Art. 213 f.

90) Das. Art. 224—226; verb. Art. 209 f u. h u. 213c—f.

91) Das. Art. 227—235, 239—241; verb. Art. 209 f u. h u. 213c—f. — Einf. G. (Anm. 85) Art. 12 § 6 (die übrigen §§ des Art. sind beseitigt).

92) G. 1884 Art. 242—248, verb. Einf. G. (Anm. 85) Art. 13 u. 24 u. KonkO. § 193, 194 u. 214.

93) G. 1884 Art. 249—249g.

94) Begriff § 362 Abs. 4. — Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abs. 1 d. W.

95) G. 1884 Art. 173—206a; verb. Einf. G. (Anm. 85) Art. 13, 23 u. 24 u. KonkO. Art. 198—201. — Die Voranstellung der Bestimmungen üb. Kommanditgesellschaften auf Aktien im G. 1884 entspricht dem Systeme des HGB., in welchem sie sich an die gewöhnliche Kommanditgesellschaft anschließen.

ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatze der nur die Mitglieder persönlich bindenden Gesellschaft (societas) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, zu völliger Einheit verwachsenen Gesammtheit (universitas) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, in denen beide Elemente in verschiedenem Umfange neben einander zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen sind die Handelsgesellschaft[96]) und die Genossenschaft. Die Eigenthümlichkeit der letzteren besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie als juristische Person in ihrer Gesammtheit bietet, noch eine Haftpflicht jedes einzelnen Mitgliedes kennt (subsidiäre Solidarhaft). Formell erlangt sie diesen Charakter durch Eintragung in das vom Gerichte geführte Genossenschaftsregister.

Die Genossenschaft erscheint in mehreren nach den Einzelzwecken verschiedenen Gestaltungen[97]). Ihre allgemeine Anwendung findet sie dagegen in den zur wirthschaftlichen Hebung der unbemittelten Volksklassen gegründeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die, um ihren gemeinnützigen Zweck gehörig erfüllen zu können, eine bestimmte rechtliche Grundlage erhalten haben[98]). Voraussetzungen sind:

a) ein auf Förderung des Kredits, Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder gerichteter gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb; die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt[99]); eine statutenmäßige Ausdehnung auf Nichtmitglieder hebt den Charakter nicht auf[100]);

b) die Annahme einer Firma und Aufstellung eines Statuts, welches bestimmte Merkmale enthalten muß[101]);

c) die Eintragung in das öffentlich vom Amtsgericht geführte Genossenschaftsregister[102]).

Die so gebildete Genossenschaft, die in ihren privatrechtlichen Beziehungen als juristische, dem Handelsrechte unterliegende Persönlichkeit anerkannt ist, will durch die subsidiäre Solidarhaft der Mitglieder[103]) ihrem Kredit einen festeren Halt verleihen.

---

[96]) § 362 Abs. 4 d. W.

[97]) Wassergenossenschaften § 336 Abs. 3, Fischereigenossenschaften § 348, Waldgenossenschaften § 339 Abs. 6, Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung § 356 Abs. 4 d. W.

[98]) G. 4. Juli 68 (BGB. 415), Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6 d. W., Baiern G. 23. Juni 73 (RGB. 146). — Rosin, das Recht der öff. Genossenschaft (Freiburg i. B. 86).

[99]) Das. § 1.

[100]) Dekl. 19. Mai 71 (RGB. 101).

[101]) § 2, 3 u. 6 des Ges.

[102]) Das. § 4—8. — Zuständigkeit der Amtsgerichte § 70 u. G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹, 30, 69 u. 109; Befugnisse derselben GenG. § 66—68, G. 24. März 79 (GS. 281) § 28 u. Instr. 17. Dez. 68 (JMB. 392); Kosten GenG. § 69 u. G. 10. März 79 (GS. 145) § 13, 15 u. 16.

[103]) GenG. § 11 u. 12; die Gen. ist aber nicht Korporation i. S. des öffentl. Rechts u. deßhalb nicht kreissteuerpflichtig Erk. OB. 13. Sept. 80 (VII 27); Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abs. 1 d. W. Sonstige Rechte der Genossenschafter GenG. § 9, 10, 13—16, im Falle des Austritts § 38, 39. Verjährung der Klagen geg. dieselben § 63—65 u. Berichtigung (BGB. 69 S. 168).

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand vertreten[104]), dem ein Aufsichtsrath zur Seite gestellt werden kann[105]), und welchem die Berufung der Generalversammlung obliegt[106]). Der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung unterliegen die Genossenschaften nicht.

Die Genossenschaft endet im Falle des Konkurses[107]) oder der Auflösung. Letztere erfolgt bei Ablauf der bestimmten Zeit oder in Folge eigenen Beschlusses oder mittelst gerichtlichen Erkenntnisses auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde im Falle der Uebertretung des Gesetzes[108]), insbesondere bei sozialdemokratischen Umtrieben[109]). Die Liquidation der Masse nach der Auflösung ist speziell geregelt[110]).

Die Genossenschaften haben sich während der letzten beiden Jahrzehnte eines raschen Aufschwunges zu erfreuen gehabt[111]). Die größte Verbreitung fanden die auch als Sparkassen wirkenden Kredit- und Vorschußvereine und nächst diesen die Konsumvereine. Während diese und die auf Herstellung von Wohnungen gerichteten Baugenossenschaften Zwecke der allgemeinen Wohlstandspflege verfolgen, liegen die im Interesse der kleineren Handwerksmeister begründeten Rohstoff- und Magazinvereine und in höherer Ordnung die zu gemeinschaftlicher Herstellung und Veräußerung von Waaren zusammentretenden Produktivgenossenschaften speziell auf gewerblichem Gebiete. Sie sollen die günstigeren Bedingungen der Großindustrie dem kleineren Gewerbetreibenden erreichbar und diesen damit konkurrenzfähig machen. Durch die Genossenschaften sind die in der modernen wirthschaftlichen Entwickelung hervorgetretenen Schäden mehrfach wirksam bekämpft; zur vollständigen Heilung derselben erscheinen sie indessen nicht ausreichend, da ihre Entstehung von bestimmten Voraussetzungen abhängig bleibt, wie sie nicht überall zutreffen.

III. Bergbau[1]).

1. Einleitung.

§ 322.

Das **Recht zum Bergbau** fiel ursprünglich mit dem Eigenthumsrechte zusammen. Die Nothwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Mineralreichthumes führte indeß schon früh zu einer Trennung beider

---

104) GenG. § 17—27 u. 33.

105) Das. § 28—30.

106) Das. § 31—33.

107) Das. § 34³, 37; KonkO. § 195 bis 197 u. 214.

108) GenG. § 34¹˒ ², 35 u. 36.

109) G. 21. Okt. 78 (RGB. 351) § 2.

110) GenG. § 40—50 u. § 52—62 (§ 51 ist aufgehoben EinfG. zur KonkO. § 3¹).

111) Ein großer Theil dieser Genossenschaften ist den von Schulze-Delitzsch († 1883) aufgestellten Grundsätzen gefolgt (1885 etwa 4170 mit 1½ Mill. Mitgliedern). — Die nach dem System Raiffeisen gegründeten Darlehnskassen sind bei beschränkterer Mitgliederzahl (100—250) u. engerer lokaler Begrenzung vorzugsweise für Landgemeinden anwendbar.

1) Die Produkte des Bergbaues, die sich in Lagern oder in Schichten (Flötzen)

Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch[2]), und aus der Uebertragung desselben auf Private entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Fossilien zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichts- und Besteuerungsrecht. Beide haben bei der Eigenthümlichkeit dieses Betriebes ihre besondere Regelung erfahren[3]).

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen[4]) ein allgemeines Berggesetz getreten[5]). Dieses hat das Regalitätsprincip verlassen und den Grundsatz der Bergbaufreiheit mit dem Vorrechte des Finders zu vollster Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Ueberwachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirthschaftlichen Rücksichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbstständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkswirthschaftlich wichtigeren Minerale, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Raseneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle und Graphit; Steinsalz nebst den sog. Abraumsalzen und die Soolquellen[6]).

---

von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Tagebau) oder mittelst der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schachte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagerecht liegen. Bearbeitung der Produkte Anm. 36.

[2]) § 130 d. W.

[3]) § 324.

[4]) Neben 12 ProvBergordnungen galt subsidiär das LR. (II 16 Abschn. 4) u. das gemeine Recht. Auf völlig abweichender Grundlage beruhte auf dem linken Rheinufer das franz. G. 21. April 10.

[5]) Allg. Berggesetz 24. Juni 65 (GS. 705), Einf. in Schl.-Holstein V. 12. März 69 (GS. 453), Lauenburg G. 6. Mai 68 (Wochenbl. 161), Hannover V. 8. Mai 67 (GS. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die vorm. bair. Theile V. 1. Juni 67 (GS. 770), Nassau V. 22. Feb. 67 (GS. 237), i. d. vorm. großh. u. landgräfl. hess. Theile V. 22. Feb. 67 (GS. 242) u. Anm. 16. Ebenso hat es in Waldeck (V. 1. Jan. 69 GS. 78) u. in verschiedene andere deutsche Staaten Eingang gefunden, so daß es die geeignete Grundlage für ein demnächstiges einheitliches deutsches Bergrecht abgeben wird. — Kom. v. Klostermann 4. Aufl. (Berl. 85).

[6]) BergG. § 1, verb. § 222. Provinzialrechtliche Abweichungen:

a) Für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal § 131 d. W.
b) Im Gebiete des westpr. ProvRechts (Anm. 50 zu § 175) findet das BergG. nur beschränkte Anwendung (BergG. § 210.
c) Auf Eisenerze im Herzogth. Schlesien mit Glatz, in Neuvorpommern u. in Hohenzollern findet es überhaupt keine Anwendung § 211 das.
d) Stein- u. Braunkohlen i. d. vorm. sächs. Theilen unterliegen nach Maßgabe des G. 22. Feb. 69 (GS. 401) lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.
e) Gleiches gilt von Steinsalz u. Soolquellen in Hannover V. 8. Mai 67 GS. 601) Art. II.
f) Die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- u. unterirdischen Mühlsteinbrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden BG. § 214. In Nassau unterliegt Dachschiefer dem BergG. V. 22. Feb. 67 (GS. 237) Art. II.

Die Bergbehörden sind gleichzeitig Bergaufsichts- und Finanzbehörden. Sie gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten, bei dem das Bergwesen die erste Abtheilung bildet[7]), stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter[8]), unter diesen die Revierbeamten[9]) und für die fiskalische Verwaltung die Berginspektionen, die Bergwerksdirektion Saarbrücken und die Salz- und Hüttenämter. — In betreff des Verfahrens gehen Rekurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen 4 Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamtes handelt, bei der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist[10]). Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen[11]). — Bergbeamte und deren Angehörige können in ihrem Verwaltungsbezirke Bergwerke oder Kuxen durch Muthung überhaupt nicht, anderweit nur mit Ministerialgenehmigung erwerben[12]). Für die Bergbeamten wird eine besondere Befähigung verlangt[13]), die für die höheren Aemter auf den Bergakademien[14]), für die niederen in den Bergschulen[15]) erworben wird.

2. Das Bergwerkseigenthum.

§ 323.

Das Bergwerkseigenthum stellt eine vom Grundeigenthum getrennte unbewegliche Sache dar[16]) und unterliegt neben den allgemeinen Vorschriften des Civil-, Hypotheken- und Prozeßrechtes[17]) den besonderen Vorschriften des Bergrechtes.

---

[7]) § 51 d. W.

[8]) BergG. § 187, 188 u. 190. — Vorsteher (Berghauptmann) u. Mitglieder (Oberbergräthe) haben gleichen Rang mit dem Präsidenten bez. den Mitgliedern der Regierung § 70 d. W. — Oberbergämter bestehen:
- a) zu Breslau f. Ost- u. Westpreußen, Posen u. Schlesien;
- b) zu Halle f. Pommern, Brandenburg, Sachsen, d. Amt Hohenstein (Prov. Hannover);
- c) zu Klausthal f. Schl.-Holstein, den RB. Cassel u. die Prov. Hannover auß. Amt Hohenstein u. den Bezirken Aurich u. Osnabrück;
- d) zu Dortmund für letztere Bezirke, f. Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Theiles u. f. d. nördlichen Theil des RB. Düsseldorf;
- e) zu Bonn für die übrigen Theile Westfalens u. der Rheinprov., f. den RB. Wiesbaden, für Hohenzollern u. Waldeck.

[9]) BG. § 187—189.

[10]) Das. § 191—193.

[11]) Das. § 194. Aufhebung der Gebühren G. 21. Mai 60 (GS. 206).

[12]) BG. § 195.

[13]) Vorschr. 12. Sept. 83 (St.-Anz. Nr. 239).

[14]) Bergakademien zu Klausthal, Berlin u. Aachen (hier als Abtheilung der technischen Hochschulen § 358 Anm. 3). In Verbindung mit der Bergakademie zu Berlin stehen die geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebietes in wissenschaftlichem u. wirthschaftlichem Interesse u. die chemisch-technische Versuchsanstalt Regl. 23. Jan. 80 (MB. 207); Aufsichts-Kommission § 358 Anm. 3.

[15]) Bergschulen zu Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Klausthal, Essen, Bochum, Siegen, Dillenburg, Saarbrücken u. Bardenberg bei Aachen, zum Theil mit Vorschulen.

[16]) BG. § 1 u. 50. — Bergwerkseigenth. in d. ehemals großh. u. landgräfl. hessischen Theilen der Prov. H.-Nassau G. 31. Mai 87 (GS. 181).

[17]) BG. § 52, 53; verb. § 242 u. 246, (§ 247 ist fortgefallen); vgl. § 198 Abs.

Die Entstehung beruht darauf, daß jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)[18]) und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigenthumes zu beantragen (Muthen)[19]). Die Verleihung erfolgt mittelst einer Urkunde für ein ins Geviert bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld[20]), das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird[21]). Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konsolidation) fordert Bestätigung des Oberbergamtes[22]). Gleiches gilt von der Theilung eines Feldes in selbstständige Felder und dem Austausche von Bergwerkstheilen zwischen angrenzenden Bezirken[23]).

Dem Inhalte nach umfaßt das Bergwerkseigenthum die Befugniß, das in der Verleihung benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu und zur Aufbereitung nöthigen Anstalten, insbesondere auch Hülfsbaue zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen[24]). Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungsvorschriften abweichenden Grundsätzen[25]). Auch für Beschädigungen, welche dem Grundeigenthümer beim Betriebe des Bergwerkes oder durch die Arbeiten der Schürfer und Muther zugefügt werden, ist Ersatz zu leisten[26]). Der Ausführung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei Einschränkung seines Ausbeutungsrechtes zu entschädigen[27]).

Mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft, welche juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften selbstständig durch Statut regelt[28]). Sie zerfällt in 100 (ausnahmsweise in 1000) Antheile (Kuxen), denen zur Erleichterung des Verkehres und zur Erhöhung des Kredites die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt ist (Mobilisirung der Kuxe). Die Mitglieder (Gewerken) nehmen nach Maßgabe ihrer Kuxen an Gewinn und Verlust Theil. Sie sind zu laufenden

---

3, § 215 Abs. 5 u. 216 (insbes. Anm. 22) d. W.

18) BG. § 3—11.

19) Das. § 12—21.

20) Das. § 22—38. — Ueberleitung der vorhandenen Felder in die neue Form § 215—221. — Ausschluß der Erbstollen-, Freikuxen- u. Mitbaurechte § 223—225. — Ein Feld mit Gruben u. Zubehör heißt Zeche.

21) Das. § 39, 40. — Die Vermessung erfolgt durch Markscheider. Prüfung u. Konzessionirung derselben das. § 190 u. GewO. § 34 Abs. 3, Gewerbebetrieb Vorschr. 21. Dez. 71 (MB. 72 S. 9). — Bergaichungsgeschäfte § 361 Anm. 60a.

22) BG. § 41—49.

23) Das. § 51.

24) Das. § 54—64. — Zuständigkeit bei Anlage von Wassertriebwerken im Geb. der Verw.Org.: ZustG. § 10 Abs. 2 u. 113.

25) Materielle Grundsätze BG. § 135 bis 141; Nichtanwendbarkeit auf ältere Fälle § 241; Verfahren § 142—147, verb. ZustG. § 150.

26) BG. § 148—152.

27) Das. § 153—155; Verfahren bei der Anhörung CR. 13. Juli 67 (MB. 209) u. 21. Juli 68 (MB. 222).

28) BG. § 94—100. — Ueberleitung bestehender Gewerkschaften in das neue Verhältniß § 226—240 u. G. 9. April 73 (GS. 181). — Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abs. 1 d. W.

Zuschüssen verpflichtet und haften hierfür, so lange sie ihren Antheil nicht aufgeben, mit ihrem gesammten Vermögen[29]). Die Beschlußfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Kuxen berechnet[30]). — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen[31]). — Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen[32]). Sie bildet einen besonderen, dem speziellen Bedürfnisse des Bergbaues angepaßten Rechtsbegriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft dadurch, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitales, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu laufenden Zuschüssen tritt und trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Kuxe zurückgiebt, persönlich haftbar ist[33]).

Die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes tritt ein, wenn der Bergwerkseigenthümer verzichtet oder das Bergwerk dem öffentlichen Interesse entgegen unbenutzt läßt. Sie erfolgt in einem, die Rechte der Eigenthümer und der Realberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren[34]).

3. Betrieb des Bergbaues.

§ 324.

Die Bergwerke sind Staats- oder Privatbergwerke[35]). Der Staatsbergbau wird gleich den damit verbundenen Hüttenwesen[36]) von den allgemeinen

[29]) BergG. § 101—110 u. 129—132.
[30]) Das. § 111—116.
[31]) Das. § 117—128.
[32]) Das. § 133, 134.
[33]) Das. § 99, 102 u. 130.
[34]) Das. § 65, 156—164; verb. G. 13. Juli 83 (GS. 131), insbes. § 180[3] u. 186.

[35]) Ueberſicht der Montanindustrie in Preußen:

Werke	Ueberhaupt (1885)				Darunter fiskalische Werke (1884/5)			
	Zahl	Produktion 1000 Tonnen.	Produktion Werth Mil. M.	Arbeiter. Zahl	Zahl	Produktion 1000 Tonnen.	Produktion Werth Mil. M.	Arbeiter. Zahl
Bergwerke	1660*)	71113	370	290750	47	10559	73	45943
Steinbrüche	—	—	—	—	7	14	2	960
Hüttenwerke	1198**)	†)	†)	†)	13	71	19	3157
Salinen	63	437	23	3629	6	107	2	853
Summa	2921				73	10751††)	96	50913

*) Darunter 388 Steinkohlen-, 428 Braunkohlen- u. 573 Eisenerz-Bergwerke.
**) Darunter 1081 Stahl- u. Eisenhütten.
†) Neben der Aufnahme für das Reich sind vollständige Zusammenstellungen für Preußen nicht mehr erfolgt.
††) Daneben 331 425 cbm Steine.

Im allgemeinen ist die Produktion gestiegen, der Werth dagegen gesunken. — Die Staatsbergwerke liefern (Etat 1887/88) einen Ueberschuß von 15 Mill. M.

[36]) In den Hüttenwerken werden die in der Regel mit fremden Theilen vermengt aufgefundenen Minerale (Erze) von ersteren getrennt. Dies geschieht durch Aufbereiten (Zerkleinerung in Pochwerken u. Auflösung in Wäschen), durch Schmelzen

Bergbehörden verwaltet, unterliegt aber gleichfalls den Vorschriften des Berggesetzes[37]).

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung seitens des Staates[38]), ist aber andererseits seiner Besteuerung[39]) und polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. Die letztere bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehres, und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich in dieser Begrenzung auch auf die Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke und auf die Salinen[40]). Im polizeilichen Interesse müssen die Bergwerksbesitzer Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen[41]). Außerdem muß der Betrieb durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt sind[42]). In Ausübung der Bergpolizei können die Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen[43]), als polizeiliche Anordnungen für einzelne Fälle erlassen, diese auch nöthigenfalls auf Kosten der in Anspruch Genommenen durch dritte ausführen lassen[44]). Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die Bergwerksbesitzer zur Hülfeleistung und Kostentragung verpflichtet[45]). Uebertretungen unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverfügung findet nicht statt[46]).

4. Berg- und Hüttenarbeiter[47]).

§ 325.

a) Das **Arbeitsverhältniß** ist Gegenstand der freien Vereinbarung zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten[48]). Einige besondere Vorschriften bestehen in betreff der Auflösung des Vertrages und der Ausstellung der Ent-

---

in Oefen u. Auspressen in Hammer- u. Walzwerken.

[37]) BG. § 2.

[38]) Strafe der Zerstörung der Anlagen StGB. § 321. — Förderung des Bergbaues durch Schutzzölle § 159 Nr. 2 d. W. — Ein weiteres Förderungsmittel bilden die Bergbau-Hülfskassen, die für einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Aufsicht des Oberbergamts unterstellt u. zur Förderung des Bergbaues u. Gewährung von Darlehen bestimmt sind G. 5. Juni 63 (GS. 365) u. BG. § 245.

[39]) § 145 d. W.

[40]) BergG. § 196, verb. § 58 u. 59.

[41]) Das. § 66—72. — Pflicht zu statistischen Mittheilungen das. § 79.

[42]) Das. § 73—78.

[43]) Das. § 197 u. 208.

[44]) Das. § 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen u. Dampfkesseln für Bergwerke u. Aufbereitungsanstalten u. Revision der Dampfkessel § 350 Nr. I 1 u. 2 d. W.

[45]) BG. § 203—206. — Haftpflicht Anm. 51.

[46]) BG. 207—209.

[47]) Zahl Anm. 35.

[48]) BG. § 80, Arbeitsordnungen das., Führung von Arbeiterlisten § 93.

lassungsscheine[49]). Auf Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben finden außerdem diejenigen Bestimmungen der Gewerbe-O. Anwendung, welche sich auf das Verbot der Lohnzahlung in Waaren (Truksystem), auf die Einführung von Aufsichtsbeamten (Gewerberäthen) und auf die Frauen- und Kinderarbeit beziehen[50]). Auch die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer[51]).

§ 326.

b) Die mit dem Bergbau verbundenen Gefahren haben überall, wo derselbe in Deutschland betrieben wurde, besondere Unterstützungsvereine hervorgerufen, die als **Knappschaftsvereine** noch heute fortbestehen. Sie beruhen auf gesetzlicher Beitritts- und Beitragspflicht der Werkbesitzer und Arbeiter und erlangen mit Bestätigung der Statuten die Rechte juristischer Personen[52]). Sie gewähren Kranken- und Begräbnißkosten, Invalidenpension im Falle einer, ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und Wittwen- und Waisenunterstützung. Die Krankenkassen können gesondert eingerichtet werden, müssen übrigens die für die allgemeinen Krankenversicherungskassen vorgeschriebenen Mindestleistungen gewähren[53]). Die Verwaltung führen die Betheiligten selbstständig durch einen Knappschaftsvorstand. Die Ueberwachung seitens der Oberbergämter erstreckt sich nur auf die Beobachtung der Statuten, insbesondere in betreff der Vermögensverwaltung[54]).

Das Knappschaftswesen hat außerordentlich erfolgreich gewirkt[55]). Es hat die Bergarbeiter nicht nur vor materieller Noth bewahrt, es hat den Bergarbeiterstand auch sittlich gehoben und in ein normales Verhältniß zu den Arbeitgebern gebracht. Die Einwirkungen der Sozialdemokratie sind deßhalb auch fast spurlos an demselben vorübergegangen.

Im Interesse der Bergarbeiter bestehen außerdem vielfach Konsumvereine; vor allem hat aber in dieser Arbeiterklasse die Ansiedelung durch Erwerbung von Wohnhäusern größere Ausdehnung gewonnen[56]).

---

49) BG. § 81—85 u. 92.

50) GewO. § 115—119, 135—139 b u. 154 Abs. 3, 4; vgl. § 353 d. W. Uebrigens wird nach § 6 der GewO. durch diese im Bergwesen nichts geändert.

51) § 354 Abs. 3 d. W.

52) BergG. § 165—170 u. 174—177. — Auf Arbeiter, die nicht zu Knappschaftskassen beitragspflichtig sind, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung § 354—356 d. W.

53) BG. § 171—173 u. G. v. 15. Juni 83 (RGB. 73) § 74. — Umwandlung zu Knappschaft-Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung G. 6. Juli 84 (RGB. 69) § 94.

54) BG. § 178—186.

55) Ende 1885 bestanden 81 Knappschaftsvereine mit 334553 Mitgliedern u. fast 26 Mill. M. Vermögen.

56) Auf den fiskalischen Steinkohlenwerken des Saarbrücker Reviers sind zu diesem Zwecke seit 1842 über 3 Mill. M. an Hausbauprämien von je etwa 900 M. u. seit 1865 über 3 Mill. M. Vorschüsse gewährt. Die Zahl der so hergestellten Bergmannshäuser war im Jahre 1883 auf 4761 gestiegen.

IV. Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

1. Einleitung.

§ 327.

a) **Begriff.** Die Nutzbarmachung des Grund und Bodens durch Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und der Forstwirthschaft. Beide sind aber durch die Art des Betriebes vielfach von einander geschieden. Die Landwirthschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgnissen kann auch im Kleinbetriebe nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau der Gemüse und einiger Handelsgewächse mit sich bringt — die persönliche Arbeit das aufzuwendende Kapital überwiegt. Die Forstwirthschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Perioden zu Nutzungen, und setzt neben einem größeren Areal auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Thätigkeit in der Forstwirthschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Landwirthschaft obliegen. Während es in bezug auf diese nur darauf ankommt, die Privatthätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirthschaft der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den bloßen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Zugleich fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung[1]).

Die Bedeutung der Land- und Forstwirthschaft für den allgemeinen Wohlstand fand erst unter dem Einflusse des physiokratischen Systemes[2]) um die Mitte des 18ten Jahrhunderts die gehörige Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste des letzteren entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19te Jahrhundert sucht durch Befreiung des Grundeigenthumes die Selbstthätigkeit der Wirthschafttreibenden zu wecken[3]). Hierauf ist die Agrargesetzgebung gerichtet (Nr. 2). Sie hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und Forstwirthschaft sich ungehindert entwickeln konnte, vom Staate gefördert durch die Landeskultur (Nr. 3) und geschützt durch die Feld- und Forstpolizei (Nr. 4). An diese Theile schließen sich die eng mit der Landwirthschaft verbundene Viehzucht (Nr. 5) und die verwandten Gebiete der Jagd (Nr. 6) und der Fischerei (Nr. 7).

---

[1]) § 339 d. W.

[2]) § 312 Nr. 2.

[3]) Gleichzeitig hat ein Umschwung im Betriebe der Landwirthschaft begonnen. War die frühere Dreifelderwirthschaft mit der regelmäßigen Reihenfolge von Wintergetreide, Sommergetreide u. Brache hauptsächlich auf Körnererzeugung gerichtet, so trat nach Ausdehnung des Kartoffelbaues u. Einführung der Futterkräuter u. Handelsgewächse ein freieres Wirthschaftssystem ein, welches durch regelmäßigen Fruchtwechsel zwischen Halmfrucht (Getreide) u. Blatt- oder Hackfrucht (Futter,

§ 328.

b) **Verwaltungsorgane, Vereine und Lehranstalten.** Für alle vorbenannten Angelegenheiten (§ 327 Abs. 2) bildet das landwirthschaftliche Ministerium, in dessen erster Abtheilung sie bearbeitet werden, die Centralinstanz[4]). Im übrigen werden dieselben von den Auseinandersetzungsbehörden und Gestütverwaltungen[5]) sowie von den allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

Sehr reich hat sich daneben das Vereinswesen entfaltet[6]), welches netzartig das ganze Staatsgebiet überzieht. Die sich über ein größeres Gebiet erstreckenden Haupt- oder Centralvereine[7]) zerfallen zu spezieller Wahrnehmung der örtlichen Interessen in Kreis- oder Lokalvereine. Die entwickelteren Verbände fassen daneben die in den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft hervorragend thätigen Mitglieder zu besonderen Sektionen zusammen. Die Spitze des Vereinswesens bildet das Landes-Oekonomie-Kollegium, welches aus 19 von den Vereinen auf drei Jahre zu wählenden und 9 vom Landwirthschaftsminister zu ernennenden Mitgliedern besteht und dem letzteren als technischer Beirath dient[8]).

Als Förderungsmittel landwirthschaftlicher Bildung schließen sich den Vereinen die landwirthschaftlichen Lehranstalten an. Die höheren vermitteln eine wissenschaftliche Bildung[9]), während die Landwirthschaftsschulen nur auf mittlere (Hof- oder Bauerguts-) Besitzer berechnet sind[10]). Daneben

---

Gemüse, Handelspflanzen) gekennzeichnet wird. — In Verbindung mit diesem Umschwunge steht die Entwickelung der landw. Nebengewerbe, der Brennerei (Anm. 2 zu § 161) u. Stärkefabrikation auf leichtem u. der Zuckerfabrikation (Anm. 36 zu § 164) auf schwerem Boden.

[4]) § 52 d. W. — Volkswirthschaftsrath § 312 Abs. 6.

[5]) § 333 u. bez. § 342 Abs. 2.

[6]) Erste Anregung im Landes-Kultur-Ed. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 39.

[7]) CVerein f. Lithauen u. Masuren zu Insterburg; CV. f. Ostpr. zu Königsberg; HV. westpreußischer Landwirthe zu Danzig; CV. f. d. RB. Potsdam (märkisch-ökonomische Gesellschaft) u. CV. f. d. RB. Frankfurt a. O.; pommersche ökonom. Gesellschaft f. die RB. Köslin u. Stettin zu Regenwalde u. baltischer CVerein z. Bef. der Landw. f. Neuvorpommern u. Rügen zu Greifswald; ldw. ProvV. f. d. Prov. Posen zu Posen; dgl. f. d. Prov. Schlesien zu Breslau; dgl. f. d. Prov. Sachsen zu Halle; dgl. f. d. Prov. Schl.-Holstein zu Kiel; kön. Landw. Ges. zu Celle f. d. Prov. Hannov. (mit 8 Prov. Vereinen); ldw. ProvV. f. Westfalen u. Lippe zu Münster; ldw. CV. f. d. RB. Kassel u. Verein nassauscher Land- u. Forstwirthe zu Wiesbaden; landw. V. f. Rheinpreußen zu Bonn; Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthsch. u. Gewerbe in Hohenzollern.

[8]) Regul. 1. Mai 78 (MB. 110).

[9]) Höhere Lehranstalten bilden die landw. Hochschule zu Berlin, die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Göttingen u. die landw. Akademie zu Poppelsdorf. — Habilitation als Privatdozent Vorschr. 18. Mai 77 (MB. 151), Zusatzbest. 17. Nov. u. Erl. 12. Dez. 77 (CB. UB. 78 S. 28).

[10]) Landwirthschaftsschulen (Regl. 10. Aug. 75) befinden sich zu Heiligenbeil, Marggrabowo, Marienburg, Dahme, Schivelbein, Eldena, Samter, Brieg, Liegnitz, Flensburg, Hildesheim, Herford, Lüdinghausen, Weilburg, Kleve u. Bittburg; Ausbildung u. Prüfung der Lehrer Vorschr. 9. Mai 77 (MB. 151), erg. Vf. 17. Nov. u. 12. Dez. 77 (CB. UB. 78 S. 28 u. 29) u. 14. Nov. 82 (das. 83 S. 142). — Landw. Fortbildungsschulen s. § 306

bestehen niedere landwirthschaftliche Lehranstalten (Acker-, Obst- und Wiesenbauschulen), deren Unterstützung den Provinzen übertragen ist[11]).

Ein wichtiges Hülfsmittel für die Verwaltung bietet die landwirthschaftliche Statistik, die in betreff der landwirthschaftlichen Erzeugnisse seit 1878 eine einheitliche Gestalt im Reiche angenommen hat[12]).

2. Agrargesetzgebung.

§ 329.

a) **Uebersicht.** Die Agrargesetzgebung bildet einen Haupttheil der auf die wirthschaftliche Befreiung des Individuums von den früheren Fesseln gerichteten Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung[13]). Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgedehnte Entwickelung unserer Landwirthschaft überhaupt möglich geworden ist und somit der Landeskultur erst die Wege geebnet. Ihren Ausgang nimmt sie von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechtes erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit entspringenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Einschränkungen des Grunderwerbes aufhoben und die Theilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke aussprachen[14]). Auf dieser Grundlage hat sich die Spezialgesetzgebung weiter entwickelt, wie folgt:

1. Freie Verfügung über das Grundeigenthum;
2. Ablösung der Abgaben und Dienste;
3. Beseitigung der Gemeinheiten und Dienstbarkeitsverhältnisse;
4. Einrichtung der zuständigen Behörden und Ordnung ihres Verfahrens.

Abs. 4 d. W. — Fernere Bildungsmittel sind das landw. Museum zu Berlin, die kön. Landesbaumschule zu Potsdam Stat. 29. März 83 (MB. 177), die Gärtnerlehranstalt zu Wildpark b. Potsdam, das pomologische Institut zu Proskau Erl. 7. Juli 68 (MB. 261), d. Lehranstalt f. Obst- u. Weinbau zu Geisenheim. — Forstschulen § 125 d. W.

[11]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 14.

[12]) Von 1878 ab werden im Reiche in fünfjährigen Perioden die Anbauverhältnisse, u. alljährlich die Ernteerträge (diese in Gewicht für die ha) festgestellt CR. 24. April 78. Diesen Erhebungen schließt sich die Preisstatistik an CR. 29. März 72 (MB. 111). — Eine wichtige Grundlage bietet die 1862/64 in den älteren u. 1871/75 in d. neuen Provinzen ausgeführte Grundsteuerregulirung, durch welche Ausdehnung, Theilung, Kulturgattung u. Bonität des Grundbesitzes genauer bestimmt sind (§ 140 d. W.) — Die Grundfläche setzte sich 1883 zusammen aus 50,4 Proz. Acker- u. Gartenland, 23,4 Proz. Forsten, 20,7 Proz. Wiesen u. Weiden, 5,5 Proz. Oedland, Haus- u. Hofraum. Von dem Acker- u. Gartenland waren angebaut mit Roggen 25,24 Proz., Hafer 14,02 Proz., Weizen 6,27 Proz., Gerste 5,36 Proz., Kartoffeln 11,33 Proz. Der Rest entfiel auf Futter-, Handels- u. Gartengewächse u. Brache. — Ueb. die Ergebnisse s. Meitzen, die Boden- u. landw. Verhältnisse des pr. Staats (Berlin 66 u. 77). — Viehzählung Anm. 1 zu § 342; Berufsstatistik Anm. 1 zu § 362.

[13]) § 312 Abs. 4 u. § 30 Abs. 4 d. W.

[14]) Ed. 9. Okt. 07 (GS. $\frac{06}{10}$ S. 170) u. Landes-Kult. Ed. 14. Sept. 11 (GS. 300).

Aehnlich ist die Gesetzgebung in den später erworbenen Landestheilen gegliedert.

Diese Vorschriften sind zunächst auf den Betrieb der Landwirthschaft berechnet, erstrecken sich aber vielfach auch auf den der Forstwirthschaft, theils unmittelbar, theils mit den durch die Eigenthümlichkeit desselben gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung hat demnächst die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und Erbunterthänigkeit und der daraus entspringenden Befreiungen, Lasten und Abgaben nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthumes und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Ueberlassung nur die volle Eigenthumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende spezialrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Deichlast und einiger geistlicher Abgaben, Fortbestand der Familien-Fideikommisse) wieder aufgehoben[15]).

§ 330.

b) Die **freie Verfügung über das Grundeigenthum** ist unbeschadet der Ansprüche der Realberechtigten grundsätzlich anerkannt. Infolge dessen wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden[16]), sowie eine Mehrzahl einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigenthumsrecht des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das grund- oder gutsherrliche Heimfallsrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben[17]). Gleiches gilt vom Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, soweit dasselbe nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung, auf Miteigenthum, auf dem rheinischen Miterbenrechte oder auf Enteignung beruht[18]). — Die Verfassung untersagt ferner die Errichtung von Lehen und verheißt die Auflösung des bestehenden Lehnsverbandes (Allodifikation); nur Thron- und außerhalb des Staates liegende Lehen sind hiervon ausgenommen. Das gleichzeitige Verbot der Errichtung von Familien-Fideikommissen ist wieder rückgängig gemacht; auch die früheren Lehen können in solche verwandelt werden[19]).

---

[15]) VU. Art. 42 u. G. 14. April 56 (GS. 353).

[16]) § 345 Abs. 1 d. W.

[17]) AblösG. (ältere Prov.) 2. März 50 (GS. 77) § 2, 3 u. 5.

[18]) Das. § 2⁶ u. 4; G. 11. Juni 74 (GS. 221) § 57. — Hannover G. 24. Dez. 72 (GS. 73 S. 2).

[19]) VU. Art. 40 u. 41 (Fassung des G. 5. Juni 52 GS. 319). — Auflösung des Lehnsverbandes in Ostpreußen G. 16. März 77 (GS. 101), in der Kur-, Alt- u. Neumark G. 23. Juli 75 (GS. 537), in Altvor- u. Hinterpommern G. 4. März 67 (GS. 362) u. 27. Juni 75 (GS. 406), in Sachsen u. d. vorm. sächs. Theilen d. Prov. Brandenburg G. 28. März 77 (GS. 111), 10. März 80 (GS. 215) u. 20. April 83 (GS. 61), in Schlesien G. 19. Juni 76 (GS. 238), Westfalen G. 3. Mai 76 (GS. 112), Lauenburg G. 8. März 76 (Woch. Bl. 69), Hannover G. 13. April 36 (hann. GS. I 33), § 5 aufgehoben G. 13. April 87 (GS. 115). — Zuständigkeit der Gerichte in Lehnssachen u. Rechtsverhältnisse der Fam.-

Hiervon abgesehen darf bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur das volle Eigenthum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden[20]). Die Kündbarkeit aufgelegter Kapitalien darf nur für 30 Jahre ausgeschlossen werden[21]).

Die freie Verfügung bedingt die **Theilbarkeit.** Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bäuerlichen Erbrechte (Meier-, Höferecht) entsprangen, sind beseitigt[22]). Für die meisten Provinzen ist bei Zerstückelungen (Dismembrationen oder Parzellirungen) die Vertheilung der Ablösungsrenten, der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeabgaben näher geordnet[23]). — Um ferner unbeschadet der freien Theilbarkeit Bauerngüter (Höfe, Landgüter) möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, ist für einzelne Provinzen die letztwillige Verfügung über dieselben erleichtert. Sie können demgemäß auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgerichte geführte Höferolle (Landgüterrolle) eingetragen werden, mit der Wirkung, daß im Falle der Beerbung durch mehrere Personen eine derselben, der Anerbe, zu einem bestimmten mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann[24]). — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnißmäßig kleiner Grundstücke können solche gegen ein Unschädlichkeitsattest der Auseinandersetzungsbehörde — bei landschaftlich beliehenen Gütern der Kreditdirektion — ohne Einwilligung der Realberechtigten verkauft oder vertauscht werden[25]). Die

---

Fideikommisse § 212 d. W. — Die Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens i. d. Prov. Hannover erfolgt durch die Regierung zu Hannover AE. 29. Aug. 84 (GS. 341).

[20]) AblG. § 61. — Abweichend in Hannover G. v. 23. Juli 1833 (han. GS. I 253).

[21]) AblG. § 92.

[22]) Ed. 9. Okt. 07 § 4 u. v. 14. Sept. 11 § 1. — Hannover G. 28. Mai 73 (GS. 253) § 8; vorm. großh. hess. u. nassausche Theile G. 23. Jan. 78 (GS. 85); Kreis Rinteln G. 21. Feb. 70 (GS. 117).

[23]) Aeltere Provinzen auß. Rheinprov. u. Hohenzollern G. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 1—12, 21, 24—26 (Frist im § 9 jetzt 2 Wochen LVG. § 51), ZustG. § 147; verb. AblG. § 93. Ausf.Instr. 10. März 77 (MB. 103) § 1—13 u. 18, Hannover G. 4. Juli 87 (GS. 324) § 1—13 u. 22—24. (Aehnlich bei Anlegung von Kolonien § 280 Abs. 5 d. W.). — Kr. Herz. Lauenburg G. 22. Jan. 76 (Wochenbl. 11) u. demnächst ZustG. § 149.

[24]) HöfeG. f. Hannover 2. Juni 74 (GS. 186), erg. G. 24. Feb. 80 (GS. 87) u. 20. Feb. 84 (GS. 71), f. Lauenburg 21. Feb. 81 (GS. 19). — Für Westfalen u. die Kreise Rees, Essen (Stadt u. Land), Duisburg (Stadt) u. Mühlheim a. d. R., wo die Pflichttheilsberechnung bei Landgütern durch G. 4. Juni 56 (GS. 550) u. das eheliche Güterrecht durch G. 16. April 60 (GS. 165) geregelt ist, erging LandgüterO. 30. April 82 (GS. 255) u. Vf. 26. Juni 82 (JMB. 187), für Brandenburg LandgO. 10. Juli 83 (GS. 111) u. Vf. 6. Aug. 83 (JMB. 280), f. Schlesien LandgO. 24. April 84 (GS. 121) u. Vf. 15. Mai 84 (JMB. 98), f. Schlesw.-Holstein außer Lauenburg die LandgO. 2. April 86 (GS. 117) u. Vf. 10. Mai 86 (JMB. 110), f. d. RB. Kassel ausschl. des Kr. Rinteln 1. Juli 87 (GS. 315) u. Vf. 18. Aug. 87 (JMB. 198). — Bis zum 1. Jan. 87 waren in Hannover 64411, übrigens 2011 Höfe eingetragen.

[25]) G. 3. März 50 (GS. 145) u. bez. 27. Juni 60 (GS. 384), beide eingeführt in Schl.-Holstein G. 22. April 86 (GS. 139), im RB. Cassel, ausschl. der großh. hess. Theile u. in Hohenzollern G. 12.

Kaufgelder sind in diesem Falle ebenso in das Hauptgut zu verwenden, wie die Ablösungskapitalien[26]).

In theilweiser Abweichung von dem Grundsatze der freien Verfügung und Theilbarkeit ist in den Provinzen Westpreußen und Posen behufs Beförderung deutscher Ansiedelungen die Errichtung von Rentengütern gestattet, indem der Staat Stellen gegen Uebernahme fester, nur unter Zustimmung beider Theile ablösbarer Geldrenten überlassen kann[27]).

§ 331.

c) Die **Ablösung** der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereit 1811 angebahnt und seitdem durch eine Reihe allgemeiner und provinzieller Vorschriften weitergeführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesammte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet[28]). Auf Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete antragen[29]). Ablösbar sind alle beständigen Abgaben und Leistungen mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und der nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Servituten)[30]).

Zum Zwecke der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen und bez. nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwerth der abzulösenden Lasten ermittelt[31]) und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten Gegenleistungen der Ablösung zu Grunde gelegt[32]). Dabei muß mindestens $^1/_3$ des Reinertrages der Stelle frei bleiben[33]). — Eine besondere Berechnung ist in betreff der dauernd zur Nutzung ausgeliehenen und im Eigenthume des Gutsherrn verbliebenen Stellen vorgeschrieben, indem die für den Berechtigten und Verpflichteten ermittelten Werthe gegeneinander aufgerechnet (kompensirt) werden, worauf der zu gunsten des ersteren verbleibende Ueberschuß im ordentlichen Verfahren zur Ablösung gelangt (gutsherrlich-bäuerliche Regulirung)[34]). — Bei

April 85 (GS. 115). — Entsprechend GrundbO. (Anm. 2 u. 3 zu § 214 d. W.) § 71.

[26]) Anm. 25; AblG. § 110—112.

[27]) G. 26. April 86 (GS. 131) § 3 bis 7. — Vgl. Anm. 27 zu § 123 d. W.

[28]) AblösungsG. 2. März 50 (GS. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt.

[29]) Das. § 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren § 104—112.

[30]) Das. § 6 u. 7. — Reallasten beruhen auf einem Handeln oder Leisten, Servituten auf Unterlassen oder Leiden.

[31]) Das. § 8; Dienste § 9—17; feste Körnerabgaben § 18—28; andere feste Naturalabgaben § 29—31; Fruchtzehnten § 32—35; Besitzveränderungsabgaben § 36—49; feste Geldabgaben § 50—56; sonstige Lasten § 57, 58. — Feststellung der Normalpreise u. Marktorte § 67, 68, 71 n. 72, G. 19. März 60 (GS. 98) u. 11. Juni 73 (GS. 356).

[32]) AblG. § 59—62 u. 66.

[33]) Das. § 63.

[34]) Das. Abschn. III (§ 73—90), erg. durch Dekl. 24. Mai 53 (GS. 240) u. G. 16. März 57 (GS. 235). — Dieser Abschnitt ist nur für das Geltungsgebiet der früheren Regulirungsvorschriften bestimmt u. kommt deshalb in Neuvorpommern u. den vormals sächsischen Theilen nicht zur Anwendung. — Bis Ende 1881 waren $1^1/_2$ Mill. ha mit 87110 Besitzern regulirt u. abgelöst. Durch anderweite Ablösungen waren über 2 Mill. Pflichtige befreit.

der Ablösung hat der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18fachen Betrages des Jahreswerthes ablösen oder diesen Jahreswerth als Rente weiterzahlen will. In letzterem Falle tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, welche den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich garantirte Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages absindet und die sonach den Zinsbetrag um etwas übersteigende Rente so lange fortbezieht, als es neben der Verzinsung zur allmäligen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich ist (56 1/12 oder 41 1/12 Jahr). Das gleiche tritt ein, wenn der Verpflichtete den 18fachen Baarbetrag anbietet und der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen vorzieht[35]). Die Frist für die Anträge auf Vermittelung der Rentenbank ist mit dem 31. Dez. 1883 abgelaufen[36]). Die Rentenbanken werden von einer Direktion verwaltet[37]) und stehen unter gemeinsamer Aufsicht des Landwirthschafts- und des Finanzministers[38]). Die Renten werden den Staatssteuern gleich behandelt und mit diesen erhoben[39]). Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber und werden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmälig ausgelost[40]).

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittelung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt[41]).
2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlung ablösbar[42]).
3. Abgaben an geistliche und Schulinstitute, fromme und milde Stiftungen werden nach den Normalpreisen in eine Roggenrente verwandelt, die zum 25fachen (bei Beantragung durch den Berechtigten zum 22 2/9 fachen) Betrage abzulösen, oder nach dem jährlichen Marktpreise in Geld weiterzuzahlen ist[43]).
4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob dieselben als gewerbliche Abgaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Ober-Landes-Kulturgericht entschieden[44]).

In ähnliche Bahnen ist die Ablösung in den neuen Provinzen

---

35) Das. § 64 u. Rentenbanken G. 2. März 50 (GS. 112).

36) RentBG. § 56 u. G. 17. Jan. 81 (GS. 5).

37) RBG. § 1, 4, 5 u. AE. 17. Juni 50 (GS. 351). — Rentenbanken bestehen zu Königsberg f. Ost- u. Westpreußen; zu Berlin für Brandenburg u. die Stadt Berlin; zu Stettin f. Pommern u. Schl.-Holstein; zu Posen f. d. Pr. Posen; zu Breslau f. Schlesien; zu Magdeburg f. Sachsen u. Hannover u. zu Münster f. Westfalen, Hess.-Nassau u. d. Rheinpr. (rechts des Rheines).

38) AE. 2. Juli 59 (GS. 421).

39) RBG. § 18—27 u. G. 27. Juni 60 (GS. 383). — Vertheilung bei Zerstückelungen § 330 Abs. 2 d. W.

40) RBG. § 32—48. — Aufgebot u. Amortisation § 57.

41) Das. § 7 u. 64.

42) AblG. § 65 Abs. 1—3.

43) G. 27. April 72 (GS. 417), 11. Juni 73 (GS. 356) § 5 u. 15. März 79 (GS. 123).

44) AblG. § 113; G. 11. März 50 (GS. 146).

geleitet[45]). Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe, wie in den älteren Provinzen[46]).

§ 332.

d) Die **Gemeinheitstheilungen** bezwecken die Beseitigung der seit lange[47]) als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheiten), welche entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesammt-Eigenthume oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten) beruhte. Die Gemeinheitstheilung wird in der Regel mit der wirthschaftlichen Zusammenlegung zersplittert, im Gemenge belegener Grundstücke verbunden, und in diesem Falle als Separation, in Hannover als Verkoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabtheilungen (Gewannen) umfaßt, als Konsolidation bezeichnet.

Eine einheitliche Ordnung ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt[48]). Gegenstand der Gemeinheitstheilung ist die Weide-, Forst-, Frucht-, Gräserei-, Fischerei-, Torf- und ähnliche Nutzung auf fremden Grundstücken[49]). Die Gemeinheitstheilung setzt den Antrag eines Betheiligten, und im Falle eines Länderaustausches die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles der Ländereien voraus[50]). Eine wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ist auch außerhalb der Gemeinheitstheilung gestattet, sobald die Eigenthümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuer-Reinertrages darstellenden Grundstücke auf dieselbe antragen und der Kreistag sie für zulässig erklärt[51]). In der Gemeinheitstheilung selbst werden die Theilnehmungsrechte ermittelt[52]) und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in

---

[45]) Schlesw.-Holstein G. 3. Jan. 73 (GS. 3); Lauenburg G. 1. Feb. 79 (GS. 14). — Hannover AblO. 23. Juli 33 (hann. GS. I 147); die Befugniß des Domänenfiskus als Berechtigter auf Ablösung anzutragen (V. 28. Sept. 67 GS. 1670) ist auf andere Berechtigte ausgedehnt G. 3. April 69 (GS. 544), insbes. auf geistliche u. Schul-Institute, fromme u. milde Stiftungen G. 15. Feb. 74 (GS. 21); Ablösung der Erbzins- u. Erbpachtverhältnisse i. d. Moor- u. Vehn-Kolonien G. 2. Juli 76 (GS. 261). — RB. Cassel auß. d. vorm. großh. hess. Theilen G. 23. Juli 76 (GS. 357) u. 2. Feb. 79 (GS. 16). — Letztgenannte Theile u. RB. Wiesbaden G. 5. April 69 (GS. 517), 15. Feb. 72 (GS. 165) u. 16. Juni 76 (GS. 369). — Hohenzollern G. 28. Mai 60 (GS. 221), s. Anm. 69. — Streitigkeiten üb. die Natur einer Abgabe als gewerbliche oder Grundabgabe i. d. neuen Prov. entscheidet das OL.Kulturgericht G. 17. März 68 (GS 249) § 50.

[46]) G. 1881 (Anm. 36).

[47]) Aelteste GemThO. 1771, f. Schlesien.

[48]) Gemeinheits-Theilungs-O. 7. Juni 21 (GS. 53); ErgänzG. 2. März 50 (GS. 139). — Schneider: d. preuß. Gemeinheitstheilungsgesetzgebung auß. Hannover (Berl. 82).

[49]) GTO. § 1 u. 2; ErgG. Art. 1 u. 2.

[50]) GTO. § 4, 5, 9—29; ErgG. Art. 9 u. V. 28. Juli 38 (GS. 429). — Unzulässigkeit der Verwandlung des Gemeinde- oder Gemeindegliedervermögens in Privateigenthum GTO. § 17 u. Dekl. 26. Juli 47 (GS. 327) § 1; rhein. GTO. (Anm. 57) § 3.

[51]) G. 2. April 72 (GS. 329), Ausf. CR. 28. Juni 72 (MB. 213).

[52]) GTO. § 30—55; EG. Art. 3—6, 9 u. 14, u. Dekl. 26. Juli 47 § 5.

Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturalleistung oder Kapital gewährt werden können[53]). Bei Forsten sind Naturaltheilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig[54]). — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigenthum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen[55]). — Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittelst schriftlichen Vertrages errichtet werden[56]). — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Betheiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen[57]).

Aehnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landestheile[58]).

Die Verwaltung und Vertretung der durch die Gemeinheitstheilungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Wirthschaftswege, Gräbern und Tränken) erfolgt nach Anordnung der Auseinandersetzungsbehörde durch den Gemeinde-Vorstand[59]).

Die Gemeinheitstheilungen und Separationen haben sich bereits über ein sehr umfassendes Areal ausgedehnt[60]) und das Grundeigenthum in wesentlich

53) GTO. §56—107; EG. Art. 7, 8—10.

54) § 339 d. W. — Theilungsgrundsätze GTO. § 108—113; Abstellung der forstlichen Berechtigungen (Waldservituten) § 114—140 u. zwar Mastungsrecht § 116, 117 u. 130, vgl. LR. I 22 § 187—196; Holzungsrecht GTO. § 118—126, 128 u. 129; EG. Art. 4 u. 10, vgl. LR. I 22 § 197—239; Waldweiderecht GTO. § 131 bis 137 u. 139, EG. Art. 10 u. 11, vgl. LR. I 22 § 170—186 u. LandKultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 27—33; Waldstreuberechtigung GTO. § 140, EG. Art. 4 u. f. d. östl. Prov. V. 5. März 43 (GS. 105) nebst FeldpolG. 1. April 80 (GS. 230) § 96 3.

55) GTO. § 141—151 u. 153—163. Sicherstellung der Rechte dritter KO. 29. Juni 35 (GS. 135) (§ 152 des ersteren u. § 2, 9 des letzteren Ges. aufgeh. AblG. 2. März 50 § 110). Zeitpunkt f. d. Eigenthumsübergang G. 26. Juni 75 (GS. 325) § 1.

56) GTO. § 164, 165, 27 u. Dekl. 31. März 41 (GS. 75).

57) GTO. § 166—191.

58) GTO. f. Neuvorpommern u. d. Rheinprov. ausschl. d. landrechtlichen Gebietes (§ 177 d. W.) 19. Mai 51 (GS. 371); die wirthschaftliche Zusammenlegung, die in Neuvorpom. auf V. 18. Nov. 1775 beruht, ist im ostrhein. Theil des RB. Koblenz durch G. 5. April 69 (GS. 514) u. im Geb. des rhein. Rechtes, wo der Grundbesitz ganz besonders zersplittert ist, durch G. 24. Mai 85 (GS. 156) zugelassen. — Hohenzollern G. 23. Mai 85 (GS. 143. — Schl.-Holstein G. 17. Aug. 76 (GS. 377), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 9. — Hannover G. 30. Juni 42 (hann. GS. I 131), erg. G. 12., Bek. 20. Okt. 53 (das. 396 u. II 36) u. G. 8. Nov. 56 (h. GS. I 433); Wiesenbehütung G. 15. Juli 48 (das. 201); Berechtigung zur Waldstreu G. 7. Jan. u. Bek. 2. Feb. 63 (das. 3 u. 15), zur Weide G. 8. Nov. 56 (das. 39) u. 8. Juni 73 (GS. 353), zum Hauen v. Plaggen, Haide, Rasen u. Bülten G. 13. April 85 (GS. 109); Forstberechtigungen (Forsttheilungen) G. 13. Juni 73 (GS. 357). — RB. Cassel u. Kr. Biedenkopf V. 13. Mai u. 2. Sept. 67 (GS. 716 u. 1463), erg. G. 25. Juli 76 (GS. 366), auf Waldeck ausgedehnt G. 25. Jan. 69 (GS. 291). — RB. Wiesbaden ausß. Kr. Biedenkopf, Güterkonsolidation V. 12. Sept. 29 (nass. VBl. 65) u. 2. Sept. 67 (GS. 1462), G. 21. März 87 (GS. 61); Gemeinheitstheilung GTO. 5. April 69 (GS. 526).

59) G. 2. April 87 (GS. 105).

60) Bis 1881 einschließlich waren 19½ Mill. ha in der Hand von nahezu 2 Mill. Besitzern separirt u. von Servituten befreit.

erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirthschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die Lage der Grundstücke hat verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegenetze den Meliorationen ein neues Feld eröffnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirthschaftliche Produktion und der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung ist dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und rationellen Betrieb der Landwirthschaft.

§ 333.

e) **Organisation und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden** sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung[61]). Zunächst für das Landrechtsgebiet erlassen ist dieselbe später auf fast alle übrigen Theile des Staates ausgedehnt. Sie gilt in Neuvorpommern und der Rheinprovinz[62]), wo indeß die außerhalb der Zusammenlegungen erfolgenden Theilungen und Ablösungen einem eigenen Verfahren unterliegen[63]), in Schl.-Holstein und Hessen-Nassau[64]), hier unter Ausschluß des Güterkonsolidationsverfahrens in Nassau[58]), sowie in Hohenzollern[65]). Nur für die Provinz Hannover besteht noch ein abweichendes Verfahren, welches alle mit der Auseinandersetzung nicht nothwendig zusammenhängenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überweist[66]).

Durch diese Gesetzgebung sind Auseinandersetzungsbehörden bestellt[67]), deren Mittelpunkt die General-Kommissionen bilden. Diese bestehen aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 zum Richteramte befähigt sein müssen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gemeinheitstheilungen, Regulirungen und Ablösungen. Sie entscheiden über die dabei

---

[61]) V. 20. Juni 17 (GS. 161) u. ErgV. 30. Juni 34 (GS. 96). Weitere Ergänzung AusfG. (zur GTO.) 7. Juni 21 (GS. 83), V. 22. Nov. 44 (GS. 45 S. 19) u. ZustG. § 95 2.

[62]) GTO. 19. Mai 51 (GS. 371) § 24—26; Zusammenlegungen im ostrhein. Theil des RB. Koblenz G. 5. April 69 (GS. 514) § 9, im Geb. des rhein. Rechts G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 12 bis 20, 22 u. 25.

[63]) G. 19. Mai 51 (GS. 383) nebst V. 26. Sept. 79 (RGV. 287) § 1 u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 30.

[64]) Vgl. die Ablösungsgesetze (Anm. 44) f. Schl.-Holstein § 57, f. Lauenburg § 2, f. d. RB. Kassel § 29, d. RB. Wiesbaden § 25, 26 u. (G. 1872) § 18, 19, ferner die Gemeinheitstheilungsgesetze (Anm. 57) f. Schl.-Holstein § 29, d. RB. Kassel § 29, d. RB. Wiesbaden GTO. § 24.

[65]) G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 45.

[66]) G. 30. Juni 42 (han. GS. I 145), erg. G. 8. Nov. 56 (das. 437), 28. Dez. 62 (das. 415) u. 17. Jan. 83 (GS. 7).

[67]) Die Mitglieder unterliegen denselben Disciplinarvorschriften, wie die Richter G. 7. Mai 51 (Anm. 12 zu § 187 d. W.), insbes. § 65 u. 69. — Den preuß. Behörden sind die Auseinandersetzungsgeschäfte in einigen anderen deutschen Staaten übertragen Vertr. m. Anhalt 18. Sept. 74 (GS. 359), S.-Meiningen 18. Juni 68 (GS. 873), Schw.-Rudolstadt 10. Dez. 55 (GS. 56 S. 6), Schw.-Sondershausen 9. Okt. 54 (GS. 571), Schaumb.-Lippe 20. Okt. 72 (GS. 73 S. 18) u. 27. April 74 (GS. 245). — Bearbeitung der Geschäfte im Grenzgebiete gegen Braunschweig Vertr. 11. Sept. 77 (GS. 78 S. 105).

unterlaufenden Streitigkeiten, und sind insoweit Gerichtshöfe 1ster Instanz. Zugleich haben sie aber auch das polizeiliche Interesse des Staates und das Vermögensinteresse der Korporationen und entfernten Theilnehmer von Amts wegen wahrzunehmen[68]). Als Organe der General-Kommissionen sind Spezial-Kommissarien (Oekonomie-Kommissarien oder Oekonomie-Kommissionsräthe) angestellt[69]). Auch können die Geschäfte anderen Staats- und Kommunalbeamten übertragen werden[70]). Endlich bestehen unter Vorsitz der Landräthe Kreisvermittelungsbehörden, welche bei Einverständniß beider Theile die Auseinandersetzung herbeiführen können. Ihre Mitglieder werden vom Kreistage gewählt und von der General-Kommission bestätigt[71]).

Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der General-Kommissionen besteht das Ober-Landes-Kulturgericht[72]).

Das Verfahren, welches neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände (Regulirung) auch die Instruktion und Entscheidung von Streitpunkten (Streitverfahren) umfaßt, hat in Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinandersetzung seine besondere Gestaltung erhalten[73]). Die allgemeinen Pro-

---

[68]) V. 1817 (Anm. 59) § 1—9, 15 bis 22, 26—28 nebst Dekl. 26. Juli 47 (GS. 327) § 6; ErgV. § 1, 7, 8, 10 bis 13, 15, 16 nebst Dekl. 30. Juli 42 (GS. 245) Nr. 1; AusfG. 1821 § 1—9 u. V. 1844 § 1—3; G. 18. Feb. 80 (GS. 59) § 2—4. — Kompetenzkonflikte V. 1. Aug. 79 (GS. 573) § 22. — Zuständigkeit der Regierungen, Magistrate u. Kreditdirektionen zur Vornahme von Regulirungen u. Theilungen in Domänen- u. Anstaltssachen, V. 1817 § 65—67, ErgV. § 39, 40 KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D XI. — General-Kommissionen bestehen zur Zeit in Bromberg f. Posen, Ost- u. Westpreußen; zu Frankfurt a. O. f. Pommern, Brandenburg u. Berlin; zu Breslau f. Schlesien; zu Merseburg f. Sachsen, beide Schwarzburg, S. Meiningen u. Anhalt; zu Hannover f. d. Prov. Schl.-Holstein u. Hannover (LVG. § 16, 23, 41 Abs. 2 u. 155 Abs. 2); zu Münster f. Westfalen u. den landrechtlichen Theil der Rheinprov. (§ 177 d. W.); zu Kassel f. Hessen-Nassau (G. 21. März 87 GS. 61 § 2) u. f. Waldeck u. Sch.-Lippe; zu Düsseldorf f. den nichtlandrechtlichen Theil der Rheinprov. G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 24, G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 44.

[69]) V. 1817 § 27, 40—48, 52—61. ErgV. § 17, 18; V. 1844 § 5; G. 18. Feb. 80 (GS. 59) § 2, 5, 81. — Ausbildung u. Prüfung Instr. 11. April 36 (KA. XX 93) u. CR. 6. Jan. 78 (MB. 24). In Hannover sind die Ablösungs-Kommissionen u. die Verkoppelungs-Kommissarien zur selbstständigen erstinstanzlichen Entscheidung berufen Anm. 45 u. 65.

[70]) V. 1817 § 62—64, ErgV. § 19, AblG. 2. März 50 (GS. 77) § 108 u. G. 2. März 50 (GS. 139) Art. 15.

[71]) ErgV. § 2—4.

[72]) V. 1844 § 7—13 u. G. 18. Feb. 80 § 2. — Entscheidung üb. Mühlen- u. gewerbliche Abgaben § 331 Nr. 4 u. Anm. 45, über Benutzung der Privatflüsse (über diese auch f. d. linke Rheinufer) § 337 Abs. 3 d. W.

[73]) Verfahren überhaupt V. 1817 § 68 bis 100, 104—107, 110—113; ErgV. § 20—29; verb. G. 7. Juni 21 (GS. 83) § 10—18, 25 u. 2. März 50 (GS. 139) Art. 15. — Vermessung, Bonitirung u. Planberechnung V. 1817 § 114 bis 144. — Schiedsrichterliches Verfahren ErgV. § 31—35. — Kontumazialverfahren V. 1817 § 145—153; V. 1844 § 5 u. G. 18. Feb. 80 § 57. — Entscheidungen u. Rezesse V. 1817 § 154 bis 172; ErgV. § 36—38, 41, 43 u. KO. 18. Dez. 41 (GS. 41 S. 17). — Rechtsmittel V. 1817 § 187—9, 191 bis 4; ErgV. § 54, 55; G. 7. Juni

zeßvorschriften sind nur unter mehrfachen Maßgaben auf dasselbe anwendbar. Insbesondere sind die Grundsätze des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien, des Verhandlungsprinzipes und der Mündlichkeit ausgeschlossen[74]). — Das Verfahren bei Ablösungen wird durch die Ablösungsgesetze geregelt[75]).

Die Kosten werden nach Pauschsätzen erhoben. Die Kommissarien, welche früher auf eine zu liquidirende und von den Parteien zu erstattende Entschädigung angewiesen waren, sind gegenwärtig der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt und erhalten gleich den Feldmessern bei auswärtigen Geschäften Reisekosten und Tagegelder aus der Staatskasse[76]).

3. Landeskultur.

a) Uebersicht.

§ 334.

Während die Agrargesetzgebung die Hindernisse wegräumen sollte, die sich dem freien, zweckentsprechenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft entgegenstellten, erhebt sich die Staatsthätigkeit in der Landeskultur zur positiven Förderung dieses Betriebes. Diese Einwirkung findet in der natürlichen Erwerbsfreiheit ihre Begrenzung. Der Staat darf in die wirthschaftliche Thätigkeit des einzelnen nicht eingreifen, er hat nur die Bedingungen derselben zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen übersteigt, oder ihrem Wesen nach nur durch das Zusammenwirken für eine Mehrheit von Betheiligten möglich ist. — Die allgemeine Fürsorge, welche der Staat dem Absatz und Verkehre, der Versicherung und dem Kredit angedeihen läßt[1]), findet auf Land- und Forstwirthschaft ihre besondere Anwendung. Neben

---

21 § 23; V. 1844 § 14—22. Das G. 18. Feb. 80 läßt neben der Beschwerde (§ 76—78) nur die Rechtsmittel der Berufung (§ 58—66) u. f. die 3te Instanz das der Revision (§ 67—75) zu. — Ausführung V. 1817 § 196—8, 200 bis 2, 204—8; ErgV. § 56—62, 64 nebst Dekl. 30. Juli 42 (GS. 245) Nr. 2; V. 1844 § 6 u. G. 1880 § 84—94. — Berichtigung der Kataster u. Grundbücher CR. 27. Jan. 77 (MB. 60).

[74]) G. 24. März 79 (GS. 281) § 1, 4, 14 u. G. 18. Feb. 80 (GS. 59), welches das Verfahren in Einklang mit der neuen CPrO. gesetzt hat. — Bearbeitung der sehr verwickelten Gesetzgebung von Glatzel u. Sternberg (Berl. 80); kleinere Ausgabe (das. 84).

[75]) Anm. 29 u. 45.

[76]) G. 24. Juni 75 (GS. 395), erg. G. 3. März 77 (GS. 99), 18 Feb. 80 (GS. 59) § 8, 10, 45; Anwendung i. d. Rheinprov. u. Hohenzollern G. 24. Mai 85 (GS. 156), § 20, G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 43, auf die nassauische Güterkonsolidation G. 21. März 87 (GS. 61) § 26—33 u. 36 Abs. 4. Gewährung von Büreauentschädigungen C. 24. Jan. 84 (MB. 98) u. 10. Juni 87 (MB. 125), Vergütung für Schreibarbeiten C. 25. Juli 84 (MB. 228) — Gebühren f. Vermessungsbeamte C. 8. Jan. 86 (MB. 5). Die Sätze des Gerichtskostengesetzes finden nur beschränkte Anwendung G. 10. März 79 (GS. 145) § 43. — Neben dem G. 1875 kommen noch einzelne Bestimmungen der älteren Vorschriften (Reg. 25. April u. Instr. 16. Juni 36 GS. 181 u. 187) zur Anwendung § 17 d. G. — Die Kostenpflicht betreffen V. 1817 § 209—214, G. 7. Juni 21 § 26—28 u. G. 2. März 50 (GS. 139) Art. 16.

[1]) Nr. II, VI u. VII dieses Kap.

dieser allgemeinen findet sich noch eine besondere Fürsorge. Den Absatz sucht der der Land- und Forstwirthschaft gewährte Zollschutz zu fördern[2]), und die landwirthschaftliche Versicherung ist gegen Hagel- und Viehschäden gerichtet[3]). Eine umfassende Bedeutung hat der landwirthschaftliche Kredit gewonnen (b), der zum Haupthebel für dauernde Bodenverbesserungen (Meliorationen) geworden ist. — Die Förderung dieser letzteren, einschließlich der für Ostpreußen, Westpreußen, die Neumark, Pommern, Schlesien, Westphalen und die Rheinprovinz bestehenden Meliorationsfonds[4]) ist den Provinzen übertragen[5]). Dem Staate ist die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten[6]) und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen. Besondere Beachtung haben in dieser Beziehung die Moorkulturen gefunden, welche die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein vorhandenen ausgedehnten Moore durch Entwässerung und Anlegung von Zufuhrkanälen dem Anbau erschließen sollen[7]). — Einen wichtigen Faktor der Bodenkultur bildet ferner das Wasser, in seiner derselben nützlichen, wie in der ihr schädlichen Einwirkung (c). Die Waldkultur endlich nimmt vermöge der Eigenthümlichkeit ihres Betriebes neben dieser allgemeinen noch eine spezielle Förderung für sich in Anspruch (d).

b) Landwirthschaftliches Kreditwesen.

§ 335.

Der landwirthschaftliche Kredit, der die Hauptart des Realkredites bildet, zeigt bei großer Sicherheit eine nur geringe Beweglichkeit. Andererseits bietet der Landwirthschaftsbetrieb so vielfach zu umfangreichen Verwendungen Anlaß, daß es nöthig erschien, demselben das umlaufende Kapital in ausgedehntestem Maße zugänglich zu machen. Dementsprechend wurden neben den allgemeinen[8]) besondere landwirthschaftliche Kreditanstalten eingerichtet[9]). Als solche bestehen außer einzelnen privaten Unternehmungen (Bodenkreditgesellschaften) die öffentlichen Pfandbriefanstalten. In Schlesien veranlaßte die Erschütterung des Realkredites durch den siebenjährigen Krieg den Zusammentritt der größeren Grundbesitzer (Landschaft) zu dem Zwecke, die Vermittelung zwischen Gläubiger und Schuldner zu übernehmen (1770). Die übrigen Provinzen folgten, so

---

[2]) § 159 Nr. 1 d. W.

[3]) § 314 (Anm. 12 u. 13).

[4]) Pommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7) § 8. — Rheinprov. AE. 20. Feb. 56 (MB. 159).

[5]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4², 10, 25. — Hannover G. 7. März 68 (GS. 223) § 1⁵; RB. Cassel G. 25. März 69 (GS. 525) § 1⁶.

[6]) Anw. zu technischen Vorarbeiten 15. Aug. 72, erg. CR. 28. März 79 (MB. 140). — Für die einzelnen Provinzen sind Meliorationsbauinspektoren angestellt; Nebenbeschäftigungen C. 14. April 87 (MB. 89).

[7]) Seit 1876 besteht als berathendes Organ des Landwirthschaftsministers die Central-Moor-Kommission zu Berlin mit der Moor-Versuchsstation zu Bremen.

[8]) § 316—319 d. W.

[9]) Unterstellung unter d. landw. Min. Anm. 74 zu § 52.

daß in fast allen Landestheilen landschaftliche Kreditinstitute erwachsen sind[10]. Die Mehrzahl derselben hat später in der Centrallandschaft zu Berlin ihren gemeinsamen Mittelpunkt gefunden[11]. Diese Institute gewähren nach Maßgabe ihrer Reglements allen zugetretenen Grundbesitzern Darlehen bis zu einer bestimmten Werthhöhe des Grundbesitzes. Die Darlehen sind unkündbar und werden allmählich amortisirt. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Die Grundwerthe sind damit in bewegliche Werthe verwandelt und zu einer Waare des Kapitalmarktes geworden, wodurch die Kapitalbeschaffung erleichtert und der Grundkredit wesentlich gefördert ist. Die Verwaltung wird unter Aufsicht eines königlichen Kurators durch von den Betheiligten gewählte Direktionen geführt.

Noch unmittelbarer dienen die Landeskultur-Rentenbanken den Zwecken der Landeskultur[12]. Sie sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schifffahrtsanlagen fördern und werden nach bestimmten normativen Vorschriften auf Beschluß der Provinzial-(Kommunal-)Verbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet[13]. Sie gewähren zu diesem Zwecke unkündbare Darlehen gegen Grundsicherheit und einen festen, der administrativen Beitreibung unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente)[14].

---

[10] Ostpreußen: General-Landschaft zu Königsberg nebst dem der Direktion zur Seite stehenden Tax-Revisions-Kollegium u. d. landschaftl. Darlehnskasse daselbst. — Westpreußen: General-Landschaft zu Marienwerder mit den Prov.-Landsch. zu Marienwerder, Danzig, Bromberg u. Schneidemühl u. d. landsch. Darlehnskasse zu Danzig. Unter derselben Direktion steht die neue westpr. Landsch. — Brandenburg: Haupt-Ritterschaft der Kur- u. Neumark zu Berlin nebst d. rittersch. Darlehnskasse, u. dem Berliner Pfandbriefamt. Unter ersterer stehen d. Ritterschaften für die Priegnitz zu Perleberg, f. d. Mittelmark zu Berlin, f. die Uckermark zu Prenzlau u. f. d. Neumark zu Frankfurt a. O. Unter der Haupt-Rittersch.-Direktion steht ferner d. neue brandenburgische Kreditinstitut zu Berlin. (S. auch Schlesien.) — Pommern: GenLandsch. zu Stettin mit den LandschDepartements zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. u. Stolp. Unter derselben Direktion steht der pomm. Land-Kreditverband. — Posen: neuer landsch. Kredit-Verein (s. auch Westpreußen). — Schlesien: kön. Kredit-Institut zu Breslau (von der Regierung verwaltet); Gen.-Landsch. zu Breslau mit den Fürstenthums-Landschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neiße, Oels u. Görlitz u. d. landsch. Bank zu Breslau; Kredit-Institut f. d. pr. Ob.- u. Nieder-Lausitz mit den Bezirksdirektionen zu Görlitz u. Lübben; kommunalständ. Bank f. d. Ob.-Lausitz. — Sachsen: Landschaftl. Kreditverband zu Halle. — Schl.-Holstein: desgl. zu Kiel. — Hannover: ritterschaftlicher Kreditverein f. d. Fürstenth. Kalenberg, Grubenhagen u. Hildesheim, zu Hannover; f. d. Fürstenth. Lüneburg zu Celle; f. d. Herzogthümer Bremen u. Verden u. d. Land Hadeln zu Stade. — Westfalen: Landschaft zu Münster. — In der Rheinprovinz hat die Provinzial-Hülfskasse (§ 318 Abs. 2) ihre Wirksamkeit seit 1885 auf den Realkredit ausgedehnt.

[11] AE. nebst Stat. 21. Mai 73 (GS. 309), Nachtr. 3. Jan. 84 (GS. 104) u. Bek. 9. Juni 86 (i. d. Amtsbl.) betr. Zulässigkeit der Ausgabe dreiprozentiger Pfandbriefe.

[12] G. 13. Mai 79 (GS. 367). Bislang sind solche Banken nur für Posen, Schlesien u. Schl.-Holstein eingerichtet.

[13] Das. § 1—3, 51—53.

[14] Das. § 4—9, 33—36.

Bei den zu Drainirungsanlagen gewährten Darlehen kann der Rente durch die Auseinandersetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, welche auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende, dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird[15]). Die Banken beschaffen die erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskultur-Rentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehen. Ueberschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Wegfall der Verwaltungskostenzuschläge den Betheiligten zu gute[16]). Die Banken genießen Stempel- und bei Eintragung der Sicherheiten Gebührenfreiheit und haben ihren Vermögensstand alljährlich zu veröffentlichen[17]).

c) Wasserwesen[18]).

§ 336.

aa) Die **Wassergesetzgebung** umfaßt das Wasserrecht und die Wasserpolizei. Ersteres regelt die Eigenthums- und Gebrauchsrechte der einzelnen am Wasser, letztere stellt die Bedingungen fest, denen diese Rechte im Interesse der Gesammtheit unterworfen bleiben und schützt — als ein Zweig der Unfallspolizei[19]) — vor der zerstörenden Kraft dieses Elementes.

Ein Eigenthumsrecht ist nur an fest umgrenzten Gewässern, ein Gebrauchsrecht dagegen auch an fließendem Wasser denkbar. In Zusammenhang mit diesen Rechten werden die Flüsse in öffentliche und Privatflüsse eingetheilt. Das Landrecht zählt zu ersteren die schiffbaren Flüsse (Ströme) und bezeichnet ihre Nutzungen als Regalien[20]). Ihre Unterhaltung ist in der Regel Sache des Staates[21]). Uebrigens ordnet das Gesetz das Benutzungsrecht an beiden Flußarten[22]), bedroht ihre Beschädigung oder Zerstörung mit Strafe[23]), untersagt ihre Verengung oder Verunreinigung[24]) und regelt in betreff der Privatflüsse, Gräben und Kanäle die Räumungs- und Unterhaltungspflicht[25]). Das

---

[15]) Das. § 10—32.

[16]) Das. § 4, 37—48.

[17]) Das. § 49, 50.

[18]) Wasserrecht u. Wasserpolizei von Nieberding mit Nachtr. (Bresl. 66) u. von Hahn (2. Aufl. Bresl. 86).

[19]) § 249—253 d. W.

[20]) LR. II 15 § 38. Auch theilweise Schiffbarkeit bedingt die Oeffentlichkeit, aber nur soweit erstere reicht Pl.B. OT. 3. Juni 67 (JMB. 323). — Nach gemeinem Rechte sind alle größeren Flüsse öffentliche, während das französische die schiff- u. flößbaren Flüsse f. Staatseigenthum erklärt c. civ. Art. 538. — Wasserregal § 130 d. W.

[21]) Strombau § 367 d. W.

[22]) Oeffentliche Flüsse LR. II 15 § 38 bis 62 u. 66—79. — Privatflüsse LR. I 9 § 225—274; verb. § 337 d. W. (Bewässerung) u. § 347 (Fischerei).

[23]) StGB. § 321, 325 u. 326; FeldPolG. 1. April 80 (GS. 230) § 27, 31.

[24]) LR. I 8 § 96—99; KO. 24. Feb. 16 (GS. 108); PrivatflG. (Anm. 38) § 2—6; vgl. Anm. 52 zu 267 d. W.

[25]) LR. I 8 § 100, 101; VorflEd. (Anm. 33) § 10; PrivatflG. (Anm. 38) § 7. Die Räumungspflicht umfaßt die Beseitigung der Anlandungen; der privatrechtliche Anspruch auf letztere (LR. I 9 § 25) steht dem nicht entgegen Erk. OB. 14. Nov. 78 (IV 271) u. 6. April 83 (IX 257).

Verfahren entspricht im Geb. der Verwaltungs-Organisation dem für wegepolizeiliche Anordnungen vorgeschriebenen[26]).

Das Wasser kommt auf verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Geltung[27]) und dient auch der Landeskultur in mehrfacher Hinsicht. Seine befruchtende Kraft wird durch Bewässerung wirksam gemacht, seine schädliche Einwirkung durch Entwässerung beseitigt, während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugt, die dasselbe bei Ueberfluthungen anrichten kann. Alle diese Zwecke weisen auf ein gemeinsames Zusammenwirken der Betheiligten hin. Das Genossenschaftswesen hat deßhalb in der Wassergesetzgebung von jeher eine besondere Bedeutung behauptet und neuerdings in den Wassergenossenschaften im gesammten Staatsgebiete eine erweiterte und festere Gestalt angenommen[28]). Der Zweck derselben ist auf Benutzung oder Unterhaltung der Gewässer zur Ent- oder Bewässerung, zum Uferschutze, zur Wasser-Leitung oder -Ansammlung und zu Wasserstraßen und Schifffahrtsanlagen gerichtet[29]). Die Genossenschaft, deren Verhältnisse durch Statut zu regeln sind, wird durch ihren Vorstand vertreten und hat juristische Persönlichkeit. Uebrigens werden freie und öffentliche Genossenschaften unterschieden[30]). — Die freien Genossenschaften beruhen auf Einverständniß aller Betheiligten. Sie werden durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet, erfordern aber weder Genehmigung noch Beaufsichtigung seitens des Staates. Das Verhältniß ist ein privatrechtliches und seinem Wesen nach nur für kleinere Vereinigungen passend[31]). — Oeffentliche Genossenschaften können nur im Falle eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens begründet werden. Das Verfahren leitet im Gebiete der Verwaltungs-Organisation der Regierungs-, übrigens der Oberpräsident. Ein Beitrittszwang findet nur bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften für Zwecke der Landeskultur statt. Hier können durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten auch Widersprechende in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn solches zur zweckmäßigen Ausführung unvermeidlich und für die zugezogenen Grundstücke vortheilhaft ist. Die Mehrheit wird nach Fläche und

---

[26]) ZustG. § 66 u. 162 (vgl. § 370 Abs. 2 d. W.) — Erlaß von Räumungsreglements in Neuvorpommern, den vormals großherz. u. landgräfl. hess. Theilen ZustG. § 65.

[27]) Das Wasser dient durch seine Thierwelt der Fischerei (§ 347 d. W.), als Triebkraft dem Gewerbe (§ 350 Nr. I 1) u. als Wasserstraße dem Verkehre (§ 367 bis 369).

[28]) G. 1. April 79 (GS. 297). Kom. v. Bülow u. Fastenau (Berl. 79).

[29]) Das. § 1. Ausgeschlossen sind Deichanlagen u. im Kreise Siegen u. in einigen Theilen Hannovers auch Ent- u. Bewässerungen § 2 u. 3. In diesen Gebieten kommen neben lokalen Vorschriften noch die früheren Bestimmungen (Anm. 38) zur Anwendung.

[30]) Das. § 4—10. Strafen § 99.

[31]) Das. § 11—44. Die Eintragung erfolgt durch die Amtsgerichte § 13, G. 24. April 78 (GS. 230) § 25 1, 30, 69 u. 109 u. Vf. 9. Sept. 79 (JMB. 337). — Die Einrichtung entspricht der der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften (§ 321 d. W.), doch fehlt die Solidarhaft.

Katastralertrag der betroffenen Grundstücke berechnet. Das Statut fordert in diesem Falle landesherrliche, übrigens ministerielle Genehmigung. Die öffentlichen Genossenschaften stehen unter staatlicher Aufsicht; die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege[32]).

§ 337.

bb) Die **Ent- und die Bewässerung** wird in der Gesetzgebung der älteren Provinzen getrennt behandelt.

In betreff der Entwässerung soll im landrechtlichen Gebiete die zulässige Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken durch Merkpfähle festgestellt werden[33]) und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle künstlichen und natürlichen Hindernisse des Wasserabflusses wegzuräumen (Vorfluth)[34]). Dies gilt auch bei unterirdischer Ableitung (Drainirung)[35]). Zur Sicherung gegen privatrechtliche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer ein förmliches Aufgebots- und Ausschluß-(Präklusions-)Verfahren herbeiführen[36]). — Für das nichtlandrechtliche, altpreußische Gebiet sind besondere Vorfluthgesetze ergangen[37]).

Die Bewässerungsgesetzgebung[38]) regelt das Recht der Uferbesitzer auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers der Privatflüsse[39]) und ordnet

---

[32]) WassG. § 45—98 (Frist in § 53, 71 u. 91 jetzt 2 Wochen LVG. § 51 u. 121) u. ZustG. § 94 u. 160; CR. u. Normalstatut 7. Jan. 86 (MB. 9).

[33]) Vorfluth Ed. 15. Nov. 11 (GS. 352) § 1—9 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 67; strafrechtlicher Schutz der Merkpfähle StGB. § 274². — Stauanlagen f. Wassertriebwerke bedürfen daneben der gewerblichen Konzessionirung § 350 Nr. I 1 d. W.

[34]) VEd. § 11—14 u. LR. I 8 § 102 bis 117. Die erstere Vorschrift ist die weitergehende, setzt aber das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (Bodenkultur od. Schifffahrt) u. eine behördliche Feststellung (VEd. § 15—34) voraus, die im Geb. der Verw.Org. wesentlich in der Hand des Kreis-(Stadt-)Ausschusses ruht ZustG. § 68—71.

[35]) G. 11. Mai 53 (GS. 182) Art. 3. — Durch Drainirung, die in einem kunstmäßig angelegten Röhrensysteme den zu entwässernden Boden durchzieht, werden insbesondere die schweren Bodenarten kulturfähiger gemacht.

[36]) G. 23. Jan. 46 (GS. 26), ZustG. § 74.

[37]) VorfluthG. f. Neuvorpommern 9. Feb. 67 (GS. 220) u. ZustG. § 65 bis 72. — VorflG. f. d. französisch- u. gemeinrechtliche Gebiet der Rheinprovinz u. f. Hohenzollern 14. Juni 59 (GS. 325), rhein. RuralG. 28. Sept. 1791, RessRegl. 20. Juli 18 (KA. II 619) u. nach Einf. der Verw.Org. ZustG. § 67, 68. — Sigmaringsche MühlenO. 8. Nov. 45 § 5—9 u. 23—28 (GS. 59 S. 330) nebst ZustG. § 92, 93.

[38]) G. üb. d. Privatflüsse 28. Feb. 43 (GS. 41), gem. G. 9. Jan. 45 (GS. 35) im OLGerBez. Köln eingeführt u. sonach in den 9 älteren Provinzen gültig; der (durch G. 11. Mai 53 GS. 182 auf Hohenzollern u. Entwässerungen ausgedehnte u. durch G. 1. April 79 GS. 297 § 89 ergänzte) Abschn. III ist gleich der die neuen Provinzen betreffenden V. 28. Mai 67 (GS. 769) für neue Genossenschaften durch das § 236 Abs. 3 d. W. angeführte Gesetz ersetzt. — WiesenO. f. d. Kr. Siegen 28. Okt. 46 (GS. 485), dazu nach Einf. der Verw.Org. ZustG. § 73 u. 75.

[39]) PrivFl. G. § 1—18 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 73. — Hauptanwendung finden diese Grundsätze bei Berieselung der Wiesen, die durch diese auch bei trockener Lage ertragsfähig gemacht werden können. Dabei werden natürlich

hierbei — ähnlich wie bei der Entwässerung — ein Aufgebots- und Ausschluß-verfahren an[40]).

In den für die neuen Provinzen ergangenen Wassergesetzen finden sich Ent- und Bewässerungen gemeinschaftlich geregelt[41]).

§ 338.

cc) Die Grundsätze über das **Deichwesen,** früher in zahlreichen einzelnen Ordnungen zerstreut, haben in neuerer Zeit eine einheitliche Regelung erfahren[42]). Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutze des benachbarten Landes gegen Ueberschwemmung, Siele die Abzüge zur Ableitung des hinter denselben sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hat schon früh die Betheiligten zu Deichverbänden zusammen geführt. Auf den zu keinem Deichverbande gehörigen Grundstücken dürfen Deiche nur mit staatlicher Genehmigung neu angelegt oder verändert werden; auch müssen dieselben im Falle der Zerstörung und des Verfalles von den Pflichtigen wiederhergestellt werden[43]). Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Betheiligten behufs gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der Deiche zu Deichverbänden zu vereinigen. Die Deichpflicht ruht auf den betheiligten Grundstücken als unablösliche Last und geht in Widerstreitfällen den öffentlichen Lasten vor[44]). Die Einrichtung der Verbände regelt ein landesherrlich zu vollziehendes Statut, wobei den Betheiligten ein ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht zugestanden wird[45]). Ueber Benutzung und Erhaltung der Deiche können Anordnungen erlassen

---

vorhandene geneigte Flächen benutzt oder solche künstlich angelegt. Die Ueberleitung des Wassers geschieht von einer Seite der zu bewässernden Fläche (Hangbau) oder aus der Mitte derseben (Rückenbau). Die Berieselung entstammt der Lombardei; in Deutschland fand sie um die Mitte des vor. Jahrhunders erst im Siegenschen (vor. Anm.), dann im Lüneburgschen Eingang.

[40]) PFG. § 19—55 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 74—80.

[41]) Schl.-Holstein WasserlösungsO. f. Holstein 16. Juli 57 (GBl. 208), f. Lauenburg 22. Mai 57 (das. 135) u. nach Einf. der Verw.Org. ZustG. § 82; provis. Verfügung f. Schleswig 6. Sept. 63 (chron. Samml. 232) u. nach Einf. der Verw.Org. ZustG. 81. — Hannover Ent- u. BewässerungsG. 22. Aug. 47 (han. GS. I 262) u. ZustG. § 83, 84. — Kurhessen V. 31. Dez. 24 (kurh. GS. 99), Ent- u. Bewässerung G. 28. Okt. 34 (das. 156), Drainirung G. 17. Dez. 57 (das. 51) u. ZustG. § 85, 86. — Nassau V. 27. Juli 58 (VB. 100) u. ZustG. § 87 bis 89. — Vorm. baierische Theile G. 28. Mai 52 (bair. GB. 489) u. ZustG. § 90, 91.

[42]) DeichG. 28. Jan. 48 (GS. 54); gem. G. 11. April 72 (GS. 377) u. ZustG. § 97 Abs. 2 in die nicht mit Deich- u. Sielordnungen versehenen Theile von Schl.-Holstein u. Hannover eingeführt. In Hessen-Nassau kommen § 16, 17 des kurh. WasserbauG., Art. 10 des bair. G. (Anm. 41) u. ZustG. § 96[1] zur Anwendung. — Unterstellung unt. d. landw. Min. Anm. 65 zu § 50 d. W.

[43]) DeichG. § 1—10; ZustG. § 96[1—3]. Genehmigung in den Festungsrayons RG. 21. Dez. 71 (RGB. 459) § 13.

[44]) DG. § 11—23.

[45]) DG. § 15; Normativbestimmungen 14. Nov. 53 (GS. 935), Instr. 13. Dez. 53 (MB. 282). — ZustG. § 97 Abs. 1.

werden[46]); bei der Erhaltung ist im Falle der Gefahr jeder zur Hülfsleistung verpflichtet[47]).

d) Waldkultur.

§ 339.

Ein größerer Waldbestand bewirkt die gleichmäßige Vertheilung der Feuchtigkeit in Luft und Boden, verhindert Einstürze und Lawinen im Gebirge, Abschwemmungen an den Hängen und Ueberfluthungen in der Ebene (Schutzwaldungen). Gleichzeitig ermöglicht er die angemessene Verwerthung des (an sich ertraglosen) absoluten Waldbodens. Bei dieser Bedeutung bietet die Forstwirthschaft die Schwierigkeit, daß sie den Besitz größerer, abgerundeter Flächen und die Aufwendung von Betriebskosten voraussetzt, die erst nach längeren Zeiträumen sich bezahlt machen. Die Erfüllung dieser Bedingungen erscheint bei den meisten kleineren Besitzern nicht genügend gesichert, so daß an sich zweckmäßige Aufforstungen unterbleiben und auch die Erhaltung der vorhandenen Wälder häufig in Frage gestellt wird.

Dem Staate fällt damit auf dem Gebiete der Waldwirthschaft eine viel weitergehende Aufgabe zu, als auf dem der Landwirthschaft. Sie war längere Zeit verkannt worden, indem der Grundsatz der unbegrenzten wirthschaftlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Forsten auch auf diese Anwendung gefunden hatte[48]). Zahlreiche Holzanpflanzungen sind dadurch verschwunden oder in unwirthschaftliche Theile zerstückelt (Theilforsten), und die zu anderen Anschauungen gelangte Jetztzeit muß vielfach wieder gut machen, was die frühere gefehlt hat.

Die Forsten befinden sich in der Hand des Staates, der Gemeinden oder der Privatpersonen[49]). Die Staatsforsten unterliegen der vollständigsten und unmittelbarsten Einwirkung und müssen deßhalb nicht nur erhalten, sondern auch thunlichst ausgedehnt werden[50]). Vermöge seines großen Forstbesitzes gebietet der Staat auch über verschiedene Einrichtungen, welche den übrigen Forstbesitzern zu statten kommen[51]). Hiermit allein wird aber

[46]) DG. § 24—26; ZustG. § 96⁴.

[47]) StGB. § 360[10]; Strafe der Zerstörung § 321, 325 u. 326.

[48]) Landes-KultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 4, 5.

[49]) Preußen hatte (1883) ein Waldareal von 8 Mill. ha oder 23⅓ Proz. seiner Gesammtfläche u. steht dadurch etwa in der Mitte der europäischen Staaten, von denen Schweden u. Rußland 39, Baden 37, Würtemberg 34, Baiern 33, Hessen 31, Elſ.-Lothringen u. Oesterreich 30, Ungarn 26, Italien 22, die Schweiz 19, Belgien u. Frankreich 15, Spanien 9, Holland 6, Dänemark 4 u. England 3 Proz. Forstfläche besitzen. — Dem für ganz Preußen angegebenen Prozentsatze entsprechen annähernd die Prov. Ost- u. Westpreußen, Pommern, Posen u. Sachsen. In Brandenburg, Schlesien, Westfalen, Hess.-Nassau, Rheinland u. Hohenzollern wird derselbe überschritten, während Hannover u. vor allem Schl.-Holstein dagegen zurückbleiben. — Von den Forsten gehören 29,5 Proz. dem Staate, 16,9 Gemeinden u. Instituten u. 53,6 Privaten.

[50]) § 123 d. W.

[51]) Forstliches Bildungs- u. Versuchswesen § 125, insbes. Anm. 41 d. W.; Ueberlassung von Pflanzenmaterial aus den Staatsforsten CR. 12. April 68 (MB. 323). Wichtig, besonders f. d. kleineren Forstbesitzer, ist die Hülfsleistung des staatlichen Forstpersonals.

dem Bedürfniß der letzteren nicht vollständig genügt. Auch der Waldverwüstung und zweckwidrigen Ausrodung muß vorgebeugt werden. In dieser Richtung unterliegen die Gemeindeforsten einer besonderen Staatsaufsicht[52]), die schon seither auf Institutsforsten Anwendung fand und neuerdings auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt worden ist[53]). Gleichzeitig ist die Theilung solcher Forsten erschwert, indem sie nur da zugelassen wird, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist, oder das Grundstück zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann[54]). –

Ferner hat die neuere Gesetzgebung in den Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften den erwähnten Uebelständen zu steuern gesucht[55]).

Schutzwaldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachtheile bestimmt, welche durch Versandung, Abschwemmung und Ueberschüttung, durch Uferbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstandes und durch Einwirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landestheile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und angemessene Benutzung kann sowohl auf Antrag der Betheiligten oder kommunalen Verbände, als in landespolizeilichem Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Betheiligten der etwaige Schaden nach Verhältniß der erwachsenden Vortheile zu vergüten[56]). Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines Regulativs in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutzgericht bezeichneten Kreisausschusse[57]).

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, öden Flächen oder Haideländereien eine angemessene Bewirthschaftung und einen wirksamen

---

[52]) § 77 Nr. 3 d. W.

[53]) G. 14. März 81 (GS. 261) § 1 bis 5; AusfBek. 26. April 81 (MB. 134) Nr. I—X. — Die gemeinschaftlichen Forsten stehen zwischen Privat- u. Gemeindeforsten in der Mitte, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung u. wirthschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in d. westl. u. mittleren Prov. überwiegen u. auf die alten Markgenossenschaften zurückweisen (Gehöferschaften im RegBez. Trier, Hauberge im Westerwald, HaubergsO. für die Kreise Dill u. Oberwesterwald 4. Juni 84 (GS. 289) u. Interessenforsten, die in d. östl. Prov. vorherrschen u. meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. Das Gesammtareal betrug (1880) 103 591 ha. — In den neuen Prov. standen die gemeinsch. Forsten schon seither großentheils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige lokale Vorschriften erlassen, welche das Gesetz aufrecht erhalten hat § 10 d. G.

[54]) Das. § 6—9; Bek. Nr. XI bis XIII.

[55]) G. 6. Juli 75 (GS. 416); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8[7]. — Das G. hebt mit Ausschluß der Vorschriften üb. Staats-, Gemeinde-, Instituts- u. Genossenschaftsforsten (Anm. 50, 52 u. 53) alle sonstigen Wirthschaftsbeschränkungen auf, § 1 das.

[56]) G. § 2—5.

[57]) Das. § 6—22 (Frist in § 15 jetzt 2 Wochen LVG. § 51) u. in betr. der noch nicht mit Verwaltungsgerichten versehenen Provinzen § 48—52. — Strafe § 53.

Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft gebildet werden, wenn ein nach dem Katastralreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschluß der Betheiligten sich dafür ausspricht[58]). An letztere Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft, sowie jede Naturaltheilung eines Genossenschafts- (Realgemeinde-) Waldes geknüpft[59]). Die Waldgenossenschaft hat juristische Persönlichkeit[60]). Ihre Bildung erfolgt gleichfalls vor dem Waldschutzgerichte[61]), dem zugleich die Handhabung der staatlichen Aufsicht über dieselbe obliegt[62]). — Das Gesetz hat zwar — wohl infolge des etwas umständlichen Verfahrens — keine umfassenden Erfolge aufzuweisen[63]), verdient jedoch als erster Schritt auf diesem bislang vernachlässigten Gebiete besondere Beachtung.

4. Feld- und Forstpolizei.

§ 340.

a) Während bei **Feld- und Forstfreveln** durch die Leichtigkeit der Begehung und die Geringfügigkeit der gewöhnlichen Objekte eine mildere Beurtheilung zugelassen wird, hat andererseits die Schwierigkeit ihrer Ermittelung zu Ergänzungen des allgemeinen Strafrechts[64]) und Strafverfahrens geführt, welche namentlich für die Feststellung des Thatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Ersatzanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewähren. Mit den Nachbarstaaten ist die gegenseitige Verfolgung dieser Frevel durch Verträge sichergestellt[65]), während auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung für Forst- und Feldpolizeiübertretungen einerseits und für den Forstdiebstahl andererseits gesonderte Vorschriften erlassen sind.

Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizeiübertretungen haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz machen müssen, nachdem die Agrargesetzgebung und die neue Entwickelung der Land- und Forstwirthschaft die ehemaligen provinziellen Unterschiede großentheils verwischt hatten, auch in der neuen Strafgesetzgebung eine gemeinsame Grundlage geboten war. Die Berücksichtigung lokaler Verhältnisse ist dabei offen gehalten[66]).

---

[58]) Das. § 23—30 (Berichtigung des § 23 GS. 75 S. 598).

[59]) Das. § 45, 46 (§ 47 aufgeh. durch § 10 des Anm. 53 angef. G.).

[60]) Das. § 42, 43.

[61]) Das. § 31—41.

[62]) Das. § 44.

[63]) Bis 1880 waren 10 Schutzwaldungen mit 503 ha angelegt u. 22 Waldgenossenschaften mit 2008 ha gebildet.

[64]) Zuständigkeit der Landesgesetzgebung § 173 Abs. 1 u. 203⁴ d. W. — Befugniß des landw. Min. z. Erlaß der Strafen bis 30 M. AO. 15. Dez. 80 (MB. 81 S. 28, JMB. 81 S. 31).

[65]) Verträge über Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereifrevel mit Oesterreich 21. März 42 (GS. 112) u. 15. Jan. 48 (GS. 29), Belgien 29. April 85 (RGB. 251) u. unt. Ausschl. der Feldfrevel mit Luxemburg 9. Feb. 49 (GS. 131). Die gleichen Verträge mit den Staaten des d. Reiches sind durch die Reichsjustizgesetzgebung (§ 171 Abs. 4 u. 179 Abs. 3 d. W.) außer Wirksamkeit getreten, vgl. Bek. 9. Feb. u. 9. Sept. 82 (GS. 9 u. 365).

[66]) Feld- u. ForstpolizeiG. 1. April 80 (GS. 230); Ausf. CR. 12. Mai 80 (MB. 187). — Kom. v. Daube 3. Aufl. (Berl. 85).

Die Strafbestimmungen sind dem Strafgesetzbuche angepaßt, enthalten aber mehrere Erweiterungen und Abweichungen[67]), die sich theils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen[68]), theils gewisse Handlungen selbstständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben der unbefugten Betretung und Benutzung fremder Grundstücke[69]) die Weidefrevel, bezüglich deren der lokalen Regelung ein Spielraum belassen ist[70]) und die Entwendungen und Beschädigungen, auf welche das Gesetz indeß nur insoweit Anwendung findet, als der Werth des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 M. nicht übersteigt und kein Forstdiebstahl vorliegt[71]). Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugend polizeilichen Charakter. Sie sollen den Unglücksfällen und Schäden vorbeugen, welche durch Herabfallen[72]), Feuersgefahr[73]) oder Thiere[74]) hervorgerufen werden können, oder betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Kontrollvorschriften über den Transport und die Einbringung von Holz[75]).

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung[76]). Gleiches gilt vom Bezuge der Geldstrafen[77]). Schadensersatzansprüche sind im Wege des Civilprozesses geltend zu machen, doch hat der Richter bei Entwendungen auf Antrag des Beschädigten zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Werthes zu erkennen[78]). Bei Weidefreveln und beim Uebertreten von Thieren auf fremde Grundstücke kann der Geschädigte innerhalb 4 Wochen an Stelle des Schadensersatzes ein nach Gattung und Zahl der Thiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen, über

---

[67]) FPG. § 1.

[68]) Das. § 2—8; insbes. Bestrafung jugendlicher Personen u. Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt, Aufsicht od. in ihrem Dienste stehenden od. zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 4 u. 5.

[69]) Das. § 9 u. 10, 26—38. — Forsten § 36, 38—42. — Vgl. StGB. § 368⁹.

[70]) FPG. § 11—16. — Rheinprov. § 94; einstweilige Fortdauer seitheriger Polizeivorschriften § 96 Abs. 3.

[71]) FPG. § 18—25, 30, 31 u. 6—8. Beschädigung der Forsten § 35 u. 37. — Forstdiebstahl Anm. 81. — Vgl. StGB. § 370 [1 u. 2].

[72]) FPG. § 29. Vgl. § 250 d. W.

[73]) FPG. § 32. — Forsten § 44—46 (vgl. § 252 d. W). — Feuersgefahr durch Bauten in der Nähe der Forsten § 47 bis 52 (vgl. § 280 Abs. 4 d. W.).

[74]) FPG. § 33, 34; s. § 341 d. W.

[75]) FPG. § 43. — Die Vorschriften beruhen auf Polizeiverordnung oder besonderen gem. § 96 in Kraft gebliebenen Gesetzen (Sachsen, Westfalen u. Rheinprov. G. 30. Juni 39 GS. 223; Pommern ForstO. 14. Dez. 1777 § 24; Ostpr. u. Litthauen ForstO. 3. März 1775 § 14 u. Publ. 1. März 1794).

[76]) FPG. § 53—61; vgl. üb. d. Verfahren vor den Schöffengerichten § 201 u. üb. die Strafverfügungen der Polizeibehörden § 237 d. W.

[77]) FPG. § 96 [1]. — Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Entscheidung dem Staate u. bei polizeilicher Strafverfügung der betreffenden Polizeikasse zu (§ 237 d. W.). Die im Gebiete der FeldPolO. 1. Nov. 47 (GS. 376) verwirkten Feldpolizeistrafen gebühren indeß stets der Gemeinde § 47 das.; desgl. die wegen Uebertretung der Waldstreuberechtigung nach V. 5. März 43 (GS. 105) verwirkten Geldstrafen dem Waldeigenthümer § 7 Abs. 6 der V.

[78]) FPG. § 67, 68; Verfahren StPrO. § 443—445.

welches nach Anhörung der Betheiligten die Ortspolizeibehörde entscheidet. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- oder Ersatzgeld und Kosten die **Pfändung** der Thiere gestattet, doch muß dieselbe bei Verlust dieses Anspruches binnen 24 Stunden der Gemeinde- bez. Ortspolizeibehörde zur Entscheidung angezeigt werden. Diese Entscheidung kann durch die Verwaltungsklage angefochten werden. Aus dem Erlöse der nicht vom Gepfändeten eingelösten Pfänder wird der Anspruch gedeckt. Der Rest gebührt dem Gepfändeten, und, wenn dieser unbekannt ist, der Armenkasse[79]).

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und Grundbesitzern unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder des Landraths, oder von den Staatsbehörden **Feld- und Forsthüter** oder Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gelten als Beamte[80]).

Der **Forstdiebstahl**, der anläßlich der neuen Gerichtsorganisation neu geregelt ist[81]), zeigt in betreff seiner Strafe und seines Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung. Er umfaßt den Diebstahl an Holz (einschließlich der Späne, Borke oder des Abraums) und an anderen Walderzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht geworben oder eingesammelt sind[82]).

Die **Strafe** besteht in Geldbuße zum 5fachen Werthe des Entwendeten und nicht unter 1 M. Die Verfolgung verjährt in 6 Monaten. Unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfalle steigt die Strafe auf den 10fachen Werth und beträgt nicht unter 2 M. Bei besonderer Erschwerung und dem dritten oder ferneren Rückfalle tritt eine zusätzliche Geld- oder Gefängnißstrafe ein[83]). Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zufließenden

---

[79]) FPG. § 69—88 (Frist in § 76 u. 84 jetzt 2 Wochen LVG. § 51); Strafen § 17; Zuständigkeit f. Berlin § 89, Hohenzollern § 90, f. d. westl. u. neuen Prov. § 91, f. Posen § 92. Rechte u. Pflichten der Ortspolizeibehörde nimmt in Hannover der Gemeindevorsteher wahr KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 34[8]. Die allgemein (nach LR. I 14 § 413—457 u. ähnlich nach gem., nicht aber nach franz. Recht) gegebene Pfändungsbefugniß zur Sicherung des Schadensersatzes od. Abwendung künftiger Schadenszufügung oder Rechtsbeeinträchtigung ist aufrecht erhalten FPO. § 96[2].

[80]) FPG. § 62—66. — Zum Waffengebrauche sind nur die mit festem Gehalte lebenslänglich angestellten u. als Beamte vereidigten Forsthüter befugt G. 31. März 37 (Anm. 46 zu § 125 d. W.) § 1; Strafe der Widersetzlichkeit StGB. § 117 bis 119. — Die unteren Forstbeamten sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft Anm. 6 zu § 233.

[81]) **Forstdiebstahl**G. 15. April 78 (GS. 222). — Kom. v. Schönfeld (Berl. 84).

[82]) Das. § 1.

[83]) Das. § 2—18 u. 34—36; insbes. Bestrafung jugendlicher Holzdiebe u. Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt u. Aufsicht od. in ihrem Dienste stehenden od. zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 10—12, 36; Verwendung der im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß Bestraften zu Gemeinde- u. Forstarbeiten § 14 u. 34.

[84]) Das. § 34 u. 9, 15, 16.

[85]) Das. § 19—22, 26—33 u. 35; Forstdiebstahlverzeichnisse (§ 26) Vf. 29. Juli 79 (JMB. 221). Die Gerichtskosten werden auf Grund des RG. 18. Juni 78 erhoben AusfG. 10. März 79 (GS. 145) § 2.

Geldbuße der im Wege des Civilprozesses zu verfolgende Anspruch auf Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung[84]).

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgerichte, der Regel nach unter Erlaß eines richterlichen Strafbefehls und wegen der großen Zahl der Straffälle ohne Zuziehung von Schöffen[85]). Mit dem Forstschutze betraute königliche sowie festangestellte Privatbeamte, die eine Anzeigegebühr nicht erhalten, können in betreff der zu erstattenden Anzeigen ein für allemal beeidigt werden[86]).

§ 341.

b) **Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen.** Land- und Forstwirthschaft finden im Bereiche der kleineren Thierwelt zahlreiche Feinde, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames Einschreiten erfolgreich bekämpft werden können. Das massenhafte Auftreten dieser Thiere ist gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen deßhalb meist der lokalen Regelung durch Polizeiverordnung überlassen[87]). Allgemeinere Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel- (Kolorado-) Käfers (1877) und der die Weinberge verheerenden Reblaus[88]) hervorgerufen. Zur Vertilgung schädlicher Thiere trägt außerdem der den nützlichen Vögeln gewährte Schutz bei[89]).

Die Vertilgung schädlicher Pflanzen (Unkräuter) ist, da ihre Verbreitung in weniger gemeinschädlicher Weise auftritt, mit geringen Ausnahmen dem einzelnen überlassen[90]).

5. **Viehzucht und Thierheilwesen.**

§ 342.

a) **Die Viehzucht** ist älter als der Ackerbau, demnächst aber in engste Verbindung mit demselben gebracht und zu seinem wichtigsten Förderungs-

---

[86]) FDG. § 22—25 u. LVG. § 153.

[87]) Strafe der Uebertretung FeldPolG. § 34, der Unterlassung des polizeilich angeordneten Raupens StGB. § 368². — Die Verordnungen richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Engerlinge (Maikäferlarven) u. in betreff der Forsten gegen den Borkenkäfer.

[88]) Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblaus-Konvention 3. Nov. 81 (RGB. 82 S. 125, Beitritt v. Belgien, Luxemburg, d. Niederlanden u. Serbien das. S. 138, 139 u. 1884 S. 7, 215) sind neben dem Verbote der Ein- u. Ausfuhr von Reben u. sonstigen Gegenständen des Wein- u. Gartenbaues V. 11. Feb. 73 (RGB. 43), 31. Okt. 79 (das. 303), 4. Juli 83 (das. 153), 16. Juni 86 (RGB. 191), V. 7. April u. Bek. 25. Aug. 87 (RGB. 155 u. 431), auch Maßregeln zur Abwehr u. Unterdrückung der Reblauskrankheit vorgeschrieben RG. 6. März 75 (RGB. 175) u. 3. Juli 83 (das. 149), Weinbaubezirke gem. § 4 das. Bek. 8. Okt. 84 (CB. 257) u. 18. Feb. 85 (CB. 50); ferner G. 27. Feb. 78 (GS. 129), erg. (§ 2—4) G. 23. März 85 (GS. 97).

[89]) StGB. § 368¹¹; FeldPolG. § 33 u. 34; CR. 18. Sept. 67 (MB. 310).

[90]) Zu diesen Ausnahmen gehören die Maßregeln gegen die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), die Klee- (Flachs-) seide (cuscuta) u. die das Befallen des Getreides herbeiführenden Berberitzen. — Strafe der Uebertretung solcher Verordnungen FPolG. § 34.

mittel geworden[1]). Mit der fortschreitenden Entwickelung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Verwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Abstellung der Weiderechte entzog ihr den bisherigen Boden. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte zwar Ersatz, nöthigte aber zur Stallfütterung. Wo diese Aenderung völlig durchgeführt wurde, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere in der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen die eigentlichen Lebensbedingungen abgeschnitten.

Letzteres gilt von der Pferdezucht, die den Weidegang nicht entbehren kann uud deßhalb mehr und mehr in diejenigen Theile der Provinzen Preußen, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Uebergang von der Weide- zur Ackerkultur weniger günstig lagen. Da die Pferdezucht bei den hohen für Pferde gezahlten Preisen einen besonderen volkswirthschaftlichen Werth hat und zugleich für die Wehrkraft von hoher Bedeutung ist, so hat ihr der Staat durch Einrichtung der dem Landwirthschaftsminister unterstellten[2]) Gestüte seine besondere Fürsorge zugewendet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet[3]), während die Landgestüte die Veredelung der Privat-Pferdezucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen[4]). — Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten zusammen-

---

[1]) Die Viehzucht umfaßt die Aufsicht u. Haltung der Pferde, des Rindviehes, der Schafe, Schweine u. Ziegen u. in zweiter Linie die Geflügel-, Bienen- u. Seidenraupenzucht. — Die Viehzählung (1883) ergab für Preußen 2 417 138 Pferde, 8 737 199 Rinder, 14 747 975 Schafe, 5 818 732 Schweine u. 1 679 686 Ziegen. — Viehversicherungen § 314 d. W. In Schlesien ist der nach Aufhebung der Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehassekuranzfonds dem Prov.-Verbande z. Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 11. — Die Haltung der Zuchtstiere ist Gemeindesache LR. II 7 § 37[11]; Rheinprov. Anm. 63 zu § 78 d. W. — Die im Interesse der Schafzucht erlassenen Verbote des s. g. Vorviehes der Schäfer sind sammt den besonderen Kündigungsfristen u. Umzugsterminen der letzteren aufgehoben G. 17. Mai 82 (GS. 305).

[2]) Anm. 74 zu § 52. — Der mit Bearbeitung des Gestütwesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel „Oberlandstallmeister". An der Spitze d. Gestüte stehen Landstallmeister. Uniform der Gestütsbeamten Anm. 95 zu § 70; Unabkömmlichkeit im Mobilmachungsfalle § 89 d. W.

[3]) Hauptgestüte bestehen zu Trakehnen, Graditz (b. Torgau) u. Beberbeck (b. Hofgeismar) mit 640 Voll- u. Halbblut-Mutterstuten u. der entsprechenden Anzahl von Hengsten.

[4]) Als Landgestüte bestehen die 3 littauischen zu Rastenburg, Insterburg, Gudwallen (b. Darkehmen), das westpreußische zu Marienwerder, das brandenburgische zu Neustadt a. d. D. (Friedr.-Wilhelms-Gestüt), das pommersche zu Labes, die 2 posenschen zu Zirke u. Gnesen, d. niederschlesische f. die RB. Breslau u. Liegnitz zu Leubus, d. oberschlesische f. d. RB. Oppeln zu Cosel, das sächsische zu Lindenau b. Neustadt a. d. D., d. schlesw.-holsteinsche zu Traventhal b. Segeberg, d. hannoversche zu Celle, d. westfälische zu Warendorf, d. hessen-nassauische zu Dillenburg u. d. rheinische zu Wickrath mit 2175 Hengsten.

tretenden Pferdezuchtvereinen Beihülfen vom Staate gewährt[5]). Behufs Verbesserung der Zucht werden in einigen Provinzen Privathengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von den hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Körung)[6]); auch kann das Umherziehen mit Zuchthengsten (Hengstreiterei) durch die Landesregierungen untersagt oder beschränkt werden[7]). — Der Staat fördert endlich die Rennen durch Prämien und hat zu endgültiger Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ein oberstes Schiedsgericht zu Berlin bestellt[8]).

§ 343.

b) Das **Thierheilwesen** (Veterinärwesen) steht unter dem Landwirthschaftsminister[9]). Seinen Beirath bildet die technische Deputation für das Veterinärwesen[10]). Die Thierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den thierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover[11]) und bedürfen, um sich als solche bezeichnen oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen, der Approbation, die auf Grund einer Prüfung ertheilt wird und für das ganze Reich gilt[12]).

Eine besondere Prüfung vor einer aus Mitgliedern der technischen Deputation zusammengesetzten Kommission haben die beamteten Thierärzte abzulegen[13]), die als Kreis- bez. Departements-Thierärzte die technischen Rathgeber der Landräthe und bez. Regierungs-Präsidenten bilden[14]).

§ 344.

c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei) ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung[15]), welche die Verletzung der in betreff der Seuchen (Epizootien) von der Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit

---

5) Best. 13. April 70 (MB. 149). — Prämien für gute Mutterstuten KO. 7. März 40 (MB. 183), CR. 6. April 53 (MB. 84) u. 5. April 58 (MB. 92).

6) KörO. f. Pommern 4. Mai 80 (im Amtsbl.), Posen 10. Nov. 59 (MB. 345), Schlesien 14. Juli 30 (KA. XIV 544), Hannover V. 27. April 44 (han. GS. I 91) u. 30. Okt. 60 (das. 161), auf den Harz nicht anwendbar, dagegen auf die Grafsch. Hohnstein ausgedehnt V. 3. April 54 (das. III 9), Kurhessen MinBf. 26. Jan. 32 u. 6. Nov. 56, Westfalen 20. April 27 (KA. XI 402), Rheinprov. 20. Dez. 32 (das. XIV 919).

7) GewO. § 56b Abs. 3.

8) KO. 5. Okt. 46 (GS. 482) u. AE. 27. Mai 61 (GS. 344).

9) Anm. 74 zu § 52 d. W.

10) V. 21. Mai 75 (GS. 219).

11) Thierarzneiinstitute bestehen außerdem bei den Universitäten Königsberg u. Göttingen.

12) GewO. § 29, 40 u. 56a[1]; Zurücknahme § 53, 54 u. im Geb. d. Verw.-Org. ZustG. § 120[1], übrigens Anw. 4. Sept. 69 (MB. 200) E., Einf. in Elf.-Lothringen G. 15. Juli 72 (RGB. 350). — Strafe der unbefugten Führung des Titels GewO. § 147[3]. — Prüfung d. Thierärzte Bek. 27. März 78 (CB. 160, MB. 93). — Zulassung ausländischer Thierärzte im Grenzverkehre wie Anm. 69 zu § 270.

13) Bek. 19. Juni 76 (MB. 191), Nachtr. (§ 12 Abs. 1) 29. Jan. 85 (MB. 35).

14) Vergütungssätze G. 9. März 72 (GS. 265); § 2 u. 5 geändert G. 17. Sept. 76 (GS. 411); § 3 erg. G. 2. Feb. 81 (GS. 13).

15) RVf. Art. 4[15].

Strafe bedroht[16]) und zur Verhütung möglicher Ansteckung die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, alle zum Viehtransport benutzten Wagen nach jedesmaligem Gebrauche einer Unschädlichmachung (Desinfektion) zu unterwerfen[17]), übrigens die Rinderpest und die sonstigen Viehseuchen gesondert behandelt hat.

Die Rinderpest (Löserdürre) hat sich durch ihre große Ansteckungsfähigkeit und verheerende Wirkung besonders verderblich gezeigt[18]). Die Maßregeln gegen dieselbe[19]) bestehen in Verkehrsbeschränkung, Absperrung oder Tödtung des kranken oder verdächtigen Viehes, Vernichtung der ansteckenden Gegenstände und Desinfizirung[20]). Für die getödteten Thiere und vernichteten Sachen wird der durch Taxatoren ermittelte Werth vom Reiche vergütet[21]). Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reiche die Aufsicht und erforderlichenfalls die Bestellung eines Kommissars zu. Bei der Absperrung hat das Militär die nöthige Hülfe zu leisten[22]). Jedermann ist zur Anzeige der Erkrankung und des Krankheitsverdachtes, sowie zur Unterstützung der in seinem Wohnorte von den Behörden getroffenen Maßregeln verpflichtet[23]). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht[24]).

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist angesichts der durch den ausgedehnten Viehhandel wesentlich gesteigerten Gefahren gleichfalls einheitlich im Reiche geordnet[25]). Die Einfuhr seuchenkranker Thiere ist verboten. Bei Ausbruch einer Seuche im Auslande können allgemeine Einfuhrverbote oder Beschränkungen und im Grenzgebiete Verkehrsbeschränkungen und Viehrevisionen angeordnet werden[26]). Beim Ausbruch im Inlande sowie beim Seuchenverdachte sind Besitzer und deren Stellvertreter, Thierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet[27]). Der Ausbruch

---

16) StGB. § 328.

17) G. 25. Feb. 76 (RG. 163), Ausf. Bek. 20. Juni 86 (CB. 200).

18) Die Rinderpest ist ein dem Rindvieh eigenes, mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, welches durch in Brand übertretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödtlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Theile u. Absonderungen (auch die Ausdünstung) des erkrankten Thieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russ. Steppen zuhause.

19) G. 7. April 69 (BGB. 105); Einf. in Südhessen u. Baden Anm. 12 zu § 6 d. W., Würtemberg u. Baiern G. 2. Nov. 71 (RGB. 372), in Elf.-Lothringen G. 11. Dez. 71 (RGB. 471); § 6 aufgeh. G. 1876 (Anm. 17) § 6.

20) G. § 2, 7, 8; Instr. 26. Mai 69 (RGB. 149); Abschn. I—III ersetzt durch Instr. 9. Juni 73 (RGB. 147).

21) G. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Taxatoren (Anm. 44) finden auch bei der Rinderpest Anwendung CR. 14. Mai 79 (MB. 156).

22) G. § 1, 7, 9—14.

23) Das. § 4, 5.

24) Anm. 16; verbotswidrige Einfuhr G. 21. Mai 78 (RBG. 95).

25) Viehseuchen-G. 23. Juni 80 (RGB. 153); preuß. AusfG. 12. März 81 (GS. 128 u. 178) nebst Anw. 22. März 81 (MB. 128). — Kom. v. Beyer (Berl. 81).

26) VG. § 6—8; AG. § 3.

27) VG. § 9—11; AG. § 4. Die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Seuchenfalle der Land-

wird durch den Kreisthierarzt festgestellt[28]), welcher auch alle Vieh- und Pferdemärkte auf Kosten der Unternehmer zu beaufsichtigen hat[29]). Zu den Schutzmaßregeln gegen die Seuchengefahr gehören die Absonderung, Bewachung oder Beobachtung der kranken oder verdächtigen Thiere, die Beschränkung der Benutzung oder des Weideganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre, die Impfung und thierärztliche Behandlung, die Tödtung, die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle, die Desinfektion, die Einstellung der Märkte und die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenort oder in dessen Umgebung vorhandenen Thiere[30]).

Für die einzelnen unter das Gesetz fallenden Krankheiten sind folgende besondere Maßregeln vorgeschrieben[31]):

1. Bei Milzbrand ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vornahme blutiger Operationen und Oeffnung der Kadaver den Thierärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Kadaver angeordnet[32]).
2. Bei Tollwuth sind die kranken Thiere, in der Regel auch die muthmaßlich von denselben gebissenen Hunde und Katzen zu tödten, auch wenn ein wuthkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefahr festzulegen[33]).
3. An Rotz (Wurm) erkrankte Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere) sind zu tödten und die Kadaver unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von verdächtigen Thieren, welche übrigens abzusondern und polizeilich zu beobachten sind[34]).

---

rath übernehmen; Beschwerden sind dem formellen Beschluß- u. Streitverfahren (§ 231 d. W.) nicht unterworfen AG. § 2 u. LVG. § 134 Abs. 2. — Begriff der Seuchen- u. der Ansteckungsverdächtigkeit VG. § 1.

28) VG. § 12—16; AG. § 5 u. 6.

29) VG. § 17; AG. § 7 u. 24.

30) VG. § 18—29.

31) Das. § 10 u. 30; Instr. des BR. 12. Feb. 81 (MB. 248, CB. 36) nebst Anw. f. das Desinfektions- u. das Obduktionsverfahren.

32) VG. § 31—33; Instr. § 5—15. — Milzbrand ist eine schnell u. meist tödtlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Thiere (auch das Wild) befällt. Der durch die Luft, das Futter oder Getränk dem Thiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute, bleibt aber außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden, noch lange keimfähig. Die Krankheit kehrt deßhalb in gewissen Gegenden (Flußgegenden) als Ortsseuche (Enzootie) häufiger wieder u. nöthigt, während sie sich seltener von Thier zu Thier fortpflanzt, zu besonderen Vorsichtsmaßregeln in betreff des Blutes, der Abgänge u. der Verscharrung.

33) VG. § 21, 34—39; Instr. § 16 bis 31, § 20 geändert Bek. 2. Mai 82 (CB. 215). — Tollwuth tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Thiere u. auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel, u. wird deßhalb meist durch Beißen mitgetheilt. Hunde u. Katzen zeigen gleich bei Beginn der Krankheit Neigung zum Beißen u. Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell u. unheilbar.

34) VG. § 40—44; Instr. § 32—56. — Entschädigung Anm. 41, 42. Rotz entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten Thiere herbeigeführt wird. Sie zeigen sich in Geschwüren (Hautrotz, Wurm) oder im

4. Von der Maul- und Klauenseuche befallene Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine unterliegen der Absonderung. Die rohe Milch erkrankter Thiere darf nicht zum menschlichen Genusse verwendet werden[35].
5. Die Lungenseuche hat die Tödtung des erkrankten, unter Umständen auch des verdächtigen Rindviehs zur Folge[36].
6. Bei Auftreten der Pockenseuche in einer Schafheerde sind die noch seuchenfreien Stücke derselben — unter Umständen auch der bedrohten Nachbarheerden — zu impfen und von anderen Heerden abzusondern. Andere Pockenimpfungen sind verboten[37].
7. Die Beschälseuche der Pferde schließt gleich dem Bläschenausschlage der Pferde und des Rindviehs die Zulassung der befallenen Thiere zur Begattung aus[38].
8. Bei Räude der Pferde (Esel und Maulthiere) und der Schafe ist ein thierärztliches Verfahren vorgeschrieben[39].

Eine besondere Anwendung finden diese Maßregeln auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser[40].

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach derselben an der Seuche gefallenen Thiere wird Entschädigung gewährt, welche sich nach dem

---

Nasenausflusse (Nasenrotz). Die Krankheit verläuft in der Regel langsam (chronisch) u. fast immer tödtlich.

[35]) VG. § 15; Instr. § 57—69; Vorkehrungen in betr. der Schweine E. 1. Aug. 83 (MB. 176). — Die Maul- u. Klauenseuche (Aphtenseuche) ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im Maule u. in der Klauenspalte verbundene Krankheit, die zwar rasch u. selten tödtlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der Thiere mindert u. durch ihre leichte Uebertragbarkeit nachtheilig wird.

[36]) VG. § 45; AG. § 30; Instr. § 70 bis 91. — Entschädigung Anm. 41, 42. — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einathmung der aus kranken Lungen ausgeathmeten Luft entwickelt, längere Zeit schleichend (chronisch) verläuft u. dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung), oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle genesen nur etwa 50 Proz. der befallenen Thiere und auch diese meist langsam u. unvollständig. Die Krankheit ist durch den Handelsverkehr stark verbreitet u. bei ihrem chronischen Verlaufe schwerer zu bekämpfen als die Rinderpest.

[37]) VG. § 46—49; Instr. § 92—109. — Entschädigung Anm. 43. — Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit u. entsteht nur durch Ansteckung, die bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes (Kontagiums) in einer einmal von der Krankheit befallenen Heerde nicht aufzuhalten ist. Die Impfung soll der Verschleppung vorbeugen. Der Krankheit erliegen 10—20 Proz. der befallenen Thiere.

[38]) VG. § 51; AG. § 10; Instr. § 110 bis 119. — Die Beschälseuche kommt nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich durch Ansteckung bei der Paarung u. hat bei schleichendem Verlaufe Anschwellungen der Geschlechtstheile u. der Haut, Lähmungen u. häufig den Tod zur Folge. — Der Bläschenausschlag tritt bei Pferden u. Rindvieh auf, überträgt sich in gleicher Weise, endet aber bald u. fast immer mit Genesung.

[39]) VG. § 52; Instr. § 120—132. — Die Räude ist eine durch Schmarotzerthiere (Milben) verursachte Ausschlagskrankheit, die bei der schnellen Vermehrung u. leichten Uebertragung der Thierchen sich rasch verbreitet u. nur durch gründliche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt werden kann.

[40]) VG. § 53—56; AG. § 11; Instr § 2.

gemeinen Werthe bemißt, bei Rotz aber nur 3/4, bei Lungenseuche nur 4/5 desselben beträgt[41]). Sie erfolgt aus der Staatskasse; nur wenn die Thiere mit Rotz oder Lungenseuche behaftet waren, fällt sie den Provinzial-Verbänden zur Last, welche den Bedarf nach Maßgabe besonderer Reglements auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und bez. von Rindvieh vertheilen[42]). Eine ähnliche Vergütung kann auf Beschluß dieser Verbände für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe gewährt werden[43]). Die Feststellung des Werthes wird durch eine Kommission bewirkt, die aus dem Kreisthierarzte und zwei von den Kreisen, bez. den Kreis- und Stadtausschüssen gewählten Schiedsmännern besteht[44]).

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht[45]).

Die Ausführung des Gesetzes liegt den Landesbehörden ob[46]), wird aber vom Reichskanzler überwacht und nöthigenfalls unter Bestellung eines Reichskommissars einheitlich geleitet[47]).

6. Jagd[48]).

§ 345.

a) Das **Jagdrecht,** welches in der Landesherrlichkeit als Regal[49]) und in der Grundherrlichkeit als Jagdgerechtigkeit[50]) entwickelt war, ist auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und damit zu einem Bestandtheile des Grundeigenthumsrechtes geworden. Es kann hiernach zwar anderen zur Benutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht von Grund und Boden getrennt werden[51]). Gegenstand des Jagdrechtes sind alle jagdbaren Thiere. Die Jagdbarkeit bestimmt sich in den älteren Provinzen nach den einzelnen Jagd- und Forstordnungen und wo sie fehlen nach dem Landrecht[52]).

Das Jagdrecht ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräthe und Hunde statt[53]). Auch das Betreten eines fremden Jagd-

---

41) BG. § 57, 59—63; AG. § 13.

42) BG. § 58 u. 64; AG. § 12, 14 bis 16. — Den Provinzial-Verbänden stehen die Kommunal-Verbände Kassel, Wiesbaden, Sigmaringen, d. Kr. Lauenburg u. der Stadtkreis Berlin gleich.

43) Das. § 22.

44) BG. § 58; AG. § 17—21. — Gebühren der Schiedsmänner CR. 26. März 76 (MB. 75) u. 21. Feb. 81 (MB. 47); Vereidigung E. 11. Aug. 85 (MB. 197).

45) BG. § 65—67. — Nach dem StGB. (Anm. 16) ist nur die wissentliche Verletzung der poliz. Maßregeln bedroht.

46) BG. § 2 u. 5; AG. § 1, 2 u. in betreff der Kosten § 23—28. — Zuständigkeit der Militärverwalt. BG. § 3.

47) Das. § 4.

48) Wagner die preuß. Jagdgesetzgebung (Berl. 83); vgl. Anm. 15 zu § 122.

49) § 130 d. W. Vom Jagdregal handelte LR. II 16 Abschn. 3 (§ 30—68).

50) LR. I 9 § 127, 149—158.

51) G. 31. Okt. 48 (GS. 343). Aehnlich erfolgte die Aufhebung in Nassau durch V. 30. März 67 (GS. 426), in Schl.-Holstein u. d. vorm. hess. Theilen durch G. 1. März 73 (GS. 27) u. in Lauenburg durch G. 17. Juli 83 (Wochenbl. 715); in d. übrigen neuen Prov. hatte sie bereits früher stattgefunden.

52) LR. II 16 § 30—36.

53) StGB. § 292—295. — Verfahren mit den eingezogenen Geräthen CR. 26. Juni 54 (MB. 146), 19. Mai 68 (MB. 186) u. 6. Sept. 76 (MB. 77 S. 123). — Durch Polizeiverordnung ist vielfach

gebietes mit Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwilde ist mit Strafe bedroht[54]).

§ 346.

b) **Jagdpolizei.** Wegen der Mißbräuche, welche die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, ist die Ausübung der Jagd gewissen Einschränkungen unterworfen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigung und die Erhaltung eines mit dieser letzteren verträglichen Wildstandes bezwecken[55]). Der Eigenthümer darf die Jagd nur auf eingefriedigten oder auf zusammenhängenden, mindestens 300 Morgen (76,5906 ha) großen Besitzungen ausüben. Von mehreren Mitbesitzern sind höchstens drei zur Ausübung zugelassen. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk[56]). Die Besitzer desselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten, nach deren Beschluß die Jagd entweder ruhen, oder zu gunsten der Besitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder an höchstens 3 Personen auf 3—12 Jahre verpachtet werden kann[57]). Die Jagdausübung ist von Lösung und Mitführung eines Jagdscheines und, soweit sie nicht in Begleitung des Jagdberechtigten stattfindet, von dessen schriftlicher Erlaubniß abhängig. Der Jagdschein ist vom Landrath für ein Jahr auszustellen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen. Für die Ausfertigung wird eine Gebühr von 3 M. zur Kreis-Kommunal-Kasse entrichtet[58]). Aehnliche Vorschriften bestehen für die neuen Provinzen; die in einem Landestheile ausgestellten Jagdscheine gelten für den ganzen Staat[59]). Der Grundeigenthümer hat zwar gegen

für den Wildhandel eine Kontrolle durch Ursprungsatteste eingeführt CR. 9. Aug. 73 (MB. 274). — Verträge üb. Bestrafung der Jagdfrevel in Grenzgebieten Anm. 65 zu § 340.

[54]) StGB. § 368 10 u. 11.

[55]) JagdPolG. f. d. 9 älteren Prov. 7. März 50 (GS. 165), in Schl.-Holstein bis auf § 18 u. 26 eingeführt G. 1. März 73 (GS. 27) § 7 u. in den Gesetzen für Lauenburg u. Nassau (Anm. 51) fast wörtlich wiedergegeben. Der erste Theil des Ges. (§ 2—13) knüpft die Jagdausübung an sachliche, der zweite (§ 14 bis 18) an persönliche Bedingungen, während der dritte (§ 21—25) die Verhütung des Wildschadens bezweckt. — Hannover JagdO. u. Bek. 11. März 59 (hanGS. I 159 u. 171), Wildschaden G. 21. Juli 48 (das. 215). — Hessen-Nassau auß. Nassau Jagdscheingebühr G. 26. Feb. 70 (GS. 141); kurhess. JagdG. 7. Sept. 65 (kurh. GS. 571), erg. Anm. 51; Hohenzollern Jagdscheinlösung G. 17. März 73 (GS. 141), sigm. G. 29. Juli 48 (VBl. 275) u. heching. G. 16. April 49 (VBl. 151). — Eine zunächst nur für das Geb. der VerwOrg. in Kraft getretene Ergänzung aller dieser Gesetze brachte das ZustG. § 103—106 u. 108. — Die Handhabung der Jagdpolizei erfolgt durch den Landrath, in den Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, das. § 103 Abs. 1.

[56]) JPolG. § 1—7 u. im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 104, 105; Jagdausübung im Festungsrayon JPG. § 8 u. 28 u. G. 31. Okt. 48 (GS. 343) § 5.

[57]) JPG. § 9—13, ZustG. § 104 Abs. 2 u. 106.

[58]) Das. § 14—17. Zurücknahme Erk. OV. 18. Jan. 86 (XII 329). — Haftpflicht für Jagdpolizeiübertretungen JPG. § 19; Verjährung der Strafe § 20; Umwandlung derselben in Haft § 29.

[59]) G. 9. März 68 (GS. 207). — Die Jagdscheingebühr beträgt in Lauenburg 6 M., in Hannover 9 M., in

Wildschaden gewisse Schutzmittel, dagegen keinen Anspruch auf Ersatz desselben[60]). Die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten sind für den ganzen Staat gleichmäßig festgestellt[61]); besondere Gesetze gelten nur für Hohenzollern[62]) und für Lauenburg[63]).

Als Mangel dieser Gesetzgebung wird empfunden, daß ihre Absicht, das Jagen zu vieler und ungeeigneter Jäger zu verhindern, leicht umgangen und deßhalb nur unvollkommen erreicht wird. Ferner führt die Zusammenschließung der nach Ausscheidung der größeren Besitzungen übrig bleibenden Grundstücke einer Gemeinde zu einem Jagdbezirke häufig zu ungeeigneter Abgrenzung des letzteren. Die Versuche zur Abänderung dieser Gesetzgebung haben bislang keinen Erfolg gehabt.

7. Fischerei.

§ 347.

a) Das **Fischereirecht** ist gleichfalls Ausfluß des Eigenthumsrechts am Wasser. Der Grundsatz hat indeß, da solches Recht nur bei stehenden Gewässern denkbar ist[64]), zunächst nur für diese Bedeutung[65]). Für fließende Gewässer bestehen besondere Fischereiberechtigungen[66]). In öffentlichen Flüssen steht das Recht in der Regel dem Staate zu[67]). Wo keine Berechtigung vorhanden ist, hat die Gemeinde die Fischerei; das Recht des freien Fischfanges (wilde Fischerei) ist aufgehoben[68]).

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht[69]).

§ 348.

b) **Fischereipolizei.** Neben der unmittelbaren Förderung der Fischerei[70]) ist derselben auch ein erhöhter Schutz zu Theil geworden. An Stelle der

---

Hessen-Nassau auß. dem vorm. Nassau 7½ M. u. in Hohenzollern 8½ M. Anm. 55.

[60]) JPG. § 21—25, ZustG. § 103 Abs. 2. — In Hannover u. in Hessen-Nassau auß. Frankfurt findet sich der Wildschadensanspruch anerkannt Anm. 55.

[61]) G. 26. Feb. 70 (GS. 120) u. ZustG. § 107.

[62]) G. 2. Mai 53 (GS. 178).

[63]) G. 26. Feb. 70 (WochBl. S. 260).

[64]) § 336, Abs. 2 d. W.

[65]) LR. I 9 § 176—183.

[66]) Das. § 170—175, 187, 191 u. 192. — Das ObTrib. erkennt auch dem Uferbesitzer eines Privatflusses das Fischereirecht als Ausfluß des Eigenthums zu Erk. (Präj. 1628) 23. Sept. 45 (PräjSamml. S. 30) u. 31. Aug. 46 (Entsch. XV 361). — Ablösung der Fischereiberechtigungen § 332 d. W.; Beschränkung u. Aufhebung Anm. 74.

[67]) LR. II 15 § 73—78. Das Recht wird hier noch als Regal (§ 130 d. W.) bezeichnet. — Abweichend d. westpreuß. ProvR. 19. April 44 (GS. 103) § 72. Dagegen spricht das franz. G. 4. März 1802 gleichfalls dem Staate dieses Recht zu.

[68]) FischereiG. (Anm. 71) § 6 u. 7 Auch die freie Angelfischerei des rheinischen Rechts ist aufgehoben G. 30. März 80 (GS. 228) Art. I.

[69]) StGB. § 296 u. 370⁴. — Küstenfischerei der Ausländer das. § 296a. — Verträge üb. Bestrafung der Fischereifrevel Anm. 65 zu § 340 d. W.

[70]) Der seit 1870 bestehende deutsche Fischerei-Verein, der insbesondere für Untersuchung der Ost- u. Nordsee u. für Hebung der künstlichen Fischzucht thätig wirkt, erhält eine regelmäßige Beihülfe aus Reichsmitteln.

mannigfaltigen und unzureichenden provinziellen Vorschriften ist ein einheitliches **Fischereigesetz** getreten, welches das Fischereiinteresse den vielfach entgegenstehenden Interessen der Schiffahrt, Industrie und Landeskultur gegenüber wahrnimmt und einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Bestandes gerichteten Betrieb ermöglicht[71]).

Das Gesetz erstreckt sich auch auf den Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren, nicht jagdbaren Wasserthieren, umfaßt jedoch nur die Küsten- und die Binnenfischerei[72]), wogegen die Hochseefischerei Gegenstand internationaler Vereinbarungen ist[73]). **Fischereiberechtigungen**, die eine verständige Bewirthschaftung der Gewässer ausschließen, können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden[74]). Gemeinden dürfen die Berechtigung nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre nutzen[75]). Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes können im Interesse der Aufsicht, des Schutzes und der Bewirthschaftung zu **Fischerei-Genossenschaften** vereinigt werden[76]). Die Ausübung der Fischerei, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, setzt die Mitführung eines polizeilich beglaubigten **Erlaubnißscheines** voraus[77]). Schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen sind verboten[78]). Zur **Schonung des Fischbestandes** sind durch besondere Provinzialgesetze Bestimmungen über das geringste Maß und Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenden Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräthe erlassen[79]). Das Gesetz gestattet die

---

[71]) **Fischerei**G. 30. Mai 74 (GS. 197), Einführung in Lauenburg G. 4. April 77 (GS. 122). ErgänzungsG. 30. März 80 (GS. 228). — Besonderer Vertr. mit den Niederlanden u. der Schweiz üb. die Lachsfischerei im Rheinstromgebiete 30. Juni 85 (RGB. 86 S. 192).

[72]) FG. § 1—3 u. § 1 der AusfV. f. Westpreußen, Pommern, Schl.-Holstein u. Hannover (Anm. 79) nebst V. 12. Jan. 80 (GS. 7). — Geschlossene Gewässer FG. § 4 u. im Geb. d. VerwOrg. ZustG. § 102[1]. — Küstenfischerei, Begriff des Küstengebietes § 365 Abs. 1 d. W.; vgl. auch Anm. 69 u. 73.

[73]) Vtr. mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden u. Dänemark üb. die Nordseefischerei 6. Mai 82, durch RG. 30. April 84 auf die Küstenfischerei ausgedehnt (RGB. 84 S. 25 u. 48).

[74]) FG. § 5 u. ZustG. § 102[2].

[75]) FG. § 8.

[76]) Das. § 9, 10; ZustG. § 100, 101. — Normalstatut CR. 29. Okt. 79 (MB. 80 S. 36).

[77]) FG. § 11—17. — Beschränkte Ausstellung in nicht geschlossenen Gewässern ErgG. Art. II. — Allgem. Legitimationsscheinpflicht für einen Theil Pommerns FG. § 18. — Bezeichnung ausliegender Fischerzeuge § 19.

[78]) FG. § 20, 21, 28 u. ErgG. Art. III.

[79]) Das. § 22—28. — AusfVerordnungen v. 8. Aug. 87 für Ostpreußen (GS. 337), Westpreußen (GS. 348), Brandenburg u. Berlin (GS. 397), Pommern (GS. 360), Schlesien (GS. 406), Sachsen (GS. 414), Schl.-Holstein (GS. 376), Hannover (GS. 385), Westfalen (GS. 423), f. d. RB. Kassel (GS. 441) u. Hohenzollern (GS. 433), ferner v. 20. Mai 77 f. Posen (GS. 161 u. 218) u. v. 23. Juli 86 f. d. RB. Wiesbaden (GS. 157) u. f. d. Rheinprov. (GS. 189).

Anlage von Schonrevieren für das ungestörte Laichen der Fische, wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meere in die Binnengewässer[80]), und von Fischpässen für das ungehinderte Hinauf- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Lachse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen[81]). Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flachs- und Hanf-Röten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten[82]). — Bei neuen Turbinenanlagen kann die Anbringung von Schutzgittern angeordnet werden[83]). Der Fischereiberechtigte darf ohne Anwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Taucher, Eisvögel, Kormorane und Fischaare tödten oder fangen und für sich behalten[84]). Die von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischereiaufseher können amtlich verpflichtet, auch können zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht besondere Fischereibeamte bestellt werden, welche Rechte und Pflichten der Ortspolizeibeamten haben[85]). Uebertretungen des Gesetzes sind mit Strafe bedroht. Bei Entdeckung auf frischer That dürfen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden[86]).

V. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 349.

Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbstständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Thätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Thätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Rohprodukte und dem den Umsatz der Güter vermittelnden Handel. Thatsächlich sind diese Thätigkeiten häufig mit einander verbunden, indem der Rohproduzent zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Produkte übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Waare selbst bewirkt. — Die Gesammtheit der gewerblichen Thätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiete heißt Industrie.

Außer dem Rohprodukte bedarf das Gewerbe eines Aufwandes an Kapital und Arbeit. Nach dem Ueberwiegen des einen oder andern dieser Faktoren wird das Groß-(Fabrik-) Gewerbe und Kleingewerbe (Handwerk)

---

[80]) FG. § 29—34 u. im Geb. d. Verw.-Org. ZustG. § 98¹.

[81]) FG. § 35—42; ZustG. § 98²,³.

[82]) FG. § 33, 44; ZustG. § 99.

[83]) ErgG. Art. V.

[84]) FG. § 45 u. ErgG. Art. IV.

[85]) FG. § 46, 47 u. LVG. § 134 Abs. 1. — Uniform Vf. 5. Okt. 77 (MB. 294) u. 16. Feb. 85 (MB. 59). — Tagegelder u. Reisekosten Anm. 107 zu § 73.

[86]) FG. § 48—52.

unterschieden. Ersteres wird in der Regel mit Maschinen, letzteres mit Werkzeugen betrieben, in ersterem führt der Gewerbetreibende nur die Leitung, während er in letzterem unmittelbar mitwirkt. Beide Betriebsarten sind indeß gemeinsam zu betrachten, da sie auf derselben Grundlage ruhen und nur allmälig in einander übergehen.

Die frühere feste Scheidung der einzelnen Gewerbe nach dem Gegenstande des Betriebes hat angesichts der Gewerbefreiheit und der Fortschritte der Technik nicht standgehalten. Die Gewerbestatistik, welche die thatsächliche Vertheilung der gewerblichen Thätigkeit auf die einzelnen Gebiete festzustellen hat, bleibt deßhalb auf allgemeine Kategorien beschränkt[1]).

Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reiche durch das Reichsamt des Innern[2]) und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Theil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern und das technische Unterrichtswesen vom Kultusminister verwaltet wird[3]). Als berathendes Organ steht dem Minister die technische Deputation für Gewerbe mit der Bestimmung zur Seite, das Wissenschaftliche der Gewerbekunde zu verfolgen[4]). — In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Besondere Organe bilden nur die rheinischen Gewerbegerichte[5]) und die für die Provinzen oder Regierungsbezirke angestellten Fabrikinspektoren, denen die spezielle Ueberwachung der gewerblichen Anlagen und der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter obliegt[6]). — Eine besondere Vertretung der Gewerbetreibenden besteht nicht[7]).

---

[1]) Nach der letzten Gewerbezählung (1875) hat als Unterlage für die Lösung der sozialpolitischen Fragen (§ 312 Abs. 4) u. auf Grund des G. 13. Feb. 82 (RGB. 9) eine berufsstatistische Erhebung stattgefunden. Nach dieser waren in Preußen von 27 287 860 ermittelten Einwohnern 11 712 485 erwerbsthätig wie folgt:

Nr.	Berufsgruppen	Zahl	Prozent
I	Landwirthschaft, Thierzucht, Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd u. Fischerei	4 692 348	40,06
II	Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Baugewerbe	3 650 626	31,18
III	Handel und Verkehr	911 706	7,78
IV	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	278 923	2,38
V	Militär-, Hof-, bürgerlicher, kirchlicher Dienst und freie Berufsarten	587 210	5,01
VI	Ohne Beruf und Berufsangabe	705 495	6,02
	Dazu Bedienstete in Haushaltungen	886 177	7,57
		11 712 485	100

[2]) § 20 Nr. 2 d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht u. Gesetzgebung zu; die Ausführung u. die Pflege der Gewerbe (§ 358 d. W.) ist Sache der Einzelstaaten; vgl. auch § 349 Abs. 6.

[3]) § 50, § 48 Abs. 1 u. § 49 Abs. 1.

[4]) Publ. 16. Dez. 1808 (GS. 361).

[5]) § 185 Nr. 6 d. W.

[6]) GewO. § 139 b u. 149[7]. Vgl. Anm. 96. Sie führen den Titel „Gewerberath" u. haben Rang vor den Assessoren AE. 14. Mai 79 (GS. 353). — Dienst-Anweisung 24. Mai 79 (MB. 152). — Amtliche Mittheilungen aus ihren Jahresberichten erscheinen alljährlich seit 1876 (Berl. b. Kortkampf).

[7]) Die Einrichtung der Gewerberäthe (1849) hat keinen Bestand gehabt. Die mit dem Handel verbundenen Gewerbe finden in den Handelskammern (§ 361

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe zuerst in den Städten und hier rief das Bedürfniß des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen[8]) bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu einem bedeutsamen Elemente der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, wußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerthen, indem sie ihre Privilegien durch Verbietungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. — Diese Ausartung, die im 17ten Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18ten zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. — Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang unseres Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte[9]) hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung weggeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, welche diese Gesetzgebung der Erwerbsthätigkeit durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat[10]). Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerläßlichen Einschränkungen beibehalten[11]). Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preußische Gewerbe-Ordnung[12]) zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Den vollen und einheitlichen Abschluß hat die Frage jedoch erst durch die neue Reichsgesetzgebung gefunden.

Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches gelangte gleichzeitig der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung[13]). Die Reichs-Gewerbe-Ordnung hat dann das Gebiet umfassend geregelt[14]).

---

d. W.), die gesammten wirthschaftlichen Interessen in Volkswirthschaftsrath u. Gewerbekammern (§ 312 Abs. 7) ihre Vertretung.

[8]) Die Bezeichnung „Zünfte" wird jetzt vorzugsweise von dem ehemaligen mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Vereinigungen im Gegensatz zu den heutigen Innungen gebraucht.

[9]) Zwangsrecht ist die Befugniß, dem Verpflichteten die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei anderen als dem Berechtigten zu untersagen. Zum Bannrechte wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen Bezirkes oder gewisser Klassen derselben erstreckt.

[10]) § 312 Abs. 4 u. § 30 Abs. 4 d. W.

[11]) Ed. 2. Nov. 10 (GS. 79) u. 7. Sept. 11 (GS. 253).

[12]) Pr. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41).

[13]) RVerf. Art. 3 u. 4[1]; FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 1.

[14]) RGewO. 21. Juni 69, vielfach ergänzt, insbes. durch G. 17. Juli 78

Sie schloß jedoch neben einigen Zweigen der Gütererzeugung und künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten auch verschiedene gewerbliche Betriebe aus, um diese der besonderen Regelung durch Reichs- oder Landesgesetze vorzubehalten. Diese Betriebe unterliegen somit zugleich der Landesgesetzgebung[15]. Die Gew.O. beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. Auf diesen finden insbesondere die allgemeinen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei fortdauernde Anwendung[16]. — Neben der Reichs- und der Landesgesetzgebung sind einzelne Gegenstände der lokalen Regelung durch Ortsstatut überwiesen[17].

Die Gew.O. hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wenngleich inzwischen die Macht der thatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat, die dem Staate wiederum eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuweisen[18]. Zur Durchführung der gewerblichen Freiheit hat die Gew.O. den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Zunftzwang sammt der Prüfungspflicht der Hand-

---

(RGB. 199), 23. Juli 79 (das. 267), 18. Juli 81 (das. 233), 1. Juli 83 (das. 159) u. auf Grund des Art. 16 des letzteren durch Bek. 1. Juli 83 in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht RGB. 83 S. 177. — Einführung in Südhessen RVerf. 15. Nov. 70 (BGB. 627) Art. 80 II, in Baden u. Würtemberg G. 10. Nov. 71 (RGB. 392) u. in Baiern nach Maßgabe der Gesetze 12. Juni 72 (RGB. 170) § 1 u. 23. Juli 79 (RGB. 267) Art. 3 Abs. 2; in Elsaß-Lothringen haben außer § 29 (Anm. 66 zu § 270) nur § 33, 44 u. Tit. VII Eingang gefunden G. 14. u. 16. Mai 77 (GB. f. E.-L. 15 u. 20). — Ausführung: Anw. 4. Sept. 69 (MB. 200), vielfach veraltet, insbes. im Geb. der VerwOrg., u. erg. Anw. 29. Dez. 83 (MB. 84 S. 11), geändert (A I) Erl. 13. Juli 86, ferner (Neufassung der Nr. 28—54) CB. 19. Juli 84 (MB. 164) u. (Aenderung v. Nr. 43) 8. Aug. 86 (MB 210). — Kommentare v. Berger (5. Aufl. Berl. 83), Marcinowski (3. Aufl. das. 84) u. Illing (2. Aufl. das. 85).

[15]) Die GewO. ist nach § 6 unanwendbar auf die Fischerei (§ 348 d. W.), die Advokatur u. das Notariat (§ 191 u. 219), die Errichtung u. Verlegung von Apotheken (§ 272 2), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 269 Abs. 1), das Unterrichtswesen (§ 304 Abs. 4), die Auswanderungs-Unternehmer u. Agenten (§ 11), die Versicherungsunternehmer (§ 314 Abs. 5), die Eisenbahnunternehmungen (§ 373), die öffentlichen Fähren u. die Seeschiffer (§ 368 Abs. 4); sie ist nur in einzelnen Vorschriften anwendbar auf das Bergwesen (§ 324), die Ausübung der Heilkunde (§ 270 u. 271), den Verkauf von Arzneimitteln (§ 272 Abs. 3), den Vertrieb von Lotterieloosen (§ 132) u. die Viehzucht (§ 342).

[16]) Anw. im Eingange, Erk. d. OTr. 4. Nov. 70 (JMB. 350, MB. 1871 S. 17) u. 18. Jan. 71 (JMB. 114). — Strafe der Zuwiderhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichten GewO. § 144, StGB. § 222, 230, 232, 290, 266 3, 367 3—7, 9, 15 u. 369.

[17]) GewO. § 142 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 122.

[18]) Anm. 14. Diese Ergänzungen sind auf dem Boden der neueren Wirthschaftspolitik (§ 312 Abs. 5) erwachsen.

werker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionsertheilung oder Abgabenauferlegung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte ausgeschlossen[19]). Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutze der einzelnen gegen Gefahren und Nachtheile erlassenen Vorschriften Ausnahmen nothwendig machen[20]). Diese Berechtigung zum freien Gewerbebetriebe kann nur, insoweit die Reichsgesetze oder bestehende Steuergesetze es zulassen, entzogen werden[21]). Auch eine Beschränkung durch polizeiliche Taxen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig[22]).

Die gesetzlichen Einschränkungen des Gewerbebetriebes bilden den Gegenstand der Gewerbepolizei, die für den stehenden und den im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb verschieden gestaltet ist (Nr. 2). Außerdem erstreckt sich die staatliche Wirksamkeit auf die genossenschaftliche Organisation der Gewerbetreibenden in den Innungen (Nr. 3), auf die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter (Nr. 4) und auf die allgemeine Förderung der Gewerbe (Nr. 5).

2. Gewerbepolizei.

§ 350.

a) Der Beginn eines jeden **stehenden Gewerbes** ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, insoweit er Genehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden[23]).

Die Genehmigung erscheint theils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), theils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

---

[19]) GewO. § 2—4, 7—10 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 133. — Die Aufhebung u. Ablösung erfolgte durch G. 17. Jan. 45 (GS. 79) f. die älteren u. 17. März 68 (GS. 249) f. die neueren Provinzen, ferner v. 31. Mai 58 (GS. 333) u. 17. Dez. 72 (GS. 717) für die (nach GewO. § 7² ausgeschlossenen) Abdeckereiberechtigungen.

[20]) GewO. § 1 u. 5. — Frauen § 11; juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 u. G. 22. Juni 61 (GS. 441) § 18. Auf spezieller Dienstverpflichtung beruht die Einschränkung der Soldaten (§ 95 Abs. 3 d. W.) u. Beamten (§ 23 u. 65 das.). Einfluß des Gewerbebetriebes auf das Bürgerrecht Anm. 21 zu § 77.

[21]) GewO. § 143 (vgl. § 353 Abs. 2 d. W.). — Untersagung des einzelnen Betriebes § 350 I 5 u. II 3 d. W., Zurücknahme der Erlaubniß GewO. § 53 u. 54.

[22]) GewO. § 72; Ausnahmen Anm. 44—46 u. in betreff der Aerzte § 270 Abs. 2, der Apotheker § 272 Abs. 3 d. W. Daneben können Bäcker, Backwaarenverkäufer u. Gastwirthe zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden GewO. § 73—75, 79 u. 148⁸.

[23]) GewO. § 14 Abs. 1 u. § 15, Anw. Nr. 1 u. 2; Strafe GewO. § 148¹. — Besondere Anzeigepflicht für Feuerversicherungs-Agenten § 314 Abs. 5 d. W., für Anfertigung u. Verkauf von Büchern u. Druckschriften § 245 Abs. 3 u. für die einer Verbietung unterworfenen Gewerbe Nr. I 5 u. II 3 des Textes. — Die Anmeldung dient gleichzeitig dem Zwecke der Gewerbesteuer Anm. 59 zu § 143.

I. **Für gewerbliche Anlagen** bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahrens zuzulassen, in welchem über die Einwendungen der Betheiligten verhandelt und entschieden wird [24]. Zuständig sind im Gebiete der Verwaltungs-Organisation in der Regel die Kreis- (Stadt-), in einigen Fällen die Bezirks-Ausschüsse, im übrigen Staate die Regierungen [25].
2. Dasselbe (Nr. 1) gilt von **Dampfkesseln** mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Konzessionsbedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist [26]. — Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht [27].

---

[24]) GewO. § 16 (Ergänzung des Verzeichnisses Bek. 12. Juli 84 RGB. 118, v. 4. u. 31. Jan. u. 24. April 85 RGB. 2, 8 u. 92, v. 15. Feb., 1. April u. 16. Juni 86 RGB. 28, 68 u. 204, v. 5. Jan. 87 RGB. 4), Verfahren § 17 bis 22 u. Anw. (neue Fassung Anm. 14) Nr. 28—48; Frist der Ausführung GewO. § 49 u. 50; Strafe § 147². — Wirkung der Genehmigung § 25 u. 26; dieselbe enthält zugleich den Baukonsens ER. 2. März 80 (MB. 80); bau- u. feuerpolizeiliche Rücksichten Anm. 26 zu § 280; Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen § 353 Abs. 2 d. W. — Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe 14. April 75 (MB. 105); Anilinfabriken ER. 10. Juni 65 (MB. 158) u. 13. Okt. 76 (MB. 266); Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken Anm. 69. Zündholzfabriken ER. 29. Okt. 57 (MB. 199) u. 20. Juni 76 (MB. 175); unter Verwendung von Weißphosphor dürfen Zündhölzer wegen der damit verbundenen Vergiftungsgefahr nur in ausschließlich dazu benutzten u. von jugendlichen Arbeitern nicht besuchten Räumen angefertigt werden G. 13. Mai 84 (RGB. 49) § 1—5; Ausf. Bek. 11. Juli 84 (CB. 195); spezielle Vorschriften gelten daneben für Schlachthäuser (§ 268 Abs. 2) u. für Neuanlagen von Wassertriebwerken (§ 337 Abs. 2 d. W.) Für diese sind in Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59, ZustG. § 110 Abs. 2 u. Anw. Nr. 3, 28 u. 41.

[25]) Für das Geb. der Verw.Org. ZustG. § 109, 110, 113, V. 13. Aug. 84 (GS. 323) u. 11. Mai 85 (GS. 277), übrigens Anw. Nr. 3 u. 27.

[26]) GewO. § 24, Anw. (neue Fassung Anm. 14) Nr. 49—51 u. Nr. 6. — Frist, Strafe u. Wirkung wie Anm. 24. — Die Untersuchungsgebühr beträgt 15 M. ER. 8. Okt. 73 (MB. 277) u. 22. Juni 74 (MB. 164). — Zuständig ist im Geb. der Verw.Org. der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ZustG. § 109 u. 113, in Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt u. für Lokomotiven auf Eisenbahnen die Bahnverwaltung BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59 u. Anw. Nr. 3, 49 u. 51. Die Untersuchung der Marine- u. militärfiskalischen Dampfkessel erfolgt durch die Marine- u. Militärbehörden Bf. 8. Sept. 72 (MB. 229), 10. Nov. 75 (MB. 285) u. 5. Nov. 78 (MB. 79 S. 39). — Technische Grundsätze Bek. 29. Mai 71 (RGB. 122) u. 18. Juli 83 (RGB. 245); Beglaubigung der Metall-Legirungen für Sicherheitsapparate Best. 22. Juni 86 (CB. 215).

[27]) G. 3. Mai 72 (GS. 515), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁵; Ausf. Bek. 24. Juni 72 (MB. 183). — Zuständigkeit bei Staatsbahnen u. Bergwerken ER. 12. u. 27., bez. v. 31. Okt. 72 (MB. 258 u. 304). — Für die Revision haben sich Dampfkessel-Untersuchungsvereine gebildet, deren in Preußen (1885) 21 zugelassen waren. Der Anschluß an diese Vereine, soweit sie staatsseitig anerkannt sind, befreit von Revision durch die staatlichen Behörden. — Der Betrieb der beweglichen

3. **Mit ungewöhnlichem Geräusch** verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden[28]).
4. Für **Windtriebwerke** kann durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorgeschrieben werden[29]).
5. Wegen überwiegender Gefahren und Nachtheile für das Gemeinwohl kann die Benutzung jeder gewerblichen Anlage gegen Schadloshaltung untersagt werden[30]).

II. Die **Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende** heißt, wo sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, Approbation (Nr. 1), übrigens Konzession (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Untersagungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung durch dieselbe ganz oder theilweise überlassen sind (Nr. 5).

1. Der **Approbation** bedürfen Medizinalpersonen[31]) und Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen[32]). Die Befähigungszeugnisse gelten, abgesehen von Hebeammen und Lootsen, für das ganze Reich, begründen sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb desselben. — Das Hufbeschlaggewerbe ist nach Landesgesetz von einer Prüfung abhängig[33]).
2. Eine **Konzession** ist erforderlich für Privat-Kranken-, -Entbindungs- und -Irrenanstalten[34]) und für Schauspielunternehmer[35]).

   Die ferner zur **Gast- und Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus** erforderliche Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Thatsachen einen Mißbrauch zur Förderung der Völlerei, des verbotenen

Dampfkessel (Lokomobilen) ist außerdem durch Polizeiverordnungen geregelt CR. 13. März 55 (MB. 49); Straßenlokomotiven Anm. 29 zu § 373. — In Preußen wurden am 1. Jan. 1886 gezählt: 42 956 feststehende, 10 101 bewegliche Dampfkessel u. Lokomobilen, 40 308 feststehende Dampfmaschinen, 1312 Schiffsdampfkessel u. 1114 Schiffsdampfmaschinen.

[28]) GewO. § 27 u. im Geb. der Verw.Org.. ZustG. § 111, 113.

[29]) GewO. § 28 u. G. 1. Juli 61 (GS. 749) § 13.

[30]) GewO. § 51, 52, 54, Anw. (neue Fassung, Anm. 14) Nr. 52—54, im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 112 u. 113.

[31]) Aerzte § 270 (Anm. 69) d. W., Apotheker § 272 (Anm. 88), Hebeammen § 273 (Anm. 96) u. Thierärzte § 343 (Anm. 12).

[32]) § 368 Abs. 3 d. W.

[33]) GewO. § 30a u. preuß. G. 18. Juni 84 (GS. 305); Zurücknahme GewO. § 53. Prüfung C. 23. Jan. 85 u. (Militärhufschmiede) 4. März 85 (MB. 31 u. 61).

[34]) § 274 Abs. 6 d. W.

[35]) GewO. § 32, 40 (vgl. § 60d Abs. 4) u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 115, 118, übrigens Anw. Nr. 55—59 u. AE. 30. Juli 69 (MB. 234); Frist für den Beginn GewO. § 49, 50; Zurücknahme das. § 53 u. ZustG. § 120[1], bez. Anw. Nr. 60—66. — Durch Polizeiverordnung kann die Einreichung der aufzuführenden Theaterstücke vorgeschrieben werden; die Darstellung verstorbener Mitglieder des Kön. Hauses ist in der Regel ausgeschlossen AO. 20. April 44 u. C 28. Juli 84 (MB. 210).

Spiels, der Hehlerei oder Unsittlichkeit annehmen läßt, wenn das Lokal nach Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügt und wenn beim Branntweinschank und Branntwein- und Spirituskleinhandel kein Bedürfniß vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gastwirthschäften maßgebend[36]. — Eine besondere von ähnlichen Voraussetzungen abhängige Genehmigung ist zur gewerblichen Haltung von Singspielhallen für Schaustellungen, Musik und theatralische Aufführungen ohne höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse erforderlich[37], während für gewerbsmäßige Musikaufführungen und Schaustellungen von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erfordert wird[38].

Der Konzession bedürfen ferner Pfandleiher, nebst den zu diesen zählenden Rückkaufshändlern und nach Landesgesetz Gifthändler[39].

Eine besondere, nur widerruflich zu ertheilende Genehmigung, sowie

---

[36] GewO. § 33 u. 40 (vgl. § 42a Abs. 3, § $56a^{3}$, § 60 Abs. 1 u. § 67 Abs. 2); Anw. Nr. 12 u. (Bedürfnißnachweis) Vf. 14. Sept. u. 25. Nov. 79 (MB. 254 u. 1880 S. 17) nebst Erk. OV. 5. Juni 80 (VI 271); Zuständigkeit im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 114 u. 162 u. (Hannover) KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 35^{5}, übrigens Anw. Nr. 55—59; Zurücknahme GewO. § 53, ZustG. § 119^{2}, 162 u. (Hannover) KrO. § 35^{7}, bez. Anw. Nr. 60—66; Frist für den Beginn GewO. § 49 u. 50. — Nur physische (nicht juristische) Personen sind zuzulassen Erk. OV. 16. Sept. 82 (IX 286). — Kleinhandel ist in den älteren Provinzen jeder Handel mit Mengen von weniger als 1/2 Anker (17,175 Lit.), der nicht in hölzernen Gebinden oder dem Geschäftsgebrauche gemäß in etikettirten versiegelten Flaschen stattfindet CR. 13. Aug. 35 (KA. XIX 251) Nr. 2, v. 12. Okt. 37 (KA. XXI 1074) u. 20. Nov. 81 (MB. 246), in Hannover der Verkauf unter 4 Quartier R. 26. Okt. 74 (MB. 263). — Branntwein ist die durch Destillation hergestellte alkoholhaltige Flüssigkeit C. 23. Aug. 84 (MB. 233), auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten (Kunstwein) Erk. OV. 26. Nov. 84 (IX 322). — Polizeiliche Anforderungen an das Lokal C. 26. Aug. 86 (MB. 182). — Gastwirthe können zur Aufnahme Reisender nicht durch PolV. verpflichtet werden Erk. OTr. 26. Juni u. CR. 25. Okt. 78 (MB. 248). — Ueberwachung dieses Gewerbes § 256 d. W.

[37] GewO. § 33a, 40 u. (Zurücknahme) § 54; Zuständigkeit im Geb. der Verw.Org. V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1, bez. § 4a u. (Hannover) KrO. § 35^{6-7}, übrigens Anw. Nr. 55—59 u. bez. 60—66, gemäß Anw. 29. Dez. 83 (MB. 84 S. 11) B Ia u. bez. B IIa. — Tanzlustbarkeiten § 256 Abs. 5 d. W.

[38] GewO. § 33b u. (Strafe) § 148^{5}.

[39] GewO. § 34, 40 u. (Stellvertretung) § 47; Zuständigkeit u. Zurücknahme wie Anm. 36 u. (ältere Pfandleihbetriebe) V. 31. Dez. 83 § 4d, bez. (außerhalb des Geb. der Verw.Org.) Anw. Nr. 55—59, gemäß Anw. 29. Dez. 83 B I 2. — Der Betrieb des Pfandleihgewerbes kann ortsstatutarisch von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht werden Bek. 21. Sept. 79 (MB. 253); Ueberwachung s. oben Nr. 3 Abs. 3 u. Anm. 43. — Gifthandel bedarf der Genehmigung G. 22. Juni 61 (GS. 441) § 49 u. StGB. § 367^{3}. Das Kammerjägergewerbe unterliegt der polizeilichen Regelung CR. 11. Juli 48 (MB. 232) u. 19. Mai 70 (MB. 159). — Gewerbe der Lootsen § 365 Abs. 3 u. 366, Abs. 4 d. W. u. der Markscheider Anm. 21 zu § 323.

die Führung von Registern wird endlich zur Herstellung, zum Vertriebe und Besitze von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande erfordert[40]).

3. Ein Untersagungsrecht im Falle einer durch Thatsachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Badeanstalten.

   Dasselbe gilt vom Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Gewerbe der Winkelkonsulenten, der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, der Gesindevermiether und Stellenvermittler und der Auktionatoren[41]).

   Die im letzten Absatze genannten Gewerbe unterliegen der besonderen polizeilichen Ueberwachung[42]). Auch für Pfandleiher ist solche vorgeschrieben; zugleich sind ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Höhe der Zinsen, des Pfandrechts an den Pfandstücken und der Veräußerung der letzteren näher festgestellt[43]).

4. Das verfassungsmäßige Anstellungsrecht der Behörden und Korporationen bezüglich der Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waaren feststellen, ist aufrecht erhalten. Sie haben nur im Falle solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobiliarversteigerungen; übrigens ist dieser Gewerbebetrieb frei[44]).

5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel)[45]),

---

[40]) G. 9. Juni 84 (RGB. 61) § 1—4 u. (Strafe) § 9, AusfB. 11. Sept. 84 (MB. 237), erg. Best. 4. Juli 85 (MB. 186) u. (Begriff der Schießmittel) 13. März 85 (RGB. 78). — Zu betr. der übrigen (strafrechtlichen) Vorschriften des Ges. vgl. Anm. 1e zu § 173 d. W.

[41]) GewO. § 35 u. 40, Anw. Nr. 13; Zuständigkeit im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 119[1], 162 u. (Hannover) KrO. § 35[6], übrigens Anw. Nr. 55—59. — Strafe GewO. § 148[4].

[42]) GewO. § 38 Abs. 2. — Geschäftsbetrieb der Auktionatoren Regl. 15. Aug. 48 (MB. 305) mit Nachtr. 21. Dez. 56 (MB. 57 S. 29), 18. Okt. 72 (MB. 303), 16. Mai 76 (MB. 139), 18. Aug. 82 (MB. 255), der sonstigen angeführten Gewerbe MinPolR. 18. März 85 (in d. Amtsbl.)

[43]) GewO. § 38 Abs. 1, StGB. § 290, 360[12] (Fassung des G. 24. Mai 80 RGB. 109 Art. 2) u. G. 17. März 81 (GS. 265) nebst Bf. 16. Juli 81 (MB. 169). — Staats- u. Kommunal-Pfandleihanstalten § 318 d. W.

[44]) GewO. § 36, 35 Abs. 3 u. Anw. Nr. 9; Stellvertretung GewO. § 47; Taxen § 78, 79 u. 148[8]. — Strafe der Untreue StGB. § 266[3]. — Zurücknahme § 53 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 120[1], übrigens Anw. Nr. 60—66. — Geschäftsbetrieb der Land- (Feld-)messer Regl. 2. März 71 (GS. 101), geändert (§ 36—57) Bf. 26. Aug. 85 (GS. 319) u. E. 8. Jan. 86 (MB. 5); Prüf. Regl. 4. Sept. 82 (MB. 202). — Fleischbeschauer Anm. 63 zu § 268.

[45]) GewO. § 37 u. Anw. Nr. 14. — Taxen GewO. § 76, 79 u. 148[8]. — Untersagung des Betriebes § 40 Abs. 2 u. ZustG. § 119[1], 162 u. (Hannover) KrO. § 35[6]. — Auch Pferdebahnen gehören dazu Bf. 14. Juni 72 (MB. 172).

während für Schornsteinfeger die Einrichtung von Kehrbezirken gestattet ist[46]).

Ihrem Umfange nach umfaßt die Befugniß zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern[47]), sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen[48]). Gewerbetreibende, welche ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 351) fällt, — auch außerhalb desselben frei betreiben[49]). In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waaren aufkaufen und Waarenbestellungen suchen; der Aufkauf darf jedoch nur bei Kaufleuten oder Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen[50]).

§ 351.

b) Ein **Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist vorhanden, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirks, ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren feilbieten oder zum Wiederverkauf ankaufen, Waarenbestellungen aufsuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein

---

[46]) GewO. § 39 u. (Stellvertretung) § 47; pr. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 56 u. 92; CR. 14. Mai 80 (MB. 183); ZustG. § 132. — Taxen GewO. § 77, 79 u. 148^8.

[47]) GewO. § 41. Das Nähere § 353 u. (Apotheker) § 272, insbes. Anm. 88 d. W.

[48]) GewO. § 45 u. 47; besonderer Konzession bedarf der Stellvertreter nicht Erk. OB. 10. Dez. 78 (IV 300). Strafe GewO. § 151; Betrieb nach dem Tode für Rechnung der Wittwen oder minderjährigen Erben § 46. — Uebertragung von Realberechtigungen § 48.

[49]) Das. § 42, 42a (verb. § 59). — Einführung der Legitimationsscheinpflicht für einzelne Gemeinden GewO. § 42b, ferner im Geb. der Verw.Org. V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1, (Zurücknahme) § 4b u. c u. (Hannover) KrO. $§ 35^{6 u. 7}$, übrigens Anw. Nr. 55—59 u. (Zurücknahme) Nr. 60—66 gemäß Anw. 29. Dez. 83 (MB. 84 S. 11) B I b, c u. II b. — Strafen GewO. $§ 149^1$ u. 148^5. — Oeffentliche Musikaufführungen u. Schaustellungen s. oben Nr. 2 Abs. 2; Verbreitung von Druckschriften § 245 (Anm. 25 u. 26) d. W.

[50]) GewO. § 44, 44a u. Anw. Nr. 17 u. 18. Das Verbot des Waarenmitführens erleidet zu gunsten der Gold- u. Silberwaaren-Fabrikanten u. -Großhändler eine Ausnahme GewO. § 44 Abs. 2 u. Best. 31. Okt. 83 (CB. 305, MB. 240) Nr. I. — Strafe GewO. $§ 148^{5 u. 6}$ u. 149^1. — Zuständigkeit im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 117, 118 u. V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 2, übrigens Anw. Nr. 55—59, gemäß Anw. 1883 (vor Anm.) B I d. — Wegfall der besonderen Steuer G. 3. Juli 76 (GS. 247) $§ 2^1$. — Die nach den Handelsverträgen (Anm. 7 zu § 358 d. W.) im Gegenseitigkeitsverkehre mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Luxemburg, Spanien, Portugal, Rumänien u. Serbien anwendbaren Gewerbelegitimationskarten gelten auch für den inneren Verkehr GewO. § 44a Abs. 6.

höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu. Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbescheines, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen versagt werden darf[51]). Derselbe gilt für die Person und das Kalenderjahr; er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubniß und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit nicht gestattet[52]). Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, bez. auf dieselben ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubniß[53]). — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbstverfertigter Wochenmarktsgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es solchen Scheines nicht[54]). — Mit dem Wandergewerbescheine wird die Entrichtung der Landesgewerbesteuer verbunden[55]).

Das Hausirgewerbe, welches bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besonderen Kontrolle, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend war dabei nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, nicht der Schutz des stehenden Gewerbes gegen die durch den Hausirbetrieb erwachsende Konkurrenz.

Nicht ganz frei von dieser Rücksicht sind diejenigen Maßregeln geblieben, die zur Beseitigung der durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Kontrolle auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen[56]).

---

[51]) GewO. § 55—58; Ausf. Anw. 24. Nov. 69 (MB. 284), vielfach geändert durch die neuere Gewerbesteuergesetzgebung (Anm. 59 zu § 144), Anw. 29. Dez. 83 (MB. 84 S. 11) A I u. II u. V. 13. Juli 86. — Zurücknahme des Scheines u. Untersagung des Betriebes im Geb. der Verw.Org. V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 4e u. 5 u. (Hannover) KrO. § 35 [6], übrigens Anw. (Anm. 14) Nr. 55—66, gemäß Anw. 1883 B I f u. II c. — Strafen GewO. § 148 [6—7b] u. im Falle des (nach § 56 [6] verbotenen) Handels mit Sprengstoffen G. 9. Juni 84 (RGB. 61) § 9 Abs. 2. — Ertheilung von Wandergewerbescheinen an Ausländer GewO. § 56d, 42b Abs. 4, 148 [7e] u. Best. 83 (vor. Anm.) II u. III.

[52]) GewO. § 60—60d; Zulassung von Begleitern § 62; Strafe § 148 [7b—d] u. 149 [2—5]. — Hausirbetrieb im Grenzbezirke Vereinszoll-G. (Anm. 91 zu § 160) § 124. — Formular Bek. 31. Okt. 83 (CB. 305).

[53]) GewO. § 57 [5] u. 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2 u. 3 u. 60a. — Wandergewerbescheine für Gesellschaften CR. 4. Aug. 79 (MB. 212). — Beschränkung des Kolportagebuchhandels § 245 Abs. 3 d. W.

[54]) GewO. § 59, 59a u. (Hannover) KrO. § 35 [6], (verb. § 60c Abs. 3 u. 66).

[55]) Das. § 60 Abs. 1 (vgl. § 144 d. W.).

[56]) GewO. § 56c u. 148 [7b] (verb. § 42 Abs. 2). — Besteuerung § 77 Nr. 4c d. W.

3. Innungen[57]).

§ 352.

Die R.-Gew.-O. gestattete zwar die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen, hatte beide aber jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetriebe mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbetreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit gegenübergestellt und auf den Konkurrenzkampf mit der Großindustrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Nothwendigkeit des festeren Zusammenschlusses der Gewerbegenossen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und zur sittlichen und wirthschaftlichen Hebung des Handwerkerstandes hat deßhalb zu neuen umfassenden Vorschriften für die Neuerrichtung von Innungen geführt. Die demgemäß zustande gekommenen Innungen bilden juristische Personen. Sie haben das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge; für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Innungsvermögen[58]). Von der höheren Verwaltungsbehörde können den einzelnen Innungen noch weitergehende Befugnisse eingeräumt werden, die sich auch über die der Innung nicht beigetretenen Berufsgenossen erstrecken. Dahin gehört die Entscheidung von Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen, der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge[59]), endlich die Heranziehung zu Beiträgen für gemeinsame Aufgaben des betreffenden Handwerks, insbesondere für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, für Einrichtungen zu gewerblicher und technischer Ausbildung und für gewerbliche Schiedsgerichte[60]). Wenn daneben den Mitgliedern der Innung auch das ausschließliche Recht zur Annahme von Lehrlingen beigelegt werden kann[61]), so entfernt sich diese Vorschrift von dem übrigens auch den Innungen gegenüber festgehaltenen Grundsatze der Gewerbefreiheit. Die älteren Innungen bleiben den seitherigen Bestimmungen unterworfen, können aber seit dem Jahre 1885 geschlossen werden, wenn sie bis dahin ihre Verfassung nicht den Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung angepaßt haben[62]).

---

[57]) Geschichte § 349 Abs. 5 d. W.

[58]) GewO. Tit. VI, insbes. Aufgabe u. Statuten der Innung § 97—98c u. (Normalstatut) Bek. 11. Jan. 82 (CB. 247), Mitgliedschaft u. Rechte § 99 bis 100e, Kranken- u. Unterstützungs-Kassen § 97a u. 100c nebst G. 15. Juni 83 (RGB. 73) § 73, Vorstand GewO. § 101, Auflösung u. Schließung § 103, 103a, Aufsicht § 104, Vereinigung mehrerer Innungen unter gemeinsamen Ausschüssen § 102 od. zu Innungsverbänden § 104a bis 104g, welchen durch Beschluß des Bundesraths die Rechte juristischer Personen beigelegt werden können § 104h bis o nach G. 23. April 86 (RGB. 125), Strafen § 148[10], 149[8] u. Abs. 2, Anw. 9. März 82 (MB. 66). — Zuständigkeit im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 123—126.

[59]) GewO. § 100e.

[60]) G. 6. Juli 87 (RGB. 281), wodurch der GewO. die § 100f bis m eingefügt werden.

[61]) G. 8. Dez. 84 (RGB. 255).

[62]) G. 18. Juli 81 (RGB. 233) Art. 3. — GewO. § 81—96 u. ZustG. §

4. Gewerbliche Arbeiter.

Die gewerblichen Arbeiter bilden die Mehrzahl aller Arbeiter und unterliegen mehrfachen besonderen Vorschriften[63]), die theils die Fürsorge für den Arbeiterstand, theils die Sicherstellung des Arbeitsvertrages bezwecken.

a) Arbeitsverhältniß.

§ 353.

Während im allgemeinen die rechtliche Stellung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge von der der Fabrikarbeiter grundsätzlich nicht geschieden ist, hat doch in einzelnen Punkten die Rücksicht auf die gewerbliche Ausbildung einer- und die Eigenthümlichkeit des Fabrikbetriebes andererseits zu gesonderten Bestimmungen für beide Arten von Arbeitern geführt.

Für alle gewerblichen Arbeiter ist das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen aufgehoben (Koalitionsrecht); der Beitritt darf jedoch nicht durch Zwang oder Drohung herbeigeführt werden[64]). Das Arbeitsverhältniß ist Gegenstand freier Uebereinkunft; eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit findet nicht statt; Gewerbetreibende, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen[65]). Zur Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses ist für Arbeiter unter 21 Jahren die Führung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Arbeitsbuches vorgeschrieben, in welches Ein- und Austritt und Art der Beschäftigung einzutragen sind. Beim Abgange können Zeugnisse über Beschäftigung und Führung gefordert werden[66]). Die Lohnzahlung muß baar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waaren (Truksystem) und die Kreditirung derselben ist verboten[67]). Bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren ist die durch das Alter gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, auch die zum Besuche vorhandener Fortbildungsschulen erforderliche Zeit zu gewähren. Zum Besuche der letzteren können Arbeiter unter 18 Jahren ortsstatutarisch verpflichtet werden[68]). Die Gewerbeunter-

123, 124. — Am 1. Jan. 86 bestanden 9185 Innungen.

[63]) Die Vorschriften finden auf Seeschiffsmannschaften (§ 368 Abs. 4 d. W.), auf Gehülfen u. Lehrlinge in Apotheken (Anm. 88 zu § 272) u. Handelsgeschäften (Anm. 28 zu § 361) keine u. auf Bergarbeiter (§ 325 d. W.) nur beschränkte Anwendung GewO. § 154. — Arbeiter beim Eisenbahnbau § 377 Abs. 2 d. W.

[64]) GewO. § 152, 153, StGB. § 240. — Abweichung für Gesinde u. ländliche Arbeiter § 260 Abs. 2.

[65]) GewO. § 105, 106; Strafe § 150 [1].

[66]) GewO. § 107—114, CR. 24. Okt. 78 (MB. 252); Strafen § 146 [3], 150.

[67]) Das. § 115—119; Strafe § 146 [1]. — Beschlagnahme des Arbeits- u. Dienstlohnes § 198 Abs. 2 d. W.

[68]) GewO. § 120 Abs. 1 u. 2; Strafe § 147 [4]. — Einrichtung der Schulen Anm. 48 zu § 306; in Hannover sind Lehrlinge unbedingt besuchspflichtig, hann. GewO. 1. Aug. 47 (hann. GS. I 216) § 113; Errichtung u. Besuchspflicht in Westpreußen u. Posen G. 4. Mai 86 (GS. 143). In den alten Prov. können die selbstständigen Gewerbetreibenden orts-

nehmer haben ferner alle zur *Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit* erforderlichen Einrichtungen in ihren Betriebsstätten zu treffen[69]). *Streitigkeiten* bezüglich des Arbeitsverhältnisses werden — soweit nicht besondere Behörden oder ortsstatutarisch eingesetzte Schiedsgerichte bestehen[70]) — durch die Innung, wo diese fehlt, durch die Gemeindebehörde entschieden und unbeschadet der dagegen binnen 10 Tagen offen stehenden Berufung auf den Rechtsweg vorläufig vollstreckt[71]). Die Vollstreckung erfolgt in den Formen der Prozeß-Ordnung[72]).

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die *Kündigungsfrist* für das Arbeitsverhältniß beträgt in der Regel 14 Tage. Die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und die wissentliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeiter macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich[73]).

Die *Lehrlinge* — einschließlich derjenigen aus dem Fabrikarbeiterstande — sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältniß geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende, und ist bei schriftlich geschlossenem Lehrvertrage dadurch geschützt, daß der unbefugt die Lehre verlassende Lehrling auf den innerhalb einer Woche gestellten Antrag des Lehrherrn zur Fortsetzung derselben polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugniß auszustellen[74]). — Die *Ausbildung* der Lehrlinge wird mehrfach vom Staate gefördert[75]).

---

statutarisch genöthigt werden, zur Gründung von Fortbildungsschulen zusammenzutreten V. 9. Feb. 49 (GS. 93) § 57^2 u. ZustG. § 122.

[69]) GewO. § 120 Abs. 3; Strafe § 147^4 u. bei Bauausführungen StGB. § 330, fahrlässiger Tödtung § 222, Körperverletzung § 230 u. 232. Einrichtung u. Betrieb der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken Bek. 12. April 86 (RGB. 69). — Haftpflicht § 356 Abs. 2 d. W. — Vgl. Anm. 98.

[70]) Behörden in diesem Sinne bilden nur die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz § 185 Nr. 6 d. W. — An gewerblichen Schiedsgerichten (CR. 31. Juli 71 MB. 208) fanden sich 1874 in Preußen 51, im übrigen Deutschland 6 vor.

[71]) GewO. § 120a, 97^4, $97a^6$, 100d u. $100e^1$. — Zur Eidesabnahme ist die Gemeindebehörde nicht befugt CR. 19. Nov. 81 (MB. 278).

[72]) Vf. 11. Juni 72 (MB. 176). — CPrO. § 773 u. 774. — Die Gemeindebehörden des Bundesgebietes haben sich dabei Rechtshülfe zu leisten CR. 28. Feb. 74 (MB. 78).

[73]) GewO. § 121—125, 134.

[74]) Das. § 126—134; Strafe § $148^{9,10}$ u. 150^2. — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Lehrlinge nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

[75]) Anm. 68. — Ausbildung in den Staats-Eisenbahnwerkstätten CR. 21. Dez. 78. — Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten CR. 24. März 80 (MB. 95), für Ausbildung taubstummer Lehrlinge CR. 5. Nov. 53 (MB. 268), 2. Dez. 68 (MB. 318), 2. April 70 (MB. 119) u. 19. Mai 71 (MB. 176).

Als Fabrikarbeiter dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, jugendliche Arbeiter von 12 bis 16 Jahren nur in bestimmten, nach dem Alter bemessenen und vertheilten Arbeitsstunden beschäftigt werden. Dabei ist auf Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die nöthigen Stunden für Schul- und Konfirmandenunterricht und die Sonn- und Festtage müssen frei bleiben. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse sind einzelne Ausdehnungen und Einschränkungen zugelassen. Jede Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist der Polizeibehörde anzuzeigen. Schulpflichtige Kinder erhalten anstatt der Arbeitsbücher Arbeitskarten. Die Frauenarbeit ist für Wöchnerinnen beschränkt und kann für gewisse Fabrikationszweige mit Rücksicht auf Gesundheit oder Sittlichkeit untersagt oder eingeschränkt werden[76]).

b) Arbeiterversicherung.

§ 354.

aa) **Uebersicht.** Die kapitallose Arbeit steht den Wechselfällen des Schicksals ziemlich hülflos gegenüber und die auf ihren Schutz berechnete Arbeiterversicherung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Sozialgesetzgebung. Diese Versicherung soll den nachtheiligen Einwirkungen vorbeugen, die mit der Erwerbsunfähigkeit verbunden sind. Nach den Ursachen der letzteren erscheint sie in drei Gestalten: als Krankenversicherung bei nur vorübergehender Erkrankung, als Unfallversicherung und als Alters- und Invalidenversicherung.

§ 355.

bb) Die **Krankenversicherung** stand seither mit den eingeschriebenen Hülfskassen in engem Zusammenhange, welche die ihnen beigelegten Berechtigungen, insbesondere die juristische Persönlichkeit, durch Einhaltung bestimmter zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit vorgeschriebener Bedingungen und durch Eintragung in ein dieserhalb geführtes Register erlangen. Sie dürfen nur auf gegenseitige Gewährung von Kranken- und Begräbnißgeldern gerichtet sein, beruhen aber übrigens auf freier Entschließung

---

[76]) GewO. § 134—139b u. 154; Strafe § 146^{2}, 149^{7} u. 150^{2}, verb. Anm. 68; Ausführung CR. 5. u. (Schuleinrichtungen) 26. Nov. 78 (MB. 264 u. 266). — Beschäftigung weiblicher u. jugendlicher Arbeiter in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb Bek. 3. Feb. 86 (CB. 24), in Glashütten, Walz- u. Hammerwerken CR. 17./23. April u. letzterer Arbeiter in Spinnereien CR. $\frac{20.\ \text{April}}{20.\ \text{Mai}}$ 79 (CB. 303, 304 u. 362, MB. 97 u. 155) u. in Steinkohlenbergwerken Bek. 10. Juli 81 (CB. 275) u. 12. März 83 (CB. 63). Arbeiterinnen dürfen in Bergwerken nicht unter Tage (unterirdisch) beschäftigt werden GewO. § 154 Abs. 4; Zündholzfabriken Anm. 24. — Fabrikinspektoren § 349 Abs. 4 d. W.; Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken Anm. 69. — Die Zahl der jugendlichen Arbeiter im Reiche betrug (1882) 123 543, davon 14 600 unt. 14 Jahren. — Am ausgedehntesten ist der Schutz der jugendlichen Arbeiter in der Schweiz; die übrigen europäischen Staaten stehen hinter dieser u. Deutschland zurück. Lohmann: Fabrikgesetzgebung des europ. Kontinents (Berl. 78).

der Betheiligten und sind auf die Zwecke der gewerblichen Zwangsversicherung nicht beschränkt[77]). Gleichzeitig mit dieser Regelung war für selbstständige Gewerbetreibende die Beitrittspflicht zu den für diese bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen aufgehoben[78]), während in betreff der gewerblichen Arbeiter die Einrichtung von Krankenkassen in den Formen des Hülfskassengesetzes und die Einführung des Beitrittszwanges der statutarischen Festsetzung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände überlassen blieb[79]).

Von dieser Befugniß war nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht und dem Bedürfnisse somit nur in sehr unvollkommener Weise genügt. Es wurde deshalb zu einer reichsgesetzlichen Neuregelung des Gegenstandes geschritten, wobei der bis dahin nur ortsstatutarisch zugelassene Versicherungszwang zu einem durch das Gesetz vorgeschriebenen gemacht worden ist[80]).

Dem Versicherungszwange unterliegen fast alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten gewerblichen Arbeiter, während er für vorübergehend Beschäftigte, für Handlungsgehülfen und für Arbeiter in der Hausindustrie durch Statut der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes eingeführt werden kann[81]). Auf demselben Wege oder im Wege der Landesgesetzgebung kann unter bestimmten Maßgaben die Einführung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter erfolgen[82]).

Das Bestreben, die Versicherung möglichst durch selbstverwaltete Berufsgenossenschaften zu bewirken, hat zu einem ziemlich bunten Nebeneinander verschiedener Kassen geführt. Während mit einigen Abänderungen die älteren Knappschaftskassen, Innungskrankenkassen und eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen beibehalten und als zulässige Formen für Erfüllung der Versicherungspflicht anerkannt sind[83]),

[77]) HülfskassenG. 7. April 76 (RGB. 125), ergänzt in Rücksicht auf d. KrankenG. (Anm. 80) durch G. 1. Juni 84 (RGB. 54) u. im Geb. der VerwOrg. durch ZustG. § 141, 142; Anw. 14. Juli 84, erg. (zu 1c) Bek. 23. Aug. 86 (i. d. Amtsbl.) u. (Formulare) Bek. 7. Juli 87 (CB. 187); vgl. Anm. 83.

[78]) GewO. § 140, wonach übrigens diese Kassen fortbestehen, auch im Falle der Neuerrichtung mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, deren sie als Versicherungsanstalten bedürfen (Anm. 20 zu § 314 d. W.), die Rechte juristischer Personen erlangen.

[79]) Das. § 141—141f, aufgehoben KrankenG. (folg. Anm.) § 87; verb. Anm. 83.

[80]) KrankenversG. 15. Juni 83 (RGB. 73); Ausf. Anw. 26. Nov. 83 (MB. 258), (Nr. I ergänzt durch Bf. 4. April, 24. Mai u. 4. Juli 84 MB. 50, 19. Aug. u. 3. Nov. 85 MB. 245 u. v. 23. Aug. 86). — Kom. v. Woedtke (2. Aufl. Berl. 85), die kleinere Ausgabe in 3. Aufl. (Berl. 86) u. Ebert (Hann. 84); Eger, die Unfall- u. Krankenversicherung (Bresl. 86).

[81]) KG. § 1—3, verb. § 54, 78, 80, 82 u. (Statuterlaß) Anw. Nr. V. — Ausdehnung auf das Transportgewerbe (§ 356 Abs. 4 Nr. 1) G. 28. Mai 85 (RGB. 159) § 15—17 u. Anw. 21. Aug. 85.

[82]) KG. a. a. O. u. G. 5. Mai 86 (RGB. 132) § 133—142; zuständige Behörden Anw. 26. Juli 86 (MB. 187).

[83]) Knappschaftskassen § 326 d. W.; Innungskrankenkassen Anm. 58; von den Hülfskassen kommen nur noch die frei-

werden unter bestimmten Voraussetzungen Fabrikbesitzer und Bauherren zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) und bez. Bau-Krankenkassen ermächtigt oder auch verpflichtet[84]). Alle diese Kassen sind ihrem Zwecke nach begrenzt. Als allgemeine und regelmäßige Form der Krankenversicherung sind deßhalb besondere Kassen vorgesehen, die von den Gemeinden oder weiteren Verbänden möglichst getrennt für die einzelnen Berufsklassen zu bilden sind und — nicht eben zutreffend — als Ortskrankenkassen bezeichnet werden[85]). Wo endlich diese organisirten Kassen fehlen, tritt die Gemeindeversicherung ein, indem die Gemeinde als solche die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Unterstützungen auszuzahlen hat[86]). Diesen Kassen können alle nicht versicherungspflichtigen Arbeiter des Gewerbezweiges oder Betriebes, der Gemeindeversicherung auch Dienstboten beitreten[87]).

Die Beiträge sind der Regel nach bei der Gemeindeversicherung auf $1^1/_2$ Prozent des ortsüblichen, übrigens auf 2 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes zu bemessen. Die Arbeitgeber, die ihre Arbeiter spätestens am 3ten Tage an- und abzumelden haben, sind verpflichtet, die Beiträge von dem Arbeitslohne in Abzug zu bringen und selbst ein Drittel (also die Hälfte des vom Arbeiter zu entrichtenden Betrages) zuzuschießen[88]).

Die Krankenunterstützung wird für längstens 13 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln im Falle der Erwerbsunfähigkeit auch ein vom 3ten Tage ab zu zahlendes Krankengeld oder statt dieser Leistungen freie Kost und Verpflegung in einem Krankenhause. Soweit nicht die Gemeindeversicherung in Frage steht, ist die gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf drei Wochen und im Falle des Todes ein Sterbegeld zu gewähren, auch die Einführung einiger weitergehenden Leistungen zugelassen[89]).

---

willigen in Betracht KG. § 75 nebst G. 28. Jan. 85 (RGB. 5) u. Anw. Nr. 9 u. 10, während die mit Beitrittszwang verbundenen nunmehr dem KG. unterliegen das. § 85, 86 u. Anw. Nr. 11—20.

[84]) Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen KG. § 59—68, verb. § 82 u. 84, Anw. Nr. VII, Zuständigkeit u. Musterstatut wie Anm. 82; Bau-Krankenkassen KG. § 69—72, verb. § 82, 84, Anw. Nr. VIII.

[85]) KG. § 16—58, 76, 79 u. Anw. VI; Zuständigkeit (in Fällen des § 57) § 58 Abs. 2 u. V. 12. Sept. 85 (GS. 333); Formulare Bek. 16. Okt. 84 (CB. 266) u. 6. Jan. 87 (CB. 8). — Musterstatut Bek. 14. März 84 (CB. 65, 122 u. 308, MB. 52 u. 75).

[86]) KG. § 4—15, 49—58, 79, 83 u. Anw. IX; Formulare wie Anm. 75.

[87]) GemVers. KG. § 4, vgl. § 11; Ortsk. § 19, vgl. § 27; Fabrik- u. Bauk.-K. § 63 u. 72 Abs. 3. — Am Schlusse d. J. 1885 wurden 18 776 Krankenversicherungs-Kassen mit 4 Mill. Mitgliedern gezählt.

[88]) GemVers. u. Ortsk. § 5 Abs. 2, § 8—10, 22, 30—33, 49—53 u. 55, ferner (Strafen) § 81, 82, (Feststellung des Tagelohnes) § 8, 20 u. Anw. III, (gemeinsame Meldestelle) § 49 Abs. 3, § 76 u. Anw. X; Fabrik- u. Baukassen § 62, 64 u. 72 Abs. 3.

[89]) GemVers. § 5 Abs. 1, § 6—8; Ortsk. § 20, 21; Fabrik- u. Baukassen § 64 u. 72 Abs. 3. — Die Leistungen bilden keine Armenunterstützung § 77. — Entschädigung bei Betriebsunfällen oben Abs. 3 u. Anm. 97.

§ 356.

cc) Den nachtheiligen wirthschaftlichen Einwirkungen, die sich bei Unfällen über die Zeit dieser gesetzlichen Krankenunterstützung hinaus geltend machen, soll die gleichfalls reichsgesetzlich geregelte **Unfallversicherung** begegnen[90]).

Seither bestand nur die Haftpflicht, vermöge deren Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken zum Schadensersatze verbunden waren, sobald durch ihr oder ihrer Beauftragten Verschulden ein Mensch getödtet oder verletzt wurde[91]). Diese Hülfe erschien unzulänglich, da sie die zahlreichen Fälle der eigenen Verschuldung oder des Zufalles unbeachtet ließ, zugleich aber die Arbeiter zur Prozeßführung gegen ihre Arbeitgeber nöthigte und damit zersetzend auf die Beziehungen zwischen beiden einwirkte. Nach Regelung der Unfallversicherung ist die Geltendmachung der Haftpflicht seitens des Beschädigten deßhalb auf den Fall vorsätzlicher Beschädigung und auf den die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beschränkt, während sie übrigens nur zur Deckung der anläßlich der Kranken- und Unfallversicherung gemachten Aufwendungen zu gunsten der Krankenkassen und Unfalls-Genossenschaften fortbesteht[92]).

Der Unfallversicherungszwang war zunächst auf Arbeiter und auf Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. in den vorstehend als haftpflichtig bezeichneten großen Betrieben beschränkt und nur insoweit auf kleinere (handwerksmäßige) Betriebe für anwendbar erklärt, als diese Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugen, Bauarbeiten einschließlich des Schornsteinfegens verrichten oder Dampfkessel oder durch Elementarkraft bewegte Triebwerke verwenden[93]).

Als Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer bei gleichen oder verwandten Betrieben für bestimmte Bezirke zu Berufsgenossenschaften behufs der Gegenseitigkeitsversicherung vereinigt. Diese Genossenschaften können in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese in kleinere s. g. Vertrauensmännerbezirke gegliedert werden. Den Genossenschaften sind neben den Rechten der juristischen Personen ausgedehnte Selbstbestimmungsrechte in

---

[90]) UnfallversG. 6. Juli 84 (RGB. 69), am 1. Okt. 85 in Kraft getreten § 111 u. V. 25. Sept. 85 (RGB. 271) § 1. — Zuständige Behörden in Preußen § 109, V. 30. Juli u. (Bergverwaltung) 13. Aug. 84, in der preuß. Heeresverw. Bek. 19. u. in der Reichseisenbahnverw. Bek. 20. Sept. 85 (CB. 475 u. 469), in der Reichs-Post- u. Telegraphenverw. Bek. 21. März 86 (CB. 66); Regul. f d. Post- u. Telegraphenverw. 31. März 86 (CB. 76). — Kommentare v. Woedtke 3. Aufl. (Berl. 86) u. (kleiner) v. Rohr 2. Aufl. (das. 84); vgl. Anm. 80.

[91]) HaftpflichtG. 7. Juni 71 (RGB. 207); § 6 ist aufgehoben G. 30. Jan. 77 (RGB. 244 § 13[3]). Kom. v. Endemann 3. Aufl. (Berl. 85) u. Eger 3. Aufl. (das.). — Besondere Haftpflicht bei Eisenbahnen § 377 Abs. 2 d. W., bei der Schifffahrt HandGB. Art. 451 u. 478 (§ 368 Abs. 2 d. W.). — Strafrechtliche Folgen Anm. 69.

[92]) UnfVersG. § 95—98.

[93]) Das. § 1—4 nebst Bek. 22. Jan. 85 (RGB. 13) u. 27. Mai 86 (RGB. 190); Verbot vertragsmäßiger Beschränkung § 99. — Weitere Ausdehnung des Unfallversicherungszwanges Abs. 3 des § 356.

betreff ihrer Einrichtung und Verwaltung beigelegt[94]). Jeder versicherungspflichtige Unternehmer wird kraft des Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft; neue Betriebe und Betriebsveränderungen sind demgemäß der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen[95]). In einzelnen das Interesse der Arbeiter unmittelbar berührenden Angelegenheiten ist auch diesen eine Vertretung neben den Genossenschaftsvorständen eingeräumt[96]). Dies gilt insbesondere bei Bildung der als Berufungsinstanz bei Schadensfeststellungen gebildeten Schiedsgerichte[97]) und bei Feststellung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, welche von den Genossenschaftsvorständen zu erlassen und zu überwachen sind[98]). — Die Entschädigung wird im Falle der Körperverletzung oder Tödtung beim Betriebe gewährt, soweit diese nicht vorsätzlich vom Verletzten herbeigeführt sind. Sie besteht im Falle der Verletzung, wenn nicht freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt wird, in den Kosten des Heilverfahrens und in einer nach Maßgabe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes berechneten und nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuften Rente für die Dauer dieser Unfähigkeit. Die Leistungen beginnen zwar in Rücksicht auf das bis dahin zu gewährende Krankengeld erst mit der 14ten Woche; doch tritt bereits mit der fünften Woche eine gleichfalls dem Betriebsunternehmer zur Last fallende Erhöhung dieses Geldes ein. Im Falle der Tödtung wird neben den Beerdigungskosten den Hinterbliebenen eine Rente gewährt[99]). Die Mittel werden durch jährliche Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe des Lohnes oder Arbeitsverdienstes der von diesen beschäftigten Arbeiter und der statutenmäßig festgestellten Gefahrenklassen-Tarife aufgebracht; für leistungsunfähig werdende Genossenschaften tritt das Reich ein[100]).

[94]) Das. 9, § 11—15 u. (Verzeichniß der gebildeten 62 Berufsgenossenschaften) Bek. 22. Mai u. 15. Sept. 85 (CB. 213 u. 465), 15. April, 13. Mai, 10. Juni u. 20. Dez. 86 (CB. 111, 135, 191 u. 416), 17. Aug. 87 (CB. 333); Statut § 16—21, Normalstatut Bek. 20. Dez. 84 (StAnz. 85 Nr. 21). Vorstand § 22 bis 27; Bestandsänderungen u. Auflösung § 31—33; Rechtshülfe, Gebühren- u. Stempelfreiheit § 101 u. 102; Knappschafts-Berufsgenossenschaften § 94.

[95]) Das. § 35—40 u. (Strafe) § 104 bis 106, verb. Anm. 87. — Die Anzeige bei der ersten Einrichtung (§ 11) hat nur vorübergehende Bedeutung. — Anleitung f. d. Anzeige v. 14. Juli 84 (CB. 203).

[96]) Das. § 41—45 u. (Wahlen der Vertreter der Arbeiter für die Berufsgenossenschaften innerhalb Preußens) Regul. 14. Okt. u. (f. d. Knappschaftsberufsgenossenschaft) 7. Nov. 85 (St.Anz. Nr. 258 u. 265), f. d. Bereich der pr. Heeresverwaltung Reg. 23. Okt. 85 (CB. 505).

[97]) Das. § 46—50, verb. § 62 u. 63; Sitze vgl. Bek. 25. Sept. 85 (CB. 476) u. 3. April 86 (CB. 83); Verfahren V. 2. Nov. 85 (RGB. 279).

[98]) Das. § 78—86 u. (Strafe) § 107, 108. — Die Unfallverhütung besteht neben der staatlichen (§ 353 Abs. 2 d. W.), die Ueberwachung neben der der Fabrikinspektoren (§ 349 Abs. 4).

[99]) UG. § 5—8 u. (Zuständigkeit) V. 12. Sept. 85 (GS. 333); Feststellung u. Auszahlung durch die Post § 51—70; nebst Unfallverzeichniß § 52 u. C. 7. Nov. 85 (MB. 206) u. (Strafe) § 104 bis 106; Erstattung des Mehrbetrages an Krankengeld Bek. 30. Sept. 85 (CB. 481).

[100]) Das. § 10, 28—30, verb. § 24 Abs. 3 u. § 78 Nr. 1 u. (Reichsgarantie)

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf andere Betriebe ist dann mit mehrfachen Abweichungen erfolgt:

1. Die geringsten Veränderungen erfuhr dieselbe bei der Uebertragung auf das Transportgewerbe. Diesen werden der Betrieb der Post-, der Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, einschließlich der von denselben für eigene Rechnung ausgeführten Bauten, außerdem der Baggerei-, Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei- und Fährbetrieb sowie der Gewerbebetrieb der Spediteure und Güterpacker zugezählt. Bei den erstgenannten Betrieben tritt, soweit sie für Reichs- oder Staatsrechnung betrieben werden, das Reich oder der Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft[101]).
2. Mit der gleichen Maßgabe ist die Unfallversicherung auf alle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Beamten der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine und Personen des Soldatenstandes ausgedehnt worden. Werden diese infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig oder getödtet, so erhalten sie, bez. ihre Hinterbliebenen eine Entschädigung aus Reichsmitteln, die in Hinblick auf die dienstliche Stellung der Beamten und Soldaten in der Form einer besonders bemessenen Pension oder Hinterbliebenen-Versorgung gewährt wird[102]). Entsprechend ist die Unfallversicherung für unmittelbare preußische Staatsbeamte geregelt[103]).
3. Mit erheblichen Abweichungen ist die Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter eingeführt. Die große Zahl der letzteren verleiht dieser Einführung eine besondere Bedeutung[104]). Die Reichsgesetzgebung hat sich dabei auf Feststellung der allgemeinen Grundsätze über den Umfang und die Träger der Versicherung und die Höhe

---

§ 33 u. 92 Abs. 4; Verfahren § 71—77 u. (Rechnungsjahr) Bek. 23. Feb. 85 (CB. 56). — Im Umlageverfahren wird der eingetretene Bedarf auf die Pflichtigen vertheilt u. von diesen eingezogen, während das Kapitaldeckungsverfahren diesen Bedarf im Voraus durch regelmäßige nach Wahrscheinlichkeitssätzen berechnete Beiträge deckt. Das UnfVersG. hat das Umlageverfahren seiner größeren Einfachheit wegen gewählt, sucht indessen dem damit verbundenen Mißstande, daß der Bedarf von einem bestimmten Zeitpunkte ab unverhältnißmäßig steigt u. so die Gegenwart zum Nachtheile der Zukunft entlastet wird, dadurch zu begegnen, daß es die Ansammlung eines Reservefonds mittelst prozentual fallender Beiträge für die ersten Jahre vorschreibt § 18.

[101]) G. 28. Mai 85 (RGB. 159) § 1 bis 14 u. 17. — Eintritt der Gültigkeit V. 25. Sept. 85 (RGB. 271) § 2 u. v. 24. Juni 86 (RGB. 205). — Zuständigkeit in Preußen V. 12. Sept. 85 (GS. 333).

[102]) G. 15. März 86 (RGB. 53); AusfVorschr. 12. März 87 (ABB. 88).

[103]) Preuß. G. 18. Juni 87 (GS. 282).

[104]) Die Zahl der Betriebsbeamten, Gehülfen u. Arbeiter in diesen Betrieben betrug (1882) im Reiche 6 978 579, in Preußen 4 135 098.

der Entschädigung beschränkt, die Abgrenzung und Einrichtung der Berufsgenossenschaften und die Art der Umlegung der Beiträge dagegen der abweichenden Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen[105]). Da es sich um einen überall gleichartigen und gleichmäßig vertretenen Beruf handelt, konnte die Einrichtung zur Vermeidung von Kosten und Weitläufigkeiten den bestehenden örtlichen Verbänden angepaßt werden. Die Provinzen bilden demgemäß die Bezirke für die Berufsgenossenschaften, die Kreise die Sektionen derselben und innerhalb derselben kann die Verwaltung den Provinzial- und bez. Kreisausschüssen übertragen werden[106]). Die Beiträge können durch Zuschläge zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden[107]). — Die Versicherung umfaßt alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. sammt deren Familienangehörigen. Sie kann auch auf die Unternehmer ausgedehnt werden[108]). — Da die Krankenversicherung für diese Betriebe nur insoweit besteht, als sie durch Landesgesetz oder Statut eingeführt wird[109]), so hat übrigens die Gemeinde während der ersten 13 Wochen für die Geschädigten durch Gewährung der Heilkosten einzutreten[110]). — Bei Reichs- und Staatsbetrieben, unter denen durch ihre Ausdehnung vor allem die Staatsforstverwaltung in Betracht fällt, tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bez. der Staat[111]).

4. Von den bei Bauten beschäftigten Personen war nach der seitherigen Gesetzgebung nur ein Theil gegen Unfall versichert. Nicht betroffen waren insbesondere alle Erd- und Wasserbauten und die nicht gewerbsmäßig von Unternehmern oder auf eigene Unternehmung (Regie) betriebenen Bauten. Diese Lücke ist durch ein besonderes Gesetz ausgefüllt worden[112]). Dieses hat sich in der Regelung der Ansprüche der Versicherten an das allgemeine Gesetz angeschlossen[113]), die Organisation der Unfallversicherung aber abweichend gestaltet. Hierbei sind die gewerbsmäßigen von den übrigen Baubetrieben geschieden. Bei ersteren werden die Gewerbtreibenden zu einer eigenen Berufgsgenossenschaft vereinigt, in der die Mittel wegen des öfteren Wechsels dieser Betriebe

[105]) RG. 5. Mai 86 (RGB. 132), welches in seinen die Versicherung betreffenden Vorschriften erst nach Bestimmung durch Kön. V. in Kraft tritt § 143. — Mit Bezug auf § 110—115 das. ist das preuß G. 20. Mai 87 (GS. 189) nebst Anw. 20. Mai 87 (MB. 125) ergangen. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte V. 26. Juli 86 (GS. 213). — Kom. v. Woedtke (Berl. 87).

[106]) Preuß. G. Art. I, II u. IV.

[107]) RG. § 33.

[108]) Das. § 1—3.

[109]) Anm. 82.

[110]) RG. § 10—12.

[111]) Das. § 102—109.

[112]) G. 11. Juli 87 (RGB. 287).

[113]) Das. § 1, 2, 37—45.

in Personen, Gegenstand und Ort nicht im Umlage- sondern im Deckungsverfahren aufgebracht werden[114]. Bei den nicht gewerbsmäßig betriebenen Bauarbeiten gelten diejenigen Personen, für deren Rechnung dieselben erfolgen, als die zur Versicherung der Arbeiter verpflichteten Unternehmer. Letztere erfolgt, soweit hiernach das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche und als leistungsfähig anerkannte Korporation die Verpflichteten sind, unmittelbar durch diese[115]. Uebrigens findet die Versicherung bei den in den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden zu errichtenden besonderen Versicherungsanstalten gegen feste Versicherungsbeiträge mit der Maßgabe, daß die Gemeinden die Heilkosten während der ersten 13 Wochen und bei allen weniger als 6 Tage dauernden Bauarbeiten auch die Versicherungsbeiträge zu gewähren haben[116].

5. Eine besondere Regelung hat endlich die Unfallversicherung der Seeleute erfahren. Dieser unterliegen auch die in inländischen Betrieben der Schwimmdocks, des Lootsen-, Rettungs- und Bergungsdienstes beschäftigten Personen; ausgeschlossen sind dagegen die Mannschaften auf Fischerbooten und kleinen, nicht mehr als 50 cbm Bruttoraum haltenden, dabei aber nicht auf Fortbewegung durch Dampf oder Maschinenkraft eingerichteten Fahrzeuge. Die Unternehmer aller versicherungspflichtiger Betriebe bilden eine einzige Berufsgenossenschaft; übrigens schließt sich die Regelung mit den durch die Eigenart des Betriebes bedingten Maßgaben den allgemeinen Grundsätzen der Unfallversicherung an[117].

Zur Einrichtung und Beaufsichtigung aller bei der Unfallversicherung gegründeten Genossenschaften und zur Entscheidung vorkommender Streitigkeiten ist das Reichs-Versicherungsamt eingesetzt. Dasselbe besteht aus mindestens 3 ständigen und 4 vom Bundesrathe und je 2 von den Genossenschaftsvorständen und Arbeitervertretungen auf 4 Jahre gewählten, nicht ständigen Mitgliedern[118]. Von der Befugniß zur Errichtung von Landes-Versicherungsämtern[119] ist seither nur in Baiern Gebrauch gemacht.

---

[114] Das. § 3^1, 4^1 u. 9—15, 35, 36. Verb. Anm. 100.

[115] Das. § 3^2, $4^{2 u. 3}$, 5, 46 u. 47. — Die Einrichtung entspricht der oben zu Nr. 1 u. 2 dargestellten.

[116] Das. § 4^4, 7, 8, 16—34.

[117] G. 13. Juli 87 (RGB. 329).

[118] UG. (Anm. 90) § 87—91; Verfahren u. Geschäftsgang § 90 u. V. 5. Aug. 85 (RGB. 255); entsprechend G. 1886 (Anm. 105) § 95—99, G. 1887 (Anm. 112) § 45 u. G. 1887 (Anm. 117) § 97—101. Veröffentlichungen in den seit 1885 erscheinenden „Amtl. Nachrichten des RVA."

[119] UG. § 92 u. 93; entspr. G. 1886 § 100 u. 101. Die Alterversorgungs-, Invaliden-, Sterbe-, Wittwen- u. ähnlichen Unterstützungs-Kassen sind ebenso wie die Lebensversicherungsanstalten (§ 314 d. W.) nicht auf den Arbeiterstand beschränkt. Gleiches gilt von der Wilhelmspende, welche allen unbemittelten Klassen auf Grund von Einzahlungen ein Kapital od. eine Rente gewährt u. die genossenschaftlichen Alterversorgungsanstalten fördern will Statut 22. März 79 (MB. 88), Nachtr. v. 24. März 81. — Die entsprechenden Kassen der Gewerkvereine haben es zu keiner nennenswerthen Bedeutung gebracht.

§ 357.

Die Kranken- und Unfallversicherung beseitigt bei aller Wichtigkeit nur einen Theil der dem Arbeiterstande drohenden Nothstände, die außerdem auch auf Alter und Tod des Ernährers zurückzuführen sind. Der Schutz gegen diese Gefahren kann, da die freiwillige Arbeiterversicherung eine beschränkte geblieben ist[120]), nur unter Einrichtung zwangsweiser **Arbeiterpensionskassen** erreicht werden, die ähnlich den Knappschaftskassen[120]) und den für die Staatseisenbahn-Arbeiter bestehenden Pensionskassen[121]) auch die Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützung in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen. Der Ausführung stehen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen, da das der Versicherung zu Grunde zu legende Vertragsverhältniß nicht so einfach und zeitlich begrenzt erscheint, wie bei den Krankenkassen und die Arbeiterbevölkerung sich weder so konzentrirt, noch so gleichartig zusammengesetzt und fest umgrenzt findet, wie es bei den Bergleuten und Eisenbahnarbeitern der Fall ist. Gleichwohl ist die gegründete Hoffnung vorhanden, daß auch dieser Schlußstein dem großen sozialen Reformwerk in nicht allzu ferner Zeit eingefügt werden wird. Der Abschluß dieser Reform wird nicht nur zur Verminderung der immer mehr anschwellenden Armenlast, sondern vor allem auch zur materiellen Sicherstellung und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes beitragen und so der sozialen Frage einen großen Theil ihrer Schärfe benehmen.

5. Förderung der Gewerbe.

Der Staat fördert die Gewerbe durch Erleichterung des Absatzes ihrer Erzeugnisse[1]), durch Hebung der gewerblichen Bildung und Geschicklichkeit (a) und durch Schutz gegen unbefugte Nachahmung (b u. c).

§ 358.

a) Die **Gewerbeschulen**, die mit einigen Vorbehalten jetzt dem Kultusminister unterstellt sind[2]), haben verschiedene Schwankungen durchzumachen gehabt. Der höheren (akademischen) Ausbildung auf gewerblichem Gebiete dienen die *technischen Hochschulen* zu Aachen, Hannover und Berlin[3])

---

[120]) § 326 d. W.

[121]) Für die Werkstätten u. die im Betriebsdienste beschäftigten Arbeiter der Staatsbahnverwaltung besteht je eine Pensionskasse zu Erfurt (Stat. 29. Juli 85 u. 13. März 86), der jeder dieser Arbeiter beizutreten hat.

[1]) Diese Förderung fällt in das Gebiet des Handels (Nr. VI) u. Verkehrs (Nr. VII). — Zollschutz der Gewerbe § 158 u. 159 d. W.

[2]) Anm. 55 zu § 49 d. W.

[3]) Stat. u. Reg. 7. Sept. 80 f. Aachen (CB. UV. 81 S. 156 u. 354) u. Hannover (das. 144 u. 351); Zusatz zu § 6 (das. 83 S. 135). — *Die technische Hochschule zu Berlin* (Stat. 28. Juli 82 CB. UV. 83 S. 228, HabilitationsO. 24. April 84 das. 85 S. 603) ist aus der Vereinigung der früheren Bau- u. Gewerbe-Akademie entstanden u. gewährt in 5 Abtheilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Chemie u. Hüttenkunde u. für allgemeine Wissenschaften die höhere Ausbildung für den technischen Beruf in Staats- u. Gemeindedienst, wie im industriellen Leben. — Mit derselben ist eine mechanisch-technische Versuchsanstalt (Regl. 23. Jan. 80 MB. 204) verbunden, die seit. 1. Okt.

und die von den Gemeinden mit Staatsbeihülfe unterhaltenen Provinzial-Gewerbeschulen. Diese waren bei ihrer Gründung (1820) zu Fachschulen für Handwerker bestimmt, verloren aber später diesen Charakter, da sie zugleich als Vorbereitungsanstalten für das akademisch eingerichtete Gewerbeinstitut dienen sollten. Nachdem mehrere unter Festhaltung dieser Doppelstellung versuchte Umbildungen fehlgeschlagen waren[4]), ist schließlich eine Scheidung der Schulen nach beiden Zwecken erfolgt. Sie sind hiernach entweder in lateinlose höhere Lehranstalten (Ober-Realschulen) mit neunjährigem Kursus oder in technische Mittelschulen (höheren Bürgerschulen mit Fachbildung) umgewandelt[5]). Erstere gewähren Anspruch auf Zulassung zum Studium auf den technischen Hochschulen und demnächst zu den Staatsprüfungen im Bau- und Ingenieurfache. Letztere sollen Gewerbetreibende für das praktische Leben ausbilden und verfolgen sonach dieselben Ziele, wie die Kunst-, Baugewerk- und Musterschulen[6]) und die gewerblichen Zeichenschulen[7]).

Der Staat unterstützt ferner die **Gewerbe-Vereine.** Wenn das Vereinswesen auf gewerblichem Gebiete auch nicht so verzweigt und durchgebildet ist, wie auf dem der Landwirthschaft, so bestehen doch solche Vereine sowohl für einzelne Arten des Gewerbebetriebes, als für bestimmte Orte oder Bezirke; einige derselben sind als Central- und Zweigvereine[8]) gegliedert.

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteteten

---

84 eine Abtheilung für Papierprüfung umfaßt u. nebst der chemisch-technischen Versuchsanstalt (Anm. 14 zu § 322) u. der Prüfungsstation für Baumaterialien (Anm. 7 zu § 277) der gemeinsamen Aufsicht einer Kommission unterstellt ist, Regl. f. letztere 23. Jan. 80 (MB. 203).

[4]) Plan 5. Juni 50 u. CR. 21. März 70 (MB. 109).

[5]) CR. 1. Nov. 78 (MB. 267). — Von den früheren Gewerbeschulen sind 6 in Ober-Realschulen (§ 308 Abs. 2) u. 6 in technische Mittelschulen (PrüfO. 17. Okt. 83 CB.UB. 558) umgewandelt, vgl. Denkschr. 1881 (CB.UB. 189).

[6]) Kunstschule zu Breslau u. (mit Kunstgewerbeschule) zu Berlin § 311 Abs. 5, Kunst- u. Gewerkschule zu Königsberg u. Danzig; Kunstgewerbeschulen zu Frankfurt a. M. u. Düsseldorf; Kunst- u. Handwerkerschule zu Magdeburg; Handwerkerschule zu Berlin. — Baugewerkschulen (PrüfO. 6. Sept. 82 CB.UB. 651) zu Deutsch-Krone, Berlin, Breslau, Genthin, Eckernförde, Nienburg, Höxter, Idstein u. Köln. Die Nienburger Schule ist Staatsanstalt, die übrigen werden vom Staate antheilig unterhalten oder unterstützt. — Schulen für Weberei in Spremberg, Kottbus, Sorau, Einbeck, Mühlheim a. Rh. u. Krefeld (auch für Färberei u. Appretur); für Maschinenbau in Einbeck; für Metallindustrie in Iserlohn u. Remscheid; für Hüttenkunde in Bochum; für Korbflechterei in Gehland (Kr. Sensburg), Dann, Bellingen (Kr. Bittburg) u. Heinsberg; für Töpferei (Keramik) in Höhr-Grenzhausen (Kr. Montabaur).—Gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge Anm. 75 zu § 353 d. W.

[7]) Gewerbliche Zeichenschulen zu Kottbus, Halle, Cassel, Cöln u. Elberfeld, welche gleichzeitig die Farbenanwendung u. die Modellirung berücksichtigen; Zeichenakademie zu Hanau u. mehrere ähnliche von Vereinen begründete Institute. S. Denkschr. (Anm. 5).

[8]) Schlesischer Central-Gewerbeverein; Gewerbeverein f. Hannover (Stat. $\frac{\text{12. Nov.}}{\text{30. Dez.}}$ 76) u. f. d. RegBez. Düsseldorf (Stat. 20. Juni 36 KA. XX. 689). — Der 1844 gegründete Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin erstreckt sich über ganz Deutschland. Für Verdienste im Gewerbe wird eine größere, für Verdienste in gewerblichen Leistungen eine kleinere Medaille verliehen KO. 22. Okt. 46 u. CR. 31. Aug. 50 (MB. 280).

Kunst zunächst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem **Kunstgewerbe** ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse war in Deutschland unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenproduktion nahezu verschwunden. Die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnißlosigkeit der Bevölkerung begünstigte diese Entwicklung, während in England die Solidität und in Frankreich die Eleganz nie ganz verloren gegangen war. Das einzige gewerbliche Kunst- und Muster-Institut bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellan-Manufaktur zu Berlin. Mit dem letzten Jahrzehnt ist ein Umschwung eingetreten. Die Ueberzeugung, daß auch bei geringem Aufwande an Material und Arbeitskraft eine geschmackvolle Herstellung den Gegenständen höheren Werth verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. Zur Pflege des Kunstgewerbes ist das Kunstgewerbe-Museum zu Berlin errichtet, mit welchem zugleich eine Unterrichtsanstalt verbunden ist. Dasselbe bildete seither ein vom Staate unterstütztes und beaufsichtigtes Privatinstitut, ist aber gegenwärtig vom Staate übernommen worden[9]. — Auch das seit 1843 bestandene Institut für Glasmalerei ist neuerdings auf den Staat übergegangen.

§ 359.

b) Die **Patente** sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung[10]) und durch diese geregelt[11]). Sie werden für solche Erfindungen ertheilt, die eine gewerbliche Verwerthung zulassen. Ausgeschlossen sind Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel, Chemikalien und Gegenstände, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde. Das Patent, welches gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre ertheilt wird, giebt dem Inhaber das Recht zur ausschließlichen gewerblichen Ausnutzung der Erfindung und verpflichtet ihn, dieselbe angemessen auszuführen und, soweit das öffentliche Interesse es gebietet, auch gegen Vergütung an andere zu überlassen (Licenzzwang)[12]). Die Ertheilung, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt zu Berlin unter Eintragung in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) und Veröffentlichung durch das Patentblatt[13]). Auf Grund der gehörig bewirkten Anmeldung[14]) und der nach Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung etwa erhobenen Einsprüche erfolgt die Beschlußfassung durch eine Abtheilung des Patentamtes. Der Patentsucher oder der durch den Beschluß Beeinträchtigte kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen,

[9]) AE. 14. Juli 73 u. 27. Juni 79 (CB.UV. 548).

[10]) RVerf. Art. 4[5].

[11]) PatentG. 25. Mai 77 (RGB. 501). Kom. v. Berger (Berl. 84).

[12]) Das. § 1—12. — Aeltere Patente § 41—44. — Die Zahl der ertheilten u. noch in Kraft stehenden Patente betrug (1886): 11 249.

[13]) Das. 13—19 u. V. 18. Juni 77 (RGB. 533).

[14]) PatG. § 20—22 u. Bek. 11. Juli 77 (MB. 154).

über welche eine andere Abtheilung entscheidet[15]). Ein weiteres Verfahren vor einer besonderen Abtheilung findet statt, wenn auf Zurücknahme oder Nichtigkeitserklärung angetragen wird[16]). Die Berufung gegen die hierauf erlassene Entscheidung geht an das Reichsgericht[17]). Die Verletzung des Patentrechtes begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt derselben zu erlegende Buße und daneben die strafrechtliche Verfolgung. Ueber beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden[18]).

§ 360.

c) **Muster- und Markenschutz.** In ähnlicher Weise, wie die Werke der Wissenschaft und Kunst[19]) werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigenthümliche Muster und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf 1 bis 3, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich geführtes Musterregister abhängig[20]). Die Anmeldung und bez. Eintragung erfolgt beim Amtsgericht[21]). Der Schutz ist im Verkehre mit einigen Staaten durch Vertrag sichergestellt[22]).

Auch in Bezug auf die im geschäftlichen Verkehre üblichen Waarenzeichen (Marken) ist das deutsche Reich dem Beispiele anderer Staaten insbesondere Frankreichs gefolgt. Das Verbot, welches das Strafgesetzbuch in betreff fälschlicher Benutzung fremder Namen und Firmen enthielt, ist hiernach auf diejenigen Zeichen ausgedehnt, welche zur Unterscheidung der Waaren von denen anderer Gewerbetreibenden angebracht werden. Voraussetzung ist, daß die Gewerbetreibenden im Handelsregister eingetragen sind und die anzuwendenden Zeichen zur Eintragung und Veröffentlichung dem Gerichte gemeldet haben. Wer das Verbot übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt derselben zur Zahlung einer Buße verpflichtet[23]). Den Schutz genießen im Falle der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder[24]). — Zulässig als Waarenbezeichnung

---

[15]) PatG. § 24—26 u. 33; verb. § 16. — Das G. hat sich damit für das früher in Preußen bestandene u. auch in Amerika anerkannte Vorprüfungssystem entschieden gegenüber dem in Frankreich, Belgien u. Rußland maßgebenden sog. Anmeldeverfahren.

[16]) Das. § 27—30, 33; verb. § 10, 11, 14.

[17]) Das. § 32 u. G. 16. Juni 79 (RGB. 157); Verfahren V. 1. Mai 78 (RGB. 90).

[18]) PatG. § 34—40.

[19]) § 310 d. W.

[20]) RG. 11. Jan. 76 (RGB. 11); AusfBest. 29. Feb. u. 23. Juli 76 (CB. 123 u. 404) u. 12. Nov. 83 (CB. 325). Sachverständigenvereine wie Anm. 9 zu § 310. — Kom. wie Anm. 11. — Die Zahl der geschützten Muster betrug (1886): 71 504.

[21]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 25[1], 30, 69 u. 109.

[22]) Belgien Vtr. 12. Dez. 83 (RGB. 84 S. 188); Serbien Uebereink. 3. Juli 86 (RGB. 87 S. 151); Oesterreich, Italien u. Spanien wie Anm. 24.

[23]) RG. 30. Nov. 74 (RGB. 143); AusfBek. 8. Feb. 75 (CB. 123), Vf. 22. März 75 (JMB. 88), 29. Feb. 76 (CB. 123) u. 23. Dez. 86 (CB. 418). — Kom. wie Anm. 11.

[24]) § 20 des G. Das Gegenseitigkeitsverhältniß besteht mit Oesterreich-Un-

ist der kaiserliche Adler mit Ausschluß des Wappenschildes[25]), ebenso der preußische Adler[26]); die unbefugte Abbildung des kaiserlichen, bundesfürstlichen oder Landeswappens ist mit Strafe bedroht[27]).

VI. Handel.

1. Einleitung.

§ 361.

Der Begriff des Handels umfaßt die als selbstständiges Unternehmen betriebene Vermittelung, durch welche Güter aus einer Wirthschaft in eine andere übergeführt werden. Er setzt das Vorhandensein von Gütern (Waaren) voraus und wird dadurch abhängig von Produktion und Gewerbe[1]). Andererseits verschafft er ihren Erzeugnissen neben dem eigenen Gewinne auch die bestmögliche Verwerthung, und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe.

Der Handel tritt in der Geschichte schon früh auf, wird aber erst nach der Entdeckung Amerika's Gegenstand staatlicher Thätigkeit (Handelspolitik). Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei, und zu dem Versuche, denselben zu organisiren und für den Staat nutzbar zu machen (Merkantilsystem)[2]). Dies ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in welchem derselbe mit Ausfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwicklung entbehren mußte. Der Grundsatz der Handelsfreiheit kam

---

garn HandVtr. 23. Mai 81 (RGB. 123) Art. 20; Großbrittanien Dekl. 14. April 75 (RGB. 199); Frankreich Dekl. 8. Aug. 73 (RGB. 365); Belgien Bek. 13. Sept. 75 (RGB. 301); den Niederlanden Bek. 19. Jan. 82 (RGB. 5); Luxemburg Bek. 14. Juli 76 (RGB. 169) u. 2. Aug. 83 (RGB. 268); Portugal Vtr. 2. März 72 (RGB. 254) Art. 10; Spanien HandVtr. 12. Juli 83 (RGB. 307) Art. 7; Italien Bek. 20. April 75 (RGB. 200) u. HandVtr. 4. Mai 83 (RGB. 109) Art. 5; Dänemark Bek. 4. April 79 (RGB. 123); Schweden-Norwegen Bek. 11. Juli 72 (RGB. 293); Rußland Bek. 18. Aug. 73 (RGB. 337); Rumänien Bek. 27. Jan. 82 (RGB. 7); Serbien Bek. 7. Juli 86 (RGB. 231); Nordamerika Vtr. 11. Dez. 71 (RGB. 72 S. 95) Art. 17; Brasilien Bek. 28. Feb. 77 (RGB. 406) u. Venezuela Bek. 8. Dez. 83 (RGB. 339); — ferner für Namen u. Firmen mit Ausschluß der Marken mit der Schweiz Vertr. 13. Mai 69 (BGB. 603) Art. 10.

[25]) AErl. 16. März u. 11. April 72 (RGB. 90 u. 93).

[26]) AE. 4. Jan. 62 (MB. 37).

[27]) StGB. § 360⁷.

[1]) Im Begriffe ist der Handel vollständig vom Gewerbe getrennt; thatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden u. auch die Gesetzgebung hat sie vielfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 143 Abs. 2 d. W.), der Hausirhandel (§ 351) u. der Marktverkehr (§ 363 Abs. 1) in der GewerbeO. behandelt, während die Gewerbetreibenden zugleich in den Handelskammern ihre Vertretung finden u. einige Gegenstände gewerblicher Thätigkeit den Handelsgeschäften zugezählt werden HandGB. (Anm. 20) Art. 271, 272.

[2]) § 312 Nr. 1 d. W.

erst zu Anfang des Jahrhunderts[3]) unter dem Einflusse des physiokratischen und vor allem des Smith'schen Systems zur Geltung[4]) und ist seitdem der herrschende geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen die freie Bewegung hindernden Berechtigungen. Die Handelsfreiheit wird deßhalb durch den Kampf um Freihandel und Schutzzoll[5]) an sich nicht berührt, und fordert nur, daß letzterer wie jeder Zoll unter möglichst geringer Belästigung erhoben werde[6]).

Die Verwaltung des Handelswesens ist für Außenhandel und Binnenhandel verschieden. Ersterer findet in den Handelsverträgen[7]), letzterer im Handelsrechte seine Ordnung. Ersterer wird durch das auswärtige Amt und die Konsulate[8]), letzterer durch das Min. für Handel und Gewerbe[9]) und die allgemeinen Landesbehörden verwaltet. Zur Wahrnehmung der Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen für bestimmte Bezirke Handelskammern[10]). Sie bilden die Vermittelung zwischen dem Handelsstande und den Behörden[11]); ihre Errichtung fordert Genehmigung des Handelsministers[12]). Die Mitglieder werden der Regel nach von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirkes auf 3 Jahre gewählt[13]). Die Handelskammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Büreauwesen selbstständig und beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden

[3]) Für Preußen vgl. G. 26. Mai 18 (GS. 65) § 1—7 u. 16.

[4]) § 312 Nr. 2 u. 3 d. W.

[5]) § 158.

[6]) § 160.

[7]) Handelsverträge des Reiches u. des früheren Zollvereins mit Oesterreich-Ungarn 23. Mai 81 (RGB. 123); Belgien 22. Mai 65 (GS. 857) nebst Verlängerung 30. Mai 81 (RGB. 172); der Niederlande 31. Dez. 51 (GS. 52 S. 145); der Schweiz 23. Mai 81 (RGB. 155); Frankreich FriedensVtr. 10. Mai 71 (RGB. 223) Art. 11 u. Konv. 11. Dez. 71 (RGB. 72 S. 7) Art. 17; Großbrittanien 30. Mai 65 (GS. 865) u. Dekl. des Art. 6, Anm. 23 zu § 357 d. W.; Italien 4. Mai 83 (RGB. 109); Spanien 12. Juli 83 (RGB. 307), 10. Mai 85 (RGB. 247) u. 28. Aug. 86 (RGB. 295); Portugal 2. März 72 (RGB. 254); Griechenland RGB. 85 S. 23; Rumänien das. 81 S. 199 u. 1887 S. 213: Serbien das. 83 S. 41; Türkei GS 63. S. 169; Persien RGB. 73 S. 351; Japan BGB. 70 S. 1; China GS. 63 S. 265 u. RGB. 81 S. 261; Korea das. 84 S. 221; Siam GS. 64 S. 17; Liberia BGB. 68 S. 197; Madagaskar RGB. 85 S. 166; dem Kongostaate das. S. 211 u. Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGB. 215) Art. 1 bis 12; der südafrikanischen Republik das. 86 S. 209; Zanzibar das. S. 261 u. 285; San Salvador das. 72 S. 377; Costa Rica das. 77 S. 13; Mexiko das. 83 S. 247; der dominikanischen Republik das. 86 S. 3; Chile das. 63 S. 761; Paraguai das. 62 S. 95; der Argentinischen Konföderation das. 59 S. 405; Tonga RGB. 77 S. 517; Hawai das. 80 S. 1 u. Samoa das. 81 S. 29. — Bentner deutsche Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Konsular- u. litterarische Verträge (Berl. 83).

[8]) § 83 u. 85 d. W.

[9]) § 50. — Volkswirthschaftsrath § 312 Abs. 7.

[10]) G. 24. Feb. 70 (GS. 134), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8[3].

[11]) Das. § 1, 31—34. — Geschäftsgang § 26—30.

[12]) Das. § 2.

[13]) Das. § 3—19 u. im Geb. der Verw.-Org. ZustG. § 135, 138.

nach der Handelsgewerbesteuer vertheilt und als Zuschläge zu dieser erhoben. Wenn sie 10 Proz. der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich[14]. — In den Städten Königsberg, Memel, Tilsit, Danzig, Elbing, Berlin, Stettin und Magdeburg werden die Interessen des Handelsstandes durch die kaufmännischen Korporationen, in Altona durch ein Kommerz-Kollegium vertreten. Diese Körperschaften haben zugleich eine vermögensrechtliche Bestimmung, und besitzen Korporationsrechte[15]. — Für die Verwaltung der Handelssachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, welche durch die Kontrolle des auswärtigen Waarenverkehres[16] eine neue Grundlage gewonnen hat und nebst dem gesetzgeberischen Material in dem Handelsarchive veröffentlicht wird[17].

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Thätigkeit angewiesen sieht, nur eine beschränkte. Zum Theil fällt sie mit den allgemeinen Aufgaben der Wohlstandspflege, namentlich dem Kredit- und Verkehrswesen[18] zusammen. Sodann hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (Nr. 2) und gewisse Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen wie die Märkte, Börsen und Mäkler (Nr. 3) oder doch vorwiegend für dieselben in Betracht kommen, wie die Maaße und Gewichte (Nr. 4) und das Münzwesen (Nr. 5). — Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung[19] und sind von dieser geregelt.

2. Handelsrecht.

§ 362.

Die durch die Natur und Bedürfnisse des Handelsverkehres gegebene Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechtes hatte schon vor Entstehung des Reiches zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, welches nach Maßgabe besonderer Einführungsgesetze in die einzelnen Staaten Eingang gefunden hatte[20], demnächst aber im Reiche eingeführt

---

14) HKG. § 20—25 u. bez. ZustG. § 134, 135 u. 138.

15) HKG. § 36 u. bez. ZustG. § 136, 138. — Die revidirten Statuten (Königsberg 12. Juni, Memel 22. Aug., Tilsit 17. Nov., Danzig 5. Juli, Elbing 31. Jan. 72, Berlin 1. März 70, Stettin 14. März 71) sind in den Amtsblättern veröffentlicht. Instr. f. d. KomKoll. zu Altona 14. Juli 1738.

16) § 159 Abs. 3 d. W.

17) CR. 24. April 80 (MB. 117).

18) § 316—319 u. 363—378 d. W.

19) RVerf. Art. 4 2 u. 3. Zuständigkeit wie im Gewerbewesen (Anm. 2 zu § 349).

20) Deutsches Handels-Gesetzbuch abgedruckt BGB. 69 S. 404. — EinfG. f. Altpreußen 24. Juni 61 (GS. 449) nebst Instr. 12. Dez. 61 (JMB. 328); f. Schl.-Holstein 5. Juli 67 (GS. 1133); f. Hannover G. 5. Okt. nebst zwei Bek. 15. Nov. 65 (hann. GS. I 213, 483 u. 513), auf d. Jadegebiet ausgedehnt G. 9. März 70 (GS. 248); f. Kurhessen 3. Mai 65; f. Nassau 1. Okt. 61. — Diese Gesetze gelten fort, soweit sie nicht das HGB. ändern, deutsch. EG. (Anm. 21) § 2. — Kom. v. Makower (9. Aufl. Berl. 84) u. (Handausgabe) v. Litthauer (6. Aufl. Berl. 86); System v. Gareis (2. Aufl. Berl. 84.)

und damit jeder weiteren Einwirkung seitens der Landesgesetzgebung entzogen ist[21]).

Das H.-G.-B. gilt für Handelssachen (Handelsrechtsstreitigkeiten) und läßt, wo es keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht in Anwendung[22]). Im einzelnen erstreckt es sich auf Handelspersonen (Buch 1—3), Handelsgeschäfte (Buch 4) und auf den Seehandel (Buch 5)[23]).

Handelspersonen sind diejenigen, welche Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, entweder als Kaufleute[24]) oder als Handelsgesellschaften. Beide werden durch die Handelsfirma bezeichnet, und diese findet mit denjenigen Ereignissen, von denen ihre Wirksamkeit gegen dritte abhängig erscheint, in den öffentlichen Handelsregistern die erforderliche Beurkundung[25]). Zuständig hierfür sind die Amtsgerichte[26]). — Als beim Handel mitwirkende Personen werden daneben Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte[27]), Handlungsgehülfen[28]) und Mäkler[29]) aufgeführt.

Die Handelsgesellschaften[30]) sind offene, Kommandit-, Aktien- oder stille Gesellschaften. Die offene Handelsgesellschaft wird unter gemeinschaftlicher Firma betrieben, wobei kein Gesellschafter auf bloße Vermögenseinlagen beschränkt sein darf[31]). Ersteres gilt auch von der Kommanditgesellschaft, doch haften hier nur einige Gesellschafter voll (persönlich), während die übrigen (Kommanditisten) mit bloßen Vermögenseinlagen betheiligt sind[32]). Werden diese Einlagen in Aktien zerlegt, so entsteht die Kommanditgesellschaft auf Aktien[33]). Bei der Aktiengesellschaft sind sämmtliche Gesellschafter nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung betheiligt[34]).

---

[21]) Deutsch. EinfG. 5. Juni 69 (BGB. 379); Einf. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W.

[22]) HGB. Art. 1; pr. EinfG. Art. 2.

[23]) Die Systematik des HGB. ist nicht ganz zutreffend. Die Handelsgesellschaften (Buch 2 u. bez. 3) bilden einen Theil des in Buch 1 enthaltenen Handelsstandes, u. die Beweiskraft der Handelsbücher (Art. 28—40) fällt nicht unter den Handelsstand (Buch 1), sondern unter die Handelsgeschäfte (Buch 4).

[24]) HGB. Art. 4—11 (Art. 5 erg. G. 11. Juni 70 RGB. 375 § 1); pr. EinfG. Art. 19, 20, 34, 37—43.

[25]) HGB. Art. 12—27; pr. EinfG. Art. 4 u. 5—7. Aenderung der letztern §§ u. Ausdehnung auf die ganze Monarchie G. 24. März 79 (GS. 281) § 28. Vgl. pr. EinfG. Art. 13, 20 u. deutsches EinfG. § 3 B. 2.

[26]) G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹, 30, 69 u. 109.

[27]) HGB. Art. 41—56; pr. EinfG. Art. 21.

[28]) HGB. Art. 57—65. — Auf Gehülfen u. Lehrlinge in Handelsgeschäften finden die Bestimmungen üb. die GewO. üb. Gehülfen u. Lehrlinge (105—133) keine Anwendung das. § 154 Abs. 1.

[29]) § 360 Abs. 3 d. W.

[30]) Gegenseitige Anerkennung im Verkehre mit Rußland Anm. 84 zu § 320.

[31]) HGB. Art. 85—149; pr. EinfG. Art. 13, 23, 24, verb. Konk.O. § 198 bis 201.

[32]) HGB. Art. 150—172; pr. EinfG. u. KonkO. a. a. O.

[33]) Diese erscheint in ihrer neuesten Gestaltung als Unterart der Aktiengesellschaft u. ist mit dieser zu betrachten § 320 Abs. 3 d. W.

[34]) Ueber Aktiengesellschaften, die auch, wo sie nicht handeltreibende sind, nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen geregelt sind s. § 320 d. W.

In der stillen Gesellschaft betheiligt sich jemand am Handelsbetriebe eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust[35]. Als volle Handelsgesellschaft ist diese ebenso wenig anzusehen, wie die bloße Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften[36].

Die Handelsgeschäfte bilden einen Theil des Obligationenrechtes, der mit Rücksicht auf die räumlich ausgedehntere Geltung des HGB. und die Eigenthümlichkeit des Handelsbetriebes im Handelsrechte geregelt ist[37]. Besondere Beweiskraft ist den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern beigelegt[38]. Die einzelnen Handelsgeschäfte sind der Kauf[39], das Kommissionsgeschäft, das im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers geschlossen wird[40], das Speditionsgeschäft, durch welches im eigenen Namen für fremde Rechnung Güterversendungen übernommen werden[41] und das Frachtgeschäft, welches den Transport von Gütern vermittelt[42].

Die Bestimmungen über Seehandel (Seerecht) fallen in das Gebiet der Schiffahrtsgesetzgebung[43].

Die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten erfolgt durch die ordentlichen Gerichte und im ordentlichen Verfahren[44].

3. Märkte, Börsen und Handelsmäkler.

§ 363.

Messen und Märkte haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt[45]. Sie haben sich indeß für den Kleinverkehr als Jahr- und Krammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Produkte auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensmittel auf den Wochenmärkten seine Vermittelung findet. Alle diese Märkte, deren Zahl, Zeit und Dauer von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird[46], fördern die Konkurrenz und erleichtern den Absatz. Der Marktverkehr genießt deßhalb

[35]) HGB. Art. 250—265.

[36]) Das. Art. 266—270.

[37]) Das. Art. 271—336; pr. EinfG. Art. 15 u. 26 (verb. d. EinfG. § 3 B. Nr. 3—6), Art. 27, 30 u. 44.

[38]) HGB. Art. 28—33, 37 (Satz 1), 38 u. 40. (Die übrigen Best. des Titels sind aufgehoben EinfG. 30. Jan. 77 RGB. 244 § 13²); pr. EinfG. Art. 22 u. 34.

[39]) HGB. Art. 337—359.

[40]) Das. Art. 360—378 u. pr. EinfG. Art. 45.

[41]) HGB. Art. 379—389.

[42]) Das. Art. 390—421, insbes. Eisenbahnfrachtgeschäft Art. 422—431. — Das deutsche Frachtrecht v. Eger 3 Bde. (Berl. 83).

[43]) § 368 Abs. 2 d. W.

[44]) HGB. Art. 3. — Vgl. § 179 ff. u. § 193 ff.; insbes. üb. die bei den Landgerichten bestehenden Kammern für Handelssachen § 182 Abs. 2 d. W.

[45]) Auch die staatlichen Leggeanstalten in den Provinzen Hannover, Westfalen u. Hessen, in denen zum Zwecke des Absatzes die Leinengewebe in bezug auf Größe u. Feinheit amtlich beglaubigt wurden, sind aufgehoben G. 15. März 75 (GS. 165).

[46]) GewO. § 65, 66 u. im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 127—129. — Auch

in polizeilicher wie in steuerlicher Beziehung ausgedehnte Begünstigungen[47]). Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pf. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung der Verwaltungsbehörde, bez. des Bezirksausschusses erhoben werden[48]).

Den Markt für Abschluß der Geldgeschäfte bildet die Börse, die je nach ihrem Gegenstande als Fonds- oder Waarenbörse bezeichnet wird. Ihre Errichtung unterliegt der Genehmigung des Ministers. Gleiches gilt vom Erlasse der Börsenordnungen, welche über die Art der Feststellung und Veröffentlichung der Kurse und Preise Bestimmung zu treffen haben[49]). Die Aufsicht führen die Kaufmannschaften, bez. die Handelskammern[50]).

Die Handelsmäkler sind amtlich bestellte und gerichtlich vereidigte Vermittler von Handelsgeschäften. Sie genießen öffentlichen Glauben. Ein ausschließliches Recht zum Geschäftsbetriebe steht ihnen dagegen nicht zu. Die Ernennung erfolgt durch die Kaufmannschaften und Handelskammern unter Bestätigung der Regierungs-Präsidenten (Regierungen)[51]).

4. Maße und Gewichte.

§ 364.

Maß und Gewicht hatten sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar seitens der Landesregierungen und des Zollvereins mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschlusse gebracht. Die Grundlage bildet das Meter mit dezimaler Theilung und Vervielfachung[52]). Da das gleiche System von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen ist und die Uebereinstimmung vertragsmäßig überwacht wird[53]), so ist damit neben der nationalen auch eine internationale Uebereinstimmung hergestellt.

Privatmärkte bedürfen der Genehmigung, ohne indeß auf Wochenmarktgegenstände beschränkt zu sein Erk. OV. 15. Sept. 81 u. 23. April 83 (VIII 246 u. IX 307).

[47]) GewO. § 64, 66, 67, 69—71; Strafen § 149⁶.

[48]) Das. § 68, G. 26. April 72 (GS. 513), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁴; AusfVerf. 10. Juni 72 (MB. 185); ZustG. § 130.

[49]) Pr. EinfG. (Anm. 20) Art. 3 § 1 bis 3 u. Art. 60²; Schl.-Holst. EG. (das.) § 92–94. — Börsen finden sich an den Orten, wo Kaufmannschaften bestehen (Anm. 15), ferner in Breslau, Posen, Frankfurt a. M. u. Cöln.

[50]) G. 24. Feb. 70 (GS. 134) § 34 u. ZustG. § 137, 138.

[51]) HandGB. Art. 66–76, 79 Abs. 1 u. 80—84 (Aufhebung der übrigen Bestimmungen des Tit., Anm. 37); pr. EinfG. Art. 9 u. 60²; G. 24. Feb. 70 § 33. Zurücknahme im Geb. der Verw-Org. ZustG. § 120³, Klage gegen Ordnungsstrafen § 137, 138.

[52]) RVerf. Art. 4³ u. Maß- u. GewichtsO. 17. Aug. 68 (BGB. 473), Einf. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W., insbes. in Baiern G. 26. Nov. 71 (RGB. 397), in ElsLothringen G. 19. Dez. 74 (RGB. 75 S. 1). — Neufassung der Art. 1, 3, 6 u. 14, G. 11. Juli 84 (RGB. 115).

[53]) Intern. Meterkonvention zwischen Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Schweiz,

Die Eintheilung und Bezeichnung ist festgestellt wie folgt:

a) Längenmaß bildet das Meter (m), in hundert getheilt als Centimeter (cm), in tausend als Millimeter (mm); andererseits vertausendfacht als Kilometer (km).

b) Flächenmaß ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a) und 10000 ein Hektar (ha); (Quadratkilometer, qkm, Quadratcentimeter, qcm und Quadratmillimeter, qmm).

c) Die Grundlage für Körpermaße (Raum- und Hohlmaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Theil heißt Liter (l); 100 l bilden das Hektoliter (hl), (Kubikcentimeter, ccm und Kubikmillimeter, cmm).

d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Theil heißt Gramm (g), der tausendste Theil des letzteren Milligramm (mg); 1000 kg bilden die Tonne (t)[54].

Nach den Grundsätzen der Maß- und Gewichtspolizei dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden[55]. Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird, und für Gasmesser beim Verkaufe von Leuchtgas[56]. Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete, ungestempelte oder unrichtige Maße, Gewichte und Waagen überhaupt nicht besitzen[57].

Die Aichung (Prüfung) und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen erfolgt durch besondere Aichungsbehörden. Für das Reich mit Ausschluß Baierns hat die Normal-Aichungs-Kommission zu Berlin das Aichungswesen zu regeln und im Interesse des Verkehres und der Einheitlichkeit zu überwachen[58]. Als Landesbehörden bestehen die den Ober-Präsidenten unterstellten Aichungsinspektoren, welche innerhalb der Provinzen die Aufsicht führen[59] und die Aichungsämter, welche, soweit sie sich nicht am Sitze des Aichungsinspektors befinden, Gemeindeanstalten sind[60]. Die Aichung gilt für

---

Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland, Türkei, Nordamerika, Venezuela, Brasilien, Peru u. der argentinischen Konföderation 20. Mai 75 (RGB. 76 S. 191); Beitritt Großbrittaniens, Serbiens u. Rumäniens Bek. 30. Dez. 84, Japans Bek. 9. Nov. 85 (RGB. 85 S. 1 u. 287).

[54]) M. u. GewO. Art. 2—7. Mit Aufhebung des Art. 4 (G. 7. Dez. 73 RGB. 377) ist die Meile u. mit Neufassung der Art. 1, 3 u. 6 (Anm. 52) sind der Scheffel, der Centner u. das Pfund fortgefallen. — Abgekürzte Bezeichnung CR. 13. Dez. 77 (CB. 565, MB. 78 S. 11). — Schreibweise der mehrstelligen u. Dezimalzahlen Anm. 89 zu § 61 d. W.

[55]) M. u. GewO. Art. 10. — Grenze der zulässigen Abweichungen Bek. 6. Dez. 69 (BGB. 698), 16. Aug. 71 (RGB. 328), 14. Dez. 72 (CB. 73 S. 3), 11. Juli 75 (CB. 436) u. 12. März 81 (CB. 98). — Maß- u. Gewichtsrevisionen Best. 5. Aug. 85 (MB. 188).

[56]) M. u. GewO. Art. 11—13.

[57]) StGB. § 369².

[58]) M. u. GewO. Art. 18, 19, Bek. 16. Feb. u. Instr. 21. Juli 69 (RGB. 46 u. MB. 171); G. 26. Nov. 71 (Anm. 52) § 3.

[59]) Erl. 26. April 70 (MB. 124).

[60]) M. u. GewO. Art. 14 (Fassung des G. 1884), 15—17 u. 19; pr. G. 26. Nov. 69 (GS. 1165) nebst Ausf.

das Reichsgebiet[61]). Voraussetzungen, Verfahren und Gebühren der Aichung und Stempelung sind durch besondere Ordnungen festgestellt[62]).

Die Maß- und Gewichtskontrolle findet einige besondere Anwendungen. — Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gast- und Schankwirthschaften mit einem den Raumgehalt in Litermaß bezeichnenden Füllstriche versehen sein[63]). — Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 1. Januar 1888 ab einer Kontrolle unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waaren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalte angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräthe nur dann mit einem Zeichen des Feingehaltes — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen von Gold und Silber ist indessen die Stempelung in jedem Feingehalte zugelassen. In beiden Fällen haften die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes[64]).

5. Münzwesen.

§ 365.

Das allgemeine Tauschmittel und damit das gemeinsame Werthmaß für alle Güter bildet das Geld und dieses erscheint, insofern es seinen Werth aus der Substanz der edlen Metalle herleitet[65]), als Münze. Die Herstellung (Prägung) derselben war früher Regal[66]) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das vorige Jahrhundert gelangte indeß zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzverschlechterung dem Verkehre empfindliche Nachtheile zufüge. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münzsysteme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwerth darstellen mußte (Münzfuß) und die daneben für den kleinen Verkehr unentbehrlichen Münzen aus unedlem oder minderwerthigem Metalle (Scheidemünzen) ähnlich dem

---

Instr. 6. Jan. 70 (MB. 57), erg. CR. 19. Jan. 71 (MB. 41) u. 12. Mai 72 (MB. 141). — Königliche Aichungsämter zu Königsberg, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Cassel u. Cöln.

[61]) M. u. GewO. Art. 20.

[62]) M. u. GewO. Art. 18, u. G. 84 (Anm. 51) § 2 mit Bek. 30. Okt. 84 (RGB. 215); AichO. 27. Dez. 84 (RGB. 85 Beil. zu Nr. 5), erg. (Gasmesser) Bek. 21. Jan. 87 (RGB. Beil. zu Nr. 4), Aichgebühren-Taxe 28. Dez. 84 (das.), Zulassungsfristen für ältere Maaße, Gewichte u. Waagen Bek. 30. Dez. 84 (das.), erg. 29. April 86 (RGB. Beil. zu Nr. 15); Grenzen der im öff. Verkehre zulässigen Abweichungen 27. Juli 85 (RGB. 263). — Prüfung von Thermometern Bek. 10. Nov. 85 (CB. 538). — Für Medizinal-Waagen u. Gewichte gelten daneben Bek. 17. Juni 75 (CB. 374, MB. 181) u. 24. Okt. 82 (CB. 418, MB. 83 S. 8). — Die Bergaichungsgeschäfte besorgen die Revierbeamten CR. u. Instr. 14. April 70 (MB. 122).

[63]) G. 20. Juli 81 (RGB. 249) u. E. 27. April 83 (MB. 123).

[64]) G. 16. Juli 84 (RGB. 120) u. (Stempelzeichen) Bek. 7. Jan. 86 (RGB. 1).

[65]) Das Papiergeld erhält seinen Werth durch den Staatskredit § 126 Abs. 6 d. W.; vgl. § 168 Abs. 7.

[66]) Das. § 130.

Papiergelde nur in fest begrenztem Umfange zugelassen werden[67]). Unser Jahrhundert ist endlich bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten festzustellen, sondern sie im Interesse des internationalen Verkehres auch untereinander näher zu bringen.

Die Bestimmung des Werthverhältnisses der Münzen heißt Währung, und diese wird, je nachdem dabei Gold, Silber oder beide Metalle zu Grunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber (Werthrelation) ausgehen. Da dieses indeß kein feststehendes ist[68]), so tritt mit jeder Veränderung eine Verschiebung in dem gegenseitigen Werthe der Gold- und Silbermünzen ein, welche das Abfließen der werthvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich mehr und mehr den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet werden kann, geringerer Abnutzung unterliegt und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber[69]).

In Deutschland waren — ähnlich dem Maaß- und Gewichtswesen — die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr und mehr zusammengeschmolzen, bis zuletzt die Reichsgesetzgebung ein einheitliches deutsches Münzwesen hergestellt hat. Dabei ist an Stelle der früher — mit Ausnahme Bremens — überall herrschend gewesenen Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Dezimaltheilung zu voller Durchführung gelangt[70]). Die erstere Maßregel ist noch nicht ganz abgeschlossen. Sie forderte bei entsprechender Ausprägung von Goldmünzen die Einziehung und Veräußerung derjenigen Silbermünzen, die sich über den als Scheidemünze zugelassenen Betrag hinaus in Umlauf befanden. Dies konnte nur allmählich geschehen, zumal das vermehrte Angebot in Verbindung mit anderen Umständen ein Sinken der Silberpreise zur Folge hatte[71]).

---

[67]) Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiete der Finanzverwaltung in das der Wohlstandspflege übergetreten.

[68]) Dasselbe schwankt zwischen $^1/_{15}$ u. $^1/_{18}$.

[69]) Frankreich, welches seit 1866 nebst den mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern (Belgien, Italien, Schweiz und Griechenland) die Doppelwährung besitzt, hat, als das Silber bei sinkendem Preise zu massenhaft einzudringen drohte, die Silberprägungen eingestellt u. ist damit thatsächlich der Goldwährung näher gerückt. Großbrittanien ist (mit Ausnahme des bei der Silberwährung verbliebenen Ostindiens) seit 1816, Nordamerika u. Dänemark mit Schweden-Norwegen seit 1873 zur Goldwährung übergegangen. Oesterreich und Rußland (letzteres mit Ausnahme Finnlands) haben noch Silberwährung.

[70]) RVerf. Art. 4³, G. betr. Ausprägung von Reichsgoldmünzen 4. Dez. 71 (RGB. 404) u. MünzG. 9. Juli 73 (RGB. 233); Einf. beider in ElsLothringen G. 15. Nov. 74 (RGB. 131).

[71]) Der Vorrath an Gold- und Silbermünzen berechnete sich (Ende 1882) im Reiche wie folgt:

Die Reichswährung ist mit dem 1. Januar 1876 im gesammten Reichsgebiete in Kraft getreten[72]). Die Ausprägung der neuen und die Einziehung der früheren und abgenutzten Münzen erfolgt im Auftrage und auf Rechnung des Reiches durch die Landesmünzstellen[73]). Die Außerkurssetzung sowie die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Bundesrath[74]). Die Mark wird in 100 Pfennige getheilt. Als Reichsgoldmünzen werden Stücke zu 5, 10 und 20 M. ausgeprägt[75]). Die Zehnmarkstücke heißen Kronen, die Zwanzigmarkstücke Doppelkronen[76]). Daneben werden als Scheidemünzen Silbermünzen zu 5, 2 und 1 M., zu 50 und 20 Pf., Nickelmünzen zu 20, 10 und 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pf. geprägt. Der Gesammtbetrag der Silbermünzen darf 10 M., der der Kupfer- und Nickelmünzen $2^1/_2$ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Bei den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen; übrigens brauchen sie nur bis zu 20 M., Kupfer-, und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung genommen zu werden[77]).

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes, sowie die zu diesem Zwecke erfolgende Anschaffung oder Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münz-Verbrechen oder -Vergehen bestraft[78]). Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige Anfertigung und Ueberlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht[79]).

Reichsgoldmünzen . .	1775	Mill.	M.,
fremdes und Barrengold	15	„	„
Reichssilbermünzen . .	442	„	„
noch nicht eingezogene Silberthaler (geschätzt)	429	„	„
	2661	Mill.	M.

Von den Reichsgoldmünzen ist ein Theil ins Ausland gewandert. Die Silberverkäufe sind seit 1879 eingestellt.

[72]) MünzG. Art. 1 u. 14, V. 22. Sept. 75 (RGB. 303). — Uebergangsbest. MG. Art. 15—17 nebst G. 20. April 74 (RGB. 35) u. 6. Jan. 76 (RGB. 3).

[73]) MG. Art. 6, 7, 10 u. 11. — Ausprägung für Privatrechnung Art. 12. — Münzstätten in Preußen § 47 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

[74]) MG. Art. 8 u. 13. Verboten sind demgemäß österreichische, ungarische u. niederländische Gulden Bek. 22. Jan. u. 29. Juni 74 (RGB. 12 u. 111), Silber- u. Kupfermünzen österreichischen u. dänischen Gepräges Bek. 19. Dez. 74 (RGB. 152), polnische Talarastücke Bek. 26. Feb. 75 (RGB. 134), finnische Silbermünzen Bek. 16. Okt. 74 (RGB. 126), Silber- u. Bronzemünzen der Frankenwährung Bek. 21. Sept. 75 (RGB. 307). — Zugelassen sind dagegen noch die deutschen u. österreichischen Einthalerstücke.

[75]) G. 4. Dez. 71 § 1—9. MünzG. Art. 2. Form u. Gepräge CR. 5. Juli 74 (MB. 34).

[76]) AE. 17. Feb. 75 (RGB. 72).

[77]) MünzG. Art. 3 (erg. G. 1. April 86 RGB. 67), Art. 4, 5 u. 9, Form u. Gepräge Anm. 75.

[78]) StGB. § 146—152; Anzeigepflicht § 139; Begehung im Auslande § 4^1. — Verfahren der Kassen CR. 20. Mai 76 (MB. 124), der Gerichte StPrO. § 92.

[79]) StGB. § 360^{4-6}.

VII. Verkehr.

1. Einleitung.

§ 366.

Der Verkehr umfaßt im weiteren Sinne alle Bewegungen, durch welche der Uebergang der Güter aus einer in die andere Wirthschaft vermittelt wird; im engeren Sinne werden darunter die Mittel und Wege verstanden, welche diese Bewegung ermöglichen. Die weitere Bedeutung erstreckt sich auch über den gewerblichen, Handels- und Kapitalverkehr; die engere, hier angewendete beschränkt sich dagegen auf Schifffahrt (Nr. 2), Wege (Nr. 3), Eisenbahnen (Nr. 4), Post und Telegraph (Nr. 5).

Das Verkehrswesen, welches die Herstellung der Verkehrsanstalten und den Betrieb des Verkehres umfaßt, bildet selbst einen Erwerbszweig, der, als der Staat ihn an sich zog, zum Regal wurde[1]). Zugleich ist dasselbe der Träger jedes anderen Erwerbes, und diese Bedeutung rückt bei fortschreitender Entwickelung gegen die erstere in den Vordergrund. Die staatliche Thätigkeit hat damit eine veränderte Richtung genommen. Die finanzielle Seite wurde durch die volkswirthschaftliche verdrängt; das Recht wurde zur Pflicht, und der Staat hat deßhalb diese Verkehrzweige auch nach Wegfall der Regalität in der Hand behalten, zumal wo eine einheitliche Leitung nothwendig wurde oder die Kapitalanlage weniger nutzbringend erschien und Konkurrenzunternehmungen ausschließen mußte (Post und Telegraph, Strom-, Kanal- und Straßenbauten). Der Wegebau ist dann bei verwaltendem örtlichen Interesse auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Betriebes ist nur die Schifffahrt geblieben, während im Eisenbahnwesen der Kampf zwischen Staats- und Privatbetrieb noch nicht ganz ausgetragen ist, zweifellos aber mit dem Siege des ersteren enden wird.

Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der Enteignung (Expropriation) vorzugsweise für diese zur Anwendung kommen[2]). Neben den allgemeinen Einschränkungen und Belastungen, denen das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Gesetzgebung allgemein unterworfen wird, muß dasselbe auch im Einzelfalle dem öffentlichen Interesse weichen; doch gebührt alsdann dem Eigenthümer volle Entschädigung. Dieses Recht bestand bereits im 18ten Jahrhundert[3]), fand

[1]) Wasser-, Wege- u. Postregal § 130 d. W.

[2]) Anderweite Enteignungsfälle bieten:
a) die Anlage städtischer Straßen § 280 Abs. 3 d. W.;
b) die militärischen Leistungen § 105 bis 110;
c) die Landestriangulation § 33 Abs. 4;
d) der Bergbau § 323 Abs. 3;
e) die Landeskultur § 336—339.

Der erstere Gegenstand fällt seinem Wesen nach mit dem hier behandelten zusammen. Für die drei letzteren Gebiete bestehen abweichende Enteignungsvorschriften EnteignG. (Anm. 5) § 54.

[3]) LR. Einl. § 73—75 u. I 11 § 4

aber erst im 19ten, vor allem seit Entstehung der Eisenbahnen, seine grundsätzliche Ordnung. Für **Preußen** wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, daß das Eigenthum unverletzlich sei und nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden dürfe[4]), erst später zu einheitlicher Durchführung gebracht[5]). Die Enteignung beschränkt sich auf das Grundeigenthun und Rechte an demselben und kann sowohl vom Staate selbst ausgeübt, als an Korporationen oder Private verliehen werden. Die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliege, wird durch königliche Verordnung festgestellt. Zu vorübergehenden Beschränkungen bis zu 3 Jahren und zur Vornahme bloßer Vorarbeiten genügt dagegen die Anordnung des Bezirksausschusses (der Regierung)[6]). Die Entschädigung, welche der Unternehmer zu leisten hat, besteht neben dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstückes einschließlich des Aufwuchses, auch in dem Minderwerthe der Restgrundstücke. Können diese nicht mehr ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, so sind sie mit zu übernehmen; Gebäude können nur ganz in Anspruch genommen werden[7]). Neben der Entschädigung sind die nach Entscheidung des Bezirksausschusses (der Regierung) erforderlichen Anlagen an Wegen, Einfriedigungen und Gräben herzustellen und zu unterhalten[8]). — Das Verfahren ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden[9]); gegen die Feststellung der Entschädigung steht jedoch beiden Theilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Auf gleichem Wege können später hervortretende Nachtheile binnen 3 Jahren geltend gemacht werden[10]). — Mit der Enteignung geht das Grundstück frei auf den Unternehmer über. Für die Ansprüche der Realberechtigten bleibt die gezahlte Entschädigung verhaftet[11]).

2. Schifffahrt.

§ 367.

a) Die Schifffahrt theilt sich in See- und Binnenschifffahrt. Von den **Schifffahrtsanlagen**[12]) kommen die Häfen der Schifffahrt überhaupt, die

---

bis 11. — Bahnbrechend wurde erst das franz. G. 10. März 10.

4) Preuß. VU. Art. 9.

5) EnteignungsG. 11. Juni 74 (GS. 221); Kom. v. Seydel (2. Aufl. Berl. 87).

6) Das. § 1—6 u. im Geb. d. Verw.-Org. ZustG. § 150. Erleichterungen bei Herstellung öffentlicher Wege (EG. § 3), bei Entnahme von Wegebaumaterialien (das. § 50—53) § 372 Abs. 2 u. bei Strombauten § 367 d. W. — Für Eisenbahnunternehmungen besteht in betr. der Herstellung der Bahn u. ihrer Zubehör ein Anspruch auf das Enteignungsrecht EG. § 23; Reichseisenbahnen s. RVerf. Art. 41.

7) EG. § 7—13.

8) Das. § 14; ZustG. § 150. Besondere Bestimmung bei Eisenbahn Anm. 28 zu § 376.

9) Allgem. Bestimmungen EG. § 39 bis 43; Feststellung des Planes § 15 bis 22, der Entschädigung § 24—29; Vollziehung § 32—38; verb. ZustG. § 150.

10) EG. § 30—31.

11) Das. § 44—49. — Vorkaufsrecht § 330 Abs. 1 d. W.

12) Möglichkeit der Förderung durch Kulturrentenbanken § 335 Abs. 2 u. durch Wassergenossenschaften § 336 Abs. 3 d. W.

Strom- und Kanalbauten dagegen nur der Binnenschifffahrt zu statten. — Die **Häfen** sind theilweise von Gemeinden, meist aber vom Staate angelegt. Das Landrecht bezeichnet sie als Eigenthum des letzteren[13]. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in denselben dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen[14]. — Durch **Strombauten** wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt oder erhalten und verbessert. Die Flußkorrektionen begannen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Vertiefung mittelst Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abzuges erzielt, indem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchstichen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten (Buhnen, Haken) eingeengt wird. — Hierbei ist der Staat berechtigt, gegen entsprechende Entschädigung und in dem durch den Bauzweck bedingten Umfange die Ufer der öffentlichen Flüsse zu benutzen und Anlandungen, Inseln oder Felsen in demselben zu beseitigen. Für Private ist dagegen die eigenmächtige Beseitigung, sowie die dem Bauzwecke zuwiderlaufende Benutzung dieser Gegenstände bei Strafe verboten. Durch Strombauten entstehende Anlandungen gehören zwar dem Uferbesitzer, können aber erst nach Erfüllung des Bauzweckes und gegen Erstattung des Werthes von demselben in Besitz und in Benutzung genommen werden[15]. — Die Strombauverwaltung ist für die Weichsel, den zwischen Breslau und Schwedt belegenen Theil der Oder, die Elbe und den Rhein in die Hand je einer Behörde gelegt, welche dem Ober-Präsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen und bez. der Rheinprovinz unterstellt ist[16]. — Die **Kanäle** vermitteln den Transport, insbesondere schwerwiegender Gegenstände zu verhältnißmäßig billigen Preisen, und haben deshalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben denselben behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewendet, die sich sowohl auf Ausdehnung des Kanalnetzes[17], als auf Ver-

---

— Schutz der Dünen u. der Meeres- u. Fluß-Ufer StGB. § 366 a.

[13]) LR. II 15 § 80.

[14]) RVerf. Art. 54 Abs. 3 u. 5. — Zuständig für Gestattung u. Feststellung der Hafen- u. Verkehrsabgaben (außer dem Chausseegelde) sind die Minister AE. 4. Sept. 82 (GS. 360), CR. 18. Dez. 82 u. 31. Mai 83 (MB. 2 u. 140); gleiches gilt von den Lootsengebühren AE. 27. Aug. 83 (GS. 339).

[15]) G. 20. Aug. 83 (GS. 333), erg. (§ 13) G. 31. Mai 84 (GS. 303); Anw. 7. Sept. 83 (MB. 237). Die Uferbaulast (LR. II 15 § 63 u. 79; Kreis Rinteln G. 3. Aug. 75 GS. 190) wird dadurch nicht berührt; dagegen ist die schlesische Ufer-, Ward- u. HegungsO. v. 1763 aufgehoben G. 20. Aug. 83 (GS. 338). — Rechtsverhältnisse der Ströme überhaupt § 336 Abs. 2 d. W.

[16]) Strombauverwaltungen f. d. Weichsel zu Danzig Regl. 7. März 84, f. d. Oder zu Breslau Regl. 14. Juni 79, f. d. Elbe zu Magdeburg Bek. 20. Dez. 76, f. d. Rhein zu Coblenz Regl. 24. Okt. 50 (MB. 51 S. 20).

[17]) Nordostseekanal RG. 16. März 86 (RGB. 58) u. G. 16. Juli 86 (GS. 209); für den Bau ist eine besondere Kommission zu Kiel bestellt. — Rhein-Emskanal G. 9. Juli 86 (GS. 207).

tiefung der vorhandenen Kanäle und Einrichtung derselben für die Dampf-Schleppschifffahrt erstreckt hat.

Die Verwaltung der **Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei,** einschließlich des Erlasses der Polizeiverordnungen erfolgt ohne Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane durch den Handelsminister und die Ober- und Regierungs-Präsidenten, bez. Regierungen[18]). Als Organe derselben bestehen besondere Schifffahrts- und Hafenbehörden[19]).

§ 368.

b) **Seeschifffahrt**[20]). Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsmarine[21]) und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reiches[22]). Die Flagge ist schwarz-weiß-roth[23]). Sie ist das Kennzeichen der Nationalität der Schiffe, welche durch die Reichsangehörigkeit der Eigenthümer und die Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten, öffentlichen Schiffsregister bedingt und durch Schiffscertifikate nachgewiesen wird[24]). — Zur Sicherung des Schiffsverkehres im Auslande sind auf Grundlage der Gegenseitigkeit mehrfach Schifffahrtsverträge abgeschlossen[25]). — Die Staatsgewalt erstreckt sich nicht auf die offene See

[18]) LVG. § 136², 138, 145 Abs. 2, KrO. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 59 Abs. 2 u. ZustG. § 95¹. Zulässigkeit der Uebertragung an Wasserbauinspektoren E. 12. März 84 (MB. 208).

[19]) Hafen-Polizei-Kommissionen zu Memel, Pillau, Königsberg, Kolbergermünde u. Rügenwaldermünde; Schifffahrts-Revier-Polizei zu Stettin u. zu Swinemünde; Hafenämter zu Emden, Geestemünde, Harburg u. Leer; Schifffahrtskommission zu Köln. In Danzig werden die Funktionen von der kön. Polizei-Direction wahrgenommen. — Die Schifffahrts-, Hafen- u. Strom-Polizeibehörden sind nicht Ortspolizeibehörden Erk. OV. 11. Mai 82 (VIII 379).

[20]) Perels Handb. des Seerechts (Berl. 84), Stegemann die Seegesetze des d. Reiches (Berl. 82), Knitschky Seegesetzgebung (Berl. 83).

[21]) Die deutsche Handelsmarine umfaßte (1. Jan. 86) 3471 Segel- u. 664 Dampfschiffe. Davon entfielen auf Preußen 2288 u. bez. 315. Die Zahl der Segelschiffe nimmt ab, die der Dampfschiffe dagegen zu.

[22]) RVerf. Art. 4⁷ u. Art. 54 Abs. 1 u. 5. — Ausübung dieses Schutzes durch die Konsuln u. Pflicht der Schiffsführer zur Meldung § 85 Abs. 4 d. W. — Unterstützung der regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien u. Australien Anm. 21 zu § 82 d. W.

[23]) RVerf. Art. 55 u. V. 25. Okt. 67 (BGB. 39).

[24]) RVerf. Art. 54 Abs. 2 u. G. 25. Okt. 67 (BGB. 35). Ausdehnung des § 2 auf sonstige Seefahrzeuge u. deutsche Lustjachten G. 15. April 85 (RGB. 89). Das Ges. ist ReichsG. (Anm. 12 zu § 6 d. W.) u. erg. durch G. 28. Juni 73 (RGB. 184); AusfVorschr. 13. Nov. 73 (RGB. 367). — Entsprechende Vorschriften enthielt bereits das HandGB. (Anm. 20 zu § 362 d. W.) Art. 432—438. — Zuständigkeit der Amtsgerichte G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹ u. 30; Ertheilung von Auszügen aus den Schiffscertifikaten Vf. 10. Mai 81 (JMB. 92). Verpfändung der Seeschiffe Anm. 6 zu § 214 d. W.

[25]) Schifffahrtsverträge mit Frankreich 2. Aug. 62 (GS. 65 S. 450) nebst Vtr. 10. Mai 71 (RGB. 223) Art. 11, vgl. Anm. 61, Großbrittanien 16. Aug. 65 (GS. 66 S. 73); Schifffahrt auf dem schwarzen Meere u. der Donau Vtr. 13. März 71 (RGB. 104) u. 28. Mai 81 (RGB. 82 S. 61), auf dem Kongo u. Niger Berliner Konferenz-Akte 26. Feb. 85 (RGB. 215) Art. 13 bis 33. — Entsprechende Vorschriften

und nimmt nur einen 3 Seemeilen breiten Streifen derselben längs der Küste und die Meerbusen bis zu einer Oeffnung von 10 Seemeilen als Küstenmeer für sich in Anspruch. Die Küstenfrachtfahrt (cabotage) ist den deutschen Schiffen vorbehalten, kann aber auch ausländischen Schiffen durch Vertrag oder kaiserliche Verordnung besonders eingeräumt werden[26]. — Ferner ist durch Vertrag der Großmächte, Sardiniens und der Pforte das Kriegsseerecht dahin geordnet, daß die Kaperei abgeschafft, mit Ausnahme der Kriegskontrebande die neutrale Flagge und das neutrale Gut unter feindlicher Flagge von der Beschlagnahme frei bleibt und Blokaden nur, wenn sie thatsächlich durchgeführt werden können, rechtsverbindlich sind[27]. Ueber die Rechtmäßigkeit der im Kriegsfalle gemachten Seebeute (Prise) wird von besonderen durch kaiserliche Verordnung einzurichtenden Prisengerichten entschieden[28].

Das Seerecht wird im Handelsgesetzbuche[29] unter den Bestimmungen vom Seehandel geregelt. Es umfaßt die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe[30], der Rheder (Schiffseigenthümer) sowohl dritten gegenüber[31] als im Gegenseitigkeitsverhältnisse mehrerer Mitrheder[32] und der Schiffer (Schiffsführer[33]). Weiter werden daselbst behandelt das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern[34] und Reisenden[35]; die Bodmerei (das Darlehnsgeschäft, welches unter bestimmten Voraussetzungen vom Schiffer unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung eingegangen werden darf)[36]; die Haverei (der an Schiff und Ladung zur Errettung beider aus Gefahr vorsätzlich und der durch Unfall verursachte Schaden, große und besondere Haverei)[37]; der Berge- und Hülfslohn für Bergung und Hülfsleistung in Seenoth[38]; die Rechte der Schiffsgläubiger[39] und die Seeversicherung[40]. Die

finden sich auch in den Handelsverträgen Anm. 7 zu § 362.

26) G. 22. Mai 81 (RGB. 97). Das Recht ist den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbrittanien, Italien, der Niederlande u. Schweden-Norwegen eingeräumt u. steht den Schiffen von Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam u. Tonga vertragsmäßig zu V. u. Bek. 29. Dez. 81 (RGB. 275 u. 276) u. V. 1. Juni 86 (RGB. 179). — Küstenfischerei § 348 Abs. 2 d. W.

27) V. 12. Juni 56 (GS. 585); Beitritt der deutschen Staaten Bek. 3. Nov. 58 (GS. 568). Durchsuchung der Schiffe behufs Unterdrückung des Sklavenhandels Anm. 47 zu § 35 d. W.

28) G. 3. Mai 84 (RGB. 49).

29) Anm. 20 u. 21 zu § 362.

30) HGB. Art. 439—449; pr. EinfG. Art. 54. — Schiffsregister s. Anm. 24.

31) HGB. Art. 450—455 u. 477.

32) Das. Art. 456—476.

33) Das. Art. 478—527 (zu Art. 489 pr. EinfG. 55; zu Art. 520 Berichtigung GS. 77 S. 218; Art. 488 u. 494 sind aufgehoben G. 30. Jan. 77 RGB. 244 § 13 2). — Aufgehoben ist auch der sich daran schließende Tit. 4 (Art. 528—556) des HGB. betr. die Schiffsmannschaft SeemannsO. 27. Dez. 72 (RGB. 409) § 110.

34) HGB. Art. 557—664.

35) Das. Art. 665—679.

36) Das. Art. 680—701.

37) Das. Art. 702—735. — Auf Grund der eidlichen Bekundung des Hergangs seitens des Schiffers u. der Besatzung (Ablegung der Verklarung) erfolgt die Seeschädenauseinandersetzung (Dispache) durch eigens vom Gerichte angestellte Personen (Dispacheure) Art. 729, 731 u. pr. EinfG. Art. 57. — Schadensersatz bei Zusammenstößen Art. 736—741.

38) Das. Art. 742—756.

39) Das. Art. 757—781 u. pr. EinfG. Art. 58. — Verpfändung der Seeschiffe Art. 59, verb. Anm. 6 zu § 214 d. W.

40) HGB. Art. 782—905 (Art. 889

seerechtlichen Verjährungsfristen sind bei der Nothwendigkeit schleuniger Regelung nur kurz bemessen[41]).

Dem *Schutze der Seeschifffahrt* gegen die ihr drohenden besonderen Gefahren wird neben entsprechenden Strafvorschriften[42]) durch eine Reihe eigener Einrichtungen gedient. Zur Abgabe von Gutachten auf diesem Gebiete besteht die dem Reichsamte des Innern unterstellte *technische Kommission für Seeschifffahrt*. Unter dem Marine-Ministerium steht die *deutsche Seewarte* zu Hamburg, welche die Kenntniß des Meeres und der Witterung im Interesse der Seeschifffahrt fördern soll[43]). Auch die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten *Schifffahrtszeichen* (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken) bilden Gegenstand der Reichsgesetzgebung[44]). — Die früher allgemein vorgeschriebene Verpflichtung der Seeschiffer, sich beim Einlaufen in die Häfen der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen der Lootsen zu bedienen (*Lootsenzwang*) ist auf einzelne, durch Polizeiverordnung besonders festzustellende Fälle beschränkt[45]). — Zur *Verhütung des Zusammenstoßes* der Schiffe auf See sind Vorschriften über die Anwendung von Lichtern und Schallsignalen und über das Ausweichen gegeben[46]). Im Falle des Zusammenstoßes ist gegenseitig Hülfe zu leisten[47]). Die bestimmungsmäßigen *Noth- und Lootsensignale* dürfen nur angewendet werden, wenn ein Schiff sich in Noth oder Gefahr befindet, bez. wenn ein Lootse auf demselben verlangt wird[48]). Die Ursachen der *Seeunfälle* werden durch die unter Aufsicht des Reiches stehenden *Seeämter* auf Grund eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens näher festgestellt, um der Wiederkehr ähnlicher Unfälle möglichst vorzubeugen. Dieserhalb sind die Seeämter berechtigt, den dabei für schuldig befundenen Schiffern, Steuerleuten und Maschinisten wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde an das zu Berlin für das Reichsgebiet bestellte *Oberseeamt* zulässig[49]). —

---

aufgeh. G. 30. Jan. 77 RGB. 244 § 13[2]). — Strafe betrügerischer Zerstörung od. Beschädigung versicherter Schiffe StGB. § 265.

41) HGB. Art. 906—911.

42) Gefährdung der Schiffe durch Mitführung von Kontrebande StGB. § 297; Zerstörung § 305; Brandstiftung § 306 nebst 325; Herbeiführung des Strandens § 323 nebst 325, 326 u. EinfG. § 4.

43) G. 9. Jan. u. V. 26. Dez. 75 (RGB. 11 u. 385).

44) G. 3. März 73 (RGB. 47) u. Bek. 31. Juli 87 (RGB. 387); Strafe der Beschädigung od. Zerstörung StGB. § 322, 325, 326 u. EinfG. § 4.

45) G. 9. Mai 53 (GS. 216) u. LVG. § 138 Abs. 3. — Gebühren Anm. 14.

46) V. 7. Jan. 80 (RGB. 1), Aenderung des Art. 10 V. 16. Feb. 81 (RGB. 28); StGB. § 145. — Die Ordnung des Signalwesens in England (1857) wurde von den übrigen seefahrenden Staaten angenommen und hat dadurch internationale Bedeutung gewonnen.

47) V. 15. Aug. 76 (RGB. 189) u. StGB. § 145.

48) V. 14. Aug. 76 (RGB. 187) u. StGB. § 145.

49) G. 27. Juli 77 (RGB. 549), erg. G. 11. Juni 78 (RGB. 109). Geschäfts-O. f. d. Ob-Seeamt 3. Mai 78 (CB. 276), Nachtr. 10. Mai 79 (CB. 371).

Bei Strandungen regelt das Hand.-G.-B. nur den Anspruch auf Berge- und Hülfslohn[38]); in betreff der Rettung der Menschen und der Bergung des Eigenthums ist dagegen ein besonderes Verfahren vor den Strandämtern (Strandhauptleuten) vorgeschrieben. Letztere haben vorzugsweise das Strandgut zu verwalten und den Empfangsberechtigten zu übermitteln, während das eigentliche Hülfs- und Rettungswerk den ihnen untergeordneten Strandvögten obliegt[50]). Das s. g. Strandrecht, welches dem Fiskus oder den Strandbewohnern einen besonderen Anspruch auf das Strandgut verlieh, ist aufgehoben[51]). — Im Interesse der Sicherheit des Betriebes wird die Ladungsfähigkeit der Schiffe durch Schiffsvermessung festgestellt und durch Meßbriefe beurkundet[52]). — Endlich bedürfen Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lootsen eines von dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) auszustellenden Befähigungsnachweises. Die Vorbildung wird auf Navigationsschulen und Navigationsvorschulen erworben. Mit ersteren sind Prüfungs-Kommissionen für die große und für die kleine Fahrt verbunden[53]).

— Preußische Seeämter bestehen zu Königsberg f. Ostpreußen; Danzig f. Westpreußen; Stettin f. die Reg.-Bez. Köslin u. Stettin; Stralsund f. d. R.-B. Stralsund; zu Flensburg u. Tönning f. d. Ost- bez. die Westküste von Schl.-Holstein; zu Emden f. d. ostfriesische Küste. (Seeämter finden sich außerdem zu Rostock, Lübeck, Hamburg, Bremerhafen, Bremen u. Brake). — Privatrechtlicher Schadensersatz Anm. 37.

[50]) StrandO. 17. Mai 74 (RGB. 73) u. Instr. 24. Nov. 75 (CB. 750). — Pflicht zur Hülfeleistung StrandO. § 9 u. StGB. § 360[10]; Strafe der Herbeiführung der Strandung StGB. § 322, 323, 325 u. 326. — Dem Zwecke der Rettung dient die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

[51]) LR. II 15 § 81—87.

[52]) RVerf. Art. 54 Abs. 2; SchiffsVermO. 5. Juli 72 (RGB. 270); Aenderung des § 23 Bek. 24. Okt. 75 (CB. 718); Instr. 23. Nov. 72 u. (Vermessung f. d. Suezkanalfahrt) 15. April 79 (CB. 288). Als Vermessungsbehörden (§ 19) sind bestimmte Steuer- u. Zollämter, als Revisionsbehörden (§ 20) die betreffenden Regierungs-Präsidenten (Regierungen) bestellt. Die Ausführung der Vorschriften wird durch Reichs-Schiffsvermessungs-Inspektoren überwacht. — Dänische, österreichisch-ungarische u. nordamerikanische Vermessungsangaben werden in deutschen Häfen anerkannt Best. 21. Dez. 72 (CB. 73 S. 162 u. 1884 S. 156), dgl. brittische u. französische Best. 2. Okt. 73 (CB. 316) u. 21. März 83 (CB. 82), italienische 21. April u. spanische 24. Aug. 83 (CB. 127 u. 265), belgische 28. März 84 (CB. 107), russische 11. Feb. u. schwedische 22. Juli 82 (CB. 37 u. 353).

[53]) RVerf. das.; GewO. § 31 Abs. 1 u. 2 u. § 40. — Prüfung der Maschinisten Vorschr. 30. Juni 79 (CB. 427, MB. 80 S. 19), Bek. 16. April 85 (CB. 164) u. 15. Nov. 86 (CB. 389), der Seeschiffer u. Seesteuerleute Bek. 6. Aug. 87 (RGB. 395) u. (Berechtigung der vor dem 1. Mai 1870 zugelassen gewesenen) Bek. 25. Sept. 69 (BGB. 660) § 14—19. Die Befolgung der Vorschriften wird durch Reichs-Prüfungs-Inspektoren überwacht. — Navigationsschulen (Regul. 24. Juli 81 MB. 211) zu Altona, Apenrade, Emden, Flensburg, Grabow, Leer, Memel, Papenburg u. Timmel, ferner zu Barth, Danzig, Geestemünde, Pillau u. Stralsund; Navigations-Vorschulen an den 9 zuerst genannten Orten u. zu Arnis, Grohn, Grünendeich, Prerow, Stolpmünde, Swinemünde, Westrhauderfehn, Wyk u. Zingst. — Zuständigkeit des Handelsministers § 50 Abs. 3 d. W.

Die Verhältnisse der **Schiffsmannschaft** auf deutschen Kauffahrteischiffen sind einheitlich geordnet[54]). Als Behörden bestehen die **Seemannsämter**[55]). Diese haben die Aufgabe, die von den Schiffsleuten zu führenden Seefahrtsbücher auszufertigen, die zwischen diesen und dem Schiffer (Schiffsführer oder Schiffskapitän) getroffenen Abreden über Dienstantritt und Austritt zu verlautbaren (An- und Abmusterung)[56]), Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten und vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden[57]), auch Uebertretungen der Schiffsleute zu untersuchen und mittelst vorläufiger Festsetzung zu bestrafen[58]). Der Vertrag zwischen Schiffern und Schiffsleuten heißt Heuervertrag und hat eine eigene Gestaltung[59]). Die Schiffsleute sind der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen[60]). — Hülfsbedürftige deutsche Seeleute im Auslande müssen auf Anordnung des Seemannsamtes von jedem heimfahrenden deutschen Kauffahrteischiffe gegen Entschädigung mitgenommen werden[61]). — Die Schiffsführer haben sich im Auslande bei den Konsuln zu melden[62]) und die vorgeschriebene Schonzeit für Robben einzuhalten[63]).

§ 369.

c) Die **Binnenschifffahrt** ist, was den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle betrifft, Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben werden und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen[64]). Ganz aufgehoben sind die Rhein- und Elbzölle[65]) und die Flößereiabgaben[66]).

---

[54]) SeemannsO. 27. Dez. 72 (RGB. 409). — Unfallversicherung der Seeleute § 356 Abs. 4 Nr. 5 d. W.

[55]) Das. § 4. Als solche wirken die in den inländischen Hafenorten nach § 12 des G. 26. März 64 (GS. 693) errichteten Musterungsbehörden, im Auslande die Konsulate § 85 d. W. — Kosten-Tarif 22. Feb. 73 (CB. 62), erg. Bek. 24. Nov. 85 (CB. 525).

[56]) SeemO. § 5—23.

[57]) Das. § 104—106, 29 u. 47.

[58]) Das. § 101. — Strafen § 81 bis 100, 107 u. StGB. § 297, 298. — Feststellung des Thatbestandes SeemO. § 102 u. 103.

[59]) Das. § 24—71.

[60]) Das. § 72—80.

[61]) G. 27. Dez. 72 (RGB. 432); Erstattung der Kosten R. 12. Dez. 67 (MB. 68 S. 65). — Gegenseitige Vereinbarung mit Frankreich weg. Auslieferung der Heuerguthaben u. Effekten der Seeleute Bek. 10. April 85 (CB. 148).

[62]) § 85 Abs. 4 d. W.

[63]) G. 4. Dez. 76 (RGB. 233) u. V. 29. März 77 (RGB. 409).

[64]) RVerf. Art. 4 9 u. 54 Abs. 4 u. 5. Binnenfahrzeuge führen die Flagge ihres Heimathsstaates Erl. 20. Jan. 86 (MB. 4). Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen Best. 30. Juni 81 (CB. 330).

[65]) G. 24. Dez. 66 (GS. 873), bez. G. 11. Juni u. Vertr. mit Oesterreich 22. Juni 70 (BGB. 416 u. 417).

[66]) G. 1. Juni 70 (BGB. 312); dasselbe ist RG. Anm. 12 zu § 6 d. W. — Ausführung für Werra u. Saale V. 1. Juni 70 (BGB. 314), f. d. Neckar V. 19. Feb. 71 (RGB. 31), f. Enz u. Nagold V. 13. Feb. 74 (RGB. 14). — Flößerei auf Privatflüssen LR. II 15 § 42, 43 u. G. 28. Feb. 43 (GS. 41) § 8—12.

Die Flußfahrzeuge müssen gewisse Dimensionen einhalten[67]) und im Interesse der steuerlichen und polizeilichen Kontrolle eine vorgeschriebene Bezeichnung führen[68]).

Besondere Vorschriften sind für einzelne Ströme ergangen[69]). Zu diesen zählen auch die mit außerdeutschen Staaten vereinbarten, auf die Freiheit der Schifffahrt gerichteten Verträge (Schifffahrts-Akten)[70]).

Für Stromschiffer und Lootsen bewendet es in betreff der Befähigung bei den Staatsverträgen[71]). Das Lootsengewerbe kann landesgesetzlich von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden[72]). — Das Verhältniß der Stromschiffer zu den Schiffsknechten regelt sich in Altpreußen nach den Vorschriften für das Gesinde[73]), das zu den Befrachtern nach den seerechtlichen Bestimmungen des Landrechts[74]). Auch die Führung von Dienstbüchern ist für Schiffsknechte vorgeschrieben[75]).

3. Wege.

§ 370.

a) **Einleitung.** Die Eintheilung der Wege folgt drei verschiedenen Gesichtspunkten. Nach ihrer Bestimmung zerfallen sie in öffentliche und Privatwege. Die öffentlichen Wege sind für den gemeinen Gebrauch bestimmt und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden; sie heißen, wenn der Verkehr auf denselben ein weitgehender ist, Land- und Heerstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Vizinal- oder Kommunikationswege[1]). Die Privatwege sind nur für einzelne Personen oder — als Interessenten-, Feld- oder Wirthschaftswege — für eine begrenzte Mehrheit derselben bestimmt[2]). — Nach der Bauart unterscheidet man die völlig

---

[67]) Höhe der Kassen KO. 23. Aug. 21 (GS. 157).

[68]) Regl. 21. Mai 42 (MB. 212).

[69]) Rhein, PolV. 9. Mai 64 (MB. 167); Elbe, PolRegl. 7. Feb. 42 (MB. 273) u. ER. 4. Mai 54 (MB. 115 u. 118).

[70]) Rev. Rheinschiff.Akte 17. Okt. 68 (GS. 69 S. 798) nebst AusfG. 17. März 70 (GS. 187); Elbschiff.Akte 23. Juni 21 (GS. 22 S. 9) u. Additionalakte 13. April 44 (GS. 458), Ergänz. 7. April 54 (GS. 369) u. 15. Mai 63 (GS. 377).

[71]) GewO. § 31 Abs. 3 nebst ElbschAddA. § 12, 13, RheinschA. Art. 15 bis 21, AusfG. § 1—3 u. im Geb. d. Verw.Org. ZustG. § 120[4]. — Befähigung der Lootsen überhaupt § 368 Abs. 3 d. W.

[72]) GewO. § 34 Abs. 3. Für Preußen wird keine Genehmigung erfordert.

[73]) KO. 23. Sept. 35 (GS. 222) Nr. 1, 4 u. G. 24. April 54 (GS. 214) § 2[a]. — Ges.Ordnungen § 260 Abs. 1 d. W. — Kranken- u. Unfallsversicherung der Binnenschiffer § 356 Abs. 4 Nr. 1.

[74]) KO. 23. Sept. 35 Nr. 2 u. LR. I 11 § 869—920; (die nach Nr. 2 der KO. gleichfalls für anwendbar erklärten § 1445 ff. des Titel II 8 sind inzwischen durch das HandGB. aufgehoben EinfG. 24. Juni 61 GS. 449 Art. 60, 61).

[75]) PolV. 8. Juli 56 (MB. 206).

[1]) Grundsteuerfreiheit G. 21. Mai 61 (GS. 253) § 4 c. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten, unterliegt im Geb. der Verw.Org. dem Verwaltungsstreitverfahren ZustG. § 56 Abs. 4 (vgl. Anm. 27 u. § 372 Abs. 2), übrigens dem Rechtswege Erk. KGH. 12. Jan. 84 (MB. 92).

[2]) Die Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts (LR. I 22 § 63 bis

normalmäßig ausgebauten Kunststraßen (Chausseen) von den Wegen. — Nach der Unterhaltungspflicht werden endlich Staats-, Provinzial- und Gemeindestraßen unterschieden.

Für den Verkehr kommen nur die öffentlichen Wege in Betracht; diese haben sich zu den wichtigsten Trägern desselben herausgebildet und finden in seiner Entwickelung auch ihre Geschichte. Aus dem grund- und später landesherrlichen Geleitsrechte war das nutzbare Wegerecht (Wegeregal) erwachsen. Dieses Recht verwandelte sich, als der Verkehr zu immer größerer Bedeutung heranwuchs und stets wachsende Beachtung beim Staate forderte und fand, in eine Wegepflicht[3]). Die Wandlung vollzog sich im 18. Jahrhundert; die weitere Durchbildung erhielt das Wegewesen aber erst im 19ten und dem Staate ist dabei die dreifache Aufgabe zugefallen:

1. die Wegepflicht zu regeln (b);
2. die Grundsätze für den Wegebau festzustellen (c);
3. die Wege und ihren Gebrauch zu schützen (Wegepolizei) (d);

Gleichzeitig forderte der Grundsatz der Verkehrsfreiheit die Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und Abgaben. So erfolgte nach Aufhebung der vom Verkehre selbst erhobenen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Thorgelder)[4]) schließlich auch die des als Gebühr für ausgebaute Straßen entrichteten Chausseegeldes, indem der Staat auf dasselbe verzichtete und die Mehrzahl der unterhaltungspflichtigen Verbände seinem Beispiele folgte[5]). — Die letzte Phase in der Entwickelung des Wegewesens bildet der Uebergang auf die Organe der Selbstverwaltung. Nachdem die Schienenwege den durchziehenden Verkehr großentheils an sich gezogen hatten, war die Bedeutung der Landwege überall eine mehr lokale geworden. Mit Rücksicht hierauf ist den Provinzen unter Zuweisung entsprechender Fonds die eigene Verwaltung der früheren Staatsstraßen (Chausseen)[6]) und daneben die Unterstützung der Gemeinden und Kreise bei Ausübung der ihnen obliegenden Wegebaupflicht[7]) übertragen.

79, code civ. Art. 682—684) u. der Feldpolizei (§ 340 d. W.).

[3]) § 130 d. W. — Dieser Entwickelungsgang spiegelt sich noch im LR. ab, welches dem Staate die Unterhaltungspflicht ausdrücklich gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen überträgt (II 15 § 11).

[4]) V. 16. Juni 38 (GS. 353).

[5]) G. 27. Mai 74 (GS. 184). — Die Erhebung — soweit sie noch besteht — richtet sich in den 9 älteren Provinzen nach dem Tarife 29. Feb. 40 (GS. 94). — Vgl. Anm. 14 zu § 367 d. W. — Für die Höhe dieser Abgaben wird auch durch die Reichsgesetzgebung eine Schranke gezogen Vtr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 22 u. RVerf. Art. 40.

[6]) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 18 bis 25. Für Posen s. Regul. (Anm. 8). Die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern u. Schlesien haben die Chausseen demnächst den engeren Verbänden der Kreise zugewiesen.

[7]) § 4^{1} des Ges.; in Brandenburg u. Sachsen werden Kreis- u. andere Chausseen v. den technischen Beamten der Provinzen verwaltet. Für Posen Regul. (Anm. 8); f. Hannover G. 7. März 68 (GS. 223) § 1^{4} u. in betreff der technischen Leitung des Landstraßenbaues 19. März 73 (GS. 129); f. d. RB. Kassel AE. 16. Sept.

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich bunt zusammengesetzt und reicht in den älteren Provinzen noch vielfach in das vorige Jahrhundert zurück[8]). So wenig diese Vorschriften den heutigen völlig veränderten Verhältnissen entsprechen, so haben doch die schon seit 1820 gemachten Versuche zum Erlaß einer Wegeordnung bislang keinen Erfolg gehabt. Auch hierbei hat sich ähnlich wie beim Schulwesen die Unfertigkeit unserer Verwaltungs-Organisation hinderlich gezeigt. Besser erscheint das Wegewesen in den neuen Provinzen geordnet[9]).

§ 371.

b) Obwohl die **Wegepflicht** hiernach nicht einheitlich geregelt erscheint, tritt doch auch in den älteren Provinzen überall eine örtlich nach den Feld-

---

67 (GS. 1528) Nr. 1; s. d. RB. Wiesbaden G. 11. März 72 (GS. 257) § 1[1].

[8]) Allgemeine Vorschriften f. d. älteren Provinzen enthält neben einzelnen Wegepolizeigesetzen (Anm. 28—32) nur das LR., welches von Gemeindewegen (II 7 § 37[1], 38—44) u. Land- u. Heerstraßen (II 15, § 1, 13 bis 17, 23 u. 24) handelt, aber nach § 15 das. nur in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze üb. d. Wegebaulast zur Anwendung kommt. Aehnlich c. civ. Art. 650. — Provinzialgesetze: Ostpreußen ProvR. (Anm. 50 zu § 175 d. W.) Zus. 226; Westpreußen ProvR. (das.) § 68 u. Wege-Regl. 4. Mai 1796. — Kurmark Ed. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt V. 15. Juni 1803 (RA. XII 546). — Pommern Wege-Regl. 25. Juni 1752; Neuvorpommern Regl. 21. Mai 1708 u. V. 14. Aug. 1777. — Posen, Provinzialstraßen V. 21. Juli 43 (MB. 248) u. Regul. 27. Dez. 75 (GS. 76 S. 23); Hand- u. Spanndienste bei Land- u. Heerstraßen G. 21. Juni 75 (GS. 324); im Netzedistrikt gilt das westpr. Wege-Regl. — Schlesien, Wege-Regl. 11. Jan. 1767, Aufhebung der Chausseedienste KO. 11. Juli 38 (GS. 379). — Sachsen, gleiche Aufhebung im RB. Magdeburg u. Merseburg KO. 22. Juni 39 (GS. 234). In der Altmark gilt das kurmärkische Ed., im Herz. Magdeburg Ed. 14. Juli 1742 u. 21. Mai 1743 u. daneben im Fürstenth. Halberstadt Ed. 19. Nov. 1769; aufgehoben ist dagegen i. d. vorm. sächs. Landestheilen das Straßenbau-Mandat von 1781 PlB. OTr. 4. Juli 53 (JMB. 328). — Westfalen u. Rheinprovinz, Erhaltung der durch Staatswaldungen führenden Wege durch den Fiskus V. 17. Nov. 41 (GS. 405). Im Kreise Meisenheim ist die hessische V. 9. Juli 38 noch in Kraft V. 20. Sept. 67 (GS. 1534) § 3[1]. Ausführliche Darstellung dieses verworrenen Rechtszustandes s. Anlagen zu den Verhandlungen des Abg.-Hauses 1875 Bd. 1 S. 305—326. — Für Hohenzollern erging G. 5. Jan. 78 (GS. 5); s. auch Anm. 30.

[9]) Schlesw.-Holstein WegeV. 1. März 42 (chron. Samml. 191, in d. poliz. Vorschriften durch das Anm. 30 angeführte G. ergänzt), Pat. 27. Dez. 65 (VBl. 66 S. 1), G. 26. Feb. 79 (GS. 94); lauenb. WegeO. 7. Feb. 76 (WochBl 27); vgl. Anm. 30. Nach Einf. der VerwOrg. ZustG. § 55, 56, 58 u. 59. — Hannover ChausseeG. 20. Juni 51 (hann. GS. I 119), Landstraßen u. Gemeindewege G. 28. Juli 51 (das. 141), erg. G. 5. März 71 (GS. 153), 26. Feb. 77 (GS. 18), KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 2 u. 114 u. ZustG. § 55, 56 u. 60; vgl. Anm. 7, 15, 30, 31. — RB. Kassel ohne einheitliches Wegerecht; Ergänzung der Spezialvorschriften G. 16. März 79 (GS. 225) u. ZustG. § 55—57, 61 u. KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 115 u. 116 Abs. 4. — Vorm. Herz. Nassau Landeschausseen Ed. 22. März 48; chaussirte Verbindungsstraßen V. 2. Okt. 62 (VBl. 176) u. ZustG. § 55—57 u. 62, vgl. Anm. 23 u. 30. Vorm. großh. hess. Landestheile G. 4. Juli 12 u. 6. Nov. 60 (Reg. Bl. 333) u. ZustG. § 55—57 u. 63.

marken begrenzte Pflicht auf, die mit fortschreitender Entwickelung des Gemeindewesens mehr und mehr zur Gemeindepflicht geworden ist[10]). In den neuen Provinzen ist diese Entwickelung bereits abgeschlossen. Neben der ordentlichen findet sich eine außerordentliche Wegelast für solche Betriebe anerkannt, die die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen[11]).

Die beschränkte Leistungsfähigkeit hat in einzelnen Fällen eine Mehrheit von Gemeinden zu Wegeverbänden zusammengefügt, welche den Bau oder die Unterhaltung einzelner oder aller öffentlichen Wege gemeinschaftlich bewirken. Von weitergehender Bedeutung ist in dieser Beziehung das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht geworden. Die wichtigsten, früher vom Staate unterhaltenen Straßen (Chausseen) sind Provinzialstraßen geworden[6]); die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehre dienenden Wege großentheils als Kreisstraßen in Bau und Erhaltung übernommen, so daß nur die unbedeutenderen als Gemeindewege zurückgeblieben sind[12]). Daneben wird der Gemeinde- nnd Kreiswegebau seitens der Provinzen, der erstere zum Theil auch seitens der Kreise durch Beihülfen gefördert, die nach der Steuerkraft der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der auszubauenden oder ausgebauten Wege abgestuft sind[7]). Die Beihülfen, die sich mit einer gewissen Elastizität und Beweglichkeit den verschiedenen Leistungsverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen anpassen lassen, dienen zur Ausgleichung der zwischen Pflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse und bilden dadurch eine wichtige Ergänzung der Wegepflicht. Die Grundlage für unsere Wegegesetzgebung ist damit bereits gegeben, es fehlt nur die feste Form, in welche sie eingefügt werden kann.

Die Vertheilung der Wegelast innerhalb der pflichtigen Verbände folgt dem allgemeinen für Verbandslasten bestehenden Maßstabe[13]). Mit dem Er-

---

[10]) ER. 25. Juni 65 (MB. 187).

[11]) Sachsen G. 28. Mai 87 (GS. 277); Hannover G. 1877; RB. Kassel Ges. 1879 § 7; lauenb. WegeO. § 24; ZustG. § 64.

[12]) Diese Dreitheilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schl.-Holstein werden Haupt- u. Neben-Landstraßen u. Nebenwege, in Hannover Chausseen, Landstraßen u. Gemeindewege unterschieden. In der Rheinprov. sind die Bezirksstraßen, welche hier die Stelle der Kreisstraßen vertraten, mit den Provinzialstraßen (Chausseen) vereinigt AE. 27. Dez. 75. Auch im RB. Kassel werden nur Chausseen (hier Landstraßen genannt) n. Landwege unterschieden. In Nassau werden die Landeschausseen von dem Kommunalverbande, die chaussirten Verbindungsstraßen von diesem unter Mitleistung der Gemeinden n. die Vizinalwege von den letzteren allein unterhalten. Ein ähnliches Verhältniß waltet in Hohenzollern bezüglich der unmittelbaren u. mittelbaren Landstraßen u. der Nebenwege ob, vgl. Anm. 8 u. 9. — Die Einführung einer einheitlichen Bezeichnung (Gemeinde-, Kreis- u. Provinzialstraßen) würde wesentlich zur Klärung beitragen.

[13]) Zuständigkeit bei Inanspruchnahme der Wegepflichtigen § 373 Abs. 2 d. W. — Besonderer Vertheilungsmaßstab für Landstraßenbeiträge in Hannover G. 28. Juni 51 § 35—41, G. 12. März 68 (GS. 225), 9. Jan. 78 (GS. 9) u. KrO. 6. Mai 81 (GS. 181) § 10 Abs. 4.

satze der Natural- durch die Geldwirthschaft sind an Stelle der früheren Hand- und Spanndienste meist feste Geldbeiträge getreten. Erstere sind aber darum nicht ausgeschlossen[14]); sie können sogar mit der Vertheilung nach dem Lastenfuße verbunden werden, indem die geleisteten Dienste nach bestimmten Preissätzen auf die schuldigen Beiträge angerechnet und letztere somit abverdient werden können.

§ 372.

c) **Der Wegebau** bezweckt den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihres Zubehörs an Brücken[15]), Durchlässen, Seitengräben, Zugängen, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen und Wegweisern[16]). Er setzt die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Materialien voraus und fordert die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht[17]). Soweit es sich dabei um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in letztere handelt, ist die Zulassung im Einzelfalle nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses (der Regierung) abhängig[18]). Auch für die Entnahme vorhandener Wegebaumaterialien ist ein erleichtertes Enteignungsverfahren zugelassen[19]).

Die technischen Grundsätze bilden eine nothwendige Ergänzung der Wegepflicht, deren Umfang erst durch sie die nöthige Begrenzung erhält. Diese Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden. Für Kunststraßen (Chausseen) sind jedoch Normativbedingungen maßgebend geworden, von deren Erfüllung in der Regel die Gewährung von Beihülfen und die Anwendung der besonderen chausseepolizeilichen Schutzvorschriften[20]) abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen sind:

1. Herstellung einer Steinschlag- oder Pflasterbahn[21]);
2. Innehaltung bestimmter Breite- und Steigungsverhältnisse[22]);

---

[14]) Chausseebaudienste LR. II 15 § 13 bis 17, 23 u. 24; s. Schlesien u. Sachsen Anm. 8; Schneeräumungspflicht Anm. 32; Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige Anm. 33 zu § 280 d. W.

[15]) Brücken über schiffbare Ströme unterhält der Staat LR. II 15 § 53.

[16]) Wegweiser R. 12. Juni 46 (MB. 124); Ortstafeln in den Ortschaften an den durch- od. vorüberziehenden Straßen KO. 25. Aug. 20 (KA. V 567) u. R. 13. Mai 23 (das. XV 150).

[17]) EnteignungsG. (§ 368 d. W.).

[18]) EG. § 3 u. im Geb. der Verw.-Org. ZustG. § 150.

[19]) EG. § 50—53, im Geb. der Verw.-Org. ZustG. § 151 u. LVG. § 121.

[20]) § 370 Abs. 4 d. W.

[21]) Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von gröberen Steinen, welche gesetzt oder geschüttet werden (Pack- oder Schüttlage), ausnahmsweise aus einer solchen von Kies oder Schlacken u. aus einer Decklage von feinen (3—5 ccm) geschlagenen Steinen, welche unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger, aber widerstandsfähiger, insbesondere gegen Einflüsse der Feuchtigkeit u. deßhalb besonders für bebaute oder der Ueberfluthung ausgesetzte Straßen anwendbar. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise, bei leichtem Verkehr u. trockenem Boden dem Verkehrsbedürfnisse, ähnlich die in den Nordseegegenden üblichen Klinkerbahnen (aus gebrannten Ziegelsteinen).

[22]) Breite des Straßenkörpers (Planums) 7—8 m, der Stein- rc. Bahn

3. Bepflanzung[23]);
4. Sicherstellung der demnächstigen ordnungsmäßigen Unterhaltung[24]).

§ 373.

d) **Die Wegepolizei** wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden[25]), in der Centralinstanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt[26]) und umfaßt:
1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Wege seitens der Pflichtigen;
2. den Schutz der Wege und des Verkehrs auf denselben.

In der ersteren Thätigkeit finden die in betreff der Wegepflicht und des Wegebaues aufgestellten Grundsätze ihren formellen Stützpunkt. Die Wegepolizeibehörde hat die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzuge die Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung auf deren Rechnung ausführen lassen. Außerdem hat sie, wenn gegen ihre Anordnungen in betreff des Baues, der Unterhaltung, des Beitragsverhältnisses oder der Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr binnen 2 Wochen Einspruch erhoben wird, über diesen nach der erforderlichen Erörterung zunächst selbst Beschluß zu fassen. Gegen denselben ist die Verwaltungsklage zulässig[27]).

3,5—4,5 m, Stärke derselben 20—25 cm, Wölbung (Querprofil) 4—5 Proz.; Maximalsteigung 4—6 Proz.; Böschung (Dossirung) gegen die Grabensohle oder tieferliegenden Nachbarstücke 1 m Höhe zu 1½—2 (im Sande 3) m Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

[23]) LR. II 15 § 9 u. 10. — In der Rheinprovinz (Dekr. 16. Dez. 11) u. in Nassau (V. 30. Sept. 11 VB. 98) sind die Anlieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. Bei der Bepflanzung sind, wo Klima u. Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; dagegen sind die wegen schnellen Wachsthums früher beliebten Pappeln großentheils verschwunden, weil sie durch Wurzeln u. Beschattnng die benachbarten Felder schädigten CR. 18. Juli 51 (MB. 208), 4. Juli 61 (MB. 149) u. 1. März 64 (MB. 58). — Berücksichtigung der Telegraphenleitungen CR. 21. Aug. 69 (MB. 221).

[24]) Die Unterhaltung bezweckt die Wiederherstellung der abgenutzten Fahrbahn durch Ausfüllung ihrer Unebenheiten oder vollständige Neuüberdeckung. Zugleich hat sie der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung durch Abschlämmen, Legen von Spursteinen (R. 27. März 50 MB. 112 u. 25. Feb. 53 MB. 88) u. dgl. vorzubeugen.

[25]) § 222 u. 223 d. W. Die Chausseepolizei sollte wegen ihrer die ortspolizeilichen Grenzen überschreitenden Bedeutung in den Landgemeinden von den Landräthen gehandhabt werden R. 17. Juni 74 (MB. 161); d. Erk. OV. 3. Sept. 84 (IX 204) beschränkt indeß diese Zuständigkeit auf den baupolizeilichen Schutz u. überweist die baupolizeilichen Anordnungen den Reg.-Präsidenten (Regierungen).

[26]) § 51 d. W.

[27]) Im Geb. der VerwOrg. ZustG. § 55, 56 u. 162. Die Instandhaltung der Chausseen, zu der der Chausseegeld-Hebeberechtigte verpflichtet erscheint (LR. II 15 § 138), ist nach der Anm. 25 angeführten Entsch. d. OVG. die chausseemäßige. — Aehnliches mit öffentlichem Aufgebot u. Ausschließung verbundenes Verfahren bei Einziehung u. Verlegung öffentlicher Wege ZustG. § 57.

Zum *Schutze* aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch welche außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung[28]) auch die Gefährdung oder Störung des Verkehres auf denselben untersagt wird[29]). Die besonderen Bestimmungen für Chausseen und für bebaute Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und bez. der Straßenpolizei.

Die Vorschriften der *Chausseepolizei* enthalten weitergehende Anforderungen als die der Wegepolizei[30]). Ferner ist beim Befahren der Kunststraßen für Last- und Frachtfuhrwerk eine mit dem Gewichte der Ladung in Verhältniß stehende Breite der Radfelgen vorgeschrieben[31]). — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortseinwohner zur Hülfe gegen den ortsüblichen Tagelohn verpflichtet[32]). — Die Beobachtung der Chausseepolizei-Vorschriften wird durch Chausseeaufseher überwacht[33]).

Die *Straßenpolizei* ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen des regeren Verkehres in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfalls-, Ordnungs-, Sitten- und Gesundheitspolizei[34]) eingehendere Berücksichtigung. Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen[35]) wird diesem Bedürfniß durch die städtischen Straßen-Polizeiordnungen Rechnung getragen.

---

28) StGB. § 304, 305, 321 u. 326, $307^{1\ u.\ 2}$ u. FeldPolG. 1. April 80 (GS. 230) § 30.

29) StGB. § $366^{2,3,5,9,10}$ u. § 367^{12}. — *Einführung gleicher Wagengeleise* (4 Fuß 4 Zoll v. der Mitte der Felgen ab) i. d. Prov. Preußen V. 21. Juli 27 (GS. 28 S. 25); i. d. Kur- u. Neumark u. Pommern Regl. 14. März 05 (NCC. XI 21) u. V. 30. Okt. 31 (GS. 248); i. d. Niederlausitz V. 23. Aug. 29 (GS. 103) u. 12. Mai 35 (GS. 93); Posen V. 21. Aug. 30 (GS. 119); Schlesien V. 7. April 38 (GS. 258) u. G. 4. April 53 (GS. 157); Sachsen V. 10. Juli 30 (GS. 111) u. KO. 17. Sept. 33; Westfalen V. 30. Juni 29 (GS. 97) u. i. d. Rheinprov. AE. 20. Juni u. R. 24. Sept. 59. — *Ausweichen* gegenüber den Posten PostG. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 19, übrigens LR. II 15 § 25—37. — Zulassung von *Straßenlokomotiven* CR. 18. Feb. 64 (MB. 53), insbes. Dampfpflüge Erl. 20. Jan. 86 (MB. 21).

30) Aeltere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen u. Ziegenrück u. Hohenzollerns Chausseegeldtarif 29. Feb. 40 (GS. 94) zusätzliche Vorschr. Nr. 8 bis 17. Verbot unebener Radfelgen, zu langer Hufeisenstollen u. zu breiter Ladungen V. 17. März 39 (GS. 80) § 9 bis 13 u. 17, eingef. in die Kreise Erfurt u. Wetzlar G. 10. Mai 58 (GS. 271) u. erg. G. 20. Juni 87 (GS. 301) Art. II u. III (der übrige Theil der V. ist durch dieses G. beseitigt od. ersetzt, folgende Anm.). — Hohenzollern V. 24. Mai 20 u. 5. Sept. 61; — Schl.-Holstein ohne Lauenb. G. 15. Juni 85 (GS. 289); Lauenburg Regl. 23. Feb. 76 (WochBl. 48); Hannover G. 4. Dez. 34 (hann. GS. I 319) nebst LandstrG. (Anm. 9) § 73—77; — Nassau V. 12. Dez. 54, 12. Okt. 55 u. 28. Jan. 57. — Umfang Anm. 27, Zuständigkeit Anm. 25.

31) Aeltere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen u. Ziegenrück u. Hohenzollerns: G. 20. Juni 87 (GS. 301). — Schl.-Holstein G. 1885 (vor. Anm.) § 8. Hannover G. 22. Feb. 79 (GS. 19). Aufhebung des älteren Ges. für Frankfurt a. M. G. 27. Mai 87 (GS. 281).

32) KO. 8. März 32 (GS. 119) u. V. 6. Jan. 49 (GS. 80 u. 378). — Schl.-Holstein G. 1885 (Anm. 30) § 28 u. 40.

33) V. 1839 (Anm. 31) § 14.

34) § 249—254, 262, 267 d. W.

35) StGB. § $366^{2-5,8-10}$ u. § 367^{12}.

4. Eisenbahnen.

§ 374.

a) **Einleitung.** Die Eisenbahnen entstanden in den dreißiger Jahren und waren in Preußen zuerst lediglich Gegenstand der Privatunternehmung. Der Staat war bei ihrer Zulassung und Ueberwachung zunächst nur von polizeilichen Gesichtspunkten geleitet. Erst als bei rascher Ausdehnung des Bahnnetzes[1]) die Verkehrsbedeutung der Bahnen in den Vordergrund trat, ging er zur Förderung derselben über, indem er Zuschüsse oder Zinsgarantien gewährte und später (seit 1850) selbst zum Unternehmer wurde. So entstand das gemischte Staats- und Privatbahnsystem. In neuster Zeit hat dasselbe dem Staatsbahnsystem Platz gemacht, indem der Staat, dem durch die Erwerbung der neuen Provinzen neben einer ansehnlichen Zahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erwachsen war, fast alle bedeutenderen Linien an sich zog[2]). Mit Rücksicht auf das damit verbundene Anwachsen des Staatsbesitzes und der Staatsschuld[3]) sollen, um größeren Schwankungen im Staatshaushalte vorzubeugen, alle Eisenbahnüberschüsse zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnschuld, sodann bis zu 2200000 M. zur Ausgleichung eines etwaigen Defizits im Staatshaushalte, hierauf zur Tilgung der Eisenbahnschuld bis zu $^3/_4$ Proz. derselben und erst mit dem Reste nach Bestimmung des Staatshaushaltes verwendet werden[4]). Um ferner die Interessen der beim

— Recht der anliegenden Hausbesitzer zu ungeschmälerter Benutzung der Straßen als solcher Erk. RGer. 7. März 82 (JMB. 149). Benutzung der Bürgersteige Anm. 33 zu § 280.

[1]) Die Länge aller preußischen Bahnen betrug 1844: 861 km, 1850: 2846 km, 1860: 5558 km, 1870: 11040 km u. 1880 üb. 20000 km, hat sich also in jedem Jahrzehnt mehr als verdoppelt.

[2]) Erworben wurden die Bahnunternehmungen Berlin-Stettin, Magdeburg-Halberstadt, Hannover-Altenbeken u. Köln-Minden G. 20. Dez. 79 (GS. 635), rheinische u. Berlin-Potsdam-Magdeb. G. 14. Feb. 80 (GS. 20), bergisch-märkische, thüringische, Berlin-Görlitz, Kottbus-Großenhain, Märkisch-Posener, Rhein-Nahe, G. 28. März u. Anhalter G. 13. Mai 82 (GS. 21 u. 269), oberschlesische, Breslau-Freiburg, rechte Oderufer, Posen-Kreuzburg u. Altona-Kiel G. 24. Jan., Berlin-Hamburg, bremische, Tilsit-Insterburg u. Oels-Gnesen G. 17. Mai 84 (GS. 11 u. 129), braunschweigische, schleswigsche, Münster-Enschede u. Halle-Sorau-Guben, zwei G. 23. Feb. u. 8. Mai 85 (GS. 11, 43 u. 117), Berlin-Dresden, Nordhausen-Erfurt u. Oberlausitzer G. 28. März 87 (GS. 21). Der Staat wurde nicht unmittelbar Eigenthümer, sondern erhielt unter Uebernahme aller Vermögensbestände u. Schulden (Prioritäten) zunächst nur Besitz, Betrieb u. Verwaltung der Bahnen gegen eine den Aktionären zu zahlende feste, für ihn ablösbare Rente. — Das preuß. Staatsbahnnetz, das 1879 nur 6078 km betrug, umfaßte (1. April 1887) 21863 km, darunter 4349 km Bahnen untergeordneter Bedeutung. — Ein ähnlich geschlossenes Staatsbahnnetz findet sich in Baiern, Würtemberg, Baden, Sachsen, Oldenburg u. Elf.-Lothringen. Der Plan der Uebertragung der deutschen Staatsbahnen auf das Reich (preuß. G. 4. Juni 76 GS. 161) ist nicht zur Ausführung gelangt.

[3]) Der Ueberschuß der Staatsbahnen beläuft sich (Etat 1887/8) auf 221 u. die Eisenbahnkapitalschuld (31. März 1887) auf 3825 Mill. M.

[4]) G. 27. März 82 (GS. 214).

Eisenbahntransporte Betheiligten genügend zu wahren, sind als Beiräthe in Verkehrsfragen für die Eisenbahndirektionen Bezirkseisenbahnräthe eingeführt, welche aus den wirthschaftlichen Vertretungen (Handelskammern, landwirthschaftlichen Vereinen u. s. w.) hervorgehen, während der Centralverwaltung in ähnlicher Weise der Landeseisenbahnrath zur Seite steht[5]).

Das Staatsbahnsystem ist gegen alle finanziellen und staatsrechtlichen Bedenken durchgedrungen, weil die Privatbahnen dem öffentlichen Interesse, welches das Eisenbahnwesen in immer zunehmendem Umfange für sich in Anspruch nahm, nicht in vollem Maße zu entsprechen vermochten. Anlage und Betrieb der Bahnen hätten, um den Anforderungen des Verkehres und der Landesvertheidigung überall gerecht zu werden, so weitgehenden Einschränkungen unterworfen werden müssen, daß dadurch jede Erwerbsfreiheit ausgeschlossen worden wäre. Daneben drängte auch die Entwickelung der Bahnen selbst auf dieses Ziel hin. So lange nur einzelne Verbindungen in Frage standen, konnten die Privatunternehmungen, welche die Mehrzahl dieser Verbindungen geschaffen hatten, ungestört nebeneinander bestehen. Mit der Ausdehnung und Verdichtung des Bahnnetzes gingen dagegen die kleineren Unternehmungen mehr und mehr in größeren Systemen auf, und wenn hierdurch auch der zu großen Zersplitterung vorgebeugt wurde, so lag doch die Gefahr einer Monopolisirung nahe, die die Konkurrenz in immer engere Grenzen wies. Die Befürchtung, daß das Eisenbahnwesen auch in der Hand des Staates in dieser Richtung ausarten könne, wird dadurch ausgeschlossen, daß der Staat neben der Aufgabe auch das unmittelbare Interesse hat, Wohlstand und Steuerkraft durch den Verkehr gefördert zu sehen. Der Sieg der Staats- über die Privatbahnen bezeichnet in diesem Sinne nur das Zurücktreten des Erwerbszweckes gegen den Verkehrszweck, wie es in ähnlicher Weise auf den Gebieten des Straßen- und Postwesens bereits zum Abschlusse gelangt ist. Der Unterschied gegen diese Gebiete besteht nur darin, daß auf letzteren der Staat als Inhaber der Regalität bereits die Verkehrseinrichtungen in der Hand hielt, und nur sein System zu ändern brauchte, während er hier die Privatindustrie aus ihrer seitherigen Stellung verdrängen mußte.

Wichtige Folgen hat diese Entwickelung bereits für die Herstellung von **Bahnen untergeordneter Bedeutung** (Sekundärbahnen) gehabt. Hierunter werden Bahnen verstanden, die den Hauptbahnen als Anschlußglieder dienen sollen und deßhalb mit einfacheren Bau- und Betriebseinrichtungen als diese ausgestattet sein können[6]). Der nach Vollendung des Hauptverkehrsnetzes in den Vordergrund getretene Sekundärbahnbau eignet sich bei geringerer Ertragsfähigkeit und naturgemäßer Abhängigkeit von den Hauptlinien weniger

[5]) G. 1. Juni 82 (GS. 313) u. Bezirkseisenbahnräthe) Erl. 20. Dez. 82 (MB. 83 S. 14), Landeseisenbahnrath V. 9. Dez. 85 (GS. 355).

[6]) Anm. 2 u. 36.

für den Privatbetrieb. Er kann nur durch den Staat gefördert werden, der diese Bahnen entweder selbst ins Leben ruft, oder die betheiligten Verbände hierzu anregt und unterstützt[7]).

§ 375.

b) **Die Eisenbahnverwaltung** ist zwischen Reich und Einzelstaaten getheilt.

Dem Reiche ist neben dem — bislang noch nicht zur Anwendung gebrachten — Rechte, im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehres Gesetze zu geben und Eisenbahnen selbst anzulegen oder zu konzessioniren, auch eine Einwirkung auf Betrieb und Tarifwesen übertragen[8]). Zur Wahrnehmung dieser Rechte besteht das dem Reichskanzler unterstellte Reichs-Eisenbahnamt[9]).

Wesentliche Aenderungen hat mit Erweiterung des Staatsbahnbetriebes die Eisenbahnverwaltung in Preußen erfahren. Nach Trennung des Ministeriums für Handel und Gewerbe von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wird in letzterem die Verwaltung der Staatseisenbahnen von der 2ten, die Aufsicht über Privatbahnen von der 4ten Abtheilung wahrgenommen[10]). Von dieser ressortirt das Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, welches die finanziellen und Betriebsangelegenheiten der Eisenbahngesellschaften zu überwachen hat[11]). — Die Staatsbahnverwaltung, welche durch Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahn-Betriebsämter geführt wird, ist nach Erweiterung des Bahnnetzes im Sinne der Decentralisation umgestaltet[12]). Dem Minister sind nur grundsätzliche Entscheidungen und Gegenstände von allgemeiner Bedeutung vorbehalten[13]). Die Direktionen führen die obere

[7]) Das Vorbild lieferte Frankreich, welches (1865) den Bau grundsätzlich den Gemeinden u. Departements überließ u. staatsseitig unterstützte. In Deutschland hat zuerst Baiern diesen Weg betreten (1869). — Preußen hat noch keine allgemeine Regelung vorgenommen, ist jedoch bereits mit einer Reihe einzelner Bahnlinien vorgegangen, Anm. 2.

[8]) RVerf. Art. 4^8, 41—47 (§ 374 d. W.), auf Baiern nur beschränkt anwendbar Art. 46, dagegen in Elſ.-Lothringen gültig V. 11. Dez. 71 (RGB. 444).

[9]) RG. 27. Juni 73 (RGB. 164), GeschO. 13. März 76 (CB. 197). Das Reichs-Eisenbahnamt führt nur Aufsicht ohne eigene Verwaltung u. hat, da solche im Verkehrswesen nicht durchführbar erscheint, bislang keine größere Wirksamkeit entfalten können. — Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elſ.-Lothringen) Anm. 17 zu § 168.

[10]) § 51 d. W. Vgl. Anm. 13 u. (Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen) Anm. 2 zu § 121 d. W.

[11]) EG. (Anm. 19) § 46; Regul. 24. Nov. 48 (MB. 390); Erweiterung der Befugnisse CR. 14. Juni 75 (MB. 164); Mitwirkung bei Enteignungen CR. 7. Nov. 77 (MB. 78 S. 10); Zuständigkeit als Disciplinarbehörde G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 24^2 u. 31.

[12]) AE. 24. Nov. 79 (MB. 80 S. 84). Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg, Berlin, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Altona, Hannover, Frankfurt a. M., Elberfeld, Köln (rechtsrheinische) u. Köln (linksrheinische). Uebersicht der Direktionen, Betriebsämter u. Bezirke Bek. 19. März 85 (JMB. 134), 24. März 86 (das. 75) u. 26. März 87 (das. 89). — Bezirkseisenbahnräthe Anm. 5.

[13]) AE. 1879 § 3—7. — Erlaß von Polizei-Verordnungen § 230 d. W. — Landeseisenbahnrath Anm. 5.

Aufsicht, verwalten die wichtigeren organisatorischen Tarif- und Fahrplanangelegenheiten und bilden die Disciplinarbehörden[14]). Die Betriebsämter üben die laufende Bau-, Betriebs- und Bahnpolizei-Verwaltung aus[15]). Für die Bauleitung auf Nebenstrecken können besondere Eisenbahn-Bau-Kommissionen errichtet werden[16]). — Für Staatseisenbahnbeamte bestehen neben den allgemeinen mehrere besondere Vorschriften[17]). Amtliches Veröffentlichungs-Organ ist das Eisenbahn-Verordnungsblatt, das mit einem Beiblatte (Archiv für Eisenbahnwesen) seit 1878 erscheint[18]).

§ 376.

c) **Eisenbahnanlage. Eisenbahngesellschaften.** Das preußische Eisenbahnwesen unterliegt zwar einer einheitlichen Gesetzgebung[19]), ist aber in seiner raschen Entwickelung längst über den Rahmen derselben hinausgewachsen, da diese Gesetzgebung nur auf Anlage der Eisenbahnen durch Aktiengesellschaften berechnet war, ohne die damals unbekannte Ausführung durch den Staat, durch Verbände oder Privatpersonen zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit der Unternehmung erscheint durch das Verkehrsinteresse und durch die finanzielle Sicherstellung bedingt. Die Bahnanlage an sich fordert landesherrliche, ihre Durchführung im einzelnen ministerielle Genehmigung[20]). Dieser Konzession muß die Zeichnung des Aktienkapitales und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen. Das Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung[21]). Die Eisenbahngesellschaften können als Korporationen Grundeigenthum erwerben und nöthigenfalls das Recht der Enteignung für sich in Anspruch nehmen[22]). Zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Ausgabe neuer Aktien ist ministerielle Genehmigung erforderlich[23]). Der früher für 30 Jahre gewährte Ausschluß der Konkurrenz-

---

[14]) AE. 1879 § 8—15 u. G. 17. Juni 80 (GS. 271).

[15]) AE. 1879 § 16—20.

[16]) Das. § 21.

[17]) Anstellung das. § 31—39, als Baubeamte Anm. 6 zu § 277; PrüfO. f. die mittleren u. unteren Beamten u. Annahme v. Civilsupernumerarien Erl. 26. März 87; Anstellung von Frauen CR. 8. Jan. 73 (MB. 17); verb. Anm. 36. — Tagegelder u. Reisekosten V. 30. Okt. 76 (GS. 451), 8. Juni 80 (GS. 273), 6. Sept. 86 (GS. 286) u. 14. April 87 (GS. 131), Umzugskosten V. 26. Mai 77 (GS. 173), 5. Sept. 86 (GS. 285) u. 15. April 87 (GS. 132) nebst AusfV. 7. Juli 77 (MB. 176); Einberufung im Mobilmachungsfalle § 89 Nr. 2 d. W. Zur Anstellung von Militäranwärtern sind verschiedene Privatbahnen verpflichtet CR. 12. Mai 74 (MB. 187).

[18]) Bek. 7. Jan. 78 (MB. 17).

[19]) EisenbG. 3. Nov. 38 (GS. 505), mit Ausschluß der § 11—13, 15—19, 38—41 u. 44 in die neuen Provinzen eingeführt V. 19. Aug. 67 (GS. 1426) u. in den wichtigeren Vorschriften in dem G. 1. Mai 65 (GS. 317) für Hohenzollern wiedergegeben. — Schröter, Eisenbahnrecht (Berl. 83); Eger dgl. (Bresl. 86).

[20]) EG. § 1, 4 u. 5, ZustG. § 158; Verfahren StMB. 30. Nov. 38 (KA. XXII 211).

[21]) EG. § 1—3. Aktiengesellschaften § 320, insbes. Anm. 81 d. W.

[22]) EG. § 7. Ueb. d. EnteignungsG., (welches die § 8—13 u. 15—19 des EG. ersetzt hat) s. § 366, insbes. Anm. 6 d. W.

[23]) EG. § 6 u. 7 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 159 Abs. 1.

bahnen[24]) ist unbeschadet der bereits erworbenen Rechte aufgehoben worden[25]). Den Seitenverbindungen anderer Bahnen muß der Anschluß gestattet werden[26]). Die Gesellschaft hat die Bahn rechtzeitig und ordnungsmäßig herzustellen und gehörig zu erhalten[27]). Sie muß die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Gefahren und Nachtheilen schützen[28]) und für alle infolge der Anlage an den Staat herantretenden Entschädigungsansprüche aufkommen. Dagegen hat sie bei Kriegsbeschädigungen keinen Ersatzanspruch[29]). Sie ist der Besteuerung unterworfen[30]) und zur Beförderung der Post verpflichtet[31]). Dem Staate ist das Recht vorbehalten, nach 30 Jahren die Eisenbahn anzukaufen[32]). Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Konzession verwirkt und die Bahn versteigert[33]).

§ 377.

d) **Der Eisenbahnbetrieb** unterliegt in Preußen der Regelung durch den Minister. Das Interesse des allgemeinen Verkehres hat aber außerdem dazu geführt, daß alle deutschen Eisenbahnen als einheitliches Netz verwaltet, insbesondere nach gleichmäßigen Normen angelegt und ausgerüstet und mit übereinstimmenden Betriebseinrichtungen, Polizeireglements und Fahrplänen versehen werden[34]). Die Eröffnung des Betriebes ist erst zulässig, wenn nach Revision der Anlage die Genehmigung des Ministers dazu ertheilt ist[35]). Die Pfändung der Fahrbetriebsmittel ist ausgeschlossen; dies gilt bei verbürgter Gegenseitigkeit auch von ausländischen Bahnen[36]).

Die Eisenbahnpolizei wird von den Beamten der Bahnverwaltung geübt[37]). — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien

---

[24]) EG. § 44. — Die nach 3 Jahren zugelassene Konkurrenz auf der Bahn selbst gegen ein bestimmtes Bahngeld (§ 26 bis 31 u. 37) ist der derzeitigen unvollkommenen Anschauung üb. das Eisenbahnwesen entsprungen u. nicht zur Anwendung gelangt.

[25]) RVerf. Art. 41 Abs. 3.

[26]) EG. § 45 u. RVerf. Art. 41 Abs. 2.

[27]) EG. § 21 u. 24; s. Anm. 35.

[28]) Das. § 14, ZustG. § 158; vgl. § 366 Anm. 8 d. W.

[29]) EG. § 20 u. 43. — Verpflichtung zu Friedensleistungen § 107 Abs. 4, zu Kriegsleistungen § 108 Abs. 7 d. W.

[30]) Eisenbahnabgabe § 146 d. W.; Heranziehung zur Gemeindesteuer § 77[4] Abs. 1, zur Kreissteuer Anm. 12 zu § 80.

[31]) § 377 Abs. 1 d. W.

[32]) EG. § 42.

[33]) Das. § 47.

[34]) RVerf. Art. 42—44, s. Anm. 8. — Technische Einheit in betreff der Spurweite u. Betriebsmittel ist mit Frankreich, der Schweiz, Italien u. Oesterreich-Ungarn vereinbarl Bek. 17. Feb. u. 29. April 87 (RGB. 111 u. 158).

[35]) EG. § 4 u. 22 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 159 Abs. 1. — Konstruktion u. Ausrüstung der deutschen Bahnen Vorschr. 12. Juni 78 (CB. 332, MB. 157). Verfahren bei Prüfung der Lokomotiven CR. 29. Okt. 74 (MB. 264); verb. Anm. 26 u. 27 zn § 350 d. W.

[36]) G. 3. Mai 86 (RGB. 131). Gegenseitigkeit besteht bezüglich Oesterreichs Erkl. 17. März 87 (RGB. 153).

[37]) EG. § 23; verb. Anm. 15. — Bahn-PolRegl. f. d. Eisenbahnen Deutschlands 30. Nov. 85 (RGB. 289, CB. 541, MB. 1886 S. 58) nebst SignalO. u. Normen f. d. Konstruktion u. Ausrüstung v. dems. Tage (CB. 561, 570 u. 1886 S. 6, MB. 1886 S. 77). — Befähigung der Bahnpolizeibeamten u. Loko-

in der Nähe der Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben[38]). — Die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter sind behufs Erhaltung der Ruhe und Ordnung näher geregelt[39]). — In betreff der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tödtungen oder Körperverletzungen haftet der Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht eigenes Verschulden des Betroffenen nachweist[40]).

Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Seine vertragsmäßige Grundlage bilden das Betriebsreglement[41]) und die Tarife; übrigens entscheidet das Handelsrecht[42]).

Das Eisenbahntarifwesen fällt zugleich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Der Transportpreis stellt sich bei allen in ihrem Absatze nicht auf den nächsten Umkreis beschränkten Gegenständen als Theil des Waarenpreises dar und gewinnt dadurch eine mit Erweiterung der Absatzgebiete immer steigende Bedeutung. Der Staat in seiner Fürsorge für Belebung des inländischen Verkehres hat demgemäß das erheblichste Interesse an einer richtigen Tarifstellung. Das Eisenbahngesetz hat eine allgemeine Begrenzung der Tarife durch Festsetzung eines Maximalreinertrages von 10 Proz. des Anlagekapitals versucht[43]), ohne damit zu praktischen Ergebnissen gelangt zu sein. Die Reichsverfassung bezeichnet, ohne solchen speziellen Anhalt zu geben, die möglichste Herabsetzung und Gleichmäßigkeit der Tarife als ihr Ziel und will nur für größere Entfernungen auf die für den wirthschaftlichen Verkehr unerläßlichen Rohprodukte (Kohlen, Erze, Düngemittel) und auf Nothstands- und Militär-

---

motivführer in Deutschl. Best. 12. Juni 78 (CB. 364, MB. 179). Aenderung Bek. 17. Mai 81 (CB. 172) Nr. II; Untersuchung der Beamten auf Farbenblindheit CR. 14. Mai 77 (MB. 141). — BahnO. f. deutsche Bahnen von untergeordneter Bedeutung (Sekundärbahnen) 12. Juni 78 (CB. 341, MB. 163) u. Polizeivorschr. 3. Nov. 34 (EisenbVBl. Nr. 29). — Desinfektion der Wagen b. Viehtransport Anm. 17 zu § 344 d. W.

[38]) CR. 4. Dez. 47 (MB. 332), 29. März 48 (MB. 133) u. zwei CR. 28. Feb. 73 (MB. 63).

[39]) V. 21. Dez. 46 (GS. 47 S. 21), Ausf. CR. 7. Mai 47 (MB. 109), Einf. in die neuen Prov. Anm. 19, in das Jadegeb. G. 3. Aug. 55 (GS. 631), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97 u. 126) § 8[1]. — Anwendung auf Kanal-, Chaussee- 2c. bauten § 26 d. V. u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 144. — Speiseeinrichtungen f. Eisenbahnarbeiter CR. 8. Aug. 72 (MB. 197). — Kranken- u. Unfallsversicherung § 355 (Anm. 81) u. 356 Abs. 4 Nr. 1, Arbeiterpensionskassen § 357 (Anm. 121) d. W.

[40]) RG. 7. Juni 71 (RGB. 207) § 1, 3—5 u. 7—10. — Abweichung f. Postbeamte G. 20. Dez. 75 (RGB. 318) Art. 8.

[41]) Deutsches Betriebs-Regl. 11. Mai 74 (CB. 179); dazu (§ 40—43 Beförderung lebender Thiere) Bek. 13. Juli 79 (CB. 479), Aenderung des § 44 Bek. 13. Juli 79 (CB. 478), des § 45 Abs. 1 Bek. 15. April 83 (CB. 99), des § 48 u. 50[1] Bek. 13. Juni 80 (CB. 452), 1. März u. 5. Juli 81 (CB. 83 u. 261), 30. März 82 (CB. 147), 20. März 83 (CB. 71), 23. Mai 84 (CB. 165), 1. März u. 20. April 85 (CB. 55, 165 u. 190), 27. Jan. u. 25. Juli 86 (CB. 23 u. 301), 17. Feb. 87 (CB. 50), des § 50[3] Abs. 3 Bek. 23. März u. 7. Juli 85 (CB. 75 u. 276), des § 50[7] Bek. 30. April 78 (CB. 238) u. 14. Juli 79 (CB. 482), des § 57 Bek. 19. Juli 83 (CB. 235).

[42]) Anm. 42 zu § 362 d. W.

[43]) EisenbG. § 29—35 u. im Geb. der Verw.Org. ZustG. § 159 Abs. 2.

transporte ermäßigte Sätze angewendet sehen[44]). Die vermehrten Konkurrenzverbindungen haben inzwischen, namentlich wo es sich um entferntere Endpunkte handelte, zu fortgesetzten Frachtermäßigungen geführt, die den zwischenliegenden Orten nicht in gleicher Weise zu Theil wurden (Differentialtarife), so daß deren Produktion vielfach nicht mehr konkurrenzfähig blieb und in ihrem Bestande gefährdet erschien. Die neuste Tarifpolitik sucht diesen Schwankungen gegenüber dem Tarifwesen eine größere Stetigkeit zu geben und dabei namentlich jeder ungünstigeren Behandlung inländischer Erzeugnisse gegen ausländische vorzubeugen. Mit dem Uebergange zum Staatsbahnsystem sind wir diesem Ziele wesentlich näher gerückt.

5. Post und Telegraph.

§ 378.

a) **Geschichte.** Die Post war in Deutschland gleichfalls Regal[1]) und als solches noch im Jahre 1615 — als die meisten übrigen Regalien bereits in die Hände der Landesherren übergegangen waren — vom Kaiser als Erblehen dem Reichsgrafen Taxis verliehen. Das Aufkommen der Territorialposten war damit nicht ausgeschlossen. Diese wurden insbesondere in Preußen seit dem 16ten Jahrhundert eingerichtet und unter Friedrich dem Großen wesentlich erweitert. Eine einheitliche Gestaltung des Staatspostwesens wurde gleichwohl erst möglich, nachdem dieses Recht beseitigt worden war. Dieses geschah nur allmählich[2]), und auch der Uebergang von der finanziellen zur wirthschaftlichen Verwaltung hat sich bei der Post langsamer vollzogen, als bei den übrigen Verkehrsanstalten[3]).

Das deutsche Postwesen befand sich gleich dem in den Einzelstaaten entwickelten Telegraphenwesen im Zustande völliger Zersplitterung, bis die neue Reichsverfassung Post und Telegraphen zu einheitlichen Reichs-Verkehrsanstalten erklärte, die der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegen und unter der oberen Leitung des Kaisers für Rechnung des Reiches zu verwalten sind[4]).

---

[44]) RVerf. Art. 45—47; s. Anm. 8.

[1]) § 130 d. W.

[2]) Preußen entschädigte den Fürsten Taxis in betreff der im Westen erworbenen Landestheile durch das Fürstenthum Krotoschin (1816/19) u. für das Postwesen in Hessen-Nassau, den Hansestädten, den thüringischen u. lippischen Ländern laut Vertr. 28. Jan. 67 (GS. 354) durch eine Abfindung von 9 Mill. M.

[3]) Der Grundsatz des Ueberwiegens der Verkehrs- über die Finanzinteressen findet sich für Preußen schon in der Reg.-Instr. 26. Dez. 08 § 57 ausgesprochen, ist aber erst im PostG. 5. Juni 52 durchgedrungen u. demnächst im Reiche zu noch vollständigerer Geltung gelangt. Die fortgesetzte Verkehrssteigerung hat gleichwohl das Post- u. Telegraphenwesen zu einer ergiebigen Finanzquelle für das Reich gemacht. Der Ueberschuß (Et. 1887/88) beträgt 29, die einmaligen Ausgaben 4 Mill. M.

[4]) RVerf. Art. 4[10], 48—51. — Die Vorschriften finden auf Baiern u. Würtemberg nur beschränkte Anwendung Art. 52, gelten dagegen in Els.-Lothringen V. 14. Okt. 71 (RGB. 443). Uebrigens sind die Rechte der Reichspostverwaltung einzelnen Bundesstaaten gegenüber durch Verträge erweitert. — Fischer, d. deutsche

Die deutsche Postverwaltung ist seitdem bei der einheitlichen Gestaltung des Postwesens im Reichsgebiete nicht stehen geblieben, hat dieselbe vielmehr durch Postverträge über die Grenzen desselben hinausgetragen. Wesentlich durch ihre Anregung ist der Weltpostverein zustande gekommen, der mit seinem ständigen Bureau zu Bern und mit regelmäßig wiederkehrenden Kongressen eine dauernde völkerrechtliche Einrichtung bildet und innerhalb seines Gebietes die Versendung von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Werthbriefen und Postanweisungen zu einheitlichen, niedrigen Taxen und unter gleichmäßigen Bedingungen ermöglicht hat[5]. Mit Ausschluß von Rußland, Großbritanien und den meisten außereuropäischen Vertragsstaaten ist außerdem der Postpacketverkehr und in noch beschränkterem Umfange der Postauftragsdienst vertragsmäßig geregelt[6]. — In ähnlicher Weise ist durch den internationalen Telegraphenverein die telegraphische Beförderung übereinstimmend geordnet. Für den Tarif besteht das System der Worttaxe[7]. Die seitherigen ungleichen Sätze werden infolge der neusten Vereinbarung durch einheitliche ersetzt werden.

§ 379.

b) Die **Post- und Telegraphenverwaltung** ist eine gemeinsame. Oberste Reichsbehörde ist das unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär (General-Postmeister) geleitete Reichs-Postamt, welches in 3 Abtheilungen für Post-, Telegraphen- und gemeinsame Angelegenheiten zerfällt[8]. Unter demselben stehen die Ober-Postdirektionen mit Ober-Postdirektoren an der Spitze und Post- und Telegrapheninspektoren zur Beaufsichtigung des Betriebes[9]. Zur unmittelbaren Handhabung des Post- und

---

Post- u. Telegraphengesetzgebung 3. Aufl. (Berl. 87).

[5]) Weltpostvereins-Vertr. 1. Juni 78 nebst Vertr. über Austausch von Werthbriefen v. dems. T., v. Postanweisungen 4. Juni 78 (RGB. 79 S. 83, 102 u. 112) u. Zusatzbest. 21. März 85 (RGB. 86 S. 82, 97 u. 100). — Der Verein erstreckt sich über alle europäischen u. die meisten außereuropäischen Länder. Das Porto beträgt bei Frankirung für einfache Briefe 20 Pf., für Postkarten 10 Pf. u. für Drucksachen 5 Pf. — Im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen u. Waarenproben die für das Reichsgebiet maßgebenden niedrigeren Sätze (Anm. 22) zur Anwendung Vtr. 7. Mai 72 (RGB. 73 S. 1).

[6]) Uebereinkunft 3. Nov. 80 (RGB. 81 S. 69) u. ZusBest. 21. März 85 (RGB. 86 S. 104 u. 115).

[7]) Anm. 28 u. intern. TelVtr. 10/22. Juli 75 erg. Bek. 17. März 80 (MB. 117). Derselbe erstreckt sich üb. Europa, Aegypten, Japan, Persien, Brasilien, brittisch Indien, die brittisch-australischen u. niederländisch-ostasiatischen Kolonien.

[8]) V. 22. Dez. 75 (RGB. 379). AE. 23. Feb. 80 (RGB. 25) u. Bek. 1. Jan. 76 (CB. 5). Unter dem Staatssekretär steht die Reichsdruckerei § 168 Abs. 2 d. W. — Bei dem RPostamte erscheint das (seit 1876 mit dem AmtsBl. der Telegraphenverw. vereinigte) ABl. der RPost- u. Telegraphenverwaltung.

[9]) Das. — Die Sitze u. Bezirke der Ober-Post-Direktionen entsprechen denen der Regierungsbezirke (Uebersicht zu § 55 d. W.) mit folgenden Abweichungen: Der RB. Marienwerder ist unter die OPDirektionen Danzig u. Bromberg getheilt, der RB. Stralsund der OPD. Stettin zugelegt; Berlin mit Charlotten-

Telegraphenbetriebes sind die Postämter 1ster, 2ter und 3ter Klasse und die Postagenturen bestimmt. Erstere bilden Behörden und sind mit Postdirektoren, Postmeistern und Postverwaltern besetzt, während die Postagenturen nur von Ortseingesessenen verwaltet werden. In den größeren Städten finden sich besondere Telegraphenämter[10]. Die Post- und Telegraphenbeamten werden, soweit sie zu den oberen gehören, vom Kaiser, übrigens von den Landesregierungen ernannt[11] und haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten[12]. Der Betrieb der Verwaltung unterliegt der Kranken- und der Unfallversicherung[13].

§ 380.

c) **Postrecht und Postbetrieb.** Die Vorrechte der Post sind gegen früher erheblich vermindert. Eine Beschränkung des freien Verkehres (Postzwang) besteht nur noch in dem Verbote, verschlossene Briefe und politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen gegen Bezahlung zwischen mit Postanstalten versehenen Orten anders als durch die Post zu versenden[14]. Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen des Postdienstes möglichst anpassen und mit jedem Zuge für den Transport von Päckereien bis zu 10 kg einen Wagen unentgeltlich, weiter erforderliche Transportmittel gegen bestimmte Vergütung befördern[15]. Im Interesse des regelmäßigen Betriebes sind den Posten einige weitere Vorrechte beigelegt[16]. — Das

burg u. einigen Vororten hat eine eigene OPD.; zum OPDBezirk Magdeburg gehört Anhalt, zu dem von Erfurt der Kr. Schmalkalden u. einige thüringische Länder; der Sitz f. d. RB. Merseburg ist Halle; f. d. RB. Schleswig (außer einem der OPD. Hamburg zugelegten Theile) die Stadt Kiel; Theile der Prov. Hannover gehören zu den OPDirektionen Braunschweig, Bremen, Hamburg u. Oldenburg, der Rest steht unter der OPD. zu Hannover; zur OPD. Minden gehören d. Kr. Rinteln, die Fürstenthümer Lippe u. Pyrmont, zur OPD. Kassel das übrige Waldeck, zur OPD. Frankfurt a. M. der RB. Wiesbaden u. d. Kr. Wetzlar, zur OPD. Trier d. Fürstenth. Birkenfeld; Hohenzollern steht unter der OPD. Konstanz.

[10] Im Reichspostgebiete bestanden (Anfang 1887) 16 588 Postanstalten. — Telegraphenanstalten Anm. 27.

[11] RVerf. Art. 50; vgl. Anm. 4.

[12] § 21—24 d. W. Kautionen Anm. 16 zu § 22. — Anstellung der Civil- u. Militäranwärter § 63 Abs. 4 d. W. — Einziehung im Mobilmachungsfalle § 89 Nr. 2. — Bestrafungen Anm. 17 u. 29. — Rang Anm. 35 zu § 24. — Uniform Vf. 25. Okt. 71 (MB. 297), 21. März 72 (MB. 118) u. 28. Okt. 79 (CB. 660). — Wilhelmsstiftung G. 20. Juni u. AE. 29. Aug. 72 (RGB. 210 u. 373), G. 4. März 76 (RGB. 122).

[13] § 355 Anm. 81 u. 356 Anm. 90 u. Abs. 4 Nr. 1 d. W. u. Bek. 25. Juli 85 (CB. 389).

[14] Reichs-Post-G. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 1—3; Einf. in Elf.-Lothringen G. 4. Nov. 71 (GB. f. EL. 348). — Kom. v. Dambach 4. Aufl. (Berl. 80).

[15] G. 20. Dez. 75 (RGB. 318), AusfBek. 9. Feb. 76 (CB. 87), Aenderung 9. Mai 78 (CB. 261) u. 24. Dez. 81 (CB. 82 S. 4). — Ueberseeische Postdampfschiffsverbindung Anm. 21 zu § 82 d. W.

[16] RPG. § 16—26. Die frühere Verpflichtung zur Pferdegestellung ist aufgehoben u. die Beschaffung Gegenstand freier Vereinbarung geworden. — Verhältniß der Posthalter u. PostfuhrO. Vf. 5. Juni 70 (MB. 201). — Postpferde sind vom Militärvorspann u. v. der Gestellung bei Mobilmachungen frei § 107 u. 108 Abs. 7 d. W.

Briefgeheimniß ist unbeschadet der Beschlagnahme der Briefe im Strafprozesse und Konkursverfahren unverletzlich[17]). — Die Post leistet Garantie für Werthbriefe und Postanweisungen nach dem Werthbetrage, für Packete nach dem erlittenen Schaden, doch mit höchstens 3 M. für das halbe kg, bei eingeschriebenen und Estafetten-Sendungen mit 42 M. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten[18]). — Post- und Porto-Defraudationen sind mit Strafe bedroht[19]). Sie unterliegen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, mit Vorbehalt des Rechtsweges einem Verwaltungs-Strafverfahren[20]) und verjähren in 3 Jahren[21]). — Die Benutzung der Posteinrichtung ist vom Reichskanzler reglementarisch geordnet[22]), das Porto dagegen gesetzlich festgestellt[23]). — Die sehr mannigfaltig in den Bundesstaaten gestalteten Portofreiheiten sind aufgehoben uud nur folgende Befreiungen aufrecht erhalten:

1. für regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen;
2. für reine Reichsdienst- und Reichstags-Angelegenheiten;
3. für Militärpersonen, deren gewöhnliche Briefe frei sind, während die an sie gerichteten Postanweisungen bis zu 15 M für 10 Pf. und Packete bis zu 3 kg für 20 Pf. befördert werden.

Die Staatsbehörden können an Stelle des Porto die Zahlung von Aversionalsummen mit der Postverwaltung vereinbaren[24]). In der Korrespondenz zwischen

---

17) RPG. § 5; ebenso bestimmte die pr. VU. Art. 6 u. 33. — Strafe der Verletzung StGB. § 299, durch Beamte § 354 u. 358. — Beschlagnahme StPrO. § 99—101 u. KonkO. § 111.

18) RPG. § 6—15 u. (zu § 14) G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 13⁴; verb. RPG. § 48 u. 49. — Soweit nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmen, finden auf den Postbetrieb die Bestimmungen über Frachtrecht u. Seehandel Anwendung HandGB. (Anm. 20 zu § 362) § 421² u. 449.

19) RPG. § 27—33.

20) Das. § 34—46 u. StPrO. § 459 bis 469 nebst EinfG. § 6³.

21) EinfG. (z. StGB.) 31. Mai 70 (BGB. 195) Art. 7.

22) RPG. § 50. — PostO. 8. März 79 (CB. 185), Aenderung (§ 22 u. 35) 24. Aug. 79 (das. 538), (§ 13) 26. April 81 (CB. 154), 12. März 83 (CB. 71), 16. Jan. u. 21. März 86 (CB. 15 u. 72).

23) PostTaxG. 28. Okt. 71 (RGB. 358), Aenderung G. 17. Mai 73 (RGB. 107) u. 3. Nov. 74 (RGB. 127 u. 134). — Einf. i. Elf.-Lothringen G. 4. Nov. 71 (GB. f. EL. 348) u. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 5. — Das Porto beträgt für Postkarten 5 Pf.; für den einfachen (bis 15 g wiegenden) Brief 10 Pf., bei größerem Gewichte bis 250 g 20 Pf., bei Nichtfrankirung 10 Pf. u. bei Einschreibung 20 Pf. mehr; für Drucksachen bis 50 g 3 Pf., bei 50 bis 250 g 10 Pf., bei 250 bis 500 g 20 Pf., bei 500 g bis 1 kg 30 Pf.; für Waarenproben (bis zu 250 g zulässig) 10 Pf.; für Packete von höchstens 5 kg bis 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernung 50 Pf. Für Werthsendungen wird neben dem Porto (das für Briefe in diesem Falle bis zu 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 40 Pf. beträgt) eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder Theile dieses Betrages, mindestens aber 10 Pf. erhoben. Postanweisungen bis zu 100 M. kosten 20 Pf., von 100 bis 200 M. 30 Pf., von 200—400 M. 40 Pf. — Für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben u. Postanweisungen besteht Frankirungszwang. — Oesterreich-Ungarn u. Weltpostverein s. Anm. 5.

24) G. 5. Juni 69 (BGB. 141); Einf. in Baden Verf. 15. Nov. 70 (BGB. 627) Art. 80 II⁴, Südhessen G. 20. Dez. 75 (RGB. 323), Baiern u. Würtemberg G. 29. Mai 72 (RGB. 167), Elf.-Lothringen G. 1. März 72 (GB. f. EL. 150).

Behörden verschiedener Staaten hat stets (auch in Parteisachen) die absendende Behörde zu frankiren[25]). Auf dieser Grundlage sind auch die Postsendungen in preußischen Staatsdienstangelegenheiten näher geregelt[26]).

Auf allen Gebieten hat die Reichs-Postverwaltung die größte Rührigkeit entfaltet und den Verkehrsbedürfnissen durch Vermehrung der Verbindungen, Erleichterung der Bedingungen und Ermäßigung der Portosätze unausgesetzt in ausgiebigster Weise Rechnung getragen. Als wichtigster Erfolg dieser Bestrebungen tritt nächst der einheitlichen Normirung des Porto im ganzen Reiche die Herstellung einer täglichen, alle Orte berührenden Postverbindung hervor.

§ 381.

d) **Die Telegraphie,** obwohl weit jünger als die Post, steht derselben bei ihrer raschen Entwickelung bereits ziemlich ebenbürtig zur Seite[27]). Ihre allgemeinen Verhältnisse, insbesondere die auf dem Worttarife beruhende einheitliche Taxe sind durch Reglement geordnet[28]); nur in Einzelpunkten ist eine gesetzliche Regelung erfolgt. Durch Strafvorschriften wird die ungehinderte Benutzung der Telegraphenanstalten sichergestellt, insbesondere auch das Telegraphengeheimniß gewahrt[29]). Sodann ist die Gebührenfreiheit ähnlich der im Postverkehre eingeführten geregelt[30]) und die Frankirung der Depeschen durch Freimarken zugelassen[31]).

Unter den jüngsten Fortschritten des Telegraphenwesens treten die unter-

— AusfBest. 15. Dez. 69 (MB. 70 S. 26).

[25]) Bek. 29. Aug. 70 (BGB. 514); Geltung f. Südhessen, Baden u. Elf.-Lothringen Bek. 17. April 72 (RGB. 108), Baiern u. Würtemberg Bek. 8. Juli 73 (RGB. 232). Gleiches gilt gegen Oesterreich-Ungarn Bek. 31. Okt. 73 (das. 366) u. die Schweiz Bek. 20. Feb. 78 (CB. 95).

[26]) Regul. 28. Nov. 69 (MB. 274) nebst Instr. 22. Dez. 69 (MB. 70 S. 2), Zusatz 30. Juni 71 (MB. 198) u. 25. Juli 85 (MB. 179). — Deklaration des § 8 des Regul. StMB. 24. Juli 78 (MB. 230).

[27]) Das Telegraphennetz hat sich rasch entwickelt u. umfaßte (1887) 72 617 km oberirdische, 5619 km unterirdische, zusammen 78 236 km Linien. Die Zahl der Telegraphenanstalten belief sich auf 8810 neben 3222 Eisenbahn-Telegraphenanstalten. — Verpflichtung der Straßenbauverwaltungen in Bezug auf Telegraphenanlagen Anm. 23 zu § 372.

[28]) TelegraphenO. 13. Aug. 80 (CB. 560), Aenderung 11. Juni 86 (CB. 204). Ihr Erlaß beruht auf Art. 48 u. 50 d. RVerf. Die Taxe beträgt innerhalb des deutschen Reiches mit Luxemburg 6 Pf. (nach den übrigen europäischen Staaten 10 bis 45 Pf.) für jedes Wort, mindestens 60 Pf., wobei durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge nach oben abgerundet werden Bek. 11. Juni 86. — Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen Regl. 7. März 76 (CB. 156).

[29]) StGB. § 317—320, 355 u. 358. — Beschlagnahme der Telegramme wie Anm. 17. — Die unterseeischen Telegraphenkabel sind durch internationalen Vertr. 14. März 87 (Drucks. des Reichstags 1886/87 Nr. 121) geschützt.

[30]) V. 2. Juni 77 (RGB. 524). — Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstsachen Regul. 30. Juli u. R. 31. Juli 77 (MB. 185 u. 186, JMB. 169).

[31]) G. 16. Mai 69 (BGB. 377); Einf. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W., Geltung in Elf.-Lothringen RG. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 1. — AusfBek. 10. Juli 69 (MB. 220).

irdischen Leitungen und Fernsprechanstalten in den Vordergrund. Die unterirdischen Leitungen gewähren größere Sicherheit gegen atmosphärische, Witterungs- und sonstige zerstörende Einwirkungen und sind als zuverlässigere Verbindungen bereits zwischen allen wichtigen Verkehrsorten, Festungen und Seeplätzen in Anwendung gebracht. Die Fernsprechanstalten (Telephone) werden gleichfalls als Telegraphenanstalten behandelt und dürfen wie diese nur vom Reiche oder in dessem Auftrage angelegt werden[32]). Sie erfordern weder kostspielige Apparate noch eine besondere Ausbildung des Personals und kommen deßhalb vorzugsweise dem kleineren Verkehre zu statten[33]).

---

[32]) ER. 27. Okt. 80 (MB. 305) u. 30. Juni 82 (MB. 170).

[33]) Unter den Telegraphenanstalten (Anm. 27) befanden sich 1126 Fernsprechämter.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

E.

F.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

